Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

COLUMBIA LIBRARIES OFFSITE
CU56819404
331.8 K723
Neue Beitr.Lage zur R

Digitized by Google

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes.

Von

Theodor Knapp.

Erster Band.

Darstellung.

Tübingen
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung
1919.

Digitized by Google

26-9288

Der erste Band erscheint zugleich in einer Separat-Ausgabe unter dem Titel:

Der Bauer im heutigen Württemberg.

Verfassung, Recht und Wirtschaft vom Ausgang des Mittelalters bis zur Bauernentlastung des 19. Jahrhunderts.

Zweite völlig umgearbeitete Ausgabe.

Der zweite Band enthält Nachweise und Ergänzungen.

– Alle Rechte vorbehalten. –

331.8
K123
1-2

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Digitized by Google

Vorrede.

In der Reihe der von Julius Hartmann herausgegebenen Württembergischen Neujahrsblätter erschien als Blatt 7 der Neuen Folge auf Neujahr 1902 das von mir verfaßte Büchlein: Der Bauer im heutigen Württemberg nach seinen Rechtsverhältnissen vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. (Stuttgart, Verlag von D. Gundert.) Gründlich umgestaltet und stark erweitert bildet es den Hauptteil des vorliegenden Buchs. Neu ist der ganze zweite Abschnitt: Der Bauer und der Reichskreis; neu ferner die Behandlung von Kirche und Schule. Völlig neu bearbeitet sind besonders die Reichsdörfer, Steuerwesen, Heerwesen, Verfassung und Verwaltung; gründlich umgearbeitet der größte Teil des jetzigen vierten Abschnitts: Dorfs- und Gerichtsherr. Wenig geändert sind die beiden letzten Abschnitte über Grundherrschaft und Leibeigenschaft, die ich in meinen Gesammelten Beiträgen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes (Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung 1902) ausführlich behandelt habe; am wenigsten der jetzige sechste über die Zehnten.

Es folgt eine Abhandlung über Marksteine und andere Grenzbezeichnungen, zuerst gedruckt in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1909, I S. 135–146, aus denen auch die meisten Abbildungen mit freundlicher Erlaubnis des Statistischen Landesamts entlehnt sind; sie ist durch mancherlei Zusätze erweitert.

Den Schluß macht eine Geschichte der Bauernentlastung in Württemberg, zuerst gedruckt unter der Überschrift: Abriß der Geschichte usw. am selben Ort, Jahrgang 1907, II S. 48–67 (zugleich als Beilage zu den Nachrichten über das Gymnasium zu Tübingen vom Schuljahr 1907/08 erschienen); jetzt ist die Einleitung gekürzt, die übrige Abhandlung stark umgearbeitet und erweitert.

Der erste Band der vorliegenden Neuen Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, der auch unter dem Sondertitel: „Der Bauer im heutigen Württemberg. Verfassung, Recht und Wirtschaft vom Ausgang des Mittelalters bis zur Bauernentlastung des 19. Jahrhunderts“ für sich allein abgegeben wird, ist auf einen weitern Leserkreis berechnet; den Fachgenossen bietet ein zweiter Band genaue Nachweise und längere Untersuchungen über einzelne Fragen, die den ersten Band zu sehr beschwert hätten. Aus diesem zweiten Band wird zu ersehen sein, was ich andern verdanke; schon hier kann ich nicht umhin, die Namen Viktor Ernst und Robert Gradmann zu nennen.

Digitized by Google

Das Buch war in der Hauptsache schon vor fünf Jahren fertig und sollte 1914 erscheinen; der Krieg hat es verhindert. In manchem Stück ist ihm der Aufschub immerhin zugute gekommen. Ich bin dem Herrn Verleger dankbar, daß er das Wagnis unternimmt, es jetzt herauszugeben. Ob es Leser finden wird in einer Zeit, die unsre Gedanken durch ganz andre Sorgen so ganz in Anspruch nimmt? Vielleicht doch. Kann sein, daß mancher gerade aus der Trübsal der Gegenwart heraus sich gern auf Stunden in eine harmlosere Vergangenheit flüchtet. Und wenn wir für die Zukunft auf einen Neubau hoffen, so wird ja wohl zu seinen festesten Grundlagen die Heimatliebe gehören, die mit Heimatkunde und Heimatgeschichte so eng verbunden ist. In ihrem Dienste steht das Buch; so mag es denn seinen Weg antreten.

Theodor Knapp.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

		Seite
I.	**Der Bauer und der Kaiser**	1
II.	**Der Bauer und der Reichskreis**	7
III.	**Der Bauer und der Landesherr**	13
	Darin: Steuerwesen	13
	Heerwesen	17
	Behörden und Beamte im Herzogtum Württemberg	21
	Kirche, Kirchengut	24
	Schule	29
	Forstwesen	30
	Schreiberstand	32
	Behörden und Beamte in Neuwürttemberg	34
	Schwäbisch Österreich	36
	(Hofgericht zu Rottweil	39)
	Andre reichsständische Gebiete	39
	(Deutscher Orden	41)
	(Johanniterorden	43)
	Kirche in Neuwürttemberg	46
	Schule	48
	(Vogt-, Herren-, Ruggericht	48)
	Landstände	49
	in Schwäbisch Österreich	49
	im Herzogtum Württemberg	53
IV.	**Der Bauer und der Dorfs- und Gerichtsherr**	56
	Darin: Reichsritter	56
	(Juden	57)
	Schwäbisch Österreich	62
	Zentgerichte	67
	Rechte und Pflichten des Gerichtsherrn	71
	(Fronen	74)
V.	**Der Bauer und die Dorfgemeinde**	80
VI.	**Der Bauer und der Zehntherr**	105
VII.	**Der Bauer und der Grundherr**	108
VIII.	**Der Bauer und der Leibherr**	128
	Über Markſteine und andre Grenzbezeichnungen	137
	I. Was wird abgegrenzt?	137
	II. Zug der Landesgrenze	141
	III. Bezeichnung der Grenzen	142
	IV. Stoff und Gestalt der Markſteine	144

Digitized by Google

Seite

V. Sicherung der Marksteine 145
VI. Bezeichnung der Marksteine 147

Die Bauernentlastung 154

I. Bis zum Tode König Friedrichs 154
II. Die Edikte vom 18. November 1817 160
III. Der Widerstand des Adels 163
IV. Die Gesetze des Jahres 1836 167
V. Die Entwicklung bis zum Februar 1848 173
VI. Die Gesetze der Jahre 1848 und 1849 179
VII. Die Kämpfe um eine Nachtragsentschädigung 183
VIII. Der Abschluß 188

I. **Sach- und Wortverzeichnis** 194
II. **Verzeichnis der Orte, Herrschaften und Personen** 204

Digitized by Google

Druckfehler.

S. 10 Z. 2 v. u. lies 401 statt 601.
S. 18 Z. 12 v. u. l. Friedrich Karl statt Karl Friedrich.
S. 50 Z. 23 l. Legtruche statt -truhe.
S. 101 Z. 1 v. u. l. Walzheim statt Welzheim.
S. 148 Z. 10 l. Pflugeisen statt Hufeisen.
S. 149 Z. 7 v. u. l. Hundskapf statt -kopf.
S. 158 Z. 12 l. Brennholzabgabe statt Bau-.

Digitized by Google

Digitized by Google

„Niemand kann zween Herren dienen," heißt ein viel gebrauchtes Wort; für den Bauern des 16. und der folgenden Jahrhunderte bis ins 19. hinein galt das nicht: der mußte oft genug nicht nur zweien, sondern vier und fünf und noch mehr Herren dienen, nämlich abgesehen vom Kaiser einem Landesherrn, unter dem häufig noch ein Dorfsherr stand, einem oder mehreren Zehntherrn, dem Grundherrn, dem Leibherrn, ganz abgesehen davon, daß er dem Schultheißen und dem Gericht seiner Gemeinde und den Bürgermeistern und so manchen andern Dorfbeamten zwar nicht zu dienen, aber je nach Lage der Dinge zu gehorchen hatte.

I. Der Bauer und der Kaiser.

Es gab eine Anzahl Bauerngemeinden, die Reichsunmittelbarkeit, also eine ähnliche Stellung unter den Dörfern, wie unter den Städten die Reichsstädte, für sich in Anspruch nahmen. Dazu gehörten namentlich die Freien auf der Leutkircher Heide, die bürgerlichen Einwohner der jetzigen Gesamtgemeinden Gebrazhofen, Herlazhofen und Wuchzenhofen, zu denen heute gegen 40 kleinere und größere Ortschaften und dazu noch viele Höfe gehören. Bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts traten sie auf der Freiheide bei der Heidkapelle unweit der Reichsstadt Leutkirch zum Landgericht zusammen unter dem Vorsitz eines kaiserlichen Landrichters, der von dem Landvogt in Oberschwaben als dem Vertreter des Kaisers ernannt wurde. Die Landvogteien waren von König Rudolf I. geschaffen oder wenigstens erneuert worden als Gegengewicht gegen die erblichen Herrschaften, die sich auf Kosten des Reichs gebildet und ausgedehnt hatten. Der Landvogt sollte ein Beamter sein, den der König nach freiem Ermessen auf unbestimmte Zeit ernennen und gegebnenfalls auch wieder entfernen könne, was in der Tat mit dem Landvogt in Oberschwaben während des 13. und 14. Jahrhunderts mehrmals geschehen zu sein scheint. Durch diese Einrichtung hoffte der König die noch übrigen Besitzungen und Rechte des Reichs vor dem Schicksal zu bewahren, daß auch sie in den erblichen Besitz irgend eines Inhabers übergingen und dadurch dem Reich entfremdet würden. Aber im Jahre 1486 kam die Landvogtei in Oberschwaben an das Haus Österreich, bei dem sie dann mit kurzen Unterbrechungen bis zum Untergang des alten Reichs geblieben ist. Da nun das Oberhaupt dieses Hauses damals und die folgenden Jahrhunderte hindurch niemand anders war als der Kaiser, so lag dem Kaiser natürlich nichts mehr daran, die Entwicklung des Amtes zum erblichen Besitz zu verhindern, vielmehr konnte sie ihm nur erwünscht sein. So hat

Digitized by Google

denn in der Tat dieses jüngere Amt die gleiche Umwandlung erfahren wie die ältern Grafen- und Herzogsämter: es ist allmählich zum erblichen Besitz eines bestimmten Hauses, und zwar also des österreichischen, geworden; das zugehörige Gebiet wurde den Landen des Hauses Österreich eingegliedert. Damit war auch der Reichsunmittelbarkeit der Freien auf der Leutkircher Heide das Urteil gesprochen. Was die schweizerischen Eidgenossen mit Glück und Gewalt von sich abgewehrt hatten, mußten sich jene gefallen lassen: sie kamen unter österreichische Landesherrschaft. Zwar wurde ihnen auf dem Reichstag zu Worms 1521 noch einmal ihre Reichsfreiheit bestätigt; aber 60 Jahre nachher, 1580, wurden die vormals reichsfreien Bauern geradezu als österreichische Untertanen bezeichnet und hatten alle Lasten zu tragen, die mit diesem Untertanenverhältnis verbunden waren. Das Gebiet, in dem sie wohnten, wurde seit dem 17. Jahrhundert als Amt Gebrazhofen, oberes Amt, auch als obere Landvogtei bezeichnet und von einem Gerichtsammann verwaltet, der unter der Landvogtei und damit unter dem Haus Österreich stand. Den Gerichtsstand vor dem Landgericht hatten sie, so sehr sie sich sträubten, noch vor dem Ausgang des Mittelalters verloren; sie mußten Recht nehmen und geben vor einem Gericht, das statt des kaiserlichen Landrichters jenen Gerichtsammann als Bevollmächtigten des Landvogts zum Vorsitzenden hatte und sich mehr und mehr zum landesherrlichen Gericht entwickelte. Das Landgericht seinerseits, von dem später noch mehr die Rede sein soll, wurde ungefähr gleichzeitig von der Heide wegverlegt, auf der es jetzt nichts mehr zu suchen hatte, seit es für ihre Bewohner nicht mehr zuständig war. Die Bezeichnung „auf Leutkircher Heide" behielt es trotzdem bei; der Name mußte den von ihm ausgeschloßnen Bewohnern dieser Heide wie bittrer Hohn im Ohre klingen. Der greifbarste Rest ihrer vormaligen Reichsunmittelbarkeit bestand schließlich darin, daß sie für Schutz und Schirm ihrer verlornen Freiheit jährlich 45 Gulden zu zahlen hatten.

Auch den Freien von Eglofs (jetzt im Oberamt Wangen) oder, wie eine ältere Form des Namens lautet, von Meglofs, haben die Kaiser aus dem Hause Österreich ihre Reichsfreiheit nicht beschirmt, sondern vernichtet; doch war der Weg, auf dem sie zugrunde ging, ein andrer als bei den Freien auf der Leutkircher Heide. Die Grafschaft Eglofs, der die Freien von Eglofs, die Eglofsheimer Freien angehörten, war unter Kaiser Friedrich II. an das staufische Haus, nach dessen Untergang an das Reich gekommen. Damit waren die ihr zugehörigen freien Bauern reichsunmittelbar geworden, sofern zwischen ihnen und dem Kaiser kein Landesherr stand. Aber schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurde die Grafschaft verpfändet und ging als Reichspfand von Hand zu Hand, bis sie gegen das Jahr 1600 an das Haus Österreich kam. Dem Pfandherrn, der auf die Burg Eglofs als seinen Vertreter einen Vogt setzte und ihm die Ausübung seiner Grafenrechte übertrug, standen tatsächlich die Freien nicht viel anders gegenüber als anderswo die Untertanen ihrem Landesherrn; aber rechtlich konnten sie sich immer noch als reichsunmittelbar betrachten, da der Inhaber der Grafschaft diese nicht aus eignem Recht, sondern eben als Reichspfand besaß. Auch erhielten sie von jedem neuen König

Digitized by Google

die ausdrückliche Zusicherung, daß sie niemals vom Reich veräußert werden dürften. Freilich war damit auch die weitere Zusage verbunden, daß sie nicht verpfändet werden sollten; das ließen sie sich jedesmal wieder bestätigen, noch zu einer Zeit, wo sie schon seit Jahrhunderten ununterbrochen verpfändet waren. Aber auch die Veräußerung blieb ihnen nicht erspart. 1656 ging die Grafschaft, zunächst wieder als Reichspfand, an die Grafen von Traun und Abensberg über; 1661 aber verwandelte der Kaiser das Pfand in freies Eigen des Inhabers. Damit waren die Freien in aller Form ihrer Reichsunmittelbarkeit beraubt. Zwar wurden ihnen auch fernerhin, noch bis zum Jahre 1747, ihre Privilegien und darunter jene Zusage, daß sie niemals vom Reich veräußert oder verpfändet werden dürften, immer aufs neue sowohl von den Kaisern als von den Inhabern der Grafschaft bestätigt. Aber das war eine bedeutungslose Form, die in schreiendem Widerspruch gegen den wirklichen Sachverhalt stand; denn nach dem jetzigen Rechtszustand waren sie nichts anders mehr als Untertanen eines Landesherrn. Frei waren sie zwar nach wie vor in privatrechtlichem Sinn, sofern sie keinen Leibherrn hatten; auch keinen Grundherrn hatten sie, sondern besaßen ihre Güter zu eigen, wiewohl nicht mehr so frei wie vordem; denn sie hatten sich 1474 zu einem Vertrag bestimmen lassen, worin sie sich verpflichteten, dem Pfandherrn einen Todfall, d. h. eine Abgabe aus der Erbschaft eines verstorbnen Besitzers, und beim Antritt eines Gutes ebenfalls eine Abgabe zu zahlen. Indes war diese nicht nur sehr klein, sondern wurde auch ausdrücklich dem Pfandherrn nur zur Ehrung bezahlt, schloß also keine Anerkennung grundherrlicher Abhängigkeit in sich. Aber ihre Reichsfreiheit, ihre Reichsunmittelbarkeit hatten sie verloren.

Die Entwicklung der Landvogtei zur Landesherrschaft ist wie für die Freien auf der Leutkircher Heide, so auch für den Flecken Altdorf bei Ravensburg verhängnisvoll geworden, der jetzt mit dem vormaligen Kloster Weingarten zu der Stadt dieses Namens vereinigt ist. Auch er stand unter dem Landvogt in Oberschwaben und hatte diesen in seiner nächsten Nähe; denn der Sitz des Landvogts war bis ins 17. Jahrhundert hinein die Burg oberhalb der Stadt Ravensburg, einst eben Ravensburg genannt, während jetzt die Trümmer den Namen Veitsburg tragen. Später, als diese Burg 1647 abgebrannt war, wohnte der Landvogt sogar in Altdorf selbst. Altdorf erhielt im 14. Jahrhundert Marktgerechtigkeit und außerdem Stock und Galgen d. h. Straf- und Blutgerichtsbarkeit und war auf dem besten Weg, sich zum Reichsflecken, zu einer reichsstadtähnlichen Selbständigkeit emporzuarbeiten, als der Übergang der Landvogtei in den dauernden Besitz des Hauses Österreich seine Hoffnungen vereitelte. Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts hießen die Altdorfer österreichische Untertanen, und im 17. wußten es Ammann und Rat von Altdorf nicht anders, als daß Altdorf ein österreichischer Marktflecken sei. Zwar hatte der Flecken nach wie vor eine Reichssteuer zu entrichten, die übrigens dem Kloster Weingarten verpfändet war und demnach an dieses bezahlt werden mußte. Aber das war nur das Entgelt für den Blutbann, die Blutgerichtsbarkeit; daneben zahlte Altdorf seine Steuer in die landständische Kasse, die für

Digitized by Google

Schwäbisch Österreich in Ehingen a. D. bestand, schickte auch seine Abgeordneten auf den schwäbisch-österreichischen Landtag.

Glücklicher als Altdorf war Ringingen, jetzt im Oberamt Blaubeuren, das sich zwar nicht als Reichsdorf oder -flecken, aber als Freiflecken bezeichnete. Diesem Namen entsprachen auch die tatsächlichen Verhältnisse, was dadurch erleichtert wurde, daß mehr als ein Dutzend Herrschaften in der Gemeinde begütert waren, von denen keine der andern eine beherrschende Stellung gönnte. Zwar betrachtete sich Württemberg, das um 1800 von 111 Familien des Dorfs 69 unmittelbar oder mittelbar zum Grundherrn hatten, als Landes- oder Dorfsherrschaft, konnte aber gegenüber dem Widerspruch der andern Herrschaften diesen Anspruch nicht durchsetzen, weder Huldigung noch Aushebung, weder direkte noch indirekte Steuern. Der Ort, der wie Altdorf ein eignes Dorfsiegel führte, blieb bis zum Untergang des Reichs, was er zu sein behauptete: ein Freiflecken.

Auch Althausen OA Mergentheim machte den Anspruch, ein Freidorf zu sein, und verstand darunter das Recht, die Obrigkeit, die sonst einem Fürsten oder adligen Herrn zustand, selbst auszuüben, insbesondre einen Heimbürgen, einen Ortsvorsteher, selbst zu setzen, ein Recht, das die Gemeinde 1429 einer frühern Dorfherrschaft abgekauft hatte. Die Freiheit des Dorfs wurde aber vom Deutschen Orden, der einer der Dorfherrn war, immer mehr eingeschränkt und schließlich ganz beseitigt.

Geringe Reste seiner Freiheit hatte ferner Zipplingen OA Ellwangen aufzuweisen, das ebenfalls vorzeiten ein Freidorf gewesen sein wollte.

Einzelne vormalige Freiflecken unterwarfen sich noch vor dem Ausgang des Mittelalters freiwillig einer Landesherrschaft; so Kirchheim a. N., das — wenigstens nach seiner eignen Darstellung — vor alters keinen andern Herrn anerkannt hatte als den Kaiser. Die Gemeinde bekam es zu fühlen, daß der Freiheit von landesherrlicher Gewalt als Kehrseite die Entbehrung landesherrlichen Schutzes entsprach: die Edelleute der Umgebung wählten mit Vorliebe das Dorf Kirchheim, um hier ihre Streitigkeiten auszufechten. Das mochte zwar manche Unterhaltung und Abwechslung bringen, aber noch mehr Gefahr für Eigentum und Leben. Deshalb ergab sich die Gemeinde spätestens im 15. Jahrhundert in württembergischen Schirm und trug Steuern und andre Lasten der württembergischen Untertanen mit. Frei blieb sie von Fronen sowie vom Land- und Amtschaden, von dem später zu reden sein wird; dagegen hatte sie jährlich 30 fl. Schirmgeld zu zahlen. Eine bevorzugte Stellung gegenüber den meisten andern Dörfern nahm der Ort — ähnlich wie Altdorf — insofern ein, als er eigne Blutgerichtsbarkeit und Sitz und Stimme auf dem württembergischen Landtag hatte.

Auch Auenstein OA Marbach war angeblich einst eine reichsfreie Gemeinde, soll aber durch einen drohenden Überfall mainzischer Reiter von der Notwendigkeit, sich in den Schutz einer benachbarten Herrschaft zu begeben, überzeugt worden sein. Auch hier erinnerte ein jährliches Schirmgeld an die Freiwilligkeit der Unterwerfung. Desgleichen bei Gültlingen OA Nagold,

Digitized by Google

wo jedoch diese Abgabe 1552 von Herzog Christoph aufgehoben wurde, weil das Dorf wie andre Flecken zum Fürstentum Württemberg gehöre und mit diesen hebe und lege, d. h. dieselben Lasten trage. Da trat also Landesherrschaft an die Stelle der Schirmherrschaft, eine Entwicklung, die bei Kirchheim und Auenstein nicht bis zum letzten Ziel geführt hat.

Nicht Freiheit von landesherrlicher Gewalt, also nicht Reichsunmittelbarkeit war gemeint, wenn Horkheim als Freifleck bezeichnet wurde; das Dorf stand unbestritten bis 1504 unter kurpfälzischer, von da an unter württembergischer Landeshoheit, und jener Ausdruck bezog sich nur auf die Freiheit von der ordentlichen Landessteuer und den sonst dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zu leistenden Fronen. Ob er auch noch in der württembergischen oder nur in der pfälzischen Zeit gebraucht wurde, weiß ich nicht zu sagen; in der Sache jedenfalls hatte sich mit dem Übergang an die neue Herrschaft nichts geändert.

Es gab ferner einzelne Häuser und Güter, deren Bewohner keine Verpflichtung zum Gehorsam gegen einen bestimmten Herrn anerkannten. Zum Gebiet des Klosters Lorch gehörte der Weiler Wustenriet, Gemeinde Großdeinbach. Hier waren zwei Güter, deren Besitzer sich in württembergischen Schutz begeben hatten und dafür jährlich drei Pfenninge zahlten, aber noch 1561 weder steuerten noch huldigten. Walxheim unweit Bopfingen gehörte einer Linie des gräflich öttingischen Hauses; aber das Freihaus dort nahm den Schutz, wo es wollte, das einemal in Baldern, bei einer andern Linie des Hauses Öttingen, das andremal in dem ansbachschen Wassertrüdingen, bis es dann um 1680 in den Erbschutz des Dorfherrn trat, dem es von nun an jährlich 40 Kreuzer Schutzgeld, sonst aber keinerlei Abgaben zahlte.

Welche Verwicklungen zuweilen ein solches Schirmverhältnis mit sich bringen konnte, zeigt der Freihof bei Stödtlen, jetzt im Oberamt Ellwangen. Dessen Eigentümer wechselten ebenfalls häufig ihren Schirmherrn. 1569 war es die vorhin erwähnte Stadt Wassertrüdingen, hundert Jahre später der Ellwanger Propst, dann der Markgraf von Ansbach. Im Lauf der Zeit war die Hälfte des Hofs, der bis dahin freies Eigentum des Inhabers gewesen war, an das Ellwanger Spital verkauft und von diesem an den Eigentümer der andern Hälfte auf Lebenszeit verliehen worden. Seitdem nahm der Bauer eine Doppelstellung ein: für die Ellwanger Hälfte seines Hofs war er Untertan des Propsts von Ellwangen, der auf den Gütern des Spitals die Gerichtsbarkeit ausübte, für die in seinem Eigentum befindliche Hälfte stand ihm nach wie vor die Wahl eines Schirmherrn frei, wozu er im Jahre 1738 statt des Markgrafen von Ansbach den Grafen von Öttingen gewann. Kurz nachher entspann sich nun ein Streit um eine Geldforderung des Spitals, die der Bauer nicht anerkennen wollte, und das gab dem Propst von Ellwangen Anlaß, den Mann einzusperren. Jedoch es gelang diesem, aus dem Gefängnis zu entkommen, und er rief nun den Schutz seines Schirmherrn, des Grafen von Öttingen, an. In der Tat griff dieser zu seinen Gunsten ein, und da der Propst nicht nachgab, entwickelte sich daraus eine Art Kriegszustand zwischen Öttingen und Ellwangen, wobei sogar ein Mann erschossen wurde. Endlich ließ der Propst den Bauern

Digitized by Google

bei Nacht aufheben und nach der Feste Ehrenbreitstein bringen, über die er verfügen konnte, weil er zufällig zugleich Kurfürst und Erzbischof von Trier war. Öttingen ließ zur Ausgleichung einen ganz unbeteiligten ellwangischen Untertanen festnehmen und gefangen setzen. Es dauerte mehrere Jahre, bis beide wieder in Freiheit waren. Der Wiederkehr so ärgerlicher Vorgänge wurde dadurch vorgebeugt, daß im Jahr 1772 der ganze Hof vom Ellwanger Spital angekauft wurde. Damit kam er unter ellwangische Herrschaft, hörte also auf, ein Freihof zu sein.

Andre Höfe und Häuser mögen immerhin bis zum Untergang des Reichs das Recht der freien Wahl eines Schutzherrn bewahrt haben. Aber das waren verschwindende Ausnahmen; in ihrer großen Mehrheit waren Bauern und Bauerngemeinden nicht unmittelbar dem Kaiser untertan, sondern hatten irgend einen Herrn über sich, der zwischen ihnen und dem Kaiser stand, und zwar nicht auf Grund kaiserlicher Ernennung, sondern vermöge eignen Rechtes.

Die Beziehungen zu Kaiser und Reich waren damit nicht schlechthin abgeschnitten, der Weg zum Kaiser nicht unbedingt verschlossen. Der einzelne Bauer und die Bauerngemeinde als Ganzes hatten in gewissen Fällen die Möglichkeit, die kaiserlichen Gerichte anzurufen: das Reichskammergericht in Speier, später in Wetzlar, den Reichshofrat in Wien. Und zwar konnte in bürgerlichen Streitigkeiten, wenn die Streitsumme einen gewissen Betrag überstieg, von den Gerichten der einzelnen Gebiete an das Reichskammergericht Berufung eingelegt werden. Für diejenigen Teile des heutigen Württembergs, die dem Herzog von Württemberg, dem Erzherzog von Österreich, dem Herzog, später Kurfürsten von Bayern unterstanden, galt das allerdings nicht; denn jeder dieser drei Landesherrn besaß ein privilegium de non appellando, oder behauptete wenigstens, es zu besitzen, d. h. das Vorrecht, daß von dem Spruch seines höchsten Gerichtes aus keine Berufung an das Reichsgericht möglich sei. Immerhin konnten wenigstens im Fall der Rechtsverweigerung die Untertanen der genannten Fürsten Reichskammergericht oder Reichshofrat anrufen. Sodann stand es den Untertanen frei, Schutz gegen rechtswidrigen Druck der Landesregierung beim Reichskammergericht oder Reichshofrat zu suchen. So hat 1725 die Dorfgemeinde Flein, so um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein Teil der Einwohner von Neckargartach gegen ihre Obrigkeit, die Reichsstadt Heilbronn, so unter Herzog Karl die württembergischen Landstände gegen ihren Herzog Klage beim Reichshofrat erhoben und lange Verhandlungen herbeigeführt. Aber das waren doch immer außergewöhnliche Schritte, zu denen man sich schwer entschloß; für gewöhnlich hatte der Bauer mit Kaiser und Reich nichts zu tun.

Digitized by Google

II. Der Bauer und der Reichskreis.

In den reichsständischen Gebieten, d. h. denen, die auf dem Reichstag vertreten waren, hatte der Bauer eine Landesherrschaft über sich. Es waren das im Bereich des heutigen Königreichs Württemberg — um nur die wichtigsten aufzuzählen — namentlich das Herzogtum Württemberg, die österreichischen Lande, das Fürstentum Ansbach, dessen westlicher Teil mit Crailsheim, Creglingen, Gerabronn jetzt württembergisch ist, die vielgeteilten Grafschaften Hohenlohe im Norden und Waldburg im Süden, ferner an geistlichen Landen die Gebiete des Deutschen und des Johanniterordens, die Reichsstifter wie Ellwangen, Marchtal, Ochsenhausen, Schöntal, Schussenried, Zwiefalten, endlich die Reichsstädte, allen voran das einst so mächtige Ulm, dessen Gebiet einen großen Teil der jetzigen Oberämter Ulm und Geislingen und noch dazu ein hübsches Stück jetzt bayrischen Landes umfaßte, während freilich das winzige Buchau am Federsee so wenig als Isny oder Leutkirch, Weil oder Giengen auch nur das kleinste Dörfchen sein eigen nannte.

Die reichsständischen Lande standen innerhalb des Reichs nicht zusammenhangslos nebeneinander, sondern der größte Teil des Reichsgebiets war in zehn Reichskreise eingeteilt. Die Abgrenzung richtete sich im großen ganzen nach der Lage der Länder; doch wurde darauf gehalten, daß Gebiete, die zur Zeit der Einteilung einem und demselben Fürsten gehörten, nicht verschiednen Kreisen zugewiesen wurden. Diese Rücksicht kam besonders dem Haus Österreich zugute: seine unzusammenhängenden vorderdeutschen Besitzungen wurden nicht, wie nach ihrer Lage natürlich gewesen wäre, dem Schwäbischen Kreis zugeteilt, sondern dem Österreichischen, von dessen Hauptmasse sie doch zum Teil weit entfernt waren. So erhielten beide Kreise, der Österreichische und der Schwäbische, eine sehr unregelmäßige Gestalt. Es war das nicht eben förderlich für die Erfüllung der Aufgaben, die den Kreisen gestellt waren; dem mächtigen Österreich bot sich damit eine Gelegenheit, nötigenfalls auf den Schwäbischen Kreis einen starken Druck auszuüben. Kam irgend ein Gebiet erst im fernern Verlauf an ein andres Fürstenhaus, so wurde an der Kreiseinteilung nichts geändert. So blieb die Grafschaft Montfort, die gegen den Ausgang des 18. Jahrhunderts vom Haus Österreich erworben wurde, nach wie vor beim Schwäbischen Kreis, so daß nun Österreich auch in diesen einen Fuß setzte und damit unmittelbar auf sein Verhalten Einfluß üben konnte. Desgleichen gehörte die Herrschaft Wiesensteig, die im 17. und 18. Jahrhundert an Bayern

Digitized by Google

überging, trotzdem nicht etwa zum Bayrischen, sondern zum Schwäbischen Kreis. Überhaupt umfaßte dieser weitaus den größten Teil des jetzigen Königreichs Württemberg; der kleinere nordöstliche Teil — namentlich die Grafschaft Hohenlohe, die ansbachschen Besitzungen, von den deutschherrischen Landen besonders das Meistertum Mergentheim — gehörte zum Fränkischen Kreis, und im Norden reichte mit einigen kleinen Besitzungen des Erzbistums Mainz der Kurrheinische Kreis herein. Am Fränkischen Kreis war auch der Herzog von Württemberg beteiligt, seit Herzog Karl 1780—90 der Reihe nach mehrere Anteile an der Herrschaft Limpurg — im jetzigen Oberamt Gaildorf — erworben hatte. Nicht eingekreist waren die reichsritterschaftlichen Gebiete, von denen später des nähern zu reden sein wird.

Die Aufgaben der Kreise lagen vorzugsweise auf dem Gebiet des Heerwesens, der öffentlichen Sicherheit, des Münzwesens, der allgemeinen Wohlfahrtspflege. Gerade der Schwäbische Kreis hat eine lebhaftere Tätigkeit entfaltet als andre Kreise und fühlbar in das Leben des Volkes eingegriffen. Das Bedürfnis war eben auch in dem vielgespaltenen Südwesten besonders dringend.

Im Fränkischen Kreis nahm das Haus Württemberg eine recht bescheidne Stellung ein: der Herzog hatte zusammen mit den übrigen Teilhabern an der Herrschaft Limburg — den Grafen von Waldeck, von Pückler, von Isenburg-Meerholz und andern — einen gemeinsamen Gesandten am Kreistag zu unterhalten und sich über dessen Abstimmung mit ihnen von Fall zu Fall auseinanderzusetzen.

Um so mehr hatte der Herzog im Schwäbischen Kreis zu bedeuten. Daß er als Inhaber der 1751 erworbenen Herrschaft Justingen — südöstlich von Münsingen — auch dem Schwäbischen Grafenkollegium angehörte, hatte nicht viel zu sagen. Aber in seiner Eigenschaft als Herzog von Württemberg war er einer der zwei kreisausschreibenden Fürsten — der andre war der Bischof von Konstanz — von denen die Kreistage, in der Regel nach Ulm, einberufen und die Tagesordnung festgesetzt wurde. Für sich allein hatte Württemberg das Direktorium des Kreises, vermöge dessen der württembergische Gesandte unter andrem auf den Kreistagen die Stimmen sammelte und die Beschlüsse abfaßte, die dann jedesmal in einem Kreisabschied veröffentlicht wurden; auch war die württembergische Kanzlei zugleich Kreiskanzlei. Endlich wurde der Herzog von Württemberg häufig zum Kreisobersten oder, wie man im 18. Jahrhundert sagte, zum Generalfeldmarschall d. h. zum obersten Leiter des Heerwesens im Kreis gewählt.

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit hatten sich in der Kreisexekutionsordnung von 1563 die Kreisstände gegenseitig das Recht eingeräumt, bei der Nacheile, der Verfolgung flüchtiger Verbrecher, die Grenzen der einzelnen Herrschaftsgebiete zu überschreiten. Die verfolgende Mannschaft setzte dann in der Ortschaft, deren Markung sie betrat, die Obrigkeit in Kenntnis, worauf diese den Glocken- oder Sturmstreich angehen — d. h. die Sturmglocke läuten — oder Lärmschüsse abgeben ließ. Geschah dies, so waren die Bürger verpflichtet, sofort bewaffnet zu erscheinen und sich an der Verfolgung zu beteiligen.

Digitized by Google

Damit nicht jedesmal bei einer Störung des öffentlichen Friedens der ganze Kreis in Bewegung gesetzt werden müsse und in engerem Gebiet um so sichrer die notwendigen Maßregeln getroffen würden, hatte jene Ordnung den Kreis in vier Viertel eingeteilt. Der erste fiel in der Hauptsache mit dem Herzogtum Württemberg zusammen, mit dem einige benachbarte geistliche und weltliche Herrschaftsgebiete, namentlich aber eine große Anzahl Reichsstädte zusammengefaßt waren; die Leitung hatte Württemberg. Das zweite Viertel, unter badischer Leitung, reichte von Westen her über die Grenzen des heutigen Württembergs herein: die Abtei Rottenmünster und die Reichsstadt Rottweil gehörten dazu. Die Hauptmasse des dritten Viertels bildete Oberschwaben; der Herzog von Württemberg gehörte als Inhaber der Herrschaft Justingen auch diesem Viertel an, er hatte aber nicht die Leitung, sondern die stand dem Bischof von Konstanz und dem Abt von Kempten zu. Das vierte lag im Südosten jenseits der jetzigen württembergischen Grenze.

Diese Einteilung in Viertel war auch für das Münzwesen von Bedeutung, sofern in jedem Viertel eine Münzstätte bestand, wo alle münzberechtigten Kreisstände ihr Münzrecht ausüben sollten. Zwei dieser Münzstätten lagen auf jetzt württembergischem Boden: Stuttgart und Langenargen. In Wirklichkeit wurde freilich jene Bestimmung nicht beachtet, sondern es entstanden immer aufs neue, besonders in den kleinen oberschwäbischen Reichsstädten, so in Ravensburg, Isny und dem ganz verkommenen Buchhorn, ungesetzliche Münzstätten, sogenannte Hecken- oder Winkelmünzen, die minderwertiges Geld ausprägten und in Umlauf brachten. Gewöhnlich wurde dieses Geld nach einiger Zeit nicht nur von den benachbarten Herrschaften, sondern auch von seinen eignen Erzeugern abgeschätzt d. h. im Wert heruntergesetzt, oder gar verrufen d. h. für ungültig erklärt, was in weitem Umkreis große Verheerungen anzurichten pflegte. Ab und zu schritt der Herzog von Württemberg als Kreismünzdirektor gegen die schreiendsten Mißstände ein, aber ohne dauernden Erfolg, zumal Württemberg selbst zuzeiten sich an dem Unwesen lebhaft beteiligte. Erst dem Einfluß der Kaiserin Maria Theresia gelang es, eine wirkliche Besserung herbeizuführen; schlimm genug aber blieb es auch fernerhin mit dem Münzwesen bestellt, bis über den Untergang des alten Reichs hinaus.

Auf der Kreisverfassung war durch die Reichsdefensionalordnung (Verteidigungsordnung) von 1681 auch das Heerwesen des Reichs aufgebaut worden. Was sich schon im 16. Jahrhundert angebahnt hatte, wurde durch jene Ordnung gesetzlich festgelegt: das Reich beschränkte sich darauf, zu bestimmen, welcher Teil des Reichsheers von jedem Kreis aufzubringen sei; die Verteilung auf die einzelnen Reichs- und Kreisstände, sowie die Zusammenfassung ihrer Aufgebote in Regimenter und schließlich zum Kreiskorps, einem geschloßnen Teil der Reichsarmee, blieb dem Kreis überlassen. Der Schwäbische Kreis sollte in Kriegszeiten ungefähr 12000 Mann stellen, etwa ein Zehntel des ganzen Reichsheers. Das schien ihm aber zu viel im Verhältnis zur Gesamtleistung des Reichs, und er beschloß daher 1732, nur ungefähr 8000 aufzubringen, womit sich der Kaiser zufrieden gab. Man nannte das den Usualfuß, also den üblichen Maßstab.

Digitized by Google

Es war gewiß ein gesunder Gedanke, wenn durch die Ordnung von 1681 für das Heerwesen innerhalb des gesamten Reichs kleinere Einheiten abgegrenzt wurden, die auch sonst zusammengehörten. Man verfolgte aber den eingeschlagnen Weg nicht bis zu dem Punkt, daß nun auch innerhalb des Kreises seine natürlichen Abteilungen, die Kreisviertel, der Heeresbildung zugrunde gelegt worden wären. Das verhinderte — ähnlich wie später im Deutschen Bund — die Eifersucht der kleinern Herrschaften, ihre Besorgnis, von den größern Nachbarn zu bloßen Mitläufern oder Vasallen herabgedrückt zu werden. Es wurden vielmehr manchmal weit entlegne Gebiete zusammengenommen, wie z. B. die 84 Mann zu Fuß, die Heilbronn um 1790 zum Krieg zu stellen hatte, zusammen mit den Mannschaften der benachbarten Reichsstadt Wimpfen, aber auch der fern auf der Alb gelegnen Herrschaft Justingen und der Reichsabtei Gengenbach im westlichen Schwarzwald eine Kompanie des Kreisinfanterieregiments Baden-Durlach bildeten. Ja man erzählt von einer Kompanie, zu der Gmünd den Hauptmann, Rottweil den Oberleutnant, der Abt von Gengenbach den Leutnant und die Äbtissin von Rottenmünster den Fähndrich zu stellen hatte.

Bis ins 18. Jahrhundert hinein wurde nach dem Friedensschluß jedesmal die gesamte bewaffnete Mannschaft des Kreises und des Reiches wieder abgedankt. Seit 1714 aber hielt der Schwäbische Kreis auch in Friedenszeiten einen Teil seiner Mannschaft auf den Beinen, und zwar grundsätzlich für jede Kompanie die Hälfte ihrer Kriegsstärke. Das wären nach dem Usualfuß im ganzen ungefähr 6000 Mann gewesen. Aber eine ganze Anzahl kleinerer Stände erklärte sich für unfähig, die Kosten dieser bewaffneten Macht aufzubringen; sie erhielten deshalb die Erlaubnis, im Frieden nach wie vor ihre ganze Mannschaft zu entlassen. Brach dann ein Krieg aus, so mußten nicht nur die nötigen Soldaten Hals über Kopf angeworben werden, sondern es trat auch ein Offizierkorps zusammen, dessen Mitglieder sich bis dahin vermutlich großenteils nicht einmal von Angesicht kannten. Wie unzuträglich diese Einrichtung für die Festigkeit und Leistungsfähigkeit des Heeres sein mußte, läßt sich leicht ermessen. Wenn kleine Landesherrn, wie der Probst von Ellwangen, im Frieden ihr Kontingent unter den Waffen hielten, so wurden diese Soldaten teils zum Wachdienst an den Toren und in den Schlössern verwendet, teils vertraten sie die Stelle unsrer Schutzmänner und Landjäger.

Das württembergische Kreiskontingent bestand aus einem Infanterie- und einem Dragonerregiment und zählte im Friedensstand 1744 kaum 1000 Mann. 1792 waren es etwas mehr: das Infanterieregiment allein war 1111 Mann stark; darunter waren 40 mehr als 60 Jahre alt. Für den Krieg stellte das Herzogtum 1793 1461 Mann zu Fuß und 267 Reiter auf, wozu aus allen Truppenteilen der Haustruppen — von denen später die Rede sein soll — die kriegsfähigen Mannschaften herausgesucht werden mußten. Dazu kamen 12 Geschütze, der einzige Teil des württembergischen Aufgebots, der wirklich kriegstüchtig war. 1795 beliefen sich die württembergischen Kreistruppen auf 3163 Mann zu Fuß und 601 zu Pferd.

Neben dem geworbenen Heer beschloß ein schwäbischer Kreistag 1690 auf den

Digitized by Google

Wunsch des Kaisers auch noch einen „gewissen reglierten Landausschuß zu formieren", also eine Landwehr aufzustellen, nur zu Fuß, nicht zu Pferd, in Kompanien zu 300 Mann eingeteilt, die „einerlei Couleur an Röcken und Hüten" haben sollten; nach einer Verordnung von 1709 sollten sie Zwilchkittel mit blaugefärbten Aufschlägen tragen. Zu diesem Landausschuß hatte 1709 z. B. die Stadt Buchau einen Mann zu stellen, das Stift Buchau fünf.

Das war also immerhin noch ein regelmäßiges Heer. Außerdem aber wurde 1693 ein Generalaufbot des 20., für den Notfall sogar des 10. Manns angeordnet, das ausrücken sollte, wenn mit Feuerzeichen auf den Höhen das Signal gegeben wurde. Ja 1703 wurde in höchster Not als Ergänzung zur Kreisauswahl, also zum ausgehobnen Landausschuß, ein General-Landsturm verfügt: alles, was nur Waffen tragen könne, solle sich sogleich mit Gewehr, Pulver und Blei, auch andern tauglichen Wehr und Waffen versehen und zur Verhauung der Wälder, Päß und Straßen, überhaupt zu Verteidigung und Abtreibung des feindlichen Gewalts willigst gebrauchen lassen. 1711 aber, immer noch während des Spanischen Erbfolgekriegs, wählte der Kreis ein Mittelding zwischen Landausschuß und Landsturm, indem er alle wehrfähige Mannschaft von 18 oder 20 bis zu 40 Jahren aufzuschreiben und auszuwählen beschloß, die so gut wie möglich ausgerüstet in den Waffen exerzieren sollte, damit sie im Fall der Not das geworbene Heer verstärken könne. Im fernern Verlauf des 18. Jahrhunderts scheint vom Landausschuß und Landsturm kein Gebrauch mehr gemacht worden zu sein, bis zu den Franzoseneinfällen der neunziger Jahre, wo sich dann freilich wie in frühern Fällen zeigte, daß damit nicht viel auszurichten war.

Auf dem Gebiet der allgemeinen Wohlfahrtspflege wurde den Kreisvierteln eine wichtige Aufgabe zugewiesen: die Sorge für das Straßenwesen. Die alte Anschauung, daß die Hauptstraßen dem König oder Kaiser und dem Reich zugehörig seien, hatte sich nur noch in einzelnen Formeln der Gerichtssprache erhalten, fürs Leben kam ihr — jedenfalls in den größern landsherrlichen Gebieten — keine Bedeutung mehr zu. Im Jahre 1749 wurde auf Betrieb des Herzogs Karl Eugen von Württemberg die Sorge für ordnungsmäßige Anlage und für dauernde Unterhaltung der Landstraßen vom Schwäbischen Kreis als Kreissache anerkannt und den vier Kreisvierteln übertragen. Zur Deckung der Kosten wurden 1772 die Kreisstände durch Kreisbeschluß ermächtigt, ein Chausseegeld zu erheben, das jedem, der auf diesen Straßen fuhr oder ritt, das Dasein des Kreises zu fühlen gab.

Gebaut und im Stand erhalten wurden die Straßen von den einzelnen Reichsständen, und so war auch ihre Beschaffenheit je nach der Leistungsfähigkeit und dem Eifer der verschiednen Herrschaften sehr verschieden. Die württembergischen waren unter Herzog Karl als vortrefflich anerkannt, die Ellwanger z. B. ebenso verrufen.

Die Postwagen, die auf diesen Straßen verkehrten, standen größtenteils im Dienste der Reichspost, genauer des Reichsgeneralpostmeisters Fürsten von Taxis, dessen Vorfahren vom Kaiser am Ausgang des 16. Jahrhunderts diese

Digitized by Google

Würde erhalten hatten. Sie leiteten daraus den Anspruch ab, daß sie allein durchgehende Posten im Gebiet des Deutschen Reiches laufen lassen dürften, und wurden darin vom Kaiser unterstützt. Aber die württembergischen Herzoge erkannten so wenig als andre größere Reichsfürsten dieses ausschließliche Recht des Hauses Taxis an; vielmehr wurden seit den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts neben den Taxisschen Posten mehrere württembergische Postwagenlinien eingerichtet. Langwierige Streitigkeiten, manchmal mit leidenschaftlicher Heftigkeit geführt, schlichtete 1775 ein Vertrag zwischen Herzog Karl und dem Fürsten von Taxis: die fahrenden Posten, soweit sie nicht schon bisher von Reichs wegen in den Händen des Fürsten von Taxis waren, wurden ihm durch einen Pachtvertrag auf 30 Jahre übertragen. Seitdem begegnete man auf den Straßen des Schwäbischen Kreises bloß noch Taxisschen Postwagen; nur zwischen Stuttgart und Ludwigsburg verkehrte regelmäßig eine württembergische Landkutsche. Dazwischen wurden eilige Briefe durch Postreiter, ebenfalls im Dienste des Fürsten von Taxis, befördert. Indes beschränkten sich die Taxisschen Postwagen und -reiter auf die wichtigern Straßen und dienten vorzugsweise dem Durchgangsverkehr. Für den inländischen Verkehr bestand die Einrichtung der Boten, die auch die abgelegnern Landesteile in ihren Bereich zog. Es waren teils laufende, in Wirklichkeit recht gemächlich gehende Boten, teils solche mit Frachtwagen für den Güterverkehr. Sie standen entweder im Dienste der Herrschaft, oder wurden sie als Landboten von Städten und Ämtern unterhalten; zum Teil betrieben sie auch ihr Geschäft als Privatboten auf eigne Rechnung.

Die Tätigkeit der Kreise erstreckte sich ferner auf die Abstellung von Mißbräuchen in Handel und Wandel, auf Lohn- und Preistaxen, auf Gesinde-, Lehrlings- und Gesellenwesen und noch manches andre. Auf Grund der Reichspolizeiordnungen wurden von den Kreistagen teils feste Bestimmungen vereinbart teils allgemeine Grundsätze aufgestellt, die den einzelnen Kreisständen für ihre Maßregeln als Richtschnur dienen sollten. Der einzelne Untertan hatte sich freilich nur mit diesen Verfügungen seiner besondern Obrigkeit abzufinden und machte sich schwerlich viel Gedanken darüber, inwieweit sie auf Anordnungen des Kreises zurückgingen.

Digitized by Google

III. Der Bauer und der Landesherr.

Viel tiefer als der Reichskreis griff in das Leben des Bauern, wie überhaupt des Untertanen, die einzelne Landesherrschaft ein. Die landesherrliche Gewalt umfaßte vornehmlich die hohe Gerichtsbarkeit, die Kriegshoheit, das Recht der Gesetzgebung und das der Besteurung, ferner eine ausgedehnte Befehlsgewalt, die sich nach den verschiedensten Seiten hin erstreckte, in den evangelischen Gebieten auch die Kirchenhoheit.

Von seinen Untertanen hatte der Landesherr als solcher anzusprechen Landessteuern, Landesfronen, Kriegsdienste.

In Württemberg trug die älteste Steuer neben dem Namen Steuer auch die Bezeichnung Bete — auch Bede geschrieben — ein Beweis, daß sie ursprünglich als eine bittweise geleistete Beisteuer angesehen wurde, denn Bete heißt von Hause aus nichts andres als eben Bitte. Sie hatte sich aber von diesem Ursprung so weit entfernt, daß sie auch als gewöhnliche, jährliche, ja als ewig jährliche Steuer bezeichnet wurde. Jedes Dorf hatte ein für allemal einen bestimmten Betrag an den landesherrlichen Beamten abzuliefern, dessen Höhe vom 14. Jahrhundert bis ins 19. hinein fast durchweg unverändert blieb. Meist bestand die Steuer in Geld, es gab aber auch Korn-, Haber-, Weinbeten. Von der Gemeinde wurde sie dann durch ihre Beamten, im Herzogtum Württemberg geschworne Steuersetzer genannt, auf die einzelnen Pflichtigen umgelegt. Um einen Anhalt für gerechte Verteilung zu schaffen, mußten die Bürger ihr Vermögen nach eigner Einschätzung angeben, unter eidlicher Versicherung, daß die Angabe nach bestem Wissen gemacht sei. Man nannte das den Beteid. Zuweilen war bestimmt, wer nach der Ansicht der Obrigkeit sein Vermögen zu gering angebe, müsse sich gefallen lassen, daß es ihm für die angegebne Summe abgenommen — „ausgelöst" — und verkauft werde.

Die Bete war eine zwar nicht allgemeine, aber weitverbreitete Einrichtung, die wir in reichsstädtischen wie in reichsfürstlichen, geistlichen wie weltlichen, auch in ritterschaftlichen Gebieten antreffen. Überall findet sich dabei die vorhin beobachtete Erscheinung, daß aus der Bittsteuer eine pflichtmäßige Abgabe wird, und daß der Betrag — sei es, wie in Württemberg, je für eine Gemeinde, sei es auch für die einzelnen Güter — durch die Jahrhunderte hindurch unverändert bleibt. Vielfach gingen diese ursprünglich landesherrlichen Steuern durch Kauf oder Schenkung oder auf andre Weise in andre Hände über; bei manchen

Digitized by Google

war kaum mehr zu erkennen, daß sie im öffentlichen Rechte wurzelten; sie wurden ganz als privatrechtliche Lasten behandelt.

Bei dem sinkenden Geldwert und dem steigenden und schwankenden Staatsbedarf ist es nicht zu verwundern, daß die unveränderliche Bete auch da, wo sie unverkürzt dem Landesherrn geblieben war, mit der Zeit und zu Zeiten nicht ausreichte. Sie mußte durch andre Abgaben ergänzt werden, zunächst für Notfälle. Dahin gehören die Schatzungen, die uns in Württemberg bis kurz nach der Rückkehr Herzog Ulrichs begegnen, teils ebenso behandelt wie die Bete, so nämlich, daß jeder Gemeinde eine bestimmte Summe zugeteilt wurde, die sie unter ihren Angehörigen umlegen konnte, teils — was der ursprünglichen Bedeutung des Wortes, Einschätzung, besser entspricht — in der Weise ausgeschrieben, daß jeder einen bestimmten Teil seines Vermögens, etwa den 20. oder den 40. Pfenning, also 5 %, 2½ %, beizusteuern hatte. Anderswo wurden auch später ab und zu solche Schatzungen ausgeschrieben, z. B. für Biberach OA Heilbronn von der Reichsstadt Wimpfen noch 1649. An vielen Orten wurde auch die Schatzung, die doch ursprünglich nur als Notbete gedacht war, zur stehenden, unablöslichen Abgabe, wurde als solche in den Lagerbüchern verzeichnet und erhielt sich bis ins 19. Jahrhundert; eine Zähigkeit, mit der sie sich erst recht den Namen böser Pfenning verdiente, wie sie vor Zeiten zuweilen benannt worden war.

Außerordentliche Steuern, manchmal auch als Schatzungen bezeichnet, waren sodann die Türkenhilfen oder -steuern oder -gülten, die bei der immer neuen Türkengefahr des 16. und 17. Jahrhunderts zur Führung des Kriegs gegen diesen gefürchteten Feind erhoben wurden.

Die württembergische Bete floß in die landesherrliche Kasse. Sie wurde innerhalb jedes Amtes an die Behörde abgeliefert, der die Verwaltung der Staatseinkünfte zustand, die Kellerei, was ihr und den gleichartigen Steuern den Namen Kellereisteuern eintrug; aus der Kellerei ging dann, was nicht am Orte selbst verbraucht wurde, weiter an die herzogliche Landschreibereikasse in Stuttgart.

Dagegen war dem Einfluß der Regierung grundsätzlich entzogen eine Steuer, die 1554 eingeführt und als stehende Abgabe Ordinaristeuer, nach der Zeit des Einzugs Katharinästeuer genannt wurde — der Katharinentag ist der 25. November — gewöhnlich aber nach ihrer Bestimmung Ablosungshilfe. Es sollten nämlich mit ihrem Ertrag die Schulden des Landes abgezahlt werden, was freilich niemals ganz gelungen ist, um so weniger, als auch die Reichs- und Kreisanlagen — die Beiträge, die das Land an das Reich, z. B. für den Unterhalt des Reichskammergerichts, und an den Schwäbischen Kreis zu zahlen hatte — die Besoldungen der landständischen Ausschußmitglieder und Beamten und mancherlei andre Ausgaben aus ihr bestritten wurden. Sie floß in die Kasse der Landschaft, der Landstände, zu deren Verwaltung von den Ständen zwei Landschaftseinnehmer bestellt wurden. Auch bei dieser Steuer wurde zunächst ein Gesamtbetrag, hier von wechselnder Höhe, fürs ganze Land bestimmt, dieser auf die einzelnen Ämter und innerhalb der Ämter auf die einzelnen

Digitized by Google

Pflichtigen umgelegt, wobei die Belastung trotz allen Versuchen der Regierung, Gleichmäßigkeit herbeizuführen, in den einzelnen Ämtern und Gemeinden sehr verschieden war. Mit dem Einzug hatten die herzoglichen Beamten nichts zu tun, es war vielmehr seit 1697 dafür in jedem Amt eine Amtspflege eingerichtet. Neben die Ordinari-Ablosungshilfe trat gegen das Ende des 17. Jahrhunderts für Kriegs- und Heeresausgaben auch noch eine Extraordinari-Sommer- und Winteranlage, die dann zugleich mit jener umgelegt und ebenso wie sie zur stehenden Einrichtung wurde. Aus besondern Gründen und für besondre Zwecke kamen besonders im 18. Jahrhundert für längere oder kürzere Zeit noch weitre direkte Steuern hinzu.

Außerhalb des Herzogtums finden wir in den Gebieten, die jetzt zum Königreich Württemberg gehören, eine bunte Mannigfaltigkeit direkter Steuern, teils in festem teils in wechselndem Betrag, teils regelmäßig Jahr für Jahr teils nur in Notfällen erhoben, teils auf einmal fürs ganze oder doch fürs halbe Jahr eingezogen, teils als Monatgelder übers Jahr verteilt, teils Vermögens- oder Einkommens- teils Kopfsteuern, also gleich hoch für jeden Pflichtigen. In Schwäbisch Österreich, von dessen Ausdehnung, Gliederung und Verwaltung später zu reden sein wird, finden wir die gleiche Zweiteilung der Steuern wie im Herzogtum Württemberg, in landesherrliche und landständische. Die landesherrlichen, deren Entstehung auch hier ins Mittelalter zurückgeht, wurden von landesherrlichen Beamten eingezogen und flossen in die landesherrliche Hauptkasse. Die landständischen Steuern sind spätern Ursprungs; sie wurden von den Landständen nicht nur verwilligt, sondern auch eingezogen und verwaltet und von ihnen entweder dem Landsherrn übergeben oder unmittelbar für den vorgesehenen Zweck, hauptsächlich — wie in Württemberg — die Verzinsung und Abtragung landesherrlicher, von den Ständen übernommener Schulden verwendet.

Von dem Vermögen eines Steuerpflichtigen, der über die Grenze zog, desgleichen von dem, das durch Erbschaft oder Heirat an Auswärtige fiel, wurde in der Regel ein Bruchteil, meist ein Zehntel, als Nachsteuer oder Abzug zurückbehalten; der, dem die Steuer zustand, ließ sich dadurch seine Ansprüche an das wegziehende Vermögen abkaufen. Zwischen manchen Gebieten bestanden Verträge über gegenseitige Abzugsfreiheit ihrer Untertanen. Dem Württemberger aber gewährte der Tübinger Vertrag von 1514 ganz allgemein freien Zug, d. h. es durfte von ihm keine Nachsteuer — ebenso wie kein Geld für die Befreiung von der Leibeigenschaft — beim Zug außer Landes gefordert werden. Desgleichen war nach der Landesordnung von 1567 das Heiratsgut frei, das außer Landes ging; Erbschaften nur, wenn die Herrschaft des Landes, wohin sie gingen, beim Vermögenszug nach Württemberg die gleiche Freiheit gewährte.

Neben den Vermögens- und Einkommensteuern erhob der Landesherr auch Verbrauchsabgaben und ähnliche Auflagen, die übrigens zum Teil auch der kleine Herr bezog, der nur über ein einziges Dorf oder wenige Dörfer zu gebieten hatte, gleichviel ob er unmittelbar unter Kaiser und Reich

Digitized by Google

oder unter einem Landesherrn stand. Überhaupt bestanden zwischen den Rechten dieses Dorfsherrn und denen des Landesherrn keine festen und sicher zu erkennenden Grenzen. Es war deshalb zu Anfang des 19. Jahrhunderts, als so viele bis dahin reichsunmittelbare Herrschaften der Landeshoheit der Rheinbundfürsten unterworfen wurden, eine überaus schwierige Aufgabe, die Ansprüche beider Teile an die öffentlichen Einkünfte abzuscheiden. Dem Landesherrn wurde damals unter andrem das Umgeld — ursprünglich Ungelt, später auch Ohmgeld — zugesprochen, das hauptsächlich vom ausgeschenkten Wein, auch Bier bezogen wurde.

Das Umgeld war eine weitverbreitete Abgabe, wenn auch keineswegs überall eingeführt, nicht einmal immer im selben Gebiet an allen Orten. Auch Höhe und Art der Erhebung war da, wo es überhaupt bestand, zuweilen im gleichen Herrschaftsgebiet verschieden; so in Württemberg, wo sich Herzog Christoph nach der Mitte des 16. Jahrhunderts bemühte, auf Grund kaiserlicher Privilegien eine gleichmäßige Ordnung einzuführen, aber durch den Widerstand der Landschaft daran verhindert wurde.

In der Regel richtete sich der Betrag des Umgelds nach der Menge und dem Preis des ausgeschenkten Getränkes. Oft aber bezahlte der Wirt auch eine feste Summe, wodurch ihm und dem Beamten die Mühe erspart wurde, jedes einzelne Faß anzuschneiden — einen Schnitt dafür ins Kerbholz zu machen — oder aufzuschreiben und zu versiegeln. In festem Betrag bezahlten auch manche Wirte ein Täfergeld, benannt nach der Täfer oder Taferne, lateinisch taberna, wie an vielen Orten die Wirtschaft genannt wurde, namentlich da, wo die Wirtschaftsgerechtigkeit von der Herrschaft — eben gegen jene Abgabe — verliehen war. Auch Täferwein hatte der Wirt manchmal zu liefern. Abgabenfrei war meist der eigne Wein, den der Weingärtner als Besen- oder Reif- oder Strauß- oder Heckenwirt in seinem wie heute noch mit einem Besen oder auf ähnliche Weise bezeichneten Hause schenkte.

Neben dem Umgeld wurde da und dort noch eine Abgabe vom eingeführten und in den Keller eingelegten Wein, auch Bier, unter dem Namen Einleggeld oder Bodenschatz oder -geld oder -pfenning erhoben, wobei unter Boden der Boden des Fasses oder auch in übertragnem Sinn das ganze Faß zu verstehen ist.

An manchen Orten wurde auch schon beim Sieden von Bier und Branntwein eine Abgabe eingezogen, das Kessel- oder Hafen-, genauer Brennhafengeld, nach dem Betrag auch Halbtalergeld genannt.

In Schwäbisch Österreich finden sich statt des Umgelds, zum Teil auch neben ihm Getränkesteuern, die sich ohne Rücksicht auf den Preis des Getränkes lediglich nach der Menge richten. Es wurde nämlich im Jahre 1563 der Maßpfenning eingeführt, ein Pfenning von jeder Maß ausgeschenkten Weins. Da man aber nach einiger Zeit feststellte, daß der Maßpfenning sehr abgenommen und wenig ertragen habe, weil der Wein gar teuer sei und der gemeine Mann viel Bier trinke, wurde 1595 ein Bierheller hinzugefügt; von der Maß Bier wurde die Hälfte dessen eingezogen, was von der Maß Wein erhoben

Digitized by Google

wurde. Maßpfenning und Bierheller gehörten zu den Steuern, die ganz den Ständen überlassen und ausdrücklich zur Verzinsung und Abtragung der von ihnen übernommenen landesherrlichen Schulden bestimmt waren; sie wurden von den einzelnen Ständen durch verordnete Einzieher erhoben und dann in die ständische Kasse nach Ehingen abgeliefert.

Auch von Metzgern und Feilbecken d. h. Bäckern, die Gebäck feilhielten, nicht bloß als Hausbecken um Lohn buken, wurde zuweilen Umgeld bezahlt, oder Bankzins von Fleisch- und Brotbänken, Stichgeld von jedem geschlachteten Tier. Bei Märkten wurde häufig Marktgeld, Meßgeld, Standgeld erhoben.

Eine sehr weitgreifende Steuer war die in Württemberg 1638 eingeführte Akzise, gelegt auf alle Verträge über liegende Güter und über Einkünfte aus solchen, sowie so ziemlich auf alle Käufe und Verkäufe beweglicher Güter. Die Einnahmen daraus hatten die Einbringer, die zu ihrer Erhebung bestellt waren, in die Landschaftskasse zu liefern, während das Umgeld, von eignen Umgeldern eingezogen, ebenso wie alle andern Verbrauchs- und Verkehrssteuern in die landesherrliche Landschreibereikasse floß.

Desgleichen nahmen die Landschreiber die Einnahmen der Zoller in Empfang, soweit sie nicht an Ort und Stelle verwendet wurden. Man unterschied den großen und den kleinen Zoll; jener wurde — als Land- und Wasserzoll — hauptsächlich vom Verkehr mit dem Ausland erhoben; unter dem kleinen Zoll verstand man den Weg-, den Brücken- und vielleicht auch den Marktzoll. Häufig war der kleine Zoll den Städten überlassen, die davon Wege und Brücken zu unterhalten hatten. Manche Dörfer gaben als Abfindung für den kleinen Zoll eine jährliche Abgabe unter dem Namen Zollkorn, Zollhaber, auch Musmehl d. h. Habermehl, bestimmt zur Herstellung von Haberbrei.

Landesfronen wurden hauptsächlich für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Straßen und Brücken, Landesgebäude, landesherrlicher Burgen und Schlösser in Anspruch genommen. Die Baufronen konnten bei einem bauluſtigen Herrn wie dem Herzog Karl von Württemberg sehr lästig werden; desgleichen die Jagdfronen, von denen beim Gerichtsherrn die Rede sein soll.

Zum Kriegsdienst gehörte in erster Linie die Führung der Waffen gegen den Landesfeind, sodann die Beförderung des Kriegsbedarfs, wozu Reiswagen d. h. Kriegswagen zu stellen waren, ferner die Arbeit bei der Anlage von Schanzen und andern Befestigungen, unter Umständen auch die Aufbringung des für den Krieg nötigen Geldes, des Reisschadens, durch Reis- oder Kriegssteuern. Zu allen diesen Kriegsleistungen wurden auch solche Gemeinden herbeigezogen, die wie Kirchheim a. N. von Fronen und Amtschaden durch einen Freibrief entbunden waren.

Die Anordnungen für das Reichsheer wurden, wie früher dargelegt, seit 1681 auf Grund der Beschlüsse des Reichstags von den Kreisen getroffen. Aber für die Ausführung war der Kreis auf den guten Willen der einzelnen Reichsstände angewiesen. Überdies konnten diese neben den zum Kreiskorps zu stellenden Mannschaften eigne Streitkräfte, Haustruppen, unterhalten,

Digitized by Google

und die mächtigern wenigstens pflegten dies auch wirklich zu tun. Im Grundsatz war jeder wehrfähige Landesuntertan zur Verteidigung des heimischen Bodens gegen Kriegsgefahr verpflichtet. Daher mußte jeder mit Wehr und Waffen versehen sein, damit er sofort, wenn es die Not erheische, sich gerüstet stellen könne. Von Zeit zu Zeit fanden Musterungen statt; auch waren Übungen im Scheibenschießen eingerichtet. Indes schritt man zu einem allgemeinen Landesaufgebot — von Landes wie von Kreises wegen — nur in seltnen Ausnahmefällen dringendster Not. Dagegen suchten die Herzoge die Einrichtung der Landesauswahl, also der auf Grund der Wehrpflicht ausgehobnen Mannschaften, immer aufs neue zu beleben. Zeitweise — so 1632 und wieder 1680 — wurden die ausgewählten Landeskinder nach der Kriegstüchtigkeit in eine erste und eine zweite Auswahl eingeteilt, was an unsre Landwehr ersten und zweiten Aufgebots erinnert. Im ersten der französischen Revolutionskriege, 1793, brachte Herzog Ludwig Eugen, Karl Eugens Nachfolger, noch einmal eine Landmiliz von 15000 Mann auf die Beine; sie zeigte sich aber 1796, als die Franzosen wirklich kamen, so völlig unbrauchbar, daß sie von dem inzwischen zur Regierung gelangten Herzog Friedrich Eugen sofort wieder heimgeschickt werden mußte.

In der Hauptsache wurden die Kriege des 18. wie der beiden vorausgegangnen Jahrhunderte mit geworbnen Söldnern geführt; aus solchen bestanden in der Regel ebensowohl die Haus- wie die Kreistruppen mindestens ihrer großen Mehrzahl nach.

Die Stärke der Haustruppen war nicht nur in den verschiednen Ländern, sondern auch im gleichen Lande zu verschiednen Zeiten außerordentlich verschieden; denn sie pflegte sich nicht sowohl nach der Leistungsfähigkeit oder den Bedürfnissen des Landes als vielmehr nach der Willkür, der Laune, der Liebhaberei des Landesherrn zu richten, im Herzogtum Württemberg auch nach dem größern oder geringern Einfluß, den die Landstände zu üben vermochten. Ihnen erschien ein stehendes Heer als überflüssige Last, gegen die man sich gar nicht eifrig genug verwahren könne.

Den Übergang von dem frühern Brauch, erst bei drohender Feindesgefahr ein Heer aufzustellen, und sobald die Gefahr verschwunden schien, es wieder zu entlassen, machte Württemberg unter dem kriegserprobten Herzog Karl Friedrich, der für den unmündigen Eberhard Ludwig als Administrator die Regierung führte. Trotz dem Widerspruch der Stände setzte er 1691 die Aufstellung von 6000 Mann Haustruppen durch, die zum Teil durch Aushebung gewonnen wurden, weil die Werbung nicht die volle Zahl ergab. Als Eberhard Ludwig 1693 selbst die Regierung übernahm, gab er dem Drängen der Landstände insoweit nach, daß er die Haustruppen zwar nicht ganz, aber doch zum großen Teil entließ. Die 3300 Mann, die er behielt, kosteten überdies das Land nichts, weil der Schwäbische Kreis sie in seinen Sold genommen hatte. Das hatte nun freilich ein Ende, als Friede geschlossen wurde; die Haustruppen, die der Herzog auch jetzt noch bei den Waffen behielt, mußten zum großen Mißvergnügen der Stände nun wieder auf Kosten des Landes unterhalten werden. Als dann der Spanische Erbfolgekrieg ausge-

Digitized by Google

brochen war, verstärkte der Herzog trotz dem Einspruch der Landstände seine Haustruppen auf etwa 4300 Mann, mußte aber schon während des Krieges die Zahl vermindern und nach dem Krieg 1722 sich mit 1750 Mann begnügen. Dagegen hatte er den Erfolg, daß die Mittel für diese allerdings recht kleine bewaffnete Macht nicht mehr bloß auf ein Jahr, sondern für mehrere Jahre verwilligt wurden, was die Landstände bis dahin immer verweigert hatten. Seitdem konnte die Einrichtung stehender Haustruppen für das Herzogtum Württemberg als gesichert gelten.

Das Handgeld, das der Söldner beim Eintritt erhielt, betrug im Herzogtum Württemberg um die Mitte des 18. Jahrhunderts 5 bis 25 Taler; in einzelnen Fällen gingen die Werber sogar bis auf 100 Taler und noch höher; je größer der Mann war, um so teurer wurde er bezahlt. Sobald jedoch ein größerer Bedarf entstand, war es nicht möglich, ihn durch Werbung zu decken. Man zählte im Herzogtum Württemberg 1740 an diensttauglicher Mannschaft zwischen 18 und 30 Jahren 18000 Ledige und 9300 Verheiratete. Die württembergischen Haustruppen aber betrugen 1744, als Herzog Karl Eugen die Regierung übernahm, ganze 1426 Mann, die natürlich leicht aufzubringen waren. Doch dabei blieb es nicht lange. Besonders der Siebenjährige Krieg, den der Herzog als Gegner Friedrichs des Großen mitmachte, führte eine ganz gewaltige Vermehrung des Heeres herbei. Zwar hätte der Herzog eigentlich nur sein Kreiskontingent zu stellen gehabt, und dadurch wäre sein Land nicht stark belastet worden. Aber er hatte sich durch einen Vertrag mit Frankreich verbindlich gemacht, zu dessen Verfügung und auf dessen Kosten 6000 Mann zu unterhalten und gegebnen Falls ins Feld zu schicken. Indes der Widerwille gegen den Dienst im herzoglichen Heer war so allgemein, die Abneigung, gegen den glaubensverwandten König von Preußen zu Felde zu ziehen, war so groß, daß die Zahl der Freiwilligen weit unter der vom Herzog in Aussicht genommenen Höhe blieb. So wurde denn gegen Landesrecht und fürstliches Wort harter Zwang geübt; die jungen Leute wurden aus den Betten geholt oder von den Kirchtüren weggeschleppt und dann manchmal so lange ohne Nahrung eingesperrt, bis sie schriftlich erklärten, sie seien ungezwungen und ungedrungen ins Heer eingetreten. Kein Wunder, daß viele hundert auf dem Marsch, gegen 2000 auf dem Schlachtfeld fahnenflüchtig wurden.

Der Herzog, von Ruhmsucht und Geldgier verblendet, ließ sich dadurch nicht abschrecken, sondern verpflichtete sich 1758 zu 12000, im nächsten Jahre gar zu 16000 Mann, ohne mehr Lorbeeren zu ernten als beim ersten Versuch. Auch nachdem er sich 1761 vom Krieg zurückgezogen hatte, blieben seine Haustruppen insgesamt noch ungefähr 15000 Mann stark, bis drückender Geldmangel zur Verminderung zwang. Doch schwankte die Zahl, wenn gleich in engern Grenzen, auch noch während der folgenden Friedenszeit, je nach der wechselnden Laune des Herzogs. Am Ende seiner Regierung 1793 waren neben seinem bescheidnen Kreiskontingent — abgesehen von dem in die Ferne verhandelten, in niederländischen Diensten stehenden Kapregiment — kaum 1200 Mann Haustruppen vorhanden, weniger als er angetroffen hatte. Mit seinem dritten Nachfolger, Herzog Friedrich II., dem nachmaligen Kurfürsten und König, begann eine neue Zeit, die die kriegerische Kraft

Digitized by Google

des württembergischen Volkes — freilich zunächst im Dienst eines fremden Eroberers — in ganz andrem Maß in Anspruch nahm, als man bisher gewohnt gewesen war und für möglich gehalten hatte.

In Schwäbisch Österreich machte die Regierung von Zeit zu Zeit den Versuch, von den Ständen die Zustimmung zu einer Auswahl — einer Aushebung — zu erlangen. Doch blieb es bis auf Maria Theresia mit kurzen Abweichungen dabei, daß das eigentliche Kriegsheer durch Werbung zusammengesetzt wurde. Günstig gelegne Städte, namentlich in der Nähe der Grenze, wurden zu Werb- und Sammelplätzen ausersehen. Geworben wurde vorzüglich von Offizieren; aber es wurde gelegentlich auch mit einem Wirt oder mit einem Oberamtsregistrator ein Rekrutenakkord abgeschlossen. Immerhin bestand zur Ergänzung des geworbnen, regelmäßigen Heeres eine Landmiliz, durch Auswahl aufgebracht, in Landfahnen eingeteilt wie das Heer der Landsknechte in Fähnlein. Für jeden Landfahnen war schon im Frieden ein Befehlshaber aufgestellt; das konnte, wie es einmal im Breisgau vorkommt, gelegentlich wohl auch ein Pfarrer sein.

In den letzten Jahren der Kaiserin Maria Theresia, beim Ausbruch des Bayrischen Erbfolgekriegs, ging man wieder zur Aushebung über, weil die Werbung zu kostspielig geworden war. Dabei hielt man für selbstverständlich, daß man zunächst die Leute nehme, die sich mit Verbrechen beladen hätten oder sonst dem Publico nicht dienlich seien. Aber obwohl von Schwäbisch Österreich nur 49 Mann verlangt wurden, reichten die vorhin gekennzeichneten Leute — glückliches Land! — für den Bedarf nicht aus; man mußte weiter greifen, was großes Mißfallen erregte.

Joseph II. zog die Zügel straffer an, indem er 1786 die Aushebung, die Konskription, zur bleibenden Einrichtung machte. Und zwar mußte, wer einmal ausgehoben war, lebenslänglich unter den Waffen bleiben; allerdings mit langen Unterbrechungen durch Urlaub, während dessen dann der Urlauber, unlustig zur Arbeit, eine Last der Erde, zu Hause herumzuliegen pflegte. Die Lebenslänglichkeit der Dienstpflicht zusammen mit der friedseligen Stimmung der Zeit läßt es erklärlich erscheinen, daß unter der Bevölkerung, wie die Stände 1789 in einer Eingabe aussprechen, ein unüberwindlicher Abscheu vor dem Heerdienst bestand. Man suchte sich ihm nach Möglichkeit zu entziehen, was für den Wohlhabenden nicht schwer war, weil ein Ersatzmann gestellt werden konnte. Da überdies die Hofbesitzer vom Dienste frei waren, wurden vielfach die Höfe vor der Zeit von den Inhabern ihren Söhnen übergeben, damit diesen der Heerdienst erspart bleibe. Im übrigen gingen die jungen Leute massenhaft über die Grenze, die sie in den zerrissenen Gebieten Schwäbisch Österreichs leicht erreichen konnten, so daß große Leutenot in der Landwirtschaft entstand. Die Stände baten daher dringend um Aufhebung der lebenslänglichen Konskription. Was sie von Joseph nicht erlangten, gewährte ihnen sein Nachfolger Leopold: die Aushebung, die „Militärkonskription", wurde beseitigt und das regelmäßige Heer, solang es ein Schwäbisches Österreich gab, wieder durch Kapitulation, durch freien Vertrag mit den Dienstwilligen, zusammengebracht.

Digitized by Google

Wir wenden uns nun zu den Behörden und Beamten, denen die Ausübung der landesherrlichen Rechte oblag. Dabei beschränken wir uns in der Hauptsache auf die, mit denen der Bauer häufig in Berührung kommen mußte.

Im Herzogtum Württemberg war je eine Anzahl Dörfer, auch Städtchen, zu einem Amt zusammengeschlossen und einer Stadt angegliedert, nach der es den Namen trug: Amt Leonberg, Amt Urach usw. Jedes Amt stand unter einem Beamten bürgerlichen Standes, der Vogt, auch Amtmann, seit 1759 allgemein — wie gelegentlich schon früher — Oberamtmann genannt wurde; er vereinigte in seiner Hand mit der Verwaltung einen Teil der Gerichtsbarkeit, Geschäfte, die heute dem Amtsrichter und Oberamtsrichter oder auch dem Staatsanwalt zukommen.

Einzelne Ämter waren in Unterbezirke eingeteilt, deren Vorstände, landesherrliche Beamte wie der Vogt, diesem untergeordnet waren. Unter Herzog Karl 1762 wurden allgemein Unteramtleute zwischen die Oberamtleute und die Schultheißen der Dörfer eingeschoben. Es geschah das, um die Befugnisse der gewählten Schultheißen einzuengen, also die Selbstverwaltung zu beschränken; zugleich spielte wohl die Absicht mit, die Gelegenheit zum Ämterhandel zu vermehren. Im Erbvergleich, der Vereinbarung, die der Herzog 1770 für sich und seine Erben mit den Landständen treffen mußte, versprach er, die unbeliebte Einrichtung allmählich abgehen zu lassen; tatsächlich hielt sie sich aber bis in die Zeit König Wilhelms hinein. Auf diejenigen Bezirke, die schon vor 1762 Amtmänner als Unterbeamte der Oberamtmänner oder Vögte gehabt hatten, bezog sich das Versprechen des Erbvergleichs überhaupt nicht.

Auf der andern Seite gab es — namentlich da, wo sich Burgen fanden, z. B. in Tübingen, in Urach, in Liebenzell, in Vaihingen — Obervögte, gewöhnlich adlige Herrn, vorzugsweise Mitglieder der schwäbischen Reichsritterschaft, unter ihnen im Lauf der Zeit nicht weniger als zwölf Reischach. Sie waren teils je über ein Amt gesetzt teils über mehrere; ihnen waren dann die bürgerlichen Amtsvorstände untergeordnet; die mußten sich in solchem Fall, teilweise wenigstens, mit dem Titel Untervogt begnügen. Ob und wie viel Obervögte bestellt wurden, hing ganz vom Gutdünken des regierenden Herzogs ab. Meist hatten sie neben der Aufsicht über die Amtsführung der Vögte oder Untervögte auch noch andre Dienste zu versehen, z. B. als Geheime Räte oder sonstige Beamte der Landesregierung oder des Hofes, auch als Reichstagsgesandte. 1755 wurde die ganze Einrichtung endgültig aufgehoben.

Der Vogt oder Oberamtmann ist es, der im engern Sinn als der Stabsbeamte bezeichnet wurde; im weitern Sinn jeder Beamte, der als Vorsitzender eines Gerichts den Stab zu führen hatte. Dieser Stab war das Zeichen der Gerichtsgewalt; mit dem Stab schlug der Richter dreimal auf den Tisch, um die Sitzung zu eröffnen, das Gericht „zu verbannen und zu verbieten"; an den Stab, den der Vorsitzende in der Hand hielt, rührte der Schöffe bei der Beeidigung, aber auch Kläger und Beklagter zum Zeugnis, daß sie sich dem Spruch des Gerichts unterwerfen wollten; wurde ein Todesurteil gefällt, so wurde über den Schuldigen der Stab gebrochen und ihm zu Füßen geworfen.

Digitized by Google

Stab heißt dann auch der Amtsbezirk eines Stabsbeamten. So gab es einen Heuchelberger Stab, zu dem Kleingartach, Niederhofen, Stetten am Heuchelberg gehörten; vor Zeiten ein eignes Amt, später dem Amt Brackenheim einverleibt, wenn auch mit einem Rest von Selbständigkeit. Auch kommt vor, daß der Unterbezirk eines Amtes unter einem Stabsamtmann als Untergebnem des Oberamtmanns steht und ebenfalls Stab heißt. Noch heute werden die Gemeinden Remmingsheim, Nellingsheim, Wolfenhausen und Eckenweiler, jetzt zum Oberamt Rottenburg gehörig, als das Stäble bezeichnet; sie bildeten bis 1806 den Amtsbezirk eines Stabsamtmanns mit dem Sitz in Remmingsheim, der unter dem Oberamt Herrenberg stand.

Meist hatte der Vogt auch die Kellereigeschäfte zu besorgen d. h. die herrschaftlichen Einkünfte aus dem Amt zu verwalten. Diese Gefälle bestanden größtenteils in Früchten und Wein. Zu ihrer Aufbewahrung dienten Kästen — d. h. Speicher — und Keller, in denen Kastenknechte und Küfer unter der Aufsicht des Beamten ihren Dienst taten. An manchen Orten war das ein eigner Keller, auch Kastner genannt, in dem wir den Vorgänger unsres jetzigen Kameralverwalters zu sehen haben. In kleinen Ämtern, wie in Pfullingen bis 1685, vereinigte der Keller in seiner Hand auch Gericht und Verwaltung; dann hieß er zuweilen auch Stabskeller.

Sofern die Vögte mit den Kellereigeschäften betraut waren, gehörten sie mit dem Keller, dem Zoller, den Umgeldern u. a. zu den verrechneten Beamten, d. h. zu denen, deren Einnahmen und Ausgaben von der Rentkammer verrechnet wurden, und standen unter deren Aufsicht. Auch die verrechneten Beamten hatten den Stab, aber nicht in der ursprünglichen Bedeutung der Gerichtsgewalt – die stand ihnen nicht zu – sondern nur in der abgeschwächten der Befehlsgewalt, die sie bei der Eintreibung ihrer Gefälle ausübten.

Eine sehr einflußreiche Stellung nahm der Stadtschreiber oder, wie er mit seinem vollen Titel hieß, Stadt- und Amtschreiber ein. Er war Schriftführer für Gericht und Rat in der Stadt wie für die Amtsversammlung, von der gleich nachher die Rede sein soll, hatte die sämtlichen Schriftlichkeiten der städtischen und der Amtsverwaltung zu verwahren, Rechnungen zu stellen, Eingaben an Herzog und Regierung für die Untertanen zu verfertigen — allein schon dadurch eine höchst gewichtige Persönlichkeit — letztwillige Verfügungen aufzusetzen, alle Erbschaftsteilungen in Stadt und Amt zu Papier zu bringen usw. Die Bezahlung für diese Geschäfte bildete den größten Teil seines Einkommens; sie richtete sich teils nach der aufgewandten Zeit teils nach der Zahl der beschriebnen Seiten. Das hatte zur Folge, daß beides maßlos ausgedehnt wurde; weshalb denn die Klagen der Überforderten niemals aufhörten.

Zu seiner Unterstützung durfte der Stadt- und Amtschreiber – ebenso wie die andern Beamten der Bezirksverwaltung — nach Bedarf einen oder mehrere Gehilfen, Substituten, halten. Einen Teil davon schickte er als Amtssubstituten zu selbständiger Tätigkeit, jedoch unter seiner Verantwortung, aufs Land hinaus. Sie mußten ihren Verdienst großenteils an ihren Herrn abliefern, der also aus ihrer Tätigkeit ohne eigne Arbeit einen beträchtlichen Gewinn zog.

Digitized by Google

Der Oberamtmann war der regelmäßige Vorsitzende der Amtsversammlung, in der die Amtsstadt nebst den sonstigen etwa im Amt gelegnen Städtchen sowie den zum Amt gehörigen Flecken — den Amtsflecken — und Dörfern vertreten war.

Die Anfänge dieser Einrichtung scheinen ins 15. Jahrhundert zurückzugehen. Die Zusammensetzung war jahrhundertelang in den einzelnen Ämtern sehr verschieden. Im Böblinger Amt bestand statt der Amtsversammlung bis ins 18. Jahrhundert hinein das Neunergericht, so benannt nach der Zahl seiner Mitglieder, die Neuner hießen; je einer wurde von Böblingen und dem Städtchen Sindelfingen, die andern sieben abwechselnd von den Amtsflecken gestellt. Die Obliegenheiten des Neunergerichts waren die der Amtsversammlung; mit der Rechtsprechung hatte es nichts zu tun.

Eine fürs ganze Land gültige Vorschrift über die Teilnahme an der Amtsversammlung brachte erst die Kommunordnung von 1758. Nach ihr sollten dabei erscheinen: aus der Amtsstadt abgesehen vom Stabsbeamten und dem Stadt- und Amtschreiber zwei Bürgermeister, ein Gerichts- und ein Ratsverwandter, also je ein Mitglied des Stadtgerichts und des Stadtrats; von andern Städten zwei Bürgermeister und einer des Gerichts; von jedem namhaften Amtsflecken der Schultheiß und ein Bürgermeister oder ein Richter; von geringern Flecken der Schultheiß oder ein Bürgermeister. Wo diese Ordnung beobachtet wurde, hatten die Landorte zweifellos das zahlenmäßige Übergewicht.

Auf der Amtsversammlung wurde über die gemeinsamen Angelegenheiten des Amtes beraten und beschlossen; insbesondre wurde der Amtschaden umgelegt d. h. die seit der letzten Versammlung dem Amt erwachsnen Unkosten. Dahin gehörten unter andrem die Ausgaben für die Bewachung der landesherrlichen Schlösser und für ihre Beholzung d. h. für die nötigen Holzfuhren dahin aus den herrschaftlichen Wäldern, ferner die Kosten der Amtsversammlung selbst, deren Mitglieder Taggelder bekamen, endlich — ein sehr wichtiger Posten — Kriegslasten.

Neben dem Amtschaden gab es im 15. Jahrhundert und bis ins 16. hinein auch noch einen Landschaden. Dazu gehörte besonders der Aufwand an Wein-, Getreide-, Holz-, Jagdfuhren im Dienste des Landesherrn und seiner Beamten; ferner Kosten der peinlichen Gerichtsbarkeit: Verfolgung, Bewachung, Speisung von Verbrechern, Lohn für den Nachrichter, Zehrungen der Richter. Was an solchen Kosten innerhalb des Amtes aufgelaufen war, wurde von den Schultheißen der einzelnen Gemeinden unter dem Vorsitz des Vogts, also von einer kleinen Amtsversammlung, zusammengestellt, nach Stuttgart eingesandt, dort geprüft und zusammengerechnet; hinzugefügt wurde noch die Wagensteuer, der Aufwand für die Fuhren des Hofs in der Stadt Stuttgart. Die ganze Summe wurde dann auf die Ämter verteilt und dort vom Vogt mit den Schultheißen zerschlagen d. h. nach einem feststehenden Maßstab auf die einzelnen Gemeinden des Amtes verteilt, deren Beträge entweder von einem fürs ganze Amt aufgestellten besondern Schadeneinnehmer oder auch vom Keller gegen besondre Belohnung eingezogen wurden. Dieser Landschaden wurde aber durch den Tübinger Vertrag 1514 aufgehoben; man wird annehmen

Digitized by Google

dürfen, daß die dahin gehörigen Ausgaben seitdem aus der landesherrlichen Kasse bestritten wurden.

Die Amtsversammlung hatte ferner den Stadt- und Amtschreiber zu wählen, auch den Stadt- und Amtsphysikus d. h. den Oberamtsarzt; desgleichen in der Regel den Stadt- und Amtspfleger, der außer dem Amtschaden insbesondre die direkte landschaftliche Steuer, die Ablosungshilfe nebst den außerordentlichen Auflagen, von den Steuereinbringern der einzelnen Orte in Empfang zu nehmen und an die Landschaftskasse abzuliefern hatte.

In der Amtsstadt hatte ferner ein Geistlicher Verwalter seinen Sitz. Im 16. Jahrhundert war im damaligen Württemberg die große Masse der geistlichen Güter und Einkünfte in landesherrliche Verwaltung genommen, es war aus ihnen das Geistliche Gut oder Kirchengut gebildet worden, wogegen von da an der Unterhalt der Kirche zum großen Teil eben aus den Einnahmen dieses Kirchenguts bestritten wurde. Das kam besonders den Pfarrern zugute. Der Pfarrer war in Württemberg bis zu jener neuen Ordnung der Dinge – anderswo auch fernerhin — vorzugsweise auf den Ertrag des Widemhofs angewiesen, des zur Pfarrei gehörigen Gutes, bestehend gleich einem Bauerngut aus so viel Äckern und Wiesen, als für einen Haushalt nötig waren, mitunter auch einem Stück Wald und einigen Weingärten. Dieser Widemhof wurde entweder gegen bestimmte Abgaben an einen Bauern verliehen oder auch vom Pfarrer selbst bewirtschaftet. Zum Ertrag des Widemhofs kamen dann noch mancherlei Zinsen, meist in kleinen Beträgen, die der Pfarrer oft genug mit vieler Mühe und großem Verdruß einziehen mußte. So bis zur Neuordnung Herzog Christophs. Durch diese erhielt nun aber statt dessen der Pfarrer eine feste Besoldung – eine Kompetenz – an Geld, Früchten, zum Teil auch Wein. Freilich war damit der Übelstand nur zum Teil beseitigt; denn es blieb dem Pfarrer sein Anteil am Zehnten. Dieser Anteil erstreckte sich nur ausnahmsweise auf das Getreide, in der Regel aber stand dem Pfarrer der sogenannte kleine Zehnte zu, namentlich von Hülsenfrüchten, auch von Heu, Obst u. a. Auch das waren Einnahmen in kleinen Posten von vielen einzelnen Pflichtigen, die den Pfarrer oft genug vor die Wahl stellten, entweder den Vorwurf des Geizes auf sich zu nehmen oder an seinem Einkommen empfindliche Einbuße zu leiden. Denn diese Zehnten machten nicht selten mehr als die Hälfte, ja bis zu neun Zehnteln der gesamten Einkünfte aus. Mißlich war dabei auch die große Verschiedenheit des Ertrags in den einzelnen Jahren, besonders beim Obst; man sprach von Glückspfarreien und verstand darunter solche, deren Einkommen in einem Jahr sehr beträchtlich, in andern sehr gering sein konnte. Immerhin gab es im Herzogtum Württemberg seit Herzog Christoph keine Pfarrei mehr, die, wie z. B. das ritterschaftliche Klingenberg bei Heilbronn, gar keine feste Geldbesoldung hatte. Die geschilderten Übelstände wußte man mit der Zeit dadurch zu beseitigen oder doch abzuschwächen, daß der Zehnte auf mehrere Jahre um einen festen Betrag an Geld und Früchten verpachtet oder — eine noch durchgreifendere Änderung – in eine bestimmte jährliche Abgabe umgewandelt wurde.

Von wechselnder Höhe waren natürlich auch die Akzidenzien d. h. Nebeneinnahmen, besonders für amtliche Verrichtungen; Gebühren, die erst vor wenigen

Digitized by Google

Jahren, zur großen Erleichterung vieler Geistlichen, vollends abgelöst und der Kasse der Kirchengemeinde überwiesen worden sind. Auch die freiwilligen Geschenke der Pfarrkinder, die eine Pfarrei hälinge d. h. heimlich gut machen konnten, waren keineswegs immer eine Quelle ungetrübter Freude. In welchem Lichte sie dem Volk erschienen, zeigt der Vetter aus Schwaben, der schwäbische Schriftsteller Johannes Nefflen, mit erschreckender Deutlichkeit. Endlich pflegten mit der Pfarrei auch nach der Neuordnung unter Herzog Christoph einige einzelne Güterstücke verbunden zu sein, und wo Gemeindegüter an die Gemeindegenossen zum Nießbrauch vergeben wurden, bekam regelmäßig auch der Pfarrer seinen Anteil, so daß ein landwirtschaftlich angelegter Pfarrer immerhin seiner Neigung folgen konnte; noch im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts erzählte man von einem geistlichen Herrn, den seine Pfarrkinder zuweilen, die Hacke auf der Schulter, den Weg aufs Feld machen sahen.

Diejenigen kirchlichen Einkünfte nun aber, die der Landesherr eingezogen hatte, namentlich die Abgaben von kirchlichen Gütern, die an die Bauern vergeben waren, flossen in die Kasse des Geistlichen Verwalters. Der hatte zunächst die Ausgaben zu machen, die innerhalb seines Amtsbezirks für kirchliche Zwecke notwendig waren, so besonders Geistlichen und Lehrern ihre Besoldung oder Beiträge dazu auszuzahlen, den Überschuß aber nach Stuttgart an die Hauptkasse des Gemeinen Kirchenkastens abzuliefern, der in der Verwaltung des Kirchenrats stand. Diese Kasse, in der die Überschüsse der örtlichen Verwaltungen zusammenflossen, verstand man im engern Sinn unter dem Gemeinen Kirchenkasten; im weitern Sinn die ganze kirchliche Vermögensmasse, in der die ungefähr 1200 gesonderten kirchlichen Vermögen aufgegangen waren.

Wo es nur wenig geistliche Einkünfte gab, besorgte der Vogt oder der Keller im Nebenamt auch die geistliche Verwaltung. Natürlich standen auch dem Geistlichen Verwalter Kästen und Keller, Kastenknechte und Küfer zur Verfügung.

In den Gemeinen Kirchenkasten flossen namentlich auch die Einkünfte der vormaligen Klöster und Stifter. Die Stifter im engern Sinn — im weitern Sinn werden auch die Klöster unter dem Wort mit verstanden — waren geistliche Körperschaften, deren Mitglieder — mit einem Propst an der Spitze — ähnlich wie die Mönche in den Klöstern, den Gottesdienst an einer dazu bestimmten Stiftskirche versahen. In Städten, wo ein aufgehobnes geistliches Stift war, wie in Backnang, war über dessen Einkünfte ein Stiftsverwalter gesetzt, der meist auch die andern geistlichen Einkünfte am Ort verwaltete und dann Stifts- und Geistlicher Verwalter hieß.

Während die kleinen Mannsklöster und die Frauenklöster gleich den Stiftern von Anfang an Bestandteile des Geistlichen oder Kirchenguts waren, wurden die vierzehn großen Mannsklöster des Landes erst später, 1655, mit ihm vereinigt; bis dahin hatten sie eine Sonderstellung eingenommen. Seitdem aber machten sie den wichtigsten Teil des Kirchenguts aus, das gerade ihnen seinen großen Umfang verdankte. Wenn nämlich das ganze Herzogtum Württemberg gegen den Ausgang des 18. Jahrhunderts in 68 Städten und Städtchen und etwa 1200 Marktflecken, Flecken, Dörfern und Weilern ungefähr 650000 Einwohner zählte, so gehörten

Digitized by Google

zum Kirchengut 450 Niederlassungen – Höfe und Mühlen mitgezählt – mit 68000 Seelen, also mehr als ein Zehntel der ganzen Bevölkerung des Landes.

Jedes der größern Mannsklöster bildete mit den zugehörigen Ortschaften ein Klosteramt; oder auch nur mit einem Teil der vor der Reformation zum Kloster gehörigen Ortschaften; zuweilen war nämlich von dem vormaligen Klostergebiet ein Teil als eignes Amt abgegrenzt und dem Kirchenrat unmittelbar unterstellt, so von Herrenalb ein Stabsamt Derdingen, ein Oberamt Merklingen.

Die Klöster selbst dienten den vornehmsten Geistlichen des Landes als Wohnsitz, den evangelischen Äbten und Pröpsten, zum Teil ausgezeichnet durch den Titel Prälat, der im gewöhnlichen Leben allen beigelegt wurde. Diese hatten zwar, wie wir noch sehen werden, bedeutenden Einfluß auf die Landesangelegenheiten, sofern ihnen Sitz und Stimme auf dem Landtag zukam; aber mit der Regierung und Verwaltung der Klosterämter hatten sie seit dem Jahre 1583 nichts zu schaffen. Vielmehr stand an der Spitze des Klosteramts ebenso, wie wir's in den weltlichen Ämtern gesehen haben, ein Stabsbeamter, der seit 1759 ebenfalls Oberamtmann, genauer Klosteroberamtmann hieß. Wie der Vogt des weltlichen Amts war der Stabsbeamte des Klosteramts häufig zugleich mit der Verwaltung der Einkünfte betraut und führte dann den Nebentitel Klostersverwalter; anderswo stand neben ihm – dem Keller des weltlichen Amtes entsprechend – ein eigner Klostersverwalter.

Wenn ein Kloster in einer Stadt oder einem Dorf des Herzogtums oder auch in einer Reichsstadt oder einem andern Ort außerhalb des Landes beträchtliche Einkünfte hatte, so pflegte dort ein Klosterpfleger seinen Sitz zu haben und dem Pfleghof vorzustehen, der zur Aufbewahrung der eingehenden Leistungen an Getreide, Wein usw. bestimmt war. So gab es in Tübingen einen Bebenhäuser Pfleghof, in Stuttgart einen Adelberger und einen Bebenhäuser, in Heilbronn einen Lichtensterner Hof u. a. In weinreichen Orten wie Beutelsbach im Remstal, wo ein Pfleger des Stuttgarter Stifts seinen Sitz hatte, war es gut, wenn der Pfleger ein Mann war, der „zu den Weincommerciis ein besonderes Naturell hatte", also sich vermöge natürlicher Anlage besonders gut auf den Weinhandel verstand. Bebenhausen hatte im eignen Klostergebiet zwei Pfleger, einen auf Burg Roseck, der die klösterlichen Einkünfte aus seiner Umgebung einzog, einen zweiten in Weil im Schönbuch; die aus Bebenhausen selbst und der Nachbarschaft erhob der Oberamtmann des Klosteramts, der seinen Sitz in Lustnau hatte, in dem Klosterhof, von dem noch Türme und Mauerreste stehen; am Wohnhaus, in dem jetzt die Sophienpflege, eine Anstalt für verwahrloste Kinder, untergebracht ist, sieht man noch das Wappen des Zisterzienserordens, dem Bebenhausen einst gehörte. Sonst wohnte der Stabsbeamte wohl in der Regel — wie in Alpirsbach, in Blaubeuren — am Orte selbst.

Die Stabsbeamten übten zwar in den Klosterämtern fast durchweg die gleichen Befugnisse aus wie die Oberamtmänner in den weltlichen Ämtern; aber peinliche Anklagen, d. h. solche auf Leben und Tod, mußten sie einem benachbarten weltlichen Amt übergeben, eine Einrichtung, die aus der Zeit übernommen war, wo noch ein Abt als Herr über das Kloster und sein Gebiet die Re-

Digitized by Google

gierung führte, aber unter württembergischer Schirmherrschaft stand und dem Herzog die peinliche Gerichtsbarkeit überlassen mußte. So wurden z. B. aus dem Klosteramt Bebenhausen Rechtsfälle, bei denen sich's um Leben und Tod handelte, an das Oberamt Tübingen als Schirmsvogtei verwiesen.

Die Frauenklöster waren meist nur mit einzelnen Gütern oder doch nur mit einem einzigen Dorf ausgestattet; Lichtenstern allein hatte ein etwas ansehnlicheres Gebiet. Verwaltet wurden sie von Klostershofmeistern; bloß Lichtenstern stand gegen den Ausgang des 18. Jahrhunderts unter einem Oberamtmann. Die Gerichtsbarkeit über die Frauenklöster stand meist in vollem Umfang dem Stabsbeamten des weltlichen Amtes zu. Doch hatte der Hofmeister des ehemaligen Frauenklosters Pfullingen, zu dem wenigstens eine Ortschaft, Genkingen, gehörte, die niedere Gerichtsbarkeit; der Oberamtmann von Lichtenstern desgleichen.

Ein altes Wort sagt: Unter dem Krummstab ist gut wohnen. In den württembergischen Klosterämtern hatte der Krummstab seit dem 16. Jahrhundert dem Stab des landesherrlichen Beamten weichen müssen; nur auf den Marksteinen und den mancherlei Wappenschildern war er noch zu sehen. Aber ein Rest des alten Zustands hatte sich erhalten in Gestalt reichlicher Almosen, die wöchentlich an mehr oder minder bedürftige Einwohner ausgeteilt wurden. Auch die Folge war die gleiche wie in den geistlich gebliebnen Gebieten: der Ruf jener Almosen zog eine Menge unbemittelter Leute herbei, die sich in dem Klosterflecken niederließen und ohne viel Arbeit von der Milde längst verstorbner Stifter lebten. Die Klostergebiete waren denn auch wegen ihrer Armut verrufen.

In den evangelischen Klostergebieten ebenso wie in den weltlichen Ämtern waren mit der geistlichen Versorgung der Insassen in erster Linie die Pfarrer betraut. Die altwürttembergischen Pfarreien, der Landesverfassung entsprechend mit wenigen Ausnahmen evangelisch, wurden ihrer großen Mehrzahl nach vom herzoglichen Konsistorium besetzt. Die nächsten Vorgesetzten der Pfarrer, die Dekane oder Speziäle d. h. Spezialsuperintendenten, wurden vom Herzog selbst ernannt, ausgewählt aus je drei Bewerbern, die vom Konsistorium dem Geheimen Rat und von diesem dem Herzog vorgeschlagen wurden. Der Spezial hatte seinen Sitz regelmäßig in der Amtsstadt, wo er einen Diakonus oder Helfer, allenfalls auch einen Oberdiakonus oder Oberhelfer neben sich hatte. In Tübingen gab es im 18. Jahrhundert gar zwei Spezialsuperintendenten, einen für die Stadt und einen für das Amt; erst 1794 wurden beide Stellen vereinigt. Der Spezial des benachbarten Bebenhäuser Klosteramts hatte seinen Sitz in Lustnau. Das Maulbronner Amt war in zwei Diözesen eingeteilt; der Spezial der obern Diözese hatte seinen Sitz in Roßwag, später in Dürrmenz, der der untern in Knittlingen.

Über den Spezialen standen die Generale d. h. Generalsuperintendenten; es waren das die Äbte zu Adelberg, Bebenhausen und Maulbronn und der Propst zu Denkendorf. Besetzt wurden diese Stellen sowie die der andern Prälaten auf die gleiche Weise wie die Spezialsuperintendenzen. Und zwar blieb das Recht, Prälaten und Speziäle aus der vorgelegten Liste

Digitized by Google

von drei Bewerbern zu ernennen, auch dem katholischen Landesherrn vorbehalten, während im übrigen die Regierung der Kirche während der Zeit, in der Württemberg katholische Herzoge hatte, diesem entzogen und der obersten Regierungsbehörde des Landes, dem Geheimen Rat, übertragen war; freilich eine zweifelhafte Sicherheit, da der Geheime Rat selbst vom Herzog ganz nach seinem Ermessen besetzt wurde, nur daß die sämtlichen Mitglieder der evangelischen Landeskirche angehören mußten. Herzog Karl Eugen überließ dem Geheimen Rat auch die Ernennung der Speziäle.

Das Konsistorium, dem unter der Aufsicht des Geheimen Rats die Leitung der rein kirchlichen Angelegenheiten zukam, bestand aus drei geistlichen und in der Regel einem weltlichen Mitglied unter einem weltlichen Direktor. Wichtigere kirchliche Fragen kamen vor den Synodus, der jährlich einmal zusammentrat. Er bestand — entsprechend der heutigen Einrichtung dieses Namens — aus dem Konsistorium und den vier Generalsuperintendenten, hatte also mit der jetzigen Synode, der Vertretung der Kirchengemeinden, nichts gemein.

An das Konsistorium hatte sich die Gemeinde zu wenden, wenn sie wegen der Besetzung ihrer erledigten Pfarrei eine Bitte oder über ihren Pfarrer eine Beschwerde anbringen wollte und der Bescheid des Spezials ihr nicht genügte. Vor dem Konsistorium hatte nicht nur der junge Theologe, der sich die Anstellungsfähigkeit erwerben wollte, sondern jeder Pfarrer, wenn er sich um eine Pfarrei bewarb, eine Prüfung abzulegen. Grundsätzlich sollte natürlich aus den Bewerbern jedesmal der tüchtigste ausgewählt werden; vielfach mögen aber, wie bei den weltlichen Beamten, persönliche Rücksichten, z. B. Verwandtschaft und Fürsprache, den Ausschlag gegeben haben, und in den Zeiten des Ämterhandels wurden auch die geistlichen Stellen verkauft. Gar nicht selten war der Fall, daß mit der Hand der Tochter des bisherigen Pfarrers auch die Anwartschaft auf die Stelle vergeben wurde. Die Pfarrei (Neu-)Bulach aber war eine Erbpfarre; sie war im 14. Jahrhundert von einem Wildberger Bürger gekauft worden; dessen Familie hatte bis ins 16. Jahrhundert hinein das Recht, die Pfarrei zu besetzen, und ernannte immer eins ihrer eignen Mitglieder. Im Jahre 1539 trat sie das Patronat an den Herzog ab, jedoch mit der Verpflichtung, wo möglich immer den Pfarrer aus der gleichen Familie zu nehmen, was denn auch geschah, bis im Jahre 1790 der letzte des Geschlechtes starb und damit diese Seltsamkeit aufhörte.

Der regelmäßige Weg zum geistlichen Amt ging durch die Klosterschulen und das Stipendium — das Stift — in Tübingen. Den Bauernsöhnen ebenso wie den Sprößlingen „gemeiner Handwerksleute" war er seit der Mitte des 18. Jahrhunderts durch herzogliche Verordnung fast ganz verschlossen.

Die Zahl der Geistlichen, die vom Herzog oder vom Konsistorium ernannt, vom Kirchenrat besoldet wurden, berechnete man gegen den Ausgang des 18. Jahrhunderts auf 570. Eine Minderzahl der Pfarreien, die die Regierung fortwährend noch weiter zu vermindern suchte, wurde von irgend welchen Patronen besetzt; die hatten dann auch für die Besoldung aufzukommen. Es waren teils einheimische teils auswärtige. Unter jenen waren einige Spitäler und ähnliche Stiftungen, die über ein Dutzend Pfarreien zu besetzen hatten, der Tübinger Spital z. B. die in Derendingen,

Digitized by Google

Kusterdingen, Weilheim. Die Universität Tübingen besetzte acht Stellen allein, drei weitre im Wechsel mit dem Konsistorium, ein Recht, das ihr bis heute geblieben ist; zwei die Landschaft d. h. die Landstände, zwei der Magistrat zu Stuttgart, zwei die eignen Gemeinden. Die auswärtigen Patrone waren meist katholische Stifter, die über zwei Dutzend evangelischer Pfarreien in Altwürttemberg zu vergeben hatten; so sieben das Bistum Konstanz. Die Pfarrei Unterhausen besetzte die Reichsstadt Reutlingen. Adlige Patrone finden sich auf altwürttembergischem Boden nur ganz vereinzelt, und zwar außer Obereßlingen, wo die Herrn von Rechberg den Pfarrer ernannten, nur in Dörfern, die Edelleute zu Dorfsherrn, den Herzog zum Landesherrn hatten: Pflummern, Schöckingen und Winzerhausen, sowie in dem Städtchen Löwenstein. Hier wurden die beiden geistlichen Stellen vom Grafen von Löwenstein auf eigne Hand besetzt, desgleichen die Pfarrei Winzerhausen vom adligen Dorfsherrn; sonst überall stand dem Herzog das Bestätigungsrecht zu. Auch Löwenstein und Winzerhausen wurden übrigens wie württembergische Pfarreien vom benachbarten württembergischen Spezial visitiert. Ähnlich war es mit den Pfarreien der Dörfer Großaspach und Oppenweiler, die als württembergische Lehen dem Herrn von Sturmfeder gehörten, ohne unter württembergischer Landeshoheit zu stehen; hier hatte der Dorfsherr die Wahl, welchen der württembergischen Dekane er zur Visitation auffordern wollte.

Dem Pfarrer stand ein Kirchenkonvent zur Seite, eine Behörde, eingerichtet in den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts zur Ausübung der Kirchen- und Sittenzucht, wozu damals, im Dreißigjährigen Krieg, besonders dringender Anlaß war. In den Vorsitz teilte sich auf dem Land der Pfarrer mit dem weltlichen Ortsvorsteher, in der Stadt der Spezial mit dem Oberamtmann; sie führten abwechselnd das Wort, je nach der Beschaffenheit der Sache. Außer ihnen gehörten zu der Behörde zwei bis drei unbesoldete Gerichts- und Ratspersonen.

Unter der Aufsicht der Pfarrer standen die Schulmeister. Sie wurden gewählt vom Dorfgericht — ungefähr unsrem heutigen Gemeinderat — mußten aber vom Konsistorium bestätigt werden. Verpflichtet wurden sie dann vom landesherrlichen Beamten, in der Regel dem Oberamtmann, in Gegenwart des Pfarrers und des Dorfgerichts. In manchen Teilen des Herzogtums: im Schwarzwald, auf der Alb, im Welzheimer Wald, war es ganz gewöhnlich, daß irgend ein Bauer oder Handwerker, meist ein solcher, der zu seinem bisherigen Beruf nicht mehr tauglich war, die Schule übernahm. Dagegen in den größern Dörfern gab es meist ausgebildete Lehrer. Wer Lehrer von Beruf werden wollte, trat bei einem Schulmeister, häufig dem eignen Vater, als Junge oder Lehrling oder Inzipient ein; nach zwei Jahren etwa wurde er, nach einer Prüfung vor dem Dekan, Provisor; war er als solcher eine Zeitlang tätig gewesen, so mußte er eine Prüfung vor dem Konsistorium bestehen und konnte sich dann um eine erledigte Stelle bewerben. Die Gemeinden nützten manchmal ihr Wahlrecht aus, um ihre Ausgaben zu vermindern, indem sie dem Bewerber drückende Bedingungen auferlegten, etwa den Verzicht auf einen Teil seines Einkommens zu Gunsten der Hinterbliebnen seines Vorgängers, deren Unterhalt sonst der Gemeinde zur Last gefallen wäre, oder auch die Heirat mit dessen

Digitized by Google

Witwe. Dieses Wahlrecht blieb den Gemeinden bis ins Jahr 1836 erhalten; wie es dabei zugehen konnte, zeigt das bekannte Lustspiel: Die Schulmeisterswahl zu Blindheim.

In der Regel war die Stelle des Schulmeisters mit der des Mesners verbunden, ja vom Einkommen des Lehrers war der wichtigste Bestandteil das der Mesnerei. So füllten denn auch die Geschäfte des Mesners, das Läuten, die Sorge für die Turmuhr, die Reinigung der Kirche, die Hilfeleistungen beim Gottesdienst, einen guten Teil seiner Zeit aus. Das ständige Einkommen bestand teils in Geld teils in Früchten. Dazu kam ein Gemeinrecht, wie es jedem Bürger zustand, namentlich der Anspruch auf ein Stück Gemeindeland, wo solches unter die Bürger verteilt wurde. Holz mußte ihm schon zur Heizung des Schulzimmers geliefert werden; zuweilen geschah das in der Form, daß jeder Schüler ein Scheit Holz mitbrachte. Außerdem mußte vierteljährlich von den Eltern Schulgeld bezahlt werden. Lange Zeit hatte es der Schulmeister selbst einzuziehen; eine demütigende Aufgabe; bis dann endlich die Regierung durchsetzte, daß es durch die Bürgermeister geschah. Auch was aus der Gemeindekasse floß, erlangte der Schulmeister oft genug nur unter mancherlei Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten; soll es doch vor gar nicht so langer Zeit da und dort vorgekommen sein, daß ausgeläutet wurde: „Die Bürger sollen ihre Steuer zahlen, der Schulmeister will sein Geld haben."

Zur Verbesserung seines Einkommens war der Schulmeister häufig zugleich Gemeindeschreiber und bezog als solcher neben einem bescheidnen Jahresgehalt Gebühren für seine einzelnen Dienste. Wenn er auch noch zum Bürgermeister oder zum Heiligenpfleger gewählt oder sonst ein Gemeindeamt ihm übertragen wurde, ging das natürlich leicht auf Kosten seiner Schule, die er zu Zeiten entweder einstellen oder seinem Weib oder einem Schüler überlassen mußte. Die Regierung sah deshalb nicht gut dazu. Noch weniger fand sie es in der Ordnung, wenn er im Nebenamt Unterkäufer oder Umgelder war oder, was im 17. Jahrhundert oft vorkam, eine Wirtschaft betrieb oder zum Tanz aufspielte. Aber selbst aus dem Jahre 1796 noch wird von einem Lehrer berichtet, der zugleich Kuhhirt war, und dem sein Lehramt alles in allem 30 Gulden eintrug, während er aus seinem Hirtenberuf 32 bezog.

Das Herzogtum Württemberg war den meisten andern Landschaften auf dem Gebiet des Schulwesens insofern weit voraus, als schon im Jahre 1649 der Schulzwang eingeführt wurde. Die Durchführung wird man sich allerdings zunächst nicht allzu streng vorstellen dürfen. Die erneuerte Ordnung für die deutschen Schulen vom Jahr 1729 setzte dann fest, daß die Kinder längstens nach dem zurückgelegten sechsten Lebensjahr zur Schule kommen und sie regelmäßig besuchen sollten, im Sommer mindestens an den Vormittagen. Seit 1722 endete der Schulbesuch mit der damals eingeführten Konfirmation, zu der in der Regel kein Kind unter vierzehn Jahren zugelassen werden sollte. Für die Konfirmierten wurde 1739 eine Sonntagsschule allgemein angeordnet, die Vorgängerin unsrer Fortbildungsschule.

Eine zahlreiche Klasse weltlicher Beamter ist schließlich noch zu nennen,

Digitized by Google

mit denen der Bauer mehr, als ihm lieb war, in Berührung kam: die Forstbeamten, verhaßt wegen des Wildschadens, den man auf ihre Rechnung schrieb, wegen der Zahlungen, die man ihnen bei der Ausstellung von Holz- und Graszetteln und aus manchem andern Anlaß zu machen hatte, wegen der Bedrückungen und Gewalttätigkeiten, die sie sich häufig zuschulden kommen ließen.

Der Herzog hatte einen sehr ausgedehnten Waldbesitz; über 230 000 Morgen Waldes standen unter der Rentkammer. Noch weiter aber reichte seine hohe forstliche Obrigkeit, die das Forst- und Jagdrecht in sich schloß, insbesondre das Recht der hohen Jagd auf Hirsche und Schweine, sowie auf Wölfe und Luchse, die bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts im Schwarzwald gar nicht selten waren, ferner den Anspruch auf Jagdfronen und andre Leistungen zum Zweck der Jagd, die uns an andrer Stelle noch beschäftigen werden, weiter das Recht auf gewisse Nutzungen des Waldes, besonders das Eckerich d. h. Eicheln und Bucheln, die in erster Linie zur Nahrung des Wildes bestimmt waren, sodann das Recht, in forstlichen Dingen zu gebieten und zu verbieten, z. B. Bestimmungen über den Aufenthalt im Wald zu treffen, namentlich zur Zeit der Hege des Wildes Waldverbote zu erlassen, endlich die Forstgerichtsbarkeit in örtlich verschiedner Ausdehnung.

Diese forstliche Obrigkeit des Herzogs erstreckte sich über die Grenzen des Herzogtums hinaus, umfaßte z. B. das ganze Gebiet der Reichsstadt Reutlingen, während freilich andrerseits auch wieder einzelne Teile des Landes unter der forstlichen Obrigkeit andrer Herrschaften standen, in andern, wo freie Pirsch, also freies Jagdrecht in größerer oder geringerer Ausdehnung bestand, wichtige Stücke der forstlichen Obrigkeit wegfielen.

Die Durchkreuzung der Herrschaftsrechte war eine Quelle fortwährender Streitigkeiten, die dem Bauern manchmal Vorteil, aber auch Schaden bringen konnten. Es war nämlich der Fall denkbar, daß ein Übeltäter der verdienten Strafe entging, weil die beiden beteiligten Herrschaften sich nicht darüber einigen konnten, wer ihn zu verfolgen und die Strafe zu vollziehen habe; umgekehrt aber konnte es auch vorkommen, daß der Schuldige von beiden Seiten abwechselnd oder gleichzeitig am Schopf gepackt wurde.

Das ganze Gebiet, über das sich die forstliche Obrigkeit des Herzogs erstreckte, war in „Förste", später Oberforstämter eingeteilt, deren es am Ausgang des 15. und wieder des 18. Jahrhunderts 15 gab. Wie ihre Grenzen nicht mit den Landesgrenzen übereinstimmten, so richteten sie sich noch weniger nach der Einteilung in Ämter, nicht einmal nach den Gemeindemarkungen; ja es konnte vorkommen, daß eine Forstgrenze mitten durch ein Dorf lief. Über den Forst war ein Forstmeister, seit 1762 Oberforstmeister gesetzt; über den Tübinger Forst, zu dem hauptsächlich der Schönbuch gehörte, bis ins 18. Jahrhundert hinein ein Waldvogt, der übrigens wie seine Nachfolger, die spätern Forst- und Oberforstmeister, seinen Sitz nicht in Tübingen, sondern in Waldenbuch hatte. Auch anderswo, z. B. in Nagold, findet sich derselbe Titel, wird aber hier schon 1541 durch die gewöhnliche Bezeichnung Forstmeister verdrängt. Unter den Forstmeistern begegnen uns schon im 15. und 16. Jahrhundert vereinzelt, im 17. immer häufiger adlige Herrn; im 18. sind bürgerliche Forstmeister seltne Ausnahmen. In der Regel waren es

Digitized by Google

Angehörige der schwäbischen Reichsritterschaft, die den Posten bekleideten; unter ihnen finden wir nicht weniger als zwölf Gaisberg. Zum Holzverkauf aus den herzoglichen Wäldern hatte der Forstmeister die Erlaubnis der Rentkammer nötig; seine Überschüsse lieferte er nach Stuttgart in die Landschreibereikasse.

Der Forst war in Huten eingeteilt, über die Forstknechte gesetzt waren; der Mehrzahl nach reisig d. h. beritten. Später, gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts, hießen sie Förster.

Unter der Oberaufsicht des Forstmeisters standen auch Wälder, die einzelnen Besitzern, namentlich Adligen, ferner Gemeinden und Spitälern, endlich zum Geistlichen Gut, namentlich den in ihm aufgegangnen Klöstern gehörten. Die Waldungen des Kirchenguts waren sehr beträchtlich, im ganzen über 120 000 Morgen. Wo es nötig schien, nämlich in Adelberg, Hirsau und Lorch, war ein eigner Forstverwalter zur Verwaltung des Klosterwaldes aufgestellt; sonst wurden dessen Geschäfte vom Klostersverwalter mitversehen. Die Überschüsse der Klosterwaldungen flossen in den Kirchenkasten.

Für die Aufsicht über die Wälder, die einzelnen Besitzern gehörten, mußten diese seit Anfang des 17. Jahrhunderts eine Abgabe erlegen, die sich in der Regel nach der Zahl der von ihnen gehauenen Stämme richtete und als Stammmiete — Miete in der alten, allgemeinen Bedeutung = Lohn — bezeichnet wurde.

Häufig, wenn auch nicht immer, erstreckte sich so weit wie die hohe forstliche Obrigkeit das Geleitsrecht. Die Herrschaft, der das Geleite zustand, gab — wie heutzutage im Morgenland — auf Ansuchen gegen ein Geleitsgeld dem Reisenden ein bewaffnetes Geleite mit, einen oder mehrere Geleitsknechte oder -reiter, beglaubigt durch einen Geleitsbrief in einer Geleitsbüchse, die ihn so weit begleiteten, als das Geleitsrecht reichte. Dort, am Geleitsstein, nahmen ihn dann die Geleitsreiter der nächsten Herrschaft in Empfang. In Vaihingen gab es während des 17. Jahrhunderts eine Zeitlang einen eignen Geleitshauptmann; sonst kamen dessen Obliegenheiten dem Obervogt zu. Das Geleitsrecht war seinem Ergebnis nach kein gewinnbringendes Recht; die Kosten pflegten die Einnahmen weit zu übersteigen. Dashalb beschränkte man sich im 18. und schon im 17. Jahrhundert für gewöhnlich, namentlich bei minder wohlhabenden Reisenden, auf die Ausstellung eines Geleitsbriefs; der konnte durch die Achtung vor der Herrschaft, in deren Namen er ausgefertigt war, durch die Furcht vor ihrer Ahndung Sicherheit gewähren, mochte zugleich wohl auch als Paß, als Ausweis gegenüber den Behörden dienen. In diesen spätern Zeiten scheinen es hauptsächlich die Juden gewesen zu sein, von denen man Geleitsgeld, auch Judenleibzoll genannt, zu erheben pflegte; ward doch einmal sogar Geleitgeld für die Leiche eines Juden verrechnet.

Von den besprochnen Beamten gehörten weitaus die meisten dem in Württemberg ebenso zahlreichen als mächtigen Schreiberstande an; nicht nur, selbstverständlich, der Stadt- und Amtschreiber, sondern auch die verrechneten Beamten, von den Vögten bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus die große Mehrzahl. Dazu kam das ganze Heer der Substituten und derer, die es werden wollten.

Wer die Schreiberlaufbahn einschlagen wollte, trat mit vierzehn Jahren, gleich nach der Konfirmation, als Anfänger, Inzipient, in eine Schreibstube ein und begann

Digitized by Google

hier den Dienst zu lernen, wobei er oft genug nebenher die Geschäfte eines Kammerdieners, eines Hausknechts, einer Dienstmagd versehen mußte. Er stieg dann allmählich zum Skribenten, also zum Schreiber im engern Sinn, weiter zum Substituten empor und konnte mit der Zeit Stadt- und Amtschreiber oder verrechneter Beamter der Bezirksverwaltung, wenn er Glück hatte, auch Vogt werden; ja selbst der Weg zu einer Ratsstelle in der Rentkammer oder beim Kirchenrat stand ihm offen.

Wie weit es einer in der Ämterlaufbahn brachte, hing nicht nur von seiner Tüchtigkeit, sondern oft genug von der Verwandtschaft mit einflußreichen Personen und Familien ab. Ergötzliche Zeugnisse für den Wert, den man auf solche Beziehungen legte, bietet das Württembergische Dienerbuch, ein Verzeichnis der sämtlichen Beamten des Herzogtums, angelegt 1628 und dann von verschiednen Registratoren und Archivaren bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts fortgeführt. Manche der Männer, die daran gearbeitet haben, vermerken mit liebevoller Aufmerksamkeit, wessen Sohn, wessen Bruder der Beamte ist, dessen Namen sie einzutragen haben, wessen Tochter, wessen Enkeltochter, wessen Witwe er geheiratet hat. Z. B. ein Vogt zu Sulz 1686 ist als Herrn Spezialis zu Wildberg Sohn bezeichnet, und von einem Vogt zu Sindelfingen 1691 heißt es: „gewesenen Vogts zu Neuffen Sohn, hat ein Hofkammermägdlein, Herrn Kommendanten Wolffen zu Neuffen Tochter."

Im 18. Jahrhundert, als unter Herzog Karl Alexander der Jude Süß Oppenheimer allmächtig war, und wieder zur Zeit eines Wittleder, der für den verschwenderischen Hofhalt des Herzogs Karl Eugen Geld beschaffen mußte, reichte weder Tüchtigkeit noch Verwandtschaft aus, sondern jedes, auch das unbedeutendste Amt und Ämtlein mußte bezahlt werden.

Indes dieser Diensthandel war eine vorübergehende Mißwirtschaft, wenn sie auch lange genug gedauert hat; und was das Vetternwesen betrifft, so mochte man sich zum Troste sagen: Es menschelet überall; auch anderswo heißt es: Wer den Papst zum Vetter hat, ist bald Kardinal. Namentlich in den Reichsstädten pflegte es damit sogar noch schlimmer zu stehen: die Ämter wurden lediglich als Versorgungsanstalten für die Mitglieder der „genießenden Familien", wie man in Nürnberg sagte, angesehen, nötigenfalls, damit ein Sohn oder Schwiegersohn untergebracht werden könne, ohne sachliches Bedürfnis neue Stellen geschaffen.

Dagegen das Schreiberregiment war in dieser Ausbildung eine württembergische Eigentümlichkeit. Wenn man in Brandenburg-Preußen über den Druck des Adels, über gutsherrliche Polizei und Gerichtsbarkeit zu klagen hatte, so seufzte der württembergische Bauer nicht minder über die Willkür und Grobheit, den Hochmut und die Habsucht, die Parteilichkeit und Bestechlichkeit der Schreiber. Und als in Preußen längst der Besuch der Hochschule von den Anwärtern höherer Verwaltungsstellen erwartet wurde, waren in Württemberg immer noch die meisten Ämter mit Schreibern besetzt, Männern, die sich zwar zum Teil mit berechtigtem Stolz ihrer in langjähriger Tätigkeit erworbenen Geschäftsgewandtheit rühmen durften, aber ihrer großen Mehrzahl nach die Mängel einer lückenhaften und oberflächlichen Bildung nicht verleugnen konnten. Dabei versicherten sachkundige Gewährsmänner, mancher Stadtschreiber stelle sich so gut wie ein österreichischer oder französischer

Digitized by Google

Bischof, ungefähr so gut wie ein württembergischer Geheimer Rat, ungleich besser als ein Regierungsrat, was an Vergleiche zwischen städtischen und Staatsbeamten in der Gegenwart erinnert. Allerdings fehlte es nicht an Mitgliedern des Schreiberstandes, die bei hervorragender Begabung und eisernem Fleiß die Schwierigkeiten des ungeeigneten Bildungsgangs zu überwinden wußten. Fand sich doch selbst noch unter König Wilhelms I. Ministern einer, der aus der Schreibstube hervorgegangen war und seine Reden im Abgeordnetenhaus gern mit den Worten begann: „Wie i(ch) selber noch Unterakziser gwese bin." Übrigens begegnen uns vereinzelt schon im 17. Jahrhundert, häufiger im 18. rechtsverständige Vögte und Oberamtmänner; namentlich seit 1770, dem Jahr des Erbvergleichs, werden sie immer zahlreicher, so daß zuletzt die Schreiber unter diesen Beamten die Minderzahl bilden. Daneben kommt es in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts nicht ganz selten vor, daß Oberamtmannsstellen gewesnen Offizieren übertragen werden.

Damit verlassen wir vorläufig Altwürttemberg d. h. das vormalige Herzogtum Württemberg und werfen nunmehr einen Blick auf die Behörden und Beamten in Neuwürttemberg, also in den Gebieten, die erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts mit dem vormaligen Herzogtum zum jetzigen Königreich Württemberg vereinigt worden sind. Lückenlose Vollständigkeit ist dabei noch weniger als für Altwürttemberg angestrebt. Wo nichts andres bemerkt ist, sollen die Verhältnisse und Einrichtungen aus dem zweiten Teil des 18. Jahrhunderts dargestellt werden.

An erster Stelle stehen die vormals österreichischen Gebiete, die jetzt württembergisch sind. Sie bildeten einen Teil, und zwar weitaus den größten, von Schwäbisch Österreich, wovon kleinere Stücke jetzt Baden und Bayern einverleibt sind. Schwäbisch Österreich seinerseits gehörte zu Vorderösterreich oder, wie man auch sagte, zu den österreichischen Vorlanden, stand aber bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts nicht unter der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim, später zu Freiburg, sondern unter der oberösterreichischen zu Innsbruck. 1752 wurde Schwäbisch Österreich zusammen mit dem Breisgau und Vorarlberg unter eine gemeinsame Regierungsbehörde zu Konstanz, dann zu Freiburg im Breisgau gestellt. Unter den drei Landen, die damals Vorderösterreich ausmachten, nahm Schwäbisch Österreich, obgleich es keine Stadt wie Freiburg, mit Münster und Universität, in sich schloß, doch an Bedeutung und Leistungsfähigkeit die erste Stelle ein.

Schwäbisch Österreich bestand teils aus solchen Gebieten, die unmittelbar unter landesherrlichen, also österreichischen Beamten standen, sogenannten Kameralherrschaften, teils aus mittelbar abhängigen Herrschaften, Klöstern und Städten. Von diesen wird später, im vierten Teil, zu reden sein; für jetzt beschäftigen wir uns mit den unmittelbaren Besitzungen des österreichischen Hauses.

Das größte dieser Gebiete war die Grafschaft Hohenberg, die oberste Behörde darin das Oberamt Rottenburg, an dessen Spitze ein Landvogt stand, früher auch Hauptmann genannt, ein adliger Herr oder Graf, neben ihm einige Oberamtsräte, darunter ein Rentmeister. Unter dem Landvogt standen die Obervögte zu Spaichingen, Oberndorf und Horb, die den württembergischen Oberamtmännern

Digitized by Google

entsprachen; für Rottenburg und den zugehörigen Bezirk hatte das Oberamt zugleich die Geschäfte zu besorgen, die sonst dem Obervogt zufielen. Wie in andern österreichischen Ländern die Kreishauptleute waren auch die Obervögte zu Horb und Spaichingen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts fast ausnahmslos adelig. Landvogt und Obervögte vereinigten in ihrer Hand, ähnlich wie die Oberamtmänner im Herzogtum Württemberg, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

Dem Oberamt zu Rottenburg entsprach im oberschwäbischen Teil von Schwäbisch Österreich, der Landvogtei Schwaben, das Landvogteioberamt zu Altdorf. Landvogt war seit 1644 der jeweilige Graf von Königsegg. Von den drei Oberamtsräten war auch hier einer Rentmeister. Hier wie in Rottenburg finden sich unter ihnen Männer adligen und bürgerlichen Standes.

Auch das Landvogteioberamt war zugleich Verwaltungs- und Gerichtsbehörde; und zwar in bürgerlichen Sachen Berufungsgericht für das obere Amt oder Amt Gebrazhofen, das Gebiet der vormaligen Freien auf der Leutkircher Heide, in Strafsachen von geringerer Bedeutung einziges Gericht für den ganzen Umfang der Landvogtei mit Ausnahme eben jenes Amtes Gebrazhofen, für das im Amt selbst alljährlich ein Frevelgericht abgehalten wurde. Der Grund für diese Sonderstellung lag ohne Zweifel in der beträchtlichen Entfernung des obern Amts von Altdorf; schwerlich ist sie als Überrest der frühern Reichsunmittelbarkeit anzusehen, die die österreichische Regierung vielmehr geflissentlich in Vergessenheit zu bringen bemüht war. In Strafsachen, die an Haut und Haar, also an Leib und Leben gingen, wurde zwar die Untersuchung vom Landvogteioberamt geführt, das Urteil aber von Ammann und Rat des Fleckens Altdorf gefällt, denen vermöge eines kaiserlichen Privilegii das blutrichterliche Amt daselbst auszuüben gebührte. Freilich war diese Urteilsfällung schließlich zur reinen Formsache geworden: es wurde eben das Urteil gesprochen, das vom Oberamt richtig gefunden wurde. Überdies unterlag das Urteil des Blutgerichts noch der Bestätigung des Oberamts. War diese erteilt, so wurde es von Ammann und Rat des Fleckens vollzogen.

Das Gebiet der Landvogtei war in fünfzehn Kreise eingeteilt, je mit einem Ammann an der Spitze. Der Ammann hatte, wie die oberschwäbischen Ammänner überhaupt, eine durchaus unselbständige Stellung, war nur ein Werkzeug in der Hand der Regierung, deren Befehle er zu vollziehen hatte; ihm selbst stand weder Gerichtsbarkeit noch Befehlsgewalt zu. Anstatt einer Besoldung oder als Ergänzung dazu hatte der Ammann Wirtschaftsgerechtigkeit. Das hatte natürlich schlimmen Mißbrauch zur Folge: er nötigte die Untertanen, bei der Ablieferung ihrer Abgaben in seinem Hause zu zechen, ja selbst ihre Hochzeiten bei ihm zu halten. In der Zeit der Reformen nach dem Siebenjährigen Krieg suchte man diesem Unfug zu steuern; ganz beseitigt wurde er nicht.

Dem Ammann standen je zwei Amtsdeputierte zur Seite. Die Einrichtung war lange Zeit in Vergessenheit geraten, wurde aber 1767 wieder erneuert. Der Ammann mußte die Amtsdeputierten über alle das Amt betreffenden Angelegenheiten auf dem laufenden erhalten, namentlich alle amtlichen Befehle, die an ihn kamen, ihnen eröffnen; bei der Verteilung der Steuern und der Kriegslasten hatten sie mitzuwirken; die Rechnungen waren vor der Einsendung ans Oberamt

Digitized by Google

ihnen vorzulegen. Wir sehen: etwas Ähnliches wie die württembergische Amtsversammlung, nur nicht so vielköpfig. Wie deren Mitglieder bekamen die Amtsdeputierten Taggelder, außerdem aber auch eine feste Besoldung, freilich von wenigen Gulden jährlich. In viel weitrem Umfang als die Amtsversammlungen im Herzogtum Württemberg wurden diese österreichischen Amtsdeputierten in Anspruch genommen, wenn dem Ammann — eben 1767 — zugemutet wurde, alle Sonntage oder wenigstens alle vierzehn Tage ein paar Stunden mit ihnen zusammenzutreten und über Verbesserungen, namentlich im landwirtschaftlichen Betrieb, zu beraten. Wie weit diese wohlgemeinte Anordnung befolgt worden ist, mag dahingestellt bleiben. Erleichtert wurde sie immerhin durch die Wirtschaftsgerechtigkeit des Ammanns.

Ausgedehntere Befugnisse als die übrigen Ammänner hatte aus dem schon angegebenen Grund der Gerichtsammann im Amt Gebrazhofen. Nicht Bauer wie die Ammänner der übrigen Ämter, sondern — im 18. Jahrhundert wenigstens — ein fachmännisch gebildeter Berufsbeamter, vom Landvogt aufgestellt, hatte er die sämtlichen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit — Käufe, Schuldverschreibungen, Heiratsabreden, Erbteilungen usw. — zu besorgen, nur daß die Briefe dann zur Ausfertigung in die Kanzlei der Landvogtei nach Altdorf geschickt wurden. Über bürgerliche Streitigkeiten richtete er als Vorsitzender eines Gerichts, bei dem Insassen des Amtes unter dem Namen freier Ausschuß das Urteil fanden. Die Berufung von den Urteilen dieses Gerichts ging an das Oberamt Altdorf. Mutwillige Untertanen konnte der Gerichtsammann mit der Keiche d. h. dem Gefängnis bestrafen. Zum jährlichen Frevelgericht, also zum niedern Strafgericht, trat, wie es scheint, derselbe Ausschuß zusammen, aber unter dem Vorsitz eines von Altdorf abgesandten herrschaftlichen Beamten. Der Gerichtsammann war dabei als öffentlicher Ankläger tätig, wie in der württembergischen Amtsstadt beim peinlichen Gericht der herzogliche Stabsbeamte.

Im 18. Jahrhundert scheint nicht nur dieses Frevelgericht eingegangen, sondern auch die Stellung des Gerichtsammanns durchaus verändert worden zu sein. Seine Wahl wurde den Untertanen überlassen; 1767 wurden ihm, wie jedem der andern Ammänner, wieder zwei gewählte Amtsdeputierte beigegeben. Mit ihnen sollte er wöchentlich einen Verhörstag halten und die Untertanen, die etwas vorzubringen hatten, bescheiden, auch von Zeit zu Zeit eine Gemeinde ansagen, die Beschlüsse zum allgemeinen Besten fassen konnte; auch hatte er mit den beiden Deputierten das Recht, Ungehorsame das erste und zweitemal um drei Kreuzer zu strafen; das drittemal mußte er sie beim Oberamt anzeigen. Wenn diese Bestimmungen immerhin einen Fortschritt im Sinne der Selbstverwaltung bedeuteten, so war eine andre Neuerung um so empfindlicher: die Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit durfte er nur noch vorbereiten; zum Vollzug mußten die Parteien in das weit entfernte Altdorf gehen. Daß diese Änderung viel böses Blut machte, wird man sehr begreiflich finden, wenn man sich erinnert, wie viel Wert seinerzeit darauf gelegt wurde, daß bei der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Grundbuch in der Gemeinde bleibe, nicht in die Oberamtsstadt komme. Möglich, daß auf die Klagen der Gemeinde hin die Maßregel rückgängig gemacht wurde.

Digitized by Google

Abgesehen vom Amt Gebrazhofen war für bürgerliche Streitigkeiten in der Landvogtei und weit darüber hinaus ein Landgericht zuständig, das sich aus dem Mittelalter herübergerettet hatte unter dem Namen: kaiserliches freies Landgericht in Ober- und Niederschwaben auf Leutkircher Heide und in der Pirs oder Gepirs. Aller Wahrscheinlichkeit nach war es hervorgegangen aus dem Grafengericht des Nibelgaus um Leutkirch, der benannt ist nach dem durch Leutkirch fließenden Flüßchen, das unterhalb der Stadt für eine kurze Strecke den Namen Nibel annimmt, während es weiter oben Eschach, weiter unten Aitrach heißt. Der Gerichtsstuhl des Grafengerichts — genauer gesagt: einer seiner Stühle — hatte auf der Leutkircher Heide gestanden; daran erinnerte der Name, obgleich das Gericht seit dem Ausgang des Mittelalters nicht mehr auf der Leutkircher Heide abgehalten wurde. Vom Nibelgau war im Lauf der Zeit ein Stück ums andre abgebröckelt und damit zugleich für das Grafen- oder Landgericht verloren gegangen; auch der Name des Gaus war verschwunden. Zuletzt waren, wie früher dargelegt, die Freien auf der Leutkircher Heide aus dem Gerichtsverband ausgeschieden und vor ein eignes Gericht verwiesen worden. Andrerseits aber war seit dem Interregnum dem Rest des vormaligen Nibelgaus für die Rechtspflege ein weiter Bezirk angegliedert worden — Teile des Argen- und des Schussengaus — innerhalb dessen ebenso wie auf der Leutkircher Heide selbst freie Pirsch d. h. freies Jagdrecht galt. Das kam zum Ausdruck in dem Zusatz: und in der Pirs.

An der Spitze des Landgerichts stand ein Landrichter bürgerlichen Standes, seit dem 17. Jahrhundert zuweilen, aber nicht immer ein Rechtsgelehrter. Er wurde vom Landvogt ernannt, war aber in seiner Amtsführung von ihm ganz unabhängig. Gehalten wurde das Landgericht abwechselnd an vier Mahlstätten d. h. Gerichtsstätten, an jeder monatlich einmal, in jedem Monat zuerst in Altdorf, dann in den Reichsstädten Ravensburg, Wangen, Isny. Das kleine Altdorf nahm also im Rechtsleben Oberschwabens eine sehr bedeutende Stellung ein; denn es war 1. Sitz des Landvogteioberamts, das neben seiner Verwaltungstätigkeit auch eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit hatte; 2. Sitz eines Blutgerichts, das unter dem Fleckenammann tagte; 3. eine der vier Mahlstätten des Landgerichts, das der Flecken jeden Monat unter dem Landrichter oder dem Stabhalter zusammentreten sah.

Mit der ursprünglichen Forderung, daß unter freiem Himmel gerichtet werden sollte, fand sich das Landgericht in der Weise ab, daß es je nach den Räumlichkeiten, die an der jeweiligen Mahlstätte zur Verfügung standen, entweder in der Laube d. h. dem gedeckten Bogengang vor dem Rathaus oder in dessen Hausflur bei offner Tür seine Sitzungen abhielt; dabei wurde aber auch jetzt noch in jedem Urteil ausgesprochen, es sei Gericht gehalten worden an offen frei kaiserlicher Reichsstraße. Den Vorsitz führte mindestens noch im 16. Jahrhundert der Landrichter selbst, der sich dazu mit zwei Pferden und einem Schreiber aus seinem Wohnsitz Altdorf nach den andern Mahlstätten zu begeben pflegte. War er nicht da — und in Wangen wenigstens hieß es zu Anfang des 19. Jahrhunderts, seit unfürdenklicher Zeit sei er niemals in Person erschienen — so trat für ihn ein Stabhalter ein, den die Stadt oder der Flecken zu bestellen hatte, in den Reichsstädten meist ein Bürgermeister, in Altdorf der Fleckenammann. Das Urteil fanden sechs bis

Digitized by Google

zwölf Urteilssprecher, auch Schöffen oder Assessoren genannt, Bürger der Gemeinde, in der der Gerichtstag stattfand, vorzugsweise Mitglieder des Rats oder Gerichts. Das Verfahren zeigte großenteils noch altertümliche Formen. Die Urteilssprecher erschienen im Mantel und das Schwert an der Seite, palliati et gladiati. Ihre gesellschaftliche Stellung entsprach freilich nicht immer diesem Auftreten; manchmal führten sie bewegliche Klage darüber, daß sie über dem Dienst am Gericht ihre eignen Geschäfte versäumen müßten. Daher bekamen sie seit 1560 für jede Sitzung vier Kreuzer Sitzgeld.

Die räumliche Zuständigkeit des Landgerichts war nach seinem eignen Anspruch ungemein ausgedehnt: im Norden bis gegen das württembergische Gebiet und bis gegen Ulm hin, im Nordosten bis zur Iller, weiter oben gar bis zum Lech, südlich bis an die Grenze Graubündens und der Schweiz, westlich bis Konstanz und Stockach. Über diese Abgrenzung gab es unaufhörliche, erbitterte Streitigkeiten mit den einzelnen benachbarten Herrschaften wie auch mit dem ganzen Schwäbischen Kreis, der den Kampf gegen die Anmaßungen und Übergriffe des Landgerichts ebenso wie der Landvogtei schon in der Kreisexekutionsordnung von 1563 ausdrücklich als Kreissache anerkannte. Ein Streitpunkt war namentlich auch die Frage der Berufung: das Landgericht und das Haus Österreich, das hinter ihm stand, mit dem Kaiser an der Spitze, verlangte beharrlich, die Berufung von den Urteilen des Landgerichts solle nach Innsbruck ans österreichische Hofgericht gehen, die Reichsstände, soweit sie sich nicht überhaupt zu entziehen wußten, und der Schwäbische Kreis bestanden auf der Berufung ans Reichskammergericht. 1547 wurde die ganze Gemeinde Kißlegg vom Landgericht in die Acht erklärt, weil sie sich mit einer Berufung statt nach Innsbruck ans Reichskammergericht gewandt hatte. Schließlich gestand Kaiser Leopold 1670 zu, daß in der Regel den Beteiligten die Wahl freistehen solle, ob sie nach Innsbruck oder ans Reichskammergericht Berufung einlegen wollten; auch der Reichshofrat konnte angerufen werden, was für den Kaiser immer noch angenehmer war, als wenn man ans Reichskammergericht ging, weil jener von ihm abhängig war, dieses nicht.

Sachlich war das Landgericht mindestens seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts fast ganz auf bürgerliche Streitigkeiten beschränkt. Auch die sehr häufig verhängte Acht und Oberacht war nur ein Zwangsmittel, um säumige Schuldner zur Zahlung anzuhalten oder Gehorsam gegen Verfügungen des Gerichts zu erzwingen.

Man ist vielleicht zunächst geneigt, in dem Landgericht einen schätzenswerten Überrest altdeutschen Rechtslebens zu sehen. Bei näherer Betrachtung ändert sich das Urteil; die Mißstände treten zu stark hervor. Die Beisitzer waren großenteils ihrer Aufgabe nicht gewachsen; von denen in dem kleinen Städtchen Isny klagte man 1784, sie seien so überschuldet, daß man allen Grund habe, an ihrer Unparteilichkeit zu zweifeln; man traute ihnen also Bestechlichkeit zu. Mit Recht beschwerte man sich ferner über lange Verschleppung der Entscheidungen. Auch würde bei der Verhängung der Acht zuweilen mit großem Leichtsinn verfahren, wobei man allerdings zweifeln kann, ob diese Acht auch wirklich die beabsichtigten schlimmen Folgen hatte. Alles in allem kann man dem Kaiser Joseph II. nicht unrecht geben, wenn er die ganze Einrichtung überlebt fand und damit umging, sie gründlich um-

Digitized by Google

zugestalten; und als zu Anfang des 19. Jahrhunderts bei der Neuordnung des südwestlichen Deutschlands das kaiserliche Landgericht auf Leutkircher Heide und in der Gepirs verschwand, brauchte man ihm keine Träne nachzuweinen.

Eine ähnliche Stellung wie das Landgericht in Schwaben nahm das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil ein, ja es hatte sogar vor jenem den Vorrang, sofern es in den Urkunden als das erste und vorzüglichste Gericht nach den beiden höchsten Reichsgerichten bezeichnet wurde und für gewisse Fälle auch über die Erkenntnisse des Landgerichts eine oberrichterliche Gewalt in Anspruch nahm. Den Vorsitz führte hier ein Erbhofrichter, dessen Amt als erbliches Lehen im Besitz der Grafen von Sulz war, im 17. Jahrhundert aber, als dieses Haus im Mannsstamm ausgestorben war, durch kaiserliche Verleihung auf die Fürsten von Schwarzenberg überging. Für den Fall, daß er selbst abwesend sei, ernannte der Erbhofrichter einen Erbhofrichteramtsstatthalter gräflichen oder freiherrlichen Standes. Das Gericht sollte mit dreizehn Urteilsprechern oder Beisitzern besetzt sein; tatsächlich waren es in der letzten Zeit seines Bestandes nur noch acht. Fast ohne Ausnahme waren das die acht ersten Mitglieder des Rottweiler Magistrats oder Stadtrats.

Die Tätigkeit des Hofgerichts umfaßte nicht nur bürgerliche Streitigkeiten und Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, sondern auch peinliche Fälle. Räumlich erstreckte sich seine Zuständigkeit über Schwaben, Franken und am Rheinstrom bis nach Köln, vormals auch über ganz Elsaß und die Schweiz; aber sie war wie die des Landgerichts in Schwaben durch Privilegien der meisten Reichsstände auch mancher Reichsritter immer mehr eingeschränkt worden. Immerhin blieb noch Anlaß genug zu Streitigkeiten sowohl mit den einzelnen Reichsständen als auch mit dem Schwäbischen Kreis sowie mit dem Landgericht in Schwaben, dessen Geltungsbereich ja ganz in den des Hofgerichts hineinfiel. Es hat denn auch an solchen Streitigkeiten niemals gefehlt.

Auch das Hofgericht zu Rottweil hat von der Überlieferung der alten Zeit in seinem Verfahren vieles treu bewahrt. Abgehalten wurde noch die letzte Sitzung im Jahre 1784 unter freiem Himmel an der offnen freien kaiserlichen Straße, wie es in den Urkunden des Hofgerichts hieß. Aber auch hier häuften sich schon seit dem Ausgang des Mittelalters die Beschwerden über mancherlei Mißstände, und schließlich verblieb ihm „auch der Schatten nicht mehr von seinem ehemaligen Ansehen".

Der österreichische Besitz in Oberschwaben wurde 1779—80 um die Grafschaft Montfort mit Zubehör vermehrt, deren wichtigster Bestandteil die Herrschaft Tettnang war. Solang es noch eigne Grafen von Montfort gab, war Tettnang der Sitz der gräflichen Regierung; die zugehörige Herrschaft (Langen-)Argen stand unter einem Obervogt, der zugleich als Rat der Regierung in Tettnang angehörte. Nachdem die Grafen ihre Besitzungen an Österreich abgetreten hatten, wurden die Behörden auf österreichischen Fuß gesetzt: in Tettnang ein Oberamt, besetzt mit einem adligen Oberamtmann und zwei Oberamtsräten, wovon einer zugleich Rentmeister war, in Langenargen ein Obervogt; in den einzelnen Ämtern wie Hemigkofen, Langnau, Nonnenbach Ammänner. Meckenbeuren bildete mit einigen andern Ortschaften ein Landwaibelamt unter einem Landammann;

Digitized by Google

der Name des Amtes erinnerte daran, daß im 16. Jahrhundert hier der Waibel — ein Gerichtsbeamter — von Tettnang Gericht gehalten hatte.

Die Herrschaft Wiesensteig verwaltete für Kurbayern, das 1642 zwei Drittel, 1752/53 den Rest erworben hatte, am Ausgang des 18. Jahrhunderts ein Landhauptmann bürgerlichen Standes, über dem als Administrator der Freiherr von Rechberg stand.

Die gräflich waldburgischen Besitzungen waren eingeteilt in Oberämter mit dem Sitz in Wolfegg, Waldsee, Kißlegg, Zeil, Wurzach, (Neu-)Trauchburg. Jeder Oberamtmann hatte einen oder mehrere Räte sowie einen Rentbeamten zur Seite. Wenn dann z. B. über dem Oberamt der Herrschaft Zeil noch eine Regierungskanzlei mit einem adligen Kanzler oder Kanzleidirektor, drei Räten und einem Sekretär stand, so war das gewiß ausreichend für ein Gebiet von ungefähr 2700 Einwohnern. Immerhin waren manchmal mehrere Ämter in einer Hand vereinigt.

Die Grafschaft Friedberg-Scheer, 1786 in den Besitz des Fürsten von Taxis übergegangen und zur gefürsteten Reichsgrafschaft erhoben, teilte sich in die obere und die untere Herrschaft, je mit einem Oberamt, in Scheer und in Dürmentingen. Die Vorsteher der meisten zur Grafschaft gehörigen Gemeinden, Ammänner genannt, standen unmittelbar unter diesem oder jenem Oberamt. Zwölf Dörfer und Weiler aber bildeten das Amt Hohentengen, verwaltet von einem Landammann mit dem Sitz in dem Dorf dieses Namens, der zwischen dem Oberamt und dem Schultheißen der zugehörigen Orte stand. Hier in Hohentengen war Stock und Galgen, also das Gericht über Leib und Leben, für die ganze Grafschaft.

In den Händen eines Ammanns lag auch die Verwaltung der Grafschaft Eglofs; die Eglofsheimer Freien zusammen mit der Herrschaft wählten ihn auf dem Dinggericht. Seinen Sitz hatte er in Eglofs.

Von den fünfzehn Oberämtern des Fürstentums Ansbach gehören jetzt zum Königreich Württemberg das Oberamt Crailsheim und ein Teil des Oberamts Creglingen. In Crailsheim hatte ein adliger Vogt oder Amtmann, später Oberamtmann, seinen Sitz; ihm stand neben der Verwaltung die peinliche Gerichtsbarkeit im ganzen Oberamt zu. Es wurden aber nicht alle derartigen Fälle in Crailsheim selbst verhandelt, sondern je nach Umständen begab er sich nach Blaufelden oder nach Gerabronn und übernahm hier als Blutrichter den Vorsitz im Halsgericht, das mit zwölf Blutgerichtsschöpfen aus der Gemeinde besetzt war. Dem Oberamt waren mehrere Kastenämter untergeordnet, je unter einem Kastner, der ähnlich wie der württembergische Stabskeller nicht nur die Einkünfte, sondern die gesamte Verwaltung samt der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu besorgen hatte.

Die Gebiete der verschiednen Linien des hohenlohischen Grafen-, später Fürstenhauses, die zusammen das Fürstentum Hohenlohe ausmachten, waren in Ämter eingeteilt, von denen einige, wie Bartenstein, Pfedelbach, durch den Namen Oberamt vor den andern ausgezeichnet, nicht aber ihnen übergeordnet waren. An der Spitze stand je ein Amtmann oder ein Oberamtmann, der um 1800 meist den Titel eines Rats mit oder ohne Zusatz führte. Er vereinigte in seiner Hand Verwaltung und bürgerliche Rechtspflege; die peinliche wurde — allerdings nicht überall bis

Digitized by Google

zum Anfang des 19. Jahrhunderts – durch Zentgerichte ausgeübt, wovon später mehr. In einigen Ämtern gab es einen besondern Rentbeamten, ebenfalls Rat betitelt: Rechnungs-, Steuer-, Hofkammerrat; meist aber hatte der Amtmann auch die herrschaftlichen Einkünfte zu verrechnen. Über den Ämtern standen dann an den Sitzen der verschiednen regierenden Fürsten – sechs waren es, deren Gebiete ganz oder teilweise zu Anfang des 19. Jahrhunderts an Württemberg kamen — die Landesbehörden: Regierung und Kammer; nur Konsistorien waren es bloß fünf statt sechs. Das ganze Fürstentum wurde auf 18 bis 19 Quadratmeilen oder etwa 1000 Quadratkilometer berechnet, was nicht viel mehr als $^1/_{20}$ vom Flächengehalt des heutigen Königsreichs Württemberg ausmacht. Also auch hier ein großer Aufwand und ein schwerfälliger Aufbau für ein kleines Gebiet, der die Kostspieligkeit der Kleinstaaterei recht anschaulich macht.

In Neresheim saß ein Oberamtmann der Grafen von Öttingen-Wallerstein. Die Grafen von Öttingen-Baldern hatten ein Oberamt Baldern, unter dem mehrere Pflegämter standen. Als aber 1798 die Linie Baldern erlosch und ihre Besitzungen an die Linie Wallerstein fielen, wurde das Oberamt Baldern mit dem zu Wallerstein vereinigt.

Die zerstreuten Besitzungen des Deutschen Ritterordens waren in Kreise eingeteilt, die mit einem aus dem mittelalterlichen Latein stammenden Worte Balleien genannt wurden. An der Spitze der Ballei stand ein Landkomtur, ihm zur Seite eine Anzahl Ratsgebietiger. Die Ballei gliederte sich in eine größere oder kleinere Anzahl Kommenden oder Komtureien mit einem festen Ordenshaus als Mittelpunkt und einem Kommentur oder Komtur als Oberhaupt. Von den Entscheidungen des Komturs konnte in gewissen Fällen Berufung an den Landkomtur, von ihm an den Hoch- und Deutschmeister eingelegt werden.

Vier Balleien mit ihren Landkomturen standen unmittelbar unter dem Hochmeister, dem Oberhaupt des ganzen Ordens; sie hatten zu seinem Unterhalt alljährlich eine gewisse Summe an seine Kammer zu zahlen. In Erinnerung an die Zeit, wo der Hochmeister im Ordensland Preußen seinen Sitz hatte, hießen diese Kammerballeien des Hochmeisters auch die Balleien des preußischen Gebiets. Die übrigen Balleien standen, als Balleien des deutschen Gebiets bezeichnet, zunächst unter dem Deutschmeister als dem unmittelbaren Vorgesetzten ihrer Landkomture, der seinerseits den Hochmeister über sich hatte. Seit dem Verlust des Ordenslandes Preußen im 16. Jahrhundert war nun freilich der Deutschmeister zugleich Verwalter – Administrator – des Hochmeistertums und nannte sich später geradezu Hoch- und Deutschmeister. Trotzdem blieb die Unterscheidung zwischen den Balleien des preußischen und denen des deutschen Gebiets aufrecht erhalten und behielt eine gewisse Bedeutung für die innern Verhältnisse des Ordens. Zu den Balleien des preußischen Gebiets gehörte die Ballei Elsaß und Burgund; ihrem Landkomtur war die Kommende Altshausen als Landkommende zu seinem Unterhalt angewiesen; dort in Oberschwaben hatte er seinen Sitz. Unter den Balleien des deutschen Gebiets nahm die erste Stelle ein die Ballei Franken, zu der im jetzigen Württemberg die Kommenden Heilbronn, Kapfenburg, Ulm – diese mit Bollingen und einigen andern Besitzungen im jetzigen Oberamt Blaubeuren – gehörten.

Digitized by Google

Ebenso wie der Hochmeister aus jenen vier Balleien bezog — seit dem 15. Jahrhundert — der Deutschmeister aus einigen Kommenden jährliche Einkünfte von bestimmter Höhe. Von diesen Kammerkommenden des Deutschmeisters lag im heutigen Württemberg die Kommende Mergentheim, ferner die Kommende Horneck mit der Burg dieses Namens und dem dazu gehörigen Städtchen Gundelsheim, die mehrere Jahrzehnte lang bis 1525 der Sitz des Deutschmeisters war. Sodann war ihm das gegen den Ausgang des Mittelalters erworbene Scheuerberger Gebiet mit der im Bauernkrieg zerstörten Burg Scheuerberg bei Neckarsulm, dem Städtchen Neckarsulm selbst und einer Anzahl benachbarter Ortschaften zugeteilt; ferner das Amt Kirchhausen, auch Burg und Amt Stocksberg, im Mittelalter eine Zeitlang eine eigne Kommende.

Seit 1525 finden wir den Meister, wie er oft schlechthin bezeichnet wurde, in Mergentheim. Zunächst war ihm dieser Aufenthalt nur für begrenzte Zeit angewiesen worden, aber die Verhältnisse brachten es mit sich, daß die Frist immer wieder verlängert werden mußte, und schließlich wurde Mergentheim — wie es scheint, ohne ausdrücklichen Beschluß — sein dauernder Sitz. Mit jenen andern Kammerkommenden und sonstigen dem Hoch- und Deutschmeister zugewiesenen Gebieten als Meistertum zusammengefaßt stand es jetzt nicht mehr im Balleiverband, sondern selbständig neben der Ballei Franken.

Seit der Orden seine Bestimmung — den Kampf wider die Ungläubigen — und dann sein Ordensland verloren hatte, gewöhnten sich die Ordensritter mehr und mehr, den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit außerhalb des Ordens zu suchen, in kaiserliche oder fürstliche, auch ausländische Dienste zu treten; finden wir doch 1791 einen Ratsgebietiger und Kommentur sogar als französischen General. Den Untertanen ihrer Kommenden kamen diese Herrn nur allenfalls bei kürzern oder längern Besuchen zu Gesicht; im übrigen begnügten sie sich, die Einkünfte, die ihnen vom Orden zukamen, auswärts zu verzehren. Die Verwaltung des Ordensgebiets ging an Beamte weltlichen Standes über; wie schon in der bessern Zeit des Ordens für einzelne Ortschaften und kleinere Bezirke Amtmänner aufgestellt waren, so wurde auch die Verwaltung der Kommenden, der Balleien und des Meistertums selbst in immer weitrem Umfang von weltlichen Beamten und Behörden besorgt.

Schließlich führte diese Entwicklung dahin, daß 1788—91 die ganze Ballei Franken mit dem Meistertum vereinigt und damit unter die Regierung zu Mergentheim gestellt wurde. Die Regierung des Landkomturs zu Ellingen — jetzt im bayrischen Regierungsbezirk Mittelfranken — wurde aufgelöst, die Beamten größtenteils nach Mergentheim versetzt und in die hoch- und deutschmeisterischen Regierungsbehörden eingereiht. Es gab zwar auch fernerhin einen Landkommentur von Franken und eine Anzahl Ratsgebietiger, Kommenture und Ordensritter, die zur Ballei gerechnet wurden. Aber das waren leere Titel, verbunden mit einem nach dem Rang abgestuften Einkommen; von jedem Einfluß auf die Verwaltung des Gebiets der Ballei und der einzelnen Kommenden, deren Kommenture sie hießen, waren die Träger dieser Titel ausgeschlossen. Dem Landkomtur, nunmehr zugleich Komtur von Heilbronn, wurde das Deutsche Haus in Heilbronn und das Sommerhaus des Ordens in Sontheim zugewiesen; aber weder der Schultheiß von Sont-

Digitized by Google

heim noch der Deutschordensamtmann zu Heilbronn war ihm für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig.

Die auf solche Weise vereinigten Gebiete wurden nun als Hoch- und Deutschmeisterische obere und untere Lande bezeichnet und eingeteilt in drei Oberämter, von denen Ellingen als das Oberland, Mergentheim und Horneck oder Tauber- und Neckaroberamt zusammen als das Unterland bezeichnet wurden. Die drei Oberamtmänner waren Deutschordensritter, also von altem Adel, zugleich Kommenture irgend einer oder auch mehrerer Kommenden, während die Oberamtsräte, die ihnen zur Seite standen, wie auch die meisten Beamten der hoch- und deutschmeisterischen Regierungsbehörden zu Mergentheim weltlichen und größtenteils bürgerlichen Standes waren. Jedes der drei Oberämter war in eine Anzahl Ämter eingeteilt, mit Amtmännern an der Spitze. So gehörten zum Tauberoberamt die Ämter Neuhaus und Wachbach, zum Neckaroberamt oder Scheuerberger Gebiet die Ämter Horneck, Neckarsulm, Kirchhausen, Heuchlingen, Stocksberg, sowie das Amt Heilbronn, in das die frühere Kommende umgewandelt war; zum Oberamt Ellingen gehörten im jetzigen Württemberg die Ämter Lauchheim, (Unter-)Schneidheim und Ulm. Hier in Ulm hatte ein Obervogt seinen Sitz, in Schneidheim ein Amtsvogt, in Lauchheim, dem Hauptort der frühern Kommende Kapfenburg, ein Amtmann, auf der Kapfenburg selbst ein Trisoleiverwalter d. h. ein Rentmeister.

Auch die Verwaltung der Landkommende Altshausen besorgten um diese Zeit tatsächlich weltliche Beamte; denn der Landkomtur war Minister des Hoch- und Deutschmeisters, der mit dieser Würde damals die eines Kurfürsten von Köln vereinigte, und so mußte sich jener für gewöhnlich am kurfürstlichen Hof zu Bonn aufhalten. Der Oberamtmann zu Altshausen war zwar ebenfalls adlig, aber nicht Ordensritter. Die drei Obervogteien, die zur Landkommende Altshausen gehörten, wurden von drei Obervögten verwaltet; alle drei waren rechtskundig, adlig damals nur einer, der von Arnegg.

Eine viel schwächere Stellung als der Deutsche Orden nahm im heutigen Württemberg der Johanniter- oder Malteserorden ein. Während der Hoch- und Deutschmeister auf jetzt württembergischem Boden seinen Sitz hatte, finden wir die höchsten Würdenträger des Johanniterordens im fernen Malta, sowohl den Großmeister, das Oberhaupt des ganzen Ordens, als auch die Häupter der acht Zungen, in die sich der Orden gliederte. Diese Häupter, die Baillis oder Baleien im persönlichen Sinn betitelt wurden und die Pfeiler des Ordens hießen, gehörten als vornehmste Mitglieder dem Rate des Großmeisters an, unter ihnen das Haupt der deutschen Zunge, der Großbalei von Deutschland. Die Zunge teilte sich in Priorate; zu jedem Priorat gehörte eine Anzahl Kommenden, die wie bei dem Deutschen Orden unter Kommenturen standen.

Unter den Prioraten der deutschen Zunge nahm das von Deutschland die erste Stelle ein. An seiner Spitze stand ein Großprior, der den Titel „Oberster Meister in Deutschland" führte und seinen Sitz in Heitersheim unweit Freiburg i. B. hatte. Von den Kommenden des Priorats Deutschland lagen mehrere im heutigen Württemberg: die Kommende Rottweil, sodann, meist zu zweien in einer Hand vereinigt, die Kommenden Affaltrach und Hall, Hemmendorf und Rexingen, Rohrdorf und

Digitized by Google

Dätzingen. Im 18. Jahrhundert waren meist die sämtlichen Einkünfte jeder Kommende an einen Pächter vergeben, der sie einzog, die auf ihnen lastenden Ausgaben — z. B. Pfarrersbesoldungen — bestritt und eine feste Summe an den Komtur ablieferte.

Das Gebiet der gefürsteten Propstei Ellwangen war in Oberämter eingeteilt. Der Oberamtmann, früher Obervogt genannt, war, wie der württembergische Obervogt des 18. Jahrhunderts, ein adliger Herr, der nicht im Bezirk wohnte, sondern bei Hof ein Amt hatte. Der eigentliche Träger der Verwaltung — einschließlich der öffentlichen Einkünfte — wie der Rechtspflege war der Amtmann, früher Vogt genannt. Unter dem Amtmann standen die Schultheißen, jeder über mehrere Dörfer und Weiler gesetzt; sie hatten bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, auch leichte Vergehungen abzuurteilen. Für Stadt und Amt Ellwangen selbst gab es weder Vogt noch Obervogt, sondern ein Vizedomamt. Der Vizedom, ein Edelmann oder Graf, in erster Linie Richter, nebenbei auch Verwaltungsbeamter, beschränkte, wie es scheint, seine persönliche Tätigkeit, in der Hauptsache jedenfalls, auf die Stadt, wo unter seiner Aufsicht und Mitwirkung der Stadtschultheiß und die zwölf Ratsverwandten ihres Amtes walteten. Für die der Stadt zunächst gelegnen Landorte, das Stadtammannamt, war ein Ammann oder Stadtammann aufgestellt, dessen Vorgesetzter eben der Vizedom war, während unter ihm einige Dorfschultheißen standen. Die oberste Regierungs- und Gerichtsbehörde war die Regierung in Ellwangen; zur Verwaltung der Einkünfte des Stifts bestand eine Hofkammer. Präsident beider Behörden — Dikasterien, wie man in Ellwangen sagte — war einer der zwölf Stifts- oder Domherrn, in der Regel der Dekan.

Ein Teil des Ellwanger Gebiets gehörte dem Domkapitel. Es wurde verwaltet durch zwei eigne „kapitulische" Behörden mit dem Sitz in Ellwangen, ein Oberamt und ein Kastenamt, denen die auf dem Lande wohnenden Beamten untergeben waren.

Der Abtei Zwiefalten genügte für die Verwaltung ihres Gebiets ein Oberamtmann, dem, wie es scheint, alle dem Kloster gehörigen Ortschaften mit ihren Ortsvorstehern ohne Einteilung in Ämter und ohne Zwischenstelle untergeben waren. Ähnlich verhielt sich's bei einer ganzen Anzahl andrer Abteien. Dagegen waren die 76 Dörfer und Höfe, die der Abtei Ochsenhausen gehörten, auf vier Ämter von sehr verschiedner Größe verteilt.

Einige kleine Gebiete standen unter weiblicher Herrschaft; sie gehörten Frauenklöstern oder ähnlichen Stiftern. Doch hatten sie meist einen weltlichen oder geistlichen Fürsten oder auch eine Reichsstadt zum Landesherrn oder doch zum Schirmherrn. Verwaltung und Rechtsprechung wurden im Namen der Gebieterin von männlichen Beamten besorgt.

Das Gebiet der Reichsstadt Ulm bestand aus der obern und der untern Herrschaft. Die obere Herrschaft war um 1780 eingeteilt in die Oberämter Langenau und Albeck. Der Oberamtmann von Langenau und der Vogt, seit 1773 Obervogt von Albeck, ebenso der Obervogt von Geislingen, dem die ganze untere Herrschaft untergeben war, gehörten in der Regel dem Ulmer Patriziat, dem Stadtadel an. Sie hatten in spätrer Zeit neben der Rechtsprechung und Regierung auch die Ein-

Digitized by Google

künfte zu verwalten, wozu bis in 17. Jahrhundert hinein eigne Pfleger aufgestellt waren. Ihre Befehle erhielten sie vom Herrschaftspflegamt, das von den beiden alten Bürgermeistern d. h. denen der beiden vorausgegangnen Jahre mit einigen Unterbeamten geführt wurde. Unter den erwähnten Oberbeamten standen die Amtmänner der verschiednen Ämter, z. B. Weidenstetten, Bernstadt, Süßen, Türkheim, Lonsee. Stubersheim hatte seit 1765 statt eines Amtmanns einen Vogt.

Das hällische Gebiet gliederte sich in sechs Ämter, wie Ilshofen, Vellberg, wozu noch das dem Spital gehörige Amt Honhardt kam. Der Amtmann hatte Gericht zu halten, die Verwaltung zu führen und die Mehrzahl der öffentlichen Einkünfte zu verrechnen. Die peinliche Gerichtsbarkeit war jedoch dem Magistrat der Stadt vorbehalten. Klagen der Bürger gegen die Bauern kamen an das Spitalgericht; den Vorsitz führte dabei ein aus dem innern Rat gesetzter Schultheiß, Beisitzer waren zwölf Richter aus der Bürgerschaft. An der Stelle des Spitalgerichts hatte früher das sogenannte Bauerngericht bestanden, das nach der bäuerlichen Landestracht auch Juppengericht genannt worden war. Es war mit sechs Bürgern und sechs Bauern besetzt gewesen, aber 1513 abgeschafft worden.

Das Gebiet der Reichsstadt Gmünd war in vier Ämter eingeteilt. Jedes wurde von einem Vogt verwaltet, zeitweise auch zwei in einer Hand zusammengefaßt. Wichtigere Angelegenheiten brachten die Untertanen vor die Geheimen d. h. die drei Bürgermeister und zwei Ratsherrn der Stadt, die zu diesem Zweck an Wochenmarkttagen auf dem Rathaus ihre Sitzungen zu halten pflegten.

Das Gebiet der Reichsstadt Rottweil wurde kurz vor dem Verlust der Selbständigkeit mit der Stadt zusammen auf vier Quadratmeilen mit 10000 Einwohnern geschätzt. Fünfundzwanzig Dörfer standen ganz oder teilweise unter der Landeshoheit der Stadt; zum Teil waren sie vordem im Besitz einzelner Bürger der Stadt gewesen und ihnen erst abgekauft worden. Eins gehörte dem Spital, vier der Bruderschaft, einer ähnlichen Stiftung; jenes stand demgemäß unter dem Spitaloberpflegamt, dieses unter dem Bruderschaftsamt. Die andern waren im unmittelbaren Besitz der Stadt. Sie waren zwei verschiednen städtischen Ämtern zugeteilt, zehn dem Obervogteiamt, zehn dem Pirschvogteiamt, das seinen Namen von der freien Pirsch hatte. Das Gebiet der freien Pirsch, benannt nach dem freien Jagdrecht, das in seinem Bereich allen seinen Insassen zustand, reichte weit über das eigentliche Herrschaftsgebiet der Stadt hinaus. Es stand aber im ganzen Umfang der freien Pirsch nicht nur der Wildbann, also die auf die Ausübung der Jagd, die Schonung des Wilds u. dgl. bezüglichen Anordnungen, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit und das Geleitsrecht teils ausschließlich teils im Wechsel mit andern Herrschaften der Reichsstadt Rottweil zu, soweit ihr nicht diese Rechte von mächtigern Herrn wie Österreich und Württemberg für einzelne ihnen gehörige Ortschaften im Lauf der Zeit entzogen worden waren. Die Aufsicht über die Befugnisse der Stadt innerhalb der freien Pirsch — wobei dieser Ausdruck wie beim oberschwäbischen Landgericht in räumlichem Sinn zu verstehen ist — hatte das Pirschvogteiamt zu führen, und dieser seiner ursprünglichen Aufgabe verdankte es seinen Namen. Daneben aber war ihm die Sorge für jene zehn Dörfer übertragen

Jedes der vier genannten Ämter war besetzt mit einem Mitglied des Magistrats

Digitized by Google

oder Stadtrats, das zugleich Urteilsprecher an dem früher behandelten Hofgericht war. Zur Aufsicht über seine Amtsführung (als „Kontrolleur") war jedem der viere, dem Obervogt, dem Pirschvogt und den beiden Oberpflegern, ein Zunftmeister, ebenfalls ein Ratsmitglied, beigegeben. Diesen Ämtern stand die Verwaltung und die bürgerliche Gerichtsbarkeit je in ihren Dörfern zu. Von ihren Entscheidungen konnte an den Magistrat Berufung eingelegt werden, der außerdem die peinliche Gerichtsbarkeit auszuüben hatte. Dies jedoch erst seit dem 17. Jahrhundert. Bis dahin hatte zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit innerhalb der freien Pirsch ein eignes Malefizgericht, das Pirschgericht, in Rottweil bestanden. Den Vorsitz führte ein Pirschrichter, ein Rottweiler Bürger, Beisitzer waren zwölf Richter aus Dörfern, die der Reichsstadt Rottweil oder einzelnen Bürgern der Stadt gehörten. Öffentlicher Ankläger bei diesem Gericht war der Pirschvogt. Abgehalten wurde es wie das Hofgericht unter freiem Himmel an der freien offnen kaiserlichen Straße, aber an einer andern Gerichtsstätte als das Hofgericht. Natürlich ergaben sich daraus, daß sich die Blutgerichtsbarkeit der Stadt auch in fremde Herrschaftsgebiete hinein erstreckte, unaufhörliche Streitigkeiten.

Das Gebiet der Reichsstadt Ravensburg war klein; immerhin umfaßte es zwei Herrschaften, Schmalegg und Neuhaus. Größer war der Landbesitz des Spitals, der in acht Ämter eingeteilt war.

Noch kleiner war der Landbesitz der Reichsstadt Biberach, dagegen der seines Spitals ebenfalls recht stattlich; und da das Spitalamt mit Ratsmitgliedern besetzt war, konnte die Stadt auch die Spitalorte als ihr Herrschaftsgebiet betrachten.

Spitalgebiet neben dem unmittelbar städtischen besaßen auch Eßlingen und Reutlingen.

Für die vier Dörfer der Reichsstadt Heilbronn war je ein Vogt aufgestellt, und zwar die drei Bürgermeister und der Schultheiß der Stadt.

Die übrigen Reichsstädte, eine immer kleiner als die andre, können wir außer Betracht lassen; sie hatten entweder gar keinen oder ganz unbedeutenden Besitz außerhalb der städtischen Markung.

Werfen wir einen Blick auf die kirchlichen Verhältnisse Neuwürttembergs, so finden wir in den größern Gebieten evangelischen Bekenntnisses weitgehende Übereinstimmung mit dem Herzogtum Württemberg. In der Grafschaft Hohenlohe wurde der evangelische Pfarrer in der Regel vom Landesherrn ernannt, hatte über sich einen Superintendenten, weiterhin ein Konsistorium, neben sich einen Kirchenkonvent. Die Konsistorien der verschiednen Ländchen, in die Hohenlohe zerfiel, waren aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzt, von denen jene im Hauptamt Mitglieder der weltlichen Regierung, diese Stadt- oder auch Landgeistliche waren.

In der Grafschaft Öttingen finden wir drei Superintendenten als Vorgesetzte der 42 evangelischen Pfarrer. Über ihnen stand ein Generalsuperintendent. Die Kirchenregierung lag in den Händen eines Konsistoriums, das für sämtliche Zweige des gräflichen Hauses gemeinsam war.

Ansbach war 1799 eingeteilt in neun Dekanate; eines hatte seinen Sitz in Crailsheim. Ein fürstliches Konsistorium hatte das Kirchen- und Schulwesen zu lei-

Digitized by Google

ten, die Schuldienste zu besetzen, für die Besetzung der Pfarrstellen Vorschläge zu machen.

Etwas wie einen Kirchenkonvent finden wir auch in der Grafschaft Limpurg.

In den evangelischen Reichsstädten hatten Bürgermeister und Rat die oberste Leitung auch für die kirchlichen Angelegenheiten. Meist war dafür ein besondrer Ausschuß gebildet, dem für gewisse Geschäfte, namentlich für die Besetzung der geistlichen Stellen, ein Geistlicher oder mehrere beigegeben waren. In Reutlingen und Hall führte diese Behörde den Namen Konsistorium. Im Ulmer Gebiet gab es Superattendenten zur Aufsicht über Lehre und Leben der Pfarrer; die meisten reichsstädtischen Gebiete waren dafür zu klein.

Die Besetzung der Pfarreien in den evangelischen Reichsstädten und ihren Gebieten stand zum Teil diesen selbst zu, oft aber auch auswärtigen Herrschaften, häufig katholischen Stiftern. Manchmal hatten diese auch nur das Vorschlagsrecht, Bürgermeister und Rat das Recht der Ernennung. Oder war es umgekehrt. Bürgermeister und Rat schlugen vor, der auswärtige kirchliche Würdenträger ernannte einen der Vorgeschlagnen.

Diejenigen Teile Neuwürttembergs, die der katholischen Kirche angehörten, waren auf nicht weniger als fünf Bistümer verteilt. Weitaus den größten Teil umfaßte das Bistum Konstanz. Daran grenzte nördlich das Bistum Speier. Die Grenze ging vor der Reformation durch Ditzingen hindurch; daher die Merkwürdigkeit, daß in diesem Dorf zwei Kirchen sind, eine Speirer und eine Konstanzer Kirche. Der Nordwesten des heutigen Württemberg gehörte zum Bistum Worms, der Nordosten zum Bistum Würzburg, der Südosten zum Bistum Augsburg. Unter keinem Bischof, sondern unmittelbar unter dem Papst stand der Sprengel der gefürsteten Propstei Ellwangen.

Die innern Angelegenheiten der Kirche waren in den katholischen Gebieten der weltlichen Obrigkeit entzogen und der geistlichen, zunächst eben der bischöflichen Gewalt vorbehalten oder sollten es wenigstens sein. Dagegen stand dem Landesherrn die Verfügung über die äußern Angelegenheiten der Kirche zu, und die Frage nach der Abgrenzung des Äußern und des Innern führte zahllose Streitigkeiten herbei. In den katholischen Reichsstädten waren es wie in den evangelischen Bürgermeister und Rat, die die landesherrlichen Befugnisse auch gegenüber der Kirche ausübten. In weitem Umfang hatten sie sich auch die Besetzung der katholischen Pfarreien in ihrem Bereich erworben. Indes gab es auch im katholischen Teil Neuwürttembergs viele auswärtige Patrone, geistliche und weltliche. So hatte der Herzog von Württemberg katholische Pfarreien zu besetzen z. B. in dem österreichischen Schelklingen, in dem bayrischen Drackenstein. Der Deutschmeister war nicht nur in seinem Gebiet ausschließlich Patron, sondern besaß auch außerhalb seiner Grenzen für viele geistliche Stellen mindestens das Vorschlagsrecht.

Einen vielbeklagten Mißstand bildeten die Inkorporationen — Einverleibungen — zahlreicher Pfarreien in Klöster oder Domkapitel oder andre Stiftungen. Dabei gingen entweder nur Vermögen und Einkünfte der Pfarrei in das Eigentum des Stifts über, das dagegen die Verpflichtung übernahm, einen ständigen Stellvertreter — vicarius perpetuus — zu bestellen und ihm einen ausreichenden Unter-

Digitized by Google

halt zu sichern; oder aber wurden auch die geistlichen Verrichtungen dem Stift übertragen, und dieses ließ Gottesdienst und Seelsorge durch eines seiner Mitglieder versehen, das jederzeit wieder abgerufen und durch ein andres ersetzt werden konnte. Das war ein besonders unbefriedigender Zustand, weil die Gemeinde das Gefühl hatte, daß ihr ein eigner Geistlicher fehle. Das Einkommen der Pfarreien, auch der nicht einverleibten, war oft genug recht unzureichend. Zuweilen wurde es dadurch etwas verbessert, daß der Pfarrer nebenher Amtschreiber war. Daß er als solcher die Gemeindeordnung in den Ortschaften des Amtsbezirks öffentlich verlesen sollte, schien dem Pfarrer des ellwangischen Dorfes Unterkochen 1578 doch nicht mehr recht standesgemäß, weshalb ihm diese Obliegenheit auf seine Bitte vom Vogt abgenommen wurde.

Was Schule und Schulmeister betrifft, so standen wohl die meisten neuwürttembergischen Gebiete hinter dem Herzogtum Württemberg zurück. Alle Übelstände, die hier zu finden waren, begegnen uns auch dort, und noch weitre dazu. So wurde das Schulhalten zuweilen von einem Handwerker oder auch einem Spielmann oder ausgedienten Soldaten als Nebenverdienst betrieben. Häufig war der Schulmeister nur auf Kündigung, manchmal nur für den Winter angestellt. Wie im Herzogtum war der Schulmeister meistens zugleich auch Mesner; da findet sich dann die Bestimmung, daß er nach Ablauf des Jahres, um Invokavit, also im Frühjahr, die Kirchenschlüssel auf den Tisch zu legen und um Erneuerung seines Auftrags zu bitten hat. Bestellt wurde er teils von der Gemeinde, vermutlich überall im Einvernehmen mit dem Pfarrer, teils von der Herrschaft. Zu den Einkünften gehörten Mesnerlaibe und Läutgarben, also Garben für das Läuten der Glocken. Ausdrücklich enthält die Dorfordnung des ellwangischen Tannhausen um 1660 die demütigende Bestimmung, daß der Schulmeister oder Mesner um jede Garbe den Geber zu bitten habe. Zuweilen hat er auch gleich den armen Leuten sein Brennholz im Walde zu sammeln. Dagegen war, wie es scheint, die Einrichtung, daß statt der Besoldung die Schulkinder jeden Morgen dem Schulmeister den Grazes oder das Grazesbrot d. h. Gnadenbrot mitzubringen hatten, zwar im südöstlichen Schwaben, aber nicht im Bereich des jetzigen Württemberg zu Hause.

Im ganzen wird man sagen müssen, daß in den katholischen Gebieten das Schulwesen auf etwas niedrigerer Stufe stand als in den evangelischen. Immerhin machte der Freiherr Adelmann von Adelmannsfelden für seine Dörfer um 1700 den Schulbesuch vom 7. bis zum 15. Lebensjahre verbindlich. Dagegen wurde im Gebiet des Deutschen Ordens die Schulpflicht erst in der Aufklärungszeit eingeführt. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts finden wir in mehreren katholischen Gebieten eifrige Bemühungen, das Schulwesen zu fördern, so namentlich in der Abtei Neresheim, auch in den österreichischen Landen.

Mit den Stabsbeamten kamen die Bauern hauptsächlich beim Vogt-, auch Herrengericht in Berührung, das z. B. im Herzogtum Württemberg vom Oberamtmann, in dem deutschordischen Sontheim vom Heilbronner Komtur, in den Heilbronner Dörfern je vom Vogt des Dorfs in Begleitung der drei andern Vögte und einiger weitern Heilbronner Herrn in der Regel einmal jährlich abgehalten wurde. Dabei wurde die ganze Bürgerschaft zusammengerufen, Dorfsordnung, landesherr-

Digitized by Google

liche Erlasse und dgl. vorgelesen, Mann für Mann einzeln befragt, ob irgend etwas zu seiner Kenntnis gekommen sei, das rugbar wäre d. h. angezeigt werden müßte, und dann entweder auf diese Anzeigen und erhobne Beschwerden sofort Bescheid erteilt oder, in wichtigern Fällen, an höhere Stellen berichtet. An manchen Orten gab es neben dem jährlichen Vogtgericht häufiger, meist alle Vierteljahre wiederkehrende Ruggerichte, teils ebenfalls unter dem Vorsitz des Vogts teils unter dem des Schultheißen, wo solche Anzeigen entgegengenommen wurden. So sollten im Herzogtum Württemberg nach Herzog Christophs Anordnung jährlich viermal unter dem Vorsitz des Vogtes Ruggerichte abgehalten werden; sie sollten besonders darüber wachen, daß nicht wider des Fleckens Ehehaftinen, Satzungen und Ordnungen — drei ungefähr gleichbedeutende Ausdrücke — gehandelt werde, wofür bis dahin in manchen Flecken besondre Ruggerichte ohne den Vogt bestanden hatten. Meist wurden beim Vogtgericht auch die Dorfbeamten, sei es auf ein weitres Jahr bestätigt, sei es durch andre ersetzt.

Im Lauf der Zeit kamen in den meisten Gebieten die Vogt- und Ruggerichte außer Übung. Für das Herzogtum Württemberg bestimmte die Kommunordnung von 1758, daß statt der jährlichen Vogt- und vierteljährlichen Ruggerichte mindestens alle zwei Jahre ein Vogtruggericht abgehalten werden solle. Mit der Besetzung der Gemeindeämter soll nach der Kommunordnung nicht mehr auf die ungewisse Haltung der Vogtruggerichte gewartet, sie soll vielmehr alljährlich auf Georgii vorgenommen werden.

Wir haben die wichtigsten Beamten kennen gelernt, die den Landesherrn gegenüber der Bevölkerung vertraten; im Herzogtum Württemberg und in Schwäbisch Österreich war das Land gegenüber dem Fürsten vertreten durch Landstände, während in Ansbach diese Einrichtung gegen den Ausgang des 17. Jahrhunderts einschlief.

Für die schwäbisch-österreichischen Landstände war Ehingen der Versammlungsort; bis über den Dreißigjährigen Krieg hinaus waren sie bisweilen auch anderswo, z. B. in Riedlingen, zusammengetreten. Beteiligt war eine Anzahl österreichischer Städte, einige weltliche Herrn als Inhaber solcher Gebiete, die nicht nur bei Österreich zu Lehen gingen, sondern auch unter österreichischer Landeshoheit standen, wie die Grafen von Stadion zu Warthausen, die Freiherrn von Ulm zu Erbach, die Freiherrn, später Grafen von Bissingen zu Schramberg, einige Klöster wie Heiligkreuztal, Urspring, Wiblingen, endlich mehrere Herrschaften und einzelne Landgemeinden, die nur zum Teil — als Kameralherrschaften — unmittelbar unter Österreich standen, wie die Grafschaft Hohenberg, die Landvogtei Schwaben, der Flecken Altdorf, größtenteils aber im 18. Jahrhundert zu Lehen oder Pfand vergeben waren, dabei jedoch nicht nur unter österreichischer Landeshoheit geblieben waren, sondern auch das Recht bewahrt hatten, Vertreter aus ihrer Mitte auf den Landtag zu schicken; so die Herrschaft Kallenberg, die Herrschaft Bussen. Die große Mehrheit der Ritterschaft hatte sich samt ihren Gütern als reichsunmittelbar der

Digitized by Google

Teilnahme zu entziehen gewußt. Im ganzen waren es am Ausgang des 18. Jahrhunderts ungefähr 60 Stände.

Bei den Landtagen oder Plenarversammlungen erschienen weder Prälaten noch Edelleute in eigner Person, sondern die Klöster und die weltlichen Herrn schickten ihre Oberamtmänner oder andre Beamte, die Städte bis zum Jahre 1750 in der Regel einen Bürgermeister, häufig in Begleitung eines weitern Beamten, die Landgemeinden ihren Ammann oder Schultheißen oder sonst jemand aus ihrer Mitte, jedenfalls Leute bäuerlichen Standes, die den Weg nach Ehingen bescheidentlich zu Fuß zurücklegten, während die andern hoch zu Roß mit einem Diener hinter sich eintrafen. Alle kamen mit Gewalt ohne Hintersichbringen, wie es um 1600 heißt, d. h. mit der Vollmacht, nach ihrem Ermessen abzustimmen, ohne daß sie erst die Entscheidung ihrer Auftraggeber einzuholen hatten. Landesherrliche Beamte waren wie im Herzogtum Württemberg von Sitz und Stimme ausgeschlossen.

Die Leitung der Geschäfte hatte ein Direktorium mit dem Sitz in Ehingen; es gehörten ihm die Vertreter der vier Direktorialstädte Ehingen, Munderkingen, Radolfzell und Rottenburg an, unter denen natürlich Ehingen eben als Sitz der Geschäftsführung in der Regel die erste Stelle einnahm. Zusammen mit den Landschaftsausschüssen, vier aus der Mitte der Stände von diesen gewählten Vertretern, bildeten sie einen Ausschuß, die Ordinariadeputation, die mehrmals im Lauf des Jahres in Ehingen zusammenzutreten pflegte, um die angefallenen Geschäfte soweit möglich zu erledigen und die Verhandlungen des Landtags vorzubereiten. Ein rechtskundiger Syndikus führte das Protokoll und verfaßte die nötigen Schriften, ein Kassier verwaltete die Kasse, die Legtruhe, wie es in der ältern Sprache hieß; beide um so einflußreicher, weil ja doch Direktoren und Ausschüsse nur von Zeit zu Zeit zusammentraten und sich der Geschäfte annahmen. Wenn die Regierung etwas mit den Ständen zu verhandeln hatte, namentlich wenn sie Geld von ihnen haben wollte, ernannte sie bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts für den einzelnen Landtag einen landesfürstlichen Kommissar meist gräflichen oder freiherrlichen Standes, mitunter auch zwei.

Fragen wir nach der Befugnis der Landstände, so klingt es recht großartig, wenn einmal gesagt wird, daß sich ihr Wirkungskreis auf die Gesetzgebung nach ihrer ganzen Ausdehnung erstreckt habe. Tatsächlich konnten sie in dieser Hinsicht für gewöhnlich höchstens untertänigste Vorschläge machen, wie diese oder jene Sache anders geregelt werden möchte. Immerhin hielt man es für angemessen, ihnen im März 1722 die Pragmatische Sanktion über die Erbfolge im österreichischen Hause bekannt zu geben und sie dieses Gesetz durch ihre Unterschriften anerkennen zu lassen. Im 16. und 17. Jahrhundert wurden sie mehrmals zur Erbhuldigung zusammenberufen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts befaßten sich die Landstände auch mit Angelegenheiten der allgemeinen Wohlfahrt, so namentlich mit einer Feuerversicherung. Bis dahin waren sie für gewöhnlich beschränkt auf das Steuerwesen, Verwilligung von Kriegsvölkern und verwandte Dinge. Jahr für Jahr oder auch in etwas längern Abständen verhandelte die Regierung mit den Landständen über die zu verwilligenden Summen und Mannschaften und war recht froh, wenn von ihrer ursprünglichen Forderung nicht gar zu viel abgehandelt

Digitized by Google

wurde. Die Verteilung der Laſten, namentlich auch der Kriegsbeſchwerden, auf die beteiligten Städte, Herrſchaften und einzelnen Gemeinden war Sache der Landſtände; zugrunde lag dabei ein Anſchlag, eine Matrikel, die von Zeit zu Zeit neu angelegt wurde; es waren aber regelmäßig Gegenforderungen der einzelnen Gemeinden und Bitten um Ermäßigung wegen erlittener Schäden oder obwaltender Notſtände zu erwägen. Das Geſchäft wurde vorgenommen von der Ordinariideputation, die auch die Rechnungen abzuhören hatte; dem Landtag wurde dann das Ergebnis zur Genehmigung vorgelegt.

Der offene Landtag, alſo die Vollverſammlung, war ſelten oder nie vollzählig beſucht. Das Protokoll beginnt in der Regel mit der wehmütigen Klage, daß von den auswärtigen Mitgliedern niemand oder nur ganz wenige auf den angeſetzten Tag erſchienen ſeien, und man war zufrieden, wenn nach einigen Tagen doch eine ziemliche oder gar eine gute Anzahl beiſammen war. Waren die Verhandlungen endlich eröffnet, ſo ſuchte man ſo ſchnell wie möglich fertig zu werden; manche reiſten auch wohl vor Schluß nach Hauſe zurück. Von den Landgemeinden taten ſich zuweilen mehrere zuſammen und ſtellten einem aus ihrer Mitte oder auch einem ſtädtiſchen Abgeordneten eine Vollmacht aus, der dann für ſie ſtimmte und nötigenfalls unterſchrieb. All das hängt damit zuſammen, daß die Koſten der Anweſenheit von den einzelnen zur Landſtandſchaft berechtigten Landſchaften, Herrſchaften und Gemeinden getragen werden mußten, nicht etwa aus der allgemeinen Landſchaftskaſſe bezahlt wurden, weshalb namentlich die Landgemeinden die Ausgaben für dieſen Zweck nach Möglichkeit zu beſchränken ſuchten.

Lange dehnten ſich dagegen die Sitzungen der Deputierten aus, deren Mitglieder ihre eigne und ihrer Diener und Pferde Zehrung aus der Landſchaftskaſſe erſetzt erhielten. Es war ein oft erhobner Vorwurf, daß ſie öfter als nötig zuſammenkämen, über Gebühr lange beiſammen blieben und dadurch unverhältnismäßig hohe Koſten verurſachten.

Überhaupt war die ganze Geſchäftsgebarung recht mangelhaft; namentlich die Kaſſenführung genoß unter den Ständen ſelbſt, ſoweit ſie nicht unmittelbar damit zu tun hatten, wie außerhalb ihres Kreiſes keines guten Rufes. Es wurden daher in den erſten Jahrzehnten der Königin, nachher Kaiſerin Maria Thereſia mehrmals Hofkommiſſionen von Wien abgeſandt, die neben den gewöhnlichen Geld- und Soldatenforderungen zugleich den Stand der Dinge und die Berechtigung der eingelaufenen Klagen unterſuchen und Mittel zur Abhilfe ausfindig machen ſollten. Aus ihren Berichten ſchöpfte die Kaiſerin die Überzeugung, daß der Grund des Übels in dem Mangel an geregelter Aufſicht zu ſuchen ſei. Im Jahre 1750 griff ſie kräftig ein. Wie ſie überhaupt um jene Zeit in ihren zum Deutſchen Reich gehörigen Ländern die Selbſtändigkeit der Stände empfindlich beſchränkte, ſo auch in Schwäbiſch Öſterreich: die Stände wurden hier unter die Leitung der Oberämter geſtellt; es waren dies außer den früher beſprochnen in Rottenburg und Altdorf das der Landgrafſchaft Nellenburg mit dem Sitz in Stockach und das der Markgrafſchaft Burgau mit dem Sitz in Günzburg, jenes jetzt zu Baden, dieſes zu Bayern gehörig. Dieſe vier Oberämter ſollten in jährlichem Wechſel die Stelle der bisher von Fall zu Fall ernannten Kommiſſarien und Kommiſſionen erſetzen und fort-

Digitized by Google

während die ganze Geschäftsführung der Stände, namentlich das Kassenwesen, aufs strengste überwachen.

Die Stände waren tief unglücklich über diese demütigende Abhängigkeit von Behörden, denen sie sich bisher mindestens ebenbürtig gedünkt hatten. Ihren dringenden, durch eine ansehnliche Geldverwilligung unterstützten Bitten und Vorstellungen kam die Kaiserin nach wenigen Jahren insoweit entgegen, daß sie die Landstände als Ganzes von der Unterordnung unter die Oberämter wieder befreite. Dafür wurden sie unter eine Landesbehörde gestellt, die unter dem Namen Repräsentation und Kammer als selbständige, unmittelbar mit Wien verkehrende Verwaltungsbehörde für die drei Vorlande Breisgau, Vorarlberg und Schwäbisch Österreich 1753 in Konstanz eingerichtet, 1759 nach Freiburg verlegt und mit der dortigen Gerichtsbehörde, der Regierung, vereinigt, 1763 mit dieser unter dem Namen Regierung und Kammer in österreichischen Vorlanden zusammengefaßt wurde. 1769 wurde ein Mitglied dieser Behörde, ein Regierungs- und Kammerrat in Freiburg, zum landständischen Oberdirektor ernannt, mit ähnlichen Befugnissen, wie sie früher den landesherrlichen Kommissarien zugekommen waren. Er fand sich ab und zu bei den Sitzungen in Ehingen ein; für gewöhnlich aber wurden die Verhandlungen zwischen ihm und den Ständen, der Ordinariedeputation, den Direktoren oder auch dem Syndikus schriftlich geführt.

Es ist kein Zweifel, daß durch die neue Einrichtung die Stände ihrer bisherigen Bewegungsfreiheit vollständig beraubt wurden. Zwar versicherte die Regierung, es solle der Verfassung, den Freiheiten und Rechten der Landstände kein Abbruch geschehen, vielmehr sei deren Bestätigung das Ziel der neuen Ordnung; tatsächlich aber durften sie keinen Schritt mehr tun ohne die Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde. Ein großer Teil ihrer Tätigkeit bestand von nun an darin, daß sie die Erlasse der K. K. Regierung und Kammer zur Kenntnis nahmen, allenfalls noch mit bescheidnen Erinnerungen und Vorbehalten. Der Landtag, die Vollversammlung, trat nur noch aus besonders wichtigem Anlaß zusammen; nur in diesen seltnen Fällen hatte noch ein Bauer Gelegenheit, sich als Landstand in Ehingen einzufinden.

Die Abgaben, die in die landständische Kasse flossen, teils Vermögens- teils Verbrauchssteuern: Maßpfenning und Bierheller, wurden von jedem einzelnen Stand in seinem Bereich gesammelt und dann nach Ehingen abgeliefert.

So z. B. in der Landvogtei Altdorf. Diese bildete eine sogenannte Landschaft mit einer Landschaftskasse, die im Landschaftshaus zu Altdorf verwahrt wurde. Ein Landschaftseinnehmer, dem ein Gegenhandler oder Gegenbuchhalter zur Seite stand, nahm die von den Ammännern eingezognen Gelder in Empfang. Aus der Landschaftskasse gingen dann die Zahlungen weiter an die allgemeine schwäbisch-österreichische Landschaftskasse zu Ehingen. Die Landschaft war es, die den Vertreter zu den Landständen schickte und ihm sein Taggeld bezahlte.

Derartige Landschaften gab es auch in reichsunmittelbaren Teilen Oberschwabens: die Gebiete der Reichsstadt Ravensburg und der Klöster Weingarten und Weißenau bildeten je eine Landschaft mit einem Ausschuß, bestehend aus den Ammännern d. h. den Vorstehern der Ämter, in die jene Gebiete eingeteilt waren. In

Digitized by Google

die Landschaftskasse, die auch hier von einem Landschaftseinnehmer verwaltet wurde, lieferten die Ammänner je aus ihrem Amt die Umlagen ab, die namentlich zur Ausgleichung der Kriegsleistungen gemacht wurden; aus der Landschaftskasse gingen die Gelder dann weiter an die Kasse des Schwäbischen Kreises. So gab es auch für das Gebiet der Abtei Zwiefalten einen Landschaftsausschuß, der hier aus vier Schultheißen bestand und dem die Landschaftskassenrechnung vorgelegt werden mußte. Ähnlich war's in den gräflich waldburgischen Landen, nur daß die Ausschüsse hier, wie es scheint, noch unselbständiger waren als anderswo; denn sie wurden entweder, wie in Zeil, von der Regierung geradezu eingesetzt oder zwar von den Untertanen gewählt, aber von der Herrschaft bestätigt. Die öffentlichen Lasten wurden von der Herrschaft im ganzen festgesetzt, vom Ausschuß nur umgelegt; sodann hatte er die Landschaftsrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen, im übrigen aber nur dann zu reden, wenn er von der Herrschaft um Rat angegangen wurde. Immerhin war ihm in besondern Fällen vergönnt, besondre Aufwendungen zu verwilligen; wie z. B. der Landschaftsausschuß in Scheer beim Übergang der Landesherrschaft von dem gräflich waldburgischen Hause an den Fürsten von Thurn und Taxis 1786 beschloß, auf ein Geschenk, das dem neuen Herrn beim Einzug verehrt werden sollte, 7000 Gulden oder etwas mehr zu verwenden. Auch in der Grafschaft Eglofs bestand ein Landesausschuß oder vielmehr deren zwei, ein engerer und ein weiterer, mit ähnlichen Befugnissen wie in den andern Gebieten. Desgleichen befand sich in Tettnang auch nach dem Übergang der Grafschaft Montfort an Österreich eine eigne Landschaft und Landschaftskasse.

Man kann diese oberschwäbischen Landschaften nach Umfang und Bedeutung eher mit der württembergischen Amtsversammlung als mit den Landständen irgend eines größern Herrschaftsgebietes vergleichen. Ebenso eine ähnliche Einrichtung in einigen der hohenlohischen Gebiete: in Hohenlohe-Langenburg wie in Hohenlohe-Kirchberg bestand je ein Landesausschuß, gebildet aus den Gemeindevorstehern, der bei der Feststellung der Landesausgaben und der Umlagen mitwirkte und die Rechnungen prüfte.

Alle diese Ausschüsse und Landschaften waren durch die Kleinheit der Staatsgebilde, denen sie angehörten, von vornherein zur Ohnmacht verurteilt; selbst wenn sie einmal gewagt hätten, sich gegen ihre Herrschaften aufzulehnen, wäre das ein Sturm im Wasserglas gewesen. In Schwäbisch Österreich andrerseits war die Zugehörigkeit zu einem großen Ganzen ein Hindernis für eine selbständige Haltung der Stände; je fester die verschiednen Teile des österreichischen Machtgebiets namentlich durch Maria Theresia und dann vollends durch Joseph II. zusammengefaßt wurden, um so enger wurde der Kreis, innerhalb dessen die Stände eines einzelnen Landes oder einer einzelnen Gruppe von Gebieten sich allenfalls hätten freier bewegen können. Anders in Württemberg. Das Land war ja klein, aber es war trotz der Zugehörigkeit zum Deutschen Reich und zum Schwäbischen Kreis doch im wesentlichen selbständig, und es war immerhin beträchtlich größer als die meisten Nachbargebiete in dem kläglich zerspaltenen Südwesten Deutschlands. Hier nun in Württemberg haben die Landstände in immer neuen Kämpfen mit selbstherrlichen Landesfürsten eine achtunggebietende Stellung behauptet, ein Erfolg,

Digitized by Google

der um so mehr Anerkennung verdient, weil der Adel, der sonst fast überall in den Streitigkeiten zwischen landständischen Rechten und landesherrlicher Allmacht die Führung hatte, hier nicht beteiligt war.

Zwar sah es im 15. Jahrhundert aus, als ob auch in Württemberg wie anderswo die ritterlichen Vasallen des Landesherrn als Landstände neben die Prälaten und die Landschaft d. h. die Vertreter der Städte – später Städte und Ämter – treten sollten, aber es kam nicht dazu. Der Adel sonderte sich ab und erreichte es, daß von 1532 an die schwäbische Ritterschaft von Kaiser und Reich als reichsunmittelbar anerkannt wurde. Vergeblich suchte Herzog Christoph die Unabhängigkeit der Ritter anzufechten, sie blieben aus dem Landesverband ausgeschieden. Auf den württembergischen Landtagen erschienen nur die vierzehn Prälaten – die Äbte und Pröpste der vormaligen Mannsklöster – und die Abgeordneten der Städte und Ämter, gewöhnlich als Landschaft den Prälaten gegenübergestellt, zuweilen auch unter diesem Namen mit ihnen zusammengefaßt. Es waren ihrer zuletzt etwa 70, worunter je zwei von Stuttgart und Tübingen. Ihrer großen Mehrzahl nach waren sie aus den Amtsstädten und zwar deren Behörden genommen; meist waren es Bürgermeister, die übrigens mit den Bürgermeistern der Reichsstädte, auch der österreichischen Städte in Oberschwaben und der Stadt Rottenburg, nur den Namen, nicht die amtliche Stellung gemein hatten. Denn sie hatten nicht die oberste Verwaltung ihrer Städte in Händen – die stand dem herzoglichen Beamten, dem Oberamtmann, zu – sondern waren in der Hauptsache auf die Verwaltung der städtischen Einkünfte beschränkt, wozu noch ein Anteil an der Rechtspflege kam. Also die große Mehrheit der Abgeordneten gehörte dem Bürgerstand an. Es gab aber auch einige Ämter, die gar keine Stadt in sich schlossen, wie z. B. Neidlingen, Steußlingen; ja es waren sogar einzelne Landorte für sich im Besitz der Landstandschaft wie Kirchheim a. N., uns schon bekannt als vormals reichsunmittelbares Dorf, Mundelsheim, Höpfigheim, zwei Flecken, die je ein eignes Amt bildeten. Da sie den Mann ihres Vertrauens nicht von außen zu berufen, sondern aus ihrer eignen Mitte zu nehmen hatten, auch nicht etwa der herzogliche Amtmann als ihr Vertreter galt, blieb ihnen, wenn sie von ihrem Recht Gebrauch machen wollten, gar nichts andres übrig, als einen Bauern auf den Landtag zu schicken. In der Tat sind ums Jahr 1600 z. B. aus Mundelsheim bäuerliche Abgeordnete nachzuweisen. Aber auch solche Ämter, in denen es ein Städtchen gab, schickten um dieselbe Zeit zum Teil ländliche Abgeordnete: Amt Maulbronn – obgleich ehemaliger Klosterbesitz, doch im Besitz der Landstandschaft, wie es auch sonst im 18. Jahrhundert ganz als weltliches Amt angesehen wurde – Neuenbürg, Sachsenheim, Zavelstein. Im 18. Jahrhundert wurde den kleinern Städten und Ämtern im Einberufungsschreiben freigestellt, ob sie nicht lieber zur Ersparung der Kosten einem andern Abgeordneten oder dem Landtagsausschuß insgesamt Vollmacht erteilen wollten, und sie machten auch nicht selten Gebrauch von dieser Möglichkeit; sie konnten dann den Träger der Vollmacht als ihren Vertreter betrachten. Immerhin finden sich unter denen, die den Erbvergleich von 1770 unterzeichnet haben, zweifellos mehrere einfache Bauern.

Aber auch den übrigen Landgemeinden fehlte es nicht an einer Vertretung im

Digitized by Google

Landtag; denn die Abgeordneten der Städte und Ämter erhielten „ihren Gewalt" d. h. ihre Vollmacht sowie ihre sehr ins einzelne gehenden Aufträge von den Amtsversammlungen, an denen, wie wir wissen, auch Vertreter der Dörfer teilnahmen. Um eine unbefangene, freimütige Beratung zu sichern, war bestimmt, daß bei dieser Gelegenheit der Stabsbeamte der Amtsversammlung nicht anwohnen durfte. Die Klosterämter schickten zwar keinen Abgeordneten aus ihrer Mitte auf den Landtag, aber sie waren durch die Prälaten vertreten. Diese erhielten allerdings von ihrem Kloster weder Gewalt noch Auftrag, da sie ja nicht auf Grund einer Wahl, sondern von Amts wegen dem Landtag angehörten, sondern sie konnten nach freiem Ermessen stimmen. Aber da sie ihren Sitz größtenteils mitten unter den Klosteruntertanen hatten, waren sie wohl in der Lage, sich über die Stimmung des Volkes zu unterrichten; auch pflegten sie die Vorsteher der Dorfschaften über deren Beschwerden und Wünsche zu hören und konnten diesen vermöge des großen Einflusses, den sie unter den Ständen ausübten, Nachdruck verleihen. Welches Vertrauen sie nach beiden Seiten hin genossen, geht am besten daraus hervor, daß im Jahr 1770 die Stadt Murrhardt dem Prälaten des dortigen Klosters ihre Vertretung übertrug; allerdings war das auch einer der verehrungswürdigsten Männer seines Standes, Friedrich Christoph Ötinger.

Dagegen waren einige andre Ortschaften zwar dem Herzog von Württemberg untertan, aber auf dem Landtag nicht vertreten. Sie waren von den Herzogen Eberhard Ludwig (1693—1733) und Karl Alexander (1733—37) erworben und dem Kammerschreibereigut einverleibt worden d. h. dem herzoglichen Familiengut, das Herzog Eberhard III. nach dem Ausgang des Dreißigjährigen Kriegs geschaffen hatte. Die Abgaben dieser Orte wurden an die Kammerschreibereiverwaltung abgeliefert, über deren Einkünfte der Herzog frei verfügen konnte. Dazu gehörte z. B. das Dorf Köngen und die Marktflecken Brenz, Gomaringen, Stetten im Remstal.

Einige andre Orte wie Steinheim an der Murr, das von Herzog Christoph erworben wurde, und eine Anzahl Erwerbungen, die Herzog Karl Eugen machte, wie z. B. die Reichsherrschaft Justingen, wurden zwar zum Kammergut d. h. zum Staatsgut geschlagen, daher wohl auch selbst als Kammergüter oder Kammerorte bezeichnet, aber nicht dem Lande einverleibt. Man könnte denken, Justingen sei wegen seines katholischen Bekenntnisses nicht in das rein protestantische Herzogtum aufgenommen worden; das trifft aber nicht zu, denn das ebenfalls katholische Großengstingen, das vom Kloster Zwiefalten an Württemberg kam, wurde unter ausdrücklicher Wahrung des Bekenntnisstandes der Landschaft einverleibt. Bei Justingen, Steinheim usw. wird die Einverleibung wohl deshalb unterlassen worden sein, weil, solange sie nicht vollzogen war, die sämtlichen Abgaben aus diesen Ortschaften und Gebieten der herzoglichen Landschreiberei, nicht der Landschaftseinnehmerei zuflossen, die Landschaft also bei ihrer Verwendung nichts mitzusprechen hatte.

Die Einwohner dieser Orte konnten Klagen und Wünsche nicht durch eigne Vertreter auf dem Landtag vorbringen, sondern nur allenfalls durch Bitten und Vorstellungen die Landstände bestimmen, daß sie sich ihrer annahmen.

Digitized by Google

IV. Der Bauer und der Dorfs- und Gerichtsherr.

Im Bereich des heutigen Königreichs Württemberg gab es eine große Zahl von Reichsrittern, gegen neunzig Familien, zum Teil in mehrere Linien gespalten; zu ihnen gehörten z. B. die Freiherrn von Gaisberg, von Gemmingen, von Gültlingen, von Ow, von Seckendorf, von Wöllwarth; manche, wie z. B. eine Linie des Hauses Degenfeld, waren in den Grafenstand erhoben, ohne deshalb aus der Reichsritterschaft auszutreten. Die Reichsritter waren in drei Ritterkreisen vereinigt, dem schwäbischen, dem fränkischen, dem rheinischen, die seit 1577 in dauernder Verbindung mit einander standen und zusammen die Reichsritterschaft bildeten. Jeder der drei Ritterkreise war in Kantone oder Orte eingeteilt. An der Spitze des Kantons stand ein Ritterhauptmann, ihm zur Seite einige Ritterräte. Abwechselnd hatte immer ein Kanton die Vorortschaft, meist zwei Jahre lang; Hauptmann und Räte des Vororts bildeten so lange das Direktorium des Kreises. Desgleichen wechselte das Generaldirektorium der ganzen Ritterschaft unter den drei Kreisen.

Die meisten der reichsritterschaftlichen Besitzungen, die auf jetzt württembergischem Boden liegen, gehörten dem schwäbischen Ritterkreis an; und zwar kamen alle seine fünf Ort ein Betracht: 1. Donau, 2. Hegau, Allgäu und Bodensee, 3. Neckar, Schwarzwald und Ortenau, 4. Kocher, 5. Kraichgau. Vom fränkischen Ritterkreis lag der Kanton Odenwald großenteils im Bereich des jetzigen Königreichs Württemberg; außerdem reichte nur noch der Kanton Altmühl herein mit dem Besitz der Herrn von Knöringen, namentlich Marktlustenau östlich von Crailsheim.

Mit den Reichsständen teilten die Reichsritter die Reichsunmittelbarkeit: sie erkannten nur den Kaiser, nicht einen Landesherrn als ihr Oberhaupt an; sie unterschieden sich von ihnen nicht nur dadurch, daß sie nicht auf dem Reichstag, auch nicht auf den Kreistagen vertreten waren, sondern auch dadurch, daß ihnen kein Gesetzgebungs- und kein selbständiges Besteurungsrecht zustand. Dagegen konnte die Reichsritterschaft als Ganzes Steuern ausschreiben, die dann von den einzelnen Rittern zum Teil selbst getragen, zum Teil auf ihre Bauern umgelegt wurden. Der einzelne Reichsritter kann somit, da ihm wesentliche Merkmale der Landeshoheit abgehen, nicht als Landesherr, wohl aber als Dorfsherr und, sofern ihm die Gerichtsherrschaft in weiterem oder engerem Umfang zusteht, als Gerichtsherr bezeichnet werden.

Die ritterschaftlichen Dörfer und Gebiete standen nicht im besten Ruf; sie galten allgemein für zurückgeblieben und verwahrlost, und es hieß, der Reisende

Digitized by Google

könne schon an dem traurigen Zustand der Straßen und Brücken und dann an dem Aussehen der Dörfer selbst ungefragt erkennen, wenn er auf ritterschaftlichen Boden komme. Das ist auch weiter nicht zu verwundern; denn die Kleinheit dieser Besitzungen — Johann Jakob Moser erzählt von einem Reichskavalier, der elf Untertanen und einen Juden besitze — mußte den Inhaber hilflos machen gegenüber allen weitergehenden Anforderungen an staatliche Fürsorge. Dazu kam, daß die Reichsritter beständig in Angst waren, sie möchten ihrer Unabhängigkeit etwas vergeben, und ihre Herrschaftsgebiete möchten zu bloßen Anhängseln reichsfürstlicher Länder werden, an die sie grenzten, oder von denen sie rings umschlossen waren. Die Sorge um ihre Selbständigkeit hatte ihnen nicht erlaubt, in die Reichskreise einzutreten, und bestimmte sie, gegenüber alle dem, was von größern Herrschaften oder von Kreises wegen ins Werk gesetzt wurde, eine ablehnende Haltung einzunehmen. So sträubten sie sich denn auch gegen gemeinsame Unternehmungen zur Förderung allgemeiner Wohlfahrt, und für derartige Anstalten, z. B. Straßen- und Flußbauten, bildeten diese eingesprengten Zwerggebilde schwer zu überwindende Hindernisse. Ähnlich war es mit der Sorge für die öffentliche Sicherheit: die Ritterschaft verwahrte sich gegen Grenzüberschreitungen bei der Nacheile, die sich die Kreisstände gegenseitig erlaubt hatten. So waren die ritterschaftlichen Dörfer willkommene Zufluchtstätten für alles mögliche Gesindel und trugen ihr redliches Teil dazu bei, daß das südwestliche Deutschland von Räubern und Landstreichern mit besondrer Vorliebe aufgesucht wurde; berechnete man doch ums Jahr 1800 die Zahl der Jauner in Schwaben und den angrenzenden Ländern auf mehr als 3000.

Einer allerdings aus der Mitte der Reichsritterschaft war bei den Jaunern schlecht angeschrieben, fast noch schlechter als der württembergische Oberamtmann Schäffer in Sulz; das war Graf Franz Ludwig Schenk von Castell, genannt der Malefizschenk, der sich in den letzten Jahrzehnten des alten Reichs durch Verträge mit den verschiedensten Herrschaften das Recht einräumen ließ und die Pflicht auf sich nahm, in weitem Umkreis nach Gesindel zu fahnden, auch Verbrecher, die anderswo verhaftet worden waren, zu übernehmen und die Leute bei sich in Oberdischingen in einer eigens erbauten Fronfeste d. h. einem Zucht- und Arbeitshaus unterzubringen und bei Bauten oder mit sonstigen Arbeiten zu beschäftigen oder aber sie hinrichten zu lassen.

Doch das war eine vereinzelte Ausnahme; andre Mitglieder der Reichsritterschaft — freilich auch einzelne Reichsgrafen und -fürsten: Hohenlohe-Bartenstein, Öttingen-Wallerstein — stellten sich anders zu den Landstreichern: um der bescheidnen Abgaben willen, die sie sich von ihnen versprechen ließen, siedelten sie solche auf ihrem Boden an und gründeten so ganze Gemeinden fahrender Leute zum Schrecken und zur Plage der Umgebung.

Auch Juden wurden auf ritterschaftlichem Boden in großer Zahl aufgenommen und trieben von dort aus ihre Geschäfte nach den Städten und Gebieten, in denen ihnen die Niederlassung verwehrt war. Sie hatten ein Schutzgeld zu zahlen und wurden — ein oft gebrauchtes Bild — gelegentlich vom Dorfherrn wie vollgesogne Schwämme ausgepreßt. Mustert man in einer Zusammenstellung über den Bestand des Jahres 1822 — eine ältere kenne ich nicht — die württember-

Digitized by Google

gischen Landorte, in denen mehr als zehn Israeliten wohnten, so findet man unter einer Gesamtzahl von 56 nicht weniger als 32 vormals reichsritterschaftliche Dörfer, wozu noch vier weitre kommen, wo sich die Ritterschaft mit andern Herrn in den Besitz zu teilen hatte. Daran schließen sich sieben Landorte der beiden Ritterorden; ein weitrer gehörte dem adligen Chorherrnstift Comburg, einer dem Erzbistum Mainz, drei dem Bistum Würzburg, also geistlichen Fürstentümern, wo der ritterschaftliche Adel die maßgebende Rolle spielte. In Freudental ist es die berüchtigte Grävenitz, die Geliebte des Herzogs Eberhard Ludwig, auf die der Ursprung der großen Judengemeinde zurückzuführen ist; als nach ihrem Sturz an die Stelle der adligen Dame der Herzog selbst als Dorfsherr trat und das Dorf zum Kammerschreibereigut geschlagen wurde, waren die Juden schon da und wurden nun allerdings auch unter württembergischer Herrschaft weiter geduldet; wäre es der Landschaft einverleibt worden, so hätten sie vielleicht weichen müssen. Auch das adlige Frauenstift Buchau, übrigens in Übereinstimmung mit dem kleinen Reichsstädtchen, hat Juden herbeigezogen. Nur wenige Dörfer kommen in Betracht, die im Besitz weltlicher Reichsfürsten waren: Ansbach, Hohenlohe, Öttingen. Dagegen kein einziges ehemals österreichisches, kein altwürttembergisches Dorf; denn in Horkheim war den Juden nur die Burg, ein Rittergut, nicht das Württemberg gehörige Dorf zur Niederlassung geöffnet. Einige Dörfer, in denen sich vormals eine zahlreiche jüdische Bevölkerung befand, haben sie jetzt ganz verloren. So ist in Wankheim bei Tübingen, einst Besitz der Herrn von Ehingen und ihrer Rechtsnachfolger, wo noch 1822 68 Juden wohnten, vor ein paar Jahren die letzte israelitische Frau hochbetagt gestorben; sie wollte die alte Heimat nicht mehr verlassen. Ihre Stammesgenossen alle haben sich die Freizügigkeit zunutze gemacht und sind auf günstigern Boden übergesiedelt; die Synagoge wurde abgebrochen und in Tübingen wieder aufgebaut; nur der Judenfriedhof erinnert noch an die einstige Judengemeinde in Wankheim. Hauptsächlich nach den großen Städten ging der Zug, in denen sich meist erst seit neurer Zeit zahlreiche Israeliten finden.

Wenn der Reichsritter als solcher keinem Landesherrn unterworfen war, so hatte er doch sehr häufig einen Lehensherrn, dem das Eigentumsrecht an dem Gebiet des Ritters zustand, während dieser es nur als geliehenes Gut betrachten durfte. Es war ihm zum Besitz, wenn gleich zum erblichen Besitz überlassen, sei es als Mannlehen, das nur in männlicher Linie vererbte, sei es als Kunkellehen, an das in Ermanglung von Söhnen auch Töchter Anspruch hatten. War beim Tod des Inhabers kein zur Nachfolge berechtigter Anwärter da, dann fiel es als eröffnetes Lehen dem Lehensherrn heim.

Der Lehensmann war dem Lehensherrn zu Lehensdiensten verpflichtet, die recht lästig werden konnten, so namentlich zu gewissen Hofdiensten, dann zur Kriegshilfe, die übrigens im 18. Jahrhundert von Württemberg in eine Geldleistung unter dem Namen Rittergeld verwandelt wurde. Der Reichsunmittelbarkeit aber tat das Lehensverhältnis an sich keinen Eintrag. Das konnten die Reichsfürsten um so weniger bestreiten, weil auch sie selbst nicht immer nur den Kaiser als Lehensherrn hatten, sondern häufig außer ihm noch andre Herrschaften. So war der Herzog von Württemberg zwar mit seinem Herzogtum vom Kaiser belehnt; so oft ein

Digitized by Google

neuer Kaiser oder ein neuer Herzog die Regierung antrat, mußte die Belehnung feierlich erneuert werden. Außerdem aber trug er einzelne Teile seines Gebiets von Reichsständen zu Lehen, Neuenbürg, Beilstein, Großbottwar vom König von Böhmen — der zwar tatsächlich fast immer, aber nicht notwendig zugleich Kaiser war — von ihm auch die Burg Lichtenberg, die dann als Afterlehen an die Herrn von Weiler weitervergeben war, Blaubeuren und andres vom Haus Österreich, wofür dasselbe gilt, was vorhin vom König von Böhmen gesagt worden ist, ja Marschalkenzimmern vom Landgrafen von Fürstenberg, also von einem Herrn, der im Rang unter dem Herzog stand. Auch Reichsstädte konnten Lehen von Reichsfürsten oder -grafen besitzen, wie z. B. die Reichsstadt Heilbronn das Dorf Neckargartach vom Herzogtum Württemberg zu Lehen trug, bis sie 1754 das Eigentumsrecht erkaufte.

In der Regierung seines Gebiets war im allgemeinen der Lehensmann oder Vasall von seinem Lehensherrn nicht abhängig; aber nicht selten mischte sich dieser doch ein; eine Handhabe bot hauptsächlich die Bestimmung des Lehensrechtes, die den Lehensmann verpflichtete, nichts zu tun, wodurch das Lehen verschlechtert werde.

Einem Landesherrn gegenüber konnte freilich im gewöhnlichen Lauf der Dinge der Lehensherr, zumal wenn er minder mächtig war, nichts unternehmen; also die württembergischen Passivlehen d. h. diejenigen, die der Herzog von andern Herrschaften empfing, kamen dafür nicht in Betracht; wohl aber seine Aktivlehen, diejenigen, die er selbst an kleinere Lehensleute verliehen hatte. So haben sich die Einwohner von Neckargartach und ebenso die der Herrschaft Stettenfels mehrmals an den württembergischen Lehenhof gewandt und als württembergische Eigentumsuntertanen den Herzog angegangen, er möchte zu ihren Gunsten einschreiten. Sie haben damit ihren unmittelbaren Herrn so viel Unlust bereitet, daß sich's die Reichsstadt Heilbronn schließlich ein schönes Stück Geld kosten ließ, um 1754 die württembergische Lehenshoheit abzukaufen und sich das Eigentumsrecht zu erwerben; der Besitzer von Stettenfels aber zog zuletzt vor, diese Herrschaft 1747 an Württemberg zu verkaufen.

Der bisherige Inhaber von Stettenfels war ein Angehöriger des Fuggerschen Hauses, das auf der Grafenbank des Reichstags Sitz und Stimme hatte, auf dem Schwäbischen Kreistag sogar über drei Stimmen verfügte; nur als Herr von Stettenfels gehörte er gleichzeitig der Reichsritterschaft an. Wenn schon diesem Reichsgrafen von dem württembergischen Lehensherrn solche Schwierigkeiten gemacht werden konnten, daß er schließlich die Flinte ins Korn warf, so lag vollends gegenüber einem Lehensmann vom niedern Adel für einen selbstherrlichen Reichsfürsten die Versuchung nahe, das Lehensverhältnis zur Landeshoheit auszugestalten, den Reichsritter — sei es überhaupt oder doch in seiner Eigenschaft als Besitzer eines bestimmten Lehengutes — zum Landsassen herunterzudrücken. Gegenüber solchen Versuchen fand der Ritter einen Rückhalt an der Körperschaft, der er angehörte, eben an der Reichsritterschaft, und diese am Kaiser und am Reichshofrat, bei denen über derartige Streitfälle oft jahre- und jahrzehntelang verhandelt wurde. Dem Kaiser konnte es nur willkommen sein, wenn reichsfürstliche Gebiete durchsetzt

Digitized by Google

waren mit Besitzungen der Reichsritterschaft, die auf seine Unterstützung angewiesen und deshalb umgekehrt seine natürliche Stütze war. Freilich kam es manchmal vor, daß die Reichsunmittelbarkeit eines adligen Besitzers vom Haus Österreich selbst bedroht wurde. Doch gelang es auch in solchen Fällen der Reichsritterschaft nicht selten, ihren Standpunkt siegreich zu behaupten.

Für den Lehensherrn war das sicherste Mittel, Lehensstreitigkeiten aus der Welt zu schaffen, das bei Stettenfels angewandte: der Kauf. Ankauf eines Lehens durch den Lehensherrn kommt auch sonst nicht selten vor. So ist zwei Jahre nach Stettenfels Stadt und Burg Ochsenberg oder -burg samt den Dörfern Leonbronn, Michelbach und Zaberfeld dem Lehensmann, einem Freiherrn von Sternenfels, abgekauft worden; es wurde ein eignes Stabsamt Ochsenberg daraus gebildet, das zum Kammerschreibereigut geschlagen wurde, gleichwohl aber einen Abgeordneten zum württembergischen Landtag schickte. Durch Heimfall, nachdem der Inhaber ohne lehenberechtigte Erben gestorben war, kam an Württemberg z. B. Sachsenheim, das dann 1565 der württembergischen Landschaft einverleibt wurde und ebenfalls Landstandschaft erhielt. Ja selbst der Fall war nicht unerhört, daß ein Lehen wegen schlechter Wirtschaft des Lehensmanns eingezogen und vom Lehensherrn in eignen Besitz genommen wurde; wie 1678 mit Höpfigheim geschah, das von da an unter einem württembergischen Stabsamtmann stand.

Übrigens konnte ein Reichsstand ein ritterschaftliches Gut auch einem solchen Inhaber abkaufen, der nicht sein Lehensmann war; so Pflummern, das zu Anfang des 17. Jahrhunderts von den sieben Töchtern eines Reichsritters an Württemberg verkauft, 1618 der Landschaft einverleibt wurde und seitdem einen Vertreter zum Landtag entsandte, oder Winzerhausen, das um dieselbe Zeit dem adligen Fräuleinstift Oberstenfeld abgekauft wurde — es hieß, die Äbtissin habe das Dorf vertanzt — und von da an zum Amt Bottwar gehörte.

Hatte ein Reichsstand auf irgend eine Weise ein ritterschaftliches Gut erworben, so hatte er die Wahl, es in seiner Hand zu behalten, wie die Mehrzahl der genannten Erwerbungen, oder es wieder zu vergeben. Tat er das, so hinderte ihn nichts, sich dabei die landesherrlichen Rechte vorzubehalten, also an die Stelle der bloßen Lehensherrlichkeit die Landeshoheit zu setzen. So ist z. B. 1722 Pflummern, 1726 Winzerhausen dem Freiherrn Johann Heinrich von Schütz mit der niedern Gerichtsbarkeit zu Lehen gegeben worden, aber unter württembergischer Landeshoheit geblieben; Pflummern schickte auch nach wie vor seinen Vertreter zum Landtag.

Die Ritterschaft sah es begreiflicherweise nicht gern, wenn ein Gut aus der Hand eines Reichsfreiherrn in die Hände eines Reichsstands überging; sah sie doch in den Reichsständen ihre natürlichen Gegner, denen sie keinerlei Machtzuwachs wünschen konnte, am wenigsten auf ihre eignen Kosten. Ein Mittel dagegen bot ihr das Einstands- oder Lösungs- oder Abtriebsrecht, das ihr Kaiser Ferdinand II. 1624 zugestand. Indes zeigen die angeführten Beispiele aus spätrer Zeit, daß diese Waffe oft genug versagte. In einem Vergleich, den Württemberg nach jahrelangen Streitigkeiten 1769 mit der schwäbischen Reichsritterschaft abschloß, erkannte der Herzog zwar für Allodialgüter, also für solche, die dem Inhaber nicht

Digitized by Google

von einem Landesherrn verliehen, sondern sein Eigentum waren, nicht aber für Lehengüter ein Einstandsrecht zu. In dem kaiserlichen Privilegium, auf das der Vergleich ausdrücklich verweist, ist für eine solche Unterscheidung kein Anhalt zu finden; die Ritterschaft konnte also das, was ihr der Kaiser zugesichert hatte, nicht in vollem Umfang durchsetzen.

War nicht zu verhindern, daß ein ritterschaftliches Gut an einen Reichsstand überging, so bemühte sich die Ritterschaft um so angelegentlicher darum, daß ihr wenigstens die Steuer aus dem verlornen Gut verbleibe. In der Tat erwirkte die schwäbische Reichsritterschaft 1566 von Kaiser Maximilian II. eine Verfügung des Inhalts, daß von Gütern, die einmal zu ihr gesteuert hätten, auch dann, wenn sie an Reichsstände übergingen, die Steuer nach wie vor der Ritterschaft zu zahlen sei. Von Kaiser Rudolf II. wurde dieses Zugeständnis 1601 nachdrücklich wiederholt, und 1609 erhielt auch die fränkische Ritterschaft eine ähnliche Vergünstigung. So stand denn in dem vorhin erwähnten Sachsenheim das Recht der Besteurung — das ius collectandi — bis tief ins 18. Jahrhundert hinein der Reichsritterschaft zu, und auch aus Winzerhausen mußte die Steuer nach wie vor an die Truchenmeister der Reichsritterschaft weiter bezahlt werden.

Aber bei der mangelhaften Rechtssicherheit, die im Reich bestand, ist es weiter nicht zu verwundern, daß auch diese kaiserlichen Privilegien keineswegs einen unbedingten Schutz gewährten. Pflummern z. B. war seit dem Ankauf zu Anfang des 17. Jahrhunderts der Landschaft steuerbar und blieb es auch nach dem Verkauf an den Herrn von Schütz. Oft wurde um das Besteurungsrecht jahrelang gestritten, und die Ritterschaft mußte sich nicht selten mit einem magern Vergleich begnügen. So verzichtete sie in dem erwähnten Vergleich von 1769 für nicht weniger als 45 Ortschaften, teils Lehen teils Allodialgüter, darunter Sachsenheim und Höpfigheim, zu Gunsten Württembergs auf das bisher von ihr entweder genossene oder doch angesprochne Besteurungsrecht, auch auf Erstattung der bisher schon von Württemberg aus diesen Gütern bezognen Steuern — nach ihrer Berechnung handelte sich's um etwa 190000 Gulden — während umgekehrt Württemberg nur für 14 Ortschaften, sämtlich Lehen, die früher von ihm an Reichsritter verliehen und dann in seinen eignen Besitz übergegangen waren, darunter Gruppenbach, also die Herrschaft Stettenfels, das Besteurungsrecht der Ritterschaft anerkannte. Übrigens war auch damit nicht jeder Anstoß aus dem Weg geräumt. Wegen des Besteurungsrechts in Ochsenburg und den zugehörigen Orten war ein Rechtsstreit beim Reichshofrat anhängig, der erst nach Jahrzehnten durch einen Vergleich beendigt wurde; Württemberg behielt die Steuer, zahlte aber der Ritterschaft eine ansehnliche Abfindungssumme.

Mit dem Besitz eines adligen Gutes, ob reichsunmittelbar oder landsässig, war in der großen Mehrzahl der Fälle die niedre Gerichtsbarkeit über ein Dorf oder mehrere verbunden; aber nicht ausnahmslos. Die Hiller von Gärtringen besaßen in diesem Dorf uur ein adliges Gut ohne Gerichtsbarkeit. Da sie auch sonst keine der Reichsritterschaft einverleibte Besitzung hatten, auch für ihre Person ihr nicht angehörten, waren sie ohne jede Einschränkung landsässig.

Unter württembergischer Landeshoheit stand auch die Grafschaft Löwen-

Digitized by Google

stein; Herzog Ulrich hatte sie im Pfälzischen Krieg 1504 erobert, 1510 dann dem Grafen als Mannlehen zurückgegeben, aber mit dem Vorbehalt, daß sie dem Herzogtum einverleibt bleiben solle. Die Grafen hatten zwar die hohe wie die niedre Gerichtsbarkeit in ihrer Grafschaft, mußten aber Berufung von ihren Gerichten an das württembergische Hofgericht zulassen und entbehrten hauptsächlich der gesetzgebenden Gewalt: sie standen unter den württembergischen Gesetzen. Auch flossen die Steuern großenteils in württembergische Kassen. Auf dem Landtag war die Grafschaft nicht vertreten.

Die Ausübung und Überwachung der Rechte, die sich hier der Landesherr, in andern Fällen der Lehensherr vorbehalten hatte, war einem benachbarten Oberamtmann, für Löwenstein dem von Beilstein, als Reservatenvogt übertragen.

Der Fall, daß zwischen dem Landesherrn und dem Untertan ein Dorfsherr stand, war viel häufiger als im Herzogtum Württemberg im österreichischen Schwaben. Hier finden wir sogar einmal Dorfsherrn bürgerlichen oder doch mindestens nicht nachweisbar adligen Standes: die Familie Wagner, die seit dem 17. Jahrhundert die niedre Gerichtsbarkeit in Frommenhausen bei Rottenburg besaß, einem Dorfe, das zur Grafschaft Hohenberg gehörte. Doch war das eine seltne Ausnahme. In der Regel war der Dorfsherr ein Mitglied des hohen oder niedern Adels. Es gab eine ganze Anzahl größerer und kleinerer Gebiete in Schwäbisch Österreich, die vom österreichischen Haus — wohl alle erst, nachdem die ständische Verfassung dieses Landes schon mehr oder weniger ausgebildet war — als Lehen oder als Pfand vergeben waren unter dem Vorbehalt der Landeshoheit und der Zugehörigkeit zu den schwäbisch-österreichischen Ständen. So z. B. Schloß und Dorf Erbach, 1622 verliehen an den Herrn v. Ulm. Ferner die Herrschaft Kallenberg, zu der mehrere Dörfer im jetzigen Oberamt Spaichingen gehörten, 1722 als Mannlehen eben an die Freiherrn v. Ulm auf Erbach vergeben, und zwar sogar samt der malefizischen Obrigkeit, also der Aburteilung schwerer Verbrechen. Sodann die Herrschaft Warthausen, 1696 als Mannlehen den Grafen v. Stadion übertragen. Weiter die Grafschaft Kirchberg im jetzigen Oberamt Laupheim, mit dem Hauptort Oberkirchberg, von Kaiser Maximilian I. an Jakob Fugger als Mannlehen verkauft, den reichen Kaufherrn, also einen Emporkömmling bürgerlicher Herkunft, dem gegenüber es doppelt begreiflich war, wenn die Landeshoheit dem österreichischen Erzhaus vorbehalten wurde. Dann die Herrschaft Berg, von der die Herrschaft Schelklingen mit der Stadt dieses Namens und dem Kloster Ursprung — jetzt im Oberamt Blaubeuren — einen Bestandteil ausmachte. Belehnt war damit seit 1732 der Graf Schenk von Castell gegen eine jährliche Lehensabgabe — einen Lehenskanon — von 600 fl; die Herrschaft war also nur Zinslehen, und da sie nur im Mannsstamm vererbte, ein Mannzinslehen. Zu dem Lehen gehörte auch hier die malefizische Gerichtsbarkeit; ausgenommen war aber das Gericht über Leben und Tod, der Blutbann, der nicht dem Grafen, sondern der Stadt Schelklingen zustand. Herrschaft Berg, Stadt Schelklingen und Kloster Ursprung hatten je für sich Sitz und Stimme unter den schwäbisch-österreichischen Landständen.

Von den Inhabern der genannten Herrschaften gehörten die Freiherrn v. Ulm

Digitized by Google

und die Grafen von Caſtell für ihre Perſon, dieſe auch für ihre Beſitzungen Bach und Oberdiſchingen, zur Reichsritterſchaft; die Grafen von Stadion waren ſogar Reichsſtände, Mitglieder des ſchwäbiſchen Grafenkollegiums am Reichstag, als Inhaber der Reichsherrſchaft Tannhauſen, jetzt im bayriſchen Amtsgericht Krumbach; die nahmen alſo eine Doppelſtellung ein: ſie waren für ihre Perſon und mit einem Teil ihrer Gebiete reichsunmittelbar, mit einem andern landſäſſig, Untertanen eines Landesherrn; ein Zwitterverhältnis, ähnlich dem, das wir in größern Verhältniſſen z. B. beim König von Dänemark finden, ſofern er als Herzog von Holſtein zugleich deutſcher Reichsfürſt war und in dieſer Eigenſchaft den König von Deutſchland über ſich hatte. Bei Erbach aber, bei Kallenberg und bei Warthauſen befanden ſich nicht nur die Inhaber in einer ſolchen Doppelſtellung, ſondern die Herrſchaften ſelbſt, ſofern ſie einerſeits zur Reichritterſchaft ſteuerten — Erbach und Warthauſen zum Kanton Donau, Kallenberg zum Kanton Hegau — andrerſeits aber ſchwäbiſch-öſterreichiſche Stände waren und als ſolche auch an den ſtändiſchen Laſten mittrugen.

Auf gleicher Stufe mit den beſprochnen weltlichen Herrſchaften oder Dominien ſtanden auch einige Klöſter; zwar nicht das adlige Gotteshaus Urſpring, ſofern es, wie erwähnt, nur die niedre Gerichtsbarkeit im Kloſtergebiet beſaß, wohl aber das Mannskloſter Wiblingen und das Frauenkloſter Heiligkreuztal. Auch ſie ſtanden unter öſterreichiſcher Landeshoheit — waren öſterreichiſche Mediatklöſter — gehörten zu Schwäbiſch Öſterreich, hatten Sitz und Stimme unter den ſchwäbiſch-öſterreichiſchen Landſtänden; aber ſie genoſſen dabei einer ſehr großen Selbſtändigkeit, waren ſogar im Beſitz der hohen Gerichtsbarkeit über ihr Gebiet.

In ähnlicher Rechtsſtellung finden wir ſodann die meiſten ſchwäbiſch-öſterreichiſchen Städte, die zwar zweifellos unter öſterreichiſcher Landeshoheit ſtanden, aber lange Zeit ſich einer faſt reichsſtädtiſchen Unabhängigkeit erfreuten, zum Teil auch die Herrſchaft über eine größere oder kleinere Anzahl umliegender Dörfer in Händen hielten, Dörfer, die zum Teil, wie wir auch bei den Reichsſtädten Rottweil, Ravensburg, Biberach u. a. gefunden haben, von Hauſe aus Eigentum nicht der Stadt, ſondern des Spitals waren, aber mit dieſem unter der Verwaltung ſtädtiſcher Behörden ſtanden. Dazu gehören die Stadt Ehingen und die fünf ſogenannten Donauſtädte — ſo genannt, obgleich ſie nicht alle an der Donau liegen — Munderkingen, Riedlingen, Mengen, Saulgau und Waldſee. Sie alle gehörten zu Schwäbiſch Öſterreich, ſteuerten zur ſchwäbiſch-öſterreichiſchen Kaſſe, beſchickten den ſchwäbiſch-öſterreichiſchen Landtag; aber Gerichts- und Polizeigewalt über die eignen Mitbürger wie über die untertänigen Dörfer übten die ſtädtiſchen Behörden und Beamten aus. Erſt 1750, damals, als Maria Thereſia die Bewegungsfreiheit der ſchwäbiſch-öſterreichiſchen Landſtände ſo empfindlich beſchränkte, wurden aus ähnlichen Gründen auch die zu ihnen gehörigen Städte für ihre beſondern Angelegenheiten unter die benachbarten Oberämter geſtellt; eine Maßregel, für die das Verfahren Friedrich Wilhelms I. gegenüber den preußiſchen Städten einen Vorgang bildete, und die in ähnlicher Weiſe für alle deutſchen und halbdeutſchen Länder der Kaiſerin durchgeführt wurde. Und zwar hatte über Saulgau und Mengen das Ober- oder Kreisamt Nellenburg-Stockach, über Munderkingen, Riedlingen und

Digitized by Google

Waldsee das Oberamt Altdorf, über Ehingen das Oberamt Burgau-Günzburg die Aufsicht zu führen. Alle Bitten, Klagen und Vorstellungen, wodurch sich die Städte von dieser Unterordnung wieder zu befreien suchten, waren vergeblich; nur so viel wurde erreicht, daß die Oberämter nicht aus eignem Recht, sondern im Namen der übergeordneten Behörde, der Freiburger Regierung und Kammer, die Aufsicht zu führen hatten, was in der Sache keinen großen Unterschied machte.

Übrigens wurde durch die Neuordnung von 1750 die Befugnis der K. K. Oberämter nicht nur gegenüber den Städten, sondern auch gegenüber den Dominien – den Pfand- und Lehenschaften – sowie den Gotteshäusern erweitert. Noch viel empfindlicher aber war für diese wie für jene das sogenannte Untertänpatent Josephs II. vom 1. September 1781, das den Untertanen das Recht der Beschwerde gegen ihre Gerichtsherrn beim Oberamt, weiter den Rekurs an die Landesstelle, also für die Vorlande an Regierung und Kammer in Freiburg, schließlich an den Kaiser selbst einräumte. Diese „oberamtliche Subordination" wurde von Städten und Herrschaften als drückendes Joch empfunden. Unter den Bitten und Beschwerden, die nach Josephs Tod seinem Nachfolger Leopold vorgetragen wurden, steht denn auch dieser Punkt voran. Erreicht wurde nichts; das Untertanpatent blieb in Kraft, solang es ein schwäbisches Österreich gab.

Vor der Unterordnung unter die Oberämter übten die genannten Städte vermöge des Blutbanns, den sie im 15. Jahrhundert erworben hatten, auch die peinliche Gerichtsbarkeit selbständig aus, und zwar nicht nur innerhalb ihrer Mauern und ihrer Markungsgrenze, sondern – zum Teil wenigstens – auch über ihre Dörfer. Damit standen sie selbst der Stadt Ravensburg voran; denn diese war zwar zweifellos freie Reichsstadt, übte auch innerhalb des Stadtbezirks alle Rechte der Landeshoheit aus; aber in dem Landgebiet der Stadt und des Spitals stand die hohe Gerichtsbarkeit der Landvogtei, also tatsächlich dem österreichischen Erzhause zu. Und für die Reichsstadt Bopfingen endigte die peinliche Gerichtsbarkeit gar mit dem Stadtgraben, während sie für die Markung draußen dem Grafen von Öttingen zustand. Der Galgen, den in der bekannten Erzählung von Hermann Kurz der Bopfinger Eichele den feindlichen Beutelspachern zur Verfügung stellt, müßte also nicht draußen vor der Stadt, sondern innerhalb der Mauern gestanden haben.

Das bunte Bild der oberschwäbischen Rechtsverhältnisse wird dadurch noch um einen Zug bereichert, daß es unweit Riedlingen ein Dorf gab, das, ohne jemals Reichsdorf gewesen zu sein, doch seinem Herrn ungemein selbständig und selbstbewußt gegenüberstand. Es ist das Dorf Allesh a u s e n, alter Besitz des Klosters St. Blasien, von diesem 1474 an das Kloster Marchtal verkauft. Vermutlich hatte die weite Entfernung der frühern Herrschaft dazu beigetragen, daß sich die Gemeinde von der landesherrlichen Gewalt fast unabhängig gemacht hatte. Die Oberamtsbeschreibung von 1827 weiß nämlich zu berichten: „Noch wird die Stelle des oberen Tors gezeigt, durch welches der Abt von Marchtal nicht habe einfahren dürfen, ohne vorher die Erlaubnis dazu von dem Vorstand der Bürgerschaft erhalten zu haben." Erst nach heftigen Streitigkeiten erzwang sich der Abt im Jahr 1520 das Recht, einen Ammann in das Dorf zu setzen, der dann auch die benachbarten

Digitized by Google

Ortschaften des Klosters unter seinem Stab vereinigte. Aber in dem gleichen „großen Brief", der dieses Zugeständnis enthielt, war auch festgesetzt: wenn es zwischen Herrn und Untertanen zum Streit komme und von diesen der Gehorsam verweigert werde, solle nicht von dem Abt, sondern von den Dorfgerichten einiger andrer Klosterorte entschieden werden. Immerhin war also noch ein Rest der alten Stellung erhalten, die Alleshausen berechtigte, sich eine freie Gemeinde zu nennen, wenn es auch nicht wie Ringingen und andre Freidörfer die Abhängigkeit von einem Landesherrn überhaupt bestreiten konnte.

Was die österreichischen Gotteshäuser Wiblingen und Heiligkreuztal besaßen: die hohe Gerichtsbarkeit über ihre Gebiete, das stand nicht einmal allen reichsunmittelbaren Klöstern zu. Manche von diesen waren von ihren Schirmvögten mehr oder weniger in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt. Der Schirmvogt war zur Hilfe in Rechtsstreitigkeiten sowie bei drohender Gefahr verpflichtet; dafür bezog er von dem beschirmten Kloster und seinen Untertanen gewisse Abgaben: Schirmgeld, Vogt- oder Schirmhaber, Schirmwein u. dgl., nahm auch die Gerichtsbarkeit in engerem oder weiterem Umfang in Anspruch. Nicht überall drang er damit durch. Kloster Ochsenhausen stellte sich 1548 freiwillig unter Schutz und Schirm des Hauses Österreich, behielt sich aber ausdrücklich hohe und niedere Obrigkeit und Gerichtsbarkeit vor und zahlte nur ein jährliches Schirmgeld von 60 Gulden. Nicht so gut ging es den Klöstern Weingarten und Weißenau. Sie waren zwar wie Ochsenhausen unbestrittnermaßen reichsunmittelbar, und die Schirmvogtei über sie stand dem Reiche zu. Aber Österreich brachte als Inhaber der Landvogtei diese Schirmherrschaft an sich und übte nun die hohe Gerichtsbarkeit aus; nur auf seinem Klosterberg hatte sie Weingarten als Lehen. In einem Teil der Besitzungen beider Klöster hatte aber der Schirmherr auch die niedere Gerichtsbarkeit und das Besteurungsrecht, so daß das Kloster auf die bloße Grundherrschaft — Eigentumsrecht und Anspruch auf gewisse Abgaben — beschränkt war. Hier streifte also die Schirmherrschaft nahe an die Landeshoheit.

Württemberg hat diese in weitem Umfang ganz erreicht: vierzehn große Mannsklöster, die vormals nur in einem Schirmverhältnis zu ihm standen, aber entweder unmittelbar an sein Gebiet grenzten oder gar von ihm rings eingeschlossen waren, hat es völlig unter seine Landesherrschaft gebracht. Daß diese württembergischen Klöster auch nach der Reformation nicht einfach mit dem weltlichen Besitz der Herzoge vereinigt, sondern als wichtigster Bestandteil des Kirchenguts besonders verwaltet wurden, haben wir früher gesehen, auch daß sich eine Erinnerung an das frühere Schirmverhältnis in der Gerichtsverfassung erhalten hat.

Auch Zwiefalten stand bis ins 18. Jahrhundert hinein unter württembergischem Schutz, hat sich aber der Umklammerung entzogen; es lag etwas weiter entfernt und hatte eine Stütze an benachbarten reichsunmittelbaren Klöstern, eine festere an den nahen österreichischen Landen. Nach jahrhundertelangen Streitigkeiten setzte es endlich im Jahre 1750 — allerdings unter großen Opfern — die Anerkennung seiner gänzlichen Unabhängigkeit durch.

Desgleichen ließ sich's Kloster Neresheim viel kosten, an barem Geld, Ausständen, Besitzungen, Gefällen, um dem Grafen von Öttingen 1764 alle seine An-

Digitized by Google

sprüche auf Landeshoheit und Obrigkeit abzukaufen; nur den Titel Schutzherr durfte er behalten. Auch das Frauenkloster Söflingen brachte es, ebenfalls nach jahrhundertelangen Streitigkeiten und ebenfalls unter großen Opfern, im Jahr 1773 dahin, daß ihm sein Schutz- und Schirmherr, die Reichsstadt Ulm, volle Selbständigkeit zugestand. So gelangten diese drei Klöster schließlich zu der Reichsstandschaft, die Weißenau und Weingarten längst besessen hatten.

Auch diesen gelang es übrigens im Lauf der Zeit, ihre rechtliche Stellung zu verbessern. Weingarten hatte im Jahr 1675 die Genugtuung, daß ihm nach fast zweihundertjährigem Streit die niedere Gerichtsbarkeit und das Besteurungsrecht durch einen Vergleich zugestanden wurde; aber freilich nur ungefähr für ein Drittel der Besitzungen, auf die es Anspruch machte; die andern zwei Drittel mußte es an Österreich abtreten. 1740 erwarb es dann pfandweise auch die hohe Gerichtsbarkeit für jenen Rest seines Besitzes; desgleichen Weißenau 1760 wenigstens für den Bereich der Klostermauern und einige Dörfer, Weiler und Höfe. Damit war eine lästige Fessel wenigstens teilweise abgestreift. Daß sich Österreich zu diesem Zugeständnis herbeiließ, erklärt sich ohne Zweifel aus seinem starken Geldbedürfnis. Das wußte auch das Kloster Rot (OA Leutkirch) auszunützen, indem es von seinem österreichischen Schirmherrn die hohe Gerichtsbarkeit zuerst, schon im 17. Jahrhundert, pfandweise, dann 1744 käuflich erwarb und von da an nur noch ein Fuder Schirmwein als Erinnerung an das frühere Schirmverhältnis zahlte. Schussenried hatte schon seit 1611, Marchtal, wie es scheint, noch länger keinen Schirmherrn.

Mehrere der besprochnen Beispiele haben gezeigt, wie die Gerichtsbarkeit manchmal geteilt war, etwa so, daß der einen Herrschaft die niedere Gerichtsbarkeit zustand, also bürgerliche Streitigkeiten und leichtere Straffälle, der andern das Hochgericht, die hohe, insbesondre die peinliche oder fraischliche oder malefizische Gerichtsbarkeit, also die Aburteilung schwerer Vergehungen, wovon manchmal noch der Blutbann, das Recht, ein Todesurteil zu fällen und zu vollstrecken, abgetrennt war. Sehr häufig, wenn auch durchaus nicht immer, war dem Schirmherrn oder dem Landesherrn die hohe Gerichtsbarkeit vorbehalten, während die niedere von dem in seinem Schirme stehenden geistlichen Stift oder von einem Landsassen ausgeübt wurde, sei es einer Landstadt oder einem landsässigen Kloster oder einem weltlichen Herrn.

Auch der Reichsritter hatte keineswegs immer das Recht über Leben und Tod, sondern nur dann, wenn ihm die beiden Fraischzeichen zustanden, nicht bloß der Stock d. h. der Block, in oder an dem der Gefangene befestigt wurde, sondern auch der Galgen. In der Regel war der Blutbann ein kaiserliches Lehen, das bei jedem Wechsel in der Person des Lehensherrn wie des Lehensmanns, also des Kaisers wie des Ritters, erneuert werden mußte, eine recht kostspielige Verpflichtung, weil jedesmal für den Lehenreich, die Erteilung des Lehens, eine gewisse Summe erlegt werden mußte. Der Ritter, der den Blutbann nicht besaß, hatte zuweilen die freie Wahl, wohin er Klagen auf Leben und Tod gegen seine Untertanen verweisen wollte. So schickten die Dorfsherrn von Vollmaringen und Göttelfingen unweit Horb (1573) Leute, die eines todeswürdigen Verbrechens bezichtigt waren, nach

Digitized by Google

Glatt, Neuneck, Bieringen — lauter ritterschaftlichen Dörfern, deren Inhaber mit dem Blutbann ausgestattet waren — oder andern ihnen gefälligen Orten. Die Kosten der Gerichtsverhandlung und der Hinrichtung waren dann dem Herrn des Halsgerichts von dem, der es in Anspruch genommen hatte, zu ersetzen.

Anders in einem Teil des jetzt württembergischen Franken. Hier und weit über die Grenzen des heutigen Königreichs Württemberg hinaus bestanden sogenannte Zentgerichte, benannt nach den Zenten oder Hundertschaften, den Unterabteilungen der Gaue oder Grafschaften, worein im frühen Mittelalter das Reich eingeteilt war. Wie sich in Oberschwaben ein altes Gaugrafengericht als Landgericht erhalten hatte, so hier in Franken alte Hundertschaftsgerichte, die sich ebenso wie jenes um die nachträglich festgelegten Herrschaftsgrenzen nicht kümmerten. Wenn sie sich in Franken am längsten behaupteten, so liegt der Grund darin, daß sich hier keine starke, umfassende Landesherrschaft hatte entwickeln können, sondern das Land unter viele kleine Herren, namentlich auch Reichsritter verteilt war, denen es schwer fiel, für die Strafrechtspflege ausreichende Ordnungen zu schaffen. Während nämlich das oberschwäbische Landgericht im Lauf der Zeit auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit beschränkt worden war, befaßten sich die Zentgerichte umgekehrt nur mit Strafsachen; die bürgerlichen Streitigkeiten waren wie die leichtern Übertretungen den Ortsgerichten oder Ämtern überlassen. Über die Abgrenzung der Befugnisse des Zentgerichts und des Ortsgerichts gab es häufige Streitigkeiten, oft genug blutige Händel, wenn der Zentgraf mit seiner Mannschaft in ein Dorf einfiel, etwa um einen Übeltäter einzufangen, und die Bürger dagegen durch die Sturmglocke aufgerufen wurden. Besonders wenn der Zentherr — der Inhaber der Zent, der den Zentgrafen zu ernennen hatte — ein Landesherr war, suchte er die Zuständigkeit der Zent nach Möglichkeit zu erweitern und seine Zentherrschaft zur Landeshoheit auszubauen, wogegen sich dann die kleinern an der Zent beteiligten Herrn mit Händen und Füßen sträubten. Um die räumlichen Grenzen nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, wurde dann und wann von den Zentverwandten ein feierlicher Umzug um den Zentbezirk gehalten.

Ein solches Zentgericht bestand z. B. in Möckmühl. Ihm gehörten Dörfer nicht nur verschiedner württembergischer Ämter, sondern auch der verschiedensten auswärtigen Herrschaften zu, so des Erzbistums Mainz, des Klosters Schöntal, der Herrn von Adelsheim, von Berlichingen, von Ellrichshausen, von Gemmingen. Auch hier wurden jahrhundertelange Streitigkeiten über die Zuständigkeit ausgefochten. Sie führten schließlich zu einer neuen Zentordnung von 1739, die den Kreis der vor die Zent gehörigen Fälle, der Zentfälle, immerhin wesentlich enger zog, als Württemberg verlangt hatte. Den Vorsitz führte ein vom Zentherrn, dem Herzog von Württemberg, ernannter Zentgraf oder Zentschultheiß, ein bürgerlicher Verwaltungsbeamter, manchmal zugleich Stabskeller oder Stadtschreiber, gelegentlich einmal 1749 der Amtmann in dem nahen Widdern, seit 1755 der Oberamtmann von Möckmühl; als Schöffen saßen ihm Zentner aus den zugehörigen Gemeinden, den Zentflecken, zur Seite. Wie beim oberschwäbischen Landgericht hatten sich auch hier die uralten Rechtsformen mit staunenswerter Zähigkeit erhalten. Vor der Tagung wurde vom Zentbüttel oder -knecht in den einzelnen Zentflecken die Zent

Digitized by Google

bei den Zentbäumen beschrien d. h. zur Zent geladen und zum Wahrzeichen vom Zentbaum ein Span gehauen. Lange noch blieb man dabei, auf offnem Markte die Schranken aufzuschlagen, innerhalb deren die Zentverwandten sich aufstellten; als später die Sitzungen im Rathaussaal stattfanden, saßen die Zentschöffen mit dem Zentgrafen innerhalb dieses Saals in einem eingehegten Raum. Beim Aufruf der Zentflecken wurde für die abgegangnen Weiler je ein Span in den Ring des Gerichts geworfen. Vor dem Eintritt in die Verhandlung wurden drei Vorfragen an die Schöffen gerichtet: ob es an der rechten Tagzeit, ob das Gericht genugsam besetzt, ob es genugsam behegt d. h. in der herkömmlichen Weise Friede geboten sei.

Freilich sanken die Zentgerichte so gut wie das Blutgericht zu Altdorf schließlich zur reinen Förmlichkeit herab. Der rechtsgelehrte Richter führte die Untersuchung und fällte das Urteil, allenfalls zusammen mit einigen Schöffen und herrschaftlichen Untertanen, dann erst wurde vor dem Vollzug des Urteils das feierliche Zentgericht abgehalten. In Langenburg wurde das Zentgericht überhaupt beseitigt und durch ein hohenlohisches Justizamt ersetzt.

Übrigens hatte die Zent außer der Gerichtsbarkeit auch noch sonstige Rechte und Pflichten. So hatte die Zent Möckmühl das Geleitsrecht: zur Zeit der zwei Frankfurter Messen, zu Ostern und im Spätjahr, mußte der Zentgraf mit den berittenen Metzgern von Möckmühl die Kaufleute auf der Kaiserstraße zwischen Kocher und Jagst von Neusaß bei Schöntal durch den Harthauser Wald bis an den Neckar begleiten. Auch Musterung und Besichtigung der Gewehre hatte die Zent Möckmühl von Zeit zu Zeit in den Zentflecken vorzunehmen. Ja im Herbst 1801 zog die Zentbürgerschaft mit ihrem Wachtmeister und Zentgrafen gegen zweitausend Mann stark an den Neckar bei Jagstfeld den Franzosen entgegen; doch ließ sie es nicht zum Schlagen kommen.

Eine gewisse Verwandtschaft mit den Zentgerichten zeigt, wenn man der Überlieferung glauben darf, das Gericht der Siebzehner in Seelach (Gemeinde Gschwend Oberamt Gaildorf), das ebenfalls uralte Formen bis in späte Zeit bewahrte. Siebzehn Bauern aus Seelach und umliegenden Ortschaften, Untertanen verschiedner Gerichtsherrn, richteten auf dem sechs Morgen großen Gerichtswasen zu Seelach unter freiem Himmel über Leib und Leben. Den Vorsitz führte ein Vogt der Schenken von Limpurg, die das Halsgericht zu Seelach vom Reich zu Lehen trugen. Der jüngste Richter hatte den Dienst des Nachrichters zu versehen, also die Hinrichtung zu vollziehen. Dabei trug er Handschuhe, die er nach vollbrachtem Werk hinter sich warf; dann war er wieder ein ehrlicher Mann wie zuvor, während dem berufsmäßigen Nachrichter oder Scharfrichter in der öffentlichen Meinung ein Makel anklebte. Die Witwe eines Siebzehners in dem benachbarten Nardenheim, die 1843 im Alter von 87 Jahren starb, soll die Handschuhe im Haus gehabt haben; sie erzählte auch, das Richtschwert sei von einem Siebzehner zu Seelach aufbewahrt und in ein langes Messer zum Verkleinern der Tannenäste, einen sogenannten Astbecker, umgeschmiedet worden. Übrigens ist weder überliefert noch glaubhaft, daß jemals in den letzten Jahrhunderten des alten Reichs von diesem Gericht der Siebzehner ein Todesurteil wirklich gefällt oder gar vollzogen worden

Digitized by Google

wäre; schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts scheint es überhaupt nicht mehr zusammengetreten zu sein.

An die Zentgerichte erinnert endlich auch das früher besprochne Rottweiler Pirschgericht, sofern es einerseits auf die peinliche Gerichtsbarkeit beschränkt, andrerseits aber für diese in weitem Umkreis, ohne Rücksicht auf die Abgrenzung der sonstigen Herrschaftsrechte, zuständig war.

In den bisher behandelten Fällen war die Gerichtsbarkeit nach dem Gegenstand der Verhandlung geteilt; anders, wenn mehrere gleichgeordnete Herrn durch Kauf, Erbschaft, Vertrag Anteil an einer Gerichtsherrschaft erworben hatten. Dabei waren wieder zwei Möglichkeiten vorhanden: entweder räumliche Teilung oder gemeinsamer Besitz eines ungeteilten Dorfes oder sonstigen Gebietes.

Gemeinsamer Besitz der ungeteilten Gerichtsherrschaft wurde als Ganerbschaft bezeichnet; Anerbe heißt einer, der Anspruch an ein Erbe hat, das gedrückt wie in Genoß, Geselle die Gemeinschaft aus. Die Ganerben konnten entweder einen aus ihrer Mitte als Baumeister, wie der Ausdruck lautete, mit der Verwaltung ihrer gemeinsamen Befugnisse betrauen, oder aber gemeinsam, sei es in Person oder durch ihre Bevollmächtigten, unter wechselndem Vorsitz ihre Rechte ausüben. Die Einkünfte, namentlich die Gerichtsgefälle, wurden unter die verschiednen Teilhaber je nach dem Verhältnis ihres Anteils ausgeteilt. Ein solcher Ganerbensitz war z. B. Künzelsau, das im 16. Jahrhundert – damals noch als Marktflecken – eine Zeitlang sechs Herrn gemeinsam besaßen: der Kurfürst und Erzbischof von Mainz, der Bischof von Würzburg, der Graf von Hohenlohe, die Stadt Hall, die Herrn von Stetten und von Berlichingen. Um 1700 waren es wenigstens noch Mainz, Würzburg, Hohenlohe und Stetten; unter sie wurden die Strafgelder durch eine äußerst verwickelte Rechnung etwa so verteilt, daß Mainz $^{2}/_{21}$ bekam, Würzburg $^{1}/_{21} + {}^{1}/_{28}$, Hohenlohe $^{3}/_{7} + {}^{13}/_{70}$, Stetten $^{6}/_{35} + {}^{1}/_{28}$. An Talheim bei Heilbronn besaß eine Zeitlang einer der Teilhaber $^{1}/_{108}$ der Gerichtshoheit, und in ähnlich toller Weise war die Gerichtsherrschaft über Balzheim bei Laupheim zersplittert: die Herrschaft, die aus den zwei Dörfern Ober- und Unterbalzheim bestand, war zwischen den Besitzern des obern und denen des untern Schlosses geteilt; jenen gehörten $^{45}/_{96}$, diesen $^{51}/_{96}$. Von den $^{45}/_{96}$ besaßen die Freiherrn von Palm $^{5}/_{18}$, von den $^{51}/_{96}$ dagegen $^{3}/_{5}$. In den Rest teilten sich die v. Ehingerschen Erben, und zwar am Anfang des 19. Jahrhunderts zehn Familien; das neuste Staatshandbuch (1912) zählt gar 25 Teilnehmer auf.

Wo räumliche Teilung vorlag, war der einfachere Fall der, daß jede der beteiligten Herrschaften einen zusammenhängenden Teil des Dorfes zu eigen hatte; so in Cleebronn bei Brackenheim, wo der württembergische gegen den Mainzer Anteil besonders versteint war. Aber es kommt auch eine andre Art der Teilung vor; so z. B. in dem Dorf Kürnbach bei Eppingen. In die Herrschaft über dieses Dorf teilten sich Württemberg und Hessen. Die beiden Anteile waren aber nicht räumlich von einander geschieden, sondern die württembergischen und die hessischen Häuser lagen regellos durcheinander. So ist es bis ins 20. Jahrhundert hinein geblieben, nur daß der württembergische Anteil 1810 an Baden gekommen war. Noch vor wenigen Jahren war, wer in einem hessischen Hause wohnte, dem Amtsgericht Wimpfen

Digitized by Google

zugewiesen; zog er aber in ein badisches Haus, so wohnte er von nun an auf badischem Boden und gehörte zum Bezirk des Amtsgerichts Eppingen; Verwaltung und Polizei des Ortes übten beide Staaten gemeinsam aus; ein Zustand, der für einen Altertumsliebhaber überaus anziehend war, für die Einwohner aber ebenso wie für die Beamten höchst unerquicklich, so daß gewiß beide aufseufzten, als mit dem Jahre 1905 auf Grund eines Staatsvertrags auch der hessische Teil des Dorfs an Baden überging und damit dieses Kondominat, diese Gemeinherrschaft aufhörte. Entstanden scheint jener seltsame Zustand durch Teilung im Erbgang. Man wird sich die Sache so vorzustellen haben, daß von mehreren Erben jeder abwechselnd sich ein Haus heraussuchen durfte, damit ja keiner zu kurz komme. Häufig finden wir solche Teilung nach Häusern in dem vormals ansbachischen Teil des jetzigen Württemberg, sowie in dem Gebiet der Reichsstadt Gmünd. Dort ist die Gerichtsherrschaft regelmäßig an die Grundherrschaft geknüpft, bei der wir wieder darauf zu sprechen kommen werden.

Noch unangenehmer für den Gerichtsherrn eines Bezirks, weil unaufhörlich wechselnd, war die Durchbrechung der Gerichtsherrschaft, die in Oberschwaben vielfach durch den sogenannten Allgäuer Brauch herbeigeführt wurde: der Untertan, der aus dem Gebiete seines Herrn in ein andres übersiedelte, nahm sein altes Untertanenverhältnis in die neue Heimat mit und blieb seinem frühern Gerichtsherrn in Gericht, Steuer und Kriegsdienst unterworfen. Schon im 15. Jahrhundert begannen manche Allgäuer Herrn gegen diesen Mißstand anzukämpfen, indem sie fremden Leuten die Niederlassung in ihren Gebieten verwehrten, mit Nachbarherrschaften gegenseitigen Austausch von Untertanen vornahmen oder durch förmlichen Vertrag mit andern Herrn den Allgäuer Brauch wechselsweise aufhoben. Aber erst im 17. Jahrhundert gelang es, ihn ganz zu beseitigen.

Was im Allgäu lange Zeit durch den Landesbrauch ein für allemal festgesetzt war, daß der Einfluß des einen Herrn in das Gebiet des andern hineinreichte, das wurde anderswo zuweilen durch freien Entschluß herbeigeführt, indem sich der Untertan eines Herrn in den Schirm oder Schutz eines andern stellte, von dem er sich größere Sicherheit versprach, ähnlich wie wir es früher bei den Eigentümern der Freihäuser gefunden haben. Wie heutzutage, wenn eine siegreiche Heeresabteilung in eine eroberte Stadt eindringt, ein dort wohnhafter Bürger eines fremden Staates zu seinem Schutz die Flagge seines Landes aufziehen mag, so kam es vor, daß zum Zeichen des Schirms und Schutzes von einem solchen Bauern ein Fähnlein des Schirmherrn auf seinem Hof oder Haus aufgesteckt wurde. Das tat im Städtekrieg des 15. Jahrhunderts der Besitzer des Hofes, der an der Stelle des jetzigen Hohenheim stand und später, von einem gewissen Garb erworben, den Namen Garbenhof erhielt — daher das bekannte Wirtshaus zur Garbe unweit Hohenheim. Der Hof war damals Eigentum des Eßlinger Spitals und daher der Gefahr der Verwüstung durch die Kriegsleute des Grafen von Württemberg und seiner Verbündeten ausgesetzt. Der Hofbauer hatte sich aber in württembergischen Schutz gestellt und zeigte das durch ein württembergisches Fähnlein an, das noch fünfzig und mehr Jahre später auf seinem Dache wehte. Auch sonst leistete — gelegentlich bemerkt — ein Fähnlein ähnliche Dienste. Nahe bei Hohenheim liegt das Dorf Möh-

Digitized by Google

ringen, das ebenfalls dem Eßlinger Spital gehörte und um dieselbe Zeit von Graf Ulrich von Württemberg schwer mitgenommen wurde. Es wohnte aber dort ein Bauer, der nicht Schirmverwandter, aber Leibeigner des Grafen war. Der führte damals württembergische Fähnlein auf seinen Pflügen; wenn dann die Feinde kamen, ging er frei zu Acker, den andern Bauern nahm man ihre Rosse. Wie tief der Eindruck war, den solche Vorgänge machten, sieht man daraus, daß sie mehr als achtzig Jahre später in einer Zeugenaussage vorgebracht wurden.

Im 16. und 17. Jahrhundert wird regelmäßig in Huldigungseide und ähnliche Verpflichtungsurkunden das Versprechen aufgenommen, keinen andern Schirm- oder Muntherrn zu suchen noch anzunehmen, und man wird auch wohl kaum mehr Beispiele dafür in der Zeit, die uns beschäftigt, finden können.

Es läßt sich denken, daß sich aus jeder Teilung der Gerichtsherrschaft unzählige Streitigkeiten zwischen den verschiednen Herrn ergaben. Dem Bauern wie überhaupt dem Untertanen oder Hintersassen konnte sie manchmal Vorteil bringen, indem er gegen Übergriffe des einen Herrn bei dem andern Schutz fand, oft vielleicht weniger aus Menschenfreundlichkeit oder Rechtsgefühl als aus Eifersucht. Ebenso häufig mag es aber vorgekommen sein, daß der Bauer unter dem gespannten Verhältnis zwischen seinen zwei oder mehr Herrn zu leiden hatte: der eine gebot bei Strafe, der andre verbot den Gehorsam ebenfalls bei Strafe; der Bauer, mochte er so oder so handeln, sah sich jedenfalls von Strafe bedroht.

In Altwürttemberg kamen nur selten so verwickelte Verhältnisse vor; hier war in der Regel die Gerichtsherrschaft in ihrem ganzen Umfang mit der Landesherrschaft vereinigt, der Landesherr zugleich Gerichtsherr.

Der Gerichtsherr hatte das Recht, die Richter oder mindestens den Vorsitzenden des Gerichts zu ernennen oder doch zu bestätigen und die Gerichtsgefälle, namentlich die Geldstrafen, auf die das Gericht erkannte, ganz oder teilweise zu beziehen. Sehr häufig stand in Verbindung mit der Gerichtsgewalt das Recht, bei Strafe zu gebieten und zu verbieten, das namentlich zu dem Zweck ausgeübt werden sollte, den Frieden und die Ordnung aufrecht zu halten. Dieses Recht wurde, namentlich soweit es sich auf wirtschaftliche Dinge bezog, als Zwing und Bann bezeichnet. Wo der Dorfgemeinde eine freiere Stellung und Wirksamkeit überlassen ist, da wird Zwing und Bann gewöhnlich ihr zugeschrieben; anderswo der Herrschaft. Je abhängiger die Gemeinde ist, desto umfassender ist die Befehlsgewalt der Herrschaft. Wird doch von den Adelmannschen Untertanen um 1585 verlangt, sie sollen schlechterdings nichts verkaufen ohne Anzeige bei der Herrschaft; vermutlich damit ihr gewiß nichts von dem Zoll entgehe, den sie für jeden Verkauf über die Grenzen des kleinen Herrschaftsgebiets hinaus angesetzt hat. Diese Befehlsgewalt, meist verbunden mit der mehr oder weniger ausgedehnten Gerichtsgewalt, zuweilen aber auch von ihr getrennt, wurde als Dorfsherrschaft oder als Vogtei, der Inhaber als Dorfsherr, Vogtherr oder auch als Vogt bezeichnet. Die ihm zustehenden Rechte übte er entweder in eigner Person oder durch einen Beamten aus, der ebenfalls Vogt oder Amtmann hieß. Wenn der landesherrliche Stabsbeamte dem Bauern meist nur in längern Zeitabständen zu Gesicht kam, so saß dagegen der Amtmann eines kleinen Dorfsherrn, der vielleicht überhaupt nur ein einziges

Digitized by Google

Dorf sein eigen nannte, dem Bauern beständig auf der Haube, konnte ihn auf Schritt und Tritt beobachten und verfolgen und ihm das Leben recht sauer machen. Wie der Diener so der Herr. Der Landesherr konnte wohl gelegentlich einmal — auf der Jagd z. B. — recht unangenehm werden; für gewöhnlich aber war er weit weg und überdies mit wichtigern Dingen beschäftigt. Klagen gegen seine Beamten, wenn sie einmal bis zu ihm drangen, fanden nicht selten Gehör; denn auch ein harter Fürst pflegte eifersüchtig das Vorrecht des Leuteschindens für sich allein in Anspruch zu nehmen. Dagegen der kleine Herr, der Dorfjunker, konnte ja wohl, wenn er das Zeug dazu hatte, wie ein Vater für seine um ihn wohnenden Leute sorgen; andrerseits aber bekamen sie auch jede seiner Launen am eignen Leibe zu verspüren.

Die größern Verhältnisse, in denen der Herr eines umfangreichen Gebietes lebte, machen es auch begreiflich, daß hier die Gemeinde als Ganzes vor Eingriffen der Herrschaft sichrer zu sein pflegte, als wenn sie unter einem kleinen Machthaber stand. So ist neuerdings für das jetzige Oberamt Münsingen festgestellt worden, daß die Reichsritter, aber auch die Grafen von Fürstenberg, auch das Kloster Zwiefalten die Dorfallmenden und besonders den Gemeindewald in der Regel den Gemeinden abgenommen und für Eigentum der Herrschaft erklärt haben, von Württemberg dagegen das Eigentumsrecht der Gemeinden nirgends angetastet worden ist.

Freilich sind auch über Württemberg Zeiten gekommen, wo das Eigentum des einzelnen wie der Gemeinden schutzlos der Willkür des Fürsten preisgegeben war; so namentlich unter Herzog Karl. Aber das waren doch immerhin Ausnahmen; im allgemeinen läßt sich sagen, daß es ein Glück für ein Dorf war, wenn es aus dem Besitz eines kleinen Gerichtsherrn an einen Landesherrn überging. Die Bauern selbst empfanden es recht wohl, welchen Unterschied es für sie bedeute, ob sie als Landesuntertanen einem größern Ganzen angehörten oder einem kleinern Herrn als Gerichtsuntertanen überantwortet seien. Herzog Friedrich von Württemberg hatte 1596 das Dorf Bünzwangen bei Göppingen seinem Rat Burkhard von Berlichingen geschenkt; als er es schon im nächsten Jahr wieder an sich zog, ließen ihn die Einwohner versichern, daß ihnen nicht wohl ein beßres Neujahr hätte widerfahren können. Und als die Herrn von Liebenstein 1789 ihre Rechte und Güter zu Eschenbach, Lotenberg und Schlat an Württemberg verkauften, warfen bei der Übergabe die Untertanen vor lauter Freude den Pferden der württembergischen Bevollmächtigten Hände voll Zucker vor.

Häufig war der adlige Dorfsherr, gleichviel ob evangelisch oder katholisch, zugleich Patron der Pfarrei seines Dorfs; doch behielt sich oft der Lehensherr, so z. B. für manche adlige Dörfer der Herzog von Württemberg, das Recht der Besetzung oder doch der Bestätigung vor. Auch andre Herrschaften, weltliche und geistliche, besaßen in ritterschaftlichen so gut wie in andern Dörfern das eine oder das andre dieser Rechte, ob es nun durch Kauf oder Schenkung oder sonstwie an sie gekommen oder schon von der Gründung der Pfarrei her in ihrem Besitz war.

Hatte der Edelmann selbst die Pfarrei zu besetzen, so hing es natürlich ganz von seiner Persönlichkeit ab, was für einen Gebrauch er von seinem Ernennungsrecht machte, desgleichen was für Anforderungen er an seinen Pfarrer während dessen Amtsführung stellte. Oft genug standen da ganz andre Rücksichten als die auf kirch-

Digitized by Google

liche Gesinnung und sittlichen Lebenswandel im Vordergrund. Häufig kam es gerade bei ritterschaftlichen Pfarreien vor, daß sie von einem Inhaber auf Sohn und Enkel übergingen.

Auch der Schulmeister wurde häufig von dem adligen Dorfsherrn ernannt oder, was schließlich auf dasselbe herauskam, von dem Dorfgericht unter dem Vorsitz des herrschaftlichen Amtmanns bestellt.

Der Dorfsherr hatte Anspruch auf gewisse Leistungen seines Untertanen oder Hintersassen, des Mannes, der hinter ihm saß d. h. in seinem Schutz und seiner Botmäßigkeit stand, den er, wie dies auch ausgedrückt wurde, mit Tür und Angel zu beschließen hatte. Es sind das teils Abgaben teils Fronen. Wir haben schon früher gesehen, daß zwischen den Ansprüchen des Landesherrn und denen des Dorfs- oder Gerichtsherrn keine feste Grenze besteht; namentlich wo der Landesherr zugleich Dorfsherr war, läßt sich oft kaum oder gar nicht entscheiden, ob er eine Forderung in dieser oder jener Eigenschaft an seine Untertanen stellte. Als zweifellos dorfsherrliche Abgabe wird man namentlich das Rauchhuhn betrachten müssen, so benannt, weil es von jedem Rauch, jeder Feuerstelle zu erlegen war; ebenso Rauchhaber, Rauchgeld, womit Feuerhaber, -geld, -zins wechselt; von diesen Abgaben heißt der Dorfsherr auch Rauchherr. Andre Abgaben, die da und dort vorkamen, entschädigten den Herrn für eine Vergünstigung, die er seinen Untertanen gewährte; so für die Erlaubnis, ihr Vieh auf seine Weide, namentlich in seine Wälder zu treiben, ein Jahreszins unter dem Namen Weidrind oder -rinder, auch Weidgeld, auch Kühmiet, oder Rindergeld und -haber; so Forsthühner für die Ermächtigung in seinen Wäldern zu grasen; Holzmiet für die Vergünstigung, dürres und windfälliges Holz in größern Mengen zu holen; Stammhaber für jährliche Lieferung von Buchenholz zur Besserung des Geschirrs d. h. der Geräte und besonders des Wagens; Hundshaber oder Hundsmiet für die Erlaubnis, einen Hund zu halten, was mit Rücksicht auf das Wild an sich verboten war.

An einzelnen Orten wurde sodann eine Abgabe beim Verkauf liegender Güter, Unterkauf, Herrenweinkauf, auch Herrensteuer genannt, für den Gerichtsherrn eingezogen. Die Grafschaft Limpurg legte solche Liegenschaftsabgaben 1614 ihren Untertanen im Amt Welzheim auf, mit der Begründung, sie wolle dadurch verhüten, daß die Güter allzuhäufig verändert d. h. verkauft und bei den vielen Weinkäufen — wobei die beiden Parteien nicht nur, sondern auch unbeteiligtes Volk auf Kosten der Vertragschließenden zu trinken pflegte — leichtfertigen Gesellen ihre Gurgeln gefüllet würden. Für gewöhnlich aber standen die Abgaben beim Verkauf teils dem Grundherrn teils dem Leibherrn zu; vollends die beim Tod, Fall oder Hauptrecht genannt. Wenn diese auch ohne Grund- und Leibherrschaft vom Dorfsherrn erhoben wurden, so war das ohne Zweifel ursprünglich ein rechtswidriger Übergriff gewesen; aber durch das Herkommen war das Unrecht zum Recht geworden.

Ferner bestand an manchen Orten die Einrichtung, daß die Gemeinde den Unterhalt der Herrschaft oder ihrer Beamten, wenn sie zu dienstlichen Verrichtungen ins Dorf kamen, zu bestreiten, für Atzung, Zehrung oder Speisung aufzukommen hatte. Auch mußte ihren Pferden Futterhaber, ihren Habichten Futterhühner ge-

Digitized by Google

liefert werden. An die Speisung knüpfte sich zuweilen großer Unfug, namentlich in der Zeit der Verwilderung des Dreißigjährigen Krieges und der nächstfolgenden Jahre, indem, wie eine württembergische Verordnung von 1655 klagt, manche Beamte sich unter dem Vorwand amtlicher Geschäfte allein um Lusts und Zechens willen in die Amtsflecken begaben, dort Schultheißen und (Dorf-) Richter, die dieser Einladung bereitwillig folgten, zu sich ins Wirtshaus beriefen und mit ihnen auf Kosten der Gemeinden zehrten. Eben deshalb wurde manchmal die Speisung durch ein Bestimmtes an Geld, Früchten, Hühnern ersetzt. Man kann mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß viele der Abgaben, deren Namen mit Vogt zusammengesetzt sind, auf solche Weise entstanden, „Gebühren im Lauf der Zeit zu Steuern geworden sind"; zusammengefaßt wurden sie unter dem Namen Vogtrecht. An manchen Orten hatten übrigens die herrschaftlichen Beamten beim Vogtgericht keinen Anspruch auf Speisung durch die Untertanen, sondern sie erhielten nur Haber von gewissen Äckern und mußten dagegen den Schultheißen und die Richter von der Obrigkeit wegen freihalten und mit Essen und Trinken also versehen, bis sie satt waren.

Eine Einnahme verschafften dem Dorfsherrn die ihm an vielen Orten zustehenden Bannrechte. Dahin gehört der Kelterzwang, der die Untertanen verpflichtete, die herrschaftliche Bannkelter als Bannkunden zu benutzen und dafür Kelterrecht oder Kelterwein, in Oberschwaben auch Torgelwein genannt (Torkel heißt Kelter), zu bezahlen; ferner der Mühlzwang, die Verpflichtung zur Benützung der Bannmühle, deren Inhaber dann dafür der Herrschaft eine Abgabe zu zahlen hatte. Auch Bannbrauereien, Bannbacköfen kamen vor. Ein Bannrecht bestand sodann in der Regel für die Wirtschaften. Zwar den selbstgebauten Wein durften die Untertanen im eignen Hause ausschenken; im übrigen aber war die Schankgerechtigkeit meistens ein ausschließliches Recht, das ebenso wie die drei andern Ehehaften, nämlich die Bad-, Mühl- und Schmiedgerechtigkeit, gewöhnlich an bestimmten Häusern haftete und mit diesen entweder vererbte oder auf Zeit von der Herrschaft oder auch von der Gemeinde vergeben wurde. Außer den Abgaben vom Wirtschaftsbetrieb: Umgeld oder Täferwein, wovon früher die Rede war, nahm die Herrschaft zuweilen noch das Recht in Anspruch, ihren Wein und Haber als Bannwein und Bannhaber an die Wirte abzugeben, die dann jenen auszuschenken, diesen zu verfüttern hatten. Diese Verpflichtung des Wirts war da und dort abgelöst durch ein Bannweingeld, auch Trockenbodengeld, vielleicht daher benannt, daß dann der Boden des Fasses oder vielmehr das Faß selbst, der Raum zwischen beiden Böden, trocken blieb, nicht mit dem herrschaftlichen Wein in Berührung kam. Dem Bannweingeld entspricht das Kaufhabergeld, vermutlich dann bezahlt, wenn der Wirt seinen Haber nicht von der Herrschaft bezog, sondern anderswo kaufte. Endlich waren die Untertanen zuweilen verpflichtet, Erzeugnisse ihrer bäuerlichen Wirtschaft der Herrschaft zum Kauf anzubieten, ehe sie sie sonst feilboten.

Mochten diese mancherlei Abgaben und Verpflichtungen zuweilen recht unangenehm empfunden werden, so war doch in der Regel noch drückender die zweite Art der gerichtsherrlichen Leistungen, die Fronen d. h. Herrendienste.

Nach der Art der Ableistung unterschied man Zug- oder Fuhrfronen, auch Spann-

Digitized by Google

oder Mähndienste, eigentlich Mendienste genannt, und Handfronen oder -dienste; jene waren Sache der Bauern, die Pferde besaßen, in erster Linie der größern, die eine Mene d. h. ein Gespann zur Verfügung hatten, diese Sache der kleinen Leute, namentlich der Seldner, die nur ein Haus, aber keine oder wenig Güter besaßen.

Am deutlichsten ist der Zusammenhang der Fronen mit der Gerichtsherrschaft bei solchen Vorkommnissen wie Aufrichtung eines Galgens; aber auch bei den Burgfronen: Unterhaltung, Bewachung, Beholzung der Burg, auf der der Gerichtsherr — ursprünglich von Amts wegen — seinen Sitz hat; nur eine Abart der landesherrlichen Fronen. An sie schließen sich die sonstigen Baufronen an, hauptsächlich für das Amthaus und derartige Gebäude; die Roßbauern haben dabei Steine, Kalk, Bauholz beizuführen, die Seldner selbst Hand anzulegen. Desgleichen haben die Botengänge sich offenbar aus der Gerichtsherrschaft entwickelt; zunächst wurden sie ohne Zweifel für amtliche Nachrichten in Anspruch genommen, dann auch für persönliche, die sich ja von jenen nicht immer ohne weiters scheiden lassen.

Wenn ferner dem Gerichtsherrn von seinen Untertanen landwirtschaftliche Fronen geleistet wurden, so ist auch das aus der Gerichtsherrschaft leicht zu erklären; denn sie waren von Hause aus auf die unmittelbar zum Schloß gehörigen Güter beschränkt; diese aber bildeten ursprünglich einen Teil der Ausstattung des Amtes oder des Dienstlehens, und nach den Begriffen des frühern Mittelalters war es ganz natürlich, daß mit den Gütern zugleich auch die Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden mußten. Wenn dann im Lauf der Jahrzehnte und Jahrhunderte manche Gerichtsherrn auch nachträglich erworbene Güter durch ihre Bauern bestellen ließen, so war das eine Überschreitung der anfänglichen Grenzen, über die man sich nicht weiter wundern wird, wenn man bedenkt, wie vielfach der Bauer von dem guten Willen des Gerichtsherrn abhängig war.

Auch hier wurden teils Zugfronen in Anspruch genommen — fürs Pflügen, Mistführen, Heimholen der Früchte — teils Handdienste, namentlich im Heuet und in der Ernte — mitunter als Happendienste d. h. Sicheldienste bezeichnet — auch im Weinberg.

Was die Ausdehnung der Fronen betrifft, so waren sie teils gemessen d. h. ein für allemal auf eine bestimmte Zahl von Tagen im Jahr beschränkt, teils waren es ungemessene oder tägliche Fronen, d. h. der Herr konnte jeden Tag, wenn er es nötig fand, die Dienste seiner Bauern in Anspruch nehmen, in der Regel jedoch nur für herkömmlich oder ausdrücklich bestimmte Zwecke. Wie weit er darin tatsächlich ging, das hing großenteils davon ab, ob er einen eignen landwirtschaftlichen Betrieb hatte oder nicht, und wie groß der war. In Altwürttemberg ist der Fall sehr häufig, daß von der Herrschaft gar keine Güter bebaut und demgemäß auch keine landwirtschaftlichen Dienste verlangt werden; oder gehören zum Schloß nur Wiesen, keine Äcker, so daß nur Heufronen, aber keine Ackerfronen nötig sind. Aber auch wo sich vollständige Eigenbetriebe finden, sind sie meist von sehr bescheidnem Umfang, nicht leicht größer als ein stattliches Bauerngut, und das ist für den fronpflichtigen Bauern ein großes Glück. Allerdings wird zuweilen dem Vogt von der Herrschaft als Beinutz d. h. Nebeneinkommen der Anspruch zuerkannt,

Digitized by Google

daß auch seine Amtsgüter in der Fron bebaut werden müssen; aber auch das ist offenbar eine sehr mäßige Leistung.

Auch wenn der Dorfsherr keine landwirtschaftlichen Dienste braucht, kann er Fuhrfronen doch verwenden, um Getreide oder Wein, die er in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Grundherr oder Zehntherr — von beidem soll später die Rede sein — zu beziehen hat, sei's auf den Speicher und vor den Keller oder auch auf den Markt führen zu lassen. Diese Art Dienste findet sich denn auch wohl so ziemlich überall.

Die Dienste der Gerichts- und Landesuntertanen wurden ferner für die Jagd in Anspruch genommen. Die Roßbauern hatten auf Seilwagen die Netze an Ort und Stelle und das erlegte Wild heimzuführen, die andern mußten hagen und jagen d. h. den Jagdbezirk einhegen und Treiberdienste verrichten.

Dazu treten einige weitre Verpflichtungen zugunsten des Jagdherrn. Einmal die Taubenschlaggelder, die im Herzogtum Württemberg 1656 eingeführt und auch anderswo innerhalb des jetzigen Königreichs erhoben wurden: auf Erfordern des herrschaftlichen Falkenmeisters mußte jeder Taubenhalter jährlich entweder zwei Tauben als Futter für die Jagdfalken oder das Geld dafür an ihn abliefern.

Sodann gehört hieher die Hundslege d. h. die Pflicht, Jagdhunde des Landes- oder des Dorfsherrn zu unterhalten, und die Hundsaufstockung d. h. die Aufzucht junger Jagdhunde. Sie war entweder ganzen Gemeinden auferlegt, die dann die zugewiesnen Hunde auf die vermöglichsten Gemeindegenossen verteilten; oder haftete sie an einzelnen Höfen, auch bestimmten Gewerben; so kam sie namentlich Müllern zu, auch Kleemeistern d. h. Abdeckern. Ganz besonders aber waren gewisse Klöster dazu verpflichtet, in Württemberg vor allem Bebenhausen, wo eine ganze Masse herzoglicher Hunde gefüttert wurde, dann die vormalige Propstei Nellingen, auch der Salmannsweiler Hof in Nürtingen d. h. der Klosterhof, den die auswärtige, reichsunmittelbare Abtei Salem, unweit des Bodensees gelegen, dort besaß.

Ursprünglich handelte sich's bei der Jagd nicht sowohl um ein herrenmäßiges Vergnügen des Landesherrn oder des Edelmanns, sondern vielmehr um eine Leistung zum gemeinen Besten: Erlegung von Raubtieren und Schutz gegen Wildschaden. Mit der Zeit trat freilich jene Seite mehr und mehr in den Vordergrund. Zugleich übte die allmähliche Umgestaltung des Jagdwesens auch auf die Belastung der bäuerlichen Bevölkerung einen starken Einfluß aus, und zwar nach zwei Seiten hin. Einerseits wurde seit der Einführung der Jagd mit Schießgewehren die Zahl der Jagdhunde immer kleiner; die Last der Hundslege verminderte sich so ganz von selbst. Die Erleichterung wäre noch fühlbarer gewesen, wenn nicht viele Forst- und andre Beamte auch ihre eignen Hunde unter jenem Vorwand hätten aufziehen und füttern lassen. Auf der andern Seite aber steigerten sich die Jagddienste im 17. und 18. Jahrhundert weit über das frühere Maß hinaus, weil die Jagden zeitlich und räumlich weiter ausgedehnt und der Jagdbetrieb immer umständlicher wurde. Doppeltes Mißvergnügen erregten sie angesichts des Wildschadens, dem die Untertanen fast wehrlos gegenüberstanden. So finden wir denn namentlich in Altwürttemberg die Klagen über Fronen ganz überwiegend eben gegen die Jagddienste

Digitized by Google

gerichtet; die Verhandlungen der Landstände kommen immer wieder auf solche Beschwerden zurück. Besonders schlimm war es unter dem letzten Herzog, dem spätern Kurfürsten und König Friedrich. Erst 1815 nach dem Zusammenbruch der Rheinbundsherrlichkeit trat einige Milderung ein.

Sonst hört man im Herzogtum Württemberg wenig Klagen über Fronen; mehr in neuwürttembergischen Landesteilen, in Dörfern adliger Gerichtsherrn, auch kleiner Landesherrn. Doch war auch hier die Last der Fronen recht mäßig zu nennen, wenn man sie mit den Verhältnissen im östlichen Deutschland verglich, wo die Herrn im Lauf der Zeit überaus großen Grundbesitz in ihren Händen vereinigt hatten und ihn von der im umgekehrten Verhältnis zusammengeschmolzenen Bauernschaft bestellen ließen. Drei Tage in der Woche galt da noch für eine leidliche Forderung. Solches Übermaß der Dienste wird man im südwestlichen Deutschland nirgends finden, auch da nicht, wo Verpflichtung zu ungemessenen Diensten behauptet wurde.

Überdies wurden sie fast niemals ganz ohne Entgelt geleistet, sondern mindestens Verköstigung, oft genug auch noch eine Ergötzlichkeit in Geld gereicht; so daß die Grenze zwischen Frondienst und Arbeit im Taglohn manchmal als fließend erscheint, zumal manche Dorfsherrn es als eine Pflicht ihrer Untertanen — natürlich nur der kleinen Leute — hinstellten, daß sie sich auf Erfordern jederzeit als Taglöhner bereit finden lassen müßten.

Aber freilich auch abgesehen von der Größe der Last im einzelnen Fall haften gewisse Schäden der Fronarbeit ihrem Wesen nach an. Zunächst vom Standpunkt der Pflichtigen aus gesehen. Peinlich war besonders die Unsicherheit in der Anordnung der eignen Arbeit, weil man nie wissen konnte, ob nicht die Herrschaft die Dienste verlangen werde. Man denke nur, was der Bauer empfinden mußte, wenn er sich in der Ernte, im Heuet gezwungen sah, sein Korn auf dem Halm, sein Heu auf dem Boden verfaulen zu lassen, weil zuvor die Felder des Herrn besorgt sein sollten. Aber auch abgesehen davon hat die Fronarbeit die Schattenseite, daß sie eine sehr unwirtschaftliche Arbeitsweise ist: der Erfolg steht nicht im richtigen Verhältnis zum Aufwand. Zwar muß man bei der Beurteilung der landwirtschaftlichen Dienste für das Gebiet, das uns hier beschäftigt, in Betracht ziehen, daß die Güter, die in der Fron gebaut werden mußten, meistens mitten unter den Feldern der Bauern lagen, wobei der Verlust an Zeit und Arbeitskraft namentlich bei den Pflugdiensten wesentlich geringer war, als wenn sie auf einem außerhalb der Dorfmark liegenden, für sich abgeschlossenen Rittergut hätten geleistet werden müssen. Aber das ändert nichts an der allgemeinen Erfahrung, daß Fronarbeit in der Regel widerwillige und daher minderwertige Arbeit ist.

Da war es denn ganz natürlich, daß auch dem berechtigten Herrn die ganze Einrichtung als höchst unvollkommen erschien, sobald er die Möglichkeit hatte, ohne Geldverlust die gleiche Arbeit mit bezahlten Knechten und Taglöhnern zu verrichten. Deshalb finden wir schon im 16. Jahrhundert und noch früher und mit der Zeit immer häufiger statt der Fronen Fron- oder Dienstgelder, Fronsurrogatgelder eingeführt.

Mancherlei Abgaben sind auf solche Weise als Ersatz für Fronen entstanden;

Digitized by Google

z. B. Mähderheller statt der Verpflichtung, gewisse Wiesen in der Fron zu mähen; Baugeld, Dienstgeld, Mähnengeld — statt Menegeld, Geld für eine Mene, ein Gespann — Pflugkorn für weggefallene Ackerfronen; Holzsteuer statt der Beholzungspflicht; Weinfahrtgeld für abgeschaffte Fahrten, um Wein zu holen; Hundsgeld und Hundshaber zum Ersatz für die Hundslege; Wolfjagensgelder seit 1675 in einem Teil des Herzogtums Württemberg, 15 bis 30 Kreuzer auf den Kopf, zur Befreiung von Wolfsjagden. Hieher können auch die Spatzengelder gezogen werden, die im Herzogtum Württemberg, aber auch im österreichischen Schwaben, während des 18. Jahrhunderts jahrelang jeder bezahlen mußte, der nicht eine bestimmte Zahl Spatzenköpfe einlieferte.

Zuweilen wurde nur ein Teil der Fronen abgelöst — so in der Grafschaft Hohenlohe 1609 die große Mehrzahl — bestimmte Dienste dagegen — z. B. Jagdfronen, Baufronen — auch für die Zukunft vorbehalten. Dabei wußten die Herrschaften manchmal ihren Vorteil auf Kosten der Untertanen sehr wohl zu wahren, indem sie ein Dienstgeld ansetzten oder beibehielten für Dienste, die wegen mangelnder oder spärlicher gewordener Gelegenheit entweder gar nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang hätten verwendet werden können. So mußte die Stadt Tuttlingen vor alters die über der Stadt gelegene Honburg mit Wasser versehen. 1645 wurde die Burg von Konrad Wiederhold zerstört und nicht mehr aufgebaut; der Berg ging nachher ins Eigentum der Stadt über. Trotzdem mußte diese als Ersatz für jene Leistung noch 1836 jährlich etwas über 40 Gulden zahlen. Die Einwohner des Amtes Balingen hatten Burgfronen zur Feste Schalksburg zu leisten; als diese im 16. Jahrhundert verfiel, fielen nicht etwa nun auch die Burgfronen einfach weg, sondern sie wurden 1557 in Geld verwandelt. Auch die Wolfsjagensgelder wurden manchmal erhoben, wo gar keine Wölfe zu spüren waren, was wiederholt Klagen des Landtags hervorrief, mit dem Erfolg, daß sie 1736 aufgehoben wurden; sollten sich wieder Wölfe spüren lassen, wurde hinzugefügt, dann hätten sich die Untertanen zum Wolfsjagen einzufinden; ein Fall, der damals immerhin nur ganz ausnahmsweise eintrat, während im 17. Jahrhundert während der schlimmen Kriegszeiten und nachher unter ihrem Einfluß die zahlreichen Wölfe eine schwere Plage gewesen waren.

Verminderung des Bedarfs trat, wie vorhin erwähnt, bei der Hundslege ein. Um 1730 wurden in acht herzoglichen Forsten 395 Hunde verstellt; weitere 315 hätte man unterbringen können, brauchte sie aber nicht. Nun erhob man von den Pflichtigen einen Geldbetrag, der im ganzen immerhin über 1400 Gulden ausmachte. Doch wurde nach einigen Jahren auf erhobene Klagen hin verfügt, daß künftig, wo kein Bedarf sei, die Verpflichtung ohne Ersatz aufhören solle. Später wurde dann freilich die Last zeitweise wieder ganz unerträglich gesteigert.

Übrigens mußte auch ohne besondre Absicht und Berechnung der Herrschaft da, wo ein Frongeld in bestimmter Höhe für jeden Pflichtigen angesetzt war, mit dem natürlichen Wachstum der Bevölkerung die Einnahme der Herrschaft steigen, während die Fronen, wenn man sie als solche hätte weiterbestehen lassen, sich auf mehr Personen verteilt hätten und damit für den einzelnen leichter geworden wären. Einigermaßen wurde allerdings dieser Nachteil durch den sinkenden Geldwert oder,

Digitized by Google

anders ausgedrückt, durch die Steigerung der Taglöhne ausgeglichen. Aus der Besorgnis, der Taglohn möchte das Frongeld übersteigen, erklärt es sich wohl, wenn eine Herrschaft Fronen nur auf Widerruf von ihrer Seite in Geld verwandelte. Übrigens kam auch vor, daß sich beide Teile Widerruf vorbehielten, was der Billigkeit offenbar am meisten entsprach.

Im östlichen Deutschland, auch in Bayern bestand ein Dienstzwang für die halbwüchsigen Kinder der Gerichtsuntertanen; sie mußten kürzere oder längere Zeit auf dem Hof des Herrn gegen einen sehr mäßigen Lohn Hofdienste verrichten. Im Herzogtum Württemberg zeigt sich davon keine Spur; dagegen in neuwürttembergischen Gebieten galt da und dort die Verpflichtung, wenigstens für den Fall, daß die Kinder überhaupt in einen Dienst gingen.

Den Verpflichtungen des Gerichtsuntertanen standen zuweilen gewisse Ansprüche an den Gerichtsherrn gegenüber; z. B. in Denkendorf, wo jede Bürgerin, der getauft wurde, zwei Maß Wein und acht weiße Heiden d. h. Brote bestimmter Art — was man zusammen Kindbettsteuer hieß — jedes bürgerliche Ehepaar am Martinsabend eine Maß Wein, Kinder unter zehn Jahren an Fastnacht Kuchen und Suppe, Neuverehelichte einen Wagen Holz vom Kloster erhielten.

Digitized by Google

V. Der Bauer und die Dorfgemeinde.

Dem Dorfsherrn stand der Bauer in der Regel nicht einzeln für sich allein gegenüber, sondern als Glied einer Dorfgemeinde. Der vollberechtigte Angehörige der Dorfgemeinde hieß Gemeinsmann oder Bürger. Die Aufnahme ins Gemeinderecht war in der Regel Sache der Gemeindevertretung; doch behielt sich die Herrschaft die Bestätigung vor, die dann beim Vogtgericht zu erfolgen pflegte. Auch kam es vor, daß Leute, die von der Gemeindevertretung abgewiesen waren, nachträglich auf ihre Bitte oder Beschwerde vom Dorfs- oder Landesherrn angenommen und der Gemeinde aufgedrängt wurden. Bedingung für die Aufnahme eines Fremden war die Vorlegung eines Mannrechts oder Geburtsbriefs und eines Abschieds d. h. einer Urkunde, daß der Verzogne aus seiner frühern Gemeinde nicht etwa ohne redliche Ursach ausgetreten d. h. davongelaufen, sondern unter Beobachtung der vorgeschriebnen Formen abgezogen sei; ferner in der Regel ein Ausweis darüber, daß der Mann und namentlich die Frau keinem fremden Herrn durch Leibeigenschaft verpflichtet sei; im Allgäu seit dem 16. Jahrhundert vielfach ein Freibrief des Inhalts, daß die Abhängigkeit von dem bisherigen Gerichtsherrn gelöst sei. Endlich wurde meistens der Nachweis eines Vermögens von bestimmter, aber an verschiednen Orten und zu verschiednen Zeiten verschiedner Höhe verlangt, 30, 50, 100, 200 Gulden. Wer aufgenommen wurde, mußte, wenn er nicht ein Bürgerssohn war, ein Bürgergeld oder Bürgerrecht, auch Zug- oder Einzugsgeld zahlen, 2 bis 15 Gulden. Mißbräuchlicherweise wurde zuweilen verlangt, daß der neue Bürger den Beamten und Gerichtspersonen — nach heutigem Sprachgebrauch den Gemeinderäten — oder gar den sämtlichen Einwohnern eine Mahlzeit oder einen Trunk gebe oder eine Entschädigung dafür reiche, was die württembergische Kommunordnung von 1758 ausdrücklich untersagt. Zum gemeinen Besten hatte der neue Bürger im Herzogtum Württemberg und anderswo einen Obstbaum oder deren mehrere auf die Allmand zu pflanzen und für ihr Fortkommen zu sorgen, an manchen Orten auch einen Feuereimer zu kaufen oder das Geld dafür zu erlegen. Außerdem wurde in der Regel streng darauf gehalten, daß der sich anmeldende Fremde der Landesreligion zugetan sei, und es gab Anlaß zu bittrer Klage, wenn etwa ein katholischer Dorfsherr einer evangelischen Gemeinde die Aufnahme katholischer Bürger zumutete. Der neu eingetretne Fremde wie der selbständig gewordne, ins Gemeinderecht aufgenommene Bürgerssohn hatte den Bürgereid zu schwören oder die Erbhuldigung abzulegen, wodurch er sich dem Dorfs- oder Landesherrn oder beiden als Untertan, der Gemeinde als Bürger verpflichtete; in der Regel

Digitized by Google

beim Vogtgericht. In Württemberg sollte er dann nach der Landesordnung in ein Burgerbuch eingetragen werden, worin sämtliche Bürger mit der Zeit ihrer Aufnahme und ihrer Erbhuldigung nebst einem Vermerk über Burger- und Mannrecht verzeichnet sein sollten.

Wer aus dem Dorf wegziehen wollte, mußte um Abschied bitten und sein Gemeinderecht aufsagen, wobei zuweilen die gleiche Summe, mit der er sich eingekauft hatte, als Abkaufsgeld zu zahlen war. Erst in spätrer Zeit, wohl nicht vor dem 18. Jahrhundert, kommt es vor, daß einer sich beim Wegzug sein Bürgerrecht vorbehält und dafür dann ein jährliches Erkenntnisgeld zahlt.

Wer in die Dorfgemeinde eintrat, mußte sich vor allem darüber unterrichten, wie weit ihre Markung oder Zwing und Bann der Dorfobrigkeit reichte. In der Regel hatte jedes Dorf seine eigne Markung, doch kam es auch vor, daß mehrere Dörfer eine gemeinsame Markung hatten, in Markgenossenschaft standen, sei es, daß sie auch eine einzige Gemeinde mit einander bildeten, wie Unter- und Obergruppenbach und Donnbronn bei Heilbronn von jeher und noch heute, oder daß jede ihre eigne Gemeindebehörde hatte, wie z. B. Ober- und Unteröschelbronn bei Herrenberg.

Auch findet man eine Art räumlich begrenzter Markgenossenschaft. Z. B. das Dorf Erbach, südlich von Ulm, hatte neben seiner besondern Markung das Recht, eine Viehweide von ungefähr 200 Jauchert gemeinsam mit mehreren Nachbargemeinden zu betreiben, die zum Teil unter andern Gerichtsherrn standen. Talheim in der Steinlach und vier benachbarte, jetzt preußische Gemeinden, ebenfalls verschiednen Herrschaften unterworfen, hatten im 16. Jahrhundert das Heufeld, über 2000 Morgen, zur gemeinsamen Weide. Einen Hartwalt — Hart bedeutet Wald und Weide — von 800 Hektar vermachte die Stifterin des Klosters Steinheim an der Murr um 1280 sieben Ortschaften, worunter Steinheim, Murr, die Stadt Marbach, die ihn bis 1840 gemeinsam besaßen. Über die Benützung des Waldes und Übertretungen der dafür getroffnen Ordnungen entschied ein Hartgericht unter der Linde von Murr, wo noch sieben von den vormaligen sechzehn Steinsitzen stehen. Die Stadt Münsingen besaß gemeinsam mit vier Nachbardörfern das Wald- und Weidegebiet, das das Münsinger Hart genannt wird. Auch hier wurde auf gemeinsamem Hartgericht der fünf Hartorte Wald- und Weidegenuß geregelt und Streitigkeiten entschieden, die sich daraus ergaben. Den Vorsitz führte dabei der herzogliche Beamte zu Münsingen. Erst 1823 wurden die Wälder geteilt, erst 1860 die gemeinsame Weide aufgehoben. Heutzutage ist das ganze Hart als Truppenübungsplatz verwendet.

In einer Art Markgenossenschaft, wie bei Steinheim auf einen Wald beschränkt, stand auch das Städtchen Dornstetten mit einigen benachbarten Ortschaften, die zu dem Waldgericht oder Waldgeding gehörten, das uns später beschäftigen wird. Zwar wurden sie zu der Zeit, aus der uns die Einrichtung bekannt ist, nicht mehr als Eigentümer des Waldes betrachtet, was sie früher immerhin gewesen sein mögen, aber sie hatten aus einem besonders versteinten Waldbezirk, der selbst auch das Waldgeding genannt wurde, Bau- und Brennholz anzusprechen, besaßen auch in dem ganzen Bezirk, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, das Recht zu fischen und zu jagen.

Digitized by Google

Eine Waldgenossenschaft bildete ferner das Kirchspiel von Altensteig, zu dem außer der Stadt und dem Dorf dieses Namens eine Anzahl Dörfer gehörten, die einst in die alte Kirche zu Altensteig Dorf eingepfarrt gewesen waren, also in der Tat zusammen ein Kirchspiel, eine Pfarrei gebildet hatten. Wie die Teilhaber am Heufeld gehörten sie verschiednen Herrschaften an. Die Kirchspielsgenossen hatten das Recht, aus den Kirchspielswäldern Holz zu beziehen, das Eckerich darin zu sammeln, ihr Vieh, namentlich ihre Schweine darin zu weiden. Zur Aufsicht waren vier sogenannte Kirchspielsmänner bestellt, von denen genau bestimmt war, aus welchen Ortschaften sie genommen werden mußten. Jährlich ein- bis zweimal wurde auf dem Rathaus zu Altensteig unter dem Vorsitz des dortigen Vogts oder Oberamtmanns ein Kirchspielstag abgehalten, an dem außer den Kirchspielsmännern Bürgermeister, Gericht und Rat der Stadt Altensteig, die Schultheißen der zugehörigen Dörfer, der Forstmeister, endlich der Freiherr von Gültlingen, Dorfsherr über mehrere der beteiligten Ortschaften, teilnahmen.

Auch das Kirchspielgericht zu Effringen, zuständig für dieses Dorf selbst, für die Stadt (Neu-)Bulach und für eine Anzahl benachbarter Ortschaften, befaßte sich vermutlich nur mit Angelegenheiten des gemeinsamen Waldes, da es unter dem Vorsitz des Waldvogts zu Wildberg tagte. Indes scheint dieses Gericht nicht über das 15. Jahrhundert hinaus bestanden zu haben; ebensowenig das Kirchspiel- oder Kirspelgericht zu Mähringen OA Tübingen, dessen Tätigkeit jedoch allem Anscheine nach umfassender war als das des Effringer Kirchspielgerichts, weshalb es eher mit dem später zu behandelnden Schurwaldgericht verwandt gewesen sein mag.

Zuweilen mag auf ehemalige Markgenossenschaft in weiterer oder engerer Ausdehnung eine Weidegerechtigkeit auf fremder Markung zurückgehen, die sich erhalten hatte, obgleich im übrigen die Verfügung über Wald und Weide ausschließlich an eine der beteiligten Gemeinden übergegangen oder zwischen ihnen geteilt worden war, also eine Art sachlich beschränkter Markgenossenschaft; wie z. B. Weinsberg auf Heilbronner Markung ein Weiderecht hatte. Manchmal bestand übrigens der gemeinsame Besitz mehrerer Gemeinden, die sonst getrennte Markungen hatten, nicht in Wald und Weide, sondern in Ackerland; vermutlich war das vormaliges Wald- oder Weideland, das die beteiligten Gemeinden mit einander gerodet hatten.

Die Markung war wie heute noch sorgsam versteint oder sonst bezeichnet, die Marksteine meist mit Wappen und Zeichen geschmückt. Manche Dörfer hatten eigne Marksteinbücher, in denen jeder Grenzstein nach Standort, Gesteinsart, Gestalt und Zeichen genau beschrieben war; anderswo war diese Beschreibung in das Dorfbuch oder den Fleckenrodel aufgenommen, worin außerdem eine Beschreibung der Markung und der Weiderechte, des Gemeindeeigentums und der darauf ruhenden Lasten sowie ein Verzeichnis der Straßen und Wege enthalten war. Von Zeit zu Zeit wurde ein Markungsumgang oder Flurzug gehalten, an dem namentlich die Untergänger der zusammengrenzenden Gemeinden und Vertreter der Herrschaften teilnahmen.

Wo es geschlossene Dörfer gab und nicht bloß Einzelhöfe, war das Dorf gegen

Digitized by Google

das Feld hin abgegrenzt durch den Dorfgraben und den Bann- oder Dorfzaun oder Etter, der bei Strafe nicht überstiegen werden durfte. Nur durch die Tore durfte man ins Dorf hinein- und aus ihm hinausgehen; nachts wurden sie geschlossen und bewacht.

Im größten Teil des heutigen Württemberg war ein Teil der Markung jeder Ortschaft Eigentum der Gemeinde, oder, wie man auf der Alb und anderswo auch sagte, Gemeinmärk. Von diesem Gemeinmärk, das auch selbst als Gemeinde bezeichnet wurde, war in der Regel der wertvollste Teil der Gemeindewald; meist waren es mehrere Stücke, die als die gemeinen Hölzer bezeichnet wurden. Was die Gemeinde sonst an Grund und Boden besaß, hieß Allmand; also die Gassen im Dorf und die Wege auf dem Feld — die Landstraße gehörte nach der ursprünglichen Auffassung Kaiser und Reich; jedenfalls aber nicht der Gemeinde — freie Plätze inner- und außerhalb Etters, wofür man das Wort Freilaß oder -loß gebraucht findet; besonders aber Weideland, teils in einer größern, zusammenhängenden Fläche, dann häufig als Gemeinde- oder Ortswasen bezeichnet, teils als Espan zwischen Äckern und Wiesen ausgespart. Der Espan wurde gerne auch als Spiel- und Festplatz verwandt; das Gras, das auf ihm wuchs, wurde manchmal dem Hirten oder dem Flurer d. h. Feldschützen überlassen. Über die gegenseitige Abgrenzung der Gemeindeweide und über das Recht, die Gemeindeherde auch auf oder doch über die angrenzende Markung zur Weide zu treiben, also über Trieb und Tratt, später auch in Trieb und Trab geändert, wurde zwischen Nachbargemeinden oft endloser Streit geführt.

Ein Teil der Allmand war aus dem Weideland ausgesondert, ohne daß er deshalb aufhörte Gemeindeland zu sein; einmal solche Stücke, die mit der Hacke gebaut, mit Kohl, Rüben u. dgl. angepflanzt wurden und deshalb Gartenrecht genossen d. h. zum Schutz namentlich gegen das weidende Vieh eingezäunt, eingefaßt werden durften. Sie hießen Länder, Krautgärten oder Keidländer — Keid heißt Kohlsetzling — auch Rübteile, Hackteile, gemeine Teile. Ferner finden sich als Bestandteile der Allmand Wiesenstücke und Äcker, in der Regel wohl ursprüngliches Allmandland, das von der Gemeinde umgebrochen worden ist, zuweilen auch vormaliger Sonderbesitz, als Ersatz für uneinbringliche Schulden der Gemeinde heimgefallen.

Krautgärten, Wiesen und Äcker wurden an die Bürger ausgeteilt, manchmal verlost oder auch ausgespielt; oft mußte dafür ein jährlicher Allmandzins oder Bürgergulden bezahlt werden; oder sie wurden verpachtet oder von der Gemeinde oder auf ihre Rechnung gebaut und dann der Ertrag verkauft, manchmal auch für die Farrenhaltung verwandt. Aus dem Gemeindewald bezogen die Dorfgenossen Brenn-, Bau- und andres Holz; auch diente er als Weide, namentlich für die Schweine.

Die Waldwirtschaft der Gemeinden war da, wo sie freie Hand hatten, meistens recht mangelhaft, zuweilen führte sie zu völliger Verwüstung, weil sie auf den augenblicklichen Vorteil einer reichlichen Holzgabe mehr Wert legten als auf das Wohl der kommenden Geschlechter. Deshalb griffen fast überall die Herrschaften ein; der Erfolg richtete sich teils nach ihrer Sachkenntnis teils nach dem Maß ihrer

Digitized by Google

Zwangsmittel und nach ihrer Entschlossenheit, davon Gebrauch zu machen. Im Herzogtum Württemberg standen die Gemeindewälder unter strenger Aufsicht der herzoglichen Forstbeamten. Wo eine Aufsicht bestand, wurde hauptsächlich darauf gehalten, daß beim Abholzen eines Waldes Standreiser d. h. junge Stämmchen oder Reitel zum Nachwuchs in genügender Anzahl stehen blieben, und daß der junge Wald oder Hau einige Jahre nicht als Weide benützt wurde; er wurde gebannt, d. h. es wurde verboten, darin zu weiden und Holz daraus zu holen; oder, wie man auch sagte, er wurde geheit d. h. geschützt, zum Zeichen ein Strohwisch aufgesteckt, oder auch der Wald verhagt und vermacht d. h. verzäunt. Für die Gaißen, die dem aufwachsenden Holz besonders gefährlich sind, bestand zuweilen ein allgemeines Waldverbot; oder war aus demselben Grunde gar überhaupt untersagt, Gaißen zu halten, was sich freilich besonders bei der allgemeinen Verarmung nach dem Dreißigjährigen Krieg nicht durchführen ließ.

Manche Herrn begnügten sich nicht mit der Aufsicht, sondern sie nahmen den ehemaligen Gemeindewald oder auch das ganze Gemeinmärk als herrschaftliches Eigentum in Anspruch. Mancher lange und hartnäckige Streit wurde darum geführt. Schon in den zwölf Artikeln der Bauernschaft von 1525 findet sich die Forderung, daß die eingezognen Gemeindegüter zurückgegeben werden sollen. Es ist schon gesagt worden, daß auf der Münsinger Alb die kleinen Herrschaften, z. B. das Kloster Zwiefalten, jenen Anspruch durchgesetzt haben, während von Württemberg das Gemeindeeigentum nicht angetastet worden ist.

Übrigens wurde auch da, wo der Gemeindewald ins Eigentum der Herrschaft übergegangen war, nach wie vor, wenn auch zuweilen unter erschwerten Bedingungen, Holz aus ihm an die Bauern abgegeben. Auch das Weiderecht der Gemeinde auf der gemeinen Mark wurde durch jenen Rechtsstreit an sich nicht beeinträchtigt. Wohl aber geschah dies, wenn Teile der Allmand nicht, wie vorhin besprochen, von Gemeinde wegen, sondern von einzelnen in Gärten oder Äcker umgewandelt wurden. Immer wieder unternahmen es kleine Leute oder Bauern oder Herrschaften, auf eigne Hand und für ihren ausschließlichen Gebrauch Gemeindeland umzubrechen und zum Schutz des Anbaus einzufassen. Die Gemeinde pflegte eifersüchtig darüber zu wachen, daß das nicht ohne ihre Erlaubnis geschehe; wo sie ihre Zustimmung gab, wurde zuweilen dem Inhaber ein Zins aufgelegt, nicht zu verwechseln mit dem Allmandzins für den vorübergehenden Genuß eines Stücks des Allmand gebliebnen Landes. Gemüse- und Baumgärten, Hanf- und Flachsländer, auch eingezäunte Wiesen, die so aus der Allmand ausgeschieden waren, hießen Beunden, auch Bunken. In Oberschwaben hauptsächlich fand sich sehr häufig in nächster Nähe der Ortschaft ein größeres Feldstück ähnlicher Art, unter mehrere Besitzer verteilt, das als Bitze bezeichnet wurde. In den äußern Teilen der Markung wurden in frühern Zeiten, solange man noch nicht mit dem Lande zu sparen hatte, zuweilen Waldstücke gerodet und als Ackerland eingefangen d. h. mit Gräben oder Furchen abgegrenzt; ein solches Feldstück hieß Bifang oder Beifang. Etwas Ähnliches sind die Weitraiden oder Sonderfelder auf der Uracher und Münsinger Alb, Ackerstücke, meist ebenfalls in weitrer Entfernung vom Dorf gelegen, auch als Reutäcker bezeichnet, weil sie eben erst viel später als die haupt-

Digitized by Google

masse der Felder gereutet, umgebrochen worden waren. Sie waren Eigentum des Landesherrn, daher auch Herrenäcker oder -felder genannt, und wurden von ihm nur auf jederzeitigen Widerruf verliehen. Weitraiden wie Beifänge und Beunden wurden nicht mehr zur Allmand gerechnet; auch da, wo diese im Eigentum der Gemeinde geblieben war, galten jene Stücke nicht mehr als Gemeindeland.

Das Verfügungsrecht der Gemeinde beschränkte sich da, wo geschlossene Dörfer bestanden, nicht auf die Allmand, sondern es war bis zu einem gewissen Grad auch auf diejenigen Äcker und Wiesen ausgedehnt, die nicht Eigentum der Gemeinde, vielmehr Sondereigentum der einzelnen Dorfgenossen oder ihrer Grundherrn waren: es bestand der Flurzwang, und zwar meist in der Form der Dreifelderwirtschaft. Die große Masse des zum Getreidebau bestimmten Teiles der Dorfmarkung war in drei Felder oder Fluren oder Zelgen oder Esche geteilt; jedes Drittel seinerseits wieder in einzelne Gewande, Gewände, Gewanne, je mit einem besondern Namen: Käppelesäcker, Pfaffenbühl, Frauenhalde, Schelmenwasen, Schinderhau, Steinäcker, Fuchsloch usw., während die drei Felder häufig je nach dem nächsten Dorf benannt waren: Lauffemer Feld, Flur Kirchhausen u. dgl. Von den drei Feldern wurde jedes Jahr eins mit Winterfrucht, vorzugsweise Roggen oder Dinkel bestellt: Winterfeld, Wintereisch, eins mit Sommerfrucht, hauptsächlich Haber: Sommerfeld, Habereisch, während das dritte brach lag: Brachfeld, Bracheisch. Die Äcker des einzelnen Güterbesitzers mußten notwendig über die drei Felder verteilt sein; sonst hätte er nicht jedes Jahr Brotfrucht für sich und seine Angehörigen, nicht jedes Jahr Haber für seine Pferde geerntet. In der Regel war er sogar an jedem Gewand beteiligt, und zwar bei der Anordnung, die wir als die älteste werden betrachten dürfen, mit einem oder einigen schmalen, streifenförmigen Feldstücken. Der Beginn der Saat, der Ernte und der andern landwirtschaftlichen Verrichtungen wurde in der Regel durch Gemeindebeschluß festgesetzt. Jeder Dorfgenosse mußte sich im allgemeinen an die bestehende Ordnung, die Dreifelderwirtschaft, und im besondern an diese Gemeindebeschlüsse halten, hauptsächlich aus zwei Gründen: einmal weil die Zufahrt zu seinen Feldern vielfach über die angrenzenden Grundstücke führte, so daß er je nach deren augenblicklicher Verfassung großen Schaden anrichten konnte; sodann weil die Äcker nach der Ernte, vor der Saat, während der Brache ebenso wie die abgemähten Wiesen als notwendige Ergänzung des Gemeindewasens den Dorfgenossen zur Viehweide geöffnet werden mußten.

Bei den Wiesen wurde unterschieden zwischen einmähdigen Wiesen, auch Mähder genannt, auf die der Hirt gleich nach dem Heuet treiben durfte, und zweimähdigen oder Öhmdwiesen, die bis zum zweiten Schnitt verboten waren; so lange konnten sie wie die jungen Wälder geheit werden. Mit Rücksicht auf die Weide war auch verboten, die Wiesen vor einer bestimmten Zeit, etwa St. Gallen Tag — das ist der 16. Oktober — zu düngen. Manche Wiesen lagen ebenso wie die Äcker jedes dritte Jahr in der Brache, d. h. es durfte nur zwei Jahre nach einander auf ihnen geheut und allenfalls geöhmdet werden, während sie das dritte Jahr der Weide überlassen werden mußten; vermutlich waren das ursprünglich Äcker gewesen. Für die Zugtiere, die bei Tag zu arbeiten hatten, also nicht wie Kühe und Jungvieh den Tag über die Weide besuchen konnten, war eine besondre Weide

Digitized by Google

bestimmt, die Aucht oder Auchtweide d. h. Frühweide, auch Nachtweide genannt, wohin sie am frühen Morgen, schon von zwei Uhr an, getrieben wurden. Die hochträchtigen und neugekalbten Kühe mit den jüngsten Kälbern weideten im Hälliſchen und wohl auch anderswo auf der eingezäunten Dorfwieſe, dort auch Baindwieſe genannt.

Für Viehtrieb und Durchfahrt gab es in den Zäunen und Hecken ſogenannte Erblucken, von Geſchlecht zu Geſchlecht vererbende Lücken, die nur mit einem Gatter geſchloſſen waren und im gegebnen Fall geöffnet wurden; ſie waren genau verzeichnet und mußten immer im alten Stand gehalten werden. Auch ſonſt wurde ſtrenge Aufſicht geführt, daß nicht jemand Überfahrt oder Viehtrieb über ſeine Güter hinderte.

Es bedeutete eine tief einſchneidende Änderung der Wirtſchaftsweiſe, als man anfing, die Brache mit Flachs, Hanf, Erbſen, ſpäter mit Klee, Eſper, Reps, Ackerbohnen, Kartoffeln u. dgl. oder auch mit Getreide anzubauen und dadurch wenigſtens zeitweiſe der Weide zu entziehen. Manchmal findet ſich zugunſten des Weidrechts die Beſtimmung, daß mindeſtens ein beſtimmter Teil der Brache ungebaut liegen bleiben müſſe.

Nicht überall waren in der beſchriebnen Weiſe die Güterſtücke des einzelnen über die ganze Markung zerſtreut und mit fremden untermiſcht; nicht überall beſtanden alſo, wie man das in der wiſſenſchaftlichen Sprache auszudrücken pflegt, Streubeſitz und Gemengelage. Im nordöſtlichen Schwarzwald finden wir eine ganze Anzahl Reihen- oder Waldhufendörfer — auch dies Ausdrücke des wiſſenſchaftlichen Sprachgebrauchs, die an Ort und Stelle nicht üblich ſind. Längs einer Straße folgt in ziemlich gleichmäßigen Abſtänden ein Bauernhof auf den andern; der Grundbeſitz des Hofs — Äcker, Wieſen, Wald — bildet ein längliches Viereck, von dem Beſitz des Nachbars durch einen Feldweg geſchieden. Hier mag der Bauer auf ſeinem Güterbeſitz treiben, was er will, der Nachbar wird nicht geſchädigt; ſo hat der Flurzwang hier keinen Sinn.

Vom Dorf unterſcheidet ſich der Weiler, wobei freilich zu beachten iſt, daß manche Ortſchaft, die wir jetzt als Dorf bezeichnen, ihrer Entſtehung und Anlage nach vielmehr ein Weiler iſt. Die Weiler reichen in unſern Gegenden aller Wahrſcheinlichkeit nach nicht in die älteſte Zeit der deutſchen Beſiedlung zurück, ſondern ſind erſt im Lauf des Mittelalters und in noch jüngerer Zeit entſtanden. Wir finden ſie vorzugsweiſe in höherer Lage auf altem Waldboden, ſo im Oberamt Oberndorf 116, im Oberamt Gaildorf 138, im Oberamt Ellwangen 146, während man im Oberamt Heilbronn vier, im Oberamt Beſigheim drei, im Oberamt Böblingen zwei Weiler zählt; auch in Tälern ſind ſie zu finden, da, wo der ungeregelte Lauf eines Fluſſes die Anſiedlung erſchwerte und verzögerte. Am häufigſten aber ſind ſie in den ſpäter beſiedelten Teilen Oberſchwabens; hier weiſt das Oberamt Leutkirch 137, Waldſee 183, Wangen gar 341 Weiler auf. Die Verſchiedenheit der Weiler von den alten, echten Dörfern beſteht nicht nur in der geringern Zahl der Häuſer, ſondern auch in der ganzen Anlage der Ortſchaft. Im Dorf ſind für gewöhnlich die Häuſer und Höfe dicht aneinandergedrängt, folgen ſich manchmal auch mit einer gewiſſen Regelmäßigkeit, wenn auch nicht ſo dicht und regelmäßig, wie wir's von der Stadt her gewöhnt ſind; dagegen im Weiler ſind ſie durch größere Zwiſchenräume getrennt,

Digitized by Google

etwa durch Gras- und Obstgärten, und regellos ausgestreut. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl nimmt deshalb der Weiler einen viel größern Raum ein als das Dorf. Damit hängt zusammen, daß die Weiler schwerlich wie die Dörfer durch Zaun und Graben verwahrt waren. Die Feldflur ist beim Weiler in der Regel nicht wie beim Dorf in eine größere Zahl einzelner Gewanne, sonder meist nur in weniger zahlreiche und dafür größere Stücke von unregelmäßiger Gestalt eingeteilt. Diese sind nicht in so schmale Streifen zerschnitten wie beim Dorf; immerhin pflegen auch an ihnen sämtliche Bauern des Weilers Anteil zu haben; auch hier also finden wir Streubesitz und Gemengelage und demgemäß Flurzwang.

Die Verteilung des Güterbesitzes in eine große Anzahl einzelner, zerstreut liegender Stücke hat offenbar große Zeit- und Kraftverschwendung zur Folge. Viel bequemer ist es, wenn der gesamte Besitz des einzelnen Landwirts ein geschlossenes Ganzes bildet. Aus dieser Erkenntnis sind im 18. Jahrhundert und zu Anfang des 19., zum Teil auch schon früher die Vereinödungen Oberschwabens hervorgegangen. Hier, wo größerer Grundbesitz damals noch mehr als heutzutage vorherrschte, mußte die Zerstücklung besonders unangenehm empfunden werden; konnte es doch vorkommen, daß ein einziger Bauer 20, 30 und noch mehr getrennte und vielleicht weit von einander entfernte Güterstücke besaß, die er überdies in seinem rauhern Lande nicht — wie etwa im untern Neckartal — gartenmäßig mit der Hacke bauen konnte, sondern mit Pflug und Egge befahren mußte. So wurde denn in vielen Dörfern die ganze Markung unter die einzelnen Gemeindegenossen neu verteilt, in der Weise, daß jeder ein zusammenhängendes Ganzes oder doch eine mäßige Anzahl größrer Stücke erhielt; auch Allmanden und Weiden wurden in diese Austeilung mit hereingezogen, so daß nunmehr der ganze Teil der Feldflur, an den der einzelne einen Anspruch zu machen hatte, vereinödet d. h. aus der Gemeinschaft ausgesondert war. Der Bauer fuhr jetzt nicht mehr über die Felder seines Nachbars, sondern auf eignen Feldwegen zu seinen Güterstücken, auch hatte er seine Felder nicht mehr den Gemeindegenossen zur Weide zu öffnen, war also nicht mehr genötigt, in seiner Wirtschaft auf den andern Rücksicht zu nehmen; namentlich brauchte er seine Felder nicht mehr brach liegen zu lassen. Seine Wohnung behielt er übrigens in den meisten Fällen auch nach der Vereinödung im Dorf oder Weiler; häufig genug allerdings ging man weiter, indem sich die Bauern teilweise inmitten ihres jetzigen Grundbesitzes neue Häuser bauten, also ein Teil des Dorfs oder Weilers oder gar die ganze Ortschaft sich in einzelne Höfe auflöste. Solche Anlage von Einzelhöfen je inmitten einer geschlossenen, nicht von fremdem Besitz durchsetzten Feldflur kommt auch im Oberamt Gaildorf vor.

Zum ältesten Bestand der deutschen Besiedlung gehören für unser Land Einzelhöfe so wenig als Weiler. Urkundlich sind sie, wie es scheint, nicht vor dem 11. Jahrhundert nachzuweisen; zahlreicher werden sie erst in den spätern Zeiten des Mittelalters, etwa seit dem 13. Jahrhundert, und ihre Gründung setzt sich fort bis in die Gegenwart. Auch abgesehen von der vorhin besprochnen planmäßigen Vereinödung finden wir sie gleich den Weilern hauptsächlich in solchen Gegenden, die erst später dem Anbau erschlossen worden sind, so in dem waldigen Bergland rechts vom mittleren Neckar, im Schwarzwald, in gewissen Teilen Oberschwabens,

Digitized by Google

während sie in den alt angebauten Landesteilen nur ganz vereinzelt vorkommen, z. B. in den Oberämtern Besigheim, Böblingen, Maulbronn, Vaihingen, Waiblingen je zwei bis vier.

Hier also ist die Erklärung in Verhältnissen zu suchen, die ganzen Landschaften gemeinsam sind; in einzelnen Fällen aber sind es Rücksichten besondrer Art, die zur Anlage von Einzelhöfen geführt haben, da nämlich, wo es geistliche Orden im Hinblick auf ihre Ordensregel oder aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt gefunden haben, an die Stelle vorhandner Bauerndörfer klösterliche Großbetriebe zu setzen. Das Kloster erwarb sich die Grundherrschaft über ein Bauerndorf, zog dann — ohne Zweifel in einem rechtlich unanfechtbaren Verfahren — die Bauerngüter ein, brach die Häuser ab und baute da, wo vorher ein Dorf gestanden hatte, einen Klosterhof, der von Klosterbrüdern oder Knechten bewirtschaftet wurde. Diese Fälle, daß Bauern gelegt wurden, wie man im nordöstlichen Deutschland sagt, gehören dem 12. und 13. Jahrhundert an; und zwar ist es hauptsächlich der Zisterzienserorden, der dabei beteiligt war. Gegen den Ausgang des Mittelalters wurde dann allerdings dem in den Klöstern zur Herrschaft gekommenen Zeitgeist entsprechend die Eigenwirtschaft des Klosters wieder aufgegeben, so daß wir in der von uns behandelten Zeit die vormaligen Klosterhöfe, z. B. den Elfinger Hof bei Maulbronn oder Aglishardt OA Urach, an Bauern verliehen sehen.

Überhaupt finden wir am Ausgang des Mittelalters in einem Teil des heutigen Württemberg schon eine sehr beträchtliche Zahl von Einzelhöfen, auf denen Bauern ansässig sind; sie ist aber seither ganz gewaltig angewachsen, wie wir denn von Oberschwaben soeben gehört haben, daß ein großer Teil der Einzelhöfe, die der Landschaft ihr besondres Gepräge verleihen, erst aus dem 18. Jahrhundert und noch spätrer Zeit stammt. Heutzutage zählt man im Oberamt Waldsee 226, im Oberamt Leutkirch 357, im Oberamt Wangen 369 solcher einzelstehenden Höfe.

Wenn wir übrigens in Oberschwaben, auch im Oberamt Gaildorf die Auflösung von Dörfern oder Weilern in einzelne Höfe beobachtet haben, so kommt es umgekehrt auch vielfach vor, daß Einzelhöfe durch Teilung sich zu ganzen Ortschaften entwickeln, wobei dann dem einzelnen Teilhaber sein Anteil je nach der zur Zeit und am Ort herrschenden Sitte entweder in einem Stück oder als Streubesitz zugewiesen wird.

Für die räumlich geschlossenen Güter der Einödhöfe gilt dasselbe, was wir vorhin bei den Reihendörfern des Schwarzwalds gesehen haben: es bestand für sie nicht wie bei der Gemengelage die Notwendigkeit, aus Rücksicht auf den Anlieger d. h. den Feldnachbar eine bestimmte Reihenfolge im Anbau des Bodens einzuhalten; wie denn gerade der Wunsch vom Flurzwang ganz frei zu werden auch bei den Feldbereinigungen der Gegenwart den Ausschlag gibt. Wenn der Bauer trotzdem bei der alten Dreifelderwirtschaft blieb, so konnte der Grund darin liegen, daß der Grundherr oder der Zehntherr keine Abweichung von der hergebrachten Weise erlaubte, um nicht in seinen Einkünften verkürzt zu werden. Aber jetzt ist ja längst die Grundherrschaft aufgehoben und die Zehnten abgelöst; also auch diese Hindernisse stehen nicht mehr im Wege. Nun gibt es allerdings einzelne Landesteile, in denen überhaupt kein flürlicher Anbau, kein gleichmäßiger Wechsel zwi-

Digitized by Google

schen Getreidebau und Brache — sei es mit oder ohne die vorhin bezeichneten Brachgewächse — üblich ist, sondern zwischen den Getreidefeldern regellos zerstreut brachliegende oder mit Brachgewächsen bestandne Feldstücke zu finden sind. Aber vielfach herrscht doch selbst im Gebiet der Einzelhöfe — z. B. im Oberamt Biberach, wo man deren 117 zählt — also auch ohne Gemengelage noch jetzt die Dreifelderwirtschaft. Da ist die Erklärung offenbar in der Erkenntnis oder Überzeugung des Bauern zu suchen, daß diese Wirtschaftsweise für seinen Boden gerade die richtige sei, ihm nicht zu viel und nicht zu wenig zumute.

Es gibt jedoch auch Gegenden, wo der Boden die Dreifelderwirtschaft nicht erträgt, sondern von Zeit zu Zeit länger als nur ein Jahr ausruhen muß, sei es daß seine Leistungsfähigkeit an sich zu gering ist, oder daß die weite Entfernung der Felder vom Dorf die Düngung erschwert oder unmöglich macht — wenigstens machte, solange man noch nicht auf künstliche Düngung gekommen war. Da treffen wir dann eine andre Art des Anbaus als die Dreifelderwirtschaft: das Feld wird einige Jahre angebaut, sei es mit oder ohne Unterbrechung des Anbaus durch ein Brachjahr, dann aber bleibt es wieder jahrelang liegen, wobei es ohne menschliches Zutun mit Gras bewächst, das entweder gemäht oder abgeweidet wird. Man bezeichnet das in der wissenschaftlichen Sprache als Feldgraswirtschaft; auf dem Welzheimer Wald wurde dafür vormals der Name Sudelwirtschaft gebraucht. Das Feldstück, das vormals Acker war, nun aber für mehrere Jahre ungebaut liegt, heißt in einem großen Teil des heutigen Württemberg Egart oder Ergat. Auf der Alb werden nur die vom Dorf entferntern Felder, die Ausfelder oder Ausbäue, in solcher Weise als Wechselfelder gebaut, während für die näher gelegnen der zelgliche oder flürliche Anbau der Dreifelderwirtschaft besteht. Dagegen im östlichen Oberschwaben, auf dem Schwarzwald, auf dem Welzheimer Wald ist eine solche Feldgraswirtschaft für die ganze Markung üblich; in der Ellwanger Gegend besonders für größere Einzelhöfe. Für die Ausfelder galt von jeher kein Flurzwang. Auch die Weitraiden waren ihm, wie es scheint, nicht unterworfen; ebensowenig die Beifänge; da sie außerhalb der Eschfelder lagen, fiel für sie die Rücksicht auf die Nachbarn weg. Für die Beunden konnte, da auf ihnen kein Getreide gebaut wurde, ohnehin kein Flurzwang bestehen. Wo die Feldgraswirtschaft auf die ganze Markung ausgedehnt war, wurde es mit dem Flurzwang je nach den besondern Verhältnissen verschieden gehalten.

Nach dem Abschluß der Ruhezeit wird das Feld wieder umgebrochen; der Rasen wurde dann früher allgemein verbrannt, was man motten, vermotten, auch kohlen oder kohlhaufen hieß; die Asche diente als Dünger. Heutzutage ist das fast überall abgekommen, wie denn überhaupt die Egartenwirtschaft, namentlich seit künstliche Düngung mehr und mehr Boden gewinnt, stark im Rückgang begriffen ist. Eine einfachere Wechselwirtschaft fand sich 1830 noch im Oberamt Blaubeuren: Baujahr und Brachjahr wechselten jährlich ab; auch davon scheint man seither abgekommen zu sein.

Während sich's in den bisher besprochnen Fällen um die Erholung des Ackerlandes handelt, wird aus Oberschwaben auch von Wiesen berichtet, die bei feuchter Lage es nicht ertragen, fortwährend als solche liegen zu bleiben, sondern von Zeit

Digitized by Google

zu Zeit zu Äckern umgebrochen werden müssen, damit sie nicht verfilzen. Ähnlich, nur aus andrem Grund, bei den Mähdern auf der Nürtinger Alb, die dann, wenn der Graswuchs nachläßt, umgebrochen und einige Jahre mit Kartoffeln oder Roggen angebaut, darauf wieder zu Gras niedergelegt werden.

Für die mancherlei Beschränkungen, die dem Bewohner eines Dorfes oder Weilers das Zusammenleben mit den Dorfgenossen auferlegte, wurde der Gemeinsmann entschädigt durch den Anspruch auf ein **Gemeinrecht** oder eine Gemeindsgerechtigkeit. Sie bestand neben den Gemeindegütern, die, wie früher erwähnt, häufig den Bürgern eingeräumt waren, vor allem in dem Recht der **Weide**, teils auf dem Gemeindewasen teils — unter den schon angegebenen Voraussetzungen auf den Feldern und Wiesen der Gemeindegenossen. Auch der **Wald** diente als Weide, hauptsächlich für die Schweine, und zwar zuweilen nicht nur der Gemeinde-, sondern auch der Herrschaftswald, der ja, wie früher gezeigt, selbst manchmal ein früherer Gemeindewald war. In spätern Zeiten, als man diese Gewohnheit mit der nötigen Schonung der Wälder nicht mehr vereinbar fand, wurde das **Eckerich** aufgelesen und nach Hause gebracht. Ein Anspruch darauf bestand allerdings für die Gemeindegenossen nicht; vielmehr nahm grundsätzlich die Herrschaft das Eckerrecht auch in den Gemeindewäldern als Ausfluß der forstlichen Obrigkeit für sich in Anspruch, da das Eckerich zunächst als die natürliche Nahrung des Wildes galt. Nur wenn es reichlich genug gewachsen war, durften es die Dorfbewohner bittweise aus Gnaden, und zwar gegen eine Abgabe, aufklauben. Sodann gehörte zur Gemeindsgerechtigkeit der Anspruch auf Brenn-, Bau- und Zaun**holz** aus dem Gemeinde-, manchmal auch aus dem Herrschaftswald. In fränkischen Gemeinden wurde diesem Anspruch in der Weise genügt, daß jedem Gemeinsmann ein Waldstück, eine Laub, angewiesen wurde, die er abholzen durfte und mußte. Im Ulmischen nannte man das Luß, anderswo das, was ein richtiger Bauer anzusprechen hatte, einen Bauernflecken. Weiter stand an manchen Orten dem Gemeinsmann das Pferchrecht zu: er hatte Anspruch darauf, daß der Schäfer — gleichviel ob dieser von der Gemeinde angestellt oder die Schafweide verpachtet war — eine bestimmte Zahl von Nächten den Pferch auf seinen Äckern aufschlagen mußte, denen dadurch der Schafdung zugewandt wurde.

In manchen Teilen des heutigen Württemberg hatten die vollberechtigten Gemeindebürger einzelner Dörfer oder gar sämtliche Dorfbewohner das Recht der **freien Pirsch** d. h. das Jagdrecht in größerer oder geringerer Ausdehnung. So stand den Freien auf der Leutkircher Heide ein uneingeschränktes Jagdrecht auf ihrer Markung zu, das sie mit den Bürgern der Reichsstadt Leutkirch und einigen benachbarten Grafen teilten. Auch in dem angrenzenden Gebiet bis zum Bodensee und weit über die Südgrenze des heutigen Königreichs Württemberg hinaus bestand das Recht der freien Pirsch.

Den Untertanen der Reichsstadt Heilbronn, die in deren vier Dörfern wohnten, stand ebenfalls das Jagdrecht zu, aber nur auf dem Feld, nicht im Wald, und nur auf Hasen und Hühner und andre Vögel; die übrige Jagd nahmen Bürgermeister und Rat der Stadt für sich in Anspruch. Auch war die Jagd für die Bauern, nicht

Digitized by Google

aber für Bürgermeister und Rat, auf gewisse Zeiten beschränkt; namentlich mußten jene im Herbst warten, bis das alljährliche große Treibjagen des Rats vorbei war. Überdies wurde ihnen ihre Untertanenstellung gegenüber der Stadt dadurch zum Bewußtsein gebracht, daß die sämtlichen Stadtbürger, denen zur gleichen Zeit wie jenen die Feldjagd offen stand, sie im ganzen Herrschaftsgebiet der Stadt auszuüben befugt waren, während der Bauer, wenn er jagte, die Markung seines Dorfes nicht überschreiten durfte.

Von der Rottweiler freien Pirsch, die, wie früher erwähnt wurde, weit über das eigentliche Herrschaftsgebiet der Stadt hinausreichte, wird berichtet, es seien hier die Bürger der Stadt wie die Untertanen, überhaupt alle in der Pirsch Gesessenen, wes Standes sie immer sein mochten, zur Ausübung der Jagd mit den durch die Pirschordnung gesetzten Einschränkungen befugt gewesen. Dagegen im Gmünder Freipirschgebiet war den Bauern die Jagd streng verwehrt; nur die Gmünder Stadtbürger durften sie im ganzen Bereich, die andern Herrschaften je in ihrem Gebiet ausüben.

Der Adel war überall geneigt, die freie Pirsch so zu verstehen, daß zwar ihm das freie Jagdrecht zustehe gegenüber landesherrlichen Ansprüchen auf forstliche Obrigkeit und demnach auf ein ausschließliches Jagdrecht des Landesherrn, daß aber die Untertanen von jedem Anteil an der Jagd ausgeschlossen seien. In diesem Sinn haben die adligen Dorfsherrn von Vollmaringen unweit Horb jahrhundertelang mit dem Haus Württemberg einen Streit um die freie Pirsch in ihrem Gebiet geführt, obgleich vor unfürdenklichen Zeiten, wie es in einer Denkschrift von 1605 heißt, auch die Untertanen das Weidwerk geübt hatten.

Nach der vom Adel verfochtenen Anschauung gehörte Vollmaringen zu einem ausgedehnten Freipirschgebiet am obern Neckar, das von der Rottweiler freien Pirsch an flußabwärts bis gegen Tübingen hin reichte. Hier war das Jagdrecht für keinen der Beteiligten auf den ganzen Bereich ausgedehnt, sondern je auf das eigne Gebiet beschränkt, für die Bauern, die im württembergischen Teil jedenfalls jagdberechtigt waren, auf die eigne Dorfmarkung.

Anders in der freien Pirsch an der obern Donau. Diese erstreckte sich von Ulm und Blaubeuren bis gegen Riedlingen und über Biberach und Buchau bis südlich von Schussenried. Hier waren Fürsten und Adlige, Klöster und Städte beteiligt, je für sich und ihre Untertanen, wenn sie solche hatten, und das Dorf Ringingen war aus eignem Recht unter den Pirschständen. Ausdrücklich war jeder Bürger und Bauer zur Jagd berechtigt, selbst auf Hirsche und Schweine, und zwar auch auf fremder Markung. Es wurden von Zeit zu Zeit Pirschtage, meist in Biberach, abgehalten, wo die 50 Pirschstände — unter ihnen der Herzog von Württemberg, die Reichsstädte Ulm und Biberach, die österreichischen Landstädte Ehingen, Munderkingen, Riedlingen — zusammen 70 Stimmen führten. Die laufenden Geschäfte besorgte ein fünfköpfiger Ausschuß. Die nötigen Mittel wurden durch Pirschkontribution aufgebracht. Viel angefochten erhielt sich diese freie Pirsch doch bis ins 19. Jahrhundert. Es erklärt sich das aus der großen Zahl und Verschiedenheit der Pirschstände, die in Anschauungen und Wünschen sehr von einander abwichen; die Versuche, die freie Pirsch aufzuheben, scheiterten jedesmal am Widerspruch eines Teils der Genossen.

Digitized by Google

Die landesherrlichen Regierungen waren nicht gut auf die freie Pirsch zu sprechen. Sie sahen es ungern, daß ihnen die Forstgerechtigkeit, die sie sonst in weitem Umfang besaßen, hier vorenthalten wurde; auch konnten sie mit gutem Grund auf Mißstände hinweisen, die naturgemäß mit einer regellosen Ausübung der Jagd verbunden sein mußten. Die württembergische Regierung hat da und dort die freie Pirsch beseitigt, so 1709 im Rotenberg auf dem linken Ufer der Steinlach, wo bis dahin neben Bürgern und Bauern namentlich die Tübinger Studenten die Jagd ausgeübt hatten. Auch im Kälbling, einem Waldgebiet rechts vom Neckar in der Gegend von Besigheim, bis gegen Großbottwar und Beilstein hin, hatte einst eine freie Pirsch bestanden, an der außer mehreren Adligen drei Städtchen und sechs Landgemeinden beteiligt waren, vormals alle für das ganze Gebiet berechtigt, 1669 je auf die eigne Markung beschränkt. Nach 1720 wurde die freie Pirsch auch hier aufgehoben. Anderswo dagegen wurde die schon verfügte Aufhebung auf die Klagen der Beteiligten und die Vorstellungen der Landschaft hin wieder rückgängig gemacht; nur blieb das Recht je auf die eigne Markung beschränkt. Auf der aber durfte an diesen Orten nach wie vor auch der Bauer jagen.

Zuweilen standen gewisse Rechte nicht dem Gemeinsmann als solchem zu, sondern sie waren mit dem Besitz eines Hauses verbunden, so daß wer zwei der berechtigten Häuser besaß, doppelten, wer nur ein halbes, halben Anspruch hatte. Dabei galt dann die Bestimmung, daß nur die bis zu einem gewissen Jahr gebauten Häuser, nicht aber später hinzugekommene das Recht auf eine solche *Hausgabe* genossen. In manchen Gemeinden wie Sontheim bei Heilbronn *löste sich die Gemeindsgerechtigkeit*, die hier neben Krautland, Wiese und Pferchgenuß namentlich in der Niederholznutzung aus dem Gerechtigkeitswald bestand — also eben aus dem Wald, auf den sich die Gemeindsgerechtigkeit bezog — im Lauf der Zeit, in Sontheim gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, *von den Häusern ab*, so daß sie für sich verkauft werden konnte. In beiderlei Fällen bildete die Gesamtheit der Inhaber solcher der Zahl nach beschränkter Gemeindsgerechtigkeiten eine engere Gemeinde, die man als *Realgemeinde* bezeichnet im Unterschied von der Gesamtheit der Gemeindebürger, der Personalgemeinde, die meist wenigstens das Recht der Weide auf der Allmand hatte. Dem Herzogtum Württemberg war diese Einrichtung der Realgemeinde fremd; sie beschränkt sich auf Neuwürttemberg.

Den Rechten des Gemeinsmanns standen seine *Pflichten* gegenüber, vor allem die Verpflichtung, bei der *Gemeindeversammlung* unter der Dorflinde, auf dem Kirchhof, auf dem Rathaus, im Hof des Amtmanns rechtzeitig zu erscheinen, wenn er nicht eine triftige, redliche, ehehafte d. h. rechtsgültige Entschuldigung hatte, wofür insbesondere Leibesnot und Herrengebot angesehen wurde. Zur Gemeinde wurde geläutet oder geboten oder auch mit dem Horn geblasen. Erscheinen mußten die Teilnehmer in anständiger Kleidung, nicht etwa barfuß; noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Wehr und Waffen, während die Gemeindeordnungen aus der Zeit nach dem Bauernkrieg umgekehrt bewaffnetes Erscheinen verbieten, außer etwa wenn zu ganz ungewöhnlicher Zeit geläutet wird, so daß man auf dringende Gefahr schließen kann. Solange die Versammlung dauert, sollen die An-

Digitized by Google

wesenden geziemende Stille beobachten; reden darf außer den Vorstehern nur, wer dazu aufgefordert wird. Niemand darf sich vor der Entlassung der Gemeinde entfernen, niemand aus der Gemeinde schwatzen, was verborgen bleiben soll. Wenn sich jemand ihren Geboten nicht unterwirft, hat sie Macht, ihn zu verpfählen d. h. seinen Hof mit Pfählen zu versperren, daß er sein Vieh nicht mehr zu Wasser und Weide treiben kann.

Ferner hat der Gemeinsmann Gemeindefronen zu leisten, z. B. zum Weg- und Brückenbau für den Gebrauch der Dorfgenossen.

Obgleich demnach die Gemeinde für derartige Arbeiten kein Geld aufzuwenden brauchte, war sie doch zu mancherlei Ausgaben genötigt, wie z. B. Bezahlung der Bürgermeister, wo sie üblich war, manchmal auch Verehrungen an herrschaftliche Bedienstete, mußte also Einnahmen haben. Sie konnte Geld einnehmen aus Strafen, Bürgergeldern, Allmandzinsen, verkauftem Obst und Holz, von der Benutzung der Gemeindekelter, Standgeld an Markttagen u. a. Reichte nicht zu, was aus diesen Quellen floß, so wurde der Rest als Fleckenschaden umgelegt, wofür die Genehmigung des Stabsbeamten einzuholen war. Nicht immer wurde sparsam mit den Einkünften der Gemeinde gewirtschaftet; oft genug kam es vor, daß was sie einnahm, gemeinsam vertrunken, ja bei dieser Gelegenheit sogar Schulden auf die Gemeinde gemacht wurden. Immer wieder muß durch landes- und dorfsherrliche Verordnungen Aufhebung oder doch Einschränkung solcher Gemeindezehrungen eingeschärft werden.

Mitglied der Gemeinde und deshalb auch der Gemeindeversammlung war ursprünglich nur der Bauer im eigentlichen Sinn, der Inhaber eines Bauerngutes; nur er war Gemeinsmann, nicht aber der Seldner, also nicht solche Leute, die nnr eine Selde d. h. eine Wohnung, im besten Fall ein eignes Häuschen, aber keine oder nur wenig Güter besaßen. In den neuwürttembergischen Ortschaften des heutigen Oberamts Münsingen ist es so noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch geblieben. Erbitterte Kämpfe wurden hier zwischen Bauern und Seldnern geführt um Verteilung der Rechte und Pflichten. Die Gemeinde suchte den Seldnern alle Lasten der Gemeindegenossen aufzubürden, die Gemeindenutzungen aber ihnen vorzuenthalten oder doch ihren Anteil in die engsten Grenzen einzuschließen. Es handelte sich dabei namentlich um die Gemeindeweide, den Gemeindewald, die Gemeindsteile. In einzelnen der bezeichneten Ortschaften und in einzelnen Punkten gelang es den Seldnern, allmählich ihre Stellung zu verbessern; aber bis zum Übergang unter württembergische Herrschaft blieb es dabei, daß sie nicht zur Gemeinde gerechnet wurden.

Sonst haben sich fast überall die Seldner schon früher im Lauf der Zeit die Aufnahme in die Gemeinde und den Zutritt zur Gemeindeversammlung erkämpft. Immerhin nahm z. B. im Ulmischen die Gemeindeverfassung noch Rücksicht auf jenen Gegensatz, indem sie bestimmte, wie viele Mitglieder des Dorfgerichts aus dieser, wie viele aus jener Klasse zu nehmen seien. Anderswo bestand zwar der wirtschaftliche Gegensatz fort, der rechtliche aber verschwand; so, wie es scheint, im Fränkischen, so seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in den altwürttembergischen Orten des Oberamts Münsingen. Vollends da, wo sich auch dieser wirtschaftliche

Digitized by Google

Gegensatz verwischte, wie in der Heilbronner Gegend, spielte der Unterschied zwischen Bauern und Seldnern überhaupt keine Rolle mehr.

Das Häuschen oder die Selde, von der der Seldner seinen Namen hat — mit Sold hat er nichts zu tun — steht häufig auf der Allmand, wo es mit Erlaubnis entweder der Herrschaft oder der Gemeinde gebaut worden ist; nicht selten aber auch auf dem Grund und Boden eines Bauern. Es scheint sogar, so sei es ursprünglich allgemein gewesen, und erst etwa seit dem 16. Jahrhundert seien für die Seldner mehr und mehr besondre kleine Häuser gebaut worden, die in keinem Zusammenhang mit den Bauernhöfen standen, sondern entweder Eigentum der Bewohner oder ihnen von der Herrschaft geliehen waren und ihnen den Bauern gegenüber eine selbständigere Stellung gewährten. Seitdem werden in der Regel nur noch diese Leute als Seldner bezeichnet, nicht aber wer bei einem Bauern wohnt, sei es im gleichen Haus mit diesem, sei es in einem Nebengebäude, allenfalls auch in einem Haus, das dem Bauern durch Erbschaft oder Heirat zugefallen ist, während er selbst ein andres bewohnt. Vielmehr heißen diese Leute meist Hausgenossen oder Hausleute oder ähnlich; auch der mehrdeutige Ausdruck Hintersassen wird für sie gebraucht. In früherer Zeit mag es ganz allgemein so gehalten worden sein, daß die Wohnung einen Teil des Lohns für die Dienste der Hausgenossen bildete; später pflegen die Hausleute Miete zu zahlen. Meist sind es Taglöhner, die so von Bauern aufgenommen sind, manchmal auch Handwerker; auch werden sie zuweilen als Gemeindediener angestellt. Sofern sie keinerlei Recht auf den Aufenthalt im Dorfe haben, sondern nur geduldet sind, heißen sie Beisitzer oder -sassen, Schutzverwandte oder -genossen. Übrigens finden wir manchmal in der gleichen Rechtsstellung auch Leute, die nicht bei einem Gemeinsmann zur Miete wohnen, sondern ihr Häuschen ebenso wie die Seldner von der Herrschaft oder auch von der Gemeinde erhalten haben. Auch die Juden, von denen früher die Rede war, sind solche Schutzverwandte.

Bei der Aufnahme hat der Beisitzer einen Eid zu schwören oder ein Gelübde abzulegen, worin er sich verpflichtet, Gebote und Verbote zu halten und bei keiner fremden Herrschaft Schutz oder Recht zu suchen; wohnt er im Haus eines Gemeinsmanns, so muß überdies der Hausherr für ihn einstehen. Außerdem hat der Beisitzer ein Aufnahmegeld zu zahlen, manchmal auch ein kleines Vermögen nachzuweisen. Er kann jederzeit ausgewiesen werden. Solang er aber geduldet wird, zahlt er eine jährliche Abgabe an die Herrschaft oder an die Gemeinde oder an beide. Am Genuß der Gemeindegüter hat er entweder gar keinen oder einen sehr beschränkten Anteil; dagegen wird er zu den Fronen zuweilen mit herangezogen. Beim Abzug wird ihm wieder ein Geldbetrag abgenommen.

Daß Ausmärkische oder Ausleute d. h. Leute, die außerhalb der Markung oder gar außerhalb des Landes wohnten, Güter auf der Dorfmarkung besaßen, sah man ungern und suchte es wo möglich zu verhindern, indem Verkauf an solche Leute verboten oder doch von besondrer Erlaubnis der Obrigkeit abhängig gemacht, in Erbfällen Verkauf an Einheimische innerhalb einer gewissen Frist auferlegt, den Gemeinsleuten die Marklosung, ja gegenüber Ausländern jedem Landeskind ein Losungsrecht zugestanden wurde d. h. das Recht, einem fremden Käufer in den Kauf einzutreten.

Digitized by Google

Gehen wir nun zu den Gemeindebehörden und -beamten über, so finden wir fast überall an der Spitze der Gemeinde einen einzelnen Vorsteher, der am häufigsten Schultheiß genannt wird. Ihm steht zuweilen als Gehilfe oder Stellvertreter ein Anwalt zur Seite; häufiger ist unter diesem Wort der Vorstand einer kleinern Ortschaft zu verstehen, die einer größern zugeteilt und in wichtigern Dingen ihrem Schultheißen untergeordnet ist. Der Schultheiß ist von Hause aus der Vertreter der Herrschaft, wird deswegen auch manchmal als Amtmann bezeichnet; auch findet sich zuweilen im Wechsel mit Schultheiß oder an Stelle dieses Wortes der Titel Vogt, genauer Dorfsvogt, Ortsvogt. Manche Schultheißen waren durch den Titel Stabsschultheiß ausgezeichnet, wodurch ihre richterliche Befugnis hervorgehoben wurde; so in manchen württembergischen Dörfern, deren Dorfgericht zugleich für eine oder mehrere benachbarte Ortschaften zuständig war; so in Großgartach, wo abwechselnd die eine der beiden an dem Dorf beteiligten Herrschaften den Stabsschultheißen einsetzte, dem allein die Führung des Stabs, also der Vorsitz im Dorfgericht zukam, während die andre Herrschaft für ihre sonstigen Geschäfte einen eignen Schultheißen hatte. Im Hällischen, in der Gmünder Gegend, vereinzelt auch im Allgäu finden wir für den Ortsvorsteher die Bezeichnung (Dorfs-) Hauptmann, zuweilen im Wechsel mit Schultheiß.

In einigen Dörfern der Münsinger Alb standen manche Befugnisse, die sonst der Schultheiß hatte, dem Maier zu; er hatte das Recht, in Sachen der Gemeinde zu gebieten und zu verbieten, hatte die Aufsicht über den Anbau des Feldes, die Waldungen, die Gassen und Wege, die Feldschützen, wirkte mit bei der Bestellung des Hirten, bei der Ausgabe von Zimmer- und Brennholz, bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde; in Mehrstetten hatte er auch den Vorsitz im Gericht. Ähnlich wie bei den ostelbischen Erbschulzen waren diese Befugnisse an den Besitz eines bestimmten Hofes, des Maierhofs, geknüpft, der in einzelnen Ortschaften alle andern Höfe an Größe weit übertraf, an einigen Orten auch als Versammlungsort für das Dorfgericht diente.

In einem großen Teil Oberschwabens gab es überhaupt keine Ortsvorsteher; vielmehr war hier der kleinste Verwaltungsbezirk das Amt mit dem herrschaftlichen Ammann an der Spitze.

Auch im Ulmer Gebiet besorgte der herrschaftliche Amtmann, regelmäßig ein Berufsbeamter, die Geschäfte, die sonst dem Ortsvorsteher zukamen; in seiner Stube versammelte sich das Ortsgericht, vor seinem Hause die Gemeinde seines Wohnorts, beide unter seinem Vorsitz. In den sonstigen ihm zugeteilten Ortschaften standen Anwälte unter seinem Befehl.

Der Schultheiß oder Dorfshauptmann in den Dörfern der Reichsstadt Hall hatte zwar auf gute Ordnung und Beobachtung der Gesetze zu sehen, aber was an Übertretungen vorkam, nicht selbst zu bestrafen, sondern den vorgesetzten Amtleuten anzuzeigen.

In ritterschaftlichen Dörfern nahm oft der Amtmann des Dorfsherrn eine ähnliche Stellung ein wie im Ulmer Gebiet, nur mit dem Unterschied, daß er in der Regel mit seiner amtlichen Befugnis auf ein einzelnes Dorf beschränkt war. Ging eine solche Ortschaft aus dem Besitz des Ritters in den des Herzogs von Württemberg

Digitized by Google

über, so trat gewöhnlich einfach an die Stelle des ritterschaftlichen ein württembergischer Amtmann, zuweilen auch als Stabsamtmann bezeichnet, der die gleichen Befugnisse wie seine Vorgänger, namentlich auch die Gerichtsbarkeit hatte; für einen Schultheißen war in solchen Fällen kein Raum.

Wo es im Herzogtum Württemberg einen Schultheißen gab — und in den Dörfern altwürttembergischen Besitzes war das die Regel — da war seine Strafgewalt meist beschränkt auf die leichtesten Fälle und Strafen, während alles, was von einigem Belang war, entweder dem Vogt — dem spätern Oberamtmann — oder allenfalls auch einem von der Herrschaft bestellten Unteramtmann oder Oberschultheißen vorbehalten blieb, der die andern Schultheißen mit ihren Richtern zum Gerichtstag entweder in seinen Wohnort oder in irgend eine andre Ortschaft seines Unteramts entbot. Immerhin führte auch der württembergische Schultheiß den Stab als Zeichen seiner Befehls- und Strafgewalt; anderswo, wie in den Heilbronner und manchen ritterschaftlichen Dörfern, war diese — in verschiednen Abstufungen — weiter ausgedehnt.

Fast überall wurde der Schultheiß von der Herrschaft eingesetzt. Eine Ausnahme machte Württemberg, wo seit dem Dreißigjährigen Krieg die Dorfgemeinden allgemein das Recht der Schultheißenwahl in Anspruch nahmen und größtenteils auch ihren Anspruch durchsetzten. Und zwar wählten die sämtlichen Gemeinsleute mit Stimmenmehrheit; dem herzoglichen Stabsbeamten, also für gewöhnlich dem Vogt oder Oberamtmann, war die Bestätigung vorbehalten. Der einmal bestellte oder gewählte Schultheiß blieb in der Regel lebenslänglich im Amt. In dieser Hinsicht erfreute sich also die württembergische Dorfgemeinde eines größern Maßes von Selbstverwaltung als die württembergische Amtsstadt, deren Vorsteher der herzogliche Stabsbeamte war.

Der Schultheiß war fast immer ein Bauer; manchmal aber, namentlich in kriegerischen Zeiten und an Orten, wo ein besondres Bedürfnis vorzuliegen schien, wurde statt dieses Bauernschultheißen oder auch neben ihm ein reisiger Schultheiß von der Herrschaft bestellt, ursprünglich ein Kriegsmann von Beruf; im 18. Jahrhundert scheint der reisige Schultheiß im Herzogtum Württemberg nur noch ein mit einem Dienstpferd versehener Vorsteher eines großen Fleckens zu sein.

Wo die Gerichtsherrschaft über ein Dorf geteilt war, setzten entweder die sämtlichen Gerichtsherrn zusammen einen Schultheißen, oder jeder für sich einen besondern; manchmal stand über oder neben den besondern Schultheißen der verschiednen Herrn noch ein gemeiner oder gemeinsamer.

Der Schultheiß, wo es einen solchen gab, führte gewöhnlich den Vorsitz in dem (Dorf-)Gericht, das wir im größten Teil des jetzigen Württemberg in jeder größern und auch in vielen kleinern Ortschaften finden. Es bestand aus sieben bis zwölf Mitgliedern, am häufigsten Richter, auch Schöffen oder Schöpfen genannt. Auch der Ausdruck Geschworne wird manchmal für sie gebraucht. Das einzelne Mitglied wird vielfach — namentlich in den Kirchenbüchern — durch den Zusatz „des Gerichts" zu seinem Namen bezeichnet. Im Volksmund heißen sie die Herren.

Kleinere Ortschaften waren zuweilen einem größern Nachbardorf zugewiesen, um dort ihre Rechtsgeschäfte zu besorgen; so gehörte Dürrenzimmern im 16. Jahr-

Digitized by Google

hundert unter den Stab nach Meimsheim, hatte aber sechs Geschworne, die ohne richterliche Befugnis die sonstigen Geschäfte des Fleckens versahen. Oder hatte die zugewiesne Ortschaft das Recht, einen Teil der Richter zu stellen, wie z. B. das Gericht in dem ulmischen Dorf Bernstadt aus acht bis neun Bernstädtern und drei bis vier Einwohnern des benachbarten Beimerstetten zusammengesetzt war.

In diesem Zusammenhang mag das Schurwaldgericht und das Schlichterwaldgericht erwähnt werden. Beides waren nicht etwa bloße Waldgerichte, die nur mit Waldfreveln und -nutzungen zu tun gehabt hätten, also mit dem Münsinger Hartgericht zu vergleichen wären; vielmehr war ihre sachliche Zuständigkeit ungefähr die gleiche wie bei den gewöhnlichen Dorfgerichten; die räumliche aber erstreckte sich über eine ganze Anzahl benachbarter Ortschaften, die bei jenem auf dem vordern, westlichen Teil des Schurwalds gelegen waren, bei diesem — zum Teil jedenfalls — auf dem Schlichtenwald oder Schlichter Wald, der nach dem Dorf Schlichten benannt ist und bald als ein Teil des Schurwalds betrachtet, bald von diesem unterschieden wird. Das Schurwaldgericht wurde sechs bis achtmal, das Schlichterwaldgericht sechzehn bis siebzehnmal jährlich abgehalten, jenes in Aichschieß, dieses in Hohengehren. Den Vorsitz führte dort wie hier der Amtmann von Schnait, der seinerseits unter dem Oberamtmann von Schorndorf stand; Beisitzer waren Schultheißen, Anwälte und Richter aus den zugehörigen Ortschaften. Von den Zentgerichten oder dem Gericht der Siebzehner in Seelach unterscheiden sich diese beiden Gerichte einmal dadurch, daß sie keine Blutgerichte waren, sodann dadurch, daß alle zugehörigen Ortschaften unter der gleichen Landeshoheit, der württembergischen, standen.

Verwandte Züge trägt auch das Waldgericht oder Waldgeding, das ungefähr für ein halbes Dutzend Ortschaften in der Nähe des Schwarzwaldstädtchens Dornstetten bestand. Aus ihnen wurden die zwölf Richter genommen, mit denen das Gericht besetzt wurde; den Vorsitz führte der Oberamtmann von Dornstetten. Zweimal im Jahr wurde ordentlicherweise Gericht gehalten, immer im gleichen Dorf, nämlich in Aach bei Dornstetten, wo möglich unter freiem Himmel. Gerichtet wurde über Erb und Eigen und zwar über alle Güter im Waldgericht oder Waldgeding d. h. in den zugehörigen Dörfern oder auf ihren Markungen. Außerdem hatten die Einwohner dieser Ortschaften, die insgesamt zu erscheinen verpflichtet waren, zu rügen, was Ruegbares in Feld und Wald vorgekommen war. Reichte der Tag für die Entscheidung der vorgebrachten Rechtsfälle nicht aus, so konnte der Oberamtmann am neunten Tag darnach ein Afterding d. h. ein Nachgericht in Dornstetten halten, wo möglich ebenfalls unter freiem Himmel. Die beteiligten Ortschaften standen hier, zeitweise jedenfalls, unter verschiednen Dorfsherrn, waren aber gleichwohl alle diesem Gericht unter dem Vorsitz eines württembergischen Beamten zugewiesen, was an die Zentgerichte erinnert.

Nicht überall, wo ein Dorfgericht bestand, hatte es die richterliche Befugnis bewahrt, der es seinen Namen verdankte; besonders in ritterschaftlichen Orten kam es vor, daß die ganze Gerichtsbarkeit auf den herrschaftlichen Amtmann überging. In den hohenlohischen Landen scheint der herrschaftliche Amtmann wenigstens die bürgerliche Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfang an sich gezogen zu haben,

Digitized by Google

während die Strafgerichtsbarkeit den früher besprochnen Zentgerichten zustand, in spätrer Zeit übrigens da und dort ebenfalls vom Amtmann geübt wurde. Im Ansbachischen lag, wie wir gesehen haben, die bürgerliche Gerichtsbarkeit ebenfalls in den Händen des herrschaftlichen Beamten, des Kastners; für leichtere Straffälle bestanden in einigen Dörfern sogenannte Ehehaftengerichte, wobei Ehehaften vielleicht die gerade diesen Gerichten zugewiesenen Rechtsfälle sind. Die Verhandlungen vollzogen sich bei diesen Ehehaftengerichten mindestens bis ins 17. Jahrhundert hinein ähnlich wie beim Zentgericht noch ganz in den altertümlichen Formen. Gerichtsschöpfen und ganze Gemeind, die den Umstand zu bilden hatte, erschienen mit ihrem besten Gewehr. Der Richter d. h. in diesem Fall der Vorsitzende des Gerichts verbannte und verbot das Gericht, indem er dreimal mit dem Stab auf den Tisch schlug und jedesmal eine feststehende Formel dazu sprach, worin das zweitemal die Worte vorkamen: „daß keiner in das Gericht soll reden, daß es erschall, zeigen, winken, oder wie er zu Wegen bringen mag." Dann fragte er jeden Schöpfen der Reihe nach, ob mit diesem Verbot das Gericht genugsam verboten sei, und erhielt die Antwort, es sei genugsam verboten und verhegt. Darauf wandte er sich an den Umstand und forderte jeden auf, der zu klagen oder was fürzubringen habe, es anzuzeigen. Richter war teils der Schultheiß teils der Kastner oder sonst ein herrschaftlicher Beamter.

Wo wie im Herzogtum Württemberg das Dorfgericht seine richterliche Befugnis behauptete, war häufig eine bestimmte Zahl jährlicher Sitzungen, in der Regel vier, festgesetzt, an denen regelmäßig Recht gesprochen wurde: ordentliches, gewöhnliches, gemeines, selbbotenes d. h. keiner besondern Entbietung bedürftiges Gericht. Wer darauf nicht warten wollte oder konnte, namentlich ein Gast d. h. ein Fremder, konnte ein eignes oder besondres oder Gast- oder Kaufgericht verlangen, das er dann zu erkaufen, zu bezahlen hatte. Außerdem war in der Regel für jedes Urteil eine Gebühr zu zahlen, die der Sicherheit wegen schon vor der Verhandlung als Leggeld oder Klagschatz oder unter ähnlichem Namen zu erlegen war. Das ordentliche Gericht war da und dort unentgeltlich und hieß dann Freigericht.

Zuweilen findet sich die Bestimmung, daß bei kleinern Sachen nicht sämtliche Richter, sondern nur ein Teil beigezogen werden soll, was an das Kleingericht der württembergischen Städte — einen Ausschuß des ganzen Gerichts für Sachen von geringem Wert — erinnert. Wegen Verwandtschaft oder sonst aus triftigen Gründen konnte man einen Richter ablehnen; im Notfall wurde das Gericht aus dem nachher zu besprechenden Rat ergänzt oder ein Richter aus einem benachbarten Flecken entlehnt. Der Schultheiß hatte bei der Rechtsprechung ordentlicherweise nicht mitzustimmen; zuweilen stand ihm bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

Zunächst waren es die Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, die gewöhnlich in den Bereich des Dorfgerichts fielen, namentlich die Erkenntnis über Liegenschaftskäufe; wohl überall mußte dabei ein Erkenngeld bezahlt werden. Aber auch für die streitige Gerichtsbarkeit war das Dorfgericht in der Regel zuständig; zunächst für bürgerliche Rechtsfälle. Dabei war in manchen Gebieten ein Betrag der Streitsumme festgestellt, bis zu dem man sich mit dem Spruch des Dorfgerichts begnügen mußte, während man bei höhern Beträgen Berufung

Digitized by Google

einlegen konnte. In Württemberg stand ohne Grenze nach unten die Berufung an das Gericht der Amtsstadt unter dem Vorsitz des Stabsbeamten offen; von dessen Entscheidung bei Streitsummen, die eine gewisse Grenze überstiegen, an eines der drei Obergerichte in Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg, in noch wichtigern Fällen an das Hofgericht zu Tübingen. Dieses trat jährlich einmal zusammen unter dem Vorsitz eines adligen Hofrichters. Die zwölf Beisitzer waren teils adlige Räte teils Rechtsgelehrte teils Mitglieder der Landschaft: Adelsbank, Gelehrtenbank, Landschaftsbank. In ritterschaftlichen Dörfern ging die Berufung an die Herrschaft; von ihrem Spruch ebenso wie von dem der obern Gerichte in den kleinern reichsständischen Gebieten an das Reichskammergericht. Eine eigentümliche Einrichtung, die bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts oder noch länger bestand, war die des sogenannten Kehrgerichts: im Reichenbacher Klosteramt z. B. konnte, wer mit einem Urteil nicht zufrieden war, um Erwählung zwölf andrer Richter aus den Klosterflecken bitten, die dann die Sache noch einmal verhandeln mußten.

Was die Strafgerichtsbarkeit betrifft, so wurden in der Regel nur leichtere Vergehungen vom Dorfgericht abgeurteilt; der Schuldige wurde zum Teil mit Geld bestraft, wobei zuweilen das Gericht auf Unrechts Kosten d. h. auf Kosten des verlierenden Teils zehrte. War die Geldstrafe nicht einzubringen, so war an manchen Orten der Gemeinde das Recht eingeräumt, den Verurteilten zu pfänden; zuweilen aber mußte in solchem Fall die Geldstrafe mit Arbeit abverdient werden, oder wurde sie in eine andre Strafe verwandelt.

Das Gericht konnte ferner ins Ortsgefängnis sperren, das als Straf- oder Narrenhäuslein oder als Käfig bezeichnet, auch Keiche genannt wurde; auch in den Turm, wo einer vorhanden war; oder wurde der Übeltäter durch eine Vorrichtung, die Gißübel oder Schneller hieß, ins Wasser geworfen, aus dem er sich dann pudelnaß herausarbeiten mußte, oder — hauptsächlich wohl bei Obstdiebstahl — in die Drille, einen drehbaren Käfig, gesteckt und so lange gedrillt, bis er sich erbrechen mußte; oder auf die Schandbühne oder an den Pranger gestellt und hier zuweilen ins Halseisen geschlossen, Weibern Kopf und Hände in die Geige, ein geigenförmiges, flaches Holz mit drei Löchern, gesteckt; oder mußten sie einen Stein eine bestimmte Strecke weit tragen. Bei Waldfrevel wird einmal angeordnet, daß das Gericht auf Abhauen der rechten Hand erkennen soll.

In manchen Dörfern durfte oder mußte gar, wer vor Gericht erschien, einen Fürsprechen mitbringen, der seine Sache führte, entweder aus der Zahl der von Gemeinde wegen dafür aufgestellten Personen, wo es solche gab, oder aus dem Ring des Gerichts. Das war notwendig oder doch rätlich, solange so peinlich auf die Formen des Verfahrens gehalten wurde, daß ein Verstoß dagegen den Verlust der Rechtssache herbeiführen konnte. Auch sollten dadurch unziemliche Ausbrüche der Leidenschaft vermieden werden. Frauen, Unmündigen, manchmal auch geistlichen Personen gab man einen Beistand, Anweiser, Lehrer, Muntmann — d. h. Beschützer — oder Kriegsvogt bei, wobei Krieg in der allgemeinen Bedeutung als Streit, bestimmter als Rechtsstreit aufzufassen ist. Dagegen sollte vor dem Dorfgericht für gewöhnlich kein rechtsgelehrter Advokat, jedenfalls aber so wenig als vor dem Stadtgericht ein Entenmaier d. h. Winkeladvokat zugelassen werden.

Digitized by Google

Neben dem Dorfgericht gab es auf der Münsinger Alb ein Haindinq, von dem Feldfrevel abgerügt wurden; in Auingen z. B. trat es um 1580 viermal im Jahr unter dem Vorsitz des Schultheißen zusammen; die Strafen fielen in die Gemeindekasse.

Neben den regelmäßigen Dorfgerichten standen auch die sogenannten Büren- oder Birengerichte, die wir vereinzelt antreffen, und zwar in Eltingen und Renningen OA Leonberg und in Böblingen. Beteiligt war nicht die ganze Gemeinde, sondern in Renningen alle, die Rosse oder Ochsen hatten, in Böblingen nur die Roßbauern, hier als Maierschaften bezeichnet. Den Vorsitz führte in beiden Dörfern nicht der Dorfschultheiß und in Böblingen nicht der Vogt, sondern ein eigens von den Beteiligten — in Renningen alljährlich — gewählter Birenschultheiß, der sich in Renningen einen Bürgermeister, offenbar als Kassenbeamten, auswählte. Das Birengericht hatte besonders darüber zu wachen, daß bei der Sammlung der Holzbirnen auf Allmand und Feldern und bei der Benützung der Weide ordnungsgemäß verfahren werde, aber auch sonst Übertretungen auf dem Felde abzurügen. Von den Birnen, schwäbisch Biren, wird der Name abgeleitet. Das Renninger Birengericht bestand noch 1684. Es trat von Johannis (24. Juni) bis Michaelis (29. September) jeden Sonntag unter freiem Himmel zusammen, um alle ruegbaren Sachen, die auf der Brach, „in Büren" oder anderstwo im Feld vorgekommen waren, zu rügen. Die Strafen fielen der Gesamtheit der Teilnehmer zu. Das Büren-, gericht in Böblingen, auch Bauerngericht genannt, wurde 1587 aufgehoben und die bisher bei ihm vorgebrachten Rügungen an das gewöhnliche Ruggericht verwiesen. Das in Eltingen wurde schon um 1480 abgeschafft.

Die peinliche Gerichtsbarkeit stand in ritterschaftlichen Dörfern da, wo der Dorfsherr den Blutbann besaß, dem Dorfgericht unter dem Vorsitz des herrschaftlichen Beamten zu; in landesherrlichen Gebieten nur ausnahmsweise und in früher Zeit. So richtete in Pfullingen, das damals ein Dorf war, noch im Jahr 1503 der Vogt zu Urach mit zwölf Richtern und Urteilsprechern von Pfullingen unter freiem Himmel an des Königs Straße vor dem Rathaus auf Schrannen über eine Anklage auf Mord, die gegen zwei Edelleute erhoben worden war, und verurteilte sie zur Hinrichtung mit dem Schwert, der sie sich freilich durch die Flucht entzogen hatten. Später scheint dieses Schrannengericht nicht mehr in Tätigkeit getreten zu sein. Im übrigen war die peinliche Gerichtsbarkeit im Herzogtum Württemberg dem Gericht der Amtsstadt vorbehalten, das aber vor der Einleitung des peinlichen Verfahrens die Genehmigung des herzoglichen Oberrats oder, wie er seit 1710 hieß, Regierungsrats einholen mußte. War diese erteilt, so wurde zur Einleitung der Gerichtsverhandlung dreimal mit dem Malefizglöcklein geläutet; die Beisitzer des gehegten peinlichen Malefizgerichts erschienen auch hier wie beim oberschwäbischen Landgericht im Mantel, das Schwert an der Seite; auf dem Tisch lag ein bloßes Schwert. Den Vorsitz führte als Stabhalter, den Gerichtsstab in der Hand, ein Bürgermeister oder ein Gerichtsverwandter, während der Stabsbeamte die Aufgabe des öffentlichen Anklägers hatte. Die Akten wurden von dem Malefizgericht an die Juristenfakultät zu Tübingen, deren Bescheid samt den Akten dem fürstlichen Regierungsrat überschickt, der seinerseits ein Gutachten an den Geheimen

Digitized by Google

Rat erstattete. Der Geheime Rat berichtete an den Herzog, dem die Entscheidung über Leben und Tod vorbehalten war. Vollzogen wurde die Todesstrafe in der Amtsstadt unter Leitung des Stabsbeamten. Von der Landvogtei, dem ansbachischen Halsgericht, den fränkischen Zentgerichten war schon früher die Rede.

Entziehen konnte sich dem peinlichen Verfahren nicht der Mörder, aber der Totschläger durch die Flucht an eine Freistätte. Das konnte eine ganze Markung sein wie die der Reichsstadt Reutlingen, wohin Totschläger aus dem ganzen heutigen Württemberg und noch weiter her sehr häufig flüchteten, bis 1789 auch die von Pfullingen; oder eine Stadt ohne ihre Markung wie Tübingen; oder ein einzelnes Haus, deshalb als Freiung oder Freiheit bezeichnet; ein Kloster, ein Ordenshaus eines der beiden Ritterorden, ein Schloß wie Burgberg OA Heidenheim, ein Hof, wegen dieser und andrer Freiheiten Freihof genannt, wie z. B. in Großaspach OA Backnang, oder auch ein Haus in einer Stadt wie das gefreite Haus in Kirchheim u. T., oder ein Freistein, z. B. im Hof des Pfarrhauses von Betzingen, den der Totschläger erreichen mußte, um für kürzere oder längere Zeit vor Verfolgung sicher zu sein; oder endlich ein abgesteinter Platz – Freiheitsplatz – im freien Feld, wie z. B. auf Gomaringer Markung.

Neben der Gerichtsbarkeit, und wo sie verloren gegangen war, als einzige noch übrige Aufgabe stand dem Dorfgericht wie unsrem jetzigen Gemeinderat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu, auch sie freilich fast überall durch die landes- und dorfsherrlichen Behörden mehr und mehr eingeschränkt. Dahin gehört insbesondre die Verfügung über die Allmand, die Aufnahme neuer Bürger, die Ausstellung von Mannrechten und Abschieden. Gerichtschreiber war in der Regel der Schulmeister.

In wichtigern Fällen wurde die ganze Gemeinde beigezogen, oder doch ein Ausschuß, der in vielen Dörfern bestand, als „die von der Gemeind" oder ähnlich, auch als Rat bezeichnet, oder nach der Zahl seiner Mitglieder: Sechser, Zwölfer, oder nach der Gesamtzahl der Mitglieder beider bürgerlicher Behörden: Achtzehner, Vierundzwanziger. Die einzelnen Mitglieder, drei bis zwölf an der Zahl, trugen entweder eben jene Zahlenbezeichnungen, oder hießen sie Ratspersonen, Ratsverwandte und ähnlich. Gericht und Rat zusammen hießen die Ehrbarkeit.

Zuweilen stand auch der Rat oder die Alten der Gemeinde, die Geschwornen der Gemeinde oder die Vierer, Fünfer, Dreier nicht neben dem Gericht, sondern an seiner Stelle als einzige Gemeindebehörde. Dabei vergaß man vielfach ganz, daß das Wort Vierer eine Zahlbezeichnung ist; es wurde als Führer umgedeutet und auch so geschrieben, und man nahm keinen Anstoß, wenn es in einem Dorf nur zwei Viermann oder Vierleut oder Führer gab. Fünfer gab es z. B. in Trochtelfingen. Selbst von den im Dorf ansässigen Edelleuten gewählt wählten sie ihrerseits einen von jenen zum Sechser; dem legten sie den Amtseid ab; Gebote und Verbote wurden von den Fünfern zusammen mit dem Herrn Sechser erlassen. Waren die Fünfer nicht einhellig, so hatten sie die Sache vor den Sechser zu bringen; der sollte sie einhellig zu machen suchen und wenn ihm das nicht gelang, die Sache an die Gemeinde bringen.

In der Heilbronner Gegend und anderswo scheint der Rat jünger zu sein als das Gericht. Umgekehrt scheinen in Lautern OA Gmünd die Zehner und in Welz-

Digitized by Google

heim die neun Mann erst nachträglich neben die Vierer getreten zu sein. So sind auch auf der Münsinger Alb vielleicht die von der Gemeinde die ursprüngliche, das Gericht die jüngere Einrichtung.

Besetzt wurden Gericht und Rat teils vom Gericht in Gegenwart des oder der herrschaftlichen Beamten — so im Herzogtum Württemberg — teils von der Herrschaft, aber wohl regelmäßig nach dem Vorschlag des Gerichts; die Vierer meist von der Gemeinde. Wo ein Rat bestand, wurde das Gericht meist aus ihm ergänzt.

Da, wo Bauern und Seldner scharf geschieden waren, mußte an manchen Orten ein bestimmter Teil der Vierer aus jenen, die andern aus diesen gewählt werden; und zwar kommt vor, daß die Bauern zwei Vierer aus den Seldnern, diese zwei aus den Bauern zu wählen haben. Wo es mehrere Dorfsherrn gab, war zuweilen genau bestimmt, wie viel von den Vierern oder auch von den Richtern aus den Untertanen jeder Herrschaft zu nehmen seien.

In der Regel blieb der Richter, wenn nicht besondre Beschwerden vorlagen, lebenslänglich im Amt, der Ratsverwandte ebenfalls, oder bis er ins Gericht berufen wurde. Die Vierer, wo sie allein ohne Gericht die Geschäfte besorgten, wurden meist jedes Jahr durch neue Leute ersetzt; doch findet sich einmal die Bestimmung, daß mindestens einer im Amte bleiben soll, um die neuen einzuleiten. Anderswo geht das Amt geradezu in der Gemeinde herum.

Bedingung für die Wahl war ein gewisses Alter und ein unbescholtner Ruf; einmal wird ausgesprochen, daß Trunksucht von Gericht und Rat ausschließt. Nahe Verwandte und Verschwägerte durften nicht zusammen im Gericht sitzen.

Die Annahme der Wahl erscheint als Pflicht; in Kirchheim am Ries muß, wer sich weigert, Geschworner zu werden, vom Dorfe ziehen.

Häufig waren die Richter durch besondre Sitze in der Kirche ausgezeichnet; die geschnitzten Kirchenstühle, die wir in so vielen Dorfkirchen antreffen, sind großenteils Richterstühle.

Von Gericht und Rat oder auch vom Gericht allein wurden meist die übrigen Gemeindeämter besetzt, und zwar da, wo sich das jährliche Vogtgericht erhalten hatte, bei dieser Gelegenheit unter der Leitung des Stabsbeamten. Manchmal wählte auch die ganze Gemeinde; da und dort aber wurden die Beamten einfach von der Herrschaft ernannt. Auch diese Ämter durften nicht abgelehnt werden.

In vorderster Linie stehen unter den Gemeindebeamten die Bürgermeister, meist zwei, manchmal einer vom Gericht aus dem Rat oder der Gemeinde, einer von Rat oder Gemeinde aus dem Gericht gewählt; zuweilen ging aber das Amt auch zechentweis, d. h. der Reihe nach, bei den Bürgern herum. In Württemberg hatten die größern Dörfer neben dem rechnenden einen gemeinen Bürgermeister oder Baumeister, der die Aufsicht über die Vorräte an Frucht und Holz usw., über das Fronwesen, über die Gemeindeäcker und dergleichen zu führen hatte; anderswo gab es besondre Vorratspfleger. Dasselbe wie die Bürgermeister sind die Heimbürgen, die Dorfmeister oder Baurenmeister. Ihre Aufgabe ist die Verwaltung des Gemeindevermögens, worüber sie alljährlich Rechnung abzulegen haben; daher im Ulmischen — wie jetzt allgemein — Gemeindepfleger genannt. Vermutlich ging es

Digitized by Google

dabei in kleinern Gemeinden oft genug ebenso einfach zu, wie in der Gemeinderechnung des jetzt badischen, vormals württembergischen Oberkirnach bei St. Georgen 1699 zu lesen ist: in teils Orten ist bishero von den Gemeinden nur mit der Kreiden das Eingenommene und Usgegebene verrechnet und gar nichts Schriftliches geführt worden. Doch drangen die Herrschaften meist auf schriftliche Rechnung, die dann zuweilen vom Gerichtsschreiber oder auch vom Geistlichen oder vom Stadt- und Amtschreiber gegen besondre Entschädigung gestellt wurde. Übrigens waren aller Wahrscheinlichkeit nach die Bürgermeister, Dorfmeister, Baurenmeister in früherer Zeit die eigentlichen Gemeindevorsteher und wurden erst nach und nach vom Schultheißen zurückgedrängt.

Die Untergänger oder Feldrichter, drei, fünf, sieben unter dem Schultheißen oder einem eignen Obmann oder Vorgeher, hatten bei Nachbarschaftsstreitigkeiten in Dorf und Feld den Augenschein zu nehmen und zu sprechen. Sie mußten mit den örtlichen Verhältnissen ganz besonders genau vertraut sein; daher heißt es in einer Ordnung des Dorfes Dalkingen aus dem 17. Jahrhundert, von alters her werde niemand zum Untergänger angenommen, er sei denn zu Dalkingen erzogen und geboren und ein Dalkinger Kind. Weil die Marksteine der Dorfmarkung und die Gütersteine der einzelnen Güter unter der Aufsicht der Untergänger standen, hießen sie im Fränkischen auch Steiner oder Steinsetzer; nach ihrer schiedsrichterlichen Tätigkeit Schieder; nach ihrer Zahl Fünfer, Siebner, die ganze Behörde Siebnerei. Bisweilen hatten sie zugleich den wesentlichen d. h. ordnungsmäßigen Anbau der Felder, die Einrichtungen für Bewässerung und Entwässerung, die Feuerstätten, Kamine, Backöfen, Hanfdörren, überhaupt die Einhaltung der Feuerordnung zu überwachen; anderswo gab es für diese Obliegenheiten eigne Feldbeseher oder -beschauer, auch Feldsteußler oder -stützler genannt, ferner Wasser- oder Wässermeister, Feuerschauer oder -beseher.

Außerdem findet sich noch eine ganze Menge Dorfbeamte, örtlich verschieden nach Zahl, Bezeichnung und Obliegenheiten. Von ihnen mögen noch die Heiligenpfleger hervorgehoben werden, die Verwalter des Vermögens, das der Kirche oder nach ursprünglicher Auffassung ihrem Schutzheiligen zustand und deshalb selbst als der Heilige bezeichnet wurde. Sehr umfassend und verantwortungsvoll war die Aufgabe der Aufseher in den Ulmer Dörfern um 1700, je zwei an der Zahl, die auf alle fürgehende Laster, Fehl und Mängel in Kirche, Schule, im Flecken, bei Mesnern, ganzer Gemeind oder Privatpersonen Aufsicht haben sollten.

Fast alle Gemeindeämter waren unbesoldete Ehrenämter; für manche Verrichtungen waren Gebühren festgesetzt, namentlich wenn sie nicht von der Gemeinde, sondern von einzelnen in Anspruch genommen wurden; so für die Untergänger, wenn sie einen Stein zu setzen oder zu suchen hatten, eine Belohnung, die zuweilen als Steingeld bezeichnet wird; zuweilen auch nur Zehrungskosten. Besoldungen, übrigens in sehr bescheidner Höhe, bezogen zuweilen die Schultheißen und die Bürgermeister. Alle Beamten aber pflegten bei jeder Gelegenheit auf Kosten der Gemeinde zu zehren und zu zechen.

Von den Gemeindeämtern sind die Gemeindedienste zu unterscheiden; dahin gehört der (Dorf-) Schütz oder Büttel, der Feldschütz, der Waldschütz, die

Digitized by Google

Nachtwächter, der Totengräber, die Hebamme. Sie wurden meist von Gemeinde oder Gericht, selten von der Herrschaft gesetzt und erhielten einen Lohn, teils aus der Gemeindekasse, teils von denen, die ihre Dienste in Anspruch nahmen.

Besonders wichtig waren unter den Gemeindedienern die Hirten. Das Recht, sie zu bestellen, ihnen das Vieh zu verleihen, sie mit dem Hirtenstab auszustatten, das selbst auch der Hirtenstab hieß, stand ebenfalls entweder der Gemeinde oder der Herrschaft zu, oder auch beiden gemeinsam. Für die Herrschaft war der Hirtenstab ein nutzbares Recht, sofern sie von der Gemeinde oder von dem Hirten oder von beiden dafür eine Abgabe erhob. Der Hirtenlohn oder das Hirtengeld wurde teils von der Gemeinde bezahlt teils als Pfründe von den Viehbesitzern nach Anzahl ihres Viehs. Er bestand teils in Geld teils in Getreide teils in Brot, das zuweilen wöchentlich als Wuchenlaib gegeben wurde; sehr häufig beim ersten Austrieb und nachher für neu angenommene Tiere je ein Wehnlaib d. h. Angewöhnungslaib; da und dort erhielt der Hirt auch Heu oder Öhmd, auch Schmalz von den Gänsen, die er gehütet hatte, und „all Rupfet" — d. h. so oft sie gerupft wurden — einen Kuchen. Manchmal durfte er umessen, oder er wurde von den Viehbesitzern der Reihe nach im Wirtshaus freigehalten. Gewöhnlich war ihm eine Wohnung im Hirtenhaus unentgeltlich oder gegen geringe Bezahlung angewiesen; dazu Hirtenäcker oder eine Wiese, manchmal Espan oder Freilaß. Zuweilen mußten ihm diese Grundstücke von den Bauern oder auch dem Inhaber eines bestimmten Hofes umsonst gebaut werden. Auch hatten ihm da und dort die Bauern eine Holzfahrt oder eine Fuhr ins Feld zu tun, unentgeltlich oder für geringes Entgelt, „wie es einer seinem Taglöhner tut". Der Hund mußte ihm zuweilen von der Herrschaft gegen eine bestimmte Abgabe gestellt werden. Auch einen Teil seiner Besoldung erhielt er manchmal von ihr.

Digitized by Google

VI. Der Bauer und der Zehntherr.

Eine drückende Last, die der Bauer — freilich nicht er allein, sondern ebensogut in der Regel jeder andre Grundbesitzer — zu tragen hatte, war der Zehnte; ursprünglich eine Abgabe an die Kirche, aber durch Kauf oder auf irgend welchem andern Wege sehr häufig in weltliche Hände gekommen, zum Laienzehnten geworden.

Die erste Stelle nimmt der *große Zehnte* ein, an dem nicht einmal die zwölf Artikel der Bauernschaft im Bauernkrieg des Jahres 1525 zu rütteln wagten, weil er schon im Alten Testament von Gott eingesetzt sei.

Zum großen Zehnten gehörten vor allem die Hauptfrüchte Dinkel, Roggen und Haber, soweit sie auf dem ursprünglichen Ackerland wuchsen; im übrigen war die Abgrenzung sehr verschieden.

Meist war den Zehntpflichtigen streng verboten, ihre Früchte vom Felde wegzuführen, ehe der Zehnte erhoben war. Zuweilen hatten sie das Recht, ihn selbst auszuzählen, gewöhnlich aber war das Sache des herrschaftlichen Zehntknechts, der mit einer Stange auf den Acker kam, die Garben abzählte und jedesmal die zehnte umstieß.

Wie aber, wenn unversehens ein Wetter aufzog und die Zehender nicht herkommen wollten? Dann hatte der, dem der Acker gehörte, oder einer seiner Schnitter oder Ehehalten d. h. Dienstboten dreimal laut zu rufen: „Zähl aus!“ damit die Zehntknechte im Feld solches hören und auszählen möchten. Ließ sich auf den dritten Ruf kein Zehender sehen, so mochte der Bauer einen fremden unparteiischen Schnitter oder einen andern holen, der ohne Falsch auszählen mochte.

Feldgewächse, die nicht zum großen Zehnten gehörten, fielen in der Regel unter den *kleinen Zehnten*; vornehmlich das, was im Hafen gekocht wird, Erbsen, Linsen, Kraut und Rüben, aber auch Hanf und Flachs usw. Der Obstzehnte, der Heuzehnte wurde bald zum kleinen Zehnten gerechnet, bald davon unterschieden. Von Weingärten wurde ein Weinzehnt erhoben. In Altwürttemberg galt die Bestimmung, daß die Früchte, die dem kleinen Zehnten unterlagen, nicht auf den Äckern der Flur, sondern nur in den davon abgegrenzten Ländern gebaut werden sollten, eine lästige Beschränkung, von der man nur auf besondre Bitte entbunden werden konnte. Eifersüchtig wachten die Zehntberechtigten darüber, daß ihnen nicht durch Abweichungen von der herkömmlichen Art des Anbaus ein Teil ihrer Einkünfte entzogen werde, während sich die Zehntpflichtigen ihrerseits gegen jede Erweiterung ihrer Pflicht sträubten; so knüpften sich endlose Strei-

Digitized by Google

tigkeiten an die Einführung neuer Gewächse, des Klees, der Kartoffeln, der Saubohnen, des Tabaks, der Zwetschgen usw. Wurde zehntpflichtiger Boden überbaut, so war ein jährliches Zehntsurrogatgeld zu zahlen.

Besondern Anstoß erregte der lebendige oder Blutzehnte, der übrigens zuweilen auch zum kleinen Zehnten gerechnet wurde. Erhoben wurde er von jungen Tieren bis zu den Bienen hinaus. Es half den Frankenbachern nichts, daß sie erklärten, die Imme sei ein freier Vogel und darum nicht zu verzehnten; nach einem Schiedspruch von 1489 mußten sie doch ihrem Pfarrer den Zehnten davon geben wie die Neckargartacher. Die Forderung des Blutzehnten war um so gehässiger, weil sie keineswegs allgemein war; in Altwürttemberg z. B. ist er teils gar nie erhoben teils schon im 16. Jahrhundert nach Herzog Ulrichs Rückkehr abgeschafft worden. Vereinzelt findet sich ein Steinzehnt, der bezahlt werden mußte, wenn ein neuer Steinbruch angebrochen wurde.

Eine besondre Bewandtnis hatte es mit dem Neubruch- oder Novalzehnten von solchem Lande, das nicht ursprünglich Ackerboden, sondern erst neuerdings umgebrochen war. Im Herzogtum Württemberg stand er ausnahmslos dem Landesherrn zu, dem er für Unterhaltung der Universität und andre fromme Zwecke vom Papst verwilligt worden war. Als zeitliche Grenze galt hier später das Jahr 1553; was erst nach diesem Jahr in Ackerland verwandelt worden war, stand als Neubruch im Lagerbuch. Übrigens konnten die Neubrüche in der Regel schon an ihrer Lage außerhalb der drei Felder erkannt werden.

Sehr häufig war der Zehntbezug aus einer Ortschaft unter mehrere Zehntherrn geteilt; entweder so, daß die Markung in zwei verschiedne Zehntbezirke zerfiel, wie die des Dorfes Untereisesheim bei Heilbronn in den lichtensternischen Klosterbezirk und den bischöflich wormsischen Zehntdistrikt; oder so, daß die eine Art des Zehnten dahin, die andre dorthin geliefert werden mußte. Im Herzogtum Württemberg z. B. bezog schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts in der Regel der Kirchenpatron den großen Zehnten; Patron aber war, wie wir gesehen haben, für die ganz überwiegende Mehrheit der Kirchenstellen der Herzog. Demgemäß wurde im größten Teil des Herzogtums der große Zehnte von den verrechneten Beamten des Herzogs für diesen eingezogen. Wo er nicht als Landesherr, sondern als Inhaber des Kirchenguts den großen Zehnten anzusprechen hatte, was in den Klosterämtern die Regel gewesen sein wird, wurde der Zehnte von den Beamten der geistlichen Verwaltung erhoben. Der kleine Zehnte stand in Altwürttemberg meist dem Ortspfarrer zu. Aber auch eine und dieselbe Gattung des Zehnten war oft in kleine Teile zersplittert. Kauf und Schenkung werden in der Regel die Gründe solcher Zersplitterung sein. Nicht selten bezog der Dorfsherr einen Teil des Zehnten zu Vogtrecht, sei's an Früchten oder an Wein, Fautwein d. h. Vogtwein genannt; ohne Zweifel als Entgelt für die Hilfe, die er der Zehntherrschaft angedeihen ließ, damit sie zu ihrem Rechte komme.

Befreiungen vom Zehnten sind nicht eben häufig. Aus der ursprünglichen Bestimmung des Zehnten erklärt sich's leicht, wenn das Pfarrwittumgut an manchen Orten zehntfrei ist; fielen ja doch seine Einkünfte vor Zeiten dem Pfarrer zu, wobei der Grundsatz galt: clericus clericum non decimat, der Geistliche er-

Digitized by Google

hebt vom Geistlichen keinen Zehnten; die Befreiung erhielt sich dann, obgleich das Gut längst in weltliche Hände übergegangen war. Ebenso verständlich ist es, wenn die Herrschaft da, wo sie den Zehnten für sich erworben hat, von ihren eignen Gütern keinen Zehnten erhebt.

Manchmal lagen auf dem Zehnten besondre Verpflichtungen; so hatte häufig der Pfarrer als Empfänger des kleinen Zehnten das Faselvieh zu halten; doch wurde ihm diese Auflage im Herzogtum Württemberg nach Herzog Ulrichs Rückkehr als seiner unwürdig abgenommen. Anderswo behielt er sie länger.

Digitized by Google

VII. Der Bauer und der Grundherr.

Nur ein Teil der Güter, die von Bauern bewirtschaftet wurden, war Eigentum der Inhaber. Völlig freie Verfügung war damit noch nicht gegeben: der Flurzwang legte Beschränkungen auf, und wo dieser nicht bestand, das Zehntrecht, sofern nicht ohne Wissen und Willen des Zehntherrn z. B. ein Acker, von dem jener den Zehnten anzusprechen hatte, in eine Wiese verwandelt werden durfte. Aber der eigne Hof, der eigne Acker, die eigne Wiese, der eigne Wald konnte doch nach Belieben verkauft, verschenkt, vertauscht werden. In manchen Gegenden bildeten diese eignen Güter die Regel; so bei den Freien auf der Leutkircher Heide, wie denn auch die hier und da zerstreuten einzelnen Freibauern, wenn wir sie so heißen dürfen, die keinen Landes- und Gerichtsherrn, sondern nur den Kaiser als staatliche Obrigkeit anerkannten, ihre Güter wohl immer zu eigen besessen haben werden. Dagegen waren z. B. in dem Freiflecken Ringingen die Güter der Bauern keineswegs insgesamt Eigengüter, und andrerseits finden sich eigne Güter sehr häufig im Besitze solcher Bauern, die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes einen Landes- oder Dorfsherrn über sich hatten; im Gebiet der Reichsstadt Wangen z. B. trifft dies für die Mehrzahl der Bauerngüter zu, auch im württembergischen Dorf Hohenstaufen. Anderswo gab es zwar keine eignen Höfe, aber doch einzelne Güterstücke, die Eigentum des bäuerlichen Besitzers waren; für das Herzogtum Württemberg wird man dies als die Regel betrachten dürfen. Auch in diesem Punkt läßt sich feststellen, daß es die bäuerlichen Untertanen des Herzogs besser hatten als die mancher kleinen Herrn: während im Herzogtum kein Versuch gemacht wird, an jenem Sachverhalt etwas zu ändern, bemühen sich Klöster und Ritter, das Eigentumsrecht an allem Grund und Boden ihres Gebiets an sich zu bringen, und haben dieses Ziel gegen den Ausgang des 18. Jahrhunderts da und dort nahezu erreicht.

Wie nun aber heutzutage wohl wenige Bauern ganz unverschuldet sein mögen, so waren meistens die eignen Güter, abgesehen von den Steuern, die für den Staat, den Abgaben, die für den Gerichts- oder für den Schirmherrn, den Zehnten, die für die Kirche oder den Kirchenpatron oder sonst einen Empfänger erhoben wurden, zu Leistungen an irgend welche berechtigte Personen, Körperschaften, Stiftungen usw. verbunden. Eine Rente oder Gült (von gelten = bezahlen), bestehend in Geld oder Getreide oder andern Erträgnissen der Wirtschaft, wurde häufig vom Eigentümer eines Gutes einem Kloster, einer Kirche, einem Altar geschenkt, in der Hoffnung, durch dieses gute Werk für sein und der Seinigen Seelenheil zu sorgen. Auch konnte es vorkommen, daß uneinbringliche Geldstrafen auf ein Haus oder

Digitized by Google

Gut geschlagen und aus dessen Ertrag verzinst wurden. Oder waren Zinsen für eine Schuld zu zahlen, die auf das Gut aufgenommen war; sehr häufig in der Form des Renten- oder Gültkaufs. Es hing das mit kirchlichen Anschauungen zusammen: Geld auf Zinsen zu leihen galt weit über das Mittelalter hinaus als Wucher und war als solcher von der katholischen Kirche und von der weltlichen Gewalt verboten. Dieses Verbot wurde dadurch umgangen, daß der Geldbedürftige um eine Summe, die er jetzt eben nötig hatte, eine Rente oder Gült aus einem Grundstück verkaufte und dabei dem Käufer das Recht einräumte, wenn der Betrag nicht pünktlich erstattet werde, sich an dem Grundstück schadlos zu halten.

Wie heutzutage erste, zweite, dritte Hypotheken unterschieden werden, so war zuweilen eine bevorzugte Forderung als Vorzins oder Vorgeld eingetragen, wodurch ihr der Vorrang vor andern Ansprüchen zugesichert war. Solche Gülten, Zinsen, Renten waren teils ablösbar, es war Wiederkauf d. h. Rückkauf der Forderung vorbehalten, in der Regel mit dem zwanzigfachen Betrag, entsprechend einem Zinsfuß von 5 %, teils war Unablösbarkeit ausbedungen; dann sprach man von Ewigzinsen oder Eisengülten. Im Herzogtum Württemberg war die Aufnahme neuer Gülten an obrigkeitliche Erlaubnis gebunden; und zwar sollten nur Geld-, nicht aber Frucht- und Weingülten gestattet, ewige Bodenzinse ganz untersagt sein. Ungern sah man es, wenn auswärtigen Personen oder Herrschaften das Recht auf Bezüge aus dem Lande eingeräumt wurde, um so mehr, weil damit zuweilen eine Aufsicht über den Zustand des Gutes, das die Sicherheit für den Anspruch bildete, also immerhin eine Art Herrenrecht verbunden war. Manche Dorfordnungen sprechen geradezu ein Verbot aus und bedrohen den Übertreter mit dem Verlust des Gutes. Eine württembergische Verordnung von 1620 ermahnt wenigstens die Untertanen, sich von Schulden gegen Fremde loszumachen und dafür Amtgeld anzunehmen, also bei der Obrigkeit das nötige Geld zu entlehnen.

Ein mit solchen Lasten bekümmertes d. h. beschwertes Gut, ein *Zinsgut*, konnte streng genommen nicht mehr *freies* Eigen heißen; doch blieb es immerhin Eigentum des Besitzers. Aber fast überall im Bereich des heutigen Königreichs Württemberg war der größte Teil des von Bauern bewirtschafteten Landes nicht Eigentum des bäuerlichen Inhabers, sondern von dem Eigentümer oder Grundherrn — einem Landesherrn, einem Ritter, einem Bürger, einer Stadtgemeinde, einem Kloster, einer Kirche, einem Hospital — ihm nur zur Benützung, *zum Nießbrauch überlassen*. Dafür ist uns heutzutage nur *eine* Form geläufig: die *Zeitpacht*, Überlassung auf eine bestimmte Zahl von Jahren, gewöhnlich gegen einen festen Geldzins, zu dem allenfalls auch noch Erträgnisse der Wirtschaft kommen können, zuweilen auch gegen einen Bruchteil des Ertrags, was man als *Teilbau* bezeichnet: von dem, was das Grundstück trägt, oder auch nur von einer einzelnen Art seiner Erträgnisse, z. B. dem Getreide, ist ein Viertel, ein Drittel, die Hälfte an den Eigentümer des Bodens abzuliefern. Auch in frühern Jahrhunderten kam es in unsern Gegenden vor, daß ein Grundstück oder auch ein ganzes Gut auf begrenzte Zeit verpachtet oder, wie man gewöhnlich sagte, in Bestand gegeben wurde, sei es für ein Jahr oder mit Rücksicht auf die Dreifelderwirtschaft für eine durch drei teilbare Zahl von Jahren; wie z. B. Gemeindegüter häufig auf kürzere oder längere

Digitized by Google

Zeit verpachtet wurden. Doch spielte die Zeitpacht immer eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle; das gewöhnliche war, daß der Grundherr das ihm gehörige Grundstück oder Gut an einen Bauern verlieh, es ihm zu Lehen gab, wodurch der Beliehene der Grundholde des Grundherrn, Gutherrn oder Lehenherrn wurde; auch das Wort Hintersasse, das wir früher auf den Untertan des Dorfsherrn angewandt gefunden haben, ja das Wort Untertan selbst wird in manchen Gegenden für den beliehenen Bauern im Verhältnis zu seinem Grundherrn gebraucht. Wie sehr das Lehensverhältnis als das eigentlich regelrechte, allgemein gültige betrachtet wurde, davon zeugt die Tatsache, daß im Allgäu selbst freieigne Bauernhöfe als Lehen bezeichnet und den Herren-, den Kirchen-, den Klosterlehen stolz als Sonnenlehen oder Herrgottslehen d. h. als von der lieben Sonne geliehen, als Besitz von Gottes Gnaden gegenübergestellt wurden.

Welche Verpflichtungen hatte nun der belehnte Bauer gegenüber seinem Grundherrn? Darüber belehren uns neben einer unzähligen Menge einzelner Urkunden die Salbücher, Lagerbücher, Heischbücher — d. h. Forderungsbücher — oder Urbare der Grundherrschaften, die sorgsam verwahrt, mehr oder weniger pünktlich nachgeführt, von Zeit zu Zeit renoviert d. h. neu geschrieben und vom Landvolk mit fast abergläubischer Scheu betrachtet wurden.

Zunächst hatte der Bauer — seltne Ausnahmen abgerechnet — jährliche Abgaben von dem geliehenen Gut oder Grundstück zu reichen.

In erster Linie stehen die Getreideabgaben. Sie wurden nicht selten wie beim heutigen Teilbau als Teilgebühren gereicht, wobei man sich hüten muß, diesen den Grundherrn zufallenden Teil mit dem — ursprünglich wenigstens — von der Kirche geforderten Zehnten zusammenzuwerfen. Als grundherrliche Abgabe kommen die verschiedensten Bruchteile vor, von der Halbscheid bis zum Dreißigstel. Besonders häufig ist das Drittel; Höfe, die dazu verpflichtet waren, hießen dritteilige oder Drittelhöfe. Noch häufiger aber war ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresertrags eine gleichbleibende Getreidelieferung, eine feste Gült angesetzt, wobei es auch wieder zwei verschiedne Möglichkeiten gibt: entweder sind Jahr für Jahr gleichviel Scheffel oder Malter derselben Frucht abzuliefern; oder wird von einzelnen Grundstücken statt dieser jährlichen d. h. Jahr für Jahr gleichen Gült vielmehr flürliche Gült erhoben d. h. jedesmal die Frucht, die im laufenden Jahr auf dem Acker wächst, das erste Jahr Winterfrucht, das zweite Sommerfrucht, das dritte Jahr, wenn der Acker brach liegt, nichts; dafür hat man auch den Namen Landacht, während man unter Landgarbe eine flürlich wechselnde Teilgebühr versteht. Von Weingärten wurde ebenfalls entweder eine feste Abgabe unter dem Namen Boden-, Zins-, Erb-, Lehenwein erhoben oder ein Bruchteil des Jahresertrags als Teilwein.

Zu dem Getreide kamen zuweilen noch Nebenfrüchte, wie sie namentlich außerhalb des Eschs in den Ländern gebaut wurden: Bohnen, Erbsen u. dgl.; sodann Tiere und tierische Erzeugnisse, besonders Geflügel und Eier, unter dem Namen Küchengefälle zusammengefaßt. Bei größern Herrschaften ergaben diese Küchengefälle immerhin recht stattliche Posten in der Rechnung; so lieferte das württembergische Kirchengut 1705 nach Stuttgart 34 500 Eier, über 40 000 Hühner, über

Digitized by Google

400 Gänse, 70 Kapaunen, die als Besoldungsteile verwendet wurden. Kirchen und Klöster bedangen sich gern Öl für ihre Ampeln, Wachs für ihre Kerzen aus. Später wurden alle diese Nebengefälle nicht selten in Geld verwandelt oder durch eine einmalige Zahlung abgelöst; so wurde auch von den Wiesen nur ausnahmsweise Heu, gewöhnlich Geld gegeben. Aber auch neben Erzeugnissen der Wirtschaft findet sich häufig noch ein Hellerzins, namentlich für den Platz, auf dem die Gebäude standen.

Die Abgaben mußten zum Teil auf dem Gut des Pflichtigen abgeholt werden, insbesondre Geldzinse, die dann Gatterzinse hießen, weil der abholende Bedienstete nicht den Hof betreten durfte, sondern sich den Zins durchs Hofgatter oder -gitter reichen lassen mußte; meistens aber hatte sie der Bauer am Sitz des Grundherrn oder nach dessen Wahl an diesem oder jenem Ort, etwa auf einem Markt abzuliefern, wobei dann häufig eine Grenze festgesetzt war, über die er nicht oder doch nicht unentgeltlich hinauszufahren brauchte; z. B. scheibenweise — d. h. im Umkreis — eine Meile weit um einen bestimmten Wohnort.

Die meisten dieser Abgaben sind auch bei andern als Lehengütern entweder üblich oder doch denkbar, nämlich entweder als Zinsen, Renten, Gülten aus eignen Zinsgütern oder als vertragsmäßige Leistungen aus Zeitpachtgütern. Eine Leistung aber ist eigens dazu bestimmt, die Lehenseigenschaft des Gutes oder, anders ausgedrückt, das Eigentumsrecht des Gültherrn zum Ausdruck zu bringen und immer wieder ins Gedächtnis zurückzurufen; das ist die Fastnachtshenne, die — sehr häufig neben Sommer- oder Erntehühnern, Herbsthühnern usw. — in der Regel von jedem Lehengut dem Lehenherrn alljährlich gereicht werden mußte.

Weit fühlbarer wurde dem Grundholden die Abhängigkeit vom Grundherrn, wenn das Gut auf einen neuen Besitzer überging. In dieser Hinsicht scheiden sich die Lehengüter in zwei Hauptklassen, Erblehen und Fallehen oder leibfällige Güter. Im Herzogtum Württemberg bildeten die Erblehen die große Mehrzahl der geliehenen Güter. Wir beschäftigen uns zunächst mit ihnen und sparen uns die Fallgüter auf später auf.

Das Erblehen war, wie sein Name sagt, ein erblich verliehenes Gut. Die Erblichkeit, die nur ausnahmsweise da und dort auf die männliche Linie beschränkt war, teilte es mit dem Eigengut. Aber es unterschied sich doch wesentlich von diesem, und zwar zu seinem Nachteil, was die Folge hatte, daß aus einem Erblehen beim Verkauf nur zwei Drittel dessen gelöst zu werden pflegten, was ein eignes Gut von gleicher Größe und Beschaffenheit wert gewesen wäre. Die Erlaubnis des Grundherrn war nötig, wenn ein Erblehen mit neuen Abgaben beschwert oder verpfändet, wenn Veränderungen in der Art des Anbaus vorgenommen werden sollten. Hatte der Inhaber seine Pflichten gröblich verletzt, war er erblos gestorben oder — etwa im Krieg — verdorben, so konnte das Gut vermöge des Heimfallsrechtes vom Grundherrn eingezogen werden. Zuweilen kam die Lehenseigenschaft darin zum Ausdruck, daß beim Tod des Lehensherrn — beim Herrnfall — neue Belehnung nachgesucht und dafür eine Abgabe entrichtet werden mußte. Regelmäßig aber wurde beim Tod des belehnten Bauern, wenn das Gut auf den Erben überging, diesem seine Abhängigkeit vom Grundherrn dadurch zum Bewußtsein

Digitized by Google

gebracht, daß er das ererbte Gut von ihm empfangen, sich leihen lassen mußte, wobei ihm häufig ein Lehenbrief oder, wo sich's um einen Hof handelte, ein Hofbrief, von ihm seinerseits ein Revers, also eine Gegenverschreibung, ausgestellt und ein Leheneid abgelegt wurde. Verkaufen durfte der Inhaber sein Lehengut nicht ohne Wissen, meist auch nicht ohne Willen des Lehensherrn; denn dieser hatte das Recht, nicht nur zu leihen, sondern auch zu lösen. Vermöge seines Losungsrechts konnte er verlangen, daß das Gut zum ausbedungnen Kaufpreis oder manchmal auch um eine bestimmte Summe näher d. h. billiger ihm statt dem angemeldeten Käufer abgetreten werde. Ja manchmal war vorgesehen, daß er, auch ohne das Gut an sich zu ziehen, einen ihm nicht genehmen Kaufsliebhaber ablehnen, die Zustimmung zum Verkauf einfach versagen konnte. Gab er sie, wofür er sich manchmal bezahlen ließ, so mußte der Verkäufer das Gut bei ihm aufgeben oder aufsagen, der Käufer wie der Erbe es von ihm empfangen.

Fast immer mußten beim Verkauf, meist auch beim Erbgang dem Grundherrn Abgaben bezahlt werden, die man als ungewisse, nicht jährliche Gefälle den beständigen Renten gegenüberstellte; vom Abgehenden Weglöse, vom Empfänger Handlohn, zusammengefaßt unter dem spätlateinischen Wort Laudemien.

Manchmal haben die Abgaben beim Besitzwechsel wie die Fastnachthenne nur den Zweck, das Eigentumsrecht des Grundherrn ins Gedächtnis zurückzurufen. So wird man es als bloße Anerkennungsgebühr auffassen, wenn Handlohn oder Weglöse in einem Paar Handschuhe, einem Viertel Wein, in einer Henne, einem Heller oder ähnlich kleinen Beträgen besteht. Aber sehr häufig werden auch größere Zahlungen zum Teil von drückender Höhe gefordert, sei es, daß ein für allemal eine bestimmte Summe festgesetzt ist, sei es, daß ein Bruchteil des Verkaufs- oder Anschlagswertes, von 2% bis zu einem Drittel, erhoben wird.

Die Abgabe aus der Hinterlassenschaft eines verstorbnen Grundholden wird häufig als Fall, genauer — im Unterschied von dem später zu behandelnden Leibfall — als Güter- oder Gutfall bezeichnet. Oft besteht der Fall im besten Pferd oder in der besten Kuh aus dem Stall des verstorbnen Gültbauern; dafür hat man den Namen Hauptrecht oder Besthaupt. Ist kein Vieh da — so bestimmt das Dorfrecht zu Rodt OA Freudenstadt 1483 — dann nimmt man als Fall eine Henne, ist keine Henne da, so nimmt man, sofern Immen d. h. Bienenstöcke da sind, ein Bienlein d. h. eine einzige Biene, damit der Herr seine Gerechtigkeit behalte. Sehr häufig wurde im Lauf der Zeit das Hauptrecht in Geld umgesetzt, sei es, daß über den Betrag von Fall zu Fall zwischen der Herrschaft und den Pflichtigen verhandelt, sei es, daß eine bestimmte Summe oder ein Bruchteil der Hinterlassenschaft — am öftesten von 100 Pfund 1 Gulden, was ungefähr = 1,4% ist — als stehende Abgabe durch Landesgesetz, Vertrag oder Herkommen festgesetzt wurde; bei größern Gütern augenscheinlich eine viel schwerere Last als der Verlust des besten Hauptes. Jenes Verfahren — die Erhebung eines Bruchteils vom hinterlassenen Vermögen — war im Hohenlohischen, das beste Haupt in Oberschwaben häufiger.

Es liegt im Wesen des Erblehens, daß weder die jährlichen Gefälle noch das Handlohn beim Erbgang gesteigert werden konnte. Dagegen beim Verkauf, ja

Digitized by Google

auch bei der Übergabe an einen Sohn zu Lebzeiten des Vaters, die eben in der Form des Kaufs vor sich zu gehen pflegte, verschaffte das Losungsrecht dem Grundherrn die Möglichkeit, das Gut an sich zu ziehen und es dann unter beliebigen Bedingungen wieder zu vergeben. Zur Erhöhung der Jahresabgaben scheint diese Gelegenheit nicht leicht benutzt worden zu sein; dagegen wird aus der Grafschaft Limpurg berichtet, daß die Herrschaft auf diesem Wege die Abgaben beim Besitzwechsel gesteigert habe. Im großen Ganzen aber kann man die Bemerkung machen, daß auch Handlohn und Weglöse, so mannigfaltig sie nach Art und Höhe waren, bei jedem einzelnen erblich verliehenen Gut oder Grundstück durch die Jahrhunderte hindurch unverändert geblieben sind.

Den Pflichten des Grundholden standen meist irgend welche Ansprüche gegenüber, die er an den Grundherrn zu stellen hatte. Nicht selten mußte ihm bei der Ablieferung der Gült ein Brot und ein Trunk oder auch eine ganze Mahlzeit oder ein Geldgeschenk als Ergötzlichkeit gereicht werden. Ganz gewöhnlich war es, daß ihm aus den grundherrlichen Wäldern Brennholz, Bauholz, Zaunholz, sei es unentgeltlich, sei es um festen niedern Preis geliefert wurde, daß er dort Eckerich sammeln, daß er Vieh auf die Weide des Grundherrn treiben durfte.

Der im Besitz der Bauern befindliche Grund und Boden gliederte sich in zwei Klassen. Zum Teil bestand er aus einzechtigen Gütern, die in keinem Verband mit andern Grundstücken standen, sondern für sich allein verkauft, verschenkt, vertauscht werden konnten und eben deshalb, weil sie leicht von Hand zu Hand gingen, auch walzende Güter genannt wurden. Den einzechtigen Gütern entsprachen im Dorf die einschichtigen oder einzechtigen Häuser. Für sie haben wir früher schon das Wort Selde d. h. Wohnung, für ihre Bewohner die Bezeichnung Seldner kennen gelernt; im Fränkischen sagte man auch Kobel d. h. Häuschen und Köbler; in der Baar bei Schwenningen sagte man statt Selde Herberge. Wie die einzechtigen Güterstücke konnten auch die einzechtigen Häuser für sich allein veräußert werden; es gehörte zu der Selde allenfalls ein kleines Hausgärtchen, aber gewöhnlich keine Grundstücke außerhalb des Bannzauns.

Ein großer Teil des Grundes und Bodens aber war zu sogenannten Höfen, Huben, Lehen zusammengefaßt. Über deren Größe lassen sich keinerlei allgemein gültige Angaben machen. Sie ist nicht nur, wie natürlich, nach der Bodenbeschaffenheit der einzelnen Landschaften, sondern auch in derselben Gegend, ja im selben Dorf ungemein verschieden; findet sich doch z. B. in Flein bei Heilbronn ein Hof mit 5 und einer mit 389 Morgen, in Kirchhausen unweit davon ein Lehen zu 5 und eines zu 214 Morgen. Für gewöhnlich aber war der Hof, die Hube, das Lehen mindestens so groß, daß der Hofbauer — auch Bauer schlechtweg oder Maier — der Hubner, der Lehner mit Pferden fahren, eine Mene d. h. ein Gespann halten konnte.

Jeder Hof pflegte seinen Namen zu haben, entweder nach dem jetzigen oder auch frühern Besitzer: Götzenhof, Münzingshof, Rebhuhnshof, Ritterhof, Volzenhof, oder nach dem Grundherrn: Deutschhaushof, Mönchshof, Nonnenlehen, Schöntaler Hof, Klarahof — jener vom Kloster Schöntal, dieser vom Klarakloster verliehen — Spitalhof, Heiligenlehen, Wimpfemer Hof — von der Stadt Wimpfen zu

Digitized by Google

Lehen gegeben – Plankensteiner Gut – vor Zeiten einmal Eigentum eines Herrn von Plankenstein und Jahrhunderte nachdem dieser ihn verkauft hatte, noch nach ihm benannt – Otterlehen – einst zwei Edelknechten Namens Otter verliehen und von ihnen an einen Zinsmann ausgegeben – oder nach der Bestimmung: Wittum-, Widdum-, Widemhof, Reislehen – ursprünglich zur Leistung von Kriegsdiensten verpflichtet – Schmiedlehen; auch nach der Lage: Neckarhof usw. Der Bauer wurde und wird heute noch vielfach nach der Lage seines Hofes benannt, z. B. Bachbauer, oder nach dessen sonstiger Beschaffenheit, z. B. Kirchenbauer oder Widemann der Inhaber des einstigen Widemhofs.

Zu einem richtigen Hof gehörte einmal ein Wohnhaus mit Stall, Scheuer und Hofraum oder Hofreite, auch einem Küchengarten, sodann eine Anzahl Äcker und Wiesen, wozu oft noch ein Stück Wald, manchmal auch Weingärten kamen. Je nach der Landesart machten entweder die Äcker den wertvollsten Teil des Hofes aus oder — z. B. in der Welzheimer Gegend und auf dem Schwarzwald – der Wald oder – im Allgäu namentlich bei den Schwaigen oder Schwaighöfen, die nur für Viehzucht bestimmt waren – die Wiesen. Wir haben früher gesehen, daß es in einzelnen Gegenden, besonders dem Allgäu, dem Schwarzwald, wie heute noch Höfe gab, deren Grundstücke alle an einander stießen, ob sie nun im Kreis um die Hofstätte herum lagen oder sich als langer Streifen an sie anschlossen. Aber auch wo der viel häufigere Fall zutraf, daß die zum Hof gehörigen Felder nicht räumlich vereinigt, sondern auf die drei Fluren verteilt und mit fremden durcheinandergemischt waren, bildeten sie doch rechtlich betrachtet ein geschlossenes Ganzes, sofern kein Stück ohne das andre veräußert werden durfte, sondern der Hof in seinem vollen Bestand erhalten werden mußte.

Die Zugehörigkeit zum Hof zeigten die Gütersteine an, auf denen, wie es scheint, die Hausmarke des Hofs, das Zeichen, womit der Hofbauer Haus und Geräte bezeichnete, ausgehauen zu sein pflegte. Wenigstens finden sich auf der Markung des Dorfs Weilheim bei Tübingen, gehütet vom Wald, dem treusten Bewahrer des Altertums, noch heute zur Bezeichnung eines Waldstreifens Gütersteine mit unverkennbaren Hausmarken.

Auf derartigen größern Gütern lag neben den früher besprochnen Abgaben zuweilen auch noch die Verpflichtung zu Fronen. Fronen haben wir früher als eine Leistung der Untertanen für den Gerichtsherrn kennen gelernt; es ist das weitaus die häufigste Begründung der Fronpflicht. Aber neben den gerichtsherrlichen, weiter den landesherrlichen, den Gemeindefronen gibt es immerhin da und dort auch grundherrliche Dienste, Gült- oder Gutsfronen. Es sind ganz überwiegend Fuhrdienste, hauptsächlich Weinfahrten, z. B. Neckarfahrten, etwa nach Heilbronn, oder Seefahrten an den Bodensee. Ferner gehören hieher die sieben Klepperhöfe in der Herrschaft Praßberg, die früher einmal dem Kloster St. Gallen gehört hatte; sie hatten ihren Namen daher, daß sie verpflichtet waren, gemeinsam einige Reitpferde oder, wie sie von der St. Gallischen Zeit her hießen, Mönchsklepper für den Dienst der Herrschaft bereit zu halten.

Mit solchen Höfen und Lehen finden wir beim Ausgang des Mittelalters den ganzen Bereich des heutigen Königreichs Württemberg übersät. Aber im Herzog-

Digitized by Google

tum Württemberg und auch in manchen neuwürttembergischen Gebieten sind sie im Lauf der Zeit allmählich zerstückt worden. Das ist an sich nicht zu verwundern; die Höfe waren ja hier fast durchweg erblich, und wo der Boden fruchtbar war, der Ertrag durch sorgsamen Anbau gesteigert werden konnte, lag der Gedanke des Anerbenrechts, das einem einzigen von den Kindern den Hof zuweist und die andern leer ausgehen läßt oder mit Geld abfindet, der Bauernschaft durchaus fern; die Geschwister, mindestens die Brüder galten als gleichberechtigt. Im Schwarzwald, und zwar im Gebiet des Klosters Alpirsbach, ist noch im 16. Jahrhundert von der Möglichkeit die Rede, daß mehrere Brüder das Gut des Vaters im ungeteilten Besitz haben. Die Regel aber ist beim Erbgut in Altwürttemberg und der nächsten Umgebung Verteilung unter die Erben, wobei man sich anfangs allenfalls noch darum bemüht, daß für jeden Teil der Gütermasse auch ein – nötigenfalls neu gebautes – Haus oder doch ein Hausanteil vorhanden sei. Mit der Zeit verzichtet man darauf und trägt kein Bedenken, dem einen oder andern Erben Güter ohne Häuser zuzuteilen; er mag sich dann eine Selde kaufen oder ein Haus bauen. Weiterhin werden einzelne Stücke verkauft und vertauscht, so daß schließlich die Höfe in Splitter zerschlagen, unter eine Menge Teilhaber verteilt sind.

Die Grundherrn sahen im allgemeinen nicht gut zu dieser Zerstücklung; begreiflicherweise, denn je größer die Zahl der Gültreicher, um so zeitraubender und umständlicher war die Einziehung der Abgaben, um so größer die Gefahr, Verluste zu erleiden, um so größer die Kosten, wenn die Gültleute bei der Ablieferung ihrer Gülten einen Imbiß oder sonst eine Ergötzlichkeit anzusprechen hatten. Sodann wo Gutsfronen bestanden, wurde ihre Ableistung erschwert und schließlich unmöglich gemacht, wenn die pflichtigen Höfe auseinanderfielen.

Nun sollte man freilich meinen, die Grundherrschaft hätte die Zerstücklung, wenn ihr daran gelegen war, leicht verhindern können, da ja bei jedem Besitzwechsel der neue Inhaber das Gut von ihr empfangen mußte. An Versuchen und Bemühungen fehlt es nicht: in die Lehenbriefe ist meist die Bestimmung aufgenommen, daß das Gut bei Gefahr des Heimfalls an den Grundherrn nicht, oder nicht weiter, oder wenigstens nicht ohne Wissen und Willen des Grundherrn verteilt werden dürfe. Im Herzogtum Württemberg erging vom 16. bis zum 18. Jahrhundert eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen gegen eigenmächtige Teilung der Güter. Diese mußte ja auch vom Standpunkt der Landesherrschaft aus als schädlich betrachtet werden: die württembergische Regierung und ebenso diese oder jene andre Herrschaft wiesen darauf hin, daß durch die Zertrennung die Ableistung der landesherrlichen Fuhrfronen, z. B. der Vorspann in Kriegszeiten, gefährdet werde. Aber zu einem grundsätzlichen Verbot und rücksichtsloser Durchführung konnte man, konnten namentlich die inmitten des Volkes lebenden untern Beamten sich nicht entschließen, weil nun einmal die Teilung der Hinterlassenschaft unter die Erben der allgemeinen Rechtsanschauung entsprach.

Allerdings bestand eine Einrichtung, die der Zerstücklung einigermaßen entgegenwirkte: neben dem Losungsrecht des Grundherrn, des Landeskindes gegenüber dem Ausländer, neben der Markloſung, neben dem Losungsrecht der Freunde d. h. Verwandten, neben dem an manchen Orten gültigen Losungsrecht des An-

Digitized by Google

liegers d. h. des Feldnachbarn hatte jeder Teilhaber an einem gült- oder zinsbaren Gut das Recht der Gült- oder Zinslosung, ein Einstandsrecht für jedes zum Verkauf kommende Stück des Gutes.

Aber dieses Gegengewicht erwies sich als unzureichend, alle Erlasse als wirkungslos, zumal die Lagerbücher vielfach recht mangelhaft waren. Vollends als der Dreißigjährige Krieg die ganze Verwaltung in beispiellose Verwirrung stürzte, war kein Halten mehr. Im 18. Jahrhundert wurde von der württembergischen Regierung die Zerstücklung sogar zur staatlichen Erwerbsquelle gemacht, indem Trennungstaxen eingeführt, im übrigen aber, wo nicht ganz besondre Verhältnisse mitsprachen, keine Schwierigkeiten mehr in den Weg gelegt wurden.

War die Zertrennung der Hofgüter an sich selbst nicht zu verhindern, so suchten doch die Grundherrn ihre Unannehmlichkeiten zu vermindern durch die Einrichtung der Trägerei. Sie findet sich zunächst da, wo die Güter in ungeteiltem Besitz der Erben verblieben; so wurde vom Kloster Alpirsbach noch 1560 für diesen Fall der älteste Bruder als des Gutes Trager angesehen, bei seinem Tod Fall und Hauptrecht eingezogen. Ähnlich dann weiterhin da, wo eine Teilung vorgenommen worden war: einer der Teilhaber, etwa der älteste der Erben oder der Besitzer des größten Anteils, wurde als Träger oder Sammler aufgestellt. Ihm wurde ein Trägereizettel eingehändigt, worin alle Teilhaber am Hof samt ihren Güterstücken und den darauf ruhenden Schuldigkeiten verzeichnet waren; eine Abschrift dieses Zettels wurde in das Trägereibuch eingetragen, das die Herrschaft aufbewahrte. Der Sammler hatte nun auf Grund seines Zettels die Anteile der verschiednen Teilhaber einzusammeln und dann die lagerbuchmäßige Abgabe aus einer Hand der Herrschaft abzuliefern. Für die richtige Erstattung war er verantwortlich; hingegen hatte er für Gültausstände ein Vorzugsrecht gegenüber andern Forderungen an seine Mitgültleute, auch eine Belohnung in dieser oder jener Form, endlich das Recht der Vorlosung, das dem Losungsanspruch der übrigen Teilhaber vorging.

Lag ein Hauptrecht auf dem Gute, so wurde es entweder nur beim Tod des Trägers erhoben und der Betrag auf die Teilhaber umgelegt. Wo die Einrichtung getroffen war, daß als Hauptrecht ein Bruchteil der Hinterlassenschaft eingezogen wurde, berechnete man diesen nach dem Vermögen des verstorbnen Trägers: ein höchst unbilliges und unvernünftiges Verfahren; denn war der Träger ein wohlhabender Mann, so hatten die Teilhaber des Hofs, für den er Träger war, viel zu zahlen, wenn der Hof auch keinen großen Wert hatte; war er arm, so zahlten sie wenig oder nichts, mochte der ganze Hof noch so wertvoll sein. Vernünftiger war es, wenn jeder Teilhaber so oft, als er seinen Anteil an einen andern abgab, die entsprechende Gebühr zu zahlen hatte; drückend freilich, wenn dies beim Todesfall jedesmal das beste Haupt war, also der Herrschaft im Lauf eines Menschenalters so viel Stück Vieh zufielen, als Teilhaber an dem Hof vorhanden waren, während vom ungeteilten Hof nur ein Stück verlangt worden war; damit ließ sich die Herrschaft für die Teilung gut bezahlen.

Die Trägerei war das einzige greifbare Andenken an die vormals allgemein verbreitete Hofverfassung, das im größten Teil des Herzogtums Württemberg bei der Vereinigung mit Neuwürttemberg am Anfang des 19. Jahrhunderts noch zu

Digitized by Google

finden war; ungeteilte Höfe mag es hier nur noch ausnahmsweise gegeben haben. Immerhin bestand bis ins 19. Jahrhundert hinein die Bestimmung zu Recht, daß nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis zertrennt werden dürfe, und für die Erlaubnis mußte eine Taxe bezahlt werden. Daß man beides als hemmende Fessel empfand, zeigen die lebhaften Klagen des Landtags von 1798.

Ein wesentlich andres Bild tritt uns entgegen, wenn wir uns vom Herzogtum Württemberg zu den neuwürttembergischen Landen wenden.

Zwar in manchen angrenzenden Gebieten waren die Dinge ganz ebenso verlaufen wie in Altwürttemberg, oder war die Entwicklung gar noch einen Schritt weiter gegangen; so in der Heilbronner Gegend, wo wir 1664 einen Hof zu Böckingen unter mehr als 80 Teilhaber zerstückt, 1725 zu Frankenbach Splitter von drei Ruten, schließlich zum Teil sogar die Trägerei verschwunden sehen. Da ist denn auch der Unterschied zwischen Bauer und Seldner völlig verwischt, ja selbst der Name Seldner hat sich aus dem Sprachgebrauch verloren. Anderswo dagegen waren in weitem Umkreis ausschließlich oder doch ganz überwiegend unzertrennte Höfe zu finden. Wo das der Fall war oder wenigstens die Zerstücklung sich in mäßigen Grenzen hielt, war auch der Gegensatz von Bauern und Seldnern lebendig geblieben, und das Wort Seldner hat sich sogar, wenn auch rechtlich beide Klassen längst gleichgestellt sind, bis zur Gegenwart erhalten.

Fragt man nach den Gründen, so fällt sofort die Tatsache ins Auge, daß die ungeteilten Höfe großenteils nicht Erblehen, sondern Fallehen, Fallgüter waren. Man findet das Wort zuweilen von solchen Gütern gebraucht, von denen beim Tod des Besitzers ein Fall bezahlt werden mußte. Das kam, wie wir gesehen haben, auch bei Erblehen vor. Von solchen uneigentlich fallbaren Gütern reden wir jetzt nicht, sondern von Fallehen im eigentlichen Sinn, leibfälligen oder heimfälligen Gütern, die nur auf die Lebenszeit des Übernehmers, auf zwei Augen verliehen sind, oder auch auf die zweier Ehegatten, also auf vier Augen oder auf zwei Leiber, wofür man den Ausdruck zweifällige oder Vieraugengüter hatte. Nach dem Tod des Inhabers fiel das Gut dem Grundherrn heim, bei den Vieraugengütern dann, wenn beide Gatten gestorben waren. Die Hinterlassenen hatten keinerlei Rechtsanspruch an das Gut, sondern der Grundherr konnte es verleihen, wem er wollte, oder er konnte es auch gar nicht mehr vergeben, sondern selbst bewirtschaften oder einen Verwalter, einen Geißelmaier, darauf setzen. Der Inhaber eines Fallehens befand sich also in einer viel ungünstigern Stellung als der eines Erblehens, was zahlenmäßig darin zum Ausdruck kam, daß der württembergische Kirchenrat, und ebenso wohl auch andre Herrschaften, den Kaufschilling für ein Fallgut nur halb so hoch anzusetzen pflegte als den für ein Erblehen von gleicher Güte.

Und doch kam noch bis ins 19. Jahrhundert hinein der Fall vor, der im Mittelalter so unendlich häufig war, daß einer ein eignes Gut einer Herrschaft verkaufte oder gar unentgeltlich überließ, um es als Fallgut zurückzuerhalten; jenes, weil er den Kaufpreis in die Hand bekommen wollte, sei es um Schulden zu zahlen, sei es um das Gut zu verbessern; dieses, weil ihm daran lag, Vorteile und Wohltaten wie die andern Lehensleute in seiner Gemeinde zu genießen, etwa Holzbezug, Eckerich, Weidrecht u. a., wovon er bisher ausgeschlossen war, oder

Digitized by Google

weil er darauf rechnete, zu seinem bisherigen Gut noch weitre Grundstücke geliehen zu erhalten.

Zuweilen finden sich für leibfällige Güter die Namen Schupflehen oder -güter oder auch Gnadenlehen und ähnliche mit Gnade zusammengesetzte Bezeichnungen. Ohne Zweifel weisen sie darauf hin, daß die so benannten Güter ursprünglich unter noch ungünstigern Bedingungen vergeben waren: es war ganz ins Belieben des Grundherrn gestellt, wie lang er das Gut dem Inhaber lassen wollte; er konnte ihn jederzeit, genauer jedes Jahr nach der Ernte vom Hof abschieben oder schupfen; ließ er ihn im Besitz, so geschah es aus Gnaden und nicht von Rechts wegen. In Tirol hatte das Wort Schupflehen noch im 15. Jahrhundert diese Bedeutung, und das entsprechende Rechtsverhältnis — wenn auch ohne den Namen — findet sich z. B. im Oberamt Münsingen zur gleichen Zeit, ja in einem ritterschaftlichen Orte dieses Oberamts noch bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus. Sonst aber sind Schupf- und Gnadenlehen überall in Württemberg schon im 16. Jahrhundert auf Lebenszeit verliehen. So kam man darauf, in dem Wort Schupflehen nur ausgedrückt zu finden, daß nach dem Tod des Inhabers seine Angehörigen vom Gut geschupft werden konnten, und der Ausdruck Gnadenlehen wurde jetzt so gedeutet, daß es von der Gnade des Herrn abhange, ob er das durch den Tod des Inhabers freigewordne Gut wieder jemand auf Lebenszeit verleihen und was für ein Handlohn er dafür verlangen wolle. Gnaden- und Schupflehen war also jetzt gleichbedeutend mit Fallehen.

Starb der Inhaber eines Fallguts, so hatte der Grundherr wie beim Erblehen Anspruch auf eine Abgabe aus seiner Hinterlassenschaft, sei es, daß sie bei der Übernahme für den einzelnen Fall besonders durch Vertrag festgesetzt war, oder daß sie — und dies war die Regel — für das Gut ein für allemal feststand und von jedem neuen Übernehmer als seine Verpflichtung anerkannt werden mußte.

Sehr häufig galt gerade für die leibfälligen Güter das Hauptrecht. Aber auch Geldabgaben, oft von sehr mäßiger Höhe, finden sich nicht selten. Eine besondre Art heimfälliger Güter bilden die dritteiligen Güter, eine Bezeichnung, die hier in andrem Sinn gebraucht ist als bei den früher besprochnen dritteiligen oder Drittelhöfen, die den dritten Teil des Fruchtertrags als jährliche Abgabe zahlten. Die dritteiligen Güter, von denen jetzt die Rede ist, haben ihren Namen daher, daß beim Tod des Besitzers — während der Hof selbst samt dem Gutsrecht oder der Hofrichtung d. h. seiner notwendigen Ausstattung mit Wagen, Pflügen, Eggen, Heu für die Rinder, Haber für die Pferde, Stroh für die Ställe, Saatkorn, dem Grundherrn zu freier Verfügung heimfiel — von der fahrenden Habe des Verstorbnen der dritte Teil dem Grundherrn abgegeben werden mußte.

Wenn die Abgabe vom verstorbnen Inhaber als Dritteil, Hauptrecht oder Weglöse, wie gesagt, in der Regel ein für allemal feststand, so mußte dagegen über das Handlohn des neuen Übernehmers jedesmal neu verhandelt werden. Die Höhe richtete sich nach dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Mangelte es an Menschen wie nach dem Dreißigjährigen Krieg, so mußte der Grundherr seine Forderung ermäßigen; war wie gewöhnlich Überschuß an Menschen vorhanden, so konnte er sie steigern. Wo nur eine kleine Weglöse festgesetzt

Digitized by Google

war, pflegte das Handlohn um so höher getrieben zu werden; bei den mit dem Drittelsrecht belasteten Höfen war es um so niedriger.

Leibfällige Güter finden sich auch in Altwürttemberg; weniger in den weltlichen Ämtern als in den Klostergebieten. So hatte das Kloster Blaubeuren eine Menge Schupflehen, so das Kloster Adelberg ungefähr 200 Gnadenlehen, wozu noch ein paar Dutzend dritteilige Güter kamen, so das Kloster Lorch vorzugsweise auf zwei Leiber verliehene Güter. Aber schon zu einer Zeit, wo sie nur erst unter württembergischer Schirmvogtei standen, und dann vollends seit das Schutzverhältnis zur Landeshoheit ausgebildet war, machte sich der Einfluß Württembergs in der Richtung geltend, daß sich die klösterlichen Fallgüter mehr und mehr den im Herzogtum üblichen Erblehen näherten. Und zwar wurde ein Teil der leibfälligen Güter, so z. B. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts die sämtlichen dritteiligen Güter des Klosters Adelberg mit einer einzigen Ausnahme, gegen Bezahlung eines Kaufschillings förmlich in Erbgüter der Inhaber verwandelt, hier bei den Adelberger Gütern statt des Dritteils ein fester Betrag als Weglöse, desgleichen für das Handlohn eine unveränderliche Summe festgesetzt; ähnlich in den jetzigen Oberämtern Münsingen und Urach. In andern Fällen bildete sich ohne förmlichen Vertrag das Herkommen heraus, die dem Rechte nach leibfälligen Güter gerade wie Erblehen von den Eltern auf die Kinder übergehen zu lassen; eine Änderung, die nicht nur für die bäuerlichen Besitzer, sondern auch für die Herrschaft vorteilhaft war, sofern sie darauf rechnen konnte, daß mit Rücksicht auf die Erben der Inhaber das Gut sorgsamer bewirtschaften werde, als wenn er gewärtigen müßte, daß nach seinem Tod die Früchte seines Fleißes ein fremder Nachfolger genießen werde.

Zunächst blieb bei manchen Gnadenlehen wenigstens noch das Handlohn in das Ermessen der Herrschaft gestellt. Mit der Zeit aber setzte sich im Herzogtum Württemberg die Gewohnheit fest, die durch einen Erlaß von 1655 ausdrücklich bestätigt wurde, daß als Handlohn der Gnadengüter 5% des Anschlags oder Kaufpreises berechnet wurde.

Damit waren die Gnadenlehen tatsächlich zu Erbgütern geworden, wurden auch gelegentlich geradezu als Erbgnadengüter bezeichnet; nur das Wort Gnade erinnerte noch daran, daß sie früher etwas andres gewesen waren; wie denn auch bei den uneigentlichen Fallgütern, von denen früher die Rede war, mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie ursprünglich Fallgüter im eigentlichen Sinn d. h. leibfällige Güter gewesen und nur durch tatsächlichen Übergang vom Vater auf den Sohn, den Enkel, den Urenkel mit der Zeit erblich geworden waren. Die Gnadenlehen teilten denn auch das Schicksal der württembergischen Erblehen, indem sie durch Vererbung, zum Teil auch durch Verkauf zerstückt und nur durch die Einrichtung der Trägerei noch einigermaßen zusammengehalten wurden.

Als um die Mitte des 18. Jahrhunderts der herzogliche Kirchenrat auf den Einfall kam, die Adelberger Gnadenlehen mit Berufung auf den Buchstaben der Lagerbücher wieder als Fallgüter zu behandeln, bildete gerade die Zertrennung ein unübersteigliches Hindernis für die Einziehung, die beim Tod des Trägers

Digitized by Google

hätte vorgenommen werden müssen, und die Behörde mußte sich mit einer allerdings sehr starken Erhöhung des Handlohns begnügen, die nach jahrzehntelangem Streit die Besitzer bewog, um schweres Geld die Erblichkeit zu erkaufen, die ihre Vorfahren 200 Jahre und länger tatsächlich schon besessen hatten. Ihre Güter stiegen damit sofort auf das Doppelte des bisherigen Verkaufswerts, wenn auch auf sie der sonst für das Verhältnis von Fallehen und Erblehen gültige Grundsatz angewandt wurde.

Auch in Oberschwaben fehlt es nicht ganz an Beispielen, daß Fallgüter in Erblehen verwandelt wurden. Das erzwangen 1456 die Untertanen des Klosters Rot, 1502 die des Klosters Ochsenhausen. Im übrigen blieb fast allenthalben in Oberschwaben, desgleichen in der Herrschaft Wiesensteig, im Gebiet der Reichsstadt Gmünd, in dem der gefürsteten Propstei Ellwangen, in dem des Ritterstifts Comburg und auch noch in andern Gebieten die Leibfälligkeit unangetastet; in der Landvogtei, im Waldburgischen, im Ellwangischen überwiegend in der Form des Vieraugenguts. Ja es wurden sogar nicht selten Erblehen von der Herrschaft angekauft und dann als Fallehen wieder ausgegeben, was ja rechtlich ganz unanfechtbar war. So machte es z. B. die Reichsstadt Gmünd; besonders aber brachte es dasselbe Kloster Rot, dem einst seine Untertanen das Erbrecht an ihren Gütern abgezwungen hatten, im Lauf der Zeit auf diese Weise dahin, daß die ganz überwiegende Masse seiner Güter wieder leibfällig war. Im ulmischen Gebiet gab es neben einander in denselben Dörfern Fallgüter und Erbgüter.

Tatsächlich allerdings wurden die leibfälligen Güter auch in Oberschwaben in der Regel nach dem Tod des Besitzers einem Kind überlassen, gegen ein Handlohn, dessen Höhe rechtlich vom Belieben des Grundherrn abhing, in Wirklichkeit aber häufig durch das Herkommen geregelt, z. B. auf 10, auf 20 % festgesetzt war. Selbst Verkauf an Fremde war nicht ausgeschlossen, natürlich nur mit Einwilligung des Grundherrn, der sich dafür bezahlen ließ, und zwar nahm im Herzogtum Württemberg die Herrschaft — zeitweise jedenfalls — von Verkäufer und Käufer zusammen die Hälfte des Gutswerts in Anspruch. Daß aber die Grundherrn unter Umständen kein Bedenken trugen, das Heimfallsrecht an leibfälligen Gütern in voller Strenge anzuwenden, zeigt das Beispiel des Stiftes Comburg, das die Leibfälligkeit im Sinn der Gegenreformation ausnützte, indem es Erben evangelischer Besitzer von seinen Gütern entfernte und diese katholischen Bewerbern übertrug.

Rechtlich blieb jedenfalls die Leibfälligkeit bestehen; Grundherr wie Grundholde blieben sich bewußt, daß die Verleihung vom Belieben der Herrschaft abhange. Darauf gestützt konnten die Herrn durchsetzen und haben auch wirklich durchgesetzt, daß die Höfe ihrer großen Mehrzahl nach unzertrennt bei einander blieben.

Aber es gibt auch Gegenden, wo Leibfälligkeit entweder gar nicht oder nur ausnahmsweise vorkommt und doch die Höfe unzertrennt geblieben sind. Dahin gehört in erster Linie württembergisch Franken, und zwar sowohl der hohenlohische als der vormals ansbachische Teil, desgleichen der großenteils einst gräflich limpurgische Welzheimer Wald. In all diesen Gebieten sehen wir die Zertrennung der Höfe nicht nur durch die Landesgesetzgebung verboten — das

Digitized by Google

war ja auch im Herzogtum Württemberg bis zu einem gewissen Grade der Fall — sondern auch durch den Landesbrauch tatsächlich ausgeschlossen. Nur wenn der Hofbauer nebenher noch walzende Güter oder wenn er einen zweiten Hof oder Hofteil als Nebengut oder, wie man im Fränkischen sagte, als Handroß besaß, wozu ausdrückliche Erlaubnis der Herrschaft nötig war, konnte er diese nicht zum Hof gehörigen Güter auch wieder besonders abgeben. Der Haupthof aber, der Stammsitz der Familie, ging kraft des bestehenden Erbrechts unzerteilt von Geschlecht zu Geschlecht; wie denn auch heute noch in den genannten Gegenden, wo die Höfe seit Jahrhunderten als Erblehen vergeben waren, nicht weniger als in denjenigen Landesteilen, wo sich bis ins 19. Jahrhundert hinein die Leibfälligkeit erhalten hat, zwar kein Anerben*recht* mehr besteht — das ist der württembergischen Gesetzgebung unbekannt — wohl aber *Anerbensitte* d. h. die Gewohnheit, daß das Bauerngut an einen einzigen Erben übergeht. Vermutlich war der Hergang vor alters schon der gleiche wie heutzutage: meist wird nicht der Tod des Inhabers abgewartet, sondern der Vater übergibt das Gut noch bei Lebzeiten durch Kindskauf einem seiner Kinder, sei es dem ältesten oder dem tüchtigsten oder dem, das vermöge einer Heirat oder Erbschaft den größten Kaufpreis zur Abfindung der Geschwister zahlen kann; bei kinderlosen Bauersleuten tritt manchmal jemand aus der Verwandtschaft an die Stelle, den oder die sie schon als Kind zu sich genommen und zum Erben herangezogen haben. Die bisherigen Besitzer ziehen sich in ein *Ausding* zurück, in ein kleines, zu diesem Zweck eigens gebautes Häuschen oder in das obere Stockwerk des Hofhauses, und leben von dem Ertrag einiger Grundstücke, die sie sich vorbehalten, oder von dem, was die neuen Besitzer ihnen vertragsmäßig liefern müssen.

Wir sehen, der Gegensatz von Leibfälligkeit und Erblichkeit reicht nicht aus, um die Tatsache zu erklären, daß die Höfe in der einen Gegend unzertrennt blieben, in der andern zerstückelt worden sind; wir müssen uns nach einem andern Grund umsehen. Da finden wir denn: *die Landschaften, in denen sich die Güter überwiegend ungeteilt erhalten haben, sind solche, deren Bodenbeschaffenheit einen ausgedehnten Betrieb der Landwirtschaft erfordert* oder doch empfiehlt, den Kleinbetrieb erschwert oder verbietet. Was von den Herrschaften teils auf Grund eines dazu förmlich einladenden Besitzrechts teils auf dem Weg der Gesetzgebung erstrebt und durchgesetzt worden ist, steht hier im Einklang mit den natürlichen Verhältnissen.

Aber freilich auch mitten im Gebiet der Zersplitterung und des Kleinbetriebs finden sich noch gegen das Ende des 18. Jahrhunderts nicht nur einzelne unzerteilte Erblehenhöfe wie in Bonfeld, oder doch mäßig geteilte wie in Kirchhausen, Sontheim, sondern auch ganze Dörfer, wo die erblichen Höfe bei einander geblieben sind, wie Fürfeld, lauter Ortschaften in der Umgebung von Heilbronn, dicht neben solchen, in denen sämtliche Höfe in kleine Stücke zerschlagen sind, zum Teil sogar die Trägerei verschwunden ist. Wie ist diese Erscheinung zu erklären?

Den Schlüssel gibt uns das *Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft*. Wir müssen hier etwas weiter ausholen.

Im Mittelalter bildeten die sämtlichen von einem Grundherrn beliehenen Leute

Digitized by Google

bäuerlichen Standes eine mehr oder weniger festgefügte Genossenschaft; festgefügt namentlich, soweit die Genossen den Grundherrn zugleich zum Leibherrn hatten, worauf wir später noch zu sprechen kommen. Nur innerhalb der Genossenschaft sollten Ehen geschlossen, konnten Güter vererbt oder verkauft werden, soweit dies überhaupt statthaft war. Größere Grundherrn mit ausgebreitetem Grundeigentum pflegten zur leichtern Verwaltung verschiedne Bezirke zu bilden; jeder hatte zum Mittelpunkt einen Fronhof d. h. Herrenhof oder einen Kellhof d. h. einen Hof, der von einem Keller, einem Beamten des Grundherrn, verwaltet wurde. Hier oder am Sitz des Herrn erschienen zu bestimmten Zeiten die Grundholden, um zu weisen d. h. sich zu stellen, wobei sie ein kleines Geldgeschenk, Weisat genannt, allenfalls auch ein Brot mitbrachten, dafür aber auf Kosten des Herrn gespeist wurden; hier lieferten sie ihre Abgaben ein, soweit diese nicht auf dem Bauerngut geholt werden mußten; hier wurde das Hub- oder Hofgericht gehalten, wobei der Grundherr oder sein Vertreter den Vorsitz führte, während die Beisitzer aus der Zahl der Hofbauern oder Hubner genommen waren. Vor diesem Gericht mußten die Grundholden in allen den Angelegenheiten, die sich auf den vom Grundherrn geliehenen Besitz bezogen — z. B. Grenzstreitigkeiten, Erbschaftssachen, Belastung mit Abgaben und Gutsfronen — Recht nehmen und geben, hier ihre Güter aufgeben und empfangen. Kam der Grundherr oder sein Beamter, um Gericht zu halten oder sonst nach dem Rechten zu sehen, so hatten gewisse Höfe die Verpflichtung, ihm Speisung und Atzung zu gewähren.

Diese Genossenschaft der Grundholden in ihrer mittelalterlichen Form war schon beim Ausgang des Mittelalters fast überall gesprengt. Mancherlei Reste und Erinnerungen haben sich allerdings bis ins 16., 17., 18. Jahrhundert erhalten, auch einige Hubgerichte, aber nur als vereinzelte Ausnahmen; so bestand noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts das Maiengericht in Wolfenhausen, das Hubgericht in Backnang; das in Hessigheim sogar noch im 18. Jahrhundert. Im ganzen kann man für die Zeit vom Ausgang des Mittelalters an sagen: das grundherrliche Gericht ist mit dem öffentlichen, oder — persönlich ausgedrückt — die Gerichtsbarkeit des Grundherrn mit der des Gerichtsherrn verschmolzen.

Am einfachsten lag der Fall offenbar da, wo ein Dorf unter einem einzigen Gerichtsherrn stand und dieser zugleich der einzige oder doch der begütertste Grundherr im Dorfe war, wo also Gerichts- und Grundherrschaft für das ganze Dorf oder doch für dessen größten Teil zusammenfiel. Da war nichts natürlicher, als daß der Dorfsherr seine beiden Gerichte, das von Haus aus auf dem öffentlichen Recht beruhende und das andre, das privatrechtlichen Ursprungs war, in eins zusammenlegte. So ist es fast überall im Herzogtum Württemberg gewesen und geschehen: auf den Vogt- und Ruggerichten wurde auch gerügt, wenn der Herrschaft etwas an Zinsen, Gülten oder Gütern abging.

Wo aber in einem Dorfe verschiedne Herrn als Grundherrn neben einander begütert waren, da konnte sich jene Verschmelzung in zweifacher Weise vollziehen: entweder übernahm das Gericht des Grundherrn neben der grundherrlichen die gesamte niedere Gerichtsbarkeit für alle von ihm beliehenen Leute in weitem Umkreis, gleichviel wo sie wohnten; oder aber zog

Digitized by Google

der Gerichtsherr eines Dorfes auch die früher vom Hofgericht geübte Gerichtsbarkeit über sämtliche Einwohner des Dorfes an sich, gleichviel wer ihr Grundherr war.

Der erste Fall, Verbindung der niedern Gerichtsbarkeit mit der Grundherrschaft, bildete die Regel hauptsächlich in dem ansbachischen Teil des spätern Neuwürttemberg sowie in dem Gebiet der Reichsstadt Gmünd. Da kam es vor, daß in einem Dorfe vier, fünf und noch mehr Herrschaften je über einen Teil der Güter und Einwohner die Gerichtsbarkeit ausübten.

In Altwürttemberg waren es namentlich die unter württembergischer Schirmvogtei stehenden Klöster, die in württembergischen Amtsflecken die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden in Anspruch nahmen. Selbst noch zu einer Zeit, wo sich die Schirmvogtei zur Landeshoheit entwickelt hatte und die Klöster Bestandteile des württembergischen Kirchengutes geworden waren, wurde dieser Zustand aufrecht erhalten, so daß zwei herzogliche Beamte, der Stabsbeamte eines weltlichen und der eines Klosteramtes, neben einander gleichartige obrigkeitliche Rechte über die Einwohner eines und desselben Dorfes übten. Aber auch weltliche Grundherrn hatten in manchen württembergischen Dörfern die Gerichtsherrschaft über ihre Gültleute; z. B. in Gansloſen (jetzt Auendorf) bei Göppingen die Herrschaft Wiesensteig.

Zuweilen kam zur niedern Gerichtsbarkeit noch das Besteurungsrecht hinzu; so im Ansbachischen, so in der Gmünder Gegend; ja selbst die hohe Obrigkeit behaupteten bis ins 18. Jahrhundert hinein z. B. die Herrschaften Wäschenbeuren und Rechberghausen über ihre Hofbauern in dem württembergischen Klosterflecken Birenbach bei Göppingen. Ähnliche Fälle kommen auch sonst noch vor, doch waren das immerhin Ausnahmen; für gewöhnlich lag wenigstens die hohe Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf die Grundherrschaft in einer Hand.

Wenn die verschiednen Häuser und Güter eines Dorfes unter der Gerichtsbarkeit verschiedner Herrn, nämlich je ihres Grundherrn standen, so erhoben sich vornehmlich zwei Fragen; erstens: wer bestellt oder bestätigt die Dorfbeamten? zweitens: wer urteilt über die Frevel, die nicht auf dem Hof oder den Gütern des einzelnen Dorfgenossen, sondern auf der Gemeinde d. h. auf den Gassen, den öffentlichen Plätzen, der Allmand vorfallen? Diese Fragen konnten verschieden beantwortet werden. Was die Bestellung der Dorfbeamten betrifft, so konnte sie ebenso wie da, wo die Gerichtsherrschaft als solche, ohne Rücksicht auf die Grundherrschaft, etwa durch Erbschaft oder Kauf unter verschiedne Inhaber geteilt worden war, entweder von sämtlichen Herrschaften gemeinsam vorgenommen werden, oder es konnte jede Herrschaft für sich einen Schultheißen, ein Gericht usw. einsetzen. Es war aber auch möglich, daß es einer der Herrschaften gelang, die Besetzung der Gemeindeämter an sich zu bringen. Desgleichen konnte die Gerichtsbarkeit auf der Gemeinde von sämtlichen Herrschaften insgesamt ausgeübt werden, oder aber von einem Herrn allein, was in der Gmünder Gegend die Regel war. Der eine Herr, der ein solches Vorrecht besaß, konnte dann als der eigentliche Dorfsherr betrachtet werden. Freilich war seine Herrschaft durch die gerichtsherrlichen Rechte der andern Herrn über ihre Grundholden empfindlich beschränkt.

Wir haben uns schon früher klar gemacht, wie viel Streitigkeiten sich aus der Zersplitterung der Gerichtsherrschaft in einem und demselben Dorf ergeben mußten.

Digitized by Google

Es ist daher ganz natürlich, daß überall da, wo sich in einem Dorf die verschiednen darin begüterten Herrschaften nicht das Gleichgewicht hielten, sondern eine unter ihnen eine überlegne Stellung einnahm — etwa weil ihr die hohe Gerichtsbarkeit oder gar die Landeshoheit zustand, oder weil sie die Gemeindeämter zu besetzen oder die Gerichtsbarkeit auf der Gemeinde auszuüben hatte, oder weil sie ihren Sitz im Dorf hatte, oder weil ihr die Mehrzahl der Güter gehörte — deren Bestreben darauf gerichtet war, die gesamte Gerichtsbarkeit über das Dorf, auch soweit sie bisher von andern Grundherrn geübt wurde, in ihrer Hand zu vereinigen, sei es mit Gewalt, sei es durch Kauf, Tausch oder sonstigen Vertrag.

Das ist denn auch vielfach gelungen, so daß es in manchen Dörfern, wo früher in der vorhin beschriebnen Weise die niedre Gerichtsbarkeit auf den einzelnen Gütern je ihrem Grundherrn zugestanden hatte, später nur noch ein einziges Dorfgericht gab, eingesetzt vom Gerichtsherrn. An den frühern Zustand erinnerte da und dort noch die Einrichtung, daß wenigstens noch die Gerichtsgefälle für die auf einem Lehengut vorgefallnen Frevel dem Grundherrn zufielen, nachdem das von dem Dorfsherrn gesetzte Gericht das Urteil gesprochen hatte; z. B. nach einem Lagerbuch von 1526 in dem württembergischen Amtsflecken Wippingen bei Blaubeuren der Reichsstadt Ulm, dem Bernhard Schenken (zu Winterstetten), dem Komtur (von Ulm) und der Frauen d. h. Äbtissin von Söflingen jedesmal das, was auf ihren Hofreiten oder Hofstätten gefrevelt worden war; oder wurde für Frevel auf grundherrlichem Boden doppelte Strafe erhoben; so verfiel noch 1588 in dem herzoglich württembergischen Dorfe Hessigheim jeder, der unter der Kelter oder in der Mühle frevelte, die beide dem Kloster Hirsau gehörten, zwei Frevel, eine an den Stab d. h. die Gerichtsherrschaft, und die andre dem Gotteshaus Hirsau als der Grundherrschaft; wenn aber der Müller aus der Mühle trat, so war er auf der Allmand, also nicht mehr auf hirsauischem Boden, und damit hörte der Anspruch des Klosters auf.

Die Regel aber war, daß der Gerichtsherr auch die Gerichtsgefälle sämtlich an sich zog, was ja auch der Natur der Dinge entsprach, sofern es sich um die Gefälle der ihm von Rechts wegen zustehenden öffentlichen Gerichtsbarkeit handelte. Aber dabei blieb es nicht, sondern darüber hinaus hat das öffentliche Gericht des Dorfsherrn da, wo es den Grundherrn nicht gelang, gerichtsherrliche Rechte zu erwerben und zu behaupten, in der Regel auch die frühern Befugnisse der grundherrlichen Gerichte an sich gezogen, so die Beurkundung der Verkäufe und verwandter Rechtsgeschäfte, welche Lehengüter eines Grundherrn zum Gegenstand hatten. Hier ist *das grundherrliche Hof- oder Hubgericht vom Dorfgericht des Gerichtsherrn aufgesogen, der Grundherr zum bloßen Rentenempfänger geworden.*

Wo es dahin gekommen war, da war der Grundherr offenbar in hohem Grad auf den guten Willen des Dorfs- oder Gerichtsherrn angewiesen. Denn wer half ihm gegen säumige Zahler, gegen lässige Fronpflichtige, gegen widerspenstige Lehenbauern, wenn sich der Gerichtsherr, der Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt, nicht dazu hergab? Insbesondre die Klöster waren dann übel dran; sie wußten nur zu gut, was die Blaubeurer Klosterordnung von 1558 mit den Worten ausdrückt: bei dem Gewalt stehet Recht und Unrecht. Wo wir finden, daß der Gerichtsherr eines

Digitized by Google

Dorfes aus einem Hof einer fremden Grundherrschaft einen Teil der Einkünfte bezieht, liegt die Vermutung nahe, daß er seine Überlegenheit als Inhaber der Gerichtsherrschaft benützt habe, um sich auf Kosten des fremden Grundherrn, sei es durch gütliche Übereinkunft oder mit Gewalt, einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Andrerseits blieb es für den Dorfsherrn mindestens unbequem, wenn fremde Grundherrn im Dorf begütert waren; der wünschenswerte Zustand war für ihn offenbar, daß keiner fremden Herrschaft irgend welche Rechte innerhalb seines Dorfes zustanden. So finden wir denn manche Herrschaften bemüht, durch Kauf oder Tausch die sämtlichen grundherrlichen Rechte über ihre Untertanen an sich zu bringen, und zuweilen ist ihnen das auch wirklich gelungen.

Aber in vielen Dörfern sind die Dorfsherrn nicht zum Ziel gekommen, sondern solang überhaupt Grundherrschaft bestand, ist es in einem großen Teil des Königreichs Württemberg die Regel geblieben, daß in jedem Dorfe verschiedne Höfe verschiednen Grundherrn gehörten, Gerichts- und Grundherrschaft sich durchkreuzten.

Für die Bauern war dieser Zustand im großen ganzen ohne Zweifel vorteilhafter als die Vereinigung der Gerichts- und der Grundherrschaft in einer Hand, die für das nordöstliche Deutschland bezeichnend ist; denn wenn schon die Teilung der Gerichtsherrschaft als solcher unter verschiedne Herrn, wie wir früher gesehen haben, die Folge haben konnte, daß die Eifersucht der verschiednen Teilhaber allzu schwere Belastung der Untertanen verhinderte, so kam es ohne Zweifel noch viel häufiger vor, daß der Gerichtsherr, zumal wenn er zugleich Landesherr war, zum Besten seiner Untertanen ihrem Grundherrn entgegentrat, wenn auch nur deshalb, weil Überspannung der grundherrlichen Forderungen die Ausnützung der Hintersassen durch den Gerichtsherrn erschwerte; denn je mehr die Bauern vom Grundherrn mit Gülten und Fronen beladen waren, um so weniger konnten sie offenbar dem Gerichtsherrn an Abgaben und Diensten leisten. So verdankten es, wie wir gesehen haben, die Grundholden der unter württembergischem Schirm stehenden Klöster eben der württembergischen Regierung, wenn ihre leibfälligen Güter mehr und mehr als Erblehen behandelt wurden. So schärfte in der oberschwäbischen Landvogtei 1767, also unter der bauernfreundlichen Maria Theresia, die Regierung den Ammännern ein, darauf zu achten, daß kein Lehenmann von seiner Lehenherrschaft gesteigert werde.

Ganz anders, wo Gerichts- und Grundherrschaft in einer Hand vereinigt waren; da war der untertänige Bauer dem einen Herrn schutzlos preisgegeben. Zwar konnte er ja schlimmsten Falls beim Reichshofrat klagen; aber wenn es in Rußland hieß: der Zar ist weit, so war es auch in Deutschland vom Neckartal bis Wien zu einer Zeit, wo es noch keine Eisenbahnen gab, eine lange, beschwerliche Reise, und überdies fand für gewöhnlich der adlige Herr bei seinen Standesgenossen im Reichshofrat eher ein geneigtes Ohr als der bedrückte Bauer.

Auch daß der Herr ledig gewordne Höfe, statt sie wieder mit Bauern zu besetzen, vermöge des Heimfallsrechts zum Herrengut einzog wie der Herr von Gemmingen in Bonfeld, war da am ehesten möglich, wo der Dorfsherr zu-

Digitized by Google

gleich Grundherr war. Freilich ist das eine seltne Ausnahme geblieben; im allgemeinen begnügte sich der Edelmann im südwestlichen Deutschland mit der Bewirtschaftung des kleinen Schloßguts, das kaum für den Hausbrauch die nötigen Früchte lieferte, und zog im übrigen dem Großbetrieb der Landwirtschaft, worin seine Standesgenossen im Nordosten lebten und webten, den Empfang der Zinsen und Gülten aus seinen verliehenen Gütern vor, eifrig darauf bedacht, sein kostbarstes Gut, die Reichsunmittelbarkeit, mit argwöhnischen Blicken gegen die Übergriffe der immer auf der Lauer liegenden mächtigern Nachbarn zu beschützen.

Aber für die Zerstücklung dieser Güter — und damit kommen wir auf die Frage zurück, die uns auf das Verhältnis zwischen Gerichts- und Grundherrschaft geführt hat — für die Zertrennung der Lehengüter konnte die Vereinigung der sämtlichen Herrenrechte in einer Hand entscheidend werden. Wenn in einem Dorf, über das ein einziger Gerichtsherr gebot, eine fremde Herrschaft Gülthöfe besaß, an denen ihr nur grundherrliche Rechte zustanden, und wenn der Gerichtsherr dieses Dorfs keinen Wert darauf legte, die Höfe unzertrennt zu erhalten, so war es für den auswärtigen Grundherrn schwer, die Zersplitterung zu verhindern, wo der Zug dazu so allgemein war wie im nördlichen Schwaben. Wenn dagegen der Grundherr zugleich Gerichtsherr war, wenn vor seinem Gericht die Verkäufe, die Erbteilungen vollzogen werden mußten, wenn die Waffen der Strafgewalt in seiner Hand lagen, dann konnte er, wenn er wollte, die Zertrennung unmöglich machen.

Auch polizeiliche Maßregeln wurden manchmal von den Gerichts- oder Landesherrn angewandt, um die Zersplitterung der Höfe zu verhindern. In einzelnen Gebieten, wo die Fallehen durchaus überwogen, bestanden Heiratsbeschränkungen für die Kinder der Fallehensbesitzer: nur ein Sohn — derjenige, welcher der Nachfolger des Vaters im Lehensbesitz werden sollte — durfte heiraten, und auch den Töchtern, den jüngern wenigstens, wurde die Heirat erschwert, indem ihnen Aufnahme ins Bürger- oder Beisitzerrecht verweigert wurde. Die Geschwister des Hofbauern sollten als Gesinde auf dem Hof dienen, das Vermögen des Bauern nicht durch Auszahlungen an Geschwister, die sich selbständig machten, geschwächt werden; eine Einrichtung, die ohne Zweifel der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes sehr zuträglich war und wohl auch jahrhundertelang mit den Anschauungen der beteiligten Kreise übereinstimmte, aber als Härte empfunden werden mußte, sobald einmal der Gedanke der angebornen Menschenrechte auch in die Bauernschaft eindrang.

Wir werden diese planmäßigen Heiratsbeschränkungen im württembergischen Oberland zu suchen haben. Im Nordosten des heutigen Württemberg hat die Verbindung der Gerichts- mit der Grundherrschaft in der Form, wie wir sie z. B. im Ansbachischen kennen gelernt haben — zerstreut über verschiedne Dörfer und in jedem einzelnen mit andern gleichartigen Herrschaftsrechten vermischt — dazu mitgeholfen, daß die Teilung der Höfe unterblieb, die von der Landessitte nicht verlangt wurde. Noch gebietender konnte eine Herrschaft auftreten, die sämtliche grund- und gerichtsherrlichen Rechte in einem ganzen Dorf in ihrer Hand vereinigte, zumal wenn der Herr seinen Sitz im Ort hatte und die Entwicklung immer mit

Digitized by Google

eignen Augen verfolgen konnte. So erklärt sich's, daß inmitten einer Landschaft, wo sonst schon frühzeitig weitgehende Zersplitterung herrscht, z. B. in dem gemmingischen Dorfe Fürfeld, wo alle oder doch fast alle Höfe Erblehen des Dorfsherrn waren, diese Höfe sämtlich bis tief ins 18. Jahrhundert hinein unzertrennt geblieben sind. Zertrennt wurden sie erst — und zwar mit ausdrücklicher Einwilligung der Herrschaft — als die Ersprießlichkeit der Zerschlagung volkswirtschaftlicher Glaubenssatz zu werden anfing.

Digitized by Google

VIII. Der Bauer und der Leibherr.

Von irgend einem Grundherrn war, wie wir gesehen haben, das meiste Bauernland im Bereich des Königreichs Württemberg abhängig. Nicht eben so weit, aber doch weit genug war ein andres Abhängigkeitsverhältnis verbreitet: die Leibeigenschaft. Es hat in Deutschland und auch auf dem Boden des heutigen Württemberg aller Wahrscheinlichkeit nach jederzeit freie Bauern gegeben, aber neben ihnen bis ins 19. Jahrhundert hinein eine große Anzahl solcher, die einen Leib- oder Halsherrn hatten. Viele von diesen sind im Lauf der Zeit frei geworden, dafür aber andre, vorher freie in Leibeigenschaft gekommen.

Der Unterschied zwischen Gundherrschaft und Leibeigenschaft ist schon im Namen ausgedrückt: die Grundherrschaft haftet am Boden, gleichviel wer ihn besitzt; die Leibeigenschaft heftet sich an die Person, gleichviel was sie besitzt.

Man darf sich durch das Wort Leibeigenschaft nicht zu der Vorstellung verführen lassen, daß man es mit einer unmenschlichen Sklaverei zu tun habe, wie sie etwa in Rußland bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus bestanden hat. Dort galt es als selbstverständlich, daß der Herr seinen Leibeignen willkürlich vom Land in die Stadt, von der Stadt aufs Land versetzen, daß er ihm einen beliebigen Beruf anweisen, daß er ihn — z. B. in eine Fabrik — verpachten, den Mann etwa als Koch, als Kutscher, die Frau als Putzmacherin, als Kammerfrau in der Zeitung zum Verkauf ausschreiben, auf offnem Markt verkaufen oder verschenken konnte. Von alledem war in dem von uns behandelten Gebiete nicht die Rede. Dem Leibherrn standen nur ganz bestimmte, eng begrenzte Rechte an dem Leibeignen zu, und wenn er ihn verkaufte, vertauschte, verschenkte, was er allerdings konnte, so hieß dies nichts andres, als daß er gerade die Rechte, die er bisher gehabt hatte, einem andern abtrat.

Die Leibeigenschaft war erblich, und zwar ging sie nicht vom Vater, sondern von der Mutter auf ihre sämtlichen Kinder über.

Eben wegen dieser Erblichkeit war es für den Leibherrn sehr wichtig, ob und wen seine Leibeignen heirateten. Nach ältrem Recht mußte dazu die Erlaubnis des Leibherrn eingeholt werden; wer das versäumte, mußte eine Strafe zahlen. Manchmal war eine Abgabe, und zwar nicht selten eine Salzscheibe, als Ungenossame für die Ehgnoßschaft zu entrichten, d. h. bei der Heirat mit einer Person, die nicht dem gleichen Herrn mit Leibeigenschaft verfangen war; oder aber ganz allgemein, wenn ein Leibeigner heiratete, als Brautlauf oder Gürtelgewand.

Digitized by Google

An manchen Orten hatte die Braut eine Pfanne zu geben, deren Größe dann zuweilen genau bestimmt war, manchmal in derb spaßhafter Weise. Häufig war der Brautlauf in Geld abzutragen, worüber sich die Leute von Fall zu Fall mit der Herrschaft zu verständigen hatten.

Wer als Leibeigner geboren war, der blieb es nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge bis zum Tode. Im benachbarten Bayern wurde, im 18. Jahrhundert jedenfalls, wer sich eine ansehnliche Würde erwarb, namentlich wer in den Priesterstand eintrat, eben damit ohne weiters frei von der Leibeigenschaft, und in dem westlichen Nachbarlande Baden galten um dieselbe Zeit ähnliche Anschauungen. Für das heutige Württemberg ist nichts dergleichen bekannt. Im Jahre 1669 starb einer der höchsten Geistlichen der württembergischen Landeskirche, Prälat Schlotterbeck, Abt des evangelischen Klosters Maulbronn, als Leibeigner eben dieses Klosters, und ein in dem hohenlohischen Städtchen Forchtenberg geborner Leibeigner brachte es im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts bis zum Kanzleidirektor in Fulda, ohne daß er deshalb aufgehört hätte, hohenlohischer Leibeigner zu sein. Doch mögen das immerhin vereinzelte Ausnahmen gewesen sein. In der Regel wurde für solche wie für viele andre Fälle Loskauf gestattet. Wie viel für diese Leibsledigung verlangt wurde, hing grundsätzlich von dem Belieben der Herrschaft ab, mit der sich der Bittsteller darüber vertragen mußte. Im 18. Jahrhundert findet man zuweilen auch feste Sätze, z. B. für die Heilbronner Leibeignen 2½%, für die des Deutschen Ordens 10 % des Vermögens. Übrigens kam auch Freilassung ohne Entgelt vor.

Umgekehrt konnte ein Freigeborner leibeigen werden durch freiwillige Ergebung. Das geschah häufig in der Absicht, von dem Leibherrn ein Gut zu Lehen zu bekommen. Wir werden davon nachher bei der Realleibeigenschaft zu reden haben; von unfreiwilligem Eintritt in die Leibeigenschaft bei der Lokalleibeigenschaft.

In der Regel hatte der Leibeigne seinem Leibherrn alljährlich eine kleine Abgabe zu zahlen; gewöhnlich der Mann ein Stück Geld, Leibzins, Mannsteuer oder ähnlich genannt. Und zwar mußte er im 15., 16., 17., vereinzelt noch im 18. und 19. Jahrhundert diesen Leibzins — sei es Jahr für Jahr, sei es in größern Abständen, etwa jedes dritte Jahr — gewöhnlich am St. Stephanstag, dem 26. Dezember, persönlich überbringen, indem er vor dem Leibherrn oder dessen Vertreter zur Weisung erschien, wie der Grundholde vor dem Grundherrn; daher wurde die Mannsteuer auch Weisgeld genannt. Die sämtlichen erschienenen Leibeignen wurden auf Kosten des Leibherrn bewirtet, es wurde für sie ein Leibims oder Weismahl veranstaltet. Der Betrag des Weisgelds reichte meistens nicht aus, um den Aufwand des Leibherrn für das Weismahl zu decken, ein Beweis, daß es dabei nicht auf einen Vermögensvorteil des Herrn abgesehen war, sondern nur auf ein Gezeugnis der Gerechtsame der Leibeigenschaft, wie es in Alpirsbach 1560 heißt. Die gewöhnliche Abgabe der leibeignen Frauen war die Leibhenne, zu deren Einzug von der Leibherrschaft — meist aus der Mitte der Leibeignen — ein Hühnervogt oder -faut aufgestellt war. Er hatte die Anweisung, wenn die Frau, die behühnert werden sollte, im Kindbett lag, zwar die Henne — zu Erkenntnis

Digitized by Google

der Leibeigenschaft — zu fordern, ihr aber dann sofort den Hals umzudrehen und den Kopf abzureißen, den Leib der Frau zurückzugeben, damit sie sich eine kräftige Suppe davon machen könne, Kopf und Kragen aber zur Urkund seinem Herrn oder dessen Amtmann zu bringen.

Dienste hatte in der Regel der Leibeigne als solcher nicht zu leisten, und auch da, wo sie verlangt wurden, wie z. B. vom Kloster Blaubeuren im 16. Jahrhundert, kamen sie neben den gerichtsherrlichen Fronen kaum in Betracht; drückend waren sie nur in einzelnen ritterschaftlichen Orten.

Das einträglichste Recht des Leibherrn bestand in dem Anspruch an die Hinterlassenschaft des Leibeignen. Es hat eine Zeit gegeben, wo die Anschauung herrschte, ein Leibeigner könne überhaupt kein eignes Vermögen haben, sondern was er besitze, gehöre von Rechts wegen seinem Herrn, sei ihm selbst nur aus Gnaden auf Lebenszeit überlassen und müsse nach seinem Tod dem Herrn anheimfallen. Von dieser strengen Auffassung finden sich bis ins 18. Jahrhundert einzelne Spuren. So enthält die Rechnung des Klosteramts Alpirsbach von 1752 3 die Bestimmung, wenn ein Knabe oder Jungfrau, die dem Kloster mit Leibeigenschaft zugetan seien, sich über das 50. Jahr hinaus nicht verheiratet hätten, desgleichen wenn ein Witwer oder Witwe 30 Jahre und mehr im Witwenstand geblieben und dann kinderlos gestorben seien, dann falle ihre Hinterlassenschaft, auch wenn Eltern und Geschwister oder andre Verwandte vorhanden seien, nicht an diese, sondern als Hagestolzen würden sie von dem Kloster als Leibherrn beerbt; beerbt auch Mann oder Frau, die nur ein Kind hätten, das bei ihrem Tod schon versorgt sei.

Im allgemeinen aber beschränkte sich das Recht des Leibherrn an den Nachlaß des verstorbnen Leibeignen auf einen Teil seines Vermögens. Und zwar bezog der Leibherr gewöhnlich das Hauptrecht oder beste Haupt, auch als Fall, Todfall, Sterbfall und zur Unterscheidung von dem früher besprochnen Güterfall als Leibfall bezeichnet.

Während das Güterhauptrecht seiner ursprünglichen Bedeutung nach eigentlich nur dann erhoben werden konnte, wenn das Lehengut durch den Tod des männlichen Besitzers oder allenfalls einer an Mannesstatt schaltenden Witwe frei geworden war, brachte es umgekehrt das Wesen des Leibfalls mit sich, daß sowohl Frauen als Männer dazu verpflichtet waren; wiewohl diese Grundsätze weder dort noch hier immer festgehalten wurden. Wo der Leibfall auch von Frauen verlangt wurde, da fiel gewöhnlich von der Frau das beste Kleid.

Wenn kein Roß oder Vieh da war, wurde der Tote meistens nach seinem Vermögen gefället, es wurde ihm ein Haupt gewürdigt und geschöpft oder, wie man auch sagte, ein Roß an die Wand gemalt. Hinterließ er überhaupt kein Vermögen, so suchte der Leibherr zuweilen wenigstens einen Leib- oder Sterbgulden oder eine noch bescheidnere Summe von den Angehörigen herauszuschlagen; hatten auch die nichts, dann war natürlich nichts zu machen. Im Amt Schorndorf bestand sogar die Bestimmung, daß unter solchen Umständen die Hinterbliebnen von der Herrschaft um Gotteswillen 6 Heller erhielten.

Die heimgefallnen Pferde seiner Leibeignen stellte der württembergische Kirchenrat in den Kirchenratszug ein. Im übrigen wurde auch da, wo Pferde und

Digitized by Google

Vieh vorhanden waren, schon im 16. Jahrhundert nicht selten und seither immer häufiger und regelmäßiger der Leibfall wie das Güterhauptrecht in Geld umgesetzt. Auch hier wie beim Güterfall wurde in verschiednen Gegenden und von verschiednen Herrschaften verschieden verfahren: entweder wurde der Wert des besten Hauptes erhoben, oder wurde ein bestimmter Bruchteil des Vermögens bezahlt, oder wurde durch Verhandlung eine Abfindungssumme festgesetzt. Es ist auch hier wieder klar, daß bei wohlhabenden Leuten der nach dem Vermögen berechnete Betrag höher sein mußte als der Wert des besten Hauptes, desgleichen daß bei der Verhandlung von Fall zu Fall je nach der Härte oder Geschäftsgewandtheit des Beamten und der Zähigkeit und Geschicklichkeit der Hinterbliebnen das Ergebnis sehr verschieden ausfallen konnte; auch Gunst und Bestechung mochte dabei oft genug eine Rolle spielen.

Wir sehen, zwischen Grundherrschaft und Leibherrschaft besteht große Übereinstimmung: Weisung nebst Weisgeld oder Weisat, Fall und Hauptrecht kommen hier wie dort vor. Auch findet sich zuweilen entsprechend der Verteilung der Grundholden auf verschiedne Fronhöfe Einteilung der Leibeignen einer und derselben Herrschaft in mehrere Genossenschaften. Diese Übereinstimmung ist kein Zufall; sie erklärt sich vielmehr aus der engen Verbindung, die vor Zeiten zwischen beiden Einrichtungen bestand. Zwar hat es immer Leute bäuerlichen Standes gegeben, die von einem Herrn ein Gut zu Lehen trugen, ohne seine Leibeignen zu sein, immer auch solche, die ihm zwar leibeigen, aber nicht von ihm beliehen waren. Aber wenn zur Weisung und zum Hofgericht alle diejenigen sich einfanden, die in einem dinglichen oder persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Herrn standen, ihn also zum Grundherrn oder zum Leibherrn hatten, so traf bei der großen Mehrzahl der Erschienenen beides zusammen. Ja manche Herrschaft verlieh ihre Güter überhaupt nur solchen Leuten, die entweder schon vorher ihre Leibeignen waren, oder eben in der Absicht, ein Gut zu erhalten, sich freiwillig ihr zu eigen ergaben. Da bestand dann ein besonders fester Zusammenschluß, eine Genossenschaft der beliehenen Leibeignen oder der leibeignen Lehenbauern.

Auch als sich die Genossenschaften längst gelockert oder ganz gelöst hatten, die Grundholden und Leibeignen der Herrschaft nie mehr zur Weisung erschienen oder zum Dinggericht zusammentraten, blieb namentlich in einem großen Teil Oberschwabens bis ins 19. Jahrhundert hinein für die Belehnung mit einem Gut der Herrschaft der Eintritt in ihre Leibeigenschaft unumgängliche Voraussetzung. Man gebrauchte für diese Verknüpfung der Leibeigenschaft mit dem Besitz von Gütern, die der Leib- und Grundherr geliehen hatte, zuweilen den Namen Realleibeigenschaft.

Anderswo freilich löste sich die Leibeigenschaft gänzlich von der Grundherrschaft: der Grundherr legte bei der Verleihung seines Gutes keinen Wert darauf, daß der Beliehene sein Leibeigner sei, der Leibeigne seinerseits war weit entfernt zu erwarten daß sein Leibherr ihn mit einem Gut ausstatten werde, sondern fand es ganz natürlich, wenn er von irgend einem andern Herrn belehnt war oder wurde. Da kam es denn oft genug vor, daß aus der Hinterlassenschaft

Digitized by Google

eines verstorbnen Bauern ein Herr auf Grund der Leibeigenschaft, ein andrer als Grundherr das Hauptrecht verlangte; ob dabei der Leibfall oder der Güterfall den Vorrang habe, mit andern Worten: wer das beste, wer das zweitbeste Tier bekomme, war an verschiednen Orten verschieden bestimmt. Natürlich konnte es da manchmal zweifelhaft werden, ob auch beide Herrn zu ihrem Rechte kommen würden. Deshalb verlangten manche Herrschaften zwar nicht unbedingt, daß, wer von ihnen beliehen sein wollte, ihnen selbst leibeigen sei oder werde, aber wenigstens, daß er keinen fremden Leibherrn habe. Wo die Trennung von Leibherrschaft und Grundherrschaft die Regel war, erhob manchmal sogar derselbe Herr von demselben Bauern zweifaches Hauptrecht, das eine für die Leibeigenschaft, das andre für das ihm geliehene, mit dem Güterfall belastete Gut.

Da sich nun, wie wir früher gesehen haben, auch Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft vielfach durchkreuzten, so konnte sich's treffen, ja es traf sich in Wirklichkeit häufig genug, daß ein Bauer einen Herrn zum Gerichtsherrn, einen zweiten zum Grundherrn, einen dritten zum Leibherrn hatte, um vom Zehntherrn, vom Landesherrn zu schweigen. Und da hie und da auch der Gerichtsherr als solcher einen Fall von der Hinterlassenschaft eines Untertanen in Anspruch nahm, konnte es vorkommen, daß von einer und derselben Erbschaft drei Fälle für drei Herrn erhoben wurden, einer für den Gerichtsherrn, einer für den Leibherrn, einer für den Grundherrn, oder für diesen sogar mehrere, wenn der Verstorbene mehr als ein fallpflichtiges Gut besessen hatte. Da wurde dann freilich der Stall recht geleert.

Doch darin wird man immerhin seltne Ausnahmen sehen dürfen; im allgemeinen gilt, was von der Durchkreuzung der Grundherrschaft und der Gerichtsherrschaft gesagt worden ist, auch von der der Leibherrschaft und der Gerichtsherrschaft: für den Leibeignen war es vorteilhafter, wenn sein Leibherr nicht zugleich sein Gerichtsherr war; denn während dem Gerichtsherrn die Mittel der Gerichtsgewalt zu Gebote standen, wenn sich der Leibeigne säumig oder widerspenstig zeigte, war der auswärtige Leibherr auf den guten Willen des Gerichtsherrn angewiesen, und dieser beeilte sich in der Regel durchaus nicht, dem fremden Herrn, gegenüber dem eignen Untertanen, zu seinem Rechte zu verhelfen.

Da überdies auch ohne bösen Willen der Einzug der Gefälle von zerstreut wohnenden Leibeignen eine recht kostspielige Sache werden konnte, verboten manche Herrschaften, um all diesen Unannehmlichkeiten zu entgehen, ihren eingesessnen Leibeignen die Auswanderung in ein fremdes Gebiet, wenn sie sich nicht zuvor von der Leibeigenschaft lösten. Den württembergischen Leibeignen aber war durch den Tübinger Vertrag vom Jahre 1514 oder vielmehr durch dessen Erläuterung von 1520, bestätigt und auf die Untertanen der Prälaten ausgedehnt durch Herzog Christoph 1551, freier Zug auch in dem Sinne zugestanden, daß bei der Auswanderung die Leibeigenschaft ohne weiters erlosch, vorausgesetzt, daß der Auswanderer dem Amtmann die vorschriftsmäßige Anzeige erstattet hatte.

Es gab jedoch auch solche Herrschaften, die es gerne sahen, wenn ihre Leibeignen sich in benachbarten Gebieten niederließen und ihnen dadurch die Möglichkeit verschafften, in fremdem Lande irgend welche Rechte auszuüben, die sie vielleicht gelegentlich weiter auszudehnen hofften. So hat namentlich die Kurpfalz manchen

Digitized by Google

Streit mit ihren Nachbarn, z. B. der Stadt Heilbronn, dem Deutschen Orden, geführt, wenn sich diese weigerten, kurpfälzischen Leibeignen die Niederlassung in ihren Gebieten zu erlauben, worauf die pfälzische Regierung kraft besondern Rechtes einen Anspruch zu haben behauptete. Andre taten wenigstens nichts, um die Ausbreitung ihrer Leibeignen in weitem Umkreis zu verhindern. So konnte es kommen, daß die Leibeignen eines Leibherrn über eine ganze Reihe naher und ferner Ortschaften zerstreut waren. Melchior Nördlinger z. B., Inhaber eines Teils des obern Schlosses zu Talheim bei Heilbronn, hatte 1610 Leibeigne nicht nur in den benachbarten Dörfern Flein, Horkheim, Ober- und Unterheinriet, Abstatt, Auenstein, Ilsfeld, ferner – schon etwas weiter entfernt – in Besigheim, Bietigheim, Bottwar, Einöd bei Kleinaspach, Großaspach, sondern auch zu Weilimdorf und in Mönchberg bei Herrenberg.

Andrerseits hatte ein und derselbe Gerichtsherr unter seinen Hintersassen oft Leibeigne von fünf, sechs und noch mehr fremden Leibherrn. So fanden sich um 1660 in dem heilbronnischen Dorf Böckingen neben heilbronnischen pfälzische, deutschordische, württembergische, hohenlohische, limpurgische, gemmingische, Eschenauer Leibeigne.

Je enger die Beziehungen zwischen dem Leibherrn und dem Leibeignen waren, um so widerwärtiger mußte dieser Zustand für den Gerichtsherrn sein. Wenn ein Leibherr sich's herausnahm, seine Leibeignen aus fremdem Gebiet zu Fronen, ja wohl gar zu Kriegsdiensten zu entbieten, außer dem Leibzins auch noch regelmäßige oder außerordentliche Steuern von ihnen zu erheben, in gerichtlichen Händeln ihnen Schutz zu gewähren, so waren das Eingriffe, die der Gerichtsherr als unerträglich empfinden mußte. Daher ließen sich die Reichsritter, die auch durch solche Mittel ihre Selbständigkeit von benachbarten Landesherrn gefährdet sahen, im Jahre 1559 durch ein kaiserliches Privilegium ausdrücklich gegen derartige Ansprüche sicher stellen. Und als kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg der Kurfürst von der Pfalz dieselben Anforderungen an seine Leibeignen in benachbarten Gebieten stellte, auch in solchen, die jetzt zu Württemberg gehören, setzten sich die dadurch beeinträchtigten Landes- und Gerichtsherrn zur Wehr; der daraus entstandne Wildfangstreit — was der Name bedeutet, werden wir gleich nachher sehen — wurde 1667 durch den Heilbronner Schiedsspruch beendigt, der der Kurpfalz zwar die gewöhnlichen leibherrlichen Ansprüche, auch Leibfronen, wo sie bisher üblich gewesen seien, bestätigte, dagegen ihre weitern Forderungen zurückwies.

Aber auch wo nur die gewöhnlichen Rechte geltend gemacht wurden, mußte es für die Gerichtsherrn unangenehm sein, wenn an ihre Untertanen fremde Herrn auf Grund der Leibeigenschaft Ansprüche zu machen hatten. Deshalb suchten sie fremde Leibherrschaft ebenso wie fremde Grundherrschaft aus ihren Gebieten zu entfernen und fernzuhalten. Eben darum verboten sie ihren Leibeignen Heirat mit Ungenossen, insbesondre mit Leibeignen fremder Herrn, oder setzten wenigstens die Strafe der Ungenossame darauf; oder sie gewährten niemand Aufnahme in ihrem Gebiet, der sich nicht zuvor von seinem fremden Leibherrn losgekauft hatte und sich darüber durch eine Urkunde auswies; wie es auch die Freien auf der Leutkircher Heide hielten.

Digitized by Google

Manche Herrschaften begnügten sich mit diesem Nachweis der Leibfreiheit; andre aber gingen einen Schritt weiter. Entweder nahmen sie das Recht in Anspruch, jeden Bewohner des offnen Landes in ihrem Gebiet, der keinen nachfolgenden Herrn hatte d. h. von keiner Herrschaft als ihr Leibeigner angesprochen wurde, ohne weiters unter ihre Leibeignen einzureihen.

Die Kurpfalz übte dieses Recht unter dem Namen Wildfangsrecht nicht nur im eignen Lande, sondern auch in einer ganzen Reihe benachbarter, zum Teil jetzt württembergischer Gebiete; wer von ihr als Wildfang oder durch einen Wildfang eingezogen wurde, hatte dafür noch obendrein einen Fahegülden zu zahlen. Das kurpfälzische Wildfangsrecht hat dem Wildfangstreit seinen Namen gegeben; im Heilbronner Schiedsspruch wurde es in dem bisherigen Umfang anerkannt. Andre Herrschaften beschränkten sich auf die Einwohner ihrer eignen Dörfer oder Ämter. An das Wildfangsrecht streift auch das in der Grafschaft Hohenberg geübte Verfahren; hier berechneten die Amtsleute am Weißen Sonntag jedes Jahres das Hauptrecht der gestorbnen Leibeignen fremder Herrn, und wenn es nicht am selben Tage noch für diese fremden Herrn erhoben wurde, behielten sie es für ihre Herrschaft zurück.

Oder aber verlangten die Gerichtsherrn als Bedingung für die Aufnahme fremder Leute geradezu das ausdrückliche Zugeständnis, daß der Ankömmling ihr Leibeigner sein wolle. Auf diese Weise suchten sie's dahin zu bringen, daß alle Einwohner ihres Gebietes ihnen mit Leibeigenschaft zugetan seien; nicht etwa aus Freude an der Bedrückung armer Leute, sondern in dem Streben, den Rechtszustand der untertänigen Gebiete gleichmäßig zu gestalten.

Freilich wenn von früher her Leibeigne fremder Herrn im Lande saßen, konnte man nicht verhindern, daß sich diese Leibeigenschaft, die von fremden Herrn abhängig machte, weiter und weiter vererbte. Man konnte wohl einen Druck auf die Leute ausüben, daß sie sich von ihren auswärtigen Leibherrn loskaufen sollten. Aber wenn der fremde Leibherr den Loskauf verweigerte und für seinen Leibeignen gegen dessen Gerichtsherrn eintrat, dann war dieser, zumal wenn der Fremde ein mächtiger Landesherr war, wehrlos; er mußte sich in das Unabänderliche schicken.

So ist es z. B. der Stadt Heilbronn gegangen; trotz allen Bemühungen konnte sie's nicht ändern, daß noch am Ende des 18. Jahrhunderts zwar nicht mehr ein so buntes Gemisch wie im 17. Jahrhundert, aber doch württembergische, pfälzische, deutschordische, neippergische Leibeigne in ihren Dörfern wohnten. Immerhin machten diese fremden Leibeignen nicht viel mehr als $^1/_{20}$ der Dorfbewohner aus; $^{19}/_{20}$ waren heilbronnische Leibeigne.

Wenn in einem Dorf oder Amt alle Einwohner oder doch alle, die keinen fremden Leibherrn hatten, Leibeigne des Gerichtsherrn waren, Leibherrschaft und Gerichtsherrschaft also ganz oder fast ganz zusammenfielen, so nannte man das Lokalleibeigenschaft und sagte, hier mache die Luft leibeigen.

Im Oberland wurde dieser Zustand zum Teil schon früh verwirklicht; in der Herrschaft Zeil gab es schon am Ende des 15. Jahrhunderts nur noch leibeigne Bauern; anderswo in der Nachbarschaft wurde wenigstens im Lauf der folgenden

Digitized by Google

zwei Jahrhunderte dasselbe Ziel erreicht. Es war eine Ausnahme, daß die Leute von Ertingen bei Riedlingen in jahrzehntelangem Streit mit ihrer Vogtherrin, der Äbtissin von Heiligkreuztal, ihre altererbte Freiheit behaupteten. Ungerupft kamen sie freilich doch nicht durch: in einem Vergleich von 1698 mußten sie die Äbtissin für ihre Ansprüche mit 1000 Gulden abfinden.

Lokalleibeigenschaft bestand ferner in den vier Ulmer Orten Albeck, Geislingen, Kuchen, Lonsee; in den ritterschaftlichen Dörfern Dürnau und Gammelshausen usw., sodann in manchen württembergischen Dörfern, auch in einigen Städtchen wie Beilstein, Liebenzell, Murrhardt. Da konnte der Fall vorkommen, daß von einem Leibeignen, der sich ohne Loskauf von seinem bisherigen Leibherrn an einem solchen Orte mit Lokalleibeigenschaft niedergelassen hatte, doppeltes Hauptrecht verlangt wurde, für die eine Herrschaft auf Grund seiner Personal- oder Natural-, für die andre auf Grund der Lokalleibeigenschaft.

Die Tatsache, daß in einigen württembergischen Städten Lokalleibeigenschaft bestand, war offenbar in Württemberg selbst nicht allgemein bekannt; sonst hätte nicht der württembergische Landtag ums Jahr 1600 einmal ohne jede Einschränkung den Satz aufstellen können: wenn ein Leibeigner in eine württembergische Stadt ziehe, werde er eben dadurch frei. Diese Behauptung wurde denn auch vom Herzog mit vollem Recht als unbegründet zurückgewiesen; das gerade Gegenteil sei durch viele Beispiele zu erweisen. In der Tat machte der Landtag auch gar keinen Versuch, seinen Standpunkt zu behaupten, sondern zog sich auf die Erklärung zurück, daß in einer Anzahl württembergischer Städte ein Leibeigner, der in ihren Mauern wohne, keine Leibhenne zu geben habe, woher das Sprichwort stamme, daß keine Henne über die Stadtmauer fliege.

In dieser Beschränkung war der Satz zweifellos richtig; er hätte auch noch auf Marktflecken wie Hohenstaufen ausgedehnt werden können. Damit war aber nicht etwa gesagt, daß ihre Einwohner nun ein für allemal frei gewesen wären. Vielmehr galt damals und noch viel später in der württembergischen Verwaltung der Grundsatz, daß Leibeigne, die in eine Stadt zogen, zwar so lange, als sie zwischen den Ringmauern der Stadt wohnten, keine Leibhenne zu geben hatten, sobald sie aber an einen andern Ort im Herzogtum übersiedelten, wieder zur Erstattung einer jährlichen Leibhenne verpflichtet waren.

Befreiung von der Leibhenne findet sich gerade auch an solchen Orten, wo ausgesprochnermaßen Lokalleibeigenschaft bestand. Hier konnte die Herrschaft ohne Sorge auf Mannsteuer und Leibhenne verzichten, weil es da nicht nötig war, die Leibeigenschaft ausdrücklich Jahr für Jahr durch ein greifbares Zeichen anerkennen zu lassen: sie verstand sich ja von selbst. Dagegen wenn der Leibeigne aus dem Flecken oder der Stadt wegzog, also den Bereich der Lokalleibeigenschaft verließ, brauchte man ein immer wiederkehrendes Zeichen der Anerkennung seiner Leibeigenschaft; sonst war zu erwarten, daß er oder seine Nachkommen, wie tatsächlich so oft geschah, ihre Leibeigenschaft bestreiten würden. Deshalb trat auch hier beim Wegzug die Verpflichtung zu Mannsteuer und Leibhenne wieder in Kraft.

Übrigens waren nicht nur von der zwar lästigen, aber an sich unbedeutenden jährlichen Abgabe, sondern auch vom Hauptrecht an gewissen Orten, wo Lokalleib-

Digitized by Google

eigenschaft bestand, vereinzelt auch an solchen, wo sie nicht bestand, die Leibeignen befreit; so in den vorhin erwähnten vier Ulmer Ortschaften; aber auch das nur solange sie dort wohnhaft blieben; siedelten sie an einen andern Ort im Ulmer Land über, so hatte für sie diese sogenannte leichte Leibeigenschaft ein Ende, und sie verfielen wieder in die schwere Leibeigenschaft, mußten wieder jährlichen Leibzins und nach dem Tode Sterbfall zahlen.

Je enger die Leibeigenschaft mit Gerichts- oder Grundherrschaft verflochten war, um so näher lag es, daß die aus ihr entspringenden Abgaben mit äußerlich gleichartigen, aber anders begründeten zusammengeworfen wurden; namentlich wird die Leibhenne bald mit dem gerichtsherrlichen Rauchhuhn bald mit der grundherrlichen Fastnachthenne verwechselt; ebenso schwanken die Grenzen zwischen Leibfall und Güterfall, sei es infolge der ursprünglichen Verwandtschaft oder spätrer Vermischung.

Was man von der Leibeigenschaft im südwestlichen Deutschland, so wie sie sich seit dem Ausgang des Mittelalters entwickelt hatte, im allgemeinen sagen kann, das gilt ganz besonders von der Lokalleibeigenschaft: sie war eigentlich nichts andres mehr als eine besondre Art der Besteurung, nicht drückender als die Last, die für einen großen Teil der Grundholden die Grundherrschaft mit sich brachte. Freilich bestand ein wesentlicher Unterschied darin, daß bei der Grundherrschaft den Pflichten des Grundholden entsprechende Rechte, hauptsächlich der Besitz eines geliehenen Gutes, gegenüberstanden, während der Leibeigne als solcher nur Pflichten, keine Rechte hatte. Aber wo die Lehengüter seit Jahrhunderten erblich waren, da mochte das Güterhauptrecht den Betroffnen ebenso ungerechtfertigt scheinen wie der Leibfall. Wenn trotzdem die Leibeigenschaft viel leidenschaftlicher bekämpft wurde als die Grundherrschaft, so ist der Grund dafür hauptsächlich in dem Namen zu suchen, der der Sache doch eigentlich so wenig entsprach. Er erschien schon im 16. Jahrhundert den Beteiligten als entwürdigend, im Zeitalter der Aufklärung den fernerstehenden Beobachtern als lächerlich, als politischer Schnickschnack, wie sich ein adliger Domkapitular kurz vor dem Ausbruch der französischen Revolution ausdrückt.

Dieser Stimmung kamen im 18. Jahrhundert die Herrschaften im Allgäu entgegen, indem sie, ohne an der Sache irgend etwas zu ändern, wenigstens den Namen Leibeigne nach österreichischem Vorgang mit dem unverfänglichen Wort Untertanen vertauschten; andre anderswo, zum Teil schon viel früher, indem sie den Loskauf, auch ohne Auswanderung, begünstigten oder geradezu die Leibeigenschaft aufhoben. Aber in einem großen Teil von Alt- und Neuwürttemberg widerstand die verhaßte Einrichtung bis ins 19. Jahrhundert hinein allen Angriffen. Immerhin war sie das erste Bollwerk bäuerlicher Abhängigkeit, das unter König Wilhelm I. der Neuzeit zum Opfer fiel, während sich die Grundherrschaft, das Zehntrecht, die Gerichtsherrschaft noch jahrzehntelang behaupteten.

Digitized by Google

Über Marksteine und andre Grenzbezeichnungen.

I. Was wird abgegrenzt?

Wenn man von Tübingen aus auf der Hirschauer Straße am linken Neckarufer flußaufwärts geht bis zur Grenze des Oberamts, sieht man ein paar Meter rechts über der Straße in den Weinbergen einen großen, alten Stein, bezeichnet auf der einen Seite mit dem württembergischen Wappen, auf der andern mit dem der Grafschaft Hohenberg, auf der Stirnseite aber, der Straße zu, ist ein Schwert ausgehauen, aufrecht, Griff nach unten, Spitze nach oben. Was bedeutet der Stein? Antwort: er scheidet zwei Blutgerichtsbezirke. Herwärts richtete über Leib und Leben das Tübinger Stadtgericht im Namen des Herzogs von Württemberg, jenseits das Rottenburger Gericht im Namen des Grafen von Hohenberg, Erzherzogs von Österreich, und wenn gerichtet wurde, war das Schwert aufgepflanzt, so wie wir's auf dem Steine sehen.

Die Grenze der Blutgerichtsbarkeit fällt hier mit der der Landeshoheit zusammen, weshalb denn der erwähnte Stein in der Weilheimer Steinbeschreibung von 1769 hoher Obrigkeits- und Malefizstein genannt wird. Diese Übereinstimmung ist die Regel, aber sie ist nicht notwendig und findet sich nicht überall. Der Rottweiler Altertumsverein hat im Jahre 1893 die schöne Rottweiler Pirschgerichtskarte von 1564 herausgegeben. Das Rottweiler Pirschgericht war nicht etwa, wie man zunächst meinen könnte, auf Jagdfrevel beschränkt, es war vielmehr ein Hochgericht oder Malefizgericht, ein Gericht über Leben und Tod. Nicht die sachliche, sondern die räumliche Zuständigkeit ist durch den Namen Pirschgericht bezeichnet; sie fiel zusammen mit dem Umfang der Rottweiler freien Pirsch, mit dem Bezirk, innerhalb dessen die Insassen das Recht der freien Jagd hatten und die Stadt Rottweil die Oberaufsicht über deren Ausübung. Dieser Bezirk erstreckte sich viel weiter als das eigentliche Herrschaftsgebiet der Reichsstadt. So haben wir denn hier eine besondre Blutgerichtsgrenze — auf der angeführten Karte unter andrem durch eine Reihe pyramidenförmiger Steine bezeichnet — innerhalb deren in engerem Umkreis die Grenze der Landeshoheit verlief und sicherlich auch ihrerseits durch Grenzsteine im engern Sinn oder Landsteine versteint war.

Fragen wir, was sonst der Abgrenzung bedurfte, so fallen uns zunächst die Markungen der einzelnen Gemeinden ins Auge, innerhalb deren der Obrigkeit des Dorfes oder der Stadt Zwing und Bann zusteht, d. h. das Recht zu gebieten und zu verbieten. Deshalb werden die Marksteine, mit denen die Markung um-

Digitized by Google

grenzt ist, auch als Bannsteine oder Zwing- und Bännsteine bezeichnet – Bänn Mehrzahl von Bann – wie denn auch für die Markung manchmal das Wort Bann gebraucht wird.

Zuweilen finden sich Markungen abgegangner Dörfer oder Weiler mit ihrer Vermarkung erhalten. So war die Markung des vor Jahrhunderten schon verschwundnen Dorfes Altböckingen bei Heilbronn bis vor wenigen Jahrzehnten noch besonders versteint. So stößt man zwischen den Markungen von Grunbach und Geradstetten OA Schorndorf auf eine Reihe von Steinen, die mit F bezeichnet sind; sie umschließen das Fehrbacher Feld d. h. die Markung des 1634 abgegangnen Doppelweilers Fehrenbach. Ähnlich ist es mit Schöntal und drei andern Ortschaften, seit dem Dreißigjährigen Krieg in Adolzhausen OA Mergentheim aufgegangen; mit Billizhausen, schon 1501 verschwunden, erst im 19. Jahrhundert verteilt zwischen Boll und Bezgenriet.

Wenn es hier Markungen gibt ohne Dörfer, so anderswo Ortschaften ohne eigne, abgegrenzte Markung, da nämlich, wo zwischen mehrern Ortschaften Markgenossenschaft besteht. So steht im Oberamt Rottenburg Belsen mit Mössingen in Markgenossenschaft; so bei Heilbronn Ober- und Untergruppenbach und Donnbronn; so hatten Unter- und Obersielmingen gemeinsame Markung mit gemeinsamen Strafen, gemeinsamem Pferch- und Weiderecht.

Oder kommt es vor, daß eine Anzahl Ortschaften, von denen jede ihre besondre Markung hat, daneben noch einen besonders abgegrenzten Gemeinbesitz haben; so die Hartgemeinden bei Münsingen vormals das Hart, das jetzt als Truppenübungsplatz verwendet ist.

Die Gemeindebürger hatten in der Regel das Recht, auf den Feldern und Wiesen im Herbst nach der Ernte ihr Vieh weiden zu lassen. Die Grenze dieses Weidrechts fiel meistens mit der Markungsgrenze zusammen. Aber nicht überall; zuweilen hatte eine Gemeinde ein Weidrecht auf fremder Markung; oder hatten mehrere Gemeinden eine gemeinsame Weide, z. B. bei Tübingen Wankheim, Mähringen, Immenhausen und Derendingen oberhalb der Bläsikelter. Der Raum, auf den sich das Weidrecht erstreckte, mußte auch wieder besonders abgegrenzt werden; so lesen wir von Weidsteinen, Viehweider- oder -weidnersteinen. Auf das Übertriebsrecht, also das Recht, das Vieh auf einem bestimmten Weg über eine fremde Markung auf eine Weide zu treiben, beziehen sich vermutlich die Triebmarken, die in Winterstettenstadt 1722 erwähnt werden. Hutsteine zeigen ohne Zweifel an, wie weit im Wald gehütet werden darf.

Im Schaichtal unweit Herrenberg und wohl auch anderswo finden sich Steine mit einem Schlüssel. Der Schlüssel ist das Zeichen des h. Petrus, dieser der Schutzheilige der Fischer, und der Stein, der seinen Schlüssel trägt, bezeichnet die Grenze des Fischrechts.

Andre Grenzen bezeichnen die Ausdehnung des Jagdrechts, womit vielfach auch die Forstgerichtsbarkeit zusammenfiel; Steine, die dazu dienen, finden wir als Jagdsteine oder Jagsteine bezeichnet. Die Ritterschaft, der meist nur die niedre Jagd zustand, bezeichnete die Grenze ihres Jagdrechts durch Hasensäulen.

Digitized by Google

Ein Stein an einem Feldweg zwischen Sielmingen und Kemnat gibt die Grenze zwischen zweien der Forste an, in die vormals das Herzogtum Württemberg eingeteilt war, dem Kirchheimer und dem Tübinger, damit zugleich die der Jagdfronpflicht, die nach dieser oder jener Seite hin geleistet werden mußte. Der Name dafür ist Forststein.

Am „Wahl" bei Herrenberg d. h. dem Wall, der einst die herzogliche Jagd umgab, steht mitten im Nufringer Gemeindewald ein Grenzstein. Nach Ausweis einer alten Urkunde bezeichnet er die Stelle, bis zu der vertragsgemäß in Nufringer „Zwäng und Bänn", also innerhalb der Nufringer Markung auf der einen Seite Herrenberg, auf der andern Affstätt den Wall und den zugehörigen Wildzaun zu unterhalten hatte, während die Nufringer Unterhaltungspflicht erst anfing, wo die Affstätter aufhörte.

Geleitssteine zeigen an, wie weit sich das Geleitsrecht einer Herrschaft erstreckte, grenzten z. B. das Geleitsrecht der Reichsstadt Ulm gegen das der Herrschaft Heidenheim ab. In Herrlingen stand mitten in der Lauter der Grenzstein zwischen der württembergischen und der ulmischen gleitlichen Obrigkeit mit dem Wappen auf beiden Seiten und der Inschrift: Gleit 1682. Die gleiche Bedeutung hatte ein Steinkreuz bei Trebbin zwischen Berlin und Jüterbog: das kurbrandenburgische Geleite wurde dort von dem des Erzstifts Magdeburg abgelöst.

Bezirke, die besondern Frieden genossen, wo also Friedensbruch, Gewalttat mit besonders hoher Strafe bedroht war, z. B. ein Klostergebiet, eine Stadt mit ihrer nächsten Umgebung, waren besonders versteint; so war das Kloster bei Kempten mit 22 Friedsäulen umgeben, innerhalb deren keine andre Herrschaft etwas zu verbieten oder zu gebieten hatte.

Säulen zu vorübergehendem Gebrauch errichtete während des österreichischen Erbfolgekriegs die Stadt Ravensburg, nämlich Neutralitätssäulen an der Grenze zwischen ihrem Gebiet und der österreichischen Landvogtei Altdorf; es sollten dadurch namentlich die französischen Heeresteile zur Schonung aufgefordert werden, weshalb die Neutralitätssaul ein Blech mit der Inschrift Pays neutre trug. Die Österreicher ärgerten sich über die Neutralität der Stadt und über ihre Abzeichen; mehrmals wurden Säulen von ihnen beschädigt. 1745 wurde ein Blech mit jener Inschrift, das ein österreichischer Husar mit dem Säbel weggehauen hatte, zum Gespött im Flecken Altdorf herumgetragen.

Mit der Markung fällt vielfach der Zehntbezirk zusammen, wie denn beide Begriffe im Volksmund häufig als gleichbedeutend erscheinen: auf Talemer Zehnten heißt nichts andres als auf Talheimer Markung. Die Steine, von denen die Markung umgeben ist, grenzen dann zugleich das Zehntrecht ab und werden daher manchmal als Bann- und Zehntsteine bezeichnet.

Manchmal aber schneidet die Grenze des Zehnten die der Markung; so zwischen Weilheim und Kilchberg OA Tübingen. Im großen ganzen war Weilheim dem Tübinger Spital, Kilchberg dem Ehinger Moritzstift zehntbar; aber der Zehntbezirk des Spitals greift auf Kilchberger, der des Moritzstifts auf Weilheimer Markung über. Da findet man besondre Zehntsteine, auf der einen Seite mit dem Spitalwappen, auf der andern mit dem des Moritzstifts bezeichnet. Es ist das ein Kelch,

Digitized by Google

mit dem auch sonst das Zehntrecht einer Kirche oder Stiftung bezeichnet ist. Ich habe einen solchen Stein mit einem Kelch vereinzelt auf Weinsberger Markung gefunden, zwischen der alten und der neuen Straße nach Heilbronn; ohne Zweifel stehengeblieben von der vormaligen Vermarkung eines Bezirks, von dem der große Zehnte der Heilbronner Pfarrpflege zustand. Auch anderswo findet man innerhalb einer Markung einen eigens abgesteinten Raum, auf dem eine besondre Zehntpflicht ruht; so in Mühlhausen an der Enz, so in Sielmingen. So hatte auf Tübinger Markung der Spital zwei besonders abgegrenzte Zehntbezirke, deren Steine jetzt noch stehen, während sonst der große Zehnte der Markung der Bebenhäuser Pflege zustand. In Fürfeld, in Untereisesheim ist die Markung durch eine Zehntgrenze geradezu in zwei Hälften zerschnitten.

Zuweilen ist der abgegrenzte Zehntbezirk nichts andres als die Markung eines ehmaligen Dorfes, wie z. B. die von Altböckingen, die im übrigen in der Heilbronner Stadtmarkung aufgegangen war. Manchmal ist die Markungsgrenze durch Austausch verschoben, Zehnt- oder Weidbezirk aber unverändert geblieben; da können dann vormalige Marksteine als Zehntsteine oder als Weidsteine am alten Orte stehen bleiben. Leicht möglich, daß es sich so auch bei Weilheim und Kilchberg verhält.

Die Markungsgrenze verläuft manchmal seltsam in Zickzacklinien; so bis vor wenigen Jahren die Grenze zwischen der Tübinger und der Derendinger Markung hinter der Kaserne. Wie mir der verstorbne Tübinger Stadtgeometer Eberhardt sagte, ist diese Markungsgrenze erst im 19. Jahrhundert so festgelegt worden, weil sie den Grenzen der einzelnen Äcker angepaßt werden sollte. Das empfahl sich wegen der Grundsteuer, die dann nicht mehr für zwei Hälften eines Ackers zwei verschiednen Gemeinden zu bezahlen war. Auch anderswo ist es so gehalten worden, z. B. zwischen Dapfen und Ödenwaldstetten im OA Münsingen. Anderswo werden übrigens noch jetzt viele Ackerstücke, auch Weinberge von der Markungsgrenze durchschnitten.

Abgegrenzt ist sodann das Dorf gegen das Feld, das Feld gegen den Wald, der Einzelbesitz gegen die Allmand. Auf dem Feld sind die einzelnen Äcker nicht nur durch Markgräble, wie man in der Reutlinger Gegend sagt, geschieden, sondern auch vermarkt mit Güter-, Gewänd- oder Furchsteinen, ohne Zeichen, gar nicht oder ganz roh behauen; desgleichen innerhalb des Waldes Waldstücke, die einzelnen Eigentümern gehören. Für diese wie überhaupt für Grenzzeichen zwischen Einzelbesitzungen wird das Wort Unterzieler gebraucht, oder Untermark, dieses übrigens auch für Zeichen an der Grenze größerer Bezirke. Bei Tübingen

im Wald auf Weilheimer Markung, unweit des Weges von Kreßbach nach dem Eckhof, ist ein Waldstück unten und oben abgegrenzt durch Steine mit nebenstehendem Zeichen. Ich halte es für eine Hausmarke, mit der vermutlich auch der Hof bezeichnet war, zu dem das Waldstück gehörte. Vielleicht ist ein Zeichen beim buckleten Kapf unweit Hülben OA Urach ebenso zu deuten; es sieht so aus:

Abgegrenzt sind ferner öffentliche Anlagen wie der Steinlachdamm bei Tübingen, der Neckarbau von Tübingen nach Rottenburg zu am rechten Ufer; namentlich Wege aller Art, Feldwege, Weinbergwege,

Digitized by Google

selbst solche, die vorübergehend gar nicht ihrer eigentlichen Bestimmung dienen, durch Wegsteine. „Ich hab hier ein Recht auf einen Fahrweg", sagte mir einst ein Sontheimer Weingärtner auf einem schmalen Fußweg, „da steht der Stein"; und bei Grunbach im Remstal kam ich einmal dazu, wie einer, um ein solches Recht nachzuweisen, nach einem vielleicht im Boden verborgnen, verschwemmten Stein suchte.

Insbesondre aber sind die Straßen vermarkt; vor allen andern seit alter Zeit die richtigen Landstraßen. Zwischen den Markungen von Heilbronn und Weinsberg zog sich eine Strecke weit die alte hällische d. h. nach Hall führende Straße hin. Sie gehörte weder zum einen noch zum andern Gebiet, sondern die Steine der beiden Markungen standen rechts und links von der Straße; es ist ja des Königs oder des Reiches Straße. Auf dieses Paar von Steinen zu beiden Seiten der Straße weist wohl das Waiblinger Wegbuch von 1606 hin, wenn es mehrmals einen Stein und seinen Gespan erwähnt. Auch den alten Rennstieg im Thüringer Wald bezeichnen Steine zu beiden Seiten, nur hier abwechselnd, das eine Mal rechts, das andre Mal links.

II. Zug der Landesgrenze.

Nachdem wir nun betrachtet haben, was abgegrenzt wurde, wobei ich übrigens so wenig als im folgenden Anspruch auf Vollständigkeit mache, kehren wir noch einmal zur Landesgrenze zurück und sehen zu, wie diese verläuft. Die Regel ist begreiflicherweise, daß sie zugleich Markungsgrenze ist. Es kommt aber auch vor, daß sie mitten durch ein Dorf und damit durch eine Markung läuft. Ja selbst ein Haus kann von der Grenze geschnitten werden. So in Thüringen irgendwo ein Wirtshaus. Dort gelten in den beiden Nachbarländern verschiedne Polizeistunden; schlägt die des einen Landes, so verlegen trinklustige Gäste ihre Sitzung über die Landesgrenze, ohne daß sie das Zimmer verlassen müssen.

Solcher Verlauf der Grenze ist wohl meist nicht ursprünglich, sondern eine Folge von Teilung durch Erbschaft oder Kauf oder sonstigen Vertrag. Aber auch in uralten Zeiten finden wir Fälle, wo die Grenze geflissentlich durch ein Haus hindurch geleitet ist. Da wird wohl ein Loch in der Hauswand offengehalten oder auch beim Grenzbegang jedesmal erst neu gebrochen, wodurch der ganze Zug kriechen muß, vom Fürsten bis zum dümmsten Jungen. So kann es dann vorkommen, daß ein Grenzstein als Tischfuß dient, wie vom Thüringer Rennstieg erzählt wird. Manchmal führt die Grenze durch die Küche, wohl gar über den Herd, das Heiligtum des Hauses. Selbst drei Gebiete stoßen einmal auf einem Herd zusammen. Auf dem Herde stehen drei Töpfe, einer im Stifte zu Mainz, einer im Lande Hessen, einer in der Grafschaft Waldeck. Wenn hier die drei Herrn oder ihre Beamten beim Grenzumgang am Herde friedlich beisammensitzen, so anderswo unter freiem Himmel, z. B. am Dreifürstenstein über Belsen, dem anderswo — z. B. in Thüringen — ein Dreiherrnstein oder ein Dreimärker, auf der Hornisgrinde der Dreimarkstein entspricht. So essen im Rheinland irgendwo drei Herrn, der Kurfürst von Köln, der Herzog von Jülich, der Graf von Blankenhain, wie es im Weistum

Digitized by Google

heißt, jeder auf seiner Hoheit Käs und Brot. Auf einem Vorberg der Rhön steht ein alter, hoher Grenzstein, darin ist eine schüsselähnliche Vertiefung und daneben drei Löffel ausgehauen. Die Amtleute der drei Herrschaften, deren Gebiete hier zusammenstießen, aßen beim Grenzbegang miteinander Suppe aus dieser Schüssel. So verhält sich's vielleicht auch mit einem Stein nahe der Hochwiese beim Lichtenstein, wo Pfullinger, Genkinger, Oberhäuser Markung zusammenstoßen; der hat oben auch eine Vertiefung, die vermutlich zum gleichen Zweck bestimmt war.

III. Bezeichnung der Grenzen.

Es gibt natürliche Grenzen. So dient häufig der Grat eines Gebirges als Grenze. Das bekannteste Beispiel ist wieder der Rennsteig im Thüringer Wald. Während dieser Länder scheidet, führt der Rennweg auf dem Stromberg mit kurzer Unterbrechung wenigstens die Markungsgrenze entlang. Anderswo ist der Albtrauf Landesgrenze; so vom Dreifürstenstein bei Belsen nach Osten zu; so zwischen Stich und Zeller Horn in der Gegend des Hohenzollern. Markungen können schon durch einen kleinen Absatz, einen Rain, geschieden sein; Rain heißt ja auch geradezu Grenze. Manchmal bildet ein Fluß die Landesgrenze, so die Iller, der Lech, der Rhein. Die Grafschaften Graisbach und Hirschberg stießen in einer Furt eines Flüßchens bei Schwabach zusammen. Im Wasser selbst wurde von den Richtern beider Grafschaften Gericht gehalten, wobei sie auf Stühlen Rücken gegen Rücken saßen. Erst wenn so drei Urteile gesprochen waren, durfte auf dem Trocknen weiter verhandelt werden. Noch viel häufiger werden durch Flüsse Markungen getrennt. Wird das Flußbett verlegt, so kann ein ganz unbequemer Grenzverlauf entstehen, wie z. B. am Neckar über Tübingen die Weilheimer Markung mit einem kleinen Stück aufs linke Neckarufer herüberreicht. Auch kleinere Wasserläufe, natürliche Bäche oder auch Flossen, halb natürliche, halb künstliche Abzugsgräben, bezeichnen häufig die Grenze; so kommen die Flossen mehrmals vor in der Beschreibung eines Zehntbezirks bei Oberhausen OA Reutlingen von 1533. Die Grenze zwischen Grunbach und Großheppach im Remstal folgt auf eine lange Strecke einem Bach, dem Gundelbach, mit allen seinen Krümmungen. Bei der bekannten Neigung der Bäche, ihr Bett zu verlegen, müssen in solchen Fällen Vorkehrungen getroffen werden, daß nicht auf diese Weise die Grenze verrückt werde. Deshalb ist das Ufer des Bachs pünktlich versteint, durch eingesetzte Steine bezeichnet. Damit nun aber der Bach auch wirklich die vorgeschriebne Richtung einhalte, ist das Bett an besonders gefährdeten Stellen durch steinerne oder hölzerne Einbauten gesichert. Auch muß es von Zeit zu Zeit ausgeräumt oder, wie man in Grunbach sagt, ausgemacht d. h. Schlamm, Erde, Steine herausgeschafft und so die nötige Tiefe wiederhergestellt werden, was in dem erwähnten Fall durch die Bürger der beiden zusammengrenzenden Ortschaften in der Fron, in reihumgehender Arbeit geschieht.

Halb natürlich, halb künstlich war das Gebück, das den Rheingau umzog, ein Baumverhau, gegen 50 Schritt breit, bis zur Undurchdringlichkeit verwachsen; eine Erinnerung an Nachrichten aus altgermanischer Zeit. Ein Waldverhau, Hag oder Gebück genannt, zog sich auch unterhalb des Rennstiegs von Ilmenau bis

Digitized by Google

Hörschel an der Werra, und ähnliche Anlagen fanden sich im westlichen Thüringen zwischen Werra und Unstrut und im Taunus. Der grüne Hag schied Hochburg und und Churrätien. Als Zeichen der Markungsgrenze, namentlich im Wald, dienten im Fränkischen wagrecht gezogne Eichenbüsche, Lohzeichen genannt. Viel ausgedehnter und mit weit größrem Aufwand angelegt war die Haller Heg oder Landwehr, im 14. Jahrhundert begonnen, ein Graben, dahinter dicht verwachsnes und verhauenes Stangenholz; an den Wegen Öffnungen mit Falltoren, an den Heerstraßen Landtürme, mit Wächtern besetzt, mit Geschützen verwahrt, aus denen beim Herrannahen einer Gefahr Schüsse abgegeben wurden. Eine ähnliche Landwehr mit Landtürmen umgab auch das Gebiet der Reichsstadt Rotenburg o. T. Desgleichen war die nächste Umgebung der Reichsstadt Nürnberg durch eine Landwehr geschützt, bestehend aus Graben und Pfahlwerk.

Anderswo finden wir bloße Landgräben ohne Pfahlwerk oder Gehölz, so am Georgenberg bei Pfullingen; so in der Heilbronner Gegend; hier auch Landtürme bei Ilsfeld, bei Lauffen; durch die Türme führte die Straße; damit war für Erhebung der Zölle gesorgt. Der Landgraben, den wir zwischen der Eisenbahn von Tübingen nach Rottenburg und den Flecken Derendingen und Weilheim finden, trennt nicht zwei Herrschaftsgebiete, sondern nur — und auch das bloß streckenweise — die Markungen altwürttembergischer Orte, teils Derendingen und Weilheim, teils Derendingen und Tübingen, hier ein paar hundert Meter weit ohne jede andre Grenzbezeichnung; während er in einem Teil seines Laufs zwar in gleicher Richtung, aber in einiger Entfernung neben der Markungsgrenze hergeht.

Nicht selten führt ein Feldweg die Grenze entlang; so gleichfalls zwischen den Markungen von Derendingen und Weilheim, von Derendingen und Tübingen.

Wenn in solchen Fällen die Grenze fortlaufend, ohne Unterbrechung bezeichnet ist, so finden wir in der Regel Grenzzeichen oder Marken nur in Abständen. Manchmal dienen dazu lebende Markzeichen, wie es in Lauchheim 1730 heißt, nämlich Bäume, Lach- oder Lauch- oder Laichbäume, im württembergischen Franken Lohebäume genannt. So stand auf der Markung Unterrakkoldshausen Gemeinde Billingsbach OA Gerabronn ein Lohebaum mit dem Lohezeichen, an der Grenze der Markung von Bühlertann 1643 Forchen und Eichen, in die „das Lohe" oder „das Zeichen" gehauen war. Der Baum wird gelacht oder gelaicht d. h. mit einem Grenzzeichen versehen, durch Beilhieb oder Hammerschlag. Häufig ist das Zeichen ein Kreuz, so bei Wiesensteig 1666, desgleichen in der Mark Brandenburg, weshalb denn auch die Grenzbäume niederdeutsch Kreuzbäume heißen. Am Rennstieg standen nach einem alten Chronisten aus der Zeit um 1700 zuweilen Malbäume, bezeichnet mit einem Kreuz und drei Hieben. In der Tübinger Gegend kann man Kreuze zu solchem Zweck noch aus neuster Zeit sehen; ich habe über dem Bläsiberg weiße Kreuze, an Bäume gemalt, als Zeichen der Jagdgrenze gefunden. Übrigens werden auch richtige Holzkreuze so verwendet. Auch Baumstümpfe dienen als Zeichen, auch sorgfältig behauene hölzerne Säulen und Stöcke, beides z. B. zur Abgrenzung eines Weidrechts der Weinsberger auf Heilbronner Markung 1556; dafür gebraucht man die Worte Markpfahl, -saul, -stecken, -stotzen. Heutzutage dürfen in Württemberg in moorigem Ge-

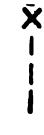

Digitized by Google

lände eichne Pfähle von angemeßner Dicke und ein Meter lang zur Vermarkung verwendet werden. Aus der Gegenwart sehen wir uns in eine glücklicherweise vergangne Zeit zurückversetzt, wenn wir hören, daß die Spötter sagen, die Grenzsteine der Holledau seien die vier Galgen von Freising, Moosburg, Abensberg und Pfaffenhofen.

Malhügel finden sich in der Mark Brandenburg.

Viel häufiger aber sind Steine als Grenzzeichen verwendet. Ab und zu werden sie als Zielsteine bezeichnet. In der Nähe von Schramberg an der Grenze der Markung Thennenbronn fand ich einen Stein mit der Inschrift: Loh 1843. Eine in der Nähe wohnende Frau konnte mir zwar dieses Wort nicht erklären, gebrauchte aber das Wort Lögestei(n). Auch im amtlichen Sprachgebrauch scheint das Wort Laagstein da und dort noch üblich sein, wiewohl es im Grimmschen Wörterbuch nicht verzeichnet ist. Im Hällischen sagt man dafür Lochstein, und in der Tuttlinger Gegend gab es einen lachenden Stein, wo die Grafschaft Hohenberg mit den Landgrafschaften Fürstenberg und Nellenburg zusammenstieß. Lach oder Lauch oder Loch, auch noch in andrer Form gesprochen oder geschrieben, bedeutet Grenze und Grenzzeichen. Der Löge nach d. h. der Markungsgrenze nach gehen kann man schon wenig oberhalb Tübingens im Neckartal hören. Markstein, Loch und Zeichen besichtigen heißt es in der Dorfordnung von Ingersheim OA Besigheim 1484. Es ist das gleiche Wort, das wir vorhin bei den Lachbäumen, noch früher bei den Lohzeichen gefunden haben. Es steckt auch in dem Lachenzehnten von Sielmingen; das ist der Zehnte aus einem besonders abgesteckten Teil der Markung.

IV. Stoff und Gestalt der Marksteine.

Sehen wir uns die Marksteine auf ihre Beschaffenheit näher an, so finden wir vereinzelt, wie es in der Lienzinger Steinbeschreibung von 1834 heißt, einen wüsten, semplen Block verwendet. In der Tat sind auf der Grenze der Lienzinger und Schönenberger Markung in Wald und Heide ungefüge Blöcke an ihrem Fundort mit Zahl und Zeichen versehen. Ähnlich einige Steine der Wiesensteiger Markung.

Ebenfalls ein schon an Ort und Stelle befindlicher Stein, aber ein behauener, war lange Zeit als Grenzstein verwendet zwischen Bühl und Steinbach bei Baden-Baden: ein römischer Meilenstein war zum Markstein oder, wie er hier genannt wurde, zum Immenstein umgemodelt. Das Wort erklärt sich ohne Zweifel daraus, daß Bühl einen Bienenkorb im Wappen hat, der zwar auf jenem Stein nicht, aber vermutlich auf andern der Bühler Markung ausgehauen war. Der Bühler Stein steht längst nicht mehr an seiner Stelle, wohl aber der bekannte Römerstein auf dem Merkur bei Baden-Baden, der, wie aus den eingehauenen Zeichen und Jahreszahlen hervorgeht, seit Jahrhunderten und heute noch als Markstein dient.

Auch Sühnekreuze werden manchmal nachträglich als Grenzzeichen verwendet. Der gewöhnliche Fall aber ist, daß ein Grenzstein eigens gesetzt wird. Auf der Rottweiler Pirschgerichtskarte haben die Marksteine pyramidenförmige Gestalt; ob das der Wirklichkeit entsprach, ob vielleicht gar jetzt noch derartige Steine dort zu sehen sind, weiß ich nicht zu sagen.

Im thüringischen Schiefergebirge findet man dünne Schieferplatten, meist oben abgerundet, als Marksteine in den Boden gesetzt.

Digitized by Google

In der Regel aber ist der Markstein ein mit größerer oder geringerer Sorgfalt viereckig zugehauener Block mit rechteckigem, zuweilen gleichseitigem Grundriß, oben teils geradlinig abgeschlossen teils abgerundet.

Von Gesteinsarten wird hauptsächlich Sand- oder Kalkstein verwendet, auch härtere Gesteine, z. B. auf dem Kamm des Wasgenwaldes vielfach Granit. Kalksteine sind ohne Zweifel die „grauen Steine", deren man im Oberamt Münsingen mehrere trifft, z. B. an der Grenze der Markungen von Mägerkingen und Ennabeuren und des Münsinger Harts, wo vermutlich vor Zeiten drei Hundertschaften zusammenstießen; dann im Heutal an der Grenze von fünf Markungen.

In Thüringen hat man neuerdings angefangen, Zementsteine zu nehmen; und zwar sind diese zweiteilig, ein Fuß mit halbrunder Vertiefung und ein Aufsatz, der unten in eine Halbkugel ausläuft; diese wird genau in den Untersatz eingepaßt. Wird der Stein angefahren, was im Walde nicht selten vorkommt, so bleibt doch der Fuß an seiner Stelle, und man kann den obern Teil leicht wieder zurechtsetzen.

Man unterscheidet unter den Marksteinen Hauptsteine und Läufer; dies sind die kleinern Zwischensteine, die, meist unbezeichnet, in der Linie zwischen zwei größern oder Hauptsteinen stehen.

Oben ist meist eine Vertiefung quer durch den Stein gezogen, die den Lauf der Grenze anzeigt. Sie heißt Rinne, auch Krenne, aus Mißverständnis auch Grenne oder Grinne geschrieben. Es ist das alte Wort Krinne, das Einschnitt bedeutet. In Bonfeld 1739 finde ich dafür einmal Runse, in Tübingen 1735 auch eine Kerf d. h. Kerbe. Wo die Grenze einen Winkel bildet, ist auch im Stein eine Winkelrinne eingegraben, auch Winkelgrinne, Winkelmeß, Hakengrinne, Stelze genannt; ein solcher Stein heißt Eckstein. Wo drei Markungen zusammenstoßen, hat der Stein, in Bühlertann 1643 als Dreilohe bezeichnet, oben eine Zwerchgrinne, wo vier, eine Kreuzgrinne. So heißt es einmal im Tübinger Spitallagerbuch 1761 von einem Stein: „hat eine Kreuzgrinnen, die aber von Kusterdingen nur als Zwerchgrinne agnosziert wird."

V. Sicherung der Marksteine.

Als Wahrzeichen liegen unter dem Markstein im Boden die sogenannten Zeugen. Die Gemeindebeamten, die mit der Aufsicht über die Marksteine betraut sind, die Untergänger, legen, wenn der Stein gesetzt wird, in die für ihn gegrabne Grube ihre von Rechts wegen nur ihnen — als Eidbrüdern — bekannten Zeichen hinein, die für jede Gemeinde verschieden sind: runde Kiesel, Geldstücke, Glasscherben, Kohlen, oder auch künstlichere Zeichen. So wurde vor Jahren unter einem Markstein in der Nähe des neuen Exerzierplatzes bei Tübingen, wie ich höre, ein schön gebranntes Wappen der Herrn von St. André gefunden, denen vormals die Dorfsherrschaft, zum Teil auch das Zehntrecht über das angrenzende Wankheim zustand. Ebenso werden unter die Grenzsteine im Thüringer Wald Scheiben mit den Wappen der beteiligten Herrschaften gelegt. Vormals waren diese Zeugen von großer, ja entscheidender Bedeutung: entstand ein Zweifel, ob ein Stein am rechten Ort stehe und mit Beobachtung aller Formen gesetzt sei, so wurde er in Gegenwart der Vertreter beider Teile ausgehoben und festgestellt, ob die Zeichen beider Herrschaften

Digitized by Google

oder Ortschaften darunter zu finden, der Stein also, wie es einmal heißt, mit innerlichen Zeugnissen richtig versehen (Weilheim 1769) oder mit Zeugen unterirdisch bekräftigt sei (Weilheim 1739). Nur der verzeugte Stein wurde als bieder und redlich anerkannt, der unverzeugte für kraftlos erklärt. Heutzutage, wo alles genau vermessen und verzeichnet ist, kommt den unterirdischen Zeugen diese Bedeutung nicht mehr zu. Es ist daher auch den Gemeinden freigestellt, ob sie überhaupt an der alten Gewohnheit festhalten wollen.

Von Zeit zu Zeit — um 1600 alljährlich, im 18. Jahrhundert alle drei Jahre oder auch in längern Abständen — wurde ein Markungsumgang oder Flurzug abgehalten. Daran beteiligte sich der Amtmann oder Schultheiß, die Untergänger und etliche Älteste aus der Gemeinde samt der Jugend des Dorfs; die Alten, weil ihr Gedächtnis am weitesten zurückreichte, die jungen Leute, damit durch sie die Erinnerung so lang als möglich erhalten bleibe. Häufig suchte man den Vorgang durch besondre Veranstaltungen recht eindrucksvoll zu machen; am einfachsten, indem man den jungen Teilnehmern etwa bei einem neu gesetzten Stein einen Haarzopf gab oder eine tüchtige Ohrfeige, die sie nicht so leicht vergaßen. Oder es mußte sich ein Mädchen auf den Grenzstein setzen und wurde gepufft, was man häubeln oder auch zobeln nannte, dann wurde um sie getanzt und gesungen:

I(ch) häubel(e) di(ch), i(ch) häubel(e) di(ch),
Der Stei(n) steht in der Erde(n),
Und was no(ch) net g(e)häubelt ist,
Muß heut no(ch) g(e)häubelt werde(n).

Freundlicher verfuhr Ludwig der Baier, wenn er unter die anwesende Menge, als nach einem Grenzstreit der Grenzstein neu gesetzt war, Brote werfen ließ. Bei einem schlesischen Grenzbegang aber wurden allen Männern die Bärte abgeschnitten, mit Ausnahme des Herrn Bürgermeisters, der sah, wo die Sache hinauswollte, und sich heimlich noch zur rechten Zeit davonmachte.

Neben dem in größern Zeitabständen sich wiederholenden Markungsumgang sah die württembergische Kommunordnung von 1758 einen Ordinari-Untergang vor, jährlich zweimal, im Frühling und im Spätling, von den Untergängern vorzunehmen, wobei hauptsächlich auf die Allmand-, Güter- und Wegsteine gesehen werden sollte.

Die allgemeinen Markungsumgänge wurden für Württemberg 1841 aufgehoben, weil überall genaue Beschreibungen und Karten vorhanden seien. Dagegen blieb die Verpflichtung der Gemeinden aufrechterhalten, in bestimmten Zeiträumen die Marksteine der Ortsmarkung durch die Untergänger untersuchen und alle abgehenden Markungszeichen unverweilt ergänzen und wiederherstellen zu lassen. Nach neustem Recht sollen von einer Besichtigung zur andern in der Regel nicht mehr als 15 Jahre vergehen, und es soll neben zwei Untergängern auch der zuständige Geometer daran teilnehmen.

Gefährdet waren die Marksteine zuweilen durchs Wasser, allenfalls auch durch den Verkehr der Straße; dann wurden sie geflüchtet oder geflöhnt d. h. in einiger Entfernung von der Grenze eingesetzt, was in der Aufzeichnung über den Markungsumgang mit genauer Angabe des Abstands vermerkt werden mußte.

Digitized by Google

Gefährlicher noch ist es, wenn absichtlich Hand an einen Markstein gelegt wird. Aus Südrußland wird berichtet, in der ersten Zeit deutscher Ansiedlung seien von manchen Bauern aus Schrecken über die weite Ausdehnung des Landes, das ihnen mit der Verpflichtung zum Anbau überwiesen war, nächtlicherweile die Grenzsteine einwärts verrückt worden. Das war und ist bei uns nicht zu befürchten, wohl aber das Gegenteil, daß einer die Grenze seines Grundstücks hinauszurücken sucht. Es ist mir erzählt worden, in gewissen Gegenden werde vom Weingärtner mit Vorliebe eine Felbe, ein Weidenbaum, an seinen Grenzstein gesetzt, und zwar auf die Innenseite, in der Berechnung, daß der wachsende Baum mit seinem Stamm und Wurzelwerk den Stein allmählich weiter nach dem angrenzenden Grundstück zu drücken werde. Es ist aber auch möglich, daß ein Stein geradezu versetzt wird. Dafür war und ist strenge Strafe in Aussicht gestellt. So bedroht die Adelberger Gerichtsordnung von 1502 den, der einen Markstein ausropft, auswirft, verrückt oder unerlaubt setzt, nicht nur mit einer Buße von 10 fl im bürgerlichen Rechtsverfahren, sondern fügt auch hinzu: In peinlichen Rechten — also im Strafprozeß — möchte er Leib, Ehre und Gut verwirkt haben; und diese Bestrafung an Leib, Ehre und Gut ist auch in die verschiednen württembergischen Landesordnungen aufgenommen. In Wißgoldingen 1612 soll, wer falsch Marken oder Lauchen in der Herrschaft Wälden hauet oder vermarkt, die rechte Hand verlieren. Grausame Strafen sind in den Weistümern dem Marksteinfrevler gedroht; z. B. er soll bis zum Hals in den Boden eingegraben und dann sein Haupt abgepflügt werden. Noch viel schlimmer aber ist, was ihn nach dem Tod erwartet: da muß er geistweise umgehen. Auch sonst haftet mancher Aberglaube an den Marksteinen; in der Heilkunde z. B. spielen sie eine wunderliche Rolle.

VI. Bezeichnung der Marksteine.

Wie sind nun die Marksteine als solche und nach ihrer Zugehörigkeit zu dieser oder jener Markung bezeichnet? Da tut sich vor uns ein Bild von der allerbuntesten Mannigfaltigkeit auf. Gehen wir von Tübingen aus. Die Tübinger Marksteine, soweit sie nicht mit dem Buchstaben T bezeichnet sind, tragen das Tübinger Wappen, die Fahne, die schon die Tübinger Pfalzgrafen führten, mit den drei Lappen unten, den drei Ringen oben; wenn ich mich recht erinnere, habe ich auch schon auf einem Markstein über der Fahne die gekreuzten Arme gesehen, mit denen Herzog Ulrich 1514 zum Dank für Beihilfe bei der Unterdrückung des Armen Konrad das Tübinger Wappen gemehrt hat.

Gehen wir die Derendinger Markungsgrenze entlang, so finden wir auf der Derendinger Seite nebenstehendes Zeichen. Es stellt eine Pflugschar, ein Pflugeisen dar. Das gleiche Zeichen haben auch sonst sehr häufig bäuerliche Gemeinden ohne ritterlichen Herrn; z. B. in der Umgebung von Tübingen auch Weilheim, weshalb denn Marksteine an der Grenze zwischen Derendinger und Weilheimer Markung oft genug auf jeder von beiden Seiten ein Pflugeisen haben; ferner Kusterdingen; Hagelloch, sehr schön am Heuberger Tor; weiter Hülben OA Urach; Bildechingen OA Horb; im Unterland Illingen, Zaisersweiher. Im Schwarzwald habe ich es in der Gegend von Liebenzell gefunden.

Digitized by Google

Hier soll es ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Dorf das Bauernland im allgemeinen bedeuten im Gegensatz zum Herrschaftswald, der mit dem württembergischen Hirschhorn bezeichnet ist. Das Pflugeisen erscheint auch sonst als Wahrzeichen des Bauern. So führte es im Bauernkrieg einer der Allgäuer Haufen auf seiner Fahne; so findet man es in Dettingen bei Horb über mehreren Haustüren, wie sonst eine Hausmarke; so habe ich es auf bäuerlichen Siegeln des 18. Jahrhunderts in Bonfeld OA Heilbronn angetroffen. In neuerer Zeit kommt es vor, daß die Steinmetzen die Fleckenzeichen nicht mehr zu deuten wissen und willkürlich entstellen. So hat bei Hildrizhausen einer das Hufeisen durch Einsatz von Türen und Fenstern in ein Haus verwandelt.

Statt des Pflugeisens findet sich auf Marksteinen im Schönbuch häufig das Sech, das Pflugmesser, das dem Pflugeisen vorschneidet; so für Hildrizhausen.

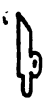

Anderswo hat jedes einzelne Dorf ein besondres Zeichen, Fleckenzeichen oder Dorfzeichen genannt; Lienzingen z. B. nebenstehendes Zeichen, das als Schnecke erklärt ist; die Lienzinger heißen bei ihren Nachbarn Schnecken;

Nufringen eine Hafte , Kuppingen eine Ilge oder , Gültstein einen Gansfuß.

Als Dorfzeichen ist vielleicht auch nebenstehendes Bild aufzufassen, das ich auf einem Markstein an der Grenze der Markung von Gomaringen OA Reutlingen gefunden habe.

Über dem Pflugeisen finden wir auf den Derendinger und andern Marksteinen häufig ein Hirschhorn als Zeichen der württembergischen Landeshoheit; in verschiedner Gestalt, oft kaum auf den ersten Blick zu deuten; z. B. hinter der Tübinger Kaserne so , anderswo so oder so

Auf dem Weg vom Jusi zum Neuffen, wo der schmale Grat zwei Herrschaftswälder scheidet, habe ich auf beiden Seiten aus dem Ende des 18. Jahrhunderts ungefähr nebenstehendes Bild gefunden. Ich glaube fast, es ist auch ein mißratnes Hirschhorn.

Nicht selten findet sich neben, über oder unter irgend einem andern Zeichen eine offne Hand; nicht nur in der Tübinger Gegend, sondern auch anderswo; z. B. bei Felldorf OA Horb auf einem Grenzstein zwischen Württemberg und Hohenzollern. Sie bezeichnet nicht die Zugehörigkeit zu irgend einer Gemeinde oder Herrschaft, sondern weist nur darauf hin, daß dieser Stein ein Malstein sei, ein Stein, der als Mal, als Zeichen diene; sie kann uns daran erinnern, daß beim Grenzumgang mit der behandschuhten Rechten die Steine und sonstigen Zeichen der Grenze gewiesen wurden.

Digitized by Google

Wir stoßen aber vielfach auf unsrer und benachbarten Markungen auch noch auf eine andre Hand, eine geschloßne Hand, die einen Gegenstand von dieser Gestalt hält. Unsre Weingärtner sehen darin einen Wetzstein; in Wirklichkeit ist es ein Semmelbrot, ein weißes Brot, und bezeichnet den Tübinger Spital als Armenstiftung, wie denn manche unter den Urkunden des Spitalarchivs, verzeichnet in den Tübinger Blättern, Stiftungen zur Verteilung von Weißbrot unter die Armen des Spitals und andre Empfänger enthalten. Jene Steine umgrenzen die Zehntbezirke des Spitals innerhalb der Tübinger Markung.

Wie hier so kommen auch anderswo verschiedne Deutungen eines Zeichens vor. Im Schwarzburgischen findet man überall nebenstehendes Bild. Es wird vom Volk als Forke d. h. Heugabel, und Rechen gedeutet. Eine andre Erklärung sieht darin Mistgabel und Kamm und führt das Doppelzeichen auf das angebliche Erbstallmeisteramt der Grafen von Schwarzburg zurück; der Kamm wäre dann ein Pferdekamm. Aber die Behauptung, daß die Grafen von Schwarzburg erbliche Reichsstallmeister gewesen seien, ist neuerdings als völlig grundlos erwiesen worden, und so ist auch diese Auffassung hinfällig. Vielmehr ist die Gabel vermutlich eine Schlackengabel, wie sie — auch unter dem Namen Forke oder Furke — in Hüttenwerken üblich ist, um die Schlacken abzuwerfen, der Kamm aber, dessen ursprüngliche Bedeutung man schon im 16. Jahrhundert nicht mehr kannte, scheint Umgestaltung einer Scheibe mit daranhängenden Bändern oder Zähnen, die als Helmzier diente.

Die Hand mit dem Brot, die das Zehntrecht des Tübinger Spitals bezeichnet, findet sich häufig auf einem Schild, durch den ein Krummstab geht; oder hält die Hand statt des Brotes den Krummstab. Was soll der Krummstab auf einem Spitalstein? Ich vermute bis auf weitres, daß hier eine Umgestaltung des alten Spitalwappens vorliege, das eine Hand mit einer Fahne darstellt, wie auf zahlreichen Siegeln an Urkunden des Spitalarchivs zu sehen ist. Die aus Mißverstand hervorgegangene Umformung lag nahe, weil in der Nachbarschaft viele Steine stehen, die mit Recht den Krummstab tragen.

Gehen wir z. B. von Tübingen aus neckarabwärts, etwa auf dem rechten Ufer, auf dem Feldweg, der unterhalb des Burgholzes nach Kirchentellinsfurt führt, so stoßen wir auf einen schönen, hohen Markstein, westlich das Tübinger Wappen, östlich der Krummstab: wir treten auf Bebenhäuser Klostergebiet, zu dem Lustnau gehörte. Klosterbesitz wird ganz allgemein durch den Krummstab auf Marksteinen bezeichnet; so rings um das vormalige Bebenhäuser Gebiet, besonders schön über Lustnau in dem Wäldchen nach Nordosten zu; ebenso für Kloster Maulbronn, für Hirsau, für Schönau am Fuß des Odenwalds. Als Ergänzung zum Krummstab glaube ich auf einem Stein unterhalb des Hundskopfs das Zisterzienserwappen gefunden zu haben, das wir in den Farben weiß und rot z. B. an der Sophienpflege in Lustnau, dem alten Bebenhäuser Amthaus, sehen.

Den Abtstab finden wir auch auf Tübinger Markung, so in der Nähe des neuen Exerzierplatzes; auf der entgegengesetzten Seite das Spitalzeichen. Hier scheiden sich zwei Zehntbezirke der Tübinger Flur, der eine der Bebenhäuser Pflege, der

Digitized by Google

andre dem Spital zehntbar. Andre Felder der Tübinger Markung, z. B. auf dem nördlichen Österberg, waren als Neubrüche — neuerdings erst umgebrochne Felder — der Kellerei (dem Kameralamt) Tübingen zehntbar; sie sind gegen das altbebaute, dem Kloster Bebenhausen zehntbare Ackerland durch Steine abgegrenzt, die nach der einen Seite wieder den Bebenhäuser Abtstab, auf der Seite des dem weltlichen Amte zustehenden Zehntrechts das Hirschhorn tragen.

Auf der ganzen Kusterdinger Markung erhob der Tübinger Spital den großen Zehnten. Daher sind die Kusterdinger Marksteine großenteils mit dem Spitalzeichen oder auch mit einem S bezeichnet, das im Tübinger Spitallagerbuch von 1761 das Zeichen des Fleckens Kusterdingen heißt, vermutlich aber nichts andres als eben Spital bedeutet. Auf der angrenzenden Markung von Wannweil war der Reutlinger Spital Zehntherr; so finden wir auf der Wannweiler Seite der Grenzsteine ab und zu das beredte Zeichen dieses Spitals, zwei gekreuzte Krücken, wie sie auch auf Zehntsteinen des Rottenburger Spitals zu sehen sind.

Die Wankheimer Marksteine tragen auf der Seite ihres Dorfes beistehendes Zeichen. Was es bedeute, fragt man nicht nur heutzutage die Eingesessenen vergeblich, sondern schon im 18. Jahrhundert wußte man es in Tübingen nicht mehr; wenigstens heißt es im Spitallagerbuch von 1761 einmal: „mit dem Clositschen Zeichen, so ein lateinisches V unten über sich gekehrt, versehen." Die von Closen waren ungefähr von 1640 bis 1721 Herrn von Wankheim; das Zeichen aber ist der Sparren, den die Herrn von Ehingen, die Vorgänger derer von Closen, im Schilde führten, das ritterliche Geschlecht, dem Wankheim, Kilchberg, Kreßbach und der Eckhof gehörten; das gleiche Zeichen, das wir in der Münzgasse am Haagschen Haus in einem Allianzwappen der Geschlechter von Ehingen und von Neuneck sehen. Ritterschaftliche Dörfer pflegen nämlich ihre Steine nicht mit einem Dorf- oder Fleckenzeichen, sondern mit dem Wappen ihrer Herrschaft, einem Ritterwappen zu bezeichnen. Solche Steine werden Schildsteine oder gewappnete Steine genannt.

Geht man die Kreßbacher Markung entlang, so findet man zwischen Steinen mit jenem Ehinger Sparren einen (Nr. 18) mit einem Ungetüm, das schwer zu deuten ist, denn es kann alles mögliche vorstellen. Schlägt man die verschiednen Besitzer von Kreßbach nach und sucht in Albertis Wappenbuch ihre Wappen auf, so findet man als denkbares Urbild entweder den Bock der Herrn von Leutrum oder den Löwen der Herrn von St. André. Die Richtung des Wundertiers nach links vom Beschauer aus spricht für den Bock, für den Löwen der Schweif. Das Tübinger Spitallagerbuch gibt die Entscheidung: es ist der Leutrumsche Steinbock.

Die Weilheimer Steinbeschreibung von 1769 führt dort oben ein Hochfeldsches Wappen auf. Wie kommt das nach Kreßbach? Die Lösung des Rätsels findet sich in dem Kirchlein zu Kreßbach. Da liegt eine Freifrau von Hohenfeld, geborne von Stockheim, Herrin zu Wankheim, Eck und Kreßbach, gestorben 21. Januar 1737. Während ihrer Zeit muß das erwähnte Wappen auf dem Stein eingemeißelt worden sein, ein Beweis, daß sie wirklich Herrin von Kreßbach war, was aus der Oberamtsbeschreibung nicht zu ersehen ist.

Das Hohenfeldsche Wappen habe ich auf einem Markstein von Mühlhausen a. E.

Digitized by Google

gefunden, allerdings, wie gewöhnlich auf Marksteinen, sehr vereinfacht, nämlich nur eine Rose, eine fünfblättrige Blume. Daß es jenes Geschlecht bedeutet, geht aus der Geschichte des Ortes hervor, der von 1648 bis 1689 den Hohenfeld gehörte. Auf einem andern Stein derselben Markung fand ich drei Wolfangeln, die ich von Hohenentringen und Bühl OA Rottenburg her als Wappen der Herrn von Stein kannte. In der Tat gehörte Mühlhausen denen von Stein von 1689 bis 1785. In diesem Jahre ging der Ort an Württemberg über. So zeigen denn auch die spätern Steine kein Ritterwappen mehr, sondern einer von 1793 nebenstehendes Zeichen, das das Fleckenzeichen zu sein scheint. Wir sehen, wie man hier von den Marksteinen die Herrschaftsgeschichte der Ortschaft ablesen kann; und so ist es an manchen andern Orten auch.

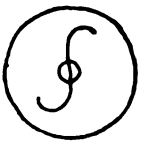

Wir gehen vom Tübinger Schloß aus auf der Höhe nach Südwesten zu bis an die Hirschauer Markung. Da finden wir das Wappen der Grafschaft Hohenberg, den quergeteilten Schild; so auch am Weg von Kalkweil nach dem Bahnhof von Niedernau. Verfolgen wir die Grenze der Hirschauer Markung, so finden wir im Föhrenwald, der sich von der Höhe zum Ammerhof hinuntersenkt, einen schönen Stein mit drei Bildern: auf der einen Seite die Tübinger Fahne, auf der zweiten den hohenbergischen Schild, auf der dritten Schlüssel und Schwert gekreuzt. Dieses dritte Wappen begegnet uns wieder in schöner Ausführung am Chorgestühl des Klosters Obermarchtal, prächtig abgebildet in dem Bilderwerk von Keck: Barock usw. aus Schwaben und der Schweiz. Die Übereinstimmung erklärt sich daraus, daß der Ammerhof dem Kloster Marchtal gehörte, eine Schenkung der Pfalzgrafen von Tübingen, von denen es neu gegründet wurde.

Oberhalb Niedernau seitwärts der sieben Täler kommen wir an die Grenze von Hemmendorf. Sie ist bezeichnet durch ein Kreuz mit vier einwärts sich verjüngenden Balken, das z. B. auch auf der Markung des durch sein Solbad berühmten Dürrheim zu finden ist. Es ist ein Johanniterkreuz; Hemmendorf war Johanniterkommende. Einfacher ist das Deutschordenskreuz, mit dem z. B. die Steine der Markung von Sontheim OA Heilbronn bezeichnet sind; desgleichen die von Neckarsulm. Hier findet sich aber mitten unter den Kreuzen ein Rad: es ist das Wappen des Erzstifts Mainz, von dem Neckarsulm erst 1484 an den Deutschen Orden kam.

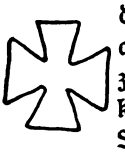

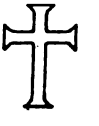

Ein gebrochnes Rad sieht man auf einem Markstein der Kleiner Markung; es weist auf das Heilbronner Katharinenspital hin, dessen Zeichen, freilich sehr vereinfacht, auch auf die Handtücher des Heilbronner Gymnasiums aufgenäht ist, weil diese vom Spital geliefert werden.

Neckarsulm und Sontheim grenzen an die Heilbronner Markung. Auf der Heilbronner Seite finden wir hier wie an der Weinsberger Grenze den einköpfigen Reichsadler, teilweise prächtig herausgearbeitet auf Steinen aus dem 15. Jahrhundert.

Ein ganz einfaches Kreuz zeigen Steine bei Güterstein unweit Urach; ich denke, es bezeichnet die Markung der Kartause Güterstein.

Digitized by Google

Dagegen trägt ein Stein bei Wiesensteig ein kunstvolles Doppelkreuz. Der Stein steht beim Spitalholz und bezeichnet ohne Zweifel den Besitz des Spitals, der

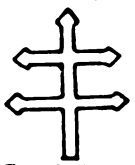

vermutlich ein Heiliggeistspital war. Dasselbe Doppelkreuz findet sich auch, hier noch mit einem S (= Spital) auf dem Stamm versehen, auf einem Markstein des Biberacher Spitalwaldes. Auch dieser Spital war ein Heiliggeistspital; ebenso der zu Wimpfen am Berg, über dessen Tor dasselbe Doppelkreuz zu sehen ist. Aus demselben Grund tragen Marksteine des Herrenberger Spitalwalds das Doppelkreuz.

Übrigens kann ein einfaches Kreuz auch bloß den Zweck haben, den Stein als Markstein zu bezeichnen, ähnlich wie bei den Lachbäumen; so mehrfach an der Grenze der Markung von Grunbach im Remstal; auch auf Marksteinen von Wiesensteig. Auch nach der neusten Ordnung kann ein eingehaunes Kreuz als Grenzzeichen verwendet werden, da nämlich, wo Felsen oder feste Mauern sich auf einer Grenze befinden und als Grenzmark dienen sollen; in diesem Fall ist ein Kreuz oder sonst ein leicht kenntliches Zeichen einzuhauen.

Die Wiesensteiger Marksteine sind sonst großenteils mit dem Elefanten bezeichnet, dem Abzeichen der Grafschaft Helfenstein, deren Name — vielleicht mit Recht — von Helfant, Elefant abgeleitet wurde; also ein redendes Wappen, d. h. eines, das den — freilich häufig falsch gedeuteten, durch volkstümliche Ableitung erklärten — Namen oder einen Bestandteil desselben im Bilde wiedergibt; wie das der Stadt Schorndorf, das, wie man mir sagt, auf dortigen Marksteinen zu finden ist: zwei gekreuzte Schaufeln, schwäbisch-Schoren; oder der Beutel auf denen von Beutelsbach; oder — in diesem Fall mit gutem Recht — die Buche auf denen von Buoch OA Waiblingen.

Auf der Rückseite des vorhin erwähnten Gütersteiner Kreuzes findet sich ein Jägerhorn, das Abzeichen von Urach; auch von Grunbach, an dessen Markungsgrenze gegen Buoch es mehrmals schön ausgehauen ist. Drei Hifthörner übereinander hat Neuffen, schön zu sehen auf dem Randweg vom Schillingskreuz zum Hohenneuffen.

Da ist nun schon viel Kunst und Fleiß auf die Marksteine verwandt. Noch mehr, wenn wir bei Lienzingen im Wald, wo Kloster- und Kammerwald sich scheiden, auf der Seite des Kammerwaldes, also des herrschaftlichen Besitzes, das vollständige württembergische Wappen sehen: viergeteilten Schild mit den württembergischen Hirschhörnern, den Mömpelgarder Fischen, den teckischen Wecken und der Reichssturmfahne. Ähnlich auf dem Kniebis an der Landesgrenze.

Viel Mühe hat sich auch ein Steinmetz gegeben, der auf einem Fleiner Markstein den h. Veit im Ölkessel oder, wie es im Volksmund heißt, den Veit im Häfele abgebildet hat, als Zeichen des Fleiner Heiligen: die Kirche war dem h. Veit geweiht.

Fast zu viel des Guten hat ein Meininger Oberförster getan, wenn er auf dem Rennstieg die Grenzsteine seiner Seite in den leuchtenden Landesfarben weiß und grün anmalen ließ.

Den schönsten Grenzstein aber habe ich in der Nähe von Wolfach im Schwarzwald gefunden, an einer Waldstraße, mannshoch, eine Mönchsgestalt, neben ihr ein aufgerichteter Bär, darüber ein Reichsadler. Der Mönch ist der h. Gallus,

Digitized by Google

dem nach der Legende ein Bär ein Brot bringt. Das ist der Schutzpatron von Tal Harmersbach, einer der wenigen Bauerngemeinden, die ihre Reichsunmittelbarkeit bis zum Untergang des alten Reichs bewahrt haben; daher der Reichsadler; der prächtige Stein ein Ausdruck ihres Selbstgefühls.

Wie nüchtern nimmt sich gegenüber solchen schönen Bildern der bloße Anfangsbuchstabe aus! Man findet ihn freilich nicht erst aus neuster Zeit. Auf dem Weg vom Tübinger Schloß nach der Wurmlinger Kapelle stehen einige nicht ganz neue Steine, bezeichnet auf der einen Seite ST, auf der andern SP; ich denke Stadt(wald) und Spital(wald); denn Senatus Tubingensis, der Senat der Universität Tübingen, den ST z. B. am alten „Fakultätshaus" in der Münzgasse bezeichnet, hat dort oben nichts zu suchen. Steine vom Ammerhof zeigen schon neben der Jahreszahl 1489 ein bloßes A. Weinsberg hat im Gegensatz zu Heilbronn an der Grenze gegen dessen Markung hin schon im 15. Jahrhundert durchaus nur ein W, kein Bild; vielleicht ein Zeichen der Niedergeschlagenheit, daß es die angestrebte Reichsunmittelbarkeit nicht behaupten konnte.

Neuerdings nimmt die Sitte überhand, auch da, wo früher Bilder üblich waren, nur noch die Anfangsbuchstaben einzumeißeln, wie man z. B. auf dem Weg von Tübingen zum Galgenberg sehen kann. Es wäre zu wünschen, daß man zur alten Sitte, zu Bild und Zeichen zurückkehrte. Zwar bestimmt die neuste Ordnung von 1899, daß auf den Markungsgrenzsteinen zu beiden Seiten der Buchstabe M (Markung) und je der Anfangsbuchstabe der betreffenden Markung anzubringen sei; aber nichts steht im Wege, daß außerdem das Fleckenzeichen eingehauen wird. Dies mein einer Wunsch; und der zweite, es möchten alle noch vorhandnen bezeichneten Marksteine aufgenommen und die schönsten oder eigentümlichsten abgebildet werden. Es steckt ein schönes Stück Geschichte darin; und wenn es jetzt nicht geschieht, werden viele spurlos verschwinden, verdrängt durch Eisenbahnen und andre Bauten, durch Verlegung von Markungsgrenzen, Feldbereinigungen u. dergl. So mancher Student ist in Verlegenheit, wie er während der großen Ferien seine Zeit ausfüllen soll. Hier bietet sich ihm eine Beschäftigung, ganz im Freien, im Wandern durch Feld und Wald, über Tal und Höhen, durch Busch und Dorngestrüpp, über Gräben und Bäche, steile Abhänge hinab und hinauf. Dabei muß man die Augen immer offen behalten, darf sich's auch nicht verdrießen lassen, wenn man einmal einen Irrweg, vielleicht einen recht beschwerlichen, noch einmal rückwärts durchmessen muß. Am nächsten läge es den Geometern, dann den Forstbeamten hoch und nieder, dabei mitzuwirken. Auch mancher Pfarrer und Lehrer könnte wohl ab und zu einen Nachmittag dieser Aufgabe widmen. Er würde sich damit ein Verdienst erwerben, nicht gerade um die hohe Wissenschaft, aber um die Heimatkunde; und durch gemeinsame Arbeit könnte man es dahin bringen, daß in der nächsten Ausgabe der Landesbeschreibung bei jeder Ortschaft die bemerkenswerten Marksteine und dazu das Marksteinbild, das Dorfzeichen zu finden wäre.

Digitized by Google

Die Bauernentlastung.

I. Bis zum Tode König Friedrichs.

Überblickt man all die Lasten, die auf dem Bauern lagen, die Steuern, Beten und verwandten Abgaben, die samt den Fronen dem Landes- oder dem Dorfsherrn zustanden, die Gülten und Küchengefälle, die, da und dort gleichfalls mit Fronen gepaart, der Grundherr in Anspruch nahm, den Leibzins und die Leibhenne, den Zehnten, all das als jährliche Leistungen, dazu die Abgaben bei Besitzwechsel und Todesfall, so bekommt man den Eindruck, daß der Bauer schwer zu tragen hatte. Dem gegenüber ist nun freilich zu bedenken, daß nicht immer alle diese Forderungen an einen und denselben Pflichtigen gestellt wurden; viele Bauern hatten nur die eine oder die andre zu erfüllen und waren recht mäßig belastet. Wo aber alle jene Ansprüche zusammentrafen, da ergab sich in der Tat ein harter Druck. Und es war nicht bloß die Höhe der Forderungen, die unangenehm empfunden wurde, sondern auch die häufige Wiederkehr; übers ganze Jahr verteilten sich die Zeiten, wo der Bauer etwas zu zahlen oder für den Herrn zu arbeiten hatte; immer aufs neue wurde ihm geflissentlich zum Bewußtsein gebracht, daß er nicht sein eigner Herr sei. Besonders widerwärtig wurde die Leibeigenschaft empfunden, weniger um ihrer Wirkungen als um ihres Namens willen, den man als menschenunwürdig betrachtete.

Drückend und nachteilig war sodann der Mangel an Bewegungsfreiheit, den die bestehende Ordnung zur Folge hatte: Änderungen im Anbau des Bodens — z. B. Verwandlung von Wiesen in Äcker, Verwendung schlechter Weinberge zu sonstigem Gebrauch, Übergang zum Bau von Handelspflanzen — wurden erschwert oder unmöglich gemacht, weil der Grund- oder der Zehntherr oder beide entweder darauf bestanden, daß ihnen ihre Abgabe in dem lagerbuchmäßigen Erzeugnis fortgereicht wurde, oder einen unverhältnismäßig hohen Geldbetrag als Ersatz verlangten.

Auch für die Herrschaften war übrigens die bestehende Ordnung der Dinge mit mancherlei Unannehmlichkeiten verbunden. Ein großer Teil ihrer Einnahmen setzte sich aus winzigen Beträgen zusammen, deren Einziehung viel Zeit und Mühe kostete, manche Verdrießlichkeit mit sich brachte, eine unverhältnismäßig große Zahl von Verwaltungsbeamten erforderte und vielfach trotz aller Anstrengung sich doch nicht durchführen ließ. Dies gilt besonders von den Leibeigenschaftsabgaben, aber auch von den grundherrlichen da, wo die Güter nicht — wie meist in Ober-

Digitized by Google

schwaben und in Franken — in einer Hand vereinigt geblieben, sondern in Stücke zerschlagen waren; finden sich doch Höfe, die unter mehr als hundert Besitzer verteilt waren in Stücken bis herunter zu Sechzehntelmorgen. Auf die einzelnen Güterstücke waren dann auch die Abgaben verteilt; über alle mußte Buch geführt, von allen ihr kleiner Anteil an der Gesamtlast des Gutes eingezogen werden. Höchst beschwerlich und kostspielig war sodann Erhebung und Verwaltung der Zehntfrüchte. Viel Verdruß bereiteten die Fronen, über deren Minderwertigkeit allgemein geklagt wurde. Sie waren denn auch in manchen Teilen des heutigen Württemberg schon längst ganz oder teilweise in Dienstgelder verwandelt, z. B. in der Grafschaft Hohenlohe seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Und schon ein paar Jahre vorher, 1598, hatte die württembergische Regierung einen Anlauf genommen, um angesichts der Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Einzugs die allerkleinsten Geldabgaben, die Hellerzinse, die bis zu einem halben Heller heruntergingen, los zu werden, indem sie den Pflichtigen Ablösung anbot, freilich mit gedoppeltem Hauptgut d. h. mit einem Kapital, dessen Zins das Doppelte der bisherigen Leistungen betrug. Wenn man sich von diesem Anerbieten überhaupt einen Erfolg versprach, so beweist das, wie unangenehm die Verpflichtung von der Bevölkerung empfunden wurde. Daß es wirklich auf Grund jenes Angebots zu Ablösungen gekommen wäre, läßt sich nicht nachweisen.

In der Hauptsache jedenfalls blieben die geschilderten Einrichtungen unerschüttert bis zum Ausbruch der französischen Revolution von 1789. Ihren Einfluß zeigt der württembergische Landtag des Jahres 1798. Der Landtagsausschuß spricht die Hoffnung aus, daß der Herzog die Leibeigenschaft, die das Gesetz der Natur von der Gleichheit verletze und die Rechte der Menschheit beleidige, aufheben werde, und wirft die Frage auf, ob nicht der gemeine Nutzen Befreiung der mit Gülten und Zinsen beschwerten Güter von ihren Lasten verlange. Die Berufung auf die Menschenrechte war nun freilich ganz und gar nicht nach dem Herzen des Herzogs, des spätern Königs Friedrich. Doch zeigte er sich den ausgesprochnen Wünschen nicht schlechthin unzugänglich; vielleicht machte es immerhin einigen Eindruck auf ihn, daß im benachbarten Baden Markgraf Karl Friedrich schon 1783 die Leibeigenschaft aufgehoben hatte. Er ließ berechnen, was die Maßregel für seine Kasse zu bedeuten hätte. Man fand, daß sich die Leibeigenschaftsgefälle auf 26000 Gulden beliefen. So klein diese Summe war, meinte die Regierung doch, ihr Ausfall sei nicht zu verschmerzen, und so blieb in Württemberg die Leibeigenschaft bestehen, über die Rheinbundszeit hinüber, während deren sie in Bayern aufgehoben wurde.

Auch sonst hatte der Bauer, wie freilich alle Stände, während der Regierung des ersten Königs von Württemberg unter Druck und Zwang und Widerwärtigkeiten aller Art schwer zu leiden. Um so bauernfreundlicher war Friedrichs Sohn und Nachfolger Wilhelm I. Man kann mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sich die Bauernentlastung in Württemberg unter dessen Regierung ohne alle Schwierigkeit vollzogen hätte, wenn nicht zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch die Vereinigung Neuwürttembergs mit dem alten Herzogtum die Verhältnisse vollständig verändert worden wären.

Digitized by Google

In Altwürttemberg war der Herzog, von wenigen Dörfern abgesehen, der einzige Gerichtsherr, Leibeigne fremder Herrschaften gab es nur in verhältnismäßig geringer Zahl, und die grundherrlichen Rechte sowie die Zehnten waren zum weitaus größten Teil entweder in der Hand des Landesherrn vereinigt, oder sie standen Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen zu, die der Aufsicht der Regierung unterstellt waren. Wollte der Landesherr dem Wunsch der bäuerlichen Bevölkerung entgegenkommen und sie von ihren Lasten befreien, so war niemand da, der ihm hätte in den Arm fallen können oder wollen. Auch waren die grundherrlichen Rechte in den verschiednen Teilen des alten Herzogtums von einander nicht allzu verschieden: weitaus die meisten Bauern waren im erblichen Besitz ihrer Güter; selbst wenn diese von Rechts wegen nur auf Lebenszeit vergeben wurden, hatte sich tatsächlich längst Erblichkeit festgesetzt.

Damit wurde es ganz anders, als durch den Reichsdeputationshauptschluß des Jahres 1803 eine Anzahl freier Reichsstädte und geistlicher Gebiete, durch den Preßburger Frieden 1805 österreichische Lande an Württemberg kamen, namentlich aber durch die Rheinbundsakte 1806 eine Reihe vormaliger Reichsstände — so insbesondre die Fürsten von Hohenlohe und die von Waldburg — und eine ganze Menge Reichsritter der württembergischen Landeshoheit unterworfen wurden.

Dadurch kam eine bunte Mannigfaltigkeit bäuerlicher Rechtsverhältnisse nach Württemberg herein, die eine einheitliche Neuordnung zwar um so wünschenswerter machte, zugleich aber auch erschwerte. So hatte sich namentlich in Oberschwaben das Eigentumsrecht der Grundherrn an den von ihnen verliehnen Gütern fester als anderswo erhalten; die meisten Güter waren hier nur auf Lebenszeit verliehen, und das Recht des Grundherrn, nach dem Tod des Inhabers frei über sie zu verfügen, wurde zwar selten ausgeübt — in der Regel wurde das Gut einem Sohn des verstorbnen Besitzers oder dem zweiten Mann seiner Witwe übertragen — aber in jeder Verleihungsurkunde ausdrücklich vorbehalten. Soweit nun dieses Eigentumsrecht von vormaligen geistlichen Herrschaften auf den jetzigen Landesherrn, den König von Württemberg, überging, konnte der leicht darauf verzichten, weil seine Herrschaft über die Landesuntertanen auf festern Grundlagen ruhte. Ganz anders die vormaligen Reichsunmittelbaren: eben deshalb, weil sie sich unter fremde Landeshoheit hatten beugen müssen, hielten sie an den Rechten, die sie nicht zugleich mit ihrer staatsrechtlichen Selbständigkeit verloren hatten, um so eifersüchtiger fest, um damit wenigstens einen Rest ihrer Herrenstellung gegenüber ihren bisherigen Untertanen zu behaupten. Mit ihrem Widerstand hatte der Landesherr zu rechnen, wenn er Verfügungen zu Gunsten der Bauernschaft zu treffen beabsichtigte.

König Friedrich war nun freilich nicht der Mann, der sich durch diese Schwierigkeit hätte einschüchtern lassen; er hat die vormaligen Reichsunmittelbaren geflissentlich schlecht behandelt und ihnen so recht zu fühlen gegeben, daß ein Stärkerer über ihnen sei. Er wußte, nach dieser Seite hin ließ ihm Napoleon völlig freie Hand.

Die durchgreifendste Maßregel betraf die Gerichtsherrschaft des der Krone unterworfnen Adels. Anfangs zwar wurden die vormals reichsunmittelbaren Herrn, gleichviel ob sie Reichsstände oder nur Reichsritter gewesen waren, als

Digitized by Google

Patrimonialherrn anerkannt, d. h. als erbliche Inhaber staatlicher Rechte, insbesondre auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Polizei, also der Sorge für die öffentliche Sicherheit und die allgemeine Wohlfahrt. Sie waren nach wie vor die gebornen Obrigkeiten ihrer Untertanen, nur daß sie jetzt statt des Kaisers und des Reichs, um die sie sich für gewöhnlich herzlich wenig gekümmert hatten, eine nahe, sehr wirksame und fühlbare landesherrliche Gewalt über sich hatten. Ihre Gerichte wurden als Patrimonialgerichte in die Einrichtungen des Königreichs eingegliedert. Das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 enthielt die Bestimmung: „Wo adeliche Patrimonialgerichte bestehen, üben diese die Zivilgerichtsbarkeit in erster Instanz aus." Auch in Straffällen wurde ihnen die nämliche Befugnis wie den entsprechenden königlichen Behörden zugewiesen. Ein großer Teil Württembergs war also von Leuten bewohnt, die bloß mittelbare Untertanen des Königs waren. Aber am 10. Mai 1809 wurde alle Patrimonialgerichtsbarkeit der „fürstlichen, gräflichen und adligen Gutsbesitzer" gänzlich aufgehoben. Es gab im ganzen Königreich Württemberg nur noch königliche Gerichte. Auch die Ernennung der Schultheißen wurde jetzt dem Adel entzogen. Alle Württemberger standen nunmehr unmittelbar unter dem König. Die vormaligen Gerichtsherrn, ja auch diejenigen, denen bis vor kurzem landesherrliche Gewalt zugestanden hatte, sollten nichts andres mehr sein als Guts- oder Güterbesitzer. Unangetastet blieb nur das Patronatrecht.

Schon vor dieser Vernichtung der Gerichtsherrschaft des Adels war ein Angriff auf eins der festesten Bollwerke der Grundherrschaft, auf die Leibfälligkeit, eröffnet worden. Zunächst wurden durch eine Verordnung vom 1. Oktober 1807 die Heiratsbeschränkungen aufgehoben, die in manchen neuwürttembergischen Gebieten für die Kinder der Falllehensbesitzer bisher bestanden hatten; wo nicht entweder das Kirchenrecht oder die Rücksicht auf die Heerespflicht entgegenstehe, sei zum Besten der Bevölkerung — d. h. damit das Land um so dichter bevölkert werde — die Heirat ungehindert zu gestatten. Ein Erlaß der Oberfinanzkammer vom 16. Dezember 1807 gab sodann den Besitzern leibfälliger Güter anheim, um die Verwandlung solcher Güter in verkäufliche und teilbare Erblehen nachzusuchen, womit immerhin die Aussicht eröffnet war, daß wenigstens bei solchen Gütern, die im Besitz des Staates waren oder doch unter seiner Aufsicht standen, solche Bitten auf Erfüllung rechnen könnten. Zugleich wurde übrigens verboten, aus geschloßnen, lebenslänglich verliehnen Gütern, solange sie noch nicht von dieser doppelten Eigenschaft befreit seien, einzelne Teile zu veräußern.

Wenige Wochen später ging nun aber der König einen Schritt weiter. Am 13. Februar 1808 erklärte er rund heraus und ohne jede Einschränkung, er sei entschlossen, die in seinen Staaten befindlichen Falllehen entweder in Erblehen oder in Zinsgüter — ohne Lehensverband — verwandeln zu lassen. Eine Verordnung vom 16. März des Jahres verfügte, daß dieser Entschluß am nächsten Sonntag von den Kanzeln verlesen und den Untertanen die großen Vorteile einer solchen Veränderung zu Gemüte geführt werden sollten. Über die Grundsätze, nach denen auf Grund dieser königlichen Entschließung bei den Falllehen der Gemeinden und Stiftungen verfahren wurde, verbreitet sich ein Erlaß vom 16. Juni 1810. Da-

Digitized by Google

nach fand bei diesen Lehen nur Verwandlung in völliges Eigentum — nicht in Erblehen — statt. Für die Aufhebung des Heimfalls an sich wurden 2% vom rohen Wert des Gutes berechnet, die Abgaben beim Todesfall und bei sonstigem Besitzwechsel teils durch ein ihrem Wert entsprechendes Kapital abgelöst, teils ebenso wie die entbehrlichen Fronen, die Küchen- und andre kleine Naturalgefälle in einen jährlichen Geld- und Fruchtzins verwandelt. Abgerechnet wurde der Wert der Gegenleistungen des Lehensherrn, wenn ihre Fortdauer unzweckmäßig schien; namentlich die Verpflichtung, das nötige Bauholz und bei neuen Gebäuden die Hälfte der Dachziegel zu geben. Sie mußte zu großen Unzuträglichkeiten und Streitigkeiten führen, wenn das Lehen in Eigentum verwandelt und dann zertrennt, vielleicht die Gebäude für sich veräußert, vom Inhaber des Guts ein neues Haus an andrer Stelle gebaut wurde. Auch die Bauholzabgabe sollte in der Regel abgelöst werden. Für den Fall, daß der Inhaber des Lehenguts zugleich Leibeigner des Lehensherrn war, wurde gleichzeitig die Leibeigenschaft gegen billige Vergütung der leibherrlichen Gefälle aufgehoben. Die gleichen Grundsätze befolgte der Staat auch bei seinen eignen Falllehen, und zwar mit dem Erfolg, daß in den Jahren 1809—1817 für Eigenmachung von etwa 2100 staatlichen Falllehen gegen 790000 fl von ihren Besitzern in die Staatskasse bezahlt wurden.

Der König blieb aber dabei nicht stehen, sondern dehnte seine Verfügungen auch auf die Falllehen andrer Lehensherrn aus. Eine Verordnung vom 4. Juli 1809 machte die weitre Ausdehnung und Neubegründung des bäuerlichen Lehensverbandes, des grundherrlichen Verhältnisses, für die Zukunft unmöglich, indem es die Verwandlung frei eigner Güter in Erb- oder Falllehen verbot und jedes Rechtsgeschäft dieser Art für unkräftig erklärte, gleichviel ob ein Grundbesitzer, etwa ein adliger Herr, einen Teil seines eignen Grundes und Bodens einem andern — einem Bauern — zu Lehen geben oder ein Bauer seinen bisher freien Besitz einem Herrn zu Lehen auftragen, also unter dessen Grundherrschaft stellen mochte. Zwar sollten die größern Grundbesitzer auch künftighin Güter unter der Bedingung veräußern dürfen, daß gewisse Leistungen auf dem Grundstück hafteten; aber diese Leistungen durften nur noch in regelmäßigen Abgaben an Geld und Früchten, nicht in Handlohn und Fallgebühren, auch nicht in Fronen bestehen; auch durfte der neue Besitzer in der freien Verfügung über den neu erworbnen Besitz nicht beschränkt werden. Mit andern Worten: es durften nur Zinsgüter ohne Lehensverband neu gebildet werden. Und auch dazu war die ausdrückliche Zustimmung des Königs einzuholen, der sich vorbehielt zu prüfen, ob die Auflagen nicht etwa unverhältnismäßig schwer seien.

Aber auch die schon bestehenden grundherrlichen Rechte wurden empfindlich eingeschränkt. Der erwähnte Erlaß von 1810 erklärte ganz allgemein, daß der Heimfall eines Gutes und die anderweite freie Verfügung darüber, so bestimmt auch die Lehenbriefe solche bedingen möchten, aus Gründen der Staatspolizei, genauer: aus Rücksicht auf die Landeskultur, die Bevölkerung — womit auch hier wieder das Wachstum der Bevölkerung gemeint ist — und das Wohl der einzelnen Familie dem Lehensherrn wenigstens so lange nicht mehr eingeräumt werden könne, als die Familie des Inhabers vorhanden sei; mit andern Worten: die Falllehen

Digitized by Google

wurden — wenn auch nicht uneingeschränkt — für erblich erklärt. Neue Verträge über Fallbarkeit eines Gutes sollten nach Ablauf der jetzt bestehenden beim Tod des Inhabers oder bei der Übergabe des Guts in eine andre Hand nicht mehr geschlossen werden. Wurde diese Bestimmung durchgeführt, so mußte innerhalb eines Menschenalters die Leibfälligkeit verschwunden sein.

Zwei Jahre darauf erklärte der König in einem Erlaß an das Staatsministerium vom 6. Juli 1812, daß die Eigenmachung der Bauernlehen überhaupt und die Verwandlung der Falllehen insbesondre in Erblehen, freie Zinsgüter oder volles Eigentum auf alle mögliche Weise begünstigt werden solle, und fügte ausdrücklich hinzu, dieser Grundsatz beziehe sich auch auf die von fürstlichen, gräflichen, adligen und andern Gutsbesitzern abhängigen Bauernlehen. Die Bedingungen der Eigenmachung wurden zwar der freiwilligen Übereinkunft zwischen Lehensherrn und Lehensmann anheimgestellt und die Annahme der vom Staat befolgten Grundsätze nur empfohlen. Zugleich aber wurde ausgesprochen, kein Gutsbesitzer dürfe die von einem Falllehensbesitzer nachgesuchte Verwandlung oder Eigenmachung eines Lehens aus bloßem Eigenwillen und ohne Anführung wichtiger Gründe zurückweisen; sollte ein Gutsbesitzer „aus offenbarem bösem Willen" seinem Lehenträger die Erlaubnis zur Verwandlung des Falllehens unter annehmbaren Bedingungen versagen, so sei dies dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Endlich wurde die Zertrennung aller bisher geschloßnen, aber nicht fallbaren Bauernhöfe und Erblehengüter, in wessen Obereigentum sie auch seien, freigegeben und nur Anzeige beim gutsherrlichen Beamten verlangt.

Diese Verfügungen riefen begreiflicherweise bei den Grundherrn, besonders dem hohen und niedern Adel, als Eingriffe in ihr Eigentumsrecht großes Mißvergnügen hervor. Solange Napoleons Allgewalt dauerte, mußten sie schweigen. Mit dem Sturz der Fremdherrschaft und der Auflösung des Rheinbundes änderte sich die Lage zu ihren Gunsten. Auf dem Wiener Kongreß bemühten sich die vormaligen Reichsstände mit großem Eifer und nicht ohne Erfolg um die Feststellung und Sicherstellung ihrer Rechte. Zu ihren Gunsten wurde in die Deutsche Bundesakte der Artikel XIV aufgenommen, worin es heißt: „Es sollen (den ehemaligen Reichsständen) in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörten Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören." Nach der Auffassung der Mediatisierten waren sie damit gegen Eingriffe in ihre grundherrlichen Rechte geschützt, war ihnen insbesondre die Befugnis zugesichert, über die Falllehen, an denen ihnen jeder Lehenbrief das volle Eigentum zusprach, nach freiem Ermessen zu befinden, also auch das Gesuch eines Falllehensbesitzers um Eigenmachung seines Lehens aus bloßem Eigenwillen, wie es in jener Verfügung von 1812 hieß, zurückzuweisen. „Insbesondere und namentlich" wurde sodann den ehemaligen Reichsständen im gleichen Artikel der Bundesakte die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und bei genügender Größe ihrer Besitzung in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, der Ortspolizei — immerhin nach Vorschrift der Landesgesetze und unter Oberaufsicht der Regierungen — zugesprochen; Patrimonial- und Forstge-

Digitized by Google

richtsbarkeit und Ortspolizei auch dem ehemaligen Reichsadel; lauter Rechte, die dem hohen wie dem ritterschaftlichen Adel von König Friedrich entzogen worden waren.

Um gemeinsam auf eine befriedigende Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse hinzuwirken, schlossen mehrere vormals reichsständische, jetzt unter württembergischer Landeshoheit stehende Fürsten und Grafen am 12. Dezember 1815 zu Stuttgart einen Verein, den sie über ihre sämtlichen Standesgenossen in ganz Deutschland auszubreiten bemüht waren. Die Vereinigungsurkunde bestimmte unter andrem, daß nur von der Gesamtheit der unterworfnen Reichsstände eines ganzen Landes und nur mit Vorwissen des Vereins Unterhandlungen mit dem Staatsoberhaupt eingegangen und der mit diesem abzuschließende Vertrag nur dann als gültig anerkannt werden solle, wenn er unter die Garantie des Deutschen Bundes gestellt werde. Der Kaiser, die Könige von Preußen, von Hannover, von Dänemark, der der Niederlande, überhaupt die Mehrzahl der deutschen Bundesfürsten sowie die freien Städte wurden im Namen des Vereins um ihre Unterstützung angegangen, zunächst in der Frage der Kuriatstimmen bei der Bundesversammlung, die von der Bundesakte (Artikel VI) den Mediatisierten halb und halb zugesagt worden waren, dann aber auch hinsichtlich ihrer Rechtsstellung im Staate Württemberg.

Der König, der damals die Erklärung seines Beitritts zum Bund noch gar nicht abgegeben hatte, war über all das in hohem Grade aufgebracht. Der zum Direktor des Vereins bestellte Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg wurde vor das Ministerium des Innern vorgeladen und einem scharfen Verhör unterzogen. Am 20. April 1816 erging eine Verwarnung (ein Dehortatorium) an die beteiligten vormaligen Reichsstände, die aussprach, der Verein laufe ihren Untertanenpflichten zuwider, und ihnen neben sonstiger scharfer Strafe Beschlagnahme ihrer sämtlichen in den königlichen Staaten gelegnen Güter drohte, wenn sie sich in irgend einer ihre Untertanenverhältnisse betreffenden Angelegenheit an auswärtige Höfe oder auch Vereine von souveränen Fürsten — also namentlich den Deutschen Bund — wenden sollten. Am 6. Juni erklärte der König den Verein bei den empfindlichsten Strafen für aufgehoben, und es wurde auch, wie es scheint, kein Versuch gemacht, den Verein als solchen fortzuführen.

II. Die Edikte vom 18. November 1817.

So lagen die Dinge, als am 30. Oktober 1816 König Friedrich starb. Sein Nachfolger Wilhelm I. betrachtete die Entlastung des Bauernstandes als eine seiner vornehmsten Aufgaben; zugleich erkannte er aber auch die Notwendigkeit, die vormals Reichsunmittelbaren gelinder zu behandeln und dem Deutschen Bund größere Rücksicht zu erweisen. Schon drei Wochen nach seinem Regierungsantritt, am 21. November, wurde in einer „näheren Bestimmung" jenes scharfen Dehortatorii den vormaligen Reichsständen ausdrücklich freigegeben, sich in Beziehung auf ihre staatsrechtlichen Verhältnisse, soweit diese von dem Wiener Kongreß zu endgültiger Bestimmung an den Bundestag verwiesen worden seien, bittweise an die Bundesversammlung zu wenden. Es war dabei zunächst an die Kuriatstimmen gedacht; aber auch in der uns beschäftigenden Angelegenheit haben die Standesherrn von

Digitized by Google

der Freiheit, die sie dem Regierungswechsel verdankten, den ausgiebigsten Gebrauch gemacht.

Zunächst ging der König auf dem Wege der Bauernentlastung entschlossen vorwärts. Der Verfassungsentwurf vom 3. März 1817 wiederholte in § 61 unter Berufung auf die jetzt bestehenden staatsbürgerlichen Verhältnisse die Bestimmung der Verordnung vom 16. Juli 1810, daß ein Falllehen der Familie des Besitzers nicht entzogen — und fügte hinzu, daß die Bedingungen der Verleihung nicht lästiger gemacht werden dürften; sodann wurde zum Besten der Landeskultur jedem Falllehenbesitzer das Recht verliehen, gegen vollständige Entschädigung des Lehenherrn für den aus seinen Rechten fließenden Ertrag das Lehen in Eigentum zu verwandeln. Die Bestimmung des Erlasses vom 6. Juli 1812 über die Zertrennung bisher geschloßner, aber nicht falllehenbarer Güter wurde ebenfalls in den Entwurf aufgenommen. Das Leibeigenschaftsverhältnis mit seinen Wirkungen wurde als unvereinbar mit der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte für aufgehoben erklärt; die Berechtigten sollten für die damit verbunden gewesenen Nutzungen eine von den bisherigen Leibeignen zu leistende billige Entschädigung erhalten. Im übrigen wurde der Loskauf „persönlicher Dienste und Abgaben, auch anderer Reallasten" gütlicher Übereinkunft oder richterlicher Entscheidung zugewiesen.

Der Verfassungsentwurf von 1817 wurde von den Ständen nicht angenommen; der König hatte aber schon vor dem Abbruch der Verhandlungen für diesen Fall erklärt, er werde das Volk einstweilen doch in den Genuß der durch den Entwurf zugesicherten Rechte setzen, soweit sie sich nicht auf die Volksvertretung bezögen. Demgemäß ergingen für das Gebiet der bäuerlichen Rechtsverhältnisse zwei Edikte vom 18. November 1817.

Die Landeskultur, heißt es in dem ersten, mehr allgemein gehaltnen der beiden Edikte, kann nur in dem Grade blühen, als das Grundeigentum frei ist, und als der Landbauer, in seiner Tätigkeit nicht gehemmt, die Früchte seiner mühevollen Arbeit voll ernten kann. Daher verfügt das zweite Edikt vom gleichen Tag erstens: Die persönliche Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen soll vom 1. Januar 1818 in dem ganzen Umfang des Königreichs aufgehoben sein. Von allen auf ihr beruhenden Abgaben und Fronen sind die bisherigen Leibeignen mit dem angegebnen Zeitpunkt befreit; soweit dem Staat oder einer Gemeinde oder Stiftung oder sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Verwaltung die leibherrlichen Rechte zustehen, fallen diese Abgaben unentgeltlich weg; andre Leibeigenschaftsherrn haben Anspruch auf eine gesetzlich festzustellende Entschädigung für die bisher bezognen Leibeigenschaftsabgaben. Was die an den Besitz eines Gutes geknüpfte Realleibeigenschaft betrifft, so hört der Herr auf, Leibherr zu sein, er ist nur noch Grundherr; wer bisher in Realleibeigenschaft stand, genießt in Zukunft alle Rechte freier Staatsbürger und ist nur noch gültpflichtiger Grundholde; als solcher hat er die auf seinem Gute liegenden Gefälle auch fernerhin zu entrichten.

Fürs zweite wird der Lehenbarkeit der Bauerngüter zu Leibe gegangen. Für die Falllehen werden die Bestimmungen des Verfassungsentwurfs vom März 1817 im wesentlichen wiederholt: Vererbung mindestens an die Nachkommen des

Digitized by Google

Inhabers, keine erschwerten Bedingungen bei der Verleihung an einen neuen Übernehmer; jedem Falllehenbesitzer steht frei, das Eigentumsrecht an seinem bisher leibfälligen Gut zu erwerben, während Verwandlung in ein Erblehen jetzt allgemein ausgeschlossen ist; dabei erhält der Staat ebenso wie Gemeinden und Stiftungen für den Falllehenverband an sich keine Entschädigung — eine wesentliche Erleichterung gegenüber dem Erlaß von 1810 — wohl aber andre Lehensherrn, sofern sie nicht freiwillig verzichten. Erblehen werden in freie Zinsgüter verwandelt, gehen also ohne weiters ins Eigentum des Inhabers über, können auch nach bloßer Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten beliebig zertrennt werden, ohne daß eine Trennungsgebühr zu erlegen ist. Das Losungsrecht war schon durch eine Verordnung vom 2. März 1815 aufgehoben worden; diese Bestimmung wurde jetzt wiederholt.

Drittens werden gewisse Grundabgaben für ablösbar erklärt, insbesondre sämtliche Laudemien, also die bei Besitzveränderungen erhobnen Gebühren, sodann die kleinen jährlichen Abgaben, sowohl die Küchengefälle als auch Geldzinse, Frucht-, Wein- und andre Naturalgülten bis zum Betrag von 1½ fl; endlich die Teilgebühren je zu einem Teil, während der andre in eine ständige Naturalgült verwandelt werden soll. Ein Erlaß von 1809 hatte noch einmal, wie schon 1598 geschehen war, die Ablösung der kleinsten Gefälle mit doppeltem Kapital angeboten; jetzt wurde nur noch einfaches Kapital verlangt, und zwar für eine jährliche Abgabe im Wert von 1 fl eine einmalige Zahlung von 20 fl; ja dem Staat war, wenn sich der Pflichtige bis Ende 1818 meldete, nur der 16fache Betrag zu zahlen. Die Auflegung neuer Grundabgaben wurde im Gegensatz gegen die Verordnung vom 4. Juli 1809 schlechthin verboten.

Ablösbar sollten ferner die grundherrlichen — nicht die viel häufigern gerichtsherrlichen — Frondienste und Frongelder sein. Ungemessene Fronen wurden für ungesetzlich erklärt; sie sollten in gemessene verwandelt werden. Auch die Hundslege sollte abgelöst werden können; ihr Geldwert wurde auf 4 fl jährlich für jeden Hund festgesetzt. Endlich wurde auch in das Zehntwesen Bresche gelegt, sofern wenigstens die lebendigen Zehnten der Ablösung im 20fachen Betrag freigegeben wurden.

Ein Gesetz vom 23. Juni 1821 fügte, soweit der Staat der Gefällberechtigte war, den Heuzehnten hinzu, dehnte die Ablösbarkeit auf die staatlichen Teilgefälle in ihrem ganzen Umfang aus und setzte für die staatlichen Laudemien und Teilgebühren, Fronen und Frongelder, Blut- und Heuzehnten das Ablösungskapital dauernd auf den 16fachen Betrag fest. Gerade bei diesen Gefällen war die Verwaltung so kostspielig und der Eingang so unsicher, daß die Regierung annahm, der Besitz eines Kapitals im 16fachen Betrag werde für die Berechtigten sogar vorteilhafter sein als die Fortdauer des jetzigen Zustands. Für die unveränderlichen Geld- und Naturalgefälle des Staates sowie der unter seiner Aufsicht stehenden Verwaltungen hatte eine Verfügung vom 29. Januar 1818 ganz allgemein den 20fachen Betrag festgesetzt. Aber noch im gleichen Jahr wurde diese Bestimmung abgeändert, indem die Ausführungsverordnung vom 13. September 1818 bei solchen von mehr als 1 fl 30 kr den 25fachen Betrag verlangte. Das erwähnte Gesetz von 1821 ver-

Digitized by Google

schob die Grenze nach oben: bis zu 10 fl sollte das Ablösungskapital das 20fache, für Gefälle über 10 fl das 25fache betragen. Überdies wurden die Preise der in Erzeugnissen der bäuerlichen Wirtschaft bestehenden Abgaben zum Zweck der Umrechnung und Ablösung sehr viel niedriger angesetzt, als 1818 geschehen war.

III. Der Widerstand des Adels.

Mit den Edikten vom 18. November 1817 war nicht nur die gehässige Leibeigenschaft als solche aufgehoben und alle die Bauern, die den Staat oder eine Gemeinde oder eine Stiftung zum Leibherrn gehabt hatten, gleichzeitig von sämtlichen an die Leibeigenschaft geknüpften Lasten unentgeltlich befreit, was für den Staat allein beim damaligen Stand der Sache den Verzicht auf eine jährliche Einnahme von etwas mehr als 28 000 fl bedeutete, sondern es war auch allen den Bauern, deren Grundherr der Staat oder eine Gemeinde oder Stiftung war, die Möglichkeit eröffnet, sich von einer Menge weitrer überaus lästiger Verpflichtungen zu befreien. Voraussetzung war freilich, daß sie verständig genug waren, den Vorteil der Ablösung einzusehen, auch die nötigen Mittel hatten, um die Ablösungssumme aufzubringen. Weil vielfach das eine oder das andre oder beides nicht zutraf, ging es in manchen Landesteilen mit der Ablösung recht langsam vorwärts. Immerhin war der Weg für diesen Teil der Bauernschaft geöffnet.

Ganz anders stand es mit den Grundholden und Leibeignen andrer Herrschaften, namentlich des hohen und niedern Adels. Diesen Herrschaften wurde in der vorhin erwähnten Verordnung vom 13. September 1818 eine Frist bis zum 1. Juli 1820 gewährt, innerhalb deren sie sich in freiwilliger Übereinkunft mit ihren Lehensleuten und ihren bisherigen Leibeignen auseinandersetzen könnten. Für die nach Ablauf dieser Frist noch unerledigten Fälle behielt sich der König vor, bindende Vorschriften zu erlassen, nach denen auf Anrufen der Pflichtigen die königlichen Behörden einzuschreiten haben sollten.

Die Frist verstrich fast ungenützt — vom Standpunkt der Regierung aus gesprochen. In andrem Sinn allerdings wurde sie aufs eifrigste ausgenützt: der grundherrliche Adel, in erster Linie die vormaligen Reichsstände und nunmehrigen Standesherrn, setzte der Ausführung des Edikts einen kräftigen Widerstand entgegen. Nicht in allen Punkten: mit der Aufhebung der Leibeigenschaft als solcher und mit der Verwandlung ungemessener Fronen in gemessene erklärte sich eine Eingabe oberschwäbischer Standesherrn an den König ausdrücklich einverstanden; auch sträubte sich der Adel nicht dagegen, daß in die Verfassung von 1819 als § 25 der Satz aufgenommen wurde: „Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben", während sich die Standesherrn ihre durch Artikel XIV der Bundesakte geschützten Rechte mehrmals im Laufe der Verhandlungen über die Verfassung und noch einmal bei deren Abschluß ausdrücklich vorbehielten. Was bekämpft wurde, war der Zwang, die Eigenmachung von Falllehen, deren der Fürst von Thurn und Taxis allein 2000 zählte, und die Ablösung von Grundgefällen zu gestatten. Der streitbare Vorkämpfer der Standesherrn, Graf Waldbott von Bassenheim, wandte sich mit einer von ihm veranlaßten, namenlos erschienenen Schrift an die Öffentlichkeit, der er zu beweisen suchte, daß die bestehende Ordnung nicht nur rechtmäßig, son-

Digitized by Google

dern auch wohltätig sei; insbesondre sei die Einrichtung von Falllehen der einzige Schutz gegen die Zersplitterung der größern Bauerngüter, die allgemeine Verarmung zur unmittelbaren Folge haben müßte. Vor diesem Richterstuhl hätte er ohne Zweifel verloren. Aber die Standesherrn wie der vormals reichsunmittelbare Adel gingen gleichzeitig auch an den Bundestag und verfochten hier mit Berufung auf die Bundesakte ihre grundherrlichen Rechte.

Die Verhältnisse lagen günstig für sie. Metternich empfand ebensoviel Mitgefühl mit den Mediatisierten, seinen Standes- und Schicksalsgenossen — er selbst war damals als Besitzer der vormaligen Abtei Ochsenhausen württembergischer Standesherr — wie Argwohn und Abneigung gegen den volks- und verfassungsfreundlichen König Wilhelm von Württemberg. Preußen hatte im Jahre 1816 die während der Franzosenzeit den Bauern gemachten Zugeständnisse zugunsten der Grundherrn wesentlich eingeschränkt. Hannover hatte schon 1813 die durch die westfälische Regierung beseitigte grundherrliche Verfassung vollständig wiederhergestellt. Das Königreich Sachsen hat sich erst nach dem Jahre 1830 zu einer durchgreifenden Ablösungsgesetzgebung entschlossen. In Mecklenburg aber, dessen Gesandter neben dem österreichischen und dem der kleinern sächsischen Häuser den mit der Sache betrauten Ausschuß bildete, bestand damals noch die Leibeigenschaft in schroffster Form. So war denn vom Bundestag für die Bauern nichts zu hoffen.

In der Tat faßte die Bundesversammlung, deren Zuständigkeit der württembergische Gesandte vergeblich bestritten hatte, am 24. Mai 1819 einen den vormaligen Reichsständen weit entgegenkommenden Beschluß: die Regierungen, gegen welche von ihren Mediatisierten Beschwerden wegen der nicht befriedigenden Erfüllung des Artikels XIV der Bundesakte vorlägen, wurden aufgefordert, jenen den durch den genannten Artikel ihnen zugesicherten Rechtszustand angedeihen zu lassen, für alle streitigen Fragen ein freiwilliges Übereinkommen zu suchen, soweit aber ein solches nicht zu erreichen sei, die unerledigten Punkte an den Bundestag zu bringen, damit dieser im Sinn der Bundesakte eine Erklärung darüber abgebe; wie denn auch die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 (im 63. Artikel) den Mediatisierten das Recht zugestand, gegen Beeinträchtigungen der ihnen durch Artikel XIV der Bundesakte eingeräumten Rechte den Rekurs an die Bundesversammlung zu ergreifen, und dieser die Pflicht zuwies, begründeten Beschwerden abzuhelfen.

Um dem drohenden Eingriff des Bundestags in die Landesgesetzgebung vorzubeugen, entschloß sich der König zu Verhandlungen mit den Standesherrn. Das erste Ergebnis war die Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis betreffend, vom 8. August 1819. Den Bestimmungen der Bundesakte zufolge wurde darin dem Fürsten unter andrem zugestanden, daß er wieder eigne Gerichte ins Leben rufen dürfe, ein Zugeständnis, von dem er auch wirklich Gebrauch machte, indem er vier eigne „königlich württembergische fürstlich Thurn- und Taxissche" Amtsgerichte errichtete und bis zum Jahre 1848 unterhielt. Ferner erhielt er das Recht, zur Ausübung der niedern Polizei Amtmänner einzusetzen, die den königlichen Oberamtmännern gleichstehen sollten. Weiter wurde ihm die Verwaltung seiner Wälder und die Forstgerichtsbarkeit darin überlassen, wo-

Digitized by Google

mit er eigne Beamte betraute. Auch wurde ihm die Ernennung der Ortsvorsteher in den früher seiner Landesherrschaft unterworfnen Ortschaften eingeräumt, in der Beschränkung, in der sie für die unmittelbar königlichen Ortschaften den Kreisregierungen zustand: aus drei von der Gemeinde vorgeschlagnen Namen konnte er einen wählen; waren aber auf einen mindestens zwei Drittel der abgegebnen Stimmen gefallen, so war dieser zu ernennen. Die Frage endlich, ob die gezwungene Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte und Gefälle mit der durch Artikel XIV der Bundesakte zugesicherten Aufrechthaltung der Eigentumsrechte unvereinbar sei, wurde – nicht etwa der Entscheidung, wohl aber – der gutächtlichen Beurteilung des Deutschen Bundes überlassen und diese von beiden Seiten im voraus als verbindlich anerkannt; bis zu dieser authentischen Erklärung sollte der Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle nicht angewandt werden. Jedenfalls aber, wie auch die gutächtliche Äußerung des Bundes ausfallen möge, versprach der König die Normen der Ablösung nicht anders als durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz festzusetzen; damit war dem Fürsten die Mitwirkung seiner Standesgenossen bei der Regelung der Sache verbürgt.

Der Deklaration für Thurn und Taxis folgte eine ganze Reihe weitrer für die große Mehrzahl der übrigen Standesherrn. Diese Deklarationen schlossen sich je nach der Bedeutung der Häuser, denen sie erteilt wurden, entweder vollständig oder mit gewissen Einschränkungen an die für Thurn und Taxis an. Das Recht eigner Gerichte erhielten nicht alle Standesherrn, und auch diejenigen, denen es zugestanden wurde, fanden meist die Anforderungen, die an seine Ausübung geknüpft wurden, so kostspielig, daß sie keinen Gebrauch davon machten. Nur die Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein und von Hohenlohe-Jagstberg entschlossen sich dazu; aber schon im Jahre 1839 verzichteten sie auf ihre drei Amtsgerichte, so daß nur noch die Thurn- und Taxisschen übrig blieben. Zahlreicher waren die Standesherrn, die eigne Bezirkspolizeiämter einrichteten, und auch eigne Forstgerichtsbarkeit übten mehrere aus. Endlich ernannten sie die Ortsvorsteher der Gemeinden ihres frühern Gebiets in der vorhin beschriebnen Weise.

Auch dem vormals reichsunmittelbaren Adel, der ehemaligen Reichsritterschaft, wurde eine Deklaration zuteil, am 8. Dezember 1821, die ihm ebenfalls die Gerichtsbarkeit erster Instanz zugestand; aber keines seiner Mitglieder hat dieses Recht ausgeübt; die meisten verzichteten entweder sofort oder nach einigem Zögern ausdrücklich darauf, wofür ihnen gewisse Zugeständnisse in Aussicht standen. Ritterschaftliche Amtsgerichte hat es also nicht gegeben, wohl aber wenigstens *ein* ritterschaftliches Amt, nämlich ein Gesamtpatrimonialamt der Grafen und Freiherrn von Berlichingen mit dem Sitz in Jagsthausen, das 1823 eingerichtet, aber schon 1827 wieder aufgehoben wurde. Für die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit wurden von einigen vormaligen Reichsrittern eigne Beamte aufgestellt; die große Mehrzahl der Ritter aber begnügte sich mit Rentbeamten zur Verwaltung ihrer Einkünfte. Die Ortsvorsteher in den ritterschaftlichen Gemeinden wurden von den adligen Herrn ernannt, in der Weise, die bei Thurn und Taxis besprochen worden ist.

Was die grundherrlichen Rechte betrifft, so konnten sich die vormaligen Reichs-

Digitized by Google

ritter in diesem Punkte nicht auf Artikel XIV der Bundesakte stützen, und so enthielt auch ihre Deklaration keine Zugeständnisse in dieser Beziehung. Dagegen wiederholte sich die Thurn und Taxis gemachte Zusicherung in einem großen Teil der weitern standesherrlichen Deklarationen, und zwar gerade in denen für Standesherrn mit größern Gebieten. So war denn für einen beträchtlichen Teil des Landes die Ablösung der Grundlasten, insbesondre aber die Verwandlung der Falllehen in Eigentum auf lange Zeit hinausgeschoben. Denn in der Besorgnis, die Antwort des Bundestags möchte ungünstig ausfallen, tat die württembergische Regierung 17 Jahre lang keinen Schritt, um die in Aussicht genommene gutächtliche Äußerung herbeizuführen. Erst 1836 legte sie der Bundesversammlung die Frage vor, nachdem sie die Überzeugung gewonnen hatte, daß sowohl die preußische als die österreichische Regierung keine entschieden unfreundliche Haltung annehmen werde. Aber bei dem schleppenden Geschäftsgang des Bundes dauerte es trotz wiederholten Mahnungen der württembergischen Regierung noch weitre 10 Jahre, bis endlich alle Bundestagsgesandten mit den nötigen Weisungen versehen waren und ein Bundesbeschluß zustande kam. Er wird uns später beschäftigen.

Einstweilen verzichtete die Regierung auf jeden Versuch, die Standesherrn zur Aufhebung des Falllehensverbandes oder zur Ablösung der Grundabgaben zu nötigen, und beobachtete dieselbe Zurückhaltung auch gegenüber dem niedern Adel, sowohl der vormaligen Reichsritterschaft als dem altlandsässigen Adel, ja überhaupt den Privatberechtigten. Die in Aussicht gestellten Vorschriften über das Verfahren bei der Ablösung, namentlich den Ablösungsmaßstab, blieben aus. Ein Ende 1832 ausgearbeiteter Gesetzesentwurf dieses Inhalts blieb zunächst mehrere Jahre liegen und wurde dann Ende 1836 so lange zurückgestellt, bis der Bundesbeschluß erfolgt sei.

Die Folge war, daß Württemberg bis zum Jahre 1848 in zwei Hälften zerfiel, eine königliche, in der die Auflösung des bäuerlichen Lehensverbandes möglich war und auch fast überall durchgeführt wurde, und eine adlige, worin die Grundherrschaft erhalten blieb. Es gehörte dazu namentlich der größte Teil von Oberschwaben, wo die Leibfälligkeit vorherrschte, und der württembergische Teil des vormaligen Fürstentums Hohenlohe, wo der Sterbfall besonders drückend war. Dazu kam, daß die Leibeigenschaft zwar an und für sich aufgehoben war, die leibeigenschaftlichen Leistungen aber von den vormaligen Leibeignen adliger Herrschaften fast ausnahmslos weiter entrichtet wurden. Freilich widersprach das dem Edikt vom 18. November 1817, das die persönliche Leibeigenschaft *mit allen ihren Wirkungen* für aufgehoben erklärte. Aber diese Bestimmung war nur für die Leibeignen des Staats, der Gemeinden, der Stiftungen allgemein ausgeführt worden, die jenes Edikt unentgeltlich von allen Leibeigenschaftsgefällen befreite; den andern Gutsherrschaften hatte das Edikt eine gesetzlich zu bestimmende Entschädigung in Aussicht gestellt, und da diese Festsetzung bis zum Jahre 1836 auf sich warten ließ, die vormaligen Leibeignen überdies wenig Lust zeigten, sich durch Zahlung eines Kapitals von den bisherigen Leistungen loszukaufen, erhoben die Gutsherrschaften einstweilen fast überall die Abgaben weiter, so daß die Leibeigenschaft — wieder vorzugsweise in Oberschwaben — eigentlich nur dem Namen nach aufgehoben war, in ihren Wirkungen aber unverändert fortdauerte.

Digitized by Google

Noch drückender als in den standesherrlichen Gebieten mochte der Grundholde seine Abhängigkeit in manchen ritterschaftlichen Orten empfinden, wo die Herrschaft dem vormaligen Untertan leibhaftig auf dem Halse saß, am drückendsten dann, wenn es ihr im Lauf der Zeit gelungen war, die ihren Rechten ursprünglich entsprechenden Pflichten von sich abzuwälzen, während ihre Ansprüche unvermindert fortbestanden.

Ein Beispiel dieser Zustände — nicht etwa einen Ausnahmefall — hören wir einen Abgeordneten mit folgenden Worten schildern: „Ich kenne eine Gemeinde, in welcher die Grundherrschaft alle denkbaren Rechte einer solchen besessen hat: den großen und den kleinen Zehnten, den Blutzehnten, Teilgebühren, Sterbfall, Laudemien und Fronen; sie hat besessen das Recht des Geläutes und des Kirchengebets; sie hat die halbe Kirche mit Epitaphien ihrer Familie ausgestattet, und der geschlossene Sitz der Herrschaft hat den vierten Teil der Kirche eingenommen. Nach Andeutungen in Bruchstücken alter Urkunden hat die Grundherrschaft die Verpflichtung gehabt, Kirche und Schule zu unterhalten, Kirche und Schule zu bauen, Pfarrer und Schulmeister zu besolden, den Gottesacker zu vergrößern und für die Armen zu sorgen ... Aber von diesen Rechten (der Gemeinde) ist keine Spur mehr vorhanden. Die rentamtlichen Rechnungen sind bis auf die jetzige Zeit beseitigt und vernichtet, und selbst die Gemeinderechnungen der früheren Zeit sind nicht mehr zu finden. Alles ging verloren, nur die Pflichten bestehen."

IV. Die Gesetze des Jahres 1836.

Eine wesentliche Änderung des geschilderten Zustandes, der die Grundholden des Adels als Bürger zweiter Klasse oder, wie einmal eine ritterschaftliche Gemeinde sich ausdrückt, als Stiefkinder Württembergs erscheinen ließ, führten erst die dreißiger Jahre herbei. Es war für Württemberg nicht wie für mehrere andre deutsche Staaten der Eindruck der französischen Julirevolution, der sich zum Besten der Bauernschaft wirksam erwies. Die umständlichen Vorbereitungen für die Ablösungsgesetze waren seit dem Jahre 1822 im Gang, und man kann nicht einmal sagen, daß sie durch die Nachrichten aus Paris beschleunigt worden wären. Höchstens insofern ist ein Einfluß zu bemerken, als man in Regierungskreisen die Hoffnung schöpfte, der grundherrliche Adel werde nunmehr eher zu einigem Entgegenkommen bereit sein; eine Hoffnung, die sich übrigens nur in sehr beschränktem Maß verwirklichte. Wenn die Gesetzesentwürfe im Jahre 1833 wirklich eingebracht wurden und in Anbetracht, daß die Ablösung zum allgemeinen Besten diene, eine kräftige Mitwirkung des Staates zugunsten der Abgaben- und Dienstpflichtigen in Aussicht nahmen, so war daran weit mehr als die auswärtigen Ereignisse der günstige Stand des Staatshaushalts beteiligt.

Drei Gesetzesentwürfe über die Umwandlung und Ablösung der Fronen, über die Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen, endlich über die Ablösung der Beden und anderer älterer Abgaben wurden dem ersten der beiden Landtage von 1833, und als dieser — der sogenannte vergebliche Landtag — nach kurzer Dauer aufgelöst war, dem zweiten des gleichen Jahres vorgelegt, aber erst im Jahre 1836 von den beiden Kammern be-

Digitized by Google

handelt. Während der Zwischenzeit hatte die Regierung, gewitzigt durch die Erfahrungen von 1817 und den folgenden Jahren, in langwierigen Verhandlungen mit Vertretern der Ritterschaft sich die Gewißheit zu verschaffen gesucht, daß diese nicht bei der Bundesversammlung gegen die beabsichtigten Gesetze Einspruch erheben werde. Es kam auch zu einer Vereinbarung, freilich nur gegen schwerwiegende Zugeständnisse.

Die Ritterschaft sprach den Wunsch aus, der Staat möchte die in Frage stehenden Leistungen im Wege freiwilliger Übereinkunft von den Berechtigten erwerben und dann seinerseits zur Ablösung schreiten. Wenn dagegen von den Regierungsvertretern eingewandt wurde, daß die Fronen, um die sich's in erster Linie handelte, für den Staat nicht verwendbar seien, so ließ sich diese Schwierigkeit beseitigen, indem sie vorher in Dienstgelder vergewandelt wurden. Durchschlagend aber war das Bedenken, daß der Staat nicht in der Lage sei, die großen Summen, die für den Ankauf nötig wären, aufzubringen und festzulegen. So wurde denn der Vorschlag abgelehnt. Die Ritter forderten ferner nach preußischem Vorgang, die Abfindung für die bisherigen Ansprüche solle auch in Grundstücken bestehen können, für den Neubruchzehnten solle sogar nur Abtretung von Grundstücken, nicht Geldzahlung in Betracht kommen. Die Regierung hatte dagegen nichts einzuwenden. Zum Glück ist jedoch der Gedanke, wenn überhaupt, dann jedenfalls nur in beschränktem Umfang verwirklicht worden. Dagegen kam die Regierung dem Adel dadurch entgegen, daß das ganze Geschäft der Ablösung, soweit nicht die Beteiligten eine gütliche Übereinkunft unter sich vorzogen, auf die Staatsbehörden übernommen wurde; nur für die wenigen Standesherrn, die eigne Bezirkspolizeiämter unterhielten, wurde diesen statt der staatlichen Oberämter die Verhandlung über Fronen und leibeigenschaftliche Leistungen zugewiesen. Sobald das Ablösungskapital festgestellt war, wurde es den Berechtigten aus der Staatskasse in einer Summe ausbezahlt, während die Pflichtigen, soweit sie nicht überhaupt frei ausgingen, ihren Anteil in Jahreszielern abtragen durften.

Dieses Dazwischentreten des Staates mußte nun allerdings den Pflichtigen ebenso erwünscht sein wie den Berechtigten; jenen nicht nur deshalb, weil in Aussicht genommen war, daß der Staat, also die Gesamtheit der Steuerzahler, einen beträchtlichen Teil des Aufwands tragen solle, der zu ihrer Entlastung nötig war, sondern auch aus dem Grunde, weil es für sie im allgemeinen ohne Zweifel angenehmer, jedenfalls ihrem staatsbürgerlichen Bewußtsein entsprechender war, den Staat, als einen adligen oder auch bürgerlichen Grundherrn zum Gläubiger zu haben. Den Berechtigten andrerseits wurde durch jene Anordnung eine Menge Arbeit und Unlust erspart und zugleich unbedingte Sicherheit für ihre anerkannten Ansprüche gewährt. In einem andern Punkte aber wurden die ursprünglichen Entwürfe lediglich zum Vorteil der Berechtigten abgeändert: der Ablösungsmaßstab wurde von Stufe zu Stufe erhöht.

Die Regierung war bei der Festsetzung des Ablösungsmaßstabs davon ausgegangen, daß an und für sich der einer Jahreseinnahme entsprechende Kapitalwert der 20fache Betrag sei, hatte also einen Zinsfuß von 5% angenommen. Freilich entsprach das der damaligen Lage des Geldmarktes nicht mehr: der Zinsfuß be-

Digitized by Google

trug im allgemeinen nur noch 4 %, was auf den 25fachen Betrag hätte führen müssen. Aber mit Rücksicht auf die Eigenart der abzulösenden Gefälle: ihre Zersplitterung, die Schwierigkeit und Unsicherheit der Erhebung bei der Armut der meisten Pflichtigen, die Gehässigkeit der Anforderungen, die Anfechtbarkeit der rechtlichen Grundlage, die aus diesen beiden Gründen sich ergebende Möglichkeit eines spätern gänzlichen Verlustes – immerhin ein warnender Hinweis auf die Julirevolution – war der Regierung ein mehr oder weniger beträchtlicher Abzug als gerechtfertigt erschienen. So hatte sie bei den Leibeigenschaftsabgaben neben einem Nachlaß für Uneinbringlichkeit weitere 25% – als Verwaltungsaufwand und wegen des höhern Wertes der sichern und einheitlichen Entschädigungsrente – vom 20fachen Betrag abziehen, also den 15fachen Betrag verwilligen wollen. Beim Bedengesetz hatte sie die kleinen Beträge, Rauchgefälle und dgl., unterschieden von denen, die in größern Summen eingingen, den eigentlichen Beden und ähnlichen Leistungen. Bei diesen sollte vom 20fachen Betrag für den Verwaltungsaufwand $^1/_{10}$ abgezogen werden, womit sich ein 18facher Betrag ergab, bei jenen wurde nur der 16fache Betrag vorgeschlagen, mit der Begründung, daß diese in kleinen Teilen zu erhebenden Gefälle nicht nur beschwerlicher einzuziehen, sondern auch bedeutendern Abgängen unterworfen seien. Bei den Fronen wurde im allgemeinen ein erheblicher Abzug als begründet angesehen, weil sie immer widerwilliger und demgemäß auch immer mangelhafter geleistet würden und vielfach bei verändertem Betrieb der Gutswirtschaft überhaupt nicht mehr so zweckmäßig zu verwenden seien wie in frühern, einfachen Verhältnissen. Unterschieden wurde zwischen persönlichen Fronen einerseits, die den Pflichtigen trafen, ob er viel oder wenig oder keinen Grundbesitz hatte, wenn auch vielleicht nach seinen Besitzverhältnissen abgestuft – es sind das gerichtsherrliche Fronen – und dinglichen Fronen andrerseits, die auf bestimmten Grundstücken oder Gebäuden oder auf Realgefällen – etwa einer Holzberechtigung – ruhten; das sind vorzugsweise grundherrliche Fronen. Jene wurden aus den angegebnen Gründen als besonders minderwertig angesehen und sollten daher mit dem 15fachen Betrag abgelöst werden, die dinglichen, überwiegend Zugfronen, mit dem 16fachen. Den 16fachen Betrag sollten die Pflichtigen ganz entrichten, von dem 15fachen für die persönlichen Dienste nur zwei Drittel, das letzte Drittel der Staat. Zur Begründung des Unterschieds zwischen der Entschädigung des Berechtigten im 15fachen Betrag und der Leistung des Pflichtigen, dem 10fachen Betrag, wurde ausgesprochen, daß durch den Wegfall der Fronen jener mehr verliere, als dieser gewinne. Für jenen handle sich's um einen von einem Geschlecht aufs andre übergehenden Anspruch, bei diesem um eine nur seine Person betreffende Erleichterung, während das Schicksal der spätern Geschlechter ihm gleichgültig sein könne; eine glänzende Anerkennung für den Familiensinn des Adels. Daß aber den Unterschied zwischen der Entschädigung des Berechtigten und der Leistung des Pflichtigen der Staat ausgleichen sollte, sei deshalb gerechtfertigt, weil eine persönliche, erbliche Dienstpflicht, wie sie die gerichtsherrlichen Fronen darstellten, nur aus den frühern Staatseinrichtungen sich erkläre; also der Staat hat gutzumachen, was der Staat früher, mindestens durch Fahrlässigkeit, verschuldet hat.

Digitized by Google

Dem gegenüber verlangte die Ritterschaft durchweg den 20fachen Betrag, und die Regierung gab ihn widerstrebend zunächst für die ständigen, dann auch für die unständigen Gefälle zu; nur bei den Leibeigenschaftsleistungen wurden schließlich wenigstens noch 8% des rohen Jahreswerts abgezogen. Die Standesherrn, mit denen zu Anfang des Jahres 1836 unmittelbar vor dem Zusammentritt des Landtags ebenfalls Verhandlungen angeknüpft worden waren, gaben sich auch damit noch nicht zufrieden; sie wollten den 25fachen Betrag. Mit dieser Forderung drangen sie nun allerdings nicht durch; immerhin aber kam man ihnen im Verlauf der Kammerverhandlungen so weit entgegen, daß für gewisse Leistungen der 22½fache Betrag — weit mehr, als die Regierung eigentlich für gerechtfertigt hielt — festgestellt wurde. Doch wurde die Erhöhung über den ursprünglich beabsichtigten Ansatz durchweg nicht den Pflichtigen zur Last gelegt, sondern auf die Staatskasse übernommen. Dazu kam ein weitres, sehr wertvolles Zugeständnis von grundsätzlicher Bedeutung: im Einklang mit den seit 1819 ausgestellten Deklarationen sollten die neuen Gesetze bis zu der dort in Aussicht genommenen gutächtlichen Äußerung des Bundestags nicht ohne die Zustimmung der Standesherrn auf deren Rechte und Einkünfte angewandt werden.

Dies waren die Bedingungen, unter denen die Gesetze des Jahres 1836 zustande kamen.

Ein Gesetz vom 29. Oktober beschäftigte sich mit der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen. Schwierigkeiten machten hier dem Gesetzgeber namentlich die Abgaben von der Hinterlassenschaft des verstorbnen Bauern: wann waren sie als leibeigenschaftlich, wann als grundherrlich anzusehen? Der tiefste Grund der Schwierigkeit lag damals noch im Dunkeln, die Tatsache nämlich, daß zur Zeit der Entstehung dieser Abgaben der Kreis der Leibeignen mit dem der Grundholden größtenteils zusammenfiel, so daß meist gar nicht zu entscheiden war, in welcher Eigenschaft der Pflichtige seine Schuldigkeit zu entrichten habe. So wurde ohne sichres Ergebnis hin- und hergestritten. Die Standesherrn meinten, auf fünfzehn Fälle grundherrlichen Ursprungs komme vielleicht einer, worin Entstehung aus der Leibeigenschaft anzunehmen sei; die Wortführer der Abgeordneten wollten umgekehrt im Zweifelsfall für Begründung auf die Leibeigenschaft, also für Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes entschieden wissen. Schließlich kam man zu einem Ausgleich, wobei die Grenzlinie immerhin etwas mehr nach der Seite der Abgeordneten geschoben wurde: die beim Absterben zu entrichtenden Abgaben sind im Zweifel dann als Ausflüsse der Leibeigenschaft anzusehen, wenn der Verstorbne Lokal- oder Personalleibeigner war.

Da der Staat seinen Leibeignen ihre Verpflichtungen ohne jeden Ersatz erlassen hatte, fand man billig, daß auch für die Leibeignen des Adels der Staat die Ablösung übernehme. Doch geschah das nicht in vollem Umfang. Diejenigen Leibeignen nämlich, die seit dem 1. Januar 1818, von dem an nach dem 2. Edikt vom 18. November 1817 die Leibeigenschaft aufgehoben war, bis zum 1. Juli 1836 ihre Leibeigenschaftsabgaben trotzdem weiter bezahlt hatten — und es war das, wie wir gesehen haben, die große Mehrzahl derer, die adlige Leibherrn gehabt hatten

Digitized by Google

– erhielten dafür keinen Ersatz, und die wenigen Gutsherrschaften, die in dieser Zeit keine Leibeigenschaftsabgaben erhalten hatten, mußten nachträglich von ihren vormaligen Leibeignen für die ihnen dadurch entgangnen Einnahmen entschädigt werden. Dagegen für die vom 1. Juli 1836 an den berechtigten Herrschaften entgehenden Nutzungen übernahm der Staat die Entschädigung, und zwar im 20fachen Betrag des jährlichen Durchschnittsertrags nach Abzug der Gegenleistungen und weiterer 8 % für Nachlässe wegen Uneinbringlichkeit und für den wegfallenden Verwaltungsaufwand.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden den Berechtigten etwas über 348 000 fl ausbezahlt, gegen zwei Drittel den Standesherrn, ungefähr ein Drittel der Ritterschaft, etwa 16 000 fl an andre Berechtigte. Von den dem hohen und niedern Adel ausbezahlten 332 000 fl kamen auf den Neckarkreis etwas über 15 000 fl; und zwar erhielt 11 600 fl der Freiherr von Palm für Mühlhausen a. N., darunter für leibeigenschaftliche Handfronen 6 700 fl, drei andre adlige Familien etwas über 3 550 fl; sonst kamen nur winzige Beträge vor. Ähnlich im Jagstkreis, wo von insgesamt 17 000 fl 13 640 allein der Prinz zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim bekam, der zu Anfang des Jahrhunderts gewisse Besitzungen und Rechte des Erzbistums Mainz und der Abtei Schöntal erhalten, übrigens schon 1826–27 an den Staat abgetreten hatte. Im Schwarzwaldkreis waren es im ganzen 40 000 fl, wovon 38 000 auf die Ritterschaft fielen. Die Hauptmasse der Entschädigung, über 260 000 fl, erhielt der Adel im Donaukreis, mehr als die Hälfte davon für Sterbfälle; fast ein Drittel der ganzen Summe, über 110 000 fl, das Haus Waldburg.

Ein Gesetz vom 27. Oktober betraf die B e d e n und ähnliche ältere Abgaben, eine bunte Menge verschiedenartiger Leistungen, die entweder ganzen Bezirken, Orten oder Markungen oder sämtlichen Hausbesitzern einer Gemeinde oblagen oder mit dem Betrieb gewisser Gewerbe oder dem Viehbesitz oder gewissen andern wirtschaftlichen Verhältnissen und Vorgängen oder der Führung gewisser Gemeindeämter verknüpft waren. Ihrer Entstehung nach größtenteils dem öffentlichen Recht angehörig muten sie an wie Versteinerungen, die sich als Zeugen einer untergegangnen Welt erhalten haben. Jetzt wurden sie teils für aufgehoben teils für ablösbar erklärt. Die Berechtigten erhielten aus der Staatskasse den 20fachen oder, soweit aus einer Hand 5 fl und mehr jährlich bezahlt worden waren, den 22½fachen Betrag des Jahresertrags, während die Pflichtigen bei einem Teil der wegfallenden Abgaben ganz frei ausgingen, bei andern teils den 10- teils den 16fachen Betrag an die Staatskasse zu zahlen hatten.

Die auf Grund dieses Gesetzes ausbezahlten Entschädigungen betrugen rund 1½ Millionen Gulden; ungefähr 900 000 wurden dem Staatsvermögen zugewiesen, ungefähr 600 000 erhielten andre Berechtigte; davon ungefähr 227 000 die Standesherrn, 150 000 der ritterschaftliche Adel. Die Standesherrn waren im Jagstkreis am stärksten beteiligt, nämlich mit 112 000 fl; dann im Donaukreis mit 87 000; die Ritter im Schwarzwaldkreis mit 64 000 fl. Der größte Einzelposten ist ein Ablösungskapital von 26 250 fl, das der Fürst von Hohenlohe-Öhringen für die bisher von der Öhringer Stadtpflege bezahlte Stadtbet erhielt.

Endlich beschäftigt sich ein Gesetz vom 28. Oktober mit der Ablösung der

Digitized by Google

Fronen. Der Regierungsentwurf hatte die Wahl gelassen zwischen Umwandlung und Ablösung, und die Mehrheit der Abgeordneten hatte sich damit einverstanden erklärt. Die Standesherrn aber strichen die Umwandlung und ließen nur die Möglichkeit der Ablösung bestehen, was dann auch von der Kammer der Abgeordneten gutgeheißen wurde; zweifellos eine Verbesserung des Entwurfs. So bekam dann das Gesetz folgenden Inhalt: Alle Fronen und Fronsurrogate, die nicht für Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde- oder andre Körperschaftszwecke zu leisten sind, können auf Verlangen der Pflichtigen abgelöst, neue Fronen oder Dienstgelder dürfen unter keinem Rechtsgrund eingeführt werden.

Bei der Berechnung des reinen Wertes der Fronen werden gewisse Dienste ausgeschieden, wo der Erfolg von der Art der Leistung unabhängig sei, namentlich Fuhrfronen für Holz, Bretter, Wein, Zehntfrüchte, auch Holzhaufronen, bei denen eine bestimmte Zahl Klafter verlangt ist. Für alle diese Fronen soll die Summe, die nach den ortsüblichen Preisen für freie Arbeit zu zahlen wäre, als reiner Wert der Fronen angesetzt werden. Sonst wird durchweg die Minderwertigkeit der Fronen gegenüber der freien Arbeit anerkannt und deshalb für Spanndienste $^1/_5$ von dem Preis abgezogen, der für gedungne Arbeiter zu zahlen wäre. Bei den Handdiensten wird dann noch einmal unterschieden zwischen solchen, bei denen eine bestimmte Arbeitsleistung gefordert wird — man kann sie mit der freien Akkordarbeit zusammenhalten — und solchen, die nach der Arbeitszeit bemessen sind — mit der Arbeit im Taglohn zu vergleichen. Diese sind am niedrigsten einzuschätzen. So werden denn bei jenen $^2/_5$, bei diesen aber die Hälfte vom Preis der freien Arbeit abgezogen. Zu ihnen gehören namentlich auch die Jagddienste.

Nach dem Rechtsgrund werden sodann wie schon im Entwurf dingliche und persönliche Fronen unterschieden. Bei persönlichen Leistungen haben die Pflichtigen den 10fachen Betrag des reinen Jahreswerts an die Staatskasse zu zahlen, bei dinglichen, deren Wegfall den Verkaufswert des so entlasteten Gutes erhöht, den 16fachen Betrag. Die Berechtigten aber erhalten aus der Staatskasse den 20fachen, für Dienstgelder, die im Betrag von 3 fl und mehr aus einer Hand gereicht werden, den $22^1/_2$fachen Betrag des ermittelten Jahreswertes.

Die Entschädigungen auf Grund dieses Gesetzes betrugen über 4 Millionen fl, davon für den Grundstock des Staates 674 000, für Privatberechtigte 3 400 000 fl. Weitaus am stärksten war der Jagstkreis beteiligt; hier wurden an Privatberechtigte gegen 1 800 000 fl ausbezahlt, mehr als in den drei andern Kreisen zusammen. In zweiter Linie kam der Donaukreis mit $1^1/_4$ Millionen Entschädigung für Privatberechtigte; auf den Neckar- und vollends auf den Schwarzwaldkreis fielen verhältnismäßig geringe Beträge, nämlich auf diesen 143 000 fl. Von den 246 000 fl, die an Privatberechtigte im Neckarkreis ausbezahlt wurden, kam fast die Hälfte, nämlich über 110 000 fl, auf das Oberamt Weinsberg; und zwar erhielt davon des Haus Hohenlohe über 70 000, Löwenstein gegen 17 000, v. Weiler 12 000, andre Ritter gegen 9000 fl.

Der Gesamtaufwand des Staates für die Durchführung der Gesetze von 1836 — abgesehen von dem Verlust an bisherigen Einnahmen — betrug ungefähr $2^2/_3$ Millionen Gulden.

Digitized by Google

In der Kammer der Abgeordneten waren die drei Gesetze, so wie sie im März des Jahres 1836 aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen waren — 20faches Ablösungskapital und bei den leibeigenschaftlichen Leistungen ein Abzug nicht von 25 %, wie die Regierung anfangs vorgeschlagen hatte, aber doch von 15 % — in dieser Fassung waren sie mit großen Mehrheiten von 72 bis 76 gegen 12 bis 14 Stimmen angenommen worden. Unter der Minderheit waren beim Gesetz über die leibeigenschaftlichen Leistungen 10, beim Frongesetz 8 von den 12 ritterschaftlichen Stimmen — der 13. Ritter, Freiherr v. Gaisberg, war Präsident der Kammer, stimmte also nicht mit — beim Bedengesetz von der Ritterbank nur der Freiherr von Welden. Wenn diesen die Entschädigung nicht genügte, so wurden aus dem entgegengesetzen Grunde, weil zu viel geboten sei, alle drei Gesetze verworfen von Uhland und dem spätern Märzminister Römer, das Beden- und das Frongesetz auch von Pfizer, ebenfalls späterem Märzminister, das Bedengesetz auch von Duvernoy, der gleichfalls 1848 dem Märzministerium angehörte, und von Wiest, einem der verdientesten Verfechter der Bauernbefreiung. Bei der endgültigen Abstimmung über die Fassung, in der die Gesetze dann wirklich angenommen wurden, war die Minderheit sehr viel stärker; die entscheidende Bestimmung des Gesetzes über die leibeigenschaftlichen Leistungen, wornach vom 20fachen Kapital insgesamt nur 8 % abgezogen werden sollten, ging sogar nur mit einer Mehrheit von 5 Stimmen durch.

Bis zur Mitte der vierziger Jahre war das Ablösungsgeschäft in der Hauptsache getan; beim Beginn des Jahres 1848 waren mit Ausnahme der beiden öttingischen Standesherrschaften, von denen sogleich die Rede sein soll, nur noch unbedeutende Reste der nach den Gesetzen von 1836 ablösbaren Lasten übrig.

V. Die Entwicklung bis zum Februar 1848.

Rein geschäftsmännisch betrachtet, hatte der grundbesitzende Adel zweifellos allen Grund, mit den Ablösungsgesetzen, wie sie aus den Beratungen des Landtags hervorgegangen waren, zufrieden zu sein: für Leistungen, bei denen teils die rechtliche Begründung unter den veränderten Zeitverhältnissen mindestens anfechtbar, deshalb auch der Besitz gefährdet, teils der wirtschaftliche Wert anerkannt gering war, erhielt er eine sehr schöne Entschädigung. Aber freilich, die Sache hatte auch eine andre Seite: mit dem Wegfall der aus der Leibherrschaft und aus der Gerichtsherrschaft stammenden Leistungen wurde wieder ein gutes Stück von den Grundlagen seiner frühern Herrenstellung beseitigt.

Zwei Standesherrn, die Fürsten von Öttingen-Wallerstein und von Öttingen-Spielberg, verweigerten denn auch hartnäckig ihre Einwilligung; ja sie verlangten sogar im Widerspruch nicht nur mit dem Edikt von 1817, sondern auch mit der Erklärung ihrer Standesgenossen vom selben Jahr fortgesetzt ungemessene Fronen, was eine Menge Rechtsstreitigkeiten herbeiführte. Erst als es zu spät war, nach dem Ausbruch der Bewegung von 1848, erklärten sie endlich ihre Unterwerfung unter die Gesetze von 1836.

Die übrigen Standesherrn gaben teils sogleich teils nach kurzem Zögern ihre Zustimmung zu den Gesetzen von 1836, und so war nun der großen Mehrzahl der

Digitized by Google

württembergischen Bauern die Last der leibeigenschaftlichen Leistungen abgenommen und die Möglichkeit gewährt, sich von Beden und ähnlichen Abgaben, von Fronen und Dienstgeldern freizumachen.

Um so zäher hielten die Standesherrn an ihren grundherrlichen Rechten fest, in denen sie die unersetzliche Grundlage ihrer bevorzugten Stellung sahen. Die Absicht der Regierung, auch diesen zu Leibe zu gehen, wurde auf die Einflüsterung des demokratischen Zeitgeistes zurückgeführt, ja geradezu als revolutionär bezeichnet und aufs entschiedenste bekämpft. Wie wenig sie ahnten, was ihnen eine nahe Zukunft bringen oder vielmehr nehmen sollte, zeigt der Wunsch in ihrem Kommissionsbericht zu den Gesetzen voe 1836: „Möge dies neue von Seite der Berechtigten gebrachte Opfer das letzte sein, was gefordert wird."

Auch jetzt wieder wie gegenüber dem Edikt von 1817 wurden volkswirtschaftliche Gründe für den Falllehensverband ins Feld geführt, Zertrümmerung der Bauerngüter und allgemeine Verarmung als unvermeidliche Folge seiner Aufhebung in Aussicht gestellt, eine Voraussage, für die man sich auf gewisse Erfahrungen aus der ersten Zeit der Eigenmachungen berufen konnte, die aber doch dank der bäuerlichen Erbweisheit da, wo die Beschaffenheit des Bodens größere Ausdehnung des Grundbesitzes verlangt, bei weitem nicht in dem befürchteten Umfang eingetroffen ist. Übrigens zeigte ein Teil des grundherrlichen Adels deutlich genug, daß nicht die Sorge um das Wohl der Grundholden sein Verhalten bestimmte: manche Standesherrn, besonders die Fürsten von Waldburg, erhöhten die Lasten der Falllehensbesitzer, wenn sie beim kinderlosen Tod der Inhaber an Seitenverwandte oder an Fremde vergeben wurden, und entzogen ihnen die bisherigen Berechtigungen, z. B. Holzgerechtigkeiten. Ja die Fürsten von Öttingen verwandelten im schroffsten Widerspruch gegen das Edikt von 1817 Erblehen in Falllehen.

Anders die Ritter. Bei der Kleinheit ihres vormaligen Herrschaftsbereichs konnten sie sich nicht verhehlen, daß ihre Herrenstellung nicht mehr aufrechtzuhalten sei; sie gestanden zu, daß von einem patriarchalischen Verhältnis, wie es früher vielfach zwischen Grundherrn und Grundholden bestanden hatte, bei der herrschenden Stimmung gegenüber den Grundlasten keine Rede mehr sein könne; sie erkannten an, daß die veränderten Verhältnisse auch eine veränderte Wirtschaftsverfassung notwendig machten; ja sie erklärten, wenn die allgemeine Stimme die Befreiung des Grundeigentums verlange, so hätten sie ihrerseits den Wunsch, von ihren Bauern frei zu werden, denen sie oft genug das, was sie mit der rechten Hand empfangen hätten, mit der linken wieder geben müßten. Sie sprachen die Hoffnung aus, durch die Beseitigung der Grundlasten dem Volke näher zu kommen und mit ihm zusammen die gemeinsamen Wünsche und Forderungen der Landwirtschaft vertreten zu können.

In der Tat kam es vor, daß sich Angehörige der Ritterschaft mit einem größern oder kleinern Teil ihrer Grundholden über Ablösung der Grundlasten und Eigenmachung der Fallgüter verständigten. Doch waren das immerhin Ausnahmen. Daß aber die Stimmung unter der Ritterschaft allgemein war, zeigte sich deutlich bei den Kammerverhandlungen des Jahres 1845.

Wie auf jedem Landtag, seit die Verfassung bestand, war auch jetzt wieder aus

Digitized by Google

der Mitte der Volksvertreter heraus der dringende Wunsch nach Befreiung des Grundes und Bodens erhoben worden. Es handelte sich dabei, auch wenn man sich nur auf die Rechte des Staates beschränkt hätte, um sehr bedeutende Summen. Denn bei einem Staatsbedarf des ordentlichen Dienstes im Betrag von 10 bis 11 Millionen jährlich war im Haushaltsentwurf auf 1845/48 der jährliche Rohertrag aus Zehnten und Teilgebühren angeschlagen auf rund 1400000 fl, der aus Lehen- und Zinsgütern auf rund 600000 fl. Namentlich der Zehnte wurde heftig angegriffen. Er wurde deshalb als besonders unbillig und hemmend empfunden, weil er sich ohne jede Rücksicht auf die Arbeitsleistung nach dem Rohertrag des Grundstücks richtete; wer also einem undankbaren Boden durch Fleiß und Kunst einen gewissen Ertrag abgewann, hatte davon dem Zehntherrn genau so viel abzuliefern, wie wer auf einem fruchtbaren Boden ohne viel persönlichen Aufwand dieselbe Ernte hatte. Dazu kam die früher besprochne Beschränkung der Bewegungsfreiheit in der Art des Anbaus, die namentlich das Zehntrecht mit sich brachte. In der Verurteilung des Zehntwesens stimmte die Ritterschaft mit dem Bauernstand überein; begreiflicherweise, da der Ritter von seinen Gütern den Zehnten ebenfalls zu liefern hatte, wenn es ihm nicht gelungen war, das Zehntrecht selbst zu erwerben.

Ganz besonders verhaßt war der Noval- oder Neubruchzehnte, der von umgebrochnem Ödland dem Zehntherrn zufiel, dem somit der Fleiß oder der Unternehmungsgeist seines Zehntholden ohne alles eigne Zutun reinen Zuwachs zu seinem Einkommen brachte. Der Neubruchzehnte galt als Hoheitsrecht, als Finanzregal, gehörte daher in den unmittelbar unter dem König stehenden Landesteilen fast überall dem Staat; doch hatten über hundert katholische Pfarreien in Neuwürttemberg nachgewiesen oder doch nachzuweisen versucht, daß sie einen rechtmäßigen Anspruch darauf erworben hätten, und ungefähr die Hälfte von ihnen hatte auch erreicht, daß er ihnen wieder zugestanden worden war. Den Standesherrn war zum größten Teil der Novalzehnte in den ihnen zustehenden Zehntbezirken durch die Deklarationen wieder eingeräumt worden; desgleichen durch Verfügung vom 17. November 1821 der vormaligen Reichsritterschaft. Übrigens wurde die Unbilligkeit des Neubruchzehnten da, wo er der Regierung zustand, durch die Einrichtung gemildert, daß auf 9 bis 10, seit 1824 sogar auf 12 bis 18 Jahre Zehntfreiheit gewährt wurde.

Die Regierung hatte schon im Jahre 1833 einen Gesetzesentwurf über Aufhebung des Zehnten von künftigen Neubrüchen eingebracht, aber wieder zurückgezogen, weil sie sich überzeugt hatte, daß er in der Kammer der Standesherrn nicht durchzubringen sei. Was die Behandlung der übrigen Zehnten betrifft, so war die öffentliche Meinung geteilt zwischen Fixierung d. h. Verwandlung in eine Abgabe von bestimmter Höhe, und Ablösung durch Zahlung eines Kapitals. Ein Gesetzesentwurf der Regierung, beim ersten der beiden Landtage von 1833 eingebracht, hatte Verwandlnng in jährliche Grundrenten auf Antrag der Pflichtigen in Aussicht genommen, war aber, weil sie sich ebenfalls von seiner Aussichtslosigkeit überzeugt hatte, dem zweiten Landtag des Jahres nicht wieder vorgelegt worden. Seither hatte die Abgeordnetenkammer, hatten zahlreiche Bittschriften immer wieder

Digitized by Google

auf Ablösung oder Verwandlung der Zehnten gedrungen; sie konnten sich auf das Beispiel der Fürsten von Fürstenberg und von Thurn und Taxis berufen, die angefangen hatten, ihre Zehnten in feste Abgaben zu verwandeln. Aber angesichts der Haltung der Standesherrn hatte die Regierung sich nicht zu einem neuen Gesetzesentwurf entschließen können. Immerhin hatte sie für einen großen Teil der Zehntpflichtigen dadurch eine Erleichterung herbeizuführen gesucht, daß sie die meisten staatlichen Zehnten in mehrjährigen Pacht gegeben hatte, und zwar den Fruchtzehnten in der Regel an die Gemeinden; also gewissermaßen eine Zehntfixierung auf Zeit.

Freilich hatte auch diese Einrichtung ihre Schattenseiten: einmal wurde geklagt, daß häufig die Beamten die Pachtsumme übermäßig hoch zu steigern suchten; sodann fiel für die Pflichtigen der Vorteil weg, der mit dem in Früchten erhobnen Zehnten verbunden war, daß nämlich in Mißjahren die Abgabe sich ohne weiters im Verhältnis zum Ertrag verminderte, und nicht immer wurde auf die Bitte der Pflichtigen Entschädigung gewährt; endlich konnten bei der Verteilung der gesamten Pachtsumme auf die einzelnen Beteiligten leicht die kleinern Leute von ihren begütertern und einflußreichern Mitbürgern übervorteilt werden; auf der andern Seite kam es auch vor, daß ärmere Leute ihren Anteil an der Pachtsumme nicht zu zahlen vermochten und dann die Reichern für sie eintreten mußten. Jedenfalls aber blieb die Beschränkung im Anbau des Bodens nach wie vor bestehen, weil immer damit gerechnet werden mußte, daß nach Ablauf der Pachtzeit der Zehnte wieder in der alten Weise zu erheben sein werde.

Wie nun im Sommer 1845 in der Abgeordnetenkammer aufs neue Befreiung des Bodens von den Zehnten und sonstigen Grundlasten als dringendes Volksbegehren bezeichnet wurde, stellte die Ritterschaft — ähnlich wie in den dreißiger Jahren — den Antrag, die Zehnten und Teilgebühren des Staates in ständige Geld- oder Naturalrenten zu verwandeln, während die übrigen Zehnten, Teilgebühren und sonstigen Gefälle der Staat im Weg der freien Übereinkunft von den Berechtigten sei es gegen Grund und Boden oder gegen Geld erwerben sollte, um sie dann seinerseits verwandeln oder ablösen zu lassen.

Die entgegenkommende Gesinnung, die aus diesem Antrag sprach, wurde allgemein anerkannt, aber zur Annahme konnte sich die Kammermehrheit nicht entschließen, hauptsächlich aus demselben Grunde, der auch bei der Verwerfung jenes frühern Vorschlags mitgewirkt hatte: man zweifelte, ob der Staat so viel Geld aufbringen oder so viel Grund und Boden zur Verfügung stellen könnte, als die vorgeschlagne Maßregel erfordern würde. Der Antrag wurde mit 52 gegen 34 Stimmen abgelehnt; unter der Minderheit waren sämtliche Ritter. Beschlossen wurde dagegen, die Regierung um einen Gesetzesentwurf zu bitten, wonach die Zehnten in ständige Renten verwandelt und diese Renten, soweit sie dem Staate zustünden, für jederzeit ablösbar erklärt werden sollten; der Zehnte von künftigen Neubrüchen, soweit der Staat oder die Hofdomänenkammer — die Verwaltung des Privateigentums der königlichen Familie, des vormaligen Kammerschreibereiguts — Anspruch darauf habe, sollte aufgehoben, der übrige gegen Entschädigung abgelöst werden. Ein weitrer Gesetzesentwurf sollte, worauf man seit mehr als 20 Jahren vergeblich

Digitized by Google

wartete, den Maßstab für die Ablösung der übrigen Grundabgaben gegenüber den Privatberechtigten endlich feststellen und dabei den Pflichtigen durch Staatsbeiträge die Ablösung erleichtern. Ein dritter sollte sich mit der Eigenmachung der Falllehen befassen, wobei jedoch in Beziehung auf diejenigen Standesherrn, denen ein Anspruch darauf eingeräumt sei, die Entscheidung des Bundes abgewartet werden sollte. Gleichzeitig wurde die Regierung gebeten, für baldige Herbeiführung dieser Entscheidung jede mögliche Sorge zu tragen.

Die Kammer der Standesherrn lehnte den Beitritt zu allen diesen Beschlüssen rundweg ab. Angesichts dieses hartnäckigen Widerstandes drang die Regierung in der Tat aufs neue in die Bundesversammlung, die erbetne Äußerung abzugeben. Die Stimmung der maßgebenden Regierungen war den Standesherrn nicht mehr so günstig wie 1819 und in den folgenden Jahren. Selbst Österreich wollte eine allgemeine Ablösung nicht mehr schlechthin ablehnen, sondern fand sie berechtigt, wenn es die allgemeine Wohlfahrt verlange. Auch Preußen erklärte, das Eigentum der Mediatisierten habe sich einer Gesetzgebung zu unterwerfen, die sich aus dem innersten Leben des Landes heraus als unabweisliches, allgemein anzuerkennendes Bedürfnis herausstelle. Beide aber waren geneigt, die Entscheidung, ob ein solcher Fall vorliege, für die Bundesversammlung in Anspruch zu nehmen. Darin sah die bayrische Regierung — übereinstimmend mit dem Standpunkt, den Württemberg gegenüber einer ähnlichen Beschwerde aus Baden eingenommen hatte — einen unerträglichen Eingriff in die Souveränität der einzelnen Staaten, denen allein das Urteil über die Notwendigkeit solcher Eigentumsveränderungen zustehe; sie fand bei einer ganzen Anzahl der Bundesregierungen Unterstützung. Ermutigt durch die Berichte ihres Bundestagsgesandten wies die württembergische Regierung diesen an, er möge dafür wirken, daß der Antrag auf eine Erklärung der Bundesversammlung über die vorgelegte Frage einfach abgelehnt werde. In der Tat wurde er abgelehnt, aber mit einem Zusatz, der den Standesherrn immerhin einige Hoffnung übrig ließ. Der einhellig gefaßte Beschluß der Bundesversammlung vom 17. September 1846 lautete nämlich:

„Nachdem die K. württembergische Regierung die Bundesversammlung um die Entscheidung der Frage ersucht hat,

ob der in den K. Edikten vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte und Gefälle gleichwie der Erb- und Falllehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben durch ein verfassungsmäßiges, mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz, mit dem Artikel 14 der Bundesakte vereinbar sei?

so wird derselbe hierauf erwidert, daß die Frage in solcher Allgemeinheit auf eine die K. württembergische Regierung befriedigende Weise nicht beantwortet werden könne, die Bundesversammlung sich daher vorbehalten müsse, etwa an sie gelangende Reklamationen württembergischer Standesherren gegen jene Edikte nach sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse der bundesverfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen."

Die nächste Folge dieses Bundesbeschlusses war, daß die württembergische Regierung nunmehr die Gesetze von 1836 auch gegenüber den Fürsten von Öttingen

Digitized by Google

in Wirksamkeit setzte, deren vormaligen Untertanen also die Ablösung der von diesen Gesetzen erfaßten Abgaben ebenfalls anbot, ohne sich weiter um die Einsprache der Fürsten zu kümmern. Dann aber nahm sie eine umfassende Ablösungsgesetzgebung in Angriff. Sie war dazu aufs neue aufgefordert von der Abgeordnetenkammer, die am 9. Februar 1847 mit allen gegen eine Stimme die Bitte aussprach, wo möglich an den nächsten ordentlichen Landtag eine Vorlage über allgemeine Ablösung aller noch bestehenden Grundlasten zu bringen. Die Äußerung der Standesherrn zu dieser Frage war zwar immer noch sehr zurückhaltend, aber dank der für sie unbefriedigenden Antwort des Bundestags doch nicht mehr unbedingt ablehnend; sie versprachen wenigstens, den Zeitumständen Rechnung zu tragen.

Die Regierung entschloß sich zu dem Versuch, die Sache auf dem verfassungsmäßigen Wege zu regeln; sie wollte es darauf ankommen lassen, ob sich einzelne Standesherrn gegenüber einem in aller Form zustande gekommenen Landesgesetz an den Bundestag wenden und wie sich dieser verhalten würde. Daß mindestens die Mehrzahl der hohen Herrn sich fügen werde, schien der Regierung sicher; denn ein Verfahren, das ihren Grundholden die Wohltaten der fortschreitenden Zeit vorenthielte, würde den ganzen Haß der öffentlichen Meinung auf sie werfen und ihre Stellung immer unhaltbarer machen. So wurden die Gesetzesentwürfe ausgearbeitet; im Februar 1848 lagen sie fertig vor. Danach sollten Gefälle bis zu $1^1/_2$ fl mit dem 20fachen, solche von $1^1/_2$ bis 10 fl mit dem $22^1/_2$fachen, solche über 10 fl mit dem 25fachen Betrag abgelöst werden können, wobei der Umrechnung der Naturalien die hohen Preise der Verordnung vom 13. September 1818, nicht die viel niedrigern des Gesetzes vom 23. Juni 1821 zugrunde gelegt werden sollten. Die Falllehen sollten eigen gemacht werden können gegen eine Entschädigung für das Heimfallsrecht, die, wenn erbfähige Personen vorhanden seien, in 5 % des Gutswerts bestehen sollte, andernfalls in einer Summe, die bis zum mutmaßlichen Tod des Inhabers zum ganzen Gutswert anwachsen würde. Für den Verwaltungsaufwand war kein Abzug vorgesehen. In erster Linie war freie Vereinbarung der Beteiligten in Aussicht genommen; erst wenn diese nicht zustande käme, sollte der Staat einschreiten. Der Zehnte von künftigen Neubrüchen, soweit er dem Staats- oder Hofkammergut — gleichbedeutend mit Hofdomänenkammergut — zustehe, sollte ohne Entschädigung seitens der Pflichtigen aufgehoben, jenes mit 120000, dieses mit 20000 fl aus der Restverwaltung — also aus frühern Überschüssen und Ersparnissen — entschädigt werden. Was die übrigen Zehnten betrifft, so sollten die dem Staat und der Hofkammer gehörigen Zehnten und Teilgebühren einer Aufforderung der Abgeordnetenkammer von 1845 zufolge ohne Gesetz, im Verwaltungsweg, in ständige Abgaben verwandelt werden, dagegen die Zehnten der übrigen Berechtigten unangetastet bleiben.

Diese für die Berechtigten so überaus günstigen Bestimmungen hätten vielleicht in der Abgeordnetenkammer eine Mehrheit gefunden; denn auch die entschiedensten Vorkämpfer der Bauernentlastung hatten wiederholt ausgesprochen, daß den Berechtigten eine vollständige Entschädigung gebühre, daß man ihnen nicht zumuten könne, sich mit einer so niedrigen Ablösungssumme zu begnügen wie der

Digitized by Google

Staat nach freiem Entschluß und die unter seiner Aufsicht stehenden Stiftungen, zu ihrem großen Schaden, nach dem Zwang des Gesetzes.

VI. Die Gesetze der Jahre 1848 und 1849.

Aber die ganze Lage der Dinge wurde von Grund aus verändert durch die stürmische Bewegung, die unmittelbar nach dem Abschluß jener Gesetzesentwürfe unter dem Einfluß der Pariser Februarrevolution Deutschland erschütterte. Die Standesherrn hatten es nunmehr schwer zu büßen, daß sie nicht in ruhigen Zeiten die Hand zu einer für sie günstigen Regelung geboten hatten. Gerade wegen dieser ihrer Haltung richtete sich gegen sie in erster Linie die leidenschaftliche Erregung der Bauernschaft. Aber auch die Ritter, obwohl ihre Vertreter mehr Entgegenkommen gezeigt hatten, fielen derselben Verdammnis anheim wie die Standesherrn. Laute Stimmen forderten einfache Aufhebung, nicht Ablösung sämtlicher Grundlasten. Andre empfahlen den Mittelweg, für jetzt die Grundlasten aufzuheben, aber unter dem Vorbehalt einer später festzusetzenden Entschädigung; eine Vertröstung auf die Zukunft, die dem Adel nicht eben großes Vertrauen einflößen konnte. Vielmehr sah er den einzigen Schutz gegen völligen Verlust seiner grundherrlichen Einkünfte in einer sofortigen umfassenden Ablösungsgesetzgebung und erklärte sich bereit, ständige Abgaben mit dem 18fachen, Veränderungsgebühren mit dem 14fachen Betrag ablösen zu lassen unter Vermittlung des Staats, dem er seine Ansprüche gegen entsprechende Kapitalzahlung abtreten wollte.

Aber angesichts der herrschenden Stimmung schien dem Märzministerium dieser Vorschlag nicht durchführbar. Zwar wurde der Gedanke an einfache Aufhebung der Grundlasten mit ernsten Worten als der erste Schritt zur Teilung des Eigentums, zur allgemeinen Gütergemeinschaft zurückgewiesen, zugleich aber die Befürchtung ausgesprochen, wenn hartnäckiger Widerstand des Adels jetzt die Ablösung verzögern sollte, möchte ein neuer Stoß erfolgen, der jener verhängnisvollen Forderung doch zum Sieg verhelfen könnte. Der einzige Schutz gegen diese Gefahr wurde darin gesucht, daß alsbald die Ablösung vollzogen und dabei ein Maßstab angewandt werde, der dem tief gesunknen Wert eines so unsicher gewordnen Besitzes entspreche. Der Hals über Kopf ausgearbeitete Gesetzesentwurf enthielt denn auch für die Berechtigten noch weit ungünstigere Bestimmungen, als sie in Aussicht genommen hatten.

Der Adel sah ein, daß nicht mehr zu erreichen sei. Brachte er den Entwurf zu Fall, so hatte er in der Tat mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die leidenschaftliche Aufregung der Bauernschaft zu einem neuen, gefährlichern Ausbruch führte. Mindestens kam die Angelegenheit vor eine neu zu wählende Kammer, von deren voraussichtlicher Zusammensetzung er ein noch schlimmeres Ergebnis erwarten mußte, als wenn die Sache jetzt entschieden wurde. So wurde der Regierungsentwurf von der Kammer der Standesherrn, bei der er am 21. März eingebracht worden war, schon am 23. einstimmig angenommen, am folgenden Tag von der Abgeordnetenkammer mit allen gegen drei Stimmen. Von denen, die mit Nein stimmten, tat es einer, weil ihm der Ablösungsmaßstab immer noch zu hoch schien, die andern zwei, weil sie die schweren Verluste namentlich der Stiftungen nicht verantworten zu kön-

Digitized by Google

nen glaubten. Am 14. April unterzeichnete der König das Gesetz betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten.

Der Lehens- und Grundherrlichkeitsverband gegenüber Privatberechtigten wurde schlechthin für aufgehoben erklärt, der gegenüber dem Staatskammergut, der Hofdomänenkammer und den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen nur für den Fall, daß Berechtigte oder Verpflichtete es verlangten. Für den Lehens- und Grundherrlichkeitsverband an sich war keine Entschädigung zu leisten; dagegen die aus ihm entspringenden bäuerlichen Lasten mußten überall da, wo der Verband selbst aufgehoben wurde, abgelöst werden; und zwar Besitzveränderungsgebühren, Teilgebühren und Blutzehnten mit dem 12fachen, Gülten, Zinsen und alle übrigen Arten von Grundabgaben und Leistungen mit dem 16fachen des durchschnittlichen Jahresertrags nach Abzug des Verwaltungsaufwands, der durch eine Instruktion vom 23. Oktober 1848 für Geld- und Fruchtgefälle auf 4 % des jährlichen Rohertrags festgesetzt wurde. Für die Berechnung der Naturalabgaben wurden nicht, wie der Adel vorgeschlagen hatte, die Durchschnittspreise von 1835—1845, sondern der gleiche Maßstab festgesetzt wie bei der Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1836; für die Feldfrüchte waren es — abgesehen von einer mäßigen, schon 1836 vorgenommenen Erhöhung für den Haber — die Preise des Gesetzes vom 23. Juni 1821, die mindestens um ein Viertel hinter den Marktpreisen des Jahres 1848 zurückblieben. Das Ablösungskapital samt vierprozentigen Zinsen konnte in Zeitrenten binnen einer längstens 25jährigen Tilgungsfrist abgetragen werden. Zuschüsse aus der Staatskasse, wie bei den Gesetzen von 1836, wurden nicht gewährt; dazu war kein Geld vorhanden. Dagegen wurde die Leitung des Ablösungsgeschäfts, soweit Privatberechtigte beteiligt waren, wieder vom Staat übernommen, diesmal aber einer besondern Kommission übertragen, die sich zur Vollziehung der Oberämter und der standesherrlichen Bezirkspolizeiämter bediente oder besondre Beamte — Kommissäre — damit betraute. War von ihr die Ablösungssumme und die Abbezahlung in Zeitrenten festgestellt, so hatte eine eigne Ablösungskasse den Einzug der Renten zu übernehmen, den Berechtigten aber vierprozentige Schuldscheine zu übergeben, die im Lauf der Zeit ausgelost werden sollten. Die öffentlichen Körperschaften und Kirchenpfründen konnten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden dieselbe Vermittlung anrufen. Doch wurde auf mehrfache Wünsche aus den Kreisen der Berechtigten wie der Pflichtigen durch ein Gesetz vom 13. Juni 1849 den Privatberechtigten anheimgestellt, nach freier Übereinkunft mit den Pflichtigen auf die Vermittlung der Ablösungskasse zu verzichten.

Ohne Entschädigung wurde durch das Gesetz vom 14. April 1848 aufgehoben das Recht auf künftige Neubruchzehnten, für die übrigen Zehnten ein eignes Ablösungsgesetz in Aussicht gestellt, schon jetzt aber festgesetzt, daß auch diese in 16fachem Betrag abzulösen und die gleichen Getreidepreise wie für die Gefälle zugrunde zu legen seien. Die Ankündigung wurde da und dort von den Bauern mißverstanden; sie meinten, der Zehnte sei schon aufgehoben, und fingen an, die Früchte unverzehntet einzuführen. Deshalb erschien eine Verfügung vom 1. Juni, die fest-

Digitized by Google

stellte, daß bis zum Erlaß des angekündigten Gesetzes der Zehnte weiter zu entrichten sei.

Ein Gesetz vom 24. August 1849 erklärte sodann mit Berufung auf die inzwischen verkündigten Grundrechte des deutschen Volkes gewisse Leistungen hauptsächlich gerichtsherrlichen Ursprungs, darunter solche, die schon nach den Gesetzen von 1836 abgelöst werden konnten, aber ausnahmsweise da und dort noch nicht abgelöst worden waren, für aufgehoben, und zwar — unter Abänderung der Gesetze von 1836 und desjenigen vom 14. April 1848 — teils unentgeltlich — so namentlich alle noch bestehenden Jagddienste sowie die Pflicht zur Haltung von Jagdhunden — teils gegen den 10fachen Betrag des jährlichen Reinertrags. Besondre Bestimmungen enthielt das Gesetz zu Gunsten der vormaligen Grundholden der Fürsten von Öttingen, denen die Hartnäckigkeit dieser Standesherrn die Wohltaten der Gesetze von 1836 so lange vorenthalten hatte.

Während das Gesetz vom 24. August 1849 von untergeordneter Bedeutung und beschränkter Tragweite war, steht an Wichtigkeit für Land und Volk in vorderster Reihe das Gesetz vom 17. Juni 1849 über die Ablösung der Zehnten mit Ausnahme des Blutzehnten und des Neubruchzehntrechts, die schon im vorigen Jahr vorweggenommen worden waren. Soweit die Zehnten dem Staat, der Hofdomänenkammer und den unter öffentlicher Aufsicht stehenden inländischen Körperschaften und Kirchenpfründen zustanden, war die Ablösung auch hier wieder von dem Verlangen der Pflichtigen oder der Berechtigten abhängig gemacht; in allen andern Fällen mußte sie auch unverlangt eintreten. Als Ablösungssumme wurde, wie schon im vorigen Jahre beschlossen worden war, der 16fache Betrag des jährlichen Reinertrags festgesetzt, für die Berechnung der Naturalzehnten die Ansätze des Gesetzes vom 14. April 1848 zugrunde gelegt. Auch hier war das Kapital samt vierprozentigen Zinsen, wenn die Beteiligten nicht anders übereinkamen, in Zeitrenten binnen 25 Jahren abzutragen. Ein Versuch der Regierung, den Zinsfuß diesmal statt auf 4 auf 5% festzusetzen, wurde von der Mehrheit der Abgeordnetenkammer vereitelt. Das Geschäft der Zehntablösung kam den Oberämtern oder eignen Beauftragten der nach dem Gesetz vom 14. April 1848 gebildeten Ablösungskommission zu, die etwaige Streitigkeiten zu entscheiden hatte. Eine eigne Zehntablösungskasse, getrennt von der Gefällablösungskasse, wurde gebildet, die auf Wunsch der Berechtigten deren Entschädigungsansprüche übernahm und ihnen dafür unter denselben Bedingungen wie die Gefällablösungskasse vierprozentige Schuldscheine ausstellte.

Diese beiden Gesetze des Jahres 1849 kamen ohne die erste Kammer zustande. Sie hatte zwar das Zehntablösungsgesetz noch beraten und ihre bedingte Zustimmung dazu ausgesprochen; aber ehe die Verhandlungen zu Ende geführt waren, hatte sie Ende Mai wegen Beschlußunfähigkeit ihre Beratungen eingestellt und wurde daher mit Berufung auf eine Verfassungsbestimmung als einwilligend in die Beschlüsse der Abgeordnetenkammer angesehen.

Auf Grund der beiden Gesetze über die Gefällablösung — vom 14. April 1848 und vom 24. August 1849 — wurden an Ablösungskapitalien bezahlt über 20 Millionen Gulden, wovon über 7 Millionen auf den Staat kamen, 4⅓ Millionen auf die Standesherrn — davon auf das Gesamthaus Waldburg 799 000, auf das Gesamt-

Digitized by Google

haus Hohenlohe 986 000 fl, auf Thurn und Taxis gar über 1¼ Millionen — auf die vormalige Reichsritterschaft und den landsässigen Adel über 2 Millionen.

Viel größer noch waren die Summen, um die sich's beim Zehntwesen handelte. Hier war in erster Linie der Staat beteiligt; denn nicht weniger als 45 % der gesamten Ackerfläche und zwei Drittel der Weinberge des ganzen Landes waren ihm zehntpflichtig. Der Reinertrag wurde nach dem Durchschnitt der Jahre 1844 – 1847 auf beinahe 1½ Millionen berechnet. Aber auch für die Standesherrn kamen zum Teil sehr ansehnliche Summen in Betracht; insbesondre im Hohenlohischen, dann auch in Oberschwaben, hauptsächlich infolge der Säkularisationen teils im 16. teils zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Der Gesamtbetrag der nach dem Zehntgesetz erlegten Ablösungssummen belief sich auf 48 Millionen Gulden; davon kamen auf den Staat ungefähr 22 Millionen, auf die Hofdomänenkammer 2,4 Millionen, auf die Standesherrn gegen 4¾ Millionen, und zwar auf das Haus Waldburg 283 000, auf Thurn und Taxis über 1 Million, auf das Gesamthaus Hohenlohe aber gegen 2 Millionen; auf Reichsritterschaft und landsässigen Adel über 1½ Millionen. Insgesamt wurden also mehr als 68 Millionen Gulden für Ablösungen bezahlt.

Aber so groß diese Summen waren, sie blieben doch weit hinter dem Werte dessen zurück, worauf die bisherigen Berechtigten verzichten mußten. Wollte doch der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg der deutschen Bundesversammlung nachweisen, daß sich das reine Einkommen seines Mündels, des Fürsten von Hohenlohe-Jagstberg, infolge der Ablösungsgesetze gegenüber dem Rechnungsjahr 1846/47 von 30 000 fl auf 108 fl vermindert habe. Freilich erklärte die württembergische Regierung mit guten Gründen den versuchten Beweis für ganz und gar mißlungen. Aber auch nach ihrer eignen Berechnung betrug der Verlust, also der Unterschied zwischen der Entschädigung und dem Kapitalwert, den die weggefallnen Einnahmen vor dem Jahre 1848 gehabt hatten, für die Berechtigten insgesamt etwas über 58½ Millionen, für Standesherrn und vormals reichsunmittelbaren niedern Adel zusammen über 10 Millionen Gulden; und zwar kamen von den 58½ Millionen auf den niedern Ablösungsmaßstab mehr als 39 Millionen, auf die niedrigen Naturalienpreise — angenommen, daß sie nur um ¼ zu nieder gewesen seien — über 19 Millionen. Den Gesamtgewinn der Pflichtigen aber, den sie auf Kosten des Staates, der Hofdomänenkammer, der Kirchen, Schulen, Stiftungen, des hohen und niedern Adels und der sonstigen Berechtigten machten, berechnete die Regierung auf 66 Millionen Gulden, mehr als 50 % der frühern Leistungen. Es war eine ungeheure Umwälzung der Besitzverhältnisse. Und für den Adel, insbesondre die Standesherrn, kam zu der zahlenmäßig zu berechnenden Einbuße der unwägbare Verlust, den wohl die meisten noch schmerzlicher empfanden: die Grundlage ihrer Herrenstellung gegenüber den Bauern, die Grundherrschaft war vernichtet; kein Bauer nahm mehr sein Gut von ihnen zu Lehen, keiner hatte ihnen mehr Abgaben zu zahlen. Auch die Reste der Gerichtsherrschaft, die sich bis dahin erhalten hatten, gingen vollends verloren: durch ein Gesetz vom 4. Juli 1849 wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit und -polizei einschließlich der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei mit Wirkung vom 15. August an ohne Entschädigung aufgehoben, nachdem schon im Jahre 1848 von den Inhabern dieser Rechte förmlich auf sie verzichtet worden war.

Digitized by Google

So vollendeten die Jahre 1848 und 1849, was die Mediatisierung begonnen hatte. Alles in allem: eine soziale Revolution in gesetzlichen Formen.

VII. Die Kämpfe um eine Nachtragsentschädigung.

Schon seit Frühjahr 1848 waren Verwahrungen einzelner Standesherrn gegen Eingriffe in ihre Rechte bei der württembergischen Regierung eingelaufen, ohne zunächst großen Eindruck zu machen.

Sowie sich dann aber die allgemein deutschen und europäischen Verhältnisse für die alte Ordnung der Dinge etwas günstiger gestalteten, erfolgten weitere Schritte des standesherrlichen und des ritterschaftlichen Adels in Württemberg, um eine Änderung der Gesetzgebung der Jahre 48 und 49 zu seinen Gunsten herbeizuführen. Man verhehlte sich nicht, daß es unmöglich sei, den frühern Zustand, also auf unsrem Gebiet die Gerichtsherrschaft und die Grundherrlichkeit wiederherzustellen. Was angestrebt wurde, waren günstigere Bestimmungen für die Ablösung. Wieder wurde die Bundesversammlung angerufen, wieder auf Grund des Artikels XIV der Bundesakte. Freilich hatten die Grundrechte des deutschen Volkes von 1849 alle Standesvorrechte beseitigt und damit den Artikel XIV aus der Welt zu schaffen gemeint, und noch am 12. Juni 1850 hatte eine ausdrückliche Erklärung des Königs an die damals tagende Landesversammlung diese Auffassung anerkannt und den Einspruch mehrerer „vormaligen Standesherrn" gegen das Aufhören ihrer Vorrechte zurückgewiesen. Es war das eine der letzten Kundgebungen eines Ministeriums, das im Herbst 1849 an die Stelle des Märzministeriums, des Ministeriums Römer, getreten war. An der Spitze stand derselbe Minister Schlayer, der von 1832 bis zum März 1848 die innern Angelegenheiten Württembergs geleitet und die Ablösungsgesetze von 1836 durchgebracht, die Äußerung des Bundestags im Jahre 1846 herbeigeführt und die Machtvollkommenheit des Staates gegenüber den Standesherrn jederzeit mit großem Nachdruck vertreten hatte. Aber wenige Wochen nach jener Erklärung gab das Ministerium Schlayer seine Entlassung und machte dem Ministerium Linden Platz, und von diesem beraten gab der König seine Zustimmung dazu, daß der wieder ins Leben getretne Bundestag am 23. August 1851 die Grundrechte für aufgehoben erklärte; ein Beschluß, der dann nachträglich für Württemberg in die Form eines Gesetzes gefaßt, vom Landtag angenommen und als Gesetz vom 2. April 1852 verkündet wurde.

Jener Bundesbeschluß hatte zugleich den Regierungen die Verpflichtung auferlegt, zu Aufhebung und Abänderung der mit Bundesgesetzen und Bundeszwecken im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Landesgesetzgebung die erforderlichen Einleitungen zu treffen. So war dem Adel, besonders den Standesherrn, eine Handhabe für die Anfechtung der Ablösungsgesetze geboten. Die württembergische Regierung befand sich dem gegenüber in einer mißlichen Lage. Zwar vertrat das Ministerium Linden den Standpunkt, daß bei den Ablösungsgesetzen der Form nach das Recht gewahrt und somit ihre Gültigkeit nicht anzufechten sei, wie denn auch jenes württembergische Gesetz von 1852 über Aufhebung der Grundrechte die Einschränkung enthielt: insoweit, als nicht einzelne Bestimmungen derselben in besonderen Gesetzen zur Ausführung gebracht sind. Aber von der tatsächlichen Unge-

Digitized by Google

rechtigkeit des Inhalts jener Gesetze war das Ministerium selbst überzeugt. Es wurde an schlagenden Beispielen gezeigt, wie empfindlich Gefäll- und Zehntenempfänger, und zwar keineswegs bloß die adligen Grundherrn, durch jene Gesetze geschädigt worden waren. Da gab es eine Pfarrei, die von 1988 fl jährlichen Einkommens 526, eine andre, die von 2300 fl 760 verloren hatte, eine dritte, deren Einkommen von mehr als 1300 fl unter den Mindestbetrag von 700 fl herabgesunken war. Die Stiftungen der Stadt Reutlingen hatten nach der Berechnung der dortigen Kollegien 66 000 fl, der Hospital des kleinen Städtchens Mengen 40 000 fl verloren. Nun trat allerdings für Kirchen- und Schulstellen der Staat ein und ersetzte ihren Verlust wenigstens insoweit, daß der dringendsten Not vorgebeugt wurde; und wenn wohltätige Stiftungen durch den erlittnen Verlust unfähig geworden waren, ihrer Bestimmung zu genügen, so mußten, soweit ein wirkliches Bedürfnis anerkannt wurde, die Gemeinden in die Lücke treten. Dagegen für die Privatberechtigten, insbesondre den Adel, war keine Möglichkeit vorhanden, sich für den erlittnen Verlust schadlos zu halten. Wenn man z. B. ein Mitglied der Ritterschaft erzählen hört, daß ihm für ein Falllehen im Wert von 10 000 fl, das nach dem Tod des kinderlosen Besitzers in absehbarer Zeit zu seiner freien Verfügung heimgefallen wäre, eine Ablösungssumme von 115 fl 41 kr berechnet worden sei, die in 25 Jahreszahlungen abgetragen werden sollte, so findet man angesichts solcher Fälle die Äußerung des Ministers Freiherrn v. Linden begreiflich: behaupten, daß die Ablösungsgesetze gerecht gewesen seien, heiße dem gesunden Menschenverstand ins Gesicht schlagen.

Ganz anders freilich sah sich die Sache an, wenn man den Gang der Bauernentlastung in Württemberg, sofern der Adel in Betracht kommt, im ganzen überblickte, die günstigen Bedingungen der Gesetze von 1836 in die Wagschale warf, die Länge der Zeit in Rechnung zog, während deren der württembergische Adel im ungestörten Genuß längst überlebter Berechtigungen geblieben war. Von diesem Standpunkt aus konnte dasselbe Ministerium Linden gegenüber der Bundesversammlung zu dem Ergebnis kommen, daß die Ansicht, als ob in Württemberg die Standesherrn durch die Ablösungsgesetzgebung viel mehr benachteiligt worden wären als in andern deutschen Staaten, grundlos sei. Im Jahre 1836 hatte ein Abgeordneter ausgesprochen: „Wenn wir nun auch etwas zu viel geben, so kann doch eine Zeit kommen, wo wir sagen können, wir wollen es wieder in Abrechnung bringen.“ Diese Voraussage war jetzt, allerdings in weitrem Umfang, als man damals hatte voraussehen können, in Erfüllung gegangen.

Indes die Regierung hielt es für billig, den Privatberechtigten eine Nachtragsentschädigung zu gewähren. Zugleich erschien ihr dies als ein Gebot der Staatsklugheit. Zwar bestritt sie die Zuständigkeit des Bundestags, die Beschwerden des Adels zu erledigen; sie rechnete aber mit der Möglichkeit, daß sich jener für zuständig erkläre und zu Gunsten des Adels einschreite. Dem wollte sie vorbeugen, indem sie aus freien Stücken den Beschwerdeführern entgegenkam.

Zwei Möglichkeiten boten sich dar: entweder konnte man die Erhöhung der Entschädigung den vormaligen Pflichtigen zumuten. Aber dem standen doch gewichtige Bedenken entgegen. Wenn die Berechtigten zu schlecht weggekommen waren, so war das ja nicht die Schuld der Pflichtigen, sondern die der staatlichen

Digitized by Google

Gesetzgebung gewesen; hatte diese einen Fehler begangen, so konnte man allenfalls vom Staat verlangen, daß er ihn wieder gut mache, die vormaligen Pflichtigen konnten nicht dafür haftbar gemacht werden. Wie sollte man insbesondre verfahren, wenn die befreiten Güter seither in andre Hände übergegangen waren? Sollte man sich dann an die frühern Besitzer halten? Aber die hatten ihre vom Gesetz ihnen zugemutete Schuldigkeit ganz oder teilweise bezahlt und hatten von der Befreiung fortan keinen Vorteil zu erwarten, auf den die ihnen nachträglich zugemutete Entschädigung hätte angerechnet werden können. Oder sollte man die jetzigen Besitzer heranziehen? Aber die hatten ja doch das Gut als halb oder ganz befreit gekauft und demgemäß bezahlt.

Solche Erwägungen bestimmten die Regierung, den zweiten möglichen Weg zu betreten und Übernahme der ergänzenden Entschädigung auf den Staat vorzuschlagen. In diesem Sinn war der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Bestimmungen der Gefäll- und Zehntablösung gehalten, der am 31. Oktober 1854 der Kammer der Abgeordneten vorgelegt wurde. Für die Leistungen, die das Gesetz vom 24. August 1849 mit Berufung auf die Grundrechte unentgeltlich aufgehoben oder doch der Ablösung zu sehr niedrem Maßstab freigegeben hatte, sollte, da die Grundrechte für ungültig erklärt worden waren, nachträglich den Berechtigten mit Ausnahme des Staates aus der Staatskasse eine Entschädigung gewährt oder die schon zugestandne Entschädigung auf die Sätze der Ablösungsgesetze von 1836 oder des Gefällgesetzes vom 14. April 1848 erhöht werden. Das war nun freilich ein Gegenstand von untergeordneter Bedeutung: es handelte sich um eine Summe von ungefähr 100 000 fl. Worauf es eigentlich ankam, war die weitre Bestimmung des Entwurfs, daß von dem so vervollständigten Gesamtbetrag der Ablösungskapitalien für Gefälle und Zehnten ein Achtel den Berechtigten, abermals mit Ausnahme des Staates, aus Staatsmitteln als Ergänzung bezahlt werden sollte, jedoch nur denen, die sich dadurch befriedigt erklären und auf alle weitern Forderungen verzichten würden. Die Last, die dadurch dem Staat aufgebürdet worden wäre, hätte sich auf etwas mehr als 5 Millionen Gulden belaufen.

Aber gegen diesen Vorschlag erhob sich lauter Widerspruch. Ein großer Teil der Bevölkerung habe von der Ablösungsgesetzgebung lediglich keinen Vorteil gehabt; wie man nun vom Staat, also von der Gesamtheit der Steuerzahler, verlangen könne, daß sie die Minderzahl der Berechtigten für einen Verlust entschädige, der nur einem Teil der Bevölkerung, den vormaligen Pflichtigen, zugute gekommen sei? Es konnte kein Zweifel sein, daß die Abgeordnetenkammer den Entwurf ablehnen werde. Andrerseits erklärten die Standesherrn der Bundesversammlung gegenüber das Angebot für ungenügend. Der Landtag wurde geschlossen, ehe der Entwurf beraten war.

Nun trat die Bundesversammlung in Tätigkeit. Am 25. Oktober 1855 erkannte sie den Standesherrn das Recht auf volle Entschädigung aus Staatsmitteln zu und forderte die württembergische Regierung auf, die bereits eingeleiteten Verhandlungen auf der dem Bundesrecht entsprechenden Grundlage mit den Standesherrn fortzuführen und zum landesverfassungsmäßigen Abschluß zu bringen, also das Ergebnis der Übereinkunft dem Landtag zur Annahme vorzulegen.

Digitized by Google

Die Regierung fügte sich. Nach langen, mühseligen Verhandlungen mit dem Bevollmächtigten der Standesherrn, dem Fürsten von Öttingen-Wallerstein, kam in der Tat am 22. März 1856 eine Übereinkunft zustande, worin die Zugeständnisse zusammengestellt waren, zu denen sich die Regierung bereit erklärte, und mit denen sich andrerseits die Standesherrn zufrieden geben wollten. Trotz den schlimmen Erfahrungen, die mit den Deklarationen gemacht worden waren, erklärte sich die Regierung bereit, nicht nur die Vereinbarung als Revision eben dieser Deklarationen anzuerkennen, sondern der Übereinkunft auch zuzugestehen, was für die Deklarationen zwar die Standesherrn immer in Anspruch genommen, die Regierung aber ebenso beharrlich bestritten hatte, nämlich die Eigenschaft eines bindenden Vertrags, und sie noch dazu ausdrücklich unter den Schutz der Bundesversammlung zu stellen; eine erfreuliche Aussicht auf künftige Verwicklungen, wenn irgend einmal wieder irgend eine Änderung dieser Übereinkunft notwendig oder wünschenswert erscheinen sollte. Zum Glück hatte sich die Regierung wenigstens andrerseits vorbehalten, die Übereinkunft den Landständen vorzulegen, freilich mit der Einschränkung: soweit dies nötig sei, und mit dem Zusatz: zu unveränderter Annahme. Also Änderung war ausgeschlossen, von der Möglichkeit der Verwerfung war nicht die Rede. Im Dezember 1857 wurde auch mit Vertretern der vormaligen Reichsritterschaft eine ähnliche Verständigung, wenn auch in weniger bindender Form, abgeschlossen.

Nachdem die Bundesversammlung am 2. April 1857 die Übereinkunft mit den Standesherrn als befriedigend anerkannt und der König sie am 28. Juni genehmigt hatte, wurde sie am 31. August dem ständischen Ausschuß mitgeteilt, zugleich mit einem ganzen Bündel Gesetzesentwürfe, die zu ihrer Durchführung dienen sollten. Darunter war ein zweiter Entwurf über eine Nachtragsentschädigung.

Es war darin vorgeschlagen: für Standesherrn und vormalige Reichsritterschaft Erhöhung ihres Ablösungskapitals auf den 19fachen Betrag der ehemaligen reinen Jahreseinnahme bei wesentlich höhern Getreidepreisen — die übrigens hinter den Durchschnittspreisen der letzten Jahrzehnte immer noch weit zurückblieben — nebst vierprozentigen Zinsen aus dieser Nachtragsentschädigung von dem Zeitpunkt der Aufhebung des Gefälls an; für die übrigen Gefällberechtigten mit Ausnahme des Staatskammerguts, das leer ausgehen sollte, Erhöhung ihres Ablösungskapitals um $^3/_{16}$ seines Betrags, dazu ebenfalls Berechnung der höhern Getreidepreise; sie wären dadurch wenigstens bei den Gefällen, für die 1848 und 49 der 16fache Betrag festgesetzt worden war, abgesehen von der für sie nicht in Aussicht genommenen Verzinsung, den Standesherrn gleichgestellt worden, bei den mit niedrigerem Kapital abgelösten Gefällen freilich viel schlechter als jene weggekommen. Besondre Bestimmungen sollten zu Gunsten der Fürsten von Öttingen rückgängig machen, was das Gesetz vom 24. August 1849 zu ihrem Nachteil verfügte.

Die gesamte Nachtragsentschädigung wurde auf etwas über 18 Millionen Gulden berechnet; davon sollten die Standesherrn etwas über 5,4 Millionen erhalten — das Gesamthaus Hohenlohe über $1^1/_2$ Millionen, Thurn und Taxis über 1,4 Millionen, das Gesamthaus Waldburg über 700 000 fl — der niedre Adel über 2 Millionen, evangelische Kirchen und Schulen über 1 Million, katholische 2,2 Millionen,

Digitized by Google

Stiftungen und Körperschaften über 3 Millionen. Nach der amtlichen Berechnung betrug diese nachträgliche Entschädigung noch nicht die Hälfte des Verlustes.

Was die Aufbringung der nötigen Summen betrifft, so hatte sich die Regierung unter dem Eindruck des Widerspruchs, der der ersten Vorlage begegnet war, diesmal für die andre Möglichkeit entschieden: Überwälzung der Nachtragsentschädigung auf die jetzigen Inhaber der vormals pflichtigen Güter; und zwar sollten sie rund 20 Millionen Gulden aufbringen, der Überschuß über die auszubezahlende Summe in die Staatskasse fallen. Die Regierung befand sich freilich in einer schwierigen Lage; denn alle die Einwendungen, die gegen das jetzt vorgeschlagne Verfahren erhoben werden konnten und wirklich erhoben wurden, hatten die gleichen Minister, die den Entwurf vor den Ständen vertreten sollten, wenige Jahre zuvor selbst gegenüber der Mehrheit des Geheimen Rates geltend gemacht und eben dadurch schließlich erreicht, daß damals der andre Weg eingeschlagen wurde. Wenn jetzt versichert wurde, die seit 1848 in andre Hände übergegangnen Güter machten nur 1/6 oder 1/5 der Gesamtzahl aus, so war das immerhin eine recht ansehnliche Menge, und für die Betroffnen jedenfalls lag darin ein schwacher Trost. Selbst solche Abgeordnete, die mit der Regierung anerkannten, daß der Adel sich mit Recht durch die Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 beschwert fühle, lehnten den Gesetzesentwurf ab als einen Versuch, ein altes Unrecht durch ein neues gut zu machen.

Und was für die Regierung der stärkste Antrieb zur Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Standesherrn war, der Gedanke an den Bundestag, eben das war für die Kammermehrheit der gewichtigste Gegengrund gegen die Annahme des Gesetzesentwurfs. Die Selbständigkeit des Staates Württemberg gegenüber dem Bund sollte vor jeder Antastung bewahrt und selbst der leiseste Schein vermieden werden, als ob der Bundesversammlung Einfluß auf die württembergische Gesetzgebung verstattet worden wäre. Dazu kam die weitere Erwägung, daß selbst dann, wenn der Bund einschreiten sollte, jedenfalls nichts Schlimmeres zu erwarten wäre, als die vorgelegten Gesetzesentwürfe enthielten.

Trotz alle dem hoffte die Regierung immer noch auf einen glücklichen Erfolg ihrer Bemühungen, und gewisse Anzeichen sprachen für die Richtigkeit dieser Annahme. Daß sie sich nicht erfüllte, war hauptsächlich dem Verhalten des Fürsten von Wallerstein zuzuschreiben, der als Vertreter der Standesherrn durch immer neue Ausstellungen und Einreden sowie eine neue Beschwerde bei der Bundesversammlung nicht nur in der Abgeordnetenkammer die Abneigung gegen die Übereinkunft verstärkte, sondern auch die Geduld der Regierung dermaßen ermüdete, daß sie am 17. April 1858 selbst die Abgeordnetenkammer veranlaßte, die Beratung des Gesetzesentwurfs auf unbestimmte Zeit zu verschieben

Die Standesherrn erkannten, daß sie den Bogen überspannt hatten. Am 24. April bat der Fürst von Wallerstein die Bundesversammlung, die Erledigung seiner Vorstellung bis auf weitres ruhen zu lassen; die Regierung bat er, sie möchte veranlassen, daß die Kommissionsberichte nunmehr in der Kammer beraten werden möchten.

In der Tat beschloß die Bundesversammlung am 20. Mai, der Beschwerde des

Digitized by Google

Fürsten für jetzt keine weitere Folge zu geben. Die Regierung dagegen erklärte angesichts der Vorbehalte, die auch die neuste Bitte des Fürsten enthielt, sie könne ihre Vorlagen den Ständen nicht zur Zustimmung empfehlen, solange sie der Anfechtung der Standesherrn ausgesetzt seien.

Der Aufschub, den der Starrsinn des Fürsten von Wallerstein herbeigeführt hatte, sollte entscheidend werden. Die Aussichten der Standesherrn verschlimmerten sich zusehends. Es kam der Krieg von 1859 und was sich daran anschloß. Der Bund wurde lahmgelegt und verlor Neigung wie Fähigkeit, in Württemberg einzugreifen. Doch ließ sich die Regierung trotz allem zu neuen Verhandlungen mit dem Fürsten von Wallerstein herbei. Sie wurden aber im Hinblick auf die allgemeine Zeitlage recht lässig betrieben und führten zu keinem förmlichen Abschluß. Immerhin war durch ihren Verlauf nach der Ansicht der Abgeordnetenkammer die Sache so weit geklärt, daß sie, ihrerseits ermutigt durch die allgemein deutschen und europäischen Verhältnisse, ein Ende zu machen beschloß. Am 3. Dezember 1861 wurde über den Gesetzesentwurf abgestimmt. Der Kommissionsantrag auf Ablehnung wurde mit 61 gegen 24 Stimmen angenommen; unter der Minderheit waren die 12 anwesenden Ritter, 4 Prälaten — 2 stimmten mit der Mehrheit — und die 2 anwesenden Vertreter der katholischen Kirche.

VIII. Der Abschluß.

Der Ausfall der Landtagswahlen im Januar 1862 ließ keinen Zweifel darüber, daß die Wählerschaft mit der Ablehnung der Übereinkunft einverstanden war. Bei der Zusammensetzung der neuen Kammer war jeder neue Versuch von vornherein aussichtslos; ebenso undenkbar angesichts der allgemeinen politischen Lage, insbesondre bei dem Gegensatz zwischen Österreich und Preußen, ein Eingreifen des Bundes zu Gunsten der Standesherrn. So entschloß sich die Regierung, auf einen neuen Anlauf zu verzichten, und beschränkte sich auf den Versuch, die vormaligen Berechtigten für ihre Verluste wenigstens einigermaßen zu entschädigen durch die Möglichkeit, die ihnen obliegenden Leistungen für öffentliche Zwecke, namentlich Kirche und Schule — Komplexlasten genannt, sofern sie je auf einen Komplex, ein Ganzes, von Besitzungen und Rechten gegründet waren — nun auch ihrerseits unter den gleichen Bedingungen loszuwerden, unter denen ihre Gefälle und Zehnten abgelöst worden waren. Ein Gesetz über diesen Gegenstand war schon bei der Zehntablösung des Jahres 1849 in nahe Aussicht gestellt worden, und die Regierung hatte in der Tat schon im selben Jahr und seither noch viermal — 1851, 1854, 1857, 1861 — einen Entwurf vorgelegt, aber nicht durchbringen können. Nicht als ob sich die Volksvertretung der Einsicht verschlossen hätte, daß die einfachste Billigkeit die Befreiung der vormaligen Gefällberechtigten von den Leistungen verlange, die auf ihre jetzt verlornen Bezüge begründet waren. Vielmehr, wenn bisher alle Vorschläge der Regierung abgelehnt worden waren, so war es geschehen, teils weil man bei dieser Art Leistungen einen höhern als den von der Regierung vorgeschlagnen Entschädigungsmaßstab für gerechtfertigt und geboten hielt, teils und hauptsächlich mit Rücksicht auf die Angriffe des Adels gegen die Ablösungsgesetzgebung. Die im Januar 1862 gewählte Abgeordnetenkammer war trotz allen

Digitized by Google

entgegenstehenden Bedenken bereit, für die Ablösung jener Leistungen den niedern Maßstab des Jahres 1849 anzunehmen, aber nur unter der Bedingung, daß die Unantastbarkeit der Ablösungsgesetze verbürgt werde.

Nun hatte der Minister von Linden schon am Tag nach der Verwerfung der Nachtragsentschädigung, am 4. Dezember 1861, in der Abgeordnetenkammer erklärt: da die Übereinkunft mit den Standesherrn unter dem Vorbehalt der ständischen Zustimmung abgeschlossen worden sei, müsse sie angesichts der Ablehnung des Gesetzesentwurfs durch die Abgeordnetenkammer als nicht mehr bestehend betrachtet werden. Damals war die Kammer, die unmittelbar vor dem Schluß ihrer Beratungen stand, aus Mangel an Zeit nicht mehr auf die Beratung des ihr vorliegenden Entwurfs eines Komplexlastengesetzes eingegangen. Bei dem neuen Landtag wurde dann im November 1862 der sechste Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke eingebracht, der den Pflichtigen Ablösung mit dem 16fachen Jahresbetrag gestattete. Zugleich gab die Regierung das Versprechen, den Rechtsbestand der Ablösungsgesetze gegen jeden etwaigen Angriff mit allen ihr rechtlich zu Gebot stehenden Mitteln zu verteidigen.

Diese Zusicherung, mit der sich die Regierung von ihrem seit einem Jahrzehnt beobachteten Verhalten so entschieden lossagte, rief natürlich auf der einen Seite das höchste Mißvergnügen derer hervor, von denen jene Angriffe ausgegangen waren. Auf der andern Seite waren aber auch die Verfechter der Ablösungsgesetze nicht beruhigt. Man fürchtete, die Regierung habe den Hintergedanken, der Bund werde Maßregeln zu Gunsten des Adels verlangen und erzwingen. Hatte doch der Ausschuß des Bundestags in seinem Gutachten über die Beschwerde der Standesherrn unumwunden ausgesprochen, „es stehe der Regierung frei, bei etwaiger Erfolglosigkeit der verfassungsmäßigen Einleitung zu Abstellung der Grundrechtsgesetze — also der mit Rücksicht auf die Grundrechte gegebnen Gesetze — den Standesherrn die eine Bundespflicht enthaltende Befriedigung auch anderweitig zu sichern"; d. h. wenn der Landtag sich weigere, zu verwilligen, was das Bundesrecht — nach der Auslegung des Bundestags — verlange, so könne an die Stelle eines Gesetzes eine königliche Verordnung treten; und frühere Äußerungen der Regierung bewiesen, daß ihr selbst dieser Gedanke keineswegs fremd war.

Deshalb bat der Vorsitzende der Ablösungskommission der Abgeordnetenkammer — es war der Staatsrat v. Duvernoy, der vormalige Märzminister — in einem Schreiben vom 22. Dezember 1862 den Minister v. Linden um eine ausdrückliche Zusicherung, daß die Staatsregierung „die von der Deutschen Bundesversammlung in Anspruch genommene Zuständigkeit zu Erledigung der (von dem Adel erhobnen) Beschwerden auch ihrerseits nicht anerkenne und im Fall eines in dieser Angelegenheit etwa ergehenden Bundesbeschlusses einseitig nicht vorgehen werde."

Der Minister gab in einer Note vom 31. Januar 1863 die im zweiten Teil des Satzes verlangte Zusicherung, freilich in der einschränkenden Fassung, daß die Regierung in dem angegebnen Fall keineswegs einseitig vorgehen, sondern zunächst der Ständeversammlung die geeigneten Vorlagen machen werde; für den Fall also, daß diese Vorlagen abgelehnt werden sollten, behielt er sich freie Hand vor. Was aber den ersten Punkt betrifft, so stellte er nur in Aussicht, daß die Regierung,

Digitized by Google

wenn der Streit wieder aufgenommen werden sollte, der Bundesversammlung alle diejenigen Gründe, die gegen deren Kompetenz geltend zu machen seien, der Wichtigkeit des Gegenstands entsprechend in ihrem vollen Umfang entgegenhalten werde.

Schon in diesem Versprechen sah „der Bevollmächtigte der bei der Deutschen Bundesversammlung Beschwerde führenden vormaligen Reichsritterschaft in Württemberg", Freiherr Wilhelm v. Wöllwarth, Großherzoglich badischer Geheimer Rat, eine Kriegserklärung gegen diejenigen, die bisher den Rechtsbestand dieser Gesetze bestritten und Schutz bei der hiefür zuständigen Deutschen Bundesversammlung gesucht und gefunden hätten. In einem Schreiben vom 4. März 1863 hielt er dem Minister alle bisher gemachten Zugeständnisse an den Standpunkt des Adels vor: die Anerkennung, daß die Klage des Adels gerecht sei; daß bei der Ablösung die Berechtigten etwa die Hälfte des Werts der ihnen entzognen Gefälle verloren hätten; daß die Ablösungsgesetze abgeändert werden müßten; daß die Bundesversammlung zur Entscheidung der von dem Adel erhobnen Beschwerden zuständig sei; daß nach richtiger Auslegung der Bundesakte den Beschwerdeführern volle Entschädigung aus der Staatskasse gebühre; daß die landesherrlichen Deklarationen aufrechtzuerhalten seien. Nach all diesen Einräumungen sei der neueste Schritt der Regierung nicht zu begreifen. Er schloß mit der Erklärung, seine Standesgenossen müßten unter den obwaltenden Verhältnissen ihren ganzen staatsrechtlichen Zustand so lange nur als einen auf einer höheren Gewalt beruhenden betrachten, bis die völkerrechtlichen Verpflichtungen gegen sie wieder erfüllt seien, die die deutsche Bundesakte der Regierung und ihren Ständen heilig zu halten gebiete.

Das Schreiben wurde zu den Akten gelegt, in der Zuversicht, daß die auf die Bundesakte gesetzten Hoffnungen niemals in Erfüllung gehen würden. Auch zeigte sich, daß der Verfasser des Schreibens unter seinen Standesgenossen alleinstand. Dringender empfand die Regierung das Bedürfnis, der öffentlichen Meinung und der Abgeordnetenkammer gegenüber den Verdacht von sich abzuwenden, daß sie im Vertrauen auf den Bund ein falsches Spiel treibe.

Eine Gelegenheit, zu beweisen, daß eine derartige Berechnung ihr fernliege, bot sich im Lauf des gleichen Jahres 1863, als Österreich dem deutschen Fürstentag zu Frankfurt den Entwurf einer Bundesreform vorlegte. Wie alle die mancherlei in den letzten Jahren aufgetauchten Vorschläge ähnlichen Inhalts nahm dieser Entwurf ein Bundesgericht in Aussicht; neu aber war, daß der schiedsrichterlichen Entscheidung dieses Bundesgerichts auf Verlangen des einen oder des andern der streitenden Teile unter andrem auch überwiesen werden sollten: „Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaats und einzelnen Berechtigten, Korporationen oder ganzen Klassen, wenn dieselben wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesververfassung (Artikel 13 bis 18 der Bundesakte) gewährleisteten Rechte Klage führen."

In Württemberg erkannte man natürlich sofort, was für eine willkommene Handhabe damit dem württembergischen Adel für seine Forderungen dargeboten wurde. Zwar erklärte die offenbar halbamtliche Besprechung des Reformvorschlags in der Allgemeinen Zeitung, es sei von jener Bestimmung für die Ablösungsgesetze

Digitized by Google

nichts zu fürchten, denn in Artikel XIV der Bundesakte seien derartige Feudallasten oder anderweitige Gefälle mit keiner Silbe erwähnt, für das Bundesgericht könnten aber selbstverständlich nur ganz ausdrücklich und speziell garantierte Berechtigungen in Frage kommen. Aber nicht nur die Standesherrn, sondern auch die Bundesversammlung hatten sich ja bisher immer auf den Standpunkt gestellt, daß sie dem Bund die Befugnis zusprachen, die Ablösungsgesetze darauf hin zu untersuchen, ob sie nicht mit Artikel XIV der Bundesakte in Widerspruch stünden, und wenn sich dies herausstelle, von der Landesregierung entsprechende Maßregeln zu Gunsten der Standesherrn und der Ritterschaft zu verlangen. Wäre der Entwurf, so wie er vorlag, angenommen und ausgeführt worden, die Standesherrn hätten sich gewiß auch an das Bundesgericht gewandt, und jene halbamtliche Erklärung wäre natürlich kein genügender Schutz dagegen gewesen.

Doch zur großen Genugtuung für die Verfechter der Ablösungsgesetze bekam jene Bestimmung auf den Antrag des Kronprinzen von Württemberg, der seinen Vater beim Fürstentag vertrat, den Zusatz: „soweit das betreffende Rechtsverhältnis nicht vor dem 1. Januar 1863 durch Bundesbeschluß oder durch die einschlägige Landesgesetzgebung geregelt ist." Damit war das Bundesgericht als Waffe in der Hand der Standesherrn unbrauchbar gemacht.

Freilich war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Bundesversammlung selbst die Sache wie bisher weiter behandelte. Und als sich nun vollends bald genug herausstellte, daß der Versuch der Bundesreform gescheitert war, stand man wieder auf demselben Fleck wie vorher.

Deshalb beschloß die Kammer der Abgeordneten am 3. März 1864, von der Staatsregierung eine bestimmte und rechtlich bindende Erklärung zu verlangen, die genau denselben Inhalt haben sollte wie die Zusicherung, die der Vorsitzende der Ablösungskommission in jenem Schreiben vom 22. Dezember 1862 von dem Minister des Innern erbeten, aber nicht in der gewünschten Fassung erhalten hatte. Bis zum Einlauf der Antwort wurde die Beratung des Komplexlastengesetzes ausgesetzt.

Der Beschluß wurde angenommen mit 70 Stimmen gegen 8, die von ritterschaftlichen Abgeordneten abgegeben wurden; drei ihrer Standesgenossen enthielten sich der Abstimmung (zwei waren krank). Aber wenn auch die ritterschaftlichen Abgeordneten es als eine unerfüllbare Zumutung bezeichneten, daß sie nun selbst mit um eine Erklärung der Unzuständigkeit des Bundestags bitten sollten, an den sie mit den Standesherrn sich in gutem Glauben gewandt hätten, so wurde doch aufs bestimmteste ausgesprochen, daß die Vertreter der Ritterschaft — nur einer verfocht die Zuständigkeit des Bundes — die Abgeordnetenkammer in der Abwehr künftiger Angriffe auf die Ablösungsgesetze unterstützen und jeden Gedanken an die Durchführung einer etwaigen Bundesexekution zurückweisen würden. „Brechen wir mit der Vergangenheit," sagte der Freiherr von Gemmingen, „damit wir die Aufgaben der Zukunft desto besser erfüllen können," „in äußerlich gesicherterer Unabhängigkeit und größerer Freiheit [als andre Angehörige des Staates] zu den Zwecken des Gemeinwohls tätig zu sein."

Für den Minister v. Linden war es eine schwere Zumutung, daß er sich mit

Digitized by Google

der jahrelang von ihm beobachteten Haltung in einen so offenbaren Widerspruch setzen sollte. Es war ja ganz unleugbar, was ihm der Freiherr v. Wöllwarth vorgehalten hatte: er hatte die Zuständigkeit der Bundesversammlung, sogar zu wiederholtenmalen, ausdrücklich anerkannt; auch war er überzeugt, daß im Notfall, wenn die Zustimmung des Landestags zur Erfüllung der Forderungen des Bundestags nicht zu erreichen sein sollte, die Regierung einseitig, durch königliche Verordnung, das Nötige zu verfügen ebensowohl berechtigt als verpflichtet sei.

Freilich konnte von einem neuen Versuch, den Forderungen der Standesherrn und des Bundestags durch eine Nachtragsentschädigung gerecht zu werden, jetzt keine Rede mehr sein. Von mehr als einem Abgeordneten wurde rückhaltlos erklärt, die Aussicht auf eine Änderung der Ablösungsgesetzgebung würde einen Aufstand der ländlichen Bevölkerung herbeiführen. So war denn auch der Minister bereit, dem Bundestag eine Erklärung des Inhalts abzugeben, daß es eine Unmöglichkeit sei, auf diese Frage zurückzukommen.

Aber damit war die Kammermehrheit nicht zufrieden, sie verlangte mehr. Vor ihrem Drängen wich der Minister Schritt um Schritt zurück, und schließlich geschah, was noch vor wenigen Wochen als undenkbar gegolten hatte und auch in der Abgeordnetenkammer so bezeichnet worden war: die Regierung, und zwar das Ministerium Linden, erfüllte uneingeschränkt die an sie gestellte Forderung. Am 1. Juni 1864 wurde in der feierlichen Form einer königlichen Kundgebung die verlangte Zusicherung erteilt, daß die Regierung die Zuständigkeit der Bundesversammlung zu Erledigung der Beschwerden des Adels nicht anerkenne und, wenn gleichwohl im Widerspruch hiemit ein Bundesbeschluß ergehen sollte, in Vollziehung desselben nicht einseitig vergehen werde.

Der König, der diese Erklärung unterzeichnet hatte, war ein Greis von 83 Jahren und hatte schon vor mehreren Wochen die minder wichtigen Geschäfte andern Händen überlassen. Gewiß empfand er eine lebhafte Befriedigung darüber, daß er es noch erlebt hatte, wie das letzte Hindernis weggeräumt wurde, das den Abschluß der Ablösungsgesetze bisher aufgehalten hatte. Gerne möchte man glauben, der Gedanke daran und die Scheu vor dem Entschluß, dem greisen Herrscher noch einen Ministerwechsel zuzumuten, habe dem Minister das von ihm gebrachte Opfer seiner Überzeugung einigermaßen erleichtert; in den Akten läßt sich kein Anhalt für diese Auffassung finden.

Am 25. Juni 1864 starb König Wilhelm. Am 24. September trat Linden zurück, und König Karl übertrug das Ministerium des Innern dem Staatsrat v. Geßler, der die Verhandlungen über das Komplexlastengesetz zu Ende zu führen hatte. Am 11. Februar 1865 wurde das Gesetz von der Kammer der Abgeordneten mit 73 gegen 6 Stimmen angenommen. Durch die Fassung des Gesetzes zwang die Abgeordnetenkammer die Kammer der Standesherrn, mit seiner Annahme sich zu der Rechtsgültigkeit der bisherigen Ablösungsgesetze zu bekennen, machte ihr aber zugleich in weiser Versöhnlichkeit das Opfer so leicht als möglich. Es wurde nämlich — und zwar einstimmig — die Schlußbestimmung aufgenommen, daß dieses Gesetz mit der bisherigen Ablösungsgesetzgebung ein untrennbares Ganzes bilde.

Auch den Standesherrn schien es für jetzt geraten, die Jagd nach dem Une-

Digitized by Google

reichbaren aufzugeben und sich mit dem Angebotnen zu begnügen: sie taten nichts, was das Zustandekommen des Gesetzes hätte erschweren können, das ihnen immerhin einen Kapitalgewinn von etwas mehr als $1^1/_3$ Millionen Gulden in Aussicht stellte, dagegen ein Opfer von mehr als 3 Millionen Gulden dem Staat und den Gemeinden auferlegte, die in die Lücke treten sollten, soweit für die Besoldung der Geistlichen und Lehrer und die Unterhaltung der Pfarrhäuser der Ertrag der Ablösungskapitalien nicht ausreichen würde. Der Bericht der staatsrechtlichen Kommission der ersten Kammer, dessen Abfassung bezeichnenderweise nicht einem der erblichen, sondern einem der lebenslänglich ernannten Mitglieder, dem vormaligen Minister Freiherrn v. Wächter-Spittler, übertragen wurde, erkannte an, daß der Entwurf allen billigen Erwartungen entspreche und sich als ein Werk der Versöhnung und des Friedens ankündige. Mit 22 gegen 6 Stimmen — von wem sie abgegeben wurden, ist weder aus dem gedruckten Protokoll noch aus dem geschriebnen zu ersehen — wurde das Gesetz am 4. April 1865 von der Kammer der Standesherrn angenommen; am 19. April wurde es vom König unterzeichnet.

Vierzig Jahre vorher hätte die unumwundene Ablehnung der Zuständigkeit des Bundestags ohne Zweifel der württembergischen Regierung eine derbe Zurechtweisung zugezogen. 1864 hatte die Bundesversammlung, hatten die deutschen Großmächte dringendere Sorgen; alles blieb still. Freilich solange der Bund noch bestand, war die Möglichkeit einer Wendung nicht ausgeschlossen, die zu einer neuen Anfechtung des jetzigen Standes der Dinge hätte führen können. Aber mit der Auflösung des Bundes im Jahre 1866 schwand vollends jede Aussicht, durch äußere Einwirkung eine nachträgliche Änderung der Ablösungsgesetze zu erzwingen. Wenn je ein Teil des württembergischen Adels darauf noch gerechnet hatte, so hat der Tag von Königgrätz auch über diese Hoffnungen entschieden.

Digitized by Google

I. Sach- und Wortverzeichnis.

Fetter Druck bezeichnet die für den Gegenstand wichtigste Stelle.

Abkaufsgeld 81
Ablösung 155. 162. 163 ff. 179 ff
Ablösungshilfe 14 f. 24
Ablösungskasse 180
Ablösungskommission 180. 181
abschätzen 9
Abschied 80. 81
Abt 24. 26. 27. 54. 64 f
Äbtissin 60. 135
Abtriebsrecht 60
Abzug 15
Acht 33
Achtzehner 101
Ackerfronen 75
Adel, adlig 59. 61. 91. vgl. Ritterschaft, Reichsritterschaft
Administrator 18
Advokat 99
Afterding 97
Afterlehen 59
Aktivlehen 59
Akzidenzien 24
Akzise 17
Allgäuer Brauch 70
Allmand, Allmende 72. 80. 83. 87. 92. 100. 101. 123. 124. 140
Allmandzins 83. 84. 93
Allodialgut 60. 61
Almosen 27
Alten, die A. der Gemeinde 101
Ammann 3. 35 f. 39. 40. 44. 50. 52 f. 64. 95. 125
Amt in räumlichem Sinn 21. 35. 40 ff. 52 ff. 95
Ämterhandel 28. 33
Amtgeld 109
Amthaus 75
Amtmann 21. 40 ff. 54. 67. 71. 73. 92. 95 ff. 132. 146
Amtschaden 4. 23. 24
Amtschreiber 48. vgl. auch Stadt- und Amtschreiber
Amtsdeputierte 35 f
Amtsflecken 23. 74
Amtsgüter 76
Amtspflege(r) 15. 24
Amtssubstitut 22
Amtsversammlung 23. 53. 55
Amtsvogt 43
Anerbe 115. 121
Ankläger, öffentlicher 100
Anlieger 88. 115 f
anschneiden 16
Anwalt 95. 97
Anweiser 99
Assessoren 38
Atzung 73
Aucht(weide) 86
Aufbot 11
aufgeben 112
Aufnahme ins Gemeinderecht 80. 101. 126
Aufnahmegeld 94
aufsagen das Gemeinderecht 81. ein Gut 112
Aufseher 103
auftragen zu Lehen 158
Auge, auf zwei — auf vier Augen verliehen 117
Ausbau, Ausfeld 89
Ausding 121
Aushebung 20
Ausländer 94
Ausleute, Ausmärkische 94
auslösen 13
Ausschuß(mitglieder) 14. 36. 50. 52. 155
ausspielen 83
Auswahl 20. (Kreis-) 11. (Landes-) 18

Baindwiese 86
Bal(l)ei 41. 43
Bankzins 17
Bann = Markung 138. vgl. Zwing
bannen 84
Bannkunde 74
Bannrechte 74
Bannstein 138. 139
Bannwein(geld) 74
Bannzaun 83
Bauer im engern Sinn 93. 102. 113. 117
Bauern als Landstände 50. 52. 54
Bauernflecken 90
Bauerngericht 45. 100
Bauernkrieg (84) 92. 105
Bauernschultheiß 96
Baufronen 17. 75. 78
Baugeld 78
Bauholz 81. 83. 90. 113. 158
Baujahr 89
Baumeister 69
Baurenmeister 102 f
Bayrischer Erbfolgekrieg 20
Bede s. Bete
behegen 68
Beholzung 23. 75
behühnern 129
Beisang 84. 89
Beinutz 75
Beisassen, Beisitzer 94. 126
Beisitzer bei Gericht 38. 39
Beistand 99
bekümmert 109
Berufung 6. 35. 36. 38. 41. 46. 62. 98 f
beschreien 68
Besenwirt 16
Besitzveränderungsgebühren 180. vgl. Laudemien
Besoldung der Gemeindebeamten 103
Bestand 109
bestes Haupt, Besthaupt s. Hauptrecht
Besteurungsrecht 56. 61. 66. 123
Bete 13. 154. 167. 171

Digitized by Google

Beteid 13
Beunde 84. 89. vgl. Baindwieſe
Biene 112
Bierheller 16 f. 52
Bifang ſ. Beifang
Birengericht, -ſchultheiß 100
Birſch ſ. Pirſch
Bistum 47
Bitze 84
Blutbann, Blutgericht(sbarkeit) 3. 4. 35. 37. 40. 62. 64. 66. 100. 137
Blutrichter 40
Blutzehnt 106 (162) 180. 181
Boden, vom Faß, Bodengeld, -pfenning, -ſchatz 16
Bodenwein 110
Bodenzins 109
Boten 12
Botengänge 75
Brache 85. 86. 89. 100
Bracheſch, -feld 85
Brautlauf 128
Brennhafengeld 16
Brennholz 48. 81. 83. 90. 113. 158 (Z. 12 lies Brennholzabgabe)
Brotbank 17
Bruderſchaft(samt) 45
Bund, Deutſcher 10. 160. 165. 177. 188
Bundesakte, Deutſche, Artikel VI 160. Artikel XIV 159. 163 ff. 177. 183 (190) 191
Bundestag, -verſammlung 160. 164. 166. 168. 170. 177. 183 ff
Bunke 84
Bürengericht ſ. Biren . .
(Dorfs)bürger 80
Burgerbuch 81
Bürgereid 80
Bürgergeld 80. 93. 102. 103
Bürgergulden 83
bürgerliche Streitigkeiten ſ. Gerichtsbarkeit
Bürgermeiſter auf dem Land 93. 100. 102. in der Stadt 23. 30. 37. 45. 46. 50. 54. 82. 91. 100. alte B. 45
Bürgerrecht 80. 126
Burgfronen 75. 78
Büttel 103

C vgl. K
Chauſſeegeld 11
Chorherrnſtift 58

Dekan(at) 27. 29. 46
Deklarationen für den Adel 164 f
Diakonus 27
Dienerbuch 33
Dienſte ſ. Fronen
Dienſtgeld 77. 78. 168. 172
Dienſthandel 33
Dienſtzwang 79
Dikaſterien 44
Dinggericht 40. 131. vgl. Hofgericht
Diözeſe 27
Direktorium der Reichsritterſchaft 56. der ſchwäbiſch-öſterreichiſchen Landſtände, Direktorialſtadt 50
Domherr, Domkapitel 44. 47
Dominien 63. 64
Dorfbeamte ſ. Gemeindeämter
Dorfbuch 82
Dorfgemeinde 71. 80 ff
Dorfgericht 29. 73. 93. 95. 96 ff. 124. vgl. Gericht
Dorfshauptmann 95
Dorfsherr(ſchaft) 4. 16. 29. 56 ff. 80. 82 (83 f) 91. 95. 100. 102. 108. 123. 124. 145. 154
Dorfjunker 72
Dorfmeiſter 102 f
Dorf(s)ordnung, Dorfrecht 48. 112. 144. vgl. Gemeindeordnung
Dorfſiegel 4
Dorfsvogt 95
Dorfwieſe 86
Dorfzaun 83
Dorfzeichen 148. 153
Dreier 101
Dreifelderwirtſchaft 75. 88. 89. 109
Dreimärker 141. vgl. das 2. Verzeichnis
Dreilohe 145
Dreißigjähriger Krieg 29. 74. 84. 116. 118. 133. 138
Drille 99
Dritteilige, Drittelhöfe 110. 118

Eckerich 31. 82. 90. 113. 117
Eckſtein 145
Edelleute ſ. Adel
Egart 89
ehehaft 92
Ehehafte 49. die vier Ehehaften 74
Ehehaftengericht 98
Ehehalten 105. vgl. Geſinde
Ehrbarkeit 101
Ehrung 3
Eidbrüder 145
Eigenbetrieb, -wirtſchaft der Herrſchaft 75. 88 (117. 126)
Eigenmachung der Bauernlehen 159 (160 f) 163. 174
Eigentum, eigne Güter 5. 108. 109. in Lehen verwandelt 117. 158
Eigentumsuntertanen 59
Einbringer 17
Einleggeld 16
Einnahmen der Gemeinde 93
Einſtandsrecht 60 f
einzechtig 113
Einzelhof 87 ff
Einzieher 17
Einziehung von Bauernhöfen 125 f. vgl. legen. E. von Ritterlehen 60
Einzugsgeld 80
Eiſengült 109
empfangen ein Gut 112. 115
Entenmaier 99
Erbgnadengüter 119
Erbhofrichter 39
Erbhuldigung 50. 80
Erblehen 111 ff. 127 (156) 157 ff. in Fallehen verwandelt 120. 174. in Zinsgüter 162
Erblucke 86
Erbpfarre 28
Erbſchutz 5
Erbvergleich 21. 34. 54
Erbwein 110
Ergat ſ. Egart
Ergebung in Leibeigenſchaft 129
Erkenn(tnis)geld 81. 98
Erntehuhn 111
eröffnetes Lehen 58
Eſch, Eſchfeld 85. 89
Eſpan 83. 104
Etter 83
Ewigzinſen 109
Extraordinariſteuer 15

Fahegulden 134
Fähnlein 20. 70 f
fahrende Leute 57
Falkenmeiſter 76
Fall, Fallgebühren 73. 112. 117. 130 f. 158
fallbares Gut, Fallgut, Fall-

Digitized by Google

lehen 117 ff. 126. 132. 157 ff. 174. 184. tatsächlich vererbt 120. in Erblehen verwandelt 119 f. 157. 159. in Eigentum 157 ff. 161 f. vgl. Eigenmachung
Falltor 143
Farrenhaltung, Faselvieh 83. 107
Fastnacht 79
Fastnachthenne 111. 136
Fautwein 106
Februarrevolution 179
Feilbeck 17
Feldbereinigung 88. 153
Feldbeschauer, -beseher 103
Felder, drei 85
Feldfrevel 100
Feldgraswirtschaft 89
Feldrichter 103
Feldschütz 103
Feldsteußler, -stützler 103
Feuerbeseher usw 103
Feuereimer 80
Feuerhaber usw 73
Feuerversicherung 50
Feuerzeichen 11
Fischrecht 81. 138
Fleckenammann 37
Fleckenrodel 82
Fleckenschaden 93
Fleckenzeichen 148. 150
Fleischbank 17
Flossen 142
Flur 85. 114
Flurer 83
flürliche Gült 110. flürlicher Anbau 88. 89
Flurzug 82. 146
Flurzwang 85 ff. 108
Forst 31 f. 78. 139
Forstbeamte 31 f
Forstgerechtigkeit, Forstrecht, forstliche Obrigkeit, Forstpolizei 31 f. 90. 91. 182
Forstgerichtsbarkeit 31. 138. 159 f. 164. 165. 182
Forsthühner 73
Forstmeister 31 f. 82
Forststein 139
Forstwesen 31 f. 83 f. 90 ff
Frachtwagen 12
fraischlich s. Gerichtsbarkeit, peinliche
Fraischzeichen 66
Franzoseneinfälle 11
Frauenkloster 27. 44. 66
Freibrief 80
Freidorf, -flecken 4 f. 65. 108
freie Bauern 1 ff. 108. 128
frei eigen, freies Eigen 109. 158
freier Zug 15. 132
Freigericht 98
Freigut, -haus, Freiheit(s-platz), Freihof, -stätte, -stein, Freiung 5 f. 101
Freiheide 1
Freilaß, -loß 83. 104
Freilassung 129
Frevel 123. 124
Frevelgericht 35. 36
Friedsäule 139
Fronen 4. 5. 17. 74 ff. 94. 102. 142. 154. grundherrliche 114 f. 124. 162. 169. leibherrliche 130. 133. 161. Ablösung 78. 158. 161. 162. 167 ff. vgl. auch Gemeindefronen
Fronfeste 57
Frongeld usw 77 ff. 162. vgl. Dienstgeld
Fronhof 122. 131
Führer 101
Fuhrfronen, -dienste 74. 76. 114. 115
Fünfer 101. 103
Furchstein 140
Fürsprech 99
Fürstentag zu Frankfurt 190 f
Futterhaber, -hühner 73

Gaißen 84
Galgen 3. 40. 64. 66. 75. 144
Ganerbe, -erbschaft 69
Gartenrecht 83
Gastgericht 98
Gatterzins 111
Geäcker s. Eckerich
Geburtsbrief 35
Gefällablösungskasse 181
gefreites Haus 101
Gegenbuchhalter, -handler 52
Geheimen, die 45
Geheimer Rat 28. 100 f
Geige 99
Geißelmaier 117
Geistliche s. Pfarrer
Geistlicher Verwalter 24. 25
Geistliches Gut, Kirchengut 24. 25. 65. 106
Geldstrafe (36) 71 (93) 99 (100) 108
Geldzinse 162. vgl. Hellerzins
Geleite usw 32. 45. 68. 139
Geleitsstein 139
Gemeinbesitz, bäuerlicher 115. 116
Gemeinde s. Dorfgemeinde. Die von der G. 101 f
Gemeinde in räumlichem Sinn 83. 123
Gemeindeämter, -beamte, -behörden, Dorfbeamte 49. 95 ff. 102 f. 123
Gemeindediener, -dienste 94. 103 f
Gemeindeeigentum, -güter, -land, -vermögen 30. 90. 94. 102. 109. vgl. Gemeinmärk
Gemeindefronen 93
Gemeindekasse 30 (93) 100. 104
Gemeindekelter 93
Gemeindenutzungen 93
Gemeindeordnung s. Dorfsordnung
Gemeindepfleger 102
Gemeind(e)recht, Gemein(s)recht, Gemeindsgerechtigkeit 30. 80. 90
Gemeindeschreiber s. Gerichtschreiber
Gemeindsteile, gemeine Teile 83. 93
Gemeindeversammlung 92. 93
Gemeindewald 72. 85 f. 90. 93
Gemeindewasen, -weide 83. 93
Gemeindezehrungen 93
Gemeinherrschaft 70
Gemeinmärk 83
Gemeinsmann, Gemeinsleute 80. 90. 96
Gemengelage 86. 87. 89
gemessene Dienste 75
Generalaufbot 11
Generaldirektorium der Reichsritter 56
General(superintendent) 27 f. 46
Genossenschaft 122. 131
Gerechtigkeitswald 92
Gerenne s. Krinne
Gericht 21. 35 ff. 40. 45. 82. 97. 122. = Dorfgericht 95. 96 ff. 123. vgl. Dorfgericht. Stadtgericht 22. 23. 82

Digitized by Google

Gerichtsammann 2. 36
Gerichtsbarkeit 21. 27. 35. 37. 96. 123. nicht ſtreitige 36. 39. 98. niedere 60 ff. 122 ff. bürgerliche 6. 35. 37. 38. 39. 44. 46. 66. 67. 97. 98. 157. 159. Strafgerichtsbarkeit 3. 36. 66. 67. 98. 99. 157. peinliche 23. 27. 39. 40. 45. 46. 62. 64. 66. 100 f. 159. hohe 45. 62 ff. 124. geteilte 66. 69 f. 96. 123 f. vgl. auch Blutbann
Gerichtsgefälle 69. 71. 124.
Gerichtsherr(ſchaft), -herrlichkeit 56 ff. 80. 81. 96. 108. 122 f. 156. 169. 182. vgl. auch Patrimonialgerichtsbarkeit. Gerichts- und Grundherrſchaft 70. 121 ff. 132. Gerichts- und Leibherrſchaft 131 ff. Anſprüche an den Gerichtsherrn 79
Gerichtsperſon 29. 80
Gerichtsſchöpfe 98
Gerichtsſchreiber 101. 103.
Gerichtsſtab 100. vgl. Stab
Gerichtsſtuhl 37
Gerichtstag 96
Gerichtsuntertan 72. 79
Gerichtsverwandter 23. 100
Gerichtswaſen 68
Geſchenke an den Pfarrer 25
Geſchirr 73
Geſchworne 96. 97. 101. 102.
Geſetzgebung 13. 56
Geſinde 126. vgl. Ehehalten
Geſpan 141
Gewalt = Vollmacht 50. 55
Gewann, Gewand 85
Gewändſtein 140
gewappneter Stein 150
Gewehr vgl. Wehr
Gißübel 99
Glockenſtreich 8
Glückspfarrei 24
Gnadengut, -lehen u. dgl. 118
Gotteshaus 64. 65. 124
Graf, Grafenrechte, Grafſchaft 2 f. 67
Grafengericht, Grafſchaftsgericht 37
Grafenkollegium 8. 63
Graszettel 31
grauer Stein 145
Grazes(brot) 48
Grenne ſ. Krenne
Grenzſtein 137
Großbalei, -meiſter, -prior 43
Grundherr(ſchaft) 3. 65. 73. 76. 85. 88. 108 ff. 128. 154. 156. 159. 166. 167. 169. 174. 183 f. Anſprüche an den Grundherrn 113 (158. 174) Grund und Gerichtsherrſchaft ſ. dieſe. Grundherrſchaft und Leibeigenſchaft 131 f. 136 (158) 170. Grundherrſchaft aufgehoben 179 ff
Grundholde 110. 123. 136. 167. 170
Gülten 108 ff. 111. 115. 154. 162. abgelöſt 162. 180
Gültfronen 114
Gültherr, -mann, -leute, -reicher 115. 116. 123
Gültkauf 109
Gültloſung 116
Gürtelgewand 129
Güterfall, -hauptrecht 112. 130 ff. 136
Güterſtein 103. 114. 140.
Gutfall ſ. Güterfall
Gutsfronen 114. 115
Gutherr 110
Gutsrecht 118

Habereſch 85
Hackteile 83
Hafengeld 16
hagen und jagen 76
Hageſtolz 130
Hainding 100
Hakengrinne 145
Halseiſen 99
Halsgericht 40. 67. 68
Halsherr 128
Hand abhauen 99
Handdienſte, -fronen 75
Handgeld 19
Handlohn 112. 118 f. 158
Handroß 121
Handſchuh 68. 112. 148
Handwerker 94
Happendienſte 75
Hart, Hartgemeinden, -gericht, -orte 81. 138
Haſenſäule 138
Hau 84
häubeln 146
Hauptgut 155
Hauptmann 34. 95
Hauptrecht 73. 112. 116. 118. 130 ff. 135 f
Hauptſtein 145
Hausbeck 17
Hausgabe 92
Hausgenoſſen, Hausleute 94
Hausmarke 114. 140
Haustruppen 18 f
haut und Haar 35
Hebamme 104
heben und legen 5
Heckenmünzen 9
Heckenwirt 16
Heerweſen 9 ff. 17 ff
Heg 143
Heiden 79
heien 84. 85
Heilbronner Schiedsſpruch 133. 134
Heilige, der 103
Heiligenpfleger 30. 103
Heimbürge 4. 102
Heimfall 58. 60. 111. 115. 120. 125. 158
heimfällig 117
Heiratsbeſchränkungen 126. 157
Heiſchbuch 110
Helfer 27
Hellerzins 111. 155
Herberge 113
Herbſthuhn 111
Herren, die 96
Herrenäcker, -felder 85
Herrnfall 111
Herrengericht 48
Herrenſteuer, -weinkauf 73
Herrgottslehen 110
Herrſchaftsgüter 75
Herrſchaftspflegamt 45
Herrſchaftswald 90
Herzog 27 ff. 31
Heufronen 75
Heuzehnt 105. 162
Hinterſaſſen 71. 73. 94. 100
Hinterſichbringen 50
Hirte, Hirtenſtab uſw 83. 104
Hochgericht 66. 137
Hof 113 ff
Hofbauer 113. 122. 123. 126
Hofbrief 112
Hofdienſte 58
Hofgericht zu Rottweil 39. württembergiſches 62. 99. grundherrliches 122 ff. 131. vgl. Dinggericht
Hofkammer 44
Hofmeiſter 27
Hofreite 114. 124
Hofrichtung 118

Digitized by Google

Hölzer, gemeine 83
Holzfahrt 104
Holzgabe 83
Holzkreuz 143
Holzmiet 73
Holzsteuer 78
Holzzettel 31
Hospital s. Spital
Hube 113
Hubgericht 122. 124
Hubner usw 113. 122
Hühnerfaut, -vogt 129
Huldigung 4. 5
Hundertschaft(sgericht) 67
Hundsgeld, -haber, -miet 73. 78
Hundshaltung, -lege, -aufstockung 76. 78. 162. 181
Huten 32
Hutstein 138

Imme 112
Immenstein 144
Immenzehnt 106
Indirekte Steuern 15 ff
Inkorporationen 47 f
Inzipient 29. 32
Jagd 76 f. vgl. Pirsch
Jagddienste s. Jagdfronen
Jagdfalke 76
Jagdfronen 17. 31. 76 f. 78. 139. 172. 181
Jagdrecht 31. 81. 90 ff. 138. 143
Jag(d)stein 138
jährliche Abgaben — nicht jährliche Gefälle 110. 112.
Jauner 57
Juden 32. 57 f. 94
Judenleibzoll 32
Julirevolution 167. 169
Juppengericht 45
ius collectandi 61
Justizamt 68

Käfig 99
Kaiser 1 ff. 11. 58 f. 64. 108
kaiserliche Gerichte 6
Kameralherrschaften 34. 49
Kammer 52. 64
Kammerballei, -kommende 41 f
Kammergut, -ort 55
Kammerschreibereigut, -ort, -verwaltung 55. 58. 60
Kammerwald 152
Kantone der Reichsritterschaft 56. 63
Kanzleidirektor, Kanzler 40. 129
Kapitulation 20
Kapregiment 19
Kassier 50
Kasten 22. 25
Kastenamt 40. 44
Kastenknecht 22. 25
Kastner 22. 40. 98
Katharinästeuer 14
Kaufgericht 98
Kaufhabergeld 74
Kehrgericht 99
Keiche 36. 99
Keidländer 83
Keller (persönlich), Kellerei 14. 22. 23. 25. 150
Kellereisteuern 14
Kellhof 122
Kelterrecht, -wein, -zwang 74
Kerf 145
Kesselgeld 16
Kindbettsteuer 79
Kindskauf 121
Kirchenbauer 114
Kirchengut s. Geistliches Gut
Kirchenkasten, Gemeiner 25. 32
Kirchenkonvent 29. 46. 47
Kirchenrat 25. 26. 28. 33. 119
Kirchspiel, Kirspel(-gericht) 82
Klagschatz 98
Kleemeister 76
Kleid, das beste 130
Kleingericht 98
Klepperhof 114
Kloster 26. 32. 47. 49. 52. 55. 64. 65. 66. 72. 76. 84. 88. 101. 108. 109. 113. 114. 119. 123. 124. 125. 129. 139. 149 f. 151. vgl. Frauen-, Mannskloster, Abtei, Gotteshaus
Kloster(ober)amt 26 f. 55. 99. 106. 123
Kloster(ober)amtmann 26
Klosterflecken 99
Klosterhof 26. 76. 88
Klostershofmeister 27
Klosterpfleger 26
Klosterschulen 28
Klostersverwalter 26. 32
Kobel, Köbler 113
kohlen, kohlhaufen 89
Kommende, Komtur 41 ff
Kommunordnung 23. 80. 146
Kompetenz 24
Komplexlasten 188 f. 191 f
Kondominat 70
Konfirmation 30. 32
Konsistorium 27 ff. 46 f
Konskription 20
Kontrolleur 46
Krautgärten, -länder 83
(Reichs-)Kreis, Kreisanlagen, Kreistag usw 7 ff. 14. 17 ff. 38. 39. 56 f. 59
Kreisamt 63
Kreiskontingent, -korps, -truppen 9 f. 17 ff
Krenne s. Krinne
Kreuz, Kreuzbaum 143
Kreuzgrinne 145
Kriegsdienst 17. 133
Kriegsfronen 17
Kriegssteuern 17
Kriegsvogt 99
Krinne 145
Küchengefälle, -gült u. dgl. 110. 154. 158. 162
Kuhhirt 30
Kunkellehen 58

Lach, Lauch, Loch, Lach-, Laich-, Lauchbaum, lachen, laichen 143 f
Lachenzehnt 144
Lagerbuch 110. 116. 119. 154
Lagstein 144
Laienzehnt 105
Land, Länder 83. 105. 110
Landacht 110
Landammann 39. 40
Landboten 12
Landesaufgebot, -auswahl 18
Land(es)ausschuß 11. 53
Landesfronen 17
Landesherr(schaft), Landeshoheit 2 ff. 7. 10. 13 ff. 56. 58 ff. 61 ff. 71 ff. 76. 77. 80. 85. 91. 101. 106. 108. 109. 115. 119. 123 ff. 132 ff. 137. 154
Landesordnung 81
Landesstelle 64
Landesteuern 5. 13 ff
Landfahnen 20
Landgarbe 110
Landgericht 1 f. 37 ff
Landgraben 143
Landhauptmann 40
Landkomtur 41
Landkutsche 12

Digitized by Google

Landmiliz 18. 20
Landrichter 1 f. 37
Landsasse, -sässig 59. 61. 63. 66. 182
Landschaden 4. 23
Landschaft 14. 16. 29. 52 f. 54. 58. 60. 61
Landschaftsausschuß, Landtagsausschuß 50. 53. 54. vgl. Ausschuß
Landschaftseinnehmer(ei) 14. 52 f. 55
Landschaftshaus 52
Landschaftskasse, landständische Kasse 3. 14. 17. 24. 51. 52 f
Landschreiber(ei) 14. 17. 32. 55
Landsknechte 20
Landstadt als Dorfsherrschaft 63
Landstände, Landtag in Ansbach 49. Schwäbisch Österreich 4. 49 ff. 62 f. Württemberg 4. 14. 18 f. 21. 26. 29. 53 ff. 60. 135. 155. 161 ff
Landstandschaft 60
Landstein 137
Landstraßen 11
Landsturm 11
Landtag s. Landstände
Landtag von 1798 117. 155
Landturm 143
Landvogt(ei) 1 f. 3. 34. 35 ff. 65. vgl. auch das 2. Verzeichnis
Landwaibelamt 72
Landwehr 143
Lärmschüsse 8
Laub 90
Laube 37
Lauch s. Lach
Laudemien 112. 162
Läufer 145
läuten 48. 92
Läutgarbe 48
lebendiger Zehnt s. Blutzehnt
legen, Bauern l. 88. vgl. Einziehung
Leggeld 98
Legtruche 59
Lehen, Lehensherr, Lehensmann, Lehenleute, Lehengut 29. 49. 58 ff. 62. 65. 66. 68. 72. (Bauernlehen:) 110 ff. 113. 115. 117 ff. 121. 124. 130. 157 ff.
Lehenbarkeit, Lehensverband aufgehoben 161 f. 180
Lehenbrief 112. 115. 158. 159
Lehensdienste 58
Lehenhof 59
Lehenreich 66
Lehenschaft 64
Lehenwein 110
Lehner 113
Lehrer = Rechtsbeistand 99
Leib: auf zwei Leiber verliehen 117
leibeigen, Leibeigenschaft, Leibherr usw 71. 73. 80. 122. 128 ff. 154. 155 f. leichte, schwere Leibeigenschaft 136. L. und Gerichtsherrschaft, L. und Grundherrschaft s. diese. Aufhebung der L. 161. 163. Entschädigung für die leibeigenschaftlichen Leistungen 161. 167. 170 f.
Leibfall 130 ff
leibfällig 117. 157. 166. vgl. fallbar
Leibfreiheit, Nachweis der L. 80. 133 f
Leibfronen s. Fronen.
Leibhenne 129. 135 f. 154
Leibims 129
Leibzins 129. 133. 154
leihen (und lösen) 112
Loch s. Lach
Logestein s. Lagstein.
Lohe, Lohebaum, Loh(e)zeichen 143 f
Lokalleibeigenschaft 129. 134 ff
lösen s. leihen
Loskauf 129. 136
Losungsrecht 60. 94. 112 f. 115. aufgehoben 162
Luß 90

Mähder 85. 90
Mähderheller 78
Mahlstatt 37
Mähne usw s. Mene
Maiengericht 122
Maier, Maierhof 95. 113
Maierschaften 100
Malbaum 143. -hügel 144. -stein 148
Malefizgericht, -händel 46. 100. malefizische Obrigkeit 62. 66. vgl. auch Gerichtsbarkeit, peinliche
Malefizglöcklein 100
Malefizstein 137
Mannlehen 58. 62
Mannrecht 80. 101
Mannsteuer 129, 135
Mannskloster 26. 54. 65
Mannzinslehen 62
Marke 143
Markgenossenschaft 81 f. 138
Markgräble 140
Marklosung 94. 115
Markpfahl usw 143
Markstein 27. 82. 103. 137 ff
Zeichen und Bilder auf Marksteinen:
Abtstab 149 f
Adler 151
Bär 152
Beutel 152
Bienenkorb 144
Bock 150
Brot 149
Buche 152
Buchstaben A 153. F 138. M 153. S 150. 152 Sp St 153. T 147. V 150. W 145
Deutschordenskreuz 151
Doppelkreuz 152
Elefant 152
Fahne 147. 151
Fisch 152
Forke 149
Gabel 149
Gallus 152
Gansfuß 148
Hafte 148
Hand 148 f
Haus 148
Hifthorn 152
Ilge 148
Jägerhorn 152
Johanniterkreuz 151
Kamm 149
Kelch 139 f
Kreuz 143. 151 f
Krücke 150
Krummstab 149
Löffel 142
Löwe 150
Mistgabel 149
Mönch 152
Pflugeisen, -schar 147
Rad 151
Rechen 149
Reichsadler 151. 152
Reichssturmfahne 152
Rose 151
Schaufel 152
Schild quer geteilt 151

Digitized by Google

Schlüssel 138. 151
Schnecke 148
Schore 152
Schwert 137. 151
Sech 148
Semmelbrot 149
Sparren 150
Steinbock 150
Veit 152
Wappen 137. 139. 144. 147 ff
Wecken 152
Wetzstein 149
Wolfangel 151
Zisterzienserwappen 149
Marksteinbuch 82
Marktflecken 3. 135
Marktgeld 17
Marktgerechtigkeit 3
Marktzoll 17
Markung 64. 81. 82. 137 ff
Markungsumgang 82. 146
Martinsabend 79
Märzminister(ium) 173. 179. 183. 189
Maßpfenning 16 f. 52
Matrikel 51
Mediatkloster 63
Meilenstein 144
Meistertum 42
Mene 75. 113
Mendienst 75
Menegeld 78
Mesner 30. 48. 103
Mesnerlaib 48
Meßgeld 17
Monatgelder 15
Mönchsklepper 114
motten 89
Mühlzwang 74
Müller 76
Muntmann 99
Münzwesen 9
Musmehl 17
Musterung 18

Nacheile 8. 57
Nachgericht 97
Nachrichter 68
Nachsteuer 15
Nachtwächter 104
Nachtweide 86
Narrenhäuslein 99
Naturalleibeigenschaft 135
Neckarfahrt 114
Neubruch, Neubruchzehnt **106.** 150. 168. 175. aufgehoben 180. 181
neun, die neun Mann 102
Neunergericht 23
Neutralitätssäule 139
Notbete 14
Novalzehnt s. Neubruchzehnt

Oberacht 38
Oberamt(mann) in Altwürttemberg **21. 26.** 27. 29. 34. 48. 54. 57. 62. 67. 82. 96. 97. vgl. Vogt. in Neuwürttemberg 34 ff. 39 ff. 43 f. 50 ff. 63 f.
Oberdiakonus, -helfer 27
Oberforstamt 31
Obergericht 99
Oberpfleger 46
Oberrat 100
Oberschultheiß 96
Obervogt in Altwürttemberg 21. Obervog(teiamt) in Neuwürttemberg 34 f. 39. 43. 44 ff.
Obmann der Untergänger 102
Obrigkeit, hohe 123. 137
Obstbaum 80
Obstzehnt 105
Ohmgeld s. Umgeld
Ohmdwiesen 85
Ohngnoßschaft, Ongnosame s. Ungenossame
Ordinarideputation 50
Ordinaristeuer 14
Ordinariuntergang 146
Orte der Reichsritterschaft 106
Ortsgefängnis 99
Ortsgericht s. Gericht
Ortsherrschaft s. Dorfsherrschaft
Ortsvogt 95
Ortsvorsteher s. Schultheiß
Ortswasen 83

Pacht s. Zeitpacht
Passivlehen 59
Patrimonialamt, -gericht, -herr 157. 159. 164 f
Patrimonialgerichtsbarkeit und -polizei aufgehoben 157. 182
Patron(at) 28 f. 47. 72 f. 106. 157
Personalgemeinde 92
Personalleibeigenschaft 135
Pfand(schaft) 49. 64. 66.
pfänden 99
Pfandherr(schaft) 2 f
Pfarrer, Pfarrei 20. **24. 27 ff. 46 ff.** 103. 106 f. 184. 193
Pfarrpflege 140
Pfeiler des Malteserordens 43
Pfenning, böser 14
Pferch(recht) 90. 92. 138
Pflegamt 41
Pflege 140. 149
Pfleger 26. 45
Pfleghof 26
Pflugdienste (75) 77
Pflugkorn 78
Pfründe 104
Pirs, Pirsch, freie 31. 37. **45 f. 90 ff.** 137
Pirschgericht, -richter **46.** 69. 137. 144
Pirschvogt(eiamt) 45 f
Polizei 157. 160. 164 f. 182
Post 11 f
Pragmatische Sanktion 50
Prälat 26. 27. 50. 54
Pranger 99
Priesterstand 129
Priorat 43
privilegium de non appellando 6
Propst 26. 27. 54
Propstei 44. 76
Provisor 29

Rain 142
Rat in Landgemeinden 3. 35. **101 f.** in Städten 22. 38. 45. 47. 82. 90 f
Ratsgebietiger 41. 42
Ratsherr, -mitglied, -person, -verwandter 23. 29. 44. 45. 46. 102
Rauchhaber, -henne, -huhn, -herr 73. 136
Realgemeinde 92
Realleibeigenschaft 129. 131. 161
Rechtsverweigerung 6
Regierung (als Behörde) 44. 52. 64
Regierungskanzlei 40
Regierungsrat 100
Reichsanlagen 14
Reichsarmee s. -heer
Reichsdörfer, reichsfreie Bauern 1 ff. 64
Reichsflecken 3
Reichsfürst 12. 57 ff
Reichsgeneralpostmeister 11
Reichsgraf 57. 59
Reichsheer 9. 17
Reichshofrat 6. 38. 59. 61. 125
Reichskammergericht 6. 14. 38. 99

Digitized by Google

Reichskreis ſ. Kreis
Reichspfand 2 f
Reichsritter(ſchaft) 21. 32. (39. 49) 54. **56 ff.** 63. 66 f. (72 f. 126) 133. 156. 165. 175. 182. 186. 190
Reichsſtadt 3. 44 ff. 47. 52. 58. 59. 63. 64. 66. 108. 156
Reichsſtände, reichsſtändiſche Gebiete 7. 38. 39. 56. 60 f. 63. 66. 156
Reichsſteuer 3
Reichsſtift 7
Reichstag 17. 59. zu Worms 1521 : 2
Reifwirt 16
Reihendorf 86
Reinung ſ. Rain
reiſiger Schultheiß ſ. Schultheiß
reiſiger Forſtknecht 32
Reislehen 114
Reisſchaden, -ſteuer, -wagen 17
Reitel 84
renovieren 110
Rentbeamter, -meiſter 34. 35. 39 40. 41. 43
Rente, Rentenkauf 108 f. 111
Rentkammer 22. 31. 32. 33
Rentmeiſter ſ. -beamter
Repräſentation 52
Reſervatenvogt 62
Reutäcker 84
Revers 112
Revolutionskriege 18
Richter in Landgemeinden 23. 71. 74. **96 ff.** 100. = Vorſitzender des Gerichts 98
Richterſtühle 102
Rindergeld, -haber 73
Rinne 145
Rittergeld 58
Ritterorden 101. vgl. Deutſcher Orden, Johanniterorden im 2. Verzeichnis
Ritterſchaft, ritterſchaftlicher Adel 108. 167 ff. 174 ff. 179. 188. 191. vgl. Reichsritterſchaft
ritterſchaftliche Dörfer **56 ff.** 99. 100. 130. 167
Ritterwappen 150
Römerſtein 144
Roßbauer 75. 76
Rübteile 83
rügen, rugbar, Rügung 49. 97. 100. 122
Ruggericht 49.
Runſe 145

Salbuch 110
Salzſcheibe 128
Sammelplatz 20
Sammler 116
Schadeneinnehmer 23
Schäfer, Schafweide 90
Schandbühne 99
Schatzung 14
Scheibenſchießen 18
ſcheibenweiſe 111
Schieder 103
Schildſtein 150
Schirm, Schirmherr(ſchaft), Schirmverwandter, Schirm(s)vogt(ei) 4. 5. 27. 44. 65. 66. 70 f. 119. 123. 125. vgl. auch Schutz
Schirmgeld u. dgl. 4. 65. 66
Schlichterwaldgericht 97
Schlußakte, Wiener 164
Schneller 99
Schöffe, Schöpfe 21. 38. 67 f. 96
Schrannengericht 100
Schreiber(ſtand) 32 ff
Schulgeld 30
Schulmeiſter 29 f. 48. 73. 101
Schulpflicht, -zwang 30. 48
Schultheiß 21. 23. 40. 44. 49. 50. 53. 74. 82. **95 ff.** 100. 103. 123. 146. 157 (165). reiſiger 96. gemeiner 96
Schulweſen 29 f. 48
Schupfgut, -lehen 118
Schurwaldgericht 97
Schutz (und Schirm), -herr 2. 4. 5. 66. 70. 94. 133. vgl. Schirm
Schütz 103
Schutzgeld 5. 57
Schutzgenoſſen, -verwandte 94
Schwaige, Schwaighof 114
Schwert 100. 137
Sechſer 101
Seefahrt 114
Seilwagen 76
ſelbbotenes Gericht 98
Selde 93. 113. 115
Seldner 75. **93 f.** 102. 113. 117
Siebenjähriger Krieg 19
Siebner(ei) 103
Siebzehner 68
Sitzgeld 38
Skribent 33
Söldner 18 ff. ſ. auch Seldner
Sommerfeld 85
Sommerhuhn 111
Sonderfeld 84
Sonnenlehen 110
Sonntagsſchule 30
Span 68
Spaniſcher Erbfolgekrieg 11. 18
Spanndienſte 74
Spatzengelder, -köpfe 78
Speiſung 73 f
Spezial(ſuperintendent) 27 f. 33. vgl. Dekan
Spital, Hoſpital 5 f. 28. 32. 45. 46. 63. 70 f. 109. 140. 145. 149 f. 153. 184
Spitalgericht 45
Stab 21 f. 95. 96. 97. 124
Stabsamt(mann) 26. 60. 96
Stabsbeamter **21 ff. 26 f. 48.** 55. 71. 96. **100 ff.** 123
Stabhalter 37. 100
Stabskeller 22. 40. 67
Stabsſchultheiß 95
Stadtammann(amt) 44
Stadtbet 171
Stadtſchultheiß 44
Stadt- und Amtspfleger 24. -phyſikus 24. -ſchreiber 22 ff. 32 f. 67. 103
Stammhaber 73
Stammmiete 32
Stände ſ. Land-Reichsſtände
Standesherrn 163 ff
Standgeld 17
Standreiſer 84
Stehendes Heer 10. 18 f
Stein tragen 99
Steinbeſchreibung 137
Steiner, Steinſetzer 103
Steingeld 103
Steinkreuz 139
Steinzehnt 106
Stelze 145
Sterbfall 130. 136. 166 (170) 171. vgl. Fall, Todfall, Hauptrecht
Steuer 4. **13 ff.** 35. 50. 61. 133. 154. vgl. Beſteurungsrecht und die verſchiednen Steuern unter ihren beſondern Namen
Steuerſetzer 13
Stichgeld 17
Stift in Tübingen 28
Stifter, geiſtliche, Stiftung 25. 29. 44. 47. 58. 66. 120. 139

Digitized by Google

Stiftsherr 44
Stiftskirche 25
Stiftsverwalter 25
Stipendium in Tübingen ſ. Stift.
Stock 3. 40. 66
Strafgerichtsbarkeit ſ. Gerichtsbarkeit
Strafhäuslein 99
Straße, kaiſerliche, des Königs, des Reiches 11. 37. 39. 46. 68. 83. 100. 141
Straßenweſen 11. 57. 82. 83. 141
Straußwirt 16
Streubeſitz 86. 87. 88
Strohwiſch 84
Sturmſtreich 8
Subſtitut 22. 33
Sudelwirtſchaft 89
Sühnekreuz 144
Superintendent, -attendent 46. 47. vgl. Spezial-, General-
Syndikus 50
Synodus 28

Täfer, Taferne 16
tägliche Fronen 75
Taglohn, -löhner 77. 79. 94. 104
Taubenſchlaggelder 76
Teilbau 109. 110
Teile, gemeine 83
Teilgebühren 110. 175. abgelöſt 162. 180
Teilwein 110
Todfall 3. 130. vgl. Sterbfall
Tor 64. 83
Torkel, Torgelwein 74
Totengräber 104
Träger 116. 119. 121
Trennungstagen 116
Trieb und Tratt 83. vgl. Überfahrt, Viehtrieb
Triebmarke 138
Triſolei 43
Trockenbodengeld 74
Truchenmeiſter 61
Tübinger Vertrag 15. 23. 132
Tür und Angel 73
Türkengült, -hilfe, -ſteuer 14
Turmſtrafe 99

Überfahrt, Übertrieb 86. 138. vgl. Trieb
Umgeld 16. 17. 74
Umgelder 17. 22. 30
Umſtand 98
Ungeld ſ. Umgeld
ungemeſſene Fronen 75. 77. 162. 163. 173
Ungenoſſame, Ungenoſſen 128. 133
ungewiſſe Gefälle 112
Univerſität Tübingen 29
Unrecht, auf Unrechts Koſten 99
Unteramtmann, Unterbezirk 21. 96
Untergang, -gänger 82. 103. 145. 146
Unterkauf 73
Unterkäufer 30
Untermark 140
Untertanen 2 f. 6. 13 ff. 90 f. 108. 110 = Grundholden 110. = Leibeigne 136
Untertanpatent 64
Untervogt 21
Unterzieler 140
Urbar 110
Urteil(s)ſprecher 38. 39. 100
Uſualfuß 9 f

Vaſall 54. 59. vgl. Lehen
verbannen, verbieten 21. 98
Verbrauchsabgaben 15 ff
Vereinödung 87
verhagen 84
verhegen 98
Verhörstag 36
Verleihung auf Lebenszeit 5. vgl. leibfällig
vermachen 84
vermotten 89
verpfählen 93
verrechnete Beamte 22. 32
verrufen 9
verſiegeln 16
verſteinen 82
Verwalter, Geiſtlicher, ſ. unter geiſtlich
Verwandtſchaft, Vetternweſen 28. 33
Viehtrieb, -weide 81. 86. vgl. Trieb
Viehweid(n)erſtein 138
Vieraugengut 117. 120
Vierer, Viermann, Vierleut 101 f
Vierundzwanziger 101
Vizedom 44
Vogt 2. 44 ff. 48. 68. 71. 74. 95. = Oberamtmann 21. 23. 25. 33. 34. 82. 96. 100
Vogtei 71
Vogtgericht 48 f. 74. 80. 81. 102. 122.
Vogthaber 65
Vogtherr(in) 71. 135
Vogtrecht 74. 106
Vogtruggericht 49
Vorgeher 103
Vorloſung 116
Vorratspfleger 102

Wagenſteuer 23
Wald als Weide 90. 138
Waldgeding, -gericht 81. 97
Waldhuſendorf 86
Waldſchütz 103
Waldverwüſtung 83
Waldvogt 31. 82
walzende Güter 113. 121
Wappen(ſchilder) 27. 150 ff
Waſſer-, Wäſſermeiſter 105
Wechſelfelder, Wechſelwirtſchaft 89
Wegbuch 141
Weglöſe 112. 118
Wegſtein 141
Wehnlaib 104
Wehr und Waffen 18. 92
Wehrpflicht 18 ff
Weide(land), Weidrecht 81 ff. 90. 92. 100. 113. 117. 138. 140. 143
Weidgeld, -rind 73
Weidſtein 138. 140
Weiler 86 f
Weinberg, -gurten 105. 110. 114
Weinfahrt 114
Weinfahrtgeld 78
Weinkauf 73
Weinzehnt 105
Weiſat, weiſen, Weiſung, Weisgeld, Weismahl 122. 129. 131
Weitraide 84 f. 89
Werber, Werbung, Werbplatz 18. 19 f
Widemhof, Wittumgut 24. 106. 114
Widemann 114
Wiederkauf 109
Wiener Kongreß 159
Wieſen 89 f. 114
Wildbann (31) 45
Wildfang, Wildfangsrecht, Wildfangſtreit 133. 134
Wildſchaden 31. 76
Wildzaun 139
Winkelmeß, -(g)rinne 145
Winkelmünzen 9
Wintereſch, -feld 85
Wirtſchaftsgerechtigkeit 16. 63

Digitized by Google

Wölfe 31. 78
Wolfjagensgelder 78
Wuchenlaib 104

Zaunholz 90. 113
zechentweis 102
Zehner 101
Zehnten, Zehntrecht 24. 88. 105 ff. 108. 110. 139. 144. 145. 150. 154. 156. 162. 167. 175 f. 180 ff. 188. Zehnten verpachtet, in feste Renten verwandelt 176. 178. abgelöst 176. 180 ff. der Zehnte = Markung 139
Zehntablösungskasse 181
Zehntbezirk 106. 139 f. 142. (144) 149 f
Zehntfreiheit 106 f
Zehntherr(schaft) 76. 88. 106. 108. 132. 150. 175
Zehntholde 175
Zehntknecht, Zehender 105
Zehntstein 139. 150
Zehntsurrogatgeld 106
Zehrung 73. 93. 103
Zeichen, Grenzzeichen 143
Zeitpacht 109 f. 111
Zelg 85
zelglicher Anbau 89
Zent, Zentgericht 41. 67 f. 97
Zerstücklung der Höfe 115 ff. 119. 120 f. 126 f. 155 157. 159. 162. 164. 174
Zeugen (der Marksteine) 145 f
Zielstein 144
Zins 109. 111. 155. Zinsen abgelöst 180
Zinsgut 109. 111. 157 ff. 175
Zinslehen 62
Zinslosung 116
Zinswein 110
zobeln 146
Zoll, Zoller, Zollhaber, -korn 17. 22. 71
Zug, freier 15
Zugfronen 74. 75
Zuggeld 80
Zungen des Malteserordens 43
zweifällig 117
Zwerchgrinne 145
Zwing und Bann 71. 81. 137 f. 139
Zwölfer 101

Digitized by Google

II. Verzeichnis der Orte, Herrschaften und Personen.

A. = (badisches) Amt. BA = (bayrisches) Bezirksamt. G. = Gemeinde. Kr. = (badischer oder elsaß-lothringischer) Kreis. OA = (württembergisches oder hohenzollerisches) Oberamt.

Aach OA Freudenstadt 97
Abensberg (Niederbayern) 144
Abstatt OA Heilbronn 133
Adelberg OA Schorndorf 26. 27. 32. 119. 147
Adelmann v. Adelmannsfelden 48. 71
v. Adelsheim 67
Adolzhausen OA Mergentheim 138
Affaltrach OA Weinsberg 43
Affstätt OA Herrenberg 139
Aglishardt G. Böhringen OA Urach 88
Aichschieß OA Eßlingen 97
Aitrach, die 37
Alb, die 83. 89. 142
Albeck OA Ulm 44. 135
Alleshausen OA Riedlingen 64 f
Allgäu 70. 80. 95. 110. 114. 136. 148
Alpirsbach OA Oberndorf 26. 115. 116. 129. 130
Altböckingen (abgegangen) bei Heilbronn 138. 140
Altdorf, jetzt Weingarten OA Ravensburg 3 f. 35. 36. 37. 49. 51. 52. 64. 68. 139
Altensteig OA Nagold 82
Althausen OA Mergentheim 4
Altshausen OA Saulgau 41. 43
Ammerhof G. Tübingen 151
Ansbach, Markgrafschaft 5. 7. 8. 40. 46 f. 49. 58. 70. 98. 120. 123. 126
Argen, Herrschaft 39
Argengau 37
Arnegg OA Blaubeuren 43
Auendorf OA Göppingen 123
Auenstein OA Marbach 4. 133
Augsburg 47
Auingen OA Münsingen 100

Baar, die, bei Schwenningen OA Tuttlingen 113
Backnang 25. 122
Baden 9. 10. 34. 69. 129. 155. 177. Baden-Baden, Stadt 144
Baldern OA Neresheim 5. 41
Balingen, OA 78
Balzheim OA Laupheim 69
Bartenstein OA Gerabronn 40. vgl. Hohenlohe
Bassenheim, Graf Waldbott von 163
Bayern 6. 7. 34. 40. 79. 129. 155. 177
Bayrischer Kreis 8
Bebenhausen OA Tübingen 26. 27. 76. 140. 149 f
Beilstein OA Marbach 59. 62. 92. 135
Beimerstetten OA Ulm 97
Belsen OA Rottenburg 138. 141
Berg, Herrschaft, OA Ehingen und Blaubeuren 62
v. Berlichingen 67. 69. 165
Bernstadt OA Ulm 45. 97
Besigheim 92. 133. OA 86. 88
Betzingen G. Reutlingen 101
Beutelsbach OA Schorndorf 26. 152
Bezgenriet OA Göppingen 138
Biberach, Stadt 46. 63. 91. 152. OA 89
Biberach OA Heilbronn 14
Bieringen OA Horb 67
Bietigheim OA Besigheim 133
Bildechingen OA Horb 147
Billizhausen (abgegangen) OA Göppingen 138
Billingsbach OA Gerabronn 143
Birenbach OA Göppingen 123
Bissingen, Grafen von 49
Blankenhain, Graf von 141
Bläsiberg G. Derendingen OA Tübingen 143
Bläsikelter G. Wankheim OA Tübingen 138
Blaubeuren 26. 59. 91. 119. 124. 130
Blaufelden OA Gerabronn 40
Blindheim 30
Böblingen 23. 99. OA 86. 88
Böckingen G. Heilbronn 117. 133
Böhmen 59
Boll OA Göppingen 138
Bollingen OA Blaubeuren 41

Digitized by Google

Bonfeld OA Heilbronn 121. 125. 145. 148
Bonn 43
Bopfingen OA Neresheim 64
Bottwar 133. vgl. Großbottwar
Brackenheim OA 22
Brandenburg 33. 139. 143
Breisgau 20. 34. 52
Brenz OA Heidenheim 55
Buchau OA Riedlingen 7. 11. 50. 91
Buchhorn, jetzt Friedrichshafen 9
Bühl Kr. Baden 144
Bühl OA Rottenburg 151
Bulach s. Neubulach
Bünzwangen OA Göppingen 72
Buoch OA Waiblingen 152
Burgau BA Günzburg 51. 64
Burgberg OA Heidenheim 101
Burgholz bei Tübingen 149
Burgund, Ballei 41
Bussen G. Offingen OA Riedlingen 49

Castell, Graf v. 57. 62 f
Christoph, Herzog 5. 16. 25. 49. 54. 55. 132
Churrätien 143
Cleebronn OA Brackenheim 69
v. Closen 150
Comburg bei Hall 58. 120
Crailsheim 7. 40. 46
Creglingen OA Mergentheim 7. 40

Dalkingen OA Ellwangen 103
Dänemark 63
Dapfen OA Münsingen 140
Dätzingen OA Böblingen 44
v. Degenfeld 55
Denkendorf OA Eßlingen 27. 79
Derdingen OA Maulbronn 26
Derendingen OA Tübingen 28. 138. 140. 143. 147
Dettingen OA Sigmaringen 148
Deutscher Bund 10. 159 f. 163 ff. 177 f. 183. 185 ff
Deutscher Orden, Deutschmeister 4. 7. 8. 41 ff. 47. 48. 129. 133. 134. 151
Deutsches Reich 53
Dischingen s. Oberdischingen
Ditzingen OA Leonberg 47
Donau, Kanton 56. 63
Donaustädte 63
Donnbronn G. Untergruppenbach OA Heilbronn 81. 138
Dornstetten OA Freudenstadt 81. 97
Drackenstein OA Geislingen 474
Dreifürstenstein, Dreiherrenstein, Dreimarkstein 141
Dürmentingen OA Riedlingen 40
Dürnau OA Göppingen 135
Dürrenzimmern OA Brackenheim 96
Dürrheim A. Villingen 151
Dürrmenz OA Maulbronn 27
Duvernoy 173. 189

Eberhard III., Herzog 55
Eberhard Ludwig, Herzog 18. 55
Eckenweiler OA Rottenburg 22
Eckhof G. Weilheim OA Tübingen 140. 150
Effringen OA Nagold 82
Eglofs OA Wangen 2 f. 40. 53
Ehingen a. D. 4. 17. 49 ff. 63 f. 91
Ehingen G. Rottenburg 139
v. Ehingen 58. 150
v. Ehinger 69
Ehrenbreitstein 6
Einöd G. Kleinaspach OA Marbach 133
Elfinger Hof G. Maulbronn 88
Ellingen BA Weißenburg, Mittelfranken 42 f
v. Ellrichshausen 67
Ellwangen, gefürstete Propstei 5 f. 7. 10. 11. 44. 47. 48. 120. OA 86. 89
Elsaß 39. Ballei E. 41
Eltingen OA Leonberg 100
Ennabeuren OA Münsingen 145
Eppingen Kr. Heidelberg 69
Erbach OA Ehingen 49. 62. 81
Ertingen OA Riedlingen 135
Eschach, die 37
Eschenau OA Weinsberg 133
Eschenbach OA Göppingen 72
Eßlingen 70 f

Fehrbacher Feld, Fehrenbach G. Grunbach OA Schorndorf 138
Felldorf OA Horb 148
Ferdinand II. 60
Flein OA Heilbronn 6. 113. 133. 151. 152
Forchtenberg OA Öhringen 129
Franken 39. 67. 93. 103. 113. 120. 121 (126) 143. 155. Ballei Fr. 41 f
Frankenbach OA Heilbronn 106. 117
Frankfurt a. M. 68. 190
Fränkischer Kreis 8
Frankreich, Franzosen 18. 19
Freiburg i. B. 34. 52. 64
Freising 144
Freudental OA Besigheim 58
Friedberg-Scheer, Grafschaft 40
Friedrich II. Kaiser 2
Friedrich der Große 19
Friedrich, König von Württemberg; als Herzog Friedrich II. 19. 155 ff
Friedrich I. Herzog von Württemberg (135)
Friedrich Eugen 18
Friedrich Karl 18
Friedrich Wilhelm I. 63
Frommenhausen OA Rottenburg 62
Fugger 59. 62
Fulda 129
Fürfeld OA Heilbronn 121. 127. 140

Digitized by Google

Fürstenberg, Grafen, Landgrafen Fürsten von, 59. 72. 144. 176

Gaildorf, OA 86. 87. 88
v. Gaisberg 32. 56. 173
Gammelshausen OA Göppingen 135
Gansloſen, jetzt Auendorf OA Göppingen 123
Garbenhof G. Plieningen OA Stuttgart 70
Gärtringen OA Herrenberg 61
Gebrazhofen OA Leutkirch 1 f. 35 ff
Gebück 142
Geislingen, Stadt 7. 44. 135
v. Gemmingen 56. 67. 125. 127. 133. 191
Gengenbach A. Offenburg 10
Genkingen OA Reutlingen 27. 142
Georgenberg bei Reutlingen 143
Gepirs 37. 39
Gerabronn 7. 40
Geradſtetten OA Schorndorf 138
Geßler, Ernſt 192
Giengen an der Brenz OA Heidenheim 7
Glatt OA Haigerloch 67
Gmünd, Stadt und Gebiet 10. 45. 70. 91. 95. 120. 123. OA 95
Gomaringen OA Reutlingen 55. 101. 148
Göttelfingen OA Horb 66
Graisbach BA Donauwörth 142
Graubünden 38
Großaſpach OA Backnang 29. 101. 133
Großbottwar OA Marbach 59. 92. vgl. Bottwar
Großengſtingen OA Reutlingen 55
Großgartach OA Heilbronn 95
Großheppach OA Waiblingen 142
Großingersheim ſ. Ingersheim
Großſachſenheim OA Vaihingen 54
Großſüßen OA Geislingen 45
Grunbach OA Schorndorf 138. 141. 142. 152
Gruppenbach ſ. Untergruppenbach
Gültlingen OA Nagold 4 f
v. Gültlingen 56. 82
Gültſtein OA Herrenberg 148
Gundelsheim OA Neckarſulm 42
Günzburg, bayriſch Schwaben 51. 64
Güterſtein G. Urach 151

Hag, der grüne 143
Hagelloch OA Tübingen 147
Hall, Stadt und Gebiet 45. 47. 69. 86. 95. Kommende H. 43
Haller Heg oder Landwehr 143
Hälliſche Straße 141
Hannover 160. 164
Harmersbach A. Offenburg 153
Hart, Münſinger ſ. Münſingen
Harthauſer Wald 68
Hegau, Kanton 56. 63
Heidenheim 139
Heilbronn 6. 10. 26. 46. 59. 82. 90 f. 96. 113. 114. 129. 133. 134. 138. 140. 143. 151. Kommende 41 ff. 48. OA 86. 94. 101. 117
Heiligkreuztal OA Riedlingen 49. 63
Heinriet (Ober- und Unterheinriet) OA Weinsberg 133
Heitersheim A. Staufen Kr. Freiburg 43
Helfenſtein G. Geislingen 152
Hemigkofen OA Tettnang 39
Hemmendorf OA Rottenburg 43. 151
Herlazhofen OA Leutkirch 1
Herrenalb OA Neuenbürg 26
Herrenberg 22. 138. 139. 152
Herrlingen OA Blaubeuren 139
Heſſen 69 f. 141
Heſſigheim OA Beſigheim 122. 124
Heuchelberger Stab 22
Heuchlingen OA Neckarſulm 43
Heufeld bei Talheim OA Rottenburg 81
Heutal bei Sondernach OA Münſingen 145
Hildrizhauſen OA Herrenberg 148
Hiller von Gärtringen 61
Hirſau OA Calw 32. 124. 149
Hirſchau OA Rottenburg 131
Hirſchberg, Grafſchaft, bei Schwabach 142
Hochburgund 143
Hoch- und Deutſchmeiſter ſ. Deutſcher Orden
Hochwieſe beim Lichtenſtein G. Honau OA Reutlingen 142
Hohenberg, Grafſchaft 34 f. 49. 62. 134. 137. 144. 151
Hohenentringen OA Herrenberg 151
v. Hohenfeld 150
Hohengehren OA Schorndorf 97
Hohenheim OA Stuttgart 70
Hohenlohe, Grafſchaft, ſpäter Fürſtentum, Geſamthaus 7. 8. 40 f. 46. 53. 58. 68. 69. 78. 97. 112. 120. 129. 133. 155. 156. 166. 172. 182. 186. H.-Bartenſtein 57. 165. Jagſtberg 165. 182. Kirchberg 53. Langenburg 53. 68. Öhringen 171. Waldenburg 182
Hohenneuffen ſ. Neuffen
Hohenſtaufen OA Göppingen 108. 135
Hohentengen OA Saulgau 40
Hohenzollern 142. 148
Holledau, die, bei Landshut 144
Holſtein 63
Honburg G. Tuttlingen 78
Honhardt OA Crailsheim 45
Höpfigheim OA Marbach 54. 60. 61
Horkheim OA Heilbronn 5. 58. 133
Horneck G. Gundelsheim OA Neckarſulm 42 f
Hornisgrinde 141
Hörſchel an der Werra, Sachſen-Weimar 143
Hülben OA Urach 140. 147
Hundskapf[1]) bei Tübingen 149

1) So zu leſen ſtatt — kopf

Digitized by Google

Iller 142
Illingen OA Maulbronn 147
Ilmenau 142
Ilsfeld OA Besigheim 143
Ilshofen OA Hall 45
Immenhausen OA Tübingen 138
(Groß-)Ingersheim OA Besigheim 144
Innsbruck 34. 38
Isenburg-Büdingen-Meerholz, Graf von 8
Isny OA Wangen 7. 9. 37. 38
Jagstfeld OA Neckarsulm 68
Jagsthausen OA Künzelsau 165
Johanniterorden 7. 43 f. 151
Joseph II. 20. 38. 53. 64
Jud Süß 33
Jülich 141
Just, der 148
Justingen OA Münsingen 8. 9. 10. 55

Kälbling, der, bei Besigheim 92
Kalkweil G. Rottenburg 151
Kallenberg A. Meßkirch 49. 62
Kapf, buckleter 140
Kapfenburg G. Hülen OA Neresheim 41. 43
Karl, Kronprinz, dann König 191. 192
Karl Alexander 33. 55
Karl Eugen 6. 8. 11. 12. 17. 18. 19. 21. 33. 55. 72
Karl Friedrich, Markgraf von Baden 155
Kemnat OA Stuttgart 139
Kempten 9
Kilchberg OA Tübingen 139. 140. 150
Kirchberg, Grafschaft (OA Laupheim) 62. vgl. auch Hohenlohe
Kirchentellinsfurt OA Tübingen 149
Kirchhausen OA Heilbronn 42. 43. 113. 121
Kirchheim am Neckar OA Besigheim 4. 17. 54
Kirchheim am Ries OA Neresheim 102
Kirchheim unter Teck 101
Kirchheimer Forst 139
Kißlegg OA Wangen 38. 40
Kleingartach OA Brackenheim 22
Klingenberg OA Brackenheim 24
Klosterreichenbach s. Reichenbach
Kniebis 152
Knittlingen OA Maulbronn 27
v. Knöringen 56
Köln 39. 43. 141
Köngen OA Eßlingen 55
Königsegg, Graf von 35
Konstanz 34. 38. 52. Bistum K. 8. 9. 29. 47
Kreßbach G. Weilheim OA Tübingen 140. 150
Kuchen OA Geislingen 135
Künzelsau 69
Kuppingen OA Herrenberg 148
Kürnbach A. Bretten 69 f
Kurpfalz 5. 132 f. 134
Kurrheinischer Kreis 8
Kurz, Hermann 64
Kusterdingen OA Tübingen 29. 145. 147. 150

Landvogtei Schwaben (Altdorf) 1 f. 3 f. 35 ff. 49. 52. 65. 120. 125. 139. obere L. 2
Langenargen OA Tettnang 9. 39
Langenau OA Ulm 44
Langenburg OA Gerabronn 68. vgl. Hohenlohe
Langnau OA Tettnang 39
Lauchheim OA Ellwangen 43
Lauffen OA Besigheim 143
Lautern OA Gmünd 101
Lech 38. 142
Leonbronn OA Brackenheim 60
Leopold I. 38. II. 20. 64
Leutkirch 7. 37. 90. OA 86. 88
Leutkircher Heide 1 f. 35. 37 ff. 90. 108. 133
v. Leutrum 150
Lichtenberg G. Oberstenfeld OA Marbach 59
Lichtenstein G. Honau OA Reutlingen 142
Lichtenstern G. Löwenstein OA Weinsberg 26. 27. 106
v. Liebenstein 72
Liebenzell OA Calw 21. 135. 147
Lienzingen OA Maulbronn 144. 148. 152
Limpurg, Grafschaft 8. 47. 68. 73. 113. 120. 133
v. Linden 183 f. 189 ff
Lonsee OA Ulm 45. 135
Lorch OA Welzheim 32. 119
Lotenberg G. Eschenbach OA Göppingen 72
Löwenstein, Grafschaft, OA Weinsberg 29. 61 f. 172
Ludwig Eugen, Herzog von Württemberg 18
Ludwigsburg 12. 99
Lustnau OA Tübingen 26. 27. 149

Magdeburg 139
Mägerkingen OA Reutlingen 145
Mähringen OA Tübingen 82. 138
Mainz 4. 8. 69. 141. 151
Malefizschenk 57
Malteser s. Johanniter
Marbach, Stadt 81
Marchtal (Obermarchtal) OA Ehingen 6. 64. 66. 151
Maria Theresia 9. 20. 51. 53. 63. 125
Marktlustenau OA Crailsheim 56
Marschalkenzimmern OA Sulz 59
Maulbronn 27. 54. 129. 149. OA 88
Maximilian I. Kaiser 62. M. II. 61
Meckenbeuren OA Tettnang 39
Mecklenburg 164

Digitized by Google

Mehrstetten OA Münsingen 95
Meimsheim OA Brackenheim 97
Meiningen 152
Meistertum 8. 42
Mengen OA Saulgau 63. 184
Mergentheim 8. 41 ff
Merklingen OA Leonberg 26
Merkur bei Baden-Baden 144
Metternich, Fürst 164
Michelbach OA Brackenheim 60
Möckmühl OA Neckarsulm 67
Möhringen auf den Fildern OA Stuttgart 70 f
Mömpelgard 152
Mönchberg OA Herrenberg 133
Montfort, Grafschaft 7. 39 f. 53
Moosburg BA Freising 144
Moritzstift in Ehingen-Rottenburg 139
Moser, J. J. 57
Mössingen OA Rottenburg 138
Mühlhausen am Neckar OA Cannstatt 171. an der Enz OA Vaihingen 140. 150
Mundelsheim OA Marbach 54
Munderkingen OA Ehingen 50. 63. 91
Münsingen 81. Münsinger Hart 81. 97. 138. 145. OA 72. 93. 118. 119. 145. Münsinger Alb 84. 95. 100. 102
Murr OA Marbach 81
Murrhardt OA Backnang 55. 135

Nagold 31
Napoleon I. 156. 159
Nardenheim G. Vordersteinenberg OA Gaildorf 68
Neckargartach OA Heilbronn 6. 59. 106
Neckaroberamt 43
Neckarsulm 41 ff. 151
Nefflen 25
Neidlingen OA Kirchheim 54
v. Neipperg 134
Nellenburg, jetzt in Trümmern, bei Stockach; Grafschaft N. 51. 63. 144
Nellingen OA Eßlingen 76
Nellingsheim OA Rottenburg 22
Neresheim 41. 48. 65 f
Neubulach OA Calw 28. 82
Neuenbürg 54. 59
Neuffen OA Nürtingen 33. 148. 152
Neuhaus G. Igersheim OA Mergentheim 43. G. Oberteuringen OA Tettnang 46
Neuneck OA Freudenstadt 67
v. Neuneck 150
Neusaß G. Schöntal OA Künzelsau 68
Neutrauchburg OA Wangen 40
Nibel, Nibelgau 37
Niederhofen OA Brackenheim 22
Niedernau OA Rottenburg 151
Niederschwaben 37
Nonnenbach OA Tettnang 39
Nördlinger von Talheim 133

Nufringen OA Herrenberg 139. 148
Nürnberg 143
Nürtingen 76

Oberdischingen OA Ehingen 57
Obereßlingen G. Eßlingen 29
Obergruppenbach G. Untergruppenbach OA Heilbronn 138
Oberhausen OA Reutlingen 142
Oberheinriet s. Heinriet
Oberkirchberg OA Laupheim 62
Oberkirnach A. Villingen 103
Obermarchtal s. Marchtal
Oberndorf 34. OA 86
Oberösterreich 34
Oberschwaben (Oberland) 1. 3. 9. 35. 37. 39. 41. 52. 54. 67. 70. 74. 84. 86 ff. 95. 112. 120. 126. 131. 134. 154 f. 156. 163. 166. 182
Obersielmingen s. Sielmingen
Oberstenfeld OA Marbach 60
Ochsenburg (-berg) OA Brackenheim 60. 61
Ochsenhausen OA Biberach 7. 44. 65. 119. 164
Ödenwaldstetten OA Münsingen 140
Öhringen 171
Oppenheimer s. Jud Süß
Oppenweiler OA Backnang 29
Öschelbronn OA Herrenberg 81
Österreich 1 f. 3 f. 6. 7. 34 ff. 38. 39. 45. 48. 49 ff. 53. 54. 58. 59. 60. 62 ff. 65 f. 156. 164. 177. 188. 190
Österreichischer Kreis 7
Österreichisch Schwaben s. Schwäbisch Österreich
Ötinger 55
Öttingen, Grafschaft, Fürsten von 5. 41. 46. 57. 58. 64. 65 f. 173. 174. 177 f. 181. 186. 187 f
v. Ow 56

v. Palm 69. 171
Petrus, der heilige 138
Pfalz 133. 134. vgl. Kurpfalz
Pfälzischer Krieg 62
Pfedelbach OA Öhringen 40
Pfizer, Paul 173
Pflummern OA Riedlingen 29. 60. 61
Pfullingen OA Reutlingen 22. 27. 100. 101. 142. 143.
Pirs 37. Pirsch, Rottweiler freie P. 45 f. 137. 144. vgl. Verzeichnis I unter Pirs
Praßberg G. Leupolz OA Wangen 114
Preußen 19. 33. 41. 160. 164. 166. 168. 177. 188
Pückler, Graf 8

Radolfzell 50
Ravensburg 3. 9. 37. 46. 52. 63. 64. 139
v. Rechberg 29

Digitized by Google

Rechberghausen OA Göppingen 123
(Kloster-)Reichenbach OA Freudenstadt 99
v. Reischach 21
Remmingsheim OA Rottenburg 22
Renningen OA Leonberg 100
Rennsteig, -stieg 141. 142. 143. 152
Rennweg 142
Reutlingen 29. 31. 46. 47. 101. 140. 150. 184
Rexingen OA Horb 43
Rhein 39. 142
Rheinbund 16
Rheingau 142
Rhön 142
Riedlingen 49. 63. 91
Ringingen OA Blaubeuren 4. 65. 91. 108
Rodt OA Freudenstadt 112
Rohrdorf OA Horb 43
Römer, Friedrich 173. 183
Roseck G. Unterjesingen OA Herrenberg 26
Roßwag OA Vaihingen 27
Rot OA Leutkirch 66. 120
Rotenberg, der, an der Steinlach 92
Rothenburg o. T. 143
Rottenburg 34 f. 50. 51. 54. 137. 140. 143. OA 138
Rottenmünster OA Rottweil 9. 10
Rottweil 9. 10. 39. 45 f. 63. 69. 91. 137. Kommende 43
Rudolf I. 1. II. 61
Rußland 128

Sachsen 164
Sachsenheim s. Großs.
Salem, Salmannsweiler A. Überlingen 76
Salm, Prinz zu 171
Sankt Blasien, Abtei 64
Sankt Gallen, Abtei 114
Saulgau 63
Schäffer, Oberamtmann 157
Schaichtal bei Herrenberg 138
Schalksburg G. Laufen OA Balingen 78
Scheer OA Saulgau 40. 53
Schelklingen OA Blaubeuren 47. 62
Schenk zu Winterstetten 124
Scheuerberg G. Neckarsulm 42. 43
Schillingskreuz beim Neuffen 152
Schlat OA Göppingen 72
Schlayer 183
Schlesien 146
Schlichten, Schlichter Wald OA Schorndorf 97
Schlotterbeck 129
Schmalegg OA Ravensburg 46
Schnait OA Schorndorf 97
Schneidheim (Unterschneidheim) OA Ellwangen 43
Schöckingen OA Leonberg 29
Schönau A. Heidelberg 149
Schönbuch 31
Schönenberg OA Maulbronn 144
Schöntal OA Künzelsau 7. 67. 68. 113. 171
Schöntal (abgegangen) G. Adolzhausen OA Mergentheim 138
Schorndorf 97. 152
Schramberg OA Oberndorf 49. 144
Schurwald 97
Schussengau 37
Schussenried OA Waldsee 7. 66. 91
v. Schütz 60. 61
Schwabach 142
Schwaben 39. 57
Schwäbischer Kreis 7 ff. 14. 18. 38. 39. 53
Schwäbisch Österreich, österreichisches Schwaben 4. 15. 20. 34 ff. 49 ff. 62 ff. 78
Schwarzburg, Grafen von 149
Schwarzenberg, Fürsten von 39
Schwarzwald 86 ff. 114. 115. 147
Schweiz 38. 39
v. Seckendorf 56
Seelach G. Eschwend OA Gaildorf 68. 97
Sielmingen (Ober- und Unter-) OA Stuttgart 138. 140. 144
Sindelfingen OA Böblingen 23. 33
Söflingen G. Ulm 66. 124
Sontheim OA Heilbronn 42 f. 48. 92. 121. 141. 151
Spaichingen 34 f
Speier 6. 47
Stäble OA Rottenburg 22
Stadion, Grafen von 49. 62 f.
v. Stein 151
Steinbach A. Bühl 144
Steinheim a. d. Murr OA Marbach 55. 81
Steinlach 81. 92. 140
v. Sternenfels 60
Stetten am Heuchelberg OA Brackenheim 22. im Remstal OA Cannstatt 55
v. Stetten 69
Stettenfels G. Untergruppenbach OA Heilbronn 59
Steußlingen OA Ehingen 54
Stockach Kr. Konstanz 38. 51. 63
Stocksberg G. Stockheim OA Brackenheim 42. 43
Stödtlen OA Ellwangen 5 f
Stromberg 142
Stubersheim OA Geislingen 45
v. Sturmfeder 29
Stuttgart 9. 12. 14. 23. 25. 26. 29. 54. 99
Südrußland 147
Sulz a. N. 33. 57. Grafen von S. 39
Süßen s. Großsüßen

Talheim OA Heilbronn 69. 133. OA Rottenburg 81
Tannhausen OA Ellwangen 48. BA Krumbach 63
Tauberoberamt 43
Taunus 143

Digitized by Google

Taxis 11 f. 40. vgl. Thurn
Tettnang 39 f. 53
Thennenbronn A. Triberg 144
Thüringen, Thüringer Wald 141. 142. 145
Thurn und Taxis 53. 163. 164 f. 176. 182. 186. vgl. Taxis
Tirol 118
Trauchburg (abgegangen) bei Wengen BA Kempten 40
Traun und Abensberg, Grafen von 3
Trebbin Regierungsbezirk Potsdam 139
Trier 6
Trochtelfingen OA Neresheim 101
Tübingen 21. 26. 27. 31. 54. 91. 99. 100. 101. 137 ff. 142 ff. Universität 29. 92. 100. Stift 28. Pfalzgrafen von T. 147. 151. Tübinger Forst 31. 139
Türkheim OA Geislingen 45
Tuttlingen 78

Uhland 173
Ulm 7. 8. 38. 44 f. 47. 66. 91. 93. 95. 97. 102. 103. 120. 124. 135. 136. 139. Kommende 41. 43. 124
v. Ulm 49. 62
Ulrich der Vielgeliebte, Graf 71. Herzog U. 14. 62. 106. 107
Untereisesheim OA Heilbronn 106. 140
Untergruppenbach OA Heilbronn 138
Unterhausen OA Reutlingen 29
Unterheinriet s. Heinriet
Unterkochen OA Aalen 48
Unterrakkoldshausen (abgegangen) G. Billingsbach OA Gerabronn 143
Untersielmingen s. Sielmingen
Urach 21. 100. 119. 144. Uracher Alb 84
Ursprung G. Schelklingen OA Blaubeuren 49. 62

Vaihingen an der Enz 21. 32. OA 88
Veitsburg G. Ravensburg 3
Vellberg OA Hall 45
Vollmaringen OA Horb 66. 91
Vorarlberg 34. 52
Vorderösterreich, Vorlande 34. 52. 64

Wachbach OA Mergentheim 43
v. Wächter-Spittler 193
Wagner von Frommenhausen 62
Waiblingen 141. OA 88
Waldburg, Grafschaft, Truchsessen, Grafen, Fürsten v. W. 7. 40. 53. 120. 156. 160. 171. 174. 181. 186. Konstantin Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg 182
Waldeck, Grafen v. 8. 141. 145. 150
Waldenbuch OA Stuttgart 31
Waldsee 40. 63. OA 86. 88
Wallerstein s. Öttingen
Walxheim OA Ellwangen 5. 101 f. (so zu lesen statt Welzheim)
Wangen 37. 108. OA 86. 88
Wankheim OA Tübingen 58. 138
Wannweil OA Reutlingen 150
Warthausen OA Biberach 49. 62. 63
Wäschenbeuren OA Welzheim 123
Wassertrüdingen BA Dinkelsbühl 5
Weidenstetten OA Ulm 45
Weil der Stadt OA Leonberg 7
Weil im Dorf OA Leonberg 133
Weil im Schönbuch OA Böblingen 26
v. Weiler 59. 172
Weilheim OA Tübingen 29. 114. 137. 139 f. 142 f. 146. 147. 150
Weingarten OA Ravensburg 3. 52. 65 f
Weinsberg 141. 143. 151. 153. OA 172
Weißenau G. Eschach OA Ravensburg 52. 65 f
v. Welden 173
Welzheim 73. Welzheimer Wald 89. 114. 120
Wetzlar 6
Wiblingen OA Laupheim 49. 63
Widdern OA Neckarsulm 67
Wiederhold 78
Wien 52. 125
Wiesensteig OA Geislingen 7. 40. 120. 123. 144. 152
Wiest, Andreas Alois 173
Wildberg OA Nagold 28. 33. 82
Wilhelm I. König von Württemberg 21. 34. 155. 160 ff
Wimpfen 10. 14. 69. 113. 152
Winterstetten, Schenk zu 124
Winterstettenstadt OA Waldsee 138
Winzerhausen OA Marbach 29. 60. 61
Wippingen OA Blaubeuren 124
Wißgoldingen OA Gmünd 147
Wittlieder 33
Wolfach Kr. Offenburg 152
Wolfegg OA Waldsee 40
Wolfenhausen OA Rottenburg 22. 122
v. Wöllwarth 56. 190. 192
Worms 47. 106
Wuchzenhofen OA Leutkirch 1
Wurmlinger Kapelle OA Rottenburg 153
Wurzach OA Leutkirch 40
Würzburg, Bistum 47. 58. 69
Wustenriet G. Großdeinbach OA Welzheim 5

Zaberfeld OA Brackenheim 60
Zaisersweiher OA Maulbronn 147
Zavelstein OA Calw 54
Zeil OA Leutkirch 40. 53. 134
Zeller Horn beim Hohenzollern 142
Zipplingen OA Ellwangen 4
Zisterzienser 88. 149
Zwiefalten OA Münsingen 7. 44. 53. 55. 65. 72. 84

Digitized by Google

Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes.

Von

Theodor Knapp.

Zweiter Band.

Nachweise und Ergänzungen.

Tübingen
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung
1919.

Digitized by Google

=6-9288

– Alle Rechte vorbehalten. –

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

		Seite
	Verzeichnis der abgekürzten Titel und sonstigen Abkürzungen	V
I.	**Der Bauer und der Kaiser**	1
II.	**Der Bauer und der Reichskreis**	3
III.	**Der Bauer und der Landesherr**	5
	Darin: Steuerwesen	5
	in Schwäbisch Österreich	6
	Heerwesen	12
	in Schwäbisch Österreich	13
	Behörden und Beamte im Herzogtum Württemberg	14
	Kirche, Kirchengut	17
	Schule	19
	Forstwesen	22
	Geleitsrecht	23
	Behörden und Beamte in Neuwürttemberg	24
	Schwäbisch Österreich	24
	(Hofgericht zu Rottweil	27)
	Andere reichsständische Gebiete	28
	Kirche und Schule in Neuwürttemberg	31
	Landstände	34
	in Schwäbisch Österreich	34
	im Herzogtum Württemberg	61
IV.	**Der Bauer und der Dorfs- und Gerichtsherr**	63
	Darin: Reichsritterschaft	63
	(Juden	65)
	Schwäbisch Österreich	67
	Schirmvogtei	70
	Teilung der Gerichtsbarkeit	71
	(Zentgerichte	72)
	(Gericht der Siebzehner	73)
	(Allgäuer Brauch	74)
	Dorfsherr	75
	Leistungen der Untertanen	77
	Fronen	79
V.	**Der Bauer und die Dorfgemeinde**	82
	Darin: Markgenossenschaft	84
	Gemeindeeigentum	86
	Dreifelderwirtschaft	88
	Weiler	90
	Einzelhöfe	91
	Feldgraswirtschaft	92

Digitized by Google

Seite

Gemeinrecht 93
Freie Pirsch 94
Selden und Seldner 96
Dorfbeamte 98
Schultheiß, Maier, Am(t)mann 98
Gericht 101
Rat, Dierer usw 108
Weitre Ämter 109
Gemeindedienste, besonders Hirten 113

VI. **Der Bauer und der Zehntherr** 116
VII. **Der Bauer und der Grundherr** 119

Darin: Eigne Güter 119
Zinsgut, Zeitpacht, Lehen 120
Jährliche Abgaben 121
Erblehen 124
Ungewisse Gefälle 125
Einzechtige Güter 126
Selde; Hof, Hube, Lehen, Schuppose 127
Zerstücklung der Güter 130
Fallehen, Schupflehen, Gnadenlehen 132
Bäuerliches Erbrecht 136
Erhaltung größerer Bauerngüter 137
Genossenschaft, Fronhof u. dgl. 140
Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft 141

VIII. **Der Bauer und der Leibherr** 145

Darin: Leibeigenschaft und Grundherrschaft, Realleibeigenschaft . . 148
Leibeigenschaft und Gerichtsherrschaft, Lokalleibeigenschaft . 149
Abkauf und Aufhebung der Leibeigenschaft; gemäßigte Untertänigkeit in Schwäbisch Österreich 153

Über Marksteine und andre Grenzbezeichnungen 156

Die Bauernentlastung 163

I. Bis zum Tode König Friedrichs 164
II. Die Edikte vom 18. November 1817 165
III. Der Widerstand des Adels 166
IV. Die Gesetze des Jahres 1836 169
V. Die Entwicklung bis zum Februar 1848 172
VI. Die Gesetze der Jahre 1848 und 1849 177
VII. Die Kämpfe um eine Nachtragsentschädigung 181
VIII. Der Abschluß 187

I. Sach- und Wortverzeichnis 199
II. Verzeichnis der Orte, Herrschaften und Personen 216

Berichtigungen und Ergänzungen zu meinen „Gesammelten Beiträgen“ von 1902 (vgl. S. V unter Beitr.) 235
Druckfehler in Band II 234
Nachwort 234

Digitized by Google

Verzeichnis der abgekürzten Titel und sonstigen Abkürzungen.

A = Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten; vgl. S. 163. — A nach einer Zahl = Anmerkung.

Abhandlung über die württembergische Landschaft. Landesbibliothek Cod. hist. F 276.

Abl. 1836 (= Ablösung) = Übersichten über die Entschädigungen der Grundherrschaften auf Grund der Ablösungsgesetze von 1836. Finanzarchiv 38, 7.

Actenstücke = Actenstücke über die Verhandlungen, welche zwischen Commissarien der Regierung und Bevollmächtigten der Ritterschaft in Beziehung auf die Gesetzesentwürfe in Betreff 1) der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die aufgehobenen Leibeigenschaftsleistungen, 2) der Umwandlung und Ablösung der Fronen und 3) der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben in den Jahren 1834 und 1835 stattgefunden haben. Stuttgart 1836.

A. d. J. = Archiv des Innern.

Alberti = Otto v. Alberti, Württembergisches Adels- und Wappenbuch. Stuttgart 1889 ff.

Albv. = Blätter des Schwäbischen Albvereins.

A. R. s. unter R.

Archiv für standesherrliche Rechte = Archiv für standes- und grundherrliche Rechte. Heilbronn und Rothenburg o. d. Tauber 1821 ff.

Autenrieth, Vertrennung = J. F. Autenrieth, Die uneingeschränkte Vertrennung der Bauern-Güter, oder Bauern-Lehen. Stuttgart 1779.

B = Beilagenband; vgl. S. 163.

„Bauer" = Theodor Knapp, Der Bauer im heutigen Württemberg nach seinen Rechtsverhältnissen vom 16. bis ins 19. Jahrhundert = Württembergische Neujahrsblätter. Neue Folge. Blatt 7. Stuttgart 1902.

Bäuerlen = J. G. Bäuerlen, Taschenbuch für angehende wirtembergische Rechtsgelehrte und für Schreiber auf das Jahr 1793. Stuttgart 1793.

Baumann mit römischer Zahl = F. L. Baumann, Geschichte des Allgäus. Kempten 1883 ff.

Baumann, Alpgau = Ludwig Baumann, Der Alpgau, seine Grafen und freien Bauern. Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg II, Augsburg 1875, S. 1—77.

Baumann, Seekreis = Franz Ludwig Baumann, Die Territorien des Seekreises 1800 = Badische Neujahrsblätter Viertes Blatt 1894. Karlsruhe 1894.

Beitr. = Theodor Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902.

Beleuchtung = Beleuchtung der Bitte des Hohenloher landwirtschaftlichen Vereins. Stuttgart 1849.

Berghaus = Heinrich Berghaus, Deutschland seit hundert Jahren. I 1. 2. Leipzig 1859 f.

Binder = Christian Binder, Wirtembergs Kirchen- und Lehrämter. Tübingen 1798.

Bossert = G. Bossert, Fränkisches Gemeinderecht. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte IX (1886) S. 71 ff. 119 ff. 225 ff. 277 ff.

Breyer = Joannes Gottlieb Breyer, Elementa iuris publici Wirtembergici ac ducum privati. Editio secunda. Tubingae 1787.

Digitized by Google

Buck = M. R. Buck, Oberdeutsches Flurnamenbuch. Stuttgart 1880.

Büsching = Anton Friedrich Büsching, Erdbeschreibung. Hamburg. 7. Auflage. V 1789. VII 1790.

CO = Communordnung. s. S. 156.

Cramer, Hohenzollern = J. Cramer, Die Grafschaft Hohenzollern. Ein Bild süddeutscher Volkszustände. 1400—1850. Stuttgart 1873.

Dacheröden = Ernst Ludwig Wilhelm von Dacheröden, Versuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freyen Reichsdörfer in Teutschland. Erster Theil. Leipzig 1785. (mehr nicht erschienen.)

Dienerbuch = Fürstlich Württembergisch Dienerbuch oder Verzaichnus aller . . . Räth, Officier und Diener, auch Gaist- und Weltlicher Amptleut . . . herausgegeben durch E. v. Georgii-Georgenau. Stuttgart 1876. Vgl. I 33.

Eggmann = Eggmann, Waldsee und seine Vorzeit. Waldsee 1864.

Ernst, Adel = Viktor Ernst, Die Entstehung des niederen Adels. Stuttgart 1916.

Ernst, Kirchengut = Viktor Ernst, Entstehung des württembergischen Kirchenguts. WDG 1911 S. 375—424.

FA = Finanzarchiv; vgl. S. 163.

Fähnle = Fähnle, Geschichte von Flein. 1908.

Sollte jemand hier im Abschnitt IV: Rechtsverhältnisse (S. 33—100) die weitgehende, zum Teil wörtliche Übereinstimmung mit den entsprechenden Abschnitten meiner Schriften auffallen, so bitte ich zu bedenken, daß diese älter sind; sie sind auch wenigstens vorne im Quellenverzeichnis bei Fähnle angeführt.

FilA = Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg. Darin das Archiv der schwäbisch-österreichischen Landstände; vgl. S. 34.

Fischer mit römischer Zahl = Hermann Fischer, Schwäbisches Wörterbuch. I ff. Tübingen 1904 ff.

Fischer, Anspach = J. B. Fischer, Statistische und topographische Beschreibung des Burggraftums Nürnberg unterhalb des Gebürgs oder des Fürstentums Brandenburg-Anspach. Anspach 1787.

Fromlet = Fromlet, Hällische Dorfordnungen. WDG 1904 S. 383—405.

Gen.Reskr. = Generalreskript.

Gerlach = August Gerlach, Chronik von Lauchheim. Ellwangen 1907.

Gothein, Breisgau = Eberhard Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Neujahrsblätter der Badischen historischen Kommission. Neue Folge 10. Heidelberg 1907.

Götz, Bayern = Wilhelm Götz, Geographisch-statistisches Handbuch von Bayern II. München 1898.

Göz, Verfassungsurkunde = Karl Göz, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. Tübingen 1906.

GR = Generalreskript.

Gradmann, Das ländliche Siedlungswesen = Robert Gradmann, Das ländliche Siedlungswesen des Königreichs Württemberg. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgegeben von Fr. G. Hahn XXI 1. Stuttgart 1913.

Graf = Graf, Die soziale und wirtschaftliche Lage der Bauern im Nürnberger Gebiet zur Zeit des Bauernkrieges. 56. Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken. Ansbach 1909.

Greiner = Greiner, Ulm und Umgebung im Bauernkrieg; Ulmer Gymnasialprogramm 1909.

Grimm, Altdorf = M. Grimm, Geschichte des ehemaligen Reichsfleckens . . . Altdorf . . . Ravensburg 1864.

Grimm, Grenzaltertümer = Jakob Grimm, Grenzaltertümer. Kleinere Schriften II 30 ff.

Grosch = Georg Grosch, Das spätmittelalterliche Niedergericht . . . am Mittelrhein. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Gierke, 84. Breslau 1906.

Digitized by Google

Grünberg = Karl Grünberg, Die Bauernbefreiung . . . in Böhmen, Mähren und Schlesien. Leipzig. I 1894. II 1893.

Grundeigenthum = Das Grundeigenthum des Adels in Schwaben und die Maximen der Umwälzung. Teutschland 1818. Vgl. S. 167.

Gut, Landgericht = Max Gut, Das ehemalige kaiserliche Landgericht auf der Leutkircher Heide und in der Pirs. Tübinger Inaugural-Dissertation. Berlin 1907.

Haid = J. H. Haid, Ulm mit seinem Gebiet. (Ulm) 1786.

handschr. = handschriftlich.

Heerwagen = Heinrich Heerwagen, Die Lage der Bauern zur Zeit des Bauernkrieges in den Taubergegenden. Heidelberger Inaugural-Dissertation. Nürnberg 1899.

Heilbr UB = Urkundenbuch der Stadt Heilbronn I—III = Württembergische Geschichtsquellen V 1904. XV 1913. XIX 1916. Stuttgart.

Herlein = Willibald Herlein, Das Dorfleben in seiner geschichtlichen Entwicklung . . . oder: Geschichte des Dorfes Rohrbach . . . Regensburg 1908.

Hermelink = H. Hermelink, Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg. WJB 1903 I 78–101. II 1–81.

Herrschaftsgebiete = Begleitworte zu der Karte: Die Herrschaftsgebiete des jetzigen Königreichs Württemberg nach dem Stand vom Jahre 1801 von Stälin und Bach. Neubearbeitet von Stälin und Bechtle. Stuttgart 1896.

Herzog Karl Eugen = Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit. Herausgegeben vom Württembergischen Geschichts- und Altertumsverein. Eßlingen. I 1907. II 1909.

Hofer = Joh. Bapt. Hofer, Kurzer Unterricht über die äussere und innere Verfassung der Reichsstadt Rotweil. Ulm 1796.

Hohenlohisches Landrecht = Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Landrecht. Öhringen 1738.

Höhn = Heinrich Höhn, Geschichte der württembergischen Stadt Grötzingen. Tübinger Inaugural-Dissertation. WJB 1906. Sonderabdruck, Stuttgart 1907.

Hormayr = Ständische Verfassung in Schwäbisch Österreich. Historisch-statistisches Archiv für Süddeutschland, Frankfurt und Leipzig 1807, S. 98 ff. (Jos. v. Hormayr ist als Verfasser des Buchs angegeben bei Heyd, Bibliographie der württembergischen Geschichte II S. 19 N. 3783.)

Kerner, Reichsritterschaft = J. G. Kerner, Staats-Landrecht der Reichsritterschaft. Lemgo 1786.

Kienhöfer = Kienhöfer, Alte Vermarkungssteine auf der Alb. Albv. 1898 Sp. 435–7.

Killinger = German Killinger, Die ländliche Verfassung der Grafschaft Erbach und der Herrschaft Breuberg. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg XXIX. Straßburg 1912.

Klaiber, Deutsche Zustände = Julius Klaiber, Über deutsche und schwäbische Zustände um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Stuttgart 1894.

Königr. W. = Das Königreich Württemberg. Herausgegeben von dem K. Statistischen Landesamt. I—IV. Stuttgart 1904—1907.

Könnecke = O. Könnecke, Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland. Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, herausgegeben von E. Heymann. Nr. 12. Marburg i. H. 1912.

Kreutter = [Kreutter] Geschichte d. Vorderösterreichischen Staaten. Reichsstift St. Blasi 1790.

Kühn = Johannes Kühn, Das Bauergut der alten Grundherrschaft. Leipziger historische Abhandlungen, herausgegeben von E. Brandenburg, G. Seeliger, H. Wilcken. Heft XXVIII. Leipzig 1912.

Kümmerlen = Kümmerlen, Zur Geschichte der Landwirtschaft auf der Leutkircher Heide. WJB 1905 I 124 ff.

Kurz, Hermann, sämtliche Werke herausgegeben von Hermann Fischer. Leipzig o. J.

Landtag von 1798 = Der Landtag in dem Herzogtum Württemberg im Jahr 1798. Tübingen und Stuttgard 1798.

Digitized by Google

Langwerth = Freiherr Ernst Langwerth von Simmern, Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis . . . bis . . . 1648. Heidelberg 1896.

Laub, Donaustädte = Joseph Laub, Geschichte der vormaligen fünf Donaustädte in Schwaben. Mengen 1894.

Lexikon von Franken = (J. K. Bundschuh) Geographisches statistisch-topographisches Lexikon von Franken. Ulm 1799 ff.

Lexikon von Schwaben = [Philipp Ludwig Hermann Röder] Geographisches statistisch-topographisches Lexikon von Schwaben.

LO = Landesordnung.

LTA = Württembergische Landtagsakten, herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Stuttgart. I 1: 1913. II 1: 1910. 2: 1911.

M. d. J. = Ministerium des Innern; vgl. S. 163.

Mitt. = Mitteilungen der badischen historischen Kommission; der ZGO beigegeben.

J. J. Moser, Einleitung = Kurze Einleitung in die württembergische Staats- und Landesverfassung, fürnehmlich zum Gebrauch derer, die es zu wissen nötig haben, entworfen von J. J. Moser, einer löblichen Landschaft des Herzogthums Württemberg Consulenten. Stuttgart 1752. Landesbibliothek Cod. iur. fol. 239.

Moser, Lasten = Rudolph Moser, Die bäuerlichen Lasten der Würtemberger, insbesondere die Grundgefälle. Stuttgart 1832.

Nägele, Kreuzsteine = Anton Nägele, Über Kreuzsteine in Württemberg und ihre Bedeutung. WJB 1913 II 377 ff.

OA = Oberamt. Mit einer Zahl bezeichnen die beiden Buchstaben die württembergischen Oberamtsbeschreibungen, und zwar, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil bemerkt ist, die neuste Ausgabe.

Petzek = Joseph Petzek, Sammlung aller jener Gesetze, und . . . Verordnungen, die von ältesten Zeiten her, bis auf 1792 für die vord. östr. Lande erlassen worden sind, und itzt noch bestehen. Freyburg im Breisgau 1792 ff.

Pr = Protokollband; vgl. S. 163.

R = A. L. Reyscher, Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte. Tübingen 1834.

R mit römischer Zahl = A. L. Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze. Stuttgart und Tübingen 1828 ff. Vgl. S. 163.

A. R., Schupfflehen = A. R., Nachricht von . . . Schupff-Lehen; zuerst erschienen 1728 (vgl. Schöpffs Vorrede S. 5); angehängt der nachher angeführten Schrift von Schöpff.

RBl = Regierungsblatt.

Reinhard = Otto Reinhard, Die Grundentlastung in Württemberg. Tübingen 1910. Vgl. S. 163.

RGBl = Reutlinger Geschichtsblätter. Mitteilungsblatt des Sülchgauer Altertumsvereins.

Riegler = Franz Riegler, Die Reichsstadt Schwäbisch-Hall im Dreißigjährigen Kriege. Darstellungen aus der württembergischen Geschichte VII. Stuttgart 1911.

Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft = K. H. Freiherr Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft. II. Tübingen 1871.

Ruckgaber, Rottweil = Heinrich Ruckgaber, Geschichte der Frei- und Reichsstadt Rottweil. Rottweil 1835 ff.

Ruoff = Friedrich Ruoff, Die ländliche Verfassung des Nordostens des Königreichs Württemberg im 18. Jahrhundert. WJB 1909 II 191—255.

Sattler, Top. = Christian Friedrich Sattlers Topographische Geschichte des Herzogthums Würtemberg. Stuttgard 1784.

Sattler, Grafen = Christian Friderich Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Graven. 2. Auflage. IV. Tübingen 1777.

Schematismus, Vorderöstr. = Kaiserl. Königl. V.Oest. Schematismus pro anno 1782. Freyburg im Breisgau.

Kaiserl. Königl. Hof- dann Vorderösterreichischer Landesstellen Schematismus für das Jahr 1793. Konstanz. Vgl. S. 35.

Digitized by Google

Scheu, Bitz = Scheu, Ortschronik von Bitz. Ebingen 1910.
Scheu, Mühlhausen = Adolf Scheu, Aus der Vergangenheit des Dorfes Mühlhausen a. E. OA Vaihingen. Plieningen 1907.
Scheu, Sielmingen = Adolf Scheu, Aus der Vergangenheit der Ortschaften Ober- und Untersielmingen AOA Stuttgart. Plieningen 1904.
Schneider, Bilderatlas = Bilderatlas zur Württembergischen Geschichte, herausgegeben von Eugen Schneider. Eßlingen 1913.
Schneider, Urkunden = Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte, herausgegeben von Eugen Schneider. Württembergische Geschichtsquellen XI. Stuttgart 1911.
Schneider, Württb. Gesch. = Eugen Schneider, Württembergische Geschichte. Stuttgart 1896.
Schöpff = Wolfgang Adam Schöpff, De bonis vitalitiis. Tübingen 1747.
Schröder = Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Auflage. Leipzig 1902.
Schröder, Bayerisch Schwaben = Alfred Schröder, Die staatsrechtlichen Verhältnisse im bayerischen Schwaben um 1801. Dillingen 1907; Text zu der Karte: Die Herrschaftsgebiete im heutigen Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg nach dem Stand um Mitte 1801 von A. und H. Schröder.
Schüz, Volksschule = Ernst Schüz, Die württembergische Volksschule. Stuttgart 1913.
Schwäbischen Kreises Adreßkalender oder Staatshandbuch bedeutet je nach der beigesetzten Jahreszahl folgende Ausgaben:
Des löblichen schwäbischen Craises allgemeiner Adresse-Calender, Jahrgang I 1749.
Des Schwäbischen Kraises Adressekalender 1751.
Schwäb. Craynes Adresse-Handbuch 1754.
Schwäbisch- und Fränkischen Craynes Staats- und Addreßbuch. Geislingen 1768 usw.
Staats- und Adreßhandbuch des Schwäbischen Kreises auf das Jahr 1791. Ulm.
Dasselbe auf das Jahr 1799.
Seeliger, Grundherrschaft = Gerhard Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Abhandlungen der K. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, 50. Band; philologisch-historische Klasse Band XXII, 1. Leipzig 1903.
Seeliger, Staat und Grundherrschaft = Gerhard Seeliger, Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte. Verzeichnis der Doktoren der philosophischen Fakultät zu Leipzig 1908/9.
St = Verhandlungen der Kammer der Standesherren; vgl. S. 163.
Thierer = Georg Thierer, Ortsgeschichte von Gussenstadt. Stuttgart. I 1912. II 1916.
Vanotti = (Kirchenrat Dr.) Vanotti, Steuerwesen in den schwäbisch-vorderösterreichischen Landen. WJB 1825 S. 398—407.
Varnbüler, Annalen = Carl Freiherr von Varnbüler, Annalen der Würtembergischen Landwirthschaft. Stuttgart 1818.
VO = Verordnung.
Vollgraff = Vollgraff, Die teutschen Standesherren. Gießen 1824.
Wächter = Carl Georg Wächter, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts. I. = Geschichte, Quellen und Literatur des württembergischen Privatrechts. Stuttgart. 1. Abtheilung 1839. 2. Abtheilung 1842.
Wagner = Rudolf Freiherr v. Wagner-Frommenhausen, Das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzogen. Tübingen 1876.
Weckherlin, Aufhebung = [Weckherlin] Über die Aufhebung des Falllehensverbandes. Stuttgart 1818.
WGQ = Württembergische Geschichtsquellen, herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte.
Wintt. I = Württembergische ländliche Rechtsquellen. Erster Band: Die östlichen schwäbischen Landesteile. Bearbeitet von Friedrich Wintterlin. Stuttgart 1910.

Digitized by Google

Wintt. Beh. = Friedrich Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. I. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Stuttgart 1902.

WJB = Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde.

Wopfner, Erbleihe = Hermann Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke; 67. Heft. Breslau 1903.

Wopfner, Freistiftrecht = Hermann Wopfner, Das Tiroler Freistiftrecht. Innsbruck 1905.

Wopfner, Tirol = Hermann Wopfner, Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke, Heft 4. Berlin und Leipzig 1908.

Württb. Kirchengeschichte = Württembergische Kirchengeschichte, herausgegeben vom Calwer Verlagsverein. Calw und Stuttgart 1893.

WVH = Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte.

Zachariä = Karl Salomo Zachariä, Die Souverainetätsrechte der Krone Würtemberg in ihrem Verhältnisse zu den standesherrlichen Eigenthumsrechten des fürstlichen Gesammthauses Hohenlohe. Heidelberg 1836.

ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Zingerle und Laur = Karl Theodor Zingerle und Wilhelm Friedrich Laur, Die Bau- und Kunstdenkmäler in den Hohenzollern'schen Landen. Stuttgart 1896.

ZWFr = Zeitschrift des historischen Vereins für das württembergische Franken.

Digitized by Google

I. Der Bauer und der Kaiser.

Zu S. 1. Über die Freien auf der Leutkircher Heide s. OA Leutkirch 107 ff. Baumann, Allgäu II 243. Gut, Landgericht S. 19 A 42 zählt 39 Ortschaften auf. OA Leutkirch 111 sagt nach Dacheröden S. 7, die Freien seien in die Reichsmatrikel von 1521 aufgenommen. Das ist nicht richtig; s. den Abdruck dieser Matrikel Reichstagsakten jüngere Reihe II 440 ff. Dacheröden selbst beruft sich auf Cortreji corpus iur. publ. Tom. I P. V S. 109 f. Aber hier sagt der Reichspfenningmeister Zacharias Geizkofler in seinen Bemerkungen zur Matrikel von 1521 nur, es sei diesen freien Leuten ihre Reichsfreiheit, besonders daß sie vom Reich nicht sollten versetzt werden, abermals bestätigt worden. Diese Bestätigung ist zwar in den Reichstagsakten nicht ausdrücklich erwähnt, aber es ist a. O. 766 im allgemeinen berichtet, daß eine Menge Privilegien bestätigt worden sei. So wird man Geizkofler wohl glauben dürfen.

Landvogteien Schröder[4] 507. Vgl. E. Schneider WVH 1900, 422; namentlich über die Befugnisse des Reichsvogts d. h. des Landvogts als kaiserlichen Beamten. Landvogt absetzbar: vgl. die Liste der Landvögte bei Gut S. 17 A 37, namentlich N. 2—12; 18 mit 20.

Schicksale der Landvogtei in Oberschwaben Baumann II 105. 113 f. Schneider a. O. 421 ff. Einrichtung eines eignen Gerichts für die Freien Baumann a. O. 78 f. Ausscheidung der Freien aus dem Verband des Landgerichts Gut 27. 31. Amt Gebrazhofen auch OA Ravensburg 145. Vgl. auch nachher S. 26 f.

Zu S. 2. Ueber die Freien von Eglofs s. OA Wangen 163 ff, vielfach berichtigt durch Baumann, Alpgau, besonders 65 ff, sowie desselben Geschichte des Allgäus, besonders I 274 ff. II 185 ff. 612 ff. III 232. Die zur Grafschaft Eglofs gehörigen beiden Stürze (Steuergemeinden) berühren uns hier nicht, da ihre Angehörigen auf jetzt bayrischem Boden wohnten. — Ursprüngliche Form des Namens Megilolfes Königr. W. IV 633. Meglofs schreibt noch 1785 Dacheröden, Reichsdörfer S. 165 ff. Die Annahme (OA Wangen 165. Baumann, Alpgau a. O. S. 49), daß der Weiler Malaichen, Gemeinde Eglofs, seinen Namen von der Mahlstätte d. h. Gerichtsstätte des Alpgaus, der spätern Grafschaft Eglofs, habe, die dort unter einer Eiche gewesen sei, läßt sich aus sprachlichen Gründen schwerlich aufrechthalten. Vermutlich bedeutet das Wort Eichen mit einem Grenzzeichen. Königr. W. IV 634.

Zu S. 3. Altdorf. Vgl. Schneider WVH 1900 S. 426. 437. M. Grimm, Geschichte des ehemaligen Reichsfleckens . . . Altdorf . . . Ravensburg 1864. Marktrecht und Stock und Galgen 1377 ebd. 75 ff. Die Altdorfer werden hier als Unsre und des Reichs Getreue von Kaiser Karl IV. bezeichnet, und die Urkunde wurde sowohl 1414 von Kaiser Sigismund als auch 1465 von Kaiser Friedrich III. bestätigt; ebd. 79; vgl. Dacheröden 124. Aber schon 1513 heißen sie österreichische Untertanen Grimm 87; desgleichen 1559 S. 88. 1652 geben Herr Ammann und Rat hiesigen österreichischen Marktfleckens eine Wirtsordnung S. 89. Reichssteuer für den Blutbann S. 95 verglichen mit S. 77. Reichssteuer im Pfandbesitz des Klosters Weingarten OA Ravensburg 149. Steuer nach Ehingen ebd. Grimm 95. Landtag ebd. 110. Vgl. auch hier I 49 ff.

Zu S. 4. Ringingen OA Blaubeuren 187 ff; vgl. Königr. W. IV 78.

Althausen H. Günter WVH 1903, 440 ff. Zimmermann ebd. 1912, 206. ff. Als Reichsdorf ist Althausen bezeichnet in der dem Friedensexekutions-Hauptrezeß von 1650

Digitized by Google

angehängten Specificatio restituendorum N. 21: Reichsdorf A. contra Teutschen Orden wegen angegebener Turbation in ecclesiasticis et politicis. G. A. Jenichen, Abhandlung von Reichsdörfern und Reichsfreyen Leuten, Leipzig 1747, S. 42 A mmm. Dagegen im Reichsdeputationsspruch vom 6. April 1651 (Faber, Europäische Staatskanzlei 58 S. 253 nebst der Declaratoria S. 254 f) wird es dann als Freidorf bezeichnet. Wenn Jenichen S. 43 sagt: „Seine heutige Reichsunmittelbarkeit ist keinem Zweifel unterworfen", so ist das ganz unrichtig, wie von Günter und Zimmermann nachgewiesen ist. Nach R. Moser R XVII 2 S. XXX hatte Althausen jährlich 8 Malter Vogt-, Schutz- und Schirmhaber an den Deutschmeister nach Mergentheim zu zahlen. — Berghaus I 2, 298 verwechselt dieses Althausen mit Altshausen OA Saulgau, Sitz eines Komturs des Deutschen Ordens (vgl. hier I 41).

Zipplingen 1593 Wintt. I 172 Z. 33; vgl. Z. 20 ff. Kirchheim a. N. R 514. 520 f. 528. Auenstein RMoser R XVII 2 S. XXXI. Gültlingen Beitr. 117 A. 2. WDH 1896 S. 370. Horkheim Beitr. 117. OA Heilbronn III 383. — Nach der alten Beschreibung des Oberamts Münsingen S. 144 wurde auch Ennabeuren vormals als Freifleckeu bezeichnet; in der neuen Ausgabe finde ich das nicht mehr erwähnt. — Harthausen Moser a. O. gehört nicht hierher. Das Dorf hatte vielmehr nach OA Stuttgart 164 bis 1554 unter einem adligen Gerichtsherrn gestanden — zuletzt unter Johann Konrad von Stammheim (nach einem handschriftlichen Eintrag im Exemplar des Lesesaals der Universitätsbibliothek zu Tübingen vielmehr Johann Konrad Thumb) — und war von ihm an Württemberg gekommen. Ist dies richtig (Königr. W. I 563 spricht von freiwilliger Ergebung, was sich mit der auch bei ihm vorher gemachten Angabe: „Die Vogtei hatten die Herrn ... von Stammheim" nicht wohl vereinigen läßt), so wird man annehmen müssen, daß die Harthauser bis dahin mit Erlaubnis ihres Dorfsherrn nach Plattenhardt gastweise zu Gericht gegangen waren und deshalb, wie bei Moser berichtet wird, denen von Plattenhardt „umb die Gerichtbarkeit jährlichs ein Vogtmahl gegeben" hatten, während sie nunmehr, 1554, ein eignes Dorfgericht erhielten.

Mühlhausen an der Enz behauptete Reichsdorf zu sein, wurde aber schon 1381 von Kaiser Wenzel unter die Vogtei des Klosters Maulbronn gestellt und mußte sich nach hundertjährigem Streit endlich fügen. Scheu, Mühlhausen 7 ff. Vgl. OA Vaihingen 198. OA Marbach 166.

Über Großgartach Beitr. 101.

Berghaus a. O. S. 297 gibt ferner als vormals reichsfrei an Pfäffingen, Bärstein, Altingen, alle Amt Herrenberg. Mit Bärstein ist ohne Zweifel Börstingen OA Horb gemeint, von dem Dacheröden 128, allerdings etwas zweifelnd, angibt, es habe bis auf Maximilian I. unmittelbar unter dem Reich gestanden und sei von allem fremden Gerichtszwang befreit gewesen. Nach Königr. W. II 196 scheint das nicht richtig zu sein. Bei Altingen kann selbst Dacheröden 117 f nirgends eine Ursache finden, weshalb es Reichsdorf gewesen sein sollte; nach Königr. W. II 162 war die eine Hälfte hohenbergisch, die andre schon 1382 württembergisch. Pfäffingen soll nach Dacheröden 182 ff bis auf Kaiser Friedrich III. reichsunmittelbar gewesen sein; Königr. W. II 170 weiß nichts davon.

Von den angeblichen Reichsdörfern bei Dacheröden 102 ff., die dem jetzigen Württemberg angehören, scheidet Achalm vorneweg aus, weil es nur eine Burg, nicht ein Dorf war, übrigens tatsächlich seit 1376 mit kurzer Unterbrechung in württembergischem Besitz. OA Reutlingen 179 f. Von Altheim sagt er selbst S. 115, er wisse nicht, welcher Ort dieses Namens gemeint sei, könne auch keine Spur einer Reichsfreiheit finden; vermutlich liegt Verwechslung mit dem vorhin besprochnen Althausen vor. Kohlberg (er schreibt Colberg und meint S. 130, es scheine heutzutage kein Dorf mehr zu sein) gehörte teils Württemberg teils dem Kloster Zwiefalten, dem es allerdings zeitweise vom Reich streitig gemacht wurde, aber nicht etwa in der Absicht, das Dorf reichsfrei zu machen, sondern es einem Günstling des Kaisers zu schenken. Vgl. Julius Reichert RGBl 1902 S. 33 ff. Dettingen kam vermutlich schon im 13. Jahrhundert an Württemberg. OA Urach 626. (Daß die eine Hälfte bis 1630 Spethisch gewesen sei, Königr. W. II 656 — vom Jahr 1905 — wird in der vier Jahre jüngern Oberamtsbeschreibung stillschweigend ab-

Digitized by Google

gelehnt.) Das von Dacheröden 130 f angeführte Privileg König Albrechts für Kloster Zwiefalten 1303, daß es nach Belieben einen Reichsvogt einsetzen (vielmehr wählen) dürfe, bezieht sich nur auf die Güter, die Kloster Zwiefalten zu Dettingen und an andern Orten besaß (vgl. OA Urach 687), beweist aber doch nicht für die Reichsunmittelbarkeit auch nur dieser Güter, sondern dagegen. Neuhausen an der Erms (Dacheröden 179 f) stand seit 1431 unter der Vogtei des Klosters Zwiefalten, vorher unter der der Truchsessen zu Neuhausen, die sie vom Reich zu Lehen trugen; das Dorf selbst war niemals reichsunmittelbar; OA Urach 687. Den unbrauchbaren Namen Owersheim, den Dacheröden bei seinen Gewährsmännern findet, deutet er selbst (S. 179 f) vermutungsweise als den Maulbronner Klosteramtsflecken (Unter-)Öwisheim, jetzt badisch, der aber nach A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden II. Heidelberg 1905. Spalte 463 niemals Reichsdorf war. Pfullingen (Dacheröden 185 ff) war mindestens seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts nicht reichsunmittelbar; OA Reutlingen II 243; vgl. 250 mit A 1. Von den freien Leuten der Grafschaft Meglofs (Dacheröden 165 ff) und denen des oberen und unteren Sturzes (ebd. 216 f) ist schon S. 1 die Rede gewesen.

Hugo, Verzeichnis der freien Reichsdörfer in Deutschland, Zeitschrift für Archivkunde II 446 ff, führt außer den schon besprochnen Altdorf, Großgartach, Egloff (statt Eglofs), Kirchheim a. N., Leutkircher Heide noch folgende zum jetzigen Königreich Württemberg gehörige Orte an: im Schwäbischen Kreis Böckingen und Hoßkirch nebst Unter- und Oberweiler, diese jetzt im Oberamt Saulgau; im Fränkischen Kreis Bachenau, Ober und Untergriesheim, Offenau, sämtlich jetzt im Oberamt Neckarsulm. Unter Böckingen ist Alt-Böckingen rechts vom Neckar zu verstehen, das schon im 14. Jahrhundert abgegangen ist; vgl. Dürr OA Heilbronn III 189 ff. Die andern alle hatten mindestens schon im 14. Jahrhundert ihre Reichsunmittelbarkeit verloren; vgl. Königr. W. I 503. 535 ff. IV 463 f.

Ergebnis: Reichsdörfer wie Gochsheim und Sennfeld, die, beide in der Nähe von Würzburg gelegen, bis zum Untergang des Reichs als reichsunmittelbar anerkannt waren (vgl. J. J. Moser, Compendium iuris publici moderni regni Germanici, Tübingen 1742, S. 584), hat es im heutigen Württemberg während der letzten Jahrhunderte des Reichs nicht gegeben.

Zu S. 5. Einzelne freie Häuser usw. Wustenriet OA Welzheim 159. Walxheim Salbuch 1699 handschr. Freihof bei Stödtlen OA Ellwangen 314. 732 f. (Ruoff 231 f.) Vgl. auch die „freien Vogt- und Muntleute" Baumann, Allgäu II 617 f. Beitr. 118 A. Hier noch weitere Freigüter usw. Ferner Ruoff 231 ff. Mundleute mit Schirmgeld auch Heerwagen 58 aus dem Ansbachschen. v. Dacheröden 126 berichtet, in der Gegend von Altdorf habe es nach dem landvogteilichen Gültbuch von 1519 noch 70 einzelne freie Reichsleute gegeben, die dem Reich und dessen Landvogtei unmittelbar unterworfen gewesen seien. Leider scheint dieses Gültbuch nicht mehr vorhanden zu sein.

Zu S. 6. Privilegium de non appellando Schröder[1] 860 A 73. Für Württemberg Breyer § 75. 125. Dagegen Wächter 286 f.

Klein Beitr. 17. Neckargartach 1748 ebd. 134. Württemberg Schneider, Württb. Gesch. 364. 366. Herzog Karl Eugen I 244. 246. 250 ff. 282 f.

II. Der Bauer und der Reichskreis.

Zu S. 7. Reichskreise Breyer § 126 ff. Langwerth von Simmern, Die Kreisverfassung ... und der schwäbische Reichskreis ... bis ... 1648. Hofer 53 ff. Österreichischer Druck: Gothein, Breisgau S. 2. Montfort und Wiesensteig Schwäb. Kreises Staatshandbuch 1799 I 3. 5. Limpurg Königr. W. III 145. Herrschaftsgebiete S. 10. 13. Herzog Karl Eugen II 435 ff. Sattler, Top. 496 ff. Württemberg wurde Mitglied des fränkischen Grafenkollegiums und zwar des evangelischen Teils. Als Inhaber der Herrschaft Welzheim nahm zwar der Graf von Grävenitz, der sie gemeinsam mit seiner Schwester, der Geliebten des Herzogs Eberhard Ludwig, eine Zeitlang von Württemberg zu Lehen trug, seit 1727 einen Sitz auf der fränkischen Grafenbank in Anspruch, nicht aber der Herzog von Württemberg, als die Herrschaft nach dem Sturz der Grävenitz 1736 in seinen Besitz ge-

Digitized by Google

kommen war. Sattler a. O. 505. Berghaus I 2, 202; der Herzog vielmehr erst später für seinen Anteil an Limpurg. — Auch am Reichstag hatten die Teilnehmer an der Grafschaft Limpurg einen gemeinsamen Gesandten, der ebenfalls im evangelischen Teil des fränkischen Grafenkollegiums abstimmte. Justingen Breyer § 113. 43 N. 5. Die Stimme von Justingen war auch nach dem Übergang an Württemberg katholisch Breyer § 133, während die württembergische Stimme trotz dem katholischen Bekenntnis des Herzogs Karl Alexander und seiner Nachfolger evangelisch blieb Breyer § 117.

Zu S. 8. Tagesordnung Langwerth 326. Kreiskanzlei Breyer § 130.

Kreisexekutionsordnung Langwerth 385 ff. Nacheile ebd. 432 ff.; im Anschluß an die Reichsexekutionsordnung von 1555; vgl. ebd. 150 f. Kreisviertel Breyer § 127. Vollständige Aufzählung der Mitglieder in der Kreisexekutionsordnung Langwerth 456 ff.

Zu S. 9. Münzwesen. Gustav Schöttle, Die Münzwirren und Heckenmünzen in Oberschwaben um die Wende des 17. Jahrhunderts (Separatabdruck aus der Numismatischen Zeitschrift. Neue Folge I. Band) Wien 1908. Vgl. desselben Geschichte des Münz- und Geldwesens in Lindau, bei K. Wolfart, Geschichte der Stadt Lindau i. B. Lindau 1909 II 155 ff. Derselbe OA. Tettnang 418 ff. Breyer § 137 gibt Tettnang als Münzstelle an; das trifft nur für 1570 (1567) – 1574 zu. In Langenargen wurde seit 1672 gemünzt. OA Tettnang 419 ff. 1763 wurde der Betrieb eingestellt. Schöttle, Münzwirren S. 36. OA Tettnang 428. Heckenmünzen außer Schöttle auch Binder-Ebner, Württembergische Münz- und Medaillenkunde S. 83 ff. 131. Breyer § 308. WJB 1858, 2, 73. Winkelmünzen. Schöttle a. O. 34. Württembergisches Münzdirektorium Schöttle a. O. 27. Binder-Ebner S. 59. 165. Der Herzog ernannte den Generalmünzwardein des Kreises Breyer § 137. Vgl. auch ebd. § 308.

Heerwesen im 16. Jahrhundert Langwerth 144 ff. Reichsdefensionalordnung von 1681 Breyer § 122. Schröder[4] 836 f. 18. Jahrhundert Hofer 66 ff. Braun, Ellwangen 29. Der Usualfuß steht dem Konventionalfuß gegenüber, dem Ansatz, den der Kreis 1683 im Anschluß an die Reichsdefensionalordnung beschlossen hatte; Breyer § 125. Heilbronner Kreiskontingent Dürr in der Neckarzeitung 1889 N. 35/7. Das andre Beispiel aus Klaiber, Deutsche Zustände S. 12; nach Häberlin, Staatsarchiv I (1796) S. 454. Das Öttingische Dragonerregiment von 396 Mann war zusammengesetzt aus Leuten von 43 Ständen; s. die nachher angeführte Sammlung der Kreisverordnungen, 2. Teil. 1796 sollte nach Schneider, Württb. Gesch. 390 A 1 das schwäbische Kreisheer 16 416 Mann betragen, wovon aber etwa 6000 nur auf dem Papier standen. Württembergisches Kreiskontingent s. Pfister in Herzog Karl Eugen I. 120. 141 f. Schneider, Württb. Gesch. 390. Über Landausschuß und Landsturm s. Eines Hochlöbl. Schwäbis. Creyßes Alte und Neue Kriegs-Verordnungen und Reglements. Stuttgardt 1737; besonders N. XIV S. 179 f. Kreisresolution vom $\frac{11.}{21.}$ August 1690. N. XVI S. 185 Patent vom Sommer 1693. Im 2. Teil N. XX S. 86 Patent die Kreisauswahl betr. vom 12. Februar 1703. N. XXI S. 89 f. Patent wegen eines allgemeinen Landaufbots und General-Land-Sturms vom 28. April 1703. N. XLVIII S. 168 ff. Patent vom 28. April 1709. N. LV S. 205 Patent die Anstalten zu einem Landausschuß und Landsturm betr. vom 24. März 1711. – Hofer 76 f. gebraucht für den Landausschuß das Wort Landmiliz, übereinstimmend mit dem schwäbisch-österreichischen und württembergischen Sprachgebrauch hier I 18 und 20; in den Verordnungen des Kreises ist die „geworbene (Kreis-)Miliz" dem Landausschuß entgegengesetzt.

Zu S. 11. Des Königs und des Reiches Straßen Schröder[4] 397. 535 f. Formeln: Fischer IV 1251 unter Linde: Hoßkirch bei Saulgau 1541 an offner Küngstraße. Landgericht Schwaben: an offen frei kaiserlicher Reichsstraße; an des Reichs frier kaiserlicher Straße; Gut, Landgericht 54. 55. Vgl. das Rottweiler Hofgericht hier I 39 und nachher S. 28.

Kreisschlußmäßige Heer- und Landstraßen, Chausseegeld Breyer § 292 f. Hofer 85 ff.

Zum Straßenbau wurden auch Verbrecher verwendet, die dabei Zwangsarbeit zu leisten hatten; vgl. nachher zu S. 99.

Digitized by Google

Herzog Karl Eugen I 336 f. (Artur Schott.) Ellwangen ebd. II 384 f. (Giefel.)

Post: Pfaff in WJB 1859 II S. 110 ff. Breyer § 301 ff. Herzog Karl Eugen I 337 ff. (Schott.) Selbst das Haus Österreich unterhielt eigne Posten; 1766 liefen in den vorderösterreichischen Landen 5 Thurn- und Taxische und eine österreichische Post. Haaß, Straßen und Postrouten in den vormals vorderösterreichischen Landen. Albv. XVI (1904) 111 ff. Vgl. auch Friedrich Haaß, Beiträge zur Geschichte des Altwürttembergischen Verkehrswesens WDH 1917, 307 ff.

Zu S. 12. Reichspolizeiordnungen Schröder[4] 839 mit A 1. Über die Tätigkeit des Reichs und der Kreise auf dem Gebiet des Gesindewesens s. Könnecke S. 35. 38. 39. 789. Schwäbischer Kreis ebd. 234. Fränkischer ebd. 296 f. 789. (Weitre Stellen ebd. im geographischen Register.)

III. Der Bauer und der Landesherr.

Zu S. 13. Landessteuern. Für Württemberg hauptsächlich V. Ernst, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Württemberg. WJB 1904. I 55—90. II 78—119. v. Riecke, Die direkten Steuern vom Ertrag und vom Einkommen in Württemberg. WJB 1879 I. 2. Abschnitt S. 77—89: Die direkten Steuern unter den letzten Grafen, unter den Herzogen und unter dem ersten Könige von Württemberg. R. Moser, Einleitung zu den Steuergesetzen bei R XVII 2. Erste Abtheilung. Von dem Ursprunge und der Ausbildung der direkten Abgaben. S. III ff.

Steuersetzer Beitr. 177 A 5. Ernst a. O. I 60. OA Urach 225. Bete und Beteid auch Fischer I 947 f. Auslösung der Bete R. Moser a. O. XLIII f. R 322. Ernst a. O. II 86 f. Bete in Reichsstädten: Heilbronn Beitr. 114 f. Wimpfen ebd. 118. In Hall Bete und Beteid nur für die Bürger der Stadt; Fromlet WJB 1901 (I) 1—11. Geistliche Gebiete: Ellwangen WDH 1895 S. 100. Hier, wie es scheint, auf die einzelnen Güter festgelegt. Das Ritterstift Comburg erhob sowohl zur Zeit der Reichsunmittelbarkeit als auch nachher unter würzburgischer Landeshoheit Beden und Schatzungen, diese gelegentlich als Türkensteuern; H. Müller WJB 1901 (I) 28. 31. Vgl. auch Gesetz in Betreff der Beeden usw. von 1836, R XV 2, 1284 ff. Artikel 3 ebd. 1285 handelt von Beeden u. dgl., die zu Reallasten geworden sind. — Großgartach 1444 wird eine Vorbede d. h. wohl bevorrechtete Bede erwähnt Heilbr UB I 322, 4; vgl. Vorzins (s. hinten im Verzeichnis).

Das Wort Gewerf Beitr. 115 A 2, für Steuer auch Alpirsbach 1446 WJB 1904 I 74 A 1. Tübingen 1477 Fischer III 620.

Zu S. 14. Schatzung Ernst a. O. II 78 ff. Riecke 79. OA Urach 226. Heilbronner Dörfer Beitr. 115. 1520 legt Heilbronn seinen Dörfern eine Schatzung auf, als Ersatz für Aufwendungen zu ihrem Schutz während des Krieges; Heilbr UB III 554. Biberach—Wimpfen 1649 Beitr. 118. Untertanen der Stadt Hall H. Müller a. O. S. 2. Vgl. auch Fischer V 715 f. Notbede R. Moser a. O. S. XXXV. Ernst a. O. II 78. Böser Pfenning R. Moser a. O. Fischer I 1033 unter Pfenning 3a. Schatzung lagerbuchmäßig geworden R. Moser a. O. S. XLI. Gesetz in Betreff der Beeden usw. Artikel 2 R XV 2, 1285. — Schatzung in der Herrschaft Tettnang, auch hier zur regelmäßigen Abgabe geworden, OA Tettnang 258.

Türkenhilfen in Württemberg Riecke 79. Heilbronn Beitr. 115. Comburg s. vorhin. Schwäbisch Österreich Landtagsrezesse.

Kellereisteuern R. Moser a. O. S. IX. Ernst I 59. Landschreiberei Wintt. Beh. I 39 f. 84 f.

Ablosungshilfe R. Moser a. O. LXIX ff. Verwendung ebd. CXXV ff. Vgl. auch Winterlin in Herzog Karl Eugen I 181. Die Ablosungshilfe trat 1554 an die Stelle der Landsteuer, die durch den Tübinger Vertrag 1514 zum Zweck der Schuldentilgung eingeführt worden war; Riecke 78 ff. Jedoch wurde beim Geistlichen Gut die Landsteuer noch bis 1607 erhoben — s. Adam in LTA II 1, 570—3 — und auch für das Land Württemberg kommt der Name Landsteuer noch später ab und zu statt und neben der Bezeichnung Ablosungshilf vor, z. B. 1607 sowohl in einem Landtagsabschied (die bewilligte ab-

Digitized by Google

losungshülf oder landtsteuren laut des in ao 83 ufgerichten LTAbschieds) LTA II 2, 734, 26 als auch im Protokoll eines Landesausschußtags (welches uno vocabulo landsteur oder ablosungshülf genant werden möchte) ebd. 791, 18 f. Vgl. LTA II 2, 526, 16 mit A 2; weitre Stellen im Register des angeführten Bandes; ferner Fischer IV 971 f. Höhn 15; hier ganz zutreffend auch Landschaftssteuer, 17. Jahrhundert. Übrigens bestanden Landsteuern, die gleich der Bete an ganzen Bezirken, Orten oder Markungen hafteten, noch bis ins 19. Jahrhundert und konnten nach dem Bedengesetz von 1836 abgelöst werden. R XV 2, 1285 Artikel 2.

Landschaftseinnehmer Wintt. Beh. I 40. 93. Amtspfleger ebd. 58 f. Vgl. hier I 24 Verschiedenheit der Anlage auch OA Urach 226 f.

Extraordinariſteuer bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts zur regelmäßigen Einrichtung geworden R. Moser a. O. XCI. Hermelink II 53.

Über weitere direkte Steuern im Herzogtum Württemberg vgl. R. Moser a. O. LXXXVI ff. Breyer § 281 ff.

Ritterschaftliche Steuern in der Heilbronner Gegend Beitr. 118 f; für den fränkischen Nordosten Württembergs vgl. Haunsheim ebd. 270. Deutscher Orden: Sontheim ebd. 116. Reutlingen: Gomaringen 1560 ebd. 254.

Zu S. 15. Steuerwesen in Schwäbisch Österreich. Ich schicke voraus, daß ich mir bewußt bin, hier auf unsichrem Boden zu stehen. Für die landesherrlichen Steuern standen mir nur die dürftigen und unklaren Mitteilungen OA Rottenburg besonders 365 f zu Gebot; für die landständischen hauptsächlich Danotti und Hormayr (s. Verzeichnis der Titel), und zwar sein § 9: „Umständliche Zergliederung der Besteuerungs-Grundsätze in Schwäbisch-Oesterreich." Da und dort konnte ich diese beiden ergänzen oder berichtigen mit Hilfe von Angaben, die mir gelegentlich in den Akten der schwäbisch-österreichischen Stände, hauptsächlich in der Sammlung der Landtagsrezesse (Rezeßbuch) — im Filialarchiv zu Ludwigsburg — zu Gesicht gekommen sind. Eine gründliche Untersuchung auf Grund planmäßiger Erforschung der einschlägigen Akten wäre erwünscht. —

Die 2260 fl 50 kr, die Rottenburg, die 13847 fl 14 kr, die die ganze Grafschaft Hohenberg (oder Niederhohenberg?) „später" (als 1408) zu zahlen hatte (OA Rottenburg I 365) die 2 × 8 Pfd. Heller, die Obernau 1620 zahlte (S. 366), sind ohne Zweifel landesherrliche Steuern. Eingezogen wurden sie für die Grafschaft Niederhohenberg von einem der landesherrlichen Beamten, die in Rottenburg ihren Sitz hatten, dem Marschall (S. 375). Wenn an dessen Stelle 1729 zwei Oberamtsräte traten (S. 376), so wurde vermutlich dem einen von beiden der Einzug der Steuern übertragen. Der Marschall lieferte die von ihm eingezognen Steuern und Gülten an den Landschreiber ab, der für die ganze Grafschaft Hohenberg oberster Rechnungsbeamter war (S. 377). 1729 wurde der Titel Landschreiber in Rentmeister verwandelt (ebd.); einen solchen finden wir, vermutlich mit derselben Aufgabe, auch unter den Oberamtsräten des Landvogteioberamts zu Altdorf (hier I 35). Soweit die vom Landschreiber oder Rentmeister eingenommenen Steuern und Gülten nicht in der Grafschaft selbst verwandt wurden — z. B. für die vierteljährlich auszubezahlenden Gehälter der herrschaftlichen Beamten (OA R. 377) — überantwortete er sie jährlich an die Raitkammer — d. h. Rechnungskammer — nach Innsbruck und legte daselbst persönlich Rechnung ab (ebd.). Nach Innsbruck vermutlich eben so lange, als die Grafschaft Hohenberg unter der Regierung zu Innsbruck stand. Das wäre nach OA R. 356 bis 1651 ge-

Digitized by Google

wesen. Aber diese Zahl und die ganze dortige Darstellung ist falsch (s. I 34 und nachher S. 25). Vielmehr ohne Zweifel nach Innsbruck bis 1752, von da an nach Freiburg.

Weit größere Bedeutung als die landesherrlichen gewannen in Schwäbisch Österreich seit dem 16. Jahrhundert die landständischen Steuern, teils direkte teils indirekte. Die von den Landständen verwilligte, in mühsamen Verhandlungen ihnen von Fall zu Fall abgerungene direkte Steuer — gelegentlich als Landsteuer bezeichnet (landständische Erklärung vom 13. September 1604, Rezeßbuch) — wurde lange Zeit für gewöhnlich nur von Bürgern und Bauern, Stadt- und Landgemeinden aufgebracht. Verteilt wurde sie auf die einzelnen Landschaften und Gemeinden nach Sölden. In der Matrikel der schwäbisch-österreichischen Stände ist bei jeder der eingetragnen geistlichen und weltlichen Herrschaften, Landschaften, Städte und Flecken die Zahl der Sölde angegeben, die sie aufzubringen hat. Bei dem Wort Sölde ist hier nicht an Selde = Wohnung zu denken, es ist vielmehr die Mehrzahl von Sold; wir haben es ursprünglich, wie bei der brandenburgischen, auch der böhmisch-mährischen Kontribution, mit einer Heersteuer zu tun, wie denn auch bei den Verhandlungen der schwäbisch-österreichischen Stände zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges die Steuer ab und zu als Kontribution bezeichnet wird (Konstanz 1620, Konstanz 1627, Ehingen 1631, Rezeßbuch).

1543 betrug der Monatsold eines Landsknechts ungefähr 4 fl. (Riedlinger Landtag 1543, Rezeßbuch. In Württemberg wurden noch 1608 für einen Fußgänger 4, für einen Reiter 12 fl monatlich bezahlt; Schneider, Württb. Gesch. 217. Vgl. auch Schmeller, Bayerisches Wörterbuch II², Spalte 270.) Hatte also z. B. die Stadt Waldsee 20 Sölde zu bezahlen, so machte das damals ungefähr 80 fl aus. (Waldsee 20 Sölde s. Riedlinger Landtag von 1597, Rezeßbuch. Wenn statt der 4 fl 5 kr von 1543 schon 1545 — ebenfalls nach dem Rezeßbuch — jeder Sold 5 fl 19 kr „trifft", so erklärt sich der Unterschied wohl daraus, daß 1543 die höher besoldeten Doppelsöldner usw. nicht mitgerechnet waren; vgl. Schmeller a. O.)

Als mit der Zeit, besonders im Dreißigjährigen und dann wieder in den Franzosenkriegen, die bewaffnete Macht und demgemäß der Geldbedarf für das Heer ganz gewaltig anwuchs, wäre an sich das natürlichste gewesen, daß man die Zahl der Sölde entsprechend vermehrt hätte. Statt dessen wurde vielmehr der für einen Sold angesetzte Betrag erhöht; schon 1604 war er auf 90 fl gestiegen. (Erklärung von 1604 s. o.) Die Zahl der Sölde aber blieb, wo kein besondrer Gegengrund vorlag, unverändert. Die ursprüngliche Bedeutung des Worts geriet in Vergessenheit[1]). Damit hängt zusammen, daß gelegentlich aus der Mehrzahl Sölde die Einzahl das Söld gebildet wird.

Die Zahl der Sölde wurde berechnet in erster Linie nach Grundbesitz und sonstigem Vermögen. Und zwar sollten nach den Grundsätzen, die bei einer Erneuerung der Matrikel 1725 als maßgebend aufgestellt wurden, 100 Jauchert grundeignen (d. h. frei eignen) Ackerlandes von bestimmter Höhe des Reinertrags einen Sold oder ein Söld aufbringen. In entsprechender Weise war für Vermögensbestandteile andrer Art ein Maßstab aufgestellt; es wurden z. B. 100 Häuser in der

1) Auch Danotti und Hormayr kennen sie offenbar nicht.

Digitized by Google

Stadt, 200 auf dem Land, 125 gewerbtreibende Bürger, 200 Bauern je auf ein Sölb gerechnet. (Danotti 400 f.) Doch wurde, wie es scheint, dieser Maßstab bei der gleich nachher zu besprechenden Peräquation von 1762 zu Gunsten der Landbevölkerung wesentlich geändert; denn nach dem Steuerbuch von Ehingen 1778—1790 ist ein Stadthaus nicht mehr einem Jauchert besten grundeignen Ackers gleichgestellt, sondern dieses ist mit 24 Kreuzern angesetzt, jenes mit 1—2 Gulden. (Danotti 405.) Auch die mancherlei Einkünfte der Gemeinden wurden angeschlagen und in Sölde umgerechnet (Danotti 400).

Die Verteilung der Steuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen war in den Städten Sache der städtischen Obrigkeit, die den eingegangenen Betrag an die ständische Kasse in Ehingen ablieferte. Für die übrigen Lande waren Landschaftskassiere oder -einnehmer aufgestellt, die die Steuer ihres Bezirks auf die einzelnen Orte verteilten, die Beiträge einsammelten und dann die Steuer in einer Summe ebenfalls nach Ehingen einschickten. (Danotti 404.) Der Sicherheit wegen war dem Landschaftseinnehmer ein Gegenhandler — d. h. Gegenrechner, zweiter Rechner — beigegeben; Altdorf 1790. Denkschrift der Landschaftsbeamtung der Landvogtei Schwaben am gleichen Ort wie die von Kirchberg nachher S. 14.

Die Landesherrn machten von Zeit zu Zeit Versuche, auch Geistlichkeit und Adel, nicht bloß deren Untertanen, sondern ihren eignen Besitz, zur Steuer heranzuziehen. So verordnete schon 1542 König Ferdinand, daß auch die Geistlichen ihre Güter versteuern sollten. (Resolution des Landtags zu Riedlingen 1601, Rezeßbuch.) Aber als 1543 auf einem Landtag zu Riedlingen eine Steuer vom Landesherrn verlangt und von den Ständen verwilligt wurde, blieben Geistlichkeit und Adel den Verhandlungen fern (Landtag 1543, Rezeßbuch) und haben sicherlich auch an der Steuer nichts bezahlt. 1597 wurde dann abermals verfügt, daß alle geistlichen Güter an einer damals verwilligten Türkensteuer mittragen sollten. Aber mindestens ein Teil der Geistlichkeit weigerte sich, zum großen Mißvergnügen der übrigen Stände, die für das Fehlende aufzukommen hatten. (Riedlingen 1601 wie vorhin.) Ausnahmsweise wurde 1620 eine Extraordinari-Kontribution in Gestalt einer Vermögenssteuer erhoben von allen und jeden, was Stands, Würden und Wesens die immer seien (Landtagsproposition 12. März 1620, Rezeßbuch).

Erst Maria Theresia gelang es, Geistlichkeit und Adel zu regelmäßiger Besteurung heranzuziehen[1]). 1762 wurde eine Hofkommission — also ein vom Wiener Hof bestellter Ausschuß — für Schwäbisch Österreich eingesetzt, die gleichzeitig mit einer Peräquation — einer billigern Verteilung — der bisherigen, von Bürgern und Bauern getragnen Steuer, die jetzt Rustikalsteuer genannt wurde, auch die Exäquation der Dominikalklasse, also die regelmäßige Besteurung der Geistlichkeit und des Adels durchzuführen hatte[2]). (Hormayr 103.) Die neue, auf Geistlichkeit und Adel gelegte Steuer wurde Dominikalsteuer genannt. Erhoben wurde sie

1) OA Rottenburg 364 wirft diese Frage der Besteurung mit der der Landstandschaft zusammen; das ist ganz unrichtig; an der Landstandschaft wurde durch die neue Steuerverfassung nichts geändert.

2) Vgl. die Steuerrektifikation Maria Theresias für Böhmen und Mähren, von der die exaequatio dominicalis ein wesentliches Stück war. Grünberg, Die Bauernbefreiung . . in Böhmen . . I. Leipzig 1894. S. 148 ff.

Digitized by Google

einerseits vom Reinertrag der adligen Güter und Häuser sowie der Klöster und sonstigen geistlichen Körperschaften, andrerseits vom gesamten Diensteinkommen der niedern Geistlichkeit[1]). (Vanotti 402.)

Übrigens hatte die Geistlichkeit, schon ehe sie auf solche Weise zu regelmäßiger Besteurung beigezogen war, gewisse Abgaben mit besondrer Begründung zu bezahlen, die Erbsteuer und die Schuldensteuer; jene nach dem Gegenstand der Besteurung benannt, nämlich der freien Verfügung über die Hinterlassenschaft, die eigentlich nach dem kanonischen Recht den Geistlichen — abgesehen von ererbtem Vermögen — nicht zustand, sondern eben durch jene Erbsteuer, den Canon pro iure testandi, erkauft werden mußte. Sie betrug jährlich 3—4 Gulden. Die Schuldensteuer hatte ihren Namen von ihrer Bestimmung, der Abtragung der landesherrlichen Schulden. Sie war an die Stelle der frühern Türkensteuer getreten. Die Türkenkriege wurden als heilige Kriege angesehen. Von diesem Gesichtspunkt aus gab der Papst zu einer Zeit, wo noch die Steuerfreiheit der Geistlichen grundsätzlich anerkannt war, seine Zustimmung dazu, daß ihnen ein Anteil an den Kosten der Türkenkriege auferlegt wurde, dem Namen nach als freiwilliger Beitrag, Subsidium charitativum, tatsächlich als regelmäßige Leistung. (Manualrepertorium III S. 24 fasc. 21: Türkensteuer oder sog. Subs. char. von den geistlichen Gütern und Einkünften.) Wenn gerade kein Krieg war, bezog man die Steuer weiter zur Unterhaltung der Grenzfestungen als Fortifikationssteuer. Als die Türkenkriege zu Ende gegangen waren, hatte sich die Steuer so eingebürgert, daß sie mit der angegebnen veränderten Bestimmung weiter erhoben wurde. Sie betrug 1% des Diensteinkommens. (Vanotti 403 f.) Beide Steuern wurden auch nach 1762 neben der Dominikalsteuer weiter erhoben. (Vanotti 406.) 1804—5 betrugen sie zusammen 5000 fl. (ebd.)

Neben diesen direkten stehen einige indirekte Steuern, auch sie teils landesherrlich teils landständisch; und zwar landesherrlich das Umgeld, das übrigens nur zum Teil dem Landesherrn, zum Teil den Städten und Herrschaften zufloß, sowie Zoll von den Kaufmannsgütern, die auf den Hauptstraßen eingingen, während daneben auch von den Städten (vgl. Vanotti 406), vermutlich auch von den Herrschaften Zölle erhoben wurden; landständisch der Maßpfenning und der Bierheller, von denen gleich nachher noch näher gesprochen werden soll, und der Stempel von öffentlichen Urkunden. (Vanotti 405 f. Über das Umgeld auch Herzog Karl Eugen II 412 f.)

Nachsteuer und Abzug. Vgl. Beitr. 127—9. Landesordnung von 1567 Titel IV R XII 731 f. Vgl. dazu den Landtagsabschied 19. Juni 1565 R II 129. Breyer § 327; 329 f. Für die württembergischen Klostergebiete Hermelink II 31. Für die der württembergischen Landschaft nicht einverleibten Orte, besonders die zum Kammerschreibereigut gehörigen, galt der freie Zug nicht; er wurde hier sogar beim Umzug in eine andre Ortschaft des Herzogtums erhoben. Einige zur Landschaft gehörige Städte wie Heidenheim und Tuttlingen hatten das besondre Vorrecht, die Nachsteuer von wegziehenden Einwohnern für sich zu erheben, desgleichen Ebingen beim Wegzug aus dem der Stadt gehörigen Dorfe Bitz; Breyer § 328. Auch den sonst der Herrschaft zufallenden Abzug von der über die Grenze

1) Anders in Böhmen und Mähren; hier steuerten die Pfarrer, schon im 17. Jahrhundert, mit den Untertanen. Grünberg a. O. 114.

Digitized by Google

gehenden Erbschaft, detractus hereditarius, 10%, durften sie für sich erheben, Breyer § 331, wo vermutlich statt Tübingen wie § 328 Tuttlingen zu lesen ist. Verträge über gegenseitige Aufhebung des Abzugs von Erbschaften ebd. § 329. — Abzug, und zwar der zehnte Gulden, wird in Wißgoldingen 1612 bezahlt von denen, die aus der Herrschaft ziehen, sowie von dem, was durch Kauf, Erbschaft oder Heirat aus der Herrschaft kommt Wintt. I 851, 7. Vgl. auch Fischer I 87, wo sich die Stelle aus Rottweil 1439 auf solches Vermögen bezieht, das durch Vermächtnis oder auf andre Weise aus der Stadt geht, nicht, wie dort erklärt ist, auf Steuer von exterritorialem Besitz; ferner ebd. IV 1899 f.

In Schwäbisch Österreich wird statt Abzug auch Abfahrt in diesem Sinn gebraucht (anders als sonst in Süddeutschland, wo Abfahrt eine grundherrliche Abgabe ist; s. Verzeichnis unter Abfahrt). Der lateinische Ausdruck dafür ist ius herile. Durch Verordnung vom 14. März 1785 wurde innerhalb der österreichischen Gebiete diese Abfahrt aufgehoben, also Freizügigkeit des Vermögens eingeführt. Vgl. Manualrepertorium der schwäbisch-österreichischen Stände (FilA) I S. 110 fasc. 227: Jus herile oder landesfürstliche und herrschaftliche Abfahrt oder Abzugsrecht, auch Freizügigkeit de Austriaco in Austriacum 1720 bis 1774. Ferner Denkschrift der Stadt Waldsee vom 22. März 1790 (FilA XVIII Verfassung, allgemeiner Theil; Faszikel: Bitten und Beschwerden der v.östr. und Breisgauischen Landstände 1790; darin Unterfaszikel: Beschwerden und Bitten ... welche ... 1790—1792 ... eingekommen sind), worin beklagt wird, daß die österreichischen Landstände von ihren Untertanen, wenn sie in andre österreichische Herrschaften hinausziehen, kein Abfahrtgeld mehr beziehen dürfen, von allen ständischen Untertanen aber, so in das Reich auswandern, das halbe Abfahrtgeld ad aerarium regium eingesandt werden muß. Die Verordnung von 1785 ist angeführt in der Denkschrift der Herrschaft Singen vom 15. Mai 1790 (ebd.). Vgl. Grünberg II 396 sowie 377. 380. 394 ff.

Wer aus der Grafschaft Hohenzollern zog, mußte neben 10% Abzug seit 1698 auch noch 5% Handlohn entrichten. Cramer 58.

Zu S. 16. Ausscheidung der Einkünfte im Organisationsmanifest vom 18. März 1806 § 27 R III 252. — Ein Gutachten der Tübinger Juristenfakultät von 1701 weist Akzise und Rekognitionsgelder von Kaufleuten, Krämern und Branntweinbrennern der Landeshoheit zu; Eggmann, Waldsee 399.

Umgeld R. Moser a. O. CLVIII ff. Breyer § 318. Beitr. 124 f. Herzog Christoph Moser a. O. CLXV ff. Über Schwäbisch Österreich s. vorhin S. 9. Ungeld in fester Summe Beitr. 125 A 3. Anschneiden Fischer I 255 f. Weinanschneider werden bei der Einziehung des Maßpfennings in Schwäbisch Österreich erwähnt in einem Extractus aus denen von ... Baron von Ramschwagischer Kommission dem ... Pleno schriftlich zugestellten Propositionspunkten (1747) in dem Umschlag: Normalien und Landesnachrichten ... Akten ... Ramschwagische Hofkommission betr. de ao 1747; eingelegt in den Umschlag: Publica. Correspondenz von und mit HE. Hofagenten v. Müller zu Wien usw. FilA. — Versiegeln Beitr. 55 A 16.

Täfergeld oder -wein Moser a. O. CLXXV. Vgl. auch Beitr. 124 A 3. Hermelink II 30: im Gebiet des Klosters Alpirsbach, meist 1 fl jährlich. Fischer II 19 f. Taferne ebd. 18 ff.

Besenwirt usw. Beitr. 130. OA Reutlingen I 151. Heckenwirt Fischer III 1321. Das Wort wird auch von solchen gebraucht, die unerlaubt Wein schenken, ebd. Reif auch Althausen 1528 WDH 1903 446.

Bodenschatz usw. Moser a. O. Riegler, Hall 22. Fischer I 1260 und 1262 unter Bodengeld und Bodenschatz; vgl. 158 unter Boden 3 d. Das Faß wird wie in der Schweiz a. O. auch Böbingen 1666 zu zwei Böden gerechnet: vom Boden ein Maß, das ist von jedem Faß zwei Maß Wintt. I 103, 24. Im Kammergericht Graisbach bei Neuburg a. D. darf 1416 am Kirchtag jeder Wein ausschenken, muß aber dem Gerichtsherrn von jedem „Poden" eine Maß abgeben; Herlein 156. Dort unrichtig mit Butte erklärt. Einleggeld Fischer II 625; daß dies = Bodengeld, geht aus der angeführten Stelle bei Riegler hervor. Anders Rothenburg o. T. 1525; hier klagen die Häcker d. h. Weingärtner, sie müßten neuerdings Bodengeld geben von dem Wein, der von ihnen auf ein Dorf hinaus verkauft werde; Heerwagen 80.

Digitized by Google

Kesselgeld usw. Hermelink II 30. Fischer I 1401. III 1022. 1060. IV 353. Der aus eignem Erzeugnis hergestellte Braunntwein durfte im Herzogtum vom Erzeuger „fäßlen- oder maßweis", nicht aber „glasweis oder schoppen- und halbmaßweis" ohne Halbtalergeld und Umgeld verkauft werden; Breyer § 318.

Maßpfenning und Bierheller. Auf einem schwäbisch-österreichischen Landtag zu Konstanz 1563 wurde bewilligt, daß „fünf Jahr lang die Würt und Gastgeben, so Wein von dem Zapfen usschenken, von jeder Maß ein Pfenning geben, und soll solches allein zu Ledigung der Pfandschaft und Bezahlung der Zins verwendet werden." Rezeßbuch.

Auf einem Landtag zu Konstanz 1573 wurde „bewilliget 250 000 fl Hauptgut auf sich zu nehmen, zu verzinsen und abzuledigen, doch daß den Ständen der Maßpfenning bleibe und daraus erloschen werde." Landtagsrezeß ebd. Damit war die Abgabe für die Dauer eingeführt.

Das Manualrepertorium der schwäbisch-österreichischen Stände (FilA) Band III S. 41 b verzeichnet Normalverordnungen, Umgeld, Maßpfenning und Bierhellergefäll betr. von 1565 an. Von 1575 an waren die Maßpfenningsregister erhalten; Denkschrift der Stände von 1594 im Aktenbund: Ständische Organisierung 1701—91. (FilA Saal 5 Kasten 120 Fach 2.)

Erzherzog Ferdinand behauptet in einem Erlaß vom 27. November 1590 (Rezeßbuch), vor 1575 sei der Maßpfenning dem Erzherzog gereicht worden. Daran ist nur so viel richtig, daß auf einem Landtag zu Ehingen 1565 der Maßpfenning der zwei vorausgehenden Jahre dem Erzherzog überlassen wurde, aber mit dem Zusatz, daß der der drei folgenden Jahre allein zur Ablösung der Pfandschaft verwendet werden solle. (Rezeßbuch.) So ist es dann auch fernerhin geblieben; vgl. Vorstellung der Stände gegen die neue Einrichtung von 1750 in dem Faszikel: Verordnungen, ständische Einrichtungen betr. 9. Unterfaszikel.

Über Einführung des Bierhellers: Memorialrezeß von 1595 im Rezeßbuch. Hier die im Text angegebne Begründung, auch die verordneten Einzieher jedes Standes.

Um 1600 trugen Maßpfenning und Bierheller gegen 7000 fl jährlich ein; die Landsteuer daneben durchschnittlich im Jahr etwa 10 500 fl; s. landständische Erklärung vom 15. September 1604 im Rezeßbuch; 1804—5 Maß- und Bierpfenning 10 500 fl, einfaches Dominikale rund 43 000, einfaches Rustikale rund 76 000; beide mußten aber 1¾fach bezahlt werden. Danotti 496.

1750 wurde angeordnet, Maßpfenning und Bierheller sollten künftig auf 3 bis 6 Jahre gegen Vorausbezahlung verpachtet werden; und zwar sollte der Maßpfenning fortan nach dem Preis des Weins abgestuft werden: so viel Kreuzer vom Eimer, als die Maß koste. Verordnung vom 14. November 1750 Petzek I 490 ff.

Gegen die neue Berechnung wandten die Stände ein, daß das nichts andres bedeuten würde als ein neues, erhöhtes Umgeld; s. die vorhin erwähnte Vorstellung. Es scheint denn auch bei dem alten Satz geblieben zu sein, oder war die Neuerung nur von kurzer Dauer. Die Ordnung von 1772 — Laub, Donaustädte 223 — enthält wieder die alten Sätze: ein Heller von der Maß Bier, ein Pfenning von der Maß Wein.

Über die Verpachtung (Veradmodierung) wurde nach einem Promemoria der Direktoren der schwäbisch-österreichischen Stände vom 31. Mai 1758 (Normalverordnungen 1704—1805) mit den Wirten verhandelt; aber wegen vor[aus]sichtlichen schlimmen Zeiten wollten sie sich nur zu so niedrigen Summen verstehen, daß die Verpachtung das Gefäll alljährlich um etlich 1000 fl geschwächt hätte.

Vgl. über Bierheller und -pfenning auch Fischer I 1103 f. Maßpfenning ebd. IV 1522. Maßpfenning ist also nicht gleichbedeutend mit Umgeld, wie ich Beitr. 124 A 1 angenommen habe.

Bei Hormayr 99 ist aus dem Maßpfenning ein Mastdenar geworden.

Zu S. 17. Umgeld von Bäckern und Metzgern, Bankzins, Stichgeld Beitr. 126; vgl. die Fleischakzis ebd. 125. Auch Metzigbankzins, Metzgerbankgeld Fischer IV 1647. 1650. In (Ober-)Dischingen 1666 gibt der Wirt von allem ausgeschenkten Trank

Digitized by Google

an Wein, Bier und Most der Herrschaft die 13. Maß zu dem Umbgelt, ferner von jedem Faß, das er in den Keller einstößt, ein Maß Anstück- (= Anstich?) oder Aufschreibwein; statt des Umgelds vom Branntwein, das ihm aus Gnaden nachgesehen wird, einen Gulden, zugleich wegen des weißen Brot backens, das vorher nicht gewesen ist. (Also für die jetzt erst erhaltene Erlaubnis, weißes Brot zu backen.) Von allem, was er metzget und (zum Verkauf) auswiegt, gibt er der Herrschaft die Zunge. Schöpff 292.

Markt- und Standgeld erhob das Kloster Alpirsbach Hermelink II 31; Stand- und Meßgeld die Stadt Heilbronn in ihren Dörfern Beitr. 55; in Großgartach Standgeld der Gemeinde ebd. 165.

Akzise in Württemberg Moser a. O. CLXXX f. Breyer § 280. In Essingen 1710 haben die Untertanen fortan, wie seit etlichen Jahren in den benachbarten Orten und im ganzen ritterschaftlichen Bezirk, als Akzis vom Gulden einen Kreuzer bei jedem Verkauf zu geben Wintt. I 530, 15 ff; vgl. auch den Guldenzoll in Herlikofen 1700 beim Verkauf von Roß oder Rindvieh Wintt. I 591, 11; auch Fischer III 912. Im Spraitbacher Amt der Reichsstadt Gmünd 1658 müssen Pferde und Vieh, auch Schafe beim Verkauf verzollt werden Wintt. I 625,.40, wobei ebenfalls an eine solche Verkehrssteuer zu denken ist. — Auf liegende Güter ist beschränkt der Unterkauf usw. hier I 73 und II 77.

Akzise durch Einbringer in die Landschaftskasse Wintt. Beh. I 60; Umgeld durch Umgelder in die Landschreibereikasse ebd. 61.

Zoll Moser a. O. CLV. Zollhaber usw. Beitr. 126 A 3. Moser a. O. CLVII. (Musmehl vgl. Fischer IV 1833.) Im OA Nürtingen Höhn 15. Zollkorn in Onstmettingen und Engstlatt 1560, von jedem Rauch auf Martini ein Viertel Veesen RGBl 1908 S. 59. In Unteröwisheim, das dem Kloster Maulbronn gehörte, aber rings von pfälzischem Gebiet umgeben war, erhob das württembergische Geistliche Gut den ganzen Zollertrag, nämlich Weingulden, Frachtzoll und Judengeleit; war der Zoll nicht bezahlt worden, so stand dem Geistlichen Gut das Recht zu, die Ware einzuziehen. Zoll in Schwäbisch Österreich Danotti 405 f und vorhin S. 9. — Dem Geistlichen Gut in Württemberg stand an einigen Orten wie Steinheim an der Murr Weggeld zu; dem Kloster Alpirsbach Floßzoll oder Wasserlauf — also eine Abgabe dafür, daß man das gestaute Wasser laufen ließ, um den Floß flott zu machen — auf Kinzig und Glatt, verwilligt 1527 durch die österreichische Regierung. Hermelink II 31. Wasserzoll für geflößte Hölzer in der Grafschaft Limpurg 1776 Herzog Karl Eugen II 437. Guldenzoll für das ins Land oder aus dem Land verkaufte Vieh ebd.; dagegen in Herlikofen s. o. auch beim Verkauf im Dorf selbst.

Landesfronen vgl. Wintt. Beh. I 6 A 3. OA Urach 229 f.

Kriegsdienst. Dienst mit einem Wagen: der Inhaber des Schulerhofs zu Frankenbach muß 1461 dem Vogtsherrn — jetzt der Stadt Heilbronn — mit einem gerüsteten Wagen dienen und diesen, die Deichsel zum Hof hinaus gerichtet, bereit halten; Heilbr. UB I 435, 20 ff. Vgl. Reiswagen Fischer V 287. Kriegsfronen ferner Beitr. 152. Dazu gehören Munitionsfuhren Gussenstadt 1651 Thierer II 387, Kugelfuhren 1705 ebd. 204.

Reis- oder Kriegssteuern Baumann II 655. Fischer V 285. Kriegsanlagen Beitr. 115. Kriegshilfe Fischer IV 764. Reisschaden und im Wechsel damit Reishilf Kirchheim a. N. 1484 R 523. Eigentlich ist wohl Reishilfe im voraus, Reisschaden nachträglich zu bezahlen.

Reichsheer, Kreiskorps s. hier I 9 ff. Kreistruppen — Haustruppen, auch Kreis- und Haus-Miles Breyer § 274. 281 f. 287 A b.

Allgemeine Verpflichtung, Wehr und Waffen, Musterungen, Scheibenschießen Beitr. 115. Baumann, Allgäu III 324 ff. OA Rottenburg I 366 f. Spraitbacher Amt der Reichsstadt Gmünd 1658 Wintt. I 625, 17. 634, 9. Abgestuft für Bauern, Söldner, Hausgenossen Rechberg 1577 ebd. 713, 2 ff. Die Wehr bleibt hier nach Absterben des Manns auf dem Gut 3. 24. (Vgl. dazu Beitr. 447. Sattler, Grafen IV 121 f.) Pflicht zu Schießübungen ebd. 3. 16 ff. Donzdorf um 1600 ebd. 793, 32 ff. Schießgesellschaft in Gussenstadt 17. und 18. Jahrhundert Thierer II 339 f. Für sie sind die Schützenmeister aufgestellt, s. nachher zu S. 103. Die Mitglieder heißen die Schießgesellen Fischer V 823 f.

Digitized by Google

Landesaufgebot im Schwarzwald bis zum Dreißigjährigen Krieg Beitr. 112 A 10. Landesauswahl oder Landesdefension im Herzogtum Württemberg Breyer § 272. 274. Beitr. a. O. Landesauswahl in Hohenlohe-Langenburg 1592 WJB 1910 S. 87. Die ausgewählte Mannschaft heißt auch (Land-)Ausschuß Beitr. 113. Fischer I 511 f. IV 948. 1. und 2. Auswahl Schneider, Württb. Gesch. 283. 298. Württembergische Landmiliz 1793 ebd. 383. 390. Herzog Karl Eugen I 142 (Pfister).

Württembergische Haustruppen Herzog Karl Eugen I 119 ff (Pfister). Karl Friedrich: Schneider, Württb. Gesch. 308. Eberhard Ludwig ebd. 313. 321. 324. 332. Handgeld Herzog Karl Eugen I 129. 131. Zahlen von 1740 ebd. 121. 1744 ebd. 120. 1757 126 ff. Zwang Schneider a. O. 357 f. 1758 Herzog Karl Eugen I 130. 1759 Schneider a. O. 358. 1761 und die folgenden Jahre Herzog Karl Eugen I 133 f. und die Tafel nach S. 128: Gesamtzahl 17 368 Mann; davon abzuziehen die Kreistruppen, nämlich das Infanterieregiment Württemberg mit 1220 und ein Dragonerregiment mit 512 Mann. 1793 ebd. 142. Vgl. Schneider a. O. 374 A 1. 390. Kapregiment ebd. 368 und Herzog Karl Eugen I 139 ff.

Zu S. 20. Heerwesen in Schwäbisch Österreich vgl. Laub, Donaustädte 192 ff. OA Rottenburg 367 f. Meine Darstellung beruht auf den Akten der schwäbisch-österreichischen Stände im FilA. Landtag zu Weingarten genannt Altdorf 1656: Statt des begehrten Zuzugs der Landmilitiävölker soll ein monatlicher Unterhalt für geworbene Mannschaft gereicht werden; Rezeßbuch. Ehingen 1685: Die geforderte freiwillige Beihilfe (an Geld) soll nur verwilligt werden, wenn die vor etwas Zeit in Schwäbisch Österreich angestellte Auswahl wieder aufgehoben wird; ebd.

1656 besteht eine völlige Kompanie geworbner Mannschaft aus 150 Schihlerman und in die zweinzig Capitani und Offizier; Altdorf 1656 s. o. Schihlermann, Schillermann, Schildermann ist der — am oder im Schilderhaus — wachstehende, also gemeine Soldat; vgl. Grimms Wörterbuch.

Werb- und Sammelplätze z. B. Konstanz, Günzburg. Manualrepertorium II Militaria S. 59 b: Rekrutenakkord und -veradmodierungen mit einem Wirt in Konstanz 1742. 43. 48. 55. ebd. S. 18 mit einem Oberamtsregistrator während des Siebenjährigen Krieges.

Ebd. S. 50 b: Schwäb. östr. Landfahnen, Landauswähler oder Landmiliz 1678. 1684 bis 1723. Ehingen 1685 (s. o.): Mit der in Schwäbisch Österreich hergebrachten Landmilitia oder sog. Landfahnen soll es sein ungeändertes Bewenden haben. Das Wort ist männlichen Geschlechts: der Landfahne; vgl. Kreutter I S. XXVIII f. Anm. Danach war der dritte der breisgauischen Stände — Prälaten-, Ritter-, Dritter Stand — ehemals in verschiedene Bezirke und Landfahnen geteilt, nämlich in den Freiburger usw. Fahnen. Der Haunsteiner Fahne hatte mit Anfang dieses (des 18.) Jahrhunderts den Pfarrer von Luttingen zum Befehlshaber. Als 1744 die Vestung Breisgau ihre Belagerung vorsah, bekam dieser Fahne den Befehl sich in dieselbe zu begeben. Die Mannschaft versammelte sich zwar zu Todtnau; allein sie verließ ihre Fahne und ging zurücke. — Also Fahne im eigentlichen Sinn ist dem Verfasser weiblichen Geschlechts.

1751 wurden von den drei Vorlanden — Schwäbisch Österreich, Breisgau und Vorarlberg — zusammen 1000—1500 Rekruten verlangt, lauter Landeskinder. Die Stände ließen sich aber nicht darauf ein, sondern verstanden sich statt dessen nur zu einer Zahlung von 10 000 fl für Schwäbisch Österreich.

Aushebung 1778: Patent Ehingen 18. Oktober 1778, Directores und Ausschuß an die Landstände (Akten des städtischen Archivs zu Weingarten Repertorium S. 5. Kasten I 2. Fasz. 16: Vormaliger Ständeverband in Ehingen). 130 Mann haben die drei Vorlande zu stellen, lauter Landeskinder von 17—36 Jahren. Schwäbisch Österreich trifft es mit 49 Köpfen. „Es redet die Sache von selbsten, daß man diejenige, nemlich so ein Verbrechen auf sich haben oder sonsten dem Publico nicht nützlich sind, vorzüglich zum Soldatenstande widme, weilen in allweg billig, daß eine solche Gattung vor andern, die von besserer Aufführung sind, dieses Schicksal betreffe. Dafern es aber hieran manglet, so ist nichts anderes zu tun, als daß man die erforderliche Personen aushöbe, denn das An-

Digitized by Google

werden ist viel zu kostbar. Auf andere Weise fürzugehen laufete gegen die Allerhöchste Verordnungen."

Einführung der Konskription 1786, Klagen der Stände: Archiv der schwäbisch-österreichischen Stände im FilA. XVIII Verfassung. Allgemeiner Teil. 9 Bitten und Beschwerden der vorderösterreichisch-breisgauischen Landstände. Darin Unterfaszikel: Beschwerden und Bitten der gesamten v.ö. Stände und Dominien usw.; besonders: Eingabe des Direktoriums Ehingen 5. Juli 1789; sodann Denkschrift von Kirchberg 24. Mai 1790.

Nach Kreutter II 480 haben S. Majestät (Joseph II; denn Leopold ist nach S. 486, der letzten des Textes, noch auf der Reise nach Deutschland) die Kriegsdienstzeit auf 8 Jahre für die vorderösterreichischen Untertanen einzuschränken beliebet. Anders — mir nicht ganz klar — Gothein, Breisgau 106.

Aufhebung der Konskription durch Leopold: Bericht der beiden nach Wien gesandten ständischen Deputierten an das Direktorium 25. Juli 1790; Aktenbund: Ständische Organisierung 1701—91 (FilA Saal 5 Kasten 120 Fach 2); darin Unterfaszikel: IVte Periode. Ständische Organisierung pro 1790. Unter den Anträgen der Hofstelle, mit der die Abordnung verhandelt hat, an den Kaiser lautet der zweite: Die Militarkonskription soll ganz wegfallen. Vgl. auch Gothein, Breisgau 107.

Zu S. 21. Ämter. Sindelfingen bildete seit 1605 ein eignes Amt, später Oberamt, ohne Amtsorte. Königr. W. I 262. Herrschaftsgebiete S. 8. Vgl. Sattler, Top. 327. Doch scheint es am Böblinger Neunergericht (s. hier I 23) auch fernerhin teilgenommen zu haben. R 390 ff.

Vogt bürgerlich Wintt. Beh. I 5. Ganz vereinzelte Ausnahmen im Dienerbuch. Amtmann im Dienerbuch z. B. Botwar 1516 S. 399. Heubach: Amtmänner oder Vögt S. 455. Kirchheim u. T.: Untervögt, Amtmänner S. 463. Oberamtmann R XIV 778 f. Gelegentlich schon im 15. Jahrhundert: Ernst WJB 1904 II 93.

Unterbezirke OA Urach 205 f. 224. OA Münsingen 288. Unteramtleute 1762 R XIV 799 ff. Herzog Karl Eugen I 174 (Wintterlin). Erbvergleich § 13 über die Unteramtleute R II 601; auch bei Schneider, Urkunden 171. Fortbestand R XIV 800.

Obervögte auf Burgen Wintt. Beh. I 5. 112 ff. Übrigens wohnte in Urach wie in Tübingen der Obervogt nicht auf der Burg, auch nicht im Schloß, sondern in einem Haus in der Stadt OA Urach 539. Max Eifert, Geschichte und Beschreibung der Stadt Tübingen, Tübingen 1849, S. 66. 82. Reischach im Dienerbuch. Mehr als 60 in diesem aufgeführte Obervögte tragen solche Namen, die uns heute noch unter dem ritterschaftlichen Adel Württembergs begegnen; dazu kommen mehrere inzwischen ausgestorbne Häuser. In Heidenheim statt des Obervogts von der bayrischen Zeit her ein adliger Pfleger, später Oberpfleger; zuletzt erwähnt 1577; Dienerbuch 444 f; Wintt. I 271 Anm. Untervogt Wintt. Beh. I 7. 112 ff. Das Dienerbuch nennt neben Obervögten teils Vögte — z. B. Backnang, Bietigheim — teils Untervögte — z. B. Balingen, Besigheim, Blaubeuren; vgl. auch vorhin Kirchheim u. T. Im Adreßkalender des Schwäbischen Kreises von 1749 S. 121 ff heißt der einem Obervogt unterstellte Amtsvorstand durchweg Vogt. Gutdünken des Herzogs Wintt. a. O. 6. 56. J. J. Moser, Einleitung 241. Befugnisse der Obervögte in diesem Amt und sonstige Geschäfte Wintt. a. O. Adreßkalender a. O. Aufhebung Wintt. a. O. 56.

Stabsbeamte J. J. Moser, Einleitung 213 ff. Hier heißt es § 3: Stab heißt eigentlich so viel als Gerichtbarkeit oder Jurisdiktion. Ein Stabsbeamter ist also ein Beamter, der namens des Herzogs die Jurisdiktion exerziert. Abusive wird das Wort Stab überhaupt vor das bloße Recht genommen, befehlen zu dörfen, daß etwas geschehen oder unterbleiben soll. Über den Stab vgl. Weistum von Bruck bei Erlangen Ende des 15. Jahrhunderts, Mitteilungen des Germanischen Museums 1901. Wallhausen OA Gerabronn 228 A. Cramer, Hohenzollern 149. In Gussenstadt 1765 soll jemand durch Handtreu mittelst Angelobung an dem Gerichtsstab sein Vermögen angeben Thierer I 145. Vor gnädigster Herrschaft Stab wird Recht genommen und gegeben (Ober-)Dischingen 1666

Digitized by Google

Schöpff 205. Im Spraitbacher Amt der Reichsstadt Gmünd 1658 wird unter den Stab gelobt Wintt. I 636, 31. Das Ortsgericht wird als Fleckenstab bezeichnet Reyingen 1596 WDH 1905 S. 260.

Zu S. 22. Stab für das Oberamt: Amtsflecken Eberbach Göppinger Stabs; Einleitung zu Hermann Kurz, Der Sonnenwirt, in Fischers Ausgabe V 4. Für einen kleinern Gerichtsbezirk J. J. Moser, Einleitung 216 b: Wo geringe Dörfer oder Weiler oder auch viele einzelne Höfe sind, haben ihrer mehrere zusammen ein Gericht und machen also ein Gericht oder einen Stab aus. CO II 5 § 3: In denenjenigen kleinen Orten, welche zusammen unter einem Gericht stehen, ist das Ruggericht nur allein an dem Gerichtsort zu halten, daselbsten der Durchgang des ganzen Stabs vorzunehmen R XIV 371 f.

Heuchelberger Stab R 513. Klunzinger, Geschichte des Zabergäus, Stuttgart 1844, II 152. Er versichert, Großgartach habe nicht dazu gehört, was Sattler Top. 323 und — wahrscheinlich nach ihm — Büsching VII[2] 452 behaupten. OA Brackenheim 141: Die Orte hatten einen besondern Steuerfuß, zahlten ihre Steuer unmittelbar zur Landschaft, hatten Sitz und Stimme im Landtag; und zwar zusammen einen Abgeordneten, s. Schneider, Urkunden 178. 1485—1571 waren sie zusammen verpfändet — OA Brackenheim 292 — was auch schon auf eine engere Zusammengehörigkeit hinweist oder vielleicht ihre Sonderstellung erklärt. Stäble OA Rottenburg I 5. II 326. Der Titel Stabsamtmann an der ersten Stelle, an der zweiten ist nur von Amtmann oder Schultheiß die Rede. Es gab auch einen Zeller Stab, zu dem Zell unter Aichelberg samt Aichelberg, Eckwälden und Pliensbach gehörten. OA Kirchheim 294 verglichen mit 293. Zum Kuppinger Stab gehörten bis 1814 Affstätt und Oberjesingen. (Mitteilung des Herrn Forstmeisters Volz in Herrenberg.) Oberlenningen bildete mit Unterlenningen, Brucken und Schlattstall bis 1825 einen Stab Königr. W. IV 238. Nach OA Kirchheim 189 gehörte auch Gutenberg dazu, das vorher mit Schopfloch und Krebsstein einen eignen Stab gebildet hatte. Das Dienerbuch S. 469 verzeichnet für Lenningen und Gutenberg gemeinsam vielleicht aus der Zeit um 1650 einen Stabsamtmann. Zuweilen wird der Vorsteher eines solchen Stabs auch Stabsschultheiß genannt; so im Aichschießer Stab, von dem später die Rede sein soll. (S. Verzeichnis der Orte, und über Stabsschultheißen überhaupt hier I 95.) J. J. Moser, Einleitung S. 242 b: An wenigen Orten haben die raisigen Schultheißen (vgl. hier I 96.) das Prädikat eines Amtmanns erhalten. An andern Orten heißen sie Stabsschultheißen oder Stabsvögte oder Dorfsvögt. Es ist aber im Grunde alles einerlei; nur haben alle Stabsschultheißen oder -vögte mehrere resp. Orte, Weiler oder Höf unter sich.

Für den Stabsamtmann trifft nicht zu, daß er immer mehrere Dörfer unter sich hat, was Moser hier von den Stabsschultheißen und -vögten sagt. Jener Titel findet sich besonders auch in solchen Ortschaften, die aus fremdem, meist ritterschaftlichem Besitz in herzoglich württembergischen übergegangen sind. (Vgl. I 95 f.) Das trifft zu für die meisten Stabsämter, die in den Begleitworten zu den Herrschaftsgebieten usw. (vgl. Verzeichnis der Titel) aufgeführt sind: S. 7 Höpfigheim (vgl. hier I 60), S. 10 einige rentkammerliche Ämter und Orte (vgl. I 55), S. 11 einige Kammerschreibereiämter (vgl. ebd). Spiegelberg — Herrschaftsgebiete S. 16 — erhielt vermutlich als neue Gründung mit Glas- und Spiegelhütten — vgl. Königr. W. I 211 — ein Stabsamt. Außerdem ist Herrschaftsgebiete S. 9 das vormalige Mannskloster Herbrechtingen als Stabsamt bezeichnet, zu dem nach Breyer § 57 keine Dörfer gehörten, sowie das vom Kloster Herrenalb abgezweigte Derdingen, mit dem mehrere Dörfer vereinigt waren; Königr. W. I 494. Diese zwei gehören zum Kirchengut (vgl. I 25 f), sind, wie man sagt, geistliche Stabsämter, deren Hermelink II 75 noch einige weitere anführt, darunter auch Spiegelberg, das Herrschaftsgebiete a. O. als rentkammerlich bezeichnet ist. Übrigens führte der über ein Stabsamt gesetzte Beamte nicht immer den Titel Stabsamtmann; den Derdinger nennt das Dienerbuch S. 290 Amtmann schlechtweg, den Herbrechtinger S. 296 Klostersverwalter, der Pfullinger hieß Klostershofmeister (hier I 27) usw. Das Dienerbuch führt unter all den Stabsämtern der Begleitworte zu den Herrschaftsgebieten nur das eine Schmiedelfeld — erworben 1781 Königr. W. III 160 — als Sitz eines Stabsamtmanns auf (S. 528). Nach Hermelink II 76 wurde 1759 gleichzeitig mit dem Titel Oberamtmann für die größern

Digitized by Google

Ämter der Titel Stabsamtmann für die Stabsämter allgemein eingeführt. Bei Reyscher finde ich dafür keine Bestätigung.

Wächter 651 A 14 sagt: „Amtsflecken hießen die Marktflecken, in welchen ... ein Stabsbeamter seinen Sitz hatte." Das Wort bezeichnet aber vielmehr ganz allgemein jeden zum Amt gehörigen Flecken vgl. R 393 Mitte. Eine Eingabe des Uracher Amts unterzeichnen 1757 Bürgermeister, Gericht und Rat zu Urach, auch Deputati der sämtlichen urachischen Amtsflecken; Herzog Karl Eugen I 126.

Vogt meist zugleich mit den Kellereigeschäften betraut Wintt. Beh. I 7; vgl. 114 ff; dazu S. 115 A. 1608 gab es nur in 8 von 58 Ämtern einen eignen Keller ebd. 112 ff. Ähnlich 1759 ebd. 58 A 1. Kästen und Keller ebd. 58. Kastner Fischer IV 257. J. J. Moser, Einleitung 243 b. Im Dienerbuch nur für Heidenheim verzeichnet S. 446. Vgl. Wintt. RQuellen I 271 Anm., wornach die Benennung aus der bayrischen Zeit Heidenheims beibehalten ist. Pfullingen OA Reutlingen II 246. 247. Vgl. Dienerbuch 520. Stabskeller z. B. in Heimsheim; vgl. Dienerbuch 286 Mitte. Begleitworte 6.

Verrechneter Amtmann 1591 R XII 463 und sonst. 1752 J. J. Moser, Einleitung 243 b. Gewöhnlich erklärt man verrechneter Amtmann als mundartliche Form für verrechnend; so auch „Bauer" S. 11; vgl. Fischer II 1270. Wintterlin Beh. I 35 A 3 schreibt sogar ohne weitere Bemerkung überall „verrechnend", wo Reyscher, sein Gewährsmann, „verrechnet" bietet. Ich vermisse für diese Auffassung jeden Beweis und halte die hier I 22 gegebne Erklärung für natürlicher, zumal sich auch die Verbindung „verrechnete Dienste" findet: Verordnungen über Bestrafung ohngetreuer Beamten bei verrechneten Diensten von 1763, 1767, 1773, verzeichnet im Summarischen Manualrepertorium der schwäbisch-österreichischen Stände (FilA) S. 117 fasc. 242. — Unverrechnet (vgl. Fischer a. O. unter verrechnen) oder unverrait ist ein Amtmann, solange noch nicht mit ihm abgerechnet ist. Es ist eine ganz gewöhnliche Bestimmung, daß ein unverrechneter Amtmann einer fremden Herrschaft nicht als Bürger einer Stadt angenommen werden darf; so schon im Augsburger Stadtrecht von 1276; desgleichen ein unverrairer in Ravensburg 14. und 15. Jahrhundert; Karl Otto Müller WDG 1916 S. 172; in Ulm 1296 erst computatione facta super bonis dominorum suorum WUB VII 299 Ziffer 15.

Moser, Einleitung 214: Die verrechneten Beamten haben zwar auch den Stab, aber nur zu Eintreibung ihrer Gefälle, nicht aber in Rechtshändeln und Verbrechen.

Stadt- und Amtschreiber, Substituten J. J. Moser, Einleitung 247 b. 248. Wächter 298 ff. 659 ff. Vgl. R XV 2 S. 39. Vgl. auch den Substituten, den Hermann Kurz in Schillers Heimatjahren vorführt (Fischers Ausgabe I 140 ff. 144 f); das ist der Substitut eines Oberamtmanns.

Stadt- und Amtschreiber z. B. Altensteig 1660 R 80. Münsingen 1740 OA Münsingen 277 A 5. Das Dienerbuch gebraucht fast durchweg nur den einfachen Titel Stadtschreiber; Stadt- und Amtschreiber nur Marbach (schon seit 1590) S. 490 und Balingen (seit ungefähr 1660) S. 378. Da und dort gab es neben dem Stadtschreiber einen besondern Amtschreiber; so in Blaubeuren seit dem 17. Jahrhundert ebd. S. 392; in Ludwigsburg seit 1777 S. 486; in Waiblingen seit 1794 S. 603. Stadt- und Amtschreiber noch in Verordnungen von 1807 (RBl S. 59) und 1821 (RBl S. 483 ff). Stadt- und Amtsschreiberei in der Verordnung vom 17. April 1807 (RBl S. 211 ff), wodurch das Amt aufgehoben wurde.

Zu S. 23. Amtsversammlung J. J. Moser, Einleitung 263 f. Vgl. Ernst WJB 1904 I 85. Neunergericht R 390 ff. Kommunordnung R XIV 564 ff. Vertreter bei der Amtsversammlung sind die Deputati der Uracher Eingabe von 1757 s. o.

Amtschaden Ernst a. O. 78. Wintt. Beh. I S. 6 A 3; S. 62. Entsprechend dem Stadt- und Amtspfleger usw. gebraucht Breyer § 64 den Ausdruck Stadt- und Amtsschaden. Er mußte vor der Umlage von einer aus herzoglichen Beamten und einem oder zwei Vertretern der Landschaft gebildeten Behörde genehmigt werden, die überhaupt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinden hatte, der Landrechnungsdeputation; Wintt. Beh. I 86 ff, besonders 92.

Landschaden Ernst a. O. 73 ff. Auf einen engern Kreis von Pflichtigen sehen

Digitized by Google

wir in Göppingen eine Wagensteuer beschränkt. Dort gab es eine Anzahl Höfe, Wagensteuerhöfe genannt, deren Inhaber alle herrschaftlichen Fuhren zu leisten hatten, dafür einen eignen Fuhrmann aufstellten, mit ihm am Schluß des Jahres abrechneten; was sie ihm zu zahlen hatten, hieß Wagensteuer. OA Göppingen 133 f. Aufhebung des Landschadens durch den Tübinger Vertrag: Schneider, Urkunden 89.

Stadt- und Amtspfleger J. J. Moser a. O. 248 b. Wintt. a. O. 59. R XIII. 707. Ablosungshilfe vgl hier I 14.

Zu S. 24. Geistlicher Verwalter Hermelink II 61 ff (s. gleich nachher).

Über das Kirchengut s. H. Hermelink, Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg. WJB 1903 I 78—101. II 1—81. Viktor Ernst, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts. WJB 1911, 375—424. Über den Sprachgebrauch: Geistliches Gut — Kirchengut Ernst a. O. 377 A 3; Kirchengut sagt auch die württembergische Verfassung von 1819 § 77. Als Bestandteile des Geistlichen Guts wurden aufgeführt die Manns- und Frauenklöster, Stift- und Geistliche Verwaltungen; z. B. Breyer § 160 A S. 320; 325 (1608). Ausgaben des Kirchenguts für kirchliche Zwecke besonders Hermelink II 37 ff. Eintreibung der Zinse Ernst a. O. 379; vgl. 401. Kompetenzen ebd. 400. Hermelink I 94 b.

Über die Zehnten überhaupt s. hier I 105 ff und nachher zu diesen Seiten. Über die Zehnten der Pfarreien und deren Einkünfte überhaupt L. A. Neubert, Pfarrbuch oder die Pfarreien Wirtembergs ev. Antheils nach . . . Einkommen und Patronats-Verhältnissen. Ulm 1820. Die Vorrede spricht sich S. IV über die Mißlichkeit des Zehntbezugs aus. Vgl. auch Landtag 1798, 7. Heft, Beilagen S. 50. Klagen aus dem Oberamt Herrenberg Moser, Lasten 277 f, aus dem Oberamt Vaihingen ebd. 286, des Pfarrers von Malmsheim OA Leonberg ebd. 258; alles 1826. Einige Beispiele aus Neubert für das Verhältnis des Zehntertrags zum gesamten Einkommen: Dußlingen Zehntpacht 583, Einkommen insgesamt 1063 fl; S. 105. Kuppingen kleiner Zehnt 550, insgesamt 824 fl 42 kr; S. 97. Warmbronn s. u. Neuhausen ob Eck Zehnten 983, insgesamt 1147; S. 110. Plattenhardt Zehnten 1086, insgesamt 1260 fl; S. 44. Landtag von 1595: Pastores, die schier den mehreren Teil ihrer Besoldung an dem Heu- und kleinen Zehenden haben Fischer III 1566. Über die mit Güterbau und Zehntbezug verbundnen Mißstände vgl. auch (aus dem Jahr 1685) Zeitschrift für Kirchenrecht 3. Folge 11. Band (1902) S. 13.

Eine Glückspfarrei nennt Neubert 246 Kohlberg bei Metzingen wegen des Obstzehnten. Klingenberg ebenda S. 9. Auch die ritterschaftliche Pfarrei Oppenweiler hat um 1800 keine Geldbesoldung, nur Gütergenuß und Zehnten; Binder 131.

Soviel ich sehe, machten auch bei solchen altwürttembergischen Pfarreien, die auswärtige geistliche Stiftungen zu Patronen hatten, die Zehnten den größten Teil des Einkommens aus; so vorhin Neuhausen, Patron Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen; so Buoch, Patron Domkapitel Konstanz: Zehnten 1145, insgesamt 1590 fl; Neubert S. 170. Daneben allerdings Gültfrüchte, aber in weit geringerem Betrag; z. B. Nordheim, Patron Hochstift Worms: Geld 6 fl 25 kr, Emolumente 28 fl, Zehnten 364, Gültfrüchte 26 fl 40 kr; S. 10. Übrigens kommen Gültfrüchte auch in andern Fällen vor; z. B. Warmbronn Zehntertrag 745 fl 20 kr, Gült an Früchten 39 fl 18 kr, insgesamt 983 fl; S. 39. Der Unterschied ist also nicht so groß, wie Hermelink I 94 A 2 annimmt. Die Gültfrüchte solcher Pfarreien, die vom Herzog besetzt wurden, mögen nachträglich durch Vertrag als Ersatz für andre, weggefallene Einkünfte ausbedungen worden sein; vielleicht gehen sie zum Teil auf Zehnten zurück, die in feste Abgaben verwandelt worden sind; Hermelink II 29. — Güterstücke, die der Pfarrer genießt, Gussenstadt um 1740 Thierer II 248. 1771 ebd. 274. 19. Jahrhundert ebd. 279 f.

Geschenke vgl. Oberurbach: Die Verehrungen sind um des Herbsttrunks willen bedeutend und betrugen 1815 und 1817, also in Fehljahren, 5 Eimer Wein; Neubert 246.

Nefflen: s. namentlich „Anmeldung im Pfarrhaus." Nefflens Werke, Stuttgart 1888, S. 114 ff.

Zu S. 25. Auszahlung der Besoldungen Hermelink II 62 f. Lehrerbesol-

Digitized by Google

dung ebenda sowie II 45 ff. Ablieferung an den Kirchenkasten Ernst a. O. 403 ff. Hermelink II 70. Kirchenkasten im weitern Sinn Hermelink I 98. Ernst 404. 408.

Stiftsverwalter Hermelink II 61. Dienerbuch 371 f. 453 f. Auch in Tübingen, ebd. 577. Geistliche Verwaltung im Nebenamt besorgt Hermelink a. O. Vogt und Geistlicher Verwalter in einer Person z. B. Altensteig Dienerbuch 362 ff; Beilstein ebd. 382 ff. Keller und Geistlicher Verwalter ebenso z. B. Mundelsheim ebd. 498. Kästen und Keller Hermelink II 31 f. 65. Besoldung und Obliegenheiten des Kastenknechts in Gussenstadt Thierer II 467 f. 471 f.

Sonderstellung der Mannsklöster bis 1655 Ernst a. O. 409. 413.

Zum Kloster Herbrechtingen gehörten keine Dörfer Breyer § 57.

Die zum Kloster gehörigen Untertanen heißen Klosterhintersassen ebd.

Die statistischen Angaben aus Berghaus I 1, 250. Das Königreich Württemberg, Stuttgart 1884, II 2, 238. Vgl. auch Sophronizon, herausgegeben von H. E. G. Paulus, 1. und 2. Heft, Frankfurt 1819, S. 138; hier folgende weitere Angaben: Wert des Grundstocks des Kirchenguts um 1800 nach sehr mäßigem Anschlag gegen 33 Millionen Gulden. Rohertrag 1799/1800: 2 370 000 fl; Reinertrag 1 500 000 fl. Ausgaben 1 706 000 fl; darunter für Kirchen und Schulen 473 000, für die Armut 46 000, zur herzoglichen Rentkammer 66 000, zum allgemeinen Besten 275 000, ferner Aufwand 846 000, darunter auf Teil- und Zehendgüter 123 000, Steuern und Anlagen 167 000.

Abgezweigte Ämter Hermelink II 75; vgl. 64 f. Derdingen, Merklingen Herrschaftsgebiete S. 9. Über geistliche Stabsämter vgl. S. 15; ebd. über die Titel Stabs- und Oberamtmann; vgl. auch unten den Stabsamtmann in Alpirsbach, in Herrenalb.

Zu S. 26. Denkendorf als vormaliges Chorherrnstift war der Sitz eines Propstes. Dienerbuch 274. Sattler Top. 571 f. Desgleichen das vormalige Augustinerkloster Herbrechtingen ebd. 555. Dienerbuch 295. Prälaten heißen im Adreßkalender des Schwäbischen Kreises von 1751 die Äbte von Adelberg, Bebenhausen, Blaubeuren, Herrenalb, Maulbronn; der von St. Georgen designierter Prälat; im Staats- und Adreßhandbuch des Schwäbischen Kreises von 1791 Prälaten die Äbte von Adelberg, Blaubeuren, Murrhardt; designierter Prälat der von Herrenalb. Die Äbte von Herrenalb und St. Georgen wohnten in ihren Klöstern. J. J. Moser Einl. 75 f. Hermelink II 37. Nach Breyer § 155 erhielten sie als Äbte keine Besoldung, sondern bekleideten noch ein andres, besoldetes kirchliches Amt; daher führten sie den Titel designierte Prälaten. Doch zeigen die vorhin angeführten Adreßbücher, daß es mit dem Titel nicht immer so gehalten wurde. Nach dem Dreißigjährigen Krieg waren aus Ersparnisgründen nur für vier Klöster Prälaten mit eigner Besoldung aufgestellt worden; die zehn übrigen Mannsklöster standen damals unter der Aufsicht von Dekanen mit dem Titel designierter Prälat, die auch auf dem Landtag Sitz und Stimme hatten. Breyer § 186. Vgl. auch Hermelink II 37. Im gemeinen Sprachgebrauch scheinen übrigens alle Äbte Prälaten genannt worden zu sein; vgl. Dienerbuch 250 als Überschrift: Anhausen. Abbates. Prälaten; ferner S. 243, 252, 280 ungefähr gleichzeitig (1666—76) Prälaten von Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Hirsau, Königsbronn, Murrhardt. Vgl. nachher S. 62 beim Landtag.

Wirksamkeit der evangelischen Prälaten (Äbte und Pröpste) Hermelink I 101. II 37.

Weltliche Beamte der Klosterämter. Oberamtmann R XIV 778 f. Stabsamtmann vgl. vorhin S. 15 über geistliche Stabsämter. Vor 1759 verzeichnet das Dienerbuch 336 in St. Georgen mehrfach einen Klosteramtmann; vgl. auch S. 293 Zimmethäuser 1694 usw.; auch in Alpirsbach kommt der Titel vor; s. S. 284 Kapff 1675. Der Adreßkalender des Schwäbischen Kreises von 1751 verzeichnet einen Klostervogt z. B. für Hirsau, Lorch; für andre Klöster, z. B. Alpirsbach, einen Stabsamtmann, der hier zugleich Klosters-, auch Forstverwalter ist. Im übrigen s. Hermelink II 64 A 2. Einen Oberamtmann und Klostersverwalter gab es nach des Schwäbischen Kreises Staatshandbuch von 1791 z. B. in Murrhardt; einen eignen Klostersverwalter z. B. in Bebenhausen. In Herbrechtingen (s. o.) führte nach Dienerbuch 296 der oberste Beamte den Titel Klostersverwalter.

Beutelsbach Hermelink II 63. Pflege Roseck R 197 f. Dienerbuch 263. Königr. W.

Digitized by Google

II 172. Hermelink II 64. Weil im Schönbuch R 197 f. Dienerbuch 265. Königr. W. I 262. Hermelink a. O. Luſtnau Dienerbuch 260. OA Tübingen 430 f. Für Guſſenſtadt, das dem Kloſter Anhauſen gehörte, war ein Pfleger aufgeſtellt, auch Stabspfleger genannt, weil er im Dorf das Vogt- und Ruggericht und andre Amtstage abzuhalten hatte, auch unbeſtimmt als (Kloſter-)Amtmann, auch mit dem Doppeltitel Pfleger und Amtmann bezeichnet. Vor 1682 war meiſt der Kloſtersverwalter von Anhauſen zugleich Stabspfleger für Guſſenſtadt. Von 1682 an und zeitweiſe auch ſchon früher hatte der Pfleger ſeinen Sitz im Dorfe ſelbſt. Seit 1735 war der Kloſtervogt, ſpäter -oberamtmann, zugleich Stabspfleger für Guſſenſtadt. Thierer I 152 f. (Die Gleichung Stabspfleger = Oberamtmann iſt hier und 312 irreführend; der Oberamtmann, der frühere Kloſtervogt, wohnte niemals in Guſſenſtadt.) 158, 1609. 312, 1580 ff. 316, 1768. 317, 1802. II 455, 1649. 456 f, 1683. 462, 1690. 465 ff. 43, 1689; 1696; 1697; 1789. 437, 1733. — Alpirsbach Königr. W. II 344. Blaubeuren ebd. IV 67. — Über den Geſchäftskreis des Gegenſchreibers, den das Dienerbuch 282 in Hirſau bis 1757, 324 in Maulbronn (Gegen- oder Kuchinſchreiber) bis 1762, 302 f in Königsbronn (Kloſter- Amts- und Gegenſchreiber) bis über 1786 hinaus erwähnt, vgl. Hermelink II 61. 66. Schwäbiſchen Kreiſes Adreßkalender von 1751 verzeichnet S. 77 f einen Kloſter-Amts- (dies wohl die richtige Form; einmal heißt es: Kloſters-Amt-) und Gegenſchreiber für Hirſchau (ſo!) und Blaubeuren; ſo ſollte es wohl auch bei Adelberg heißen ſtatt Amts- und Kloſters-Gegenſchreiber. In Blaubeuren iſt er zugleich Amtspfleger, auch Oberakziſer. Sonſt kommt der Titel Gegenſchreiber in jenem Adreßbuch nicht vor. — Nach Hermelink II 61 ſoll dasſelbe wie der Gegenſchreiber der Schaffner ſein. Damit läßt ſich aber kaum vereinigen, daß nach Dienerbuch 289 in Herrenalb der Schaffner den Stab führt und daß nach Schwäb. Kreiſes Adreßkalender 1751 der dortige Manns-Kloſters-Stabsamtmann zugleich Schaffner iſt; ſollte er ſein eigner Gegenſchreiber geweſen ſein? Schaffner iſt alſo wohl vielmehr gleichbedeutend mit Kloſtersverwalter. Vielleicht hat ſich auch im Lauf der Zeit der Sprachgebrauch verſchoben.

Schirmsvogtei und peinliche Gerichtsbarkeit Breyer § 57 S. 230. § 240. (Statt Alpirsbach iſt hier unter den Frauenklöſtern nach dem Verzeichnis der Druckfehler Allmersbach zu leſen; urſprünglich Beſitz des Kloſters Weil; vgl. Hermelink I 83. II 75. Königr. W. I 204. Dertingen — lies Derdingen — Merklingen, Reichenbach ſind von Breyer § 240 mit Unrecht unter den Frauenklöſtern aufgeführt; über jene beiden ſ. hier I 26 und vorhin S. 18; Kloſter-Reichenbach war Priorat von Hirſau. Statt Weſtheim (murrhardtiſche Stabspflege ſ. Hermelink II 75) iſt Steinheim einzuſetzen. Über Genkingen ſ. hier I 27. Kloſter Pfullingen ſelbſt fehlt.) Hermelink II 78 ff. Ausnahmen ebd. 79 b A 1. Schirmsvogt auch Fiſcher V 859. — Auch der Abt von Zwiefalten hatte in Neuhauſen an der Erms im 17. Jahrhundert die nuda captura delinquentium, die er auf ſeine Koſten dem zuſtändigen württembergiſchen Amt zu ſtellen hatte; OA Urach 689. — Im Dreißigjährigen Krieg, als in Bebenhauſen wieder ein katholiſcher Abt ſeinen Sitz hatte, machte er Anſpruch auch auf die niedere Gerichtsbarkeit, die er dem Kloſtersvogt entziehen wollte; der Streit darüber hatte die Folge, daß längere Zeit überhaupt keine Ruggerichte in den Kloſterflecken gehalten wurden; Duncker RGBl 1913/14 S. 41 f.

Zu S. 27. Kloſtershofmeiſter Herrſchaftsgebiete 9 f. Pfullingen: OA Reutlingen II 257. In Lichtenſtern Hofmeiſter Dienerbuch 341; Oberamtmann ſeit 1759 R XIV 778 f; Herrſchaftsgebiete 9; vgl. Hermelink II 95. Gerichtsbarkeit J. J. Moſer, Einleitung 243. Hermelink II 75. Vgl. über Lichtenſtern auch Beitr. 102. Einkünfte in den Kirchenkaſten Ernſt a. O. 399. Hermelink I 96.

Almoſen und Armut Hermelink II 76; vgl. 56. Noch jetzt gibt es in den vormaligen Maulbronner Orten eine Almoſenbrotſtiftung; Albv. 1909 Sp. 418.

Über die altwürttembergiſchen Geiſtlichen ſ. namentlich Chriſtian Binder, Wirtembergs Kirchen- und Lehrämter. Tübingen 1798.

Der Sprengel des Pfarrers, namentlich wo er aus mehreren Ortſchaften beſteht, heißt Kirchſpiel, auch — namentlich in Oberſchwaben — Kirchsberg; Fiſcher IV 405. OA Tettnang 395. 406.

Digitized by Google

Katholische Pfarreien gab es in Großengstingen vgl. hier I 55. Justingen s. OA Münsingen 718, Gundershofen ebd. 676 f, Ebersberg Königr. W. I 205, Hofen bei Cannstatt ebd. 312, Magolsheim s. OA Münsingen 735. 737. All das sind Erwerbungen des Herzogs Karl vgl. Breyer § 43 — der katholische Teil von Magolsheim wurde während seiner Minderjährigkeit 1743 erworben ebd. § 42 — von denen nur Großengstingen der Landschaft einverleibt wurde, während die andern Kammerorte waren; vgl. hier I 55 und nachher S. 63 sowie Herzog Karl Eugen I 374 (Hartmann).

Katholisch war nach Baumann, Seekreis 42, auch das jetzt badische, vormals zum württembergischen Klosteramt St. Georgen gehörige Dorf Kappel. Die Stadt Rottweil war bis 1631 Mitbesitzerin des Ortes gewesen, der Stadt Dillingen stand der Kirchensatz, die Besetzung der Pfarrei zu. Deshalb vermochte Württemberg hier die Reformation nicht durchzusetzen. Als das Dorf ganz an Württemberg überging, war das katholische Bekenntnis durch das Normaljahr des Westfälischen Friedens gesichert.

Ernennung der Geistlichen Binder S. XXXIX Anm. R VIII 573. Im Lauf des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde das Recht die Pfarrstellen zu besetzen dem Konsistorium mehrmals entzogen, aber jedesmal bald wieder zurückgegeben. 1725 und 26 zog Herzog Eberhard Ludwig abermals die Ernennung der Pfarrer an sich; diesmal blieb es dabei bis über seinen Tod hinaus. Kolb, Die Kämpfe des württembergischen Konsistoriums mit den Herzogen um das Nominationsrecht im 17. und 18. Jahrhundert; Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 3. Folge XI 1902 S. 6 ff. Vgl. für das 17. Jahrhundert K. Müller WDH 1916 S. 469 f. R VIII 573 A 302.

Sein Nachfolger, der katholische Herzog Karl Alexander, versprach in dem Revers vom 28. Februar 1733: „Neuntens . . . dem Consistorio . . . die Besetzung der Kirchen und Schulen mit tüchtigen Leuten, jedoch daß selbiges . . . jedesmalen drei habile Subjecta Serenissimo Regenti, um eines davon zu erwählen, vorzuschlagen haben solle, verbleiben zu lassen." Württembergische Religionsurkunden in historischem Zusammenhang, o. O. 1741, S. 68 f. Darauf beruht die Angabe bei Karl Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (3. Auflage des Gauppschen Handbuches) Tübingen und Leipzig 1904 S. 402 A 3, und vorher bei Robert von Mohl, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, 2. Auflage Tübingen 1840 II 456. Indes wurde es — was aus Göz und Mohl nicht zu ersehen ist — nur kurze Zeit so gehalten. Beschwerden von Prälaten und Landschaft und Vorstellungen des Konsistoriums, unterstützt vom Synodus und durch ein Gutachten des Regierungsrats, hatten den Erfolg, daß 1735 dem Konsistorium die Besetzung der Pfarrstellen zurückgegeben wurde. Kolb a. O. 42. Tatsächlich wurden von jetzt an Pfarreien und Diakonate mit wenigen Ausnahmen vom Konsistorium besetzt J. J. Moser, Einleitung 185 b. 193 b. Breyer § 198. Die Dekane wurden noch 1752 so wie die Prälaten vom Landesherrn ernannt J. J. Moser a. O. 184 b, später vom Geheimen Rat aus drei vom Konsistorium vorgeschlagenen Bewerbern ausgewählt Breyer a. O. Wintterlin in Herzog Karl Eugen I 186. Die Nachfolger Karl Eugens, spätestens Friedrich II., der nachmalige König, scheinen die Superintendenten wieder in der gleichen Weise wie die Prälaten selbst ausgewählt zu haben; s. Binder (1798 erschienen) a. O.

Spezialе J. J. Moser, Einl. 84. 184. Über seine Visitation erstattet der Spezialsuperintendent eine Relation mit sieben Beilagen. Die erste ist ein Vogtzettel (vgl. Fischer II 1618), „auf welchem der Specialis diejenige Punkten verzeichnet, zu deren Erörterung das weltliche Amt erfordert wird. Der Vogt aber setzt an den Rand, was er diesfalls für Vorkehrungen getan habe, oder was für Hindernisse in dem Weg stehen;" ebd. 200.

Die Bezeichnungen Dekan und Spezial wurden neben einander gebraucht; s. z. B. Dienerbuch 465. Helfer Hermelink II 39. Fischer III 1404. Oberdiakonus z. B. in Tübingen Binder 385. Stiftsoberdiakonus in Stuttgart ebd. 787.

Eine eigne Spezialsuperintendenz für die Stadt Tübingen — einen Stadtspezial Breyer § 198 — gab es mindestens seit 1705 Binder 381; vgl. auch 376. Spezialsuperintendent für das Amt Tübingen war 1692—1713 der Pfarrer von Derendingen, 1714—35 der von Walddorf; seither immer ein Tübinger Geistlicher; ebd. 395. 397. Vereinigung ebd. 380.

Digitized by Google

Die Bebenhäuser Klosterflecken standen bis 1692 fast durchweg mit dem Tübinger Amt unter einem Spezial; seitdem hatte das Bebenhäuser Amt beständig einen eignen Superintendenten; Binder 395. Maulbronner Amt Sattler Top. 544. Die Teilung bestand seit 1703; vorher war Spezial des ganzen Amts meist der Pfarrer von Knittlingen gewesen. Dürrmenz seit 1744. Binder 264 f.

Generale Moser a. O. 83 b. Dienerbuch 235. Blaubeuren statt Adelberg Hermelink II 37 ist wohl nur Versehen; Adelberg auch Sattler Top. (1784) 565; Adreßbücher 1751 und 1791.

Regierung der Kirche durch den Geheimen Rat unter den katholischen Landesherrn R II 469 f. IX Einleitung S. 138 f. Vgl. Wächter 390. Breyer § 166. 192. Ernennung der Prälaten durch den Landesherrn, auch den katholischen, Moser a. O. 182. Breyer § 198. Von Pfarrern und Dekanen war vorhin S. 20 die Rede.

Zu S. 28. Konsistorium R IX Einl. 143 f. Binder 22 f. Breyer § 173. Vgl. auch Wintterlin Beh. I 96 f. Zeitweise stand noch ein Präsident über dem Direktor, unter diesem ein Vizedirektor.

Synodus R IX Einl. 144. Breyer § 172. Moser a. O. 195 b (vgl. auch 92 b ff) gebraucht die Bezeichnung: der fürstliche Synodus. Eisenlohr bei Reyscher a. O. sagt: die Synode.

Beförderungsprüfung vgl. Generalreskript vom 27. Juni 1693 R VIII 468 und schon Kirchenordnung von 1559 ebd. 234; besonders aber Karl Müller, Kirchliches Prüfungs- und Anstellungswesen in Württemberg im Zeitalter der Orthodoxie WDH 1916 S. 431 bis 488. Erst im 19. Jahrhundert schrittweise abgeschafft; Ministerialverordnung vom 21. Januar 1829 R IX 791. Im Breisgau und vermutlich auch in Schwäbisch Österreich wurde der für die katholische Welt schon vom Tridentiner Konzil — bisher ohne Erfolg — angeordnete „Konkurs" bei Bewerbung um Pfarreien von Joseph II. eingeführt; Gothein, Breisgau 83.

Verwandtschaft vgl. Herzogliches Dekret vom 31. Januar 1724 R VIII 573.

Ämterhandel auch bei geistlichen Stellen R IX Einleitung S. 126. 127 f. Vgl. 146.

Bulach Sattler Top. 406 f. Königr. W. II 85. Binder 257 f. Es war die Familie Grückler.

Der einzige legale Weg, worauf die Candidati zum Dienst der Kirche und der Schulen regulariter gebildet werden sollen, ist der durch die herzoglichen Klöster und das Stipendium theologicum zu Tübingen; Generalreskript vom 15. April 1788 R VIII 708. Doch sind auch Oppidani theologiae studiosi vorhanden, von denen ebd. ausführlich gesprochen wird. Vgl. auch Gen.R. vom 30. März 1780 R XI 3, 499 ff sowie Karl Müller a. O. 435. 462, besonders A 164. Ausschluß von Bauernsöhnen usw. Gen.Reskr. vom 3. Mai 1749 R XI 2, 208. Eine Verordnung vom 22. September 1736 ebd. 201 f hatte wenigstens solchen Bauernsöhnen, die mit besonders fähigen Ingeniis und anderer erforderlicher Schicklichkeit versehen seien, den Zugang offen gehalten. Das Reskript von 1749 aber will davon nichts mehr wissen; die Ausrede von besondern und vorzüglichen Köpfen sei meistenteils auf bloße Gedächtnisstärke gegründet und schlage hernach gemeiniglich fehl. Die vorhin angeführten Gen.Reskripte von 1780 und 1788 ließen wieder Ausnahmen zu Gunsten vorzüglicher Gaben und Fähigkeiten zu. Durch Gen.Reskript vom 31. März 1798 R XI 3, 505 ff wurden die Bestimmungen über die Fernhaltung der Söhne gemeiner Leute aufgehoben.

Herzogliche Besetzung und fremde Patronate Hermelink II 38 f. Für 1739 gibt er S. 39 an: 574 vom Herzog besetzte geistliche Stellen. Breyer (1787) § 198 gibt für Württemberg — ohne die erst neulich erworbenen Besitzungen — insgesamt 39 Dekane (38 Amtsdekane und den Tübinger Stadtspezial), 20 Stadtpfarrer, 72 Diakone, 520 Landpfarrer. Neben sonstigen Ämtern haben auch geistliche Obliegenheiten zwei von den drei geistlichen Mitgliedern des Konsistoriums als Stiftsprediger und Oberhofprediger, drei ordentliche Professoren der Theologie in Tübingen als Frühprediger, während der vierte zugleich Stadtspezial ist, je ein Professor an den Klosterschulen zu Bebenhausen und Maulbronn; einer der sechs Professoren des Stuttgarter

Digitized by Google

Gymnasiums als Mittwochsprediger. Unter all diesen kirchlichen Stellen zählt er ungefähr 80 Patronate. — Wie planmäßig und erfolgreich die Herzoge Ulrich und Christoph die Patronate – den Kirchensatz oder die Lehenschaft d. h. das Besetzungsrecht — in ihrem Gebiet an sich zu bringen suchten, zeigt für das Oberamt Nagold Rentschler Bl. f. w. KG XXI 1917 S. 51 f. — Nach Berghaus I 2, 251 gehörten 1754 zu den von ihm gezählten 555 Pfarreien 829 Filiale. Nach Hermelink II 37 hatten die Prälaten von Anhausen, Herbrechtingen, Königsbronn und Murrhardt zugleich das Pfarramt am Ort zu versehen. Auch das dritte geistliche Mitglied des Konsistoriums hatte gewöhnlich zugleich eine geistliche Stelle in Stuttgart inne; ebd.

Über die Patronate im allgemeinen Breyer § 198 sowie, zunächst fürs 17. Jahrhundert, Karl Müller a. O. 473. Die Patrone sind von Binder bei den einzelnen Stellen verzeichnet. Aus dem Dienerbuch 225 ff ist zu entnehmen, für welche Stellen Württemberg das Besetzungsrecht im Lauf der Zeit an sich gebracht hat; sie sind dort als durchgestrichen bezeichnet. Doch sind die Angaben nicht durchaus zuverlässig.

Wenn ich recht zähle, wurden von katholischen Stiftern 26, von inländischen Spitälern und ähnlichen Stiftungen 16 Pfarreien besetzt. Unterhausen Binder 740.

Obereßlingen ebd. 830. Pflummern 616. Schöckingen 946. Hier hatte der Herr von Gaisberg nur das Recht, drei taugliche Männer vorzuschlagen, aus denen der Herzog einen ernannte und bestätigte. Jetzt steht nach dem Staatshandbuch das Patronat dem Herrn v. Gaisberg und der Krone gemeinsam zu. In Hemmingen, das halb württembergisch war, halb dem Herrn v. Varnbüler gehörte, wurde der Pfarrer — wie heute noch — abwechselnd von diesem und vom Landesherrn ernannt. Binder 941; Staatshandbuch. Winzerhausen Binder 233. Löwenstein ebd. 336 f; vgl. Breyer § 235. Großaspach und Oppenweiler Binder 130 f. In dem ritterschaftlichen Kilchberg hatte das Stift St. Moritz in Ehingen a. N. den Kirchensatz; dagegen das ius episcopale, also das Visitationsrecht, die Entscheidung über Ehehindernisse u. a., stand Württemberg allein zu. Binder I 414. Königr. W. II 583.

Zu S. 29. Kirchenkonvent R IX Einl 154 ff. VIII 317. 460. 484. Die Sache ohne den Namen, wenigstens für die Amtsstädte, schon 1642; R V 427. Beispiele für die Tätigkeit des Kirchenkonvents Gussenstadt von 1691 an Thierer II 258 ff. Gleichbedeutend vorher die Kirchenzensur 1653, 1662 ebd. 257.

Schulmeister: Ernst Schüz, Die württembergische Volksschule. Stuttgart 1913; Einleitung. Eugen Schmid in Herzog Karl Eugen II 127 ff. Cynosura Oeconomiae ecclesiasticae Wirtembergicae von 1687. Kapitel XXI: Von den Schulen und Schulmeistern; R XI 1, 12 ff. Junge oder Lehrling GR 6. Dezember 1791 ebd. 81. Unerlaubte Mittel bei der Bewerbung, Parteilichkeit der Wähler: GR 30. Januar 1792 ebd. 83. Prüfung fürs Schulprovisorat ebd. — Dürftige Besoldung R XI Eisenlohrs Einleitung S. LI: 1795 in Württemberg 957 Schulmeister, 366 Provisoren, zusammen 1323, „die größtenteils am Hungertuche nagen." Der Kuhhirt ebd. A 4. — Zu den Einkünften des Schulmeisters gehört der Leichlaib bei jeder Beerdigung oder ein Geldbetrag dafür, Gussenstadt um 1630 Thierer II 276. 306. Als Mesner erhält er hier Mesnergarben und -laibe; für jene seit 1710 von der Gemeinde ein Gewisses an Getreide und Stroh, für diese von den einzelnen Gemeindegenossen ein festes Mesnergeld ebd. 319. 324. Vgl. Fischer IV 1638. Gleichbedeutend mit Mesnerlaib Umgangbrot Hemmingen 1716 Ernst, Adel 26 A 148. — Der Heuchstetter Schulmeister, ein Maurer, der als Winterprovisor bestellt ist, wird von den Bürgern des Weilers 1805 und noch 1821 „nach Proportion, was sie an Kindern haben, in der Kost umgehalten", neben einem Wochenlohn von 20, später 24 Kreuzern; Thierer III 323. — Vgl. im allgemeinen nachher Schulwesen in Neuwürttemberg.

(Gottlieb Friedrich Wagner) Die Schulmeisterswahl zu Blindheim oder: Ist das Volk mündig? Entstanden in den zwanziger Jahren. (Derselbe) Ernennung und Heyrath des Schulmeisters zu Blindheim. Tübingen 1825. Verschiedentlich neu aufgelegt.

Schulzwang Schüz 7. Erneuerte Ordnung ebd. 10 f. Konfirmation, Sonntagsschule 14 f.

Zu S. 30. Fürs ganze Forstwesen: Wagner, Jagdwesen. Breyer § 309—317. Über das Jagdrecht vgl. auch WDH 1914 S. 337 f. Ausdehnung der rentkammerlichen

Digitized by Google

Wälder Wagner 125. Verhaßtheit des Forſtperſonals ebd. 231 ff. Akzidenzien ebd. 228 ff. Forſtliche Rechte ebd. 2 f; für den Uracher Forſt 1557 Albv. 1909 S. 175. — 1741 f wurden im Neuenbürger Forſt 5 Luchſe und 6 Wölfe erlegt; Wagner 200. — Jagdfronen Wagner, beſonders 23. — Waldnutzungen ausdrücklich auch in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwäldern ebd. 43. Sogar das wilde Obſt auf Allmanden und Feldgütern entzogen eine Zeitlang die Forſtmeiſter den Gemeinden und verkauften es von Forſtamts wegen, was erſt auf eine Beſchwerde des Landtags 1739 wieder abgeſtellt wurde; Wintterlin WDH 1903 S. 139 f. Gebot und Verbot Wagner 44 ff. Forſtgerichtsbarkeit ebd. 46 ff. Leichtere Fälle waren von den Forſtmeiſtern abzuurteilen, ſchwerere, namentlich Wilderei, dem Vogt zu übergeben, im 18. Jahrhundert gemeinſam zu unterſuchen; Wagner 47. Reutlingen ſowie mehrere ritterſchaftliche Orte im Uracher Forſt OA Urach 219. Doch waren die fremden Dörfer im Uracher Forſt zu keiner forſtlichen Dienſtbarkeit verbunden, nur die württembergiſchen Untertanen. Ebd. Über die freie Pirſch ſ. hier I 90 ff und II 94. Fremde Forſthoheit auf württembergiſchem Gebiet OA Münſingen 292. — In der Bodenſeegegend fällt Forſt- und Landesgrenze regelmäßig zuſammen; OA Tettnang 308.

Förſte, Forſtmeiſter uſw. J. J. Moſer, Einleitung 86. Wintterlin Beh. I 37 mit A 2. Breyer § 58. Warum bei Wagner 118 Reichenberg und Schorndorf fehlen, kann ich nicht erklären. Grenzen der Forſte OA Urach 220 f. Durchſchnitten werden Erkenbrechtsweiler, Schmiechen, Bernloch, Kohlberg ebd. 217 f. Waldvogt von Tübingen Dienerbuch 578. Waldenbuch, wahrſcheinlich in einem Anbau ans Schloß, ſeit 1534: Otto Springer, Geſchichte der altwürttembergiſchen Landſtadt Waldenbuch, Stuttgart 1912, S. 22. Derſelbe in der Beſondern Beilage des Staatsanzeigers 1907 S. 139. Nagold Dienerbuch 502. Auch in Wildberg ſ. hier I 82 beim Effringer Kirchſpielgericht. Adlige und bürgerliche Forſtmeiſter ſ. Dienerbuch. Es finden ſich hier mindeſtens 24 Träger ſolcher Namen, die jetzt dem ritterſchaftlichen Adel Württembergs angehören. Vgl. auch Graf von Mandelsloh in der Monatſchrift für das württembergiſche Forſtweſen III 1852 S. 67 ff. Rentkammer Wintterlin Beh. I 37. 81. Landſchreibereikaſſe ebd. 84.

Zu S. 32. Huten auch Fiſcher III 1930. Reiſige und fußgehende Knechte Wagner 225 f. Die Knechte im Schönbuch hießen Schönbuchknechte ebd. 226. Förſter ebd. 229. Kloſter-, Gemeinde-, Privatwälder Hermelink II 66. 61 f. Ausdehnung der Waldungen des Kirchenguts Hermelink II 23. Breyer § 309, wo nach Ausweis des Druckfehlerverzeichniſſes 125 000 ſtatt 25 000 zu leſen iſt. Forſtverwalter Breyer § 58. Dienerbuch 239 f. 282 f. 308; vorübergehend auch in Murrhardt ebd. 331 und in Alpirsbach ebd. 245, wo nach dem Adreßbuch des Schwäbiſchen Kreiſes 1751 der Stabsamtmann zugleich Kloſters-, auch Forſtverwalter iſt. Ein Kloſterswaldmeiſter in Maulbronn Dienerbuch 323. Nach Hermelink II 61 f entſprechen den Forſtknechten der rentkammerlichen Wälder in den Kloſterwäldern Waldbeiknechte. Das iſt vermutlich ein Mißverſtändnis; Beiknechte, alſo Knechte zweiter Ordnung, kommen auch dort vor; Wagner 226 f. Kirchenrat Hermelink II 66. Stammmiete Hoffmann, Einleitung zu den Finanzgeſetzen R XVI 2 S. XXXIX. Auch Stammgeld Guſſenſtadt um 1760 Thierer II 468; vgl. 108. Dazu ſeit 1783 Forſtzinſe für die Erlaubnis zur Ausſtockung von Privatwäldern R a. O. — Forſt- oder Waldmeiſter in der Herrſchaft Tettnang OA Tettnang 308 f.

Geleitsrecht Breyer § 294. R Moſer R XVII 2 S. CLVII. OA Münſingen 291. OA Urach 219. Trifft nicht ganz mit dem Forſtrecht zuſammen OA Münſingen a. O. Breyer § 81 b. (Mettlingen — jetzt Möttlingen — und Unterhaugſtett diesſeits der Forſtgrenze, vgl. die Karte bei Wagner, Jagdweſen.)

Ein Ulmer Aquarell aus dem 16. Jahrhundert, nachgebildet Albv. 1910 S. 179 f, ſtellt ſehr hübſch dar, wie das ulmiſche Geleite in Süßen vom württembergiſchen abgelöſt wird. Die Erklärung dazu gibt OA Göppingen 98 f: Der Obervogt von Göppingen war Geleitshauptmann. Vor den beiden jährlichen Frankfurter Meſſen erließen (nach einer Beſchreibung von 1770) Ulm und Augsburg Requisitionales an Württemberg, worin ſie um das gewöhnliche Geleit für ihre Handelsleute baten. Die Geleitskompanie verſammelte ſich vor Göppingen, ritt den Handelsleuten entgegen bis vor das ulmiſche Groß-

Digitized by Google

süßen. Hier stand der in Süßen wohnende Geleitsknecht mit einer Hellebarde. Der ulmische Geleitshauptmann, der Obervogt von Geislingen, übergab die Kaufleute an den württembergischen. Dieser führte sie mit der Geleitskompanie nach Göppingen und versah sie von da aus mit einem schriftlichen Geleit weiter durch das Land. Entsprechend auf der Rückreise. Dafür erhielt die württembergische Geleitskompanie von den beiden Reichsstädten jedesmal ein „Meßpräsent": 63 Flintensteine, 192 Nestel, 48 Nadeln, 400 Gluſen. — Dem Geleitsrecht entsprach eine Geleitspflicht zu Zwecken der Sicherheitspolizei und der Rechtspflege. Zu Herrlingen stand mitten in der Lauter der Grenzstein zwischen der württembergischen und der ulmischen geleitlichen Obrigkeit; Verbrecher und andre Transportierte wurden hier mitten im Fluß von einem Karren auf den andern geschoben. OA Blaubeuren 165.

Geleite mit Zusammensetzungen und Ableitungen Fischer III 285 ff. Vgl. auch Beitr. 101. 103. Geleitsbüchse mit Geleitsbrief 1458 Heilbr UB I 406, 22 ff.

Geleitshauptmann Dienerbuch 432. 595. Vgl. vorhin Göppingen. Geleitshauptmann im deutschordischen Lauchheim Fischer III 288. In Göppingen war im 17. Jahrhundert der Hühnervogt zugleich Geleitsknecht, ebd. Ein württembergischer Geleitsreiter hatte in Gmünd seinen Sitz, Berghaus I 1, 250. Schwäb. Kreises Adreßbuch 1754 S. XII (nach S. 192); in Wimpfen um 1600 ein württembergischer Geleitschreiber, der den Juden Geleitscheine ausstellte OA Heilbronn III 369.

Juden Pfaff WJB 1857 II 171 ff. Judengeleit in Unteröwisheim s. hier vorne S. 12.

Geleitgeld wird in einer Verordnung von 1807 RBl 124 als da und dort noch bestehend unter den direkten Steuern aufgeführt.

Schreiber, Ausbildung und Laufbahn: Hermelink II 66 f. Griesinger, Das Schreiber-Institut in Württemberg, 1816 ohne Ort. Knapp, über das württembergische Schreibereiwesen, Tübingen 1817. Wintterlin Beh. I 107. Derselbe in Herzog Karl Eugen I 172. Wächter 299 ff. (Das vierzehnte Jahr, nicht das fünfzehnte, wie Wächter sagt; siehe Griesinger a. O. 41. Knapp a. O. 183.) Vgl. auch Fischer V 1138. Vetternwesen vgl. Hermelink II 67. Dienerbuch 567 f. 571; auch S. VI. Vgl. auch ebd. 408: „1657 Vogt und Geistlicher Verwalter zu Calw N. N. Uf Jacobi 1663 ist die Verwaltung von ihm genommen worden. Sollte uf Georgii 1665 die Vogtei Rosenfeld zur Straf beziehen, dessen er sich weigerte, worauf er die Vogtei Maulbronn, so der beste Dienst uf dem Land ist, bekam. War ein harte Buß, von seinen vornehmen Befreundten also limitiert!"

Amterhandel unter Jud Süß: Schneider, Württ. Gesch. 348. Wittleder ebd. 361.

Einkommen Griesinger a. O. 121.

Der Minister ist der Finanzminister Weckherlin; s. Robert Mohl, Lebenserinnerungen, Stuttgart und Leipzig 1902, I 16.

Juristen als Oberamtmänner: Dienerbuch; Hermelink und Wintterlin a. O. Huber z. B., der mannhafte Oberamtmann von Tübingen zur Zeit Herzog Karls — Schneider a. O. 362 — hatte die Rechte studiert; er war Hofgerichtsadvokat, ehe er Oberamtmann wurde. Vgl. seine von ihm selbst verfaßte Lebensbeschreibung: Etwas von meinem Lebenslauf, Stuttgart 1798, besonders S. 34. — Gewesene Offiziere: Dienerbuch.

In Österreich wurde seit Maria Theresia fachmännische Ausbildung von den Beamten verlangt; s. Manualrepertorium (vgl. vorne S. 10) S. 67 fasc. 138: Wie keinem Subjecto ohne erlernte Polizei-, Finanz- und Kameralwissenschaft in Austriaco ein Amt oder Bedienstung zu conferieren. 1763. 1769–72. Daß die Kenntnis gerade auf der Hochschule zu erwerben sei, ist hier nicht ausdrücklich ausgesprochen.

Neuwürttemberg.

Zu S. 34. Schwäbisch Österreich. Auf dem Generallandtag (Ausschußlandtag) zu Innsbruck 1518 (Rezeßbuch vgl. vorne S. 6) erschienen alle Stände von Nieder- und Oberösterreich. Zu den oberösterreichischen Landen gehört (S. 12 des Rezesses) einerseits die

Digitized by Google

Grafschaft Tirol samt beiden Stiften, darin gelegen (Trient und Brixen), andrerseits die vorderösterreichischen Land [-] und Herrschaften. Es unterschreiben von den vorderen Landen neben Elsaß, Singgaw (= Sundgau), Preysgew (= Breisgau) usw. auch Vertreter der Landvogtei Schwaben, der Grafschaft Kirchberg, der Herrschaft Hochenberg, der Städte und Herrschaften Ehingen, Schelklingen und Perg (= Berg) und andre Grafschaften, Herrschaften und Städte, die wir später auf den schwäbisch-österreichischen Landtagen finden.

In der kaiserlichen Proposition für den „schwäbischen Landtag" zu Riedlingen 1601 werden die schwäbisch-österreichischen Markgrafschaften, Landgrafschaften, Graf- und Herrschaften als der „fürstlichen Grafschaft Tyroll inkorporiert und zugeton" bezeichnet. (Rezeßbuch.)

Von Tirol und Vorlanden zusammen verlangt Erzherzog Maximilian in einem Schreiben vom 27. Juli 1606 an die zum Landtag nach Riedlingen abgeordneten Commissarios eine Türkenhilfe. (Rezeßbuch.)

Nach dem Ehinger Landtagsabschied von 1653 (Rezeßbuch) fürchtete man damals in Schwäbisch Österreich eine Dismembration: Herrschaft Hohenberg, so ad punctum iustitiae schon an die vorderösterreichische Regierung zu Freiburg verwiesen sein soll, möchte von den österreichisch-schwäbischen Ständen separiert werden; der Erzherzog wird das nicht zugeben.

An die oberösterreichische Regierung und Kammer in Innsbruck richten Direktoren und Ausschuß der schwäbisch-österreichischen Stände 1694 eine Rechtfertigungsschrift; von der oberösterreichischen Regierung und Hofkammer ergeht 2. November 1699 ein Erlaß an sie. (Beides FilA Saal 5 Kasten 120 Fach 2: Ständische Organisation 1701—91.)

1710 haben die ober- und vorderösterreichischen Fürstentumb und Lande einen gemeinsamen gevollmächtigten Gubernator, den Pfalzgrafen bei Rhein Philipp; s. dessen Schreiben vom 6. Mai im Rezeßbuch.

1727 und 1730 verkehren die schwäbisch-österreichischen Stände mit den oberösterreichischen Stellen in Innsbruck. (Am gleichen Ort wie der Erlaß von 1699.)

Durch Verfügung vom 29. April 1752 wurde von der vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg eine besondre Landesbehörde mit dem Namen Repräsentation und Kammer abgetrennt und nach Konstanz verlegt, wo sie im folgenden Jahr ihre Tätigkeit begann. Ihr wurde außer dem Breisgau Schwäbisch Österreich und Vorarlberg zugewiesen. Sie hatte sich mit Publicis, Politicis et Oeconomicis zu befassen und in diesem Rahmen für Schwäbisch Österreich und Vorarlberg alle jene Materien zu besorgen, in welchen man sich von da aus ehevor an die Inspruggerische Repräsentation und Hofkammer zu wenden gehabt hatte; die Regierung in Freiburg wurde auf die richterliche Tätigkeit beschränkt. Schreiben des Freiherrn von Sumeraw an das schwäbisch-österreichische ständische Direktorium vom 7. September 1752 und vom 16. Januar 1753; FilA. XVIII Verfassung. Im besondern. 1. Normalverfassung, 3. Unterfaszikel. Vgl. auch Erlaß desselben vom 16. Oktober 1752; Allgemeiner Teil. Verfassung. Verschiedenes.

Es hing diese Errichtung zweier getrennter „Dikasterien" zusammen mit der damals allgemein von Maria Theresia vorgenommenen Trennung von Justiz und Verwaltung; vgl. Luschin v. Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte, Bamberg 1896, S. 529.

Es wurde jedoch schon 1759 die Repräsentation und Kammer von Konstanz nach Freiburg verlegt und mit der dortigen „Regierung in Justizsachen" vereinigt; Erlaß der Repräsentation und Kammer Konstanz den 11. September 1759, am gleichen Ort wie Sumeraws Schreiben von 1752 und 1753. 1763 erhielt die vereinigte Behörde den Titel Regierung und Kammer; Erlaß der „Regierung und Kammer in österreichischen Vorlanden" Freiburg 18. Oktober 1763, ebd.

Präsident der Repräsentation und Kammer, nachher der Regierung und Kammer war eben der Freiherr v. Sumeraw.

Vgl. auch OA Ehingen I 256. 1742 ist hier Druckfehler; II 151 steht die richtige Zahl 1752. Laub, Donaustädte 45 aus Kreutter II 462. Ganz verfehlt OA Rottenburg I 356. Aus der Unterstellung Schwäbisch Österreichs 1752 unter Freiburg statt unter Innsbruck

Digitized by Google

wird dort die Behauptung, die vorderösterreichische Regierung sei vor 1651 in Innsbruck gewesen; sie war vielmehr bis zum Verlust des Elsaß in Ensisheim. Vgl. z. B. Bachmann, Österreichische Reichsgeschichte, Prag 1896, S. 303. H. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg i. B. IV, Freiburg 1858, S. 170. 175.

Für die Verhältnisse am Ausgang des 18. Jahrhunderts vgl. des Schwäbischen Kreises Staatshandbuch 1791 (wo auch Vorderösterreich aufgenommen ist) S. 205.

Leistungsfähigkeit der drei vorderösterreichischen Landschaften: 1606 sollten Tirol und Vorlande zusammen 4000 Mann zu Fuß stellen, davon würden auf Österreichisch Schwaben 600 Mann treffen; Landtag zu Riedlingen 1606 im Rezeßbuch. Für das Kriegsjahr 1778/9 hatten die drei Vorlande zusammen 130 (!) Mann neu zu stellen; davon traf es Schwäbisch Österreich mit 49 Köpfen. An Geld hatten die drei Vorlande als donum gratuitum im ganzen 36 000 fl für das folgende Jahr aufzubringen, davon Schwäbisch Österreich rund 16 500, der Breisgau rund 13 700, Vorarlberg rund 5700. Patent von Directores und Ausschuß an die schwäbisch-österreichischen Landstände Ehingen 18. Oktober 1778, nebst Erlaß des Regierungs- und Kammerpräsidenten Freiherrn v. Ulm Freiburg 12. September 1778. Städtisches Archiv zu Weingarten Kasten I Fach 2 N. 16.

Als im Jahre 1803 der Breisgau an den Herzog von Modena abgetreten worden war, wurde für Schwäbisch Österreich zusammen mit der Grafschaft Montfort und der Stadt Konstanz eine eigne Landesstelle unter dem Namen K. K. schwäbisch-österreichische Regierung und Kammer mit dem Sitz im Schloß zu Günzburg eingerichtet, wo sie zwei Jahre verblieb. Im Herbst 1805 wurde sie als schwäbisch-österreichische vereinte Landesstelle nach Konstanz verlegt. Wenige Wochen nachher, im Dezember, trat der Kaiser durch den Preßburger Frieden Schwäbisch Österreich an Bayern und Württemberg ab, das seinerseits einen Teil dieser Gebiete im Jahre 1810 an Baden überlassen mußte. Vgl. Herrschaftsgebiete S. 20 f N. IV 1 und 5. Die Akten für die Landesstelle in Günzburg und Konstanz: FilA. Normalverordnungen 1704—1805; Unterfaszikel: Regiminal-Reskripte 1793—1805. Vgl. auch für Günzburg Götz, Bayern II 1006.

Städte, Kameralherrschaften, Pfand- [und] Lehenschaften stehen neben einander z. B. in einer Denkschrift von ungefähr 1747 „Nota wegen Schwäbisch Österreich", XVIII 5: Einrichtung der ständischen Administration.

Grafschaft Hohenberg Schwäb. Kreises Staatshandbuch 1791 S. 210. OA Rottenburg I 1. 356 (zum Teil unrichtig, vgl. vorhin). 371 ff. OA Spaichingen 181. V.Öst. Schematismus 1782 S. 56 ff. 1793 S. 76 ff. Bürgerliche Obervögte in Spaichingen 1631 und 1744 OA Spaichingen 182; 1799 Schwäb. Kreises Staatshandbuch II 240; in Horb 1782 nach dem Vorderöstr. Schematismus auf dieses Jahr. Dagegen 1782 in Spaichingen ein Reichsritter; s. ebd. Im Jahr 1799 sind sämtliche drei Obervögte bürgerlich; Staatshandbuch II 240. — 1591 finde ich einen (adligen) Statthalter in Hochenberg, 1644 einen (bürgerlichen) Kellner der obern Herrschaft Hochenberg zu Fridingen erwähnt (Erlaß vom 19. September 1591; Schreiben vom 9. Oktober 1644; beides im Rezeßbuch der schwäbisch-österreichischen Stände). Jener ist vermutlich Statthalter d. h. Stellvertreter des Landvogts, nämlich eines Grafen von Zollern; vgl. OA Spaichingen 181 f. — Der Obervogt der obern Grafschaft hatte seinen Sitz in Fridingen, ehe dieser nach Spaichingen verlegt wurde; ebd. 182.

Zu S. 35. Landvogteioberamt und oberes Amt OA Ravensburg 146. OA Leutkirch III. Büsching V 638 f. Verzeichnis der zur Landvogtei gehörigen Ortschaften mit der Zahl der Häuser und Einwohner Herzog Karl Eugen II 406 f. — Einen Landschreiber in Schwaben finde ich 1591 (am gleichen Ort wie vorhin den Statthalter in Hochenberg) und 1608 erwähnt (Erlaß im Rezeßbuch); einen Landwaibel zu Altdorf 1620 (bittliches Anlangen der Stände ebd.), 1727 (s. nachher S. 69). Nach Fischer IV 976 ist das der Rechner des Landvogts. Nach Sproll in Herzog Karl Eugen II 407 wurde 1730 von der österreichischen Regierung ein Landwaibel an die Spitze des Gemeinwesens zu Waldsee gestellt.

Promemoria ohne Jahr (vermutlich ungefähr 1790) über den Geschäftskreis des Gerichtsammanns und die neulich damit vorgegangenen Änderungen, Abschrift von 1842,

Digitized by Google

bei den Akten der Landvogtei im St.A.St. Staatshandbuch des Schwäb. Kreises 1791 S. 209. V.Öst. Schematismus 1782 S. 51 f. 1793 S. 74 ff. Nach Baumann III 314 f wäre zu Bluturteilen in Altdorf der ganze freie Ausschuß der Landvogtei (vgl. hier I 36) beizuziehen gewesen; die Darstellung im Text nach OA Ravensburg a. O. und Büsching a. O. — Das Amt Gebrazhofen oder obere Amt wurde zuweilen mißbräuchlich auch obere Landvogtei (im besondern Verstand d. i. im engern Sinn) genannt.] Kreutter 4 S. XXXVII. So auch im V.Öst. Schematismus 1782 S. 52. 1793 S. 74 f.

Ämter der Landvogtei, Stellung des Ammanns, Amtsdeputierte OA Ravensburg 81. 144. Berghaus I 1, 93. Instruktiones für die landvogteiische Ammänner (und Deputierte) 1767 bei den Akten der Landvogtei im St.A.St. Gerichtsammann: Instruction für den Gerichtsammann der obern Landvogtei Schwaben 1767 ebd. Sodann das vorhin erwähnte Promemoria. Endlich ebd. Bericht, was gestalten das Oberamt [sollte heißen: obere Amt] der Landvogtei Schwaben beschaffen, für ein Unterscheid gegen den andern Embtern usw., Abschrift von 1842. Gut, Landgericht 26. — Im Schematismus von 1782 sind die Ammänner nicht verzeichnet, wohl aber 1793 S. 75: Landvogteyische Ammänner; an der Spitze der Gerichtsammann der obern Landvogtey zu Niederhofen.

Zu S. 37. Landgericht: namentlich Gut, Landgericht. Von älterer Literatur, deren Angaben großenteils nach Guts Ergebnissen zu berichtigen sind: OA Leutkirch 112 ff. OA Wangen 139. 209. OA Ravensburg 146. Baumann II 77. 105. 113 f. 301. 303. III 313 f; Berghaus I 1, 238. Vgl. auch Schwäb. Kreises Staatshandbuch 1791 S. 214 und den Vorderösterr. Schematismus 1782 S. 53 ff. 1793 S. 129 ff. — Nibel Königr. W. IV 280. — Daß der Nibelgau nur eine Gerichtsstätte gehabt haben sollte (Gut 29 f), ist nicht anzunehmen.

Der Landrichter bürgerlichen Standes: s. das Verzeichnis der Landrichter von 1348 bis 1802 Gut 41; nur zwei adlige Namen, 1695 und 1748, sind darin zu finden. — Laube: Gut 54. Ähnlich auch anderswo; in Rottenburg wurde seit 1490 über Malefizhändel unter Dach in der gewöhnlichen Gerichtsstube, aber bei offner Tür gerichtet OA Rottenburg 1. Auflage S. 155. Reichsstraße Gut 55; vgl. 54. Wohnsitz Altdorf ebd. 31. Stabhalter 26. Berghaus a. O. Schematismus wie vorhin; 1793 S. 129 nennt dieser für Altdorf statt des Fleckenammanns den Burgermeister; vgl. nachher S. 99. Ein Schreiben der gravierten (schwäbisch-österreichischen) Stände vom 17. März 1706 (FilA Kasten 120 Fach 2) unterschreibt für den Marktflecken Altdorf der Stabhalter Guldinast. Urteilssprecher Gut 43 f.

Gerichtsbezirk Gut 33 f. Streitigkeiten mit dem Schwäbischen Kreis Langwerth 213 ff. 242. 310 ff. Exekutionsordnung ebd. 452 f. Berufung Gut 70 ff. Kißlegg ebd. 59.

Beschränkung auf bürgerliche Streitigkeiten OA Ravensburg 146. Gut 34. 52 f. 57.

Mißstände Gut 32 A 19. 43 f. 46. 48. 60. 63 A. 47. 64. Geringe Schätzung der Acht Baumann, Allgäu II 329. Man findet bei Gut keinen Fall angegeben, in dem die Acht nachweislich vollstreckt worden wäre. — Joseph II. Gut 61, 64. 73.

Zu S. 39. Hofgericht zu Rottweil: Ruckgaber, Rottweil II 1, 1—119. Hier S. 27 ff ein Auszug aus der 1572 erneuerten Hofgerichtsordnung. Hofer 29 ff. OA Rottweil 295 ff. — Die Grafen von Sulz ausgestorben 1687 Königr. W. II 533. Ruckgaber a. O. 15. OA R. 300. Hofer 32 gibt 1668 an. — 1738 waren es noch 13 Urteilsprecher; Hofer 99 A. Nach Hofer 100 A wurde 1737 ein Freiherr von Beroldingen Hofgerichtsbeisitzer ohne Sitz und Stimme im Stadtrat; dies die einzige Ausnahme, die er anführt. — Die lange Reihe der Exemtionsprivilegien Ruckgaber 20 ff. Ausgenommen blieben von der Befreiung ebenso wie beim Landgericht in Altdorf (Gut, Landgericht 36 ff) die sogenannten Ehehaften, besondre Fälle, in denen keine Befreiung wirksam sein sollte, z. B. Schmähung des Hofgerichts, Gewalttätigkeiten gegen dessen Boten oder gegen solche, die es besuchen wollten, u. a. Doch kam es trotz allem vor, daß auch von diesen Ehehaften Befreiung verliehen wurde, z. B. dem Herzogtum Württemberg. Nur für den Fall der Rechtsverweigerung war jede Befreiung hinfällig; Ruckgaber 25. 56 ff. 93. Berufung konnte vom Urteil des Hofgerichts eingelegt werden an das Reichskammergericht, auch an den Reichshofrat; ebd. 78 f. 25. 113. — Streitigkeiten ebd. 91 ff. Langwerth 310. 312 f.

Digitized by Google

315 ff. Wächter 285. — Hergang bei der Hofgerichtssitzung Ruckgaber 114 ff. Nach der Hofgerichtsordnung von 1572 soll das Hofgericht gehalten werden vor der Stadt unter offnem Himmel an der kaiserlichen Landstraßen. Ebd. 53. In Urkunden des Hofgerichts findet sich auch die Formel: auf offner freier Königstraße. OA Rottweil 304. Die Sitzung von 1784 Ruckgaber 114 ff. Der Hofgerichtsstuhl steht noch; die Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreich Württemberg. Inventar. Schwarzwaldkreis, Stuttgart 1897, S. 320. Übrigens wurde ein Teil der Sitzungen auf dem Rathaus abgehalten. Ruckgaber 53. 114. — Die Stelle über das gesunkene Ansehen OA R. 303. Vgl. auch Ruckgaber S. 110 f, A 103 f. S. 113. Herzog Karl Eugen II 353. — Abildung in Schneiders Bilderatlas S. 81.

Grafschaft Montfort, Herrschaft Tettnang: OA Tettnang 219 ff, besonders 227. Schwäb. Kreises Adreßkalender 1749 S. 228. 1751 S. 243 f. Staatshandbuch desselben 1791 S. 182. 1799 II 43. Vorderöstr. Schematismus 1782 S. 74 ff mit provisorischer, 1795 S 89 ff mit endgültiger Ordnung. Vereinigt wurde mit der Grafschaft Montfort die Herrschaft Wasserburg, die 1755 aus dem Besitz der Fugger an Österreich übergegangen war; vgl. Lexikon von Schwaben II 952; Götz, Bayern II 1068. Der volle Name hieß nun: Reichsgraf- und -herrschaft Tettnang, Wasserburg, Argen, Hemigkofen und Schomburg.

Zu S. 40. Wiesensteig: OA Geislingen 107. Schwäb. Kreises Staatshandbuch 1791 S. 222. 1799 II 46. Nach Berghaus I 1, 273 gehörte die Herrschaft W. als Pflegamt unter die oberbayrische Regierung zu München. OA Geislingen a. O. spricht von einem adligen Obervogt 1704; einen solchen verzeichnet der Adreßkalender für 1751 S. 214.

Waldburg: OA Leutkirch 200. OA Waldsee 114. OA Wangen 226. Baumann, Allgäu III 234. Zahl und Titel der Beamten wechseln; s. Schwäb. Kreises Adreßkalender 1751 S. 253 f Staatshandbuch desselben 1791 S. 224 f. 1799 II 54. 58. 366 f. Neutrauchburg erst gegen den Schluß des 18. Jahrhunderts OA Wangen 227; über die alte Trauchburg ebd. 223. Sie lag unweit Wangen BA Kempten s. Schröders Karte. — Früher war die Verwaltung einfacher gewesen; z. B. die Herrschaft Zeil war zu Anfang des 16. Jahrhunderts von einem Obervogt mit einem Landschreiber verwaltet worden; Baumann a. O. Im Jahre 1650 gab es einen Obervogt über Wolfegg und Waldsee, unter ihm einen Oberamtmann in Waldsee, beide adlig; 1658 wurde dann der Obervogt zugleich Oberamtmann zu Waldsee. Vochezer, Geschichte des Hauses Waldburg III, Kempten und München 1907, S. 941. 947.

Grafschaft Friedberg-Scheer: Lexikon von Schwaben I 407. 529 f. 772. II 510. Zusätze von 1797 S. 34 ff. Staatshandbuch des Schwäb. Kreises 1799 I 424 ff. OA Saulgau 203 f. 213. Königr. W. IV 462 f. Albv. 1908, 195 ff.

Ammann von Eglofs: Baumann, Allgau 63.

Ansbach: Fischer Anspach I 117 ff. Lexikon von Franken I 124. 542 ff. OA Crailsheim 219. OA Gerabronn 97. 122 f. 197. 199 f. 229. 233. 264. 270. Über die Ehehaftengerichte s. hier I 98.

Hohenlohe: Journal von und für Deutschland, 3. Jahrgang, S. 214 ff: topographische Beschreibung von Hohenlohe; besonders S. 221. 227. 231 f. Lexikon von Franken I 255. II 159. 730 ff. III 106. 267. 595. IV 19. 102. 245. 250. 338. 409. Hohenlohischer Hof- und Addreßkalender, Öhringen 1801. OA Gerabronn 119 f. 249. 257. 298. Hier die Angabe, daß in Langenburg das Zentgericht durch ein Justizamt ersetzt worden sei. Vgl. Hofkalender S. 93. — Flächeninhalt Lexikon von Franken II 733.

Zu S. 41. Öttingen: Königr. W. III 426. 429. Das Pflegamt Katzenstein (vgl. über dieses auch ebd. 437 f), das hier unter den dem Oberamt Baldern untergebnen Pflegämtern genannt wird, scheint vielmehr neben ihm unmittelbar unter der ebenfalls zu Baldern befindlichen Regierung gestanden zu haben; s. Adreßkalender des Schwäb. Kreises 1751 S. 242. Lexikon von Schwaben II (1792) S. 324. Auf Hohenbaldern sitzt 1653 ein Pfleger Wintt. I 63, 14, 1712 ein Oberamtmann ebd. 90, 29; in Flochberg ist 1536 ein Pfleger bürgerlichen Standes erwähnt ebd. 42, 25.

Deutscher Orden s. Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland. Berlin I 1857. II 1859. Des Hohen Deutschen Ritter-

Digitized by Google

Ordens Staats- und Standes-Kalender aufs Jahr 1791. Derselbe auf 1800. Mergentheim. Vgl. auch Herzog Karl Eugen II 389 ff (Mehring). — Berufung Voigt I 145. Balleien des preußischen Gebiets Voigt I 223. 231 f. 236. Staatskalender 1791 S. 6. Büsching VII 969 ff. Altshausen Königr. W. IV 454. — Kommende Heilbronn vgl. Beitr. 106 u. — Ulm Königr. W. IV 54. Kammerkommenden des Deutschmeisters Voigt I 240 ff. II 529 A 1. Horneck usw. Voigt I 162 f. 168. Stocksberg ebd. 57 f. Daß Voigt II 437 von einer Komturei Neckarsulm 1688 die Rede ist, wird wohl nur Versehen sein; vgl. OA Neckarsulm 261 f, wo Keller, Amtmann, Satrapa — was ist das? — erwähnt ist, niemals ein Komtur. — Nach Büsching a. O. scheinen das Scheuerberger Gebiet, Stocksberg und Kirchhausen im 18. Jahrhundert, vor der Neuordnung von 1788 (s. hier I 42 f), unmittelbar unter dem Deutschmeister gestanden zu haben, nicht als Bestandteile der Kommende Horneck angesehen worden zu sein. Dagegen scheint gegen das Ende des 16. Jahrhunderts Kirchhausen zur Kommende Horneck gehört zu haben; wenigstens heißt es in einer Urkunde von 1581 (eingeheftet in die Ortschronik von K.): Kirchhausen Hornecker Amts. — Über den Ordenspfarrer als Verwalter von Kirchhausen bis 1658 s. Beitr. 106. Das Neckaroberamt, von dem dort die Rede ist, bestand erst seit der Neuordnung von 1788 ff. — Das Meistertum und die Ballei Franken sind neben einander genannt z. B. in einem Schreiben des Meisters an den Kaiser 1677 Voigt II 409; in der Wahlkapitulation des Meisters 1679 ebd. 417. Scharf geschieden Büsching a. O. — Eigentum, Einkünfte und Lasten der Kommende Kapfenburg: Gerlach 90 ff.

Umwandlung des Ordens, weltliche Beamte Voigt II 51 ff. 529. — Französischer Marschall de Camp Staatskalender 1791 S. 37; nach dem Wörterbuch von Sachs-Villatte unter maréchal ist das ein Brigadegeneral. — Amtmann in Neckarsulm seit 1538 erwähnt OA Neckarsulm 262; in Kirchhausen saß ein Amtmann seit 1568; Lagerbuch von Kirchhausen 1581 bei Ignaz Pfau, Geschichte des Dorfs Kirchhausen, Heilbronn 1844, S. 15 f. Amtsschultheiß, später Amtmann zu Lauchheim für die Kommende Kapfenburg: Gerlach a. O. 1 S. 40 ff: Dienstanweisung für ihn von 1699 ebd. 41 ff; Einkünfte 43 ff.

Die Neuordnung von 1788 ff Voigt II 530 ff. Lexikon von Franken III 553. 558 ff. 566. II 4. Staatskalender (s. o.) 1791 S. 67 ff. 1800 S. 56 ff. Voigt II 536 sagt, seit 1789 habe der Statthalter des Meistertums Mergentheim zugleich Komtur von Heilbronn geheißen. Nach dem Staatskalender des Ordens trifft das weder für 1791 (S. 18. 51) noch für 1800 (S. 15. 43) zu. — Amtmann zu Heilbronn Staatskalender 1791 S. 70; schon 1766 nach einem Visitationsbericht des Jahrs, Abschrift in der Sontheimer und der Talheimer Ortschronik. Oberamtmann Scheuerberger Gebiets zu Horneck Staatskalender 1800 S. 17. Lauchheim usw., Trisoleiverwalter ebd. 62 f. Vgl. Gerlach 46. 84. 86. 87. 90. Trisolei oder Tresolei heißt Kassenamt; vgl. Voigt II 529; der Schatzmeister hieß im Orden vorzeiten Trysler oder Treßler Voigt II 516. I 256; zu trésor.

Altshausen Staatskalender (s. o.) 1791 S. 3. 6 f. 1800 ebenso. Staatshandbuch des Schwäbischen Kreises 1799 II 36 ff.

Zu S. 43. Johanniterorden: J. Chr. Beckmanns Beschreibung des ritterlichen Johanniter-Orden (so!) . . . mit Anmerkungen . . . von J. Chr. Dithmar. Frankfurt a. O. 1726. S. 78 f. 103 f. 106 f. 131. C. Herquet, Der Malteserorden nach seiner inneren Verfassung und seinen jetzigen Verhältnissen (Chilianeum. Blätter für katholische Wissenschaft, Kunst und Leben. Herausgegeben von J. B. Stamminger. V. Band. Würzburg 1864. S. 469—76. 513—30) S. 472 ff. 514. Vgl. auch A. v. Winterfeld, Geschichte des ritterlichen Ordens St. Johannis, Berlin 1859, S. 605 ff. 625 ff. P. F. Stälin, Komthure des Johanniterordens im Gebiet des jetzigen Königreichs Württemberg. Archivalische Zeitschrift, herausgegeben von Franz von Löher. VIII. München 1883. S. 106 ff. Herzog Karl Eugen II 391 f (Mehring). Zu Hemmendorf: OA Rottenburg II 188 ff. Zu Rexingen: Rauch, Geschichte der Johanniter-Kommende R. WDH 1905 S. 247 ff. Vom Gericht des Kommenturs zu Hemmendorf und Rexingen ging die Berufung an den ritterlichen Ordenshof zu Heitersheim; Rauch a. O. 263 f. — Nach Rentschler Blätter für württembergische Kirchengeschichte XXI 1917 S. 11 hatte über das Johanniterhaus Rohrdorf und sein Gebiet Württemberg seit 1440 Vogtei und hohe Obrigkeit. Vgl. Königr. W.

Digitized by Google

II 235. Also ein ähnliches Zwitterverhältnis, wie es uns später bei manchen reichsritterschaftlichen Besitzungen begegnen wird. Die hohe Gerichtsbarkeit über Dätzingen kaufte der Orden 1738 Württemberg ab, während er die Vogtei schon lange besaß. Ebd. I 256. Die hohe Obrigkeit und Gerichtsbarkeit über Hemmendorf nahm Österreich in Anspruch, aber, wie es scheint, ohne Erfolg. OA Rottenburg II 191 f. Zur Deutschen Zunge wurden noch gezählt die Priorate von Böhmen und — freilich längst nur noch als bloße Titel — von Ungarn und Dänemark. Beckmann 138 f. Halb unter halb neben dem Priorat von Deutschland stand die Balei Brandenburg, die mehrere Kommenden unter sich hatte. Beckmann 147 ff; besonders 148. 169. 181. 197. 199 f.

Zu S. 44. Ellwangen: OA Ellwangen 475 f. 480. Des Schwäbischen Kreises Adresse-Kalender 1751 S. 22. Staatshandbuch des Schw. Kr. 1799 I 84 f. J. A. Braun, Beiträge zur Geschichte von Ellwangen (Einladungsschrift des Gymnasiums zu E.) Stuttgart 1845, S. 28 ff. Lexikon von Schwaben I 453 f. Wintt. I 295 f. Der Landbesitz des Propstes umfaßte außer Stadt und Amt Ellwangen fünf Oberämter, von denen eins eigentlich aus zwei Ämtern, Abtsgmünd und Heuchlingen, bestand, die aber beide von einem in Abtsgmünd wohnenden Beamten verwaltet wurden. Braun 31 f. Das Lexikon von Schwaben a. O. fügt noch die Ämter Neuler und Jagstzell hinzu; beide gehörten zum Landbesitz des Domkapitels. Neuler ist auch Braun 33 und OA Ellwangen 632 als Amt bezeichnet; Staatshandbuch 1799 a. O. ist in Neuler nur ein Förster und ein Jäger, in Jagstzell ein Förster und ein Schultheiß, alle unter den Kapitelsbeamten aufgeführt. Unter diesen findet sich hier kein Oberamtmann, nur ein (bürgerlicher) Amtmann mit dem Titel Hofrat, der seinen Sitz in Ellwangen hat.

Zwiefalten: OA Münsingen 846. Ochsenhausen: Lexikon von Schwaben II 306.

Gebiete unter weiblicher Herrschaft. Vgl. Begleitworte S. 16 f. Es sind hauptsächlich weibliche Zisterzienserabteien. Von ihnen stand Baindt unter dem Schutz der Landvogtei, die meisten seiner Untertanen unter deren hoher und niederer Jurisdiktion; Lexikon von Schwaben I 177. Hohe Obrigkeit und Blutbann für das Gebiet der Abtei Gutenzell war als Lehen der Landvogtei Schwaben im Besitz des Klosters Salem, von diesem aber dem Kloster Heggbach in Afterlehensbesitz gegeben; OA Biberach 203. Über Heggbach selbst war die hohe Gerichtsbarkeit ebenfalls von der Landvogtei dem Kloster Salem verliehen; ebd. 206. Heiligkreuztal stand unter Schutz und Schirm der Grafen von Hohenzollern-Sigmaringen und unter österreichischer Landeshoheit; Hauber Albv. 1912 Sp. 40 und hier I 49. Kirchheim a. R. stand unter der Schirmvogtei seiner Stifter, der Grafen von Öttingen; Königr. W. III 441; Rottenmünster unter der der Reichsstadt Rottweil, von der es sich aber im Lauf der Zeit frei machte; Lexikon von Schwaben II 476. OA Rottweil 329 ff.

Benediktinerinnen unter einer Priorin waren in Mariaberg, desgleichen in Urspring bei Schelklingen. Über jenes hatte der Abt von Zwiefalten die Jurisdiktion in weltlichen wie in geistlichen Sachen; OA Reutlingen 430; dieses stand unter der Vogtei der Grafen von Berg und österreichischer Landeshoheit; Königr. W. IV 80 und hier I 49.

Die Abtei Söflingen, mit Klarissinnen besetzt, stand unter dem Schirm der Reichsstadt Ulm, OA Ulm II 67, kaufte sich aber 1773 davon los und wurde unter die Reichsstände aufgenommen; ebd. S. 619.

Das Franziskanerinnenkloster Margrethausen stand unter württembergischem Schirm; es hatte kein Gebiet, besaß weder Reichs- noch Kreisstandschaft, war aber immer hin reichsunmittelbar, und zwar Mitglied des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald; Königr. W. II 41.

Eine halb geistliche halb weltliche Anstalt war das kaiserliche gefürstete freiweltliche Damenstift Buchau. Die Stiftsfräulein lebten im Stift nach der Ordensregel des hl. Augustin und hießen deswegen auch Chorfrauen, konnten aber nicht nur das Jahr über längere Zeit abwesend sein, sondern auch ungehindert austreten und heiraten. Das Stift stand unter unmittelbarem kaiserlichem Schutz und Schirm, fühlte sich aber damit doch nicht

Digitized by Google

hinreichend gesichert und erbat sich deshalb 1495 vom Kaiser noch zwei geistliche Fürsten und den Grafen von Fürstenberg zu besondern Schutzherrn und Erhaltern; OA Riedlingen 135 f. 141; über die Verwaltung ebd. 137. Vgl. auch Albv. 1910 Sp. 199.

Ein evangelisches adliges Fräuleinstift war Oberstenfeld; nur die Äbtissin sollte nicht weltlich werden, den übrigen Insassen stand das frei. Es war wie Margrethausen der Reichsritterschaft angegliedert, stand aber wie dieses unter württembergischem Schirm; Königr. W. I 471. Lexikon von Schwaben, Zusätze S. 239 f. Pfaff WJB 1840 II 326 f. 334. 339.

Ulm: Haid, Ulm mit seinem Gebiet S. 269. 482. 517. 544 f. 598. 629 ff. 641. Des Schwäbischen Kreises Adresse-Calender 1749 S. 274 ff. OA Ulm I 55. Über die alten Bürgermeister ebd. 105 A.

Zu S. 45. Hall: J. F. Hezel, Senator, Kurzgefaßte Darstellung der Verfassung der Reichsstadt Schwäbisch Hall 1803. Cod. hist. Fol. 664, Landesbibliothek. (Wahlspruch: Molliter ossa cubent! — — Olim meminisse iuvabit!) S. 81 b. 84. 95. 97. 112. Fromlet 384. 387. Honhardt Königr. W. III 66.

Gmünd: OA Gmünd 289. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts standen je zwei Ämter unter einem Vogt; Schwäb. Kreises Adreßbuch 1768 G 34. 1793 S. 369 usw. 1658 gab es ein eignes Amt Mutlangen Wintt. I 619, 43. Der über das Amt oder die Vogtei (ebd. 3. 37; S. 612, 21) gesetzte Beamte heißt 1700 Amtsvogt ebd. 593 3. 11 und 22; vgl. Vogtamt ebd. 589, 31.

Rottweil: Hofer, Rottweil (1796), besonders S. 107 ff. 145 f. Vgl. OA Rottweil 263. Umfang und Einwohnerzahl Hofer 80 A. Bruderschaft ebd. 108. Vgl. J. A. Merkle, Das Territorium der Reichsstadt Rottweil in seiner Entwicklung bis zum Schluß des 16. Jahrhunderts (= Darstellungen aus der württembergischen Geschichte XI) Stuttgart 1913 S. 125 f. Über die freie Pirsch vgl. hier I 90 ff, auch 37. Bezirk der Rottweiler freien Pirsch Hofer 95 f. Ruckgaber, Rottweil II 1, 122 ff. OA Rottweil 306 ff. Herzog Karl Eugen II 353. Merkle 89 ff, besonders 95. Verlust der Rechte in einigen Ortschaften ebd. 104 A 1. Vgl. ferner die Pirschgerichtskarte hier I 137. Die Verteilung der Dörfer auf Obervogteiamt und Pirschvogteiamt stammt erst aus dem 16. Jahrhundert; sie richtete sich nach der Lage. Einige der Stadt gehörige Dörfer, die vermutlich zusammen mit den auf das Gebiet der freien Pirsch bezüglichen Rechten an die Stadt gekommen waren, wurden als Pirschdörfer bezeichnet. Sie fallen aber nicht etwa mit den dem Pirschvogteiamt untergebnen Dörfern zusammen, sondern auch die Pirschdörfer waren zwischen beiden Ämtern geteilt. Merkle 96 f verglichen mit Hofer 107 f A. — Pirschordnung erneuert 1718, Ruckgaber a. O. 124 ff. — Pirschgericht ebd. 128 ff. OA Rottweil 306. Das hier gebrauchte Wort Satzbürger (in Grimms Wörterbuch nicht zu finden) bedeutet wohl dasselbe wie sonst Ausbürger; gemeint sind adlige Herrn, die ihren eigentlichen Sitz außerhalb der Stadt haben, aber das Bürgerrecht der Stadt, allenfalls auch ein Haus in der Stadt erworben haben, wie etwa die Freiherrn v. Zimmern; Merkle 108. Vgl. auch Fischer V 591 f und Satz ebd. 590. — Der Pirschrichter ein Rottweiler Bürger 1566 Ruckgaber a. O. 139. Gerichtsstätte ebd. 131. 139. Streitigkeiten ebd. 143 ff. — Wenn Merkle 89 f die Stadt Rottweil als Landesherrn des Bezirks der freien Pirsch bezeichnet, so ist zu bemerken, daß der Rottweiler Hofer (s. namentlich S. 95) diesen Anspruch nicht erhebt.

Zu S. 46. Ravensburg: OA R. 129. Königr. W. IV 390. 513. Biberach: ebd. 26. 13. OA B. 97. Eßlingen Königr. W. I 337 f. 348 (Plochingen). Herzog Karl Eugen II 289. Reutlingen OA Reutl. II 68. 86 f. Heilbronn: Beitr. 58 ff. 82 fl 98 f. Nach ihrer Abhängigkeit von einem Herrn aus der Stadt, Bürgermeister oder Schultheiß, wurden die vier Dörfer Herrendörfer genannt. OA Heilbronn III 243. 293. 313. 421. Über die kleinern Reichsstädte vgl. Herzog Karl Eugen II 356.

Kirchliche Verhältnisse in Neuwürttemberg. Hohenlohe: hohenlohischer Hof- und Addreßkalender 1801. Vgl. auch Württb. Kirchengeschichte 409. 531. OA Öhringen 85. 150 f. OA Gerabronn 119. 257. 298. — Landgeistliche: z. B. dem Langenburger Konsistorium gehört auch der Pfarrer von Bächlingen als

Digitized by Google

Assessor an, dem Pfedelbacher der von Untersteinbach als Rat. Hofkalender 93. 105. Das Kirchberger Konsistorium bestand um 1780 aus dem obersten weltlichen Rat, dem Hofprediger und dem Pfarrer von Lendsiedel WVH 1884 S. 291 (Bihl). Nach der Reformation (1579) wurde in Öhringen ein gemeinsames hohenlohisches Konsistorium oder Oberkonsistorium eingerichtet Württb. Kirchengeschichte 409. OA Öhringen 150. Wie lang es bestanden hat, weiß ich nicht zu sagen; 1801 bestand es jedenfalls nicht mehr, sondern jede der vier evangelischen Linien hatte ihr besondres Konsistorium am Sitz der Regierung in Öhringen, Kirchberg, Ingelfingen, Langenburg, die beiden katholischen Linien Bartenstein und Schillingsfürst für ihre evangelischen Untertanen ein gemeinsames in Pfedelbach; Hofkalender 57 f. 79. 86. 93. 105. Demgemäß gab es 1801 auch nicht mehr wie im 16. Jahrhundert (OA Öhringen 85. 150) einen Generalsuperintendenten in Öhringen, wohl aber mehrere Obersuperintendenten, einen in Öhringen (Hofkalender 61), einen in Kupferzell (128) und einen (für Bartenstein und Schillingsfürst) gemeinschaftlichen in Pfedelbach (105), neben den Superintendenten in Weikersheim (72) und Waldenburg (125). Vielleicht war der Obersuperintendent von Öhringen der Vorgesetzte des Superintendenten von Weikersheim, der gleich jenem als Konsistorialrat dem Konsistorium zu Öhringen angehörte, vermutlich der von Pfedelbach der Vorgesetzte des Superintendenten von Kupferzell und Waldenburg, von denen jener, gleich dem Pfedelbacher als Konsistorialrat Mitglied des Konsistoriums in Pfedelbach, die Bezeichnung Obersuperintendent vermutlich nur als Ehrentitel führte.

Öttingen: Lexikon von Schwaben II S. 313 f. Ansbach: Fischer, Anspach I 266. 271. Statt Dekanat auch Kapitul. Lexikon von Franken II 1799 Spalte 129: 9 Dekanate oder Dechaneien. Limpurg: Württb. Kirchengeschichte 532.

Zu S. 47. Reichsstädte. Heilbronn: Beitr. 149 f. Ulm: OA Ulm I 108. 292. Reutlingen: OA R. II 130. Hall: OA H. 164.

Besetzung der geistlichen Stellen: Heilbronn Beitr. a. O. In Aalen hatte der Propst von Ellwangen das Patronat, Königr. W. III 27; in Giengen der Herzog von Württemberg im Namen des Klosters Herbrechtingen, ebd. 311. Hall finde ich im ausschließlichen Besitz des Patronats für folgende seiner Ortschaften: Ilshofen Königr. W. III 268, Lorenzenzimmern ebd., Orlach 270, Sulzdorf 272; während z. B. für Stöckenburg Comburg Patron war, ebd. 278.

Katholischer Teil Neuwürttembergs. Die fünf Bistümer und der exemte Sprengel Ellwangen: R X Einleitung von Joh. Jakob Lang S. 2. Ditzingen Königr. W. I 399. Grenzen und Grenzstreitigkeiten zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt: R X a. O. S. 2. Ebd. der Deutschmeister; desgleichen die Reichsstädte. Vgl. Hofer, Rottweil 147. Rottweil besetzte die meisten geistlichen Stellen in seinem Gebiet; ebd. 149. Die württembergischen Patronate außerhalb des Herzogtums: Dienerbuch 223 ff. Drackenstein durch Kloster Adelberg Königr. W. IV 156. Das Patronat im rottweilischen Bösingen, das Alpirsbach zustand, vertauschte Württemberg 1649 an St. Blasien Königr. W. II 481, was aus dem Dienerbuch nicht zu ersehen ist. Über die adligen Dorfsherrn als Patrone s. S. 76. — In der Herrschaft Tettnang hatten die Patronatsgeistlichen für die Präsentation Taxen von 15—75 fl der Herrschaft zu bezahlen. OA Tettnang 409. Inkorporationen: R IX, Eisenlohrs Einleitung 23 A 90. Vgl. Württb. Kirchengeschichte 197. 212. OA Ulm I 199 f. Im jetzigen Oberamt Tettnang waren am Ende des Mittelalters von 22 Pfarreien 11 inkorporiert, darunter sämtliche mit geistlichem Patronat bis auf eine; Ernst OA Tettnang 394.

Das Einkommen des Pfarrers, bestehend in Geld, Getreide und kleinem Zehnten, wird als Pfrund bezeichnet Goldburghausen 1575 Wintt. I 180, 13 ff. Der Pfarrer hat ein Gemeinderecht wie ein ganzer Bauer Bühlertann 1643 ebd. 314, 28 f. Pfarrer zugleich Amtsschreiber häufig im Ellwanger Gebiet nach Wintt. I 407, 36. Der Pfarrer von Unterkochen ebd. 3. 31 ff.

Zu S. 48. Schulwesen in Neuwürttemberg. Vgl. Schüz, Volksschule 23 ff. Schmid, Zur Geschichte des Volksschulwesens im Kapitel Crailsheim bis zum Jahre 1810 WVH 1902 S. 148—212. (S. 212 ist hier festgestellt, daß das Schulwesen im Kapitel

Digitized by Google

Crailsheim beim Übergang an Württemberg 1810 hinter dem württembergischen zweifellos zurückgestanden habe.) Hermann Schöllkopf, Das Schulwesen im ehemaligen Deutschordensgebiet des Königreichs Württemberg unter der Herrschaft des Ordens WDH 1905 S. 293—334. Schulmaisters Aid Tannhausen, im ellwangischen Gebiet, 1643 Wintt. I 317, 13 ff. — Schulhalten als Nebenverdienst Schöllkopf a. O. 315. 319; von Handwerkern werden hier Weber und Schuhmacher erwähnt. Schulmeister zugleich Schneider u. a. Schmid 175. Taglöhner ebd. 176. Schulmeister zugleich Amtsschreiber Schöllkopf 316; Gerichtsschreiber Söbingen 1666 Wintt. I 103, 21; vgl. auch Beitr. 45 f. 173. Schmid 174. Schulmeister zugleich Schultheiß Klein um 1700 Beitr. 39. Andre Fälle Schmid 174 f. Zugleich Zolleinnehmer ebd. Auf Kündigung, zum Teil nur für den Winter Schöllkopf 319. Dem entspricht, daß die Herrn von Vohenstein in Adelmannsfelden 1680 zum Schulbesuch von Michaelis (29. September) bis Pfingsten ermahnen Wintt. I 468, 17 ff. In der damals evangelischen Herrschaft Hohenrechberg soll 1577 der Pfarrer oder wo möglich der Mesner, wenn er schreiben und lesen kann, sonderlich zu Winterszeiten Schul halten, wobei hauptsächlich Katechismus und geistliche Lieder gelernt werden sollen Wintt. I 684, 11 ff. Winterschulen in Filialdörfern Schmid 156. Allmähliche Einführung der Sommerschule ebd. 197 f. Schulzwang im Ansbachschen 1704 ebd. 199. Die Kirchenschlüssel sind alljährlich auf den Tisch zu legen im Kapitel Crailsheim bis tief ins 17. Jahrhundert hinein ebd. 162 f. Bühlertann 1643 Wintt. I 317, 1 ff; vgl. auch 318, 4 f; oder auf den Predigtstuhl (d. i. die Kanzel Fischer I 1385) Tannhausen um 1600 ebd. 146, 19 ff. Bestellung durch die Gemeinde in Honhardt (hällisch) Schmid 169; desgleichen, aber unter der Voraussetzung, daß die zu bestellende Person dem Pfarrer annehmlich ist, Bühlertann und Tannhausen Wintt. a. O. Durch die Herrschaft, sei es die Regierung oder den herrschaftlichen Amtmann Schöllkopf 325. 326. 331; in ritterschaftlichen Orten Schmid 169. Durch den Dekan, wahrscheinlich auf Vorschlag von Pfarrer und Gemeinde ebd. 162. Seit dem 17. Jahrhundert geht das Ernennungsrecht im Ansbachschen allmählich auf das Konsistorium über ebd. 163 f.

Schulmeister zugleich Mesner ebd. 170 f. Statt Mesner kommt, namentlich im nördlichen Teil des jetzigen Württemberg, auch Kirchner vor; vgl. Fischer IV 405.

Einkommen Schmid 179 ff. Mesnerlaib und Läutgarbe Schöllkopf 319. Läutlaibe und -garben Schmid 177. Läutkorn, -haber, -laibe, -geld, -kreuzer, auch Läutsailer, womit ebenfalls eine Getreideabgabe gemeint ist: Fischer IV 1065 f, wo Läutsail erklärt wird: soviel in ein Strohseil gebunden werden kann. Läutsaile und -laibe auch Heerwagen 38. — Tannhausen Wintt. I 146, 30 ff. — Trögel oder Trägel, Einsammlung von Mehl, Eiern u. a. Schmid 177. Fischer II 303 f. — Bei jeder Taufe von denen, die etwas zu bauen haben, ein Laib Brot, von den andern zwei Kreuzer Bühlertann 1643 Wintt. I 318, 13 ff; jährliche Belohnung ebd. 3. 6 ff. Brennholz sammeln Schöllkopf 322. Das Brennholz wird scheitweise von den Schulkindern geliefert ebd. 319. Grazes Fischer III 816. Mancherlei Akzidenzien Schmid 178. Schulgeld ebd. 178 f.

Katholisches und evangelisches Schulwesen Schöllkopf 314; vgl. 322. In dem katholischen Söbingen 1666 (Öttingen-Wallerstein) sollen die Gerichtspersonen des Lesens und Schreibens soviel möglich erfahren sein Wintt. I 103, 2. Adelmann ebd. 444, 24 ff. (Die Herrschaft war seit 1636 wieder katholisch Königr. W. III 35 unter Hohenstadt, 41 unter Schechingen.) Deutschordensgebiet Schöllkopf 329. In den meisten Orten des jetzigen Oberamts Tettnang gab es bis über 1750 hinaus keine Schule OA Tettnang 414. — Bemühungen seit etwa 1770 Schüz 24 ff. Als Beispiel für den Erfolg mag ein Schreiben des Ammanns des schwäbisch-österreichischen Dorfes Hailtingen bei Riedlingen von 1792 dienen: „Im Nahmen der Gemünd [Gemeinde] Holtingen mit Dintingen (jetzt Dentingen) gibt auf das Ausschreiben des wohllöblichen Tirettorii [Directorii] wegen einem lantstintischen sintighußen [landständischen Syndikus] zue erwelen Ihren Wahl oder foettum [votum] dem Herrn Herrn stattsindighus Doktor Probst: NN." oder 1782: „Antoni Buck, Schultheiß zu Hitzigkofen, gibt das fota [votum] zu einem Debedierten" [Deputierten] dem und dem. FiLA. XVIII Verfassung. Im besondern. 2. Wahlen usw. — 1802 kann im Landwaibelamt bei Tettnang die Hälfte der Einwohner lesen, kaum ein Drittel schreiben. Bis über

Digitized by Google

die Mitte des 19. Jahrhunderts finden sich im Oberamt statt der Namensunterschriften regelmäßig je drei Kreuze als „Handzeichen" OA Tettnang 415 f.

Zu S. 48. Vogt- und Ruggericht: Breyer § 218. Beitr. 52 f. 59 ff. 111. 175. Erste württembergische Landesordnung 1495 R XII 13. Zweite 1515 ebd. 25 f usw; s. das Verzeichnis dort unter Ruggericht und Rugordnung. Wintterlin Beh. I 9 f. Derselbe WDH 1903 S. 138 f. 143. Vgl. auch hier I 100 Aufhebung der Birengerichte. (Herzog Christophs Verordnung in der Politischen Censur- und Rugordnung, wiederholt in der LO von 1621 R XII 865 ff.) Vgl. ferner Ingersheimer Dorfordnung 1484 3GO 1850, 11. Herrengericht auch in Ulmer Dörfern; auch „Rug- oder Herrengericht" oder umgekehrt; Instruktion für den Amtmann zu Aufhausen und Überkingen 1728; für den Oberammann zu Langenau 1722—1785 usw, Ulmer Stadtarchiv, Ausschreiben . . wegen . . der Herrengerichtsstrafen ohne Jahr, angehängt der Überkinger Polizeiordnung 1713 S. 103, StA Stuttgart. Vgl. auch Fischer III 1488. Jahrgericht in den Rottweiler Dörfern, wobei der Stadt gehuldigt wird, Hofer 141; in Rexingen, dem Johanniterorden gehörig, WDH 1905 S. 256 f; Vogtgerichtsbuch ebd. 257 ff. Vgl. auch Fischer IV 81. Gleichbedeutend mit dem Ruggericht ist der monatliche Verhörstag in Wißgoldingen 1612 Wintt. I 859 A 4; vgl. Donzdorf um 1600 ebd. 791, 24. (Dagegen der Verhörstag in der Landvogtei in Oberschwaben ist ein Gerichtstag, bei dem die streitenden Parteien erscheinen; Instruktiones für die landvogteiischen Ammänner 1767 Ziffer 2, StA Stuttgart.) In Igersheim 1652 wird bei Gelegenheit des offnen Gerichts dreimal im Jahr gerügt; OA Mergentheim 586. Im Spraitbacher Amt der Reichsstadt Gmünd sollen nach der Zensur- und Rügordnung von 1658 außer dem Vogtgericht jährlich zwei Ruggerichte vom Vogt abgehalten werden; Wintt. I 612 ff. Vgl. auch OA Gmünd 289. In Adelmannsfelden 1680 — damals ritterschaftlich — jährlich ein Ruggericht; Wintt. I 482.

Über Ehehaften = Satzungen vgl. S. 83.

Kommunordnung R XIV 571 f. 542. Vogtruggericht auch Gussenstadt 1770; 1769 und sonst Vogt- und Ruggericht Thierer II 43. Die Ausdrücke Vogtgericht und Ruggericht werden hier abwechselnd und ohne Unterschied gebraucht ebd. 41; Gerichtstag ebensowohl dafür wie für die vier regelmäßig im Jahr stattfindenden Sitzungen des Dorfgerichts ebd. 30.

Was das Ruggericht — wenn der Stabsbeamte nicht anwesend ist — nicht selbst aburteilen kann, kommt — wie bei der Visitation des Spezials hier S. 20 – auf einen Vogtzettel, der an den Vogt oder Oberamtmann eingesandt wird; Gussenstadt 1650 Thierer II 41.

Zu S. 49. Landstände in Ansbach: Fischer, Anspach S. 202.

Die schwäbisch-österreichischen Stände.

Was die Oberamtsbeschreibungen bieten, ist verworren und widerspruchsvoll und wimmelt von Irrtümern und Mißverständnissen. Ganz verfehlt ist auch Herzog Karl Eugen II 416 (Giefel); falsche Angaben auch bei Baumann, Seekreis 53. Die vorliegende Darstellung stützt sich in erster Linie auf die ständischen Akten im Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg (FilA): Protokolle, Abschriften von Landtagsrezessen (s. gleich nachher), Verordnungen und Erlasse, Berichtkonzepte, Denkschriften, amtlicher und vertraulicher Briefwechsel der Direktoren usw.; auch ein „summarisches Manualrepertorium" in 6 Bänden, das bis 1774 reicht, dem aber leider die jetzige Anordnung ganz und gar nicht mehr entspricht. Daher auch die Umständlichkeit meiner Verweisungen auf die Fundorte im Archiv der Stände. An gedruckten

Digitized by Google

Quellen ist namentlich Petzeks Gesetzessammlung benützt, sodann das Staats- und Adreßhandbuch des Schwäbischen Kreises auf 1791 und 1799, worin beidemal auch Vorderösterreich behandelt ist, und der Vorderösterreichische Schematismus (= Staatshandbuch) von 1782 und 1793 [1]).

Die Akten der Stände geben leider über die frühere Zeit nur mangelhaften Aufschluß. Im Jahre 1688 ist bei einem Einfall der Franzosen die Stadt Ehingen angezündet worden und dabei unter andrem auch das Rathaus mit dem größten Teil des darin aufbewahrten ständischen Archivs in Flammen aufgegangen; der Stadt ist der Vorwurf nicht erspart worden, daß sie sich um die Rettung dieses ihr anvertrauten Schatzes nicht genügend bemüht habe. Aus der Zeit vor 1688 sind namentlich Abschriften von Landtagsrezessen oder -abschieden erhalten, in 6 Bände gebunden. Die Sammlung reicht von 1543 bis 1716 — dazu noch einige Schriftstücke verwandten Inhalts bis 1728 — ist aber sehr unvollständig; es sind nämlich nur solche Rezesse aufgenommen, die eine Verpflichtung der Stände zu Geldzahlungen oder Übernahme landesherrlicher Schulden oder Stellung von Mannschaften enthalten, und auch sie nicht lückenlos. Aus der Zeit vor 1543 ist der Abschied einer außerordentlichen Versammlung aller Stände, genauer Ausschüsse, von Nieder- und Oberösterreich zu Innsbruck 1518 aufgenommen, eines Generallandtags, seiner Zusammensetzung nach als Ausschußlandtag zu bezeichnen; vgl. Josef Egger, Geschichte Tirols II, Innsbruck 1876, S. 58 ff.

Was die Stände selbst gelegentlich über ihre eigne Geschichte berichten, ist durchaus unzuverlässig; nicht einmal das Rezeßbuch ist ausreichend benützt. So wird in einer Denkschrift von 1694 (FilA Aktenbund: Ständische Organisierung 1701—1791) behauptet: bis 1573, in einem Bericht von 1700 (ebd.): bis 1575 sei auch Schwaben auf den Landtagen zu Innsbruck vertreten gewesen, erst seitdem seien eigne Land- und Konventstage abgehalten worden; während doch die Rezesse der schwäbisch-österreichischen Landtage bis auf 1543 zurückgehen und in dem von 1543 ein Landtag zu Mengen 1541 erwähnt ist. Jene Behauptung über das Jahr 1573 stützt sich nur darauf, daß, wie 1694 mitgeteilt wird, die Anlags- und Maßpfenningsregister von 1573 an erhalten waren. Das erklärt sich aber für den Maßpfenning einfach daraus, daß er 1573 als dauernde Einrichtung eingeführt worden ist (vgl. vorne S. 11). Die Angabe, daß Schwaben früher auf den Landtagen zu Innsbruck erschienen sei, gründet sich vielleicht nur auf jenen außerordentlichen Generallandtag von 1518. Ferner behauptet jene Schrift von 1694: von 1630—1650, die von 1700: bis 1654 sei keine landtägliche Zusammenkunft gewesen, während doch in der Sammlung Landtagsrezesse von 1631, 1640, 1650 enthalten sind.

So liegt die älteste Geschichte der schwäbisch-österreichischen Stände im Dunkeln. Aufschluß könnten ohne Zweifel die Archive zu Innsbruck und Wien geben.

Neben der gewöhnlichen Bezeichnung schwäbisch-österreichische Stände oder Landstände — zuerst nachweisbar im Rezeß von 1590; ebendort daneben auch schwäbisch-vorderösterreichische Landstände — findet sich im 16. und 17. Jahrhundert — zuerst 1573, zuletzt, soviel ich sehe, 1640 — auch die Umstellung: österreichisch-schwäbische Landschaft oder Landstände; einmal — 1601 — schwäbischer Landtag.

1) Vgl. jetzt auch meine kurze Darstellung WDH 1916, 230—5.

Digitized by Google

Landtage wurden abgehalten in Altdorf angeblich 1532 und 1536 (Grimm, Altdorf 110), ferner in Weingarten 1649 (erwähnt im Rezeß von 1650), 1656 („Weingarten, genannt Altdorf"; umgekehrt findet sich im Manualrepertorium mehrmals „Altdorf, genannt Weingarten"); in Mengen 1541 (erwähnt im Rezeß von 1543); in Riedlingen 1543, 1545, 1588, 1597, 1601, 1606, 1609; in Konstanz 1563, 1567, 1573, 1604, 1613, 1620, 1627, 1640; in Radolfzell 1594 (erwähnt 1601 und 1604); in Waldsee 1651 (erwähnt 1660); alles nach den Rezessen. In der Denkschrift von 1700 (s. S. 35) ist auch von Landtagen in Saulgau und Günzburg die Rede; im Rezeßbuch sind sie nicht zu finden. OA Rottenburg I 364 weiß von einem Landtag Maximilians 1516 zu erzählen, zu dem er Abgeordnete seiner schwäbisch-österreichischen Lande berufen habe, und Königr. W. IV 104 gibt an, es habe in Ehingen der seit 1516 zusammenberufene Landtag Vorderösterreichs (!) getagt; ich vermute bis auf weitres, daß damit der vorhin besprochne Generallandtag in Innsbruck 1518 gemeint ist, bei dem übrigens die Bezeichnung schwäbisch-österreichisch nicht gebraucht wird.

Um 1700 war Ehingen längst die ausschließliche Konventstadt; als die Legstadt d. h. die Stadt, wo die Beiträge der einzelnen Stände abzuliefern sind, wird es schon 1614 bezeichnet (Rezeßbuch; auch 1627 ebd.: zu Ehingen bei der Legstatt).

Die Zusammensetzung der schwäbisch-österreichischen Stände hat sich im Lauf der Jahre vielfach geändert, und bis zuletzt hat es Zweifel und Streitigkeiten über das Stimmrecht gegeben; namentlich war es bei manchen Orten unsicher, ob sie mit einander eine gemeinsame oder je für sich eine besondre Stimme abzugeben hätten. Bei schriftlichen Abstimmungen der Jahre 1797 und 1799[1]) werden 60 Stimmen gezählt; 1794 sind es 62. Im ganzen finden sich um die angegebne Zeit

1. folgende österreichische Städte: Ehingen, Munderkingen, Radolfzell, Rottenburg, die vier Direktorialstädte (vgl. I 50), ferner die jetzigen württembergischen Oberamtsstädte Horb, Riedlingen, Saulgau, Waldsee, dazu Binsdorf (OA Sulz), Mengen (OA Saulgau), Schömberg (OA Rottweil); im jetzigen bayrischen Schwaben, und zwar im nordwestlichen Teil, Burgau, Günzburg, Weißenhorn, endlich im Hegau Aach, nördlich von Singen, und Stockach, östlich davon[2]).

2. Kameralherrschaften (vgl. I 34): Landvogtei Schwaben, Landgrafschaft Nellenburg, jetzt zum badischen Seekreis gehörig[3]), Ober- und Niederhohenberg, Stadt und Herrschaft Oberndorf, Flecken Altdorf, sodann im jetzigen bayrischen Schwaben: Markt Krumbach (südöstlich von Weißenhorn), die Kameralorte Rösingen und Landensberg, bei Burgau, die Gemeinden Bubesheim und Holzheim unweit Neuulm, endlich die neuberittenen burgauischen Orte[4]).

1) XVIII Verfassung. Im besondern. 2. Wahlen zur ständischen Konventsdeputation 1778—1797; zum ständischen Syndikat 1792; zur ständischen Buchhaltung 1799.

2) Aach und Stockach erscheinen immer als schwäbisch-österreichische Stände; Baumann, Seekreis 53, spricht ihnen mit Unrecht diese Eigenschaft ab. — Zu diesen 16 Städten kommen noch Schelklingen und Obernau, s. nachher 4 i und m.

3) und zwar alt- und neukollektable — d. h. -steuerbare — Orte; s. über diese Baumann, Seekreis 24 f.

4) oder: die neuberittenen Ortschaften der Markgrafschaft Burgau (1794). Die Markgrafschaft Burgau als solche findet sich nirgends unter den Landständen.

Digitized by Google

3. Die Klöster Heiligkreuztal (vgl. I 63 und II 68), Urspring (vgl. I 62), Wiblingen (I 63 und II 68) und Wald (s. nachher S. 43).

4. Dominien (vgl. I 63), deren unmittelbare Besitzer sind

a) das Fuggerische Haus: Grafschaft Kirchberg (S. I 62 und II 68), Herrschaft Weißenhorn (die Stadt war unmittelbar österreichisch; s. nachher S. 41), Markt Biberbach (nördlich von Augsburg) und Herrschaft Wald, genauer: Lehnherrschaft Irrmannshofen auf dem Wald (bei Schwabmünchen); davon gehörten die zwei ersten der Linie Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, die andern der Linie Fugger-Babenhausen[1]).

b) Der Fürst von Taxis, bis 1786 (Königr. W. IV 433) die Grafen von Waldburg: die Pfandschaft Bussen, und zwar die Ortschaften (Bussisch)-Altheim, Hailt- und Dentingen (regelmäßig so zusammengefaßt), Offingen, Unlingen, sämtlich jetzt im Oberamt Riedlingen.

c) Der Graf von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, bis 1788 aber das in diesem Jahr aufgehobene Stift zu St. Peter in Waldsee: das Gericht Reute, jetzt im Oberamt Waldsee[2]).

d) Der Graf von Öttingen-Wallerstein: die Herrschaft Seifriedsberg, mit Ziemetshausen als Sitz des Oberamts, südsüdöstlich von Burgau.

e) Der Fürst von Auersperg: die Herrschaft Thengen, im Seekreis nordwestlich von Singen.

f) Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: die Grafschaft Veringen mit der Stadt dieses Namens, nördlich von Sigmaringen; die Dörfer Hitzkofen mit eigner, Billafingen und Langenenslingen zusammen mit einer Stimme, obgleich alle drei zur Grafschaft Veringen gerechnet wurden[3]). Sie liegen nordöstlich von Sigmaringen.

g) Der Graf von Enzenberg: die Herrschaften Singen und Mühlhausen, jene östlich, diese nördlich vom Hohentwiel, beide im Seekreis[4]).

h) Der Graf von Bissingen: die Herrschaft Schramberg, jetzt im Oberamt Oberndorf.

i) Der Graf Schenk zu Castell: die Herrschaft Berg[5]), die Stadt Schelklingen (vgl. I 62), die Herrschaft Gutenstein, jetzt im Seekreis, westlich von Sigmaringen.

k) Der Graf von Stadion: die Herrschaft Warthausen (vgl. I 62 und II 67); das Dorf Emerkingen unweit Munderkingen.

---

1) Vgl. Schröder, Bayerisch Schwaben 179 f. — Irrmannshofen ist das jetzige Wald BA Mindelheim; s. Götz, Bayern S. 1091.

2) Das Dorf dieses Namens mit einigen Parzellen; vgl. OA Waldsee 162. 86; nicht das im Dorf befindliche Kloster.

3) Vgl. Lexikon von Schwaben I 736 f. II 14. 901 f.

4) Einmal, 1799, unterschreibt das Reichsgräflich von Enzenbergische Obervogteiamt für die Herrschaften Singen und Mägdeberg, statt für Singen und Mühlhausen; das einzigemal, daß ich Mägdeberg erwähnt finde. Baumann, Seekreis 28 und 53 bezeichnet es als schwäbisch-österreichischen Stand; für sich allein hat es jedenfalls niemals Stimmrecht gehabt. Vermutlich ist es 1799 nur aus Versehen für Mühlhausen gesetzt, dem eine Stimme zukommt.

5) einmal, 1799: Berg und Altbierlingen; dieses dicht beim Dorf Berg.

Digitized by Google

l) Der Freiherr von Ulm: die Herrschaften Erbach (vgl. ebd.), Kallenberg (ebd.) und Werenwag [1]), jetzt im Seekreis, westlich von Gutenstein.

m) Der Freiherr von Raßler: das Städtlein Obernau unweit Rottenburg.

n) Der Freiher Keller von Schleitheim: das Dorf Nordstetten.

o) Das Stift Kempten: die Herrschaft Ronsberg, südöstlich von Ottobeuren [2]).

p) Das Stift Buchau: das Amt Bierstetten; bis 1746 im Besitz des Hauses Waldburg, dann bis 1788 in dem der Grafen von Königsegg [3]).

q) Das Reichsstift Petershausen bei Konstanz: die Herrschaft Hilzingen, jetzt im Seekreis, westlich vom Hohentwiel.

r) Die Reichskartause Buxheim (unweit Memmingen): die Orte Obenhausen, unweit Illertissen, und Beuren, bei Pfaffenhofen nördlich von Weißenhorn [4]).

s) Das Kollegiatstift St. Moriz in Augsburg, das seinerseits unter der Landeshoheit des Bischofs von Augsburg stand: das Amt Ruhfelden, dessen Obervogt seinen Sitz in Memmenhausen hatte, südlich von Ziemetshausen (s. d).

Dieser weite Kreis hat sich ganz allmählich gebildet [5]). Den Innsbrucker Landtagsabschied von 1518 (vgl. S. 35) unterschreibt je ein Vertreter der Landvogtei Schwaben, der Landgrafschaft Nellenburg, der Herrschaft Hochenberg, einer „von der Grafschaft und Herrschaft" (soll wohl heißen: und den Herrschaften) Kirchberg, Weißenhorn, Buech [6]) und Pfaffenhofen — alle vier schon damals in fuggerischem Besitz — einer „von den Städten und Herrschaften" Ehingen, Schelklingen und Perg (= Berg) — alle drei damals an die Herrn von Freyberg verpfändet [7]) — zwei von den Städten Riedlingen, Mengen, Saulgau und Waldsee; je einer von den Städten (Radolf-)Zell, Veringen, Burgau, Günzburg. Munderkingen, damals mit den andern vier Donaustädten an das Haus Waldburg verpfändet [8]), fehlt wohl bloß aus Zufall oder Versehen; denn es unterschreibt schon 1580 mit Ehingen, Rottenburg und Radolfzell als Ausschuß einen schwäbisch-österreichischen Landtagsabschied.

Stockach, Aach, Krumbach, Biberbach, Thengen, Seifriedsberg, Warthausen und Erbach erscheinen zum erstenmal in einem Verzeichnis von 1597, worin die Stände mit ihrer Angebühr an einer zum Türkenkrieg verwilligten Zahlung enthalten sind. Statt der Stadt Veringen ist hier die Grafschaft Vöhringen [9]) aufgenommen. Schelk-

---

1) Dazu gehörte im jetzigen Württemberg Kolbingen OA Tuttlingen und Oberdigisheim OA Balingen; Königr. W. II 619 f. 44.

2) Nach Schröder, Bayerisch Schwaben S. 172, gehörte sie den Stiften Kempten und Ottobeuren gemeinsam; die Stimme gibt immer der kemptische Beamte ab, der Pflegsverwalter der Pflege Stein und Ronsperg in Obergünzburg; alles südöstlich von Memmingen.

3) Königr. W. IV 455.

4) Darüber nachher S. 43.

5) Quelle für das Folgende ist, wo nichts Besondres bemerkt wird, das Rezeßbuch.

6) Buch, südlich von Weißenhorn, wird später nicht mehr genannt; offenbar wurde es zur Herrschaft Weißenhorn gerechnet Vgl. Lexikon von Schwaben I 317. Über Pfaffenhofen nachher.

7) OA Blaubeuren 198.

8) Königr. W. IV 117. 419. 453. 466. 586.

9) Die Schreibung wechselt auch später, desgleichen Grafschaft, Stadt, Stadt und Herr-

Digitized by Google

lingen und Berg fehlen und finden sich erst wieder 1722. Sie waren 1568 mit der Herrschaft Ehingen zusammen von der Stadt Ehingen ausgelöst worden und wurden seitdem ohne Zweifel von dieser mit vertreten, ähnlich wie Hohenberg, Schömberg usw. von der Stadt Rottenburg (s. nachher S. 41), bis sie 1681 als Pfand an Graf Schenk von Castell kamen[1]). Dies scheint der Anlaß gewesen zu sein, daß sie nunmehr je eine eigne Stimme unter den Ständen erhielten. Von der Herrschaft Biberbach erfahren wir 1595, sie sei in die Matrikel der schwäbisch-österreichischen Stände aufgenommen, habe aber bisher keine Steuer erlegt; 1597 ist ihr nun also ihr Anteil an der Steuer angesetzt.

Langenenslingen und Billafingen, mit der Grafschaft Veringen 1534 an Hohenzollern gekommen[2]), hielt, wie die Stände 1601 klagen, ihre Herrschaft, Graf Karl zu Hohenzollern, ab, ihre Steuer zu zahlen, desgleichen Waldsee und Winterstetten, Bussen und Kallenberg ihr Pfandsinhaber, der Reichserbtruchseß Freiherr zu Waldburg. Der Commissarius verspricht: „Die ausgezogene und abgehaltene Landständ[3]) sollen zu schuldiger Gebühr und Mithilf angehalten werden." Sie erscheinen denn auch auf dem Landtag zu Konstanz 1604 und bleiben seither unter den Ständen. Nur Winterstetten nicht[4]). Von diesem erfährt man aus einem Erlaß des Erzherzogs Leopold vom 3. Oktober 1627, der Truchseß weigere sich unter Berufung auf unterschiedliche Verträge, Winterstetten sowie Haisterkirch und Essendorf — sämtlich im Oberamt Waldsee[5]) — als schwäbisch-österreichische Stände anzuerkennen. Die Sache blieb damals im Anstand und wurde, wie es scheint, nicht weiter verfolgt; jedenfalls erscheinen die Orte nicht mehr unter den Ständen. Übrigens gab es auch mit den andern an Waldburg verpfändeten Besitzungen noch weiterhin Schwierigkeiten. 1614 mahnt Erzherzog Maximilian, die erbtruchsessischen Untertanen sollen zur Zahlung allen Ernstes angehalten werden. Die Herrschaft Kallenberg kam 1695 aus waldburgischem Besitz wieder an Österreich, 1722 als Lehen an die Freiherrn von Ulm; Königr. W. II 516.

Nach einem Erlaß vom 3. Oktober 1627 (bei den Akten des Konstanzer Landtags von diesem Jahr im Rezeßbuch) wurde mit Heiligkreuztal am 26. April 1611 ein Vertrag abgeschlossen, wornach „das Gotteshaus und dessen niedergerichtliche Untertonen jederzeit, wenn andere österreichische Erbuntertonen der Enden (= in der Gegend), es seie in ordinari oder extraordinari Kontributionen [belegt werden, ebenfalls] belegt werden, auch allermaßen wie vor diesem neben denselben in Raisen, Musterung und Zuzügen ihren gebührenden Anschlag und Quotam abrichten sollen." Also schon bisher haben die Untertanen Kriegsdienste getan; künftig werden sie auch die Steuern mit bezahlen. Heiligkreuztal wurde später vom Schwäbischen Kreis in Anspruch genommen (Landtagsabschied von 1661), blieb aber schwäbisch-österreichischer Stand.

---

schaft; 1782 stimmen für die Grafschaft Vöhringen Schultheiß, Burgermeister und Rat zu Stadt Vöhringen samt übrige Ortschaften. (Abstimmungslisten und -schreiben.)

1) OA Ehingen II 24. OA Blaubeuren 198. Hier ist 1558 statt 1568 angegeben.

2) Zingerle und Laur 194. 249.

3) Es handelte sich auch noch um die Grafschaft Sigmaringen; vgl. nachher S. 44.

4) Gemeint ist Winterstettenstadt; Königr. W. IV 604 f.

5) Ebd. 593. 596. 602.

Digitized by Google

1620 erscheinen zum erstenmal auf dem Landtag: Oberndorf, Schramberg, Gutenstein, ferner einige zur Landgrafschaft Nellenburg erkaufte und (vermutlich als erledigte Lehen) angefallene Dörfer, deren Namen nicht genannt sind [1]). Oberndorf (Kreutter II 264) und Schramberg (Königr. W. II 358) waren 1618 nach dem Tod des Markgrafen Karl von Burgau, der sie innegehabt hatte, wieder unmittelbar in den Besitz des Hauses Österreich übergegangen. Oberndorf wurde aber aufs neue an verschiedene Gläubiger nach einander verpfändet, und zwar 1765 an einen Herrn von Pflummern (OA Oberndorf 162 f); 1751, 1778 und 1782 [2]) werden zwei Stimmen in Anspruch genommen und abgegeben, eine für die Stadt, eine für die vier Amtsflecken oder die Herrschaft Oberndorf (vgl. Königr. W. II 340). 1785 fiel Oberndorf an Österreich zurück [3]). Damit hängt wohl zusammen, daß 1792, wie es scheint, nur eine Stimme abgegeben wird, und zwar von Bürgermeister und Rat der Stadt. 1797 wird die Stimme des Obervogteiamts zurückgewiesen, weil, wie Direktoren und Ausschüsse aussprechen, Stadt und Herrschaft Oberndorf mit einander einen Landstand ausmachen, der bei den Landtägen Sitz und Stimme habe; das Obervogteiamt möge sich also mit der Stadt einverstehen. Schramberg wurde 1696 von den Herrn, später Grafen von Bissingen-Nippenburg gekauft (Königr. W. II 358), blieb aber wie Oberndorf Landstand.

Gutenstein war, nachdem die Inhaber, die Herrn von Zimmern, 1594 ausgestorben waren, als erledigtes Lehen an Österreich heimgefallen; im 18. Jahrhundert kam die Herrschaft unter Vorbehalt der Zugehörigkeit zu den schwäbisch-österreichischen Ständen an die Freiherrn von Ulm-Erbach. Vgl. Baumann, Seekreis 20 f.

Erbeten wird 1620 von den Ständen bei der Regierung die Einverleibung nicht nur der truchsessischen, zollerischen und andern Landesuntertonen, deren Stellung also noch nicht ganz geklärt war, sondern auch der Herrschaft Konzenberg — Hauptort Wurmlingen bei Tuttlingen — der Gotteshäuser Heiligkreuztal und Urspring und der Pfandherrschaft Emerkingen. Bei Konzenberg, altem Besitz des Domkapitels Konstanz, von diesem aber 1600 an die Dompropstei abgetreten (Königr. W. II 627), führten die noch 1627 fortgesetzten Bemühungen der Regierung zu keinem Ergebnis. Heiligkreuztal war durch den vorhin besprochnen Vertrag von 1611 schon erledigt. Über Emerkingen, dessen österreichische Hälfte damals im Pfandbesitz Johann Adams vom Stain war, wurde ein spätrer Beschluß in Aussicht gestellt, desgleichen wegen des Gotteshauses Urspringen. Ob sie in die neue Matrikel von 1629 — erwähnt im Ehinger Landtagsabschied von 1653 — aufgenommen worden sind, läßt sich aus unsern Akten nicht feststellen, weil jene Matrikel, wie es scheint, in Ehingen 1688 mit verbrannt ist. 1722 und später erscheinen Emerkingen — seit 1729 in Stadionschem Besitz; OA Ehingen II 89 — und Urspring regelmäßig unter den schwäbisch-österreichischen Ständen. Übrigens wird trotz der Matrikel von 1629 im Landtagsabschied von 1631 ausgesprochen, die Inkorporierung der neu zugewandten Ständ sei noch nit allerdings ins Werk gezogen.

1) Die Vermutung liegt nahe, daß es die vorne S. 36 A 3 erwähnten neukollektabeln Orte seien; beweisen kann ich es nicht.

2) Nicht erst seit 1780, wie OA Oberndorf 164 gesagt wird.

3) OA Oberndorf 163.

Digitized by Google

Gericht Reithi (Reute) wird gelegentlich einer Klage über Wildschaden in einer Erklärung der Stände vom 2. Oktober 1627 zum erstenmal unter den schwäbisch-österreichischen Ständen erwähnt.

1706 werden zum erstenmal als Stände genannt, und zwar unter denen, die sich über die Geschäftsführung der Direktoren und Ausschüsse beschweren (vgl. S. 49): das Gotteshaus Wiblingen, die Herrschaften Holz- und Bubesheim, das Amt Ruhenfeld (jetzt Ruhfelden), die Stadt Weißenhorn — von Karl VI. wieder eingelöst (Lexikon von Schwaben II 988), während sie bis dahin ohne Zweifel als Bestandteil der Fuggerischen Pfandschaft Weißenhorn keine eigne Stimme gehabt hatte — die Ortschaften Röfingen, Landensberg, Hitzkofen, Allmannsweiler, Hauptort des Amts Bierstetten[1]), endlich der Flecken Altdorf.

Vom Jahr 1722 haben wir die besiegelten Unterschriften aller damaligen Stände, auf deren Vollzähligkeit damals aus bestimmtem Grunde besondrer Wert gelegt wurde (vgl. I 50 und nachher S. 45). Hier kommen zu den bisherigen hinzu: die Herrschaften Hilzingen, Mühlhausen, Nordstetten, Ronsberg, Singen, Wald, Werenwag, die Stadt Schelklingen, das „Stättel" Obernau, die Pfandschaft Emerkingen (s. S. 40).

Für „gesamte Graf- und Herrschaft Hochberg" unterschreibt 1722 die Stadt Rottenburg, die für sie „allezeit das gemeinsambe Votum ableget"; desgleichen „führt sie" nach einer Denkschrift von 1694 (vgl. S. 35) „das Votum und nemmet (nimmt) sessionem als die Ambtstadt für alle andere ihre Dependentia, als Stadt und Amt Horb, die Städtlein Schömberg, Binsdorf, Fridingen"[2]). Dagegen 1593, 1606, 1613 ist Horb sogar unter den wenigen Ständen, die für die andern unterschreiben. 1751 stellt es der Stadt Rottenburg Vollmacht aus; 1778 und 1782 schickt es selbst seine Stimme ein. Schömberg und Binsdorf haben seit 1751 eigne Vertretung; ebenso Nieder- und Oberhohenberg, wenn auch, wie es scheint, nicht ohne Zweifel und Widerspruch. Wenn 1778 Rottenburg wieder zugleich für Niederhohenberg stimmt, erklärt sich das für diesmal aus dem Umstand, daß der Rottenburger Vertreter, der städtische Kanzleiverwalter, damals zugleich niederhohenbergischer Landschaftskassier ist.

Ein Verzeichnis von 1750, beigelegt der Verordnung vom 14. November 1750 (s. S. 54), abgedruckt bei Petzek I 473/6 (handschriftlich mit kleinen Abweichungen FilA XVIII „im allgemeinen," 5: Einrichtung der ständischen Administration), enthält einige weitre Namen. Aber dieses „Schema" gibt Aufschluß nicht über das Stimmrecht, sondern über die Zugehörigkeit zu den damals gebildeten vier Distrikten oder Vierteln (vgl. S. 54) und die Verteilung der Steuern. Deshalb ist bei den Städten Munderkingen, Riedlingen, (Radolf-)Zell, Mengen und S(a)ulgau beigesetzt: mit Dorfschaften; bei der Stadt Günzburg: mit Deffingen und Weinheim (vermutlich verschrieben für Leinheim); bei der Stadt Ehingen: mit Din-

1) 1746 wurde Allmannsweiler von Bierstetten getrennt und kam an Schussenried. Königr. W. IV 454.

2) Fridingen wird sonst nicht in den Akten erwähnt; jetzt im Oberamt Tuttlingen. Bis 168) Sitz des Obervogteiamts der obern Herrschaft, das 1688 nach Spaichingen verlegt wurde; Königr. W. II 617 f. 509; nicht zu verwechseln mit Friedingen nördlich von Singen.

Digitized by Google

ten- und Herbertshofen und Heufelden (die zwei ersten Besitz nicht der Stadt Ehingen, sondern des Klosters St. Georgen s. nachher S. 43, also nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten mit jener zusammengenommen); bei Erbach: et Donauried(en); bei Herrschaft Weißenhorn: samt Obenhausen (s. nachher S. 43); bei Horb: mit Amts- und Spitalflecken[1]). Einige Orte, die 1722 als durch andre vertreten aufgeführt werden, sind in das Verzeichnis von 1750 besonders mit ihrem Steueranteil eingesetzt, nämlich Hohenwang (1722: Stadt Günzburg und Hochwang, dieses südlich von Günzburg, Gerichtsvogteiamt nach Schröder, Bayerisch Schwaben 163), Hirben (1722: Gefreiter Markt Krumbach und Hürben, dieses dicht bei Krumbach), Scheppach (1597: Burgau und Scheppach, 1722: Stadt B. und Sch.; dieses südöstlich von Burgau[2]); sodann die Herrschaft Pfaffenhofen, schon 1518 (s. S. 38) genannt, sonst aber, wo sie überhaupt erwähnt wird, als Zubehör oder Bestandteil der Herrschaft Weißenhorn bezeichnet oder behandelt[3]). Andrerseits ist die Pfandschaft Bussen in dem Verzeichnis von 1750 mit einer Gesamtsumme angesetzt, während auf den Landtagen die „Pfandherrschaft Bussischen Orte" Altheim, Offingen, Unlingen, Hailt- und Dentingen je einen besondern Vertreter oder auch zwei, zusammen also vier bis acht haben. Nur dies einemal sind aufgeführt Ingoldingen und Degernau (darüber nachher S. 43) sowie Grafenwald OA Biberach Gemeinde Alberweiler[4]). Von diesen Ortschaften sind schon 1751 in einer „Designation derenjenigen schwäbisch-österreichischen Landständen, welche bei gegenwärtigem Plenar Convent entweders in Persona selbsten oder per Mandatarios allhier erschinen seyndt" (Verordnungen ständische Einrichtung betreffend; 10. Subfaszikel) Pfaffenhofen, Ingoldingen, Degernau, Grafenwald wieder verschwunden, Hürben wieder mit Krumbach, Hochwang mit Stadt Günzburg zusammengenommen, Scheppach, jetzt mit besonderer Vollmacht, durch Stadt Burgau vertreten, ebenso wie Landensberg und Röfingen;

1) Zu jenen gehören Eutingen und Bildechingen; deren Ortsvorsteher geben 1797 bei der Wahl zweier Deputierter eine Erklärung durch das Obervogteiamt zu Horb ab. Die Stadt Horb, der das Stimmrecht zusteht, kehrt sich aber nicht daran, sondern schlägt zwei andre Namen vor. Sonst finde ich jene Amtsorte nie bei Abstimmungen beteiligt.

2) Die Handschrift hat dafür Steppach; aber dieses Dorf, westlich von Augsburg, gehörte nach Schröders Karte dem Grafen von Arco, stand allerdings nach Schröder a. O. 163 f unter österreichischer Landeshoheit, wird aber sonst in den schwäbisch-österreichischen Akten nirgends erwähnt.

3) In der Registratura specialis, Band VI des Manualrepertoriums: obere Herrschaft Weißenhorn; untere Herrschaft Weißenhorn oder Pfaffenhofen. Ebd. 490 S. 198: Herrschaft Weißenhorn und Pfaffenhofen; so auch in der Abstimmungsliste von 1794, während sie im Abstimmungsschreiben des Fuggerischen Beamten überhaupt nicht erwähnt ist, nur Weißenhorn.

4) Grafenwald — mit Alberweiler Besitz der Grafen Stadion Königr. W. IV 28 — ebenso wie Ingoldingen unterschreibt im Juli 1790 neben andern zweifellos auf dem Landtag nicht vertretnen Orten: dem Flecken Baienfurt — OA Ravensburg — und den Höfen Obersulmendingen — darüber gleich nachher — als Empfänger eines Rundschreibens „an der Herren Landständen hierin vermeldten Mitgliedern nachrichtlich zu communicieren;" Bitten und Beschwerden der Landstände 1790; XVIII Verfassung. Allgemeiner Teil, Unterfaszikel: Die schwäbisch-österreichische landständische Deputation in Wien betr. In der sonst dem Kloster Ochsenhausen gehörigen Ortschaft Obersulmetingen, jetzt im Oberamt Biberach, standen drei Höfe unter österreichischer Landeshoheit, gehörten zu der Landvogtei Schwaben und hatten ihren eignen Hoheitsammann; OA Biberach 186.

Digitized by Google

1778, 1782, 1794 gibt der Stadtammann von Burgau und Pfleger der Orte Scheppach, Köfingen und Landensberg (oder des K. K. Stadtammann- und Pflegamt Köfingen) für diese ihm anvertrauten Kameralorte und Dominien die Stimme ab, während in die Abstimmungsliste von 1794 wieder Burgau und Scheppach zusammen mit einer Stimme, Landensberg und Köfingen je besonders eingetragen sind. Hohenwang (Hochwang) taucht nocheinmal 1782 auf, vertreten durch den Jurisdiktionsvogt, der dort seinen Sitz hatte (vgl. Schröder, Bayerisch Schwaben 163). Dagegen bleiben von jetzt an die 1750 zuerst erwähnten neu berittenen burgauischen Orte; sie scheinen also zwischen 1722 und 1750 beritten d. h. durch berittene Sachverständige besichtigt und eingeschätzt und in die Reihe der Stände aufgenommen worden zu sein.

Bei einer Abstimmung des Jahres 1782 begegnet uns zum erstenmal das Stift Wald. Von da an bleibt dann das Stift Wald oder Gotteshaus Wald, auch Klosterwald — jetzt in Hohenzollern, westnordwestlich von Pfullendorf — unter den Ständen[1]).

Nur 1794 wird abgestimmt für Obenhausen und Beuren; vgl. vorhin S. 38 r; sonst wurden vermutlich beide Orte von Fugger-Weißenhorn mit vertreten[2]).

Im Verzeichnis von 1750 ist bei „Oberhochberg" (Oberhohenberg) beigesetzt: mit Gemmingen. Gemeint ist Gunningen OA Tuttlingen, Königr. W. II 618, das ebenso wie Dinten- und Herbertshofen OA Ehingen, ebd. IV 112 f, Ingoldingen und Degernau OA Waldsee, ebd. 594, dem Kloster St. Georgen gehörte; aber nicht demjenigen Kloster dieses Namens, das einen Teil des württembergischen Geistlichen Gutes bildete, sondern dem Kloster St. Georgen in Villingen. Nachdem nämlich das Kloster St. Georgen im Schwarzwald von Württemberg 1566 reformiert worden war, bauten die katholisch gebliebnen Mönche ein neues Kloster innerhalb der Mauern der benachbarten österreichischen Stadt Villingen, dem sie ebenfalls den Namen St. Georgen gaben. Weitaus den größten Teil der Besitzungen des ursprünglichen Klosters, nämlich eben die genannten Dörfer behauptete das jüngere Kloster, weil eben Österreich es im Besitze schützte. Doch hatte der Abt, obgleich er den Titel eines Reichsprälaten führte, nur die niedere Gerichtsbarkeit unter österreichischer Landeshoheit. Lexikon von Schwaben II 895 f. Vgl. Manualrepertorium Band VI: Registratura specialis sen localis. Württemberg behauptete vom Besitz des Klosters St. Georgen außer dem Dorf gleichen Namens nur das nahe gelegne Pfarrdorf Mönchweiler und einen Anteil an dem benachbarten Peterzell — alles jetzt zu Baden gehörig — sowie eine größere Anzahl einzelner Güter; Sattler, Top. 585 f, der freilich nur wissen will, daß sich von Zeit zu Zeit ein Mönch als Abt zu St. Georgen angegeben und in Villingen sich aufgehalten habe; er muß aber

1) Nach Hafner, Freiburger Diöcesan-Archiv XII, Freiburg 1878, S. 176 stand das Kloster seit 1783 unter dem Schutz des Hauses Österreich und war der Landgrafschaft Nellenburg zugeteilt, während es vorher zum Schwäbischen Kreis gehört hatte. Jene Abstimmung zeigt, daß der Übergang etwas früher stattgefunden haben muß.

2) Die Grafschaft Marstetten, in deren Regalienbezirk Obenhausen lag, gehörte der Linie Fugger-Kirchberg-Weißenhorn. In der Herrschaft Beuren stand die hohe Gerichtsbarkeit als Annex der Herrschaft Pfaffenhofen derselben Linie des Hauses Fugger zu. Schröder, Bayerisch Schwaben 190.

Digitized by Google

doch zugeben, daß der die meisten Güter des Klosters genieße. Vgl. auch OA Ehingen 1. Auflage 137 f; ausführlicher, aber weniger klar 2. Auflage 118. OA Tuttlingen 321. OA Waldsee 110 f. Sattler, Herzoge IV 227 macht bei der Darstellung des Hergangs aus Gunningen Gönningen. — Der Königr. W. IV 1594 genannte Gaißer, Abt von St. Georgen bis 1655, gehört dem Kloster zu Villingen an. Die gleichzeitigen evangelischen Äbte des ursprünglichen Klosters St. Georgen sind zu finden bei Sattler, Top. 588.

Nur vorübergehend gehörte zu den schwäbisch-österreichischen Ständen die Grafschaft Sigmaringen, die 1534 mit der Grafschaft Veringen an die Grafen von Hohenzollern gekommen war[1]). 1595 erklären die Stände, daß man nit anderst wisse noch erfahren möge, dann daß dieselbige bei allen Landtägen erschienen sei und neben andern schwäbisch-österreichischen Landständen gesteuert habe; insbesondre habe sie zu Konstanz 1573 ohne Widerspruch 250 000 fl, die damals die Stände auf sich nahmen, helfen zu bezahlen bewilligt; jetzt aber sondre sie sich ab. In der Tat ist sie in das Verzeichnis von 1597 nicht aufgenommen. So wird denn 1601 auf einem Landtag zu Riedlingen von neuem geklagt, daß sie keine Steuer und Hilf gebe. Der Commissarius verspricht sich der Sache anzunehmen (vgl. vorhin S. 39); und wirklich erscheinen auf dem Landtag zu Konstanz 1604 auch die Untertonen der Grafschaft Simmeringen; auch 1606 ist Sigmaringen da, gibt aber eine besondre Erklärung ab, über deren Inhalt jedoch nichts gesagt wird; desgleichen nehmen an dem Landtag zu Konstanz 1613 teil die Untertonen des österreichischen Aigentumbs und hohenzollerischen Afterlehens, womit doch wohl die Grafschaft Sigmaringen gemeint ist (vom Reich dem Haus Österreich, von diesem dem Haus Hohenzollern geliehen; vermutlich ist auch zu Eigentums zu ergänzen: -lehens und mit Eigentumslehen — mißbräuchlicherweise — die erste Belehnung im Gegensatz zum Afterlehen bezeichnet). Nach dem Dreißigjährigen Krieg aber wurde die Steuer der Grafschaft vom Schwäbischen Kreis in Anspruch genommen. 1661 bitten die schwäbisch-österreichischen Stände auf einem Landtag zu Ehingen, die lehenbaren österreichischen Untertanen bei der Grafschaft Sigmaringen vor des Schwäbischen Kreises widerrechtlich angetrawter (= gedrohter) Exekution in puncto collectationis zu schützen. Der Schwäbische Kreis setzte aber seine Forderung durch, und Sigmaringen verschwindet seither aus der Reihe der schwäbisch-österreichischen Stände.

Baumann, Seekreis 28 (nicht auch S. 53) bezeichnet auch noch Obergailingen — am Rhein oberhalb Schaffhausen — als schwäbisch-österreichischen Stand; in den von mir durchgesehenen Akten finde ich es nirgends erwähnt.

Die Verzeichnisse bei Hormayr 98 ff und Eggmann, Waldsee 112 f enthalten manches Unrichtige. Dort z. B. Kresenbach statt Krumbach; hier z. B. bürgerliche statt burgauische Orte. Bei Hormayr fehlen Langenenslingen und Hitzkofen. Tettnang und Argen bei Eggmann gehören nicht her; vgl. hier I 39 und II 26.

Ritterschaft: Laub, Donaustädte 215. Einzelne Versuche Österreichs, reichsritterschaftliche Besitzungen landsässig zu machen: Königr. W. II 193. 196 Vgl. hier I 60 und nachher S. 66.

OA Rottenburg I 364 wird nach Hormayr a. O. 87 behauptet, Geistlichkeit und Adel seien in Schwäbisch Österreich keine Landstände gewesen. Das ist Verwechslung mit Vor-

1) Zingerle und Laur 50. 268.

Digitized by Google

arlberg; s. Hormayr ebd. 120; für Schwäbisch Österreich taucht zwar diese Behauptung schon 1792 einmal auf — Protokoll über die Konferenz vom 24. Jänner 1792 unter: Bitten und Beschwerden 1790 (vgl. S. 42 A 4) — sie trifft aber nur insofern zu, als geistliche und weltliche Herrn nicht persönlich erschienen, sondern ihre Beamten schickten. Der Landtagsrezeß von 1543 findet es noch nötig, ausdrücklich festzustellen, daß in Abwesen der Prälaten, Herren, Ritterschaft und Adel beschlossen worden sei; von da an wird das immer als selbstverständlich vorausgesetzt. Nur beim Landtag von 1722 ereignete sich ein Zwischenfall. Der Landtag wurde zusammengerufen, um die Pragmatische Sanktion über die Erbfolge im österreichischen Hause anzuerkennen; deshalb wurde auf ihn ganz besondrer Wert gelegt. Im kaiserlichen Ausschreiben hieß es nun, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Adel hätten in eigner Person, Städte, Märkte und Ämter durch Abgeordnete und Ausschüsse teilzunehmen; eine Fassung, die ohne Zweifel gleichlautend für die verschiednen österreichischen Länder gebraucht wurde und auf die besondern Verhältnisse von Schwäbisch Österreich keine Rücksicht nahm. Es wurde sofort vertraulich geltend gemacht, hier in Schwäbisch Österreich sei nicht üblich, daß die „Herrschaften und Prinzipalen" selbst anwesend seien; das würde zu Streitigkeiten um den „Vorgang", den Vortritt führen. Der kaiserliche Commissarius, ein Freiherr von Ulm, also selbst schwäbisch-österreichischer Landstand, hatte denn auch ein Einsehen und ließ die Forderung der persönlichen Gegenwart stillschweigend fallen; er forderte in seinem Einladungsschreiben sämtliche Stände auf, Deputatos abzusenden. XIII 1: Österreichische Thron- und Erbfolgesuccession.

Bauern: unter den Unterschriften vom Landtag des Jahres 1722 (ebd.) findet sich eine große Zahl Männer, die nach Lebensstellung und Handschrift zweifellos als Bauern anzusehen sind; z. B. die Schultheißen von Langenenslingen, von Hitzkofen, die Ammänner von Altheim OA Riedlingen, Hailtingen, Unlingen. Zum gleichen Ergebnis führen die spätern Verzeichnisse und Abstimmungsurkunden; vgl. den Ammann von Hailtingen und den Schultheißen von Hitzkofen vorne S. 33.

Über den verschiednen Aufzug der Burger und Bauern einerseits, der herrschaftlichen, gotteshausischen und städtischen Beamten andrerseits unterrichtet eine Vorstellung der Stände gegen die Einrichtung von 1750. XVIII 2: Verordnungen ständische Einrichtung betr. Unterfaszikel 9.

„Mit Gewalt ohne Hintersichbringen" Rezeß von 1604; so auch die Ausschüsse in Innsbruck 1518 S. 33.

Daß landesherrliche Beamte ausgeschlossen seien, wird in der Denkschrift von 1694 (s. S. 35) ausdrücklich festgestellt; einmal, 1623, unterschreiben zwischen städtischen Vertretern der Landvaibel von Altdorf und der Landrichter von Stockach (Rezeßbuch), also landesherrliche Beamte; vielleicht tun sie es aber nur als Teilnehmer an der Verhandlung und Zeugen für den Beschluß. Doch unterschreibt auch 1722 für die Landgrafschaft Nellenburg in absentia des Landschreibers der Oberamtskanzlist; 1751 dagegen schickt sie den (Landschafts-)Kassier und ebenso in den neunziger Jahren.

Holz- und Bubesheim sind 1722 durch den Pfleger, also ebenfalls einen landesherrlichen Beamten, 1782 und später durch das Oberamt Burgau, dazwischen 1751 durch die Burgermeister der beiden Orte, 1778 je durch Gerichtsammann und Burgermeister, also durch Bauern vertreten.

Auch sonst bleibt sich die Art der Vertretung nicht immer gleich.

Die Herrschaft Thengen z. B. ist 1722 durch den Untervogt, ohne Zweifel einen Bauern, vertreten, in den neunziger Jahren aber gibt das fürstlich Auerspergische Oberamt die Stimme ab.

Die Herrschaft Kallenberg vertreten 1722 Untervogt und Burgermeister, noch 1751 der Schultheiß, von 1778 an der Oberamtmann.

Digitized by Google

Für Nordstetten gibt 1722, 1778, 1792, 1794 der freiherrliche Beamte die Stimme ab, 1797 ebenfalls die Stabsamtskanzlei, aber auf Grund einer beigelegten Abstimmung mit den Unterschriften des Amtmanns und des Schultheißen, der also doch wenigstens gehört wurde, dagegen 1782 der Schultheiß selbst.

Obernau ist durch den Burgermeister (1722) oder den Schultheißen (1751) oder Schultheiß und Gericht (1797) vertreten, dazwischen aber durch den Obervogt (1794 und 1799), der jedoch 1794 nur die Abstimmung des Magistrats mitteilt.

Für Stadt und Herrschaft Oberndorf zusammen erscheinen und unterschreiben beim Landtag von 1722 der Obervogteiamtsverwalter, der Amtsburgermeister und der Stadtschreiber. 1751 ist die Herrschaft durch jenen, die Stadt durch den Stadtschreiber vertreten. 1778 gibt die Freiherrlich v. Pflummerische pfandherrschaftliche Obervogteiamtskanzlei zu Oberndorf „diejenige zwei ständische Vota ab, welche diesseitiger Stadt Oberndorf und denen anhero gehörigen vier Amtsflecken hergebrachter und bekanntermaßen zukommen." Die Stadt Oberndorf aber erklärt: „Wenn wider Vermuten von dem pfandschaftlich v. Pflummerischen Amte auch für die Stadt Oberndorf das Votum abgegeben sein sollte, so erklären [wir] solches hiemit für null und nichtig und lassen uns als einen besondern Mitstand hierwegen nicht im mindesten bekränken." (Vgl. auch S. 40.)

Für Ronsberg stimmt bis 1782 ein Beamter aus der Mitte der Gemeinde, ohne Zweifel ein Bauer (Gerichtshauptmann, Kassier, Gerichtsammann), 1794 aber und 1797 das Pflegamt. 1799 schickt zuerst der Gerichtsammann seine Stimme ein, 16 Tage später das Pflegamt, und zwar für einen andern Beamten. Das Direktorium fragt an, welche Stimme gelten soll. Der Gerichtsammann beharrt im Namen des Gerichts auf seinem Stimmrecht, und das Direktorium läßt seine, nicht des Pflegamts Stimme gelten.

Für andre Gemeinden wird das Stimmrecht jederzeit unangefochten durch Gemeindebeamte ausgeübt, so für die Dörfer der Herrschaft Bussen, wo niemals der Beamte des Pfandherrn, des Grafen von Waldburg, jenen das Stimmrecht streitig macht. Desgleichen wird die Landvogtei Schwaben immer durch ständische, nicht durch landesherrliche Beamte vertreten.

Die Anrede an die Stände lautet in der Ansprache eines neu ins Amt eingetretnen Syndikus 1763 (Protokoll vom 24. Oktober): Wohlgeborene, Hoch- und Wohledelgeborene, Wohledelgestreng und Hochgelahrte, auch Wohledle, Edelvest, fürsichtig und wohlweise, auch Ehrsame, achtbare, bescheidene; wobei mit den letzten drei Worten offenbar die anwesenden Bauern gemeint sind. Kürzer in einer landesherrlichen Verordnung um dieselbe Zeit (Verordnungen, ständische Einrichtung betr., Subfaszikel 10: Cristanische Hofkommission): Ehrsame, geistliche, auch wolgeborene, edle, liebe andächtige und getreue!

Die vier Direktorialstädte haben sich ihre Vorzugsstellung erst allmählich als sichern Besitz erworben. Zwar unterschreiben schon den Landtagsrezeß von 1580 als Ausschüß jene vier Städte; dann aber findet sich unter andern Abschieden eine größere Zahl von Ständen unterschrieben, allerdings Ehingen und Rottenburg immer an der Spitze; auch die beiden andern fehlen nur ausnahmsweise. An dritter Stelle erscheint mehrmals Horb, sei es neben den vieren oder auch statt Munder-

Digitized by Google

kingen, bis dann 1623 die vier Städte, ausdrücklich als verordnete Ausschüß der österreichisch-schwäbischen Landschaft bezeichnet, an erster Stelle unterzeichnen und siegeln, weitere erst in zweiter Linie, und schließlich seit 1660 nur noch die vier Städte, damals unter dem Namen: verordnete Direktores und Ausschüß. 1681: Direktorium und gewöhnliche Ausschußorte. Die vier Ausschußorte heißen sie auch im Protokoll 11. November 1699.

Als löbliches Direktorium bezeichnen sich nach dem Dreißigjährigen Krieg Bürgermeister und Rat der Stadt Ehingen. Als solches erlassen sie die Einladungen z. B. zum Huldigungslandtag von 1664 (XIII 1: österreichische Thron- und Erbfolgesuccession; vgl. S. 45. Auch 1656 ergehen die Einladungen durch Vermittlung des Ehingischen Direktorii; Rezeß). Der Stadtschreiber von Ehingen war zugleich Syndikus der Stände (Denkschrift von 1694, s. S. 35); auch die Verwaltung der Kasse, der Legtruche (1706, Schreiben der gravierten Stände vom 17. März 1706; in dem Bund: die von einigen Herren Ständen . . . entstandenen Streitigkeiten de a. is 1706 et 1707), älter landständische Truche (1614, Rezeßbuch) oder Landtruche (Rezeß von 1627), wurde von städtischen Beamten unter dem Titel der Truchenmeister besorgt. Die Stadt zeigte sich aber dazu ganz unfähig. Zwar gehörte sie keineswegs zu den kleinsten Städten in Oberschwaben: um 1730 zählte sie 360 Bürger (Bericht über die Verfassung der Stadt Ehingen am gleichen Ort wie die Denkschrift von 1694 s. S. 35), die Reichsstadt Buchhorn 1752 nur 75[1]). Trotzdem kam es vor, daß sich im ganzen Rat niemand fand, der der Aufgabe einer größern Verwaltung gewachsen war. Wenn ausbezahlt wurde, schrieben die Rechnungsführer die Zahlen mit Kreide auf den Tisch, und da konnte sich's begeben, daß Posten von 300, 400, 500 Gulden beim Auszahlen mit den Rockärmeln weggewischt wurden, ohne daß sie's merkten, bis sie von den Umstehenden aufmerksam gemacht wurden. (So in einem Bericht der österreichisch-schwäbischen Ausschüsse und Direktoren, auch sämtlicher Stände an die oberösterreichische Regierung und Hofkammer, Ehingen 9. Februar 1700, gegen der Stadt Ehingen Klage wider Direktorium und Stände; vgl. vorhin S. 35. Die Stadt weiß darauf nur zu erwidern, daß all das den jetzigen neuen Rat nicht berühre.) Zum Glück konnten sie wenigstens über die Kasse nicht von sich aus verfügen; vielmehr hatte jeder der vier Ausschußorte einen besondern Schlüssel dazu, und nur alle zusammen konnten sie aufschließen. (So in dem gleichen Bericht von 1700.)

Die geschilderten Mißstände führten dazu, daß 1690 ein eigner ständischer Syndikus aufgestellt wurde (Entwurf einer Denkschrift von 1694 ohne Tag, 70 Seiten folio. Entgegnung der Directores und Ausschüß auf eine — nicht bei den Akten liegende — gegen sie gerichtete Denkschrift der nellenburgschen Beamten vom 15. April 1694; beides am gleichen Ort wie der Bericht von 1700), desgleichen ein eigner Kassier (Bericht von 1700, s. vorhin). Der Titel Direktorium wurde der Stadt Ehingen jetzt nicht mehr zuerkannt, nur das Ausschreibamt, das ihr überlassen worden sei, weil die Landtage wegen der günstigen Lage der Stadt meist nach Ehingen verlegt worden seien. Im übrigen nannten sich Directores jetzt die sämtlichen vier Ausschußorte, unter denen Ehingen nur als der erste anerkannt

1) OA Tettnang 732.

Digitized by Google

wurde (vgl. ebd.). In der Folge wurde dann auch das Ausschreibamt von sämtlichen vier Direktorialstädten gemeinsam bekleidet. (Bericht von 1749, Verfassung, Allgemeiner Teil, Graf Chotekische Hofkommission. Ferner: Verantwortung der Direktorialabgesandten von 1706, an dem S. 48 angegebnen Ort.)

Aber auch dieses vierköpfige Direktorium wurde seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts heftig angegriffen, teils von seiten der landesherrlichen Beamten der Landgrafschaft Nellenburg teils von seiten der andern Stände. Jene Beamten, die es wurmte, daß sie an den Landtagen nicht teilnehmen durften, bezeichneten das Direktorium als unfähig zu geordneter Kassenführung, auch zur Verteilung der Lasten, nämlich der Auswahl d. h. Aushebung, der Anlage d. h. Besteurung, der Quartiere. Der Bürgermeister von Ehingen sei ein Sattler, der von Munderkingen ein Tuchscherer, und auch die Junker von Rottenburg und Radolfzell seien der Aufgabe nicht gewachsen. Außerdem wurde ihnen zur Last gelegt unnötige Verlängerung ihrer Sitzungen, wofür sie sich Taggelder zahlen ließen, ungerechtfertigte Ausgaben auf Kosten der Stände für Gastwein u. dgl. (Alles aus der Denkschrift von 1694, s. vorhin.) Damit wurde allerdings, wie der ständische Syndikus 1700 (in dem vorhin erwähnten Bericht) selbst darlegt, nach dem Dreißigjährigen Krieg übler Mißbrauch getrieben, indem nicht nur die Direktoren, sondern auch andre Stände mit ihren Dienern, dazu sonst noch mancherlei Leute wie Wirt und Wirtin samt Gesinde auf allgemeine Kosten schmausten, so daß sich der Aufwand auf mehr als 100 Gulden zu belaufen pflegte. Neuerdings wurde wenigstens nur noch den Ausschüssen Zehrgeld bezahlt. (Um 1750 erhielten sie täglich für ihre Person 4 fl 30 kr, für das Pferd täglich 1 fl 15 kr; den Bedienten, etwaige Fuhrspesen samt andern passierlichen Nebenkösten hatten sie besonders zu verrechnen; Bericht von 1749 s. o. Zum Vergleich sei bemerkt, daß die Nellenburger Amtleute 1694 außer freier Zehrung täglich 6 fl Sporteln, für Diener und Pferd 1 fl 30 kr bezogen; Denkschrift von 1694 s. S. 47).

Den Ständen war damals immerhin ein größerer Einfluß auf die Geschäftsführung eingeräumt als früher, indem seit 1693 vier weitre ständische Mitglieder zur Rechnungsabhör, auch sonst zu einem „engern Konvent" beigezogen wurden. (Bericht von 1749 s. vorhin. Protokoll vom 11. November 1699.) In den unruhigen Zeiten des Spanischen Erbfolgekriegs kam es aber jahrelang überhaupt nicht zur Abhör, und die Direktoren benahmen sich ganz selbstherrlich. Es wurde ihnen vorgeworfen, daß sie ohne Wissen der Stände hochverzinsliche Kapitalien aufgenommen, bei der Abrechnung einzelnen Ständen ohne genügenden Grund Nachlässe gewährt hätten, durch Reisen und Versendungen sowie auch jetzt wieder durch allzu häufige und lange Sitzungen unnötige Kosten verursachten und die Pflicht, den Ständen Rechnung abzulegen, geradezu leugneten. Auch kehrt der Vorwurf wieder, daß die Direktoren, Burger und Handwerksleute, zu Dirigierung eines ganzen Corporis und Beobachtung publicae necessitatis nit am besten conditioniert seien. Besonders seien durch sie gegenüber den geschäftsgewandten Vertretern des Schwäbischen Kreises, der Reichsritterschaft, der Generalität usw. die Stände nicht genügend vertreten, so daß sie unverhältnismäßig schwer belastet würden. Die Direktoren machten freilich dagegen geltend, daß die vier Städte mit Stadtschreibern

Digitized by Google

und Kanzleiverwaltern versehen seien, „die an Conduit, des gesamten Standes Anliegenheiten zu beobachten, sicherlich keinem von Herren Ständen, auch an Condition nit leicht weichen". Die Eigenmächtigkeit wollten sie nicht Wort haben, sondern beriefen sich auf Beschlüsse der jeweils beisammen gewesenen Stände. (Alles aus Schriftstücken von 1706 an dem S. 47 angegebnen Ort.) Während des Kriegs mochten ja freilich die Landtage oft genug noch schwächer als sonst zuweilen besucht sein. (Vgl. Protokoll z. B. 13. September 1713; 30. November 1717 und die folgenden Tage.)

Die Unzufriedenheit führte schließlich zu einem Ausbruch. Ungefähr fünfundzwanzig Stände, und zwar weltliche Herrschaften und Gotteshäuser, Städte und Landorte, genauer deren ständische Vertreter, richteten am 17. März 1706 eine Beschwerde an den Geheimen Rat zu Innsbruck, schrieben nach Riedlingen eine Zusammenkunft aus, wozu sie auch die Direktoren vorluden, bewogen auch den ständischen Kassier, die Kasse dorthin zu bringen, in der freilich nach ihrer eignen Angabe kein Kreuzer war.

Beide Teile schickten Bevollmächtigte nach Innsbruck, die mündlich und schriftlich Beschwerde und Verantwortung vortrugen. Die gravierten Stände vertraten die Anschauung, daß die zeithero gewesten vier Lanstätt (= Legstädte) nicht zu einer Ehe genommen — also ihre Stellung nicht unwiderruflich — und daß die Kasse und die Obsicht darüber ihnen nicht zu einem Erblehen gegeben worden sei. Sie baten, es möge ein neues Direktorium gebildet werden, das durch freie Wahl der Stände zu gleichen Teilen aus städtischen und landschaftlichen Vertretern bestellt werden solle; auch die Konvent- und Legstadt, also die Stadt, wo die Sitzungen abzuhalten und die Zahlungen zu leisten seien, sollte nach Notdurft und Gelegenheit frei gewählt werden können. Endlich möge ein qualifizierter Konsulent und ein unabhängiger Kassier aufgestellt werden.

Die Regierung und Hofkammer zu Innsbruck, der vom Geheimen Rat die Behandlung der Sache zugewiesen wurde, erkannte die Beschwerden teilweise als gerechtfertigt an. Auf Grund ihres Berichtes erging die Entscheidung der kaiserlichen Regierung. Freie Wahl der städtischen Vertreter wurde nicht zugestanden, sondern die vier Ausschußstädte blieben in ihrem Rechte unangefochten; nur die vier landschaftlichen Mitglieder sollten von der Landschaft selbst gewählt werden. (Alles nach den Akten von 1706 an dem S. 47 angeführten Ort.) Diese beschränkte sich nun aber nicht auf nichtstädtische Mitglieder, sondern wählte gleich zu Anfang sogar zwei Riedlinger und nur zwei herrschaftliche Beamte. (Vgl. Protokoll 12. Februar 1707.) Im Lauf der Zeit bildete sich dann die Gewohnheit heraus, daß zu landschaftlichen Mitgliedern ein städtischer und drei landschäftliche und zwar herrschaftliche Beamte gewählt wurden. (Protokolle.) 1794 wurde festgesetzt, daß von den vieren je einer aus jedem der vier Viertel zu nehmen sei, in die Schwäbisch Österreich eingeteilt war. (Erlaß des Landespräsidiums Freiburg 4. August 1794 unter den Wahlakten; vgl. S. 36 A 1. Über die Einteilung in vier Viertel s. nachher 54 f.) Ausschüsse und Rechnungsdeputierte (Protokoll z. B. 5. Oktober 1707; 7. Oktober 1716) oder nach spätrem Sprachgebrauch Direktoren und Ausschüsse bildeten jetzt zusammen die Rechnungs- oder, wie man sich bald zu sagen gewöhnte, die Ordinaridеputation.

Digitized by Google

(Diese neue Zusammensetzung der Rechnungsdeputation ist wohl zu verstehen unter der ständischen Verfassung von 1706 OA Rottenburg I 364; vgl. Hormayr 98.)

Die Ordinarideputation, mit der wohl der engere Konvent — z. B. Protokoll vom 8. November 1713 — gleichbedeutend ist, bestand von jetzt an aus den rechtskundigen Kanzleiverwaltern oder Stadtschreibern der vier Direktorialstädte nebst den vier Deputatis, die, einmal gewählt, lebenslänglich im Amte blieben. (Vgl. Konferenzprotokoll vom 14. Jänner 1792 unter „Bitten und Beschwerden"; s. S. 42 A 4. Horb stellte 17. Dezember 1794 den Antrag, wenigstens die vier Deputierten sollten alle drei oder sechs Jahre wechseln, erhielt aber dafür einen Verweis vom Direktorium; Wahlakten; vgl. S. 36 A 1.) Sie hatte namentlich die Verteilung und Ausgleichung der Quartierlasten zu besorgen, ferner Prozesse und Schriftwechsel zur Verteidigung der ständischen Rechte, Eingaben und Berichte an die Regierungsbehörden, Untersuchung und wo möglich Beilegung der einlaufenden Beschwerden, Verhandlungen mit den Militärbehörden, dem Schwäbischen Kreis, der Reichsritterschaft besonders in Quartier-, Lieferungs-, Marschsachen, überhaupt dringende oder minder wichtige Sachen zu erledigen, endlich die Verhandlungen des Landtags vorzubereiten. Zur Rechnungsabhör stellten sich auch noch die Bürgermeister der Direktorialstädte ein. (Bericht von 1749, vgl. S. 48.)

Für Kriegssachen wurde 1747 ein eigner Obermarschkommissarius mit einigen unter seiner Leitung stehenden Marschkommissarien aufgestellt. (Ebd.) In der Tat hatten solche Beamte „in diesem permixtierten Land, darinnen bald alle halbe Stund ein andere Herrschaft von [Schwäbischem] Kreis, Ritterschaft oder Commenduriſchen [Untertanen der Kommende Altshausen s. I 41] sich befindet, viel zu tun, um Beschwerung eines Teils zum Besten des andern abzuwenden, für Verpflegung, Vorspann u. dgl. zu sorgen, die Nachbargebiete über bevorstehende Märsche zu unterrichten usw." (Vorstellung der Stände von 1750 vgl. vorne S. 45. Vgl. auch den Marschkommissar der Reichsstadt Heilbronn Beitr. 65. 99; der Kommende Heilbronn ebd. 107. Vielleicht hat eine ähnliche Aufgabe der Meilenmeister in einer Erklärung der Stände vom 2. Oktober 1627 im Rezeßbuch. In der Antwort des Erzherzogs vom 3. Oktober steht dafür Trillenmeister — vgl. Fischer II 383 Drillmeister. Was richtig, was Mißverständnis oder Verschreibung ist, kann ich nicht entscheiden.)

Über die Selbstherrlichkeit des Syndikus spricht sich aus eine Nota wegen Schwäbisch Österreich aus der Zeit von 1750 (XVIII. Im allgemeinen. 5: Einrichtung der ständischen Administration) sowie die Einleitung der Verordnung von 1750 Petzek I 488.

Die sämtlichen Stände treten zum offenen Landtag (Rezeß 1613) gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts zweimal jährlich zusammen, auf Georgii — 23. April — oder auch im Mai, und auf Galli, 16. Oktober. Jedesmal erschienen dann auch landesherrliche Kommissare, um die Gelder in Empfang zu nehmen, die auf diese Tage abzuliefern waren. Da sie auf Kosten der Stände unterhalten werden mußten, war diese Einrichtung natürlich sehr kostspielig. (Supplik von 1590 im Rezeßbuch.) Auf die Klagen der Stände wurde denn auch die Sendung der Kommissare eingeschränkt und der Landtag selbst in der Regel nur einmal im Jahr und zwar

Digitized by Google

auf Galli berufen. (Rezeß von 1601; so noch 1631, Ehingischer Abschied im Rezeßbuch.) Doch kamen zum Mißvergnügen der Stände auch außerordentliche Landtage vor. (Ständische Erklärung von 1609 im Rezeßbuch.) Dagegen soll in der Zeit vor 1750 der Landtag zu Ersparung der Kosten sogar nur alle 3, 4, selbst 5 Jahre gehalten worden sein. (So in der S. 45 angeführten Vorstellung.) Kommissare stellten sich im 18. Jahrhundert und vielleicht schon früher nur noch ein, wenn etwas Besondres zu verhandeln war. (Landtage ohne Kommissare z. B. Mai 1707, September 1713, 24. Oktober 1763, alles nach dem Protokoll. Bürgerliche Kommissare 1672, 1681, vielleicht auch 1661, Rezeßbuch.) Das Ergebnis der Verhandlung zwischen Kommissarien und Landtag wurde in einem Landtagsrezeß oder -abschied niedergelegt, der in doppelter Ausfertigung von den Kommissarien und gemeiner Landschaft Ausschüssen oder irgend welchen dazu ausersehenen Ständen unterschrieben und verbitschiert wurde. (Z. B. 1591 Rezeßbuch.) Es kommt auch vor, daß die Stände mit der Fassung des Rezesses nicht einverstanden sind und ihn deswegen nicht unterschreiben und verbitschieren, sondern in seinen Unwürden verbleiben lassen. (Schreiben der Stände vom 12. November 1591 (Rezeßbuch.) Die Stände ihrerseits unterhielten Agenten am Wiener Hof seit 1691, bei Regierung und Kammer zu Innsbruck von 1689 bis 1764, bei der Repräsentation zu Konstanz 1753—60, in Freiburg ebenfalls von 1753 an. (Manualrepertorium Band V S. 116. 120 f. Vgl. hier I 34 und II 25.)

Zu S. 50. Die vielversprechende Angabe über den Anteil der Landstände an der Gesetzgebung: OA Rottenburg I 365, allerdings nachträglich eingeschränkt. OA Ehingen II 27, richtiger 1. Auflage S. 95. Die Stände selbst geben 1790 in einer Bitte um Beibehaltung der altständischen Verfassung nur an, die allerhöchst- und hohen (also von der kaiserlichen Regierung und von der Landesstelle ausgehenden) Verordnungen seien, bevor sie publizieret worden, den Landständen zu ihrer Erinnerung oder Berichtserstattung zugeschickt, auch denenselben die Kundmachung (an die einzelnen Stände) ganz allein überlassen worden. (Beschwerden und Bitten der gesamten v. ö. Stände usw., Unterfaszikel der Bitten und Beschwerden . . vgl. S. 42 A 4.)

Die Akten des Landtags von 1722 an dem S. 45 angeführten Ort. Die gebrauchten Ausdrücke schwanken zwischen der Anschauung, daß die Stände nur die Willensmeinung des Kaisers zur Kenntnis zu nehmen haben, und der andern, daß ihre Zustimmung nötig sei. Nach der Einladung hat der Landtag die Absicht des Kaisers gehorsamst zu Gemüt zu nehmen und darüber sich danknehmig gegen Uns alleruntertänigst schriftlich zu erklären. Nach der aufgenommenen Urkunde wird die Erbfolgeordnung von den Ständen nach matrikularordnungsmäßiger Umbfrag mit durchgehendem applausu allerdevotist erkennet, angenommen und ihre tiefste Unterwerfung und Danksagung an . . Majestät . . schriftlich in das Notariatsinstrument eingebracht. Sie unterwerfen sich den kaiserlichen Dispositionen mit der allertiefsten Submission allerwilligist, geloben und versprechen also einmütiglich, darauf auf das allergetreulichste zu halten und selbige auf alle künftige Zufälle und Weltzeiten unveränderlich zu beobachten und mit Gut und Blut zu verfechten.

Erbhuldigung wurde von den Ständen geleistet 1567, 1627, 1651, 1664, 1666.

Digitized by Google

Beabsichtigt war sie auch 1707 und 1708, desgleichen 1741, wurde aber durch den Krieg vereitelt. 1711 wurde gar kein Versuch gemacht. (1627 und 1651 im Rezeßbuch, alles andre am gleichen Ort wie 1722.) Nach OA Rottenburg I 365 fand auch 1596 eine Erbhuldigung statt, und zwar auf einem Landtag in Konstanz.

Zu S. 50 unten. Die Versicherung sollte (nach dem Manualrepertorium III S. 38 b) auch auf Wasser- und Wetterschäden ausgedehnt werden; doch wurde sie dann, als sie wirklich in Kraft trat, auf Brandfälle beschränkt. (Ebd. S. 39, und Protokolle.)

Einige Beispiele, wie die Regierung mit sich handeln ließ. 1613 wurden verlangt 160 000 fl, geboten 20 000, schließlich verwilligt 70 000. 1623 werden zunächst im September nur die verordneten Ausschüß der österreichisch-schwäbischen Landstände — die bekannten vier Städte — und dazu noch die Stadt Waldsee von des Erzherzogs (Leopold) Räten, Verwaltern und Beamten der Landvogtei Schwaben nach Altdorf beschrieben und von ihnen verlangt, die Stände sollen zum Unterhalt eines in der Landvogtei stehenden Regiments 40—50 000 Gulden herschießen oder herleihen. Sie beschweren sich, daß bei der Einladung nichts davon gemeldet worden sei. (Vermutlich hatten sie gemeint, es handle sich wieder, wie bei einer ähnlichen Zusammenkunft im Oktober des vorhergehenden Jahres, um Getreideausfuhr und minderwertige Münzen.) Sie haben deshalb weder Anweisung von ihren Prinzipalen — ihren Städten — noch Konsens der gesamten Stände. Es wird nun aber gedroht, das Kriegsvolk, das ohne das geforderte Geld nicht länger im Feldlager unterhalten werden könnte, in Quartiere zu legen. Andrerseits ziehen sich die Vertreter des Landesherrn auf die Forderung eines Darlehens zurück. Schließlich verwilligen die Anwesenden 12 000 Gulden auf ihren eignen Kredit zu nehmen; für die Stände insgesamt gehen sie also keine Verpflichtung ein. So muß denn im nächsten Monat, was offenbar hatte umgangen werden sollen, ein Landtag berufen werden. Der Kommissarius verlangt von vorn herein nur noch 36 000 Gulden. Aber auch so viel erhält er nicht, sondern nur 32 000 fl einschließlich der jüngst verwilligten 12 000; und zwar sollen sie entweder samt Zinsen wieder erstattet oder die Stände so lange, bis die 32 000 fl samt dem Rest einer 1620 verwilligten Summe, von der noch eine Jahreszahlung zu leisten ist, bezahlt und abgestattet worden sind, mit ferneren Landtägen und Forderungen verschont werden. (Alles aus dem Rezeßbuch.) 1716 verlangt eine kaiserliche Kommission eine Türkenhilfe von 80 000 fl. Der Landtag verwilligt 40 000. Da die Kommission sich nicht zufrieden gibt, gehen die Stände auf 45 000, dann auf 50 000, weiter auf 60 000, endlich auf 64 000 Gulden hinauf (Protokoll), worauf der Landtag mit allseitiger Befriedigung geschlossen wird (Rezeß).

Lange Zeit trat die Regierung nur in Kriegszeiten mit Geldforderungen an die Stände heran; so namentlich für die Türkenkriege des 16. Jahrhunderts. Es wurde als unangenehme Neuerung empfunden, wie sie auch für den regelmäßigen Bedarf, das Kammerwesen des Erzherzogs, des damaligen Landesherrn, Beisteuern verlangte. Doch wurde das damit gerechtfertigt, daß die Schulden, zu deren Tilgung und Verzinsung die Stände beitragen sollten, gerade aus Kriegskosten entstanden seien. (Ständische Erklärung von 1609. Bittliches Anlangen der Stände

Digitized by Google

von 1620. Schluß- und Acceptationsschrift des Erzherzogs Leopold von 1627; alles im Rezeßbuch.)

Im Dreißigjährigen Krieg werden die Forderungen für das Heerwesen durch den Hinweis auf die bedrohte katholische Religion eindringlich gemacht. (Abschiede von 1620 und 1631.)

Im Spanischen Erbfolgekrieg tritt dann eine gewisse Regelmäßigkeit ein, indem für die Winterquartiere der Kriegsvölker ein Hibernale eingeführt wird, das ein Kriegskommissariat zu Ehingen in Empfang nimmt. (Rezesse von 1707, 1708, 1709, 1711. Protokoll z. B. 13. September 1713.) Maria Theresia verlegte die entscheidenden Verhandlungen nach Wien, wo von den Abgeordneten der Stände größere Gefügigkeit erwartet werden konnte, und ließ die Leistungen jedesmal für eine ganze Reihe von Jahren festlegen.

Im 16. und 17. Jahrhundert lassen sich die Stände häufig im Landtagsabschied ausdrücklich die Versicherung wiederholen, daß es sich um eine freie Verwilligung handle, die ihren Rechten und Freiheiten keinen Eintrag tun solle. (1541. 1601. 1620. 1640. 1685.)

Eine Matrikel ist erhalten von 1597 (Rezeßbuch; vgl. vorhin S. 38). Eine neue wurde 1629 aufgestellt (Abschied von 1653). Von Zeit zu Zeit wurden kleinere Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. (Manualrepertorium IV S. 4 fasc. 12: Soldbereitung und Steuer Matrikul Renovation und Revision 1682. 83. 96. 1701. 12. 25. 27—30. 35.) Vgl. die neuberittenen burgauischen Orte hier vorne 36. 43. Über Sold S. 7. Dann wurde die Matrikel wieder erneuert in mühsamen Verhandlungen mit den einzelnen Städten und Dörfern vom 29. April 1725 bis zum 28. April 1726. (Protokolle.) Um die Mitte des 18. Jahrhunderts bestand eine eigne Kommission für Angelegenheiten des Matrikularwesens, der drei städtische und drei landschaftliche Mitglieder samt dem Syndikus angehörten. (Bericht von 1749, vgl. S. 48.)

Als Gegenforderungen kommen z. B. Zahlungen vor, die von einzelnen Ständen unmittelbar an den Landesherrn geleistet worden sind. (Schreiben von Stadtamman und Rat zu Stockach an der schwäbisch-österreichischen Landstände Herren Ausschüsse der Truhen zu Ehingen 19. Oktober 1614 im Rezeßbuch.) Ermäßigung z. B. für Hirschau bei Rottenburg, weil der Neckar einen Teil der Markung mit fortgerissen hat. (1741 nach dem vorhin erwähnten Bericht von 1749.) Oder wird in ähnlichen Fällen eine bare Summe bezahlt, wie z. B. denen von Horb 6000 fl an einem Wasserschaden um 1600. (Resolution des Landtags von 1601 im Rezeßbuch.)

Zu S. 51. Über die Dauer der Landtage sagt Grimm, Altdorf 110: „Die Landtage dauerten nur (!) wenige Wochen." Nach Ausweis der Protokolle dauerten sie nur wenige Tage.

Grimm sagt ebd., den Deputierten zum Landtag seien aus der allgemeinen Landschaftskasse täglich 5 fl bezahlt worden. Dies ist mindestens mißverständlich; die Abgeordneten der Landvogtei Schwaben erhielten ihr Taggeld aus der besondern Landschaftskasse der Landvogtei. Meine Darstellung stützt sich auf die Beschwerdeschrift von 1706 (vgl. vorhin S. 47). Das Verfahren stimmte also mit dem im Herzogtum Württemberg überein, wo ebenfalls die Ausschußmitglieder aus der Landschaftskasse, die übrigen Abgeordneten der Städte und Ämter je aus der Kasse des Amtes oder der Gemeinde, die sie vertraten, ihre Tag- und Reisegelder erhielten; Breyer § 159.

Klagen über die Geschäftsbehandlung in der Denkschrift der nellenburgischen Beam-

Digitized by Google

ten von 1694 (vorne S. 47), in der vorhin angeführten Beschwerdeschrift von 1706, dann wieder 1720—22 (Manualrepertorium III S. 47), 1734 in einer Denkschrift des nellenburgischen Oberamtsrats v. Buol, der 1732 zur Aufsicht über Stockach und Radolfzell bestellt war. (Allgemeiner Teil. Verfassung. Verschiedenes. Kasten 120, Fach 2. Vgl. über Buols Auftrag kaiserliche Verfügung vom 21. Mai 1732; ständische Organisierung 1701—91, am gleichen Ort.) Dann wieder 1747. (Propositio des H. Barons v. Ramschwag an die Stände; XVIII 5: Einrichtung der ständischen Organisation. Vgl. Nota wegen Schwäbisch Österreich ebd.) Sodann in der Einleitung zum Erlaß von 1750 Petzek I 487 ff N 88. (Bogen Hh; die Seitenzahlen 469—488 kommen zweimal vor.)

Hofkommissionen: 1745 ff Herr von Ramschwag. (Ständische Organisierung usw. s. vorhin; vgl. Manualrepertorium I S. 45.) 1749 Graf Chotek. (Ständ. Org. wie (vorhin. Man. Rep. a. O. Verfassung, Allgemeiner Teil: Graf Chotekische Hofkommission.) 1751 f Freiherr v. Sumeraw. (Man. Rep. I S. 47. Ständ. Organis. wie vorhin. Verordnungen, ständische Einrichtung betr.; darin: Normalien und Landesnachrichten . . . B. v. Summerausche Hofkommission. Protokolle vom Februar und März 1751.) 1756 Baron v. Cristani. (Man. Rep. I S. 48. Verordnungen wie vorhin; darin Subfaszikel 10: Cristanische Hofkommission.) 1762 s. hier vorne S. 8.

Der Gedanke der Unterordnung unter die Oberämter war schon früher wiederholt aufgetaucht; so 1694 in der Denkschrift der nellenburgischen Beamten (vgl. S. 47); 1704 f (am gleichen Ort wie jene Denkschrift); 1725 f (Man. Rep. I S. 35); um 1730 (Reflexiones usw. am gleichen Ort wie die Denkschrift von 1694).

In einer Denkschrift, vielleicht von 1747 (Nota wegen Schwäbisch Österreich, s. vorhin S. 50), wird behauptet, im 17. Jahrhundert seien die Versammlungen der Stände niemals abgehalten worden, ohne daß die Oberämter von der Absicht der Einberufung und den Gegenständen der Verhandlung vorher verständigt worden seien. In den erhaltnen Akten ist davon nichts zu finden; auch die nellenburgischen Beamten erwähnen diesen Anspruch der Oberämter nicht. Vielleicht liegt eine Verwechslung vor mit den Versammlungen der einzelnen Landschaften innerhalb der größern Kameralherrschaften, also der unmittelbar unter den Oberämtern stehenden Gebiete. Es ist wohl möglich, daß die oberhohenbergische, die niederhohenbergische, die landvogteiliche Landschaft sich nicht ohne Wissen und Wollen des zuständigen Oberamts versammeln durfte. Möglich auch, daß die Vertreter dieser Landschaften, ehe sie nach Ehingen zum Landtag gingen, ihr Oberamt verständigen mußten.

Über die Neuordnung unterrichtet der Erlaß vom 14. November 1750 Petzek I 487 ff. Der Abdruck ist übrigens ungenau; die handschriftliche Ausfertigung für die schwäbisch-österreichischen Stände findet sich unter XVIII 2: Verordnungen, ständische Einrichtung betr. Unterfaszikel 9. OA Rottenburg weiß nichts von dieser Neuordnung, auch OA Ehingen II 27 nicht. — Eine Denkschrift zur Begründung der neuen Einrichtung, überschrieben: Nota wegen Schwäbisch Österreich s. o.

Die gesamten Stände werden in vier Viertel oder Distrikte eingeteilt. (Ganz neu ist das nicht; schon 1699, Protokoll vom 11. November, werden vier Viertel erwähnt und bei der Wahl eines engern Konvents darauf Rücksicht genommen.) Jedes Viertel wird einem der vier Oberämter unterstellt. Die meisten ständischen Geschäfte sollen künftig innerhalb der einzelnen Viertel in Viertelsversammlungen je am Sitz des Oberamts erledigt, diese Versammlungen je von der Direktorialstadt des Viertels: Radolfzell, Rottenburg, Munderkingen, Ehingen durch ihren rechts-

Digitized by Google

verständigen Kanzleiverwalter geleitet werden, der als einziger Vertreter seiner Stadt erscheinen soll. Nur in wichtigen Angelegenheiten sollen noch Vertreter der gesamten Stände — nicht bloß je eines Viertels — in Ehingen zusammentreten, und zwar in der Regel nur die Direktorialdeputierten d. h. die vier Vertreter der Direktorialstädte, verstärkt allenfalls durch einige weitere Abgeordnete. Ihre Beratungen sollen, wenn irgend möglich, durch vorausgehende Verhandlungen und Abstimmungen in den Viertelsversammlungen vorbereitet und abgekürzt werden. Mit der allgemeinen Leitung der landständischen Angelegenheit bleibt die ständische Kanzlei zu Ehingen betraut, besetzt mit dem von sämtlichen Ständen zu wählenden Syndikus und zwei Kanzlisten. Die ganze Tätigkeit der Landstände, namentlich das Kassenwesen, wird unter die strengste Aufsicht der Oberämter gestellt, von denen je eins in jährlichem Wechsel die Stelle des frühern landesherrlichen Kommissarius, hauptsächlich bei etwaigen, nur in dringenden Fällen zu berufenden Vollversammlungen — Plenarkonventen — zu vertreten hat.

Der Erlaß spricht auch von Semiplenarkonventen (Petzek 493); auch sonst wird ab und zu ein Semiplenum erwähnt, z. B. im Protokoll vom 18. Oktober 1752 in dem Bericht von 1749 (vgl. hier S. 48): „Sachen, deren Erledigung sich die Ordinarideputation nicht getraut, kommen vor das Plenum oder Semiplenum, wie es eben die Umstände zulassen." Über die Zusammensetzung erfährt man nichts.

Vorbereitung der Abstimmung in den einzelnen Vierteln kommt noch 1791 vor; Verfügung des Oberdirektors v. Majer vom 16. Mai 1791; Fasz. Bitten und Beschwerden usw (vgl. hier S. 42 A 4), Unterfaszikel: Die . . . Deputation in Wien betr. . . 1790 et 91.

Zuweilen wird auch zur Ersparung der Kosten schriftlich abgestimmt; so schon 1750, Protokoll vom 13. Januar; dann wieder 1752, Protokoll vom 18. Oktober; auch bei den Wahlen 1778—1799; vgl. S. 36 A 1.

Zu S. 52. Schriftliche Vorstellungen der Stände, vor und nach der Veröffentlichung des Erlasses: Remonstration vom Juni 1750; Allgemeiner Teil. Verfassung. Verschiedenes. (1706 bis 1768.) Kasten 120 Fach 2. Ferner Vorstellung ohne Jahr und Tag, 42 Seiten folio; Verordnungen, ständische Einrichtung betr. 9. Unterfaszikel. Sodann: Promemoria gegen die neue Ordnung; XVIII. Im allgemeinen. 5. Einrichtung der ständischen Administration. Eine Entgegnung darauf: Anmerkungen . . die Einrichtung der ständischen Administration . . betr.; ebd. Vgl. auch Protokoll, namentlich 13. Januar 1750. 1. und 9. März 1751.

Die Regierung versprach sich von der neuen Einrichtung Vereinfachung des Geschäftsgangs und Verminderung der Kosten. Die Stände widersprachen lebhaft; namentlich werde die Ausgleichung der Lasten zwischen den vier Vierteln große Schwierigkeiten machen, weil sich jedes auf Kosten der andern zu erleichtern suchen werde. Gegen die Zumutung der oberamtlichen Subordination beriefen sie sich auf die Zusicherungen, die ihnen bei Gelegenheit der Huldigungen und Geldverwilligungen gegeben worden seien, daß sie bei ihrer alten Verfassung verbleiben sollten.

Der Erfolg ihrer Bemühungen war ein Erlaß des zum Präsidenten der künftigen Repräsentation für die österreichischen Vorlande ernannten Freiherrn v. Sumeraw vom 16. Oktober 1752 auf Grund eines kaiserlichen Reskripts vom 23. September. Vgl. Schreiben des Freiherrn v. Sumeraw vom 7. September 1752. (Der Fundort für beide Schriftstücke ist S. 25 angegeben.) Die schwäbisch-österreichischen Stände sind von der Subordination an die betreffenden Oberämter enthoben, dagegen an die neue Repräsentation und Kammer zu Konstanz, soviel in ihre Operation einschlägt, dann in Justizsachen an die neue Regierung zu Freiburg mit der

Digitized by Google

Immediatdependenz verwiesen [d. h. unmittelbar unter sie gestellt] worden. Vgl. über beide „Dikasterien" S. 25.

Der Name Repräsentation hat Verwirrung angestiftet; s. namentlich Herzog Karl Eugen II 416 (Giefel). Es ist das keine landständische Vertretung, sondern eine Regierungsbehörde, eine „Landesstelle", von der die Oberämter ihre Weisungen erhalten. Repräsentiert wird durch sie nicht das Volk oder die Stände gegenüber dem Landesfürsten, sondern der Landesherr gegenüber den Untertanen. Also keine ständische Repräsentation, wie bei Hormayr a. O. 100 f und nach ihm OA Ehingen I 256, auch Herzog Karl Eugen a. O. zu lesen ist, sondern eine landesherrliche Repräsentation. Über ihre Befugnisse unterrichtet namentlich der Erlaß vom 15. April 1755 Petzek I 273 ff. Vgl. auch Luschin v. Ebengreuth (s. vorne S. 25) S. 529. 531. Kreutter II 462. Auch der Verkehr der Landstände als Gesamtheit mit Repräsentation und Kammer ging vorerst nach der Ordnung von 1752 durch die Oberämter, die allenfalls auch in Auftrag und Vertretung jener Behörde mit ihnen zu verhandeln haben sollten. Da war es kein Wunder, daß die Stände auch nachher immer wieder Anlaß fanden, sich über Eingriffe und Übergriffe der Oberämter zu beschweren. (1756 Memoriale ad Augustissimam im Subfaszikel: Cristanische Hofkommission; vgl. S. 54. 1762: Normalverordnungen 1704—1805. 1. März 1765 am gleichen Ort wie der Erlaß vom 16. Oktober 1752 s. S. 55.) Da der Breisgau ähnliche Beschwerden hatte, wurde im Juni eine Zusammenkunft mit den dortigen Syndicis in Villingen verabredet, aber durch ein Verbot der Repräsentation vereitelt. (Protokoll 6. Juni und 14. September 1755; vgl. Manualrepertorium I S. 39.) Endlich erklärte im Jahre 1764 eine Abordnung, mit der in Wien über eine neue Geldverwilligung verhandelt wurde, sie getraue sich nicht mit der übernommenen schweren Bürde vor ihren Mitständen zu erscheinen, wenn nicht die Stände in ihren Bedrangnussen durch die Oberämter beruhigt seien (Berichtliche Anzeige an die Kaiserin von der in Wien anwesenden schwäbisch-österreichischen Deputatschaft 30. März 1764, am gleichen Ort wie der Erlaß vom 16. Oktober 1752 s. S. 55); vielleicht der einzige Fall, daß die Stände versucht haben, ihr Geldverwilligungsrecht zu einer Verbesserung ihrer Rechtsstellung auszunützen. In der Tat hatten sie damit Erfolg. Im Jahre 1765 erging auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung vom 5. Mai ein Erlaß der Regierung und Kammer vom 4. Juni (ebd.), wornach die Landstände als Körperschaft und in ihrem Namen das Direktorium über die gemeinsamen ständischen Angelegenheiten mit der genannten Landesstelle unmittelbar verkehren und die Oberämter nur insoweit, als jedesmal ihr Bezirk davon berührt werde, auf dem laufenden [erhalten werden sollten. Auch behielten sie die Aufsicht über die Ausführung der landesherrlichen Erlasse, was, wie 1792 einmal ausgesprochen wird, bei der weiten Entfernung Schwäbisch Österreichs vom Sitz der Landesstelle und der großen Zersplitterung der österreichischen Besitzungen in Schwaben unumgänglich notwendig sei. (Protokoll über die Konferenz vom 24. Jänner 1792; vgl. S. 45.)

OA Ehingen 1. Auflage S. 95 und OA Spaichingen 185 verlegen eine Neuordnung ins Jahr 1764. In dieses Jahr fällt aber nach Ausweis der Protokolle keinerlei Änderung; auch ist es ganz unzutreffend, wenn gesagt wird, es sei um jene Zeit ein ständischer

Digitized by Google

Konseß oder Ausschuß angeordnet worden oder gar an die Stelle der Landstände getreten. Es liegt eine Verwechslung mit dem Breisgau vor, desgleichen wenn OA Rottenburg I 364 Landesausschuß und Konseß als gleichbedeutend annimmt. Dort im Breisgau wurde 1764 in der Tat als dürftiger Ersatz für die Landstände ein ständischer Konseß von sechs Mitgliedern gebildet, je zweien aus den Prälaten, der Ritterschaft und dem aus Städten und Landschaften bestehenden dritten Stand, der den Präsidenten der vorderösterreichischen Regierung zum Präsidenten bekam und in Freiburg beständig beisammen bleiben sollte. Vgl. Petzek I 509 f. 511; ferner ebd. 525 in der Verfügung vom 21. September 1790: Breisgauische gemeinschäftliche Beschwerden 1; auch Gothein, Breisgau S. 19. (Über die Zusammensetzung des dritten Standes s. die Gravamina der drei breisgauischen Stände im Protokoll der schwäbisch-österreichischen Stände vom 14. Mai 1790; Bitten und Beschwerden vgl. S. 42 A 4.) In Schwäbisch Österreich ist Landesausschuß gleichbedeutend mit Ordinari-Deputation, Deputatio ordinaria; vgl. Staatshandbuch des Schwäbischen Kreises 1791 S. 211; 1799 II 228. Vord. öst. Schematismus 1782 S. 61. Für die Sitzungen dieses Ausschusses gebraucht der Erlaß von 1750 auch das Wort Deputationskonvent Petzek I 483. Konseß wird wie Konvent in den Protokollen ab und zu für den Landtag in Ehingen gebraucht; z. B. 5. Februar 1711: Konventsprotokoll. 13. September 1713: „nachdem ... ein Konvent auf den 11. abends ausgeschrieben worden, gestern aber allerdings niemand erschienen, hat man den Konseß auf heut ausgesetzt." Wenn der Bürgermeister von Altdorf einmal in einem Brief aus Freiburg 1791 den Ausdruck ständischer Konseß für Direktoren und Ausschüsse der schwäbisch-österreichischen Stände gebraucht, so geschieht dies offenbar unter dem Einfluß des dortigen Sprachgebrauchs. (Städtisches Archiv zu Weingarten, Repertorium S. 5. Kasten I 2 Faszikel 16: Vormaliger Ständeverband in Ehingen.)

Dem Landesausschuß gehört 1791 (Staatshandbuch des Schwäbischen Kreises 211) auch der Syndikus der Stadt Günzburg an, wie 1763 (Protokoll vom 15. Juni) der Amtsburgermeister von Waldsee; Direktorialstadt aber, wie OA Ehingen II 27, OA Rottenburg I 364 gesagt wird, ist Günzburg nie gewesen. Der OA Rottenburg a. O. folgende Satz, aus Hormayr mit einigen nicht glücklichen Änderungen entnommen, gibt ein ganz falsches Bild; er spricht von Verstärkung des Ordinari-Konvents; in Wahrheit handelt sich's um die Zuwahl der landschaftlichen Vertreter, die mit denen der Direktorialstädte zusammen den Landesausschuß oder die Ordinaridеputation bilden.

Schon 1704 und die folgenden Jahre war der Gedanke erwogen worden, den Ständen von der Regierung aus einen Direktor zu setzen; damals hatten ihn die Stände als schwere Gefahr für ihre Freiheit empfunden und durch ihren Syndikus in Wien dagegen wirken lassen. Er war auch damals nicht weiter verfolgt worden. (Ständische Organisierung 1701—1791 [vgl. S. 54], an verschiednen Orten; desgleichen unter den Streitigkeiten von 1706 und 1707, vgl. S. 47.) Noch einmal machte eine Denkschrift etwa aus dem Jahre 1752 Einwendungen dagegen geltend. (Fundamenta, warum Schwäbisch Österreich keinen Directorem nötig habe; XVIII 5: Einrichtung der ständischen Administration.) Jetzt wurde er verwirklicht. 1769 wurde zum Oberdirektor der schwäbisch-österreichischen Stände der Regierungs- und Kammerrat zu Freiburg Freiherr v. Majer ernannt (Vorstellung der 2 landständischen Deputierten bei Kaiser Leopold II. 1790 unter „Bitten und Beschwerden" usw. vgl. S. 42 A 4, Unterfaszikel: Gravamina der ... Stände... 1790 und 91)), der in dieser Stellung bis in die neunziger Jahre geblieben ist, dann durch einen andern adligen Regierungs- und Kammerrat zu Freiburg als landständischen Direktor ersetzt wurde; Staatshandbuch des Schwäbischen Kreises 1791 S. 431. 1799 II 224. In Ehingen ist der Freiherr v. Majer z. B. Mai 1790 (Protokoll vom 14. Mai). Die Stände sprechen sich übrigens später (in der Vorstellung von 1790 s. vorhin) über seine Tätigkeit sehr anerkennend aus.

Begütigende Versicherungen der Regierung im Erlaß von 1750 Petzek I 488 (Bogen Hh). 501 f. Tatsächliche Bindung s. namentlich S. 488 (Bogen Ii 3).

Verlesung von Erlassen: in der „engeren Zusammenkunft" d. h. der Sitzung der Ordinari-Deputation vom 15. Juni 1763 werden vorgelegt Reskripte von der hohen Repräsentation zu Freiburg betr. die Peräquation (Ausgleichung der Lasten), Erbschaftsteuer,

Digitized by Google

Erhöhung des Salzkontrakts, Münzwesen, Schulden; allerhöchste Normalien a) wegen der Jurisdiktion zwischen den civil- und militar Stellen, b) wegen der Manufakturen, c) der privat Hausierung, d) Feuer-Societätsordnung, e) Proviantbecken, f) feinen Tuch- Plüsch- und Wollenzeugmacher (nämlich ihrer Befreiung von der Rekrutierung) usw. (Protokoll.)

Allgemeine Landtage, Plenarversammlungen z. B. 24. und 25. Oktober 1763, wo auf kaiserliches Verlangen einige bevollmächtigte Abgeordnete nach Wien gewählt werden; 17. und 19. Juli 1764, wo über das Ergebnis der Wiener Verhandlung berichtet wird. (Protokoll.)

Die den Oberämtern auch nach dem Erlaß von 1765 verbliebne Aufsicht über die Ausführung der landesherrlichen Erlasse und Verordnungen suchten die Stände vergeblich los zu werden. (Beschwerde des Direktoriums bei Regierung und Kammer zu Freiburg über das Betragen der K. K. Oberämter gegen die Stände, 12. März 1766.) Die Kaiserin blieb darin unerbittlich. Unter Joseph II. war natürlich vollends nichts zu machen; vielmehr wurde von ihm die Stellung der Oberämter noch ganz bedeutend verstärkt. (Vgl. hier I 64 und II 69 über das Untertanpatent.) Aber als er 1790 starb, da brachen alle Schleusen, und es wälzte sich ein ganzer Strom von Klagen und Bitten, Beschwerden und Wünschen nach Wien. Vom Oberdirektor selbst ermutigt (Protokoll 21. April 1790) forderten Direktoren und Ausschüsse alle Stände auf, ihre Gravamina einzusenden (vgl. Bitten und Beschwerden usw. — s. hier vorne S. 42 A 4 — Unterfaszikel: Einbegleitungsschreiben usw.), und wandten sich dann schriftlich und durch eine Abordnung an den neuen Landesherrn. (Die Akten, auch für das Folgende, im angeführten Hauptfaszikel: Bitten und Beschwerden usw. Ferner in dem Faszikel: Verordnungen, ständische Einrichtung betr., Unterfaszikel: IVte Periode. Ständische Organisierung pro 1790. Protokolle von 1790 und 91.) Leopold II. gab ihnen nach seiner bekannten Weise gute Worte, ohne aber in der Sache etwas nachzugeben. Bei einer Audienz am 17. Juni erhielten die Deputierten die „rührende Äußerung: Sie (die Stände) sollen ihre vorige Verfassung haben; sie können einen eigenen Präsidenten wählen, ich finde es in alle Wege recht und billig." (Bericht der Deputierten vom 30. Juni in dem vorhin angeführten Unterfaszikel: IVte Periode. Vgl. dazu Erlaß vom 21. September 1790 Petzek I 547: es wird den Ständen die Auswahl eines besondern Chefs gegen kaiserliche Bestätigung — d. h. unter Vorbehalt dieser Bestätigung — bewilligt; ferner dürfen sie Vorschläge entwerfen und durch Vermittlung der Landesstelle, die ein Gutachten darüber abzugeben hat, dem Kaiser vorlegen; ebd. 551.)

Der eine Satz hob eigentlich den andern auf; die alte Verfassung, um deren Wiederherstellung die Stände gebeten hatten, wußte ja nichts von einem Präsidenten, sondern kannte nur eine Geschäftsführung durch einen mehrköpfigen Ausschuß. Die Stände hatten sich denn auch ausgebeten, wenn einmal der jetzige Oberdirektor sein Amt niederlegen sollte, „ihnen keinen andern Oberdirektorn oder ständischen Landesvorsteher ex officio aufzuladen, sondern dem ständischen Direktorial- und landschaftlichen Ausschusse, wie vormals beschehen, die Besorgung der landständischen Gegenständen .. zu überlassen". (Vorstellung der . . . Deputierten vom 21. September 1790 unter Bitten und Beschwerden usw. vgl. S. 42 A 4.) Aber unter den Ständen selbst gab es Mitglieder, die jene alte Einrichtung nicht mehr als zeitgemäß ansahen, sondern eine einheitliche Spitze wünschten. „Ein Körper

Digitized by Google

ohne Kopf, sagt einer aus ihrer Mitte, der Rottenburger Stadtsyndikus v. Staab, ist eine Satyre (so!), die wir gleich andern Ständen aus unserm Zirkel ebenfalls verdrängen müssen." (Bericht der Deputierten vom 30. Juni, im Unterfaszikel: IVte Periode s. vorhin.) Namentlich die Rücksicht auf die adligen Herrn unter den Ständen, die sich nicht gern einem städtischen Direktorium fügten, ließ eine Änderung als wünschenswert erscheinen. (Vgl. das Protokoll vom 24. Jänner 1792, s. hier S. 56.) Wenn man aber einmal ein Oberhaupt wollte, so war ein selbstgewählter Präsident natürlich einem von der Regierung gesetzten Direktor vorzuziehen. So wurde denn das Angebot mit wärmstem Dank angenommen. Auch fehlte es nicht an Bewerbern; die meisten waren Grafen oder Freiherrn, einer auch Regierungs- und Kammerrat; der bisherige Oberdirektor hatte abgelehnt. Die Absicht der Stände war auf die Wahl eines Kavaliers aus dem schwäbisch-österreichischen Landesadel gerichtet, der „dem Landeskörper das gehörige Ansehen nebst der erforderlichen Tätigkeit geben" sollte. (Ebd. Die Bewerber im Protokoll; unter ihnen der Regierungs- und Kammerrat v. Motz; der Freiherr von Hornstein, der sich bereit erklärt, „sich im Lande mit steuerbaren Gütern zu possessionieren;" die Freiherrn v. Raßler zu Weitenburg und v. Freyberg zu Raunau; Graf Schenk von Castell zu Oberdischingen, der Malefizschenk, vgl. I 57; die Stände dachten an den Freiherrn v. Ulm, der ebenso wie Raßler und Graf Castell schwäbisch-österreichischer Landstand war; vgl. S. 37 f.)

Die Stände oder ihre Leiter kamen jedoch bald zu der Einsicht, daß viel wichtiger als die Präsidentenwahl die Frage sei, welche Befugnisse dem Präsidenten einerseits gegenüber der Regierung, andrerseits gegenüber den Ständen zukommen sollten. Und am meisten lag ihnen nach wie vor der Wunsch am Herzen, daß die Unterordnung unter die Oberämter unzweideutig aufgehoben werde. So zogen sich die Verhandlungen und Erwägungen hin (Protokoll über eine Konferenz in Freiburg Januar und Februar 1792, unter XVIII 9), bis Leopold am 1. März 1792 starb. Die neue Regierung war an sich schon weniger geneigt, den Ständen entgegenzukommen, und dazu kam noch der sofort ausgebrochne Krieg, der die ganze Aufmerksamkeit nach andrer Seite lenkte. Als im Jahre 1794 die Stände wieder an ihre Angelegenheit erinnerten, wurden sie bedeutet, „daß die itzigen Zeiten und Umstände zu dergleichen Neuerungen schon gar nicht geeignet seien." (Allerhöchste Entschließung vom 8. August 1794 Petzek VII 212 f.)

Nach dem Krieg nahm die Sache eine andre Wendung. Die Besorgnis der Stände, daß das Kaiserhaus Schwäbisch Österreich verlieren oder freiwillig abtreten möchte, hatte sich nicht erfüllt; nur der Breisgau war an einen andern Herrn übergegangen. Es tauchte nun der Gedanke auf, für Schwäbisch Österreich und die neulich erworbene Grafschaft Montfort eine neue Landesstelle in Ehingen einzurichten. Deren Präsident sollte zugleich Präsident der schwäbisch-österreichischen Stände werden. Die Stände sollten die Ehre haben, zu seiner Besoldung einen namhaften Teil beizutragen, aber lediglich keinen Einfluß auf seine Ernennung ausüben dürfen. (Normalverordnungen 1704—1805; Unterfaszikel: Regiminal-Reskripte 1793—1805.)

Die gleiche Einrichtung bestand seit 1764 im Breisgau (vgl. S. 57). Wie dort

Digitized by Google

mußte sie auch in Schwäbisch Österreich die Folge haben, daß die Stände vollends den letzten Rest ihrer Selbständigkeit verloren. Früher war denn auch für Schwäbisch Österreich diese breisgauische Verfassung ein Schreckgespenst gewesen, und noch 1790 hatten auch diejenigen Mitglieder, die ein Oberhaupt für nötig hielten, ausdrücklich einen solchen Landeschef gewünscht, der in keiner landesfürstlichen Bedienstung stehe, sondern allein das Provinciale zu dirigieren habe. Aber jetzt war durch den Wandel der allgemeinen Auffassung vom Staat und durch die Not der Zeit den leitenden Männern der fast republikanische Unabhängigkeitssinn ihrer Vorgänger so gänzlich ausgetrieben, daß sie auch diese neuste Aussicht freudig begrüßten und sich für das Wohl des Landes die glücklichsten Folgen, ja auch für die landständische Verfassung dauerhafteste Festigkeit davon versprachen. Der Breisgau, hieß es nunmehr, ist unter dieser Verfassung glücklich gewesen, und für Schwäbisch Österreich ist dasselbe zu erwarten.

Also der Widerspruch der Stände war es nicht, woran die Ausführung scheiterte, sondern — die Erkenntnis, daß in Ehingen nicht genug standesgemäße Wohnungen für die Beamten zu finden seien. Die neue Landesstelle wurde, wie früher (S. 26) erwähnt, nach Günzburg, im Herbst 1805 nach Konstanz verlegt. Mit dem Übergang Schwäbisch Österreichs an Bayern und Württemberg im Preßburger Frieden traten die schwäbisch-österreichischen Stände vom Schauplatz ab.

Zu S. 52 u. Einzug der Steuern durch die Stände: vgl. Bericht des schwäbisch-österreichischen Direktoriums 1749 (s. hier vorne S. 48); Erlaß von 1750 Petzek I 479. 489.

Landschaft der Landvogtei: Instruktiones für die landvogteiischen Ammänner 1767 Z. 5 ff. StA Stuttgart. OA Ravensburg 81. 147. Ein Landschaftseinnehmer mit dem Sitz in Altdorf-Weingarten vertritt die Landvogtei Schwaben bei engern Zusammenkünften und Abordnungen z. B. 1706, 1751, 1763, 1764; er unterschreibt für die Landvogtei z. B. 1722, 1790 und gibt bei Wahlen ihre Stimme ab z. B. 1792, 1794, 1797; neben ihm 1790 und 1792 ein Gegenhandler, 1794, 1797, 1799 ein Gegenbuchhalter. 1706 und 1722 erscheint und unterschreibt neben ihm der Truchenmeister der Landvogtei. Vielleicht hat dieser dieselbe Aufgabe der Gegenzeichnung wie später der Gegenhandler. Möglich wäre auch, daß der Einnehmer nur die Einnahmen, der Truchenmeister die Ausgaben zu verrechnen hätte.

Ober- und Niederhohenberg haben je einen Kassier; jener hat in Spaichingen, dieser in Rottenburg seinen Sitz. Für den Stand Oberhohenberg stimmt 1792 der Rentmeister ab; wohl nur ein andrer Titel, aber das gleiche Amt. Landschaftskassier für Niederhohenberg ist 1778 der Rottenburger Kanzleiverwalter. 1722 stehen ihm zwei Kassenschultheißen zur Seite, 1751 zwei Cassae Adiuncti, von denen einer als Schultheiß bezeichnet ist; 1792 zwei Schultheißen, einer als Kassaschultheiß bezeichnet; sie sind Dorfschultheißen, die diesen Auftrag als Nebenamt erhalten haben. Zum Landtag von 1722 werden von der niedern Graf- und Herrschaft Hohenberg abgeordnet der Kassier nebst beiden Kassenschultheißen; es wird ihnen eine von den Schultheißen der Grafschaft — sie selbst unterschreiben unter den andern — auf einer Zusammenkunft zu Rottenburg unterschriebne Vollmacht mitgegeben. (Übrigens werden sie in Ehingen nicht zur Unterschrift zugelassen, sondern der Rottenburger Vertreter unterschreibt zugleich für gesamte Graf- und Herrschaft Hohenberg.)

Für die Herrschaft Schramberg stimmen 1792 der Landschaftskassier und übrige Landschaftsdeputierte ab; 1751 sind Deputierte für Schramberg der Talvogt und der Stabsvogt. (Vgl. auch Manualrepertorium VI S. 234: gravamina der Tal- und Stabsvogten, auch gesamter Gemain der freien Herrschaft Schramberg wider ihre eigne Pfand- und Lehenherrschaft.)

Digitized by Google

Der Kassier der neuberittenen Ortschaften der Markgrafschaft Burgau, Sitz Günzburg, heißt kleinständischer Kassier; ohne Zweifel im Gegensatz gegen den Kassier der gesamten Stände. 1782, 92, 94, 99. Er gibt z. B. bei einer Wahl 1782 die Stimme jener neuberittenen Orte ab; 1797 wird er bei einer Abstimmung als Kassier der neuberittenen Orte bezeichnet. Auch 1751 erscheint als Vertreter der burgauschen neuberittenen Orte der Kassier.

Vgl. zum Vorstehenden Protokolle von 1706, 1707, 1763, 1764. Akten von 1722 vgl. S. 45. Designation von 1751 in: Verordnungen, ständische Einrichtungen betreffend, Subfaszikel 10: Cristanische Hofkommission. Abstimmungen von 1778 bis 1799 an dem S. 36 A 1 angegebnen Orte. Denkschrift der Landschaftsbeamten der Landvogtei Schwaben Altdorf 17. März 1790 in: Beschwerden und Bitten . . . 1790 ff, Unterfaszikel des Faszikels: Bitten und Beschwerden usw; s. vorne S. 42 A 4.

Andre oberschwäbische Landschaften OA Ravensburg 81 f. Zwiefalten OA Münsingen 846. 849 A 1. Waldburg OA Waldsee 114. OA Wangen 226. Baumann, Allgäu III 232 f. Scheer Albv. 1908 S. 195 f. Eglofs OA Wangen 169. Baumann a. O. Montfort OA Tettnang 256 ff. Staatshandbuch des Schwäbischen Kreises 1791 S. 182.

Zu S. 53. Hohenlohe OA Gerabronn 257. 298.

Zu S. 54. Württembergische Landstände. Für die Stellung des Adels im 15. Jahrhundert sind folgende Stellen bezeichnend: Äußerung des Grafen Ulrich 1457 gegenüber einem an unbekanntem Ort abgehaltenen Landtag des Stuttgarter Teils (die andre Landeshälfte war der Uracher Teil), angeführt in einem Schriftstück von 1459, worin er erinnert wird, er habe damals versprochen zu regieren »mit rat uwer gnaden ritterschaft, der prelaten und landschaft«. Schneider, Urkunden 54, 25 ff. (Auch LTA I 1 S. XVIII.) Vgl. über diesen Landtag von 1457 Schneider, Württb. Gesch. 100. Anbringen der Landschaft 1459: der erbern ritterschaft, den (lies: der) prelaten, lantschaft und unser nutz. Schneider, Urkunden 55, 15 f. (LTA a. O. XXVII.) 1482 Münsinger Vertrag: mit raut (= rat) unserer prelaten, ritterschaft und landschaft. Schneider, Urkunden 66, 20; bezeichnenderweise nachher dafür: mit raut unser baider (die zwei vertragschließenden Grafen sind gemeint) prelaten, reten (räte) und landschaft, ebd. 68, 12. (LTA a. O. XXXIV.) 1485 Stuttgarter Vertrag: mit rat der unsern user unser (= aus unsern) prelaten, ritterschaft und landschaft LTA a. O. XXXV. 1486 Uracher Abrede: unser fromm und gehorsam prelaten, ritterschaft und lantschaft... was unsern prelaten, ritterschaft, landen und luten zu dem . . . besten gedienen mag; ebd. XXXVII. 1489 Frankfurter Entscheid: die 3 ständ der prelaten, ritterschaft und landschaft sines (grafen Eberhards) vermachten lands; ebd. XXXVIII. 1492 Eßlinger Vertrag: die 3 stend von prelaten, ritterschaft und landschaft der herrschaft Wirtemberg; ebd. XXXX. 1496 Schreiben König Maximilians: seiner (Eberhards II.) prelaten, ritterschaft und gemainen landschaft rat und gutbedunken; ebd. S. 3. Im gleichen Jahr soll Eberhard versprochen haben: wenn wichtige Sachen vorfallen sollten, wolle er auch der drei Landstände Bedenken anhören; doch liegt der Wortlaut nicht vor; ebd. 7.

Zum Landtag von 1498 wurde die Ritterschaft anfangs nicht geladen, sondern Prälaten und Landschaft schrieben erst vom Landtag aus »etlichen vom adel des fürstentumbs, alher zu uns zu komen«; ebd. S. 21 Z. 23 f; vgl. S. 11 ff. Ein Schreiben an den Herzog vom 29. März ist unterschrieben: E. f. g. . . ghorsam landhofmeister, prelaten, graven, ritter, knecht, diner und andere e. f. g. ret und

Digitized by Google

ganze landschaft; ebd. S. 22 Z. 3 ff. Ähnlich in der Einleitung zur Regimentsordnung April 1498 ebd. S. 47, 6 ff. Dagegen die Verschreibung von 1498, 30. März, ist abgefaßt nur von prelaten und landschaft S. 23, 12. Im Verlauf ist dann mehrmals — bei der Besetzung des Regiments, das zugleich mit der Absetzung des Herzogs aufgerichtet wurde — die Rede von den 3 stenden, prelaten, ritterschaft und landschaft, aber ohne daß unzweideutig ausgesprochen wäre, daß die Ritterschaft von Hause aus zum Fürstentum gehöre; ebd. 32, 14. 33, 5 f; vgl. 32, 5 f: die anzale der 12 räte, namlich 4 von prelaten, 4 von der ritterschaft und 4 us der landschaft dis fürstentumbs, wo der letzte Genitiv möglicherweise nur zu Landschaft gehört; eine Beziehung, die auch bei den vorhin angeführten Stellen von 1489 und 1492 nicht schlechthin ausgeschlossen ist. Daß aber ein Außenstehender, und zwar einer, der recht nahe Beziehungen zu Württemberg hatte, unbedenklich auch die Ritterschaft wie die Prälaten zum Lande rechnete, zeigt eine Stelle aus einem Schreiben des Grafen Heinrich von Fürstenberg, dessen Bruder württembergischer Landhofmeister war, Mai 1498: ist graf Ulrich von Wiertemberg .. mit sambt den dreien stenden des fürstentumbs W. vor kai. mt. .. erschinen; ebd. S. 80, 10 f. Aber gerade jetzt bricht die Entwicklung ab; die Ritterschaft zieht sich zurück. Vergeblich sucht man im fernern Verlauf nach einer Zusammenstellung der drei Stände, wie sie uns im 15. Jahrhundert wiederholt begegnet ist; wenigstens soweit die Landtagsakten bis jetzt veröffentlicht sind, bis 1515.

9. Juli 1532 erhielt die schwäbische Ritterschaft von Kaiser Karl V. mit der Aufforderung zur Türkenhilfe die Versicherung, daß sie ihm und dem h. Reiche und sonst niemand zugetan sei; nach Leistung dieser Hilfe 22. November 1532 von König Ferdinand I. eine besondre Verbriefung über jene Freiheit. Chr. Fr. v. Stälin, Wirtembergische Geschichte. IV. Stuttgart 1873. S. 703. Im Reichsabschied von 1543 ist die Rede von den Ritterschaften zu Schwaben, Franken und am Rhein, so ohne Mittel dem Reich zugehörig. Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft II 292. Immerhin berief noch 1548 Herzog Ulrich zu einem Landtag nach Nürtingen, wo namentlich über das Interim verhandelt wurde, „seine Ritterschaft" und mit Umgehung der Prälaten einige seiner Städte und Ämter, und es erschienen vier Ritter „als ein Ausschuß" der Ritterschaft; Sattler, Herzoge III. 272. Aber das war eine letzte Ausnahme. 26. Juli 1559 erhielt die fränkische Ritterschaft einen Freibrief von Kaiser Ferdinand, 9. August 1559 die schwäbische; Stälin a. O. — Herzog Christoph ebd. 750 f. — Weitere Entwicklung s. nachher S. 64.

Über den Prälatentitel vgl. S. 18. Als Landstände werden alle die geistlichen Herrn, die Sitz und Stimme auf dem Landtag haben, Prälaten genannt; s. die Unterschriften des Erbvergleichs 1770 bei Schneider, Urkunden 177.

Gewöhnlich stehen Prälaten und (gemeine) Landschaft neben einander; dafür sind keine Belege nötig. Zuweilen wird aber auch unter (gesamter) Landschaft die gesamte Landesvertretung einschließlich der Prälaten verstanden; so 1521 in der Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse, Schneider a. O. 94, 5 f. 11 (Landschaft). 1733 in den Religionsreversalien Herzog Karl Alexanders ebd. 149, 3 (gesamte Landschaft). 151, 18; 20; 32. 152, 5 (überall Landschaft). 1770 im Erbvergleich

Digitized by Google

ebd. 158, 25. 159, 10. 164, 26 (ebenso) — immer neben dem vollständigen Ausdruck: Prälaten und Landschaft.

Die Städte, Ämter und Flecken, die Landstandschaft besaßen, sind nach der Stimmordnung aufgeführt Breyer § 156. Doch halten die Unterschriften des Erbvergleichs a. O. diese Reihenfolge nicht ganz ein. Auch die Sitzordnung von 1763 Herzog Karl Eugen I vor S. 193 weicht vielfach ab.

Die Abgeordneten um 1600 sind verzeichnet LTA II 1, 617 ff. Die an dieser Stelle erwähnten Abgeordneten aus Mundelsheim sind nach freundlicher Mitteilung des Herrn Pfarrers Romig dort im Taufbuch zu finden, zweifellos als Bauern und Weingärtner; desgleichen nach fr. Mitteilung des Herrn Pfarrers Volz zwei Kleinsachsenheimer im dortigen Totenbuch. Zweifellos Bauern sind sodann die Schultheißen von Eschelbronn – jetzt Öschelbronn BA Pforzheim – und Langenbrand, der Burgermeister von Sersheim, Leute aus Wurmberg, Niederhofen, Stetten am Heuchelberg, Wurzbach, Emberg. — Maulbronn Hermelink II 75.

Vertretung durch andre Abgeordnete anheimgestellt J. J. Moser in Häberlins Staatsarchiv 8 (1802) 329 f. Breyer § 158. 1652 lassen sich z. B. Kirchheim a. N., Höpfigheim, Mundelsheim, Neidlingen, Stetten durch Gewalthaber vertreten d. h. durch Abgeordnete andrer Ämter, denen Vollmacht erteilt ist; R II 394 ff. 1770 — Schneider a. O. — lassen sich Pflummern, Neidlingen, Steußlingen durch städtische Abgeordnete, Ochsenburg durch den engern Ausschuß vertreten.

Unter denen, die den Erbvergleich unterzeichnet haben, ist Johann Georg Schneider von Kirchheim a. N. Bauer (Mitteilung von Herrn Pfarrer Wolfangel dort), Johann Georg Lillich von Mundelsheim, der zugleich Höpfigheim vertritt, Bauer oder Weingärtner (Mitteilung wie weiter vorne); Bauer ohne Zweifel auch Philipp Andreas Klumpp aus Reichenbach.

Gewalterteilung: Abhandlung über die württ. Landschaft § 41; vgl. § 9. Wächter 143 f. Vgl. LTA II 1, 147 A. 277 A.

Prälaten Abh. über die w. Landschaft § 9. J. J. Moser, Einleitung 115b. 116.

Zu S. 55. Kammerschreibereigut Breyer § 55. 339 ff. Wächter 325 ff. R I 187. RMoser R XVII 2 S. CIII. R XVIII S. XXVIII. Vgl. Wintterlin Beh. I 86. Herrschaftsgebiete 11. Die einzelnen im Text genannten Orte Sattler, Top. 505. 499. 514. 509. Steinheim usw. sind die auf der Karte der Herrschaftsgebiete 1803 als rentkammerlich bezeichneten Orte; vgl. Begleitworte S. 10. Breyer § 46 nennt sie Kammergüter, RMoser R XVII 2 S. CII f Kammerorte; so auch OA Münsingen 716 die Herrschaft Justingen. Breyer § 55 führt weitre derartige Orte an. Großengstingen Breyer § 346 S. 629. OA Münsingen 818. Neidlingen, Ochsenburg, Wendlingen gehörten zwar zum Kammerschreibereigut, hatten aber dennoch Landstandschaft; Breyer § 55 und 156.

IV. Der Bauer und der Dorfs- und Gerichtsherr.

Zu S. 56. Reichsritterschaft: J. G. Weiß, Die Reichsritterschaft beim Ende des alten Reichs ZGO 1893 S. 289 ff. Overmann ebd. 1896 S. 573 ff: Kurze Übersicht über die Entwicklung der gesamten deutschen Reichsritterschaft, in seiner Abhandlung: Die Reichsritterschaft im Elsaß bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges. Vgl. auch Herzog Karl Eugen II 451 ff (Freiherr von Gaisberg) und Herrschaftsgebiete S. 14 f.

Die Entwicklung bis 1495 behandelt Otto Eberbach, Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahr 1495 (= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausgegeben von Walter Goetz, Heft 11) Leipzig Berlin 1913. Er zeigt, wie sich die fränkischen Ritter noch im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts als Landsassen des Bischofs von Würzburg bekannten (1435 S. 121 ff. 1470, 1474 S. 130), die im Kraichgau, die später einen Kanton der schwäbischen Reichsritterschaft bildeten, noch 1488 vom Kurfürsten von der Pfalz, ohne daß sie

Digitized by Google

sich dagegen sträubten, als seine Landsassen in Anspruch genommen wurden (S. 111). Erst seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts entschied sich die Frage: Landsässigkeit oder Reichsunmittelbarkeit? zu ihren Gunsten.

Vgl. über die württembergischen Vasallen und die Frage ihrer Landstandschaft hier vorne S. 61 f.

Am 19. Juli 1577 wurde von den drei Ritterkreisen ein Korrespondenztag — man wird das etwa mit Verhandlungstag übersetzen können — zu Mergentheim gehalten und darauf beschlossen, daß . . . „3) die Korrespondenz — der schriftliche Verkehr — der drei Ritterkreise erhalten; 4) ein Korrespondenztag von den drei Ritterkreisen jährlich gehalten . . . werden" solle. 16. und 17. Oktober 1577 fand dann wieder ein Korrespondenztag zu Mergentheim statt. Hier wurde „wegen Haltung eines jährlichen Korrespondenztags der vorige Abschied nicht nur einhelliglich bekräftigt, sondern sich auch dahin verglichen, daß das Directorium unter den drei Ritterkreisen jährlich abwechseln . . . solle." Johann Mader, Reichsritterschaftliches Magazin III. Frankfurt und Leipzig 1783. S. 158 f.

Kein Gesetzgebungs-, kein selbständiges Besteurungsrecht, keine Landeshoheit: Schröder[4] 870. Die Sache war bestritten; z. B. J. G. Kerner, Staats-Landrecht der Reichsritterschaft, Lemgo 1786, nimmt für den Reichsritter Gesetzgebungsrecht und Landeshoheit in Anspruch S. 60 ff. 235 ff. Landesherrliche Rechte gestanden den Reichsrittern die Wahlkapitulationen seit Karl VI. zu, ebd. 65; Landsobrigkeit ein kaiserlicher Gnadenbrief von 1688, ebd. 66; Landherrschaft ein Urteil des Reichskammergerichts, ebd. A. s auf S. 67 f. Leugnung ihrer Landeshoheit ebd. S. 72 A. y; ihres Gesetzgebungsrechts ebd. 236. Unbestritten war das Recht des Reichsritters, Dorfordnungen zu geben und zu ändern, wovon ausgiebiger Gebrauch gemacht worden ist; zahlreiche Beispiele bei Wintt. I. Auch enthielten die von den Ritterkreisen vereinbarten, vom Kaiser bestätigten Ritterordnungen und ähnliche Festsetzungen Bestimmungen über mancherlei Lebensverhältnisse; z. B. die fränkische Ritterordnung um 1650 solche über das Gesindewesen; Könnecke S. 436 f. Vgl. im allgemeinen Kerner a. O. 27.

Ritterschaftliche Dörfer vgl. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte 1648 bis 1740 I 81. Moser bei Klaiber, Deutsche Zustände S. 7. Ritterschaft und Kreise: Langwerth 221 ff. Nacheile vgl. hier vorne S. 8. Die General-Jaunerliste des badischen Oberamtmanns F. A. Roth zu Emmendingen, der neben dem Grafen von Castell und dem Oberamtmann Schäffer der dritte Verfolger der Jauner war, enthält für Schwaben und die angrenzenden Länder 3147 Namen von Jaunern. Besondere Beilage des Staatsanzeigers 1909 S. 258 in der Abhandlung: Ernst Arnold, Der Malefizschenk und sein Werk a. O. 257 ff. Vgl. Ed. Eggert, Oberamtmann Schäffer von Sulz, Württembergische Neujahrsblätter Neue Folge 2, Stuttgart 1897, S. 12. Ernst Arnold, Der Malefizschenk. Stuttgart 1911.

Landstreichergemeinden und Armenkolonien s. Ruoff 200 ff. Wilh. Mayer Albv. 1910 Sp. 179 ff. Vgl. Schloßberg ebd. 1911 Sp. 33 ff. Zündel, Jenisch in Pfedelbach WDH 1904 S. 206 f. Julius Hartmann, Die Besiedlung Württembergs, Württembergische Neujahrsblätter 11, Stuttgart 1894, S. 42. Lützenhardt Königr. W. II 199. Gradmann, Das ländliche Siedlungswesen S. 64. 127 f.

Zu S. 57. Juden: Hartmann, Besiedlung S. 31 ff. Pfaff WJB 1857 II 160 ff. Königr. Württemberg, Stuttgart 1882—6 II 1, 362 ff (Rümelin); hier die Zahlen von 1843, 1861, 1880. Württembergische Gemeindestatistik, 2. Ausgabe nach dem Stand von 1907, Stuttg. 1910. Gradmann a. O. 64. 124. 128 f.

Juden finden sich in folgenden vormals ritterschaftlichen Dörfern. Jagstkreis, OA Crailsheim: Unterdeufstetten (Hartmann 33; in der Liste S. 34 ausgefallen. 1907 waren es 29). OA Gerabronn: Dünsbach, Hengstfeld, Michelbach an der Lücke, Niederstetten. OA Künzelsau: Berlichingen, Dörzbach, Hollenbach, Laibach. OA Mergentheim: Laudenbach (Grafen von Hatzfeld, zur Ritterschaft zu rechnen; vgl. Herrschaftsgebiete S. 15 N. 78), Waldmannshofen. — Neckarkreis, OA Besigheim: Freudental (Königr. W. I 230). OA Brackenheim: Hausen bei Massenbach, Massenbach, Zaberfeld. OA Heilbronn: Bonfeld (nach 1780; OA Heilbronn III 257), Horkheim (seit dem 18. Jahrhundert; vgl. darüber

Digitized by Google

ebd. 389). OA Ludwigsburg: Aldingen. OA Neckarsulm: Kochendorf, Ödheim, Olnhausen. OA Waiblingen: Hochberg. OA Weinsberg: Eschenau, Lehren bei Steinsfeld. Vgl. auch Stetten im Remstal Hartmann 32. — Donaukreis, OA Göppingen: Jebenhausen (seit 1777 durch die Herrn von Liebenstein hereingezogen, Königr. W. IV 201). OA Münsingen: Buttenhausen (seit 1787 ebenso, OA Münsingen 601). Dazu die ritterschaftliche Stadt Laupheim (seit 1730, Herrn v. Welden, Königr. W. IV 264). — Schwarzwaldkreis, OA Horb: Baisingen, Mühlen, Mühringen, Nordstetten. OA Nagold: Unterschwandorf. OA Tübingen: Wankheim. Teilweise ritterschaftlich: Archshofen, Pflaumloch, Wachbach, Talheim OA Heilbronn. Hier war es allerdings Württemberg, das 1778 Juden in das ihm heimgefallene Schloß — seither Judenschloß genannt — setzte, zum Mißvergnügen der Dorfsherrn; OA Heilbronn III 469. Aber bei dem Entschluß, gerade hier Juden anzusiedeln, hat gewiß die Erwägung mitgewirkt, daß das Dorf als solches nicht württembergisch war, sondern dem Deutschen Orden und adligen Gerichtsherrn als gemeinsamer Besitz gehörte; vgl. Beitr. 107. Ihren etwaigen Beschwerden konnte Württemberg ruhig entgegenhalten: Ihr nehmt ja selbst in euern Dörfern Juden auf.

Deutscher Orden: Ailringen, Edelfingen, Igersheim, Markelsheim, Sontheim (seit dem 17. Jahrhundert OA Heilbronn III 449); Wachbach teilweise. Dazu die Städte Mergentheim (schon 1298; Königr. W. III 380), Neckarsulm (spätestens seit dem 16. Jahrhundert; OA Neckarsulm 267), Lauchheim (seit 1658; Gerlach 213 ff).

Johanniter: Affaltrach, Rexingen, zeitweise auch Hemmendorf (WDH 1905 S. 261).

Comburg: Steinbach (seit 1621; H. Müller WJB 1901 I 29). Mainz: Nagelsberg.

Würzburg: Neunkirchen, Mulfingen, Braunsbach (Hartmann 33). Buchau (Albv. 1910 Sp. 201; nach OA Riedlingen 132 wären die Juden von der S t a d t aufgenommen worden); dazu Kappel (seit 1793; Königr. W. IV 430).

Ansbach: Ingersheim, Wiesenbach; dazu die Städte Crailsheim und Creglingen.

Hohenlohe: Ernsbach, Gerabronn (erst seit 1886 Stadt), Hoßbach; dazu das Städtchen Weikersheim.

Öttingen: Aufhausen OA Neresheim, Oberdorf; Pflaumloch teilweise.

In Stuttgart wohnte noch 1787 nur eine einzige jüdische Familie (Pfaff a. O. 181; 1822: 130); in Ulm 1786 nur e i n Jude (Pfaff a. O. 198; 1822: 13; 1907: 613). In Heilbronn war noch 1822 kein einziger Jude (1831 wurde der erste als Bürger angenommen OA Heilbronn I 80; 1907: 872); desgleichen in Künzelsau, Öhringen, Cannstatt (1890: 406), Göppingen, Tübingen, Horb, um nur solche Städte zu nennen, die 1907 über 100 Juden zählten. Hall duldete zur reichsstädtischen Zeit keine Juden in seinen Mauern; sie mußten in Unterlimpurg wohnen, das der Stadt gehörte, aber vor dem Tor draußen lag; Herzog Karl Eugen II 324. 1822 gab es in Hall 24, Rottweil 30, Eßlingen 88; in Ludwigsburg (vgl. Hartmann 32) 59. Über Juden in Altwürttemberg Hartmann a. O. 32.

Weggezogen sind die Juden auch aus Ailringen, Laibach, Ingersheim, Aldingen, Kappel bei Buchau. Anderswo hat sich ihre Zahl von 1822 bis 1907 stark vermindert; z. B. in Dörzbach von 98 auf 7, in Nagelsberg von 112 auf 8, in Aufhausen von 234 auf 31, in Steinbach von 78 auf 8, in Hochberg von 192 auf 15, in Jebenhausen von 364 auf 5, in Mühringen von 442 auf 102. Die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Eine Einsendung über „die Lage der israelitischen Schulamtsverweser" in der Schwäbischen Kronik vom 28. Dezember 1912 N. 605 weiß zu berichten: „Die Abwanderung vom Lande macht sich in den jüdischen Landgemeinden außerordentlich fühlbar. Gemeinden, die noch vor zehn Jahren eine stattliche Zahl von Gemeindegliedern und Schülern besaßen, sind heute auf ein winziges Häuflein zusammengeschmolzen." Ein Beispiel bietet Nordstetten bei Horb, Berthold Auerbachs Heimat, wo auf 1. April 1909 die israelitische Schulstelle wegen mangelnder Schülerzahl aufgehoben und Sommer 1913 nur noch vier israelitische Kinder unter vierzehn Jahren, im ganzen 34 israelitische Einwohner gezählt wurden. Schwäbische Kronik 12. August 1913 N. 371.

L e h e n g ü t e r gab es im 16. Jahrhundert unter den ritterschaftlichen Besitzungen des Kantons Neckar-Schwarzwald 27, Allodialgüter d. h. eigne Güter 43; Ernst, Adel 31 A. 157.

Digitized by Google

Lehensdienste, Ritterpferd s. Vergleich zwischen Württemberg und der Reichsritterschaft 1769 Ziffer 8 Breyer § 84 S. 177. Vgl. Herzogl. wirtembergische Vasallen im 1665sten Jahr, nebst einer Anzeige, wie viel Knechte sie stellen müssen; Heyd, Bibliographie der württembergischen Geschichte I S. 181 N. 1778. Es waren damals 104 Lehensleute mit 173 berittenen Knechten; Schneider Württb. Geschichte 287. Vgl. auch Beitr. 98.

Der Herzog von Württemberg als Lehensmann Breyer § 45 f; 109 ff; als Lehensherr § 243 f.

Das Gesuch um Übertragung des Lehens heißt Lehensmutung, die Übertragung des Lehens Lehenreich; vgl. z. B. OA Heilbronn III 416 A. Beitr. 262.

Die Untertanen des Lehensmanns heißen seine Inhabungsuntertanen (Mannsinhabung ist = Mannlehen) Eggmann, Waldsee 398, Eigentumsuntertanen des Lehensherrn Beitr. 98.

Zu S. 59. Neckargartach OA Heilbronn III 418 ff Beitr. 98 f. Hier auch deterioratio feudi. Württembergischer Lehenhof war der Regierungsrat, dessen Präsident zugleich als Lehenpropst Vorsitzender des Lehenhofs; Breyer § 253.

Stettenfels Beitr. 104 f. OA Heilbronn III 507 ff. Vgl. auch Abstatt, Klage bei Württemberg Beitr. 139. OA Heilbronn III 210. Hohenlohe Beitr. 140 A. 3. Über das Fuggersche Haus s. nachher S. 68.

Von Versuchen Württembergs, Reichsritter zu Landsassen zu machen, ist die Rede in dem oben erwähnten Vergleich von 1769; s. nachher S. 67. Vgl. dazu und zum folgenden Karl Pfaff, Die Verhandlungen Herzogs Karl Eugen wegen und mit der Reichsritterschaft WJB 1857 I 106 ff.

Die Reichsritterschaft als Rückhalt des einzelnen Reichsritters gegen landesherrliche Zumutungen Berghaus I 2, 284.

Zu S. 60. Vergebliche Versuche Österreichs, Reichsritter zu Landsassen herabzudrücken: Ahldorf, Baisingen, Börstingen Königr. W. II 193. 196.

Ochsenburg usw. Breyer § 43, 2. 156. Königr. W. I 285 f. Herrschaftsgebiete 11. OA Brackenheim 386.

Sachsenheim OA Vaihingen 156. Breyer § 156. Weitere heimgefallene Lehen Breyer § 350, 2. 354. 358.

Höpfigheim OA Marbach 211. Sattler, Top. 483 f. Herrschaftsgebiete 7.

Geht das Lehen in den Besitz des Lehensherrn über, so fällt das dominium directum (das Eigentumsrecht) mit dem dominium utile (dem Besitz) zusammen. Das Lehen wird konsolidiert.

Pflummern OA Riedlingen 228. Lexikon von Schwaben II 366. Sattler a. O. 485. Breyer § 156.

Winzerhausen OA Marbach 313. Lexikon von Schwaben II 1030: „Eine Äbtissin (des Stifts zu Oberstenfeld), die vielen Aufwand machte und gerne tanzte, verkaufte dieses Dorf. Daher sagt man noch gegenwärtig, daß eine Äbtissin dieses Dorf vertanzt habe." R 474.

Pflummern und Winzerhausen an den Herrn v. Schütz; vgl. auch Alberti 711.

Unter württembergischer Landeshoheit, aber ohne Landstandschaft, standen auch die württembergischen Lehengüter Geisingen (1782 wurde es dann vom Herzog angekauft Sattler a. O. 513) und Nippenburg; OA Ludwigsburg 223. 321. Verkauf eines vom Lehensmann dem Lehensherrn aufgegebnen d. h. zurückgegebnen Lehens zu freiem Eigen, aber unter Vorbehalt der Landeshoheit finden wir bei Hohenstein; Königr. W. I 233. Trotz der württembergischen Landeshoheit gehörte das Gut zur Reichsritterschaft; J. J. Moser, Vermischte Nachrichten von Reichs-Ritterschaftlichen Sachen, Nürnberg 1772 f, S. 379. Lexikon von Schwaben III 232. — Es war also ein Irrtum, wenn ich in der Einleitung zu meinem Abriß der Geschichte der Bauernentlastung in Württemberg S. 2a (WJB 1907 II S. 49a) die Vermutung aussprach, in Altwürttemberg habe die Gerichtsherrschaft wohl durchweg in den Händen des Landesherrn gelegen. (Noch bestimmter Winterlin in Herzog Karl Eugen I 174.) Immerhin handelt sich's um verhältnismäßig wenige Ausnahmen, wenn sich auch noch einige weitre Fälle hinzufügen ließen; vgl. nachher S. 72.

Digitized by Google

Widerspruch der Reichsritterschaft gegen den Übergang eines ritterschaftlichen Guts an einen Landesherrn: vgl. Untereisesheim Beitr. 102 f.

Einstandsrecht der Reichsritterschaft: Privilegium vom 22. September 1624 bei Johann Stephan Burg(er)meister, Reichs-Ritterschaftliches Corpus Juris, Ulm 1707, S. 326 ff. (Einstand, Abtrieb und Einstand, Löser und Einständer.) Bestätigt und extendiert von Kaiser Ferdinand III. 25. Mai 1652 ebd. S. 330 ff. (Einstandrecht oder Jus retractus; Lösung, Auslösung, Wiederlösung.) Desgleichen 21. Juli 1688 von Kaiser Leopold I. ebd. 332 ff.

Vergleich von 1769: J. J. Moser a. O. S. 31 ff. Breyer § 84. Vgl. Pfaff a. O. besonders S. 128 f.

Auch gegenüber andern Käufern, die nicht zur Reichsritterschaft gehörten, wurde das Einstandsrecht ausgeübt; so von dem Freiherrn Schenken von Stauffenberg, wie 1723 das frei adlige Rittergut Eutingertal an einen Herrn von Rauner zu Augsburg verkauft werden sollte; RGBl 1913/14 S. 5 f.

Zu S. 61. Besteurungsrecht: Privilegium vom 25. Mai 1566 bei J. J. Moser, Beyträge zu reichsritterschaftlichen Sachen, Ulm usw. 1775, S. 318 f. Beschwerde, daß es nicht beachtet werde, 30. Juni 1595 ebd. 513. Widerspruch des Schwäbischen Kreises 11./21. März 1597 ebd. 518. Erneuerung vom 1. Oktober 1601 ebd. 528 f. Privilegium für die fränkische Reichsritterschaft vom 11. Mai 1609 Johann Stephan Burg(er)meister, Des . . Reichsadels . . . ursprüngliche Immedietät usw., 1700 ohne Ort, S. 44.

Sachsenheim und Winzerhausen s. vorhin. Vgl. auch Untereisesheim Beitr. 102 f.

Truchenmeister z. B. in dem Privileg von 1624.

Pflummern s. vorhin.

Vergleich von 1769 s. vorhin. Ausdrücklich heißt es von den Ortschaften, in denen die Steuer Württemberg überlassen wird: „sowohl Lehen- als Allodial-Ritter-Güter." S. 34. Württemberg sagt ebd. S. 38, von ritterschaftlichen Allodialgütern, die in seinen Besitz übergegangen seien, habe das herzogliche Haus das Besteurungsrecht der Ritterschaft niemals angetastet, und so solle es auch in Zukunft gehalten werden. Auch in diesem Punkt (wie beim Einstandsrecht I 61) ist die Unterscheidung zwischen Allodial- und Lehengütern in den kaiserlichen Privilegien nicht begründet. — Schon 18. September 1754 war ein Vergleich zustande gekommen, er war aber vom Kaiser nicht bestätigt worden. Vgl. darüber und über die vorausgegangnen und nachfolgenden Verhandlungen Pfaff a. O. 119 ff. — Der Vertrag trat 1770 in Kraft; diese Zahl Beitr. 105.

Ochsenberg Lexikon von Schwaben II 304. Der Verfasser behandelt die Ansprüche der Ritterschaft auf die Steuer aus Lehensgütern, die aus dem Besitz des Lehensmanns in den des Lehensherrn übergegangen sind, als lächerliche Anmaßung, kennt demnach weder die kaiserlichen Privilegien noch den Vergleich von 1769. — Nach OA Brackenheim 386 wurde über Ochsenberg 1783 ein Vergleich abgeschlossen, aber vom Kaiser nicht bestätigt. 1791 erklärte der Kanton Kraichgau, er werde sich trotzdem daran halten. Nach dem Lexikon von Schwaben a. O. wurde die Bestätigung während des Interregnums 1790 ausgewirkt.

Hiller von Gärtringen Königr. W. II 165. OA Herrenberg 191 f.

Grafschaft Löwenstein Beitr. 100. Breyer § 255 ff.

Zu S. 62. Reservatenvogt Beitr. 100. 104. Für Winzerhausen war es der Oberamtmann von (Groß-)Bottwar; OA Marbach 313.

Für Schwäbisch Österreich ist in erster Linie auf das Archiv der schwäbisch-österreichischen Stände zu verweisen; vgl. hier vorne S. 34.

Wagner von Frommenhausen OA Rottenburg II 162 f; geadelt erst 1807 ebd. Allerdings behauptete die Familie schon früher vom Kaiser geadelt worden zu sein, konnte es aber nicht nachweisen; Alberti 955.

Erbach OA Ehingen 97. Lexikon von Schwaben I 465, wo übrigens 1666 statt 1622 angegeben ist. — Kallenberg OA Spaichingen 180. Lexikon von Schwaben III 299. Kallenberg selbst im badischen Bezirksamt Meßkirch Königr. W. II 516. Außer Nusplingen und Obernheim OA Spaichingen gehörte auch Erlaheim bei Balingen zu der Herrschaft ebd. 37. OA Spaichingen 350. — Warthausen Königr. W. IV 46. Lexikon von Schwaben

Digitized by Google

III 216. Kirchberg Königr. W. IV 271. Lexikon von Schwaben I 920 ff. Die Grafschaft ist nach dem Rezeßbuch (hier vorne S. 35) schon auf dem Innsbrucker Generallandtag von 1518 (s. ebd.) vertreten. — Berg ist in den Akten der schwäbisch-österreichischen Stände, soviel ich sehe, immer als Herrschaft bezeichnet; so auch OA Ehingen I 256; als Grafschaft OA Blaubeuren 196. 198, woher die übrigen Angaben im Text stammen.

Alle die angeführten Ortschaften und Herrschaften erscheinen mit den Beträgen ihrer landständischen Steuer in dem Verzeichnis von 1750 hier S. 41.

Tannhausen Lexikon von Schwaben II 755. Des Schwäbischen Kreises Staatshandbuch 1799 I 4.

Das Fuggersche Haus hatte drei Sitze auf der Grafen- und Herrenbank des Schwäbischen Kreises, einen auf der Grafenbank des Reichstags; aber die Linie, der die Grafschaft Kirchberg gehörte, hatte keinen Anteil daran; ebd. I 4. II 66; wiewohl sich alle Glieder des Hauses Grafen Fugger von Kirchberg und Weißenhorn nannten; ebd. sowie Lexikon von Schwaben I 561.

In einer ähnlichen Doppelstellung wie Erbach usw. befand sich auch Hohenstein s. vorhin S. 66, nur daß es keine Landstandschaft besaß.

Zu S. 63. Wiblingen OA Laupheim 310 f. 136. Die angegebnen Verhältnisse bestanden seit 1700; vorher hatte das Kloster unter der Schirmherrschaft der Fugger gestanden, hatte sich dann von dieser losgekauft, aber nur mit dem Erfolg, daß es die österreichische Landeshoheit anerkennen mußte, die immerhin weniger drückte als jene. — Das Gebiet des Klosters bildete ein Klosteroberamt unter einem Oberamtmann; 1799 ist er von Adel; Schwäb. Kreises Staatshandbuch 1799 II 218. (1751 und 1791 ist er nicht im Staatshandbuch zu finden.) — Zwei im 18. Jahrhundert erst erworbne Dörfer steuerten übrigens nicht nach Wiblingen, daher auch nicht in die schwäbisch-österreichische Kasse, sondern Bühl nach Biberach, dessen Spital es unter diesem Vorbehalt an das Kloster verkauft hatte, Bronnen, das aus ritterschaftlichem Besitz an Wiblingen übergegangen war, in die ritterschaftliche Kasse. Die hohe Gerichtsbarkeit in Bronnen hatte Wiblingen vom Kloster Heggbach gepachtet, die in Bühl war ihm von der Landvogtei wegen der weiten Entfernung zur Ausübung überlassen; Königr. W. IV 266; OA Laupheim 162.

Heiligkreuztal OA Riedlingen 187. Nach A. Hauber Albv. 1912 Sp. 40 war Heiligkreuztal unmittelbar vor der Säkularisation nahe daran, die Reichsunmittelbarkeit zu erringen.

Über die Vertretung der mittelbar abhängigen Herrschaften und Ortschaften s. vorne I 49 f. II 45.

Schwäbisch-österreichische Städte ebenfalls nach den ständischen Akten. Für die Donaustädte insbesondre Laub, Donaustädte, hauptsächlich S. 121 ff, wodurch die Angaben der Oberamtsbeschreibungen ergänzt, teilweise auch berichtigt werden. OA Ehingen II 152. (I 256 werden mit Unrecht alle Donaustädte dem Oberamt Altdorf zugewiesen.) OA Riedlingen 101. OA Saulgau 116 f. 169 f. OA Waldsee 95 f. Ehingen: OA E. II 24 ff. — Im Gegensatz zu den Reichsstädten wurden die Donaustädte, weil sie einen Landesherrn über sich hatten, Herrenstädte genannt Fischer III 1493.

Auch das Horber Spital besaß mehrere Dörfer, über die es die niedere Gerichtsbarkeit ausübte; s. Döser, Das Spital Horb usw. RGBl. XXVII/VIII. Jahrg. 1915/16 S. 33 ff. 41 f.

Daß ein Dorf im Besitz einer Landstadt ist, kommt auch im Herzogtum Württemberg vor: die Stadt Ebingen besaß Bitz — gekauft 1386 — und Ehestetten; erst 1590 trat sie die hohe Gerichtsbarkeit über Bitz an den Herzog ab. Königr. W. II 34. 35. 36. Vgl. Scheu, Bitz 11 ff. 16.

Worauf die Angabe OA Ehingen 1. Auflage S. 92 f zurückgeht, daß die Einrichtung der schwäbisch-österreichischen Oberämter ins Jahr 1708 falle, ist mir nicht klar; sie bestanden mindestens schon 1694; die nellenburgische Denkschrift von 1694 — vorne S. 47 — hatte schon vorgeschlagen, die Verwaltung der landständischen Kasse den vier Oberämtern zu übertragen. Der Gedanke, die Stände den vier Oberämtern unterzuordnen, war dann 1704 wieder aufgetaucht; Akten am gleichen Ort.

Digitized by Google

Seit 1725 ging die Regierung damit um, die Städte unter die Aufsicht der Oberämter zu stellen; vgl. Manualrepertorium I S. 36: neue Einrichtungen und Reformationen, dern K. K. landsfürstlichen Oberämtern in den Ö . . en Vorlanden und die bei selben quoad iustitialia, politica et oeconomica einzuführen projectirte Incorporation und Subordination dern schwäb. öst. Stätten. de a[nn]is 1725. 1726. Damals wurde noch von dauernder Unterordnung abgesehen und nur durch Kaiserliche Entschließung vom 29. Oktober 1727 verfügt, daß die Verwaltung der einzelnen Städte dann und wann von jemand aus der Nachbarschaft, etwa aus den nächstgelegnen Oberämtern, untersucht, namentlich ihre Rechnungen eingesehen werden sollten, was denn auch im Lauf der nächsten Jahre geschah.

Am 21. Mai 1732 verfügte dann der Kaiser, daß solche Untersuchungen künftig alle drei bis vier Jahre durch namentlich bezeichnete Beamte vorzunehmen seien, den Landrichter in Burgau, den Landweibel in Altdorf, der auch die vorausgegangnen Untersuchungen in Riedlingen, Waldsee, Mengen vorgenommen und neue Anordnungen für die Verwaltung dieser Städte getroffen hatte, sodann Oberamtsräte in Stockach und Rottenburg. Die Zuteilung an die verschiednen Oberämter weicht mehrfach ab von der des Jahres 1750; es ist alles noch im Fluß. Akten am gleichen Ort wie die Denkschrift von 1694 vorne S. 47.

Die Verfügung über die Unterordnung der Städte unter die Oberämter, die sogenannte Restabilierungsresolution, vom 14. November 1750, also vom gleichen Tag wie die über die neue Einrichtung der schwäbisch-österreichischen Stände (vorne S. 54) ist bei Petzek I 399 zwar angeführt, aber nicht abgedruckt.

Versuche von der Unterordnung wieder befreit zu werden: Vorstellung der Stände ohne Jahr und Tag in „Verordnungen ständische Einrichtungen betreffend", 9. Unterfaszikel. Dann im 10. Unterfaszikel Konzept eines Memorialis ad Augustissimam vom August 1756.

Beschwerde von 1762 und Bescheid der Repräsentation und Kammer vom 9. November 1762: „Normalverordnungen 1704—1805." Klagen und Bitten von 1764, 1765: allgemeiner Teil, Verfassung, Verschiedenes. Vgl. Manualrepertorium I 43: Versuche der Befreiung von der Subordination 1750. 52. 60. 62. 63. 65. 67. 68 und hier vorne S. 55 ff.

Bei diesen Versuchen, von der Unterordnung unter die Oberämter wieder befreit zu werden, wird von den Bittstellern nicht immer gebührend auseinandergehalten, ob es sich dabei um die Städte und Herrschaften im einzelnen oder um die Landstände im ganzen, als Körperschaft, handelt, und auch die Regierungsbehörden lassen manchmal klare Unterscheidung vermissen; so in dem Erlaß vom 16. Oktober 1752 S. 25 und 55. Dagegen wird beides scharf unterschieden in einem Erlaß vom 4. Juni 1765 auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung vom 5. Mai (am gleichen Ort wie die Beschwerden von 1706, vgl. S. 47), worin das gesamte Corpus statuum unmittelbar unter Regierung und Kammer zu Freiburg gestellt, dann aber fortgefahren wird: „Was die einzelnen Städte und Landschaften betrifft, bleibt es bei der Resolution von 1752, daß die Oberämter nicht für sich, sondern nur in unsrem Namen per modum commissionis vel delegationis über selbige eine Einsicht und Gewalt haben sollen" usw. Damit stimmt überein der Erlaß vom 25. August 1767, auf Grund Allerhöchster Willensmeinung vom 8. August, worin den Oberämtern ausdrücklich sub titulo commissionis perpetuae mit alleiniger Ausnahme dessen, was das einzige Corpus statuum und dessen fürgewesene [also nicht mehr aufrecht erhaltne] Abteilung [in vier Distrikte] betreffe, die Auktorität über sämtliche in ihrem Distrikt befindliche Landschaften und Städte gemäß der Restabilierungsresolution von 1750 wieder bestätigt wird. FilA XVIII 7: Verschiedenes. Der Erlaß von 1767 abgedruckt Petzek I 399 f.

Städte und Dominien sind einander gegenübergestellt z. B. in dem Erlaß vom 8. August 1794 Petzek VII 212 f; Städte, Klöster und Dominien Protokoll vom 21. April 1790.

Zu S. 64. Untertanpatent: Petzek I 401 ff. Ein zweites Patent vom gleichen Tag, ebd. 427—436, stellt die Bestrafung unbotmäßiger Untertanen durch die Obrigkeit d. h. die Gerichtsherrschaft unter die Aufsicht der Kreis- oder Oberämter und schließt dabei Geldstrafen aus; ein drittes vom gleichen Tag, ebd. 437—442, verfügt u. a. die Strafe der Entlassung für

Digitized by Google

solche (gerichtsherrliche) Beamte, die sich dreimal einer Untertansbedrückung schuldig machen. (Vgl. über die zwei ersten dieser drei Patente auch Grünberg II 393.) Für solche Privatdominien, die unter keinem Oberamt stünden, bestimmt ein Erlaß Freiburg 26. November 1782, Petzek I 448 f, daß der Rekurs gleich an die Landesstelle gehen solle. Diese Privatdominien sind ohne Zweifel im Breisgau zu suchen, von dem der Syndikus der dortigen Städte, Dr. Baumann, 1791 erklärt: „Unterordnung unter die Oberämter besteht im Breisgau weder für die dreizehn Städte, die mit den Ständen Sitz und Stimme haben, noch für die übrigen unmittelbaren Standesmitglieder und so geist- als weltliche nähere Ortsobrigkeiten [d. h. Dorfsherrschaften] und Dominien;" sie sind vielmehr nur der Landesregierung und Kammer untergeordnet, den Kameralherrschaften gleichgeordnet. (Äußerung zur „wiederholten Bitte der schwäbisch-österreichischen Landstände" Wien 1. Februar 1791 unter: Bitten und Beschwerden usw, vgl. hier S. 42 A 4.) In Schwäbisch Österreich gab es seit 1750 keine Herrschaften mehr, die nicht unter der Aufsicht der Oberämter standen.

Beschwerden und Bitten bei Leopold s. „Wiederholte Bitte der schwäbisch-österreichischen Landstände" Wien 1. Februar 1791 unter „Bitten und Beschwerden" usw; vgl. a. O. sodann S. 58. Abweisung in der Entschließung vom 8. August 1794, vgl. S. 59.

Ravensburg: OA R. 129. Bopfingen: OA Neresheim 241 f. Hermann Kurz in Fischers Ausgabe X 73 ff. — Auch für die Reichsstadt Giengen beschränkte sich der Blutbann auf den Mauerring, außerhalb der Tore hatte ihn Württemberg; Königr. W. III 130.

Alleshausen: OA Riedlingen 197 f. Königr. W. IV 420. Freidorf vgl. vorne S. 4 f.

Zu S. 65. Die Ausdrücke Schirmvogt und -vogtei für den Schirmherrn und die Schirmherrschaft über ein Kloster, heutzutage dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch ganz geläufig, scheinen in dieser Bedeutung erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allgemein geworden zu sein; vgl. die Stellen aus Herder in Grimms Wörterbuch, sowie Sattler Top. 541. 595. 599; wenigstens kann ich aus früherer Zeit keinen Beleg beibringen; auch Besold 1636 (vgl. Heyds Bibliographie der württembergischen Geschichte I 228), bei dem man es am ehesten erwarten könnte, scheint den Ausdruck nicht zu kennen. — Vgl. auch Fischer V 859. — Man sagt Schirmherr Heiligkreuztal 1484 WGQ XIV 361, 12. 1542 S. 454 mehrmals. 1553 S. 483, 8 f. Erbschirmherr Denkendorf 1467 Sattler Top. 568. Erbschutz- und -schirmherr Lichtenstein Beitr. 150. Kastvogt, Schutz- und Schirmherr Zwiefalten OA Münsingen 817 A 2. Ewige Schutz- und Schirmherrn Kloster Murrhardt seit 1365 Sattler Top. 516. (520 beständiger Schutzherr.) Kastenvögte und Schirmherrn Zwiefalten: OA Münsingen 814 A 3. Vgl. auch Fischer V 858. Schirmer Herrenalb 1338 Darstellungen aus der württembergischen Geschichte X (Stuttgart 1912) 59. Herr und Schirmer Herrenalb 1416 Sattler Top. 599. Wollen ihr getreuer Herr und Schirmer sein und heißen Blaubeuren 1448 R 313. Rechter Herr und Schirmer Ellwangen 1453 WGQ X 325 A. Vogt und Schirmer Zwiefalten 1481 OA Münsingen 813 A 1. Schirmer und Kastenvögt . . keinen andern Schirmer, Herren oder Kastenvogt zu suchen Blaubeuren 1448 R 313. Vgl. auch Fischer V 857. Man spricht in diesem Sinn von Schirm z. B. Zwiefalten: OA Münsingen 813 Mitte. Ellwangen 1453 WGQ X 325 A; von Schutz und Schirm Zwiefalten: OA Münsingen 814 A 3; 818. Vgl. auch Fischer V 854 f. Dem Schirmherrn steht zu Schutz- und Schirmrecht Söflingen: OA Ulm II 619. Schirmsgerechtigkeit Zwiefalten: OA Münsingen 816, 1. Kastenvogtei, Schutz- und Schirmgerechtigkeit über Kloster Lorch Sattler Top. 591. Vgl. auch schirmsangehörig ebd. 858, -untertänig, -verwandt ebd. 859. — Der amtliche Ausdruck ist Schirmsvogtei für die weltlichen Oberämter Württembergs in ihrem Verhältnis zu den Klosterämtern, über die sie die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben; vgl. hier I 27 und II 19.

Am häufigsten wird der Schirmherr des Klosters einfach als Vogt bezeichnet. Vgl. dazu Beitr. 123 f A 3 Alpirsbach und Blaubeuren. Oder als Kast(en)vogt, wobei die Aufsicht über den Kasten d. h. den Speicher, also Einkünfte und Vermögen des Klosters im Vordergrund steht. Daraus kann aber ein Einfluß auf die gesamte innere Ordnung wie auf die auswärtigen Beziehungen des Klosters abgeleitet werden — vgl. Gothein ZGO NF I 266 — so daß zwischen Kast(en)vogtei und Schirmherrschaft tatsächlich kein Unterschied bleibt. Kastenvogt z. B. Zwiefalten 1371 OA Münsingen 813. 1491 ebd. S. 814 A 3.

Digitized by Google

1569 S. 816. 1594 S. 817 A 2. 1752 S. 818. Fischer IV 256. Kastenvogtei St. Georgen 1449, 1532 Sattler Top. 584 f. Kastenvogtei und Gewaltsame Blaubeuren 1448 R 313.

Notwendigkeit des weltlichen Schutzes: in Wolfenhausen 1467 muß der württembergische Vogt selbdritt zum Hofgericht des Klosters Allerheiligen erscheinen und neben den Abt oder den Klostermaier, der das Gericht hält, sitzen, um ihn gegen Angriffe zu schützen. (Vgl. Langnau 14. Jahrhundert OA Tettnang 248.) Handelt sich's um einen Todschlag, so muß der Abt dem Vogt den Gerichtsstab in die Hand geben und ihn richten lassen; OA Rottenburg II 382 f.

Abgaben an den Schirmherrn: Schirmgeld Ochsenhausen: OA Biberach 151. Vgl. Fischer V 857. Vogthaber Ennabeuren 1526 R 325. Vogt-, Schutz- und Schirmhaber Althausen R XVII S. XXX. Schirmhaber Affaltrach 1528 ebd. XXXII. Schutz- und Schirmhaber Tuttlingen 1743 Hermelink II 37. Schirmroggen R XVII 2 S. XXXII ohne Beleg. Schirmfrucht Bedengesetz 1836 R XV 2, 1285. Schirmwein Rot: OA Leutkirch 176. Cannstatt 1573 R XVII S. 32. Nordheim 1721 ebd. Bedengesetz a. O. Pulli ratione tutelae Maulbronn 1262 R XVII 2 S. XXV. Schirmhühner Tiefenbach OA Crailsheim 1532 ebd. XXXII. Vogtrecht, bestehend in Geld, Roggen, Wein, Fastnachthennen, Fischdiensten (worüber später, s. Verzeichnis) Hessigheim 1522 R 252. (Hessigheim gehörte dem Kloster Hirsau, stand unter württembergischer Vogtei Königr. W. I 232.) Benzenzimmern, dessen Dorfsherrschaft das Kloster Kirchheim am Ries ist, zahlt der Herrschaft Öttingen 1484 acht Gulden als Friedschatz, darum, daß sie die armen Leut — d. h. die Untertanen — und das Dorf schützen und beschirmen soll; Wintt. I 161, 13 ff. Vgl. Oberdorf 1559 ebd. 26, 17. Fischer II 1771. Vermögenssteuer auf Grund der Schirmvogtei Beitr. 118: Lichtenstern. Ochsenhausen OA Biberach 151. Weingarten OA Ravensburg 153 f. Weißenau ebd. 186 f.

Die württembergischen Mannsklöster Hermelink I 82. Vgl. hier vorne S. 26.

Zwiefalten OA Münsingen 810 ff. In dem von württembergischem Gebiet umgebnen Kohlberg, wo dem weit entfernten Kloster Zwiefalten die Vogtei zustand, hatte Württemberg die Anerkennung seiner Landeshoheit durchgesetzt; Königr. W. II 309.

Neresheim OA N. 381. Söflingen OA Ulm II 619. Vgl. hier vorne S. 30.

Rot OA Leutkirch 176 mit A.** Schussenried OA Waldsee 194. Marchtal OA Ehingen 177.

Merkwürdig ist ein Fall jährlich wechselnder Vogtei, nicht für ein Kloster, aber für einen Teil der Leute, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Kloster stehen. Das Kloster Alpirsbach hat eine Klasse von Leibeignen, die oder deren Vorfahren sich dem Heiligen St. Johansen zu Lombach ergeben haben und ihm jährlich einen Zins persönlich abzuliefern verpflichtet sind, weshalb sie Zinser und Lombacher heißen; der Abt erhält von ihnen jährlich zwei Hühner und nach dem Tod das beste Haupt als Leibfall. Diese Lombacher nun wählen jedes Jahr einen Vogt, er sei edel oder nicht edel; der soll die Zinser und Lombacher schützen und schirmen als seine eignen Leute, wofür er von jedem eine kleine Abgabe erhält. Auf St. Johanns Tag zu Sonnenwende soll der Vogt dem Abt oder seinem Vertreter die Vogtei mit zwei weißen Handschuhen aufgeben, worauf die Zinser und Lombacher sofort einen neuen Vogt wählen. 1463. 1560 R 57 ff.

Zu S. 66. Teilung der Gerichtsbarkeit. Hochgericht Fischer III 1710. Das Wort bedeutet auch die Richtstätte, besonders den Galgen; ebd. 1710 f. — Die Dischinger Polizeiordnung von 1567 zählt 14 Fälle auf, die zu den peinlichen und Malefizsachen gehören; Wintt. I 227, 8. Malefizische Händel, dadurch einer Leib und Leben verwirket, Eutinger Tal 1723 RGBl 1913/14 S. 5 A. In Zipplingen 1593 hat sich der Graf von Öttingen die vier hohen Wändel vorbehalten: Diebstahl, Mord, Notzucht, Brand, während er sich in die Frevel mit der Deutschordenskommende Kapfenburg teilt; Wintt. I 174, 23 ff. In Benzenzimmern 1484 bestraft der Landvogt des Öttingers (vgl. ebd. S. 2) die vier Händel, während die Frevel der Dorfrichter anstatt der Äbtissin von Kirchheim a. R. zu strafen hat; ebd. 161, 24 f. (Die vier hohen Wändel auch Eutinger Tal a. O.) Andre Abgrenzungen der hohen und der niedern Gerichtsbarkeit OA Tettnang 254 f.

Digitized by Google

Trennung des Blutbanns von der sonstigen hohen Gerichtsbarkeit in Schelklingen hier I 62.

Auch die hohe Gerichtsbarkeit ist dem Landsassen überlassen in Kallenberg, Wiblingen, Heiligkreuztal, s. I 62 f. Ebenso hatte in Obernau der adlige Lehensmann und Landsasse auch die hohe Obrigkeit OA Rottenburg II 414. Winterstettendorf stand unter österreichischer Landeshoheit, aber die malefizische wie die niedere Gerichtsbarkeit hatte seit 1746 Kloster Schussenried als Lehen; OA Waldsee 215. Die hohe Gerichtsbarkeit steht dem Schirmherrn, nur die niedere dem reichsunmittelbaren Stifte zu bei Weingarten bis 1740, Weißenau bis 1760, s. hier vorne S. 65.

Landstädte im Besitz der niedern Gerichtsbarkeit s. S. 68. Horb, Ebingen. Ein landsässiges Kloster im Besitz der niedern Gerichtsbarkeit: Kirchheim a. R. s. vorhin. Ursprung S. 62. Ein Edelmann: in Geisingen stand, solang es als württembergisches Lehen im Besitz der Schertel von Burtenbach war (1588—1782), diesen die niedere Gerichtsbarkeit zu, Württemberg die hohe Obrigkeit; OA Ludwigsburg 223. In Rübgarten hatte Philipp Friedrich Jäger von Gärtringen und seine Rechtsnachfolger zwar die niedere Gerichtsbarkeit als württembergisches Lehen, die hohe aber behielt sich Württemberg vor; OA Tübingen 465 f. In Hemmingen hatte Württemberg die hohe Gerichtsbarkeit nicht nur über den Teil des Dorfs, in dem es selbst, sondern auch über den, in dem die von Darnbüler als württembergische Vasallen die niedre Gerichtsbarkeit übten; OA Leonberg 164 nach dem Landbuch von 1744; vgl. Sattler Top. 130. In Zimmern unter der Burg (OA Rottweil) hatte nach einem Vergleich von 1663 die Ortsherrschaft die niedere, Österreich die hohe Gerichtsbarkeit Königr. W. II 493.

Umgekehrt konnte auch einmal vorkommen, daß in einem Dorf ein Reichsritter die hohe Obrigkeit hatte, ein benachbarter Landesherr dagegen sich mit einem Anteil an der niedern Gerichtsbarkeit begnügen mußte. So war in Degenfeld (OA Gmünd) Rechberg Dorfsherr, während Württemberg als Nachfolger derer von Degenfeld in der einen Hälfte die niedere Gerichtsbarkeit hatte; Königr. W. III 229. In Eschenbach wurde durch einen Vertrag von 1683 dem Herrn von Liebenstein die Landeshoheit zugestanden — also mehr, als streng genommen ein Reichsritter in Anspruch nehmen konnte — dazu zwei Drittel der niedern Gerichtsbarkeit, während der Herzog von Württemberg auf das letzte Drittel der Gerichtsbarkeit beschränkt wurde; OA Göppingen 185.

Fraischzeichen: Kerner, Reichsritterschaft 270 A. x. (Winzingen um 1620.) Andre Bedeutung Fischer II 1734. — Wer zwar Strafgerichtsbarkeit niedern Grades, aber nicht den Blutbann besitzt, darf kein andres Halsgerichtszeichen als Stock und Pranger aufrichten; Hirrlingen um 1790, OA Rottenburg II 204. Ähnlich ist es, wenn in Künzelsau die Gemeinde Stock und Gefängnis hatte, während sich die Dorfsherrn das Halsgericht vorbehielten; OA K. 295.

In Bieringen war der Blutbann bis ins 16. Jahrhundert Reichslehen, von da an Lehen von Österreich; Königr. W. II 194. Die Belehnung mit dem Blutbann konnte die Einkünfte des Gutes auf mehrere Jahre verschlingen; Kerner a. O. 261. Lehenreich vorhin S. 66.

Vollmaringen WDH 1900 S. 417. Andre Beispiele ebd. 414 ff. Beitr. 104. 108. Die Darstellung in meinem „Bauern im heutigen Württemberg" S. 22 f für Göttelfingen und Vollmaringen ist nicht richtig. — Kostspieligkeit des Verfahrens und andre Unzuträglichkeiten Kerner a. O. 264. Später, mindestens seit 1603, hatten die Inhaber von Vollmaringen und Göttelfingen Blutbann und Galgen; Reiter in den RGBl 1913/14 S. 23 ff. Ernst, Adel 11 f gibt aus dem Kanton Neckar-Schwarzwald eine große Zahl reichsritterschaftlicher Besitzungen mit hohem und niederem, eine kleinere nur mit niederem Gericht. In Oberschwaben haben die kleinen Herrschaften in der Regel nur die niedere Gerichtsbarkeit; ebd. S. 12 A 49.

Zu S. 67. Über Zentgerichte namentlich Karl Weller, Die Centgerichtsverfassung im Gebiet des heutigen württembergischen Franken. Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1907 S. 1—14. J. G. Weiß, Der fränkische Bauer in der „guten alten Zeit", Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte 115 (1892), S. 41 f. Killinger, Erbach S. 17—118: Zent und Vogtei.

Digitized by Google

Möckmühler Zent: Breyer § 231. J. J. Moser, Einleitung 238. OA Neckarsulm 516. WFr VII 68 ff. Weitere Zentordnungen u. dgl. ebd. IV 259 ff. VI 41 ff. X 4 ff. Vgl. ferner OA Mergentheim 804 (Weikersheim). OA Gerabronn 142 (Morstein; hier Schöppen). 249 (Kirchberg). 298 (Langenburg). Im Dienerbuch 493 f kommen unter der Überschrift: Möckmühl. Zentschultheißen (haben den Zentstab) Namen von 1607 bis 1795; dort auch die Belege für die Vereinigung mit andern Ämtern. Die Angabe über 1749 aus des Schwäbischen Kreises Adressekalender S. 162.

Zu S. 68. Gericht der Siebzehner: OA Gaildorf 114 f. Königr. W. III 151 f. Die zugehörigen Dörfer hatten Limpurg, Lorch, Adelberg, Gmünd zu Gerichtsherrn, ebd. sowie S. 146. 162. — Nach S. 151 und 162 ebd. war der Gerichtswasen vielmehr bei dem nahen Nardenheim. Zwischen Seelach und Nardenheim nach Duncker in Herzog Karl Eugen II 440. Ebd. die Angabe, daß das Gericht Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr zusammengetreten sei. — Nach Baumanns Vermutung war das Gericht der Siebzehner ursprünglich das Grafschaftsgericht des Drachgaus, dessen Überrest wir in der sogenannten Weibelhub zu sehen haben. Dieser Name bedeutet zunächst, dem Wortlaut entsprechend, eine Hube, ein Bauerngut, womit der Weibel oder Gerichtsbote von Amts wegen belehnt war; zu der Weibelhube in diesem Sinn gehörte offenbar der Gerichtswasen zu Seelach. (Vgl. die Weibelhub zu Weiltingen, auf der 1389 das öttingische Landgericht abgehalten wurde; Wintt. I 1 A; ferner die öttingische Weibelhube zu Wasseralfingen ebd. und 379, 16.) Später aber verstand man unter der Weibelhub die Gesamtheit der Bauern und Bauerngüter, die in dem Gerichtsbezirk, für den vor alters der Weibel aufgestellt gewesen war, ihre Freiheit bewahrt hatten. Diese Güter wurden als weibelhubige Güter bezeichnet. (Daß Weibelhub auch das einzelne zugehörige Gut heiße, wie Ruoff 233 b sagt, finde ich in den von ihm angeführten Quellen nicht bestätigt; ebenso wenig kann ich dort das von ihm gebrauchte Wort Weibelhuber für den Inhaber eines solchen Gutes finden.) Nur diese freien Bauern und freien Güter gehörten noch zur Weibelhub; alles andre war unter die Gerichtsherrschaft einzelner Herrschaften geraten. Die Weibelhub, insbesondre die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die zugehörigen Leute und Güter, sowie das Recht auf ihre Abgaben, war als württembergisches Lehen an die Schenken von Limpurg vergeben. Die Beziehung zwischen dem Gericht der Siebzehner und der Weibelhub im spätern Sinn hatte sich übrigens schon im 14. Jahrhundert gelöst. Franz Ludwig Baumann, Die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben, Stuttgart 1879, S. 95 ff. Vgl. über die Weibelhub auch OA Gmünd 136 ff. OA Gaildorf 206 ff. OA Welzheim 106 f. Von den Orten, aus denen die Siebzehner waren, gehörte kein einziger zur Weibelhub im spätern Sinn; Königr. W. a. O. Als die Schenken von Limpurg ausstarben, fiel die Weibelhub als erledigtes Lehen an Württemberg zurück, war dann eine Zeitlang im Besitz der Grävenitz und wurde nach deren Sturz 1732 als Amt Welzheim zu den Kammerschreibereiorten geschlagen. Vgl. Sattler, Top. 505. Daß die Siebzehner im „höheren Mittelalter" ohne Einmischung eines Beamten Recht gesprochen haben sollten, wie OA Gaildorf 115 vermutet wird, ist nicht anzunehmen. Ganz unglücklich ist die Bezeichnung der Weibelhub als eines Freistaats bei Ruoff 233.

Zu S. 69. Rottweiler Pirschgericht: vgl. hier I 46.

Baumeister: über die Bedeutung des Wortes Bau- s. Fischer I 715. (Ebd. 716 sind die Gemeinen in Widdern ebenfalls Ganerben, die einen Baumeister aufgestellt haben, wie nachher ebd. in Bönnigheim.) In Talheim gab es 1541 einen Bauherrn OA Heilbronn III 475, was ohne Zweifel dasselbe ist; später gab es allerdings dort keinen Baumeister mehr; Beitr. 108. Bönnigheim 1599 R 447 ff.

Künzelsau WDG 1885 S. 101 ff. Die Rechnung ebd. 105 stimmt nicht. — Talheim Beitr. 107. Balzheim Königr. W. IV 270. Herrschaftsgebiete S. 15 N. 94; S. 16 N. 59 a. — In Schlat hatte nach einem Vergleich von 1683 Württemberg das ius territoriale und $^2/_3$ des Gerichts im Namen des Klosters Adelberg, v. Liebenstein $^1/_3$; OA Göppingen 185.

Cleebronn R 551. Kürnbach: Kunstdenkmäler im Großherzogtum Hessen; Provinz Starkenburg, ehemaliger Kreis Wimpfen von Georg Schäfer, Darmstadt 1898, S. 307. Eduard Becker, Geschichte des Kondominats zu Kürnbach, Archiv für hessische Geschichte

Digitized by Google

und Altertumskunde N. F. IV, Darmstadt 1907; besonders S. 7 f. 17 f. Dort S. 17 A 2 viele Beispiele von Gemeinbesitz. — Auch in Hemmingen waren nach dem Landbuch von 1744 die Einwohner zwischen Württemberg und denen von Darnbüler den Häusern nach abgeteilt; OA Leonberg 164.

Zu S. 70. Allgäuer Brauch s. Baumann II 106 f. III 231 f. Vgl. auch II 636 f. Ernst OA Tettnang 260 ff scheint darunter nur Ansprüche des Leibherrn an seine auswärts wohnenden Leibeignen und des Grundherrn an die Inhaber seiner außerhalb des geschlossenen Bereichs seiner niedern Gerichtsbarkeit gelegnen Höfe zu verstehen. Derartige Ansprüche des Leibherrn kommen auch anderswo zuweilen vor; s. hier I 133 und Beitr. 357. Der Anspruch an die Grundholden aber geht anderswo, z. B. im Ansbachschen, noch weiter, indem der Grundherr über alle seine Grundholden, gleichviel wo die ihnen verliehnen Güter gelegen sind, die gesamte niedre Gerichtsbarkeit übt; s. hier I 123. So weit hat es in dem von Ernst behandelten Gebiet nur Kloster Weingarten für seine Höfe in der Herrschaft Tettnang gebracht, und zwar erst 1672 durch Vertrag mit den Grafen von Montfort, gegen eine ansehnliche Geldzahlung; OA Tettnang 265 [1]). Sonst werden im jetzigen Oberamt Tettnang regelmäßig nur Streitigkeiten über die von der Herrschaft vergebnen Güter vor ihr Gericht gefordert; ebd. 262 [2]). Soweit alle am Streit Beteiligten Grundholden derselben Herrschaft sind, wird damit nur ein Grundsatz festgehalten, der vormals allgemein anerkannt war; vgl. hier I 122. Anders allerdings, wenn der eine von beiden Teilen außerhalb der Grundherrschaft steht; das ist eine Annäherung an jene ansbachsche Rechtsentwicklung. Für Rechtsfälle andrer Art, besonders für Strafsachen, wird dagegen ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichts anerkannt, in dessen räumlichem Bereich der Beklagte seinen Wohnsitz hat; s. OA T. besonders 262. 264 [3]). Auch daß der Grundherr von seinen auswärts wohnenden Grundholden Dienste verlangt, ebd. 261. 264, ist nichts Ungewöhnliches; vgl. hier I 114. Ungewöhnlich ist nur, wenn der Gerichtsherr seinerseits auf Dienste von diesen Grundholden einer andern Herrschaft verzichten muß; OA Tettnang 264 und dagegen Beitr 131 A 2; ebd. 194 (Bökkingen) verglichen mit 25. Vermutlich hatte er versucht, sie ihnen in einer Ausdehnung zuzumuten, wie er sie sonst nur auf Grund der Grundherrschaft, nicht der Gerichtsherrschaft verlangte. — Über die hergebrachten Rechte gingen die Grundherrn im Bodenseegebiet nur insofern hinaus, als sie ihre auswärtigen Grundholden auch zu Steuer und Kriegsdienst beizogen, OA Tettnang 261. 262 bei A. 7. 263: 1575. 264 oben: 1719. 265, was nach sonstiger Auffassung nicht dem Grundherrn, auch nicht dem unter einem Landesherrn stehenden Gerichtsherrn, sondern dem Landesherrn zustand.

Das Besondre am Allgäuer Brauch liegt aber nicht in diesem Anspruch des Grundherrn auf Steuern und Reisen des auswärts wohnenden Grundholden, sondern darin, daß Gerichtsuntertanen, auch Landesuntertanen, die weder Leibeigne noch Grundholden ihres Gerichts- oder Landesherrn zu sein brauchten, auch dann, wenn sie in das Gebiet eines andern Gerichts- oder Landesherrn zogen, doch von ihrem bisherigen Gerichts- oder Landesherrn als Untertanen angesprochen wurden; gleich den freien Vogt- und Muntleuten, die sich freiwillig in Schutz und Schirm eines Herrn ergeben hatten, Baumann II 617 f. Beitr. 118 A. Sie trugen, wie man sagte, ihren hohen und niedern Gerichtszwang auf dem Rücken mit sich; Joseph Vochezer, Geschichte des Hauses Waldburg II,

1) Vgl. auch Langnau vor 1492 ebd. 262 A 5.

2) Auch in dem Fall von Lindau um 1530 ebd. 263 scheint es sich nur um Verhandlungen über Grundbesitz zu handeln; dabei scheint vorausgesetzt zu sein, daß der Grundholde zugleich Leibeigner sei, was dort in jener Zeit die Regel gewesen sein mag. Doch ist der Ausdruck sehr unbestimmt. — Weiter geht Kloster Weingarten 1479, wenn es auch Ansprüche, die an seine Grundholden — das sind in diesem Fall die Gotteshausleute — um Geldschulden gemacht werden, vor sein Gericht ziehen will; ebd. 264. Ähnlich Weißenau 1529 S. 266.

3) In dem Fall von 1695 S. 262 A 4 handelt sich's um einen Streit zwischen hoher und niedrer Gerichtsbarkeit, der uns hier nicht berührt.

Digitized by Google

Kempten 1900, S. 327 f. Als Gerichtsuntertanen sind auch OA Tettnang 261 A 2 die Vogtleute zu verstehen, die 1450 und 1515 neben den Eigenleuten erwähnt werden [1]); desgleichen die „Leute" in dem Vertrag von 1503 zwischen den Herrschaften Tettnang und Langenargen ebd. 262. — Über Aufhebung des Allgäuer Brauchs durch Tausch und Vergleich s. Dochezer a. O. 328. Ausdrücklich werden hier bei einem Verzicht auf gerichtsherrliche Ansprüche an Untertanen, die in fremdes Gebiet ausgewandert sind, die leibherrlichen Ansprüche vorbehalten; Vergleich zwischen dem Grafen von Montfort und dem Truchsessen von Waldburg 1559. Vgl. auch noch ebd. S. 330 den Streit zwischen dem Truchsessen und Österreich.

Fähnlein R. Moser R XVII 2 S. XXX. Vgl. für den Garbenhof Königr. W. I 567; für Möhringen ebd. 565; Schneider, Württb. Gesch. 60.

Zu S. 71. Gelöbnis, keinen fremden Schutz anzunehmen: Huldigungseid Ingersheim 1484 ZGO 1850, 11. Hofbrief 1608 Schöpff 184. Bestandbrief 1666 ebd. 205, beides aus (Ober-)Dischingen. Erbhuldigung (ohne Jahr) für die Kommende Kapfenburg: Gerlach 322; keinen andern Schirm- oder Muntherrn — zwei gleichbedeutende Ausdrücke — zu suchen Ramsberg 1556 Wintt. I 771, 19. Dischingen OA Neresheim 1567 ebd. 219, 7 f. Fischer IV 1811 f.

Teilung der Gerichtsherrschaft vorteilhaft für den Untertanen: vgl. z. B. Künzelsau WDH 1885 S. 107 f (Bonhöffer); nachteilig: vgl. Weingarten WDH 1900 S. 425.

Für Altwürttemberg vgl. OA Urach 223.

Zwing und Bann oder Mehrzahl Bänn vgl. Ernst OA Tettnang 255. 272, wo die zu eng gefaßte Begriffsbestimmung OA Münsingen 256 A 1 mit Recht erweitert ist. Kirchheim am Ries 1484 (Wintt. I 151, 13 ff): „all Zwing und Bann sind unser gn. frau äptissin hie zu K., und was sie setzt und entsetzt, gepeut und verpeut, das soll bestan und gehalten werden on all irrung."

Adelmann um 1585: Wintt. I 440, 21 ff. Zoll 446, 18 ff, allerdings erst 1700. Begreiflich ist es, wenn die Reichsstadt Gmünd 1658 festsetzt, daß alle Verkäufe usw von aigentumblichen G ü t e r n, die in ihrem Gebiete vorkommen, dem Herrn Vogt oder vor der Stadt Kanzlei angezeigt werden sollen, damit ein Rat Wissenschaft habe und die Obrigkeit wegen der Steuern und Schatzungen nicht betrogen werde; ebd. 635, 10 ff.

D o r f s h e r r Neubronn 1604 Beitr. 114 A. Edelfingen 1601 ebd. Dorfsherrschaft Degenfeld 16. Jahrhundert; Königr. W. III 229. Pflaumloch ebd. 444. Gemeinds- oder Dorfsherrschaft zu Oberkochen 1749 Wintt. I 420. Dorfs- und Gemeindsherren Schlechtbach 1680 ebd. 651, 20. Vgl. nachher Unterböbingen. Zum Begriff der Dorfsherrschaft: Vertrag zwischen Württemberg und Ellwangen 1749 Wintt. I 420, 33 ff; hier ist die Rede von der eigentlich sogenannten Gemeinds- oder Dorfsherrschaft, insofern solche von der hohen und niederen Jurisdiktion auf der Gemeinde (d. h. auf dem Gemeindeboden vgl. hier I 83) unterschieden ist und eigentlich die Wohlfahrt und Aufrechthaltung des gemeinen Wesens zum Vorwurf hat.

Zuweilen wird auch G r u n d h e r r vom Dorfsherrn gebraucht. So werden Wöllwarth und Gmünd als Dorfs- oder Grundherrn zu Unterböbingen 1577 bezeichnet Wintt. I 583, 13, obwohl es dort auch eigne Güter gibt 502, 26. Grundherren und Obrigkeiten Iggingen 1535 ebd. 585, 27. Grundherren allein ebd. 587, 34. 588, 18. Reichenbach 1578 ebd. 577, 28. Wetzgau 1533 ebd. 664, 18. Weiler in den Bergen 1537 ebd. 680, 12. Straßdorf 1534 ebd. 774, 20. Grundsherrschaften Reichenbach 1578 ebd. 597, 12; 20. 600, 26; 27; 30. Rechter Ober-, Stab-, Grund- und ainicher Gemeindsherr im Flecken Weiler i. d. B. 1577 ebd. 683 A. Gerichts- und Grundherr Donzdorf 1606 ebd. 799 A. Wißgoldingen 1612 ebd. 800, 2 f. Alles aus der Gmünder Gegend.

In mehrern der soeben angeführten Stellen ist in enger Verbindung und in gleicher Bedeutung mit Dorfsherr auch G e m e i n d s h e r r gebraucht; vgl. auch vorhin Weiler 1577.

---

1) A 2 ist dort nach Lipaigenschaft ein Komma zu setzen: der Eigen- oder (vel, nicht sive) Vogtmann hört nicht auf, leibeigen zu sein (wenn er es vorher war) und Steuern usw zu leisten.

Digitized by Google

Darnach zu schließen ist das Wort Gemeindsherr auch da, wo es für sich allein steht, im Sinn von Dorfsherr aufzufassen; so wenn das Ellwanger Kapitel und die Herrn von Wöllwarth 1660 Gemeindsherren zu Killingen heißen Wintt. I 375; so wohl auch in Großgartach Beitr. 101. 231.

Vogt = Dorfsherr s. vorhin Neubronn 1604. Blaubeuren Beitr. 413. Vogtherr: Rodt OA Freudenstadt 1483 WDG 1903 S. 144. Vogt und Vogtsherr wechselt Sontheim 1458 Beitr. 114 A. Im übrigen vgl. Vogtsherr im Verzeichnis I der Beitr. Vogtei und Gericht(sbarkeit) Talheim Beitr. 107. Böllingen ebd. 110. Über die rechtliche Auffassung der Vogteilichkeit, besonders ihr Verhältnis zur Gerichtsherrlichkeit wurde 1836 in der Abgeordnetenkammer ein lebhafter Streit geführt. Der Abgeordnete v. Mosthaf äußerte: „Vogteilich hatte gewiß immer die Bedeutung von privatrechtlich," worauf der Abgeordnete Wiest entgegnete: „Ich behaupte, daß Vogteilichkeit stets Ausfluß öffentlichen Rechts ist." Sicherlich hatte er damit recht; an der entgegengesetzten Behauptung ist nur so viel richtig, daß manche vogteiliche Abgaben sich im Lauf der Zeit in privatrechtliche Leistungen verwandelt hatten. Wenn dagegen Wiest ferner erklärte: „Die Germanisten sind darin übereinstimmender Ansicht, daß die Gerichtsherrlichkeit und Vogteilichkeit eins und dasselbe sind," so ist dem gegenüber dem Regierungsvertreter Geheimrat von Herdegen recht zu geben, der behauptet: „Zwischen der Gerichtsherrlichkeit und Vogteilichkeit hat immer ein Unterschied geherrscht." A 1836 II 17. Sitzung S. 35 f. Tatsächlich allerdings waren weitaus in den meisten Fällen Vogtherrschaft und Gerichtsherrschaft vereinigt. — Die Untertanen des Vogtherrn sind ihm vogtbar — vgl. Fischer II 1611 f. Bolheim nach 1500 Wintt. I 277, 10 — seine vogtbaren Hintersässen — Weiler bei Blaubeuren 1500 R 317 f — seine Vogtleute. Mit diesem Wort werden namentlich diejenigen Untertanen bezeichnet, die nicht zugleich Grundholden oder Leibeigne des Dorfsherrn sind; vgl. Sattler, Grafen 4, 113. Über Vogtleute, die sich aus freiem Willen einem Herrn unterworfen haben, s. vorne S. 3; über auswärts wohnende Vogtleute S. 74.

Gerichtsherr in mehrern rechbergischen Ordnungen: Wißgoldingen 1612 Wintt. I 859, 9; auch oberer Gerichtsherr 859, 2 oder Obergerichtsherr 858, 10 (vgl. dazu hier S. 104). Gerichts- und Oberherr Ramsberg 1556 ebd. 743, 15. Gerichts- und Dorfsherr Wiblingen a. J. OA Laupheim 185. Gerichts- und Grundherr s. vorhin. Das Gebiet des Gerichtsherrn wird als Gerichtszwang bezeichnet: in den Gerichtszwang R gehörig Wintt. I 758, 29; so ein Todschlag in diesem Gerichtszwang beschicht 762, 10; dieses Gerichtszwangs Hintersässen 763, 5; Verweisung und Ausbot des Gerichtszwangs 763, 2. All das Ramsberg 1556. Vgl. auch Fischer III 416.

Dorfjunker heißen die adligen Dorfsherrn in Trochtelfingen 1579 Wintt. I 46, 24.

Plackereien durch den Dorfsherrn: vgl. bei Ruoff 228 f v. Degenfeld in Dürnau.

Zu S. 72. OA Münsingen 302 ff. — Herzog Karl Eugen I 387: Felder wurden ohne Bezahlung weggenommen, in Alleen und Gärten umgewandelt. Der Wert dieser Felder und ungesetzlicher Fronen wurde zusammen auf 700 000 Gulden berechnet; Schneider, Württb. Gesch. 361. — Lehrreich sind die Schicksale der Stadt Balingen mit Umgebung, solange sie von Württemberg an die von Bubenhofen verpfändet war, 1461 ff, Duncker RGBl 1908 S. 41 ff.

Bünzwangen OA Göppingen 170. Eschenbach usw. ebd. 185 f.

Der adlige Dorfsherr Patron z. B. in Untereisesheim bis 1633, in Stettenfels bis 1747, in Bonfeld, Fürfeld; Beitr. 150 f.

Der Herzog von Württemberg als Lehensherr hatte das Bestätigungsrecht z. B. in dem ritterschaftlichen Heutingsheim; Binder 932, vgl. Königr. W. I 440. In dem ritterschaftlichen Dürnau hatte Württemberg für Kloster Adelberg das Präsentationsrecht; OA Göppingen 176. Dieses Dorf ist wohl unter dem Thüren zu verstehen, von dem das Dienerbuch S. 128 unter der Überschrift „Edelleut" sagt: „Die Collatur halb württembergisch."

Das Patronatsrecht wurde den ritterschaftlichen Dorfsherrn nicht einmal von König Friedrich entrissen; vgl. Generalreskript vom 6. Mai 1805 R XI 121 ff; vgl. ebd. Einleitung S. 11. Allgemein nahm er das Bestätigungsrecht in Anspruch; ebd.

Zu S. 73. Hintersaß, Untertan s. Beitr. 58 (hier auch Tür und Angel), 114

Digitized by Google

sowie das Verzeichnis dort. Fischer III 1662 f. Ebd. 1651 f: hinter einem sitzen. (Des Heilbronner Rats) Untertanen, die seinem Gerichtszwang, Zwingen und Bännen unterworfen seien, in seinem Schutz und Schirm säßen . . 1520 Heilbr UB III 554, 33 f. Hindersässen oder Undertonen Ramsberg 1556 Wintt. I 771, 8 ff. Adelmannsche Ordnung um 1585 ebd. 440, 16 und sonst oft. Undertonen, Hindersässen und Zuegehörige Reichsstadt Gmünd für Dewangen 1584 ebd. 604, 18 f. Spraitbacher Amt der Stadt Gmünd 1658 ebd. 613, 15 f. Undertonen und Schirmsangehörige Bernhardsdorf 1563 ebd. 601, 17. Auch Gerichtsleut Wißgoldingen 1613 ebd. 840, 3 (also in andrer Bedeutung als Fischer III 414). Gerichtsverwandte ebd. 846, 12 (anders als Beitr. 46 und sonst). Auch der mehrdeutige Ausdruck arme Leute wird von den Gerichtsuntertanen gebraucht; vgl. Fischer I 317 f.

Leistungen der Untertanen. Über Henne und Huhn Beitr. 120 A 3. Fischer III 1425 f. In Gussenstadt wird vom 16. bis 18. Jahrhundert eine (Fastnacht-) Henne gleich zwei (Herbst-)Hühnern zu 8 Kreuzern gerechnet; Thierer I 78 N. 101 (1538). 71 N. 81 (1688). 56 N. 29; 57 N. 39 (1748). Rauchhuhn usw. Beitr. 120 ff. Fischer V 176. Rauchhaber ebd. 175. Feuerhaber usw. Beitr. 123 A 1. Feuer- oder Rauchhaber im Oberamt Nürtingen Höhn 14. Herd- oder Rauchpfund Württemberg 1836 R XV 2, 1286. Rauchherr Beitr. 121 A. — In Gussenstadt findet sich einmal 1474 Thierer I 54 N. 22 und mehrmals 1538 ebd. 48 N. 6; 86 N. 115; 109 N. 190 neben Fastnachthenne und Herbsthuhn ein Haushuhn; ohne Zweifel nur ein andrer Name für Rauchhuhn. Im ersten Fall macht dann das Lagerbuch von 1538 aus einem Haus- und einem Herbsthuhn zwei Herbsthühner; im letzten das von 1717 aus einer Fastnachthenne und einem Haushuhn zwei Fastnachthennen. Rauchhenne finde ich in Gussenstadt zweimal, 1619 neben zwei Herbsthühnern S. 39 Z. 1, 1557 ohne weitres Geflügel S. 113; Rauchhuhn überhaupt nicht.

Weidrind(er) Beitr. 122 A 4. Weidrind kommt übrigens auch abwechselnd mit Küchengeld und Speisung vor und bezeichnet dann eine Abgabe an den Vogt beim Aufenthalt zu amtlicher Tätigkeit; Ernst WJB 1904 S. 69 f. Da ist ohne Zweifel ursprünglich darunter ein Rind zu verstehen, das von der Weide geholt und geschlachtet wird. — Weidgeld und Kühmiet: Ernst OA Urach 229. Vgl. auch den Weidkäse ebd, den eine Gemeinde zu geben hat, wenn ein Pferch auf ihrer Markung geschlagen wird. (Pferchkäse mit andrer Begründung nachher beim Heidenheimer Hundstaler.) Kühmiet, Rindergeld und -haber: Talheim OA Rottenburg 1558 (?) RGBl 1909 S. 56. Forsthühner Beitr. 122 A 14. Dafür auch Grashühner Fischer III 799. Vgl. OA Rottenburg I 376, von 1493. Holzmiet OA Urach 219. Stammhaber ebd. 220. Geschirr s. Fischer III 467 ff. — Jährlich ein Viertel Haber und ein Huhn zu Holzkorn für das Recht, Brennholz aus dem Herrschaftswald zu beziehen, OA Tettnang 303. — Forstdinkel und -haber gibt das dem Kloster Marchtal gehörige Hofgut Ammern bei Tübingen der württembergischen Waldvogtei Tübingen für Holzbezug aus dem Schönbuch. Johner, Leben und Treiben auf Ammern im 18. Jahrhundert, Tübinger Chronik 1913 N. 105. Forsthaber kommt auch vor als Abgabe an einen Grundherrn für eine von ihm überlassene und dann zum Ackerland umgebrochne Waldfläche; Kammer der Standesherrn 1836 (V) S. 1560, vgl. Fischer II 1677. Ebenso Holzhaber ebd. III 1788. — Hundshaber Talheim a. O. Vgl. OA Urach 322. Hier klagen 1514 die Amtsorte, man verlange Hundshaber auch dann, wenn ein Flecken gar keinen Hund halten wolle. Hundsmiet ebd. 219 f. Sie erscheint in mehreren Waldburg-Zeil gehörigen Ortschaften in den Ablösungsakten von 1836 ff. Vgl. auch den Hundshaber, den neben einem Pferchkäse zu zahlen hat, wer im Forst einen Pferch schlägt, Heidenheim, Fischer III 1895. Forst-, Weid- und Pferchkäs auch Gussenstadt 17. und 18. Jahrhundert Thierer II 108. — Hunden mußte, damit sie nicht jagen könnten, ein Bengel oder Trämel umgehängt werden; vgl. Fischer I 1848. II 313. III 1875 sowie 1848 Hundsbenglung. Ungebengelte Hunde müssen die Fruchtschützen an Stricken führen; Vertrag zwischen Württemberg und Ulm 1607 Thierer II 115.

Unterkauf, Herrenweinkauf Beitr. 126 A 2. Limpurg ebd. Herrensteuer wird in Donzdorf um 1600 erhoben von allen eignen Gütern, die verkauft oder in Erbs Weise verteilt worden sind; sie fällt teils der Herrschaft teils der Gemeinde zu; Wintt. I 793, 13 ff.

Digitized by Google

Fall gerichtsherrlich Beitr. 229 f. In Rohrbach bei Neuburg a. D. wurde dieser gerichtsherrliche Todfall von zwei dort berechtigten Herrschaften vielleicht ungefähr seit dem Bauernkrieg eingeführt. 1585 und noch einmal 100 Jahre später suchten sich die Belasteten durch gerichtliche Klage zu befreien, aber umsonst. Nachdem längst die Leibeigenschaft mit ihrem Todfall aufgehoben war, wurde 1830 trotz der Einsprache der Hofbesitzer dieser Todfall ins Kataster eingetragen; Herlein 143 f.

Atzung usw. Beitr. 116. OA Urach 227. Über die Bestimmung des Futterhuhns s. Grosch 69. — Die Verordnung von 1655 R XVI 1. 404 f. Für Schwäbisch Österreich s. Erlaß vom 20. Dezember 1770: Abstellung der in dem Lande üblichen unmäßigen Zehrungen in den Wirtshäusern bei Kirchenrechnungaufnehmungen und andern öffentlichen Verhandlungen. Gänzliche Abstellung des gezwungenen Weinkaufs. Beides erwähnt und wiederholt in einer Verordnung vom 26. Mai 1783. Petzek II 263 f. Vgl. Manualrepertorium (s. hier vorne S. 34) I 85: Abstellung der Saufereien bei Rechnungsabhören u. dgl. 1768. 1771. Vgl. auch hier I 35.

Vogtrecht aus Speisung entstanden: Ernst WJB 1904 S. 72 f; vgl. OA Urach 228. Zusammensetzungen mit Vogt im Verzeichnis meiner Beiträge. Bedengesetz von 1836 Artikel 2 und 5 R XV 2, 1285 f. Besonders hübsch Sontheim OA Urach 1454: 3 ß zu Vogtrecht, die man nempt (= nennt) Frischling; OA Urach a. O.; also die Bezeichnung des Tiers, das früher dem Vogt zur Mahlzeit verehrt wurde, ist auf die Ablösungssumme übertragen.

Haber von gewissen Äckern als Ersatz für die Speisung durch den Vogt: Schöckingen 1706 R XVII 2 S. XXIV.

Zu S. 74. Bannrechte Beitr. 129 f. Hermelink II 30. Statt Kelterwein auch Baumwein (für die Benützung des Kelterbaums) R XVI 2, 378, Erlaß von 1821. Fischer IV 1284 neben dem gleichbedeutenden Lohnwein. Auch Windwein, für das Winden des Weins zu bezahlen; Heilbronn 1489 Heilbr UB II 382, 25 f. Bannkunden Gesetz vom 17. Juni 1849 betr. Ablösung der Zehnten, Art 11; Regierungsblatt S. 187. Bannmühlen OA Urach 273 f; die Bannpflichtigen heißen Mahlleute, ebd. 273. Fischer IV 1425: Malleute, Malmann. Mühlbann auch im Adelmannschen Gebiet um 1700 Wintt. I 449, 20.

Ausschank des selbstgebauten Weins sowie Schankgerechtigkeit: vgl. vorne I 16. Goldburghausen 1575: es soll sunsten im dorf niemand schenken weder wein noch bier dann allein dem die taefer geliehen ist; Wintt. I 184, 32. Vgl. Itzlingen 1625 ebd. 190, 18. In Goldburghausen 1575 haftet die Schankgerechtigkeit nicht an einem bestimmten Hause, sondern es steht bei der Dorfsherrschaft, dem Spital zu Nördlingen, die Täfer „zu heben und zu legen im Dorf, in welches Haus sie wöllen;" da „soll Täferrecht gelten . . . als schenkt man's auf der rechten Täfer;" ebd. 185, 7.

Nicht überall bestand diese ausschließliche Schankgerechtigkeit; in Kirchheim a. R. 1699 kann und mag jeder Untertan Wein und Bier schenken; nur muß er zu Anfang und beim Aufhören der Dorfsherrschaft je 1 fl erlegen und, wenn er einmal angefangen hat, Jahr und Tag damit fortfahren; Wintt. I 158, 1. Ähnlich Ebnat 1570, wo Ottingen Dorfsherr ist, ebd. 257, 3.

Zum Vorteil der obrigkeitlichen Wirtschaft, damit sich nicht ihnen die Kundschaft zuziehe, wurden manchmal andre Wirte gezwungen, ihre Getränke zu höherem Preis auszuschenken. Dies wird für Vorderösterreich durch den nachher zu erwähnenden Erlaß von 1784 verboten.

Über die vier Ehehaften vgl. Beitr. 285 A 2 aus Bayern; OA Tettnang 255; sodann Herlikofen (Reichsstadt Gmünd) 1700: die Ehehaftenen als Tafern, Bad, Mühl, Schmiden etc. (so!) Wintt. I 593, 29 f.

Die Badstub wird 1531 in Dettingen und Heuchlingen (damals ulmisch) von den Vierern, also von der Gemeinde verliehen; Wintt. I 279, 10.

Für die Schmiedewerkstatt besteht kein Bannrecht in Killingen 1665, sondern jeder Gemeinsmann kann auf seinem Gut Fleisch aushauen, ein Schmiedstatt oder Beckenofen aufrichten; Wintt. I 364, 4.

Digitized by Google

Bannweingeld, Kaufhabergeld s. die Stellen aus Reyschers Gesetzen Beitr. 130 A 3.

Truckenbodengeld Fischer II 417; dort die im Text wiedergegebne Erklärung. Abenteuerlich E. Ph. Freiherr v. Sensburg, Untersuchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Abgaben und neuer Steuern, Erlangen 1823, S. 57: die Wirte waren da und dort gezwungen, eine gewisse Quantität Wein vom Ortsherrn um bestimmte Preise abzunehmen; wenn sie dies unterließen, wurde ihnen der Wein lagerbuchmäßig und für bare Bezahlung in die Stube geschüttet; daher die Abgabe Trockenbodengeld genannt; oder was mit Berufung auf Sensburg Zachariä S. 87 daraus macht: Trockenbodenwein eine Gülte, die in Wein besteht, den aber der Zinsherr auf den Boden laufen lassen kann, wenn ihn der Zinsmann nicht zu gehöriger Zeit liefert, den also der Zinsmann zu gehöriger Zeit liefern muß, um den Boden trocken zu erhalten, d. i. um nicht genötigt zu sein, die Gülte doppelt zu bezahlen.

Ein Erlaß vom 17. August 1784 verbietet für Vorderösterreich allen Grundobrigkeiten bei schwerster Bestrafung, ihren Untertanen, unter was immer für einem Namen und Vorwande, Lebensmittel zum Kaufe [oder zum] Verkaufe oder Ausschanke auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen. Petzek II 270 f. Ein weitrer Erlaß vom 27. Februar 1788 nimmt solche Wirte aus, „welche obrigkeitliche Schänkhäuser in Bestand haben und sich ausdrücklich . . . verbunden haben, jährlich eine gewisse bestimmte Quantität oder auch ihren ganzen Bedarf des Getränks von der Obrigkeit zum Ausschank abzunehmen;" die sind nach Maßgabe der übernommenen Verpflichtung auch fernerhin zur Abnahme verbunden. Ebd. 264.

Im Odenwald findet sich gar die Bestimmung, daß jedes Haus der Herrschaft je nach seiner Größe mehr oder weniger Wein abnehmen muß, und zwar die Maß zwei Pfennig teurer als sonst; Killinger 118 f.

Vorkaufsrecht des Dorfsherrn für Fische: Unterkochen 1584 Wintt. I 399, 28 ff. Rechberg 1577 ebd. 733, 10 ff. Abtsgmünd 1573 ebd. 432, 28 ff; hier auch für andre Verkaufsgegenstände Z. 33 ff. Ein Vorkaufsrecht des Grundherrn Beitr. 409 A 5. OA Tettnang 288. Kloster Langnau als Grundherr und Herrschaft Tettnang als Gerichtsherr haben 1736 beide ein Vorkaufsrecht für Kälber, wobei die Gerichtsherrschaft vorgeht; ebd. Ausnahmsweise findet sich auch ein Vorkaufs- oder Einstandrecht der Herrschaft bei Güterverkäufen der Untertanen; Ernst, Adel 18 A 86.

Fronen Beitr. 131 ff. Der in Bayern (und Norddeutschland) übliche Ausdruck Scharwerk auch in der zuletzt bayrischen Herrschaft Wiesensteig ebd. 131 A 1; auch im jetzt bayrischen Schwaben Fischer V 706. Scharwerksgelder ferner auch im Nordosten des heutigen Württembergs. Zipplingeu u. a. Gerlach 106; scharwerken in übertragnem Sinn auch in Oberschwaben Fischer a. O.

Mene vgl. I 113. Mähndiener (Grafschaft Limpurg 1776) Herzog Karl Eugen II 437 sind, wie der Gegensatz Handdiener zeigt, Zugfröner, nicht Fuhrleute.

Zu S. 75. Galgen: RGBl 1913/14 S. 24 ff; vgl. Beitr. 319. — Wächterstiefel, hohe Filzstiefel für den Burgwächter, hat das Kloster Blaubeuren 1494 und noch hundert Jahre später von einem Hof in Großeislingen auf das Schloß Hohenrechberg alljährlich zu liefern; OA Göppingen 76. (Vgl. über die Zeit ebd. 203.)

Happendienst Stettenfels 1602 R. 233. Fischer III 1162. (Statt Sternenfels ist hier Stettenfels zu lesen.) Rechendienste Unterböbingen 1577 Wintt. I 506, 15; 20 sind Dienste mit dem Rechen, nicht Reihendienste, wie im Verzeichnis des Buchs erklärt ist. Pfahlheim 1454: „die pauern dienen jeder alle zelg ein tag, ein mader, ein schnitter im korn, ein im habern; die lehner jeder 4 tag, 1 mistlader, 1 mader, 1 [schnitter] im korn, 1 im habern; die söldner jeder ein mistlader, ein recher im heu, ein schnitter im korn und ein im habern"; ebd. 378. Dabei sind vermutlich unter den Diensten der Bauern, alle Zelg ein Tag, Zugdienste zu verstehen, zu denen dann noch die weiter angegebnen drei Handdienste kommen; sonst hätten die Bauern weniger zu leisten als die Lehner und die Seldner, was seltsam wäre; auch wären gar keine Fuhrdienste anzusprechen, was ebenfalls nicht wahrscheinlich ist.

Tägliche Dienste auch Rechberg 1577 Wintt. I 707, 25 f. — Für die Ausdehnung der

Digitized by Google

Fronen vgl. außer Beitr. a. O. auch die Fronen der Untertanen zu Talheim in der Steinlach RGBl 1909 S. 57.

Größe der Herrschaftsgüter: Beitr. 221. Ernst, Adel 6 ff. Der Hofbau zu Hohenalfingen, im ganzen 53 Juchart Ackers, 18 Tagwerk Wiesmads, 20 Tagwerk Gartens, wird 1546 „zu aller Arbeit mit der Untertanen Diensten verrichtet;" Wintt. I 381, 6 f. Dabei verteilt sich die Ackerarbeit auf 19 Bauern. Das Worben (Auflockern des abgemähten Grases) wird jedoch von den Ehehalten (Dienstboten) im Schloß oder von gedingten Leuten um den Taglohn besorgt; 382, 11 f mit A 2. Der zum Schloß Wasseralfingen gehörige Hof bestand 1546 aus 68 Jucharten; ihn waren die ins Amt W. gesetzten Bauern zu aller Arbeit mit ihren Diensten zu verrichten schuldig; ebd. 383, 2 ff. 13 f. Zum Schloß Tannenburg über dem Bühlertal gehören 1545 ob (= über) die 80 Morgen Ackers, Felder und Wiesen; [das] heißt man den Bau (pau); denselben baut man mit Diensten; ebd. 302 A 1. Vergleiche damit die Größe der Höfe und Lehen Abschnitt VII. Größer ist der Eigenbau des Schlosses Tettnang 1744: außer einer Anzahl Gärten 71 ½ Jauchert Acker, 122½ Mannmahd Wiesen, etwa 162 Stück Reben; OA Tettnang 285. Im Uracher Amt war der Eigenbau der Herrschaft sehr bescheiden; OA Urach 233 f. Im OA Münsingen betrugen die zu den Burgen gehörigen Güter 26—199 Jauchert Acker; doch lagen von den 199 immer sehr viele wüste. In vier Ortschaften mußten 38—65 Jauchert von der Gemeinde in der Fron gebaut werden; alles OA M. 315 f. Auch Klöster hatten Eigenbetriebe und nahmen dafür Dienste abhängiger Bauern in Anspruch. So Zwiefalten bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts; ebd; z. B. auf dem Hof Maßhalderbuch, auf dem u. a. die 21 Maier von Aichelau jährlich je 12 Tage zu fronen hatten; ebd. 762. 555. Kloster Marchtal hatte einen Eigenbetrieb auf dem Heuhof bei Bremelau, zu dem 1736 gegen 300 Jauchert gehörten; doch sind hier keine Fronen erwähnt; ebd. 599. 315. Kloster Löwental baut 1794 an Ackerland 178 Jauchert, die einem Feldbaumeister unterstellt sind; OA Tettnang 285. Vgl. ebd. Kloster Hofen, und dazu S. 293 über den Ertrag des Eigenbaus dort, sowie in Hirschlatt für Kloster Kreuzlingen. Manche Eigenbetriebe sind von der geistlichen oder weltlichen Herrschaft entweder schon im Mittelalter oder in den folgenden Jahrhunderten aufgegeben, die zugehörigen Güter verliehen oder verpachtet worden; vgl. OA Münsingen 315 und hier I 88 und II 91 f.

Beinutz Beitr. 138 A 2. Im Amt Heidenheim 1515 werden die Güter des Amtsknechts oder Amtmanns (vgl. über diesen nachher S. 98) in jedem Flecken von seinen Amtsverwandten, also den zugehörigen Untertanen, in der Fron gebaut Wintt. I 272, 15 ff. Beholzung des Amtsknechts ebd. 3. 22. Die Gemeinde zu Bolheim beschwert sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts, vermutlich nach dem Übergang aus bayrischem in württembergischen Besitz: von alters her hätten dem Amtmann die Seldner einen Tag Holz gehauen, die Bauern zwei Fert (Fahrten) ins Holz getan; jetzt wolle er haben, daß ihm die Seldner genug Holz hauen und die Bauern genug hereinführen, also seinen ganzen Bedarf; ebd. 276, 20 ff.

Zu S. 76. Jagddienste Wagner, Jagdwesen 23 ff. Beitr. 140 ff. Sie sind verzeichnet in den Forstlagerbüchern Breyer § 316. Der Ausdruck Jagdfröner 1815 R XVI 2, 202. hagen s. Fischer III 1036. Nach einem Gutachten der Tübinger Juristenfakultät von 1703 für die Untertanen der Grafschaft Hohenzollern sollte hagen heißen: ein Hag oder Gehäg um den Wald machen, einen Zaun mit Zaunpfählen oder -stecken. Die Herrschaft dagegen rechnete dazu auch das Ausräumen der fürstlichen und Untertanenwälder von Gesträuch, Windfällen usw, soweit sie das Jagen verhinderten oder erschwerten, ja alle Verbindlichkeiten, welche aus der Aufsicht über die Waldkultur herzuleiten waren; Cramer 309. Das Reichskammergericht wurde angerufen und entschied 1732 oder 1733: Unter Hagen werde verstanden die Umzäunung eines Waldes, Ausrottung des Gesträuchs, Herstellung nötiger Steg, Brücken, Richtstätte und Jagdwege und das Wegraumen des Gehölzes in herrschaftlichen und Untertanenwäldern, alles aber nur soweit solches zur Jagd gehöre; ebd. 369; also nicht ganz so viel, als die Herrschaft verlangte, aber doch erheblich mehr, als die Tübinger Juristen zugegeben hatten.

Taubenschlaggelder Beitr. 146 A 2. Hundslege usw. Beitr. 116 A 2 Schluß. Wag-

Digitized by Google

ner a. O. 33 ff. Fischer III 1892. — In der Grafschaft Hohenzollern mußte nach einem Vertrag von 1579 jedes Amt zwei eigne Hundzieher erhalten, die die jungen Hunde der Herrschaft aufzuziehen und auch zu den Jagden zu bringen hatten; Cramer 91. Vgl. Fischer III 1896. Hundführen ebd. 1874 unten. Hundshaltung grundherrlich Beitr. 194. 409. Vgl. die Hundslehen OA Urach 664 A 2. — Wie lästig und kostspielig Hündslege und Jägeratz werden konnten, zeigt Duncker RGBl 1913/14 S. 40 f am Beispiel von Bebenhausen. Vgl. auch F. A. Tscherning ebd. 1895 S. 61 ff.

Für die ursprüngliche Bedeutung der Jagdfronen vgl. Wopfner, Tirol 42. Noch in den Landtagsverhandlungen des Jahres 1836 über die Ablösung der Fronen sagt der Freiherr von Berlichingen: „In den Jagdfronen sehe ich gar nichts andres als eine Vereinbarung des Jagdinhabers mit den Markungsinhabern, das Wild von der Markung wegzuschaffen;" Abgeordnetenhaus 1836 I 8. Sitzung S. 32 f. Steigerung der Jagddienste Wagner, Jagdwesen 25 ff. Klagen darüber Beitr. 140 A 4. Der Freiherr von Berlichingen meint freilich a. O.: „Im allgemeinen wird es wohl keine Fronen geben, aus denen sich die Leute weniger machen als aus den Jagdfronen." Wenn man aber liest, daß noch 1839 bei der Jagd zur Hut Stubersheim an Jagdfronen verlangt wurden 80 Jagersleute d. h. Treiber, 47 Pferde, 30 Ochsen, 80 Handdienste, 116 Frondienste mit Pferden, Thierer II 117, so wird man die Behauptung des Freiherrn nicht glaublich finden. — Klagen über Wildschaden vgl. Abhandlung über die württembergische Landschaft § 79. Thierer II 116. 211. Zum Schutz wurden 1791 wieder, wie früher schon wiederholt geschehen war, auf Anordnung der Obrigkeit von den Gemeinden beeidigte Gemeindewildschützen aufgestellt; ebd; Wagner 451 f.

Zu S. 77. Klagen über Fronen in Alt- und Neuwürttemberg: vgl. namentlich Beitr. 147 A 3. Klagen über Steigerung der Fronen s. S. 80 Bolheim. Verköstigung, Entgelt: Beitr. 142 f. Die Bauern in Gussenstadt, wenn sie Frondienste tun, erhalten für ihre Pferde Fronhaber von der Herrschaft Thierer II 281. Verpflichtung zur Arbeit im Taglohn Beitr. 147 f.

Minderwertigkeit der Fronarbeit: Beitr. 143 f. Hermelink II 25 f. Varnbüler, Annalen 53 ff, wo es S. 54 heißt, der Wert der Arbeit eines Fröners verhalte sich zu der eines Taglöhners = 1 : 2. Teils diese Minderwertigkeit teils die beträchtlichen Gegenforderungen werden als die Gründe angegeben, weshalb der württembergische Kirchenrat die Fronen seiner Grundholden im Lauf der Zeit meist in Geldabgaben verwandelte. Hermelink a. O. — In der Grafschaft Hohenzollern klagt 1735 die Herrschaft: „Des Fronbrots halber — worunter die ganze Verköstigung verstanden ist — erscheint zu Arbeiten, welche 20—30 Personen erfordern, die ganze Gemeinde mit 40, 90, 100 Personen, statt 10 Wagen kommen 100, so daß der Herrschaft die Arbeit höher zu stehen kommt, als wenn sie in Taglohn arbeiten ließe;" Cramer 94. Auch wenn man davon ein gutes Teil als Übertreibung abzieht, bleibt immer noch genug als wirklicher Übelstand übrig. Wenn hinzugefügt wird: „die Untertanen werden dadurch von ihren eignen Geschäften abgehalten," so war diese Erwägung für die damalige Herrschaft nach ihrer ganzen sonstigen Haltung schwerlich bestimmend; die Tatsache aber ist nicht zu bezweifeln. — Die Kommende Heilbronn klagt 1699, in Sontheim seien jetzt statt 12 bis 15 jedesmal 60 Söldner zur Stelle, von denen dieselbe Arbeit geleistet werde wie früher von den wenigen; jeder von den 60 wolle aber dieselbe Verköstigung haben wie früher. Sie wird dann heruntergesetzt. OA Heilbronn III 448 f. Beitr. 143; vgl. auch 142. Es handelt sich um die Arbeit auf den Wiesen des Ordens.

Frongelder Beitr. 144 ff. Dankoltsweiler, Propstei Ellwangen, schon 1485 Wintt. I 297 A. Mähderheller Beitr. 146 A 1. Fischer IV 1376; auch Mader- oder Mädergeld ebd. Baugeld usw: OA Urach 230. 234. OA Münsingen 315. Dort schon im 15., hier im 16. Jahrhundert. (Baugeld in andrer Bedeutung Fischer I 706; desgleichen Dienstgeld ebd. II 199.) Menegeld Fischer IV 1602. Pflugkorn Nürtingen schon 1398 Höhn 14. Fischer I 99 unter Ackergang, I 1071 unter Pflugfrucht, neben Pflugrecht, alle drei Bezeichnungen aus R XV 2, 1286, vermutlich alle gleich aufzufassen, als Abgabe statt des Pflugdienstes. Holzsteuer Heubach 1580 R XVII 2 S. XV. Weinfahrtgeld Beitr. a. O. Vielleicht gehört hierher auch die Wagensteuer in vielen Ortschaften der untern Ulmer

Digitized by Google

Herrschaft Greiner 15 a. Hundsgeld und -haber Fischer III 1889 f. (Hundshaber mit andrer Begründung hier vorne I 73.) Wolfjagensgelder Beitr. 146 A 2, vorne I 78 teilweise berichtigt nach Wagner, Jagdwesen 32. Um Ansatz eines leidentlichen Geldes statt der beschwerlichen Teilnahme an den Wolfsjagden bittet 1698 das Klosteramt Anhausen in einer Eingabe an die Landschaft zu Gunsten der armen Leute; Thierer II 115 f. Spatzengelder Beitr. a. O. Wagner 18 und 32; nach der Abschaffung 1736 wurden sie 1789 wieder eingeführt. Zu der österreichischen Verordnung von 1770 (Beitr. a. O.) vgl. Kümmerlen WJB 1905 I 137.

Zu S. 78. Hohenlohe OA Gerabronn 63. Journal von und für Deutschland 3. Jahrgang 7. bis 12. Stück, 1786, S. 216. (S. 214 ff: Topographische Beschreibung von Hohenlohe.) (Öchsle) Die Grundlasten in Württemberg und deren Abschaffung I, Heilbronn 1832, S. 25 f. — In Gussenstadt wurde seit 1622 ein Fron- oder Dienstgeld angesetzt und die wirklich geleisteten Fronen davon abgerechnet. Es geschah dies, nachdem die Maierei, der Eigenbetrieb des Klosters Anhausen, eingestellt worden war, so daß man die bisherigen täglichen Dienste nicht mehr brauchte; Thierer II 428.

Honburg: Abgeordnetenhaus 1836, 8. Sitzung S. 12; vgl. Königr. W. II 613. Schalksburg R 172; vgl. Königr. W. II 40. Ähnliche Fälle Beitr. 144. 145 Mitte und A 3. Wolfjagensgelder ohne Wölfe Beitr. 146 A 12. Vgl. Th. Schön, Wölfe in Württemberg, namentlich auf der Alb, Albv. 1900 Sp. 25 ff. Derselbe, zur Geschichte des Bären in Württemberg, ebd. 1901 Sp. 72 ff.

Hundslege Wagner 37. R XVI 1, 590. 619. Nach Breyer § 316 wurde die Zahl der für den Herzog zu unterhaltenden Jagdhunde 1786 auf ungefähr 1000 festgesetzt. Vgl. im übrigen Beitr. 116 A 2 Schluß.

Frongeld vorteilhaft für die Herrschaft Abgeordnetenhaus 1835 IV S. 57 f. Freilich wenn eine bestimmte Anzahl von Frontagen für den einzelnen festgesetzt war, stieg auch bei den Naturalfronen der Anspruch der Herrschaft mit dem Wachstum der Bevölkerung; so sehr erheblich in der Grafschaft Hohenzollern Cramer 95. Aber nur wo ausreichende Arbeitsgelegenheit da war; andernfalls verminderte sich auch bei gemessenen Fronen im umgekehrten Verhältnis zur steigenden Zahl der Pflichtigen der Anteil des einzelnen an der Arbeit.

Frongeld auf Widerruf der Herrschaft: Kloster Bebenhausen in Ofterdingen Beitr. 145 A 2. (Die Verwandlung fällt, wie es scheint, ins Jahr 1530 OA Rottenburg II 307.) Möglicherweise ist übrigens hier der entscheidende Grund die Scheu der geistlichen Stiftung, den Rechten der Kirche etwas zu vergeben. — Widerruf beiden Teilen vorbehalten Beitr. 145.

Zu S. 79. Dienstzwang Beitr. 148.

Denkendorf Moser, Lasten 186. (Heide s. Fischer III 1333.) Vgl. Kirchhausen Beitr. 149. Lorch ebd. 148 A 4. Fastnachtsküchlein und zu Ostern Gesegnets Reutingen WVH 1905 S. 267; vgl. Fischer IV 516 f.

V. Der Bauer und die Dorfgemeinde.

Zu S. 80. Statt Gemeinde auch Gemeinschaft: Amt Heidenheim 1515 Wintt. I 274, 7; 10. Gussenstadt 1490 Thierer II 408. Fischer III 342.

Gemeinsmann Beitr. 158. Auch Gemeiner: Fischer III 339. Mögglingen 1615 Wintt. I 573, 38: ein jeder gemeiner; Genitiv ebd. 574, 8: bei eines gemeines (oder soll es gemeiners heißen?) gelegenheit. Gemeindsleute, Gemeine OA Münsingen 329. Gemeinde ebd; Beitr. a. O. Vgl. Fischer III 337.

Aufnahme Beitr. 158 ff. Zweite württembergische Landesordnung 1515 R XII 32 f, und ähnlich in den spätern Landesordnungen.

Über Aufdrängung unliebsamer Personen, auch solcher, die sich nicht von fremder Leibeigenschaft gelöst haben, klagen 1607 verschiedne Ämter LTA II 2 S. 702. Katholiken

Digitized by Google

vom Dorfsherrn einer evangelischen Gemeinde aufgedrängt Biberach OA Heilbronn Beitr. 158.

Statt Mannrecht im Hohenlohischen auch Mannbrief: Beleuchtung S. 45.

Kein nachgehender Leibherr: sechste württembergische LO 1567, siebente 1621 R XII 729. Hohenrechberg 1577 Wintt. I 712, 31 f. Allgäu Baumann III 232.

Im Herzogtum Württemberg mußten seit dem 17. Jahrhundert Ausländische bei der Aufnahme ins Bürgerrecht eines Dorfes mindestens 200 Gulden Vermögen nachweisen Breyer § 336.

Außer einem Burgergeld von 3 fl, bei Weibspersonen 2 fl, und 1 fl, der dem Gericht zufiel, mußte 1738 in Gussenstadt und wohl allgemein in württembergischen Dörfern 1 fl ins Zucht- und Arbeitshaus zu Ludwigsburg bezahlt werden Thierer I 315.

Mahlzeit R XIV 583. In Schön 1766 mußte zum Einstand ein im Ort Geborner einen Kübel, ein Fremder zwei Kübel tauglichen Weins geben Heerwagen 24. In den zum Schurwaldgericht (s. I 97) gehörigen Ortschaften hatte der neu aufgenommene Burger jedem Gemeinsmann 2 Maß Wein und 2 ₰ Brot zu geben, jeder Witfrau die Hälfte. Der Pfarrer erhielt so viel als ein Burger, es wurde ihm aber ins Haus geschickt, während die andern offenbar im Wirtshaus zechten; außerdem mußte etwas an Geld und Frucht gegeben und ein Baum auf die Allmand gesetzt werden; Bäuerlen 105 f.

In Wermutshausen sind nicht Obstbäume, sondern drei Eichenstämmchen auf den Gemeindehutwasen zu setzen; Heerwagen 76 f. In Schön ein Baum auf die gemein Hut oder Weg; ebd. 24.

Feuereimer vgl. auch Hohenrechberg 1577: 24 lederne Feuerkübel sollen in der Kirche aufgehängt werden, jeder Bauer und Seldner eine eigene zimblich lange Leiter und Feuerhaken vor seinem Haus hangen haben; Wintt. I 720, 8 ff.

Landesreligion: württembergische Communordnung 1758 II 12 § 3. 7. 10; R XIV 582 f.

Burgereid Beitr. 160. Dischingen 1567 Wintt. I 218 f. Der neu angenommene Wirt zu (Ober-)Dischingen gelobt 1666, alle Ehehaften, wie einem Wirt und Gastgeber gebührt, und Gemeinden von dieser Herberg und Güter[n] jährlich auszurichten und zu vertreten; Schöpff 203. Ehehaften scheinen hier die besondern Pflichten, die er als Wirt hat, Gemeinden aber die Pflichten des Gemeinsmanns zu sein. Auch der Inhaber des Widumhofs am gleichen Ort gelobt in seinem Bestandbrief 1608, alle Ehehäften und Gemeinden von diesem Widumhof und Gut jährlich auszurichten; ebd. 182. Auch hier könnte man bei Ehehaften an besondre Verpflichtungen des Widumhofs, etwa an das vorher in dem Brief erwähnte Vogtrecht denken. Doch ist häufig, namentlich im Nordosten des heutigen Württemberg, Ehehaft geradezu = Dorfrecht, Ehehaften = Satzungen; z. B. die ehehaft oder das dorfrecht zue Kirchheim (am Ries) 1699 Wintt. I 154, 24. ehehaft des dorfs Utzmemmingen als Überschrift der Dorfordnung 1651 ebd. 3, 14; 18. dorfsgerechtigkeit und ehehaft ebd. 3. 23. ehehaften des dorfs Goldburghausen 1575 ebd. 177, 21. die alten eheheftin, guot gewonheiten und dorfsgerechtikaiten daselbs Benzenzimmern 1484 ebd. 160, 33 f. ein alt eeheftin und gerechtigkeit ebd. 161, 9. Wenn es ebd. 3. 5 ff heißt: das alle gebot und verpot mit aller eheheftin und oberkait im dorf zu B. dem gotzhauß Kirchhein zugehören, so ist darunter ohne Zweifel das Recht der Obrigkeit, Ordnungen zu geben, zu verstehen. (So vielleicht auch Goldburghausen 1575 s. nachher S. 84, wo eine andre mögliche Erklärung gegeben ist.) Vgl. Ehehaftenbuch des Klosters Kirchheim, der Herrschaft Öttingen ebd. 148, 12; 16. Ehehaft heißt auch ganz allgemein Gerechtigkeit, Rechtsanspruch Beitr. 306 mit A 3; so vielleicht auch Gomaringen 1539 ebd. 259 (vielleicht auch nach Beitr. 162 A 2 — s. gleich nachher — zu erklären). Beim Landgericht in Schwaben und beim Hofgericht zu Rottweil (vorne S. 27) sind Ehehaften die vorbehaltnen Fälle, in denen keine Befreiung von der Zuständigkeit des Gerichts wirksam sein soll. Auch bei den ansbachschen Ehehaftengerichten I 98 ist vielleicht an solche vorbehaltne Fälle zu denken; doch ist vielleicht bei diesen Gerichten, die sich nur mit leichtern Straffällen befassen, das Wort in allgemeinerem Sinne zu verstehen = Satzungen, Gebote, deren Übertretung von jenen Gerichten abzuurteilen ist. — Als Ehehaften werden sodann die Dorf-

Digitized by Google

straßen und öffentlichen Plätze bezeichnet Beitr. 162 A 2, weil sie unter besondrem Rechtsschutze stehen. Die von Erisdorf lassen um 1490 ihren neuen Knecht d. h. Feldschützen durch den Ammann und einen Richter führen und ihm ihre Ehehäftin und Marken zeigen WGQ XIV 391, 25. Hier scheint sich's um ein Weidrecht zu handeln. — Vorhin S. 78 war die Rede von den vier Ehehaften, Tafern usw., also bevorrechteten Häusern. So vielleicht auch Goldburghausen 1575, wo der Dorfsherrschaft gehört: das Gericht, der Kirchensatz — also die Besetzung der Pfarrei — Zehenden, Fluerlehen — also die Vergebung des Flurschützenamts — Hirtenlehen und alle Ehehaften Wintt. I 177, 2; doch ist das Wort vielleicht auch so zu verstehen wie vorhin eheheftin und oberkait im Dorf B. — Im Allgäu werden Hofstätte, Gärten und Beunden als Ehehäften bezeichnet Dorn, Vereinödung 77; auch sie haben ja besondre Rechte gegenüber dem Ackerland. Vgl. bei Fischer II 547 oben die Stelle von 1623 sowie nachher hier S. 88. — Im allgemeinen vgl. Fischer II 545 ff.

Erbhuldigung zweite württembergische LO 1515 R XII 26; dritte 1521 ebd. 56, und ähnlich in den spätern Landesordnungen. Gerlach, Lauchheim 321 ff. Undertoneneid und Erbhuldigung Hohenrechberg 1577 Wintt. I 707; besondre Erbhuldigung für Dienstknechte ebd. 714. Der Hindersässen oder Undertonen Aide Ramsberg 1566 ebd. 771. Dem Grafen als Gerichtsherrn und dem Herzog von Württemberg als Landesherrn huldigen die Untertanen des Grafen von Löwenstein Beitr. 100. Burgereid und Erbhuldigung Gussenstadt 1746 ff Thierer II 14. Hier wird, wie es scheint, jener von Burgersöhnen, dieser von neu zugezognen Ausländern abgelegt, also umgekehrt als Beitr. 111, 160. Indes ist zwischen beiden wohl überhaupt kein scharfer Unterschied; der Dischinger Burgereid z. B. (s. S. 85) enthält zugleich die Huldigung für den Dorfsherrn.

Burgerbuch sechste württembergische LO 1567 und siebente 1621 R XII 729.

Zu S. 81. Wegzug, Vorbehalt des Burgerrechts Beitr. 161. Abkaufsgeld Thierer, Gussenstadt II 24.

Für Markung auch das oder die Mark: Fischer IV 1477.

Im jetzigen Oberamt Tettnang gab es keine Dorfmarkung; Ernst OA Tettnang 325 f. Deshalb sehen sich einmal 1514 zwei Dörfer veranlaßt, ihre Tratten d. h. Viehtriebe, die Felder, auf die jedes von ihnen das Vieh treiben darf, durch ein Friedhag auf gemeinsame Kosten abzugrenzen; OA Tettnang 327 A. Über Tratt s. nachher S. 86; hier an unsrer Stelle geht das Wort in räumliche Bedeutung über. Zu Friedhag vgl. Fischer II 1769 f.

Markgenossenschaft. Gruppenbach: Beiträge 158. Öschelbronn R 203. Weitre Beispiele: Gomaringen und Hinterweiler OA Reutlingen 326. Erlenbach und Binswangen Königr. W. I 523. Kochertürn mit einigen Nachbarorten ebd. 532; beides OA Neckarsulm. — Erbach OA Ehingen I 252. Eine Karte dieses gemeinsamen Weidelandes von 1794 findet sich auf dem Rathaus zu Ersingen. Sie stellt das Weideland dar, das von der Gemeinde Erbach (mit Vieh) „betrieben" wurde, zusammen teils mit einer teils mit mehreren Nachbargemeinden, bis zu vieren, die dann ihrerseits wieder auf andern, angrenzenden Flächen mit einander oder auch mit einer andern Gemeinde das Recht teilten, „die Weide zu besuchen". Es werden nämlich ungefähr 122 Jauchert betrieben von den Gemeinden Erbach, Donaurieden, Bach, Ersingen; 38 von denselben und noch Dellmensingen; 25 von Erbach, Donaurieden und Ersingen; 20 von Erbach und Donaurieden. An das erste Stück stößt westlich der „Viehtrieb" der Gemeinden Donaurieden, Bach und Ersingen, an das zweite südöstlich die „Viehweide" der Gemeinden Stetten, Donaurieden, Bach, Dellmensingen und Ersingen. Die jenseitigen Grenzen dieser anstoßenden Viehweiden sind nicht angegeben. — Eine „Hirtengenossenschaft" der „sieben Riedgemeinden" Ertingen u. a. hatte das gemeinschaftliche Weiderecht in dem Breitried oder untersteinten Ried zwischen Binzwangen und Ertingen; an der Spitze stand ein Riedammann. Der gemeinschaftliche Trieb dauerte bis 1794; da wurde das Ried den berechtigten Gemeinden zum Anbau überlassen. Die Nutznießer hatten eine jährliche Abgabe, den Riedbatzen, in eine gemeinschaftliche Riedkasse zu bezahlen; 1816 wurde diese aufgehoben, die Abgaben seither an die einzelnen Gemeinden gezahlt. M. R. Buck, Der Bussen und seine Umgebung, Sigmaringen 1868, S. 164 f. Derselbe WDH 1878 S. 104. Weitre Fälle von 1446 und 1448 ebd. 105. — Fünf Ortschaften zwischen Ehingen und Münsingen ge-

Digitized by Google

hörte ein gemeinsamer Waldbezirk, der erst 1873 verteilt wurde; OA Ehingen a. D. — Heufeld RGBl 1909 S. 41. — Hart Fischer III 1184 f. — Steinheim Königr. W. I 473 f. 469. Sattler, Top. 183 meint offenbar, das Hartgericht — er gebraucht das Wort Waldgericht — sei längst abgegangen; aber nach Königr. W. I 469 wurde es 1839 zum letztenmal abgehalten. Den Vorsitz führte nach Sattler a. O. der (Kloster-)Hofmeister von Steinheim. — Münsinger Hart OA Münsingen 277 ff. Solange Münsingen mit benachbarten Orten ein Unteramt des Amtes Urach bildete und dort nur ein Keller seinen Sitz hatte, führte dieser den Vorsitz im Hartgericht. Auch als im Jahre 1654 ein eignes Amt Münsingen gebildet war, blieb dem Amtsvorstand zunächst der Titel Keller; erst seit 1759 hieß er Oberamtmann; ebd. 289 mit A 2. Mit dem Amt des Kellers wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das des Schultheißen vereinigt; ebd. 543. Ernst ebd. 280 nimmt an, Keller und Oberamtmann habe den Vorsitz im Hartgericht als Stadtvorstand von Münsingen geführt. Näher scheint mir doch die Auffassung zu liegen, daß das Hartgericht ebenso wie das Dornstetter Waldgeding und die Kirchspielgerichte zu Altensteig und Effringen (s. nachher) geflissentlich unter landesherrliche Beamte gestellt worden seien. OA Münsingen 260 ff andre Beispiele von Weidegenossenschaft und -gerechtigkeit. — Ein Beispiel aus der Umgebung von Tübingen I 138. Ein Wasen als gemeinsame Weide für vier Dörfer: Rodt OA Freudenstadt 1483 WDH 1903 S. 146, II 2. — Zöbingen 1666 hat verschiedne Weideflächen mit verschiednen Nachbarorten gemeinsam Wintt. I 112 ff. — Für gemeinsame Weiden mehrerer Gemeinden kommt zuweilen der Name Kuppel- oder Koppelweide vor; Fischer IV 858.

Waldgericht s. I 97 und nachher S. 102. Die Waldgerichtgenossen durften auch innerhalb des Waldgedings Heiden mähen, d. h. doch wohl Heidekraut, zur Streu. Wäre das Wort räumlich im Sinn von Heideland zu verstehen, so würde man eher erwarten: sie durften die Heiden mähen. Vgl. über beide Bedeutungen Fischer III 1334.

Zu S. 82. Kirchspiel zu Altensteig R 80 ff. Sattler, Top. 473 f. — Von den beteiligten Ortschaften kamen Altensteig, Simmersfeld, Ettmannsweiler, Beuren erst 1603 von Baden an Württemberg; Königr. W. II 226. Heselbronn, Lengenloch, Mittelweiler, Sachsenweiler gehörten den Herrn von Gültlingen; ebd. 237. Fünfbronn war seit dem 14. Jahrhundert württembergisch; ebd. 231.

Effringen 1462 R 565 f. Königr. W. II 230, wo einige Ortschaften hinzugefügt sind, die 1462 nicht erwähnt werden. Vgl. auch den gemeinsamen Wald dreier Dörfer nachher S. 87. — Mähringen: OA Tübingen 438. OA Reutlingen II 296. 306. Fischer IV 406. — Schurwaldgericht s. I 97 und nachher S. 101 f. Übrigens ist recht wohl möglich, daß auch die beiden andern Kirchspielgerichte als Reste alter Hundertschaftsgerichte zu betrachten sind, die nur im Lauf der Zeit ihrer sonstigen Befugnisse entkleidet worden waren.

Heilbronn und Weinsberg nach dem Heilbronner Markungsbuch 1556 im Heilbronner Archiv. Andre Entstehung einer Weidegerechtigkeit Beitr. 183.

Gemeinsames Ackerland OA Münsingen 259 f.

Marksteine u. dgl. s. I 137 ff und dazu nachher im 2. Band. Hier sind Steinbeschreibungen angeführt; dort ist auch vom Markungsumgang die Rede; vgl. dazu Beitr. 51. 184.

Dorfbuch s. Ernst im OA Münsingen 249; vgl. nachher am Schluß des Abschnitts über Marksteine. Auch die ehaften Lucken (nachher S. 89 u.) sind darin verzeichnet.

Bannzaun usw. Beitr. 184. Etter Oberdorf, Dorfordnung 1582, Wintt. I 21 A 3. Dorfetter auch OA Tettnang 326 A 1 von 1477. 1481. Dorfetter von Groß- und Kleinfüßen hübsch zu sehen auf einem Ulmer Aquarell um 1530, abgebildet Albv. 1910 Sp. 181 f. — Das Tor, das durch den Etter zum Ackerfeld hinausführt, heißt in Rembrechts 1693 Eschtor OA Tettnang 328 A 1. Es kann mit einem Gatter verschlossen werden Laimnau 1477 ebd. 326 A 1. — Ettergüter heißen in Derendingen Äcker innerhalb Etters, die Hofstattrecht haben, auf denen also Häuser einst standen und wieder gebaut werden dürften. Sie geben den Zehnten der Pfarr (die außerhalb Etters dem Spital). Lagerbuch des Tübinger Spitals 1761, in dessen Verwahrung. — Neben dem Dorfetter wird zuweilen auch ein Hausetter erwähnt, der das Besitztum des einzelnen innerhalb des Dorfs von

Digitized by Google

dem des Nachbars und von der Gemeinde (s. nachher) scheidet; Westhausen 1611 Wintt. I 390, 30. 391, 5; 9; 18. 1791 ebd. 393, 5.

Zu S. 83. Gemeindeeigentum Beitr. 161. Gemeindeland ebd. 394. Gemeinmärk Fischer III 340 f. OA Münsingen 302 ff. Gemeinde in diesem Sinn Beitr. 161 f. Fischer III 330. Sehr schön und ausführlich Oberkochen 1749 Wintt. I 418, 9 ff: Die hohe und niedere Obrigkeit auf der Gemeinde zu O., nemlich denen Gassen, Wegen und Stegen, gemeinen Plätzen, Allmanden, Weiden, Wäldern, Hölzern und all anderem, was dem gemeinen Flecken zugehöret. Weitre Stellen im Verzeichnis zu Wintt. I; dazu noch Herbrechtingen 1328 ebd. 285, 2. — Ganz gering ist das Gemeindeeigentum in der Bodenseegegend entwickelt, Ernst OA Tettnang 327. Über den Zusammenhang dieser Tatsache mit der geringen Zunahme der Bevölkerung s. nachher S. 96.

Gemeindewald Beitr. 161 ff. Stark entwickelt in Altwürttemberg sowie den Oberämtern Horb, Rottenburg, Rottweil; schwach im übrigen Neuwürttemberg, wo teils Fideikommißwald teils bäuerlicher Privatwald überwiegt; vgl. H. Zeller, Die forststatistischen Erhebungen in Württemberg vom Jahre 1900 WJB 1900 I 238. OA Tettnang 297 f.

Allmand Beitr. 161; vgl. im übrigen das Verzeichnis Beitr. 457. Außerhalb Württembergs wird zuweilen auch der Gemeindewald zur Allmand gerechnet, Beitr. 161 A 6; dagegen OA Heilbronn ebd. 161, OA Nürtingen Höhn 39. Im OA Urach 399 und OA Münsingen 453 ist Allmand, Allmandland, was den einzelnen Bürgern zur Nutznießung zugewiesen, Gemeindeland, was gemeinsam benützt oder verpachtet wird. So auch in der Grafschaft Hohenzollern; Cramer 172. Vielleicht ist auch Beitr. 41 A 4 (vgl. ebd. 162) die Klage der Böckinger so zu verstehen, daß man die zur Verteilung bestimmte Allmand verkleinere zu Gunsten des gemeinsam benützten oder verpachteten Gemeindelands. Vgl. die Kämpfe um Verteilung der Allmand statt der Benützung als Weide in den Uracher Amtsorten OA Urach 262 ff. Dagegen in Nürtingen 1568 werden gerade die Allgemeinden als Viehweide benützt; ebenso, wie es scheint, in Grötzingen im 16. Jahrhundert; während die unter die Bürger ausgeteilten Güter damals dort nicht als Allmende bezeichnet wurden (wohl aber jetzt die an Bürger verlosten Stücke als Allmendeteile); Höhn 40. — In der Bodenseegegend wird als Allmend zuweilen das gesamte der gemeinsamen Weide offenstehende Land bezeichnet; Beispiele von 1476 und 1570; Ernst OA Tettnang 327.

Landstraßen s. hier vorne S. 4. Dorfstraßen und öffentliche Plätze, wie es scheint, als Ehehaften bezeichnet vorhin S. 83 f.

Freilaß Fischer II 1728. Freiloß Trochtelfingen 1525 Wintt. I 34, 25. Goldburghausen 1575 ebd. 179, 15. In Tannhausen 1596 hat die Gemeinde auf ihrem Freiloß einen Platz eingefangen und einen Krautgarten daraus gemacht, davon jedem ein Krautbeet zugeteilt; davon will sie als von einem Freiloß keinen Zehnten geben; ebd. 146, 38. Andre Stellen im Verzeichnis zu Wintt. I.

Gemeindewasen Beitr. 161 A 3. Höhn 40. Unterböbingen 1577 Wintt. I 508, 29. Ortswasen im Hällischen Fromlet 400.

Espan Fischer II 875 ff; besonders aber Bohnenberger Albv. 1908 Sp. 118. Espan ist also ein Freilaß außerhalb Etters. Dem Hirten überlassen Pflaumloch 1486 (Enspin) Wintt. I 14, 37. Walxheim 1536/62 ebd. 132, 16. Böbingen 1666 ebd. 110, 29 ff, 112, 34. 113, 29. 114, 1. Dem Flurer Benzenzimmern 1484 ebd. 164, 10.

Trieb und Tratt Beitr. 183. Zimmerbach 1561 Wintt. I 639, 24. Fischer II 324 f. Vgl. auch vorhin S. 84. Trab oder Trapp Fischer II 318. Streitigkeiten OA Münsingen 329 f. Trieb scheint das Übertriebsrecht, Tratt das Weidrecht zu bedeuten; s. Fischer WVH 1914, S. 337; ebd. über Wonne und Weide.

Krautgärten Beitr. 162. Rübteile usw. OA Urach 265. 276. Hackteile auch in Pfullingen Fischer III 1014. Gartenrecht ebd. 75.

Wiesen und Äcker Beitr. 161 f. Äcker auch Mittelbronn 1770 Wintt. 1661, 17 ff. Als Ersatz für uneinbringliche Steuern der Gemeinde heimgefallen Gussenstadt 1714 Thierer II 72.

Benützung des Gemeindelandes Beitr. 41. 162. In Herbrechtingen 1328 wird ein Teil der „Gemeinde" gebaut, und es wird von diesen gemeinen Äckern einem Hof soviel als dem andern, einer Hub als der andern, einer Söld oder Hofstatt als der andern, sie

Digitized by Google

seien besetzt oder nicht, zugeteilt; Wintt. I 285, 3 ff. So sind vielleicht auch die Bonfelder Hausgüter Beitr. 215 entstanden. In Aichelau erhalten jetzt noch die Bauern größere Allmendstücke als die Seldner OA Münsingen 454. (Über Bauern und Seldner s. nachher.) Anderswo wird nach dem Alter unterschieden. Oder aber erhält jeder gleichen Anteil; ebd.

In einzelnen Orten der Grafschaft Hohenzollern bekam die halbe Ehe, d. h. Witwer oder Witwe ohne ledige Kinder, nur den halben Nutzen; häufiger kam dort vor, daß Ledige, die eigne Haushaltung führten, einen Ledigennutzen erhielten; Cramer 172. — In Gussenstadt wurde von 1773 an ein seit vielen Jahren ungebautes Ackerfeld umgerissen und 120 Krautländer daraus gemacht, die an die Bürger ausgeteilt wurden; 1805 noch ein weitrer Morgen; Thierer II 64; offenbar nicht bloß zum Nießbrauch gegen einen (an die Pfarrei zu entrichtenden) Krautgartenzins wie die vorher schon vorhandnen Krautgärten, ebd. 63 f, sondern zu bleibendem Eigentum. So wird denn seither mit den Selden gewöhnlich auch ein Krautteil verkauft; z. B. I 96 N 151. 97 N 153. 100 N 171. Dasselbe ist wohl unter den 1841 in eine Söldbehausung gehörigen Hausteilen zu verstehen I 107 N 186. Die auf Zeit ausgeteilten Gemeindeäcker heißen Bürgerteile, Bürgernutzungen, Gemeindeteile Thierer II 16 f; in Gussenstadt 1744 wird davon Landacht (vgl. hier I 110) gegeben, ein Simri vom Morgen ebd.

Gemeindeland verlost OA Münsingen 326. Mittelbronn a. O. Ausgespielt Walxheim bis 1611 Wintt. I 135, 26 ff. Allmandzins OA Urach 276. 400. OA Münsingen 455; hier heutzutage in den meisten Gemeinden. Bürgergulden Beitr. 162 A 3.

Teils gemeinsam gebaut teils um gebührlichen Tax und Zins zu bauen verliehen werden in Himmlingen 1662 die Gemeindreutenen Wintt. I 484, 21; zu reuten, also umgebrochne Allmandstücke. In Degenfeld 1532 gibt die Gemeinde Reutinen zu gleichen Teilen auf zwei Jahre aus; ebd. 862, 15.

Im Uracher Amt hatten manche Gemeinden Güter, die in der Fron oder auch um Lohn gebaut wurden. Die Ernte wurde vergeben gegen einen Teil des Ertrags; OA Urach 275. In Gussenstadt wurden 1670 und später die Gemeindeäcker durch die Bauernschaft in der Fron besämt, die Frucht durch Seldner und Taglöhner in der Fron gedroschen oder auf dem Halm verkauft Thierer I 313. II 62 ff. 73 f. Für den Anbau der Gemeindegüter erhält die Bauernschaft je einen Saathahn; 1679 jeder Fröner „für gebrauchige Saathähne" (so zu lesen statt Saathaue) und Zehrung 12 Kreuzer ebd. 73. (Hier also ein Hahn im eigentlichen Sinn; so wohl auch Fischer V 585.)

Das Gemeindefutter d. h. der Ertrag der Gemeindewiesen wird ausgespielt Kirchheim a. Ries 1699 Wintt. I 157, 29. Tannhausen um 1600 ebd. 144, 1. 145 N 26. Diese Wiesen sind eingeschlagen oder zugeschlagen (Sechtenhausen 1546 ebd. 194, 25 f) d. h. man hat sie eingezäunt, nicht für die Weide preisgegeben, sondern das Gras wachsen lassen; vgl. Fischer II 639 f und ebd. 1158 verhagen.

Nutznießung des Gemeindewalds z. B. Oberkochen 1535 Wintt. I 406, 19 ff. Die drei Dörfer Dunzendorf, Wermutshausen und Wildentierbach besaßen gemeinsam die Markung des abgegangnen Ortes Hohenweiler, die sie in einen Wald verwandelt hatten. Jedes Jahr wurde Holz geschlagen und verkauft, der Erlös abwechselnd in einem der drei Dörfer vertrunken, wobei sich Männer und Weiber an dem Gelage beteiligten. Man nannte das Saufrecht. Der Verband erhielt sich bis 1840. Heerwagen 45 f.

In Talheim wurde (1786) der Gemeindewald alle sieben Jahre umgehauen. Die Ganerben waren vergebens bemüht, durch Herabsetzung der Bürgernutzungen einen andern Betrieb zu erzielen; OA Heilbronn III 483. Vergebens ohne Zweifel deshalb, weil jede der Herrschaften eifersüchtig darüber wachte, daß die andre nicht zu mächtig werde.

Aufsicht über den Gemeindewald z. B. Westhausen 16. Jahrhundert Wintt. I 387, 34 ff. Rechberg 1577 ebd. 731, 24 ff. Oberkochen 1578 ebd. 411, 19 ff. Unterkochen 1584 ebd. 400, 31 ff. Neubronn 1716 ebd. 557 f. Lauterburg 1723 ebd. 540, 22 ff. Württemberg Breyer § 312 A b. Übrigens kam trotz dieser Aufsicht Waldverwüstung vor. In Gussenstadt war 1792 der etwa 20 Morgen große Heiligenwald durch Einhüten von Schafen und Ochsen und Holzdiebstähle völlig zugrunde gerichtet, so daß das Besoldungsholz für Pfarrer, Schulmeister usw mit Hilfe der Gemeindekasse in den Staatswaldungen

Digitized by Google

gekauft werden mußte; Thierer I 317. II 273 f. Auch der Gemeindewald war infolge von Mißbräuchen bei der Bürgergabe, die die Bürger selbst hauen durften 1816 in traurigem Zustand; die Folgen sind noch jetzt zu verspüren; ebd. II 16. — Standreiser Bossert 230. Althausen 1528 WVH 1903 S. 443. Vgl. auch Fischer II 1475 unter Vierlach. Reitel, Fischer V 288 f.

Bannen Fischer I 618; hier auch der Strohwisch. Umgekehrt soll in Gussenstadt 1770 und noch 1841 ein Strohbüschel den Waldteil bezeichnen, wo das Holzlesen oder Weiden erlaubt ist; Thierer II 111. 113. Sollte das nicht ein Mißverständnis sein? Für das 18. Jahrhundert jedenfalls und noch frühere Zeiten ist dieser Gebrauch des Strohwischs recht unwahrscheinlich. — Heien Fischer III 1341 f. Beitr. 258. Vgl. Dettingen 1531 Wintt. I 279, 30 ff. 280, 2 ff. Unterkochen 1584 ebd. 402, 1. Herlikofen 1700 ebd. 591, 36 ff. Verhagen Iggingen 1535 ebd. 585, 33 ff. Hegholz Althausen 1528 a. O.

Gaißen gefährlich: Adelmannsfelden 1680 Wintt. I 476, 24 ff. Ganz verboten Unterböbingen 1577 ebd. 507, 11. Mittelbronn 1770 ebd. 658, 1 ff. Vgl. auch Winzingen 1598 ebd. 782, 32 ff.

Zu S. 84. Gemeinmärk herrschaftliches Eigentum OA Münsingen 302 ff. Vgl. Ernst, Adel 20 f. Daher bezieht in Öffingen 1683 die Herrschaft Allmendhühner aus den gemeinen Krautlehen ebd. 22. Um eingezognen Gemeindewald handelt sich's wohl auch Wasseralfingen 1546 Wintt. I 384, 10 ff. Zwölf Artikel: der fünfte handelt von Hölzern, der zehnte von Wiesen und Äckern, die den Gemeinden entzogen worden seien. Franz Ludwig Baumann, Die zwölf Artikel usw. Kempten 1896, S. 133 ff. Nutzungsrechte der Gemeinde am vormaligen Gemeinde-, jetzigen Herrschaftswald z. B. Ernst, Adel 21.

Gemeindeland eingefaßt Beitr. 259. OA Münsingen 326. Straßdorf 1534 Wintt. I 775, 24 f. Im Adelmannschen Gebiet um 1700 darf niemand ohne herrschaftliche Bewilligung „einige Reutin machen;" Wintt. I 448, 28. Zins dafür Beitr. 162. OA Urach 276 A 7. Vielleicht gehört hierher der rätselhafte Kirlesheller Fischer IV 413, der in Sindringen von gewissen „Stücken und Gütern" eingezogen, durch Vertrag von 1591 aufgehoben wurde. (Briefliche Mitteilung des Herrn Stadtpfarrers Krauß dort.)

Beunde usw. Fischer I 979 f; hier werden — ohne Beleg — auch Weingärten als Beunden angeführt. Buck 25. Dorn, Vereinödung (s. nachher S. 91) S. 77. Im Besitz eines Herrn Utzmemmingen 1651 Wintt. I 5, 25. Bitze Buck 29. Fischer I 1146 f. Dazu einbitzen = als Bitze einzäunen Steinenbach 1750 OA Tettnang 330 A 3.

Beifang Buck 64. Fischer I 793. Der Unterschied wird auch in der Art des Anbaus liegen: Bifang Ackerland, Beunde Garten (im weitern Sinn). Statt Bifang auch Einfang; Fischer II 603. OA Tettnang 736 (Buchhorn 1531). Beunden fallen im Allgäu unter den Begriff der Ehehaften; vgl. vorhin S. 84. Als Beunden sind wohl auch die Ehäften zu Goppertsweiler 1744 aufzufassen OA Tettnang 328 A 3. Weitraiden Ernst OA Urach 235 ff. OA Münsingen 293 ff. Weidreutenen Dätzingen 1775 Ernst, Adel 21 A 109. Reutäcker OA Münsingen 330. Vgl. Reutlehen Beitr. 393 A 7. Das sind Güterstücke, die seinerzeit, aus Wald oder Weide herausgeschnitten, mit der Verpflichtung oder Erlaubnis sie zu reuten verliehen worden sind. Herrenäcker OA Urach 235 A 2.

Zu S. 85. Drei Felder usw. Beitr. 390. Beschreibung eines richtigen Gewanndorfs aus dem OA Besigheim Königr. W. I 215; aus dem OA Stuttgart ebd. 542; aus dem OA Kirchheim ebd. IV 211. Ausschnitt aus einer Flurkarte in Schneiders Bilderatlas S. 29, nach R. Gradmann, Siedlungsformen (s. nachher S. 90).

In der Bodenseegegend wurde das angebaute Feld zum Schutz gegen das weidende Vieh mit einem Zaun umgeben, der Pfatt, Eschpfatt, Pfatthag hieß; die Wiesen mit einem Wiesetter, gleichfalls einem Zaun; Ernst OA Tettnang 325 f; 246 mit A 1; 247 mit A 6; 250 oben. Fischer I 1019. II 867.

Das Stoppelfeld heißt das Weisch oder Geweisch; vgl. Fischer III 616. Thierer II 81.

Weide auf der Brache im dritten Jahr z. B. Unterböbingen 1577 Wintt. I 506, 27 ff.

Mähder: Robert Gradmann, Das Pflanzenleben der Schwäbischen Alb, Tübingen 1898, I 216 ff. OA Urach 87 ff. OA Münsingen 119 f. Statt einmähdig auch einschürig Fischer II 645. Gleich nach dem Heuet offen für die Weide: vgl. Killingen 1538 Wintt. I

Digitized by Google

373, 17 ff. Einmähdige Wiesen, die nach dem Heuet als Schafweide dienen, heutzutage auf dem Heuberg OA Spaichingen: Königr. W. II 497. — Eine besondre Art der Mähder sind die Holzwiesen oder Holzmähder, die in größern Abständen mit Waldbäumen bestanden sind; Gradmann a. O. 218. Fischer III 1792. 1797 f. OA Reutlingen 1. Auflage (1824) S. 51. 2. Auflage I 53. OA Urach 88. Im Oberamt Blaubeuren waren sie früher zahlreich und lieferten nicht unbedeutende Holzvorräte, sind aber jetzt fast ganz verschwunden; Königr. W. IV 56. — Zweimähdige Wiesen offen nach dem zweiten Schnitt: Wetzgau 1533 Wintt. I 664, 21 f. Lippach 1653 ebd. 72, 30 ff; vgl. Bühlerzell 1617 ebd. 340, 10 ff. Es kommt auch vor, daß das Ohmt — offenbar zum Ersatz für das Weiderecht nach dem ersten Schnitt — für die Gemeinde in Anspruch genommen wird: Trochtelfingen 1525 ebd. 32, 16 ff. In Dürnau und Gammelshausen 1694 bezahlen einige Wiesenstücke, die früher nach dem ersten Schnitt beweidet wurden, jetzt aber Ohmdwiesen sind, der Gemeinde Herdwiesengeld (Lagerbuch von D. und G.); in Gussenstadt 1774 Weidsurrogatgeld Thierer II 82. 488. Das gleiche ist der Ohmdbannzins 1814, der Zins für die Ohmdgerechtigkeit oder das Ohmdbannrecht 1805 d. h. für das Recht die Wiesen für das Ohmd zu bannen, für die Weide zu schließen; ebd. 489. Es kommt auch die Abfindung der weidberechtigten Gemeinde durch ein Kapital vor für abgehenden Weidgang auf Mähdern, die zu Wiesen umgewandelt werden, ebd. 488. Geheit: Essingen 1554/1649 ebd. 521 N 33. 1710 ebd. 533 Art. 49. Zimmerbach 1561 ebd. 639, 20. Unterböbingen 1577 ebd. 506, 35. 507, 2. Nicht düngen: Neunheim 1724 ebd. 300, 18 ff. Wenn man nach St. Gallen (16. Oktober) die Wiesen düngen darf, so ist ohne Zweifel vorausgesetzt, daß nach dieser Frist das Vieh auf die Brache, nicht mehr auf die Wiesen getrieben wird. Dagegen bestimmt Ulm (wann?) für seine Dörfer in der Herrschaft Helfenstein, es sollen alle Düngwiesen vier Wochen vor St. Gallen Tag gedüngt werden; etliche haben's zu ihrem Vorteil erst getan, da man bereits das Vieh ausgetrieben, und mithin (hat das Vieh) auf solchen Wiesen nit fressen mögen; Albv. 1910 Sp. 368. Da scheint das Vieh den Sommer über im Stall gefüttert zu werden. — Wiesen in der Brache: Utzmemmingen 1651 Wintt. I 7, 19 ff; 24 ff. Vgl. die Auchtmähder auf der Uracher Alb 1718, die zwei Jahre geheut, im dritten als Weide benützt werden; OA Urach 251 A 2. Namentlich müssen Ackerwiesen d. h. Wiesen, die vormals Acker gewesen sind und innerhalb der Ackerflur liegen, im dritten Jahr mit den sie umgebenden Äckern brach liegen, damit darauf geweidet werden kann; Pflaumloch 1480 Wintt. I 15, 1. Zimmerbach 1561 ebd. 639, 4. So wohl auch Walxheim 1536/62 ebd. 132, 16.

Aucht, Auchtweide, Auchtert, Uchtat und ähnlich Fischer I 355 ff. Buck 14. Böblingen 1587 R 417. WDH 1903, 141 f. Hier werden städtische Wiesen zu Auchtweiden verbannt. Eltingen um 1500 ebd. 140 f; hier sind Uchtbuben erwähnt; das sind die Hirten der Auchtweide. Blaubeuren 1728 ebd. 140 A 1. Donzdorf 1600 Wintt. I 796, 7 f. Neunheim 1724 ebd. 300, 5 f. Westhausen 1795 ebd. 396, 35. Vgl. Leinweiler und Neubronn 1585 ebd. 457, 22 ff; 28 f. Auch (so!) oder Nachtweid Walxheim 1536/62 ebd. 132, 13. „Auch" als Flurname Fischer I 353. Nachtweide, für die übrige Herde geheit oder zugeschlagen d. h. abgeschrankt Trochtelfingen 1525 Wintt. I 32, 1. Utzmemmingen 1651 ebd. 7, 17; 20 f; 26 f. Küpfendorf 1491 ebd. 294, 1. Auchtet und Vorweide Denkendorf 1575 Fischer I 356. Für die Rosse und Zugochsen Böblingen 1587 ebd. 357. Auf die Auchtwiesen von Bühlertann 1643 darf man im Frühling gar nicht und im Herbst erst nach Burkhardi (11. Oktober) treiben Wintt. I 333, 12; nämlich mit der übrigen Herde. Vgl. Tannhausen 1591 ebd. 140, 28; um 1600 ebd. 145, 1. Killingen 1665 ebd. 365, 36. Oberkochen 1578 ebd. 414, 8 ff. Jedem Bauern, der eine Mene hat, wird von den Vierleuten eine Auchtweid von Sant Jergen bis zu Sant Martinstag geheut (vielmehr geheit) Wetzgau 1533 ebd. 665, 4 ff. Vgl. ferner OA Tettnang 330 A 3. 331 A 3.

Baind- oder Dorfwiese: Fromlet WDH 1904 S. 400, ergänzt durch briefliche Mitteilung des Verfassers. Hier ist also die Baind (Beunde S. 88) ausnahmsweise nicht Sonderbesitz.

Zu S. 86. Erblucken: Bossert 133. Fischer II 763. Eschluckete Fischer II 867. Ungefähr das Gleiche ist das Eschtürle ebd. oder Eschgätter ebd. 866. Ehafte Lucken im Dorf-

Digitized by Google

buch verzeichnet: OA Münsingen 249. Erb-trieb- und -fahrlucken (ohne Komma nach Erb- zu schreiben: Trieb- und Fahrlucken werden von Geschlecht zu Geschlecht vererbt) Killingen 1665 Wintt. I 357, 34. Andre Stellen im Verzeichnis zu Wintt. I unter Erblucken und Lucken; dazu noch Bühlertann 1643 ebd. 318, 29. Weg und Steg für den Viehtrieb z. B. Zimmerbach 1561 ebd. 639, 14 f.

Anbau der Brache. Noch 1710 ist in Essingen in die Brach zu säen bei Strafe verboten; sondern ein jeder soll flurlich bauen Wintt. I 534, 28. Ausnahmen sind vorgesehen Grünbach 1500: Man soll die prach halten als ein prach, usgenomen was ain gmaind.. einem ieglichen hab zugeben, ebd. 787, 19. Ausdrücklich kein Gersten noch Lein (noch Rübsamen) Tannhausen 16. Jahrhundert ebd. 137, 26 mit Anm. 10. Nur Rübsamen und Lein Pflaumloch 1480 ebd. 13, 21 ff; nur Hanf Degenfeld 1532 ebd. 861, 30. Dagegen Korn, Haber, Gerste oder andre Frucht Küpfendorf 1491 ebd. 294, 19 ff, nur mit der Bestimmung, daß diese Brachfelder verzäunt oder (= sive?) verschlagen werden sollen; sonst hat der Besitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz. — Flachs, Erbsen oder andres, wobei ebenfalls ein Zaun erlaubt ist, Walxheim 1536 ebd. 132, 20 ff.

Reine Brache jetzt noch auf dem Heuberg Königr. W. II 502; im OA Münsingen ebd. IV 327; in den rauhern Alborten des OAs Ulm ebd. 528. Nur ein bestimmter Teil der Brache darf angebaut werden mit Rücksicht auf die Schafweide als Realgemeinderecht (s. I 92), vielfach noch (1906) in den Oberämtern Crailsheim und Ellwangen ebd. III 52. 94. Vgl. OA Crailsheim (1884) S. 138.

Zum Folgenden vgl. Robert Gradmann im Königr. W., wo die geographischen Abschnitte von ihm sind; sodann ebd. die Abschnitte über deutsche Besiedlung von Karl Weller. Ferner Robert Gradmann, Die ländlichen Siedlungsformen Württembergs. Petermanns Mitteilungen 56 (1916) I 183 ff. 246 ff. Aus der beigegebnen Tafel 40 sind die nachher erwähnten Markungspläne in Schneiders Bilderatlas. Neuestens: Robert Gradmann, Das ländliche Siedlungswesen des Königreichs Württemberg (= Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde herausgegeben von Fr. G. Hahn XXI 1), Stuttgart 1913.

Waldhufendörfer: Gradmann, Siedlungswesen 30. 31 f. 36. 41. 108 f. Königr. W. II 49. 50 f (OA Calw). 208. 209 (OA Nagold). 242. 246 (OA Neuenbürg). Schneider, Bilderatlas S. 29. Die Anlage dieser Dörfer führt Gradmann a. O. 108 f auf die Grafen von Calw zurück, neben denen noch das Kloster Hirsau in Betracht kommen könnte. — Die Dorfanlage ist übrigens ähnlich bei den meisten Dörfern im OA Maulbronn Königr. W. I 478 und ganz ausnahmsweise in Birkach OA Stuttgart ebd. 542; aber die Felder liegen hier auf der Markung Birkach wie dort im OA Maulbronn im Gemenge.

Weiler: Gradmann, Siedlungswesen 30. 32. 35. 105 ff. 121 f.

Weiler zu Dörfern geworden z. B. im OA Waiblingen Königr. W. I 602. Weileransiedlungen mit mehr als 2000 Einwohnern: Gradmann a. O. 44.

Als das älteste Zeugnis für einen Weiler — genauer einen Ortsnamen auf -weiler — im heutigen Württemberg galt bisher eine St. Galler Urkunde von 735, in der Petinwilare vorkommt; das wurde vermutungsweise als Bettenweiler OA Tettnang erklärt; Wirtembergisches Urkundenbuch I 3. Königr. W. IV 499. Nach Ernst OA Tettnang 189 A 2 ist aber vielmehr Bettenwil im Kanton Thurgau darunter zu verstehen. Openwilare in einer St. Galler Urkunde um 720 ist nicht etwa Oppenweiler OA Backnang, sondern wahrscheinlich Wolfenweiler Bezirksamt Freiburg i. B; Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I S. 3 A 1. Dagegen gehören nach Württemberg die vier noch im 8. Jahrhundert erwähnten Laimaugawilare und Liutrateswilare 769, Haddinwilare 770, Chnuzeswilare 786; das erste vermutlich = Laimnau OA Tettnang, die andern abgegangen oder umgenannt. OA Tettnang 186 ff. Wirtemb. Urkundenbuch I 10 f. 31. Haddinwilare Wartmann a. O. S. 58 (nicht im Wirtb. Urk.buch).

Späte Gründungen z. B. Oberböhringen OA Geislingen Königr. W. IV 135; im OA Spaichingen mehrere aus dem 19. Jahrhundert ebd. 514. 516; auch im OA Schorndorf ebd. III 488.

Digitized by Google

Zahlreiche Weiler im OA Oberndorf Königr. W. II 326 (116). Gaildorf ebd. III 133 f (125 + 13). Ellwangen ebd. 86 und 87 (133 + 13).

Weiler auf Waldhöhen auch OA Backnang ebd. I 190. 191; auf dem Schurwald bei Eßlingen ebd. 322. OA Marbach ebd. 449. Maulbronn ebd. 479. Waiblingen ebd. 602. Weinsberg ebd. 622 usw.

Die Zahlen fürs OA Heilbronn Königr. W. I 352. Besigheim ebd. 215. Böblingen ebd. 241. 242 f.

Neckartal im OA Cannstatt Königr. W. I 292; im OA Marbach ebd. 447. Remstal und Nebentäler im OA Waiblingen ebd. 602. Schlichem im OA Rottweil ebd. II 457. Glatt im OA Sulz ebd. 521 f.

OA Leutkirch Königr. W. IV 282 f. Waldsee ebd. 592. 574. (65 + 118.) Wangen ebd. 611.

Beschreibung der Weileranlage fürs OA Gerabronn Königr. W. III 168 (aus Meitzen); Mergentheim ebd. 364 f; Biberach ebd. IV 11. Vgl. Schneider, Bilderatlas S. 29 nach R. Gradmann.

Flurzwang für Weiler z. B. auf dem Heuberg Königr. W. II 497.

Zu S. 87. Vereinödungen Beitr. 438 f. Hans Dorn, Die Vereinödung in Oberschwaben. Kempten und München 1904. Kümmerlen, Zur Geschichte der Landwirtschaft auf der Leutkircher Heide, WJB 1905 I 124 ff. Von den Vereinödungen handelt S. 159 ff. Hartmann, Besiedlung 44 f. Gradmann, Siedlungswesen 129 ff. 39 f. Ernst OA Tettnang 335 ff. Vgl. Schneider, Bilderatlas a. O. Im 17. Jahrhundert war nicht (wie Beitr. 439 angenommen ist) eine neue Zersplitterung eingetreten, sondern von dieser Zeit an wurde da vereinödet, wo es früher unterblieben war.

Vereinödung heißt nicht sowohl Vereinigung (Beitr. 439 nach Buck) als vielmehr Ausscheidung; vgl. Kümmerlen 162 f. — Gefördert wurde die Vereinödung auf der Leutkircher Heide zwar nicht vom Grundherrn — die meisten Güter waren frei eigen — aber von der Regierung in Altdorf; ebd. 166. (Dagegen in Kurbayern verhielten sich Landesherr, Grundherr und Zehntherr ablehnend; Dorn a. O. 60 f.) — Ernst OA Tettnang 350 hebt hervor, daß sich die Vereinödung auf die Weilersiedlungen beschränkte, wo der Zusammenhalt unter den Bauern der Ortschaften an sich loser war als in den Gewanndörfern.

OA Gaildorf s. Ruoff 204. Gradmann, Siedlungswesen 129. Aushöfe werden 1612 in Wißgoldingen OA Gmünd erwähnt; Wintt. I 799, 11.

Einzelhöfe: Gradmann, Siedlungswesen 30. 31. 36 f. 105. 121 f. 132 f. Aus dem 11. Jahrhundert OA Freudenstadt Königr. W. II 101 f. OA Gaildorf ebd. III 135. 148 (Sanweles). 150 (Tiurizis). OA Leutkirch ebd. IV 284. Wangen ebd. 614. Aus neuster Zeit z. B. OA Tuttlingen ebd. II 599. Ellwangen ebd. III 91. Biberach ebd. IV 13. OA Tettnang 198.

Die Zahlen fürs OA Besigheim Königr. W. I 215; Böblingen ebd. 241. 242 f; Maulbronn ebd. 478; Vaihingen ebd. 575. Waiblingen ebd. 601. 602.

Zu S. 88. Die Gründung von Klosterhöfen durch Bauernlegen haben für Württemberg nachgewiesen Gustav Bossert in der Württembergischen Kirchengeschichte (s. Verz. der Titel); Karl Weller im Königreich Württemberg; Viktor Ernst in der Beschreibung des Oberamts Urach, der auf Winter, die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands II 171 verweist, wo dasselbe Verfahren für den Nordosten festgestellt ist. — Die Zisterzienser von Maulbronn haben so 1159 den Elfinger Hof angelegt Königr. W. I 480; die von Bebenhausen vermutlich Waldhausen in der nächsten Nähe ihres Klosters aus einer Ortschaft in einen Hof verwandelt, vgl. OA Tübingen 349; sicher das Dorf Geisnang in den Erlachhof (vgl. Dienerbuch 265 f) an der Stelle des heutigen Ludwigsburg im 13. Jahrhundert, Königr. W. I 417. 429; Aglishardt auf Kosten der Dörfer Ichenhausen und Zimmerbuch angelegt, OA Urach 619 ff; die von Schöntal Heiligental, vormals Eselsdorf, vor 1237 Königr. W. III 454. Die Zisterzienserinnen von Heggbach haben Maselheim und Schönebürg in Höfe verwandelt; Württb. Kirchengeschichte 164. Haid im Freiburger Diöcesan-Archiv IV (1869) S. 55 aus dem liber bannalium in dioecesi Constanciensi 1324: (Masel-

Digitized by Google

heim) locus est devastatus per monasterium in Heggebach ita quod non inveniuntur subditi, et fecerunt ibi ainen buhof. Ebd. Schönebürg, Witzishofen, Gögglingen (ſ. dieſe hier gleich nachher). Übrigens war Maſelheim ſchon gegen Ende des 16. Jahrhunderts wieder Pfarrei (ebd.), und heutzutage iſt es wie Schönebürg (und Gögglingen ſ. nachher) wieder eine ſtattliche Ortſchaft; Königr. W. IV 36. 273. (Hier iſt jener Vorgang nicht erwähnt.)

Die Prämonſtratenſer von Weißenau hatten einen Großbetrieb in Bernloch, der im Lauf des 12. und 13. Jahrhunderts mindeſtens neun Bauernhöfe verſchlungen hat; ſpäter durch Teilung wieder zum Dorf entwickelt; OA Münſingen 579. 582 f. Die Benediktiner von Wiblingen haben vielleicht Gögglingen und das abgegangne Witzishofen OA Laupheim gelegt; Württb. Kirchengeſchichte a. O; die von Beuron vielleicht Winzeln, jetzt Lochenhof Gemeinde Hauſen am Tann OA Rottweil, Königr. W. II 459. Vielleicht gehört auch der Leinfelder und der Pulverdinger Hof OA Vaihingen hierher; ebd. I 476. 491.

Was das rechtliche Verfahren betrifft, ſo waren die Bauerngüter vielleicht nur auf Lebenszeit vergeben und wurden nach dem Tod des Inhabers nicht mehr verliehen; oder wurden die Beſitzer beſtimmt, ſie dem Kloſter zu verkaufen oder zu ſchenken.

Abneigung der Ziſterzienſer gegen eigne Arbeit in ſpätrer Zeit: vgl. Adolf Mettler WDH 1909 S. 48.

Die Zahlen fürs OA Waldſee Königr. W. IV 572. 574. (112 + 114.) Leutkirch ebd. 282 f. Wangen ebd. 611.

Ortſchaften aus Einzelhöfen entſtanden z. B. auf den Löwenſteiner Bergen und dem Mainhardter Wald Königr. W. I 650. 656. 662 die Weiler auf -hof; auf dem Murrhardter Wald z. B. ebd. 209 die Namen auf -hof und -höfle; OA Aalen ebd. III 14; OA Crailsheim ebd. 49; beſonders Oehlenberg ebd. 79, Schüttberg 80 f; OA Gaildorf ebd. 135, beſonders Altersberg 146; OA Öhringen ebd. 456; OA Welzheim ebd. 516. Vgl. auch vorhin Bernloch, Maſelheim, Schönebürg, Gögglingen.

Feldbereinigung: Gradmann, Siedlungsweſen 135.

Kein flurweiſer Anbau im OA Öhringen auf dem Mainhardter Wald und den Waldenburger Bergen; „die Brachgewächſe werden unter das Getreide gemengt angebaut;“ Königr. W. III 458. Kein flürlicher Feldbau, keine Brache auf der Hochebene im OA Weinsberg; Brachgewächſe wie vorhin; ebd. I 637. In beiden Gebieten herrſchen Weiler und Einzelhöfe vor, desgleichen im OA Gerabronn, wo die Dreifelderwirtſchaft zwar die herrſchende Wirtſchaftsweiſe iſt, nicht ſelten aber auch nichtflurliche Benützung vorkommt; ebd. III 171. OA Gerabronn (1847) S. 47 bemerkt, daß Flurzwang ſoweit beſtehe, als Anwanden und Wege fehlen. Anwand heißt das Feldſtück am Ende des Ackers, auf dem der Pflug umwendet; vgl. Fiſcher I 282. Alſo Flurzwang infolge der Gemengelage. OA Biberach Königr. W. IV 16.

Zu S. 89. Feldgraswirtſchaft: Karl Göriz, Über die im Königreich Württemberg üblichen Feldſyſteme und Fruchtfolgen, Tübinger Univerſitätsſchrift auf den Geburtstag des Königs 1848; namentlich die Karte.; ſodann S. 7 ff Oberſchwaben, 14 ff Alb, 22 ff Schwarzwald, 32 ff Welzheimer Wald, 36 Ellwanger Gegend. Vgl. auch Varnbülers Annalen II 308; ſodann OA Welzheim 56 f. Nach Autenrieth, Vertrennung (1779) S. 10 war es in Welzheim bis ins letzte Drittel des 18. Jahrhunderts hinein beſonders das ſehr ausgedehnte Gemeindeland, das auf ſolche Weiſe behandelt wurde: Jahr für Jahr wurde ein Stück davon ausgeſchieden und an die Bürger verteilt, die es zwei Jahre lang mit Getreide anbauten; dann blieb es auf Jahre hinaus wieder als Gemeindeweide liegen. Autenrieth weiſt darauf hin, wie ſehr dieſes Verfahren an die bekannte Schilderung bei Tacitus, Germania 26, erinnere. Herzog Karl Eugen, erzählt er, habe ſich perſönlich dorthin verfügt und durch landesväterlichen Zuſpruch bewirkt, daß ein großer Teil des Landes in dauernden Anbau genommen worden ſei. (Er hatte W. erſt vor kurzem erworben; vgl. vorne S. 3 f.)

Über die Verhältniſſe der Gegenwart oder jüngſten Vergangenheit — denn die Dinge ſind im Fluß — berichtet Königr. W. (1904–7), und zwar für den Schwarzwald II 56. 111. 213. 251. 330; die Alb III 292. IV 139. 219; die Ellwanger Gegend III 94; den Welzheimer Wald mit der Frickenhofer Höhe III 138. 519; Oberſchwaben IV 16. 485. 618.

Digitized by Google

Für die Alb vgl. auch Gradmann, Pflanzenleben I 227. In Gussenstadt gab es 182 neben 3 235 Morgen Äcker 616 Morgen Wechselfelder; Thierer I 318. Im OA Reutlingen wo die alte Oberamtsbeschreibung von 1824 S. 51. 53 f noch von Wechsel- oder Ausfeldern auf einzelnen Markungen berichtet (darnach Göriz 17), scheint diese Wirtschaftsweise ganz abgekommen zu sein; die neue Oberamtsbeschreibung von 1893 weiß nichts mehr davon. Sehr zurückgegangen ist sie auf der Münsinger und auf der Uracher Alb; OA M. 123. OA Urach 249. 262. — Sudelwirtschaft: Göriz 33.

Egart usw. Fischer II 540 ff. Beitr. 186 f. 193. Gradmann a. O. Kümmerlen 131. Dorn a. O. 80. Buck 52 f. Baumann, Allgäu I 130. Miedel, Oberschwäbische Orts- und Flurnamen, Memmingen 1906, S. 42 und viele der vorhin angegebnen Stellen. Ob das Wort Dreisch oder Dreusch — Fischer II 375 — im heutigen Württemberg vorkommt, ist zweifelhaft. Wenn es OA Welzheim 57 gebraucht wird, scheint das nur gelehrte Übertragung aus Norddeutschland zu sein; wenigstens schreibt mir Herr Stadtpfarrer Roos von Welzheim (1913), nach Erkundigung bei sachverständigen Einwohnern werde nur das Wort Brach für die Sache gebraucht. Vermutlich ist die Angabe Königr. W. IV 483 fürs OA Tettnang ebenso zu beurteilen. Doch findet sich das Wort in der Form Triesch in den Grundsätzen der Berechnung für die neue Einrichtung der Steuer in Schwäbisch Österreich 1762, Hormayr 113 f: die Triesch oder in etlichen Jahren anzubauenden Gründe ... Gründe, welche alle 3, 4 .... 11, 12 oder mehrere Jahre gebaut werden; wobei nach Triesch ohne Zweifel ein Bindestrich zu denken ist, also Trieschgründe. Gleich nachher: die Hutweiden werden wie die vorstehenden Trieschfelder behandelt.

Ausfeld Fischer I 466. Ausbau ebd. 452; auch Ausacker 451. Ausbäue auch Donzdorf 1606 Wintt. I 856 f Anm. 1. Gussenstadt 1738 Thierer II 52. Außenfelder, Wechselfelder OA Münsingen 123. Wechselfelder und Ausbaugüter im Schwarzwald Hermelink II 26 a. Wechsel- oder Ausfelder im OA Reutlingen s. vorhin. — Etwas ganz andres sind die Wechselwiesen auf der Leutkircher Heide, die von mehreren Teilnehmern, bis zu acht, abwechselnd geheut wurden; Kümmerlen 157; vgl. Beitr. 289.

(Der)motten: Göriz 8. Königr. W. IV 483. Fischer IV 1773. Kohlen, kohlhaufen: Göriz 31. 35. Fischer IV 575. 578. In den Oberämtern Calw und Neuenbürg gab es sogenannte Brenn- oder Kohlacker, auch Wildeneien genannt, die von Zeit zu Zeit umgebrochen und gebrannt, darauf einige Jahre mit Getreide angebaut, dann aber jahrelang nur als kümmerliche Viehweiden benützt wurden. Dagegen die Wildfelder im Oberamt Oberndorf wurden überhaupt nicht unter den Pflug genommen, sondern nur abgeweidet. Göriz 30 f.

Zweijährige Wechselwirtschaft: OA Blaubeuren (1830) S. 61. Königr. W. IV 56 weiß nichts mehr davon.

Wiesen umgepflügt: Dorn a. O. 80. Nürtinger Alb: Königr. W. II 288.

Zu S. 90. Gemeinrecht Beitr. 163 mit A 4. — Diejenigen, die kein „Gemeindrecht" haben, heißen in Magolsheim bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts leere Bürger, die andern ganze Bürger; OA Münsingen 736.

Weiderecht s. I 85. Für den Wald als Weide ist kein Nachweis nötig. — Mit dem waldvich Tannhausen 1591 (Wintt. I 140, 20), das „wie vor alter dem gemeinen vich in dem auß- und eintreiben weichen" soll, „damit kein schad beschehe," sind vermutlich Schweine gemeint, die zur Eichelmast getrieben werden.

Der Herrschaftswald heißt auch Fronwald; OA Tettnang 298. 311 f. Fischer II 1789.

Gleichbedeutend mit Eckerich ist das oberschwäbische Wort Kes; der Anspruch auf Eckerichnutzung wird als Kesrecht bezeichnet; zuweilen wird dafür ein Kesgeld oder Keshaber entrichtet; Fischer IV 350. OA Tettnang 299 A 2. 301 f. 311 f. (Nicht zu verwechseln mit dem Käsgeld S. 118); anderswo Klaubhaber, Vertrag zwischen Württemberg und Ulm 1607; Thierer II 115. Gleichbedeutend ist der Schweinhaber Fischer V 1267, vermutlich auch die Schweingült ebd.

Eckerrecht Ausfluß der forstlichen Obrigkeit: Wagner, Jagdwesen 43; vgl. auch vorne I 31; auch Beitr. 162. Breyer § 315. In Westhausen 1795 bestimmen Bürgermeister und einige Zwölfer nach Besprechung mit dem Amt, wo und wann Eckerich geklaubt werden darf; Wintt. I 394, 32. Also hier nimmt die Dorfsherrschaft — Propstei Ellwangen — nur

Digitized by Google

eine Oberaufsicht über den Gemeindewald in Anspruch; so auch an manchen andern Orten. In Bühlerzell 1617 werden die Schweine noch in das Geäcker geschlagen, ebd. 341, also zur Eichelmast in die Wälder getrieben. Ebenso Oberkochen 1535 ebd. 407, 11. — Zuweilen wird nach der Zeit Vor- und Nacheckerich unterschieden; jenes ohne Zweifel wertvoller; Fischer II 1641. IV 1872. Die Abgabe dafür hieß — mindestens noch um 1600 — der Deheme; Fischer II 129. — Wie auf das Eckerich hat in Westhausen 1795 jeder Gemeinsmann auch Anspruch auf das Laubrechen; Wintt. I 394, 16.

Beholzungsrecht: Beitr. 163. Was der Gemeinsmann an Holz bekommt, heißt Holzgabe: Beitr. 41 A 2. 122. 163. Fischer III 1787 f; oder Gabholz ebd. 6 f; auch bloß Gabe ebd. 2. Bürgergabe Gussenstadt bis 1874, Thierer II 15. Losholz 1740 ebd. 156. Der Waldteil, in dem die Gabe geschlagen wird, heißt in Großgartach Gabenschlag Fischer III 6.

Laub Beitr. 163 A 2. Fischer IV 1024. Luß Beitr. a. O.; vgl. Fischer IV 1349. Auch in Gussenstadt Thierer II 16. Beim Holz- und Lußausgeben: Instruktion für den Amtmann zu Aufhausen und Überkingen 1725 Z. 11. Die Lüß insoweit limitieren und auszeichnen lassen: desgleichen für den zu Türkheim 1725 Z. 11; Ulmer Stadtarchiv. — Bauernflecken Killingen 1665, Wintt. I 364. In Lauterburg um 1720 Bürgerlos, ebd. 541, 18. 27. — Verschiedne Holznutzungen für Bauern und Seldner OA Münsingen 331 f.

Pferchrecht Beitr. 163.

Freie Pirsch: Wagner, Jagdwesen 49 ff mit beigegebner Karte. Ruckgaber, Rottweil II 1, 120 ff. Cramer, Hohenzollern 257 ff. Vgl. Fischer I unter Birsch und den Zusammensetzungen; dort auch die andern Formen des Wortes.

Leutkirch Beitr. 163 A 5, wo statt Wangen Zeil stehen sollte. — Heilbronn: Lempp OA H. II 2, 212 ff. Wagner 98. — Rottweil: ebd. 94 f. OA Rottweil 306 f. Ruckgaber a. O. 122 ff. Pirschordnung, erneuert 1718, ebd. 124 ff. Beitr. a. O. Vgl. auch hier vorne I 46. — Gmünd: Wagner 95 f.

Zu S. 91. Vollmaringen: Wagner 72 ff. Das Weitere nach einem Vortrag des verst. Dekans Reiter von V. im Sülchgauer Altertumsverein, Horb 12. Mai 1907, und brieflichen Mitteilungen desselben aus Vollmaringer Akten.

Freie Pirsch am obern Neckar: Wagner 69 ff; dazu „die vorderösterreichische Freie-Pirsch-Ordnung vom Jahre 1773" Albv. 1909 Beilage Sp. 11 f. — an der obern Donau: Wagner 52 ff. 114. In einem Hofbrief aus (Ober-)Dischingen 1710 verzichtet der Bauer für alle Zeit darauf, sich der freien Pürsch zu gebrauchen. Schöpff 191. — Ringingen s. I 4. — Freie Pirsch, wenn gleich mit gewissen Einschränkungen, bestand ferner für die I 81 besprochnen Waldgedingsgenossen; sie hatten sogar das Recht der Jagdfolge d. h. der Verfolgung des Wildes auf das Gebiet fremder Herrschaften, denen sie nur dafür gewisse Stücke der erlegten Tiere abgeben mußten; OA Freudenstadt 120 nach dem Weistum bei Grimm, Weistümer I 380 ff.

Zu S. 92. Stellung der Regierungen zur freien Pirsch: Wagner 99 ff. Die jahrhundertelangen Streitigkeiten um die freie Pirsch der Grafschaft Hohenzollern sind ausführlich dargestellt bei Cramer 276 ff. Versuche, von Reichs oder Kreises wegen die freie Pirsch in Schwaben aufzuheben, 1687—1707, ebd. 261 ff. Zu den Mißständen vgl. Baumann, Allgäu 3, 560, wornach die Freie Pirs um Memmingen im 18. Jahrhundert ausgeschossen war; 1751 wurde die Jagd hier allen Handwerkern, Dienstleuten, Beisitzern und Almosenleuten durch eine Pirsordnung der Pirsgenossen untersagt. — Rotenberg: Wagner 75 f. 106, der Rottenberg schreibt; dagegen Rotenberg OA Rottenburg I 368 ff. Fischer V 437. — Kälbling: Wagner 66 ff. 108 f. Auch im Schwarzwald wurde ungefähr um dieselbe Zeit die freie Pirsch aufgehoben, aber nachher vielleicht, gegen Bezahlung einer gewissen Summe, wieder hergestellt; OA Freudenstadt 120.

Aufhebung der freien Pirsch rückgängig gemacht: Wagner 109 ff. Durch seine im Text verwendeten Angaben wird J. J. Moser (Beitr. 164 A) ergänzt. Vgl. auch Breyer § 313. Dieser will die freie Pirsch, wo sie im Herzogtum vorkommt, nur als Gnadenjagen, also als landesherrliche Vergünstigung gelten lassen. Sonst versteht man unter Gnadenjagen das einem Edelmann vom Landesherrn aus gutem Willen eingeräumte, meist auf bestimmte Jagdtiere beschränkte Jagdrecht; Wagner 7 ff. Aufgehoben wurde für Württem-

Digitized by Google

berg die freie Pirsch, wo sie noch bestand, 5. Juli 1806, RBl 144 ff, und für die seither erworbenen Gebiete 14. Juli 1807, RBl 146. Sie wurde aber wiederhergestellt durch die „besondern Bestimmungen in Hinsicht auf die Verfassung" 3. März 1817 § 41, R III 438, und bestand dann fort bis zum Gesetz über das Jagdwesen 17. August 1849, RBl 466 ff. — Vgl. über Obereisesheim Beitr. 163 f. OA Heilbronn III 435. Ferner Blickle, Die Winterlinger „freie Pürsch" Albv. 1894 Sp. 72. Die dort mitgeteilte Verfügung König Friedrichs bezieht sich übrigens, wie der Wortlaut zeigt, nicht auf Winterlingen.

Hausgabe Beitr. 164. Sontheim ebd. Geschlossene Zahl von Gemeinderechten auch OA Münsingen 333. Gesetz über Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlicher Rechte 28. November 1900 RBl 869 ff. — Wenn Ernst OA Münsingen 335 den Grund für die Beschränkung der Realgemeinden auf Neuwürttemberg darin sucht, daß sich nur hier der rechtliche Unterschied zwischen Bauern und Seldnern erhalten habe, so reicht diese Erklärung nicht aus; denn in Sontheim OA Heilbronn bestand dieser rechtliche Unterschied nicht.

Gemeindeversammlung: Beitr. 165 f. Fromlet 389 ff. Heerwagen 29 ff. In Hollenbach OA Künzelsau wird heute noch unter der gewaltigen Dorflinde nach dem Gottesdienst regelmäßig „Gemeinde gehalten"; Württembergisches Baumbuch, Stuttgart 1911 S. 26. Ehehafte Not oder redlich Ursach: Oberdorf 1559 Wintt. I 27, 3. Vgl. ehehafte Ursach Aufhausen 1653 ebd. 60, 35. Röttingen 1712 ebd. 84, 24. Leibesnot oder Herrngebot oder redliche Ursach Oberschneidheim 1568 ebd. 121, 30. — Die schwäbisch-österreichischen Landstände soll am Erscheinen beim Landtag zu Konstanz 1627 nichts hindern als Gottesgewalt. (Das Ausschreiben ergeht von Ensisheim aus.) Sammlung der Landtagsrezesse — s. hier S. 34 f — 5. Band. Vgl. Fischer III 594, 5. Gemahel läuten: Finsterlohr 1503, Heerwagen 30; Gemahel = Versammlung. Zum Hainding in Deißlingen haben 1385 alle Gerichtssassen zu läuten; ein Huober, der geläutet hat und doch nicht erscheint, zahlt 6 Heller; Troß WVH 1917, 168 f. Läuten ferner z. B. Essingen 1554/1649 Wintt. I 521, 31 f. Bühlerzell 1617 ebd. 335, 39 ff. Bühlertann 1643 ebd. 324, 31 ff. Hier wird eine halbstündige Reisuhr (von reisen, risen = herabfallen) d. h. Sanduhr aufgestellt. Wer nicht erscheint, bis sie ausgeloffen ist, wird bestraft. — Läuten oder bieten ebd. 325, 7. Lautern 1683 ebd. 552 vor der Mitte. Herlikofen 1700 ebd. 590, 14 f. Mit dem Horn blasen: Holenstein 1666 ebd. 344, 14 f.

Nicht barfuß Pfitzingen, Heerwagen 29; nicht ohne Rock oder Kittel Tannhausen 1591 Wintt. I, 39, 20 f. Unbewaffnet auch Oberdorf 1559 Wintt. I 26, 23. Bühlerzell 1617 ebd. 336, 16. Holenstein 1665 ebd. 344, 22 ff.

Verpfählen: Zipplingen 1593 ebd. 174, 28 ff; vgl. Fischer II 1261.

Zu S. 93. Gemeindefronen: Beitr. 165. Ingersheim 1484 ZGO 1850, 12. Straßdorf 1534 Wintt. I 776, 6 ff. Bühlertann 1643 ebd. 327, 13 ff. An der Gemeind schaffen, an Wegen, Stegen oder anderen (lies anderem) Iggingen 1535 ebd. 587, 11. Das Gemeinschaffen Mittelbronn 1778 ebd. 658, 12. In Schön 1766 muß ein Gemeinsmann alle Jahr zwei Fuhren Steine auf die gemeinen Wege führen; Heerwagen 24.

Ausgaben: OA Urach 276 f. Einnahmen: Beitr. 165. OA Urach 275 f. OA Münsingen 455. Getreide, das zuweilen eine Gemeinde bezieht — vgl. S. 87 — wird im Fleckenkasten aufbewahrt; OA Urach a. O; vermutlich für Notfälle. Über weitre Einnahmen der Gemeinden CO IV 1 § 2 R XIV 636.

Fleckenschaden CO V 5 § 2 R XIV 650 f. Breyer § 64 Schluß. Fischer II 1553.

Gemeindezehrungen: Beitr. 165 A 2. 183 A. (unmittelbar vor A 1.) S. 41. Die hier angeführten Verehrungen für Weiber sind zweifellos auch Zehrungen; vgl. OA Urach 278; hier 277 f auch sonstige Zahlungen. Zu Dornhan durfte jede Frau am Aschermittwoch auf Gemeindekosten einen Schoppen Wein trinken; es hieß, an diesem Tage seien die Weiber Meister; E. Maier, Deutsche Sagen aus Schwaben S. 377. In Ochsenbach OA Brackenheim dauerte die Weiberzeche, d. h. das Recht der Frau auf jährliche Bewirtung im Rathaus, bis 1835; Königr. W. I 285. In Freiburg i. B. und Umgebung haben die Frauen heute noch das Recht, am Aschermittwoch das Wirtshaus zu besuchen, wenn auch nicht mehr auf Kosten der Gemeinde. „Am Äschedag isch Fraue-

Digitized by Google

recht"; A. Ganther, Dannezapfe us em Schwarzwald, Stuttgart 1902, S. 39. Über Gemeindezechen auch Fromlet 393 f. In Gussenstadt 1769, 1802 erhielten diejenigen, die Erbhuldigung und Burgereid ablegten, an Zehrung aus der Gemeindekasse je 6 Kreuzer; Thierer II 14.

Über Selden und Seldner vgl. nachher S. 127, besonders aber Viktor Ernst OA Münsingen 326 ff; hier namentlich auch die Entstehung der Seldner aus den Hausgenossen sowie die Streitigkeiten um Rechte und Pflichten. Vgl. auch Ruoff 251 ff. Ansiedlung von Seldnern auf dem Grund und Boden der Bauern verboten Isny 1290: daz enhain huber . . . enhainen selder (so!) uf sinem gute haben sol Fischer III 1844. — In Oberschwaben sagte man statt Seldner auch Huber, statt Selde auch Huberhaus oder -häusle; OA Tettnang 358 (Beispiele von 1743 bis 1802). Fischer III 1845: Huber 2. — Die Herrschaft kann aus Seldnern Bauern machen: Kloster Löwental hat vor 1687 vier Seldnern in St. Georgen von den herrschaftlichen Äckern so viel gegeben, daß sie Roß und Vieh halten können; OA Tettnang 358 A 1. — In der Bodenseegegend, wo es so gut wie kein Gemeindeland gab (S. 86), verliert sich die rechtliche Scheidung zwischen Bauern und Seldnern bis ins 19. Jahrhundert hinein „ganz geräuschlos und fast unbemerkbar"; Ernst OA Tettnang 359. „Das eigentliche Kampfobjekt, sagt er, die Dorfallmende, fehlt in unserer Gegend und so brauchte man sich auch nicht über die Rechte in derselben die Köpfe zu erhitzen." Immerhin hätte um das Recht der Weide auf der Brache gestritten werden können. — In dem Mangel an Gemeindeland findet Ernst auch einen Grund für die geringe Bevölkerungszunahme in der Bodenseegegend; OA Tettnang 378. In der Tat war hier schon die Ansiedlung von Seldnern erschwert: während sonst — Belege gleich nachher — ihre Häuschen vielfach auf die Allmand gebaut wurden, mußte ihnen hier entweder von der Herrschaft oder von einem Bauern ein Bauplatz eingeräumt werden. Dann aber fehlten die Gemeindekrautgärten, die verteilten oder verpachteten Gemeindeäcker und -wiesen (I 83), die ihnen anderswo einen bescheidnen Unterhalt sicherten, so daß sie nicht ganz auf den Taglohn angewiesen waren. Freilich wurde ihnen ja auch da, wo es Gemeindeland gab, zuweilen daran kein Anteil zugestanden, wie Ernst OA Münsingen 329 ff für die neuwürttembergischen Ortschaften des Oberamts Münsingen gezeigt hat (vgl. hier I 93). Es wäre von Wert, wenn festgestellt werden könnte, wie es da im Verhältnis zu den altwürttembergischen Ortschaften, wo sie schon früher Anteil am Gemeindeland hatten, mit der Bevölkerungszunahme aussah. Der Hauptgrund für das geringe Wachstum der Bevölkerung wird doch wohl in der Unteilbarkeit der Höfe zu finden sein; vgl. OA Tettnang 535. Sie verminderte auch einigermaßen das Bedürfnis, Seldner als Taglöhner anzusiedeln, weil der Hofbauer an seinen unverheirateten Brüdern eine sichere Hilfe hatte; vgl. ebd. 536. Nur daß es deren wohl nicht allzu viele geben mochte; denn wo Unteilbarkeit herrscht, pflegt die Kinderzahl klein zu sein.

Die Seldner auch vom Gemeindstrunk ausgeschlossen OA Münsingen 332. — Eine bestimmte Zahl von Seldnern im Dorfgericht in den Ulmer Orten Bernstadt und Beimerstetten 1704 und 1708 OA Ulm II 407 f. In Utzmemmingen OA Neresheim sind 1651 unter den Vierern zwei Bauern, zwei Seldner, Wintt. I 4, 13 ff; in Gruppenbach bei Heilbronn unter den Fronmeistern drei für die Bauern, drei für die Seldner, Beitr. 177. Bei Bossert, Fränkisches Gemeinderecht, ist fürs Fränkische, bei Fromlet, Hällische Dorfordnungen, fürs Hällische nichts von einer Scheidung zwischen Bauern und Seldnern in der Gemeindeverfassung zu finden. — Altwürttembergische Orte OA Münsingen 333 f. Im übrigen Beitr. 435.

Zu S. 94. Selden auf der Allmand: Beitr. 121 f. 161 f. 165. 201. 230. OA Münsingen 327 f. Ruoff 202 f. Auf bäuerlichem Grund: OA Münsingen a. O. OA Tettnang 358. Besondre Häuser seit dem 16. Jahrhundert: OA Münsingen a. O. Vgl. OA Tettnang 197. Hier zahlreicher erst im 18. Jahrhundert, und zwar teils auf herrschaftlichem Boden teils auf Bauernland. — In der Regel zahlen diese besondern Häuser der Seldner der Herrschaft einen Jahreszins; ausnahmsweise einem Bauern, der in diesem Fall als Grundherr erscheint: OA Münsingen 328 mit A 2. (Nicht zu verwechseln mit dem auf zeitlich begrenztem Vertrag beruhenden Mietzins des Hausmanns; s. gleich nachher.)

Digitized by Google

Leute, die bei Bauern wohnen, werden unter die Seldner gerechnet in neuwürttembergischen Dörfern der Münsinger Alb: OA Münsingen 327 A 3. Hieher gehören vermutlich auch die unbelehnten Seldner Aichelau 1620 ebd. 328; möglich wäre immerhin auch, daß sie Eigentümer ihrer Häuschen wären, während die der belehnten Seldner Eigentum der Herrschaft sind.

Ein Nebengebäude des Bauernhofs, das als Wohnung verwendet wird, heißt zuweilen Korb: OA Münsingen 327 A 1. Greiner, Ulm 14. In einer Urkunde über den Verkauf eines Teils von Rietheim bei Haunsheim 1467: was mir gehören mag ... an Häusern, an Städeln, an Körben, an Speichern; Harbachers Registraturbuch 223 b im Haunsheimer Archiv, FilA Ludwigsburg. Also hier nicht = Speicher wie Beitr. 301 mit A 1. Vgl. auch Fischer IV 631.

Hausgenossen: Beitr. 166 A 2 und 3. Fromlet 390. Fischer III 1279 f. Weiler in den Bergen 1537 Wintt. I 681, 3; 6 ff. Hohenrechberg 1577 ebd. 713, 34 ff. Reichenbach OA Aalen 1578 ebd. 599, 4 ff. Killingen 1600 ebd. 375, 3 ff. Bühlertann 1643 ebd. 318, 17 ff. Adelmannsfelden 1680 ebd. 481, 17 ff. Beisitzer oder Hausgenossen, von Untertanen angenommen, Kirchheim a. R. 1699 ebd. 157, 30. Steinheim OA Heidenheim 1698 R XVII 2 S. XXIX, mit ausführlicher Begriffsbestimmung. Trochtelfingen 1668 Wintt. I 35, 31 ff; sie wohnen in Zinshäusern ebd. 3. 39. Hausgnöß = Mietsmann noch jetzt im OA Ellwangen; Fischer III 1280. (Dagegen Serrfeld Bezirksamt Königshofen 1433 sind Hausgenossen = Gemeindebürger; Mitteilungen des Germanischen Nationalmuseums 1902.) — Zur Miete wohnen heißt zu Gehaus oder auch zu Haus sein; Fischer III 188. 1266. — Hausgenössel: Oberdorf bei Bopfingen 1534/82 ebd. 23, 9 ff; sie wohnen um einen jährlichen Zins in Pfahlburgers- oder Beisitzweis. Demnach sind auch die Pfahlburger in Gerstetten 1542 Thierer I 210 ohne Zweifel Hausgenossen. — Hausleute: Gmünd 1658 Wintt. I 636, 29; Einzahl Hausmann: Mittelbronn 1770 ebd. 660, 24 [1]). (Dagegen wird im Hällischen der Vermieter als Hausmann des Hausgenossen bezeichnet; Fromlet a. O. Vgl. auch Fischer III 1290.) Hauswirte: Baach 1617 OA Münsingen. 327 (ohne nähere Bezeichnung, die sie als Seldner erscheinen läßt?) — Gehäuset oder Gehäusget Fischer III 188. Gehäuset OA Münsingen 327. Gehauset kann aber auch heißen: in einem (eignen) Hause wohnend; Fischer III 1277. Zugehaus OA Münsingen 327. Beigehausete: Justingen 1614 ebd. 717 [1]). Ingeheuset: Killingen 1600 Wintt. I 375, 9. Fischer IV 35. — Gleichbedeutend Einwohner: Bremelau 1629 OA Münsingen 327. Fischer II 664. Noch heute heißen in der deutschen Niederlassung Arzis in Bessarabien solche Familien, die in gemieteten Wohnungen leben — gewöhnlich haben sie einen halben Hof gepachtet — Einwohner oder Kleinhäusler; Lane in der „Deutschen Erde" 1911 S. 92. — Hintersassen oder -sessen Beitr. 166 A 2. In A 3 ebd. muß es heißen: Beisitzgelder von Hintersässen. — Nach dem Sprachgebrauch der Grafschaft Hohenzollern waren Einwohner vielmehr Leute, die in einer Gemeinde wohnten, in einer andern aber als Burger oder Hintersässen Heimatrecht hatten; Cramer 201.

Handwerker: Ruoff 202. Gemeindediener Beitr. 57.

Beisitzer usw. Württemberg 1758 R XIV 381. 583 f. Beitr. 166. 3. 42 f. 58. Ruoff 202 f. 253. Dazu nachher S. 127. Mittelbronn 1700 Wintt. I 660, 29. Gleichbedeutend Einsäß, Schönbuchlagerbuch 1553 bei Höhn 39. — Schutzgenossen in eignen oder von der Herrschaft geliehenen Häusern: Ruoff 202 f. — Juden: Beitr. 166 f.

Der Hausgenossen Pflicht: Ramsberg 1556 Wintt. I 771, 30 ff. In Reichenbach OA Aalen 1578 haben sie den gewohnlichen Hindersesseneid zu schwören, ebd. 599, 17; 31, worunter hier der Untertaneneid, nicht etwa ein besondrer Hausgenosseneid zu verstehen ist.

Das Aufnahmegeld heißt in Adelmannsfelden 1680 ebd. 481, 21 Aufzuggulden; ebd. mindestens 25 Gulden Vermögen oder genügende Bürgschaft. — Ausgewiesen wiederholt im Ellwangischen, Ruoff 202 f. Oberdorf, Grafschaft Öttingen, 1559 Wintt. I 23, 16. —

[1]) Im Kinzigtal (jetzt badisch) 1543 wohnen Husleute in Beihäuslein oder Nebenhäuslein; Mitteilungen aus dem Fürstenbergischen Archive I Tübingen 1894, S. 337.

Digitized by Google

Schutz-, Schirm-, Beisitzgeld, Hausgenossengeld: Beitr. 166 A 3. Vgl. Fischer V 857; ebd. Schirmgulden. Dasselbe wie Schirmgeld (nicht eine Gebäudesteuer, Fischer III 1293) ist der Hausschilling in Bühlertann a. O. — Gemeindegüter, Fronen: Beitr. 166 A 2. Ruoff a. O. — Ein Gulden zu Abzug: Adelmannsfelden a. O. Abzug auch Lippach 1653 Wintt. I 72, 28.

Ausmärkische: Beitr. 167. Ausleute sind nicht immer Ausländer (ebd. A 3), sondern zuweilen auch inländische Ausmärker, also Leute, die im Land, aber außerhalb der Gemeinde wohnen; V. Ernst WJB 1904 II 91. Ausmärker Fischer I 491. Auswohner = Ausmärker Beitr. 167. Verbot des Verkaufs an Ausmärkische: Bietigheim 1526 R 277. Weitere Belege bei Fischer a. O. Beitr. 167 A 3 ist Z. 2 nach „darf" einzusetzen: ohne Erlaubnis der Regierung oder ihres Beamten (ohn erlaubt Unser oder Unser Oberamptleut.

Marklosung Beitr. 167 mit A 2. In Ohmenheim 1616 haben die Gemeinsleute das Recht der Auslösung Wintt. I 269, 38. Losungsrecht gegenüber dem Ausländer, retractus territorialis Breyer § 332. Territoriallosung mit den meisten andern Losungen aufgehoben 2. März 1815 R VII 1 S. 447.

Verkauf oder sonstige Überlassung liegender Güter an die Tote Hand: Armenkästen, Spitäler u. dgl. war im Herzogtum Württemberg verboten; Landrecht von 1610 II 9 R V 192, Breyer § 333. Schon 1524 hatte die damalige österreichische Regierung für solche Fälle den Verwandten des Verkäufers oder Schenkers wenigstens Wiederkauf gestattet R IV 55; 1556 und 1571 waren dann förmliche Verbote ergangen ebd. 95 ff 425 ff. Auch im Oberland ist — und zwar gerade von geistlichen Grundherrn — Verkauf eines Erblehens an Ewigkeiten d. h. Gotteshäuser, Spitäler u. dgl. im Lehenbrief verboten OA Tettnang 287. In Schwäbisch Österreich bestand — wie für Württemberg 1524 s. vorhin — ein ius retractus oder Auslosrecht sonderlich bei den an die Klöster gekommenen Gütern; Manualrepertorium (vgl. hier vorne S. 34) I 111 Faszikel 228, wo Akten über diesen Gegenstand von 1679 bis 1764 erwähnt sind. Mehring in Herzog Karl Eugen II 371 erwähnt sogar ein 1682 für Vorderösterreich erlassenes Verbot der Veräußerung unbeweglicher weltlicher Güter an die Klöster und andre pia corpora; 1766 sei es erneuert und zugleich überhaupt alle Schenkungen und Stiftungen an Klöster verboten worden.

Zu S. 95. Schultheiß: Beitr. 168. Fischer V 1183 ff. Der Schultheißen Eid Unterböbingen 1499 Wintt. I 490. Rechberg 1558 ebd. 667. 1575 ebd. 705. Ramsberg 1556 ebd. 767; vgl. 740, 14 ff. All das ritterschaftlich, aus dem OA Gmünd.

Anwalt: Beitr. a. O. Fischer I 282. Über den Anwalt im Ulmischen hier I 95.

(Schultheiß als Vertreter der Herrschaft besonders deutlich, allerdings aus einem andern Gebiet, Wellmich bei St. Goarshausen 1509, bei Grosch 22 f; Amtmann und Schultheiß tun hier Gebot und Verbot wegen des gnädigen Herrn, und die Bürgermeister der Gemeinde wegen.)

Schultheiß als Amtmann bezeichnet: Rosenfeld 1486 WJB 1904 I 74 b A 4; vgl. ebd. 76 a A 6; auch sonst in Württemberg im 15. Jahrhundert, ebd. II 93 b; in Grötzingen und den benachbarten Dörfern 15. und 16. Jahrhundert, Höhn 41; Calw Amt 1523 R. 601. Vgl. ferner hier S. 15. Schultheißen mit Vögten, Kellern, Forstmeistern u. a. unter dem Namen Amtleute zusammengefaßt in den Landschreibereirechnungen 1483/6 WJB a. O. Mit Amtmann wechselt Amtknecht in der Herrschaft Heidenheim 1515 Wintt. I 273, 32 ff; vielleicht hat man dabei an reisige Schultheißen (s. nachher S. 100 f) zu denken. (Die Gleichung Unteramtleute = Dorfschultheißen, Wintterlin Beh. I 161 Z. 28, ist schwerlich richtig; vgl. OA Urach 206.)

Vogt usw: Beitr. 168. Ortsvögte in rottweilischen Dörfern Hofer 140. Schultheiß, Vogt, Amtmann wechselt als Bezeichnung für den gleichen Beamten Hohenrechberg 1575 Wintt. I 691, 35 f. 693, 31 f. 699, 10. 705, 29; vgl. 1577 ebd. 690, 20.

Stabsschultheiß: J. J. Moser Einleitung 242 b; vgl. hier vorne S. 15. Aichschieß: Bäuerlen 104; vgl. nachher S. 102. Großgartach Beitr. 169. Ebd. auch Dörfer des Deutschen Ordens. Auch Stabsvogt: J. J. Moser a. O; auch im Rottweiler Gebiet, Hofer 140. Stabhalter Beitr. 168 A 2; auch in Altdorf bei Ravensburg vgl. vorne S. 27; auch in dem

Digitized by Google

Deutschordensdorf Sontheim, wo jetzt noch ein Haus des Stabhalters Haus heißt OA Heilbronn III 442.

(Dorfs-) Hauptmann Beitr. 168 A, 2. Unterböbingen 1512 Wintt. I 494, 9 ff; 1577 ebd. 497, 3 ff. Lautern 1683 ebd. 545 A 1; hier auch Eidsformel für die Hauptleute. Mutlangen 1654 ebd. 643, 14 im Wechsel mit Schultheiß Z. 1; 23; 33 und später. (Fürs Nürnbergische sagt Graf S. 11. 18, der Hauptmann sei zunächst der Anführer des dörflichen Aufgebots gewesen und erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts zum Verwaltungs-, besonders Polizeibeamten geworden.)

Maier mit Befugnissen des Gemeindevorstehers: D. Ernst OA Münsingen 317 ff. Vgl. überhaupt über Maier und Maierhof Ernst, Adel 32 ff. In Mehrstetten 1554 hält er den Stab OA Münsingen 319. Vgl. auch die Alpirsbacher Kelnhöfe nachher in Abschnitt VII. Die Hofgüter, deren Inhabern die modica coercitio mit dem Zuchthäusle zustand, Hermelink II 26, sind vermutlich auch Maierhöfe. — Auch in Unterteuringen OA Tettnang ist mindestens im 15. Jahrhundert Gericht, Zwing und Bann Zubehör des Maierhofs, dessen Inhaber Amtmann des Grund- und Gerichtsherrn ist; OA Tettnang 244. Der Maierhof, zur Verteidigung eingerichtet, dient als Zuflucht für Kriegs- und Feuersnot Westerheim 1516 OA Münsingen 319 mit A 1. Maierhof als Wirtshaus Mehrstetten 1554 ebd. mit A 4; als Herberge für durchreisende arme Leute Sontheim bis ins 19. Jahrhundert ebd. 320. 322. Verpflichtung dem Vogt des Gerichtsherrn Zehrung zu leisten Laichingen, Sontheim, Mehrstetten ebd. 320 f. Fronpflicht höher als bei andern Sontheim ebd. 321. (Fronen und Zehrung für den Grundherrn Sontheim ebd.) Der Maier hat auch den Farren zu halten, wofür ihm ein Anteil am kleinen Zehnten zusteht ebd. 321 f. Holzrecht ebd. — Ernst führt diese Rechte und Pflichten des Maiers und Maierhofs auf die ursprüngliche, vorfränkische Verfassung zurück; ebd. 323. OA Tettnang 272 f. 366 f, wo die Entwicklung des schwäbischen Maiers nach rückwärts und vorwärts verfolgt ist; hauptsächlich aber Ernst, Adel, besonders 58 ff. — Übrigens finden wir in Laichingen neben dem Inhaber des Maierhofs, dem Maier im ausgezeichneten Sinn, noch einen andern Maier, den Inhaber des Freihofs — eines von der Gerichtsbarkeit des Dorfsherrn und von Steuerpflicht freien Hofs — der Freimaier heißt; OA Münsingen 728. Ebenso wird in Sondernach unweit Mehrstetten der Inhaber des Freihofs 1516 Maier genannt; ebd. A 1. In diesen Fällen bedeutet also Maier, wie sonst — vgl. Fischer IV 1409 f — einfach einen Hofbauern; vollends in Aichelau auf der Zwiefalter Alb, wo es 1620 nicht weniger als 21 Maier gibt; OA Münsingen 555.

Oberschwaben s. vorne S. 35. 40. Ernst OA Tettnang 351. In der Grafschaft Egloffs wurde der Ammann nicht einfach von der Herrschaft gesetzt, sondern von der Gemeinde der Freien und der Herrschaft gemeinsam gewählt; Baumann, Alpgau 63. 70. 77.

Altdorf hatte einen gelehrten Fleckenammann, dem zwölf Ratsmänner als Fleckenrat zur Seite standen. Vgl. Bericht der Direktorn und Ausschüsse usw vom 31. Mai 1791 in „Bitten und Beschwerden" usw, s. hier vorne S. 42 A 4; ferner die Unterschrift von 1722 vgl. S. 45. Unter Joseph II. wurde die Verfassung des Fleckens wie die der schwäbisch-österreichischen Städte geändert: an die Stelle des Fleckenrats trat ein Magistrat, bestehend aus dem Bürgermeister, wie jetzt der vormalige Fleckenammann genannt wurde, zwei Räten, dem Säckelmeister. Vgl. Eingabe des Magistrats Altdorf 25. April 1804 im städtischen Archiv zu Weingarten Kasten I 2 Fasz. 16. S. auch Vord-öst. Schematismus 1793 S. 129. Übrigens gebrauchen Erlasse der vorderösterreichischen, nachher der schwäbisch-österreichischen Regierung von 1802 und 1803 nach wie vor den Namen Fleckenrat; Weingarten a. O.

Ulm: Beitr 168 A 2. Die Schultheißen der dort angeführten Polizeiordnung von 1713 sind wohl außerhalb des Ulmer Gebiets zu suchen; es ist von der Nacheile (vgl. hier I 8) die Rede; dagegen in der ebd. angeführten Verordnung von 1700 kann man nur an Schultheißen im Ulmer Gebiet denken. — Hall ebd.

Württembergische Amtmänner in vormals ritterschaftlichen Orten nach dem Dienerbuch: Höpfigheim 456, Neuneck 508; ferner in folgenden Ortschaften, solange sie vorübergehend, für längere oder kürzere Zeit, in württembergischer Verwaltung waren:

Digitized by Google

Pflummern 529, Kochendorf 471, Winzingen 619; sodann in den ebenfalls vordem ritterschaftlichen Kammerschreibereiorten Brenz 405, Köngen 469, Neidlingen 469; 514, Stetten im Remstal 536. Außerdem ist einmal ein Amtmann erwähnt in Dettingen unter Urach 593; das ist ohne Zweifel ein Unteramtmann; vgl. OA Urach 206 und hier I 21; ferner in Dettingen bei Kirchheim Dienerbuch 469; in Sulzbach (welchem?) 1618 bis 1635 S. 573. Übrigens findet sich ab und zu auch in altwürttembergischen Ortschaften, die nicht ins Dienerbuch aufgenommen sind, ein Amtmann statt des Schultheißen; so in Ebersbach; vgl. Hermann Kurz, der Sonnenwirt, an verschiednen Orten, sowie WDG 1895 S. 65. 77. — Vgl. die Stabsämter und -amtmänner hier vorne S. 15; ebd. über Stabsschultheißen. Wintterlin Beh. I 9 sagt, Amtleute in vormals ritterschaftlichen Dörfern seien Stabsschultheißen genannt worden. Belege gibt er nicht; die Angabe ist in solcher Allgemeinheit schwerlich richtig. Vielmehr wird Moser (vgl. S. 15) recht haben: der Stabsschultheiß hat mehrere Ortschaften unter sich. Im Dienerbuch kommt der Titel überhaupt nicht vor, vermutlich deshalb, weil die Stabsschultheißen wie die andern württembergischen Schultheißen nicht vom Herzog ernannt, sondern vom Dorfgericht gewählt wurden.

In Gussenstadt steht seit 1682 an der Stelle des Schultheißen der für Gussenstadt aufgestellte (Stabs-)Pfleger des Klosters Anhausen, der im Dorf seinen Wohnsitz nimmt. Neben ihm steht ein aus der Mitte der Gemeindebürger gewählter Anwalt. Seit 1735 ist der Klostervogt, später -oberamtmann zu Anhausen zugleich Stabspfleger von oder für Gussenstadt; er kommt zum Amts- oder Gerichtstag von Anhausen nach Gussenstadt herüber. Vgl. S. 19 und für den Anwalt Thierer II 21 f. 23 f.

Zu S. 96. Befugnisse des württembergischen Schultheißen: Wintterlin Beh. I 57. J. J. Moser, Einleitung 213b. Vgl. Großingersheim 1573 Beitr. 169 A 2. Großgartach ebd. 172 f. — Oberschultheiß usw. Ernst OA Urach 205 f. 224. Hier in den Unterämtern des Oberamts Urach ist der Oberschultheiß teils aus der Zahl der Dorfschultheißen genommen teils ein berufsmäßiger Schreiber. Vgl. auch vorne S. 21. Das Dienerbuch 457 verzeichnet einen Oberschultheißen in Hoheneck 1606—1741. — Heilbronner Dörfer: Beitr. 43. — Ritterschaftlich z. B. Unterböbingen 1499 Wintt. I 490, besonders 12 ff. Rechberg 1558 ebd. 667, besonders 20 ff. 1575 ebd. 706, 7 ff. Ramsberg 1556 ebd. 740, 14 ff. 768, 2 ff.

Wahl des Schultheißen in Württemberg: Beitr. 169 A 3. Vereinzelt schon im 15. Jahrhundert; aber seit dem 16. Jahrhundert war das Wahlrecht verloren gegangen Wintterlin Beh. I 8 A 1; nach dem Dreißigjährigen Krieg nehmen es dann die Dorfgemeinden allgemein in Anspruch ebd. 61. Vermutlich wurden auch die Stabsschultheißen gewählt; s. o.. Daß nicht alle württembergischen Gemeinden ihre Ortsvorsteher wählen durften, schließe ich aus J. J. Moser, Einleitung 242b: „Die Communen haben an den meisten Orten das Recht, einen solchen Schultheißen usw. zu wählen." Vielleicht denkt er, wenn er hier Ausnahmen andeutet, an die vorhin besprochnen vormals ritterschaftlichen Dörfer, wo der von der Herrschaft gesetzte Amtmann die sonst dem Schultheißen zukommenden Befugnisse hatte. Ebd. über Bestätigung durch den Stabsbeamten; dazu 213b über die Bedeutung des Wortes Stabsbeamter. — Gewählt werden auch die Hauptleute zu Unterböbingen 1512 Wintterlin, Rechtsquellen I 494, 9 ff. 1577 ebd. 497, 3 ff. — Mutlangen 1654 ebd. 643, 14 scheint der Hauptmann erst nachträglich eingeschoben worden zu sein (vielleicht zugleich auch das folgende „und gesetzt"); es ist sonst in diesem Zusammenhang nur von den Vierleuten die Rede. Der Hauptmann wurde vermutlich auch hier von der Herrschaft gesetzt, wie z. B. auch Lautern 1683 ebd. 545 A 1.

Schultheiß lebenslänglich: Wintterlin Beh. I 61. Beitr. 44.

Kein Schultheiß soll ordentlicherweise zugleich Wirt sein Moser a. O. 243. Dadurch soll ähnlichen Mißständen vorgebeugt werden, wie S. 35 beim oberschwäbischen Amtmann geschildert sind.

Bauernschultheiß, reisiger Schultheiß: Beitr. 62. 75 ff. 168 f. (Vgl. auch ebd. 99 mit A 4.) Jetzt auch Heilbr UB II 219 ff. Reisiger Schultheiß in Sontheim 1700 OA Heilbronn III 449. In Schwieberdingen OA Ludwigsburg gab es 1705 seit Menschengedenken einen reisigen Schultheißen, teils wegen der allda wohnenden adligen Personen, die Mitvogt-

Digitized by Google

herrn des Herzogs waren, und gegen die möglicherweise, besonders in den damaligen Kriegszeiten, die landesherrlichen Rechte des Herzogs zu verteidigen waren, teils wegen des gewöhnlichen Geleites der Kaufleute; Hermelink II 63 A 1. Hier haben wir's offenbar noch mit einem Kriegsmann zu tun. Anders J. J. Moser, Einleitung 242 b (um 1750), wo reisige Schultheißen einfach Vorsteher größerer Ortschaften sind, die von der Landesherrschaft Futter für ein Pferd bekommen. Das Dienerbuch verzeichnet reisige Schultheißen in Entringen S. 522 Anfang des 17. Jahrhunderts, in Kornwestheim S. 416 ungefähr 1660—80; Untertürkheim ebd. bis 1676 (seit wann, ist nicht zu ersehen), seither Amtmann; Horrheim S. 599 um 1670; Oberriexingen ebd. 1677; Berg S. 415 von 1675 bis 1761; Eberstadt S. 608: 1676; Bretzfeld ebd. ohne Jahr; Willsbach ebd. um 1680; Haiterbach S. 503 vermutlich um 1680 (vgl. für die Zeit S. 496 Th. Hock). Also fast alle in der Zeit der Franzosenkriege. In Gussenstadt 1611 ein reisiger Schultheiß, der bisher des Klosters Anhausen Reitknecht war; er ist zugleich Zoller; sein Amt 1619 zuletzt erwähnt; daneben ein Bauernschultheiß; Thierer II 22 f.

Die reisigen Schultheißen, von denen wir Genaueres wissen, wurden von der Herrschaft bestellt; vermutlich auch die württembergischen des 17. Jahrhunderts, sonst würden sie nicht im Dienerbuch kommen; schwerlich auch noch die spätern, die keine Kriegsleute mehr waren.

Gemeiner Schultheiß: Beitr. 169 f; vgl. 420.

Gericht: Beitr. 170 ff. Weder Gericht noch Rat gab es im Hällischen, nur Versammlungen der ganzen Gemeinde; Fromlet 389 f. Über das Gericht im Amt Gebrazhofen unter dem Vorsitz des Gerichtsammanns s. vorne S. 36.

Richtereid Beitr. 73 f. 170 A 2. Der von Fürfeld jetzt auch OA Heilbronn III 354. Württemberg: 3. württembergisches Landrecht 1610 R V 36. Unterböbingen 1499 Wintt. I 490. Wellstein 1540 ebd. 427, 21 ff. Ramsberg 1556 ebd. 768 f. Rechberg 1558 ebd. 667 f. 678. 1575 ebd. 706. Dischingen 1567 ebd. 222 f. Rötlen 1592 ebd. 346 f. Spraitbacher Amt der Reichsstadt Gmünd 1658 ebd. 615 f. Der Richter, der ohne erhebliche Ursache ausbleibt, hat eine Geldstrafe dem Stab zu bezahlen Rechberg 1575 ebd. 693, 5 ff.

In Ramsberg 1556 Schultheiß und zehn Richter; ebd. 739, 25 f. Zehner in Lautern OA Gmünd 1599 ebd. 547, 7 ff. (nicht = Zehenter Wintt. I 886.) In Bühlertann sind erst 1619 auf der Gemeind Begehren von den Amtleuten Zwölfer erwählt worden; ebd. 315, 28 ff.

Schöpfen, Einzahl Schöpf, oder Gerichtsschöpfen heißen die Beisitzer in Wallhausen (s. nachher S. 103 und vgl. I 98). Blutgerichtsschöpfen Blaufelden 1732 OA Gerabronn 123. Gerichtsschöppen Amt Bemberg ebd. 233. Schöppen in Morstein ebd. 142. Schöpfe Schöffe Fischer V 110.

Geworne (des Gerichts): Kirchheim am Ries 1484 ebd. 149, 13. 151, 26. 1699 ebd. 156, 36. Geschworne Burger und Rechtsprecher: Benzenzimmern 1484 ebd. 160, 32; dafür nachher im gleichen Schriftstück: die Richter und die Geswornen des Gerichts, zwölf an der Zahl, ebd. 166, 21 ff. Vor ihnen ist genannt der Richter schlechtweg; das ist offenbar der Vorsitzende; z. 21. In Dischingen 1567 heißt dieser der geschworne Oberrichter; neben ihm sitzen sieben Richter zu Recht; ebd. 203, 26. — Geschworne in andrer Bedeutung gleich nachher; wieder anders hier I 101. — Die Herren Fischer III 1479 f.

Zuweisung ans Nachbardorf: OA Urach 224. Alle Einwohner zu Pfrondorf gehören mit allen Sachen in den Stab, Gericht und Geding gen Lustnau 1567, 1718 R 199, wobei das Geding vielleicht vorzugsweise auf grundherrliche Angelegenheiten, das Gericht auf solche des öffentlichen Rechts zu beziehen ist. Dürrenzimmern R 513; bis 1581: Königr. W. I 278. So sind ohne Zweifel auch Höhn 42 die Geschwornen in Neuenhaus OA Nürtingen 1484 und in Harthausen OA Stuttgart aufzufassen; jenes gehörte nach Aich: Königr. W. II 311, dieses nach Plattenhardt: ebd. I 563. — Bernstatt OA Ulm II 407.

Zu S. 97. Schurwald- und Schlichterwaldgericht: Bäuerlen 102 ff OA Schorndorf 74 f. Königr. W. I 341 f. III 508. Über Schurwald und Schlichter Wald OA Schorndorf 2 f. Bäuerlen 108 A gibt als Namen an: die Schlichte oder der Schlichter-Wald. Schlichter Wald auch Königr. W. III 509 unter Thomashardt. Schlichter Wald-

Digitized by Google

gericht ebd. sowie 502. 503. 506. 508; sonst Schlichtenwald: 502. 506. 508; auch OA Schorndorf 2 f. Hohengehren wurde 1851, als die Beschreibung des Oberamts Schorndorf abgefaßt wurde, nicht zum Schlichterwald gerechnet. Nach Königr. W. III 506 wurde das Schlichterwaldgericht erst später dahin verlegt.

Der Bereich des Schurwaldgerichts deckt sich 1793 mit dem Aichschießer Stab; Bäuerlen 107. Dies ist der Amtsbezirk des Stabsschultheißen von Aichschieß, ebd. 104; 108, der seinerseits unter dem Amtmann zu Schnait stand. Die Tätigkeit des Aichschießer Stabsschultheißen erstreckte sich, namentlich in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, auf alle Ortschaften seines Stabs, in denen es nur unselbständige Anwälte gab. (Die sind wohl unter den Amtsverwesern bei Bäuerlen 104 zu verstehen.) Zu seinem Stab gehörten nach Bäuerlen auch Schanbach und Lobenrot, also das ganze vormalige Krummhardter Ämtlein. (Darnach wird OA Eßlingen 175 und Königr. W. I 342 zu ergänzen sein.)

Vielleicht hat man sich die Entwicklung so zu denken: Das Krummhardter Amtlein hatte vorzeiten einen eignen Amtmann mit dem Sitz in Krummhardt (bei Bäuerlen verschrieben: Reumhardt), der eben für dieses Amt das Schurwaldgericht in Krummhardt abhielt. Daneben gab es im benachbarten Aichschieß einen eignen Schultheißen mit eignem Dorfgericht, die mit dem Krummhardter Ämtlein und dem Schurwaldgericht nichts zu tun hatten. Mit der Zeit fand man es nun aber überflüssig, für das kleine Amtlein einen besondern Amtmann zu unterhalten. Man faßte das Ämtlein mit Aichschieß zu einem einzigen Amtsgebiet zusammen und übertrug einen Teil der Geschäfte innerhalb dieses etwas größern Bereichs, namentlich die der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, auch die Steuerverteilung, die Rechnungsabhör, dem Schultheißen zu Aichschieß, jetzt mit dem Titel Stabsschultheiß, dem in den zugehörigen Ortschaften die Anwälte zur Hand gehen mußten. Den Vorsitz im Schurwaldgericht aber, das jetzt auch für Aichschieß zuständig war und sogar dahin verlegt wurde, übernahm wieder ein landesherrlicher Beamter, nämlich der Amtmann von Schnait. Ähnlich mag es auch mit dem Schlichterwaldgericht gegangen sein.

Waldgericht s. das Weistum von 1456 (?) bei Grimm, Weistümer I 380 ff. Sattler, Top. 229 f. OA Freudenstadt 119 ff und darnach Königr. W. II 123 f. Aus Sattlers Angaben geht hervor, daß das Gericht noch zu seiner Zeit bestand; nur die Rechte der Waldgerichtsgenossen waren 1652 in verschiednen Stücken abgeändert worden. Nach dem Weistum waren die Dörfer und die Stadt Dornstetten einander bewaffneten Beistand bei Feindschaft und Raub schuldig; vielleicht ist das eine der Bestimmungen, die abgeändert wurden, weil sie nicht mehr zeitgemäß schienen. — Vermutlich hat man es bei diesem Waldgeding mit einem Überrest eines alten Hundertschaftsgerichts zu tun; so Weller WVH 1898 S. 335 A 2; vielleicht trifft dies auch für das Schurwald- und das Schlichterwaldgericht zu. — Über das Afterding vgl. z. B. Wellmich 1509 bei Grosch 22. Darnach die Erklärung im Text; so war ohne Zweifel ursprünglich die Bestimmung des Weistums bei Grimm a. O. 381 (auch Fischer I 111 f) gemeint: wer es das (wäre es daß) den lüten uf die gericht in der Ahe (in dem Dorf Ach) nit gericht (gerichtet) möcht werden. Sie wurde aber, wie aus Sattler a. O. hervorgeht, umgedeutet und daraus für den Oberamtmann von Dornstetten das Recht abgeleitet, wenn das Gericht aus ehehaften d. h. rechtmäßigen Ursachen nicht zur festgesetzten Zeit gehalten werden könne, ein Afterding auszuschreiben. Jedenfalls ist seiner eigentlichen Bedeutung nach Afterding nicht so viel als substituiertes Gericht (Sattler a. O.), auch nicht ein zu außerordentlichen Zeiten gehaltnes Gericht (derselbe bei Fischer a. O.), sondern ein dem ordentlichen in bestimmtem Abstand nachfolgendes Gericht, ein Nachgericht; s. nachher S. 103 Kirchhausen 1520. — Bei Grimm a. O. 381 ist statt vor den eltern zu lesen vor den ettern; vgl. einige Zeilen vorher: in den ettern. — Verschiedne Herrn: Wittlensweiler Königr. W. II 141 und ein Teil von Hallwangen ebd. 132 kamen erst 1473, Dietersweiler ebd. 128 gar erst 1511 von den Neuneck an Württemberg. — Waldgeding in räumlichem Sinn auch 1675 WJB 1893 I 14.

Gerichtsbarkeit auf den Amtmann übergegangen: Bonfeld Beitr. 170. In Künzelsau verblieben seit 1678 dem Gericht des Fleckens nur noch Bagatellsachen, alles andre kam

Digitized by Google

an die herrschaftlichen Gerichte; OA Künzelsau 295. Hohenlohe: OA Gerabronn 119. 298. Ansbach s. hier I 40. In der Herrschaft Tettnang sind vor 1700 die Bauerngerichte abgegangen und das herrschaftliche Oberamt in Tettnang an ihre Stelle getreten OA Tettnang 235 A 4.

Zu S. 98. Ehehaften vgl. S. 83. Ehehaftengericht unter dem Vorsitz des Schultheißen: Rot am See OA Gerabronn 197; in Wiesenbach, wie es scheint, unter dem des Kastners, ebd. 233. Vogt- oder Eehaftengericht in Wallhausen ebd. 228 A; von da die Beschreibung aus der Zeit von 1603—25 (Joachim Ernsts Regierungszeit).

Das Gericht verbannen: auch Ramsberg 1566 Wintt. I 746, 1. Fischer II 1066. Das Recht verbannen Benzenzimmern 1484 Wintt. I 163, 12. Verbieten: Dischingen 1567 ebd. 205, 23. Vgl. Fischer II 1075.

Württemberg: Wächter 651 ff. Wintterlin Beh. I 56 f. Ordentliches und Gastgericht: Beitr. 170 f. Zum Kaufgericht (ohne diesen Namen) vgl. auch Rodt OA Freudenstadt 1483 WDG 1903 S. 145, 5. Hier zwei Jahrgerichte, ebd. 144, 1. Drei Dingtage im Jahr: Herbrechtingen 1328; und zwar St. Dionysientag (9. Oktober), St. Martinstag (11. November) und Fastnacht; in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts: Herbstding, Hornungding, Maiending; Wintt. I 284, 20 f mit A 1. Also nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt; der Sommer bleibt frei, weil der Bauer da keine Zeit hat. In Kirchhausen wurden 1520 acht Gerichte „mit ihren Nachgerichten" gehalten OA Heilbronn III 400; vgl. S. 102.

Gastgericht vgl. auch Fischer III 85. — Das Geld, das für ein Gastgericht bezahlt wird, heißt Fürbotgeld Unterböbingen 1499 Wintt. I 491, 11. 15. Vgl. Fischer II 1840. Oder Fürbietgeld ebd. 1839. Einleg- oder Einlaggeld ebd. 625. Beitr. 171 A 2. Gerichtsrecht ebd. A 3.

Gerichtsgebühr Beitr. 173. Leggeld Fischer IV 1102. Klaggeld, -pfenning, -schatz, -schilling ebd. 439. 441. In Ramsberg 1556 ist das Klag- oder Gerichtsgeld für den Fremden doppelt so hoch als für den im Gerichtszwang Seßhaften; für diesen 3, für jenen 6 ßh; Wintt. I 747, 8 ff. Klaggeld auch Oberbettringen 1640 ebd. 578, 33. Der Klagschatz fällt hier bis zu 5 ßh dem Gericht, darüber der Herrschaft zu; ebd. 35. Dagegen ist der Klagschatz ganz dem Vogt zu geben Dischingen 1567 ebd. 201, 19. Abtsgmünd 1540 sind, neben dem Klagschatz, fürs Gastgericht den Richtern 5 ßh zu geben; ebd. 424, 2 ff. Klagschatz von einem Pfund ein Schilling Heller; was unter einem Pfund ist, gibt keinen Klagschilling Kirchheim a. R. 1484, ebd. 149, 7 ff. Klagschatz oder Protokolliergeld ebd. 1699 S. 154, 37.

Freigericht Edelfingen 1601 Beitr. 171 A 1; vgl. Talheim 1599 ebd. 170. Wer beim Igersheimer Freigericht klagt, darf (1632) kein Einlaggeld geben; OA Mergentheim 585. Bei Fischer II 1725 ist Freigericht als das von der vollfreien Bevölkerung besuchte Gericht erklärt. Aber um 1600 und lange vorher spielt der Unterschied zwischen frei und unfrei beim Dorfgericht keine Rolle mehr.

Kleingericht Wächter 652 f. — Nur neun oder sieben von den zwölf Richtern Rechberg 1558 Wintt. I 668, 10 ff. Sieben Richter von zwölfen genügen für jede gemeine Sache Dischingen 1567 ebd. 203, 26 ff. In Sachen, die sich auf zwei Gulden und darunter belaufen, entscheidet der Schultheiß allein Ramsberg 1556 ebd. 742, 1 ff.

Ablehnung ebd. 741, 27 ff. Den mit dem Gegner verwandten Richter kann man „auftreiben" Dischingen a. O. 3. 5 ff. Abtsgmünd 1540 ebd. 428, 5. Ergänzung: Wächter 653. Entlehnung: Ramsberg a. O. Zu beidem: 3. württembergisches Landrecht 1610 R V 38.

Der Schultheist stimmt nicht mit Großgartach 1513 Beitr. 172. Stichentscheid: wenn ein gleiches wird, macht der Schultheiß ein mehrers, Unterböbingen 1499 Wintt. I 490, 12 ff. Rechberg 1558 ebd. 667, 20 ff. 672, 39 ff. 1577 ebd. 699, 10 ff.

Nicht streitige Gerichtsbarkeit Wächter 658. Beitr. 173. 51. Erkenngeld ebd. 173. Bürgerliche Rechtsfälle ebd. 171.

Berufung Beitr. 171, wo statt 1480 bei den Heilbronner Dörfern 1497 zu setzen ist; Heilbr UB II 621.

Digitized by Google

Zu S. 99. In Württemberg konnte bei Streitsummen von mittlerer Höhe, zwischen 20 fl (zu 43 kr) und 50 fl, die Berufung vom Dorfgericht statt an das Gericht der Amtsstadt auch an deren Obergericht gehen. Das war fürs Unterland das Stadtgericht von Stuttgart, fürs Oberland das von Tübingen; dazu kam im 18. Jahrhundert noch Ludwigsburg fürs ganze Land. Von 1772 an konnte jedes der drei Gerichte vom ganzen Land aus nach freier Wahl als Obergericht angegangen werden. Bei Summen über 50 fl und sonstigen Sachen von besondrem Gewicht schied das Obergericht aus, dagegen konnte man vom Dorfgericht aus gleich ans Hofgericht zu Tübingen gehen, oder zuerst ans Gericht der Amtsstadt und von diesem, wenn man wollte, noch ans Hofgericht Berufung einlegen; Breyer § 224 f. Wächter 650 ff, der das in den württembergischen Quellen, soviel ich sehe, in diesem Sinn (anders im folgenden Absatz) nicht gebräuchliche Wort Oberhof anwendet; vgl. J. J. Moser, Einleitung 218. — Hofgericht Wächter 283. 655. Breyer § 224 f. Einmal jährlich seit 1740, vorher viermal im Jahr.

Oberhöfe, bei denen sich das Dorfgericht Rats erholen konnte, Beitr. 172. Benzenzimmern 1484 Wintt. I 161, 29 ff. 162, 2 f. Vgl. Kirchheim a. R. 1484 ebd. 152, 17 ff. Die Rechtsprecher in Wellstein, nach Ellwangen gehörig, mögen 1540 auch fernerhin ihren Schub und Recht in Aalen — der Reichsstadt — suchen und holen; die Urteil hinwegschieben, schieben an das End, da man die Urteil holet; ebd. 426, 31; 38 ff. 427, 2. Reckberg 1558: die Sach für ein ander oder ober Gericht schieben ebd. 673, 6, wo dies durch die Gerichtsordnung untersagt ist. — Schieben vgl. auch Fischer V 815. Schub ebd. 1155 Stuttgart 1492. Im übrigen dort 1153 ff Schub in andern Bedeutungen. Vormals gab es auch in Württemberg solche Oberhöfe: Wächter 47. 650. Sattler Top. 297 f. Auch Dorfgerichte waren manchmal Obergerichte für benachbarte Dörfer, und zwar im Sinn sowohl von Oberhöfen, also für Ratserholung, als auch von Berufungsgerichten; OA Urach 225; in jenem Sinn z. B. 1558 Laichingen für Machtolsheim R 360; vgl. OA Münsingen 728.

Ritterschaftliche Dörfer Beitr. 171 Talheim, Fürfeld, A 4 Edelfingen. Ramsberg 1556: von Schultheiß und Gericht bei einem Betrag über 10 fl an den Gerichtsherrn, von ihm bei mehr als 50 fl und in andern wichtigen Fällen an Kaiserliche Majestät (d. h. an den Reichshofrat zu Wien) oder ans (Reichs-)Kammergericht Wintt. I 755 ff. In Wißgoldingen 1612 nennt sich der Gerichtsherr, an den vom Dorfgericht aus Berufung eingelegt werden kann, in dieser Eigenschaft den Oberrichter ebd. 858, 2 oder Obergerichtsherrn Z. 10, oberen Gerichtsherrn 859, 2.

Kehrgericht Sattler Top. 298. Kehr- oder Portgericht Breyer § 217. Portengericht als Berufungsgericht für die Untertanen des Klosters Herrenalb Sattler Top. 602. Jenes offenbar von kehren = umkehren; Port weiß ich nicht zu erklären. Gericht an der Klosterpforte?

Strafgerichtsbarkeit Beitr. 171 f. Ebd. über Berufung in Strafsachen. In Bolheim nimmt im 16. Jahrhundert der Pfleger zu Heidenheim ein Urteil in Frevelsachen, weil es ihm zu mild scheint, nicht an und appelliert solches gen Göppingen für die Weisen Wintt. I 277, 18 ff; also er legt Berufung ans Göppinger Stadtgericht ein. Ein Rechtshandel, worin die Richter in Hoßkirch nicht Urteil zu geben wissen, wird 1509 vor die Weisen der Stadt Sulgen (Saulgau) gezogen WDH 1884, 219.

Der Schuldige wird zuweilen vertrunken, d. h. es wird auf seine Kosten getrunken, sei es von dem, der die Übertretung bemerkt hat, Beitr. 173 A 2, oder von der Gemeinde: Hilgartshausen 1545, Finsterlohr 1503 Heerwagen 23. Schön 1766: wenn sich ein Gemeinsmann sonderlich vergehet, soll er der Gemein einen Kübel Wein zum Abwaschen geben; ebd. Pfändung Finsterlohr 1503, Hachtel 1501 ebd.

Umwandlung der Geldstrafe: in Wißgoldingen 1612 soll ein Armer, der freventlich und mutwillig einen Malefizhandel begeht und den Frevel d. h. die Geldstrafe nicht zahlen kann, an seinem Leib gestraft werden oder mit harter Gefängnis, oder gemein Weg und Steg machen oder in den Pranger gestellt werden. Bei Friedbruch kann man ihm auch andre Arbeiten auferlegen; Wintt. I 828, 29 ff. 836, 9 ff.

Frevel, Unrecht, Buße, Rügung, Einung: Beitr. 180 ff. Dazu einige Zusätze: Nach Wintterlin WDH 1900 S. 413 A 3 betrug der große Frevel („die Strafbefugnis beim

Digitized by Google

großen Frevel") in Württemberg regelmäßig 10 ß Heller, der kleine 3 ß Heller. In den 13 ß Beitr. 182 unten wären dann die 10 ß des großen und daneben die ihm, wie es scheint, regelmäßig beigefügten 3 ß des kleinen Frevels enthalten. — 13 ß gibt auch Wintterlin WDH 1903 S. 142 als den gewöhnlichen Betrag des großen Frevels an. — Vgl. für den Frevel auch die Stellen bei Fischer II 1759 f. — Zum Frauenfrevel vgl. Fischer II 1710. In Wißgoldingen 1612 zahlt die Frau für freventliche Wort und Handlungen nur die halbe Buß des Manns; Wintt. I 833, 30 ff. In der Stadt Münsingen 1470 ist der Frauenfrevel das beste Häs; OA Münf. 543. — Abstufung der Strafe nach Stand und Vermögen: in Pflaumloch 1480 ist für Ungehorsam gegen Vierer oder gemeinen Knecht der Arme 60 ₰, der Reiche 3 ß — also zwölfmal so viel — als Buße an die Gemeinde zu zahlen schuldig; Wintt. I 15, 22 ff. Trochtelfingen 1525: wenn einer den Vierern in ihre Erkantnus und in ihren Eid (ihre eidliche Aussage) redet, zahlt der Edelmann 10 ß, der Bauer 5, der Söldner 3; ebd. 34, 29 ff; ebenso 1536 gegenüber den Untergängern S. 45, 3 ff; 1579 gegenüber den Roßgeschauern S. 47, 14 ff. — Abstufung der Frevel nach Zeit und Ort Wißgoldingen 1612: bei Nacht die Frevel ist größer dann bei Tag, item in Kirchen, Ratshäusern, Schlössern größer dann an andern Orten; ebd. 828, 27 f. — Trochtelfingen 1525 kommt eine Tageinung vor, wofür die Erneuerung von 1584 einfach Einung setzt; ebd. 31, 24 mit A 3. (In andrer Bedeutung ebd. 103, 28 ff: Einigung oder Wegzoll, vom Marktflecken Zöbingen 1540, 1666 zu genießen.)

Sonstige Strafen: Beitr. 173. — Ein Käfig oder Narrenhäuslein wird Magolsheim 1599 statt des bisherigen zweifachen Blocks gebaut; OA Münsingen 736. Vgl. Fischer IV 176. 1952 f. Auch Narrenhaus ebd. Vereinzelt auch Narrenstall ebd. 1955. Auch einfach Häuslein Fischer III 1267 unten. — Keiche, Keichenhaus ebd. 307. — Turnstrafe häufig in Gussenstadt Thierer II 155 ff. Der Turm stand an der Kirchhofmauer I 101. Zuweilen bei geschmeidiger d. h. schmaler Kost 1800 ebd. II 159; vgl. Fischer III 482; oder auch bei Wasser und Brot. — Gißübel ebd. III 664 f. Cramer, Hohenzollern 157 (1873): „Der Gießhübel stand noch zu Menschengedenken zu Hechingen an der Leimgrube ... (Er) war ein Gerüst mit aufgehängtem Korbe. Man setzte den Delinquenten hinein, ließ ihn samt dem Korbe ins Wasser fallen, zog ihn wieder empor und wiederholte die Prozedur, so oft das Urteil es verlangte." — Schneller auch Fischer V 1067. Vgl. sodann Ordnung und Stadtregiment zu Leutenberg (in Thüringen) 1508: Es ist geordnet, daß zu Bestrafung etlicher geringen Ding ein Korb oder Brot [Bort? Brett?] an einer Stange über einen Stadtgraben bei der Mühle aufgerichtet worden. Der Korb soll an eine Stange gehängt werden, und so jemand ichts Geringes verschuldet, den soll man in den Korb setzen, so lange darin zu sitzen, bis sich eines selbst abschneidet oder die Schling mit einem Strick aufzwingt, daß der Korb ins Wasser fällt; A. L. J. Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen, Jena 1863, S. 423 f. — Drille, Drillhaus, drillen: Fischer II 381 ff. — Pranger: Fischer I 1350 f. Wißgoldingen 1612 Wintt. I 829, 2. Adelmannsche Dörfer um 1700 ebd. 452, 7. Pranger und Halseisen in Hemmendorf WDH 1905 S. 262; vgl. Fischer III 1075. — Geige: Fischer III 223 f. — Auch mit einem vorgebundenen Schnabel wurden Zungensünden bestraft: Aulendorf 1709 ebd. 223 und V 1021; vgl. ebd. Schnabelhaube und 1030 Schnapper. Eggmann, Waldsee 182. In Gussenstadt werden 1690 zwei Dienstknechte, die Obst gestohlen haben, in Schnabel und Geig aneinandergeschlossen vor die Kirche gestellt; dazu diente die doppelte Geige mit zwei Halsöffnungen, die im Dorfmuseum zu sehen und II 381 als N. 50 abgebildet ist. 1693 muß einer, der acht Krautsköpfe entwendet hat, Sonntags darauf vor und nach der Predigt den Schnabel mit einem aufgeknöpften Büschel Kraut tragen und damit vor die Kirchentür stehen Thierer I 314. II 158 f. — Unzucht wird in Waldsee mit strohernem Degen und Kranz bestraft Eggmann 183. Aulendorf 1670 Fischer IV 686. 1723 f ebd. III 223 unter Geige. — In Hall um 1640 wurden Ehebrecher mit Anziehung roter Stiefel bedroht; Riegler 116. — In den Adelmannschen Dörfern wird um 1700 der Gartendieb in dem eichenen, mit Eisen beschlagenen spanischen Mantel abgestraft; Wintt. I 452, 4. Spanischer Mantel für Trinker und Spieler Winterstettenstadt bei Eggmann, Waldsee 396. Es ist das eine große Tonne, oben mit einem Loch für den Kopf, die der Schuldige am Pranger stehend zu tragen hat; Gerlach, Lauch-

Digitized by Google

heim 99; hier auch noch weitre Strafen. — Kragen als Strafwerkzeug: Ammern bei Tübingen; Johner Tübinger Chronik 1913 N. 108. — Ein Faß wird an den Hals gelegt: Fischer II 965. — Stein tragen: OA Künzelsau 298. Königsbronn um 1490 Wintt. I 287, 27 ff. Abtsgmünd 1573 ebd. 429, 7 f. Rötlen 1592 ebd. 351, 29 ff. An diesen beiden Orten kann die Strafe auch abgekauft werden. Der Stein heißt Lasterstein Fischer IV 1009 f. (Auch Strafstein; ein solcher vom Jenaer Rathaus im Städtischen Museum daselbst, s. den Führer von Paul Weber, Jena 1908, S. 15; darauf zwei keifende Weiber mit der Umschrift: „Verflucht sind die Katzen, die forne lecken und hinten kratzen." Ferner ist dort ein um den Hals zu schließendes eisernes Band zu sehen, an dem eine gebogene, über den Kopf hereinragende eiserne Schiene mit einer Schelle angebracht ist, die „das Nahen der also Gestraften bei dem Rundgange durch die Stadt ankündigte.") Lasterstein in andrem Sinn: in Hall wird 1656 für die Weiber zur Bestrafung der Unzucht ein Lasterstein errichtet; Riegler, Hall 117. Vgl. Fischer IV 1010. In Hayingen steht neben dem Rathaus ein Schandstein aus der Mitte des 18. Jahrhunderts; OA Münsingen 681. Das ist also ein Pranger. Dafür auch Schaubühne Gussenstadt 1784 Thierer II 159. — Mühlhausen a. d. E. 1747: wer zum drittenmal Diebstahl begeht, soll „auf Lebzeiten in die Karre zur Strafe geschlossen und ihm daneben ein kleiner eiserner Galgen mit einer Schelle auf den Kopf, anderen zum Exempel und Abscheu, gesetzt werden." Scheu, Mühlhausen 47. (Vgl. vorhin Jena.) Dadurch wird Schmellers Erklärung von Hand- und Fußschellen Beitr. 268 A 3 zu 267 bestätigt. Vgl. auch die Schellenwerksarbeit in Ludwigsburg 1732 R VI 392. Vgl. auch Fischer V 763 f und Schelle ebd. 761, 4. Karrenziehen, wozu ein Bettelkarren eingeführt ist, oder eine Tracht Schläge ist in Gussenstadt 1774 aufs Betteln gesetzt Thierer I 316. II 161. Verwendung beim Straßenbau R VI 391 f; vgl. auch XIII 1028. 1281. XIV 116 sowie vorhin S. 104 Wißgoldingen: gemein Weg und Steg machen. Für wiederholten Holzdiebstahl in der Herrschaft Wäldern soll hier 1612 die Hand auf den (oder dem) Stumpen erkannt werden (d. h. wohl: er muß die Hand auf den Block oder auf den Stumpf des abgehauenen Baums legen, damit sie abgehauen werde). Desgleichen verliert dort die rechte Hand, wer falsche Marken oder Lauchen in der Herrschaft Wäldern haut oder vermarkt; Wintt. I 839, 8 ff. 13 f. (Vgl. Beitr. 269 A 4.) — Nach einem württembergischen Generalreskript von 1627 wird das bisher übliche Rutenausstreichen, Ohrenabschneiden u. dgl. durch Zwangsarbeit in eisernen Banden ersetzt; zunächst für Handwerker, damit sie noch handwerksfähig bleiben, vgl. Erlaß von 1730, also nicht aus der Zunft ausgestoßen werden. Seit Eberhard Ludwig Zuchthausstrafe, zuweilen durch Prügelstrafe verschärft. Alles bei Breyer § 232. — Das Stadtgericht zu Hechingen, dem die peinliche Gerichtsbarkeit für die Grafschaft Hohenzollern zustand, erkannte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts häufig auf Stockstreiche. „Die Burladinger, sagt man, hielten eine wohlgepolsterte Prügelhose, die (bei einem Wirt) in der Unterstadt (Hechingen) niedergelegt war, und die jeder der Ihrigen benutzte, der ihrer eben bedürftig war." Cramer 157. — Ein liederliches Weibsbild wird Gussenstadt 1717 in den Gussenstädter Zehnten gebannt, darf also die Markung nicht verlassen; Thierer II 160; die gleiche Strafe in Biß 1679 Scheu, Biß 16, dort als Ausweisung mißverstanden. — Um 1700 stellt die Heiligenpflege in den Wirtschaften von Gussenstadt Schwörbüchsen auf, worein die Flucher eine festgesetzte Geldstrafe einzulegen haben; die Wirte müssen darüber wachen; Thierer I 129. 279.

Bestrafte mußten zuweilen Urfehde schwören, also eidlich versprechen, daß sie sich nicht rächen wollten. Edelfingen 1526 Beitr. 159 A 1. (Vgl. ebd. 269.) Ramsberg 1556 Wintt. I 772, 25 ff.

Fürsprech: Beitr. 172. (267.) 56. (Die Gerichtspfleger an dieser Stelle haben wohl die Gerichtsgefälle einzuziehen wie Donzdorf um 1600 Wintt. I 792, 6 ff.) Fischer II 1876 f. Freigestellt ist die Vertretung durch einen Fürsprechen Ramsberg 1556 Wintt. I 746, 20 ff; vorgeschrieben Benzenzimmern 1484 ebd. 163, 12 ff. Dischingen 1567 ebd. 205, 23 ff. Auch Anwalt: Beitr. 267. Gewalthaber ebd; Fischer III 595. Gleichbedeutend Gewalt, Mehrzahl Gewälter: Dischingen 1567 Wintt. I 214, 11; 32. In den Heilbronner Dörfern auch Prokurator: Beitr. 56. Dagegen beim Landgericht in Oberschwaben wird

Digitized by Google

zwischen Prokuratoren und Fürsprechen unterschieden; jenes sind seit 1560 mehr und mehr Rechtsgelehrte, diese werden aus den Urteilsprechern genommen und haben solche Parteien oder Prokuratoren zu beraten, die des Verfahrens nicht kundig sind; Gut, Landgericht 44 f. Zur Begründung vgl. auch Wopfner, Tirol 161.

Der Vertreter heißt Hauptsacher Beitr. 267, Prinzipal ebd; Gut 45 A 86, Hauptsteher Dischingen 1567 Wintt. I 214, 28 (Fischer III 1259 umgekehrt als Vertreter erklärt), Gewaltgeber ebd. 215, 8; Fischer III 595.

Beistand Beitr. 172. Fischer I 815; ebd. auch Fürstand. Anweiser, Lehrer, Muntmann für geistliche Personen und Weibsbilder Kirchheim a. R. 1484 Wintt. I 149, 1 f. 1699 dafür Anwalt ebd. 154, 31. Kriegsvogt auch Fischer IV 756. (Den Krieg befestigen durch die Antwort ja oder nein: Dischingen 1567 Wintt. I 201, 26 f. Vgl. Fischer I 755 unter Befestigung, IV 748 f unter Krieg.) Rechtsgelehrte Advokaten: 2. Landrecht von 1567 R IV 228. GR vom 23. Juni 1573 ebd. 430. Vgl. 3. Landrecht von 1610 R V 92 und 35. Dischingen 1567 Wintt. I 200, 27 ff. Entenmaier R IV 228. Vgl. Fischer II 727.

Zu S. 100. Hainding OA Münsingen 324. Das Hainding zu Deißlingen OA Rottweil – Weistum von 1385 – bei dem die Huober unter dem Vorsitz des Maiers Recht sprechen, führt die Aufsicht nicht nur über Flur und Wald und den Zustand der Häuser, sondern auch über die Erfüllung gewisser Pflichten gegen den Grundherrn WDH 1917 S. 168. – Birengerichte Fischer I 1129, Wintterlin WDH 1903 S. 139 ff. Das Böblinger Birengericht auch R 417 ff. (Der Text des Berichts bei Wintterlin 141 f und bei R 417 f, derselben Urkunde entnommen, zeigt mancherlei Abweichungen. Bei R ist S. 407 Mitte Z. 23 v. o. nach „sonders" wohl ausgefallen „gericht"; doch ließe sich das Wort auch aus dem Folgenden ergänzen; Z. 24 ist statt schreiben zu lesen schreiber; Z. 5 und Z. 3 v. u. statt verbauen: verbannen; dagegen bei Wintterlin S. 141 Z. 12 v. u. statt so wie: seien; Z. 6 v. u. statt dem: ihrem; ebd. ist nach kommt ausgefallen: wann er erfordert wird. Z. 4 v. u. wird wohl Reyschers darein statt darin richtig sein. Z. 2 v. u. liest R: von Vogt, Gericht und ganzer Gemeinde; ohne Zweifel richtig; gemeint ist das Stadtgericht mit dem Vogt als Vorsitzendem. S. 142 Z. 3: statt mals liest R wol, ohne Zweifel richtig.) – Bestimmungen über das wilde Obst, besonders die Birnen: nicht ohne Erlaubnis des Schultheißen und der Bürgermeister soll das wilde Obst geschlagen (d. h. heruntergeschlagen) und aufgelesen werden, Winzingen 1598 Wintt. I 781, 21. Vgl. Wißgoldingen 1612 ebd. 838, 8. Wenn die wilden Büren verboten d. h. ausgerufen werden, soll niemand vor Läutung des kleinen Glöckleins hinauslaufen, Bühlertann 1643 ebd. 326, 28; vgl. 330, 36. Das wilde Obst soll nicht vor der Zeit einseitig, sondern gemeinschaftlich eingeheimst werden, Ersingen 1710 ebd. 529, 22.

Peinliche Gerichtsbarkeit in ritterschaftlichen Dörfern vgl. S. 66. Dazu Ramsberg 1556: Schultheiß und zehn Richter; Wintt. I 739, 25 ff; und zwar ohne Berufung 757, 28 f. Dabei soll in peinlichen, sträflichen und frevelichen Händeln, also bei schweren und leichtern Vergehungen in der Regel der Schultheiß Ankläger sein und einstweilen dem Ältern (d. h. Ältesten) im Gericht oder sonst einem andern den Stab zu halten befehlen 740, 28 ff. In Donzdorf um 1600 ist der Schultheiß Ankläger in Frevelsachen, Stabhalter der Vogt; ebd. 792, 5; 13. – Pfullinger Schrannengericht Sattler, Top. 422. OA Reutlingen II 247 f. (Dorf bis 1699 ebd. 245 f.) Pfullingen hatte Stock und Galgen ebd. 246. Andre Schrannengerichte Fischer V 1128. – Über Württemberg Breyer § 235 ff. J. J. Moser, Einleitung 237 f. Vgl. Wintt. Beh. I 28 f. 56. 78 f. (Über den Regierungsrat ebd. 80.) Im 17. Jahrhundert hatte das Malefizgericht noch auf eigne Hand das Urteil sprechen und vollziehen können; Breyer § 238. Der Stabsbeamte (Vogt) konnte sich als öffentlicher Ankläger auch durch einen Advokaten vertreten lassen; Moser a. O. 237. Nach Wintterlin in Herzog Karl Eugen I 172 war unter Herzog Karl Ankläger meist der Oberamtmann eines benachbarten Amts oder ein für den einzelnen Fall beauftragter Advokat. Den Vorsitz führte nicht mehr ein Bürgermeister; wer, sagt er nicht. Übrigens wird noch 1780 bei einem peinlichen Prozeß als Regel angenommen, daß der Oberamtmann der Stadt, in der verhandelt wird, die Anklage zu führen habe; er muß sich besonders davon entbinden lassen, wenn er es nicht tun will; vgl. Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1902 S. 39. – Über die Folter spricht Breyer § 232.

Digitized by Google

Es mag hier angefügt werden, daß von der im Mittelalter bestehenden Sitte, einem Totschläger zur Sühne ein steinernes Kreuz setzen zu lassen, auch aus dem 16. Jahrhundert noch im heutigen Württemberg einzelne Beispiele zu finden sind; s. Nägele, Kreuzsteine, besonders S. 398.

Zu S. 101. Über Freistätten in Württemberg s. Th. Drück, Das Reutlinger Asylrecht, WDG 1895 S. 1—58. Reutlingen auf dem ganzen Zehnten ebd. 7. Pfullingen 51 ff. (OA Reutlingen II 248 Z. 13 ist nach 100 ausgefallen: Jahr.) Tübingen Drück 11. Freiung, Freiheit Fischer II 1736 f. 1727. Kloster: Drück 58. Ordenshaus ebd. und S. 22. Burgberg ebd. 17. Freihof Fischer II 1727 f. Großaspach Drück 22. (Freihof in andrem Sinn hier vorne S. 99.) Kirchheim Drück 17. Freistein Fischer II 1734. Drück 12. OA Reutlingen II 287. Freiheitsplatz Gomaringen ebd. 321; Stockach ebd. 334.

Verwaltungstätigkeit des Gerichts Beitr. 173. 51. Gerichtsschreiber ebd. 45 f.

Rat usw Beitr. 173 f. 46 ff. V. Ernst OA Münsingen 324. Ehrbarkeit Beitr. 47. 174 A 5. Also nicht bloß die Angestellten auf dem Lande, die Richter und Ratsherrn in den Städten, wie R I 255 A 433 gesagt ist. — Ein „Ausschuß der Gemeinde" neben dem Gericht Eriskirch 1673 OA Tettnang 325 A 2. Vier Gemeindsdeputierte in Oberdorf 1765 ebd.

Rat allein: Benzenzimmern 1484 Wintt. I 161, 29 ff. Dischingen 1567 ebd. 219, 11. 222, 12; 20. Amt Justingen, OA Münsingen 324. Geschworne vgl. auch Dürrenzimmern hier I 96 f. II 101.

Vierer Beitr. 170. Fischer II 1472 ff. Wintt. I Verzeichnis. Als Gemeindeobrigkeit statt des Gerichts Pflaumloch 1480 Wintt. I 11, 10 ff. Walxheim 1536 ebd. 126, 24. 127, 7. 132, 28 ff. Die neun Mann 126, 28 sind hier, wie es scheint, nicht die regelmäßige Dorfobrigkeit, sondern sie haben festzustellen, was gemein Recht und alt Herkommen ist. — Vierer als Gemeindsobrigkeit ferner Oberdorf 1559 ebd. 26, 9 ff. Tannhausen 1591 ebd. 138, 16. 25. 140, 14 ff; 30. 141 ff. Vermutlich auch Utzmemmingen 1651 ebd. 4, 13 f, und an andern Orten bei Wintt. I. Ebenso die Vierleut in Lautern 1599 ebd. 545, 4 ff. 1683 ebd. 545 A; hier auch ihre Eidsformul. Ihnen stehen 1599 Zehner zur Seite 547, 7 ff wie anderswo der Rat neben dem Gericht.

Als Ausschuß aus dem Gericht wie in Haunsheim Beitr. 279 erscheinen die Vierer im Ulmischen. In einer Überkinger Polizeiordnung, erlassen 1713 von der Reichsstadt Ulm (StA Stuttgart), sind nämlich Tit. 1 § 2 Vierer erwähnt, denen verboten wird, ohne Beiwesen des Amtmanns oder in dessen Mangel seines Anwalds die Gemeind zusammenzuberufen; Tit. 2 § 8 und Tit. 6 § 1 ist aber das Gericht erwähnt. Fierer im gleichen Band S. 232 ff: Additiones zu dem an die Herrn Pfarrer auf dem Land abgeschickten Fürhalt 1700 § 3. — Ausschuß aus dem Gericht wohl auch Benzenzimmern 1484 Wintt. I 162, 12 ff, wo neben den Vierern erwähnt sind die Zwelfer Z. 15, die Richter, die Geschwornen des Gerichts 166, 21 ff.

Dagegen kommen Vierleut als Gemeindebeamte vor in Gussenstadt 1651—68 mit ähnlichen Obliegenheiten wie in Haunsheim Beitr. 279; die Vierzahl erhält man, wenn man sie mit den zwei Burgermeistern zusammennimmt, denen sie zur Seite gestellt waren; Thierer II 29. So sind wohl auch in den neresheimischen Orten 1766 Wintt. I 255, 4 ff; 28 f die zwei Führer als Gemeindebeamte aufzufassen; denn neben ihnen sind Z. 32 Schultheiß und Gerichtsmannere erwähnt; ähnlich Dewangen 1584 Schultheiß, Gerichtspersonen, Vierleut neben einander 606, 9.

Übergang zu Führer: Die Vierer als unsre Vorgänger und Regierer Tannhausen 1591 ebd. 141, 15 f. 142, 7. Führer Beitr. 170 A 3 und vorhin die neresheimischen Orte.

Zwei Viermann oder -leut Bernhardsdorf 1563 ebd. 602, 18 ff; hier in dem kleinen Weiler scheinen sie die einzige Gemeindebehörde zu sein; ebenso Schlechtbach 1650: zwei Vierleut oder Dorfmeister 652, 33 ff. Dagegen in Mutlangen 1654 zwei Viermann oder -leut neben einem Hauptmann 643, 13 ff. Vgl. vorhin die zwei Führer.

Wurde das Wort einmal Führer geschrieben und so verstanden, dann konnte es leicht geschehen, daß der Vorsteher des Dorfs als Führer bezeichnet wurde; so in der vorhin erwähnten Überkinger Polizeiordnung Tit. 26 § 1: Der Anwald oder Führer jedes Orts.

Digitized by Google

So vermutlich die jetzigen Ortsführer in der Oberpfalz und anderswo, z. B. in der Gegend von Tegernsee.

Fünfer an Stelle des sonstigen Gerichts Beitr. 170 A 3, namentlich Ringingen 1575. In Oberdorf werden 1582 statt der bisherigen Vierer (s. S. 108) Fünfer aufgestellt Wintt. I 26 A 2 und 3. Fünfer und Sechser in Trochtelfingen 1525, 1668 ebd. 30 ff. — Dreier und Bürgermeister neben einander Adelmannsfelden 1680 ebd. 474, 30; vgl. 478, 10.

E. H. Meyer, Deutsche Volkskunde, Straßburg 1903, S. 5: Vierer erscheinen schon im 9. Jahrhundert . . . als quaterniones und sind von Schleswig bis Siebenbürgen bekannt. Wenn er hinzufügt: wohl jeder für ein Dorfviertel, so ist diese Vermutung zweifelhaft, denn es handelt sich manchmal um recht kleine Ortschaften; Walxheim z. B. hatte 1905 nicht viel über 200 Einwohner; Königr. W. IV 516. Je für ein Dorfviertel sind die Viertelmeister aufgestellt; s. nachher S. 113.

Rat jünger: Beitr. 174. Wintt. Beh. I 10. Dagegen Lautern 1599 Wintt. I 547, 7 ff, Walxheim 1536, 1562 ebd. 126, 28 ff verglichen mit 127, 7. 132, 28 ff. Münsinger Alb: D. Ernst OA Münsingen 324.

Zu S. 102. Besetzung des Gerichts usw Beitr. 174 f. 47 ff. Zehn Richter von der Herrschaft geordnet Ramsberg 1556 Wintt. I 739, 25 ff. Ulm etwa 1690: Ordnung, wie man einen Richter wählen soll (im gleichen Band wie die vorhin erwähnte Überkinger Polizeiordnung von 1713); er wird gewählt vom Gericht; der Amtmann mit dem Anwalt nehmen die Wahl ein, d. h. sie sammeln die Stimmen. — Vierer von der Gemeinde gewählt (die Stellen sind vorhin angegeben) in Utzmemmingen, Pflaumloch, Oberdorf, Neresheimer Orten, Lautern, Bernhardsdorf, Mutlangen, Schlechtbach; von der Herrschaft in Tannhausen. Fünfer von der Gemeinde in Ringingen, von der Herrschaft in Trochtelfingen. Vgl. auch Ernst, Adel 14 f.

Über Bauern und Seldner s. I 93. II 96. Bauern wählen Seldner und umgekehrt in Utzmemmingen. — Teilung nach Dorfsherrn: z. B. in Lautern zwei Wöllwarthsche, zwei Gmünder Untertanen.

Einer bleibt im Amt in Pflaumloch. Das Amt geht herum in Schlechtbach. — Nicht unter 25 Jahren Rechberg 1558 Wintt. I 668, 19. 1575 S. 691, 26 ff. Ohnverleumbdte Personen: 3. württembergisches Landrecht 1610 R V 36. Rechberg 1558 Wintt. I 668, 20 ff. (3. 19 keiner, der menig oder unbesinch ist; menig statt mönig = mondsüchtig, geisteskrank Fischer IV 1743; unbesinch statt unbesinnig, sonst auch unbesint, also nicht bei Sinnen; vgl. besinnt Fischer I 919.) Vgl. 692, 15 ff. — Verwandte Beitr. 47. Rechberg 1575 Wintt. I 692, 17 ff. Trunksucht Wißgoldingen 1612 ebd. 831, 10 f. — Die Wahl muß angenommen werden Kirchheim a. R. 1484 ebd. 149, 13 ff. 1699 S. 155, 4 ff.

Richterstühle Beitr. 53. Thierer, Gussenstadt I 167.

Besetzung der Ämter Beitr. 179. „Ämtersetzung" Thierer II 31. 36. Gemeindeerneuerung Beitr. 179 A 2. Vogtgericht s. vorne S. 48. Über Württemberg Beitr. 179 A 4 Wintterlin Beh. I 8 A 1 sagt, die Heimbürgen seien im Herzogtum Württemberg immer vom Vogt ernannt worden; für das 18. Jahrhundert trifft das jedenfalls nicht zu; vgl. Beitr. a. O, Wächter 404 mit A 9 und Wintterlin selbst S. 61 über den Erbvergleich. — Die ganze Gemeinde wählt z. B. im Hällischen die Baurenmeister; OA Hall 110. — Von der Herrschaft ernannt Beitr. 179. Ablehnung nicht erlaubt ebd. A 2.

Bürgermeister usw. Beitr. 175. Vgl. das Verzeichnis bei Wintt. I. Württemberg z. B. 1699 R XIII 717. 1702 S. 777. 1714 S. 961. Kommunordnung von 1758 R XIV 565. — Der Burgermeister Eid Dischingen 1567 Wintt. I 222. Vgl. Beitr. 175 A 1. Burgermeister und Bauernpfleger in Bitz, Scheu 97. — Rechnender und gemeiner Burgermeister: Wächter 404 f A 9. In Gussenstadt heißen die Burgermeister — wie im benachbarten Ulmischen Beitr. 175 A 2 — 1660 Gemeindepfleger, 1651, 1670 einfach Pfleger; 1710 Rechner; 1725 werden beide rechnende Burgermeister genannt. Seit 1746 wird zwischen dem echten, rechnenden, rechnungsführenden, Rechnungs-, Steuer- oder Amts-Burgermeister und dem gemeinen Burgermeister oder Vorratspfleger unterschieden; Thierer II 31 f. — Besondre Vorratspfleger neben den Burgermeistern Gruppenbach 1570 (handschr. vgl. Beitr. 160 A 15) — Bürgermeisterrechnungen sind abgedruckt Thierer II 386 ff. Vorratspflege ebd. 405 ff.

Digitized by Google

Heimbürgen: Beitr. 175 A 2. Fiſcher III 1365 f. Wintt. Beh. I 9. 60 A 1. OA Urach 275. Zwei, zuweilen auch drei Heimbürgen, Dorfpfleger, Gemeindspfleger OA Münſingen 324. J. J. Moſer, Einleitung 81: „In den Flecken und Dörfern ſind ordentlicherweiſe in jedem ein Schultheiß, Burgermeiſtere und Gerichtsverwandte.“ Den Namen Heimbürge ſcheint er nicht zu kennen. — In Althauſen OA Mergentheim nur ein Heimbürge; Heerwagen 34. Im Rothenburger Gebiet kamen auch drei vor; ebd. 33. In der Taubergegend überhaupt finden ſich die Bezeichnungen Baurenmeiſter, Dorfmeiſter, Bürgermeiſter, Heimbürgen ohne Unterſchied neben einander; ebd.

In Künzelsau 1525 Bauermeiſter, ſonſt Baumeiſter, OA K. 292 f. Baumeiſter auch Ertingen 1538 Fiſcher I 716. (Über den Baumeiſter in Widdern ebd. ſ. hier vorne S. 73.)

Ein bis zwei Dorf- oder Bauernmeiſter im Hälliſchen; Fromlet 387; vgl. Riegler 21. Zwei Paurenmeiſter Bühlerzell 1617 Wintt. I 334, 17; 33. Bauren- oder Dorfmeiſter ebd. 336, 32. Für Dorfmeiſter vgl. Beitr. 175 A 2. Fiſcher II 244. Als Dorfmeiſter werden auch die Vierer bezeichnet: zwei Vierleut oder Dorfmeiſter Schlechtbach 1680 Wintt. I 652, 33 ff. Dorfmeiſter, Gemeindsmeiſter, Dorf- und Gemeindmeiſter, Dorfmeiſter und Vierer auch im OA Tettnang 325 A 2. Beiſpiele von 1603 bis 1765. Sie haben in Hofen 1692 die Dorfraitungen (= rechnungen) abzulegen, ſollen in Liebenau 1604 auf Trieb und Tratt, Steg und Weg Obſicht haben; ebd.

Oberkirnach Mitt. 1892, 31. Noch einfacher und derber vorzeiten im Hälliſchen: Fromlet 393. — Rechnungsſtellung durch Pfarrer oder Stadtſchreiber OA Urach 275.

Schultheiß jüngern Urſprungs: in Mühlhauſen a. d. E. wurden von der Gemeinde ſieben Richter und ein Heimbürge gewählt; Kloſter Maulbronn, an das 1381 die Dorfsherrſchaft gekommen war, ſetzte 1479 einen Schultheißen und ein Gericht. Scheu, Mühlhauſen 7. 9. 63. Wintterlin WDH 1903 S. 138 bezeichnet den Heimburgen als den alten Gemeindevorſteher; ſeit Ende des 13. Jahrhunderts gelte der Schultheiß als Ortsvorſtand. Ernſt: Der erſte Schultheiß im OA Münſingen wird (in Gomadingen) um 1230 erwähnt, obwohl ſein Amt viel älteren Urſprungs iſt. In manchen Dörfern, die mit größern in enger Verbindung ſtehen, fehlt er noch im 14. und 15. Jahrhundert; er kommt alſo offenbar von Haus aus nur den Hauptgemeinden zu; OA Münſingen 317.

Zu S. 103. Untergänger uſw Beitr. 176. Breyer § 221. Untergangsordnung Trochtelfingen 1416 (1516?) Wintt. I 39 ff. 1536 S. 41 ff. Röttingen 1712 S. 81 ff und faſt wörtlich gleichlautend Elchingen 1659 S. 259 ff. Der Untergänger Eid Walzheim 1562 S. 154 (hier Z. 21 f ein Obmann der Untergänger). Rechberg 1558 S. 677. Ramsberg 1556 S. 769. Wißgoldingen 1612 S. 827. Im übrigen vergleiche im Verzeichnis bei Wintt. I: Untergang, wo nachzutragen iſt Killingen 1600 S. 374, 22 ff. — Dalkingen ebd. S. 298.

Untergänger oder Kundſchafter Trochtelfingen 1536 Wintt. I 44, 31. U. oder Feldbeſchauer haben auf die Unterzieler (= Güterſteine) Achtung zu geben Schlechtbach 1680 S. 653, 27 f; hier alſo Feldbeſchauer = Feldrichter. Untergänger oder Fünfer in Nürtingen, Höhn 44. In Elchingen 1695 Siebner oder Untergänger Wintt. I 259, 26 f, Siebner oder Steinſetzer 260, 3 uſw. Sie ſollen arm und reich gleich behandeln, „dann ſie eben darumben in Rechten Land- oder Güterrichter und Entſcheidsleut genannt werden;“ Elchingen 260, 22 f = Röttingen 82, 12 ff. Ihre Aufgabe iſt die Verſteinigung 261, 36 oder Verſteinung 83, 22. Feldrichter ſ. auch Fiſcher II 1041. — Auch Marker Fiſcher IV 1479, — Feldſchieder auch im Hälliſchen Fromlet 398. Vgl. auch Fiſcher II 1042. Auch bloß Schieder ebd. V 810. Der Untergang heißt die Schied Fromlet 399. Althauſen OA Mergentheim 1528 WDH 1903 S. 448 f. Vgl. Fiſcher V 809. Die von den Schiedern auferlegte Geldſtrafe heißt die Schiedbuße ebd; die Tätigkeit der Schieder ſchieden ebd. Vgl. ebd. Schiederbücher, Schiederſachen. Streitigkeiten über Felder werden Feldſpän genannt Wirtembergiſches Landrecht von 1610 I 8 R V 64. Ramsberg 1556 Wintt. I 742, 9 f. — Meſſer Ingersheim 1484: geſworn undergenger, meſſer, ſteinſetzer, dorfmeiſter ... 3GO I (1850) S. 12. — Berufung vom Untergangsgericht Breyer § 221 f.

Feldbeſeher uſw Beitr. 176 f. Feldſteußler und -ſtitzler auch Fiſcher II 1043. Feldſteußler auch Rechberg 1577 Wintt. I 715, 4. 716, 16 ff; 37; nicht mit den Untergängern

Digitized by Google

zusammenzuwerfen, wie im Verzeichnis zu Wintt. I S. 869 geschieht. Vogt und Feldsteußler haben vor der Ernte das Getreide zu besichtigen und für reif zu erklären Rechberg 1577 ebd. 736, 23 f. Steigbeseher besehen die Steige d. h. Feldwege Althausen 1528 (vgl. S. 110). Weingartschauer in Metzingen 1481 OA Urach 269. 271.

Was anderswo Wässermeister, sind in Donzdorf um 1600 die zwei Grabenmeister, die darauf zu halten haben, daß die Gräben im Esch recht und nicht zu des andern Schaden gemacht und im Wässern Gleichheit gehalten werde; Wintt. I 797, 21 ff.

Feuerschauer Fischer II 1460. Thierer II 36. Feuerbeseher oder -besichter auch Fischer II 1456 f. Wachbach 1504 Heerwagen 37. Feuerbeschauer müssen während des Gottesdienstes im Flecken umhergehen zur Bewachung der Häuser und Aufrechthaltung der Ordnung, Bitz um 1730, Scheu 58. Feuerbeseher haben jede Woche nachzusehen, ob überall der nötige Wasservorrat vorhanden ist, Adelmannsfelden 1680 Wintt. I 475, 28. Anderswo besehen die Vierleute das Feuer: Oberböbingen 1492. 1545 S. 562, 16. Reichenbach OA Aalen 1578 S. 598, 8 ff. In Schön 1766 haben Schultheiß und Baurenmeister nach dem alten Recht in der Kirchweih die Schlöt, Backöfen und Feuerherd zu visitieren; Heerwagen 37. — Über die württembergische Brandfeuerordnung von 1752 sowie über die Feuerversicherung im damaligen Württemberg s. Schneider in Herzog Karl Eugen I 165. Schott ebd. 354 f.

Heiligenpfleger Beitr. 177. Über den Heiligen und die Heiligenpfleg er Hermelink 86. Ernst Kirchengut 380 f. Derselbe OA Münsingen 361 f, OA Urach 304, OA Tettnang 405 f. Fischer III 1353 f. 1557 f. Nach Breyer § 208 (vgl. auch § 70) gab es in jeder altwürttembergischen Gemeinde einen Heiligen und Heiligenpfleger, in den Städten gewöhnlich außerdem einen Armenkasten, meist mit jenem vereinigt, zuweilen auch getrennt. — Heiligenpfleger finden wir z. B. 1649 R XIII 68. 1727 R XIV 5. 1739 ebd. 239. 1781 ebd. 962. — Bei der Gründung des Armenkastens unter Herzog Ulrich war, wie es scheint, die Absicht gewesen, den Heiligen in ihm aufgehen zu lassen. Hermelink a. O. Ernst, Kirchengut 387 f. In den Landgemeinden, wo außer dem Heiligen nichts oder wenig für den Armenkasten zur Verfügung stand, hatte offenbar der neue Name Armenkasten den gewohnten Heiligen nicht verdrängen können; vgl. Ernst ebd. 388. Ob in den Städten erst im Lauf der Zeit beide Verwaltungen wieder selbständig geworden waren, weiß ich nicht zu sagen. — Für den Armenkasten hatten zwei Armenpfleger, Kastenpfleger, Kastenmeister zu sorgen. S. die Kastenordnung von 1536 R XII 129 ff. (Pfleger und Diakon der Armen S. 129. 132. Pfleger ohne Zusatz 130 mehrmals. Kastenmeister 130 ff mehrmals.) Ferner die Kastenordnung in der 2. großen Kirchenordnung von 1582 R XII 435 (Kastenpfleger); Mandat von 1614 ebd. 635 (desgleichen); besonders aber die 4. Kastenordnung von 1615, übereinstimmend mit der 2. von 1552 und vermutlich auch mit der 3. von 1567: Kasten- und Spitalpfleger (zwei getrennte Ämter) und im Wechsel damit -meister; R XIII 658. 662. 664 f. Heiligen- und Armenkastenpfleger 1666 R XIII 473. Vgl. Verwaltungsedikt von 1822 § 124: „Stiftungspfleger (Heiligenpfleger, Spitalpfleger, Armenkastenpfleger, Almosenpfleger usw.)" R XV 2, 132 f.

Der Heiligenpfleger Eid Ramsberg 1556 Wintt. I 770. Ein Heiligenpfleger in Oberböbingen 1492, 1535; er hat dem Herrn (d. h. dem Abt) von Königsbronn zu schwören, weil dorthin die Kirche gehört. Wintt. I 562, 20 ff; vgl. Königr. W. III 236.

Statt Heiligenpfleger Heiligenmeister Althausen 1528, Fischer III 1357. Gottschauer Walheim 1482 (schwerlich mehr 1587) R 255. Gottesmeister Freudenbach 1507 Heerwagen 42. Heiligen- oder Kirchenpfleger 1575 in Teuringen OA Tettnang 406.

Zwei Almosenpfleger — allerdings ohne diesen Namen — Donzdorf um 1600 Wintt. I 793, 4.

Aufseher im Ulmischen: Fürhalt der Aufseher in Kirchen, auf S. 278 des Bandes, in dem die Polizeiordnung von 1713 (s. vorhin S. 108) steht. Sie werden gewählt von Vogt oder Amtmann und Gericht, einer aus dem Gericht, einer aus der Gemeind. Vgl. übrigens auch die heimlichen Aufpasser und Deferenten, die dem Kirchenkonvent in Württemberg 1644 sittliche Verfehlungen anzeigen sollen R IX Einleitung 156. Die Sache ohne den Namen schon 1642 für die Amtsstädte angeordnet; R V 423 f.

Digitized by Google

Weitre Dorfbeamte Beitr. 177 f. Dazu einige Nachträge.

Zu Schätzer Beitr. 177 vgl. auch Fischer V 714 f. In Württemberg hatten sie bei den Schatzungen des 15. Jahrhunderts das Vermögen der Pflichtigen abzuschätzen WJB 1904 II 85. 114.

Zwei Zehendteilpfleger haben in Donzdorf um 1600 den Abzug oder zehnten Pfennig von den außer Donzdorf ererbten (d. h. an auswärts Wohnende durch Erbschaft gefallenen) oder verkauften Gütern für die Burgerschaft einzuziehen, auch andre Zinsen einzunehmen; Wintt. I 792, 34 ff.

Gerichtspfleger s. S. 106.

Steuersetzer s. I 13. II 5. Mit der herrschaftlichen Steuer hat es vielleicht auch der Einzieher in Oberdorf 1765 zu tun OA Tettnang 315 A 2.

Zwei Hausmeister haben in Donzdorf um 1600 das Rathaus in baulichem Wesen zu erhalten, die Angebühr von Hochzeiten, die darauf gehalten werden, einzuziehen u. a; Wintt. I 793, 9 ff.

Ein Scheuermeister in Gussenstadt um 1750 Thierer II 34; zur Aufsicht über die Gemeindescheuer.

Zwei Platzmeister regieren den Tanz, sorgen, daß keiner mit angebundner Wehr oder ohne Rock oder unzüchtiger Weise tanze; Rechberg 1577 ebd. 734, 7. Vgl. Gussenstadt bis 1746 Thierer I 251. Fischer I 1179 f. Vgl. auch den Platzbuben und das Platzmädchen ebd. 1178 f sowie den Tanzmeister in Winzingen, der das Jahr über bei den öffentlichen Tanzbelustigungen die Ordnung zu handhaben hatte; Gaugele, Meiner Heimat Täler und Höhen (Donzdorf 1910) S. 13.

Fron- oder Wegmeister in Gussenstadt Thierer II 34.

Pferchmeister auch Fischer I 1037. Sie halten darauf, daß kein Burger zu viel Schafe halte, daß der Pferch recht umgehe, namentlich der Herrschaft so viel gepfercht werde, als man ihr schuldig ist; auch daß keine schadhaften, anbrüchigen Schafe in den Flecken kommen. Donzdorf um 1600 Wintt. I 795, 18 ff. 1606 S. 856 A. In Gussenstadt hat der Pferchmeister die Pferchgerätschaften: Pferchkarren, Hurden, Pferchpfähle, -schlegel usw. zu verwalten Thierer II 93.

Waldmeister zur Aufsicht über die Gemeindewälder noch heute. — In Schönaich ist über den sogenannten Stiftungswald oder Weiberwald, Laubbach genannt, den zwei Gräfinnen von Urslingen den Weibern des Dorfs vermacht haben, ein eigner Laubbachschultheiß gesetzt, der seinerseits unter dem Dorfschultheißen steht; Albv. 1914 Sp. 256 f. Vermutlich ist Laubach zu schreiben; vgl. Fischer IV 1022; also ein Schultheiß, der über das Laubach, das Laub, gesetzt ist; Laubachwald ist der Wald, aus dem es geholt wird.

Bronnenseher Adelmannsfelden 1680 Wintt. I 475, 8. Brunnenmeister Fischer I 1474.

Zum Hägemaier vgl. Abschnitt VI Schluß über das Faselvieh.

Die Roßschau wird, ehe man die Roß austreibt, und wenn fremde gekauft und ins Dorf gebracht werden, ehe sie Wasser und Weid besuchen, von drei Roßschauern vorgenommen in Itzlingen 1625; Wintt. I 189, 18 ff. Vier Roßbeschauer, jedes Jahr zwei neu gewählt, Utzmemmingen 1651 ebd. 4, 16 ff. Roßgeschaubrief Trochtelfingen 1579 ebd. 46 f. Schafbeschaubrief 1579 ebd. 48 f. Geschworne Schauer oder Geschauer Kirchheim a. R. 1484, 1599 ebd. 153, 14. (Z. 11 geschworne Schätzer.) 157, 20 ff. Sie erhalten ein Schaugeld Z. 23, einen Schaulohn Trochtelfingen 1579 ebd. 48, 1; 5.

Hirtenmeister Fischer III 1695. Fromlet 388 f. OA Tettnang 325. In Liebenau 1655 sollen sie auch auf die Straße Obacht haben; ebd. A 2. In Tannhausen um 1600 sind es zwei; jedes Jahr tritt einer aus und wird abwechselnd von der Gemeinde und von den Hirten ersetzt; Wintt. I 146, 3 ff. In Bermaringen heißen sie Hirtenstrafer Fischer III 1696 f.

Wein-, Brot- und Fleischschätzer werden Kirchheim a. R. 1699 gesetzt; ihre Tätigkeit heißt der Schatz; Wintt. I 159, 16 ff. Brotbeschauer, Brotschauer, Brotschätzer Fischer I 1445. 1450. Oberkochen 1578 Wintt. I 417, 7 mit A 3. Abtsgmünd 1573 ebd. 433, 25. Rechberg 1577 ebd. 724, 20 ff. Fleischschätzer Fischer II 1564. Sie müssen vor dem Schlachten und wieder vor dem Aushauen das Vieh besichtigt und für gesund Kaufmannsgut erkannt haben; Oberkochen 1578 Wintt. I 417, 10. Rechberg 1577 ebd. 727, 29 ff.

Digitized by Google

Zur Erklärung des Worts Angießer (Beitr. 178 mit A 4): angießen heißt ein Gefäß zur Probe vollgießen, zum Zweck der Eichung; Fischer I 210. Die Ungelter und Weinschätzer müssen den Wirten ihre Schenk- und Maßkanten jährlich mindestens viermal angießen und eichen; Rechberg 1577 Wintt. I 723, 8 ff. Angießen auch Althausen OA Mergentheim 1528 WDH 1903 S. 444. 446 f. Die Tätigkeit des Angießens heißt der Anguß; Zipplingen 1593 Wintt. I 172, 16; vgl. Z. 36. Aichen und anschütten Itzlingen 1625 ebd. 190, 20 f. Übrigens ist das Eichen meist Sache der Dorfsherrschaft.

Schröter oder Schroter, Weinzieher Fischer V 1151. Sie haben den verkauften Wein aus dem Faß zu schroten oder zu schlauchen, mit dem Schlauch abzuziehen.

Guldenzöller Fischer III 912; vgl. den Guldenzoll vorne S. 12. Der gewöhnliche Guldenzoll wird beim Verkauf von Roß oder Rindvieh bezahlt Herlikofen 1700 Wintt. I 591, 11.

Viertelsmeister Beitr. 178. Fischer II 1480 f. Die Viertelsmeister in Künzelsau 1678 leiten die Viertelversammlungen, von deren Obliegenheiten man nichts erfährt, führen bei öffentlichen Bauarbeiten die Aufsicht über die Bürger ihres Viertels, zeigen bauliche Schäden und Übertretungen den Baumeistern (vgl. hier vorne S. 110) an, werden auch zur Rechnungsabhör beigezogen; OA Künzelsau 293. Die Viertelmeister in Lauchheim, drei an der Zahl (vgl. hier I 101 die zwei Vierer), 1700 zuerst aufgestellt, vertreten jeder sein Viertel bei Wünschen gegenüber dem Gericht usw und führen es bei Fronleistungen, Feuersbrunst u. dgl. an; Gerlach 50. Vgl. Prettfelder Ordnung bei Graf 92: wenn ein Feuer ausbricht, soll jeder unter das Kirchtor kommen und allda seinen Viertelmeister suchen. Ähnlich die Rottmeister in der Adelmannschen Polizeiordnung 1748, die bei entstehender Feuersgefahr die Leute einteilen, kommandieren und anführen; Wintt. I 454, 31. Vgl. Mögglingen 1615 ebd. 569, 22 ff.

Zwei Schützenmeister zur Aufsicht im Schützenhaus, wo diejenigen, welchen Büchsen geboten, zum Ziel schießen Donzdorf um 1600 Wintt. I 793, 34. Schützenmeister auch in Gussenstadt um 1700 und später Thierer II 36. 340. Vgl. vorne S. 12.

Steingeld Itzlingen 1625 Wintt. I 189, 14 ff. Killingen 1600 ebd. 374, 25. Nur Zehrungskosten Ramsberg 1556 ebd. 750, 31 ff.

In der Bodenseegegend steht die Aufsicht über die Pfatten (vgl. S. 88), ob sie hoch und dicht genug sind, Pfattenschauern oder -schätzern zu; OA Tettnang 326 A 1. Fischer I 1019.

Besoldungen Beitr. 44. 57. 169. 176. Thierer II 21 ff. Im Uracher Amt erhielten die Schultheißen der meisten Orte keine Besoldung; Wintt. Beh. I 131. OA Urach 277. Im Oberamt Münsingen (325 A 1) scheint es überhaupt keine Besoldungen gegeben zu haben.

Zehrungen vgl. I 73 f. Beitr. 41. Thierer II 42 f. 101. 282. Besonders auch am Klärestag s. gleich nachher. Holzzeche bei der Abrechnung über die Holzfronen in Aulendorf Fischer III 1798. Gegen übermäßige Zehrungen der Vierleute wendet sich die Gemeindeordnung von Oberkochen 1578 Wintt. I 415, 22. Zehrung der Bürgermeister wird durch eine jährliche Summe ersetzt Bühlertann 1643 ebd. 315, 11. Kein andrer, der dabei nichts zu tun hat, soll sich zuschlagen Herlikofen um 1700 ebd. 593, 27.

Weitres über Gemeindedienste Beitr. 179. In manchen Gegenden wurden sie am Klärestag d. h. Hilariustag, 13. Januar, neu besetzt Fischer III 1582. Anteil der Herrschaft an der Besetzung Ernst, Adel 13 f.

Schütz Fischer V 1215.

Geschworner Knecht = Feldschütz Kirchheim a. R. 1484 Wintt. I 150, 21. = Dorfschütz Oberdorf 1534, 1582 ebd. 26, 3. Gemeiner Knecht Pflaumloch 1480 ebd. 12, 15. Dorfknecht Goldburghausen 1575 ebd. 181, 29. Beitr. 179. Gemeinen Knechts und Holzwarts Eid Rechberg 1577 ebd. 711 f. Büttel Fischer I 1561 f. In Wellmich bei St. Goarshausen ist der Schultheiß zugleich Gerichtsknecht oder Gerichtsbüttel, hat das Ding anzusagen, die Leute an das Gericht zu entbieten, Pfändungen vorzunehmen; gleichwohl hat er den Vorsitz im Gericht; Grosch 22. Eine Spur dieser Vereinigung der beiden Obliegenheiten findet sich in dem vorhin angeführten Eid, wenn es da S. 712, 11 ff. heißt: endlich alles das jenig tun, was einem frommen Schultheiß oder Buttel endshalber (soll wohl heißen amtshalber) zu tun gebuhrt und wohl anstehet. Tatsächlich war damals beides getrennt,

Digitized by Google

wie aus dem Schultheißeneid S. 705 f. hervorgeht. — In den Dörfern der Herrschaft Justingen erscheint nach V. Ernst in einer Ordnung über das Marken aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei Geschäften, für die man den Schultheißen erwarten würde, der Dinkwaibel — also eben der Büttel, der Gerichtsbote — wogegen ein Schultheiß nicht erwähnt wird; OA Münsingen 317 A 2.

In Gussenstadt von 1750 an neben dem Amtsknecht ein Bettelvogt. Er soll die verdächtigen Landstreicher und Bettelleute mit Ernst austreiben und bei Tag über die Sicherheit des Dorfes wachen. Thierer II 37. 286. Vgl. Fischer I 968.

Bannwart (Baumwart im „Bauern im heutigen Württemberg" S. 53 ist Druckfehler) Fischer I 620 f. Eschhai ebd. II 866 f. Eschhai und gemeiner Wächter Donzdorf um 160[illegible] Wintt. I 792, 32. Esthai auch Dischingen 1567 Wintt. I 198, 23. 199, 12; 30. Fluer oder Feldknecht Utzmemmingen 1651 ebd. 8, 11 ff. Flur: Trochtelfingen 1668 ebd. 30 A. Flur und Flurer (vgl. auch Fischer II 1594 f) wechselt in Dorfmerkingen, Instruktion für den Flurer 1723 ebd. 54 ff. Über die Obliegenheiten des Fluerers Bühlertann 1635 ebd. 318 f. Flurgab Benzenzimmern 1484 ebd. 165, 5 ist vielleicht die Abgabe an den Flur. Flurhai Oberdorf 1534, 1582 ebd. 26, 17. Fischer II 1595. Flurhaier im Rothenburgischen, Heerwagen 38. Im Ulmischen und im Oberamt Heidenheim auch Arwart; Fischer I 334.

Holzwart s. vorhin Rechberg 1577. Neubronn (Holzordnung) 1716 Wintt. 1558, 18 ff. Fischer III 1796 f. In Gussenstadt ist es 1755 der Amtsknecht Thierer II 38.

Ein Nachtwächter in Böbingen 1666; seine Obliegenheiten sind genau beschrieben; von 4 Uhr an hat er den Wohlauf auszurufen; Wintt. II 110, 4. Dienstanweisung für den Nachtwächter auch für Elchingen und andre neresheimische Ortschaften 1766; wer ihn zu Nachtstunden in wenig oder viel beleidigt, soll exemplarisch abgestraft werden; ebd. 251, 11. 24. Vgl. Beitr. 179 A 7. In Gussenstadt 1740 zieht der Nachtwächter bei den Leuten das Nachtwachgeld ein, fürs Vierteljahr einen Wachbatzen Thierer II 39. Zwei angenommene Wächter Mögglingen 1615 Wintt. I 567, 3. Ein ordentlicher Wächter ist in Adelmannschen Ortschaften um 1585 von der Herrschaft bestellt oder angenommen; in verdächtigen Zeiten aber wird die Wacht um eine, zwei, drei Personen abwechselnd verstärkt; ebd. 438, 28. Die Nachtwache wechselt unter den Einwohnern Bühlertann 1643 ebd. 324, 11. Lautern 1599 ebd. 547, 21. Mutlangen 1654 ebd. 643, 39. Vgl. Beitr. 179 A 8. Eine Kirchenwache in Schön und benachbarten Orten zur Sicherheit vor Feuersgefahr u. dgl. Heerwagen 23. In Württemberg 1644 Umgang einer Scharwache, um Sonntagsentheiligung zu verhüten; R IX Einleitung 156. Ähnlich Rechberg 1577 Wintt. I 684, 32. Adelmannsfelden 1680 ebd. 465, 19.

Zur Unterstützung der Hebamme sind in Gussenstadt ungefähr seit 1660 ein bis drei geschworne Weiber aufgestellt, ohne besondre Ausbildung und Prüfung Thierer II 171. Fischer III 513.

Zu S. 104. Hirten vgl. Fischer III 1691 f. Aus Wintterlins Rechtsquellen I kommt für die Hirten im allgemeinen namentlich in Betracht: in der Gemeindeordnung von Pfaumloch 1480 S. 13 ff. Im Gemeindebrief (= Dorfordnung) von Aufhausen 1653 S. 59 ff: von dem Hirten und dem Trieb. Röttingen 1490, 1622: Hirten- und Flurbuch S. 75 ff. In der Ordnung von Nordhausen 1594 S. 122 ff. In der Dorfordnung von Walxheim 1536, 1562 S. 127 ff. Im Dorfrecht von Benzenzimmern 1484: von der Hirten wegen S. 163 f. In der Dorfordnung von Itzlingen 1625: III Hirtenlohn betreffend S. 191 ff. In der von Mögglingen 1615: die Viehehuth belangend 573, 25 ff. (Z. 28 ist statt ruin zu lesen kein.) In den Statutis und Ordnungen von Rechberg und Heuchlingen (OA Aalen) 1575: Viehordnung S. 729 f. Winzingen 1598 des Hirten Gelöbnis an Eides Statt S. 783, 24 ff.

Den Hirtenstab im eigentlichen Sinn beschreibt Buck WDH 1884, 219 f. Ihn empfängt und führt der Hirte; die Herrschaft, die Gemeinde oder wem sonst das Recht zusteht, verleiht ihn. In übertragnem Sinn bezeichnet er in der Hand des Hirten seine Gewalt über das Vieh und wohl auch sein Recht, Schädigern der Herde und Übertretern der Hirtenordnung zu wehren; in der Hand dessen, der ihn vergibt, außer eben diesem Recht zuweilen auch die Aufsicht über Flur und Vieh, die Befugnis, Anordnungen dafür zu treffen und die Übertreter zu strafen; vgl. Fischer III 1695 f. In beiden Bedeutungen wird auch Hirt-

Digitized by Google

oder Herdschaft gebraucht ebd. 1697. Der Hirtenstab im ersten Sinn wird wie Hut oder Flur — also der Dienst des Flurschützen — und Badstub vergeben von den Vierern Dettingen-Heuchlingen 1531 Wintt. I 279, 4 ff. Desgleichen wird der Hirte von der Gemeinde gedingt Winzingen 1598 S. 783, 19 f oder gesetzt Trochtelfingen 1525 S. 32, 11 ff. Killingen 1665 S. 363, 33 ff; ist es geschehen, so hält sie hier beim Wirt eine Hirtenzech, d. h. sie zehrt auf gemeine Kosten. Vgl. Hirtenmahl Fischer III 1695. Hirtenweinkauf ebd. 1697. Der Hirtenstab — im zweiten Sinn — zu Dalkingen 17. Jahrhundert gehört der Herrschaft 297, 27; das Hirtenlehen — d. h. das Recht den Hirten einzusetzen — in Goldburghausen 1575 dem Gotteshausspital zu Nördlingen 177, 23. In Altingen OA Herrenberg dürfen die Maier des Klosters Bebenhausen von Klosters wegen die Dorf- und Feldschützen wie den Viehhirten für den Flecken annehmen und absetzen. Königr. W. II 162. Ebenso leiht in Oberkochen 1474 der Inhaber des Maierhofs von des Gotteshauses Königsbronn wegen den Hirtenstab; Wintt. I 422 Anm. 1749 wird der Hirte zwar von der Gemeinde angenommen, hat aber wie 1474 dem Inhaber eines bestimmten Lehenguts, ohne Zweifel eben des Maierhofs, 18 Heller zu reichen, und zwar in einem ledernen Beutel; in Pflicht nimmt ihn der Klosterverwalter zu Königsbronn, aber auch Schultheiß und Vierleute; ebd. 3. 11 ff. — Die Gemeinde Utzmemmingen 1651 zahlt dem Amt Wallerstein wegen des Hirtenstabs 7 Kreuzer ebd. 8, 29 f. Die Gemeinde Mögglingen 1523 hat von wegen des Hirten- und Flurhaienamts dem Kloster Gotteszell eine Korngült zu geben, dieses dafür einen Hirtenhund zu stellen 564, 18 ff. 1615 ist diese Abgabe auf den Hirten abgewälzt. Der Kirchenheilige von Gotteszell ist der h. Petrus Königr. W. III 234; der Hirt gibt also seine Abgabe dem h. Peter, natürlich nicht dem heiligen Pater Wintt. I 575, 2. Die Gemeinde Oberkochen a. O. reicht jeder ihrer zwei Herrschaften (nicht dem Hirten Fischer III 1694) ein Malter Hirtenhaber. In Winzingen 1598 zahlt der Hirte der Herrschaft Zins aus seinem Häuslein und Haber; 783, 30 ff.

Weidgeld zu Hirtenlohn Holenstein 1666 S. 343, 22 f; andre Bedeutung des Wortes Weidgeld OA Urach 276 vgl. hier I 73. Wieder anders OA Gaildorf 76: der Besitzer des Plapphofs mußte dem Kloster Murrhardt 10 Stück Schmalvieh (s. S. 116) auf der Weide halten oder ein Weidgeld bezahlen. In Trochtelfingen 1519 hat Hirten- und Weidgeld zu bezahlen, wer mehr Schafe, als ihm eigentlich zustünde, mit Bewilligung der Fünfer auf die Weide treibt; Wintt. I 49, 35 f. Weidgeld kommt auch vor als Ersatz für einen Schafübertrieb; Varnbülers Annalen I 309.

In Pflaumloch 1480 gibt die Gemeinde dem Hirten für die Lohnschaft jährlich 10 ß; dafür hat er die Schafe zu weiden; für sonstiges Vieh zahlt der einzelne Besitzer S. 13, 27 ff. In Winzingen 1598 erhält er von der Gemeinde jährlich 25 Scheffel, halb Korn halb Haber, außerdem von den Besitzern nach der Stückzahl 783, 35 ff.

Pfründe vgl. Beitr. 156 A 4. Fischer I 1079 f. Heerwagen 39. Hirtenpfründe Fischer III 1695. Gleichbedeutend soll in Hilgartshausen 1545 die Klauensteuer sein, Heerwagen a. O; sonst ist Klauensteuer oder -geld zweifellos eine richtige Steuer; vgl. ebd. und Fischer IV 460 f. Pfründ und Hirtengeld ist abwechselnd gebraucht Utzmemmingen 1651 Wintt. I 9, 16 f. In Mittelbronn 1770 wird das Pfründgeld in drei Pfründen von den Bürgermeistern dem Haupt nach gebührend auf die Viehbesitzer umgelegt 659, 21 ff. In Tannhausen um 1600 ist das Sache der Hirtenmeister 140, 23 ff. 145, 36 ff; vgl. auch vorhin S. 112.

In Aufhausen 1653 wird das Geld als Wochengeld bezahlt 60, 14; 16. Wuchenlaib Walxheim 1536 S. 127, 32 ff. Itzlingen 1625 S. 192, 7. Vgl. auch 123, 25. 163, 18. Wonlaib ist = Wenlaib (nicht = Wochenlaib) s. Pflaumloch 1480 S. 14, 1; 8; 13. Wenlaib vom alten gewenen = nhd gewöhnen. Auch Gewenlaib Winzingen 1598 S. 784, 11 ff. Angewehnlaib Trochtelfingen 1668 S. 33 A 2. — Hirtenlaib Fischer III 1694.

Rupfet, Kuchen Itzlingen Wintt. I 193, 11 ff.

Umessen Küpfendorf 1491 S. 294, 6 f. (Essen = äsen, also faktitiv; vgl. bei Fischer I 342 unter äsen die Stelle Gm. 1525: weder essen noch trenken. So ist auch Wintt. I 293, 25; 27; 33 zu erklären.) Und zwar bei denen, für die er außer dem (gewöhnlichen) Weidvieh auch Hausvieh d. h. Kälber weidet, die für gewöhnlich nicht mit auf die Weide gehen; vgl. auch 294, 23 f.

Digitized by Google

In Röttingen (s. S. 114) besteht der Lohn von St. Peters Tag (vermutlich Petri Stuhlfeier 22. Februar) bis Georgii (23. April) für drei Häupter in einem Laib und einer ganzen Zech, für ein und zwei Häupter in einem halben Laib und einer halben Zech (wöchentlich) S. 76, 26 f; also im zweiten Fall müssen ihn zwei zusammen frei halten.

Hirtenhaus und Hirtenwiesen vgl. auch Fischer III 1694. 1697. Unterböbingen 1577 Wintt. I 504, 29 ff.

Espan vgl. S. 86. Freiloß Utzmemmingen 1651 S. 8, 23, wo zu lesen ist: den hirten freyloß (nicht als ein Wort).

Der Maier muß die Hirtenäcker bauen, besamen, düngen Goldburghausen 1575 S. 179, 38 ff. Der Bauersmann soll dem Hirten um einen billigen Pfenning — also gegen angemessene Entschädigung — ackern und Holz zu der Herberg d. h. zu seinem Häuschen führen, wie es einer seinem Taglöhner tut Utzmemmingen 1651 S. 8, 31 ff. — Hundersh. vorhin S. 115 Möggligen. — Die Herrschaft zahlt einen Teil des Lohns Zipplingen 1593 S. 172, 20 ff.

Hosser Fischer III 1837. Gussenstadt 1480 Thierer II 461 (nicht Hoffer, wie dort gedruckt ist). Nachthosser, Nachthirt Fischer IV 1907 f; vgl. die Uchtbuben vorne S. 89. Anders Nachthüter Fischer a. O; sie sind zur Abwehr des Wildschadens aufgestellt.

Ein Schmal- oder Kleinhirte Zipplingen 1319 Wintt. I 170, 20; 23. Dazu: das Schmalvieh, nemblich ein Schaf, Geiß oder Schwein Killingen 1490 ebd. 371, 14 f. Also Hirte für das Kleinvieh. (Fischer IV 1478 ist Kleinhirte als Unterhirte erklärt.) In Gussenstadt 1844 wird Schmalvieh neben Schafen, Schweinen und Ziegen gezählt, 1856 und 1865 ebenfalls, mit dem Zusatz: Schmalvieh unter zwei Jahren. Hier ist es also Jungvieh. Thierer II 84. 77. Vgl. auch Fischer V 972. 974. — In Biß findet sich ein Galthirte d. h. Hirte für das Jungvieh; Scheu 16; Gegensatz Zugvieh. Vgl. Fischer III 36. — In Zipplingen 1319 hat ein Edelmann das Recht, einen Scheidhirten d. h. einen besondern Hirten für sein Vieh zu haben, während die Gemeinde einen gemeinen Hirten für das Vieh des Dorfs bestellt Wintt. I 171. Gewöhnlich muß das gesamte Vieh des Dorfs unter den gemeinen Hirten getrieben werden.

Hachtel, Rot und Wachbach bildeten zusammen eine Schafgemeinde, Heerwagen 40, bestellten also wohl gemeinsam einen Schäfer.

VI. Der Bauer und der Zehntherr.

Zu S. 105. Über den Zehnten im allgemeinen Beitr. 151 ff. Ernst OA Urach 302. 304 ff. OA Münsingen 367 ff. OA Tettnang 407 f. Vgl. die Zehnten der Kommende Kapfenburg bei Gerlach, Lauchheim 109 ff. Streit über Ausdehnung und Höhe des kleinen Zehnten in Frankenbach und Neckargartach 1489 entschieden Heilbr.UB II 452 f. Hier auch der Immenzehnten, den ich übrigens später in keinem der beiden Dörfer mehr finde.

In Zwiefalten waren schon bei der Gründung des Klosters am Ausgang des 11. Jahrhunderts zwei Drittel des Zehnten in Laienhänden; OA Münsingen 369. Ebd. A 1 weitere Beispiele aus dem 12. bis 14. Jahrhundert. — Es gab übrigens auch Zehnten, die von Anfang an weltlich waren: als Graf Johann Friedrich von Hohenlohe 1738 sein Gut Friedrichsruhe bei Öhringen in Bauernhöfe zerschlug, setzte er fest, daß ihm jeder den großen, den kleinen und den Blutzehnten zu geben habe; OA Öhringen 367.

Weitergehende Beschränkung des Zehntpflichtigen: die Adelmannschen Untertanen dürfen mit Rücksicht auf das Zehntrecht die Früchte nicht schneiden vor Besichtigung und Bewilligung durch die Herrschaft; Wintt. I 436, 1 ff.

Der Zehntknecht heißt auch Zehntgänger; Instruktion zur Behandlung der Zehntgeschäfte 1806 RBl 66.

Verfahren des Zehntknechts nach mündlicher Überlieferung aus der Heilbronner Gegend.

Rufen nach dem Zehntknecht Lauterburg um 1620, Wintt. I 539, 13 ff, ergänzt durch Essingen 1554, 1649 ebd. 518, 8 ff.

Digitized by Google

Ein besondrer Krautzehnt in Ulmer Ortschaften Greiner 15 b.

Zum Obstzehnten kommt zuweilen ein besondrer Kirschenzehnt Fischer IV 420; zum Heuzehnten ein Ohmdzehnt in Ulmer Ortschaften Greiner a. O. — Der Weinzehnte wurde zuweilen in rauhem Wein gegeben d. h. in ganzen oder getretenen Trauben Fischer V 181. — Holzzehnt OA Münsingen 367 f. Fischer III 1798. Ernst, Kirchengut 379 A 5. Ebd. A 6 Beispiele für den Geldwert des kleinen Zehnten. Über den Kurzzehnten Fischer IV 872.

Früchte des kleinen Zehnten nur in Ländern zu pflanzen Beitr. 152 A (5). Über Länder hier I 83. In Adelmannschen Orten werden 1748 zum Schaden der Großenzehntherrschaft zum kleinen Zehnten gehörige Sorten in die geschloßnen Feldungen gesät; dies wird nicht schlechthin verboten, aber eingeschränkt; Wintt. I 450, 29.

Streitigkeiten s. auch Hermelink II 28 f. Eigenmächtige Kulturveränderungen, z. B. Umwandlung von Ackerstücken in Grasboden, werden in Mittelbronn 1778 bei 10 fl Strafe verboten Wintt. I 658, 12. — Keinen Rüben- noch Ömdzehnten zahlt man in Tannhausen um 1600 ebd. 146, 34; weil nämlich beides erst in verhältnismäßig neuerer Zeit aufgekommen ist, Rübensaat in der Brache und Öhmden statt der Beweidung nach dem Heuet. — In der Bodenseegegend verfechten im 18. Jahrhundert die Bauern die Ansicht, daß ein Acker nur einmal im Jahr Zehnten geben müsse, also keinen Halmrübenzehnten — offenbar von Rüben, die erst nach der Ernte noch gebaut sind. „Sie wurden aber belehrt, wenn sie einen Acker hundertmal im Jahr ansäen, müßten sie auch hundertmal Zehnten geben;" Ernst OA Tettnang 407. — Brachzehnt in Ulmer Ortschaften Greiner a. O. Gartenzehn ebd; vgl. Fischer III 76. Das Gartenhuhn in Welzheim ebd. 75 kann auch eine grundherrliche Abgabe sein wie der Gartenpfenning Beitr. 407 A 3.

Zehntsurrogatgeld für überbauten Boden: vgl. 14. August 1706 R XVI 1, 520 f. 28. August 1743 ebd. 626 f. Gussenstadt 1796, Thierer II 488. — Aus vormaligen Weingärten, die wegen schlechter Beschaffenheit mit Erlaubnis der Zehntherrschaft in Grasboden verwandelt worden sind, ist in Öschingen 1767, 1778 als Ersatz für den Weinzehnten ein Kanon von 1 fl auf den Morgen zu zahlen RGBl 1913/14 S. 7 A.

Zu S. 106. Zum Blutzehnten vgl. Mühlheim OA Tuttlingen 1610: von dem Schwein-, Gäns-, Hühner- und Füllenzehenden Fischer III 58; 1901 [1]). Auch Viehzehnt Reinsberg 16. Jahrhundert, worunter nicht bloß Kälber, Schweine, Schafe, sondern auch Gänse, Enten, Hühner begriffen sind; Fischer II 1491. — Im Uracher Amt war der Blut- oder Viehzehnte wie ein besondrer Gartenzehnt auch vor der Reformation unbekannt; OA Urach 305. Abschaffung in Altwürttemberg Ernst, Kirchengut 389. Dagegen außerhalb des Herzogtums erhielt er sich bis ins 19. Jahrhundert; OA Münsingen 368. Die letzten Blutzehnten wurden erst 1848 abgelöst nach Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April RBl 165. Übrigens finden sich auch im Herzogtum noch später Überreste des Blutzehnten: der Göppinger Hospital bekam 1716 die Erlaubnis, für jedes Zehntferkel 20 Kreuzer zu erheben. Dieser Zehnte war hier die Entschädigung dafür, daß der Hospital die Pflicht hatte, den Eber zu halten; OA Göppingen 148.

Steinzehnt Beitr. 155. — Ganz ungewöhnlich und wohl nur als Mißbrauch zu bezeichnen: in Neukirch und Tannau gibt 1720 jede Hofstatt einen Kreuzer Zehnten; OA Tettnang 408.

Neubruch in Württemberg Beitr. 155 A 3. GR 17. Juli 1553 R XVI 1, 71. Breyer § 325 mit A c. OA Urach 306. — Neugereutzehnt Greiner a. O. — Statt Neubruch auch Rauhbruch: Gomaringen 1649 RGBl 1899 S. 92. — Zu Neubruch und Neugereut vgl. auch Fischer IV 2009 f. OA Tettnang 407.

Untereisesheim Beitr. 157.

Der Patron hatte, wenn er den großen Zehnten bezog, dem Pfarrer einen festen Betrag an Getreide, Stroh, zuweilen auch Wein als Corpus zu reichen; Ernst, Kirchengut

1) Es ist wohl statt mit zu lesen: nit; die folgenden Worte sind wohl als Bedingungssatz zu fassen; also: Die Hühner, wann sie schon die Zehenzahl nit erfüllt haben, aber sie schier erfüllen, liefert man, wenn sie zum Essen bereitet werden können; Birlinger an der bei Fischer angegebnen Stelle.

Digitized by Google

379. 380. OA Münsingen 368 f. — Patron meist der Herzog s. vorne S. 21 f. Zehntrecht des Landesherrn in Württemberg Beitr. 151 A 3. Über den Einzug des landesherrlichen Zehnten hier hinten beim Zehntgesetz 1849 zu S. 181 des 1. Bandes; ferner vgl. Wintt. Beh. I 58; Kirchenrat: Hermelink II 28 f; 1. Zehntordnung 1565 R XVI 1, 73 ff; gerichtet an alle verrechnete weltliche und geistliche Amtleute. — Der kleine Zehnt dem Pfarrer: vgl. vorne I 24.

Zersplitterung Beitr. 157. Vogtrecht ebd. 158 A 1. Ernst, Kirchengut 380. RGBl 1908 S. 38. Der Landesherr läßt sich vom Zehntherrn für seine Hilfe belohnen: die geistliche Verwaltung Tuttlingen hatte der herzoglichen Kellerei Schutz- und Schirmhaber zu zahlen wegen des großen Zehnten in Tuttlingen, den jene vom Kloster Reichenau zu Lehen hatte; Hermelink II 36 f.

Befreiungen Beitr. 156.

Zu S. 107. Die Pflicht, das Faselvieh zu halten, galt im spätern Mittelalter als Anhängsel des Zehntbezugs; Ernst, Kirchengut 380. Vgl. Beitr. 156 f. In dem wertheimischen Hausen hat 1449, wer den großen Zehnten bezieht, den Ochsen, wer den kleinen, den Eber zu halten; Heerwagen 89 aus Grimm, Weistümer III 572. Anders vorhin Hospital Göppingen. — Die Pflicht dem Pfarrer abgenommen Ernst a. O. 389. Im Hällischen hatte er sie noch im 17. Jahrhundert; Fromlet 401. In Bühlertann 1643, zur Propstei Ellwangen gehörig, hat der Pfarrer zwei Wucherstier oder Hummel, auch einen Eber zu halten; doch kann er das auch anderwärts verleihen Wintt. I 329, 16 mit A 2. Häufig war der Inhaber des Wittumhofs dazu verpflichtet OA Urach 306. Hermelink II 26. So soll in Walxheim 1536/62 der Bauer auf dem Widenhof, der Widenbauer, die Gemeinde mit einem Ochsen und einem Beren d. h. Eber versehen Wintt. I 131, 13. Manchmal liegt die Pflicht dem Dorfsherrn ob (Ernst, Adel 15). So soll in Kirchheim a. R. 1484 das dortige Kloster als Dorfsherrschaft ganz Vieh — d. h. unverschnittne Tiere — nämlich Ochsen, Berschwein und Hammel halten, wofür es ein Malter Vogthaber erhält Wintt. I 151, 6. (Vgl. Fischer III 61. Hammel also hier und im Folgenden der unverschnittne Schafbock.) Das Nördlinger Spital als Dorfsherrschaft soll 1575 alle Jahr einen Ochsen gen Goldburghausen leihen, den die drei Maier haben d. h. unterhalten müssen Wintt. I 179, 24. In Zöbingen 1666 liefert die Herrschaft — das öttingische Amt Hohenbaldern — den Gemeindochsen auf Petri Stuhlfeier, 22. Februar, und nimmt ihn auf Martini zurück; sie erhält dafür von der Gemeinde 4 fl Käsgeld ebd. 108, 25; offenbar umgewandelt aus einem frühern in Käse bestehenden und von bestimmten Hofreiten gereichten Hirtengeld; s. 3. 7. (Anders das Kesgeld in Oberschwaben vorhin S. 93.) — Zuweilen ist auch der Maier für sich dazu verpflichtet, etwa gegen einen Anteil am kleinen Zehnten Beitr. 415. OA Münsingen 321 f. (Vgl. über den Maier vorne S. 99.) Oder hat der Flurer den Ochsen zu halten Röttingen 1490 Wintt. I 79, 22; oder die Hirten Nordhausen OA Ellwangen 1594 ebd. 123, 19. Itzlingen 1625 ebd. 191, 37. In Lippach 1653 hält den Sprungochsen der Inhaber eines bestimmten Gütleins, wofür er gewisse Grundstücke zu genießen hat ebd. 72, 8. Ähnlich wird es in Winzingen 1598 mit dem Hummel gehalten ebd. 783, 11. Vgl. Hummelsgüter, Hummelwiese Fischer III 1868. In Bühlertann 1643 Wintt. I 329, 12 und in Bühlerzell 1617 ebd. 339, 8 wechselt das Hammelhalten jährlich. Ebenso ist es in Killingen 1665 mit dem Farren; wen es trifft, hat das hiezu verordnete Futter zu genießen ebd. 364, 39. In Mittelbronn 1770 wird von Gemeindswegen ein Farr angeschafft und gegen den Genuß gewisser Güter in Akkord gegeben oder aber der Gemeindshummel dem Hirten gegen billigen Lohn in Verpflegung gegeben ebd. 660, 5. 15. Oder es werden, wie in den Heilbronner Dörfern, Hägemaier aufgestellt Beitr. 177. Fischer III 1039. Hagenhalter 1038; auch Hummelmaier ebd. 67. — Der Zuchtstier heißt auch Herdochs Fischer ebd. 1463. Gussenstadt 1679 Thierer II 78.

In (Ober-)Dischingen 1666 bezog der Wirt den Heuzehnten von einem Teil der Wiesen gegen die Verpflichtung, den Opfer- und Kommunikantenwein (Communicers-Wein) in die Kirche zu geben; Schöpff 203.

Manchmal haftete der Einzug des Zehnten an dem Besitz bestimmter Häuser; s. die Zehntbauern zu Rammingen S. 129.

Digitized by Google

VII. Der Bauer und der Grundherr.

Zu S. 108. Eigne Güter Beitr. 394 A 6—8. Auf der Leutkircher Heide waren 1765 eigen in Wuchzenhofen $^3/_4$, in Herlazhofen $^4/_5$, in Gebrazhofen $^{15}/_{16}$ sämtlicher Güter; Kümmerlen 125 a Tabelle. In der Herrschaft Tettnang ist 1789 auf dem offnen Lande ein Drittel der Güter eigen OA Tettnang 280 f. Frei eigen sind die Güter im Waldgericht bei Dornstetten 1456 (?); Grimm, Weistümer I 382. Frei eigner Besitz im Hällischen 1593 nur ausnahmsweise; Riegler 19. Frei eigne Güter in den Oberämtern Ellwangen, Gaildorf, Gmünd; Königr. W. III 90. 135. 209. Gmünd 1658 Wintt. I 635, 10. Geislingen (und Gmünd) Ruoff 230 ff. — OA Urach 240. OA Münsingen 296; vgl. 279. Unterschied zwischen dem Herzogtum einerseits, dem Kloster Zwiefalten und der Ritterschaft andrerseits: S. 300 f. Kloster Lorch erwirbt noch 1562, kurz nach dem Übergang unter württembergische Landeshoheit, ein frei eignes Gut von einem Bauern und gibt es ihm als Falllehen zurück, Ruoff 210 a oben: Brend OA Welzheim. Weitre Beispiele, daß freie Güter von der Herrschaft angekauft und als Lehen wieder vergeben werden, Ruoff 234 a. 236 a. Kloster Zwiefalten bedient sich dabei eines angeblichen Losungsrechts; OA Münsingen 301 A 1. Auch freiwillige Ergebung: Ruoff 235 a. In Not gekommen verkaufen Untertanen ihre eignen Güter an die Herrschaft und erhalten sie als Schupflehen auf Lebenszeit zurück: A. R. Schupflehen 221. Beispiele von Freibauern, die sich einem Herrn als Gerichts- und zugleich als Grundherrn unterwerfen: Ruoff 232 f. — Ein Beispiel, daß eine Herrschaft, ein Ritter, einem Bauern einen Hof — in Aderzhofen — frei eigen verkauft, freilich schon 1417: Ruoff 236 = 241. — Wohl möglich, daß auch in unsrem Gebiet ein großer Teil der nachmals eignen Felder vordem zu grundherrlichen Höfen gehört und sich erst nach der Zersplitterung dieser Güter im Lauf der Zeit der Abhängigkeit vom Grundherrn entzogen hatte und ins Eigentum des Inhabers übergegangen war; wie dies von Kühn, Bauergut 62 ff für das Elsaß und die benachbarten Landschaften nachgewiesen ist. — S. 63 ff weist er nach, daß eigen und proprietas seit dem 13. Jahrhundert auch auf Erblehen angewandt wird. Vgl. dazu aus dem 18. Jahrhundert Beitr. 294 f. Übrigens könnte in seinem Beispiel von 1455 (gewisse Güter sind fri lidig aigen, uzgenommen . . . 12 ß jerliches zinses dem frien hofe zu N.) und in dem Weistum von Bläsheim (wo unterschieden wird acker, der erbe ist, und acker zinseigins; beides Kühn 64) auch an erkauften Zins ohne ursprüngliche Zugehörigkeit zum Hof gedacht werden. — Kühn bezeichnet S. 65 im Gegensatz zu proprietas das Wort dominium als unzweideutig und meint, dieses hätte auf das Recht des Besitzers von grundherrlichem Gut nie angewandt werden können. Das trifft nicht zu; das Recht des Grundholden wird als dominium utile bezeichnet, das des Grundherrn am verliehnen Gut als dominium directum; vgl. Beitr. XII, Nachtrag zu S. 295; hohenlohisches Landrecht nachher S. 120. Schöpff 28. 75 und sonst noch oft.

Über Ringingen vgl. vorne I 40.

In Maselheim, zur vormaligen Abtei Heggbach gehörig, hat einer neben einem Lehenhof teils erbeigene teils g r u n d e i g e n e Äcker; desgleichen in Wennedach im gleichen Gebiet einer ein kleines Anwesen, das einzige in W., das die Eigenschaft hat grundeigen zu sein. 1818. Grundeigentum usw S. 283 f. Erbeigen steht hier ohne Zweifel für Erblehen; vgl. vorhin Kühn usw; grundeigen bezeichnet wirkliches Eigentum; vgl. Danotti WJB 1825 S. 400 f, wornach bei der Steuereinschätzung in Schwäbisch Österreich 1725 ein grundeigner Acker so hoch angeschlagen wurde wie $1^1/_2$ erblehenbare (S. 401) oder zinseigne oder zwei fallehenbare.

R e n t e n, G ü l t e n, Z i n s e Beitr. 395 f. Rente durch Stiftung entstanden ebd. 395. Geldstrafe ebd. A 4. Rentenkauf ebd. A 2. Herrenschulden zu 5 % liegen auf einem Hof und fünf Lehen zu Walzheim ebd. aus dem Salbuch von 1699; das sind Schulden bei der Herrschaft.

Zu S. 109. Vorzins Beitr. 393 A 2. Fischer II 1690. Schiedsspruch zwischen Kommende und Stadt Heilbronn 1446 Heilbr UB I 333, 10 ff: Güter, die der Kommende mit Hellerzins,

Digitized by Google

Gänsen oder Hühnern zinsbar, aber des Inhabers freies Eigentum sind, darf er weiter belasten, der Zins für die Kommende soll aber zuerst bezahlt werden. Der dem neuen Gläubiger schuldige Zins ist unter dem Nachzins ebd. Z. 5 zu verstehen. Vgl. auch Fischer IV 1918. Gleichbedeutend mit Vorzins ist Erzins von erer = früher; Fischer II 790. Gegensatz auch Afterzins ebd. I 114. Eisengült, Ewigzins Beitr. 395; vgl. Fischer II 677. 899, 2 e.

Gülten in Württemberg Beitr. 395 f. Nach der 4. Landesordnung von 1536 soll die Gült binnen vier Jahren abgelöst werden R XII 117; ebenso nach der 5. von 1532 ebd. 216; nach der 6. von 1567 in den nächsten drei oder vier Jahren ebd. 745. Die von 1621 beschränkt diese Bestimmung auf den Fall, daß der Gültkäufer, also der Gläubiger, die Ablosung begehrt; ebd.

Wo möglich soll der Gläubiger im Herzogtum ansässig sein 6. LO 1567 R XII 743. Im übrigen vgl. über Verkauf einer Gült an Auswärtige Beitr. 81. 190. 422 A 4; hier die VO von 1620.

Zinsgut vgl. Beitr. 396 A 7. Daß Hellerzinse, auch Gänse und Hühner, die eine Herrschaft von einem Grundstück bezieht, kein Eigentumsrecht des Empfängers der Abgabe begründen, ist ausdrücklich festgestellt in dem vorhin erwähnten Schiedsspruch zwischen Kommende und Stadt Heilbronn 1446, wo Güter erwähnt sind, die der Kommende mit Hellerzins, Gänsen oder Hühnern zinsbar, aber des Inhabers freies Eigentum sind. Er kann sie daher auch weiter belasten, was bei Lehengütern ohne ausdrückliche Erlaubnis des Grundherrn nicht erlaubt ist. — Ähnlich wie das 3. württembergische Landrecht von 1610 (Beitr. a. O.) bestimmt auch das hohenlohische Landrecht III 8 S. 86 f den Begriff der Zinsgüter, lateinisch bona censitica, dahin, daß in ihnen das völlige dominium directum (also das Eigentumsrecht) et utile (das Besitzrecht) auf den Zinsmann gebracht und allein nur eine gewisse Gült oder Zins in recognitionem pristini dominii von denselben alljährlich abgegeben werde; wobei freilich Entstehung und Zweck der Gült mindestens für einen Teil der Güter unrichtig aufgefaßt sein wird, da der Verfasser offenbar gar nicht an die Möglichkeit denkt, daß das Zinsgut ursprünglich freies Eigen des Inhabers gewesen und erst durch einen Gültkauf mit einer Gült belastet worden sein kann. Allerdings ist auch die andre Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Güter, die ursprünglich von einem Grundhern vergeben waren, im Lauf der Zeit entweder unmerklich oder durch ausdrückliche Verwilligung ins Eigentum des Inhabers übergegangen sind. Vgl. vorhin S. 119 nach Kühn a. O. 62 ff. Im zweiten dieser Fälle wäre denkbar, daß der Zins, wie das hohenlohische Landrecht annimmt, zur Erinnerung an die frühere Grundherrlichkeit vorbehalten worden wäre; im ersten Fall wäre er als ungewollte Erinnerung zu betrachten. Von den Zinsgütern unterscheidet das hohenlohische Landrecht a. O. die Erbzinsgüter oder Erblehengüter, mit denen es die bona emphyteutica des römischen Rechts gleichsetzt. Nach dem Archiv für standes- und grundherrliche Rechte I 2, 29 bildeten diese Erbzinsgüter im Hohenlohischen die Mehrzahl; die Besitzer waren insoweit in der Benützung ihrer Güter beschränkt, als geschlossene Höfe nicht zertrümmert werden durften.

Zeitpacht Beitr. 396 mit A 9. Ein Zeitraum von drei Jahren heißt ein Pflugrecht Gussenstadt 1735 Thierer II 17. So ist das Wort auch in der Stelle Württemberg 1646 Fischer I 1071 zu verstehen. — Teilbau Beitr. 405. — Gemeindegüter verpachtet s. hier I 83. — Pachtgüter können zu Lehengütern werden: Kloster Alpirsbach hatte in Engstlatt ein Lehen, dessen Inhaber alle zwölf Jahre aufs neue darum nachzusuchen und „um das gewöhnliche Handlohn zu bitten“ hatten Hermelink II 27. Daß es ein ehemaliges Pachtgut ist, zeigt die Befristung; daß es kein Pachtgut mehr ist, der Verzicht auf die Möglichkeit der Erhöhung des Pachtgelds nach Ablauf der Frist. Zum Ersatz scheint Erhöhung des Handlohns vorbehalten, aber davon kein Gebrauch gemacht worden zu sein.

Zu S. 110. Lehen Beitr. 186. Es sind das gemeine Lehen im Gegensatz zu Schildlehen, also ritterlichen Lehen, die nicht um Geld, sondern gegen die Verpflichtung zum Waffendienst vergeben werden; vgl. Fischer V 834.

Lehenherr Beitr. 187. Hintersaß, Untertan ebd. A 6. Im Rothenburgischen auch Untersessen Heerwagen 58; ebenso zweideutig wie Hintersaß, da Undersaß auch vom Gerichtsuntertanen gebraucht wird Beitr. 58 A 3. Grundhold Beitr. 187 A 5. 2. Edikt vom 18.

Digitized by Google

November 1817 I 2 R III 453. Deklaration für das gräfliche Haus Pückler-Limpurg 1832 R XV 2 S. 992; für das fürstliche Haus Solms-Braunfels (Anteil an Limpurg-Gaildorf) 1833 ebd. 1040. Die Stelle aus Berthold Auerbach bei Fischer III 877 scheint zu beweisen, daß das Wort auch in der Horber Gegend gebräuchlich war. — Sonnenlehen, Herrgottslehen Buck 160.

Salbuch vgl. Beitr. 348; Kluge, Etymologisches Wörterbuch. — Heischbuch Fischer II 670 unter Eischbuch. — Urbar ist 1) die Rente aus einem Gut; 2) das Gut, aus dem die Rente fließt; vgl. für 1 und 2 Kluge a. O., Paul, Deutsches Wörterbuch; 3) das Lagerbuch; vgl. Beitr. 399 A 8; dafür auch Urbarbuch Schöpff 190: Urbar-, Sal- und Zinsbücher. Gewöhnlich ist es sächlichen Geschlechts; nur so bei Adlung; daneben auch weiblich; beides bei Kluge a. O., bei Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Einmal finde ich es in der ersten Bedeutung männlich gebraucht: solchen Urbar bezahlen, (Ober) Dischingen 1608, Schöpff 183. — Man hört den Ton in Urbar manchmal auf die letzte Silbe legen, als ob es aus dem lateinischen Urbarium abgekürzt wäre. Umgekehrt ist vielmehr dies nur die lateinische Umformung von Urbar, einem urdeutschen Wort, das als solches natürlich gerade sogut wie z. B. Ursprung auf der ersten Silbe zu betonen ist. — Gleichbedeutend Urbuch Kloster Weingarten 1531 OA Tettnang 181. — Im Bauernkrieg und wieder 1848 verbrannten die Bauern da und dort die Lagerbücher, in der treuherzigen Hoffnung, damit auch die darin verzeichneten Lasten aus der Welt zu schaffen; so 1848 in Weiler bei Weinsberg, hier freilich mit dem unbeabsichtigten Erfolg, daß sie die Möglichkeit verloren, die von ihnen behauptete Pflicht des Gutsherrn zum Bau der Kirche nachzuweisen. Nach mündlicher Mitteilung.

Ausnahmsweise keine Abgabe außer den Laudemien Beitr. 404 A 5. — In der Bodenseegegend finden sich viele Bauerngüter und Äcker, die ohne Zins oder höchstens gegen eine ganz geringfügige Abgabe als rechte Mannlehen verliehen werden, gegen das Versprechen, dem Lehensherrn getreu, gehorsam und gewärtig zu sein; Ernst OA Tettnang 289. Das sind also Bauernlehen, die ganz nach Art der Ritterlehen vergeben werden. Vgl. Fischer IV 1450 f, wo unter den Mannlehen sicherlich einige an Bauern verliehene sind.

Verschiedne Bezeichnungen für die jährliche Abgabe Beitr. 406 A 2. — Lehengeld als jährliche Abgabe Leidringen 1399 Beitr. 406 A 2; vgl. Fischer IV 1107. (Andre Bedeutung im Allgäu Beitr. 400 A 10.) Gleichbedeutend soll Lehenrichte sein Fischer IV 1110; sie ist aber wohl eher als Abgabe beim Empfang des Lehens aufzufassen. — Hubgeld und -gült Fischer III 1845 f. Hubrecht, Hubrichtung ebd. 1847. Hubsteuer, Hubzins ebd. 1849. — Herrengült für die dem Herrn gereichte Abgabe Baumann 2, 643. Herlikofen 1700 Wintt. I 590, 12. Kleingartach 1332 Heilbr U B I 60, 10. Vgl. auch Haunsheim 1661 Beitr. 292. Der Gegensatz ist hier ohne Zweifel die durch Rentenkauf entstandene, einem Gläubiger bezahlte Gült. So vermutlich auch Ehingen 1290 und Königsbronn 1479 bei Fischer III 1489. An den meisten dort angeführten Stellen findet sich eine besondre Verwendung des Wortes, die ebd. als die gewöhnliche bezeichnet wird: nach Herrengült heißt nach dem für die Herrschaft zu berechnenden, unter dem Marktpreis stehenden Anschlag von Erzeugnissen der bäuerlichen Wirtschaft; besonders deutlich in den Stellen von 1276, 1454 (dazu Ernst OA Urach 274 A 5), 1485, 1488, 1516, 1518, 1525, 1593. Umgekehrt heißt nach der Stelle bei Besold- Frisch (Fischer a. O.) ein Gut nach Herrengült anschlagen so viel als beim Verkauf „einen Gülden Einkunft für 30 Gulden bezahlen," also mit einer Verzinsung von $3^1/_3$ % zufrieden sein, was allenfalls ein vornehmer Grundherr tun wird, aber nicht ein Geschäftsmann, der lediglich auf hohe Verzinsung seines Kapitals Wert legt. Ähnlich in der Stelle Ulm 14. Jahrhundert ebd.: Wenn Geld auf liegendes Gut oder Herrengült geliehen wird, soll auf 1 ℔ Herrengült nicht minder dann 30 fl geliehen werden; also auch hier soll sich der Grundherr mit mäßigem Zins begnügen. (Pfund und Gulden wird hier gleichwertig sein; s. OA Ulm I 57.) — Die Angabe Fischer III 1490, im Hällischen bedeute Herrengült Handlohn nach Prozenten des Gutswerts, beruht auf einem Mißverständnis; der Sinn der dort angeführten Stelle WJB 1909, 245 f (Ruoff aus OA Hall 85) ist vielmehr: von Gütern, auf denen Herrengült als jährliche Abgabe — also in der ersten vorhin besprochnen Bedeutung — liege, werde ein Bruchteil des Guts-

Digitized by Google

werts, von andern eine feste Abgabe als Handlohn erhoben; und zwar von solchen, auf denen „Heller- und Schlechtgült" liege, wobei Schlechtgült ohne Zweifel eine gewöhnliche, auf Gültkauf beruhende Gült ohne Grundherrlichkeit ist. — Ebendahin gehört die Stelle Übrigshausen 1587 Fischer a. O.; vollständiger Beitr. 401 A 4: nach Herrengülts Gewohnheit und Recht d. h. von 20 fl mit 1 fl aufgegeben und so wieder bestanden; also Weglöse und Handlohn je 5 % des Gutswerts. — Gült Fischer III 914 f. Auch Geld wird von einer in Erzeugnissen der Wirtschaft bestehenden Abgabe gebraucht ebd. 267. — Nach der Zeit der Ablieferung Ostergeld oder -gült oder -steuer, Maigeld, Maiensteuer, Herbstgült, Wintergeld: Alpirsbach 1408, 1417 R 37. 1659 R 67. Wellstein, Abtsgmünd 1573 Wintt. I 432, 16. Baumann, Allgäu II 645. Fischer V 95. Maiensteuer auch gerichtsherrlich — Beispiele Fischer IV 1407 — wie Maibede; R XVII 2 S. X. XII; ebd. beides auch mit andern entsprechenden Bestimmungswörtern. — Neben Geld-, Frucht- und Küchengült eine Übergült von 2 Malter Roggen und 2 Malter Dinkel, Walddorf OA Nagold, Hermelink II 25 f; vermutlich eine erst nachträglich aufgelegte Gült, vielleicht auf einen Gültkauf, Rentenkauf zurückzuführen.

Gültherr, Gültmann und -leute, Gültreicher Beitr. 187 und sonst; s. im Verzeichnis ebd. 464. Fischer III 918 f.

Teilbau Beitr. 405. Halbteil auch Sontheim OA Heidenheim 1515 Wintt. I 274, 22. Derendingen und Weilheim OA Tübingen 1761; Lagerbuch des Tübinger Spitals.

Hieher Drittelknecht, Strohmeier Beitr. 405. 191. Für den Widumhof in Kusterdingen, einen Drittelhof, stellt das Tübinger Spital als Grundherrschaft einen „Wahrner" auf, der ihm seines Teils wahrnehme; er ist von den drei Maiern, unter die der Hof geteilt ist, zu verköstigen, der Lohn zu einem Drittel vom Spital zu zahlen; Lagerbuch wie vorhin.

Teilbau zurückgedrängt Beitr. 190. Vgl. nachher Gussenstadt 1538. Umgekehrt statt einer festen Gült auf die Bitte der Bauern eine Landgarbe im Betrag des 8. Teils eingeführt Aichelau 1503 OA Münsingen 316. 555.

Feste Gült, Landacht Beitr. 406 f. Landacht samt Ableitungen auch Fischer IV 946 f. Gleichbedeutend mit Landacht ist Zelgfrucht OA Urach 237; desgleichen „2 Simri nach der Zelge" 1461 Heilbr UB I 436, 20 f. Vgl. Gussenstadt 1538 Thierer II 416; dafür auch: was der Halm trägt ebd. Fischer III 1071. Halmfrucht Thierer II 416 f. Solche Äcker heißen auch Scheffeläcker ebd. Vgl. Beitr. 315. — Von Wechselfeldern und Ausbaugütern im Schwarzwald (vgl. hier I 89) erhielt die geistliche Verwaltung Altensteig ihre Gülten nur dann, wenn sie angeblümt wurden; Hermelink II 26 a. So auch Kloster Anhausen von Gussenstädter Reutenen; sie wurden ebenfalls Scheffeläcker genannt, obgleich sie nicht immer gerade einen Scheffel gaben Thierer II 417. — Landgarbe Beitr. 405. OA Münsingen 316. 555. Fischer IV 955 ff. Namentlich von Weitraiden (s. hier I 84 f) OA Urach 235 ff; überhaupt von Neubrüchen Ruoff 248. Beitr. 393 A 7. Fischer IV 2009. In der Grafschaft Hohenzollern wird die Landgarbe, und zwar die neunte Garbe (neben dem Zehnten) bedungen, wenn die Herrschaft eigne Äcker zum Anbau gibt oder die Erlaubnis zum Neubruch erteilt. So nach einer Darstellung der Herrschaft von 1792. Die neunte Garbe hieß daher auch die Reutgarbe, und die auf ausgestockten Forstplätzen haftende die Forstgarbe; Cramer, Hohenzollern 72. In Gussenstadt 1538 besitzt der Pfarrer 5 Viertel Landgarbackers, daraus gültet er 3 Viertel Frucht, was der Halm trägt; Thierer I 107. Das ist, was sonst Landacht heißt. Vermutlich ist auch hier der Teilbau durch eine feste Abgabe ersetzt worden. Vgl. ebd. II 63: 15 Jauchert Landgarbäcker, von denen jede Jauchert 2 Simri Früchte zur Landacht gibt; auch II 416 f.

Das Tübinger Spital stellte bei der Ernte der Widumhöfe in Derendingen und Weilheim, deren Grundherr es war, einen von ihm bezahlten Schafner (Schaffner) oder Landgarber auf; Lagerbuch 1761. Vgl. auch OA Urach 243. Zur Aufbewahrung der Abgaben aus dreizehn Hof- und Lehengütern mit halb- bis sechsteiligen Landgarbäckern hatte das Kloster Zwiefalten in Derendingen eine Landgarbscheuer; Lagerbuch der Kellerei Tübingen auf dem Kameralamt; jetzt noch kenntlich durch Wappen und Inschrift.

Weingärten Beitr. 406 f. Auch hier heißt die in einem Bruchteil des Ertrags ange-

Digitized by Google

setzte Abgabe Landgarbe OA Urach 271. Bodenwein vgl. auch Fischer I 1263. Erbwein auch Fischer II 770. Halbbau bei Weinbergen Ravensburg 1543 Fischer III 1054.

Nebenfrüchte Beitr. 406.

Küchengefälle Beitr. 407. Kuchelgefäll, Kuchengeld, -steuer Fischer IV 811 f. 816. Im Ulmischen „Küchenabgaben", im Salbuch des dortigen Wengenklosters 1513 auch Küchenfleiß (?) und Reichnutz genannt; Greiner 14; nicht Reichnus = Reichnis? Vgl. jetzt Fischer V 205 unter Rechnitz; dies ein aufs Ulmische beschränkter Ausdruck zweifelhafter Herkunft für lagerbuchmäßige jährliche Abgaben, nicht nur Küchengefälle. — Es gab auch nachzelgliche Küchengefälle, z. B. Lämmer, Schweine, Frischlinge, zwei Jahre nach einander, aber das dritte Jahr nicht zu geben. Andrerseits kommt auch vor, daß nur im dritten Jahr eine Henne gegeben wird Hermelink II 26 a; vermutlich ein Jahr Winterfrucht, ein Jahr Sommerfrucht, das dritte Jahr die Henne, zur Anerkennung der Grundherrschaft. (Anders verhält sich's mit dem flürlich zu gebenden Korn in Bonfeld Beitr. 200 A 2; das wird gegeben, wenn der Acker mit Korn gebaut ist, während von der Sommerfrucht und von der Brache nichts gegeben wird.) — Zu den Küchendiensten gehört auch das Gartenhuhn vgl. hier S. 117; ferner die Fischdienste, Abgabe aus Fischwassern. Frondienst und Abgabe gehen hier in einander über: der Fischer hat zu fischen und die gefangnen Fische der Herrschaft abzuliefern. Die Herrschaft kann dafür auch Geld nehmen, Winterbach Beitr. 155 A 1, Bietigheim 1541 R 269, oder die Fische dem Amtmann als Beinutz, als Nebeneinkommen, überlassen; ebd. So gehören in Hessigheim 1522 zum Vogtrecht 52 Fischdienste, also für jede Woche einer R 252. Vgl. auch Fischer II 197: den Herren über Tisch einen guten Dienst mit Fischen geben Wiblingen 1353. Der Fischer soll alle Freitag einen Dienst Forellen zu dem Konvent geben Blaubeuren 1558 R 335.

Einmal bedingt sich der Grundherr den besten Baum mit Apfeln aus, so zu dem Gut gehört, darunter er die Wahl haben soll; (Ober-)Dischingen 1556 Schöpff 177.

Die Angabe über das Kirchengut aus Hermelink II 25 b.

Wachs, Ol R III 456 § 6. Gussenstadt 1810: Dem Heiligen . . hier ein Wachskuch oder 8 Kreuzer 4 Heller; Thierer I 81.

Wiesen Beitr. 407. Hellerzins ebd. A 5; vgl. auch Fischer III 1412. Im Lagerbuch von Gussenstadt 1538 fällt unter Hellerzins Heugeld und Ostersteuer Thierer I 56 N. 27 und sonst; die Gemeinde erhebt hier Hellerzins, auch Gemeindezins, für überbaute oder sonst von einzelnen benützte Gemeindeplätze ebd. II 396 f. Ferner kommt 1698, 1702 Hellerzins vor als Ersatz für den Zehnten aus Ackerstücken, die in Gärten verwandelt sind ebd. 788; also was später Zehntsurrogatgeld heißt; vgl. vorne S. 117. Hellerbete, -geld, -gült Fischer III 1411. Bodenzins oder -geld Beitr. 407. 162. 165. 200. Gartenpfenning, -zins Fischer III 75 f. Haus- und Heuzins 6 Gulden gibt der Herrschaft ein Hofbauer in (Ober-)Dischingen 1710 neben Fruchtgült und Küchengefällen Schöpff 191. Heuzins auch Fischer III 1567. Heugeld ebd. 1552 f. Heupfenning ebd. 1559. Zins- und Huebgült, Wannenhäusern 1596, 1651 Schöpff 171; vermutlich jene in Geld, diese in Früchten; vielleicht ist auch der Trennungsstrich mit Unrecht gesetzt. — Lehensteuer wird in Geld bezahlt Amt Zavelstein 1523 R 615, Amt Neuweiler 1523 R 600; dafür hier auch Lehenzins.

Abgaben andrer Art: ein Garten in Flein 1291 ist mit zwei Tuchstiefeln zinsbar Heilbr UB I 17, 35. Vgl. Fischer III 1849 Hubtuch; ferner Beitr. 408 oben.

Zu S. 111. Gatterzins oder -geld oder -gült Beitr. 420; vgl. 395; ferner Fischer III 90. 89.

Scheibenweise: (Ober-)Dischingen 1710 ist die Fruchtgült entweder in das Schloß zu Dischingen oder in andere auf zwei bis drei Meil Wegs scheibenweis herumgelegene Ort, wohin solches verlangt wurde (= würde), zu liefern; Schöpff 191. Der Inhaber des Karmeliterhofs in Horkheim muß 1454, 1665 die 34 Malter Korn, die er zu bezahlen (so!) hat, ein[es] ganz[en] Mühlwegs von Horken dem Dorf nach ewigem Gültrecht für welchen Kasten man will, antwurten und richten; Lagerbuch N. 97 im Kameralamt Heilbronn; also soweit man in die Mühle Korn zu führen pflegt.

Über Notzins und Fallzins vgl. Beitr. 408. OA Tettnang 289. Fallzins auch Fischer II 933 f. — Über Nachlaß in Notfällen vgl. Beitr. 410. Ausgeschlossen z. B. auch Unterlottenweiler 1556 Schöff 177. Wannenhäusern 1596, 1651 ebd. 172. (Ober-)Dischingen

Digitized by Google

1608 ebd. 182. In besondern Notfällen pflegten Lehenherrn, besonders solche, denen die Schupflehenleute (vgl. nachher S. 133) zugleich mit der Leibeigenschaft verwandt waren, ihnen die zum Anbau der Felder nötigen Früchte vorzuschießen, die sie dann in bessern Jahren mit dem Aufwurf d. h. einem gewissen Fruchtzins vom Malter wieder erstatten mußten; ebenso wenn Getreideabgaben gestundet wurden; A. R. Schupf-Lehen 222 f. Vermutlich ist dieser Aufwurf ursprünglich nichts andres als der Unterschied zwischen gehäuftem und gestrichnem Maß; vgl. nachher S. 131.

Über Teilung der Gefälle unter verschiedne Herrschaften s. Beitr. 410.

Fastnachthenne Beitr. 404. Zu dem dort (bei A 9) angeführten Rechtssprichwort: „Die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanz mit sich" vgl. in einem würzburgischen Erblehenbrief von 1698: (daß gemelter N.) in recognitionem [der] Handlohnsgerechtigkeit zu ewigem Zins ein Fastnachtshuhn ... Uns ... jährlichen abtragen .. solle; Karl Haff, die Bauernbefreiung ... in Bayern, Leipzig 1910, S. 39. Im übrigen s. das Verzeichnis Beitr. 461, wo auch Belege dafür, daß die Fastnachthenne auch gerichtsherrlich und leibherrlich sein kann. Vgl. Fischer II 974. Gerichtsherrlich einmal in Gussenstadt 1538: zu Vogt- und Schirmrecht eine Fastnachthenne; Thierer I 73 N. 84 von einer Sölde. Leibherrlich s. auch hier I 136. Hühnergeld und -gült Fischer III 1899.

Erblehen Beitr. 398 f. Im Hohenlohischen gleichbedeutend mit Erblehengut Erbzinsgut s. vorhin S. 120. Erbzinslehen des Klosters Blaubeuren Beitr. 414. Erblehen ohne Verkaufsrecht gibt es — nach mündlicher Mitteilung — jetzt noch in Baden-Baden: gewisse Gasthöfe haben das Recht, die heißen Quellen zu benützen und Bäder abzugeben, aber nur solange das Haus in der Familie bleibt; wird es verkauft, so verfällt das Recht.

In der Bodenseegegend werden im 15. und 16. Jahrhundert Grundstücke, die mit Reben bepflanzt werden sollen, „zu einem rechten Marktrecht" erblich verliehen; damit ist gesagt, daß sie vom Inhaber — wenn auch zuweilen unter gewissen Einschränkungen — verkauft werden dürfen; Ernst OA Tettnang 294. Vgl. Fischer IV 1487 f.

Minderwert des Erblehens beim Verkauf durch den württembergischen Kirchenrat Hermelink II 26. Vgl. auch vorne S. 119 bei grundeigen. Der Minderwert konnte durch Vorteile andrer Art ausgeglichen oder überwogen werden. So besteht in Dörrmitz (= Dörrmenz) 1540 der Preis für die Umwandlung eines eignen Guts in ein Erblehen neben 37 Gulden bar in der Lossprechung von der Leibeigenschaft Zachariä 27 f. Ja es kommt vor, daß einer das Eigentumsrecht an einem Gut verkaufen will, um das Gut als Erblehen zurückzuerhalten, aber von der Herrschaft abgewiesen wird ebd. 51, ohne Zweifel, weil dort, wo sich dieser Vorgang abspielt, die an den Besitz eines Erblehens geknüpften Leistungen des Grundherrn die Abgaben übersteigen; vgl. nachher S. 126. — Als Vorzug des Lehens vor dem freien Eigentum wird zuweilen seine Unteilbarkeit gerühmt, in der man einen Schutz gegen Verarmung sieht; Montfort 1783 s. Ernst OA Tettnang 290.

Heimfall Beitr. 442. Kloster Königsbronn stellt in Steinheim 1490 Abkündung auch eines Erblehens bei unwesentlichem Bau d. h. bei Verwahrlosung in Aussicht; aber auf dem Rand ist beigesetzt: nota und schweig. Wintt. I 288, 28. Die Sache war also außer Übung gekommen, das Recht aber wurde im stillen vorbehalten. Bei leibfälligen Gütern wird noch im 18. Jahrhundert für Vernachlässigung oder Zinsversäumnis Heimfall angedroht; z. B. (Ober-)Dischingen 1710 Schöpff 192 und in andern Lehenbriefen bei demselben. Vgl. A. R. Schupff-Lehen 243—256.

Herrnfall: Schröder 404. Lehensleute des Klosters St. Georgen mußten jedesmal, so oft ein neuer Abt erwählt wurde, ihre Lehen mit einem Hammel zu Ehrschatz empfangen und von neuem leihen lassen. Dies wurde aufgehoben, seit nicht mehr der wechselnde Abt Lehensherr war — der evangelische Abt hatte ja mit der Vermögensverwaltung nichts zu tun — sondern die Güter am Kirchenrat einen beständigen Lehensherrn hatten; Hermelink II 27a. Vgl. auch bei Fischer II 836 unter Erschatz die Stellen aus dem Wirtembergischen Urkundenbuch 7, 552 und dem Fürstenbergischen 7, 271. Ferner OA Tettnang 287 bei A 6. 289 f die Pfefferlehen (s. nachher S. 125).

Zu S. 112. Lehen- oder Bestand- und Reversbriefe von 1556 bis 1715 bei Schöpff 167 ff. Formeln dafür S. 236 ff. Bestandbriefe und Formulare zu solchen auch Grundeigenthum

Digitized by Google

263 ff. Leheneid oder Lehenspflicht A. R, Schupff-Lehen 234 f. Eid des Bauersmanns, der Hof oder Lehen beſtat, Kloſter Neresheim 16. Jahrhundert Wintt. I 236 f. 239.

Gebühr, wo das Loſungsrecht nicht angewandt wird: Beitr. 423 mit A 8. Das geiſtliche Gut hatte bei einigen Gütern das Recht, wenn ſie beim Verkauf nicht um einen Gulden näher von ihm eingelöſt wurden, den Gulden vom Käufer und Verkäufer einzuziehen; Hermelink II 26 f.

Aufgeben heißt dem Lehensherrn zurückgeben, nicht aber verpachten, auch in den Beiſpielen Fiſcher I 378 unten und 379; auch in einem Teil der dort vorhergehenden Stellen hat das Wort die gleiche Bedeutung.

Ungewiſſe Gefälle Beitr. 399 ff. Auch nicht jährliche Gefälle, auch Unfälle ebd. 404. Verſchiedne Bezeichnungen ebd. 400. Statt Handlöſe auch -loſung Fiſcher III 1125. Weglöſin oder Hinterfall Rechberg 1687, 1694, 1702, 1715 Schöpff 118. (Hinterfall in andrem Sinn Fiſcher III 1656 f.) Zu Abfahrt vgl. Fiſcher I 24. Im Allgäu ſcheint auch Abzug in dieſem Sinn gebraucht zu werden; Baumann, Allgäu 3, 539. Zu Handlohn Fiſcher III 1124 f. Aus der dort angeführten Stelle Königsbronn 1479: „. . von dem, der ſie [die Eiſenſchmiede] füro empfahet und dem wir und unſer Nachkommen leihen, dem wir die Hand bieten, ein Guldin zu Hantlon" geht hervor, daß wir im Handlohn das Entgelt zu ſehen haben dafür, daß der Lehensherr dem Lehensmann als Zeichen der Verleihung die Hand reicht. — Ehrſchatz ebd. II 836. OA Tettnang 287. Erdſchatz Fiſcher II 781. „Heutzutage meiſtens Ehrſchatz, richtiger aber Erdſchatz oder Beſtand . . . , hieß bei geringerer Sprachkultur früher oft auch Anfall;" Grundeigenthum 201; vgl. 193. 194; wobei nicht abzuſehen iſt, warum Ehrſchatz nicht richtig und Anfall nicht gebildet ſein ſoll. Beſtandgeld in oberſchwäbiſchen Urkunden des 18. Jahrhunderts ebd. 263. 275. 277; noch 1817 ebd. 272. — In der Grafſchaft Hohenlohe hat in der Regel bei Kauf- und ähnlichen Geſchäften der neue Beſitzer Handlohn, beim Tod des Inhabers die Erben Hauptrecht, Beſthaupt, Sterbfall, Güterfall, Mortuarium zu zahlen; Hohenlohiſches Landrecht III 8, Ziffer 4 und 6, S. 87. 89. Ziffer 7 S. 90: Hauptrecht oder Güterfall. Einer der beſten Kenner, der Abgeordnete Wieſt, gibt an, das Handlohn, das er als Laudemialgebühr bezeichnet, belaufe ſich gewöhnlich auf 10%, der Sterbfall auf 5 oder ebenfalls auf 10%; Kammer der Abgeordneten 1845 I, 3. Sitzung S. 219. Das Edikt vom 18. November 1817 faßt zunächſt Handlohn und Weglöſin als Laudemien zuſammen, betrachtet aber Güterfahl (ſo !) und Herdrecht nur als Unterart davon; R III 455 III A § 1. — Für ein Gut in Teuringen beträgt der Erſchatz 4 β ℌ beim Erbfall, 12 beim Verkauf; OA Tettnang 287.

Erblehen ohne Laudemien werden erwähnt in einem württembergiſchen Reſkript vom 6./12. Juli 1809 R XVI 2 S. 131 Ziffer 1.

Über Kleinhandlohn ſ. Beitr. 403. Auch Kleinfall, von jedem Gulden des ganzen Falls vier Kreuzer, Schuſſenried 1835; Wieſt, Flugſchriften 1835 S. 183; vgl. auch Fiſcher IV 477.

Betrag der Abgaben beim Beſitzwechſel Beitr. 400 ff. Handſchuhe (Ober-)Diſchingen 1666 Schöpff 200. Vgl. auch die Lerchengebühr Fiſcher IV 1180: eine Lerche auf einem Ochſenwagen, und Beitr. 404 bei A 7. — Pfefferlehen in der Herrſchaft Tettnang geben, wenn ſie — beim Wechſel des Herrn oder des Inhabers — neu empfangen werden, ein Beſtimmtes an Pfeffer OA Tettnang 289 f.

Güterfall, Hauptrecht Beitr. 402 f. Hohenlohiſches Landrecht III 8 § 7: Hauptrecht oder Güterfall. Güterfahl im württembergiſchen 2. Edikt vom 18. November 1817 III A 1, R III 455. Der württembergiſche Kirchenrat erhob als Güterfall, wenn nichts Beſondres beſtimmt war, beim Tod und bei der Übergabe an Kinder 5%, beim Verkauf uſw 10%; Hermelink II 27. Zu Hauptrecht und Hauptfall vgl. auch Fiſcher III 1256. 1250. Gleichbedeutend Realhauptrecht in dem vorhin erwähnten Reſkript von 1809 a. O. Statt Güterfall auch Rauchfall; Sattler, Grafen 4, 111 aus Beſenfeld. Im Beilſteiner Amt und in Winzerhauſen hatten die Beſitzer gewiſſer Häuſer beim Abſterben einen Hausfall zu geben, daneben, wenn ſie leibeigen waren, einen Leibfall; ebd. 110.

Rodt WDH 1903 S. 145 f, 14, und dazu über Biene Fiſcher I 1122.

Hohenlohe und Oberſchwaben Wieſt, Volksbegehren, Ulm 1848, S. 12.

Digitized by Google

Über Herdrecht s. Beitr. 402. 199. Fischer III 1464 f. — Heudrecht im 2. Edikt vom 18. November 1817 a. O. (Güterfahl oder Heudrecht) ist verschrieben für Herdrecht, und zwar — nach freundlicher Auskunft des StA. Stuttgart — schon in der Originalausfertigung des Edikts und einem Entwurf dazu, während in einer darauf bezüglichen Denkschrift des Staatsrats von Weckherlin (im Finanzarchiv) richtig „Güterfahl oder Heerdrecht" steht. — Dagegen Herd- oder Rauchpfund, Herdgeld, Herdsteuer, Herdzoll im Bedengesetz von 1836 R XV 2 S. 1286 sind jährliche, auf Häusern liegende Abgaben, wie aus der Umgebung hervorgeht, in der dort jene Worte stehen. Aus einer Verwechslung mit diesen Ausdrücken erklärt sich wohl die falsche Auffassung des Herd r e c h t s als einer Jahresabgabe in den Obereisesheimer Lagerbüchern 1681 und 1698 Beitr. 199 A 1.

Steigerung der Jahresabgaben von einem Erblehen finde ich beim Str(a)ubenhof in Großgartach, der 1426 an einen Bauern um 3 × 18 Malter als Erblehen vergeben wird, dagegen 1434 an drei Teilhaber um 3 × 20 Malter; Heilbr UB I 219 d und e. Vielleicht ist die Steigerung hier Entgelt für die Erlaubnis zur Teilung. — Steigerung der Besitzveränderungsabgaben von Erblehen Beitr. 423. Grafschaft Limpurg: OA. Gaildorf 75. Vgl. auch Hermelink II 26. Die Drittelshöfe in Kirchhausen, die als jährliche Abgabe den dritten Teil des Getreideertrags zu geben hatten, zahlten ein Drittel des Kaufpreises beim Verkauf Beitr. 191. 197. (Nicht auch bei der Vererbung, wie Beitr. 405 A 3 und 410 A 7 irrtümlich angenommen ist.) Ähnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm wie in Bayern Beitr. 423 war es bei gewissen Erblehen im Hohenlohischen, für die ein Gültbuch des 17. Jahrhunderts bestimmt: Stirbt der Lehnträger, so gibt man Hauptrecht 10 vom Hundert. Dann muß die Wittib und die Erben das Gut wieder in gemeine Hand (also zu gemeinsamem Besitz) bestehen mit 10 vom Hundert, was man Bestehengeld oder „derzeit" Sterbehandlohn heißt. Behält die Wittib das Gut oder verheiratet sie sich in Jahresfrist wieder, so ist weiter kein Handlohn zu zahlen. Heiratet sie aber nach dem Ausgang des Jahrs oder will ein andrer Erbe über kurz oder lang solches Gut für sich erkaufen, so muß er 10 vom Hundert Kaufhandlohn bezahlen; Zachariä 38 f. Vgl. Gemeinerbehandlohn Fischer III 339. Für die Regel hatten übrigens in der Grafschaft Hohenlohe die gesetzlichen Erben nur Hauptrecht, nicht auch Handlohn zu zahlen, außer wenn einem unter mehreren Erben von seinem oder seinen Miterben deren Anteile abgetreten wurden; Hohenlohisches Landrecht III 8, 5 S. 88 f. Doch gab es auch Güter, bei denen die Erben jedesmal nach dem Tod des Inhabers Bestehhandlohn zu zahlen hatten; ebd. Ziffer 6 S. 89. Das wird dasselbe sein, was vorhin als Bestehengeld oder Sterbehandlohn bezeichnet wurde. Sterbehandlohn auch Beitr. 400 A 7.

Zu S. 113. Ansprüche an den Grundherrn Beitr. 410. Lieferungsgebühren und Eßgelder werden 1843 erwähnt R XVI 2 S. 1050. Weid- und Eckerichgenuß, den die Kameralverwaltung oder das Oberforstamt lagerbuch- oder observanzmäßig dem Inhaber eines Falllehens zuteil werden läßt: Verordnung vom 16. März 1808 R XVI 2 S. 83. Kleinere Falllehen und zwar Selden in der Gegend von Altshausen hatten einen Anspruch auf Holzbezug, der ihre Abgaben an die Herrschaft (vormals ohne Zweifel den Deutschen Orden) weit überstieg; Note der Hofdomänenkammer 30. Mai 1833, FA 37, 7. Vgl. auch Instruktion vom 23. Oktober 1848 § 32, RBl 522, und im allgemeinen über Reichungen der Lehensherrschaft, die so viel oder mehr als die des Lehensmanns betrugen: Moser, Lasten S. 327 f.

E i n z e c h t i g e G ü t e r Beitr. 393; vgl. auch Fischer II 665 f. Ainlitzig Acker, genannt Ausacker (vgl. vorne S. 93) Aulendorf 1521 Fischer II 626. Auch absonderliche Güterstücke Beitr. 393 A 6. Gleichbedeutend sind vermutlich die fliegenden Lehenstücke (Fischer II 1571), die in Jagstheim, Crailsheimer Kastenamts, 1782 den Höfen, Gütern und Häusern gegenüberstehen; Bericht der Finanzkammer für den Jagstkreis 13. Februar 1849, FA 40, 3. Vgl. fliegende Feld- oder Hauslehen Zöbingen 1666 Wintt. I 109, 26. — Der Ainfeldner Stetten bei Hechingen 1579 bei Fischer IV 1602 unter Mene ist ohne Zweifel der Besitzer eines oder einiger von diesen einzechtigen Güterstücken. Der Ausdruck walzende Güter scheint im östlichen Deutschland noch üblich zu sein; ich lese in einer Entschließung des Posener Provinzialverbandes des Deutschen Ostmarkenvereins von einer

Digitized by Google

Einschränkung des Vorkaufsrechts auf die walzenden Güter. „Die Ostmark" 1914 S. 60.

Hierher gehören auch die Weitraiden, Sonderfelder, Reutäcker usw hier I 84 f. Auf Gussenstädter Markung verteilt die Grundherrschaft, Kloster Anhausen, ungefähr 1538 die stockerig Halde, einen Wald, 60 Jauchert groß, unter die armen Leute — d. h. die Dorfbewohner — zu Äckern. Desgleichen ist nachher der dem Kloster gehörige Wald Eichholz in kleinen Stücken an Bürger verteilt. Thierer I 312. II 63. Handelt sich's hier um neugerodetes Land, so mögen andrerseits manche einzechtige Güter auch durch Teilung von altbebautem ehemaligem Herrenland, Salland entstanden sein; vgl. Kühn 5; andre durch Zersplitterung von Bauernhöfen s. nachher S. 130. Beitr. 430 mit A 7.

Selde, Seldner Beitr. 392; vgl. auch hier I 93, jetzt auch Fischer V 1345 ff, wo auch die zusammengesetzten Wörter zu finden sind. Seldhäuslein 1599, Soldheuslen 1615 OA Münsingen 328. „Ein Söldner oder Batzenhäuslin" darf drei Gänse halten Bühlertann 1635 Wintt. I 321, 10. „Was ganz und halb Baurn, Lehner und Söldner oder Batzenheuslin sein" ebd. 314, 27. Häuschen, von dem nur ein Batzen der Herrschaft bezahlt wird? (Vgl., in andrer Verwendung und mit andrer Erklärung, Fischer I 686.) Gleichbedeutend ist wohl auch Tropfhäuslein (Fischer III 1733 Mitte unter Hof) in dem vorhin erwähnten Bericht der Finanzkammer, aus der ansbachischen Landesconstitution von 1774; ein Haus, das nur Traufrecht — vgl. Beitr. 308 A 4 — keinen Hof hat. — Hauslehen ist ein Lehen, das nur in einem Haus ohne Güter besteht — Fischer III 1287 — also eine verliehene Selde. Gegensatz Feldlehen im engern Sinn ebd. und Beitr. 391 A 2. Die 37 Sölden in Bühlertann 1643 haben Gemeinrecht, aber nichts zu bauen Wintt. I 314, 34. In Gussenstadt finden sich seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts Söldbehausungen, zu denen nicht nur Krautteile (vgl. S. 87), sondern auch einige Acker- und Wiesenstücke gehören; diese werden als Söldgüter, Söldäcker bezeichnet; Thierer I 75 N. 92 (1693, 1699). 104 N. 183 (1735). 75 N. 90 (1765). 79 N. 102 (1767). 74 N. 89 (1799). Vielleicht sind sie aus der Allmand herausgeschnitten wie in Herbrechtingen hier vorne S. 86 f. Vgl. auch die Bonfelder Hausgüter Beitr. 215, die aber viel umfangreicher sind. Auch mit herrschaftlichem Besitz können Seldner ausgestattet werden; s. Kloster Löwental vorne S. 96. Anders Gussenstadt 1811: eine Söldbehausung mit dem dazu gehörigen Heiligenlehen Thierer I 82 N. 107. Hier ist ohne Zweifel mit einem Feldlehen, einem Lehen, das nur aus Güterstücken ohne Haus bestand, nachträglich eine Selde verbunden worden.

In der Aalener, Gaildorfer, Gmünder Gegend werden von den „Söldnern" die Häusler als noch geringere Klasse unterschieden; gleichbedeutend sollen die Beisitzer in Unterlimpurg und Vellberg sein; auf Taglohn, Handwerk, Hausierhandel angewiesen; Ruoff 253. Söldner wären dem gegenüber kleine Leute, die ihren Unterhalt immerhin ganz oder teilweise aus eignem landwirtschaftlichem Betrieb ziehen. Beisitzer wird übrigens nicht sowohl ein wirtschaftlicher als ein rechtlicher Begriff sein; vgl. hier I 94. — In Alfdorf gibt es 1759 neben 13 ganzen und 6 halben Bauern 51 Söldner und 31 Kleinhäusler; 63 von den 82 haben gewerbliche Berufe; Ruoff 209; die Seldner vermutlich daneben einen landwirtschaftlichen Betrieb. — Häusler im Besitz eines kleinen Häuschens Mittelbronn OA Gaildorf 1700 Wintt. I 660, 23 ff. Vgl. auch Fischer III 1288. Kleinhäusler IV 477. Gleichbedeutend Leerhaus und -häusler IV 1184; vgl. Hausmann, Grundentlastung in Bayern (s. Beitr. X) S. 50.

Kobler oder Köbler auch Rechberg 1577 Wintt. I 713, 11 mit A. Vgl. Fischer IV 559 Herberge WDH 1914 S. 338; vgl. auch hier vorne Utzmemmingen.

Hof, Hube, Lehen Beitr. 390 ff. 186 f. Fischer III 1732 f. 1842 f. Hubgut ebd. 1846. Mehrere Beispiele dafür, daß die Lasten eines Hofes doppelt so groß sind als die einer Hube oder eines Lehens: OA Münsingen 304 f A 5. In Emerkingen 1298 gibt als Vogtrecht Hof, Hube und Selde je eine Fastnachthenne, dazu ein Hof 8, eine Hube 4 Viertel Haber, die Selde nichts; ebd. 296 A 3. In Lorenzenzimmern erhält jeder Bauernhof jährlich vier Klafter Holz, jede Hube drei und jeder Köbler zwei; Fromlet 404. — Im Burggrafentum Nürnberg ist Hube ein halber, Lehen ein Viertels-, Selden ein Achtelshof; Graf 109 f. — In Neunheim 1724 soll ein Bauer zwei, ein Halbbauer einen, ein Lehner

Digitized by Google

einen halben Morgen zur Weide für Schweine und Gänse in der Brach liegen lassen; Wintt. I 300, 33. In Bühlertann 1643 finden sich ganze Bauern, Halbbauern, Lehner, Söldner; von den Lehnern haben 36 zu bauen, 3 haben nichts zu bauen; über die Söldner s. vorhin; ebd. 314, 26. Die gleiche Einteilung in die vier Klassen Tannenburg 1545, wo nur die Bauern mit der Menin dienen, Lehner und Söldner dagegen mit der Hand; ebd. 302 f. Wenn eine Gemeind zu Grünbach 1500 Holzgeld von Winterweiden [1]) oder andern Nutzen zu teilen hat, so soll den puren als vil werden als zwen huben, ainer hub halb als vil als den puren, ainem lehen als vil als ainer halben hub und ainer seld als vil als ainem halben lehen; ebd. 787, 37. Vgl. auch ebd. 866 unter bauern aus der Topographia Ellwacensis. — Halbbauer ist anderswo mit Lehner gleichgesetzt; s. Beitr. 309. In der Ulmer Gegend heißt Halbbauer, wer nicht vier, sondern nur zwei Pferde hat; Fischer III 1054.

In der Grafschaft Erbach waren Hof und Hube im 18. Jahrhundert rechtlich geschieden: die Hube Eigentum des Bauern, der Hof Eigentum der Herrschaft, meist in Zeitpacht gegeben; Killinger 184 ff; hier auch über Alter und Entstehung dieser Höfe; über den Wirtschaftsbetrieb S. 176 und 178. Von einem solchen Unterschied ist bei uns nichts zu bemerken. Es findet sich sogar die Zusammensetzung Hubhof, im Fürfelder Lagerbuch 1679. Hier sind nach den Erblehenhöfen einige „Hubhöfe d. i. auflösliche Höfe" eingetragen. Sonst finde ich nirgends zwischen Höfen, Huben, Lehen einen Unterschied hinsichtlich der Teilbarkeit. — Auch Hube und Lehen finden sich zusammengesetzt: in Ostdorf besaß die Herrschaft Württemberg neben einigen Höfen zwölf Hubenlehen, das kleinste 10 Juchert Ackerland und 2 Mannsmad Wiesen, das größte 30 ½ und 7, während zum Herrschaftshof daselbst 37 und 3—4 gehörten; Duncker RGBl 1908 S. 44. Also auch hier keine scharfe Scheidung nach der Größe.

Im Oberamt Ravensburg umfaßt ein Hof 50—70 Morgen; was darunter ist, heißt Höfle oder Gütle; OA Ravensburg 35; vgl. Fischer III 959.

Über die Schuppose (vgl. Beitr. 393 A 4) jetzt Kühn, Bauergut, besonders S. 9 bis 30. Nach seinen Ergebnissen findet sich das Wort — dessen Ableitung völlig unsicher ist — in der nördlichen Schweiz, im südlichen Baden, im Elsaß hauptsächlich seit dem 11. Jahrhundert — vorher nur vereinzelt — und zwar vorzugsweise für ein durch Teilung einer Hufe entstandnes Gütchen, meist eine Viertelshufe. Daneben finden sich Schupposen ungefähr von gleicher Größe auch auf neugerodetem Land sowie auf vormaligem Herrenland, Salland. Auch auf kleine Gütchen ältern Bestandes, z. B. solche, mit denen niedre Fronhofbeamte ausgestattet waren, mag das Wort nachträglich übertragen worden sein, wenn sie in der Größe ungefähr entsprachen. Im Elsaß wird statt Schuppose in vollkommen gleicher Bedeutung gewöhnlich das Wort Mentag gebraucht, zusammengesetzt offenbar aus Mene = Zug und Tag; vermutlich ein Gütchen, von dem ein Tag Dienst mit der Mene verlangt wurde. (Vgl. Kühn 81 A 8; nicht aber „soviel in einem Tage mit dem gementen Zugvieh kann geackert werden," Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch I, Leipzig 1872, Sp. 2105 f nach Wackernagel, und darnach Fischer IV 1603; das ist ja der Morgen, und der Mentag, nach Lexers eigner Angabe eine Viertelhube, mißt ungefähr 9 bis 12 Morgen Ackerland, Kühn 27, also in jedem der drei Felder 3 bis 4.) Im Breisgau und auch sonst wurde für Schuppose von Anfang an das vieldeutige Wort Lehen gebraucht; Kühn 11. (Vgl. auch Wurmlingen Beitr. 392; Kühn 13 f. Über den sonstigen Gebrauch von Lehen ebd. 87 A 52, wo es statt Anfang heißen muß: Ausgang des MA.) — Im Lauf der Zeit, mit fortschreitender Zersplitterung, verwirrt sich der Sprachgebrauch, so daß sogar Schuppose und Hufe oder Hube vom gleichen Gut gebraucht wird, Kühn S. 14 mit S. 82 A 27. S. 46 mit S. 91 A 56; Schuppose auch vom freibäuerlichen Gut S. 29. — Die Abtei St. Georgen verteilte 1401 ihren Hof zu Leidringen in 14 Schuepisse und verlieh diese an 14 Schuepismeier; Hermelink II 25a. Über die spätre Verwechslung von Schuppislehen und Schupflehen ebd. A 5. Auch J. H. Ch. de Selchow, Elementa iuris Germanici privati hodierni, ed. 17, Göttingen 1779, § 282 S. 329 setzt Fallgüter und

1) Sollte das der Erlös aus verkauftem Holz von Holzwiesen sein? S. über diese vorne S. 89.

Digitized by Google

Schuppaß gleich. Hermelink II 25 a zeigt, wie die Leidringer Schuppislehen tatsächlich im Lauf der Zeit zu Fallehen oder Schupflehen im spätern Sinn geworden sind. — Vgl. auch Fischer V 1195 f.

Flein handschriftlich. Kirchhausen Beitr. 186.

Bauer im engern Sinn Fischer I 696. Maier Beitr. 187 (dort auch noch andre Bezeichnungen). Fischer IV 1409 f. Baumann Allgäu II 638. Aichelau 1620 OA Münsingen 555. Vgl. hier S. 99. S. auch Kühn 80 oben. Huber, Hubner, Hübner Fischer III 1844 f. 1847. In Oberschwaben wird Huber auch für Seldner gebraucht; s. vorne S. 96. Lehner Fischer IV 1106; vgl. auch Ruoff 253.

Mene (häufig aus Mißverstand Mähne geschrieben) Fischer IV 1601 f. Beitr. Verzeichnis unter Mähne und gemähnet. Zuweilen von Ochsen, s. Bitz bei Fischer a. O., in der Regel von Pferden gebraucht. Sie besteht aus 2—6 Pferden; Fischer a. O. Vier auch im Ulmischen Beitr. 392 A 9. Ferner Herrschaft Heidenheim 1515: ob etlich wären, die nit ganz mäni, sondern ainer nur zway, etlicher nur ain roß hetten; Wintt. I 272, 18 f. Ganz ähnlich Walxheim 1530/62 ebd. 129, 26. Vgl. auch Rohrbach bei Neuburg a. D.: eigentliche Bauernhöfe leisten Spanndienste mit vier Pferden = einem ganzen Wagen, Lehen oder Huben mit halbem Wagen = zwei Pferden; Herlein 146. In Kinsau, Oberbayern, 1574 soll ein ganzer Hof vier Pferde haben, eine Hube zwei; Fischer III 1733. halbe und ganze Mene außer Ulm 14. Jahrhundert bei Fischer a. O. auch Tannenburg 1545 Wintt. I 302, 16 f. In der Baar bei Schwenningen hat der Bauer im engsten Sinn einen Zug von 6 Pferden; wer 3 hat, heißt a Mittelgatting Buhr, wer ein bis zwei Rosse, ein Karrenbauer; H. Fischer WDH 1914 S. 338.

Im Hällischen wird bei Gemeindefronen der Mähnebauer dem Söldner gegenübergestellt, Fromlet 388, wobei jenes Wort jeden zu bezeichnen scheint, der überhaupt Zugtiere hat. Dagegen Westhausen 1787 gibt es Kühbauern Wintt. I 395, 29.

Im Ulmischen heißt, wer mit zwei Pferden fährt, an einigen Orten Zwierößler, an andern ganzer Söldner; daneben gibt es dann halbe und Viertelsöldner; Haid 481. — In der Herrschaft Zeil heißt der Grundbesitz, der mit einem Roß bewirtschaftet werden kann — 9 Jauchert Acker und 3 Tagwerk Wiesen — Roßbau; Dorn, Vereinödung 85. — Seldner mit einem Zug, sogar mit drei Zugtieren OA Münsingen 331 aus dem 18. Jahrhundert; in früherer Zeit wäre das kaum möglich. — Einrössige Hübner in Bietigheim 1526 s. Beitr. 393 A 2. (Über die dort gebrauchten Worte Gemar, gemaren, Gemarschaft vgl. nachher S. 147.) Einrössig auch Aulendorf 1669, 1693 Fischer II 635.

Die Hofnamen meist aus Lagerbüchern der Heilbronner Gegend. — Kirchenbauer Fischer IV 395; I 696. Wide(n)mann, Widenbauer Benzenzimmern 1484 Wintt. I 162, 24. 165, 8. 166, 8. 167, 2. 164 A.

Im Staatsanzeiger vom 6. April 1916 war zu lesen: „Die K. Regierung des Donaukreises hat .. die Wahl des Zehntbauern und bisherigen Gemeindepflegers J. S. in Rammingen zum Schultheißen der Gemeinde Rammingen Oberamts Ulm bestätigt." Das klingt, als würde durch das Wort Zehntbauer ein Beruf oder eine dienstliche Stellung bezeichnet. In Wahrheit ist es — nach freundlicher Mitteilung des Herrn Pfarrers Stoll in Rammingen — ein Hausname: die frühern Besitzer des Hauses hatten den kleinen Zehnten einzuziehen. An einem andern Haus haftete die Pflicht und das Recht, den großen Zehnten einzuziehen; der Besitzer hieß vordem ebenfalls Zehntbauer, der letzte, jüngst verstorbene aber, der den Vornamen Michael führte, Zehntmichel.

Zu S. 114. Hofreite vgl. Fischer III 1750 f. Dazu Hausreite ebd. 1292. Hofstatt 1753 f. — Schwaige, Schwaighof Baumann Allgäu II 638. Fischer V 1262 f.

Gütersteine Beitr. 391 bei A 1. Fischer III 963. Die Hausmarke abgebildet hier I 140.

Gutsfronen Beitr. 409. Klepperhöfe OA Wangen 80. Vgl. auch Reitlehen Fischer V 296 f: Lehen, das dem Herrn zu seinen Umritten das Pferd zu stellen hat. (Ganz etwas andres ist Reutlehen; vgl. S. 88.) Zweifellos grundherrliche Fronen auch Dörrmenz Gemeinde Lendsiedel 1540: ein Haus, das einer als frei eigen einem Edelmann verkauft und von ihm als Erblehen zurückempfängt, hat neben gewissen Abgaben jedes Jahr zwei Dienste mit der Hand zu tun, einen in den Kornähren (vermutlich vielmehr in der

Digitized by Google

Korneren = Kornernte) und den andern in Habern; Zachariä 27. Ferner Kloster Neresheim 16. Jahrhundert Wintt. I 237, 15 ff. Im Hällischen auf Grund des Lehenbriefs; Riegler 19. Vereinzelt im OA Urach; z. B. in Sondelfingen einige Güter je drei Dreschtage; OA Urach 229. Ein Weinbaulehen des Klosters Maulbronn muß die eignen Weinberge des Klosters das Jahr über selbdritt oder wenigstens selbander bauen Hermelink II 26; also zwei bis drei Leute zu dieser Arbeit stellen. Auf manchen Lehen des württembergischen Kirchenguts lag die Verpflichtung teils zu Handfronen: Mähder-, Weingart-, Falgdienste (falgen s. Fischer II 920), teils zu Fuhrfronen, Fahrten und Reismähninnen hauptsächlich für Frucht- und Weinversand. Die Bedeutung Reise = Krieg war vergessen, man bezog das Wort auf Dienstreisen der Beamten, Hermelink II 25. Vgl. auch Wiest, Flugschriften N. 12 vom 11. Februar 1837 S. 94 f. Seefahrten ebd. 1835 XV S. 250 f. Andre Verpflichtungen: gewisse Höfe müssen klösterliches Vieh überwintern; Hermelink II 26. Der Inhaber des Mesnerlehens in Jagsthausen OA Ellwangen, dem Kloster Königsbronn gehörig, muß das Mesneramt versehen; ebd. Ursprünglich natürlich umgekehrt: der Mesner erhält das Lehen zu seinem Unterhalt wie Zipplingen 1593 Wintt. I 176, 13 f. — Manchmal ist zweifelhaft, ob man es mit grund- oder gerichtsherrlichen Fronen zu tun hat; so bei denen in der Beleuchtung der Bitte des Hohenloher landwirtschaftlichen Vereins S. 21 f. — Was sich an grundherrlichen Fronen noch vorfindet, ist ein dürftiger Überrest aus dem frühern Mittelalter, wo mit solchen Fronen der ganze zum Hof des Grundherrn gehörige Feldbesitz gebaut wurde. Die meisten dieser Fronen wurden aber seit dem 12. Jahrhundert in Geld verwandelt. Vgl. Kühn S. 6 f mit S. 80 A 9 und 11 (Wagenpfennige).

Zu S. 115. Gemeinbesitz, Hausgemeinschaft Beitr. 429 f. Alpirsbach 1560 R 63. Ein solches im Gemeinbesitz der Familie stehendes Erblehen scheint das im Argengau im 14. und 15. Jahrhundert vorkommende Waldlehen zu sein; Ernst OA Tettnang 289. Nach Baumanns Darstellung (Allgäu II 641) bekommt man übrigens den Eindruck, das Besondre an dem zur angegebnen Zeit im Allgäu weitverbreiteten Waldlehen oder Walderbe sei gewesen, daß es in der Form eines Kaufgeschäfts vergeben wurde, was bei andern Bauerlehen nicht der Fall war.

Zerstücklung der Güter Beitr. 428 ff. Eingehende Untersuchungen über den Vorgang im Elsaß und den angrenzenden Landschaften hat Kühn, Bauergut angestellt. Er kommt zu dem Ergebnis, daß zunächst, hauptsächlich im 12. und 13. Jahrhundert, von den Grundherrn selbst auf das Drängen der bäuerlichen Bevölkerung hin die Hufen in weitem Umkreis planmäßig in gleich große Stücke, meist vier, geteilt worden seien (vgl. Schuppose und Mentag vorne S. 128), daß aber dann vom 13. Jahrhundert an die Zerstücklung ohne Mitwirkung der Grundherrn und schließlich gegen ihren ausgesprochnen Willen um sich gegriffen habe[1]). S. 41 ff weist er für sein Gebiet nach, daß bei der Zersplitterung mehr noch als die Erbschaft der Verkauf beteiligt war. — S. 5 f. 39. 45. 47 wird festgestellt, daß in seinem Gebiet vielfach solche Höfe, die aus altem Herrenland, Salland entstanden waren, ungeteilt geblieben sind, während das altbäuerliche Hufenland zersplittert wurde. Im jetzigen Königreich Württemberg habe ich diesen Unterschied bis jetzt nirgends finden können. Der Hof zu Leidringen z. B. hier vorne S. 128, den die Herrschaft in 14 Schuepisse verteilt, ist eben ein Fronhof.

Gründe für die Teilung vom Standpunkt des Grundherrn Beitr. 430 f. Vgl. auch Ansiedlung von Landarbeitern auf Herrenland Ruoff 199 f. — Vermehrung der Besitzverän-

1) S. 87 A 4 und S. 88 A 5 findet er einen Gegensatz zwischen zwei von mir gemachten Angaben über den Anfang der Zerstücklung: 1899 — jetzt Beitr. 203 — sei er von mir in das 15. Jahrhundert und noch weiter zurück, 1901 — jetzt Beitr. 435 — ins 13. Jahrhundert verlegt worden. Er übersieht, daß es sich dort lediglich um das Oberamt Heilbronn handelt, und zwar nur um die ersten mir bekannt gewordnen Beispiele, hier um den Oberrhein, wobei nur auf Gotheins Untersuchung verwiesen, an der gleichen Stelle übrigens aus der Immenstadter Gegend ein Beispiel aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts erwähnt ist.

Digitized by Google

derungsabgaben und der Fastnachthennen durch die Teilung Beitr. 431. 433. 207 f. Hermelink II 27. Von jedem Stück eines geteilten Guts ein Fall auch Rodt 1483 WDH 1903 S. 145, 13. Vgl. auch nachher S. 132 oben.

Versuche die Zertrennung aufzuhalten Beitr. 431 f. Im Hohenlohischen sollen geschlossene Höfe, die als Erbzinslehen ausgegeben sind, nicht zertrümmert werden; s. hier vorne S. 120. — Das Lagerbuch von Ostdorf 1496 bestimmt, der unter drei Besitzer geteilte Herrschaftshof soll nicht weiter „behennt" werden ohne Wissen und Willen eines Amtmanns zu Balingen; Duncker RGBl 1908 S. 44; dort erklärt: „nicht in mehr Hände kommen." Oder sollte das Wort auf Henne zurückgehen und darauf Rücksicht nehmen, daß von jedem Teilhaber eine Fastnachthenne eingezogen wurde wie beim Großen Hof in Obereisesheim Beitr. 207?

Rücksicht auf Fuhrfronen Beitr. 441 A 5.

Teilung von den untern Beamten begünstigt: Hermelink II 24; ebd. Schwierigkeit, die Teilung zu verhindern, wegen der Beschaffenheit der Lagerbücher. Vgl. auch Kühn 67 f. — Auf verschiednes Verfahren verschiedner Verwaltungsbehörden ist es wohl zurückzuführen, wenn in Derendingen bei Tübingen der Hof des Klosters Bebenhausen 1753 schon unter mehr als 100 Personen verteilt, der Widumhof, Eigentum des Tübinger Spitals, 1761 noch in einer Hand vereinigt ist; Lagerbücher beim Kameralamt Tübingen und beim dortigen Spital.

Losungsrecht (retractus) Beitr. 433 f; Breyer § 332 f; des Grundherrn hier I 112, des Landeskindes I 94, Marklosung ebd., Losungsrecht der Freunde Beitr. 433 A 8; 208 f; hier auch Anlieger. Gleichbedeutend Anstoßer oder -stößer Beitr. 9 und sonst. Nebenlieger ebd. Anstößer auch Fischer I 272. Angrenzer Beitr. 51. Die Freien auf der Leutkircher Heide haben gegenüber solchen, die nicht zu den Freien gehören, sodann unter ihnen nähere Verwandte gegenüber fernern ein Anstands- d. h. Vorkaufsrecht; Kümmerlen 183.

Zu S. 116. Dreißigjähriger Krieg Beitr. 436. Sehr bezeichnend OA Münsingen 263. Im Hällischen fällt die Zersplitterung in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges; z. B. in Sanzenbach waren 1593 noch lauter ungeteilte Höfe, 1651 alles zersplittert; Riegler 83. — Dem Wirt zu (Ober-)Dischingen sind 1649 die meisten Äcker und Wiesen aus andern öden Gütern eingelegt worden; bis 1666 sind diese Güter zum Teil wieder aufgerichtet worden, und so werden ihm die zugehörigen Stücke zum Teil gegen Ersatz wieder entzogen; Schöpff 198 ff.

Trennungstaxen Beitr. 431 A 2. Trennung im Herzogtum Württemberg nicht erschwert Breyer (1787) § 333. Konsensgebühren für Verteilung von Hofgütern erhebt noch 1826 der Graf von Bissingen von seinen Grundholden im Oberamt Oberndorf; Moser Lasten 252 f. Desgleichen 1825 der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jagstberg, s. seine Deklaration R XV 2 S 442, und ebenso die verschiednen Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein ebd. 444 ff; auch der von Hohenlohe-Schillingsfürst nach seiner Deklaration von 1829 ebd. 743 f; desgleichen der von Solms-Braunfels in seinem Anteil an Limpurg-Gaildorf ebd. 1010.

Träger Beitr. 430. 433. Fischer II 307, wo auch Zusammensetzungen angegeben sind. Gemeinden und andre Korporationen hatten, wenn sie vom württembergischen Kirchenrat belehnt wurden, einen Afterträger aufzustellen, bei dessen Tod, wie es scheint, die Laudemialgebühren des Erblehens bezahlt werden mußten; Hermelink II 25 a. Zuweilen war dies der Schultheiß; ebd. 27 a; vgl. auch 36 b Mitte sowie überhaupt den Lehensträger des Lehenrechts Schröder[4] 405. 413 ff, und für Städte 642.

Für den Derendinger Hof des Klosters Bebenhausen (s. o.) waren 1753 ein Hauptträger zu Derendingen und zwei nachgesetzte Träger zu Tübingen und Weilheim aufgestellt; Lagerbuch, Kameralamt.

Vorzugsrecht des Trägers Württemberg 1722 R VI 323 f. Belohnung und Vorlosung Beitr. 433. 208. Wenn an dieser Stelle mit Recht vermutet wird, der Träger habe gehäuftes Maß eingenommen, gestrichnes abgeliefert, so war sein Anteil recht ansehnlich; denn in Gussenstadt — und so wohl überhaupt im Herzogtum Württemberg — waren 8 Simri Haufmeß = 9 Simri Streichmeß Thierer I 10. Nach Wimpfener Maß war der Unterschied

Digitized by Google

noch größer: das Malter Hafer hatte 10 Simri gestrichen oder 8 gehauft Heilbr UB II 167 A 2. Dasselbe wie Haufmeß ist Überhauf 1740, Übermaß 1689 Thierer II 476. Vgl. auch Aufwurf vorhin S. 124. Gehauftes Maß ist wohl auch unter Herrenmaß oder -meß Fischer III 1492 zu verstehen; s. Gerstlhofen 1511 a. O. Der Träger des Beuroner Hofs zu Winterlingen erhält zu seinem Anstand (= Einstand; s. Paul, Deutsches Wörterbuch) von des Gotteshauses wegen ein lindisch Kleid (vgl. Fischer IV 1341 f unter lündisch) und alle Jahre ein paar Fastnachtschweine. So oft der Träger mit Tod verfährt, gibt der Hof 21 Gulden; RGBl 1908 S. 45.

Hauptrecht Beitr. 433. 208. So harmlos, wie Kühn S. 89 A 41 die Vervielfachung des Todesfalls darstellt, war sie denn doch nicht. — Berechnung nach dem Vermögen des Trägers R XVI 2, 622.

Landtag von 1798, 7. Heft, Beilagen S. 54 f. 80.

Zu S. 117. Heilbronner Gegend Beitr. 213 f. — Auf Hessentaler Markung hatte 1849 ein Haller Kaufmann Güter, die zu 14 verschiednen Trägereien gehörten; an diesen 14 Trägereien hatten 310 Personen Anteil; FA Ludwigsburg.

Bauern und Seldner im 18. und 19. Jahrhundert OA Münsingen 333 f. Beitr. 435 A 3. Söldner finde ich ferner erwähnt z. B. aus Stödtlen OA Ellwangen im Schwäbischen Merkur 1902 N. 525; aus Rattstadt OA Ellwangen in der Tübinger Chronik 1909 N. 217; aus Seelach OA Gaildorf ebd. N. 214; aus Unterkirchberg OA Laupheim im Staatsanzeiger vom 8. Juni 1914. — Vgl. auch hier I 93 und II 96.

Fallehen Beitr. 397 f. (Für einfällig und Zweiaugengut — S. 73 des „Bauern im heutigen W." — habe ich keinen Beleg.) Leiblehen, dem Inhaber auf sein Weil und Leben lang verliehen, Abtei Heggbach 1719 Grundeigenthum 283 ff. Lateinisch bonum vitalitium ebd. 195. W. A. Schöpff, De bonis vitalitiis Sueviae. Tübingen 1747. — Leibding, Leibgeding, Leibrecht auch Fischer IV 1119. 1128. — Gleichbedeutend Handlehen OA Tettnang 286, 287 A 1 aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

Fallgut im uneigentlichen Sinn Beitr. 403.

Verleihung auf zwei Leiber verboten für die württembergischen Kammergüter 1620 R XVI 1, 320; 1663 ebd. 421. Urkunde über ein auf zwei Leiber verliehnes Gut des Klosters Lorch 1703 Schöpff 167 f; 1670 S. 174 f. Dergleichen Urkunden andrer Herrschaften 1596 und 1691 (als Schupflehen bezeichnet) ebd. 168 ff; 1556 S. 175 ff. — Im ellwangischen Gebiet mußte bei den Vieraugengütern, wenn der eine Ehegatte starb, die Hälfte des Gutswerts erlegt werden (vgl. auch Schöpff 149 f); starb auch der andre, so fiel das Gut der Herrschaft heim; es wurde dann den Kindern gegen ein Drittel des Gutswerts neu verliehen; Moser Lasten 254 f. (Vgl. zu diesem unverhältnismäßig hohen Handlohn den dritten Pfenning als Abgabe beim Verkauf der Adelberger Drittelsgüter Beitr. 236 bei A 2; auch Beitr. 401 bei A 9.) — Von rechbergischen Gütern, die 1687 und 1694 von Mann und Weib bestanden sind, werden beim Tod des einen Ehegatten 10 Gulden Weglösin oder Hinterfall gereicht; sterben beide, so fällt das Gut heim; Schöpff 118. — In Baindt wird von der württembergischen Oberfinanzkammer 1810 ein Schupflehen zwei Eheleuten auf ihre beiderseitigen Leiber ihr Lebenlang verliehen; es verfällt zu Fall auf Ableben des Manns das beste Stück Hauptvieh (häufiges Mißverständnis statt das beste Haupt = Stück Vieh; vgl. Fischer III 1260 und 1247, 2 b) nebst dem Schlauf (Beitr. 403 A 2), auf Absterben des Weibs das zweitbeste Hauptvieh nebst der besten Kleidung. Außerdem fällt natürlich, wenn beide Gatten gestorben sind, das Gut heim; Grundeigenthum 264 f.

Als Vieraugengüter werden heutzutage in Württemberg und Bayern, vielleicht auch anderswo die Personalkonzessionen der Apotheker behandelt: wenn der Mann stirbt und eine Witwe hinterläßt, so darf sie die Apotheke behalten und das Geschäft durch einen Verwalter führen lassen, bis sie stirbt oder sich wieder verheiratet; tritt einer dieser Fälle ein, oder stirbt der Mann, ohne eine Witwe zu hinterlassen, so fällt die Apotheke dem Staat heim und wird in der gleichen Weise wieder vergeben.

Vereinzelt kommt auch Verleihung auf die Lebenszeit von drei Personen vor OA Tettnang 286. 288.

Geißelmaier vgl. Beitr. 190; sodann Fischer III 237 f. Die Aussprache gɒe — kann ich

Digitized by Google

aus Kirchentellinsfurt bestätigen, wo mir ein alter Mann, der in seiner Jugend auf dem Hof Ammern gedient hat, erzählte, Professor Eichhorn, der damalige Eigentümer, habe einen Geißelmaier (Gpeselmpeer) darauf gehabt; vermutlich volkstümliche Anlehnung an Geißel, weil Geisel = obses bei uns nicht üblich ist.

Unterschied im Kaufschilling Hermelink II 26. Vgl. über das Verhältnis zum Wert des eignen Gutes hier I 111 und II 124.

Eigne Güter in Fallehen verwandelt in Maselheim (so statt Mos. zu lesen) und Wennedach 1818, zwei vormals dem Kloster Heggbach, damals dem Grafen Waldbott von Bassenheim gehörigen Dörfern; Grundeigenthum 281 f. 225 f. 283 f. Es geschah das trotz dem ausdrücklichen Verbot der Verordnung vom 4. Juli 1809, R XVI, 365; vgl. hier I 158. Die Gründe, aus denen dem Inhaber eines eignen Gutes dessen Verwandlung in ein Fallehen wünschenswert scheinen mag, können die gleichen sein wie die für die Verwandlung in ein Erblehen vorhin S. 124 — Ähnliche Fälle aus früherer Zeit — die mittelalterliche Precarie — OA Münsingen 313 A 4. Meist handelt sich's um eine precaria remuneratoria: die Herrschaft leiht nicht nur das soeben geschenkte Gut dem bisherigen Inhaber, sondern noch weitres dazu; vgl. Wopfner, Erbleihe 7.

Zu S. 118. Schupflehen, Gnadenlehen usw Beitr. 397. Fischer V 1194. Ernst OA Münsingen 310 f. Die an dieser Stelle ausgesprochne Ansicht, auf Schupflehen im alten Sinn seien Ausdrücke zu deuten wie „der Hof, den jetzo N. bauet," und ähnliche, läßt sich so allgemein nicht halten. Im StA Stuttgart, Archiv OA Heilbronn Kasten XIII 28 findet sich ein Erblehenrevers Peter Berners und seiner ehelichen Hausfrau 1429 über ein Gut zu Bonfeld, das ihnen zu einem stäten Erblehen verliehen wird. 1446 aber tritt der Grundherr dem Predigerkloster zu Wimpfen seine Rechte an dem Bauhof zu Bonfeld ab, den Michel Berner itzo inhat und bauet. Die Lasten zeigen, daß es derselbe Hof ist; vermutlich ist Michel Peters Sohn. Altes Kopeibuch des Predigerklosters zu Wimpfen S. 145 b im StA zu Darmstadt; vgl. StA Stuttgart Repertorium Heilbronn weltlich S. 10 a. In einer Heilbronner Urkunde von 1471 ist die Rede von einem Hof, den A und B als Erblehen inne haben; Heilbr UB I 497, 20 f. Vgl. ebd. 247, 3 mit Z. 23; dort ist 1427 inne haben gesagt von einem Gut, das 1434 die gleichen Inhaber als Erblehen besitzen. Sodann steht in des alten Harbachers Registraturbuch (vgl. Beitr. 262) S. 88 b eine Urkunde von 1432 (?) über ein Gut, gelegen zu Haunsheim, das die alt Renhartin in Leibdings Weise von dem Gotteshaus Echenprunn innegehabt hat. Nachher heißt es: der Maier, der auf dem Gute sitzet ald (= oder) darauf in künftiger Zeit sitzen wird. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Gut den Nachfolgern der alten Renhartin zu schlechtern Bedingungen als ihr vergeben worden sein sollte. Von einem andern Hof in Haunsheim heißt es 1456 ebd. 105: den jezo Hans Smid daselbs buwet; 1474 S. 106: den H. Smid bawet; 1478 S. 98: so H. S. bauet; in einer andern Urkunde vom gleichen Jahr ebd.: den jetz H. S. besitzt und inhat. 1480 aber S. 63 wird er Lienhart Töllin auf sein ains Leib und Lebtag verliehen mit der Bezeichnung: der Hof, den Hans Smid seliger besessen und innengehabt hat und uns mit seinem Absterben ledig geworden ist; also ebenfalls leibfälliger Besitz. In Urkunden von 1443 ebd. S. 135 und 1455 S. 143 werden die Ausdrücke: „den jetz N. bauet, den itz M. inhat" sogar von einem Hof gebraucht, der nach einem Kaufbrief von 1449 S. 135 b als eigen Gut des Verkäufers und fortan des Käufers bezeichnet wird. Also diese Ausdrücke, unbestimmt, wie sie sind, können nicht auf ein bestimmtes Besitzverhältnis gedeutet werden.

Zu Schupflehen im ältern Sinn vgl. Herrengunst Beitr. 398. Tirol: Wopfner, Freistiftrecht 14. Im Amt Heidenheim 1515 haben die armen Leute (d. h. die Bauern) kein Erbrecht noch Leibrecht auf den Gütern; Wintt. I 272, 12. Also können sie jederzeit entfernt werden, wie Vadianus um 1530 und andre Gewährsmänner bei Schöpff 123 von den Schupfgütern sagen. Tatsächlich konnte ihnen ohne Zweifel nur eben jedes Jahr gekündigt werden. Spätere Deutung des Wortes Schupflehen Beitr. 397 bei A 9. Schon gegen den Ausgang des 17. Jahrhunderts bei Ertel, Praxis aurea und bei Titius, Teutsches Lehenrecht; s. Schöpff 16; ebd. S. 10 f zwei andre — mißlungene — Erklärungsversuche. — Gnaden- und Schupfgüter = Fallgüter Beitr. 397, besonders bei A 6. Schupflehen im ursprüng-

Digitized by Google

lichen (1434) und im spätern Sinn OA Tettnang 286. Übergang von der Verleihung auf jederzeitige Kündigung zur Lebenslänglichkeit Weingarten 1170 ebd. 285.

Abgaben beim Besitzwechsel Beitr. 399 ff. 404. Dritteil s. im Verzeichnis der Beitr: dritteilige Güter b); besonders S. 234 f. — Bei den Fallehen im vormaligen Gebiet der Reichsstadt Gmünd und des Stifts Ellwangen besteht 1807 das Gutsrecht nach Beschaffenheit des Guts in dem vorhandnen ganzen oder halben Bauernwagen, dem Pflug oder einem gewissen Teil desselben, dem dritten Teil des vorhandnen Heus, dem ganzen Vorrat an Öhmd, Stroh und Dünger, dem dritten Teil der im Felde stehenden Früchte ... endlich in solchen Hausgerätschaften, die niet- und nagelfest sind. Dieses Gutsrecht oder vielmehr dafür einen billigen Anschlag nimmt die Gutsherrschaft in Anspruch von den Deszendenten eines Besitzers, der gestorben ist, ohne von wegen der Gutsübergabe noch bei Lebzeiten verfügt oder den herrschaftlichen Konsens erlangt zu haben; Protokollauszug des Landesökonomiekollegiums FA 37, 8 9. — Der Hinterwagen Beitr. 234 A 3 ist der hintre Teil des Wagens. Vgl. auch Hohenrechberg 1577 Wintt. I 725, 18 ff. 25 ff. Wenn dort von halben Hinterwagen die Rede ist, so heißt das wohl: der halbe und zwar der Hinterwagen. — Zu Wied und Nägel Beitr. 235 vgl. Fischer IV 1926. „Was Nagel und Niet hebt" Kloster Löwental 1695 OA Tettnang 288. — Hofrichte ebd. Dazu gehört auch die Heurichte d. h. der Teil des Heuvorrats, der für den neuen Inhaber zurückbleiben muß; ebd.

Handlohn vgl. Beitr. 294. 235.

Zu S. 119. Fallehen württembergischer Klöster Beitr. 397 f. Vgl. Hermelink II 24; ebd. 27 über die Lorcher Drittelgüter. In Nellingen (Beitr. 397 A 4) Leibfälligkeit noch im 17. Jahrhundert, nach einer Eingabe von 1684, die dies — ohne Grund — auf Leibeigenschaft zurückführt; Moser, Lasten 184 A 172. — Auch der Name Todgüter für gewisse Güter des Klosters Alpirsbach bezeichnet doch wohl eigentlich nichts andres als leibfällige Güter; sie waren aber schon 1560 Erblehen mit Güterfall geworden; R 63.

Adelberger Drittelgüter Beitr. 235 ff. Umwandlung des Dritteils in eine feste Abgabe, leibfälliger Güter in Erblehen OA Urach 243 ff. OA Münsingen 311 ff; hier wird von der Herrschaft ihr eigner Vorteil als Grund angegeben S. 313 mit A 1 f; vgl. OA Urach 244 oben. In Aichelau wurden schon 1493 alle Güter zu Erblehen gemacht; OA Münsingen 555. — Einmal sträuben sich die Bauern gegen die Verwandlung, weil die Herrschaft sich für den Verzicht auf die Leibfälligkeit durch allzu empfindliche Erhöhung der Gülten entschädigen lassen will; Bremelau OA 1671 OA Münsingen 314 A 5.

Erlaß von 1655 R XVI 1, 399. Vgl. Hermelink II 26.

Erb-Gnaden-Güter in einer Rechnungsinstruktion von 1714 R XIII 987.

Adelberger Gnadenlehen seit 1747 Beitr. 242 ff. Vgl. Hermelink II 27 A 4 das Urteil des Lehensreferenten beim Kirchenrat über deren Inhaber. — Preisunterschied s. hier I 120 aus Hermelink II 26.

In Gussenstadt bemerkt das Lagerbuch von 1474 bei mehreren Höfen und einem kleinen Lehen [1]): Handlohn steht bei des Herrn Gnad; vermutlich waren sie damals auf Lebenszeit, vielleicht auch auf jederzeitige Kündigung verliehen. Sie wurden aber alle in den nächsten Jahrzehnten in Erblehen mit bestimmtem Handlohn verwandelt, einer schon 1483, die letzten 1535, wobei die jährlichen Abgaben nirgends wesentlich erhöht, für manche sogar etwas vermindert, die Weglöse nur in einem Fall von 3 auf 4 fl hinaufgesetzt wurde, sonst gleich blieb. Das Handlohn wurde der Weglöse gleichgesetzt. Vgl. das Häuserverzeichnis Thierer I 47 ff. Merkwürdigerweise wurden sie 1826 ins Amtsgrundbuch des Kameralamts Heidenheim als Gnadenhofgüter und Gnadenfallehen eingetragen, obgleich für einen großen Teil von ihnen Erblehensbriefe oder Erbbriefe vorlagen; ohne Zweifel stützte sich jene Bezeichnung auf den Vermerk von 1474 über das Handlohn. Doch wurde 1838 entschieden, daß sie als Erblehen zu betrachten und der Eintrag abzuändern sei, ebd.

---

1) Es wird ebenso wie zwei andre ebenfalls kleine Lehen als Viererlehen bezeichnet; was das bedeutet, weiß ich nicht zu sagen. Vierleute kommen in Gussenstadt nur im 17. Jahrhundert vor; Thierer II 29. I 111 N. 195.

Digitized by Google

25, auch für einen erst nach 1474 von der Herrschaft erworbnen Hof und einige Feldlehen, bei denen der Vermerk, daß das Handlohn bei des Herrn Gnade stehe, bis auf die Gegenwart fortgeführt worden war. Für sie war 1671 verfügt worden, daß als Handlohn 5 vom Hundert des Erlöses eingezogen werden sollten II 426, übereinstimmend mit der fürs ganze Land gültigen Bestimmung von 1655 Beitr. 241. Die Anerkennung als Erblehen mußte zur Folge haben, daß jene Güter auf Grund des 2. Edikts vom 18. November 1817 II B (R III 455, vgl. hier I 162) ohne weiters ins Eigentum der Besitzer übergingen.

Zu S. 120. Rot, Ochsenhausen Beitr. 424.

Verbreitung der Fallehen Beitr. 397. Für Oberschwaben vgl. Grundeigenthum 263. 264 ff. 274 ff. 276 ff. Vgl. ferner Ruoff 242 f. OA Münsingen 314. 1848 standen von der ganzen landwirtschaftlich benützten Fläche noch im Fallehensverband in den Oberämtern Waldsee 75%, Leutkirch 53, Saulgau 50, Wangen 45, Biberach 44, Ehingen 43, Riedlingen 36, Ravensburg 34, Aalen 25, Gmünd 23, Laupheim 19%. WJB 1874 I 115 f. Dabei ist zu bedenken, daß jener Verband für zahllose Güter in den vormals geistlichen Gebieten, soweit sie nicht mit der Säkularisation in adligen Besitz übergegangen waren, von 1817 an aufgelöst worden war. Das trifft z. B. für Ellwangen zu; auch für die vormaligen Klosterämter — Anhausen, Herbrechtingen, Königsbronn — im jetzigen Oberamt Heidenheim; vgl. OA Heidenheim 89.

Erblehen in Fallehen verwandelt Beitr. 423 f. Ruoff 243. OA Münsingen 314 f. 641. Von der Neigung der Klöster zu solcher Umwandlung spricht schon Schöpff 28 f.

Näheres über tatsächliche Vererbung der Fallehen Beitr. 426 f. Vgl. auch die Stelle aus dem Schwabenspiegel unter Baulehen Fischer I 709; ferner OA Münsingen 311 A 3. OA Tettnang 287. — Übertragung lebenslänglich verliehener Güter auf die Nachkommen der bisherigen Besitzer kommt sehr früh vor; Seeliger, Grundherrschaft 49. Sogar für Schupflehen im eigentlichen Sinn stellt Kloster Weingarten schon 1170 Übergang auf Söhne in Aussicht OA Tettnang 285. — Auch bei den Personalkonzessionen der Apotheker (vgl. vorhin S. 132), wird, in Bayern wenigstens, dem Sohn immerhin ein gewisser Vorzug vor andern Bewerbern eingeräumt.

In den Thurn und Taxis gehörigen Ämtern Buchau, Obersulmetingen, Scheer war Übertragung des Fallehens auch an Seitenverwandte gestattet; in Aulendorf gegen erhöhten Ehrschatz; Ablösungsakten von 1836. Ähnlich ist es, wenn zuweilen für das nicht ausgeübte Heimfallrecht etwas Bestimmtes festgesetzt ist; Verordnung vom 16. März 1808 R XVI 2, 84 unter f.

Verkauf an Fremde war in den genannten taxischen Ämtern erlaubt gegen eine Gebühr von 10%; Akten wie vorhin. — Eine ellwangische Verordnung von 1738 erklärt, das Veräußerungsrecht der Fallehensbesitzer stehe zwar im Widerspruch mit den Bestandbriefen und den geschriebnen gemeinen Rechten, gleichwohl aber beruhe es auf uraltem Herkommen; sie bestimmt für solche Fälle das Handgeld auf den 10. Pfenning; Reyscher, Die grundherrlichen Rechte des württembergischen Adels, Tübingen 1836, S. 97 A 92.

Württemberg Beitr. 426 bei A 3.

Eine Gebühr für die Erlaubnis zum Verkauf lehenbarer Güter oder Grundstücke ist, wie es scheint, unter dem Abwich zu verstehen, der in Oberschwaben 1832 vorkommt und 4% beträgt; Wiest, Flugschriften N. 21 vom 9. Juni 1837 S. 199 [1]).

Comburg ZWFr X 90 ff.

Unzertrennte Höfe Beitr. 439 ff; vgl. 389 f. Erblehenleichter teilbar ebd. 437.

Zu S. 121. Handroß Beitr. 440; vgl. auch Ruoff 246. Erlaubnis war zum Besitz eines Handrosses nötig, weil die auf das Nebengut verwandte Mühe dem Hauptgut entging; auch weil die Zahl der wehrfähigen Bauern dadurch vermindert wurde, daß das Nebengut keinen eignen Besitzer hatte; Ruoff a. O; daher auch eine besondre Art der Belastung; ebd.

---

1) Abwich heißt auch der Abgang vom Amt; die Beamten der schwäbisch-österreichischen Städte blieben bis auf Joseph II. lebenslänglich im Amt abgesehen vom freien Abwich. Archiv der schwäbisch-österreichischen Stände XVIII 9, Bericht vom 31. Mai 1791. FilA.

Digitized by Google

Da, wo die Sitte dem ältesten Sohn den Anspruch auf die Erbschaft gewährt, erhält er zuweilen, wenn er darauf verzichtet, eine Entschädigung, die in Bittelbronn OA Neckarsulm als Abtrag bezeichnet wird; Baier (s. gleich nachher) 293a; vgl. Fischer I 77.

Im Donaukreis wird gewöhnlich den ledigen Geschwistern des Übernehmers ein Wohnrecht ausbedungen, das Recht, in einem bestimmten Teil des Hauses zu wohnen, was man im Oberamt Wangen Winkelrecht heißt; Baier 294 a.

Bei der Übergabe an ein Pflegekind — Baier 276 f — wird zuweilen den übrigen Seitenverwandten ein „Rückfall" ausbezahlt; Baier 276 a aus dem Oberamt Crailsheim.

Ausding OA Urach 397. Fischer I 461. Auch Leib(ge)ding Fischer IV 1120; Pfründe, Pfründhaus, der Insasse Pfründ(n)er Fischer I 1079—81; OA Münsingen 452.

In den Waldorten des Oberamts Neuenbürg, wo die Eltern noch im rüstigsten Alter das Gut zu übergeben pflegen, sobald Sohn oder Tochter einen „Anstand" d. h. eine Heiratsgelegenheit gefunden hat (vgl. Fischer I 266), ersetzen jene die Dienstboten, bis die Kinder des jungen Paars herangewachsen sind; Baier 273 b.

Über das bäuerliche Erbrecht in Württemberg, insbesondere die Anerbensitte, hat im Jahre 1905 auf Anregung des K. Ministeriums des Innern das K. Justizministerium eine Umfrage veranstaltet, deren Ergebnisse Oberregierungsrat Baier im Württembergischen Wochenblatt für Landwirtschaft Jahrgang 1910 S. 271—277 und 293—295 dargelegt hat; vgl. seinen mündlichen Bericht in der Sitzung des Gesamtkollegiums der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft 25. April 1910 ebd. S. 309 ff.

Demnach herrscht Übergang des Bauernguts an einen einzigen Erben, gewöhnlich in der Form des Kindskaufs, im größten Teil des Donau- und des Jagstkreises, in einigen an den Jagstkreis grenzenden Teilen des Neckarkreises, in einem Teil des Schwarzwalds. (Das Wort Anerben ist dem württembergischen Sprachgebrauch fremd; ebd. S. 325.)

Vom Neckarkreis kommen hauptsächlich in Betracht in den Oberämtern Weinsberg, Backnang und Marbach die Löwensteiner Berge, der Mainhardter und der Murrhardter Wald, also eine ausgesprochne Wald- und Berglandschaft. Im Jagstkreis machen eine Ausnahme von der sonstigen Regel der ungeteilten Erbfolge die Weinbau treibenden Orte des untern Kocher- und des Jagsttals. In beiden Fällen liegt der natürliche Grund klar zu Tage. Aber auch im Oberamt Schorndorf, das sich ebenfalls durch freie Teilbarkeit vom sonstigen Jagstkreis unterscheidet; von ihm sagt Königr. W. III 488, es gehöre zu den von der Natur bevorzugtesten Gegenden des ganzen Landes. „Der fruchtbare Boden des Remstals und die sonnigen Abhänge der umgebenden Bergketten haben von jeher zu einer intensiven Bodennutzung eingeladen" usw. Auch daß im Oberamt Welzheim auf dem Welzheimer Wald die Nachfolge eines Kindes üblich ist, während das im Wieslauftal gelegene Rudersberg die Sitte nicht kennt, weist auf den Zusammenhang mit den natürlichen Verhältnissen hin. Ebenso wenn Königr. W. IV 139 vom Oberamt Geislingen berichtet wird, daß in den Alborten im Gegensatz zu den Talorten die Vererbung des Gutes an einen Erben vorherrsche[1]). Auch im Schwarzwaldkreis sind es Ge-

1) Baiers Angaben sind hier nicht klar; S. 273a heißt es, im Notariatsbezirk Wiesensteig bestehe keine regelmäßig festgehaltne Sitte der Gutsübergabe, S. 276 b aber ist von Anerbengegenden auf der Alb sowohl als im Donzdorfer und Wiesensteiger Notariatsbezirk die Rede. Vgl. auch ebd. 294 a.

Digitized by Google

birgsdörfer, in denen die Anerbensitte besteht; sobald man in die Ebene kommt, findet man als Regel die Güterteilung; so in den Oberämtern Calw und Neuenbürg. Hier im Schwarzwald spielt zum Teil die Flurverfassung mit herein: die acht Orte des Oberamts Neuenbürg, in denen Anerbensitte herrscht, sind sämtlich Waldhufendörfer; Baier 273 b verglichen mit Gradmann, Siedlungswesen 36; vgl. auch hier I 86 und II 90.

Wenn wir hier eine Reihe von Fällen kennen gelernt haben, in denen der Unterschied zwischen Orten mit Anerbensitte und solchen mit Güterteilung offenbar natürlich begründet ist, so findet sich ebenso deutlich ein geschichtlicher Grund im Oberamt Ehingen, wo die Sitte des Kindskaufs in den altwürttembergischen Gemeinden nicht besteht, in den neuwürttembergischen aber sich zäh erhält, Baier 273 a. Nicht ebenso scharf ist die Scheidung im Oberamt Münsingen. Hier ist die Übergabe an ein Kind, oder auch an zwei, zwar vorzugsweise in neuwürttembergischen, die Vererbung nach allgemein erbrechtlichen Grundsätzen in altwürttembergischen Gemeinden üblich; OA Münsingen 451 f; aber doch kommt zu jenen auch das altwürttembergische Apfelstetten hinzu. In der vormaligen Herrschaft Justingen, die erst 1751 an den Herzog von Württemberg kam (OA Münsingen 716), ist Verteilung unter die Erben üblich in Justingen selbst und in Ingstetten, dagegen Übergang an einen Erben in Gundershofen und Hütten; OA Münsingen 451 f; Baier a. O. Hier versagt die geschichtliche ebensowohl wie die natürliche Erklärung; ebenso bei Gerstetten, das allein in seiner ganz gleichartigen Umgebung, im Gegensatz sogar zu seinen eignen Teilgemeinden, die einzelnen Grundstücke unter die Kinder verteilt; Baier 272 b. Auch warum im Oberamt Neckarsulm gerade in den Gemeinden Bittelbronn, Lampoldshausen und Siglingen, seit 1504 württembergisch (Königr. W. I 523. 532 f. 537), Übergang der Bauerngüter auf einen Erben durch Gesamtkauf vorkommt (Baier 272 a), wird nicht leicht zu erklären sein. Im allgemeinen aber wird zutreffen, was in der vorhin bezeichneten Sitzung ein Sachverständiger ausspricht: „daß, wo das Existenzminimum auf kleiner Fläche gefunden werde, das Anerbenrecht nicht verbreitet sei;" Wochenblatt für Landwirtschaft 1910 S. 325 [1]).

Großenteils, wenn auch keineswegs durchaus, deckt sich mit dem Bereich der Anerbensitte das Gebiet, in dem zahlreiche größere Bauerngüter von 10—50 ha landwirtschaftlich benützter Fläche vorkommen [2]). Solcher Bauerngüter fanden sich 1907 (Württembergische Gemeindestatistik. Zweite Ausgabe nach dem Stand vom Jahre 1907. Stuttgart 1910) mehr als 250 im Neckarkreis nur im Oberamt Backnang (261) — auf der Murrhardter Markung allein 48 — und im Oberamt Neckarsulm (259), von dem im ganzen dasselbe gilt wie im einzelnen von Bittelbronn usw (s. o.), man müßte denn die Nachbarschaft des Jagstkreises als Grund gelten lassen. Im Schwarzwaldkreis gab es über 250 nur in den Ober-

1) Auf 1. Mai 1917 war eine Preisaufgabe der Rödingerschen Stiftung an der Universität Tübingen ausgeschrieben über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Württemberg; der Krieg hat uns vorläufig darum gebracht.

2) Die verhältnismäßig wenigen Güter von 50 und mehr ha lasse ich außer Betracht, weil bei ihnen die Vermutung naheliegt, daß es nicht Bauern-, sondern Rittergüter seien.

Digitized by Google

ämtern Rottweil (295) und Oberndorf (267)[1]; über 100 noch in den Oberämtern Tuttlingen (200), Freudenstadt (162), Urach (146), Sulz (132), Nagold (110). Dagegen im Jagst- und Donaukreis nur je in einem Oberamt weniger als 250; und zwar fallen die beiden, an der Grenze des Neckarkreises gelegen, gleich ganz aus dem Rahmen heraus: im Oberamt Schorndorf (s. vorhin S. 136) gab es 16, im Oberamt Kirchheim 43. Im Jagstkreis hat das Oberamt Welzheim (vgl. ebd.) 291, alle andern über 470; das Oberamt Künzelsau 613, obgleich die S. 136 erwähnten Weinorte ausfallen, von denen Ingelfingen 11 solcher Güter unter 295 landwirtschaftlichen Betrieben hat, Berlichingen 4 unter 188, Westernhausen 2, Niedernhall eins, Criesbach und Sindeldorf keins. Über 1000 haben die Oberämter Gerabronn (1162) und Ellwangen (1046); hier Röhlingen allein 127 unter 288 landwirtschaftlichen Betrieben; also fast zu jedem zweiten landwirtschaftlichen Betrieb gehören mindestens 10 ha landwirtschaftlich benützter Fläche. In manchen kleinern Ortschaften machen die Güter von 10 ha an noch einen größern Teil der Gesamtzahl aus; in Steinbach OA Künzelsau gar mehr als $^3/_4$ (34 unter 41). Im Donaukreis ist das Oberamt Kirchheim schon erwähnt; das Oberamt Göppingen hat 328 Betriebe von 10—50 ha, alle andern über 500; über 1000 Waldsee (1064). Bemerkenswert ist, daß im Oberamt Blaubeuren, ferner in Herlazhofen und Wuchzenhofen OA Leutkirch, endlich in dem vorhin erwähnten Röhlingen die Bauerngüter von 10 ha aufwärts seit 1895 sogar zugenommen haben, während anderswo — hauptsächlich infolge der Zertrümmerung durch Güterhändler — eine Abnahme zu verzeichnen ist. Vgl. Grundlagen der württembergischen Gemeindestatistik WJB 1898 Ergänzungsband II. Im übrigen kann und soll auf die Entwicklung seit der Aufhebung des Lehensverbands hier nicht eingegangen werden; das würde zu weit von unserm Wege abführen. Man findet dafür die nötigen Unterlagen in den Württembergischen Jahrbüchern, namentlich den Jahrgängen 1881 und 1874. Über den Güterhandel und die durch ihn herbeigeführte Zertrümmerung der Bauerngüter sind 1907—1911 Erhebungen angestellt worden; vgl. Württembergisches Wochenblatt für Landwirtschaft 1908 S. 681 ff. 1909 S. 748 f. 1911 S. 125 f. S. 717 f. 1912 S. 375 f; auch 1910 S. 325.

Die entscheidende Bedeutung der natürlichen Verhältnisse für die hier behandelte Frage bestreitet R. Gradmann, Das ländliche Siedlungswesen 126 f; er findet die Erklärung für den Unterschied zwischen Alt- und Neuwürttemberg wenn nicht ausschließlich, so doch ganz überwiegend in der Bodenpolitik der herzoglich württembergischen Regierung. Aber diese hat ja immer wieder versucht, die Zerstücklung aufzuhalten, sie ist nur damit nicht durchgedrungen; und ebenso wie ihr ging es den vielen, unter sich sehr verschiedenartigen Herrschaften im Elsaß und der oberrheinischen Ebene, als sie anfingen, sich der bis dahin allerdings eher geförderten oder doch geduldeten Zersplitterung entgegenzustellen; Kühn,

1) In den Waldhufendörfern des Oberamts Neuenbürg, wo nach Baier 273 b Anerbensitte besteht, finden sich nur ganz wenige Güter mit mehr als 10 ha landwirtschaftlich benützter Fläche; nämlich in Igelsloch 3 unter 35 Landwirtschaftsbetrieben, in Oberlengenhardt, Schömberg, Schwarzenberg je eins unter 42, 99, 48, in Beinberg, Bieselsberg, Maisenbach, Unterlengenhardt keins. Die Erklärung wird darin zu suchen sein, daß der Hauptbesitz in Wald besteht.

Digitized by Google

Bauergut, besonders S. 40f. Andrerseits begegnet uns in der Grafschaft Montfort 1783 ein bemerkenswertes Beispiel, wie der Bauer selbst, auch gegenüber einer vermeintlich aufgeklärten Regierung, die Unteilbarkeit in einer dafür geeigneten Gegend zu schätzen weiß; OA Tettnang 290.

Daß im größten Teil des Herzogtums Württemberg die natürlichen Verhältnisse die Zersplitterung begünstigten, wird wohl nicht zu bestreiten sein. Wenn dann die Entwicklung, einmal im Gange, nicht vor den Landesteilen halt machte, in denen an sich größere Güter vielleicht zweckmäßiger gewesen wären, so erklärt sich das allerdings aus der staatlichen Zugehörigkeit; wie denn überhaupt — ich habe das ausführlich besprochen — derartige ins Gebiet des Rechtslebens fallende Gründe auf den Verlauf der Dinge einen sehr bedeutenden Einfluß ausgeübt haben.

Übrigens weisen eine ansehnliche Zahl von Gütern zwischen 10 und 50 ha nach der Zählung von 1907 (s. Gemeindestatistik; vgl. vorhin S. 137) nicht wenige altwürttembergische Alborte auf; nämlich im Oberamt Münsingen Apfelstetten 12 unter 69 landwirtschaftlichen Betrieben, Dapfen 17 unter 135, Feldstetten 30 unter 183, Hundersingen 30 unter 87, Mehrstetten (überwiegend altwürttembergisch) 43 unter 184, Sontheim 24 unter 143; im Oberamt Blaubeuren Berghülen 59 unter 156, Bühlenhausen 21 unter 51, Pappelau 30 unter 93, ferner 1/4 bis 1/7 des Gesamtbestandes noch Asch, Beiningen, Machtolsheim, Seißen, Sonderbuch, Suppingen; im Oberamt Urach Böhringen 33 unter 231, Gruorn 20 unter 172 (1895: 35 unter 153); im Oberamt Reutlingen Mägerkingen 18 unter 136. Auch einige im Schwarzwald: Hochdorf OA Freudenstadt 8 unter 43 (1895: 14 unter 38), Igelsberg 7 unter 42 (1895: 8 unter 33), Obermusbach 8 unter 18 (1845: 11 unter 15), alle drei vormals ganz oder teilweise dem Kloster Reichenbach, ferner Wittendorf 18 unter 131 (1895: 24 unter 123), Vierundzwanzig Höfe 28 unter 47 (1895: 30 unter 47), diese vormals dem Kloster Alpirsbach gehörig, sämtlich von württembergischen Beamten verwaltet. Nach Gradmanns Maßstab — Siedlungswesen 54ff — sind von diesen Ortschaften geradezu als großbäuerliche Gemeinden zu bezeichnen Hundersingen; Berghülen, Bühlenhausen, Pappelau; Obermusbach; Vierundzwanzig Höfe. Die Liste hätte noch etwas verlängert werden können, wenn ich nicht den Begriff altwürttembergisch sehr streng gefaßt, sondern auch solche Ortschaften hereingenommen hätte, die erst im 17. oder 18. Jahrhundert an Württemberg gekommen sind. Ich habe das nicht getan, weil, soviel ich sehe, das geänderte Verfahren der württembergischen Regierung zu Anfang des 18. Jahrhunderts — Beitr. 431 oben; Gradmann, Siedlungswesen 125 nach der Mitte; dagegen dann wieder 1732, 1756 und später, s. Beitr. 432 — nur die Sitte, die sich schon vorher trotz ihrem Widerstreben ausgebildet hatte, geduldet und ausgenützt, nicht aber da, wo bisher nicht geteilt worden war, nun ihrerseits auf die Teilung hingewirkt hat. Unbedenklich habe ich Ortschaften der Klöster Blaubeuren und Bebenhausen als altwürttembergisch behandelt, da sie ja doch seit dem 16. Jahrhundert von herzoglich württembergischen Beamten verwaltet wurden.

All die besprochnen Tatsachen scheinen mir doch die Auffassung zu stützen, daß für die Zersplitterung oder Erhaltung größerer Güter im großen ganzen die natürlichen Verhältnisse von entscheidender Bedeutung gewesen seien; daß der Erfolg

Digitized by Google

des Widerstands der verschiednen Herrschaften gegen die Zerstücklung im allgemeinen von den natürlichen Verhältnissen abgehangen habe[1]).

Dabei soll nicht gesagt sein, daß sich in den aufgeführten Ortschaften die größern Güter seit Jahrhunderten in ihrem alten Bestand erhalten hätten; das müßte erst untersucht werden; wohl aber, daß größere Güter dort als zweckmäßiger erkannt worden und diese Erkenntnis mächtiger gewesen sei als die rechtliche Möglichkeit der Teilung.

Bonfeld usw. Beitr. 210 ff.

Zu S. 122. Genossenschaft usw Beitr. 411 ff. Vgl. auch Fischer III 366 ff Genosse, genössig usw. Blaubeurer Genossenschaft (Beitr. 413) zu Laichingen jetzt auch OA Münsingen 306 ff. Vgl. auch Langnau 15. Jahrhundert, wo von der Bestimmung, daß nur wer des Gotteshauses eigen und Genoß ist, des Gotteshauses Güter haben und erben darf, der Propst Ausnahmen verwilligen kann OA Tettnang 359 A 4. Noch 1524 dürfen nur Leibeigne des Klosters dessen Güter erben; nichtgenössige Erben sollen von den genössigen mit Geld oder fahrender Habe entschädigt werden ebd. 361. — Auch die Zinsleute der Martinskirche in Pfullingen bildeten eine Genossenschaft, deren Güterbestand ungeschmälert erhalten wurde; trat ein Angehöriger ein Gut jemand ab, der nicht Genosse war, so mußte ein mindestens ebenso wertvolles Gut zum Ersatz in die Genossenschaft gebracht werden. 1276 Fischer III 366[2]). — Die Mitglieder der zu einem Kelnhof gehörigen Genossenschaft heißen Hirschlatt 1465 Hofjünger OA Tettnang 360. — Durch ungenossamliche Ehe wird Weingarten 1559, 1608 ein Fallehen verwirkt Weckherlin, Aufhebung 19.

Fronhof s. auch im Verzeichnis der Beitr.; ferner Fischer II 1785 f. Dinghof (Beitr. 412) Fischer II 216. Kelnhof IV 326. — Zu Wehingen hatte das Kloster Alpirsbach vier Kelnhöfe, deren Maier jährlich abwechselnd des Klosters Keller waren. Wer des Jahrs Keller war, in dessen Hof besetzte man die Gerichte und hielt den Stab daselbst von wegen des Klosters. Was an den Stab zu Ungericht (also als Strafe) verfiel, wurde dem Keller überlassen; außerdem erhielt er vom Kloster etwas an Frucht; Hermelink II 26. Ein Kelhof in Ostdorf RGBl 1908 S. 44.

Grundherrliche Weisung Beitr. 416 f. Hofgericht usw Beitr. 412 f. Hubgericht auch Fischer III 1845 f. Ein Hubgericht ist auch das Alpirsbacher Todgericht, das Schiltacher Lehensgericht bei Hermelink II 25. Noch 1715 wird vom Kloster Weißenau das alte Lehengericht wieder eingerichtet OA Tettnang 290.

Auch im heutigen Württemberg galt ohne Zweifel wie anderswo für die auf unbestimmte Zeit verliehnen Güter, die Schupflehen im eigentlichen Sinn, daß durch die Übergabe des Weisgelds der Inhaber, durch die Annahme der Grundherr die Fortsetzung des bisherigen Verhältnisses auf ein weitres Jahr bekundete; vgl. für Rohrbach bei Neuburg a. D. Herlein 136; für Tirol Wopfner, Freistiftrecht 4.

---

1) Nachträglich sehe ich, daß auch Kull, Beiträge zur Statistik des Königreichs Württemberg, WJB 1874 I, und: Die Verteilung des landwirtschaftlich benützten Grundbesitzes in Württemberg nach der Aufnahme vom 10. Januar 1873, WJB 1881 I, den natürlichen Verhältnissen neben und vor den rechtlichen die allergrößte Bedeutung beimißt; was man freilich nach Gradmanns Bemerkung, Siedlungswesen 126, nicht meinen sollte. Vgl. besonders 1874 S. 113 ff; z. B. S. 115: im wesentlichen waren die bezüglich der Verteilung des Grundbesitzes bestandenen politischen Einrichtungen überall den natürlichen Verhältnissen und den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung angepaßt. Ganz ähnlich S. 116. Sodann 1881 S. 43.

2) Dieses Verfahren gründet sich auf die Eigenschaft der Güter als Genossenschaftsgüter, nicht als Reichsgüter, wie OA Reutlingen II 251 gesagt wird. Gnotz a. O. und ebd. 243 ist falsche Lesung von gnôz = Genoß und bezeichnet nicht die Genossenschaft, sondern das einzelne Mitglied.

Digitized by Google

Speisung Beitr. 408 f. Ganz ähnlich, wie hier von Altburg mitgeteilt ist, auch in Rodt OA Freudenstadt 1483 WDH 1903 S. 144, 1. 145, 10. — Die Inhaber des Maierhofs zu Oberdigisheim müssen dem Amtmann, so oft er ins Dorf kommt, zu essen und zu trinken geben, die Jäger legen (d. h. übernachten) und die Hunde füttern, wozu der Müller das Futter liefert RGBl 1908 S. 46. Die Pflicht kann auch auf mehrere verteilt sein: zwölf der Herrschaft Württemberg gehörige Hubenlehen in Ostdorf haben, so oft der Amtmann Rechtens oder Rechnungs halber nach Ostdorf kommt, gemeinsam die Zehrung auszurichten und zu bezahlen ebd. S. 44. Hier wie in Oberdigisheim sind grundherrliche Rechte zu gerichtsherrlichen Zwecken verwandt; sachgemäßer ist es, wenn die Speisung des gerichtsherrlichen Beamten der ganzen Gemeinde auferlegt ist; vgl. hier I 73.

Reste: Weisat u. dgl. Beitr. 417. Grundherrliches Weisatbrot des Maiers in Feldstetten 1514 OA Münsingen 322 A 2. Gelegentlich findet sich die Weisat ganz beträchtlich gesteigert; so beträgt sie in Rißtissen 17. Jahrhundert 48 Eier; Lagerbuch. (Auch in Tirol finden sich als grundherrliche Weisaten oder Weisater Kitzen, Hühner, Eier; Wopfner, Erbleihe 136.) — Gnössige Güter, Höfe in der Gnösseri Blaubeuren 1558 Beitr. 414 mit A 5; Gnösseri ohne Zweifel = Genossenschaft. — Hubgerichte ebd. 415 f.

Erinnerungen: die Namen Fronhof usw Beitr. 415. Sedelmaier ebd. Auch der Name Frohnmeyer gehört hierher.

Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft: für Württemberg vgl. Wintterlin WDH 1903 S. 137 f. Ebenso z. B. in Gomaringen 1539 Beitr. 259 bei A 36.

Sowohl niedere Gerichtsbarkeit des Grundherrn über alle seine Grundholden als Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Gerichtsherrn auch auf die grundherrlichen Angelegenheiten seiner Gerichtsuntertanen kommt schon im frühern Mittelalter vor; Seeliger, Staat und Grundherrschaft 27 ff.

Auch das kommt vor, daß ein grundherrliches Gericht für sämtliche Einwohner des Dorfes, in dem es abgehalten wird, gleichviel wessen Grundholden sie sind, Entscheidungen in Anspruch nimmt, die eigentlich dem Dorfgericht zustünden; eine offenbare Grenzüberschreitung, die nicht rechtlich, sondern lediglich auf tatsächliche Machtverhältnisse begründet ist. So in Wehingen und Gosheim 1463 Ernst, Adel 38 A 36, wo übrigens der Anspruch nach Königr. W. II 518 nicht durchgesetzt worden zu sein scheint. Weitere Beispiele, nicht aus Württemberg, aber aus andern Teilen des südwestlichen Deutschlands, bei Ernst a. O. und 63 A 25.

Verbindung der niedern Gerichtsbarkeit mit der Grundherrschaft Beitr. 418 f. Vgl. Ruoff 207 ff. Weingarten 1672 f. Ernst OA Tettnang 265. Vgl. hier vorne S. 74.

Zu S. 123. Auendorf: OA Göppingen 199. Diese Gerichtsherrschaft behauptete die Herrschaft Wiesensteig auch nachdem der eine oder andre der Höfe die Herrschaft Württemberg zum Grundherrn bekommen hatte. — Besteurungsrecht z. B. in dem ansbachschen Kühnhard: OA Gerabronn 189. Ebenso in Oberböbingen: OA Gmünd 402. Birenbach: OA Göppingen 159. Vgl. ebd. 251 Liebenstein in Holzheim. In Birenbach gehörten auch die württembergischen Untertanen zu verschiednen Gerichten, nämlich die Lehensleute des Stifts Oberhofen zu Göppingen unter das zu Bartenbach, die des Klosters Adelberg unter den Stab Börtlingen, der dem genannten Kloster zustand; OA Göppingen 159. Dagegen war eben in Bartenbach die Scheidung nicht aufrecht erhalten, sondern es fanden sich dort mit den unmittelbaren Untertanen des Herzogs seit Herzog Christoph auch die am Orte wohnenden kirchenrätlichen zusammen, die in die Klosterämter Adelberg und Lorch gehörten, ebd. 152 f. — Hierher auch Winzerhausen und Abstatt Beitr. 188 f. — In Schlat und Eschenbach wurde erst durch einen Vergleich von 1683 zwischen Württemberg und dem Herrn von Liebenstein die Landeshoheit je in eine Hand gebracht, dort an Württemberg, hier an Liebenstein; OA Göppingen 185.

Dorfsherrschaft in einer Hand, niedre Gerichtsherrschaft zersplittert Beitr. 420. Vgl. Degenfeld Königr. W. III 229. Pflaumloch ebd. 444. Unterböbingen jetzt Wintt. I 494, 15 ff (1512). 497, 14 ff (1577).

Digitized by Google

Zu S. 124. Vereinigung der Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf in einer Hand Beitr. 420 f.

Wippingen R 325. Unter dem Bernhard Schenken ist zu verstehen Bernhard Schenk zu Winterstetten, gestorben 1533; Grabmahl im Kreuzgang des Klosters Blaubeuren OA Blaubeuren 167 Anm. — Hessigheim R 253 f.

Befugnisse des Hubgerichts aufs Dorfgericht übertragen Blaubeuren Beitr. 414; dazu OA Münsingen 306. Backnang, Böckingen Beitr. 421. Lehrreich das Beispiel von Istein in Baden 1505 bei Kühn, Bauergut 97 A 24; vgl. ebd. A 23 und S. 67 f. — Es ist nur folgerichtig, wenn bei diesem Sachverhalt das Kleinhandlohn (Beitr. 403) an manchen Orten nicht mehr dem Beamten des Grundherrn, sondern dem Vertreter der Gerichtsherrschaft, dem Schultheißen zufällt; wie z. B. von jedem in Baach verkauften Gut der Schultheiß von Aichschieß ein Paar hirschlederne Handschuhe als Handlohn erhielt; OA Schorndorf 56.

Grundherr vom Gerichtsherrn abhängig Beitr. 421. Ruoff 226 f. — Blaubeuren 1558 R 353. Vgl. Beitr. 124 A 2 zu 123. Ebd. 421 f: Vogtrecht. Vgl. auch OA Münsingen 297. Auch vom Widumgut bezieht die Herrschaft aus dem gleichen Grund Vogtrecht (Ober-)Dischingen 1608 Schöpff 181.

Zu S. 125. Unbequemlichkeit der Durchkreuzung von Gerichts- und Grundherrschaft für den Dorfsherrn Beitr. 422.

Bemühungen des Dorfsherrn, fremde Grundherrschaften loszuwerden Beitr. 422. Vgl. Ruoff 209: Morstein. Ebd. 216 f. 228. — Daß einzechtige Häuser und Güter einem fremden Grundherrn gehören, kommt selten vor; begreiflicherweise; denn der Einzug ihrer kleinen Abgaben hätte mehr Aufwand und Mühe gekostet, als die Einkünfte wert gewesen wären. Sie sind regelmäßig entweder Eigentum des bäuerlichen Besitzers oder vom Dorfsherrn geliehen.

Durchkreuzung der Gerichts- und der Grundherrschaft Beitr. 423. Vgl. Ruoff 215 f. Fürs Mittelalter vgl. Seeliger, Grundherrschaft, besonders 109. 112. 197. Derselbe, Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Historische Vierteljahrsschrift X (1907) S. 305—354; besonders 315 ff. Derselbe, Staat und Grundherrschaft 28.

Dieser Zustand konnte vorübergehend allerdings für den Bauern auch große Unannehmlichkeiten mit sich führen, indem sich der Dorfsherr bei einem Streit mit einem fremden Grundherrn an dessen Grundholden in seinem Dorfe hielt; vgl. Ruoff 227 a.

Im allgemeinen vorteilhaft für den Bauern: vgl. A. R., Nachricht von ... Schupf-Lehen 218: Doch wird bei solchen Schupflehen, über welche der Schupflehenherr keiner Gerichtsbarkeit sich anzumaßen hat, sonderlich wenn es leibeigene Untertanen sind, von dem Leibs- und zugleich Hofgerichtsherrn dahin gesehen, daß der Schupflehenherr den Ehrschatz nicht wider Billigkeit und zum gänzlichen Ruin des Schupflehenträgers ansetze, wie denn an einigen solchen Orten von der vormals üblich gewesenen Gewohnheit im geringsten nicht abgegangen werden darf. Vgl. ebd. 242.

Württemberg als Schirmherr vgl. hier I 119. Beitr. 422 A 2. Maria Theresia: OA Ravensburg 54.

Bonfeld Beitr. 223 f. Andre Fälle Ruoff 198. 206. OA Münsingen 315. Vgl. aus früherer Zeit Gründung von Klosterhöfen durch Bauernlegen hier I 88. — Umgekehrt werden in einzelnen Fällen Herrengüter zu Bauerngütern zerschlagen: Ruoff 197 f.

Zu S. 126. Über die Gründe, weshalb die süddeutschen Reichsritter in der Regel keine Bauern gelegt haben: Beitr. 442 ff. Ruoff 217 f. 229 f; und besonders Killinger 228. 240. 238 (hier Streit zwischen Zent und Vogtei).

Heiratsbeschränkungen für die Kinder der Fallehensbesitzer aufgehoben durch Generalreskript vom 1. Oktober 1807 R VII 1, 117.

Fürfeld Beitr. 211 f, und im allgemeinen 436 f.

Digitized by Google

VIII. Der Bauer und der Leibherr.

Zu S. 128. Im allgemeinen vgl. Beitr. 346 ff. Fürs Herzogtum Württemberg Breyer § 327 f. Aus dem 14. Jahrhundert: wan er von aigenschaft sins libs unser und unsers gotzhus war, Reichenau 1377 WGQ IX 519, 15 f. 1378 ebd. 526, 2. Daß zwischen eigen und leibeigen kein sachlicher Unterschied ist, zeigt sehr deutlich z. B. eine Urkunde von 1438, worin ein Graf von Löwenstein Leute, die bisher ihm eigen waren, der Eigenschaft ledig und los sagt, so daß sie fortan der Stadt Heilbronn ir leptage mit irer lipeigenschaft gewarten sollen HlbrUB I 297, 583. — Für die Leibeignen findet sich — mindestens bis ins 15. Jahrhundert — auch der mehrdeutige Ausdruck arme Leute. Vgl. Beitr. 3. Heilbr UB I 507, 32, Urkunde von 1471; bestimmter: aigen armmann 1461 Fischer I 317.

Verbreitung der Leibeigenschaft Beitr. 347. 368 ff. Vollfreie Bauern auf frei eignen Gütern im 15. und 16. Jahrhundert im schwäbischen (nicht im fränkischen) Teil der Oberämter Ellwangen und Gaildorf, in den Oberämtern Gmünd und Welzheim; Königr. W. III 90. 135. 209. 515; in der Bodenseegegend vermutlich bis in die Neuzeit herein; Ernst OA Tettnang 368 f.

Halsherr Beitr. 347 A 4. Fischer III 1076 f. Auch in Monakam: OA Calw 102; in Besenfeld Sattler, Grafen 4, 111; in Möckmühl ebd. 116. Dettingen und Heuchlingen, beide OA Heidenheim, ebd. 117. Ertingen 1484 WGQ XIV 365, 22. Heudorf OA Riedlingen 1545 ebd. 463, 1. Herrschaft Tettnang 1515 OA Tettnang 261 A 2. Auch Leibeigenschaftsherr Württemberg 1817 R III 453, 4.

Kauf und Tausch Beitr. 359.

Was in Bayern noch im 18. Jahrhundert rechtens war, daß der Leibherr einen Leibeignen zur Übernahme eines herrschaftlichen Hofes zwingen konnte (Beitr. 92), kommt auf jetzt württembergischem Boden in Eriskirch 1421 vor; OA Tettnang 360.

Den Ursprung der Leibeigenschaft aus der Geburt von einer leibeignen Mutter bezeichnet vermutlich der Ausdruck: von Gottes Lehen uns eigen 1438 HlbrUB I 588, 4; 1450 ebd. 381, 10; Gegensatz: durch Kauf, durch Ergebung.

Abgaben bei der Heirat Beitr. 354 f.

Ongnosame in Calw Moser, Lasten 173. Ungenossame auch in der Herrschaft Schramberg Ablösungsakten 1836. — Vielleicht gehören hierher die Einkaufsgelder oder -gebühren, die als leibeigenschaftliche Leistungen an Thurn und Taxis in einigen oberschwäbischen Ortschaften vorkommen; Abl. 1836. Möglich aber auch, daß sie nicht bei der Heirat mit einer der Herrschaft nicht leibeignen Person, sondern vielmehr dann zu zahlen sind, wenn einer, der der Herrschaft vorher nicht leibeigen war, ein mit Realleibeigenschaft (s. I 131) beschwertes Gut übernimmt. — Auch bei der Heirat mit einer freien Weibsperson mußte der Leibeigne seine Ungenossami entrichten; nicht aber die leibeigne Weibsperson, die einen Freien heiratete; Sattler, Grafen IV 115 § 47; natürlich, denn ihre Kinder folgten ja der Mutter, gingen also dem Leibherrn nicht verloren. — Unverständlich ist mir Sattlers Angabe a. O., daß ein freier Mann, der sich mit einer Leibeignen des Klosters St. Georgen vereheliche, durch solche Heirat unfähig werde, ein Lehen zu besitzen, es wäre denn, daß sie sich mit dem Kloster wegen einer Ungenossami vergliche. Warum soll er nach dieser Heirat weniger als vorher fähig sein, ein Lehen zu besitzen? Er wird wohl nur durch die Heirat mit einer Leibeignen, etwa einer Erbtochter, noch keinen Anspruch auf Belehnung haben, wenn nicht vorher ein Abkommen mit dem Kloster über die Ungenossami zustande gekommen ist.

Brautlauf auch Fischer I 1374. Im Amt Heidenheim wird 1691, wenn Leibeigene sich das erstemal in Ehestand begeben, zu Brautlauf eine Scheibe Salz oder 4 fl entrichtet; Thierer I 25. — In Bolheim, zum Amt Heidenheim gehörig, beschwert sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts die ganze Gemeind der Bräutlauf (oder -läuf) halben, daß jetz- und, wenn zwei einander nehmen, müssen geben der Herrschaft ein Guldin zu Bräutlof und dem Amptmann 5 β, ist kurzer dann bei Manns Gedächtnus nit gewesen; Wintt. I

Digitized by Google

276, 27 ff. Ob hier der Brautlauf überhaupt oder nur die Höhe des Betrags oder vielleicht nur die Abgabe an den Amtmann als Neuerung bezeichnet werden soll, ist nicht klar. Der Betrag, der der Herrschaft zukommt, hat sich bis 1691 vervierfacht; s. vorhin Amt Heidenheim.

In Ablösungsakten 1836 finde ich Brautlauf erwähnt für Niedergundelfingen und Weiler OA Münsingen, Dürnau und Gammelshausen, Oberdischingen, für löwensteinische Leibeigne zu Großbottwar — hier auch Gürtelgewand —, Winterbach u. a.; Salzscheibe in Ellmannsweiler, für Leibeigne der Freiherrn von Gültlingen in Altensteig u. a.

Für die Salzscheibe setzte der württembergische Kirchenrat 4 Gulden an; Hermelink II 29. So auch Amt Heidenheim 1691 s. vorhin. Nach Sattler, Grafen IV 117 § 48 richtete sich der Ansatz nach dem Vermögen. Rexingen 1655 etwa 3 ℔ oder 2 fl, mehr oder minder, nach der Herrschaft Gefallen WDG 1905 S. 269.

Gürtelgewand auch Fischer III 934.

Hormayr, Die Baiern im Morgenlande, München 1832, S. 38 erklärt ohne den Schatten eines Beweises diese Abgaben als Ablösung des fabelhaften ius primae noctis. Seine Angabe ist in Sugenheims Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft, Petersburg 1861, S. 360 übergegangen, und Bebel, Die Frau und der Sozialismus, 9. Auflage, Stuttgart 1891, S. 50 schreibt sie gläubig nach.

Zu S. 129. Befreiung von der Leibeigenschaft beim Eintritt in einen höhern Stand: Bayern Beitr. 88. 360 mit A 6. Ebd. Baden, Schlotterbeck, Forchtenberg—Fulda. Schlotterbecks Vater war Pfarrer in dem Maulbronner Klosterort Lienzingen gewesen und hatte eine Leibeigne des Klosters geheiratet. Ein älterer Bruder des Prälaten war als Pfarrer in Zaisersweiher, ebenfalls einem Heilbronner Klosterort, gestorben, und es war von seiner Hinterlassenschaft ebenfalls das Hauptrecht eingezogen worden; es betrug 5 fl 37½ kr, bei dem Prälaten aber 100 fl; weitere 29 fl 5 kr wurden der Witwe auf Ansuchen nachgelassen. Briefliche Mitteilung des Herrn Pfarrers Baßler, damals in Zaisersweiher, aus Akten des FA.

In der Grafschaft Erbach befreit von der Leibeigenschaft Eintritt in den herrschaftlichen Dienst; Killinger 127.

Württemberg 15. Jahrhundert: der Kanzler des Grafen Eberhard im Bart, Johann Weibel, war mit einer Leibeignen verheiratet — daß er selbst leibeigen gewesen sei, wie Sattler sagt, geht aus der von ihm abgedruckten Urkunde nicht hervor — demnach sein Sohn leibeigen. Jener erlangte aber durch seine Verdienste, daß der Graf diesen Sohn seiner Leibeigenschaft erließ. Sattler, Grafen IV² S. 121. Beilagen S. 272.

Ein Synodalreskript von 1600 sagt von den württembergischen Kirchen- und Schuldienern: wenn sie oder ihre Weiber sterben, so von Geburt leibeigen gewesen, so sind sie das Hauptrecht wie andere schuldig, es wäre denn denselben aus sonderbaren Gnaden erlassen. Wächter 159 A 17.

Freilassung und Loskauf Beitr. 360. Vgl. Hermelink II 29 f. Gegen den Ausgang des 18. Jahrhunderts wurde vom württembergischen Kirchenrat Entlassung aus der Leibeigenschaft begünstigt ebd. 30, überhaupt im Herzogtum nicht leicht verweigert Breyer § 327.

Laß- oder Manumissionsgeld Wächter 160. Vgl. nachher S. 149 über die Manumissionsgelder 1836. Ein Freibrief ist erwähnt Donzdorf um 1600 Wintt. I 794, 37. Laßbrief Beitr. 365 A 3. In der Grafschaft Hohenzollern Freiungsbrief (1631), Lösbrief Cramer 53 f. Leibquittung Kuchen (vgl. hier I 135) 1738 Thierer I 133. Neenstetten (ulmisch wie Kuchen) 1738 ebd. II 14. Vgl. Lossprechung von der Leibeigenschaft gegen Verzicht auf das Eigentumsrecht an einem Gut Dörrmenz 1540 hier vorne S. 124; ein bemerkenswertes Gegenstück zur Ergebung in Leibeigenschaft als Bedingung für den Empfang eines Lehens.

In Schwäbisch Österreich wurde bis auf Joseph II. da und dort für die Entlassung aus der Leibeigenschaft ein Lös- oder Auskaufgeld von 1, 5 und mehr Prozent des Vermögens erhoben; s. den Erlaß vom 5. März 1784 Petzek II 265 f und darüber nachher S. 155.

Digitized by Google

Ergebung in die Leibeigenschaft. In der Grafschaft Hohenzollern 1599 ist von der Möglichkeit die Rede, daß sich eine freie Person bei der Verheiratung mit einer leibeignen selbst in die Leibeigenschaft ergebe; es wird ihr dann das Hochzeitsalz erlassen, die Salzscheibe, die andernfalls als Ongnosame zu bezahlen wäre; Fischer III 1725. Die Urkunde über Ergebung in die Leibeigenschaft hieß in der Grafschaft Hohenzollern (1604) Ergebbrief Cramer 53 f.

Jährliche Abgaben Beitr. 352 ff. Leibbet Fischer IV 1118. Auch Leibstum finde ich einmal, in einem Schreiben des Propsts von Ellwangen, im gleichen Sinn gebraucht HeilbrUB II 401, 5. Andre Bedeutung von Leibtum Fischer IV 1120. Mannsteuer ebd. 1458 f. Als Mannsteurer werden nicht selten auswärts wohnende württembergische Leibeigne bezeichnet, z. B. Dornstetten 1470; Ernst WJB 1904 II 92.

Einige Dörfer im Calwer Amt waren, weil sie sich im Pfälzischen Krieg mit Kriegsdiensten hervorgetan hatten, aller Mannssteuer erlassen; Sattler, Grafen IV 118 § 49. Nachlaß bei Lokalleibeigenschaft s. hier I 135. II 152.

Bei den Leibeignen der Reichsstadt Hall ist die Leibsteuer nach dem Vermögen abgestuft: die Männer geben, wenn sie Zugvieh haben und Hafer bauen, einen Scheffel Hafer und ein Leibhuhn, die andern je nach dem Vermögen 9 bis 30 Kreuzer; die Weiber sämtlich ein Huhn oder statt dessen 12 oder auch nur 8 Kreuzer; Riegler 22. Hier ist bei den Männern die Leibeigenschaftsabgabe einer grundherrlichen ähnlich geworden. — Nach Ablösungsakten von 1836 bezog in einigen Ortschaften des Oberamts Wangen der Graf von Quadt-Isny — bis 1803 ohne Zweifel das Kloster Isny — als leibeigenschaftliche Leistung eine Vermögenssteuer; ein letzter Überrest eines einst, namentlich im Allgäu, weiter verbreiteten Rechtszustands; vgl. hier I 133. II 74; auch Beitr. 357. Ferner bezog er Kalbgelder, vermutlich für Kälber, die er nicht unter dem Marktpreis zu kaufen begehrte (anders der Kälberpfenning Beitr. 154 A 2); der Freiherr von Welden in Großlaupheim Henn- und Spenngebühren; vielleicht für Hennen und Spanferkel im gleichen Fall? Auch hier Vermengung mit Abgaben andern Ursprungs: solche Abgaben erhebt sonst teils der Dorfs- teils der Grundherr. (Der Grundherr Beitr. 409 A 5; der Gerichtsherr in manchen Teilen Tirols; Wopfner, Tirol 32, vgl. auch hier I 74. II 79.) Vermutlich war in diesen Fällen Dorfs-, Grund- und Leibherrschaft in einer Hand vereinigt.

Weisung Beitr. 352 f. Für die Heilbronner Leibeignen schon 1487 erwähnt HeilbrUB II 237 f. Moser, Lasten 170. 177 ff. 183. Sattler, Grafen IV S. 118 § 49. Da er durchweg die Vergangenheitsform gebraucht, ist anzunehmen, daß an all den von ihm angegebenen Orten — Bottwar, Brackenheim, Calw, Liebenzell, Marbach, Mundelsheim — die Weisung zu seiner Zeit, also um 1770, abgegangen war. Die Weisung fand hier alle drei Jahre statt; dabei war höhere Mannssteuer zu zahlen, offenbar als Ersatz für das Weismahl. Vgl. auch OA Calw 102. — In Marbach bei der Weisung drei Schilling Mannsteuer, sonst zwei; Weisung außerdem in Alsperg, Neuenbürg; in Vaihingen alle Jahre auf St. Stephans Tag, mit einem ziemlichen Mahl; Moser, Lasten 170. 177. 178 f. 183. — Die hällischen Leibeignen erscheinen (1634) jährlich am Stephanstag in Hall, um ihre Leibsteuer zu entrichten; Riegler 22.

Weisen ist das althochdeutsche wisôn besuchen Graff, Althochdeutscher Sprachschatz I Berlin 1834 S. 1067 f; wohl zu unterscheiden von wisjan ebd. 1065, dem das uns geläufige weisen = zeigen entspricht. Im Mittelhochdeutschen sind beide Wörter zu wisen geworden. wisen mit Dativ heißt „bei festlichem Besuchanlaß ein Geschenk (wisôt) bringen" Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch III 912. Für Geschenke an Wöchnerinnen hat sich weisen im Schwäbischen noch erhalten WJB 1909, 265; vgl. Beitr. 353 A 4. Der Braut weisen im Bayrischen Schmeller-Frommann, Bayerisches Wörterbuch II 1027. Weisat in dieser Bedeutung in Tirol, Bayern, Salzburg Wopfner, Erbleihe 135 f. In Weikersheim 1524 heißen Patengeschenke Weisungen; Heerwagen 112.

In der Bodenseegegend versteht man unter weisen das Geldgeschenk, das die freigehaltnen Hochzeitgäste beim Weggang geben; es ist etwas größer als die Kosten der Bewirtung; Bohnenberger OA Tettnang 434.

Waisenhennen, in Ablösungsakten 1836 als leibeigenschaftliche Abgaben an den Für-

Digitized by Google

sten von Windischgrätz aus Eglofs u. a. erwähnt, werden wohl ursprünglich Weishennen gewesen sein.

Behühnern (Beitr. 352) Ulm 1580. 1744 (Schmid; 1735 Beitr. 362 A 4 die Sache, aber nicht das Wort). Tübingen 1470 WJB 1904 II 91 A. Bei Fischer I 783 auch behühnen.

Hühnervogt vgl. auch Fischer III 1901. Auch Hennenvogt Cramer, Hohenzollern 57 (1728). Fischer III 1434 aus Königsbronn 17. Jahrhundert.

Die Pflicht, die Leibhenne zu geben, beginnt für weibliche Leibeigne mit der Heirat; man gebraucht von ihnen den Ausdruck, daß sie zu Haus gefangen seien oder zu Haus gefangen haben; Sattler, Grafen IV S. 117 f § 49. Fischer II 916.

In der Grafschaft Hohenzollern wurde den unverheirateten Leibeignen bei der Auswanderung eine Leibsteuer von 5 Schilling (10 Kreuzern) aufgelegt, die sich dann bei ihrer Verheiratung in die Leibhenne umwandelte; Cramer 51.

Die Tessinschen Leibeignen in Mössingen und Belsen geben eine Leibhenne von jeder Person; Abl. 1836; also Männer und Weiber wie Beitr. 354 bei A 2. Ebenso die des Klosters Langnau schon im 14. Jahrhundert ein Fastnachthuhn; OA Tettnang 360 A 3.

Im Uracher Amt fallen 1573 nicht weniger als 3480 Leibhennen, wovon allerdings 677 nachgelassen werden für Kindbetterinnen, arme und kranke Leute und Neuverheiratete, 152 für diejenigen, die die Hennen einsammeln und überbringen; OA Urach 231. Der Kopf der zurückgegebnen Henne mußte in die Kellerei abgeliefert werden; Sattler a. O. 118. — Ein Hühnervogt ist wohl auch der Leibvogt in der Grafschaft Limpurg im 18. Jahrhundert, dem ein Leibknecht beigegeben ist Fischer IV 1129. 1126.

Zu S. 130. Leibdienste Beitr. 355 f. Kloster Langnau verlangt im 15. Jahrhundert Frondienste von den Leibeignen, soweit sie eigne Kost haben; OA Tettnang 360. Die Ablösungsakten 1836 erwähnen leibeigenschaftliche Fronen in Laupheim und Wurzach; Handfrondienst und Dienstgeld als Leistung der Leibeignen in Mühlhausen OA Cannstatt; hier immerhin — für den Freiherrn v. Palm — Handfrondienst im Jahresbetrag von 326 fl; vgl. dazu hier I 171; leibeigenschaftliche Fronen in Laupheim für den Freiherrn v. Welden im Jahresbetrag von 972 fl. — Der im Ausland wohnende zollerische Leibeigne gibt 1728 neben der Leibhenne für die der Herrschaft abgehenden Fronen 2 fl, die Frau $1^1/_2$ fl Cramer 57. — Das Wort Leibdienst wird auch in andrem Sinn gebraucht, = Handdienst, Gegensatz Fuhrdienst Fischer IV 1119.

Anspruch an die Hinterlassenschaft in Alpirsbach Beitr. 350. Hagstolz auch Fischer III 1041 f. Statt „Hagestelzen" (so!) sagte man im Bereich des Klosters Langnau 14. Jahrhundert auch eintragende (d. h. alleintragende) Hände; Fischer II 657. OA Tettnang 361. Hier Weitres über Ansprüche an die Hinterlassenschaft der Hagestolzen und der andern Leibeignen. Kloster St. Georgen rechnet den Hagstolz vom 12., die Hagstölzin vom 14. Jahr an, sofern die Eltern beide gestorben sind, und erbt ihr ganzes fahrendes Gut, und zwar 1399 auch dann, wenn die Mutter nicht leibeigen, sondern Zinserin gewesen ist WDH 1890 S. 139. Später scheint die Bestimmung nur noch für Leibeigne, also Kinder leibeigner Mütter gegolten zu haben; andrerseits erstreckte sich das Recht auch auf alle liegenden Güter, die Eigentum des Verstorbnen und nicht Lehen waren; Sattler, Grafen IV 119 § 50. In andern Kellereien — Göppingen und Hornberg, wie es scheint — wurde auch bei nicht leibeignen alten ledigen Gesellen und Jungfrauen von ihrer Verlassenschaft ein Mortuarium, Hauptrecht und Fall eingezogen: das beste Haupt Vieh oder, wo keines vorhanden, ein Stück Geldes, und noch dazu zu einem Leibfall Gewehr und bestes Oberkleid; von Weibspersonen nur das beste Haupt ebd. 119 f. Also hier gerichtsherrliches Hauptrecht ähnlich wie Beitr. 229 f, aber auf Hagestolzen beschränkt.

Ledige Anfälle d. h. Mortuarien von ledig Verstorbnen als leibeigenschaftliche Leistungen angeführt aus mehrern Dörfern der Grafschaft Zeil, aus Wolfegg, Waldburg, Eintürnen OA Waldsee; Abl. 1836.

Leibfall Beitr. 350 f. Fischer IV 1123. Zu Fall oder Fahl wird das Zeitwort fallen, fahlen, auch fällen gebildet: einen fahlen = den Fall von jemand einziehen; vgl. Loßburg bei Breyer § 326: den fahlet man nach dem Besten, das er hat. Fischer II 936. Fallen heißt auch den Fall entrichten ebd.

Digitized by Google

Wenn zwei Einrössige mit einander in Gemarschaft standen d. h. ein Abkommen mit einander geschlossen hatten, wornach sie ihre beiden Pferde zusammen vor den Pflug spannen wollten, durfte der Leibherr beim Tod des einen dessen Pferd nicht vom Pflug nehmen, sondern mußte warten bis zum Herbst, wo die Gemarschaft ein Ende hatte; Fischer III 320 f Gemarschaft, 319 Gemar. Auch in Tuttlingen Moser, Lasten 181.

Das beste Kleid Beitr. 445 ff. Das beste Oberkleid, wie sie ohngefähr an gemeinen Sonn- und Feiertagen zur Kirchen gegangen, Alpirsbach 1560 R 57; wie sie es gemeiniglich an ihren hochzeitlichen Tagen (d. h. Festtagen) angetragen (= getragen, angehabt), Kloster Blaubeuren in Weiler 1573 R 363. In Hoheneck die drei besten Kleider, nämlich Rock, Mantel und Schleier; Sattler, Grafen IV 120. (Die Beitr. 445 A 2 vermutungsweise versuchte Erklärung des blauen Montags ist abgelehnt bei Fischer I 1182.)

Das Wort Kleiderfall kann ich nicht belegen, auch nicht verwaten, was in der 1. Auflage des „Bauern" von 1902 gebraucht ist. Häßfall Beitr. 403 A 2. Fischer III 1222. Schlauf Beitr. a. O. Fischer V 904 f. Hauptrecht und Fall Beitr. 445 ff. Dazu Kloster Rot 1456: ein Hauptrecht, das beste Roß oder Rind, das ein jeder nach sich verlaßt; und dazu einen Fahl . . : wie einer ungefährlich am stolzen Montag (vielleicht = Pfingstmontag, s. Fischer IV 1744) zu Kirchen und zu Straßen gangen ist; Wiest, Flugschriften XXXIII, 22. Juli 1836, S. 514. Das Kleid erhält der Hühnervogt Beitr. 20 f, oder sonst ein Diener oder Beamter ebd. 446. 403. Sattler, Grafen IV 121 § 51; hier als kleiner Fall oder Leibfall bezeichnet; vgl. auch ebd. 122 § 52. — Einen Kleinfall, von jedem Gulden des ganzen Falls 4 Kreuzer, erwähnt für Schussenried Wiest, Flugschriften 1835 S. 183.

Das Kleid, das zu Fall gegeben wird, wird wie beim Brautlauf (hier I 128) auch als Gürtelgewand bezeichnet; vgl. Beitr., Verzeichnis. Fischer III 934.

Zu Beitr. 447 Z. 3 ff vgl. auch OA Tettnang 361 sowie Sattler a. O. 120: der Witwer behält das Bett, solang er den Wittlingstuhl besitzt. Zu Wat und Waffen Beitr. 447 vgl. Sattler ebd. 121 f: hat der Verstorbne einen Sohn, der nach den Waffen greifen kann, so darf er Wat und Waffen behalten; ist er noch zu jung, daß er nicht darnach greifen kann, so wird einem der nächsten Anverwandten an seiner Statt darnach zu greifen gestattet; St. Georgen.

Nach dem Vermögen gefällt Beitr. 403 A 8 (dort vom Güterfall). (Gewürdigt und) geschöpft Beitr. 227 mit A 3. Dornstetten bei Moser, Lasten 173. Stetten am Heuchelberg 1606 R 553. Sattler a. O. 120. Ein Roß an die Wand gemalt Beitr. a. O.

Leibgulden usw Beitr. 14. Schorndorf ebd. A 8.

Kirchenratszug Hermelink II 36.

Zu S. 131. Hauptrecht in Geld Beitr. 351. Der württembergische Kirchenrat erhob bei leibeignen Männern — soweit eben nicht ein Roß zur Verfügung stand — von 100 fl Vermögen 1 fl — soviel wie beim Güterfall hier I 112 —, von Frauen (für das Gürtelgewand) ½ fl Hermelink II 29. Ebenso wurde es bei Tessinschen Leibeignen in Mössingen und Belsen gehalten Abl. 1836. Im Amt Urach waren in der Hälfte der Amtsorte die Frauen frei vom Hauptrecht, in den andern gaben sie den halben Betrag des Mannes OA Urach 231. Kloster Langnau soll nach einer Festsetzung von 1736 als Hauptfall nicht über 3 % der Hinterlassenschaft fordern OA Tettnang 361; also mehr als das Doppelte dessen, was in Württemberg üblich war.

Das Verzeichnis des Vermögens, auf Grund dessen der Hauptfall — dort 5 vom Hundert — angesetzt wurde, hieß in der Grafschaft Hohenzollern Fahlzedel Cramer 52.

Die Leibeignen einer Herrschaft in Genossenschaften eingeteilt: in acht Ortschaften bei Möckmühl, von denen drei Württemberg, drei Mainz zum Landesherrn hatten, zwei ritterschaftlich waren, bildeten die württembergischen Leibeignen jedes Dorfes eine Leib(s)bet; jeder war eine bestimmte Leibbet oder Leibsteuer auferlegt, die sie unter ihren Angehörigen umzulegen hatte. Vom Abkauf erhielt der Halsherr die eine Hälfte, die andre die Genossenschaft; Sattler, Grafen IV 116 § 47; begreiflicherweise, weil sie künftig den gleichen Betrag der Leibsteuer auf weniger Köpfe zu verteilen hatte. — Sonst bildeten die sämtlichen Leibeignen, die zu einer Kellerei gehörten, unter sich eine Genossenschaft (vgl. Fischer III 367 unter Genossame); bei der Heirat aus einer dieser Ge-

Digitized by Google

nossenschaften in eine andre, auch wenn beide Brautleute württembergische Leibeigne waren, mußte an manchen Orten Ungenossame bezahlt werden; Sattler a. O. 115. Vgl. für das Amt Liebenzell OA Calw 102. — Eine Leibsbet bildeten auch die helfensteinschen Leibeignen in Gruibingen, die neben einer kleinen Summe Geldes auch ein gewisses Maß an Korn und Hafer mit einander aufzubringen hatten R XVII 2 S. XIV. Hieher gehört wohl auch Sigmarswangen Moser, Lasten 181.

Für manche Genossenschaften steht ein Heiliger an der Stelle des Halsherrn; so bei den Kornelierleuten des Stiftes Buchau, die bei Strafe geistlicher Zensur und Verwirkung des Lehens, des Korneliergutes, jedes Jahr am Fest des h. Kornelius zum Zeichen der Anerkennung ihrer Leibeigenschaft ihren Kornelierpfenning zu opfern hatten; Laub, Donaustädte 95 f. (Die Stiftskirche ist den Heiligen Cyprian und Kornelius geweiht Königr. W. IV 423.) Ebenso waren die Lombacher des Klosters Alpirsbach an den h. Johannes zu Lombach ergeben; vgl. vorne S. 71; die Pelagier an den Altar des h. Pelagius zu Alpirsbach; Karl J. Glatz, Geschichte des Klosters Alpirsbach, Straßburg 1877, S. 236; nicht bloße Zinsleute, wie hier gesagt ist, sondern eigne Leute, wenn auch in etwas freierer Stellung als die sonstigen Leibeignen des Klosters; vgl. Sattler, Grafen IV 122 § 52; ebo. 123 § 53 über die Lombacher.

Leibeigenschaft und Grundherrschaft Beitr. 411. 416 f. Ernst OA Tettnang 364 bezeichnet die Leibeigenschaft rundweg als „ein Gebilde der Grundherrschaft". Aber schon im frühern Mittelalter kommt Leibeigenschaft ohne Grund- und Gerichtsherrschaft vor, mit sehr abgeschwächter Wirkung; Seeliger, Grundherrschaft 148. 150. 152. Verleihung an fremde Leibeigne desgleichen; ebd. 148 f. 152. 188 ff. Seeliger, Staat und Grundherrschaft 41.

Beim Geding zu Leidringen 1399 erscheinen des Gotteshauses eigne Leute, Lehenleute und Zinser Beitr. 412. Als alle Leibeignen des Klosters St. Georgen in Leidringen ausgestorben waren, wurde das Dinggericht aufgehoben Hermelink II 25. Hier hatte sich also die Ansicht gebildet, daß die Leibeigenschaft der belehnten Bauern eigentlich das Entscheidende sei, wenn sich's um die Frage der Dingpflicht handle; anderswo wird der Nachdruck umgekehrt auf die grundherrliche Abhängigkeit gelegt, z. B. beim Hubgericht in Hessigheim hier I 122. R 243. 245, wo Leibeigenschaft der dingpflichtigen Hubner gar nicht erwähnt ist.

Ergebung in Leibeigenschaft als Preis für die Verleihung eines Gutes kommt schon in früher nachkarolingischer Zeit vor; Seeliger, Grundherrschaft 49. Seit dem 12. Jahrhundert wird sie von einzelnen Grundherrn zur Bedingung gemacht ebd. 196 f. So später vom Kloster Zwiefalten: OA Münsingen 310 A 2. Weingarten 1559, 1608: Weckherlin, Aufhebung 19. Manzell 153) OA Tettnang 360 A (4). Vgl. auch Wächter 153 A 5. Selbst für ein auf Lebenszeit bestandnes Fischwasser gibt einer aus Reicheneck 1408 dem Frauenkloster Pfullingen zu Handlohn seine ehliche Wirtin und alle ihre Kinder, daß jenes sie als eigne Leute inhaben und nießen und schirmen solle; OA Urach 231. Auch die Korneliergüter des Stifts Buchau, von denen vorhin die Rede war, wurden noch im 19. Jahrhundert nur unter der Bedingung des Eintritts in die Leibeigenschaft verliehen; Fischer IV 638.

Nicht in ganz Oberschwaben bestand Verbindung von Grund- und Leibherrschaft. Z. B. ein Leibeigner des Grafen von Königsegg-Aulendorf erhält 1817 von der Stiftungspflege Altshausen anstatt seines verstorbnen Vaters ein Fallehen; Grundeigenthum S. 273. 270. Desgleichen ist in unausgefüllten Formularen der Abtei Isny nicht von Leibeigenschaft die Rede ebd. 280. 286.

Realleibeigenschaftsgefälle erwähnt das 2. Edikt vom 18. November 1817 unter I 2; R III 453. Vielleicht ist Realleibeigenschaft zu verstehen unter der Lehensleibeigenschaft, die bei Reischachschen Leibeignen im Oberamt Vaihingen und anderswo von der Eigentumsleibeigenschaft unterschieden wird; diese hätte man dann als rein persönliche Leibeigenschaft aufzufassen; Abl. 1836.

Während in Bayern (Beitr. 367) die Aufgabe des Gutes ohne weiters auch die Aufhebung der Leibeigenschaft mit sich bringt, ist dies in Oberschwaben nur bei den vorhin be-

Digitized by Google

sprochnen Korneliergütern der Fall, bei denen sie sich auf den Gutsbesitzer und die Dauer seines Besitzes beschränkt; sonst aber erlischt sie in Oberschwaben nicht mit dem Wegzug von dem Gut, pflanzt sich auch auf diejenigen Nachkommen des Besitzers fort, die ihm nicht im Gutsbesitz folgen; Kammer der Abgeordneten 1833, erster Landtag, 39. Sitzung S. 118. Vorausgesetzt ist dabei, daß sich der Inhaber des Gutes *mit seiner Ehefrau* in die Leibeigenschaft des Grundherrn ergeben hat; die Leibeigenschaft vererbt ja von der Mutter auf die Kinder. So bestimmt der Lehenbrief über die Widum in (Ober-)Dischingen 1608, daß der, dem sie auf Lebenszeit verliehen wird, mit Weib und Kind, jetzigen und künftigen, mit Leibeigenschaft Uns zugehörig und damit verbunden sein soll Schöpff 183. Ebenso der Wirt daselbst 1666 ebd. 204. Die Entlassung aus der Leibeigenschaft mußte erkauft werden; die Manumissionsgelder spielen daher in Oberschwaben bei der Ablösung von 1836 eine große Rolle. Übrigens kommt dasselbe Verhältnis auch außerhalb Oberschwabens vor: wer die Bernhaldenmühle, Gemeinde Reichenberg, bezog, wurde mit Weib und Kindern dem Stift Backnang leibeigen und blieb es mit seiner Familie auch beim Wegzug; OA Backnang 88.

Durchkreuzung von Leibeigenschaft und Grundherrschaft Beitr. 417. 24. 226. 228. 348 f. 363.

Doppeltes Hauptrecht des Grundherrn und des Leibherrn Beitr. 417 A 7. Monakam OA Calw 102. Tübingen Moser, Lasten 179 f. Beilsteiner Amt und Winzerhausen Sattler, Grafen 4, 110. Fürs Hohenlohische vgl. Beleuchtung S. 40. Vgl. auch für Baden und Elsaß Kühn, Bauergut S. 85 f A 45.

Keinem fremden Leibeignen wird ein Gut verliehen von der Herrschaft Justingen 1540; in Bremelau seit dem 17. Jahrhundert; OA Münsingen 310 A 2.

Zu S. 132. Gerichtsherrliches Hauptrecht Beitr. 229 f. Doppeltes Hauptrecht, des Gerichtsherrn und des Leibherrn, Beitr. 229 A 3. Drei- oder noch mehrfaches Hauptrecht Rodt OA Freudenstadt 1483: der Junker als Gerichtsherr nimmt vom Rauch d. h. vom Haushalt den besten Fall, der Leibherr den zweitbesten, der Grundherr den nächstbesten oder mehrere, wenn der Verstorbne mehr als ein Gut ganz oder teilweise besessen hat; WVH 1903 S. 145, 7. Vgl. auch Fischer V 172 (kurz vor 2) die Stelle von 1423. Übrigens konnte ein vermöglicher Mann damit immer noch besser wegkommen, als wenn ihm ein bestimmter Bruchteil seines gesamten Vermögens als Hauptrecht abgenommen wurde; und wenn man die Zugtiere nicht wohl entbehren konnte, so war es ja möglich, sich über eine entsprechende Summe mit der Herrschaft zu verständigen.

Der *Gerichtsherr* macht dem auswärtigen *Leibherrn* Schwierigkeiten Beitr. 21 f. 30 f. Kostspieligkeit des Einzugs: zum hohenlohischen Amt Schrozberg gehörten Ende des 17. Jahrhunderts 12 Leibeigne, darunter 8 ausherrische d. h. in Orten fremder Herrn ansässige; ihre Leistungen betrugen jährlich zusammen 2 fl 48 kr, die Ausgaben für den Einzug 2 fl 39 kr; Beleuchtung S. 38.

Keine Auswanderung ohne vorherige Leibsledigung Beitr. 365. Wißgoldingen 1612 Wintt. I 851, 5.

Württemberg Beitr. 361. (Was dort A 4 mitgeteilt ist, wird von Hermelink II 30 A 4, wenn ich ihn recht verstehe, nicht bestritten.)

Herzog Friedrich hob 1598 den freien Zug auf, LTA II 1, 523. GR 23. Juni 1598 R XII 536, mußte sich aber auf den nachdrücklichen Einspruch der Landschaft und die Vorstellungen seiner Räte hin damit begnügen, daß er für solche Ortschaften nicht gelten sollte, die erst neulich erworben und der Landschaft nicht einverleibt worden seien, sowie auf künftige der Landschaft nicht einverleibte Erwerbungen; LTA II 2, 10; 69. R XII 537 f: GR 21. Februar 1599. Für jetzt wurden davon betroffen Kirchentellinsfurt, Neidlingen mit Ochsenwang und Randeck, Marschalkenzimmern; vgl. Adam LTA II 2, 10 A 2. Breyer § 35, 1. 3. Besigheim, wie Kirchentellinsfurt 1594 erworben — Breyer a. O. 2 — war schon 1595 der Landschaft einverleibt — Breyer § 344 II — und überdies schon 1529 von seinem damaligen Herrn, dem Markgrafen Philipp von Baden, der Leibeigenschaft ledig gesprochen und ihm der freie Zug zugesichert worden; vgl. nachher S. 153. LTA II 1, 524 Marschalkenzimmern und Kirchentellinsfurt wurden 1605, Neidlingen mit Zubehör 1618

Digitized by Google

der Landschaft einverleibt; Breyer a. O. III und IV. Somit fiel jene Ausnahmebestimmung für sie — vorläufig wenigstens — weg. Sie wurde aber in der Folge auf diejenigen Erwerbungen angewandt, aus denen das Kammerschreibereigut gebildet wurde; Breyer § 328. Vgl. über das Kammerschreibereigut hier I 55. Dazu gehörte später eben auch Neidlingen, nachdem es seit 1633 als Lehen vergeben und erst 1666 vom Herzog zurückerworben worden war Breyer § 358; desgleichen nach ähnlichen Wechselfällen Marschalkenzimmern ebd. § 357. Möglich immerhin, daß sie von der Zeit her, wo sie der Landschaft einverleibt gescheen waren, den freien Zug behielten, Neidlingen besonders, das, obwohl zum Kammerschreibereigut gehörig, dennoch, wie früher I 54 erwähnt, auf dem Landtag vertreten war.

Von Leibeignen württembergischer Klöster wurde mißbräuchlicherweise, trotz einer ausdrücklichen Verfügung von 1583 (erwähnt R II 1097; vgl. auch Mandat 16. Juli 1608 R XII 614) bis gegen den Ausgang des 18. Jahrhunderts hin Manumissionsgeld bei der Auswanderung erhoben; auf eine Beschwerde des landschaftlichen Ausschusses vom 16. Februar 1792 wurde dies 10. Dezember 1794 abgestellt; R II 626 ff. XIV 1097. Hermelink I 1 30. Wächter 160 A 19 mit der falschen Jahreszahl 1694. — Vor dem Tübinger Vertrag war die Leibeigenschaft bei der Auswanderung aus Württemberg nicht nur nicht erloschen, sondern die Grafen von Württemberg hatten im 14. und 15. Jahrhundert sogar das Recht in Anspruch genommen, ihre auswärts angesessnen Leibeignen abzufordern, also in ihr Land zurückzurufen; WJB 1904 II 92.

Kurpfalz Beitr. 29.

Zu S. 133. Leibeigne in fremden Gebieten Beitr. 362. Nördlinger handschriftlich. Böckingen desgleichen; vgl. Beitr. a. O. Der Eßlinger Spital hatte um 1660 Leibeigne in 86 Städten und Dörfern; aus dem Corpus St. Catharinae Hospitals in Eßlingen 1658 bis 65 freundlich mitgeteilt von Herrn Professor a. D. Dr. Pfaff.

Der Bezirk, innerhalb dessen die einem bestimmten Beamten zugewiesnen auswärtigen Leibeignen wohnen, heißt Ausamt; OA Urach 231 f. Wenn sie selbst gelegentlich als Ausleute bezeichnet werden, so heißt das nur überhaupt auswärts wohnende Leute; ob sie leibeigen sind, muß der Zusammenhang ergeben oder ein Zusatz, z. B uslüt der herrschaft zu Wirtemberg libeigen; Leonberg 1470. WJB 1904 II 92 A (11).

Kriegsdienst Beitr. 257. Besteurung ebd. A 1. Zu Schatzungen zieht Württemberg im 15. Jahrhundert seine auswärts wohnenden Leibeignen bei; ihre Gerichtsherrn sträuben sich zum Teil dagegen, mit mehr oder weniger Erfolg; Ernst WJB 1904 II 92. (Ebd. A 1 der Beitr. 357 A 1 erwähnte Schiedsspruch 1399; A 2 der Vertrag von 1447.) Solche Schatzung auswärts wohnender Leibeigner wird 1470 als Ausschatzung bezeichnet ebd. Noch im 16. Jahrhundert werden auswärts wohnende württembergische Leibeigne zum Reisen, also zum Kriegsdienst verpflichtet, zu Fronen und Schatzungen beigezogen OA Urach 232. Dagegen weist 1654 Württemberg selbst derartige Ansprüche an fremde Leibeigne in seinem Gebiet zurück Beitr. 357 A 2. — Vgl. auch hier vorne S. 74 über den Allgäuer Brauch; S. 145 über die Vermögenssteuer der Leibeignen des Klosters Isny; I 71 über die Unannehmlichkeiten, die selbstgewählter fremder Schutz und Schirm eines Untertanen für dessen Herrschaft mit sich brachte.

Umgekehrt verlangen noch 1520 auswärtige Herrschaften für ihre in Heilbronner Dörfern ansässigen Leibeignen Freiheit von einer Schatzung, die Heilbronn diesen Dörfern auferlegt hat. Die Stadt weist aber diese Zumutung zurück, da es sich um eine Abgabe ihrer Untertanen handle und um den Ersatz von Aufwendungen, die sie in Kriegszeiten zu deren Schutz gemacht habe. Sie erbietet sich zu rechtlichem Austrag vor dem Pfalzgrafen — als damaligem Reichsvikar — dem Kammergericht, dem [Schwäbischen] Bund oder wo sich's gebühre. Heilbr UB III 554 f. Heilbronn ist also seiner Sache ganz sicher, während bei den andern Herrschaften — Adligen und dem Deutschen Orden — die Einsicht in den Unterschied zwischen staatsrechtlicher und privatrechtlicher Abhängigkeit noch nicht durchgedrungen ist.

Reichsritterschaft 1559 R XVII 1, 70 f. (Beitr. 357 A 1.) Wildfangstreit, laudum Heilbronnense Beitr. 360.

Bemühungen fremde Leibeigenschaft fernzuhalten Beitr. 363 f. Ungenossame s. hier

Digitized by Google

I 128. Nach Wißgoldingen 1612 darf künftig kein fremder Leibeigner mehr hereinziehen Wintt. I 849, 7. Leutkircher Heide Beitr. 353 A 1. Vgl. das entsprechende Verhalten mancher Grundherrn hier I 132 oben.

1836 sind in altwürttembergischen Orten die fremden Leibeignen recht dünn gesät; im Donaukreis, der im wesentlichen das neuwürttembergische Oberschwaben umfaßt, kommen sie nur ganz vereinzelt vor.

Zu S. 134. Wildfangsrecht Beitr. 359 f. In Oßweil hatte es Württemberg Sattler, Top. 489. Hohenberg Moser, Lasten 182. Ähnlich in Loßburg, dem Kloster Alpirsbach gehörig, aber ohne Beschränkung auf Leibeigne: „kommt ein Fremder nach Loßburg und stürbe daselbst, den fahlet man nach dem Besten, das er hat" Breyer § 326.

Eintritt in die Leibeigenschaft des Gerichtsherrn Bedingung der Aufnahme Beitr. 365 f Wißgoldingen 1612: kein Fremder soll in meine Herrschaft hereingelassen werden ohne mein Vorwissen . . . und sollen selbige Personen samt den Kindern leibeigen sein Wintt. I 834, 7. Die Fassung der Stelle ebenso wie das gleich nachher angeführte Gebot des Loskaufs von fremder Leibeigenschaft zeigt, daß sich der Grundsatz der Lokalleibeigenschaft noch nicht vollkommen entwickelt hat.

Auf Loskauf der schon am Ort Ansässigen von fremder Leibeigenschaft wird gedrungen Beitr. 364. Wißgoldingen 1612 innerhalb eines Vierteljahrs bei 2 Gulden Strafe Wintt. I 849, 9 ff. Landvogtei Schwaben seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts OA Tettnang 364.

Heilbronn Beitr. 34. Es fehlen dort die Zahlen für Frankenbach 1791: verbürgerte Einwohner insgesamt 512, fremde, und zwar pfälzische, Leibeigne 49. Für Böckingen sind die Zahlen von 1791: 854 und 106. Zu den verbürgerten Einwohnern kommen dann noch die Schutzverwandten und die fremden Dienstboten. Die Gesamtsumme der Ortsanwesenden beträgt 1791 für die vier Dörfer zusammen 2975; darunter fremde Leibeigne 158.

Lokalleibeigenschaft Beitr. 363. Allgäu, Zeil ebd. A 8. Ertingen Buck WVH 1878 S. 107. „Die Rechtsanwälte der Äbtissin von Heiligkreuztal hatten die Vogteihörigkeit mit der Leibeigenschaft verwechselt und mit dieser Verwechslung ihre Ansprüche geltend zu machen gesucht. Die erbliche Freiheit der Gemeinde beliebte man als eingeschlichenen Mißbrauch zu bezeichnen. Es war die Zeit, da sich die meisten Herren und Klöster kaiserliche Privilegien verschafften, alle in ihren Territorien gesessenen freien Leute leibeigen machen zu dürfen," also ein Wildfangsrecht auszuüben. „So liegen uns derlei ‚Extensionen' für Weingarten, die Propstei Waldsee u. dgl. vor." Ebd. Auch in den Eßlinger Spitaldörfern Möhringen, Vaihingen, Deizisau; Quelle wie S. 150 Mitte. Lokalleibeigenschaft in der Grafschaft Tettnang Wiest, Flugschriften N. 21 vom 9. Juni 1837 S. 194; in der Herrschaft Schemmerberg, dem Reichsstift Salmannsweiler gehörig, 1786 ebd. 196 f; in dem ritterschaftlichen Laupheim 1595: derselbe, Flugschrift XXXVI vom 5. September 1836 S. 562; in Ratzenried, in mehrern Orten des Oberamts Münsingen Abl. 1836.

Zu S. 135. Ulmer Orte Greiner 16 f. Haid, Ulm 480 f. Dürnau und Gammelshausen OA Göppingen 74. Württemberg Sattler, Grafen IV 115 § 46. Moser, Lasten 172 ff. Für Dürrenzimmern nimmt das Lagerbuch 1696 ebenso wie für das nahe Haberschlacht Lokalleibeigenschaft an; die von Dürrenzimmern behaupten dagegen, ihr Ort sei wie Kirchheim a. N. ein Freiflecken und deshalb, wer darin geboren, frei von der Leibeigenschaft R 547. — Beilstein, Liebenzell Moser Lasten 171. 177. OA Calw 102. Murrhardt mit einer gewissen Einschränkung Sattler a. O. — Metzingen und den andern Uracher Amtsorten wurde im 17. Jahrhundert trotz dem heftigen Widerspruch der Gemeinden Lokalleibeigenschaft (das Wort 1704) aufgezwungen OA Urach 233. 668. — In Neuffen waren alle unverbürgerten Einwohner der Herrschaft leibeigen Moser, Lasten 179.

Leibsteuer auch von solchen, die einen andern nachfolgenden Herrn hatten: Sattler, Grafen IV 119 § 49, 6. So in den Dörfern des Kleinaspacher Gerichtszwangs Moser, Lasten 172. Auch in Neuffen ebd. 179. Vgl. ferner Beitr. 365 A 8: Kirchenrat und Rentkammer erheben je ein Hauptrecht; dazu auch Hermelink II 29. Versuche in den Heilbronner Dörfern Beitr. 22 f.

Württembergischer Landtag: Gemeiner Landschaft Gravamina 20. April 1595 LTA II 1

Digitized by Google

S. 286. Die Antwort des Herzogs 3. Mai ebd. 312, 27 ff. Am 7. Mai behaupten die abgeordneten Vögte und Gesandten der Städte Stuttgart, Tübingen, Urach, Schorndorf, Böblingen, Göppingen, Leonberg, Kirchheim „usw" (worin nach dem Protokoll noch Calw und Neuenstadt stecken) nur noch, bei ihnen sei es altes Herkommen, daß von den Ingesessenen in Städten keine Leibhennen gereicht werden; daher das Sprichwort usw; ebd. 332 mit A. — Offenbar ist dies der ursprüngliche Sinn des Rechtssprichworts: von einem, der in einer Stadt ansässig ist, erhält der Leibherr keine Leibhenne; Kreittmayrs Auslegung Beitr. 347 A 6 ist spätre Umdeutung.

Marktflecken: Hohenstaufen, Gerstetten (s. auch nachher), Heiningen; Sattler, Grafen IV 118 f § 49, 5. Vgl. auch Beitr. 361 A 2. (Bei der Auswanderung aus dem Land wurde von den Hohenstaufern im Widerspruch mit dem Tübinger Vertrag Lösegeld verlangt Hermelink II 30 A 6.) Ferner Reichenbach, Ebersbach, Hermaringen, überall bis zum Wegzug aus dem Ort Moser, Lasten 175. (Ebd. 174 über Hohenstaufen.) Gutenberg war „wegen des Stadtrechts" frei ebd. 176. — In Tuttlingen gab es Leibeigne, von denen Hauptfall genommen wurde, aber weder Leibsteuer noch Leibhenne ebd. 181 f.

Leibhenne fällt weg, solange die leibeigne Person in einer Stadt des Herzogtums wohnt, muß aber nach dem Wegzug aus der Stadt wieder erstattet werden: Lagerbuch der Bebenhauser Pflege Roseck für (Unter-)Jesingen 1672 R 202. Vgl. auch Ehestetten 1536, Münzdorf 1792; OA Münsingen 310 A 3. Sattler, Grafen IV 118 § 49, 4.

Lokalleibeigenschaft ohne Leibhenne Beitr. 365 A 8 Schluß. Murrhardt R II 626. — In Bolheim wird Anfang des 16. Jahrhunderts geklagt, noch bei Manns Gedächtnis habe nur wer sich aus der Herrschaft in eine andre Herrschaft verheiratet habe, zu einer Gedächtnis (also in recognitionem) jährlich eine Leibhenne der Herrschaft Heidenheim geben müssen, jetzt aber jedermann, Frau und Mann, der in der Herrschaft sitze, steuerbar, dienstbar und vogtbar alle Tage sei, je eine Henne; Wintt. I 277, 5 ff. Hier ist also recht deutlich die Anschauung ausgesprochen, daß man die Henne eigentlich nur brauche, wenn ohne sie die Abhängigkeit von der Herrschaft nicht ganz zweifellos sei. Daß sie leibeigen sind, bestreiten die Bolheimer nicht. Bei ihrer Klage über den Todfall, ebd. 276, 31 verglichen mit 3. 11, ist wie vorhin S. 143 f beim Brautlauf nicht klar, ob bisher beim Tod überhaupt keine Abgabe verlangt worden ist, wie in den gleich nachher besprochnen Fällen, oder ob sich die Beschwerde nur auf die Art der Erhebung bezieht, vielleicht darauf, daß der Amtmann die sämtlichen Kleider nimmt, nicht bloß den besten Rock, und daß für die Kuh des Söldners und das beste Roß des Bauern, wenn jener keine Kuh, dieser kein Roß hat, eine Summe Geldes gegeben werden soll. — Vgl. auch Schramberg, Fischer IV 1458 f.

Leibeigenschaft ohne Sterbfall Beitr. 349 A 4. Auch in einigen Orten der Ämter Dornstetten (wenn sie am Ort sterben) und Nagold Moser, Lasten 173. 178.

Zu S. 136. Ulmer Orte Greiner und Heid a. O. Im 16. Jahrhundert wurde jene leichte Leibeigenschaft, die man als ruhende Leibeigenschaft bezeichnen kann, geradezu als Freiheit aufgefaßt, die aber beim Wegzug wieder verloren ging, was sachlich aufs Gleiche herauskommt; Ulm 1561 vgl. Beitr. 361 A 2. Ähnlich in Heidenheim und den beiden Marktflecken Gerstetten und Herbrechtingen 1691 Thierer I 25.

In Ingelfingen sind nach dem Gültbuch von 1594 alle Einwohner einem Rat von wegen gemeiner Stadt mit Leibeigenschaft zugetan, dergestalt, daß zwar ein jeder, wenn er zu Ingelfingen bleibt, wegen dieser Leibeigenschaft nichts gibt, wenn er aber aus der Stadt zieht, sich mit dem Rat (neben der Nachsteuer) solcher Leibeigenschaft wegen abfinden muß; tut er's nicht, so ist er zu Leibsbet und seine Erben zu Hauptrecht verpflichtet; unabgekaufte Weiber vererben die Leibeigenschaft auf ihre auswärts gebornen Kinder. (Daneben gab es in Ingelfingen einige wenige herrschaftliche Leibeigne, die der Herrschaft Leibsbet zu zahlen hatten.) Beleuchtung S. 42. — Wie hier die Stadt Leibeigenschaftsabgaben von ihren Einwohnern erhebt, sie sogar geradezu als ihre Leibeignen bezeichnet, so zahlen in Harthausen OA Oberndorf nach den Ablösungsakten von 1836 FA 38, 7 die Einwohner an die Gemeinde ein Leibhennengefäll. Zu erklären ist diese auffallende Erscheinung vermutlich aus dem Anspruch der Genossenschaft auf ein Abkaufgeld ihrer Mitglieder, von dem S. 147 die Rede war.

Digitized by Google

Wie in den vorhin besprochnen Fällen mit Rücksicht auf die Lokalleibeigenschaft vom Eingesessenen keine Leibhenne gefordert wird, so ist andrerseits die Realleibeigenschaft der Grund, weshalb Zwiefalten Leibhennen nur von solchen verlangt, die mit keinem herrschaftlichen Gut belehnt sind; OA Münsingen 310 A 3; bei den belehnten Bauern versteht sich ja nach dortigem Brauch die Leibeigenschaft von selbst.

Über Annäherung an Lokalleibeigenschaft vgl. Beitr. 229 ff.

Verwechslung der Hennen Beitr. 8. 120; des Hauptrechts Beitr. 14 A 1 zu § 15; vgl. 72 A 10; 230. Vermischung verschiedenartiger Abgaben auch S. 145 Wangen, Laupheim.

Leibeigenschaft nur noch eine Art der Besteurung Beitr. 367 f. Entehrend ebd. 368. Schnickschnack ebd. A 4.

Untertanen statt Leibeigne Baumann, Allgäu III 537. Österreich s. gleich nachher. In der Grafschaft Hohenzollern wurden schon im 17. Jahrhundert auf die „Untertanen" alle Pflichten der Leibeigenschaft übertragen; Cramer 57.

Abkauf und Aufhebung der Leibeigenschaft Beitr. 369 f. Im Gebiet des Spitals Biberach soll infolge des Bauernkriegs von 1525 die Leibeigenschaft aufgehört haben; OA Biberach 46. Jedoch führt Ernst WDH 1897 S. 22 A 1 ein Verzeichnis der Leibeigenen des Spitals von 1528 an. Vielleicht sind das Leute in fremdem Gebiet. — Besigheim und Walheim kauften sich 1529 durch einen Vertrag mit dem damaligen Landesherrn, dem Markgrafen von Baden, von der Leibeigenschaft los; sie zahlten dafür einmal 130 und dann 30 Jahre lang jährlich 200 fl oder 280 ℔ H R 247 f. 251. OA Besigheim 66. — In Gussenstadt gab es mindestens schon 1572 keine Leibeignen mehr Thierer I 24. Ritterschaftliche Dörfer ohne Leibeigenschaft Ernst, Adel 10. Die Leibeigenschaft der Kornelierleute des Stiftes Buchau (vgl. hier vorne S. 148) in Saulgau und Mengen wurde 1685 durch einen Vertrag zwischen dem Stift und den beiden Städten gegen Erhöhung der Gült und des Lehenzinses der Korneliergüter völlig aufgehoben; Laub, Donaustädte 95 f. Sie brauchten also jetzt nicht mehr ihren Kornelierpfenning am Fest des Heiligen zu opfern. — In der Grafschaft Friedberg-Scheer war die Leibeigenschaft lange vor dem Übergang an Württemberg vertragsmäßig abgeschafft OA Saulgau 77. In der Herrschaft Mittelbiberach wurde sie 1772 aufgehoben, aber die Manumissionsgebühren noch bis 1818 bezogen OA Biberach 137. Vermutlich ist das so aufzufassen, daß ähnlich wie in den vier Ulmer Orten hier I 136 während des Aufenthalts am Ort keine Leibeigenschaftsabgaben erhoben wurden, dagegen beim Wegzug die Leibeigenschaft wieder in Kraft trat, hier aber in der Weise, daß Loskauf zur Pflicht gemacht wurde.

Für die österreichischen Vorlande, also auch für Schwäbisch Österreich wurde durch Patent vom 20. Dezember 1782 (Petzek II 256 ff) mit Erläuterungen und Ergänzungen vom 10. April und vom 5. Mai 1783 (ebd. 259 f. 262) und vom 5. März 1784 (S. 265 f) die „gemäßigte Untertänigkeit" eingeführt. Demgemäß, verfügt das Patent, ist

1. jeder Untertan berechtigt, bloß gegen vorher gemachte Anzeige und von der Herrschaft erhaltene unentgeltliche Meldzettel sich zu verehlichen. Doch ist nach den Erläuterungen von 1783 liederlichem Gesindel und solchen Leuten, die weder ein eignes Vermögen besitzen noch durch Handarbeit sich zu nähren imstande sind, der Heiratskonsens abzuschlagen.

2. Es steht jedem frei, auch von der Herrschaft hinwegzuziehen und sich nach Wohlgefallen in den österreichischen Vorlanden niederzulassen oder Dienste zu suchen. Nur haben diejenigen, so sich anderswo ein Haus erkaufen oder als Inwohner (= Beisitzer s. Beitr. 166 A 2) niederlassen wollen, den Entlaßschein zu begehren, daß sie von der vorigen Grundobrigkeit entlassen sind. Dem angesessenen Untertan

Digitized by Google

ist der Abzug nicht eher gestattet, [als] bis er einen tauglichen Landwirt auf seinen Grund gestellet hat.

3. Wo für die Entlassung bis jetzt an Entlassungs- oder sogenanntem Manumissionsgeld oder Taxe 2 fl oder auch darüber entrichtet worden, haben die Untertanen in Zukunft für den Entlaßschein nie mehr als 2 fl zu bezahlen; wo bisher weniger oder gar nichts, bleibt es dabei.

4. Die Untertanen dürfen nach Willkür Handwerk und Künste erlernen und ohne Hindernis ihrer Nahrung und Erwerbung nachgehen, wo sie solche innerhalb der österreichischen Vorlande finden.

Dieses Patent schließt sich eng an das berühmte Leibeigenschaftspatent an, das am 1. November 1781 für Böhmen, Mähren und (österreichisch) Schlesien erlassen worden ist, und geht von den dortigen Verhältnissen aus. (Vgl. über diese Grünberg, Bauernbefreiung, besonders I 7 ff. 89 ff. Das Patent; II 389 ff.) Ziffer 1, 2 und 4 des Patents für Vorderösterreich entsprechen fast wörtlich den drei ersten unter den sechs Punkten des Patents für Böhmen usw. Dorthin weist auch schon der Ausdruck „gemäßigte Untertänigkeit". Die trat für Böhmen usw (nach einem Vorschlag der böhmischen Stände Grünberg II 377) an die Stelle der bisherigen Leibeigenschaft, die eigentlich als Erbuntertänigkeit zu bezeichnen war. (Vgl. Grünberg I 89 ff.) Die Erbuntertänigkeit, wie sie in Böhmen usw und ebenso im ganzen nordöstlichen Deutschland bestand (vgl. Beitr. 371 ff, besonders 381 f), unterwirft den Untertanen seinem Gutsherrn, der zugleich sein Gerichtsherr ist. Dessen Erlaubnis hat der Untertan nötig, wenn er heiraten (Grünberg I 18), wenn er wegziehen (S. 7 f), wenn er — als Taglöhner oder Dienstbote — anderswo Dienste suchen (S. 15 f), wenn er ein Handwerk, eine Kunst, eine Wissenschaft erlernen will (S. 17). Heiratsbeschränkungen kamen allerdings, wie wir I 126 gesehen haben, auch in Oberschwaben vor; insofern brachte das Patent von 1782 auch der schwäbisch-österreichischen Bauernschaft eine Erleichterung. Davon aber, daß zu anderweitiger Verdingung und zur Erlernung von Handwerken und Künsten die Erlaubnis der Herrschaft nötig gewesen wäre, ist aus Oberschwaben nichts bekannt.

Eigentümlich ist dem Patent für Vorderösterreich die Bestimmung, daß der angesessene Untertan vor seinem Abzug einen andern tauglichen Landwirt zu stellen habe. Doch ist auch sie aus dem Gebiet der Erbuntertänigkeit herübergenommen, nur eben nicht aus dem Patent von 1781. (Vgl. die Vorstellung der mährischen Stände vom 7. Juli 1781 Grünberg II 381, 2. Absatz; sodann Schlesien 1652 ebd. I 23 c; im allgemeinen Beitr. 377 f; dazu auch Gustav Aubin, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen, Leipzig 1910, S. 86 ff.)

Dagegen findet sich eine Rücksicht auf die besondern Verhältnisse Vorderösterreichs in der Bestimmung über das Entlassungs- und Manumissionsgeld, das da, wo es bisher erhoben wurde, bis zur Höhe von 2 fl auch künftig bezahlt werden soll, während für Böhmen usw angeordnet wird, daß der Entlaßschein für den Untertanen, der wegziehen will, unentgeltlich auszustellen sei und die Losbriefe gänzlich aufhören sollen (Grünberg II 390); im Widerspruch zu dem Vorschlag der böhmischen Stände, daß nur der Name Losbrief „nach dem österreichischen Gebrauch und Gerichtsstil" in Abschied geändert werden möge (5. Juli 1781; ebd. 376).

Digitized by Google

Der schon erwähnte Erlaß vom 5. März 1784 verbietet, neben dem in dem Patent von 1782 vorgesehenen Preis des Entlaßscheins, dem Entlaßgeld, das der bisherige Leibeigene beim Wegzug zu entrichten habe, und neben der Abfahrts- oder Abzugsgebühr — im österreichischen Sinn (vgl. vorne S. 10) als gerichtsherrliche Abgabe zu verstehen — noch eine Personalauflage, ein Lös- oder Auskaufgeld von 1, 5 und mehr Prozent wegen der Leibeigenschaft zu verlangen. Wenn nach diesem Erlaß der Leibeigne seinen Entlaßschein „bei seinem niedern Gerichtsherrn" lösen sollte, so paßte das ganz gut für Böhmen, wo Leibeigenschaft nichts andres war als Untertänigkeit gegenüber einem Gutsherrn, der zugleich Gerichtsherr war; in Südwestdeutschland aber nur da, wo Lokalleibeigenschaft (vgl. I 134 f und II 151) bestand, also der Gerichtsherr zugleich Leibherr aller seiner Untertanen war, was keineswegs für ganz Vorderösterreich zutraf; spricht doch der Erlaß selbst von Untertanen, die schon vorher frei gewesen sind. Auf den in Südwestdeutschland häufigen und gewiß auch in Vorderösterreich vorkommenden Fall, daß der Leibherr nicht zugleich Gerichtsherr ist, nimmt der Erlaß keine Rücksicht, ohne Zweifel weil der Kaiser und seine Berater von ihrer Kenntnis der östlichen Verhältnisse aus an diese Möglichkeit gar nicht dachten; wobei allerdings zuzugeben ist, daß sie in diesem Zusammenhang nicht notwendig erwähnt werden mußte, weil eine Leibeigenschaft ohne Gerichts- und ohne Grundherrschaft jedenfalls kein Hindernis des Wegzugs war. Das Verbot selbst aber ist eigentlich nur aus den südwestdeutschen Verhältnissen zu verstehen. In Böhmen, wo keine von der Gutsherrschaft getrennte Leibeigenschaft bestand, konnte es kaum einer Herrschaft einfallen, neben den gerichtsherrlichen Abgaben noch eine besondre leibherrliche zu verlangen; es konnte nicht wohl ein Zweifel darüber entstehen, daß der jetzige Entlaßschein an die Stelle des bisherigen Los- oder Weglaßbriefs (Grünberg I 21) getreten sei. Dagegen in Vorderösterreich konnte ein Gerichtsherr sehr wohl auf den Gedanken kommen, daß er von einem Untertan, der zugleich sein Leibeigner sei, einerseits als Gerichtsherr Entlaßgeld und Abfahrtsgebühr, andrerseits als Leibherr ein Lös- oder Aus- oder Abkaufgeld verlangen dürfe, weil eben jene beiden Rechtsverhältnisse hier in Südwestdeutschland grundsätzlich auseinandergehalten wurden. Der Erlaß ist also vermutlich durch Anfragen aus Vorderösterreich hervorgerufen, und man wird demnach wohl anzunehmen haben, daß ein Lösegeld von 1, 5 und mehr Prozent bisher in Vorderösterreich da und dort für die Lösung von der Leibeigenschaft in der Tat erhoben worden sei.

Schon im Jahre 1785 wurde übrigens durch einen Erlaß vom 2. Mai (Petzek II 274 f) für den Fall, daß der Untertan in ein fremdes Land ziehe, verordnet, daß das Manumissions- oder Abfahrtsgeld so zu beziehen sei, wie selbes vor dem Patent von 1782 jeden Ortes eingenommen worden sei. „Oder" bedeutet hier natürlich nicht, daß beide Ausdrücke gleichbedeutend seien; vielmehr ist unter Abfahrtsgeld die uns bekannte gerichtsherrliche Abgabe zu verstehen (vgl. S. 10), unter Manumissionsgeld die an den Leibherrn (vgl. vorhin S. 154). Es sollte also auch die an sich als verwerflich betrachtete Leibeigenschaft dazu beitragen, daß Auswanderung, Entvölkerung nach Möglichkeit verhütet werde.

Dagegen beim Umzug innerhalb der Erbländer sollte nach einem Erlaß vom

Digitized by Google

25. Juni 1785 (Petzek II 275 f) künftig überhaupt kein Entlaß- oder Manumissionsgeld für die den Untertanen zu erteilenden Entlaßscheine bezahlt werden; so wie auch das Abfahrtsgeld beim Zug aus einer österreichischen Herrschaft in die andre aufgehoben worden war. (Vgl. S. 10.)

Also auch hier der Mangel an Stetigkeit, an sichrer Ruhe, die für Josephs ganzes Verfahren bezeichnend ist und an seinen Mißerfolgen einen so wesentlichen Anteil gehabt hat.

Für die Grafschaft Montfort wurde „im Jahr 1786 die Leibeigenschaft durch Erlaß der österreichischen Regierung aufgehoben, die damit verknüpften Prästationen wurden auf den Grundbesitz des seitherigen Leibeigenen radiziert;" Ernst OA Tettnang 364.

Über Marksteine und andre Grenzbezeichnungen [1]).

Die Darstellung gründet sich in erster Linie auf eigne Beobachtungen im Gelände.

Sodann sind folgende handschriftliche Quellen benützt:

Lagerbücher im Kameralamt und im Spital zu Tübingen.

Tübinger Velduntergangsbuch, angefangen 1629, letzter Eintrag 1728; ihm ist ein andres vorgebunden, das mit 1724 anfängt; aufbewahrt auf dem Stadtvermessungsamt.

Steinbeschreibung von Weilheim OA Tübingen 1769; auf dem dortigen Rathaus.

Desgleichen von Derendingen OA Tübingen, 18. Jahrhundert; ebenso.

Beschreibung der Markungsgrenzsteine von Lienzingen OA Maulbronn 1834; ebenso.

Gränz- und Steinbeschreibung von Bonfeld OA Heilbronn 1739; ebenso.

Heilbronner Marksteinbuch 1556; im städtischen Archiv.

Auszüge aus dem Waiblinger Weg- und Steinbuch von 1606, mir freundlich mitgeteilt von Herrn Professor Nägele in Tübingen.

Einige Beiträge hat Herr Oberförster, jetzt Forstmeister Volz in Herrenberg, damals Oberleutnant der Landwehr, am 23. Juli 1915 im Schützengraben vor Ypern aufgezeichnet und mir durch meinen Sohn, der als Oberarzt der Landwehr beim gleichen Regiment stand, zur Verfügung gestellt — auch ein hübsches Beispiel deutscher Barbarei. Ich bezeichne sie mit Volz.

Von gedruckten Quellen nenne ich:

Jakob Grimm, Grenzaltertümer; Kleinere Schriften II 30 ff.

Die württembergische Communordnung von 1758 (bezeichnet CO) in Reyschers Sammlung der württembergischen Gesetze XIV 537 ff, wo der 15. Abschnitt des 2. Kapitels, S. 586 ff, von Untergängen, Steinsetzen und Feldbesichtigungen handelt.

Sodann eine kleine Sammlung von Marksteinen aus Wiesensteig OA Geislingen: Kienhöfer, Alte Vermarkungssteine auf der Alb; Blätter des Schwäbischen Albvereins 1898 Spalte 435—437.

Die neusten Bestimmungen für Württemberg enthält die Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. September 1899, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, Regierungsblatt S. 667 ff.

I. Was wird abgegrenzt?

Zu S. 137. Für die ganze Grenzbezeichnung, auch die Grenze selbst, auch das umgrenzte Gebiet findet sich zuweilen das Wort Gemärk(e), das im engern Sinn auch den einzelnen Markstein oder ein andres Grenzzeichen bedeutet; Fischer III 320. Statt Grenzstein kommt auch Scheidstein vor Reutlingen 1555 Fischer V 742; vgl. ebd. 741 Scheidfurche. Auch Schiedstein ebd. 813.

Das Schwert vom Blutrichter aufrecht in der Hand gehalten: vgl. z. B. Cramer, Hohenzollern 149.

1) Vgl. Vorrede zu Band I.

Digitized by Google

Jurisdiktions-, Malefiz- oder Gerichtsmarken bezeichneten die Grenzen der Gerichtsbarkeit, besonders der hohen Gerichtsbarkeit, für die österreichischen Donaustädte; Laub, Donaustädte 132. Die Gerichtsmarken der Stadt Waldsee waren 1864 zum Teil noch vorhanden; Eggmann, Waldsee 183 f. Gerichtssteine um 1580 ebd. 479. Jurisdiktionsmarken auch Winterstettenstadt 1722 ebd. 406.

Über das Rottweiler Pirschgericht s. hier I 46.

Landsteine CO 587.

Über Zwing und Bann vgl. hier I 71.

Bannsteine Weilheim 1769; vgl. auch Fischer I 620. Zwing- und Bännsteine Waiblingen 1606. Beschreibung der Zwäng-, Bann- und Waidsteine Weilheim 1714, angeführt in der dortigen Steinbeschreibung von 1769. — Bann = Markung Fischer I 618. — In Lienzingen wird für den Markstein zwischen zwei Markungen das Wort Marktumstein gebraucht; Fischer III 603 unter Gewandstein. Über Marktum s. Fischer IV 1490. — Fähnle 267 will unterscheiden zwischen Markungssteinen an der Markungsgrenze und Marksteinen zur Begrenzung der einzelnen Grundstücke, gibt aber dafür keinerlei Belege.

Zu S. 138. Über abgegangne Dörfer vgl. Beitr. 184 A 1. Fehrenbach OA Schordorf 137. Adolzhausen ZWFr 1850, 44 ff. Laichingen hat zwei Markungen, außer der eignen, 1718 Hauptmarkung genannt, noch die des abgegangnen Weichstetten; OA Münsingen 255. Sielmingen: Scheu, Sielmingen 24. Hart u. dgl. hier I 81.

Weidsteine CO 587; vgl. auch vorhin Weilheim 1714. Utzmemmingen 1651 Wintt. I 7, 32. 8, 10. Weidstöcke Gussenstadt Thierer I 313. II 59. Weidsäulen 1797 für die Schafweide ebd. 81. Viehwaid(n)erstein Tübinger Spitallagerbuch 1761. Weilheim 1769. Triebmarken für Winterstettenstadt Eggmann, Waldsee 406.

Hutsteine CO 587, zwischen Weid- und Zehendsteinen, von Forst- und Jagdsteinen durch die Weidsteine getrennt; sonst würde man eher an die Grenzen der Huten (hier I 32) denken.

Die Steine mit dem Schlüssel samt der Erklärung verdanke ich Herrn Oberförster Volz (vgl. S. 156). — Zwischen den Fischwassern von Heilbronn und Neckarsulm soll 1457 ein Grenzstein gesetzt werden, der nur für diesen Zweck gelten soll; HeilbrUB I 410, 29 f.

Jagdsteine CO 587. Jagsteine Heilbronn 1556. Dem Reichsritter ist erlaubt, Wald- und Holzgemärke, Heg- und Hasensäulen aufzurichten, welche Umfang und Grenzen des Wildbanns anzeigen; Kerner, Reichsritterschaft 213. Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg ließ ein Gehege für kleines Wild bei Ludwigsburg gegen die benachbarten Adligen mit Hasensäulen vermarken; Wagner, Jagdwesen 291.

Vielleicht war über ein solches Gehege für kleines Wild oder überhaupt über die niedre Jagd der Hasenvogt zu Schmiden OA Cannstatt 17. Jahrhundert gesetzt; Dienerbuch 603.

Zu S. 139. Der Stein bei Sielmingen Scheu, Sielmingen 20. Forststein CO 587. Stein im Nufringer Wald Volz; Urkunde von 1566: aus dem Herrenberger Statutenbuch von 1777 S. 169 von ihm freundlich mitgeteilt. Der Stein trägt auf der einen Seite die Herrenberger Pfalzgrafenfahne, auf der andern eine Ilge. Dies ist das Fleckenzeichen von Kuppingen; Affstätt gehörte bis 1814 mit Oberjesingen zum Kuppinger Stab; vgl. S. 15. Wenn der Zaun auf Nufringer Markung zum Teil von benachbarten Gemeinden unterhalten werden mußte, so erklärt sich das daraus, daß ihre nahe gelegnen Felder dadurch vor Wildschaden beschützt werden sollten. Volz.

Über das Geleitsrecht s. I 32 und II 23 f. Dort auch der Herrlinger Gleitstein. Geleitsstein zwischen Ulm und Heidenheim: Mitteilung des Herrn Postrats Dr. Schöttle in Tübingen aus Ulmer Akten; vgl. Fischer III 288 Geleitsstein; 286 Markstein ulmischen Gleits.

Trebbin: Neumann, Alte Steinkreuze in der Gegend der mittleren Saale, Programm der Oberrealschule zu Weißenfels 1907, S. 11. Nach einer Urkunde von 1533 soll dort „zu Begrenzung des Geleits ein Steinkreuz gesetzt werden."

Friedsäulen Fischer II 1770 f.

Neutralitätssäulen nach freundlicher Mitteilung des Herrn Postrats Dr. Schöttle.

Zehntgrenze und Markungsgrenze schneiden sich auch OA Münsingen 262.

Digitized by Google

Zehntrecht der Heilbronner Pfarrpflege auf Weinsberger Markung OA Weinsberg 69. Der Kelch bezeichnet übrigens auch Besitz des einstigen Geistlichen Guts, z. B. vormals kirchenrätliche Waldungen bei Herrenberg. Volz. Mühlhausen: Scheu, Mühlhausen 55. 58 (Setzung der Zehntsteine). Sielmingen: Scheu, Sielmingen 21. Fürfeld, Untereisesheim Beitr. 157.

Zu S. 140. Altböckingen s. I 138. Alte Marksteine als Zehnt- oder Weidsteine OA Münsingen 267. Dapfen ebd. 268. Ackerstücke von der Markungsgrenze durchschnitten z. B. ebd. 256 f.

Allmandsteine CO 586 f. Markgräble Fischer IV 1480. Das Gemärkgräblein ebd. III 320 begrenzt die Markung, wie die Stelle zeigt, auf die dort verwiesen ist. Gütersteine CO 586. Neckargartach 1702 Vogtgerichtsbuch auf dem Rathaus daselbst. Gewänd-, Furchsteine Lienzingen 1834.

Unterzieler für die Grenzen der einzelnen Felder — es ist von Anstößern die Rede — Schlechtbach 1680 Wintt. I 653, 29. — Untermarken: Demnach sich ergeben, daß zween Nachbarn zwischen ihren Häusern, Höflen, Gärten und andern Gütern sich eines Untermarks miteinander verglichen . . . Bauordnung 1655 R XIII 159. Haunsheim 1478 Beitr. 281. Vgl. auch Grimms Wörterbuch VI 1511 unter Malstein, aus der Carolina Artikel 114. Untermark zwischen dem Weidbezirk einer Gemeinde und dem eines benachbarten Hofes Kirchheim a. R. 1527 Wintt. I 154, 3 ff; zwischen denen zweier Ortschaften, Altheim und Andelfingen 1452 WGQ XIV 289, 15. Unter der Überschrift Undermark sind Ziele, Lauchen, Marken erwähnt Wißgoldingen 1612 Wintt. I 845, 4 ff.

Wegsteine Bauordnung 1655 a. O. CO 588. Hällische Straße Heilbronner Markstein-buch 1556. Des Königs, des Reiches Straße hier vorne S. 4.

II. Zug der Landesgrenze.

Zu S. 141. Meist nach Grimm, Grenzaltertümer 65 f.

Dreimarkstein auf der Hornisgrinde OA Freudenstadt 26. Ein Dreiherrenstein, genannt „bei den Dreibahnmarken" (Bahn = Bann) auch auf der Hart, etwa in der Mitte des Truppenübungsplatzes bei Ebingen Albv. 1908 Sp. 321; 328. Stein bei der Hochwiese ebd. 101.

III. Bezeichnung der Grenzen.

Zu S. 142. Graisbach und Hirschberg Herlein 117. Flossen Albv. a. O. 102 f. Rheingau Bädeker, Rheinlande, 25. Auflage 1890, S. 22. Die folgenden Angaben aus A. Scobel, Thüringen (= Scobel, Land und Leute. Monographien zur Erdkunde. I) 2. Auflage, Bielefeld und Leipzig 1902, S. 104. Der grüne Hag: G. Schöttle, Münz- und Geldwesen der Bodenseegegenden (Sonderabdruck aus der Numismatischen Zeitschrift Neue Folge II) S. 11. Lohzeichen Bossert 132 f. Über den Namen gleich nachher. Haller Landwehr Königr. W. III 262; vgl. 183. 202. 394. WDH 1904 S. 394. Rothenburg Königr. W. III 169. Nürnberg: Graf 51.

Zu S. 143. Das und die Mark = Grenzzeichen Fischer IV 1477. Haunsheim 1462 Beitr. 306. Neresheimer Dörfer 1766 Wintt. I 246, 34. Auch Markung = Markstein ebd. 3. 21 f. Markung von Holz oder Stein, Herlikofen 1700 ebd. 592, 11. Vgl. auch Gemärk vorhin S. 156 u.

Lebende Markzeichen Gerlach, Lauchheim 317. Lâchbaum: Fischer IV 903. Dazu noch: Abhauung der Lauchbäume Essingen 1710 Wintt. I 529, 32. Lauchenstein und -baum, Kinzigtaler Landesordnung 1543, Mitteilungen aus dem Fürstenbergischen Archive I, Tübingen 1894, S. 337. Lohebaum mit Lohezeichen, aus Langenburger Akten von 1590 freundlich mitgeteilt von Herrn Pfarrer a. D. D. Bossert. Bühlertann Wintt. I 310 ff. Lâchen Fischer IV 907. Laichen Kieser, Heppenheimer Markbeschreibung, Bensheimer Programm 1905, S. 18 f. Wiesensteig Kienhöfer N. 12. 183. Brandenburg Kehrl, Das Dorf Schlalach (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Schmoller und Sering, Heft 134), Leipzig 1908, S. 21. Kreuzbäume Kieser a. O. Grimms Wörter-

Digitized by Google

buch V 2186. Rennſtieg Trinius, Der Rennſtieg, 2. Auflage, S. 25; die Zeit ergibt ſich aus S. 185 daſelbſt. Holzkreuze OA Münſingen 256. Markpfahl uſw Fiſcher IV 1481 f. Lauchſtumpen in Flein, Fähnle 268. Eichene Pfähle: Verfügung vom 1. September 1899 RBl 683. Verpfählt werden Guſſenſtadt 1796 von den Burgern die ihnen auf Zeit zugewieſenen Gemeindeäcker Thierer II 17. Holledau: Wandervogel 1911 S. 185 aus Riehls Wanderbuch.

Zu S. 144. Malhügel Kehrl a. O.

Stein und Markungszeiger (nach Stein iſt kein Bindeſtrich zu ſetzen) Röttingen 1712 Wintt. I 87, 18 f. Zielſteine Beitr. 184 A 2; ſ. auch hier gleich nachher 1644. Lochſtein WDH 1904 S. 398. „Allda ſtehet der erſte Stein, ſo das Lohe" Bühlertann 1643 Wintt. I 310, 6. — Lachender Stein Bohnenberger Albv. 1917, 74 f. Zu Lach vgl. Beitr. 184 A 1; hier auch Ingersheim (nicht Ingerſtein) 1484; ferner Fiſcher IV 904 f. „Von ſolchem gehet das Lohe zwiſchen dem Feld, Hag und Holz hinumb und ſtehn bis zum erſten Erck (lies Eck) vierzehen Stein;" Bühlertann a. O. 312, 19 f. Der Loge nach: nach freundlicher Mitteilung des Herrn Profeſſors Nägele in Tübingen. „Gemerk, Ziel, Lauchen und Stein" Generalreſkript vom 13. Auguſt 1644 R XIII 38. Wäld und Hölzer, wie ſie mit ihren Namen, Marken und Lachen hier oben beſchrieben ſtehen Waſſeralfingen 1546 Wintt. I 384, 10 f. Renovation in . . Steinſatz und Lauchung Guſſenſtadt 1780 Thierer II 59. Die Urkunde darüber heißt Lachungsbrief Fiſcher IV 910. Vgl. Lachenbüchlein ebd. 908. Lachenzehnt Scheu, Sielmingen 21.

IV. Stoff und Geſtalt der Markſteine.

Wieſenſteig Kienhofer N. 4. 10. 28. Immenſtein Zangemeiſter in der Weſtdeutſchen Zeitſchrift für Geſchichte und Kunſt III (1886) S. 238.

Sühnekreuze: ſ. Nägele, Kreuzſteine, namentlich 381 f. 400 f. 418. Neumann (vgl. vorne S. 157) hält bei einigen der von ihm behandelten Kreuze für möglich, daß ſie als Grenzzeichen geſetzt worden ſeien (16, 20; 22. 17, 26. 18, 27; 28. 19, 40; vgl. auch S. 9 ff), für erwieſen nur bei dem Steinkreuz unweit Trebbin ſ. vorne S. 157. In einem Fall (16, 20) ſteht, nach der Beſchreibung eines Flurzugs von 1653, an dem „Wetterkreuz" — dem Zielpunkt für Umzüge zur Abwendung ſchlimmen Wetters — ein großer Stein; offenbar iſt dieſer, nicht jenes das eigentliche Grenzzeichen. Das Kreuz bei Kienhöfer N. 3 iſt vielleicht nachträglich als Grenzzeichen benützt.

Zu S. 145. Graue Steine OA Münſingen 275.

Die Thüringer Zementſteine nach mündlicher Mitteilung.

Hauptſteine und Läufer Tübinger Untergangsbuch 17. und 18. Jahrhundert. Derendingen 18. Jahrhundert. Weilheim 1769. Laifer Lienzingen 1834. Läufer in der Bonfelder Grenz- und Steinbeſchreibung 1739. In Tübingen iſt das Wort jetzt noch im Gebrauch. Läuferſteine RBl 1899 S. 684 § 29. Hauptſtein ſcheint nicht mehr gebräuchlich. — Schwerlich iſt an einen ſtehenden Ausdruck zu denken, wenn 1784 zwiſchen Hayingen und Ehrenfels einige Mittelſteine zwiſchen den ſchon vorhandnen Markungsſteinen geſetzt werden, weil ſich die Hayinger mit ihren Äckern zu weit in das Zwiefaltiſche geſtreckt hatten; OA Münſingen 257.

Rinne z. B. Lienzingen 1834. Krenne Weilheim 1808. Ebd. 1769 und ſonſt Grenne oder Gerenne. Grenne auch Derendingen 18. Jahrhundert. Krinne vgl. Fiſcher IV 759.

Winkelrinne Lienzingen 1834. Winkelgrinne, Hakengrinne Tübinger Spitallagerbuch 1761. Winkelmeß, Stelze Tübinger Kellereilagerbuch 1735, auf dem Kameralamt. Die jetzige Bezeichnung für die Vertiefung, gleichviel ob geradlinig oder gebrochen, ſcheint Winkelrute zu ſein; RBl 1899 S. 683 §§ 27 f. Auch Schleife wird für den eingegrabenen Winkel, vielleicht nur für den ſtumpfen gebraucht. So heißt es an der Grenze des Herrenberger Armenhaſtenwaldes beim erſten Stein, wo die Grenze einen ſpitzen Winkel bildet: hat oben einen eingehauenen Winkel; beim zweiten, wo ſie im ſtumpfen Winkel verläuft: „ſo (= der) wie vorbemelter bezeichnet iſt (nämlich diesſeits mit einem Kelch — vgl. vorhin S. 158 oben — gegen Nufringen mit 1 Haft) und 1 Schleife hat". 1795. Volz. Benannt nach dem dreieckigen Geſtell, auf dem der Pflug befördert wird; Fiſcher V 923.

Digitized by Google

Eckstein Bühlertann 1643 Wintt. I 310, 37. Eckstein ist wohl auch 311, 26 statt Erckstein zu lesen. Auch Eckmark Fischer II 536. Trylohe, Treylohe Wintt. I 310 Z. 21. 25. 26. 33 usw.

V. Sicherung der Marksteine.

Zeugen, Zeichen Grimm, Grenzaltertümer 45. Mit beiliegenden Zeichen oder Gezeugen, wie ... allenthalben ein gemeiner Brauch ist Pflaumloch 1534 Wintt. I 20, 24 f. Heimbliche Gemerkzeichen, so diß Orts die geschworne Siebner in Brauch haben Röttingen 1712 ebd. 87, 33 f = Elchingen 1695 ebd. 265, 32 f.

Eidbrüder Bauordnung 1655 R XIII 159. Bieder usw ebd. Geheime Zeichen jetzt freigestellt RBl 1899 S. 684 § 30.

Zu S. 146. Markungsumgang Grimm a. O. 63. GR 2. Juli 1603 R XII 590 f. CO 586 § 1. Flurzug Heilbronn 1796 Beitr. 51. Haarropf Hohenrechberg 1577 Wintt. I 716, 8. Ohrfeige Crailsheim, Ruoff 250. Drei junge Knaben, acht Jahr alt, bekommen in Lauchheim 1655 je 3 Kreuzer und einen Kopfstreich vor ein Denkmal. Gerlach 316. Häubeln (Weinsberg) Fischer III 1233 nach WJB 1907, 1, 203, wo auch noch einiges Weitre über den Markungsumgang zu finden ist.

Ordinari-Untergang CO 586 § 2.

Württemberg 1841 RBl 529 f. Jetzige Ordnung RBl 1899 S. 685 f § 34.

Geflehnt (so!) Weilheim 1769.

Zu S. 147. Südrußland Alfred Geiser in der Mittwochsbeilage zur Schwäbischen Kronik 20. Mai 1908. Adelberg R 12. 2. württembergische Landesordnung 1515 R XII 32 usw. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. bedroht den, der böslicher ... weis ein Undermarkung, Reinung, Mal oder Markstein verruckt, abhaut, abtut oder verändert, mit peinlicher Leibesstrafe; Artikel CXIV, Ausgabe von Zöpfl, Heidelberg 1842, S. 236. Wißgoldingen Wintt. I 839, 13 f. Zerstörung von Marksteinen in gewinnsüchtiger Absicht wird als Erdfall von der landesherrlichen Obrigkeit allein gestraft Röttinger Untergangsordnung 1712 Wintt. I 87, 35. (Erdfall in andrer Bedeutung Fischer II 777: Totschlag, Verwundung, wobei der Getroffne zu Boden fällt.)

Weistümer Grimm a. O. 59. Geistweise umgehen ebd. 60 f.

An einen dreiseitigen Stein neben einer mächtigen Linde im obern Lautertal bei Bermaringen OA Blaubeuren, bezeichnet mit dem Ulmer Wappen (vgl. OA Ulm II 3), dem Helfensteiner Elefanten und den württembergischen Hirschstangen, genannt der hübsche Stein, knüpft sich ein Vers, der u n g e f ä h r so lautet:

Am hübschen Stein (oder Hüppchenstein?), da geht ein Tropf,
Der Schimmelreiter ohne Kopf.
Der Ritter hat den Bauern gschröpft,
Der Bauer hat den Ritter köpft. — Volz.

Jetziges Recht. Strafgesetzbuch § 274: Mit Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 ℳ erkannt werden kann, wird bestraft, wer ... 2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze ... bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt. Sodann für Württemberg Polizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871 RBl 391 ff Artikel 33 ... (mit) Geld bis zu 20 Talern (jetzt 60 ℳ) oder Haft bis zu 14 Tagen wird gestraft: 1) wer unbefugt, aber ohne die in § 274 des Strafgesetzbuchs bemerkte Absicht, Marksteine oder andere Grenzzeichen landwirtschaftlicher Grundstücke von ihrer Stelle entfernt oder unkenntlich macht ... Wenn ... die Entfernung ... nicht absichtlich geschah, so tritt Geldstrafe bis zu 6 Talern ein; sorgt jedoch der Beschädigende sofort für deren Wiederherstellung, so bleibt er straffrei. — Auf den Wald übertragen im Forstpolizeigesetz vom 9. September 1879 RBl 317 Artikel 26 Ziffer 2; statt 6 Taler: 20 ℳ.

Digitized by Google

VI. Bezeichnung der Markſteine.

Die Fahne der Pfalzgrafen von Tübingen war urſprünglich nicht eine Kirchenfahne, als was ſie ſpäter bezeichnet wird, ſondern eine höchſt kriegeriſche Lanzenwimpel, wie aus den älteſten Reiterſiegeln der Pfalzgrafen erſichtlich iſt. Volz.

Illingen, Zaiſersweiher nach mündlicher Mitteilung. Allgäuer Haufen Tagebuch des Herolds Hans Lutz, herausgegeben von Adam ZGO NF VIII 73. Auch auf Steinkreuzen — Sühnekreuzen — in Württemberg und außerhalb findet ſich — nach freundlicher Mitteilung des Herrn Oberpräzeptors Dr. Nägele in Riedlingen — häufig eine Pflugſchar. — Ein andres Zeichen wirtſchaftlicher Tätigkeit, nämlich ein oder zwei Happenmeſſer d. h. Rebmeſſer tragen Markſteine von Talheim OA Heilbronn Fähnle 264 f. — Haus: Volz.

Zu S. 148. Sech: Herr Oberförſter Volz, dem ich dieſe Mitteilung verdanke, fügt hinzu, das Sech ſei nach dortiger Erklärung das Sinnbild der Begrenzung; „die Grenzen wurden mit dem Pflug gezogen; ſollten ſie recht gerade ſein, mußte das Sech benützt werden.“ Indes ſcheint es mir, das Sech könne in der Erklärung nicht vom Pflugeiſen getrennt werden, und für dieſes weiſt die ſonſtige Verwendung doch auf die im Text angegebne allgemeinere Bedeutung hin.

Fleckenzeichen Lienzingen. Guſſenſtadt 1740 Thierer II 134. Dorfzeichen Biberach OA Heilbronn. Hafte, Ilge, Gansfuß: Volz. Vgl. auch Fiſcher III 54.

Malſtein vgl. Grimms WB VI 1511. Handſchuh Grimm, Grenzaltertümer 62.

Zu S. 149. Semmelbrot Weilheim 1769. Spitalurkunden in den Tübinger Blättern Jahrgang III ff (1900 ff).

Gabel und Kamm: Ernſt Fiſcher, Die Münzen des Hauſes Schwarzburg, Heidelberg 1904, S. XXXVIII f. XLV ff. LI. XXXIII. XXXVI ff. Ein ähnliches Gebilde findet ſich in dem Wappen der Herrn von Thalheim und auf Markſteinen von Talheim OA Heilbronn; Fähnle, Klein 264 f; Alberti 823 iſt es als Turnierkragen gedeutet.

Die Fahne des Spitalwappens iſt vermutlich nichts andres als die Pfalzgrafenfahne, noch nicht zur Kirchenfahne umgeformt (ſ. o.).

Schönau 1468 ZGO I 427.

Bebenhäuſer Amthaus in Luſtnau hier I 26. Neubrüche I 106.

Zu S. 150. Cloſiſches Zeichen Spitallagerbuch 1761, Kuſterdingen 47ſter Stein. v. Cloſen Königr. W. II 583.

Ritterwappen Lienzingen 1834. Schildſtein Möckmühl 1729 ZWFr VII 71. Vgl. auch Fiſcher V 831: Schild auf Grenzſteinen. Gewappneter Stein Wieſenſteig 1666 bei Kienhöfer.

Mühlhauſen Königr. W. I 595.

Zu S. 151. Das Fleckenzeichen von Mühlhauſen hat große Ähnlichkeit mit dem des benachbarten Lienzingen I 148; es ſcheint beim Übergang an Württemberg mit leichter Veränderung dieſem nachgebildet worden zu ſein. — Eine Wolfangel nebſt dem Anfangsbuchſtaben der Stadt und der angrenzenden Ortſchaften trugen (oder tragen?) die Rottweiler Pirſchſteine Ruckgaber, Rottweil II 1, 124. OA Rottweil 306; vgl. hier I 137.

Rad in Klein Fähnle 265. 267.

Zu S. 152. Doppelkreuz in Wieſenſteig Kienhöfer N. 43. Das vom Biberacher Spitalwald aus einer Sammlung von Markſteinen, aufgenommen und mir freundlich mitgeteilt von Herrn Bahnmeiſter a. D. Daiber in Tübingen. Biberacher Spital Viktor Ernſt WDH 1897 S. 1 ff. Herrenberg: Volz; vgl. Königr. W. II 160.

Einfaches Kreuz in Wieſenſteig Kienhöfer N. 28. 42. Vgl. die Kreuzbäume hier I 143. Jetzige Ordnung RBl 1899 S. 683 § 27.

Elefant in Wieſenſteig Kienhöfer N. 1. 30. Vgl. Königr. W. IV 151. Kniebis: Volz.

Grenzſteine zeigen auch da, wo die Wälder des vormaligen Geiſtlichen oder Kirchenguts (vgl. hier I 25 und 32) längſt im Staatswald aufgegangen ſind, die vormalige Grenze zwiſchen jenen ſogenannten Kirchenrechtswaldungen und den herzoglichen an. Sie boten einen unerſetzlichen Anhalt, als vor einiger Zeit für die Auseinanderſetzung zwiſchen Staat und Kirche das alte Kirchenvermögen aufzunehmen und abzuſchätzen war. Volz.

Digitized by Google

Veit in Klein Fähnle a. O. Vgl. Königr. W. I 376.

Zu S. 153. 1899 RBl 683 § 28.

Die Redaktion der Württembergischen Jahrbücher machte am Schluß des ersten Abdrucks dieser Abhandlung folgende Bemerkung:

„Als leicht erreichbare Führer zur Auffindung der Grenzsteine dienen die älteren Ausgaben der Flurkarten, die auf den Rathäusern und beim Bezirksgeometer eingesehen werden können; hier sind nicht nur Markungs-, sondern auch Zehnt-, Steuer- und Jagdgrenzen samt den zugehörigen Steinen eingetragen (Markungsgrenzsteine ein kleines Quadrat; Zehntgrenzsteine ein kleines Dreieck; Jagdgrenzsteine: Hirschgeweih). Beschreibungen der Steine enthalten häufig die Dorfbücher oder Fleckenrodel, die sich auf vielen Rathäusern finden, ferner regelmäßig die für große Teile Altwürttembergs vorhandnen „Weidlagerbücher" aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, die auf genaue Umgrenzung der Markungen und der Weidbezirke besonderen Wert legen."

Leider sind auch in den neusten Oberamtsbeschreibungen Marksteine und Fleckenzeichen nur ausnahmsweise angegeben. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß in den künftigen mein Wunsch erfüllt sein werde.

Digitized by Google

Die Bauernentlastung [1]).

Die Darstellung stützt sich in erster Linie auf die Verhandlungen der württembergischen Landstände. Ich verweise darauf mit A = Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, St = Verhandlungen der Kammer der Standesherren, worauf jedesmal die Jahreszahl folgt, dann die Nummer des Bandes. Soweit Protokolle und Beilagen getrennt ausgegeben sind, bezeichne ich den Protokollband mit Pr, den Beilagenband mit B. Von 1833 bis 1847 sind für jede Sitzung der Abgeordnetenkammer die Seiten besonders gezählt; es muß daher hier außer Jahr und Band jedesmal die Zahl der Sitzung angegeben werden.

Geschichtliche Nachrichten enthalten meist die Motive zu den einzelnen Gesetzesentwürfen; eingehende geschichtliche Darlegungen manche Kommissionsberichte, namentlich der über den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Bestimmungen über Gefäll- und Zehntablösung von 1854 (vgl. hier I 185) A 1854 B II S. 1073 ff, dessen geschichtlicher Teil den Abgeordneten von Saulgau, Oberjustizprokurator Wiest in Ulm, den unermüdlichen Vorkämpfer der Bauernbefreiung, zum Verfasser hat, sodann der über den Gesetzesentwurf gleicher Bezeichnung von 1857 (vgl. hier I 186) ausgegeben 7. Mai 1858, A 1856—1857 B I 2 S. 838 ff, 112 Paragraphen auf 176 Seiten Großquart nebst 16 Tafeln, dazu noch ein nachträglicher Bericht, ausgegeben 12. November 1861, A 1856—61 B I 4 S. 2711 ff, beide verfaßt von dem Abgeordneten Hölder, dem spätern Minister des Innern.

Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind für die Zeit vor 1848 zu finden in Reyschers Sammlung der württembergischen Gesetze, freilich über die verschiedensten Abteilungen — Staatsgrundgesetze, Regierungs-, Kameral-, Finanzgesetze — zerstreut. Für die spätere Zeit ist man auf das Regierungsblatt angewiesen.

Die Verhandlungen der Standesherrn mit der württembergischen Regierung und dem Deutschen Bund bis 1824 enthält das Sammelwerk: Vollgraff, Die teutschen Standesherren, Gießen 1824; zum Teil auch das Archiv für standesherrliche Rechte (s. hier vorne im Verzeichnis der Titel). Sodann sind für diese und die spätere Zeit die gedruckten Protokolle der Bundesversammlung benützt. Außerdem Flugschriften und Zeitungsartikel. Einiges andre ist an Ort und Stelle angegeben.

Wertvolles ungedrucktes Material verdanke ich dem K. Ministerium des Innern [2]), dem K. Finanzarchiv [3]) und dem K. Archiv des Innern [4]). Für die Erlaubnis zur Benützung dieser Akten spreche ich auch hier meinen geziemenden Dank aus.

Im Jahre 1910 ist erschienen: Otto Reinhard, Die Grundentlastung in Württemberg; Ergänzungsheft XXXVI der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgegeben von K. Bücher. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung. Wer sich näher mit der Schrift be-

1) Die in Band I aufgenommene Darstellung zuerst gedruckt 1907; vgl. die Vorrede zu Band I; jetzt beträchtlich erweitert.

2) M. d. J.

3) FA. Die erste Zahl bezeichnet das Fach, die zweite den Büschel. Im Repertorium finden sich die benützten Akten in den Abteilungen XVII Gefäll- und Lehenssachen und XIX Zehentwesen.

4) A. d. J.

Digitized by Google

schäftigt, wird leicht finden, daß sie eine anderweitige Bearbeitung des Gegenstands nicht überflüssig macht. Wo unsre Angaben und Auffassungen von einander abweichen, ist durch die genaue Bezeichnung meiner Fundorte und Quellenstellen dafür gesorgt, daß leicht nachgeprüft werden kann. Ab und zu habe ich nötig gefunden, Zahlen und sonstige Angaben bei Reinhard ausdrücklich zu berichtigen; dies jedesmal zu tun, wo Gelegenheit dazu gewesen wäre, konnte ich nicht für meine Aufgabe halten.

I. Bis zum Tode König Friedrichs.

Zu S. 154. Beispiele sehr schwerer Belastung, namentlich durch Teilgebühren, besonders an Wein Moser, Lasten 260 ff. 289 ff; hauptsächlich Anm. 315.

Mangel an Bewegungsfreiheit ebd. 262. 270 ff. 282 ff. Vgl. auch hier I 105 f.

Kostspieligkeit und Unannehmlichkeit des Einzugs: Moser a. O. 297. 323; Vielschreiberei ebd. 264.

Zu S. 175. Angebot von 1598 R XVI 1, 112 f. Es handelte sich dabei nur um Häuser und einzechtige Güter, die außer jenen Hellerzinsen keinerlei andre Abgaben zu zahlen hatten. Das Anerbieten vom 2. Mai 1598 wurde wiederholt 24. Juli 1620, mit der Bemerkung, daß das Ausschreiben von 1598 bisher außer acht gelassen worden sei, also keinen Erfolg gehabt habe; ebd. 354 f. Bei den Ablösungen, von denen dasselbe Reskript von 1620 S. 344 redet, handelt sich's nicht um „ewige und beständige," eigentlich „unablösige" Hellerzinse, also nicht um grundherrliche Abgaben, bei denen das Angebot der an sich unmöglichen Ablösung eine Gnade der Grundherrschaft war, sondern um Gült- und Zinskäufe — vgl. hier I 108 f — für die von vorne herein Ablösung, also Heimzahlung der Schuld in Aussicht genommen war. Dasselbe gilt für das Generalreskript vom 24. Mai 1663, das ebd. 448 f wörtlich wiederholt, was 1620 ausgesprochen worden ist. Ein Reskript vom 6./12. Juli 1809 erwähnt ein Generalreskript vom 26. Mai 1655, das wie jenes von 1620 Ablösung mit dem doppelten Kapitalwert angeboten habe; R XVI 2, 131. Dieses Reskript ist aber weder in Reyschers Sammlung noch in der Sammlung der Generalreskripte auf der Universitätsbibliothek in Tübingen zu finden; eins vom 9. Mai 1655 R XVI 1, 396 ff behandelt verwandte Gegenstände, aber gerade die Ablösung nicht. — Über den Erfolg der wiederholten Einladung sind im Finanzarchiv nach einer von dort erhaltnen Mitteilung keine Akten zu finden. — Vereinzelte Ablösungen von 1799 und 1802 OA Urach 246.

Landtag von 1798 (s. im Verzeichnis der Titel) 7. Heft, 1., 2. und 3. Beilage S. 56 f 82. Vgl. auch 8. Heft S. 72. 108 ff.

Anstößigkeit der Berufung auf die Menschenrechte namentlich a. O. S. 72 unten, verglichen mit S. 108 und 110 f.

Aufhebung der Leibeigenschaft in Baden 1783 (nicht 1786, wie Reinhard 11 gedruckt ist) Beitr. 370, in Bayern 1808 ebd.

Erwägungen der Regierung Schneider, Württb. Geschichte 400. Der Kirchenrat hatte im Jahre 1791: 6917 Leibeigne, 1792: 7072. Die Einkünfte aus diesen betrugen gegen 2300 fl; Hermelink II 30 a. Es ist also zu viel gesagt, wenn Autenrieth Vertrennung S. 28 schreibt, die Leibeigenschaft in Württemberg sei beinahe gänzlich aufgehoben, es gebe nur noch wenige Leibeigne.

Zu S. 156. Über Gerichtsherrn im Herzogtum Württemberg vgl. hier S. 66.

Zu S. 157. Organisationsmanifest § 51 f R III 258.

GR 10. Mai 1809 R VII 1, 203. Vgl. auch Wächter 815 f. „Güterbesitzer" GR 27. November 1810 R XV 1, 443. Patronatrecht: Instruktion für die Organisationskommission von 1806: Das Patronatrecht ist auswärtigen und Territorialbesitzern, welchen es erweislicher Maßen als ein besonderes weltliches Recht zustehet, nicht zu bestreiten R X Einl. 11; vgl. GR 4. Mai 1805 R X 121 ff. Vollgraff Beilage N. XV S. V ad 20.

GR 1. Okt. 1807 R VII 1, 117. Über Heiratsbeschränkungen s. hier I 126.

Dekret vom 16. Dezember 1807 R XVII 2, 73. Es ist allerdings ganz allgemein von

Digitized by Google

geschloßnen Gütern die Rede; der Zusammenhang zeigt aber deutlich, daß nur an leibfällige Güter zu denken ist.

Die Erklärung vom 13. Februar 1808 wird erwähnt in der Verordnung vom 16. März R XVI 2, 80 ff. Reinhard 9 erwähnt eine Verfügung vom 15. April 1809, die ich weder bei Reyscher noch in Knapps Repertorium über die K. württembergische Gesetzgebung von 1799—1809, Tübingen 1810, finden kann. Was er über den Inhalt sagt, ist mir unverständlich.

Erlaß vom 16. Juli 1810 R XV 1, 409 ff.

Zu S. 158. Über das Verfahren bei staatlichen Fallehen s. die nachher erwähnte Verordnung vom 6. Juli 1812.

Zahl und Wert der eigen gemachten staatlichen Fallehen: Beilage zu einem Anbringen der Retardatenkommission der Finanzen an das Finanzministerium vom 27. Januar 1818 FA 37, 8. Eine „Übersicht der 1809—17 allodifizierten Bauerlehen" gibt 2097 an mit einem Abkaufspreis von 773000 Gulden, einschließlich des Kapitalswerts der aufgehobnen Gerechtigkeiten [doch wohl der Grundherrn] und Beinutzungen [ihrer Beamten]; FA 37, 7.

Statt Eigenmachung — so z. B. in der Überschrift des erwähnten Erlasses von 1810 — wird auch Eigenkaufung gebraucht; vgl. OA Ravensburg (1836) S. 56; in der VO vom 6. Juli 1812 (s. nachher) Allodifikation und Allodifizierung.

VO vom 4. Juli 1809 R XV 1, 365.

Zu S. 159. Reskript vom 6. Juli 1812 ebd. 620 f.

Zu S. 160. Verein der vormaligen Reichsstände: Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg im Jahr 1816 XXII 2, 56 ff; vgl. auch 34 ff. 43 ff. (Die Vereinigungsurkunde auch im Archiv für standesherrliche Rechte I 2, 180—185.) Auch der Vater des österreichischen Staatskanzlers, Fürst Metternich der Ältere, trat dem Verein bei; ebd 48. Verhandlungen des Vereins mit deutschen Bundesstaaten ebd. 46 f. 68 f. Verhör des Fürsten von Zeil ebd. und 45 ff; am 18. April „einberufen" erschien er am 28. April. Dehortatorium ebd. 61 f; Staats- und Regierungsblatt 1816 S. 137 f.

Beitritt des Königs zum Deutschen Bund erst am 1. Oktober 1816; Schneider, Württb. Gesch. 470.

Aufhebung des Vereins Staats- und Regierungsblatt 1816 S. 137.

II. Die Edikte vom 18. November 1817.

Nähere Bestimmung des Dehortatorii Staats- und Regierungsblatt 1816 S. 363.

Zu S. 161. Verfassungsentwurf von 1817 R III 343 ff. § 61: S. 357.

Erklärungen des Königs am 24. und 26. Mai 1817 R III 153 f. Die Zusicherung wurde wiederholt in der K. Bekanntmachung die Auflösung der Ständeversammlung betreffend, 5. Juni 1817, ebd. 444.

Erstes Edikt vom 18. November 1817 ebd. 448 ff. Zweites ebd. 451 ff. Die Stelle aus dem 1. Edikt S. 449. Leibeigenschaft S. 453. Von Leibeigenschaftsfronen (vgl. hier I 130. II 146) handelt S. 457 § 15. Statt Leibeigenschaftsherrn gebraucht das Edikt zwischenhinein Ziffer 2 das unzutreffende Wort Gutsherrschaften. (Über Realleibeigenschaft vgl. I 131. II 148.) Lehenbarkeit S. 453 ff.

Zu S. 162. VO. vom 2. März 1815 R VII 1, 446 ff. Erhalten blieb nur Wiederlosung der wegen Schulden auf obrigkeitliche Anordnung verkauften Güter, sodann anbedingte und testamentarische Losungen. Die Losungsfrist wurde auf 30 Tage festgesetzt, von dem Tag an zu rechnen, wo der Kaufvertrag dem Löser bekannt werde. (Die in erster Linie vorbehaltne Erbloſung bezieht sich auf Ritter-, nicht auf Bauernlehen.) Das 2. Edikt von 1817 wiederholt in II A § 8 mit Berufung auf jene Verordnung von 1815 die Aufhebung des Losungsrechts und fügt in § 11 hinzu, daß auch die für den Nichtgebrauch dieses Rechtes hie und da eingeführten Gebühren aufgehoben sein sollen; S. 455.

Grundabgaben im 2. Edikt von 1817 S. 455. Teilgebühren S. 456 f.

Digitized by Google

Reskript der K. Oberfinanzkammer, landwirtschaftliches Departement, vom 6./12. Juli 1809 über Abkauf geringerer Geld- und Naturalzinse usw R XV 1, 366 und XVI 2, 130 f. 1598 f. hier I 155. II 164.

Auch da, wo sich ständige Geld- oder Naturalgülten auf einen höhern Betrag als 1½ fl beliefen, war nach dem Edikt von 1817 dann, wenn ihr Wert den 5. Teil des jährlichen Reinertrags überstieg, dieser Überschuß über den 5. Teil ablösbar; R III 457 § 14.

Verbot der Auflegung neuer Grundabgaben S. 459. Das Verbot wurde von den Staatsbeamten nicht überall eingehalten; vgl. Erlaß des Finanzministeriums vom 28. April 1829 R XVI 2, 597 f. Aber auch wo es nicht offen übertreten wurde, kamen neue Grundabgaben auf Umwegen doch wieder herein. Zwar bestimmte § 21 der nachher zu besprechenden Verordnung vom 13. September 1818 für solche Fälle, wo nach bisherigem Recht eine Herrschaft befugt sei, Zins oder Gült neu aufzulegen — z. B. beim Bau eines Hauses; vgl. den angeführten Erlaß von 1829, besonders Ziffer 2 — daß statt der Jahresabgabe sofort ein entsprechendes Kapital berechnet, dem Schuldner gegen landläufige Verzinsung geborgt und in angemessene Zieler zerschlagen werden solle; und zwar sollte für Gefälle von weniger als 1 fl 30 kr auch in solchen Fällen der 20fache Betrag angesetzt werden; R XV 1, 1092 f; vgl. Ministerialerlaß vom 9. Oktober 1826 ebd. S. 1092 Anmerkung 1235; ferner Verfügung vom 1. November 1820 R XV 1, 1289 ff § 3. Da nun aber der landläufige Zinsfuß 5 % war, also 1/20 des Kapitals, betrug der Jahreszins, solange das Kapital nicht ganz oder teilweise abgetragen war, genau so viel, als die Jahresabgabe des alten Rechts ausgemacht hätte. Auf die Abzahlung scheint vielfach nicht gedrungen worden zu sein; so geschah tatsächlich eben das, was nach der Absicht der Gesetzgebung vermieden werden sollte: es wurden neue Grundabgaben aufgelegt, nur unter andrem Namen — als Kapitalzinse, nicht mehr als Baukanon, Rauchgeld u. dgl. — und ausschließlich in Geld, nicht mehr in Naturalien als Rauchhuhn, Rauchhaber u. dgl. Das zog sich hin bis 1836; vgl. Erlaß des Finanzministeriums vom 23. April 1836 R XVI 2, 783. Wer bis dahin das Kapital nicht abgezahlt hatte, kam besser weg, als wer es getan hatte; denn er konnte dann seine Verpflichtung auf Grund des Beedengesetzes vom 27. Oktober 1836 Artikel 5, 2 gegen Erstattung des 16fachen statt des 20fachen Betrags der Jahresleistung loswerden; R XV 2, 1286. Wenigstens läßt der vorhin erwähnte Erlaß vom 23. April 1836 darauf schließen, daß jene Zinse nach dem Beedengesetz behandelt worden seien.

Fronen und Frongelder R III 457 f. Hundslege 458. Lebendige oder Blutzehnten ebd.

Gesetz vom 23. Juni 1821 R XVI 2, 379 ff. 16facher Betrag immer noch vorteilhaft für den Berechtigten: A 1821 (IX) 809.

Verfügung vom 29. Januar 1818 R XV 1, 1001. VO vom 13. September 1818 ebd. 1085 ff, besonders 1092; auch XVI 2, 233 ff, besonders 239 f. Die Preise von 1818 R XV 1, 1093, abgedruckt Reinhard 14; die von 1821 R XVI 2, 380. Was Reinhard 19 bietet, sind die Sätze von 1848, RBl 169; im Gesetz von 1821 fehlen nicht nur die Preise für die Küchengefälle, sondern es ist auch der Haber nicht mit 2 fl 40 kr, sondern mit 2 fl 24 kr angesetzt. 1836 wurde der Haberpreis auf 2 fl 40 kr erhöht — R XV 2, 1288 — und diese Erhöhung 1848 beibehalten.

III. Der Widerstand des Adels.

Zu S. 163. Eine eingehendere Darstellung der Verhandlungen zwischen Regierung, Standesherrn und Bundesversammlung versucht Reinhard 14 ff zu geben.

Die 28000 fl A 1833, 1. Landtag (IV) 39. Sitzung S. 97. Vgl. die 26000 fl von 1797 hier I 155. Seither waren mit Neuwürttemberg weitre Leibeigne hinzugekommen; andrerseits hatten sich wohl manche losgekauft.

Über den Fortgang der Ablösungen: Moser, Lasten 309 ff nach Berichten von 1826. Wiest, Volksbegehren (1848) S. 6 ff, nach den Oberamtsbeschreibungen. In den vierziger Jahren standen die Getreidepreise hoch über den Sätzen von 1821; die Bauern machten also, wiewohl sie für Gefälle über 10 fl den 25fachen Betrag zahlen mußten, mit der Ab-

Digitized by Google

lösung gute Geschäfte. So wurden denn auch zu jener Zeit in manchen Gegenden viele Gülten abgelöst; A 1845, 3. Sitzung S. 99. 103.

Eingabe oberschwäbischer Standesherrn: Das Grundeigenthum usw S. 184. Vgl. auch die Deklarationen für die Standesherrn, so die für Thurn und Taxis § 52 Schluß R XV 1, 1199, die für Waldburg-Zeil-Trauchburg § 57 R XV 2, 463 sowie die Erklärung des Grafen Schäsberg-Tannheim St 1836 V S. 1691.

Vorbehalt der Standesherrn: Verhandlungen ... der Landstände ... an mehrern Stellen; zuletzt 1819 XLV S. 30.

Fallehen von Thurn und Taxis A 1854/5 B I 2 S. 1122.

Die vom Grafen von Bassenheim veranlaßte Schrift führt den Titel: Das Grundeigenthum des Adels in Schwaben und die Maximen der Umwälzung. Teutschland 1818. Vgl. über diese Schrift sowie die Eingabe oberschwäbischer Standesherrn FA 38, 8 39. — Übrigens wird aus dem montfortischen Gebiet in der Tat berichtet, daß sich 1783 die Bauern sträubten, das Eigentumsrecht an ihren Erb- und Schupflehen zu erkaufen, was ihnen vom österreichischen Oberamt angeboten wurde; und zwar nicht nur deshalb, weil ihnen der Kaufpreis zu hoch schien, sondern auch, weil sie das Lehen wegen seiner Unteilbarkeit schätzten, von der Teilbarkeit Verarmung fürchteten; manche sollen sogar Verwandlung ihrer eignen Güter in Lehen gewünscht haben; Ernst OA Tettnang 290.

Verurteilt wird der Fallehensverband durch zahlreiche Stimmen von 1826 bei Moser, Lasten 258 f.

Zu S. 164. Fürst Metternich württembergischer Standesherr bis 1825; vgl. Königr. W. IV 40. Sein Vater war 1818 gestorben. Die vormaligen Reichsunmittelbaren werden von der österreichischen Regierung als unglückliche Opfer der vergangenen Zeit bezeichnet; Protokolle der Bundesversammlung, Folioausgabe, 1818 S. 484.

Preußen: Deklaration vom 29. Mai 1816; G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung ... in den ältern Teilen Preußens, Leipzig 1887, I 184 ff. Hannover: W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, S. 428 f. Königreich Sachsen: A. Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland, Leipzig 1863, S. 59. Mecklenburg: ebd. 127; 1820 wurde hier die Leibeigenschaft aufgehoben, das Los der bisherigen Leibeignen aber eher verschlimmert als verbessert.

Bestreitung der Zuständigkeit: Protokolle a. O. 489. Beschluß vom 24. Mai 1819: Protokolle usw 1819 S. 291.

Deklaration für Thurn und Taxis R XV 1, 1184 ff. In derselben Sammlung XV 1 und 2 die weitern standesherrlichen Deklarationen. Vgl. Wächter 925 ff. F. F. Mayer bei R XV 2, Einleitung S. 81.

Patrimonialgerichtsbarkeit vgl. Wächter 1031 f. Der Fürst erhielt auch das Recht, ein Gericht zweiter Instanz unter dem Namen Justizkanzlei einzurichten, hat aber davon keinen Gebrauch gemacht, ohne Zweifel weil das auch ihm zu kostspielig schien. In zweiter Instanz gab es also nur königliche Gerichte. — Die Gerichtsbarkeit in dem fürstlichen Amtsbezirk Obersulmetingen war an das Amtsgericht Biberach delegiert; der Oberamtsrichter von Biberach hatte zugleich auch als fürstlich Thurn und Taxisscher Amtsrichter Recht zu sprechen. Eigne Amtsgerichte hatte der Fürst vier; A 1848/9 B I 1, 439. RBl 1832, 653 ff. 1824, 238.

„Königlich fürstliche" und „königlich gräfliche" Bezirkspolizeiämter gab es 1847 im ganzen 16; ferner 10 standesherrliche Forstverwaltungen, 8 standesherrliche und ritterschaftliche Forstgerichtsbarkeitsbeamtungen; F. F. Mayer a. O. Vgl. zu den ritterschaftlichen Forstgerichtsbarkeitsbeamtungen RBl 1829 S. 59 ff. 1849 S. 386 ff.

Zu S. 165. Ernennung der Ortsvorsteher durch die Kreisregierungen s. namentlich Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 § 11 f R XV 2, 88 f.

Deklaration für den vormals reichsunmittelbaren Adel R XV 2, 58 ff. Ihm wurde der altlandsässige Adel grundsätzlich gleichgestellt, nur daß er von vornherein auf Patrimonialgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forstgerichtsbarkeit verzichten mußte; 24. Oktober 1825, ebd. 453.

Patrimonialamt in Jagsthausen RBl 1823 S. 458 ff; 1827 S. 23.

Digitized by Google

Ernennung der Ortsvorsteher in den ritterschaftlichen Gemeinden: Robert v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Auflage, Tübingen 1840, II 190.

Zum Teil, namentlich für die verschiednen Fürsten von Hohenlohe, wurden neben andern grundherrlichen Rechten auch die Konzessionstaxen bei Zertrennung der Bauerngüter wieder anerkannt und die Zertrennung selbst an gewisse Bedingungen geknüpft; z. B. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jagstberg 27. September 1825 § 56 Schluß R XV 2, 442; auch Solms-Braunfels für seinen Anteil an Limpurg-Gaildorf, 17. September 1833 § 28, ebd. 1040.

Zu S. 166. Strittig war lange Zeit die Frage, ob sich der in den Deklarationen zugestandne Aufschub der Ausführung des Edikts von 1817 auch auf die Verwandlung der Erblehen in Zinsgüter beziehe. Der Graf von Schäsberg-Tannheim beschwerte sich darüber, daß die Bezeichnung eines Gutes als seines Erblehens von einer Unterpfandsbehörde und nachher vom Kreisgerichtshof zu Ulm verweigert worden sei mit der Begründung, die Erblehen seien durch jenes Edikt in Zinsgüter verwandelt worden. Die Entscheidung fiel 1835 zu seinen Gunsten aus. Aber gerade unter dem Eindruck dieses Vorgangs schien es dem Geheimen Rat angezeigt, „nunmehr darauf Bedacht zu nehmen, daß die bisher vorbehalten gebliebene kompromissarische Entscheidung des Bundes . . . herbeigeführt werde." Bericht vom $\frac{3.}{7.}$ Oktober 1835. Am 14. November 1835 erklärte sich der König einverstanden und gab dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag, die Instruktion für den Bundestagsgesandten auszuarbeiten. FA 38, 8, namentlich | 1 (in besondrem grauem Umschlag besonders gezählt von 1—3). Die Anfrage des württembergischen Bundestagsgesandten, vorgetragen 23. Juni 1836, lautet: ob der in den beiden ersten Edikten vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle gleichwie der Erb- und Fallehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz, mit dem Artikel 14 der deutschen Bundesakte unvereinbar sei. Die württembergische Regierung selbst verneint diese Frage; es handle sich um einen Ausfluß der Landesgesetzgebung, der mit jenem Artikel nicht im Widerspruch stehe. Übrigens wird sich Württemberg der Abstimmung in der Voraussetzung enthalten, daß der von der Bundesversammlung aufzustellende Grundsatz über die Anwendbarkeit der verfassungsmäßigen Landesgesetzgebung in Betreff der Ablösbarkeit gutsherrlicher Rechte und Gefälle auf die den Standesherren zustehenden Berechtigungen dieser Art als allgemein verbindlich für sämtliche Bundesstaaten festgesetzt und ausgesprochen werde. Beschluß: die Regierungen mögen sich binnen drei Monaten erklären. Alles Protokolle der Bundesversammlung 1836 S. 425. Am 5. September stimmt Hannover Württemberg zu, ebd. 627 f. Sonst aber hat bis 14. Juli 1842 kein Bundesstaat sich geäußert, weshalb Hannover und dann das Präsidium die rückständigen Abstimmungen aufs dringendste in Erinnerung bringt; 1842 S. 310 f. Württemberg mahnt 1840, 1843; FA 46, 7 | 70. | 81. Der fernere Verlauf nachher S. 176.

Der Gesetzesentwurf von 1832 und seine Schicksale FA 37, 7; besonders verschnürte Akten mit der Bezeichnung Fach 154.

Über die Auflösung des Lehensverbandes in der unmittelbar königlichen Hälfte des Landes Wiest, Volksbegehren S. 6 ff. 1820 waren im Donau- und Jagstkreis schon 992 dem Staat gehörige Fallehen eigen gemacht; A 1820 I Beilagen S. 30.

Oberschwaben und Hohenlohe vgl. A 1845, 3. Sitzung S. 91 f. Vgl. auch hier I 120 und 112.

Leibeigenschaftliche Leistungen weiter entrichtet: vgl. A 1833, 1. Landtag (IV) 39 Sitzung S. 110 f. 125.

Abneigung der Leibeignen gegen die Ablösung durch Zahlung eines Kapitals ebd. 110 f. Nur in acht Gemeinden kamen Ablösungen vor; ebd. Sie sind genannt Reinhard S. 17. Bemerkt wurde in dem Bericht über diese Ablösungen, der Ursprung der abgelösten Fronen aus der Leibeigenschaft sei nicht nachgewiesen worden. In der Tat ist er auch recht unwahrscheinlich.

Zu S. 167. Schilderung der ritterschaftlichen Gemeinde: Abgeordneter Rödinger A 1856/61 Pr VII 5439. („Von tausend nur ein Beispiel.")

Digitized by Google

IV. Die Gesetze des Jahres 1836.

Stiefkinder Württembergs: Gemeinde Bonfeld in einer Bittschrift an die Abgeordnetenkammer 1. Oktober 1833; Ortschronik auf dem Rathaus.

Julirevolution ohne Einfluß: vgl. Äußerung des Abgeordneten Römer A 1836 (VI) 82. Sitzung S. 39: „Da von unserer Regierung der Julirevolution in keiner Beziehung irgend eine Konzession gemacht worden ist, so wird man auch nicht sagen können, daß der ursprüngliche Gesetzesentwurf (Frongesetz) unter dem Einfluß der Zeitereignisse gemacht worden sei."

Vorbereitungen: schon 1822 wurde über das Gesetz betreffend die leibeigenschaftlichen Leistungen verhandelt, schon damals Entschädigung durch den Staat in Aussicht genommen. FA 39, 7. — 1826 forderte die Regierung von Beamten, Pfarrern und gebildeten Landwirten Berichte und Gutachten darüber ein, was für Mißstände auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Gesetzgebung zu beobachten, besonders ob eine allgemeine Ablösung rätlich und wünschenswert sei. Sie sind bei Moser, Lasten usw großenteils abgedruckt. Vgl. die Vorrede dazu S. VI f.

Für die Haltung der Standesherrn vgl. z. B. St 1836 V S. 1691.

Entscheidend der günstige Stand des Staatshaushalts: FA 38, 10. 39, 7. Besonders Gutachten des Geheimen Rats vom 1.—15. September 1832 an jenem, vom 23.—25. Januar 1833 an diesem Ort. Vgl. auch A 1833, 1. Landtag (IV) 39. Sitzung S. 97 f. A 1836 (I) 6. Sitzung S. 7. A 1836 IX (= B III) S. 38.

Die drei Gesetzesentwürfe von 1833 A 1833, 1. Landtag (IV) 37. Sitzung S. 46 ff. 39. Sitzung S. 102 ff. 40. Sitzung S. 62 ff.

Zu S. 168. Verhandlungen mit der Ritterschaft: Actenstücke über die Verhandlungen . . . zwischen Regierung und Ritterschaft . . . in den Jahren 1834 und 1835 . . . Stuttgart 1836. Dazu A. d. J. Generalia. Ablösungssachen C 1, 4, 13. Über den Beweggrund der Regierung Geheimer Rat v. Schlayer A 1836 (I) 10. Sitzung S. 12: „Die Verhandlungen mit der Ritterschaft sollten verhindern, daß vom Bund aus Schwierigkeiten gemacht würden."

Vorherige Verwandlung der Fronen in eine jährliche Rente, oder doch Ermittlung des jährlichen Rentenwerts schlagen die Ritter am 1. August 1833 selbst vor; „Actenstücke" S. 9 Ziffer 5.

Abfindung mit Grundstücken: „Actenstücke" S. 11 Ziffer 12; dazu S. 15.

Wenn es den Oberämtern nicht gelang, eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten zustande zu bringen, hatten die Kreisregierungen zu entscheiden. Von diesen war ein Rekurs möglich an eine Zentralablösungskommission, der drei ein Richteramt bekleidende Kollegialmitglieder des Departements der Justiz und je eins aus dem des Innern und dem der Finanzen angehörten. War durch diese Kommission die Entscheidung der ersten Instanz abgeändert worden, so war ein zweiter und letzter Rekurs an den Geheimen Rat gestattet; R XV 2, 1289 f. 1299 f. 1307 f. RBl 1836, 592.

Rücksichtslosigkeit der standesherrlichen Beamten in der Eintreibung der Gefälle, namentlich in den letzten Jahrzehnten vor 1848: A 1854/6 B I 2, 1112.

Zu S. 169. Für die Begründung des ursprünglich angenommenen Maßstabs vgl. hier I 162 zum Gesetz vom 23. Juni 1821. Sodann Motive zum Gesetzesentwurf über die leibeigenschaftlichen Leistungen A 1833, 1. Landtag (IV) 39. Sitzung S. 113; 124. Ein Abzug von 25% vom Rohertrag, heißt es hier [also, 5prozentige Verzinsung vorausgesetzt, vom 20fachen Betrag ein Abzug von 1/4 dieses Betrags, so daß ein 15facher Kapitalbetrag übrig bleibt; vgl. ebd. 105 f] läßt sich gewiß rechtfertigen, wenn man bedenkt, daß z. B. bei den Kameralämtern, deren Einnahmen doch nicht in so geringen Summen einzugehen pflegen wie die Leibeigenschaftsgefälle, die Verwaltungskosten 14 bis 15% der Einnahmen betragen, und daß die Beteiligten insbesondere dadurch, daß sie den Entschädigungsbetrag von der Staatskasse in ganzen Summen erhalten, [neben dem Wegfall des Verwaltungsaufwands] einen weitern, höchst bedeutenden Vorteil genießen. — Ferner Motive zum Entwurf des Beedengesetzes ebd. 40. Sitzung S. 87. Begleitungsvortrag zum Entwurf des Frongesetzes ebd. 37. Sitzung S. 64. 67. In einer Note vom 29. März 1832 an den Fi-

Digitized by Google

nanzminister spricht der Minister des Innern aus, ein höchstens auf das 15fache des reinen Gefällertrags sich belaufendes Kapital werde den dermaligen wahren Wert der leibeigenschaftlichen Gefälle vollkommen ausgleichen; FA 39, 7 |27.

Zinsfuß 4%: A 1836 (VII) 86. Sitzung S. 30. — Über die Preise der Naturalien vgl. vorne S. 166.

Zu S. 170. Unständige Gefälle kommen im Beedengesetz vor; z. B. Herrenweinkauf Weinsteuer, [Steuer vom] Flachsverkauf; R XV 2, 1286 Artikel 4 Ziffer 4.

Verhandlungen mit den Standesherrn A. d. J. Generalia. Ablösungssachen. C 1, 4, 13.

Noch am 8. April 1836 spricht ein Vortrag der Departementchefs des Innern und der Finanzen aus, daß für Frondienstgelder schon der 20fache Betrag sehr hoch gegriffen sei; a. O. |10. Wie der König über die Sache dachte, geht aus einem Schreiben an die beiden Ministerien vom 10. April hervor: ohne Zweifel werden sich die Standesherrn auch mit den jetzigen Zugeständnissen (namentlich dem 22½fachen Maßstab für Frondienstgelder) nicht zufrieden geben (wie es denn auch wirklich kam); die Regierung hat dann bewiesen, daß sie alles erschöpfen wollte, um die Ablösungsgesetze durchzusetzen, das Unrecht der Standesherrn andrerseits wird nur um so deutlicher hervortreten; ebd. |11.

Gesetz in Betreff der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen 29. Oktober 1836 R XV 2, 1303 ff.

Für den Streit über die Abgaben im Fall des Todes s. namentlich St 1836 (V) 1746 ff. A 1836 IX (= 3. Beilagenheft) 591 ff. Im Gesetz (Artikel 3, 3) wurden verschiedne Bezeichnungnen dieser Abgaben aufgezählt, die meisten aus dem 2. Edikt vom 18. November 1817 herübergenommen, aber Sterbfall und Mortuarium noch eingeschoben, so daß es jetzt hieß: . . Abgaben an Hauptrecht oder Besthaupt, an kleinem oder großem Fall, an Sterbfall, Mortuarium, Herdrecht oder Gürtelgewand usw (dieses usw auch 1817). — Über die frühere Verflechtung von Leib- und Grundherrschaft vgl. hier I 131.

Die Bestimmung über die Zeit vom 1. Januar 1818 bis zum 1. Juli 1836 ließ sich rechtlich nicht begründen. Die Leibeigenschaft war ja durch das Edikt von 1817 mit allen ihren Wirkungen vom 1. Januar 1818 an aufgehoben worden; von da an hatten also die Berechtigten überhaupt keinen Anspruch mehr auf Leibeigenschaftsabgaben, die vormaligen Leibeignen keine Verpflichtung mehr dazu gehabt. Demnach konnte sich's eigentlich nur um eine Entschädigung für die vom 1. Januar 1818 an aufgehobnen, nicht aber für die von 1818 bis 1836 von den Herrschaften angesprochnen Leistungen handeln. Wenn man nun überhaupt für billig hielt, daß die Ablösung für die Leibeignen des Adels vom Staat übernommen werde, so hätte folgerichtig diesen Leibeignen jede Entschädigung ihrer Leibherrn erspart und für das, was sie ihnen zwischen 1818 und 1836 bezahlt hatten, Ersatz geleistet werden müssen. Vgl. Wächter 914. 921 f. Wenn ihnen trotzdem auf die im Text angegebne Weise ein Teil der Entschädigung aufgebürdet wurde, so geschah das lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, weil man dadurch den Staatsbehörden eine unverhältnismäßig große Arbeit und der Staatskasse eine immerhin beträchtliche Ausgabe ersparte, ohne daß diejenigen, auf die sie abgeladen wurde, das allzu schmerzlich empfanden, weil ja fast alle schon bezahlt hatten, nicht jetzt erst bezahlen mußten.

Zu S. 171. Die Ablösungssummen aus FA 38, 7. Hier ist in einem Bericht der Staatskassenverwaltung an das Finanzministerium 28. März 1854 |161 die Gesamtsumme von 348 000 fl zu finden. Nach A 1854/5 B I 2, 1126 wurden an den standesherrlichen und ritterschaftlichen Adel für leibeigenschaftliche Leistungen 332 000 fl ausbezahlt. Die 16 000 fl, um die die Gesamtsumme höher angegeben ist, erhielten ohne Zweifel andre Berechtigte.

Mühlhausen vgl. vorne S. 146. Die drei andern adligen Familien im Neckarkreis: der Freiherr v. Tessin erhielt aus Hochdorf OA Vaihingen 1500 fl, der Freiherr v. Massenbach aus Massenbach 1450 fl, der Graf und der Freiherr von Reischach aus 6 verschiednen Oberämtern zusammen 600 fl, darunter 430 für Lehensleibeigenschaft; vgl. vorne S. 148. Im Jagstkreis der Fürst von Hohenlohe-Jagstberg rund 2300 fl. Im Donaukreis Thurn und Taxis über 20 000 fl. Einige weitre Zahlen gibt Reinhard S. 22; sie sind aber zum Teil unrichtig: der Fürst von Löwenstein erhielt nicht 6750, sonder (in Jagst- und Neckarkreis zusammmen) etwas über 100 fl; Thurn und Taxis nicht rund 14 000, sondern rund

Digitized by Google

20 000, Waldburg-Zeil-Wurzach nicht etwas über 26 500, sondern gegen 32 000, Königsegg-Aulendorf nicht rund 2600, sondern gegen 11 000 fl. So nach den Verzeichnissen FA 38, 7. — Aufs Oberamt Waldsee allein kamen über 36 000 fl, ausbezahlt hauptsächlich an Waldburg-Wolfegg-Waldsee. — Die nächste Stelle nach den Sterbfällen nehmen die Manumissionsgelder ein.

Die Gemeinden, die schon vor 1836 abgelöst hatten, wurden entschädigt; und zwar erhielten sie genau so viel als anderswo die Herrschaften; sie kamen also, wenn sie sich seinerzeit nicht mit allzu hohen Summen losgekauft hatten, besser weg, als wenn sie wie die Mehrzahl mit der Ablösung zugewartet und einstweilen die frühern Abgaben weiterbezahlt hätten. So erhielt die Gemeinde Dotternhausen, die im Jahre 1820 die Leibeigenschaftsabgaben durch Vertrag mit dem Freiherrn v. Cotta abgelöst hatte, 2881 fl, Aichelberg OA Schorndorf, bei dem die Sache ähnlich lag, 1000 fl,

Gesetz in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben 27. Oktober 1836 R XV 2, 1284 ff.

Auch hier und beim Frongesetz die Zahlen aus FA a. O. Die Zahl 127 000 fl für die Entschädigung der Standesherrn A 1854/5 B I 2 S. 1127 ist Druck- oder Rechenfehler, wie deren auf S. 1126 mehrere verwunderliche zu finden sind. — Im Neckar- und im Schwarzwaldkreis nehmen Gebäudezinse den größten Raum ein. In den beiden andern Kreisen findet sich eine bunte Mannigfaltigkeit von Abgaben. Ich bemerke daraus im Jagstkreis einmal Luderpferdgeld; aus den Cornelierhäusern (vgl. S. 148) in Mittelbiberach, Reute, Rindenmoos an die v. Ulmsche Grundherrschaft Jauroggen (?); in Rupertshofen Brandgeld aus einer Ziegelhütte; in Altheim OA Riedlingen Melkpfenning, in Treffelhausen und sonst Wachbatzen, vermutlich ein Dienstgeld statt eines Wachdienstes (vgl. hier I 77 f; anders II 114); in Rohrdorf Harzerzehnten, in Eisenharz Harzergeld, an vielen andern Orten Harzerzins, offenbar für die Erlaubnis, in den herrschaftlichen Wäldern Harz zu holen. Die andern Bezeichnungen weiß ich nicht zu erklären.

Zu S. 172. Gesetz in Betreff der Ablösung der Fronen 28. Oktober 1836 R XV 2, 1292 ff. Umwandlung ausgeschlossen St 1836 (IV) 990 f. Gründe: für die Berechtigten wäre es nachteilig, müßte zu Verwirrung führen, wenn das Recht auf Fronen teilweise, nur in andrer Gestalt, fortbestünde, teilweise abgelöst würde; eine Beweisführung, die nicht sehr einleuchtend ist, da ja andre Gefälle mit verschiedenartiger Begründung jedenfalls aufrecht erhalten blieben. Um so zutreffender der andre Grund: die Verpflichteten werden gewiß die Ablösung mit Staatsbeiträgen der Umwandlung ohne solche Zuschüsse entschieden vorziehen; ebd. 1047. — A 1836 (VII) 89. Sitzung S. 3.

Unter 1 790 000 fl im Jagstkreis waren 1 340 000 für persönliche, 450 000 für dingliche Fronen. Hohenlohe-Öhringen bekam für die Fronen in Ingelfingen über 20 000 fl, Hohenlohe-Jagstberg für die in Laudenbach über 21 000, für Niederstetten gegen 32 000, Hohenlohe-Langenburg für Weikersheim über 24 000 fl. Hier lohnte sich der Herrschaft die vor langer Zeit durchgeführte Umwandlung der meisten Fronen in Frongelder; vgl. I 78.

Unter 1 253 000 fl des Donaukreises waren 687 000 persönlich, 566 000 dinglich. Ich bemerke aus einigen waldburgschen Ortschaften den Ausdruck Mähni- und Handfrondienste; sodann mehrmals Spinngelder (vgl. Beitr. 321 f); mehrmals in Ortschaften des Grafen von Quadt-Isny: für Wassertage, oder: für den Wassertag, vermutlich nach I 78 zu erklären; in Fleischwangen für den Deutschen Orden: Tannenzapfensammlung und -lieferung, jährlich 8 fl wert; ähnlich in andern vormals dem Orden gehörigen Ortschaften; in mehrern nach Waldsee gehörigen Orten Ehrfahrtgeld (vgl. Beitr. 409 A 5 sowie 291 mit A 4. Fischer III 792), Geld für eine oder mehrere Fahrten, die ursprünglich dem Herrn zu Ehren freiwillig geleistet, dann aber zur Schuldigkeit geworden waren.

Im Schwarzwaldkreis 120 000 persönlich, 23 000 dinglich. Z. B. der Herr von St. André erhielt für persönliche Fronen der Wankheimer 5464, für dingliche 2100 fl.

Im Neckarkreis waren dinglich nur ungefähr 17 000 fl; also hier waren grundherrliche Fronen recht selten, etwas häufiger im Schwarzwaldkreis, häufig im Jagstkreis, sehr häufig im Donaukreis.

Digitized by Google

Das Verhältnis zwischen Fronen und Dienstgeldern zeigen die Zahlen bei Reinhard 24. Gesamtaufwand des Staates: vgl. Berichte der Staatskassenverwaltung an das Finanzministerium vom 18. und 28. März 1854 FA a. O.

Zu S. 173. Die Abstimmungen vom März A 1836 (II) 22. Sitzung S. 31 f. (III) 37. Sitzung S. 5. 12. Bei der letzten Beratung des Gesetzes über die leibeigenschaftlichen Leistungen am 11. Juli wurde der Antrag des Freiherrn v. Hornstein, vom 20fachen Betrag überhaupt nichts abzuziehen, abgelehnt mit 47 gegen 42 Stimmen, unter diesen sämtliche Ritter; A 1836 (VII) 86. Sitzung S. 30 f. Der Antrag auf 8% Abzug wurde angenommen mit 46 gegen 41 Stimmen; ebd. S. 37. Beim Frongesetz stimmten für den 22fachen Betrag bei 3 fl und mehr aus einer Hand 59, dagegen 32; ebd. 89. Sitzung S. 51; beim Beedengesetz für den 20- und 22½fachen Maßstab, so wie er ins Gesetz aufgenommen wurde, 59, dagegen 29; ebd. 75. In allen drei Fällen stimmten mit Ja alle an der Abstimmung beteiligten Ritter, nur beim Leibeigenschaftsgesetz der Freiherr von Gültlingen mit Nein: er wollte überhaupt keinen Abzug zugeben. Der Freiherr v. Welden (I 173) gehörte der Kammer nicht mehr an; er war nach einem heftigen Zusammenstoß mit dem Geheimen Rat Schlayer, dem Chef des Departements des Innern, wobei ihm die große Mehrheit der Kammer Unrecht gegeben hatte, am 29. April 1836 aus der Kammer ausgetreten; A 1836 (III) 45. Sitzung S. 85. Mit Nein stimmten bei der endgültigen Abstimmung über alle drei Gesetze Uhland, Pfizer, Römer. Die Standesherrn nahmen alle drei Gesetze in der Schlußabstimmung einmütig an; St. 1836 (VI) 2172. (VII) 2367; 2374.

Die Angaben über den Fortgang der Ablösung aus den vorhin erwähnten Berichten der Staatskassenverwaltung. Vgl. für den Stand des Ablösungsgeschäfts im Jahr 1841 Reinhard 43. Auch die Tabelle S. 112 bezieht sich auf den Stand von 1841, enthält also nicht die Gesamtentschädigung; das geht aus S. 43 hervor, ist aber S. 112 nicht zu sehen. — Einige Angaben über die Verteilung auf die einzelnen Oberämter Reinhard 43 f.

V. Die Entwicklung bis zum Februar 1848.

Daß die Entschädigungen genügend seien, will allerdings der Fürst von Waldburg-Wurzach nicht anerkennen; er kann die Äußerung seines Bedauerns nicht unterdrücken, daß es ein Ministerium endlich dahin zu bringen gewußt habe, daß die Berechtigten einem Gesetze — dem über die leibeigenschaftlichen Leistungen — ihre Zustimmung hätten geben müssen, wodurch sie ihre wohlhergebrachten Rechte mit so großem Schaden abzutreten gezwungen seien; St 1836 (VI) S. 2173. Vgl. dazu die Berechnung des Schäsbergschen Rentamts zum Frongesetz St 1836 (IV) S. 1091 ff. Es geht von dem Anspruch auf den 25fachen Betrag aus und sucht nun nachzuweisen, daß einer gewissen Herrschaft statt eines Anspruchs von 47 572 fl nach dem Regierungsentwurf 12 398, nach den damaligen Beschlüssen der Abgeordnetenkammer — 20facher Betrag, Abzug von 15% — 17 220 fl für Fronberechtigung in Aussicht gestellt seien; in einem andern Fall, bei Handfronen, Anspruch 50 000 fl, Regierung 6400, Abgeordnetenkammer 8000 fl. Eine andre Berechnung mit wesentlich günstigerem Ergebnis für einen andern Fall (es handelt sich um Hohenlohe-Kirchberg; s. S. 988) ebd. 1097 f.

Stimmung des Adels: wie 1833 die drei Gesetzesentwürfe vorgelegt waren, sagte der Freiherr v. Welden: „Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Departementschef, ob wir, analog mit den bereits vorgelegten Gesetzesentwürfen, nicht auch einen zu erwarten haben, wornach der Unterschied des Standes aufgehoben wird; denn gehen die eingebrachten Gesetzesentwürfe durch, so sind die wohlerworbenen Rechte des Adels offenbar mit Füßen getreten, und der ihm noch verbleibende leere Titel hat durchaus keinen Wert mehr, so daß ich mich bestimmt finden könnte, einen in Frage stehenden Antrag zu machen," worauf Geheimerat von Herdegen erwiderte: „Die Frage ist so gestellt, daß sie keine Antwort verdient," und der Präsident, selbst ein Ritter, Freiherr von Gaisberg, sich zu der Bemerkung veranlaßt sah: „Es wäre doch zu wünschen, daß der Herr Redner sich in seinen Ausdrücken mehr mäßigte;" A 1833, 1. Landtag 40. Sitzung S. 14. Im Februar 1836 sagt der Freiherr von Hornstein: „Die Ritterschaft befindet sich in einem gereizten Zustand; sie

Digitized by Google

fühlt die Wahrheit dessen, was der „Beobachter" vor drei Jahren ausgesprochen hat, daß die vorliegenden Gesetzesentwürfe die Verhältnisse des Adels in ihren Grundfesten zerstören;" A 1836 I 6. Sitzung S. 15.

Die Erklärung der oberschwäbischen Standesherrn von 1817 s. hier I 163.

Ungemessene Fronen wurden von den Gerichten für ungesetzlich erklärt; A 1836 (I) 6. Sitzung S. 9.

Unterwerfung der Fürsten von Öttingen unter die Gesetze von 1836: vgl. A 1851/1852 B I S. 949.

Zu S. 174. Zur Wertschätzung der grundherrlichen Rechte vgl. das Gutachten der Bundestagskommission über die Beschwerde des Fürsten von Thurn und Taxis 1819 (vgl. hier I 164), worin es heißt: „Auf der Grundherrlichkeit des Adels beruht vorzüglich die Fixität seines ökonomischen Zustands, sein Ansehen bei dem Bauer und der Wert der ihm in der Bundesakte überlassenen Jurisdiktions- und Polizeigewalt;" Vollgraff Beilage XIX S. XIII. Vollgraff selbst sagt S. 589: „Die Ablösbarkeit der grundherrlichen Gefälle muß bei dem Adel Besorgnisse für die Aufrechthaltung und den Glanz seiner Familie erregen. Die Hintersassen würden aufhören seine Hintersassen oder Gutsuntertanen zu bleiben; er würde damit auch das Recht der Jurisdiktion und Polizei usw verlieren, worin doch nur noch allein der Reflex jenes alten Glanzes und Ansehens zu bemerken ist. . . (Zudem) droht ihnen aus d e m Gesichtspunkt ein noch weit größerer Nachteil, daß nach Ablösung jener Grundabgaben mit Geld . . . ihr Adel und Glanz dann nur noch ein Geldadel, ein Metallglanz sein würde, den sie alsdann mit jedem geadelten reichen Juden gemein haben würden. Eben auf der Nichtablösbarkeit jener Grundgefälle beruht daher ihre Fortdauer und die Aufrechthaltung sowie das Andenken an ihre ehemalige Größe."

Der dem 1. Landtag von 1833 vorgelegte Gesetzesentwurf über Verwandlung der Zehnten in feste Grundrenten wird vom Fürsten von Waldburg-Zeil-Wurzach auf die Einflüsterungen der gegenwärtig überhandnehmenden demokratischen Partei zurückgeführt, wofür Graf Schäsberg revolutionäre Partei sagt; St 1833, 2. Landtag (IV) 1131 f. Als Berichterstatter über die Frage, ob die Kammer der Standesherren der Bitte der 2. Kammer um Befreiung des Grund und Bodens von den Zehnten beitreten solle, sagt der Erbgraf von Waldburg-Zeil-Trauchburg: Bei den frühern Verhandlungen mit der Regierung „haben die Standesherren zu der Regierung das Vertrauen gehegt, daß sie dem fortwährenden, jedes Recht verletzenden, Thron, Altar und Verfassung mit dem Umsturze bedrohenden, dem demokratischen Prinzipe entsprungenen Rütteln an allem Bestehenden endlich einmal einen festen Damm entgegensetzen werde;" ebd. 1099 f.

Der I 174 abgedruckte Wunsch im Kommissionsbericht St 1836 (IV) 1090. Verfasser wieder der Erbgraf von Zeil. Fürst von Hohenlohe-Kirchberg: er hoffe, daß man für die Zukunft mit solchen Gesetzen verschont bleiben werde, welche in dem Volke nur falsche Hoffnungen erwecken und dem Neuerungssystem einer gewissen Partei entgegenkommen; es sei einmal Zeit, daß die bestehende Ordnung der Dinge aufrecht erhalten werde; ebd. 989. Derselbe bei der Schlußabstimmung über das Frongesetz: „Meine Treue und Anhänglichkeit an den König . . . verpflichtet mich . . . Grundsätze zu bekämpfen, deren Befolgung nur Erschütterung aller bestehenden Rechte und endlich der des Monarchen und des Thrones selbst zur unausbleiblichen Folge haben wird, und auch darum kann und muß ich nur wünschen, daß die Opfer, welche der Adel Württembergs seither und insbesondere auf diesem Landtage . . . denen einer so vielfach deutbaren Idee des öffentlichen Wohls gewidmeten legislatorischen Experimenten bringen mußte, die letzten sein und auch ihm, nachdem er 30 Jahre lang nur Schmälerungen seiner Rechte und seines Wohlstands erlitten hat, endlich Tage erscheinen mögen, in denen er der aus dieser Vergangenheit geretteten Reste derselben sicher sein und sich erfreuen möge;" St 1836 (VII) 2369.

Zertrümmerung und Verarmung vorausgesagt St 1846 (VI) 2455. 2496. Vgl. auch das Verhalten der montfortischen Bauern 1783 hier vorne S. 167. Erfahrungen: OA Ehingen 1. Auflage von 1827 S. 64: eigengemachte Fallehen sind größtenteils in Hände von Juden und Judengenossen gefallen. Ähnlich im OA Riedlingen 1827 S. 84, im OA

Digitized by Google

Saulgau 1829 S. 78; dagegen in Heudorf gute Erfahrungen ebd. 157 A. Über die spätere Entwicklung s. hier I 120 f. II 137 ff.

Schlechtere Bedingungen für Fallehen A 1851/2 B I 951. Beim Übergang an Nachkommen des Inhabers war dies nach dem Edikt von 1817 nicht gestattet (vgl. hier I 161 f; der Wortlaut des Edikts läßt allerdings auch die Auffassung zu, daß eine Erschwerung der Bedingungen für alle Fälle, auch beim Übergang an fremde Übernehmer, ausgeschlossen sein solle), und die Gerichte schritten ein, wenn ein Versuch zu ihrer Kenntnis kam; A 1836 (I) 6. Sitzung S. 9.

Fürsten von Öttingen A 1845 (V) 69. Sitzung S. 21. Der Freiherr von Wöllwarth erkennt dies als unrechtmäßig an; ebd. 24. Vgl. aus etwas früherer Zeit Verwandlung eigner Güter in Fallehen hier vorne S. 133.

Äußerungen der Freiherrn von Berlichingen, von Wöllwarth, von Varnbüler und des Grafen von Degenfeld A 1845 (IV) 68. Sitzung S. 10 f. 14. 15. 46. 49 f. Über hohe Gegenleistungen vgl. vorne S. 126. Schon 1829 hatte der Graf von Degenfeld den Landtag gebeten, er möge darauf hinwirken, daß das Gesetz über den Ablösungsmaßstab für die Privatberechtigten (vgl. I 163. 166) endlich erscheine und damit eine feste, rechtsbeständige Grundlage für die Ablösung geschaffen werde; A 1830 (V) 1214 f.

Abgelöst wurde beim Freiherrn von Wöllwarth A 1845 (I) 3. Sitzung S. 98 und beim Grafen von Bissingen A 1862/64 Pr II 1415. Bei diesem wurde die Ablösung vor 1848 zu Ende geführt; in der Liste der Ablösungskapitalien ist er demgemäß nicht mehr zu finden; wogegen dem Wöllwarthschen Hause auf Grund der Gesetze von 1848 und 1849 ein Ablösungskapital von 152 000 fl für Gefälle und Zehnten ausbezahlt wurde; A 1856/8 B I 2, 1025 ff Tafel V.

Die Anträge auf Ablösung von 1820 an und ihre Schicksale sind zusammengestellt in dem Bericht des Abgeordneten Wiest über den Entwurf des Komplexlastengesetzes von 1851 A 1851/3 B I 2, 948 f. — Umfrage der Regierung 1826 hier vorne S. 169.

Gegen die Beibehaltung der Naturalgefälle des Staates wurde auch der Gedanke ins Feld geführt, daß es ein seltsamer Widerspruch sei, wenn diese eine Seite der Naturalwirtschaft fortbestehe, während auf der andern Seite der Staat längst aufgehört habe, seine Beamten mit Früchten zu besolden; Bericht des Oberamts Nürtingen 1826 bei Moser, Lasten 325 f. Verteidigt wurde die Naturalwirtschaft mit dem Hinweis auf Fehljahre, in denen der Staat die Notleidenden aus seinen Fruchtvorräten unterstützen könne. Es wurde entgegnet: dazu würden auch einige staatliche Getreidelager genügen, die man in guten Jahren mit erkauftem Getreide füllen könnte; a. O. 329 f.

Bei der ablehnenden Haltung der Regierung gegenüber einem Antrag des Landtags im Jahre 1827 — A 1826/7 (IV) 919. 922 — den Maßstab für Ablösung von Gefällen des Staats in jeder Höhe auf den 20fachen Betrag festzusetzen — während bisher für Gefälle von mehr als 10 fl der 25fache Betrag verlangt wurde — soll nach Reinhard 19 die Erwägung mitgespielt haben, daß Gülten und Zehnten keiner ständischen Verwilligung bedürften, wohl aber die Einnahmen, die an ihre Stelle treten sollten, ihr unterliegen würden. Leider gibt er seine Quelle nicht an. Vielleicht ist der Gedanke der, daß bei einer Ablösung unter erträglichen Bedingungen der Zinsertrag des Ablösungskapitals erheblich geringer wäre als der seitherige Ertrag der Gefälle, und daß dann der Ausfall durch Steuern gedeckt werden müßte, die jedesmal erst von den Ständen zu verwilligen wären. Nur auf diesen Ausfall kann sich jene Erwägung beziehen; das Ablösungskapital selbst wäre ja doch zum Grundstock des Staatsvermögens geschlagen worden, dessen Ertrag grundsätzlich ebenso zu betrachten und zu behandeln gewesen wäre wie bisher die abzulösenden Gefälle.

Zu S. 175. Ertrag der Gefälle A 1845 VII (= 1. Beilagenheft) 361 ff. Die Erhebungskosten wurden berechnet bei Zehnten und Teilgebühren auf etwa 25 000 fl, bei Gefällen von Lehen- und Zinsgütern auf etwa 12 000 fl; der Abgang bei jenen auf etwa 19 000, bei diesen nur auf etwa 800 fl; sonstige Kosten (für Kasten- und Kellerbesorgung, Sturzkosten, Achs-, Kasten- und Kellerabgang, Mietzinse für Speicher) ungefähr auf 35 000 fl; im ganzen ungefähr 91 000 fl; ebd. 385 ff. Das ergibt etwas über 4½ %. Nicht gerechnet ist

Digitized by Google

dabei die Besoldung für 98 Kastenknechte und 3 Küfer sowie der bauliche Aufwand auf Unterhaltung von Kästen und Zehntscheuern; A 1845 (III) 43. Sitzung S. 54. Immerhin sieht man, wie sehr der Verwaltungsaufwand infolge der Gesetzgebung von 1836 gesunken war; 1833 war er auf 14—15 % der Einnahmen berechnet worden (s. S. 169).

Der Zehnte wird in den Berichten und Gutachten von 1826 (vgl. S. 169) fast allgemein verurteilt; Moser, Lasten 270 ff. Nur vereinzelt treten Verteidiger auf, die meinen, er werde leichter getragen als eine entsprechende Geldabgabe; ebd. 287 ff. Unter den verurteilenden Stimmen ist auch die des Freiherrn von Varnbüler, s. ebd. 267 Anm. 311. Er weist auf die unverhältnismäßig schwere Belastung undankbaren Bodens durch den Zehnten hin; vgl. auch ebd. 281; 335 und sonst. — Zehntpflichtig z. B. der Freiherr von Hornstein, der von Welden; A 1833 (XV) 102. Sitzung S. 78.

Der Neubruchzehnte Hoheitsrecht, Finanzregal: Dienstinstruktion für die Kreisfinanzkammern vom 17. Januar 1823 § 8, R XVIII 170. Vgl. A 1833, 1. Landtag (II) 22. Sitzung S. 83 f. Die im Jahre 1830 vom Staat erhobnen Neubruchzehnten, also, was Württemberg betrifft, die Zehnten von allen denjenigen Feldern, die seit dem Jahre 1553 (vgl. hier I 106) erst urbar gemacht worden waren, beliefen sich auf rund 40 000 fl; jährlich kamen im Durchschnitt der Jahre 1825/30 etwa 400 fl hinzu. FA 46, 7 | 4. Es handelte sich, wie I 175 bemerkt, für jetzt nur um die Aufhebung des Anspruchs auf den Zehnten von künftigen Neubrüchen; der von den bisherigen Neubrüchen mußte im Zusammenhang mit den übrigen Zehnten behandelt werden. Die 40 000 fl kamen also für die vorliegende Frage nicht in Betracht, wie man nach Reinhard 57 meinen könnte.

Die Pfarreien FA a. O. Standesherrn s. Deklaration für Thurn und Taxis § 51 R XV 1, 1199. Waldeck § 26 ebd. 1209, hier mit dem Zusatz: so lange, als diese Abgabe überhaupt bestehen wird. Also schon damals, 25. August 1819, beschäftigte sich die Regierung mit dem Gedanken, den Neubruchzehnten aufzuheben. Mit dem gleichen Zusatz findet sich das Zugeständnis in den meisten andern Deklarationen. Es verzichten darauf zu Gunsten ihrer Grundholden Graf Pückler-Limpurg nach seiner Deklaration von 1832 R XII 2, 992, desgleichen Fürst Solms-Braunfels 1833 für seinen Anteil an Limpurg-Gaildorf; ebd. 1040. Verfügung zu Gunsten der vormaligen Reichsritterschaft R XVI 2, 478. Das Zugeständnis war an die Bedingung geknüpft, daß auf die Patrimonialgerichtsbarkeit verzichtet werde; es wurden aber, wie I 165 bemerkt, überhaupt von keinem Ritter Patrimonialgerichte errichtet.

Zehntfreiheit neugerodeter Felder A 1820 (XI) S. 1046. A 1833, 1. Landtag (II) 22. Sitzung S. 81 f. VO vom 24. Mai 1824 R XVI 2, 491.

Gesetzesentwurf über den Neubruchzehnten A 1833 a. O. S. 79 ff; eingebracht 13. Februar 1833, nicht, wie Reinhard 57 steht, 7. September 1832. Zurückgezogen A 1833, 2. Landtag (XVI) 115. Sitzung S. 13 f.

Gesetzesentwurf über Verwandlung der Zehnten A 1833, 1. Landtag (II) 22. Sitzung S. 50 ff [1]). Aussichtslosigkeit vgl. St 1833, 2. Landtag (IV) 1095 ff.

Zu S. 176. Fürstenberg und Thurn und Taxis: Correspondenzblatt des k. württembergischen landwirthschaftlichen Vereins 1842 I 64 ff. 70 ff.

Zehntverpachtung A 1833, 1. Landtag (II) 22. Sitzung S. 63 f. Es wird hier mitgeteilt, daß 1833 von 3210 unter 3559 dem Staat zehntbaren Bezirken die Fruchtzehnten in mehrjährigen Pacht gegeben waren, größtenteils an die Gemeinden; desgleichen war

1) Der ursprüngliche Entwurf hatte zwei Möglichkeiten vorgesehen: Verwandlung der (sämtlichen) Zehnten von einer Markung oder wenigstens aller Weinzehnten von einer Markung (während die übrigen Zehnten der gleichen Markung als solche fortbestanden hätten). Der Geheime Rat fügte eine dritte Möglichkeit hinzu: „daß mit Ausnahme des Weinzehnten (der also als solcher fortbestanden hätte) alle übrigen Frucht- und andere Zehnten verwandelt werden;" FA 46, 7. Daraus macht Reinhard 52 mit Berufung auf das soeben benutzte Gutachten des Geheimen Rats: „Da die Begrenzung des Gesetzes zu eng erschien, wurden in einer Neuredaktion alle übrigen Frucht- und anderen Zehnten einbezogen"!

Digitized by Google

von 32000 unter 42000 dem Staat zehnt- oder teilpflichtigen Morgen Weinberge der Zehnte auf mehrere Jahre verpachtet [1]).

Schattenseiten der Zehntfixierung Moser, Lasten 315 ff. Die Beamten ihrerseits wollten Klagen über allzu hohe Belastung auf Vergleichung mit solchen Gemeinden zurückführen, denen es gelungen sei, ihre Leistungen unverhältnismäßig tief herunterzudrücken; Bericht der Finanzkammer für den Jagstkreis vom 12. April 1828 FA 46, 7.

Ein Erlaß vom 16. Juni 1819 verfügt, es soll für die Folge keine Entschädigung mehr für Unglücksfälle aller Art gewährt werden RBl Ergänzungsband I 421, 4. Später wieder Erleichterungen Moser a. O. 326 f.

Die Gemeinden verpachteten ihrerseits häufig den Zehnten weiter an einzelne Pächter, was neue Mißstände herbeiführen konnte; Moser a. O. 333. Durch einen Erlaß vom 12. Juli 1831 wurde diese Vergebung in Afterpacht verboten; RBl a. O. 432.

Ab und zu wurden Zehnten von Gemeinden angekauft, so von Flein 1837—40 Fähnle 77 f.

Der Antrag der Ritterschaft und seine Ablehnung A 1845 (IV) 68. Sitzung S. 93. Vgl. den frühern Antrag von 1833 hier I 168. Gründe der Ablehnung A 1845 (IV) 69. Sitzung S. 40.

Anträge der Abgeordnetenkammer A 1845 XI 2138—40; 2134; vgl. X 1217; (IV) 68. Sitzung 102 ff.

Ablösungsmaßstab vgl. I 163. 166. II 174.

Zu S. 177. Ablehnung der Standesherrn St 1845 (V) 2114. (VI) 2494 ff.

Verhandlungen zwischen den Bundesregierungen FA 38, 8 | 37. Darin namentlich Bericht des württembergischen Bundestagsgesandten vom 28. Juli 1845; der bayrische Minister der Äußern an den bayrischen Bundestagsgesandten 8. August 1845. Vgl. auch Reinhard 39 f. Abstimmung Österreichs Protokolle der Bundesversammlung 1845, 403 ff. Preußens ebd. 405 ff. Weitere Abstimmungen, mit Österreich oder Preußen oder beiden einverstanden, ebd. 562 f. 669 f. 748. Bayern ebd. 1846 S. 713 f. Immerhin ist auch hier wenigstens so viel eingeräumt: die Festsetzung der Art und Weise, wie die Ablösung, namentlich was die Entschädigung betreffe, zu geschehen habe, liege nicht (schlechthin) im Bereiche der Landesgesetzgebung. Die Bundesversammlung könnte sich vielmehr bei etwaigen Reklamationen der Standesherren nach sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse einer Entscheidung nicht entschlagen. Ähnlich Baden S. 44 f, das den Mediatisierten das Recht auf volle Entschädigung zugesteht. Kurhessen S. 221 will nicht durch eine vorläufige Äußerung über die von Württemberg allgemein gestellte Frage der künftigen Entscheidung über demnächstige Beschwerden der Standesherren vorgreifen. Sachsen S. 125 tritt Württemberg bei. Ähnlich Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen S. 233; jenes fügt hinzu: es würde sich um eine authentische Interpretation der Bundesakte handeln, für die Stimmeneinhelligkeit nötig wäre.

Der Bundesbeschluß ebd. S. 714.

Verfahren gegenüber den Untertanen der Fürsten von Öttingen FA 38, 8 | 53 f.

Zu S. 178. Bitte der Abgeordnetenkammer A 1847, 14. Sitzung 53 f. Dagegen stimmte nur der Domdekan v. Jaumann. Äußerung der Standesherrn St 1847 S. 158. 182.

Zuversicht der Regierung: Aufsatz des Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1847 FA a. O. | 39. Minister des Innern war damals Schlayer, der Bäckersohn aus Tübingen, der für die Standesherrn nicht viel übrig hatte.

Einiges über die Verhandlungen der Standesherrn unter sich und mit der Regierung bei Reinhard 46 f; leider wieder ganz unzuverlässig. Er behauptet, von jenen sei 1847 bei ständigen Abgaben der 18fache, bei Veränderungsgebühren der 14fache Betrag in Aussicht genommen worden, während doch der Regierungsentwurf, wie Reinhard selbst

1) Die Verfügung vom 8. Februar 1825, die Reinhard 51 erwähnt, kann ich an dem von ihm bezeichneten Orte nicht finden. Was er im Unterschied von der des Jahres 1828 (12. März) als den Inhalt jener vorausgegangnen angesehen wissen will, ist mir ganz unverständlich.

Digitized by Google

S. 46 oben angibt, den 20- bis 25 fachen Betrag enthielt. Jener Vorschlag wurde vielmehr nach dem Ausbruch der Revolution im März 1848 gemacht. Vgl. hier I 179. — Der Entwurf von 1832 (vgl. I 166) hatte die Ablösbarkeit der ständigen Geld- und Naturalabgaben — abgesehen von den staatlichen, die das Gesetz von 1821 (I 162 f) behandelte — auf die Beträge bis zu 10 fl jährlich beschränkt, innerhalb dieser Grenze aber durchaus den 20 fachen Jahresbetrag als Ablösungskapital festgesetzt; desgleichen für die Teilgebühren, während für die staatlichen das Gesetz von 1821 nur den 16 fachen Betrag verlangte. Der Entwurf vom Februar 1848 ging nicht nur über diese Ansätze von 1832, sondern auch über die der Gesetze von 1836 hinaus, ohne Zweifel in der Erwägung, daß es sich diesmal um Einkünfte handelte, die größere Sicherheit boten und geringern Verwaltungsaufwand erforderten als die, auf welche sich die Gesetze von 1836 bezogen.

Gesetzesentwürfe vom Februar 1848 A 1856/61 B I 2, 691. FA 46, 7. Ebd. Behandlung der Zehnten. Über die Restverwaltung s. Göz, Verfassungsurkunde 225 ff.

Aufforderung der Kammer der Abgeordneten betreffend die Zehnten des Staats usw A 1845 XI 2139.

Stimmung in Betreff der Entschädigung der Berechtigten A 1845 IX 196 (Abgeordneter Redwitz). V 69. Sitzung 11 (Abgeordneter Wiest).

VI. Die Gesetze der Jahre 1848 und 1849.

Zu S. 179. Über Gewalttätigkeiten gegen den Adel, namentlich auf standesherrlichen Besitzungen vgl. den Abgeordneten Camerer A 1854/6 B I 2, 1111.

Weitergehende Vorschläge A 1848 Pr 175 (Müller). 219 (derselbe). 176 (Beck); vgl. auch 172 (Fetzer).

Angebote des Adels A 1856/8 B I 2, 939. Pfizer, der Kultminister, überzeugt sie, daß nicht mehr zu erreichen sei, als dann im Gesetz geboten wurde, weist auf die Gefahr hin, daß es zu Gewalttätigkeiten kommen könnte, fordert Opfer für die allgemeine deutsche Sache A 1856/61 Pr VII 5442 f. Pfizer 24. März 1848: „Jede Aufforderung, die noch bestehenden Feudalabgaben schlechthin aufzuheben und Rechte, die bisher von dem Staate anerkannt und von den Gerichten geschützt waren, wegen des Unrechts, der Härte und Bedrückung, die teilweise an ihnen kleben mögen, ganz zu vernichten, um so mit einem Federstrich Recht und Unrecht abzuschaffen, jede solche Aufforderung . . . mußte zurückgewiesen werden, denn wir wissen, daß von der Vernichtung der Grund- und Lagerbücher nur ein Schritt ist zu der Vernichtung der Hypothekenbücher und Schuldbriefe, und von der Vernichtung der Schuldbriefe wiederum nur ein Schritt bis zur Teilung des Eigentums oder einer allgemeinen Gütergemeinschaft." Die Berechtigten würden bei einer Weigerung „sich der Gefahr aussetzen, daß bei dem nächsten Stoß alle ihre Rechte ohne Entschädigung aufgehoben würden. Es ist deshalb auch keine Beraubung und kein willkürlicher Eingriff in fremdes Recht, sondern nur eine höhere Notwendigkeit, wenn die Ablösung jetzt in einem für die Berechtigten allerdings sehr ungünstigen Zeitpunkt vollzogen und für die abzulösenden Gefälle nur derjenige Preis bezahlt wird, der dem gesunkenen Werte eines so prekären und unsicher gewordenen Besitzes entspricht." A 1848 Pr 229 f.

Besorgnis vor neuen Wahlen A 1856/61 Pr VII 5422.

Annahme bei den Standesherrn St 1848, 72; in der Abgeordnetenkammer A 1848 Pr I 245. Gründe der Minderheit ebd. 219. 220. 229.

Zu S. 180. Gesetz vom 14. April 1848 RBl 165 ff.

Über den Wert, der damals für die aus dem Fallehensverband fließenden Rechte berechnet wurde, s. Reinhard S. 46 Anm. 2. Wie empfindlich der Verlust sein konnte, wenn der Fallehensverband als solcher ohne Entschädigung aufgehoben wurde, ergibt eine Vergleichung mit den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs vom Februar 1848 hier I 178.

Die Auflösung des Lehensverbandes vollzog sich da, wo sie in das Belieben der Be-

Digitized by Google

teiligten gestellt wurde, sehr langsam; noch die Verfügung betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Notariatsporteln vom 28. Juni 1883 § 13 erwähnt noch bestehende Fallehen; RBl 137. So bestand denn auch die Ablösungskommission bis ins 20. Jahrhundert herein. Das letzte Mitglied starb 1909 und wurde wie die vorher gestorbnen Mitglieder nicht mehr ersetzt; die Kommission wurde aber unbesetzt bis 1912 im Staatshandbuch fortgeführt; erst in dem von 1913 erschien sie nicht mehr. Die Kommission, die am 25. Juni 1873 ihre Tätigkeit einstellte (Reinhard 111), war nicht die Ablösungskommission, sondern die Kommission für Verwaltung der Ablösungskasse; RBl S. 276. Nicht zu verwechseln ist sodann mit der Ablösungskommission die Ablösungsvollzugskommission, eingesetzt nach § 4 der Verordnung vom 21. November 1849 betreffend Vereinfachungen im Departement der Finanzen, RBl 731, zum Vollzug der gesetzlich angeordneten Grundentlastungen, bei denen das Staatskammergut beteiligt war, aufgehoben 25. Juni 1855, RBl. 171 f.

Die Blutzehnten machten vom gesamten Reinertrag der Zehnten nur 0,2 % aus; A 1856/8 B I 2, 921.

Die Ermäßigung des Ablösungsmaßstabs um 36, 20, 25 % Reinhard 49 ergibt sich aus einer Vergleichung mit den Sätzen von 1821 hier I 162 f: für Gefälle über 10 fl damals der 25 fache, jetzt der 16 fache Betrag, also Herabsetzung um $^{9}/_{25} = {}^{36}/_{100}$, usw.

Den 16 fachen Maßstab fand die Regierung dadurch gerechtfertigt, daß die württembergischen 4½ prozentigen Staatspapiere vom 7. Februar bis zum 11. April 1848 von 102 fl 15 kr auf 71 fl 45 kr gefallen waren; Reinhard 49. Man konnte sich also für 71¾ fl ein jährliches Einkommen von 4½ fl verschaffen; 100 fl trugen 6 fl 20 kr. Also einem Gulden Einkommen entsprach ziemlich genau ein 16 faches Kapital.

Bei den Standesherrn betrugen diejenigen Gefälle, die mit dem 16 fachen Betrag abgelöst wurden, 77 % des Reinertrags; die mit dem 12 fachen 22,5 %; die nach dem Gesetz B vom 24. August 1849 (s. u.) mit dem 10 fachen Betrag abgelösten 0,5 %; A 1856/8 B I 2, 921.

Instruktion vom 23. Oktober 1848 RBl 509 ff. Für die Weingefälle wurde der Verwaltungsaufwand zu 8 % angesetzt. Die 4 % bei den Geld- und Fruchtgefällen entsprachen ungefähr dem Betrag, der später für die Standesherrn berechnet wurde: 3,9 % bei den Gefällen; die Gegenleistungen 13,6 %; also Reinertrag 82,5 %. Bei den Zehnten der Verwaltungsaufwand gar 6,7 %, dagegen die Gegenleistungen nur 0,4 %, also Reinertrag hier 92,9 %; A 1856/8 B I 2, 920. Gegen den Abzug des Verwaltungsaufwands wurde geltend gemacht, daß er so lange jedenfalls, als die Zahlung der Zeitrenten daure, nicht wegfalle. So in einem Bericht der Minister des Innern und der Finanzen vom 14. Februar / 6. März 1854 FA 40, 3 | 62 Beilage. Daß er ganz beträchtlich vermindert wurde, wird sich jedoch nicht leugnen lassen.

Daß die Preise des Gesetzes von 1848 mindestens um ¼ zu niedrig gewesen seien, gab später die Kommission der Abgeordnetenkammer unumwunden zu; A 1851/3 B I 2, 1002; vgl. A 1854/5 B I 2, 1119.

Gesetz vom 23. Juni 1821 s. I 162 f. Erhöhung des Haberpreises 1836 s. II 166.

Keine Möglichkeit, Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren: Reinhard 49 unten.

Gesetz vom 13. Juni 1849 RBl 177 ff. Wünsche: A 1848/9 B I 1, 618.

Verfügung vom 1. Juni 1848 RBl 252. Die Regierung war über jene Vorgänge unterrichtet worden durch eine Eingabe des Abgeordneten Prokurator Wiest vom 24. Mai 1848; FA 47, 7.

Zu S. 181. Gesetz B vom 24. August 1849 betreffend die Beseitigung der überreste älterer Abgaben RBl 480 ff. Aus dem Gesetz C vom gleichen Tag RBl 485 ff, betreffend die Erläuterung und teilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848, einiges bei Reinhard 64. (Artikel 2: Berechnung des Verwaltungsaufwands wiederholt fast durchaus wörtlich den § 1 der Instruktion vom 23. Oktober 1848 s. o.; in den letzten Absatz des Artikels ist eine Bestimmung über die Nebenlaudemien aufgenommen, die sich a. O. § 12 als letzter Satz des ersten Absatzes findet. — Gesetz A in der

Digitized by Google

gleichen Nummer des Regierungsblattes, aber vom 20. August, bezieht sich auf einen andern Gegenstand.)

Unentgeltlich wird im Gesetz B, in Abänderung des Gesetzes vom 14. April 1848, z. B. ein Teil der Sterbfallgebühren aufgehoben, ferner ein großer Teil der noch bestehenden Fronen und Dienstgelder, Abgaben von Gebäuden u. dgl; abweichend vom Bedengesetz des Jahres 1836 alle noch bestehenden steuerartigen Abgaben. Vom 16fachen Betrag des genannten Gesetzes von 1848 wurden auf den 10fachen Betrag heruntergesetzt z. B. Gewerbezinse von Ziegeleien, Apotheken, Bleichen u. dgl., die bisher unter den „übrigen Grundabgaben und Leistungen" jenes Gesetzes hatten mitverstanden werden müssen. — Die in den Gesetzen von 1836 begründete Zentralablösungskommission, die durch das Gesetz B aufgehoben wurde, war nur eine Rekursinstanz; s. vorne S. 169.

Das Gesetz B hatte im ganzen keine große Tragweite; die Gefälle der Standesherrn, bei denen die Entschädigung auf den 10fachen Betrag herabgesetzt wurde, betrugen nur ½ % der Gesamtsumme ihrer Gefälle; A 1836/8 B I 2, 921; vgl. vorhin S. 178; nämlich 1441 fl jährlichen Reinertrags a. O. 1042. Die nach demselben Gesetz unentgeltlich aufgehobnen Gefälle betrugen im Jahresertrag zusammen rund 17 500 fl, wovon über die Hälfte auf Thurn und Taxis kam, darunter Konsensgelder (vgl. I 120. II 131. 168) und Lehenbriefstaxen 6800 fl, für Haltung von Jagdhunden gegen 400 fl; auf Öttingen-Wallerstein 6500, davon Fronen und Fronsurrogate, die er längst nach dem Gesetz von 1836 mit dem 16-, 20- oder gar 22½fachen Betrag hätte ablösen können, 5600 fl; a. O. Tafel II 1018 f zusammen mit Tafel XI 1046 f. Für andre Standesherrn blieben also zusammen nur etwa 2100 fl. Übrigens konnten auch andre Berechtigte immerhin recht empfindlich getroffen werden. So erklärte später einmal der Freiherr von Wöllwarth, es sei ihm durch dieses Gesetz eine vertragsmäßige Gült von 80 Scheffeln ohne alle Entschädigung und ungeachtet eines vorliegenden Vertrags vom 20. Februar 1675 genommen worden; A 1856/61 Pr (VII) 5438. Vermutlich fiel die Abgabe unter Artikel 3 des Bedengesetzes: Steuergült oder etwas Derartiges, auf eine einzelne Besitzung gegründet; die wurde nach Artikel 1 des Gesetzes B vom 24. August 1849 unentgeltlich aufgehoben.

Über die Fürsten von Öttingen vgl. I 173.

Gesetz vom 17. Juni 1849 RBl 181 ff.

Über Verwaltungsaufwand und Gegenleistungen der Standesherrn s. vorhin S. 178. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Kammer der Abgeordneten hinsichtlich des Verwaltungsaufwands s. Reinhard 58.

Der Abdruck des Zehntgesetzes im Regierungsblatt ließ in Artikel 21 aus Versehen fünfprozentige Obligationen stehen; dies wurde dann mit andern Versehen berichtigt auf S. 316.

Näheres über das Verfahren bei Reinhard 60.

Kammer der Standesherren: in der Sitzung vom 26. Mai 1849, der letzten des Jahres, waren nur 5 Standesherrn persönlich anwesend, außerdem ein erblich und 6 lebenslänglich ernannte Mitglieder. Vertreten waren im ganzen 23 Stimmen; F. K. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, Das Verfahren der K. Württb. Regierung gegen die Standesherren. I. Karlsruhe 1867. Beilage IV S. 2 mit Anm. Im Staatshandbuch von 1847 S. 85–87 sind aufgezählt: 11 Prinzen, 22 Standesherrn, dazu 4 standesherrliche Gemeinschaften, 2 erblich und 10 auf Lebenszeit ernannte Mitglieder, im ganzen 49 Stimmen. Davon sind aber ebd. als ruhend bezeichnet, waren also nicht mitzurechnen (s. Göz, Verfassungsurkunde 272) die von Plettenberg-Mietingen und die der standesherrlichen Gemeinschaft Limpurg-Oberroth und Limpurg-Waldeck (= Limpurg-Gaildorf-Solms-Assenheim; Inhaber Isenburg-Büdingen-Meerholz und Waldeck-Pyrmont; vgl. Hartmann WJB 1894 I 32). Weggefallen war 1848 die standesherrliche Gemeinschaft Limpurg-Sontheim-Obersontheim; Hartmann ebd. Nach Hartmann a. O. 29 ruhte 1849 auch die Stimme von Windischgrätz. So bleiben 45 Stimmen. Nach der damaligen, bis 1906 gültigen Bestimmung, § 156 der Verfassungsurkunde, durften erbliche Mitglieder ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitglied der Kammer übertragen; sie wurden dann als anwesend gezählt; vgl. L. Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg 2.

Digitized by Google

Auflage, Freiburg und Leipzig 1895, S. 108. Das hatten 11 Mitglieder getan, so daß 23 Stimmen zu zählen waren, gerade die zur Vollzähligkeit vorgeschriebene Zahl. Dann aber „lief (die Kammer der Standesherrn) auseinander," wie der Minister des Äußern von Neurath 25. Juni 1853 an den württembergischen Bundestagsgesandten schrieb. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg a. O. Beilage V S. 2. Als Grund für die unvollständige Besetzung der Kammer der Standesherrn ist in dem Schreiben des Präsidenten an die Kammer der Abgeordneten vom 29. Mai 1849 fortwährendes Unwohlsein einiger Mitglieder angegeben; A 1848/9 B 2, 706. Daß sie durch persönliche Gefahr genötigt gewesen seien, sich fernzuhalten, wurde von der Regierung entschieden geleugnet; keine einzige persönliche Beleidigung oder Bedrohung der in Stuttgart anwesenden (Standesherrn) sei auch nur behauptet worden; A 1856/8 B I 2, 902.

Verfassung: § 161 in sinngemäßer Anwendung; vgl. Göz, Verfassungsurkunde S. 320, 2. A 1848/9 V 4052 f. 4055 f.

Ablösungskapitalien A 1856/8 B I 2, 1021 ff. Weitere Zahlen Reinhard 113; vgl. S. 50, wo es beim Adel 6 statt 7 Millionen heißen muß. Teilweise abweichende Zahlen S. 109, ohne Erklärung des Unterschieds. Es ist beim Staatskammergut zu der 1861 rechnungsmäßig feststehenden Summe von 17,91 Millionen (S. 113) auf S. 109 hinzugerechnet der damals mutmaßlich zu erwartende Betrag; beim Adel ergeben sich die 13,22 Millionen auf S. 109, wenn man zu dem 1861 berechneten Betrag (S. 113) alles das hinzunimmt, was 1861 für Ablösungskapitalien des Adels und der sämtlichen auswärtigen Berechtigten schätzungsweise angenommen wurde, nämlich 330 000 fl. Der berechnete Betrag für sonstige Berechtigte ist übrigens A 1856/8 a. O. zu 6,88 Millionen angegeben; die Gesamtsumme von 68,83 Millionen ergibt sich aber nur, wenn man statt jener Zahl vielmehr einsetzt 6 840 000 fl; so Reinhard. Dagegen stimmt bei ihm die Gesamtsumme nicht, die er zu 68,82 Millionen angibt.

Zu S. 182. Zehntrechte des Staates: 1833 wurde die gesamte Ackerfläche auf 2,4 Millionen Morgen berechnet (= rund 760 000 ha; 1911: 844 000 ha; Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg Jahrgang 1910 und 1911, Stuttgart 1912, S. 71. Von 863 175 ha für Acker- und Gartenland sind hier abzuziehen 19 136 Gartenland.) Davon waren 1,1 Millionen dem Staat zehntpflichtig. Die Weinberge nahmen 62 000 Morgen ein (= rund 19 500 ha; 1911: 19 846; ebd.); davon waren dem Staat zehnt- oder teilpflichtig (beides ist hier zusammengenommen) 42 000; A 1833, 1. Landtag II 22. Sitzung S. 63 f. In diesen Staatszehnten waren die des vormaligen Kirchenguts enthalten, dem 1791/2 269 000 Morgen Ackerland und 19 645 Morgen Weinberge zehntpflichtig waren, wozu noch 1201 Morgen teilbare Weinberge kamen; Hermelink II 28.

Reinertrag 1844/7 FA 47, 7.

Zehnten der Standesherrn A 1854/5 B I 1120.

Rechnung des Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1854 S. 545. Vgl. Bismarcks Bericht vom 19. Juni 1854 bei Poschinger, Preußen im Bundestag II 26. Gegenerklärung der württembergischen Regierung: Protokolle a. O. S. 1198 f.

Berechnung der Verluste durch die Regierung A 1856/8 B I 2 S. 687. 694 f. 695; des Gewinns der Pflichtigen ebd. 688. Zum Verlust vergleiche auch Hölder A 1862/4 B I 2, 6146. Ausgegangen ist dabei von der Annahme, daß der richtige Maßstab der 25fache Betrag der Jahreseinnahmen gewesen wäre. So ergibt sich dann der Verlust von 52% bei 12facher, von 36% bei 16facher Entschädigung bei Reinhard 110. Für die Getreidegefälle ebd. kommen noch die niedrigen Sätze der Umrechnung in Geldbeträge (hier I 180) hinzu.

Gesetz betreffend die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und -polizeiverwaltung RBl 269 ff. Verzicht A 1856/8 B I 2, 902.

Über den Fortgang der Ablösung einige Angaben bei Reinhard 50.

Digitized by Google

VII. Die Kämpfe um eine Nachtragsentschädigung.

Zu S. 183. Vgl. im allgemeinen A 1856/8 B I 2, 869. 872 ff. 891 ff, wo Hölder in seinem Kommissionsbericht eine eingehende Darstellung gibt.

Die erste Verwahrung war die des Prinzen Karl von Öttingen-Wallerstein vom 26. Mai 1848 a. O. 869. Am 6. Januar 1849 gab der Fürst von Thurn und Taxis eine Erklärung an den König ab, worin er sich auf die Bundesgesetze und seine Deklaration berief; ebd. Bei den Dresdener Konferenzen (23. Dezember 1850 bis 15. Mai 1851) gaben die Standesherrn die Absicht kund, die Wiederherstellung des Rechtszustands und hinsichtlich der Ablösungsgesetze wenigstens eine vollständige Entschädigung nötigenfalls unter Anrufung des Schutzes der Bundesgewalt herbeizuführen ebd. 872 f. Am 26. November 1851 wurde dann von dem vormaligen Prinzen, nunmehrigen Fürsten von Wallerstein als Vertreter eines Teils der Standesherrn auf Grund des Artikels XIV der Bundesakte die Bundesversammlung angerufen; ebd. 891 ff. Im übrigen soll hier auf den fernern Verlauf nicht näher eingegangen werden. — Keine Beschwerde erhoben der Fürst von Fürstenberg und der ganz demokratisch gesinnte Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg ebd. 892 [1]).

Sogar der Prinz von Wallerstein erklärt sich in seiner Erklärung vom 26. Mai 1848 mit dem Gefällablösungsgesetz an sich einverstanden und verlangt auf Grund des Bundesrechts nur volle Entschädigung, nicht von den Pflichtigen, sondern vom Staat; ebd. 869. Fürst Thurn und Taxis erkennt das Gesetz vom 14. April 1848 als unabwendbares Gebot der Zeit an, legt aber ebenfalls gegen den Maßstab der Entschädigung Verwahrung ein; ebd. Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit und -polizeiverwaltung wurde in den Verhandlungen zwischen Standesherrn und Regierung nicht verlangt; ebd. 902.

Grundrechte Artikel 2 § 7: . . . Alle Standesvorrechte sind abgeschafft . . .

Königliches Reskript vom 12. Juni 1850: Landesversammlung 1850 B 390.

Ministerium Schlayer: Schneider, Württb. Gesch. 529. Ministerium Linden ebd. 533.

Bundesbeschluß vom 23. August 1851, Protokolle der Bundesversammlung 1851 S. 274: „Die . . . sogenannten Grundrechte des deutschen Volks können weder als Reichsgesetz noch, soweit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. Dezember 1848 oder als Teil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig gehalten werden; sie sind deshalb insoweit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären." Zunächst durch K. Verordnung vom 5. Oktober 1851 „zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht" RBl 247 f. Die Kammer verlangte ein Gesetz; Schneider 539 f. Darauf Gesetz betreffend Ungültigkeit der Grundrechte des deutschen Volks, vom 2. April 1852: „Zu Beseitigung jeder Unsicherheit, welche für den dermaligen Zustand des öffentlichen Rechts durch die hervorgetretene Verschiedenheit der Ansichten über die Geltung der Grundrechte des deutschen Volks entstehen könnte, verordnen . . . Wir . . . : den so betitelten Grundrechten des deutschen Volks, deren Ungültigkeit als Reichsgesetz durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 23. August v. J. ausgesprochen ist, soll auch die verbindliche Kraft eines Landesgesetzes insoweit, als nicht einzelne Bestimmungen derselben in besonderen Gesetzen zur Ausführung gebracht sind, nicht beigelegt werden;" RBl 81 f.

Der Bundesbeschluß fährt fort: „Die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze ins Leben gerufen sind, sind verpflichtet, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, insofern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen." Protokolle usw a. O. Württembergs Zustimmung ebd. 272.

Zu S. 184. Verluste von Pfarreien A 1851/2 B I 350 f. Vgl. auch Reinhard 94 f. Eine katholische Pfarrei im Hohenlohischen hatte den Zehnten von drei Markungen um 1600 fl verpachtet und verlor daran 800 fl; Domkapitular v. Longner A 1862/4 Pr II 1431. Reut-

1) Außerdem werden als nichtbeteiligt angeführt die gräflichen Häuser Plettenberg-Mietingen, Isenburg-Büdingen-Meerholz und Waldeck-Pyrmont, deren Stimmen am Landtag ruhten; vgl. vorhin S. 179.

Digitized by Google

lingen A 1856/61 Pr VII 5426. Mengen: Eingabe vieler Bürger vom 28. April 1748 A. d. J. Generalia. Ablösungssachen C 9, 12 |44. Für den Zehnten und zwei Gülthöfe in dem nahen Dorfe Bremen hatte der Hospital zu Mengen 1833 in barem Geld 19 778 fl 48 kr bezahlt, als Ablösungskapital aber 10 800 fl erhalten; ebd. Von den Fallehen erzählt der Freiherr v. Wöllwarth A 1856/61 Pr VII 5438. Lindens Äußerung A 1854/5 Pr II 1248. Der König selbst teilte diese Ansicht; in einem Dekret vom 27. Juli 1857 erklärt er sich damit einverstanden, daß bei der Einbringung des neuen Gesetzesentwurfs über eine Nachtragsentschädigung alle Ausfälle gegen die auf die bisherigen Ablösungsgesetze bezüglichen ständischen Beschlüsse (im Gutachten des Geheimen Rats hatte es geheißen: gegen die gegenwärtig stark in der Kammer der Abgeordneten vertretenen Miturheber gedachter Gesetze) in den Motiven vermieden werden sollen, „da sich das durch dieselben begangene Unrecht von selbst richtet;" A. d. J. a. O. Akten betr. den Gesetzesentwurf zur Ergänzung usw. N. 2 de anno 1857/63 |40.

30. Juni 1854 sprach die Regierung in der Antwort auf eine Beschwerde des Grafen Quadt-Isny der Bundesversammlung gegenüber aus: infolge der Gesetze von 1836 seien Millionen von Gulden als Entschädigung für Abgaben bezahlt worden, die in andern deutschen Ländern teils ganz teils größtenteils unentgeltlich aufgehoben worden seien. Laudemien und Blutzehnten habe man anderwärts gegen geringere Entschädigung oder auch unentgeltlich beseitigt. Bei Teilgebühren sei eine mildere Ablösung wegen des schweren Drucks der Abgabe und der damit verbundnen Nachlässe gerechtfertigt. Nehme man die ganze Ablösungsgesetzgebung von 1848/9 und von 1836 zusammen, so ergebe sich im Durchschnitt etwa ein 18facher Ablösungsmaßstab, und es werde die Bundesversammlung hienach die vielfach verbreitete Ansicht, als ob in Württemberg die Standesherrn durch die Ablösungsgesetzgebung viel mehr benachteiligt worden wären als in andern deutschen Staaten, für grundlos erkennen; A 1856/8 B I 2, 895. Vgl. Hölder im Kommissionsbericht ebd. 963 ff; 992; derselbe am 2. Dezember 1861: (Wenn die privilegierten Klassen — durch Anfechtung der Ablösungsgesetze — den Grundsatz der Unverletzbarkeit früherer Gesetzgebungen verleugnen) dann dürfen auch wir . . . die Frage erheben, ob es gerecht war, für Leibeigenschaftsabgaben eine Entschädigung zu dekretieren; ob es gerecht war, Steuern mit schwerem Gelde den Herren vom Adel abzukaufen; alsdann werden wir auch berechtigt sein, uns nach den Revenüenausscheidungen[1]) zu erkundigen und darnach zu fragen, woher die immerwährenden Renten rühren, womit unsere Staatskasse belastet ist[2]); dann werden wir uns erinnern, daß dieselben wesentlich Entschädigungen für Steuern sind, welche der hohe Adel früher bezogen hat, welche er aber von Gottes und Rechts wegen nach dem Verlust seiner Souveränität nicht mehr hätte beziehen sollen, für welche er auch keine Entschädigung hätte erhalten sollen. Alsdann werden wir auch an die Frage kommen, ob es denn eine gerechte Bestimmung der Rheinbundsakte war, daß den Mediatisierten das volle Eigentum und der volle Genuß ihrer Staatsdomänen gelassen werden sollte, ob es gerecht war, dem Lande dieses Eigentum zu entziehen, aus welchem zu einem großen Teil die Staatslasten in den mediatisierten Territorien früher zu bestreiten waren. A 1856/61 Pr VII 5410. Vgl. Schott ebd. 5466.

1836: es ist der Abgeordnete Wiest A 1836 (VII) 89. Sitzung S. 76.

Noch in jener Antwort vom 30. Juni 1854 auf die Beschwerde des Grafen von Quadt-Isny bestritt die Regierung die Zuständigkeit der Bundesversammlung, weil es sich nicht um solche standesherrliche Rechte handle, die durch Artikel XIV unter den Schutz des Bundes gestellt seien; A 1856/58 B I 2, 895. Ähnlich in der Antwort auf die Beschwerde des Fürsten von Wallerstein 23. November 1854 ebd. 896. — Die Regierung erklärt, Abänderung derjenigen Bestimmungen in den Gesetzen vom 24. August 1849, die sich unter dem

1) Vgl. Wächter 817 ff. K. Instruktion über die Bestimmung und Absonderung der Staats- und Patrimonialeinkünfte, 2. Oktober 1807, R XVII, 765 ff.

2) Diese Renten werden jetzt noch ausbezahlt; sie belaufen sich auf rund 66000 fl; s. Heft II Kapitel 4/5 des Hauptfinanzetats. Über die Entstehung vgl. Vollgraff Beilage N. XIII S. XXI f § 55.

Digitized by Google

Gesichtspunkt des Rechts als unhaltbar erwiesen hätten, habe sie bereits zugesichert und eingeleitet, ebd. Reinhard 72 macht daraus: diejenigen wenigen Bestimmungen, welche mit dem Gesetze von 1849 nicht übereinstimmten.

Bedenken gegen eine Nachtragsentschädigung auf Kosten des Pflichtigen: vgl. FA 40, 3; namentlich gemeinsamer Bericht der Minister des Innern und der Finanzen vom 14. Februar / 6. März 1856 | 62 Beilage.

Zu S. 185. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung usw. A 1854 B I 1, 209 ff.

Gesetz vom 24. August 1849 s. hier I 181; vom 14. April 1848 I 180.

100 000 fl A 1856/8 B I 2, 904. 5 Millionen ebd.

Gründe gegen die Nachtragsentschädigung aus Staatsmitteln A 1854 5 B I 2, 1085. Freilich hätte man diesen Einwand im Grunde auch schon gegen die Mitwirknng des Staats bei den Ablösungen von 1836 machen können.

Über die Verhandlungen zwischen Standesherrn, Bundestag und Regierung s. A 1856 8 B I 2, 891 ff.

Der Gesetzesentwurf von 1854 mit einigen andern, die derselben Absicht entsprungen waren, wurde am 28. Februar 1855 von dem Fürsten von Öttingen-Wallerstein der Bundesversammlung gegenüber als gänzlich unbefriedigend bezeichnet ebd. 898 f; ebenso von dem Vertreter des Fürsten von Thurn und Taxis in einer Denkschrift vom 15. Januar 1855 als gänzlich ungenügend ebd. 899.

Schluß des Landtags 20. August 1855; Schneider, Württb. Gesch. 541.

Den nächsten Anstoß zum Beschluß der Bundesversammlung vom 25. Oktober 1855 gab eine bei ihr eingegangne Bitte des Fürsten von Thurn und Taxis, der Durchführung der Ablösungsgesetze Einhalt zu tun; Reinhard 77 nach wallersteinschen Akten. Der Beschluß selbst Protokolle der Bundesversammlung 1855 S. 722 f. 936.

Zu S. 186. Über eine Besprechung von Standesherrn und standesherrlichen Beamten in Augsburg 17. Dezember 1855 berichtet Reinhard 78 wie vorhin. (Z. 7 v. u. muß es dort statt 1846 heißen 1848; vgl. I 178.)

Übereinkunft vom 22. März 1856 A 1856 8 B I 2, 655–664. Einiges Nähere Reinhard 79. Ebd. 80 über die weitern Verhandlungen. Bemerkenswert wieder aus wallersteinschen Akten eine Zusammenkunft der Standesherrn in Donauwörth 14. April 1856.

„Vorliegende Vereinbarung wird von beiden Teilen als eine dem Bundesbeschlusse vom 25. Oktober 1855 entsprechende Vollziehung des Artikels 14 der Bundesakte und zugleich als eine mit Vertragskraft versehene Revision der Deklarationen anerkannt und unter die Gewährschaft hoher Bundesversammlung gestellt" A 1856/8 B I 2, 662. Vgl. dazu Hölder im Kommissionsbericht ebd. 912. „Die K. Staatsregierung behält sich vor, die Übereinkunft den Ständen des Reiches (! man glaubt sich in König Friedrichs Zeiten zurückversetzt) — soweit dieses verfassungsmäßig notwendig ist — behufs der ständischen Zustimmung zu unveränderter Annahme vorzulegen" ebd. 662.

Über die Verständigung mit der Reichsritterschaft vgl. Freiherr Wilhelm von Wöllwarth-Lauterburg, Der neueste Stand der württembergischen Ablösungsgesetzgebung, Stuttgart 1863, S. 10.

Beschluß der Bundesversammlung vom 2. April 1857 Protokolle der Bundesversammlung 1857 S. 310 f. Vgl. Reinhard 81.

Genehmigung durch den König A 1856/8 a. O. 912. 607.

Vgl. über Inhalt und Vorgeschichte der Übereinkunft: Die Vereinbarung mit den Standesherren; Staatsanzeiger 1857 N. 209 f. 270–3. 278. 280–4. 303. Verfasser ist Oberregierungsrat Golther, der spätere Kultminister; vgl. darüber Wöllwarth a. O. S. 18. Die Anschauung der Regieruug wurde zusammengefaßt in den Worten: „Die Reform der mit dem Bundesrecht im Widerspruch stehenden Landesgesetze ist nicht bloß durch die . . . Mängel . . dieser Gesetze geboten, sondern beruht überdies auf einer völkerrechtlichen, für Regierung und Stände maßgebenden Verbindlichkeit" ebd. N 210 S. 1807.

Übereinkunft mit sieben Gesetzesentwürfen eingegangen beim ständischen Ausschuß am 31. August A 1856/8 a. O. 912; bei der Abgeordnetenkammer am 17. September ebd.

Digitized by Google

682 ff. Hier der Gesetzesentwurf über die Nachtragsentschädigung. Die Getreidepreise sind angegeben bei Reinhard 82. Ebd. 81 Anm. 2 die Gegenstände der andern sechs Entwürfe.

Gesetz vom 24. August 1849 s. hier I 181.

Betrag der vorgeschlagnen Nachtragsentschädigung A 1856/8 a. O. 1049 ff. Daraus einige weitere Zahlen Reinhard 83 f. Verhältnis zum Verlust A 1856/8 a. O. 695 f. Die Pflichtigen sollen 20 Millionen aufbringen ebd. 924.

Zu S. 187. Frühere Gründe der Minister gegen die Überwälzung auf die Pflichtigen hier I 184 f; vgl. II 183 oben. Damals waren sie gegenüber der Mehrheit des Geheimen Rats mit diesen Gründen durchgedrungen. Vgl. auch Minister v. Linden in der Kammer der Standesherren 17. August 1852 St 1851/2 Pr II 784.

1/6 bis 1/5 in andre Hände übergegangen A 1856/8 a. O. 700.

Neues Unrecht: Abgeordneter Probst 3. Dezember 1861 A 1856/61 Pr VII 5448.

Selbständigkeit des württembergischen Staates gegenüber dem Bund: vgl. Hölder 2. Dezember 1861: „Zwei Faktoren unserer Gesetzgebung haben die Landesgesetzgebung im Stiche gelassen; an uns liegt es nun, deren Integrität gegenüber von den Angriffen des Adels, die Souveränität unseres Staates gegenüber den Eingriffen des Bundes in Schutz zu nehmen" a. O. 5413. Vgl. B I 2, 934. 959 f. 1003.

Vom Einschreiten des Bundestags ist nichts Schlimmeres zu erwarten ebd. 1003.

Über die Hoffnung der Regierung auf einen glücklichen Erfolg s. gleich nachher den Entwurf eines Schreibens des Ministers des Innern v. Linden an den der Auswärtigen Angelegenheiten über Instruktion des Bundestagsgesandten Februar 1862 A. d. J. Generalia. Ablösungssachen. C 9, 12 |72; vgl. |166 S. 15.

Einiges über Verhandlungen zwischen und mit den Standesherrn Reinhard 85 f. Bemerkenswert, ohne Zweifel wieder aus wallersteinschen Akten, eine neue Zusammenkunft der Standesherrn in Donauwörth 7. Januar 1858. Leider erfährt man lediglich gar nichts darüber, was dort verhandelt und beschlossen wurde.

Beschwerde des Fürsten von Wallerstein bei der Bundesversammlung 26. März 1858 A 1856/61 B I 4, 2715. Über die entscheidende Bedeutung des Verhaltens des Fürsten vgl. das vorhin erwähnte Schreiben des Ministers. „Nicht verschweigen dürfe . . die Regierung, daß die schwierige Lage, in welche diese Angelegenheit (die Auseinandersetzung mit den Standesherrn) geraten sei, vorzugsweise dem Umstand zugeschrieben werden müsse, daß der Fürst von Wallerstein teils durch die im Jahr 1856 herbeigeführten Zögerungen in Verwirklichung der Übereinkunft vom 22. März 1856 teils und vorzugsweise durch seine im Jahr 1858 zur peinlichen Überraschung der K. Regierung erhobenen Einwendungen gegen die zur Vollziehung der Übereinkunft eingebrachten Gesetze die Regierung außer Stand gesetzt habe, den richtigen Zeitpunkt zur Durchführung dieser Angelegenheit zu benützen. Es sei ganz allgemein anerkannt, daß auf dem Landtag von 1858 eine so günstige Stimmung für dieselbe zu erwarten gewesen sei, als immerhin für eine so schwierige Sache unterstellt werden könne; die beruhigendsten Anzeichen seien vorgelegen, daß jedenfalls ein wesentlich entgegenkommender Schritt von seiten der Kammer der Abgeordneten geschehen würde." Durch die Einwendungen des Fürsten sei diese günstige Stimmung verscheucht worden. Vgl. auch Lindens Bemerkungen nachher S. 187 f.

Zu S. 188. Note des Ministers des Innern an die Kammer der Abgeordneten vom 17. April 1858 A 1856/8 B I 2, 1083. Kommissionsantrag ebd. 1014. B I 4, 2711.

Über die fernern Schritte des Fürsten von Wallerstein und ihren Erfolg bei Bundesversammlung und Regierung ebd. 2712 ff.

Über den Einfluß der allgemeinen politischen Lage vgl. den Bericht vom 26. April 1862 nachher S. 189.

Weitere Verhandlungen ohne Abschluß A 1856/61 B I 4, 2716 ff.

Die Bevollmächtigten der vormaligen Reichsritterschaft verlangten in einem Schreiben vom 22. Januar 1861, daß die mit ihnen getroffne Übereinkunft so bald

Digitized by Google

wie möglich durch Vorlage an die Stände ausgeführt und ihre Annahme von der Regierung ihrem Versprechen gemäß nach Kräften gefördert werde. A. d. J. a. O. 100. Dazu bemerkt eine Denkschrift des Oberregierungsrats Golther an den Minister des Innern vom 26. Januar 1861: „Was hilft die kräftigste Förderung von seiten der Regierung im gegenwärtigen Augenblick, wo der kategorische Imperativ des Bundesrechts eine so bedeutende Abschwächung erlitten hat?" Jetzt eingebracht wird die Konvention von der Abgeordnetenkammer sicher verworfen. — „Wenn der Fürst von Wallerstein mehr als anderthalb Jahre zur Einbringung der Vollmachten und fast ein Jahr zur Vorbringung von ein paar unbedeutenden Desideraten bezüglich der Gesetzentwürfe gebraucht hat, so kann auch die Regierung kein Vorwurf treffen, wenn sie sich nicht eben sehr beeilt, dem Fürsten eine Entschließung auf diese Desiderate zukommen zu lassen. Ein Anrufen desselben in Frankfurt wird sie im jetzigen Augenblick auch nicht zu fürchten haben; jedenfalls sieht man aus demjenigen, was der Bundestagsgesandte früher schon berichtet hat, daß der Bund nicht geneigt sein wird, die Regierung besonders zu drängen.

„Die Regierung hat seinerzeit das Übereinkommen an die Stände gebracht. Sie ist nicht schuldig, wenn damals der geeignete Zeitpunkt für die ständische Beratung versäumt wurde. Im Gegenteil, die Regierung hatte damals alle ihr nur irgend zu Gebote stehenden Mittel angewandt, um einen günstigen Erfolg zu erzielen. Die Standesherren allein waren es, welche sie an weiterem Vorgehen in der Sache verhindert haben.

„Die Einbringung würde eine lebhafte demokratische Agitation im Lande hervorrufen; selbst mancher konservative Abgeordnete würde unter den jetzigen Umständen für die Verwerfung stimmen; andernfalls würde er seine Neuwahl im voraus unmöglich machen."

Schon das K. Dekret vom 14. Januar 1860 [unter den Akten a. O. nicht zu finden] hat ausgesprochen, eine „coercitive Maßregel" von seiten des Bundes sei „durch die gegenwärtig schwankenden Zustände des Bundestags in Ungewißheit gestellt."

Deutschland ist in Gefahr, in einen auswärtigen Krieg verwickelt zu werden. Die innern Verhältnisse sind den Wünschen der Standesherrn eher noch ungünstiger als zur Zeit des Waffenstillstands von Villafranca.

1859 ist den Standesherrn mitgeteilt worden, daß die Zeit jetzt nicht günstig sei (bei Gelegenheit der Mitteilung der höchsten Genehmigung einer Nachtragsübereinkunft). Jetzt ist sie eher noch ungünstiger.

Der Minister bemerkt dazu: „Die Regierung hat wohl am meisten den Vorwurf der Unschlüssigkeit oder des Mangels an Vertrauen in ihre Sache zu fürchten." Er ist also mit dem Vorschlag, die Sache hinzuhalten, nicht einverstanden. A. d. J. a. O. 101. Trotzdem scheint von der Regierung bis zum Dezember in der Sache nichts mehr geschehen zu sein.

Beschluß vom 3. Dezember 1861: 1) Die Übereinkunft ist den Rechten und Interessen des Landes nicht entsprechend. 2) Dem Gesetzesentwurf wird die Zustimmung versagt. 3) An die Staatsregierung wird die dringende Bitte gerichtet,

Digitized by Google

den Ansprüchen der Standesherrn gegenüber die formelle und materielle Gültigkeit der Ablösungsgesetze nach jeder Richtung hin mit Entschiedenheit festzuhalten. 4) Gegen die von der Deutschen Bundesversammlung in Anspruch genommene Zuständigkeit zu Erledigung der von den Standesherrn und der frühern Reichsritterschaft bezüglich der Ablösungsgesetze erhobnen Beschwerden sowie gegen jedes einseitige Vorgehen der Regierung in dieser Angelegenheit werden die verfassungsmäßigen Rechte des Landes verwahrt; A 1856/61 Pr VII 5461.

Am 14. Januar 1862 schlug Linden dem König vor, zur Einwirkung auf die Wahlen ein Reskript zu erlassen; die Äußerung des Ministers in der Kammer der Abgeordneten vom 4. Dezember 1861 (hier I 189), daß die Konvention mit den Standesherrn samt allen ihren Wirkungen angesichts der Entscheidung der Abgeordnetenkammer als gefallen anzusehen sei — diese Äußerung sollte bestätigt und hinzugefügt werden: „Was aber die in den Jahren 1848 und 1849 erlassenen, in voller rechtlicher Wirksamkeit bestehenden Ablösungsgesetze betrifft, so beglaubigen Wir Uns im Hinblick auf Unsre ganze Regierungszeit und insbesondere auf das, was Wir für Befreiung des Grund und Bodens von den darauf ruhenden Lasten seit dem Beginn Unsrer Regierung zum Wohl Unsres Volkes getan haben, nicht erst versichern zu dürfen, daß, nachdem die Versuche, die gedachten Gesetze im Sinne der Übereinkunft vom 22. März 1856 und ihrer Nachträge zu revidieren, mißlungen sind, Wir Uns verfassungsmäßig verpflichtet fühlen, sie mit allen uns rechtlich zustehenden Mitteln aufrecht zu halten, und daß Wir in dieser Gemäßheit zu handeln nicht verfehlen werden." A. d. J. a. O. 65.

Aber diese Zusicherung erklärte ein Bericht des Geheimen Rats vom 18. Januar für bedenklich. „Die Regierung und die großenteils noch jetzt im Amte befindlichen Organe derselben haben die Unbilligkeit der Ablösungsgesetze von 1848–49 wiederholt in offiziellen Erklärungen dargelegt; mit diesen Darlegungen wird die Regierung auch jetzt in keinen Widerspruch sich setzen noch dieselben ignorieren wollen. Sie könnte dies auch nicht, ohne von seiten der Standesherren und des Bundes den bittersten Angriffen sich auszusetzen. Sofern aber die Regierung der Kammer der Abgeordneten nur zusagen wollte, die sonstigen für die Aufrechthaltung der Ablösungsgesetze von 1848–49 sprechenden Rechtsgründe kräftigst geltend zu machen, würde eine solche Zusicherung die Männer jener Ansicht, welche in der Kammer der Abgeordneten die Mehrzahl für sich hatte, keineswegs befriedigen." Angesichts dieser Bedenken habe sich der Minister des Innern selbst damit zufrieden erklärt, daß er ermächtigt werde, den Bezirksbeamten zur Benützung bei der bevorstehenden Abgeordnetenwahl vertraulich mitzuteilen, der König sei mit der Erklärung vom 4. Dezember 1861 (s. o.) vollkommen einverstanden, woraus selbstverständlich folge, daß die Staatsregierung auch keine Revision der in voller, ununterbrochner rechtlicher Wirksamkeit bestehenden Ablösungsgesetze im Sinne jener Konvention, vielmehr nur die Zustandebringung eines den völligen Ausbau obiger Gesetze begründenden Komplexlastengesetzes beabsichtige. Die große Mehrheit des Geheimen Rats sei damit einverstanden, weil damit die Regierung weder mit bereits getanen Schritten und Äußerungen in Widerspruch komme noch künftigen Eventualitäten präjudiziere. [Also die Entscheidung darüber, was geschehen soll,

Digitized by Google

wenn der Bund einschreitet, behält sich die Regierung vor.] Dieser Antrag wurde am 20. Januar vom König genehmigt. Ebd. 66.

VIII. Der Abschluß.

Es handelte sich bei den Komplexlasten, wenn man Hofdomänenkammer und Staatskammergut außer Betracht ließ und bei den Frucht- und Weingefällen die niedern Ablösungspreise rechnete, um einen Jahresbetrag von etwa 195 000 fl; davon kamen auf kirchliche Zwecke etwa 154000, worunter für Pfarr- und Kaplaneibesoldungen etwa 125 000; für Schulen und Mesnereien ungefähr 27 000 fl, darunter etwa 20 000 für Besoldungen; endlich für sonstige Zwecke etwa 13 000 fl, davon für Unterhaltung von Friedhöfen etwa 1000, von Wegen und Brücken etwa 1200, für Arme 900, für Faselviehhaltung etwas über 4000 fl. Der standesherrliche Adel hatte über 100 000 fl aufzubringen, der ritterschaftliche und der sonstige Adel etwa 23 000 fl. A 1862/4 B I 2, 1658 ff, zusammen mit 1639. An jener Stelle sind bei den Besoldungen, nicht aber bei den sonstigen Lasten, die Leistungen der Hofdomänenkammer im Betrag von etwa 30 000 fl mitgerechnet; ich habe sie vorhin der Gleichmäßigkeit wegen nach S. 1639 abgezogen. Übrigens sind die Zahlen nicht ganz sicher; namentlich waren bei den katholischen Pfarreien Posten im Gesamtbetrag von 15 000 fl bestritten. Aber man bekommt doch so ungefähr ein Bild davon, wie sich die Komplexlasten im ganzen zusammensetzten. Setzte man statt der Ablösungspreise der Naturalien die Etatsdurchschnittspreise der letzten Jahre ein, so erhöhte sich der Betrag um 40 000 fl. Berechnete man den Zins der in Aussicht genommenen Ablösungskapitalien zu 4 %, so ergaben sich 146 000 fl weniger als der tatsächliche Jahresbetrag der Komplexlasten, die Naturalien nach den Durchschnittspreisen berechnet. Alles a. O. 1658 ff. — Reinhards Zahlen S. 96 außer den beiden ersten verstehe ich nicht, ebenso wenig seine Verweisung ebd. Anm. 3. Die beiden ersten finden sich A 1851/3 B I 2, 966 f. Aber die an dieser Stelle angegebnen Zahlen sind auf Grund weiterer Erhebungen in dem vorhin benützten Kommissionsbericht von 1864 berichtigt.

Zehntablösungsgesetz vom 17. Juni 1849 Artikel 41 RBl. 197.

Nach Reinhard 93 sollen sich in der Übereinkunft von 1856 die Standesherrn die Freiheit vorbehalten haben, sich mit ihren Lastenberechtigten gütlich zu vereinbaren, *wobei* der 19 fache Betrag der Lasten an die Staatskasse erlegt werden sollte. In Wirklichkeit sollen *dann*, wenn die gütliche Vereinbarung *nicht gelingen sollte*, die Standesherrn sich ihrer Verpflichtung dadurch entledigen können, daß sie den 19 fachen Betrag an die Staatskasse erlegen, der es dann überlassen bleibt, die Lastenberechtigten zu befriedigen; A 1856/8 B I 2, 656. — Völlig unverständlich ist auch der zweite Satz auf S. 91 bei Reinhard: diese Vergünstigung usw; s. dazu A 1848/9 B I 2, 760 ff.

Entschädigungsmaßstab der Regierung zu nieder: vgl. A 1862/4 B I 2, 1647. Unantastbarkeit der Ablösungsgesetze zur Bedingung gemacht ebd. 1648 f.

Zu S. 189. Erklärung vom 4. Dezember 1861 A 1856/61 Pr VII 5479. Beratung des Komplexlastengesetzes abgelehnt ebd. 5483 f.

Aus dem *Februar 1862* liegen „*Bemerkungen zu den Ablösungsfragen*" bei den Akten, die *von Linden* herrühren, von ihm, wie es scheint, eigenhändig geschrieben:

Die Landesgesetzgebung war zweifellos befugt, die unmöglich gewordnen Zustände der Zeit vor 1848 zu ändern. Die Gesetze von 48 und 49 sind also an sich keineswegs ungültig; selbst nach dem Bundesrecht war die Gesetzgebung dazu berechtigt.

Nur für die Frage bleibt Zuständigkeit und Einwirkung des Bundestags übrig, ob den Berechtigten für die durch die rechtsbeständigen Gesetze erlittnen Verluste

Digitized by Google

an ihrem Eigentum Entschädigung gebühre. Dabei könnte es sich nur um Entschädigung aus der Staatskasse handeln; mit den vormaligen Grundholden hat sich die Bundesversammlung ganz und gar nicht zu befassen.

Da die Vergleichsversuche mißlungen sind, muß sich die Regierung lediglich auf die Stelle des Beklagten zurückziehen und gegen die erhobnen Ansprüche alles gewissenhaft geltend machen, was rechtlicher Ordnung nach dagegen eingewandt werden kann.

Zurückweisung der Kompetenz des Bundes ist nach den bisherigen Erklärungen der Regierung unmöglich, wäre auch ganz unnütz, da die Bundesversammlung über ihre Zuständigkeit allein zu entscheiden hat; wohl aber kann der Bundesversammlung gegenüber als ein sehr gewichtiges politisches Moment geltend gemacht werden, daß in der Volksvertretung des Landes die Kompetenz des Bundes aufs entschiedenste bestritten worden sei. Dieser Umstand dürfte bei der Entschließung der Bundesversammlung nicht ohne erhebliches Gewicht sein und für sie einen weitern Bestimmungsgrund bilden, Anstand zu nehmen, dieser ihrer Zuständigkeit unter so ganz veränderten Verhältnissen und Umständen Folge zu geben.

Die Bundesversammlung ist von dem Mißlingen der Vergleichsverhandlungen in Kenntnis zu setzen, zugleich darzulegen, wie hauptsächlich in dem ganz unangemessenen (später abgeändert: der Sachlage so wenig entsprechenden) Verhalten des fürstlichen Bevollmächtigten der Grund des Mißlingens zu finden sei.

Es dürfte hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine weitere Verfolgung der Ansprüche ganz unzeitgemäß wäre, und daß die Regierung zu dem Patriotismus und der Einsicht der Beteiligten vertraue, sie werden von weitern Entschädigungsansprüchen nunmehr Umgang nehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, so müßte darauf gedrungen werden, daß die Entscheidung über den Anspruch auf eine Nachtragsentschädigung an ein Gericht, und zwar ein Landesgericht, verwiesen würde....

Nachdem beides (einerseits die Nachtragsentschädigung, andrerseits die Umbildung der andern auf den Adel bezüglichen Gesetze) auf dem landesgesetzlichen Wege unmöglich geworden, kann die Regierung nur in allem bei den bestehenden Gesetzen bleiben und erwarten, was von Bundes wegen etwa geschehen wird.

Dabei kann sie nur dringend darauf aufmerksam machen, wie es nicht die Regierung ist, welche die Entschädigung verweigert, sondern die Standesherrn, welche den richtigen, einzig möglichen Zeitpunkt versäumt haben. Sie kann ferner nur dringend darauf hinweisen, welche Folgen voraussichtlich ein weiteres Vorgehen des Bundes in dieser nunmehr so schwierigen Angelegenheit haben würde; und in jeder Beziehung warnen und abmahnen, unter Berufung auf die Erfahrungen, welche die Regierung beim besten Willen gemacht hat.

Dagegen kann sie noch in Aussicht stellen das Komplexlastengesetz, ein Lehenallodifikationsgesetz, einige Verbesserungen der Gemeindeordnung. Hiemit sollten sich die Reklamanten zufrieden geben. A. d. J. a. O. 71. (Das zweite der in Aussicht genommenen Gesetze kam erst zwölf Jahre später zustande: Gesetz betreffend Aufhebung des Lehenverbandes vom 8. Oktober 1874; es handelt sich um Ritterlehen. Zu der geplanten Änderung der Gemeindeordnung kam es überhaupt nicht.)

Digitized by Google

Beigelegt ist der Entwurf eines Schreibens über die Instruktion des Bundestagsgesandten, (s. vorhin S. 184); ferner der Entwurf eines (in dieser Form nicht abgegangnen) Schreibens an den Fürsten von Wallerstein. Darin folgender Satz: „Es bedarf auch keiner näheren Hinweisung auf die allgemeinen deutschen und europäischen Verhältnisse, um den Gedanken nahezulegen (daß es besser sei, sich mit jenen in Aussicht gestellten Gesetzen über die Komplexlasten usw zu begnügen) anstatt auf einem Wege die Abhilfe der Beschwerden zu erstreben, dessen erneute Betretung die Erreichung des oben bezeichneten Ziels (nämlich die Durchbringung dieser Gesetze) ohne Zweifel sehr erschweren würde, ohne die Erlangung der angestrebten Hilfe, welche durch die Verhältnisse so sehr schwierig geworden, irgend in nahe Aussicht zu stellen." (Das am 26. November 1862 abgegangne Schreiben enthält nur den Gesetzesentwurf betreffend die Komplexlasten samt Motiven und Begleitungsvortrag, woraus der Fürst die Stellung der Regierung ersehen könne. A. O. §89.)

Aus einem Bericht des Geheimen Rats an den König vom 26. April 1862: Eine Erneuerung des Versuchs, die ständische Zustimmung (zur Ausführung der Übereinkunft mit den Standesherrn) zu erlangen, ja schon eine Vermutung, die Regierung wolle einen solchen Versuch machen, würde eine Mißstimmung in der neugewählten Kammer und in der öffentlichen Meinung in dem Maße erregen, daß hieraus für ein gedeihliches Wirken der Regierung mit den Ständen unabwendbare Nachteile hervorgehen dürften. „Was vor 5–6 Jahren möglicherweise erreichbar schien, hat ... unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen keine Aussicht mehr für sich, in Anbetracht insbesondere der unter den Gliedern des Deutschen Bundes seit 1859 entstandenen Zerwürfnisse und des damit gesunkenen Ansehens der Deutschen Bundesversammlung, deren Wirken und Streben unter dem Drange der Zeitereignisse sich keineswegs invariabel gezeigt hat, und deren frühere Beschlüsse und darauf bezügliche Kommissionsberichte in der vorliegenden und anderweiten vorangegangenen ähnlichen Reklamationssachen jetzt keinesfalls ein wirksames Compelle für die jetzige Kammer der Abgeordneten zur Erteilung ihrer Zustimmung zu den fraglichen Vereinbarungen darbieten dürften."

Belastung der vormals pflichtigen Grundstücke ist jetzt nach weitern fünf Jahren nicht mehr möglich; Übernahme auf den Staat ebenso schwierig oder noch schwieriger als früher.

Die Übereinkunft samt Nachträgen und Gesetzesentwürfen muß also als definitiv gefallen betrachtet werden.

Wahrscheinlich werden die Reklamanten oder jedenfalls ein Teil von ihnen sich wieder mit Beschwerden an die Bundesversammlung wenden; wahrscheinlich wird sich der Bundestag wieder für zuständig erklären und sich zu weitern Maßnahmen, zunächst wohl jedenfalls zur Einholung einer Erklärung der Regierung über die erneuten Beschwerden veranlaßt sehen.

Das muß abgewartet werden.

Beantragt wird eine Kundgebung an die Kammer der Abgeordneten, und zwar die Erklärung, die dann in den Begleitungsvortrag zum Entwurf eines

Digitized by Google

Komplexlastengesetzes aufgenommen wurde; s. gleich nachher. Der Antrag wurde am 1. Mai 1862 vom König genehmigt, die Aufnahme in den erwähnten Begleitungsvortrag durch Reskript vom 8. November 1862 verfügt.

Der Gesetzesentwurf vom 26. November 1862 A 1862/4 B I 1, 207 ff. Im Begleitungsvortrag heißt es S. 207: „Angesichts jenes Beschlusses der Kammer der Abgeordneten (vom 3. Dezember 1861 s. vorhin S. 185 f) wird die K. Regierung nunmehr den Rechtsbestand der gedachten in den Jahren 1848 und 1849 nach den Bestimmungen der Landesverfassung gültig zustande gekommenen Gesetze gegen jeden etwaigen Angriff mit allen ihr rechtlich zu Gebot stehenden Mitteln verteidigen und im übrigen sich darauf beschränken, zum Zwecke des längst zugesagten Abschlusses der Ablösungsgesetze den Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung der sogenannten Komplexlasten zur Verabschiedung zu bringen."

Äußerung des Bundestagsausschusses A 1862/4 B I 2, 1654. Ebd. Äußerungen der Regierung, besonders aus einem Schreiben des Ministers des Innern an den Fürsten von Wallerstein vom 11. Juni 1862: es sei keineswegs ausgeschlossen, daß die Regierung, wenn sie von den Ständen gehindert würde, ihre Bundespflichten zu erfüllen, im Weg der K. Verordnung vorschreite. Vgl. auch Lindens Bemerkungen nachher S. 195.

Schreiben vom 22. Dezember 1862. Mit Beziehung auf jene Erklärung der Regierung vom November (s. o.) heißt es hier: „Wir werden annehmen dürfen, daß unter diesen der K. Staatsregierung rechtlich zu Gebot stehenden Mitteln . . . auch der erneuerte Widerspruch gegen die Zuständigkeit der Deutschen Bundesversammlung zu Verhandlung und Erledigung der von den Standesherren und der früheren Reichsritterschaft bezüglich der Ablösungsgesetze an sie gebrachten Beschwerden zu verstehen ist, und daß die K. Staatsregierung, indem sie die landesverfassungsmäßige Gültigkeit dieser Gesetze festhält, gleichermaßen anerkennt, daß dieselben auch mit dem Bundesrechte im Einklang stehen. Denn das kann nicht bestritten werden, daß die Kammer der Abgeordneten bei ihren Beschlüssen vom 3. Dezember 1861 (s. o.) auf die Verwahrung gegen jene von der Deutschen Bundesversammlung in Anspruch genommene Zuständigkeit, welche früher auch von seiten der K. Staatsregierung bekämpft wurde, ein hauptsächliches Gewicht gelegt habe.

„Um indessen jeden Zweifel, zu welchem die Fassung des Begleitungsvortrags in dieser Beziehung Veranlassung geben könnte, zu beseitigen, und da eine nach allen Seiten hin befriedigende Erledigung der von der vorigen Kammer der Abgeordneten . . . gefaßten Beschlüsse für die Beurteilung des . . . Gesetzesentwurfs . . . von wesentlicher Bedeutung sein dürfte, (bittet er um eine) ausdrückliche Zusicherung des Inhalts . . . daß dieselbe die von der Deutschen Bundesversammlung — vorgehen werde"; s. I 189. A 1862/4 B I 2, 1656.

Note vom 31. Januar 1863 ebd. 1656. Vgl. ebd. Hölders Urteil: Die Antwort ist nicht bestimmt genug; auch erregt das Wort „zunächst" Anstand.

Zu S. 190. Wöllwarths Schreiben vom 4. März 1863 A. d. J. a. O. 177. Vgl. auch seine vorne S. 183 angeführte Schrift. In jenem Schreiben heißt es vor dem im Text abgedruckten Schluß: „Indem ich mir . . . alle rechtlichen Schritte für meine Standesgenossen und mich selbst vorbehalte, muß ich mich noch besonders feierlich dagegen verwahren, daß die Ablösungsgesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 in der angekündigten Weise durch Verabschiedung eines Komplexlastenablösungsgesetzes, das nur einem Teil der Ablösungsberechtigten Vorteile gewähren, die übrigen aber, welche keine Komplexlasten abzulösen haben, als Steuerpflichtige noch mehr belasten würde, zum Abschluß gebracht werden soll.

„Ich enthalte mich jeder weiteren Beleuchtung dieses letzten Aktes in der Reihe der Rechtsverletzungen, welche uns die Landesgesetzgebung seit dem Jahr 1848 bis jetzt bereitet hat, und kann hier schließlich nur die Erklärung niederlegen, daß wir unter den obwaltenden Verhältnissen unsern ganzen staatsrechtlichen Zustand so lange nur als einen auf einer höheren Gewalt beruhenden betrachten müssen, bis . . . ." s. I 190.

Digitized by Google

Die von ihm erwähnten Zugeständnisse sind zusammengestellt und belegt im Kommissionsbericht A 1856/8 B I 2, 686 ff.

Zu den Akten gelegt mit Begründung A. d. J. a. O. 178.

Über die Forderung eines Bundesgerichts in frühern Reformentwürfen vgl. Sybel, Begründung des Deutschen Reiches II (1889) 235. 245 f. 271. 275. 339. 397. Vgl. auch Poschinger, Preußen im Bundestag III 126 f Anm. 1. 129. 131 f. 170 A 2. Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1860 S. 117. 1861 S. 54. 78. 81.

Entwurf von 1863 Artikel 28, 3; Allgemeine Zeitung 1863 Nr. 233, besondere Beilage.

Besorgnisse in Württemberg: Beobachter 1863 Nr. 203. 206: Württembergische Abgeordnete machten Ludwig Häusser auf die Gefahr aufmerksam; er äußerte sich in einer Schrift über das Reformprojekt [1]) folgendermaßen: „Eine nicht unbedenkliche Bestimmung Artikel 28 Absatz 3 lautet: Streitigkeiten usw (s. I 190). Es können hier leicht widerwärtige Streitigkeiten über Ansprüche teils feudaler teils bevorrechteter Natur vor dieses Bundesgericht kommen, und ich brauche nicht zu sagen, daß manches deutsche Land dadurch von Gefahr bedroht wäre; speziell Württemberg hätte sich der Anwendung dieses Artikels nicht übermäßig zu freuen"; ebd.

Beruhigende Besprechung in der Allgemeinen Zeitung N. 244.

Zu S. 191. Der Zusatz Allgemeine Zeitung N. 250 Beilage. Auf Antrag des Kronprinzen von Württemberg: Staatsanzeiger für Württemberg N. 205. Beobachter N. 206. Vgl. auch A 1862/4 Pr II 1416.

Möglichkeit, daß der Bundestag wieder auf die Sache zurückkomme A 1862/4 B I 2, 1654.

Beschluß vom 3. März 1864 A 1862/4 Pr II 1447. Der Abstimmung enthielten sich die Freiherrn von Gemmingen und von Gültlingen und der Graf Zeppelin. Die Zuständigkeit des Bundes verfocht der Freiherr v. Ow ebd. 1440; vgl. 1447. 1451.

Äußerungen ritterschaftlicher Abgeordneter ebd. 1415 (Graf von Bissingen). 1420 f (Freiherr von Gemmingen). 1434 Graf von Zeppelin: „Ich bin für den Abschluß der Ablösungsgesetzgebung und unbedingt gegen jede weitere Nachforderung. Gar mancher meiner Freunde denkt ebenso. Für die adeligen Grundbesitzer ist ein ungetrübtes Verhältnis zu den übrigen Grundbesitzern des Landes vorteilhafter, als jede Geldentschädigung für sie sein kann. Der Adel wird das bittere Gefühl über erlittene Verluste und Anfeindungen überwinden in dem Bewußtsein, daß er dann diejenige Stellung im Staat einnehmen wird, die ihm durch seinen Besitz, seine soziale Stellung und seine Bildung zukommt, daß er dann das Recht und die Pflicht haben wird, die Interessen des zahlreichen Standes, dem auch er angehört, zur Geltung zu bringen, welcher sagen kann: Uns gehört die heimatliche Erde, auf unsern Schultern ruht das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft."

Zu S. 192. Lindens Anerkennung der Zuständigkeit des Bundes s. vorne S. 188; vgl. auch hier oben Z. 1 f.

Über die Gefahr eines Aufstands der Abgeordnete für Mergentheim, Mittnacht, 2. März 1864: „Darüber wird sich niemand täuschen, daß eine Änderung oder, wie man es früher nannte, eine Ergänzung der Ablösungsgesetze von 1848 und 1849 in Württemberg ein Ding der puren Unmöglichkeit geworden ist. Es hat eine Zeit gegeben, wo sie möglich gewesen wäre; diese Zeit ist aber verpaßt worden und wird nicht wiederkehren ... Wir wissen es, daß die ländliche Bevölkerung sich zum Schutze der Ablösungsgesetze noch in ganz anderer Weise erheben würde als zu Gunsten Schleswig-Holsteins ... Die württembergische Regierung müßte ich für vollständig verblendet halten, die in dieser Frage auf die andere Seite sich zu schlagen sich auch nur noch für einen Augenblick versucht finden könnte. Eben deshalb kann ich aber auch nicht glauben, daß die Deutsche Bundesversammlung je einer so bundestreuen Regierung, wie die württembergische ist, das Ansinnen stellen kann, durch Unternehmung des Unmöglichen im eigenen Lande sich den Bo-

1) Die Reform des Deutschen Bundestags. Eine Berichterstattung an die in Frankfurt a. M. versammelten Abgeordneten von Ludwig Häusser. Frankfurt a. M. 1863. S. 13 (im Beobachter — s. o. — nicht ganz wörtlich wiedergegeben).

Digitized by Google

den unter den Füßen wegzuziehen und ihre Autorität auf die gefährlichste Weise selbst zu lähmen. Das müssen schließlich die Reklamanten selbst einsehen." A 1862/4 Pr II 1414. Vgl. damit Lindens Bemerkung nachher S. 195, wo auch von der Gefahr die Rede ist, den Boden unter den Füßen zu verlieren, aber auf andere Weise, nämlich durch Verzicht auf den Grundsatz, daß die Regierung ihre Bundespflichten auch gegen den unbeugsamen Beschluß der Volksvertretung erfüllen müsse. Die Frage ist also: was ist für die Regierung gefährlicher, den Rückhalt am Bund aufzugeben oder sich in Gegensatz zu stellen zu der überwältigenden Mehrheit des Volkes? — In etwas andrer Tonart spricht der Abgeordnete für Künzelsau, Becher, am 3. März: „Ein neuer Versuch, vermittelst des Bundes die Entschädigungsgelder herauszuschlagen, ist durchaus nicht unmöglich. Unsere Bauern würden sich allerdings erheben, aber sie würden es machen wie im Bauernkrieg, und dazu soll es nicht kommen;" a. O. 1434 f.

Lindens Anerbieten 2. März 1864: „Wenn dasjenige Ministerium, welches allem aufgeboten hat, um den nun einmal vorhandenen Zwiespalt der Interessen und Meinungen über die Ablösungsgesetze durch einen Akt der Ausgleichung zum Abschluß zu bringen, dem Bundestag, sofern bei ihm diese Angelegenheit wieder aufgegriffen werden sollte, sagt: es ist eine Unmöglichkeit, auf diese Frage zurückzukommen, so wird dieser Ausspruch gewiß von einem glücklicheren Erfolge begleitet sein, als wenn man sich nur auf das Gebiet bestrittener und bestreitbarer Theorien und Prinzipien begibt;" a. O. 1425. In zutreffender Weise stellt er das Verhalten der Regierung in der jüngsten Vergangenheit dem in der ersten Zeit der Verfassung gegenüber: „1819 hat die württembergische Regierung allerdings die Kompetenz des Bundes bestritten, aber die Edikte von 1817 gegenüber den Standesherren nicht ausgeführt. Das jetzige Ministerium hat, während über die Kompetenz des Bundes Streit obwaltete, die Gesetze zum Vollzug gebracht;" ebd.

Die Abgeordneten Römer — der Sohn des Märzministers — und Hölder suchten der Regierung (am 3. März) das verlangte Zugeständnis mundgerecht zu machen. Römer: „Der Regierung wird nicht mehr zugemutet, als mancher Rechtsgelehrte ersten Rangs schon getan hat: daß er eine rechtliche Ansicht, die er früher vertrat, später als irrig erkannte. Überdies hat die Regierung den Schritt eigentlich schon getan; sie soll sich nur noch bündiger erklären;" a. O. 1438. Vgl. auch Schäffle S. 1434. Hölder: „Die Regierung hat den Standpunkt, daß der Bundestag nicht kompetent sei, dem Bundestag gegenüber niemals aufgegeben, sie hat nur in einer Mitteilung an die Kammer . . . die Erklärung abgegeben, daß die Ansprüche der Bundesversammlung auf Zuständigkeit der richtigen Auslegung der Bundesakte entsprechen. Nehmen wir an, daß die Regierung damals diese Äußerung vielleicht nur getan habe, um ihre damaligen Zwecke zu fördern; nehmen wir an, daß es ihr deswegen nicht so schwer fallen könne, auf den Gesichtspunkt zurückzukommen, welchen sie vorher als maßgebend erkannt hat! Wenn die Regierung sich dazu entschließt, so sind alle Differenzen bezüglich dieser Frage zwischen Kammer und Regierung beseitigt;" ebd. 1442 [1]).

Dagegen Schott am 2. März: „Wir müssen uns begnügen, wenn sich die Regierung verpflichtet, ihre Schuldigkeit zu tun, und den Bogen nicht zu straff spannen, müssen uns zufrieden geben mit einer Erklärung, zu der sie sich herbeilassen kann, ohne sich geradezu auf den Mund zu schlagen;" a. O. 1424. Und von der andern Seite her Mohl: „Ich gebe zu, daß es dem gegenwärtigen Herrn Minister des Innern vielleicht unmöglich ist, diese

1) Bei jener als möglich bezeichneten Auslegung des Verhaltens der Regierung bezieht sich Hölder auf eine Äußerung Lindens am vorhergehenden Tag: „Nach dem Bundesschluß von 1855 durfte das Ministerium die Befürchtung haben, es könnten die Maßnahmen, die zu Frankfurt vorbereitet wurden, zu einer gänzlichen Zerstörung des Werkes, zu einer Verwirrung im Lande führen, wovon man sich kaum einen Begriff machen könnte. Da war es Pflicht, der Kammer vorzuhalten: bedenkt doch, ob nicht wirklich gute Gründe für die Annahme des Bundestags sprechen, daß er kompetent sei, um eben die Kammer zu den nötigen Vorkehrungen gegen jene Gefahr geneigt zu machen;" a. O. 1425.

Digitized by Google

Erklärung zu geben, nachdem er sich in der Weise ausgesprochen und kompromittiert hat, wie er es getan hat ... Ich glaube, daß derselbe Herr Minister, nachdem der Entwurf eines Entschädigungsgesetzes hier in der Kammer verworfen wurde, unmöglich für das Gegenteil auftreten konnte, daß er unmöglich die Erklärung geben konnte, die er uns gegeben hat. Wie kann derselbe Minister, nachdem er das Ablösungsgesetz als materiell ungerecht angefochten und der Kompetenz des Bundestags das Wort geredet hat, nunmehr das formelle und materielle Recht des Landes in vollständigem Widerspruch damit vertreten? Dies ist allerdings ... eine Unmöglichkeit, und da kann ich nur sagen, daß wir nicht an dieser Unmöglichkeit schuld sind;" ebd. 1422 f.

Über Lindens eigne Anschauungen und Empfindungen um jene Zeit geben Bemerkungen über den Kommissionsbericht Aufschluß, die bei den Akten liegen. Es heißt darin: „Kann man ernstlich von der Regierung Erklärungen verlangen, welche nicht mit Unrecht als in offenem Widerspruch mit ihren offiziellen Äußerungen befindlich angesehen werden könnten oder gar zu einem Konflikt mit ihren Bundespflichten führen dürften?

„Die Kommission wird der Regierung doch nicht zumuten wollen, ihre rechtliche Ansicht hinsichtlich der Bundeskompetenz zu ändern.

„Angenommen, ein Ministerium hätte zunächst ganz die Ansicht der Herren Hölder und Consl., es überzeugt sich aber bei fernerer Behandlung des Gegenstands von deren Unrichtigkeit, soll es nun abtreten? Soll es diesen Schritt tun gerade dann und darum, weil es erst jetzt das ganze Gewicht der über dem Lande schwebenden Gefahr erkannt hätte! weil es also jetzt ganz besonders berufen wäre, ernstliche Schritte zu deren Beseitigung zu tun?

„Oder sollte das Ministerium nur nicht sagen, daß es die fragliche Ansicht habe? Wenn aber eine unumwundene Darlegung des wahren Sachverhalts ohne Zweifel das einzige und letzte Mittel ist, die Verblendung der Parteileidenschaft zu zerstören und den so sehr dabei Beteiligten auf den rechten Weg zu helfen, was dann?

„Was die Kommission vernünftigerweise allein verlangen kann, ist, daß die Regierung nicht faktisch dem Bunde die Befugnis einräumt, die Beschwerde der Standesherren usw zur Erledigung zu bringen. Tatsächlich hat die Regierung immer die Einmischung des Bundes zurückgewiesen, immer bestimmt behauptet, daß die Regierung zur Erlassung der fraglichen Gesetze formell durchaus berechtigt gewesen sei, also in gar keinem Fall Hand an die Gesetze selbst gelegt werden dürfe zu Ungunsten der vormaligen Pflichtigen.

„Aus der nunmehrigen Lage der Dinge kann sie Gründe zur Genüge entnehmen dafür, daß der Bund seine Einwirkung durch Erzielung der Übereinkunft sozusagen erschöpft habe und die Beteiligten selbst die Ursache geworden sind, warum diese Einwirkung zu keinem Ziele führte, während jetzt nur noch unverhältnismäßige Opfer aus der Staatskasse als möglich erscheinen würden, welche rechtlich nicht begründet werden können. Die Regierung kann geradezu dem Bunde erklären, daß, nachdem sie unter Aufbietung aller Mittel ohne Erfolg die Beilegung dieser Angelegenheit jahrelang betrieben habe, sie sich ganz außer Stande sehe, nochmals eine gleiche Aufregung im Lande hervorzurufen, und daß sie daher nunmehr all und jedes Zurückgreifen auf die fraglichen Gesetze aus Gründen des allgemeinen Wohls zurückweisen müsse.

Digitized by Google

„Graf Rechberg hat neulich im Reichsrat erklärt (Augsburger Allgemeine Zeitung 5. Februar S. 573), die Rücksicht aller Bundesglieder gegen einander verlange, daß keine Forderungen gestellt werden, deren Ausführung einem Bundesglied nicht möglich sei [1]); treibe man das Recht auf die Spitze, so beschleunige man die Auflösung des Bundes. Dem entsprechend können wir bei etwaiger Wiederaufnahme der Sache eine ähnliche Erklärung abgeben, unter dem Hinweis darauf, daß wir im entscheidenden Augenblick von seiten der Standesherren nicht nur nicht unterstützt, sondern geradezu gehindert worden sind, die Erfolge unserer Bemühungen zu erringen. Wir erwarten es als eine in der Natur der Verhältnisse auf das entschiedenste begründete Forderung, daß man uns jetzt mit dieser Frage in Ruhe lasse."

Voraussetzung einer solchen Verteidigung ist das Zustandekommen des Komplexlastengesetzes.

„Handelt die Regierung so, dann geschieht es im Sinne einer Mehrheit des Adels selbst; ohne Zweifel des ritterschaftlichen Adels; denn die Schrift des badischen Geheimen Rats Wöllwarth hat bei der hier vereinigten Ritterschaft gar keinen Anklang gefunden, sogar sein Ausscheiden aus dem Georgenverein [der Vereinigung des ritterschaftlichen Adels] zur Folge gehabt. Unter dem standesherrlichen Adel sind wohl die Wolfegg, Zeil und andere ähnlich denkende Häuser auch zufrieden, wenn nichts mehr auftaucht, ohne daß [soll wohl heißen: wodurch] ausdrücklich ihren Ansprüchen präjudiziert wird; bei den hohenlohischen Häusern wird das Komplexlastengesetz in der Tat sehr viel gut machen. Graf Rechberg beruhigt sich ebenfalls sicherlich.

„Demnach wäre folgendes Geheimratsreskript denkbar:

. . . Die Regierung hat es niemals als Sache der Bundesversammlung erklärt, die Beschwerden der Standesherren usw gegen die Ablösungsgesetze zur Erledigung zu bringen; sie hat vielmehr die Einwirkung der Deutschen Bundesversammlung auf Erledigung jener Beschwerden möglichst zu beseitigen und alle hierauf bezüglichen Schritte durchaus der Landesgesetzgebung zu sichern gesucht. Lediglich um den Ständen des Königreichs die dringende Rätlichkeit darzulegen, die erhobenen Beschwerden auch wirklich auf dem Wege der Landesgesetzgebung zu erledigen, haben Wir auch die dafür sprechenden Gründe vollständig und unumwunden darlegen lassen, ohne dadurch Unsern Rechten nach irgend einer Seite hin das Geringste zu vergeben. Nachdem daher die Erledigung der fraglichen Beschwerden auf dem landesgesetzlichen Wege nicht gelungen ist, werden Wir, wenn die inzwischen ruhenden Beschwerden wieder aufgegriffen werden sollten, von allen Rechten Unserer Regierung zur Abwehr erneuter Angriffe gegen die fraglichen Gesetze den entschiedensten Gebrauch machen . . .

„Bei dem zweiten Hauptantrag: Versprechen der Regierung, im Falle eines...

---

1) Genau heißt es an der angegebnen Stelle: Was sie [die kaiserliche Regierung] fordern kann, das ist, daß alle Bundesglieder die Rücksicht gegen einander und die Notwendigkeit beobachten, welche eine besondere Lage einzelnen Mitgliedern auferlegt. Diese Rücksicht aller gegen einander liegt in der Natur eines Bundesstaats." Das paßt noch besser auf den vorliegenden Fall.

Digitized by Google

Bundesbeschlusses einseitig nicht vorzugehen, ist ebenfalls der Grundgedanke der, die Regierung in einen Widerspruch mit stets fest gehaltenen Prinzipien zu setzen. Daß die Bundesregierungen ihre Bundespflichten erfüllen müssen, auch wenn unbeugsamer Widerspruch der Landesversammlungen vorläge, ist noch nie bezweifelt worden, und es ist dies eine aus dem Bundesvertrag mit Notwendigkeit hervorgehende Folge .... Staaten, in welchen die Regierungsgewalt ohnehin vielfach abgeschwächt ist, können auch diesen Grundsatz nicht aufgeben, wollen sie sich nicht den Boden unter den Füßen wegziehen lassen. Von diesem Standpunkt soll nun die Regierung weggedrückt werden; natürlich; da den Herren Hölder und Cons. selbstverständlich nichts mehr zuwider ist, als daß etwas im Lande geschehen könne, wozu sie nicht mitzusprechen haben.

„Indes sollte es im vorliegenden Fall eine Vermittlung geben. Es handelt sich um eine Geldfrage. Da ist kaum anzunehmen, daß die Zahlungsanweisung von seiten des Finanzdepartementschefs anders erfolgen würde als entweder unter Zustimmung der Stände oder wenn Hannibal ante portas wäre. In diesem Fall würden sich auch die widerspenstigsten Stände zum Nachgeben entschließen oder schließlich von den bei der Exekution zunächst beteiligten Einwohnern dazu genötigt werden.

„Die prinzipielle Frage wird also in diesem Fall nicht zur Entscheidung kommen.

„In diesem Sinne könnte das Reskript gefaßt werden: Es darf wohl unzweifelhaft vorausgesetzt werden, daß die Vorlagen infolge eines etwaigen Bundesbeschlusses zu einer Vereinbarung mit der Ständeversammlnng führen würden, um so mehr, als die Nichtbefolgung eines Bundesbeschlusses Folgen nach sich ziehen könnte, welche auch die Landesvertretung dringend auffordern müßten, eine solche Eventualität zu vermeiden. In dieser Annahme nehmen Wir keinen Anstand, Uns dahin auszusprechen, daß in dem vorausgesetzten Fall von Unserer Regierung nicht einseitig vorgegangen werden sollte." A. d. J. a. O.

Daß der Minister mit dieser Erklärung einen günstigen Eindruck auf die Abgeordneten zu machen hoffte, ist nun allerdings schwer begreiflich. Im ersten Punkt, Zuständigkeit des Bundestags, geht immerhin einen Schritt weiter eine Note des Ministeriums des Innern an das des Kirchen- und Schulwesens und das der Finanzen vom 8. April 1864. (Konzept, von Lindens eigner Hand. |200.) Man kann nicht annehmen, die Kammer verlange das Aufgeben einer subjektiven Rechtsanschauung. Vielmehr kann sich's nur darum handeln, daß die Handlungen des Ministeriums mit dem im Einklang seien, was die Kammer der Abgeordneten verlangt.

„In dieser Beziehung wird man nun zugeben müssen, daß die Staatsregierung eine Rechtsfrage wie die vorliegende, welche Ansicht sie auch darüber habe, nicht an maßgebender Stelle [d. h. doch wohl beim König] im Widerspruch mit der Kammer der Abgeordneten zur Erledigung bringen kann, nachdem zwei ganz entgegengesetzte Anschauungen nicht nur möglich, sondern so sehr in Wirklichkeit bestehend sind, daß die Staatsregierung selbst sich früher zu einer andern Anschauung bekannte, und in welcher es wieder überwiegend von der Kammer der Abgeordneten

Digitized by Google

abhängt, ob der etwa gegen ihre Ansicht erfolgenden Entscheidung im legalen Wege irgend Folge gegeben werden kann. Hier ist die Staatsregierung durch ihre Pflicht gegen das über jedem wenn auch noch so berechtigten Einzelinteresse stehende allgemeine Wohl des Landes gezwungen, ihre Handlungsweise so einzurichten, daß ein Zusammengehen mit der Kammer der Abgeordneten möglich bleibt. Der Unterzeichnete würde also keinen Anstand nehmen, zu erklären, daß die Regierung sich nicht im Fall befinden würde, bei etwaiger Wiederaufnahme der Beschwerden am Bundestag dessen Zuständigkeit zu Erledigung derselben anzuerkennen, vielmehr nur die Landesgesetzgebung hiezu für berechtigt erkennen würde.

„Vielleicht könnte man auch auf den Unterschied hinweisen zwischen Zuständigkeit der Bundesversammlung auf Überwachung der in Artikel XIV begründeten Gerechtsame im allgemeinen und Erledigung der Beschwerden vor dem eigenen Forum. Die Realisierung dessen, was sich als Bundesrecht deduzieren läßt, entbehrt ja sehr häufig eines anerkannten Wegs.

„So kann man im vorliegenden Fall der Ansicht sein, der Bund habe allerdings das Recht, darnach zu fragen, ob und wie die Gerechtsame des Artikels XIV in den einzelnen deutschen Ländern anerkannt seien. Es ist aber noch sehr die Frage, was zu geschehen hätte, wenn dagegen verstoßen würde; es lassen sich sehr gewichtige Bedenken dagegen erheben, ob die Bundesversammlung in solchem Fall positiv einschreiten könnte gegen die Einzelheiten eines mit der Bundesakte im Widerspruch erfundenen Gesetzes[1]).

„Aber diese Unterscheidung könnte möglicherweise doch im vorliegenden Fall störend wirken," als Vorbehalt in der Kompetenzfrage betrachtet werden; deshalb lieber jene einfache Erklärung.

Über das einseitige Vorgehen spricht sich dieses Schreiben der Sache und zum Teil auch dem Wortlaut nach ebenso aus wie die vorhin angeführten Bemerkungen, nur ist die Fassung viel kürzer.

Beigelegt ist der Entwurf eines Geheimratsreskripts, der die Grundlage der tatsächlich am 1. Juni 1864 abgegebenen Erklärung bildet. Es wird hier rückhaltlos ausgesprochen, „daß Unsere Regierung . . die Zuständigkeit der Deutschen Bundesversammlung zu Erledigung der gedachten Beschwerden nicht anerkennen wird."

Im zweiten Teil der Zusicherung wollte Linden die Überzeugung ausgesprochen wissen, daß in dem vorausgesetzten Fall (eines Bundesbeschlusses) die Ständeversammlung gleichfalls erkennen werde, was im Interesse des Landes zu geschehen haben würde. Aber der Kultusminister Golther erklärte eine solche Hinweisung auf die möglicherweise notwendig werdende Unterwerfung unter einen Bundesbeschluß für „minder angemessen"; man könnte sogar eine geheime Hoffnung der Regierung darin angedeutet sehen, die ja der Regierung in Wahrheit fernliege. Der Chef des Finanzdepartements, Staatsrat Sigel, schloß sich an, und Linden fügte sich; so blieb jener Satz weg.

Ein Bericht des Geheimen Rats an den König vom 9. Mai 1864 findet die uneingeschränkte Zusicherung nicht ganz unbedenklich. Man kann

1) Ähnlich in seiner Kammerrede A 1862/4 Pr II 1427.

Digitized by Google

in der Erklärung die Zusage finden, nicht nur im Laufe der sämtlichen Verhandlungen am Bunde jene Kompetenz zu widersprechen und im Falle eines doch ergehenden Bundesbeschlusses jedenfalls zunächst die Mitwirkung der Stände zu Erledigung der Angelegenheit in Anspruch zu nehmen, sondern auch, nachdem etwa ein Bundesbeschluß in entgegengesetztem Sinne ergangen wäre, die Kompetenz des Bundes fortgesetzt in Abrede zu ziehen und dem Bundesbeschluß, insolange nicht etwa die Stände ihn anerkannt haben würden, beharrlich jede Folge zu versagen. Ein derartiges absolutes Versprechen wäre nicht unbedenklich. Doch hat die Kommission selbst anerkannt, daß der Widerstand gegen einen solchen Bundesbeschluß nicht unter allen Umständen möglich sein werde, und wenn auch die Kammer unzweifelhaft von der Ansicht ausging, daß ihr bei der Beurteilung dieser Möglichkeit eine entscheidende Mitwirkung vorbehalten bleiben solle, so dürfte doch jene Stelle des Kommissionsberichts dartun, daß ein absolutes Versprechen des Widerstands gegen einen solchen Bundesbeschluß von der Regierung nicht gefordert werden wollte. Also wird das Einverständnis mit dem (abgeänderten) Entwurf des Ministers des Innern ausgesprochen. |204. (Die Stelle im Kommissionsbericht, auf die hier hingewiesen ist, lautet: „Was das Verhalten einem etwa ergehenden entgegengesetzten Bundesbeschlusse gegenüber betrifft, so müßte ein Vorgehen in dessen Sinn für alle Fälle, wie dies unsrer Verfassung entspricht, von der vorgängigen Zustimmung der Ständeversammlung, beziehungsweise der Abgeordnetenkammer, abhängig gemacht werden, welche ja im gegebenen Falle wohl zu beurteilen vermag, ob und inwieweit der Widerstand gegen einen solchen Bundesbeschluß möglich und im Interesse des Landes gelegen ist." A 1862/4 B I 2, 1655.)

Der Antrag des Geheimen Rats wurde genehmigt von König Wilhelm am 31. Mai. Ebd.

Reskript vom 1. Juni 1864 A 1862/5 B I 3, 1850 f. Der Abdruck bei Reinhard 102 ff ist nicht genau; namentlich muß es S. 103 Z. 13 statt: den vormaligen Gefäll- und Zehntpflichtigen natürlich heißen: »berechtigten. Z. 26 muß es heißen: mit allen ihr rechtlich zu Gebot stehenden Mitteln. — S. 102 ist zweimal 1864 statt 1863 zu schreiben.

Am 27. März hatte König Wilhelm die Staatsgeschäfte dem Ministerrat unter dem Vorsitz des Kronprinzen übertragen; Schneider, Württb. Gesch. 549. Sein Tod ebd. Linden durch Geßler ersetzt ebd. 553.

Am 3. März 1864 war mit 80 Stimmen gegen die eine des Freiherrn von Ow der Beschluß angenommen worden, das Komplexlastengesetz nur unter der Bedingung einer vollen Sicherung der Ablösungsgesetze gegen die bei der Bundesversammlung erhobenen Reklamationen sowie gegen etwaige im Sinne dieser Reklamationen ergehende Bundesbeschlüsse zu genehmigen; A 1862/4 Pr II 1461.

Der Regierungsentwurf hatte als Artikel 18 nur die Bestimmung enthalten: Durch gegenwärtiges Gesetz wird die Bestimmung des Absatzes 2 des Artikels 41 des Zehntablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849 (vgl. vorne S. 187) ergänzt und zur Ausführung gebracht; A 1862 f B I 1, 210.

Der Kommissionsbericht vom 21. Dezember 1864 schlug nach einstimmigem Beschluß der Kommission den Zusatz vor: und bildet dasselbe mit der bisherigen Ablösungsgesetzgebung ein untrennbares Ganzes. Es wurde dies als die mildeste Form der Anerkennung der von Standesherrn und vormaliger Reichsritterschaft angefochtnen Ablösungsgesetze bezeichnet, die sich überhaupt vorschlagen lasse, zugleich aber auch als unerläßliche Be-

Digitized by Google

dingung für die Verabschiedung des Gesetzes. Die Kommission wollte nicht verlangen, daß sich die Kammer der Standesherren ausdrücklich zu dem Standpunkt bekenne, den die Abgeordnetenkammer durch ihre Beschlüsse vom 3. Dezember 1861 (so muß es heißen statt 4. Dezember; vgl. hier vorne S. 185 f) und vom 3. März 1864 (I 191) und die Regierung durch das Reskript vom 1. Juni 1864 (I 192) eingenommen hatte, weil das für einen Teil der Mitglieder der andern Kammer peinlich wäre und durch diese Forderung die Verabschiedung des Gesetzes, das ein Werk der Versöhnung sein solle, erschwert würde. Aber jener Artikel 18 in der vorgeschlagnen Fassung müsse angenommen werden. Wollte die Kammer der Standesherren nicht darauf eingehen, so wäre — so hieß es im Kommissionsbericht — die Befürchtung gerechtfertigt, daß die Absicht, auf eine weitere Verfolgung der Reklamationen zurückzukommen, noch keineswegs aufgegeben sei; A 1862/5 B I 3, 2077. 2081.

Ein Bericht des Regierungsrats Jäger an den Minister des Innern vom 31. Dezember 1864 bezeichnet die Form, in welche die Kommission ihre Voraussetzung und Absicht kleide, daß das Komplexlastengesetz nicht abgesondert von den übrigen Ablösungsgesetzen aufrecht erhalten werden dürfte, als auffallend milde; es dürfte darum die Hoffnung nicht aufzugeben sein, daß die Kammer der Standesherren sich doch in die beantragte Fassung des Artikels 18 fügen werde. A. d. J. a. O. |208. Minister von Geßler hatte denn auch schon in einer Note an das Justizministerium vom 26. Dezember erklärt, daß er nichts gegen jenen Antrag einzuwenden habe. Ebd. |207.

Beschluß vom 11. Februar 1865 A 1862/5 Pr III 2331; 2029 f.

Zu S. 193. Kapitalgewinn der Standesherrn A 1862/4 B I 2, 1643. Staat und Gemeinden treten in die Lücke: ebd. 1657. Betrag ihres Opfers ebd. 1644; auf den Staat fielen 1 874 000 fl, auf die Gemeinden 1 180 000 fl.

Wächter-Spittlers Bericht St 1862/5 B II 497. Annahme des Gesetzes ebd. 365. Die 6 ablehnenden Stimmen sind nicht festzustellen nach freundlicher Mitteilung des ständischen Archivars, des Herrn Oberregierungsrats Dr. v. Adam.

Gesetz vom 9. April 1865 RBl 81 ff.

Demütigung Württembergs in den zwanziger Jahren Schneider a. O. 494 f.

Über die Möglichkeit einer nochmaligen Gefährdung vgl. aus den Verhandlungen vom 2. und 3. März 1864 Schall: Niemand weiß, ob wir nicht Zuständen entgegengehen, unter denen, sei es von seiten des Bundes oder einer andern Macht, den Ansprüchen der Standesherrn leicht mehr Berücksichtigung und Unterstützung zuteil werden könnte als den durch die Landesgesetzgebung und Landesverfassung garantierten Rechten des Volkes; A 1862/4 Pr II 1412. Linden: Eine Herausforderung des Bundes könnte die Folge haben, daß man versucht sein möchte, „wenn die Kraft in dieser Richtung wieder so gewachsen sein sollte, wie sie höchst wahrscheinlich nicht mehr wachsen wird, zu sagen: wir wollen doch sehen, ob wir diesen Widerstand nicht brechen können" ebd. 1425. Vgl. auch Römer ebd. 1437.

Hoffnungen auf einen solchen Umschwung: Freiherr Wilhelm von Wöllwarth-Lauterburg, Die Vertretung des ritterschaftlichen Adels in Württemberg, Mannheim 1865, S. 14 spricht von den Beschwerden des Adels, „welche ihre Erledigung zur Zeit noch nicht gefunden haben, da ihre Entscheidung bei der Bundesversammlung . . . nur zurückgestellt nicht aufgehoben wurde."

Digitized by Google

I. Sach- und Wortverzeichnis.

Zahlen ohne vorausgeschickte römische Ziffer verweisen auf Seiten des ersten, II auf den zweiten Band.

Wo der 2. Band nur die Quelle der Darstellung im ersten ohne jeden Zusatz angibt, ist die Seitenzahl nicht in die folgenden Verzeichnisse aufgenommen, da sie vom 1. Band aus mit Hilfe des jedesmal beigesetzten Vermerks: „zu Seite . . ." (des 1. Bandes) ohne weiters gefunden werden kann.

Fetter Druck bezeichnet die für den Gegenstand wichtigste Stelle.

Abfahrt II 10. 125. 155 f
abfordern II 150
Abkauf(sgeld) 81. II 147. 150. 155. -kündung II 124. -lösung, -losung 155. 162. 163 ff. 179 ff. II 120. 164 ff. -losungshilfe 14 f. 24. II 5
Ablösungskasse 180. -kommission 180. 181. II 178. -vollzugskommission II 178
abschätzen 9
Abschied 80. 81. II 154
absonderlich II 126
Abt(ei) 24. 26. 27. 54. 64 f. II 18. 30. 43 f. 71. 124. 148
Äbtissin 69. 135. II 31. 71. 151
Abtrag II 136
Abtrieb(srecht) 60. II 67
abwaschen II 104
Abwich II 135
Abzug 15. II 9 f. 98. 125. 154 f
Acht 33. II 27
Achtzehner 101
Ackerfronen 75. -wiesen II 89
Adel, adlig 59. 61. 91. II 8. 31. 44 f. 65. 72. 94. 100. 105. 116. 135. 150. 157. vgl. Ritterschaft, Reichsritterschaft
Administrator 18
Advokat 99. II 107
Afterding 97. II 102. -lehen 59. II 30. 44. -träger II 131. -zins II 120
Agenten, ständische II 51.
aichen s. eichen
ain- s. ein-
Ainigung s. Einung
Aktivlehen 59
Akzidenzien 24. II 23
Akzise(r) 17. II 10. 19
Allgäuer Brauch 70. II 74 f. 159
Allmand, Allmende, Allgmeinde 72. 80. 83. 87. 92. 100. 101. 123. 124. 140. II 33. 83. 86. 96. 127
Allmandhühner II 88. -stein II 158. -zins 83. 84. 93
Allodialgüter 60. 61. II 65. 67
Allodifikation II 165. 188 vgl. Eigenmachung
Almosen 27. II 19. 94. -pfleger II 111
Alten, die A. der Gemeinde 101
altkollektabel II 36
Ammann 3. 35 f. 39. 40. 44. 50. 52 f. 64. 95. 125. II 1. 27. 33. 34. 45. 84. 99
Amt in räumlichem Sinn 21. 35. 40 ff. 52 ff. 95. II 14. 27. 30. 31. 45. 85. 102 (Ämtlein)
Amt-, Amts-bürgermeister II 46. 57. -deputierte 35 f. -flecken 23. 74. II 15. 16. 40. 42. 46. -geld 109. -güter 76. -haus 75. -knecht II 80. 98. 114
Amtmann, -leute 21. 40 ff. 54. 67. 71. 73. 92. 95 ff. 132. 146. II 14. 15. 19. 29. 30. 33. 34. 46. 80. 94. 98 ff. 108 f. 111. 123. 131. 141. 143 f. 152
Amt-, Amts-pflege(r) 15. 24. II 19. -schaden 4. 23. 24. II 16. -schreiber 48. II 16. 32. vgl. auch Stadt- und Amtschreiber. -schultheiß II 29. -stadt II 104. 111. -substitut 22. -tag II 19. 100. -versammlung 23. 53. 55. II 16. -verwandte II 80. -vogt 43. II 31
Ämtererſetzung II 109. -handel 28. 33
Anerbe 115. 121. II 136 f
Anfall II 125. 146
Angewehnlaib II 115
angießen, Angießer, Anguß II 113
Angrenzer II 131
Ankläger, öffentlicher 100. II 107
Anlage II 35. 48
Anlieger 88. 115 f
anschneiden 16
anschütten II 113
Anstand II 132. 136. -srecht II 131
Anstoßer, -stößer II 131. 158
Anstückwein II 12
Anwalt 95. 97. II 100. 102. 106 ff
Anwand II 92
Anweiser 99

Digitized by Google

Apotheke II 132. 135. 179
Arbeitshaus II 83
arme Leute II 71. 77. 82. 127. 133. 143
Armenkasten, -(kasten)pfleger II 98. 111. 159. -kolonien II 64
Artikel, die zwölf 84. 105. II 88
Arwart II 114
Aschedag II 95
Aschermittwoch II 95
Assessoren 38
Atzung 73. vgl. Speisung
Auch, Aucht(weide), Auchte(r)t, Auchtmähder 86. II 89
Aufbot 11
aufgeben 112. II 66. 71. 122. 124
Aufnahme ins Gemeinderecht 80. 101. 126. II 83
Aufnahmegeld 94
Aufpasser II 111
aufsagen das Gemeinderecht 81. ein Gut 112
Aufschreibwein II 12
Aufseher 103. II 111
auftragen zu Lehen 158
auftreiben II 103
Aufwurf II 124. 132
Aufzuggulden II 97
Auge, auf zwei – auf vier Augen verliehen 117
Ausacker, -bau, -feld, Außenfeld 89. II 93. 122. 126. -amt II 150. -bürger II 31. -ding 121. II 136. -hebung 20. II 13 f.
ausherrisch II 149
Aushöfe II 91
Auskaufgeld II 144. 155
Ausländer 94. II 83
Ausländer 94 II 83
Ausleute, Ausmärker, Ausmärkische 94. II 98. 150
auslösen, -lösung, Auslosrecht 13. II 67. 98. vgl. Lösungsrecht.
Ausschatzung II 150
Ausschreibamt II 47
Ausschuß der Gemeinde II 108. freier 36. II 27. landschaftlicher, landständischer in Württemberg 14. 155. II 63. 150. in Schwäbisch Österreich 50. 52. II 25 f. 40 f. 45 f. 49. 51. 57 f. - ausgehobne Mannschaft II 13. -landtag II 24. 35. -orte, -städte II 47. 49
ausspielen 83. II 87
Auswahl 20. II 13. 48. (Kreis-) 11. (Landes-) 18. II 13
Auswohner II 98

Badstube II 78. 115
Baindwiese 86. II 89
Bal(l)ei 41. 43. II 30
Bankzins 17
Bann = Markung 138. II 158
Bann, Bänn s. Zwing
bannen 84. II 89. 106
Bannkunde, -rechte, -weingeld 74. II 78. -stein 138 f. II 157. -wart II 114. -zaun 83
Batzenhäuslein II 127
Bau = Hofbau II 80
Bauer im engern Sinn 93. 102. 113. 117. II 12. 32. 79 ff. 83. 87. 89. 94 ff. 105. 109. 116. 127. 129. 132. 152
Bauern als Landstände 50. 52. 54. II 45 f. 63
Bauerlehen II 165. vgl. Lehen
Bauernflecken 90. -gericht 45. 100. II 103
Bauerngüter, größere, in der Gegenwart II 137 ff. vgl. für die Vergangenheit Hof, Hube, Lehen
Bauernkrieg (84) 92. 105. II 78. 121. 153. 192
Bauer(n)meister 102 f. II 109 ff. -pfleger II 109. -schultheiß 96. II 101
Bauernschaft II 87
Baufronen 17. 75. 78. -geld 78. II 81. -herr (buwherr) II 73. -hof (buhof) II 92. 133. -holz 81. 83. 90. 113. 158. -jahr 89. -kanon II 166. -meister 69. II 73. 110. 113
Baumwein II 78
Bayrischer Erbfolgekrieg 20
Bede s. Bete
behegen 68
behennt II 131
Beholzung 23. 75. II (80) 94 (126)
behühne(r)n 129. II 146
Beifang 84. 89. II 88. -gehausete, -häuslein II 97. -knecht II 23. -nutz 75. II 123. -sassen, -sitz(er) 94. 126. II 94. 97. 127. -sitzer bei Gericht 38. 39. -sitzgeld II 97. -stand 99.
bekümmert 109
belehnte Seldner II 97
Bengel II 77
Ber(schwein) II 118
bereiten II 43
Berufung 6. 35. 36. 38. 41. 46. 62. 98 f. II 27. 29. 104
beschreien 68
Besenwirt 16
Besitzveränderungsgebühren 180. II 130 f. vgl. Laudemien
Besoldung der Gemeindebeamten 103. II 113. -sholz II 87
Bestand, Bestänber, bestehen. 109. II 122. 125 f
Bestandbrief II 75. 83. 124. 135. -geld, Bestehengeld, Bestehhandlohn II 125 f
bestes Haupt, Besthaupt s. Hauptrecht
bestes Kleid 130. II 147. 152
Besteurungsrecht 56. 61. 66. 123. II 64. 67. 141
Bete, Bede 13. 154. 167. 171. II 5 f. abgelöst 171
Beteid 13
Bettelkarren II 106. -vogt II 114
Beunde 84. 89. II 84. 88. vgl. Baindwiese
Bezirkspolizeiamt II 167
Biene 112
Bierheller, -pfenning 16 f. 52. II 9. 11
Bifang s. Beifang
Birengericht, -schultheiß 100. II 107
Birsch s. Pirsch
Bistum, bischöfliche Gewalt 47
Bitze 84
Block II 105
Blutbann, -gericht(sbarkeit) 3. 4. 35. 37. 40. 62. 64. 66. 100. 137. II 1. (27) 30. 70. 72. -gerichtsschöpfen II 101. -richter 40. II 156
Blutzehnt 106 (162) 180. II 116 f. 178. 181
Boden, vom Faß, Bodengeld, -pfenning, -schatz 16.

Digitized by Google

II 10. -wein 110. -geld, -zins 109. II 123.
Boten 12
Botengänge 75
Brache 85. 86. 89. 100. II 89. 90. 92. 96. 128. Wiesen in der Brache 89. II 89
Bracheſch, -feld 85. -zehnt II 117
Brandgeld II 171. -feuerordnung II 111
Branntwein, -brenner II 11 ff
Brautlauf 128. II 143 f. 147. 152
Brennacker II 93
Brennhafengeld 16
Brennholz 48. 81. 83. 90. 113. 158 (Z. 12 lies Brennholzabgabe). II 33. 77
Bronnen-, Brunnenmeiſter, -ſeher II 112
Brotbank 17. -(be)ſchauer, -ſchätzer II 112
Bruderſchaft(samt) 45
Bund, Deutſcher 10. 160. 165. 177. 188
Bundesakte, Deutſche, Artikel VI 160. Artikel XIV 159. 163 ff. 177. 183. (190) 191. II (173) 181 ff. 196
Bundestag, -verſammlung 160. 164. 166. 168. 170. 177. 183 ff. II 163 ff
Bunke 84
Bürengericht ſ. Biren-.
(Dorf-)Bürger 80. II 83
Burger-, Bürgerbuch 81. -eid 80. II 84. -gabe II 88. 94. -geld. -recht 80. 93. 102. 103. II 83. -gulden 83. -los II 94. -nutzungen, -teile II 87. -recht 80. 126. II 31
bürgerliche Streitigkeiten ſ. Gerichtsbarkeit
Bürgermeiſter auf dem Land 93. 100. 102. II 27. 45 f. 63. 93. 98 f. 107 ff. 113. 115. in der Stadt 23. 30. 37. 45. 46. 50. 54. 82. 91. 100. II 16. 31. 39. 40. 47 f. 50. 57. 107. alte B. 45
Burgfronen 75. 78
Buße II 104 f
Büttel 103. II 113

C vgl. K
censitica bona II 120
Chauſſeegeld 11
Chorfrauen II 30
Chorherrnſtift 58. II 18
coërcitio II 99
Commissarius ſ. Kommiſſar

Damenſtift II 30
Dechanei, Dekan(at) 27. 29. 46. II 18. 20. 33. vgl. Spezial
Deferenten II 111
Deheme II 94
Deklarationen für den Adel 164 f. II 167 f
Deputati, Deputierte zur Amtsverſammlung II 16. Deputation, -skonvent bei den ſchwäbiſch-öſterreichiſchen Ständen II 50. 53. 57. vgl. Landſchafts-, Ordinariadeputation
Deterioratio feudi II 66
Detractus hereditarius II 10
Diakon der Armen II 111
Diakonus, Diakonat 27. II 20. 21
Dienerbuch 33
Dienſte ſ. Fronen
dienſtbar = fronpflichtig II 152. -boten, -knechte II 84. 136. 151. 154; vgl. Ehehalten. -geld 77. 78. 168. 172. II 81. 146. 179. -zwang 79
Dikaſterien 44. II 25. 56
Ding II 113. -gericht 40. 131. II 148. vgl. Hofgericht. -hof II 140. -tag II 103. -waibel 114
Diözeſe 27
Direktor, landſtändiſcher II 57 ff
Direktorium, Direktoren der Reichsritterſchaft 56. II 64, der ſchwäbiſch-öſterreichiſchen Stände, Direktorialſtadt 50. II 25 f. 33. 40 f. 46 ff
Diſtrikt II 41. 54. 69
Domherr, -kapitel, -propſt(ei) 44. 47. II 30. 40
Dominien 63. 64. II 37. 43. 69 f
Dominikalklaſſe, -ſteuer II 8. 9. 11
dominium directum — utile II 66. 119 f.
Doppelſöldner II 7

Dorf(s)beamte ſ. Gemeindeämter. -buch 82. II 85. 89. 162. -etter II 85. -gemeinde 71. 80 ff. II 23. 82 ff. -gericht 29. 73. 93. 95. 96 ff. 124. II 2. 34. 71. 96. 100. 101 ff. 141. vgl. Gericht. -hauptmann ſ. Hauptmann. -herr(ſchaft) 4. 16. 29. 56 ff. 80. 82. (83 f) 91. 95. 100. 102. 108. 123. 124. 145. 154. II 2. 65. 70. 71. 72. 75 ff. 83 f. 99. 109 f. 113. 118. 142. 145. -junker 72. II 76. -knecht II 113. -meiſter 102 f. II 108. 110. -ordnung, -recht, -gerechtigkeit 48. 112. 144. II 64. 83. vgl. Gemeindeordnung. -pfleger, -raitung II 110. -ſchütz II 115. -ſiegel 4. -vogt 95. II 15. -wieſe 86. II 89. -zaun 83. -zeichen 148. 153
Dragoner II 4. 13
Dreibahnmarken II 158
Dreier 101. II 109
Dreifelderwirtſchaft 85. 88. 89. 109. II 88 ff
Dreiherrnſtein, Dreimärker 141. II 158. vgl. das 2. Verzeichnis
Dreilohe 145
Dreiſch, Dreuſch II 93. vgl. Trieſch
Dreißigjähriger Krieg 29. 74. 84. 116. 118. 133. 138. II 7. 13. 18. 44. 47. 48. 53. 100. 131
Drille 99
Drillmeiſter II 51
Dritteilige, Drittelhöfe, Drittelsgüter 110. 118. II 122. 126. 132. 134
Dritter Stand II 13. 57

Eber II 117. vgl. Faſelvieh
Eckerich, Eckerrecht 31. 82. 90. 113. 117. II 93 f. 126
Eckmark, -ſtein 145. II 160
Edelleute ſ. Adel
Egart 89
ehehaft 92. II 85. 89. 95. 102
Ehehafte 49. II 27. 83 f. 86. 88. die vier Ehehaften 74. II 78. 84
Ehehaftengericht 98. II 83. 103
Ehehalten 105. II 80. vgl.

Digitized by Google

Dienstboten, Gesinde
Ehrbarkeit 101. II 108
Ehrfahrtgeld II 171
Ehrschatz II 124 f. 135. 142
Ehrung 3
eichen II 113
Eidbrüder 145
eigen = leibeigen, Eigenleute, Eigenschaft = Leibeigenschaft II 75. 143. 148
eigne Güter, Eigentum 5. 108. 109. II 75. 119 f. 128. 133. 142. vgl. frei eigen. in Lehen verwandelt 117. 158. II 119. 124. 133. 167
Eigenbetrieb, -wirtschaft der Herrschaft 75. 88 (117. 126) II 80. 130. -kaufung, -machung der Bauernlehen 159 (160 f) 163. 174. II 165. 173 f
Eigentumslehen II 54. -leibeigenschaft II 148. -untertanen 59. II 66
einbitzen II 88
Einbringer 17
(einfällig II 132)
Einfang II 88
Einfeldner II 126
Einkaufsgebühren, -gelder II 143
Einlag- oder -leggeld 16. II 10. 103
einlitzig II 126
einmähdig II 89
Einnahmen der Gemeinde 93
einrössig II 129
Einsäß II 97
einschichtig s. einzechtig
einschlagen II 87
einschürig II 88
Einstand(srecht), Einständer 60 f. II 67. 79
eintragende Hände II 146
Einung, Einigung II 104 f.
Einwohner = Hausgenosse II 97
einzechtig 113. II 126 f. 142. 164
Einzelhof 87 ff. II 91 f
Einzieher 17. II 112
Einziehung von Bauernhöfen 125 f. vgl. legen. E. von Ritterlehen 60
Einzugsgeld 80
Eischbuch s. Heischbuch
Eisengült 109
empfangen ein Gut 112. 115. II 124
emphyteutica bona II 120
Entenmaier 99
Entlass(ungs)geld, Entlaßschein II 153 ff
Entscheidsleut II 110
Erbbrief II 134
erbeigen II 119
Erbgnadengüter 119. -gut s. -lehen. -hofrichter 39. -huldigung 50. 80. II 51 f. 75. 84. 96. -lehen, -gut 111 ff. 127 (156) 157 ff. II 119 f. 124 ff. 167 f. bildlich II 49. in Fallehen verwandelt 120. 174. II 135. in Zinsgüter 162. II 168
erblehenbar II 119
Erblehen(s)brief, -revers II 124. 133. 134
Erblosung II 165. -lucke 86. II 90. -pfarre 28. -recht, bäuerliches II 136 f. -schirmherr II 70. -schutz (herr) 5. II 70. -steuer II 9. -untertänigkeit II 154. -vergleich 21. 34. 54. II 62 f. 109. -wein 110. -zinsgut, -zinslehen II 120. 124. 131
Erdfall II 160
Erdschatz II 125
Ergat s. Egart
Ergebbrief II 145
Ergebung in Grundherrschaft II 119. in Leibeigenschaft 129. II 145. 148
Erkenn(tnis)geld 81. 98
Erntehuhn 111
eröffnetes Lehen 58
Erzins II 120
Esch, -feld 85. 89. II 111. -gätter, -luckete, türle II 89. -hai (Esthai) II 114. -pfatt II 88. -tor II 85
Eßgelder II 126
Espan 83. 104. II 86
Etter 83. II 85. 86. -güter II 85
Ewigkeiten II 98
Ewigzinsen 109
Exäquation II 8
Extraordinarikontribution, -steuer 15 II 8. 39

Fahegülden 134
Fahlzedel II 147
Fähnlein 20. 70 f
fahrende Leute 57
Fahrlucke II 90
Falgdienst II 130
Falkenmeister 76
Fall(gebühren) 73. 112. 117. 130 f. 158. II 130. 146 f. 149. 170. vgl. Hauptrecht, Sterbfall, Todfall; kleiner Fall s. Kleinfall
fallbares Gut, Fallgut, -lehen, fallehenbar 117 ff. 126. 132. 157 ff. 174. 184. II 119. 126. 128. 132 ff. 140. 148. 167 f. 174. vgl. leibfällig. tatsächlich vererbt 120. II 135. 148. verkäuflich 120. II 135. in Erblehen verwandelt 119 f. 157. 159. II 134. in Eigentum 157 ff. 161 f. II 165. 173. 177. vgl. Eigenmachung
fallen, fahlen, fällen II 146. 151
Falltor 143
Fallzins II 123
Farrenhaltung, Faselvieh 83. 107. II 99. 118. 187
Faß als Strafwerkzeug II 106
Fastnacht 79. -henne, -huhn 111. 136. II 71. 77. 124. 127. 131. 146. -küchlein II 82. -schwein II 132
Fautwein 106
Februarrevolution 179
Feilbeck 17
Feld, die drei Felder s. Dreifelderwirtschaft
Feldbaumeister II 80. -bereinigung 88. 153. -beschauer, -beseher 103. II 110 (156). -frevel 100. -graswirtschaft 89. II 92 f. -knecht II 114. -lehen II 126 f. 135. -richter 103. schieder II 110. -schütz 103. II 115. -spän II 110. -steußler, -stützler 103. II 110 f. -untergangsbuch II 156
Feuerbeseher usw 103. II 111. -eimer, -kübel, -haken 80. II 83. -versicherung 50. II 52. 111. -zeichen 11
Fischdienste II 71. 123. -recht, -wasser 81. 138. II 148. 157
Flachsverkauf II 170
Flecken II 63. vgl. -Amts-, Kloster-, Marktflecken
Fleckenammann 37. II 27.

Digitized by Google

99. -kasten II 95. -rat II 99. -rodel 82. II 162. -schaden 93. -stab II 15. -zeichen 148. 150. II 157. 162
Fleischbank 17. -schätzer II 112
fliegende Lehenstücke II 126
flöhnen 146
Flossen 142
Floßzoll II 12
Flur, der, Flurer 83. II 86. 114. 118
Flur, die 85. 114. II 115. -gab II 114. -hai, -heier II 114 f. -karte II 162. -lehen II 84. -zug 82. 146. II 159. -zwang 85 ff. 108. II 91 f
flürlicher Anbau 88. 89. II 90. 92. flürliche Gült 110. II 123
Folter II 108
Forst 31 f. 78. 139. II 22 f. 77. -beamte 31 f. II 23. 30. -dinkel, -haber II 77. -garbe II 122. -gerechtigkeit, -recht, forstliche Obrigkeit, Forstpolizei 31 f. 90. 91. 182. II 23. -gerichtsbarkeit 31. 138. 159 f. 164. 165. 182. II 23. 167. -hühner 73. -käs II 77. -lagerbücher II 80. -meister 31 f. 82. II 23. 98. -stein 139. II 157. -verwalter II 18. 23. -wesen 30 ff. II 22 f. -zinse II 23
Fortifikationssteuer II 9
Frachtwagen 12. -zoll II 12
fraischlich s. Gerichtsbarkeit, peinliche
Fraischzeichen 66. II 72
Franzoseneinfälle, -kriege 11. II 7. 35. 101
Frauenfrevel II 105. -kloster 27. 44. 66. II 19. 30. 148
Fräuleinstift II 31
freie Bauern 1 ff. 108. 128. II 1 ff. 73. 119. 131. 143
frei eigen, freies Eigen 109. 158. II 73. 91. 119 f. 124. 129. 143
freier Zug, Freizügigkeit 15. 132. II 9. 10. 149 f
Freibrief 80. II 144. -dorf, -flecken 4 f. 65. 108. II 2. 151. -gericht 98. II 103. -gut, -haus, Freiheitsplatz, Freihof, -stätte, -stein, Freiung 5 f. 101. II 99. -heide 1. -laß, -loß 83. 104. II 86. 116. -lassung 129. II 144. -maier II 99
Freiungbrief II 141
Freizügigkeit s. freier Zug
Frevel 123. 124. II 71. 104 f. 107. -gericht 35. 36
Friedbruch II 104. -hag II 84. -säule 139. -schatz II 71
Frischling II 78
Frohnmeyer II 141
Fronen 4. 5. 17. 74 ff. 94. 102. 142. 154. 162. 169. II 74. 79 ff. 87. 99. 113. 123. 171 f. grundherrliche 114 f. 124. 171 f. II 74. 81. 99. 129. 171 f. leibherrliche 130. 133. 161. II 146. 150. 168. 171 f. vgl. auch Gemeindefronen. Ablösung, Aufhebung 78. 158. 161. 162. 167 ff. II 82. 171 f. 179
Fronbrot II 81. -feste 57. -geld, -dienstgeld, -surrogat 77 ff. 162. II 81 f. 169 ff. vgl. Dienstgeld. -haber II 81. -hof 122. 131. II 128. 130. -meister II 96. 112. -wald II 93
Fruchtgült II 122, -schütze II 77
Führer 101. II 108
Fuhrfronen, -dienste 74. 76. 114. 115. II 130. 146
Fünfer 101. 103. II 109 f. 115
Fürbiet oder -botgeld II 103
Furchstein 140
Fürsprech 99. II 106 f
Fürstand II 107
Fürstentag zu Frankfurt 190 f
Futterhaber, -hühner 73

Gabe, Gabholz, Gabenschlag II 94
Gaißen 84
Galgen 3. 40. 64. 66. 75. 144. II 1. 72. 106. 107
Galthirte II 116
Ganerbe, -erbschaft 69. II 73. 87
ganze Bauern II 128. g. Bürger II 93. ganz Vieh II 118
Gartenhuhn, -pfenning u. dgl., -zehnt II 117. 123. -recht 83
Gastgericht 98. II 103
Gatter II 85. -zins usw 111
Geäcker s. Eckerich
Gebäudezins II 171
Geburtsbrief 35
Geding II 101. 148
Gefällablösungskasse 181
Gefängnis II 104
gefreites Haus 101
Gegenbuchhalter, -handler 52. II 8. 60
Gegenschreiber II 19
gehauft II 124. 131 f
gehauset, Gehäuset II 97
Geheimen, die 45
Geheimer Rat 28. 100 f. II 20. 49. 175. 182 ff
Geige 99. II 105
Geißelmaier 117. II 132 f
Geistliche s. Pfarrer
Geistlicher Verwalter, g. Verwaltung 24. 25. II 17. 18. 24. 118. 122
Geistliches Gut, Kirchengut 24. 25. 65. 106. II 5. 12. 15. 17. 18. 125. 130. 158. 161. 180
Geistlichkeit II 8 f. 44. 107. 158
Geld = Gült; Geldgült II 122
Geldstrafe (36) 71 (93) 99 (100) 108. II 69
Geldzinse 162. vgl. Hellerzinse
Geleite usw 32. 45. 68. 139. II 23 f. 101. -stein 139. II 157
Gemahel II 95
Gemar(schaft) II 147
Gemärk II 156 (159)
Gemärkgräblein II 158
gemäßigte Untertänigkeit II 153 ff
gemeine Hand, Gemeindesitz, bäuerlicher 115. 116. II 126. 130. gemeine Teile s. Gemeindeteile
Gemeinde s. Dorfgemeinde. Die von der G. 101 f. G. in räumlichem Sinn 83. 123. II 75. 86. =Pflicht des Gemeinsmanns II 83
Gemeinde-(Gemeinds-)äcker II 87. 96. 159. -ämter, -beamte, -behörden, Dorfbeamte 49. 95 ff. 102 f. 123. II 98 ff. 109 ff. -brief

Digitized by Google

II 114. -deputierte II 108. -diener, -dienste 94. 103 f. II 113. -eigentum, -güter, -land, -vermögen 30. 83. 90. 94. 102. 109. II 86 f. 92. 96. -erneuerung II 109. -fronen 93. II 87. 95. 129. -futter II 87. -herr(schaft) II 75 f. -hummel II 118. -hut s. -wasen. -kasse 30 (93) 100. 104. -kelter 93. -meister II 110. -nutzungen 93. -ochs II 118. -ordnung s. Dorfsordnung. -pfleger 102. II 109 f. 129. -platz II 123. -rechnung, 102 f. -recht, -gerechtigkeit 30. 80. 90. II 32. 93. 95. 127. -reutenen II 87. -schreiber s. Gerichtschreiber. -teile 83. 93. II 87. -trunk, -zehrungen 93. II 95 f. -vermögen s. -eigentum. -versammlung 92. 93. II 95. -wald 72. 83 f. 90. 93. II 23. 86 ff. 94. -wasen, -weide 83. 93. II 83. 92. -wildschützen II 81. -zins II 123
Gemeinder II 82 3. 6. v. u. (so zu lesen statt Gemeinde)
Gemeiner II 82
Gemeinerbehandlohn II 126
Gemeinherrschaft 70. II 74. vgl. Ganerbschaft. -märk 83. -schaffen II 95
Gemeinschaft = Gemeinde II 82
Gemeinsmann, Gemein(d)sleute 80. 90. 96. II 78. 82 f.
Gemengelage 86. 87. 89. II 92
Gemerk II 159. -zeichen II 160
gemessene Dienste 75. II 82
General s. Generalsuperintendent. -aufbot 11. -direktorium der Reichsritterschaft 56. -landtag II 24. 35. -superintendent 27 f. 46. II 32
Genosse, Genossenschaft, genössig 122. 131. II 140. 147 f. 152
Gerechtigkeit = Satzung II 83
Gerechtigkeitswald 92
Gerenne s. Krenne
Gericht 21. 35 ff. 40. 45. 82. 97. 122. II 83. 101 f. 140. = Dorfgericht (vgl. dieses) 95. 96 ff. 123. II 46. 84. 101. 108 ff. 113. Stadtgericht 22. 23. 82. II 16. 104. 107
Gerichtsammann 2. 36. II 26 f. 45 f
Gerichtsbarkeit 21. 27. 35. 37. 96. 123. II 2. 14. 76. 157. 167. 173. nicht streitige 36. 39. 98. II 102. niedere 60 ff. 122 ff. II 19. 30. 39. 43. 68. 71 f. 74 f. 141. 155. bürgerliche 6. 35. 37. 38. 39. 44. 46. 66. 67. 97. 98. 157. 159. II 73. Strafgerichtsbarkeit 3. 36. 66. 67. 98. 99. 157. II 74. 104 ff. peinliche, malefizische 23. 27. 39. 40. 45. 46. 62. 64. 66. 100 f. 159. II 19. 70. 71 f. 106 f. hohe 45. 62 ff. 124. II 30. 43. 68. 71 f. 74 f. 157. geteilte 66. 69 f. 96. 123 f. vgl. auch Blutbann
Gerichtsbüttel, -knecht II 113. -gebühr, -geld, -recht II 103. -gefälle 69. 71. 124. -hauptmann II 46
Gerichtsherr(schaft), -herrlichkeit 56 ff. 80. 81. 96. 108. 122 f. 156. 169. 182. II 2. 63 ff. 66. 69 f. 73 ff. 84. 99. 104. 119. 142. 149. 154. vgl. auch Patrimonialgerichtsbarkeit. Gerichts- und Grundherrschaft 70. 121 ff. 132. II 74. 141. 154 f. Gerichts- und Leibherrschaft 131 ff. II 145. 149 ff. 155. Ansprüche an den Gerichtsherrn 79
Gerichtsleut, -mann (Mehrzahl -mannere II 108), -person, -schöpfe, -schöppe, -verwandter 23. 29. 80. 98. 100. 108. 110. II 33. 101. -leute und -verwandte = Gerichtsuntertanen II 77. -marke, -stein II 157. -pfleger II 106. -recht II 103. -sassen II 95. -schreiber 101. 103. II 33. -stab 100. II 14. 71. vgl. Stab. -stuhl 37. -tag 96. II 34. 100. -untertan 72. 79. II 74 f. 141. -verwandte s. vorhin. -vogteiamt II 42. -wasen 68. II 73. -zwang II 2. 74. 76 f. 103. 151
Gerinn s. Krinne
Geschauer II 112
Geschenke an den Pfarrer 25. II 17
Geschirr 73
geschmeidige Kost II 105
Geschworne 96. 97. 101. 102. II 101. 108
geschworne Weiber II 114
Gesegnets II 82
Gesetzgebung 13. 56. II 51. 64
Gesinde 126. II 5. 64. vgl. Ehehalten
Gespan 141
gestrichen II 124. 131
Gewalt = Vollmacht 50. 55. II 63. = Gewalthaber II 106
Gewaltgeber II 107. -haber II 63. 106
Gewaltsame II 71
Gewann, Gewand 85
Gewanndorf II 88. 91
Gewändstein 140
gewappneter Stein 150
Gewehr vgl. Wehr
Geweisch II 88
Gewenlaib II 115
Gewerbezinse II 179
Gewerf II 5
Gezeuge II 160
Gißübel 99. II 105
Glockenstreich 8
Glückspfarrei 24. II 17
Gnadengut, -lehen u. dgl. 118. II 134
Gnadenjagen II 94
Gnösseri II 141
(Gnotz II 140)
Gottesgewalt II 95. -haus 64. 65. 124. II 45. 49. 93. 115. 132. 140 148. -hausleute II 74. -lehen II 143. -meister, -gottschauer II 111
Grabenmeister II 111
Graf, Grafenrechte, Grafschaft 2 f. 67
Grafenbank 59. II 68
Grafengericht, Grafschaftsgericht 37. II 73
Grafenkollegium 8. 63. II 5 f
Grashuhn II 77. -zettel 51
grauer Stein 145

Digitized by Google

Grazes(brot) 48
Grenne s. Krenne
Grenzstein 137. II 24
Großbalei, -meister, -prior 43
Grundabgaben, Auflegung neuer G. verboten 162. II 166
grundeigen II 7. 119
Grundherr(schaft) 3. 65. 73. 76. 85. 88. **108 ff.** 128. 154. 156. 159. 166. 167. 169. 174. 183 f. II 74. 77. 79. 91. 96. 98 f. 101. 107. **119 ff.** 151. 164. 173 ff. Ansprüche an den Grund-herrn 113 (158. 174). II 124. 126. Grund- und Gerichtsherrschaft s. diese. Grundherrschaft und Leib-eigenschaft 131 f. 136 (158) 170. II 124. 145. 148. Grundherrschaft aufgeho-ben 179 ff. II 177 f. Grundherr = Dorfsherr II 75
Grundholde 110. 123. 136. 167. 170. II 74. 76. 81. 119. 131. 141 f. 175. 188
Gubernator II 25
Guldenzoll, -zöller II 12. 113
Gült, Gültfrüchte **108 ff.** 111. 115. 154. 162. II 6. 17. 115. 120. 153. 166. 174. Gülten abgelöst 162. 180. II 166
Gültbuch II 3. 126. 152. -fronen 114. -herr, -mann, -leute, -reicher 115. 116. 123. -hof II 182. -kauf, -käufer 109. II 120. 122. 164. -losung 116. -recht II 123
Gürtelgewand 129. II 144. 147. 170
Güterfall, -hauptrecht 112. 130 ff. 136. II 125 f. 134. 147. -richter II 110. -stein 103. 114. 140
Gutfall s. Güterfall
Gutsfronen s. Fronen, grundherrliche
Gut(s)herr 110. II 121. 134. 154. vgl. Grundherr
Gutsherr(schaft) statt Leib-herr(schaft) 170. II 165
Gutsrecht 118. II 134. -un-tertanen II 173
Gütle II 128.
Haarropf 146
Habereich 85
Häcker II 10
Hackteile 83. II 86
Hafengeld 16
Hägemaier, Hagenhalter II 118
hagen und jagen 76. II 80
Hagestolz 130. II 146
Hainding 100. II 95. 107
Hakengrinne 145
Halbbau II (122) 123. -bauer II 127 f
halbe Ehe II 87
Halbtalergeld 16. II 11
Halmfrucht II 122
Halmrübenzehnt II 117
Halseisen 99. -gericht 40. 67. 68. II 72. -gerichtszeichen II 72. -herr 128. II 148
Hammel II 118. 124
Hand abhauen 99. II 105
Handdiener II 79. -dienste, -fronen, -frondienst 75. II 81. 130. 146. 171
Händel, die vier II 71
Handgeld 19. = Handlohn II 135. -lehen II 132. -lohn 112. 118 f. 158. II 10. 120 ff. **125.** 126. 134 f. 148. H. neben Ab-zug II 10. -löse, -losung II 125. -roß 121. II 135. -schuh 68. 112. 148. II 71. 142. -treue II 14. -werker 94. II 106. 127. 154. -zeichen II 34
Happendienste 75
Hart, Hartgemeinden, -ge-richt, -orte 81. 138. II 85
Harzergeld usw II 171
Hasensäule 138. II 57. -vogt II 157
Häßfall II 147
Hau 84
häubeln 146
Haufmeß II 131
Hauptfall s. Hauptrecht. -gut 155. -mann 34. 95. II 99 f. 108. -recht 73. 112. 116. 118. 130 ff. 135 f. II 71. 125 f. 132. 144. 146 f. 152. 170. gerichtsherr-liches, mehrfaches 132. II 78. 146. 149. -sacher, -steher II 107. -stein 145. II 159. -träger II 131. -vieh II 132
Hausbeck 17. -etter II 85. -fall II 125. -gabe 92. -gemeinschaft (115) II 130. -genossen 91. II 12. 96 f. -güter II 87. 127. -huhn II 77. -lehen II 126 f. -mann, -leute 94. II 97. -marke 114. 140. -meister II 112. -reite II 129. -schilling II 98. -teile II 87. -truppen 18 f. II 13. -vieh II 115. -wirt II 97. -zins II 123
Hausierer II 127
Häuslein II 105
Häusler II 127
haut und Haar 35
Hebamme 104. II 114
heben und legen 5
Heckenmünzen 9. -wirt 16. II 10
Heerwesen 9 ff. 17 ff. II 7. 26
Heg 143. -holz II 88. -säule II 157
Heiden 79. II 85
heien 84. 85
Heilbronner Schiedsspruch 133. 134
Heilige, der 103. II 111. 148
Heiligenlehen II 127. -mei-ster, -pfleger 30. 103. II 106. 111. -wald II 87
Heimbürge 4. 102. II 109 f
Heimfall 58. 60. 111. 115. 120. 125. 158. II 124. 135. -fällig 117
Heiratsbeschränkungen 126. 157. II 153 f. aufgehoben II 142. 153 f. -konsens II 153
Heischbuch 110
Helfer 27
Hellergült, -zins usw 111. 155. II 119 f. 122 f. 164
Henne II 123 f. Henne und Huhn II 77. vgl. Fast-nachthenne usw
Hennenvogt II 146
Henn- und Spenngebühren II 145
Herberge 113. II 116
Herbstding II 103. -gült II 77. 122. -huhn 111
Herder, Johann Gottfried II 70
Herdgeld, -pfund, -recht, -steuer, -zoll II 77. 125 f. -ochs II 118. -schaft II 115. -wiesengeld II 89
Herren, die 96
Herrenäcker, -felder 85.

Digitized by Google

-dorf II 31. -fall 111. II 124. -gericht 48. II 34. -gült II 121. -gunst II 133. -güter zerschlagen II 116. 130. 142. -maß, -meß II 152. -schulden II 119. -stadt II 68. -steuer, -(wein)kauf 73. II 77
Herrgottslehen 110
Herrschaftsgüter 75. II 80. 127. 128. 130 f. -pflegamt 45. -wald 90. II 77. 80. 88
Herzog 27 ff. 31. II 20. 153
Heudrecht s. Herdrecht
Heufronen 75. -geld u. dgl. II 123. -richte II 134. -zehnt 105. 162. II 17. 118
Hibernale II 53
Hilariustag II 113
Hinterfall II 125. 132. -sassen 71. 73. 94. 110. II 76 f. 84. 97. 120. 173. = Hausgenossen II 97
Hintersichbringen 50. II 45
Hinterwagen II 134
Hirte, Hirtenstab usw 83. 104. II 86. 114 ff. 118
Hirtengeld II 115. -genossenschaft II 84. -lehen II 84. 115. -meister, -strafer II 112. 115. -zech II 115
Hochgericht 66. 137. II 71
Hochzeitsalz II 145
Hof 113 ff. II 86. 127. 129. 132. 140
Hofbau II 80. -bauer 113. 122. 123. 126. II 96. -brief 112. II. 75. 94. -dienste 58
Hofgericht, grundherrliches 122 ff. 131. II 71. vgl. Dinggericht, Hubgericht. württembergisches Hofgericht 62. 99. II 24. 104. H. zu Rottweil 39. II 27 f. 83
Hofgerichtsherr II 142
Hofgut II 99. -jünger II 140. -kammer 44. II 25. 49. -kommission II 8. 54. -meister 27. II 19. 85. -prediger II 32. -rat II 30. -reite 114. 124. II 118. -richte, -richtung 118. II 134. -statt II 84. 86. 129
Hofstattrecht II 85
Hofstelle II 14
Hoheitsammann II 42
Hölzer, gemeine 83
Holzfahrt 104. -gabe 83. II 94. -geld II 128. -gemärke II 157. -haber, -korn II 77. -kreuz 143. -mähder, -wiesen II 89. -miet 73. II 77. -recht II 99 (126). -steuer 78. -wart II 114. -zeche II 113. -zehnt II 117. -zettel 31
Hornungding II 103
Hospital s. Spital
Hosser II 116
Hube 113. II 73. 86. 127 ff
Hubenlehen II 128. 141
Huber s. Hubner
Huberhaus, -häusle II 96
Hubgeld, -gült, -steuer, -zins II 121. 123. -gericht 122. 124. II 140. 148. vgl. Dinggericht, Hofgericht. -gut II 127. -hof II 128. -tuch II 123
Hubner usw 113. 122. II 95 f. 107. 129. 148
Hufe II 130. vgl. Hube
Huhn s. Henne, Fastnachthenne usw
Hühnerfaut, -vogt 129. II 24. 146 f. -geld, -gült II 124
Huldigung 4. 5. II 34. 47. 55. 75. vgl. Erbhuldigung
Hummel, Hummelsgüter, -wiese, -maier II 118
Hundertschaft(sgericht) 67. II 85. 102
Hund(s)benglung II 77. -geld, -haber, -miet 73. 78. II 77. 82. -haltung, -lege, -aufstockung, -führen 76. 78. 162. 181. II 80 ff. 179. -lehen II 81. -taler II 77 (so 3. 9 v. u. zu lesen statt Hundshaber). -zieher II 81
Huober s. Hubner
Hut 32. II 157. — II 83. 115. -stein 138. II 157. -wasen II 83

Imme 112
Immenstein 144. -zehnt 106. II 116
Indirekte Steuern 15 ff. II 9
Ingeheuset II 97
Inhabungsuntertanen II 66
Inkorporation 47 f. II 32. 40. 69
Interregnum von 1790 II 67
Inwohner II 153
Inzipient 29. 32
Jagd 76 f. vgl. Pirsch. -dienste s. -fronen. -falke 76. -folge II 94. -fronen, -fröner 17. 31. 76 f. 78. 139. 172. 181. II 80 f. -grenzstein II 162. -recht 31. 81. 90 ff. 138. 143
Jag(d)stein 138. II 157
Jäger II 30. -aß II 81
Jagersleute II 81
Jahrgericht II 34. 105
jährliche Abgaben — nicht jährliche Gefälle 110. 112. vgl. ungewiß
Jauner 57. II 64
Jauroggen (?) II 171
Juden 32. 57 f. 94. II 24. 64 f. 173
Judengeleit II 12. -leibzoll 32
Julirevolution 167. 169. II 169
Junker II 48. 149
Juppengericht 45
Jurisdiktion s. Gerichtsbarkeit
Jurisdiktionsmarke II 157. -vogt II 43
jus collectandi 61. -episcopale II 22. -herile II 10. -primae noctis II 144. -retractus II 67. 98. -territoriale II 73. vgl. Landesherrschaft
Justizamt 68. II 28. -kanzlei II 167

Käfig 99. II 105
Kaiser 1 ff. 11. 58 f. 64. 108. II 29. 67
kaiserliche Gerichte 6.
Kalbgeld II 145
Kameralherrschaften, -orte 34. 49. II 26. 36. 43. 54. 70
Kammer 52. 64. II 25 f. 51. 55 f. 69
Kammer der Standesherren 167. 174 ff. II 172 ff. besonders 179
Kammerballei, -kommende 41 f. -gut, -ort 55. II 20. 63. 132. -schreibereiamt, -gut, -ort, -verwaltung 55. 58. 60. II 9. 15. 73. 100. 150. -wald 152. -wesen II 52
Kanonisches Recht (109) II 9
Kantone der Reichsritterschaft 56. 63. II 30

Digitized by Google

Kanzleidirektor, Kanzler 40. 129. II 144
Kanzleiverwalter II 41. 49 f. 55. 60
Kapitel (-ul) II 30,
Kapitulation 20
Kapregiment 19
Karre zur Strafarbeit, Karrenziehen II 106
Karrenbauer II 129
Käsgeld II 93. 118
Kassenschultheiß II 60
Kassier 50. II 46. 47. 49. 61
Kasten 22. 25. II 70. 123. 174 f
Kastenamt 40. 44. II 126. -knecht 22. 25. II 175. -meister. -pfleger II 111
Kast(en)vogt(ei) II 70 f
Kastner 22. 40. 98. II 103
Katharinästeuer 14
Kaufbrief II 133. -gericht 98. -habergeld 74. -handlohn II 126. -mann, -leute II 10
Kehrgericht 99. II 104
Keiche 36. 99
Keidländer 83
Keller (persönlich), Kellerei, Kellner 14. 22. 23. 25. 150. II 16. 26. 29. 85. 98. 118. 122. 140. 146 f. 159
Kellereisteuern 14
Kellhof, Kelnhof 122. II 99. 140
Kelterrecht, -wein, -zwang 74
Kerf 145
Kes, -geld, -haber, -recht II 93
Kesselgeld 16
Kindbettsteuer 79
Kindskauf 121. II 136 f
Kirchenbauer 114. -gut s. Geistliches Gut. -kasten, Gemeiner 25. 32. -konvent 29. 46. 47. II 22. 111. -pfleger II 111. -rat 25. 26. 28. 33. 119. II 81. 124 f. 131. 134. 141. 144. 147. 151. 158. 164. -rechtswaldungen (158) 161. -satz II 20. 22. 84. -schlüssel II 33. -wache II 114. -zensur II 22
Kirchner II 33
Kirchspiel, Kirspel(-gericht) 82. II 19. 85
Kirchsberg II 20
Kirlesheller II 88
Kirschenzehnt II 117
Klagschatz usw 98. II 103
Klärestag II 113
Klaubhaber II 93
Klauensteuer II 115
Kleemeister 76
Kleid, das beste, (Kleiderfall) 130. II 147
Kleinfall, -handlohn, kleiner Fall II 125. 142. 147. 170
Kleingericht 98. II 103. -häusler II 97. 127. -hirte II 116
kleinständischer Kassier II 61
Klepperhof 114
Kloster 26. 32. 47. 49. 52. 55. 64. 65. 66. 72. 76. 84. 88. 101. 108. 109. 113. 114. 119. 123. 124. 125. 129. 139. 149 f. 151. II 1. 2. 9. 12. 17. 18. 21. 30. 32. 37. 43 f. 68. 70 ff. 80. 83. 98. 110. 115. 118. 121. 124. 127. 130 ff. 139 ff. 150 f. vgl. Frauen-, Mannskloster, Abtei, Gotteshaus, Propstei
Kloster(ober)amt 26 f. 55. 99. 106. 123. II 3. 70. 82. 135. 141. -mann II 18. 19. 68. 100
Kloster(s)flecken 99. II 19. 21. -hintersassen II 18. -hof 26. 76. 88. II 91. 142. -hofmeister 27. II 15. 85. -maier II 71. -pfleger 26. -schulen 28. II 21. -verwalter 26. 32. II 15. 18. 19. 23. -vogt II 18. 19. 100. -waldmeister II 23
Knecht = Feldschütz II 84. 113. gemeiner Kn. II 105. 113. geschworner II 113
Kobel, Köbler 113. II 127
kohlen, kohlhaufen, Kohlacker 89. II 93
Kommende, Komtur 41 ff. II 29 f. 50. 71. 75. 81. 116. 119 f
Kommissar II 25. 44 f. 50 ff
Kommunordnung 23. 80. 146. II 156
Kompetenz 24
Komplexlasten 188 f. 191 f. II 187 ff
Kondominat 70. vgl. Gemeinherrschaft
Konfirmation 30. 32
Konkurs II 21
Konsensgebühren, -gelder II 131. 179
Konseß II 57
Konsistorium 27 ff. 46 f. II 20. 21. 31 f. 33
Konskription 20. II 13
Konsolidation II 66
Konsulent II 49
Kontribution II 7. 39
Kontrolleur 46
Konvent, Konventstag II 35. 48. 49. 57. -deputation II 36 (A 1). -stadt II 36. 49
Konventionalfuß II 4
Konzessionstaxen II 168. vgl. Trennungstaxen
Kopfstreich II 160
Koppelweide II 85
Korb II 97—105
Kornelier usw II 148 f. 153. 171
Korpus II 117
Korrespondenztag II 64
Kragen II 106
Krämer II 10
Krautgärten, -länder, -lehen, -teile 83. II 86 ff. 96. 127
Krautgartenzins II 87
Krautzehnt II 117
(Reichs-)Kreis, Kreisanlagen, -tag usw 7 ff. 14. 17 ff. 38. 39. 56 f. 59. II 3 ff. 30. -auswahl, -heer, -kontingent, -korps, -miliz, -truppen 9 f. 17 ff. II 4 13. vgl. Fränkischer, Schwäbischer Kreis im 2. Verzeichnis
(österreichisches) Kreisamt 63. II 69
Krenne s. Krinne
Kreuz, Kreuzbaum 143. drei Kreuze II 34
Kreuzgrinne 145
Krieg = Rechtsstreit II 107
Kriegsdienst 17. 133. II 12. 39. 74. 150. vgl. Heerwesen. -fronen 17. II 12. -kommissariat II 53. -steuern 17. -vogt 99
Krinne, Krenne, Gerinn 145. II 160
Küchengefälle, -gült u. dgl. 110. 154. 158. 162. II 122 f. -schreiber II 19
Kugelfuhr II 12
Kühbauer II 129
Kuhhirt 30

Digitized by Google

Kühmiet 73
Kundschafter II 110
Kunkellehen 58
Kuppelweide II 85

Lach, Lauch, Loch, Lach-, Laich-, Lauchbaum, lachen, laichen usw 143 f. II 106. 158
Lachenzehnt 144
Lagerbuch 110. 116. 119. 154. II 5. 121. 131. 152
Lagstein 144
Laienzehnt 105. II 116
Land, Länder 83. 105. 110. II 117
Landacht 110. II 87. 122. -ammann 39. 40. -arbeiter II 130. -boten 12
Land(es)auf(ge)bot, -auswahl, -auswähler 18. II 4. 13. -ausschuß 11. 53. II 57. = aufgebotene Mannschaft II 4. 13
Landesdefension II 13. -fronen 17
Landesherr(schaft), Landeshoheit 2 ff. 7. 10. **13 ff.** 56. 58 ff. **61 ff.** 71 ff. 76. 77. 80. 85. 91. 101. 106. 108. 109. 115. 119. 123 ff. 132 ff. 137. 154. II 5. **6 ff.** 20. 22. 30. 31. 43. 45. 48. 52 f. 56. 58 f. 64. **67 ff.** 74. 85. 91. 94. 101. 118 f. 124. 141. 160
Landesordnung 81. -stelle 64. II 26. 51. 55. -steuern 5. 13 ff. II 5 ff
Landfahnen 20. II 13. -garbe 110. II 122 f. -gericht 1 f. 37 ff. II 1. 73. 83. 106. -graben 143. -hauptmann 40. -hofmeister II 61 f. -komtur 41. -kutsche 12. -miliz 18. 20. II 4. 13. -rechnungsdeputation II 16. -richter 1 f. 37. II 27. 45. 69. = Untergänger II 110. -sasse, -sässig 59. 61. 63. 66. 182. II 44. 63 f. 66. 72. 167. -schaden 4. 23
Landschaft 14. 16. 29. 52 f. 54. 58. 60. 61. II 9. 15. 16. 20. 49. 51. 57. 60. 61 ff. 149 f
Landschaftsausschuß, Landtagsausschuß 50. 53. 54. vgl. Ausschuß
Landschaftsdeputierte II 60. vgl. Deputation. -einnehmer(ei) 14. 52 f. 55. II 8. 41. 45. 60. -haus 52. -kasse, kassier, landständische Kasse 3. 14. 17. 24. 51. 52 f. II 53. 60. -steuer II 6
Landschreiber(ei) 14. 17. 32. 55. II 6. 26. 28. 45
Landsknecht 20. II 7
Landstadt als Dorfs- oder Gerichtsherrschaft 63. II 68. -stände, -tag in Ansbach 49. in Schwäbisch Österreich 4. **49 ff.** 62 f. II 1. 6 ff. 13 f. 25 f. 33. **34 ff.** 95. in Württemberg 29. **53 ff.** 60. 135. 155. 161 ff. II 15. 18. 23. **61 ff.** 68. 82. 149. 163 ff
Landständschaft 60. II 68
Landstein 137. -steuer II 5 f. 7. 11. -straßen 11. 41. -streichergemeinden II 64. -sturm 11. -tag s. Landstände
Landtag von 1798 117. 155
Landtagsabschied, -rezeß II 25. 34 ff. 45 f. 51. 53
Landtruche II 47. -turm 143. -vogt(ei) 1 f. 3. 34. 35 ff. 65. II 1. 3. 26. 71. vgl. auch das 2. Verzeichnis. -vogteioberamt 35. II 6. 26. -waibel(amt) 72. II 26. 33. 45. 69. -wehr 143
Lärmschüsse 8
Laßbrief, -geld II 144
Lasterstein II 106
Laub 90. II 94
Laub(b)achschultheiß II 112
Laube 37
Lauch s. Lach
Lauchenbaum, -stein, -stumpen II 158 f
Laudemien, Laudemialgebühr 112. 162. II 125. 131. 182
Läufer(stein) 145. II 159
läuten 48. 92. II 95. 107
Läutgarbe u. dgl. 48. II 33
Laystatt s. Legstadt
lebendiger Zehnt s. Blutzehnt
Ledigennutzen II 87
leere Bürger II 93
Leerhaus, -häusler II 127
legen, Bauern L. 88. II 91. 142. vgl. Einziehung
Leggeld 98. -stadt II 36. 49. -truche 50. II 47
Lehen, lehenbar, Lehengut, -herr(schaft), -leute, -mann 29. 49. **58 ff.** 62. 65. 66. 68. 72. II 3. 30. 40. 44. **65 ff.** 72. 73. 76. 150. (Bauernlehen:) **110 ff.** 124. 130. **157 ff.** II 115. 119. **120 ff.** 143. 146. 148. 153. 167. 174. vgl. Erblehen, Fallehen usw; Grundherrschaft. Lehen im engern Sinn 113 II 127 ff
Lehenbarkeit, Lehensverband aufgehoben 161 f. 180
Lehen-(Lehens-)brief 112. 115. 158. 159. II 98. 124. 130. 149. -brieftaxe II 179. -dienste 58. II 66. -eid II 125. -geld, -steuer, -zins II 121. 123. 153. -gericht II 140. -hof 59. II 66. (Bauernlehen:) II 119. -leibeigenschaft II 148. 170. vgl. Realleibeigenschaft. -mutung II 66. -pflicht II 125. -propst II 66. -reich 66. II 66. -richte II 121. -schaft 64. II 22. 26. 37. 60. -träger II 126. 131. -wein 110. -zins II 153
Lehner 113. II 79. 127 f
Lehrer = Rechtsbeistand 99
Leib: auf zwei Leiber verliehen 117. II 132
Leib(s)bet II 147 f. 152. -dienst II 146. -ding, -geding, -lehen, -recht II 132 f. Leibding = Ausding II 136
leibeigen, Leibeigenschaft, Leibherr usw 71. 73. 80. 122. **128 ff.** 154. 155 f. II 71. 74 ff. 82. 124. 134. 140. 142. **143 ff.** 164. 166. 169 ff. 182. leichte, schwere Leibeigenschaft 136. II 152. Ergebung in L. 129. II 145. 148. L. und Gerichtsherrschaft, L. und Grundherrschaft s. diese. Aufhebung der L. 161. 163. II 153. Entschädigung für die leib-

Digitized by Google

eigenschaftlichen Leistungen 161. 167. 170 f. II 169 ff
Leibeigenschaftsherr II 143. -patent II 154
Leibfall 130 ff. II 71. 125. 146 f. -fällig 117. 157. 166. II 124. 133 f. 165. vgl. fallbar, Fallehen. -freiheit, Nachweis der .. 80. 133 f. -(eigenschafts-) fronen s. Fronen. -henne, -huhn 129. 135 f. 154. II 145 f. 152 f. -ims 129. -knecht II 146. -lehen II 132. -ledigung 129. -quittung II 144. -recht II 133. -steuer II 145 ff. -stum II 145. -vogt II 146. -zins 129. 133. 154
Leichlaib II 22
leihen (und lösen) 112. II 124
Lerchengebühr II 125
Lieferungsgebühren II 126
Loch, -stein, Logestein, Lohe, -baum, -zeichen 143 f. 170. II 158 f
Lohnwein II 78
Lokalleibeigenschaft 129. 134 ff. II 151. 155
Lombacher II 71. 148
Losbrief, Lösbrief II 144. 154 f
Lösegeld II 155
Löser II 165
losen 83
lösen s. leihen
Losholz II 94
Loskauf 129. 136. II 144. 151. 153 (155)
Losung, Losungs-, Lösungsrecht 60. 94. 112 f. 115. II 67. 98. 119. 124. 131. 165. aufgehoben 162. II 165. vgl. Auslosrecht
Luchs II 23
Lucke II 85. 89 f. vgl. Erblucke
Luderpferdgeld II 171
Luß 90. II 94

Magistrat II 99
Mähder (Mader, Mäder) 85. 90. II 88 f. -heller u. dgl. 78. II 81
Mahlmann, -leute II 78
Mahlstatt 37. II 1
Mähndiener II 79
Mähne usw s. Mene
Maibede, -gold, Maiensteuer II 122
Maiending II 103. -gericht 122
Maier, Maierhof 95. 113. II 80. 99. 107. 115 f. 118. 122. 133. 140 f
Maierei II 82
Maierschaften 100
Mal II 160. -baum 143. -hügel 144. -stein 148
Malefizgericht, -händel 46. 100. II 27. 71. 104. 107. vgl. Gerichtsbarkeit, malefizische. -glöcklein 100. -stein 137. -marke II 157
Mannbrief II 83. -lehen 58. 62. II 121. -recht 80. 101. -steuer 129. 135. II 145. -steurer II 145. -sinhabung II 66. -skloster 26. 54. 65. II 15. 18. -zinslehen 62
Mantel, spanischer II 105
Manumissionsgeld, -gebühr II 144. 149 f. 153 ff. 171
Mark = Markung II 84. = Grenzzeichen II 158
Marke 143. II 84. 106. 158
marken II 113
Marker II 110
Markgenossenschaft 81 f. 138. II 84 f. 87. -gräble 140. -losung 94. 115. II 98. -pfahl usw 143
Markstein 27. 82. 103. 137 ff. II 156 ff
Zeichen und Bilder auf Marksteinen:
Abtstab 149 f
Adler 151
Bär 152
Beutel 152
Bienenkorb 144
Bock 150
Brot 149
Buche 152
Buchstaben A 133. F 138. M 153. S 150. 152. Sp, St 153. T 147. V 150. W 145
Deutschordenskreuz 151
Doppelkreuz 152. II 161
Elefant 152. II 160
Fahne 147. 151. II 157. 161
Fisch 152
Forke 149
Gabel 149
Gallus 152
Gansfuß 148
Hafte 148. II 159
Hand 148 f
Happenmesser II 161
Haus 148
Hifthorn 152
Hirschgeweih, -horn, -stangen 148. 150. 152., II 160. 162
Ilge 148. II 157
Jägerhorn 152
Johanniterkreuz 151
Kamm 149
Kelch 139 f. II 158 f
Kreuz 143. 151 f
Krücke 150
Krummstab 149
Löffel 142
Löwe 150
Mistgabel 149
Mönch 152
Pflugeisen, -schar 147. II 161
Rad 151
Rechen 149
Reichsadler 151. 152
Reichssturmfahne 152
Rose 151
Schaufel 152
Schild II 161. quer geteilt 151
Schlüssel 138. 151. II 157
Schnecke 148
Schore 152
Schwert 137. 151
Sech 148. II 161
Semmelbrot 149
Sparren 150
Steinbock 150
Turnierkragen II 161
Veit 152
Wappen 137. 139. 144. 147 ff. II 160
Wecken 152
Wetzstein 149
Wolfangel 151. II 161
Zisterzienserwappen 149
Marksteinbuch 82. II 156
Markt, -flecken 3. 135. II 1. 16. 27. 45. 152. -geld 17. II 12. -gerechtigkeit, recht 3. II 1. Verleihung zu -recht II 124. -zoll 17
Marktumstein II 157
Markung 64. 81. 82. 137 ff. II 84. = Markstein II 158. -sbuch II 85. -sumgang 82. 146
Markzeichen, lebende 143
Marschall II 6
Marschkommissar II 50

Digitized by Google

Martinsabend 79
Märzminister(ium) 173. 179. 183. 189
Maßpfenning 16 f. 52. II 9. 10. 11. 35
(Mastdenar II 11)
Matrikel 51. II 7. 39 f. 51. 53
Mediatkloster 63
Meilenmeister II 50. -stein 144
Meistertum 42
Meldzettel II 153
Melkpfenning II 171
Mene 75. 113. II 89. 128 f. -bauer II 129. -geld 78
Mendienst 75. II 171. -tag II 128
menig (statt mönig) II 109
Mesner 30. 48. 103. II 22. 33. 187. -garbe, -geld, -laib 48 II 22. -lehen II 130
Messer II 110
Meßgeld 17. II 12. -präsent II 24
Metzgerbankgeld u. dgl. II 11 f
Miliz II 4
Mittelgatting II 129
Mittelstein II 159
Monatgelder 15
Mönchsklepper 114
Montag, blauer — stolzer II 147
Mortuarium II 125. 146. 170
motten 89
Mühlbann, -zwang 74. II 78. -weg II 123
Müller 76
Muntherr II 75. -leute II 3. 74. -mann 99
Münzwesen 9. II 4. 32. 58
Musmehl 17
Musterung 18. II 39

Nacheckerich II 94
Nacheile 8. 57. II 99. -folgender Herr 134. II 151. -gericht 97. II 103. -laß in Notfällen II 123 f. -richter 68. -steuer 15. II 9. 152
Nachtfrevel II 105. -hirt, -hosser, -hüter II 116. -wache, -wachgeld, -wächter 104. II 114. -weide 86. II 89
nachzelglich II 123
Nachzins II 120
Narrenhaus, -häuslein, -stall 99. II 105
Naturalgülten, -zinse II 166. -leibeigenschaft 135
Nebenhäuslein II 97. -lieger II 131
Neckarfahrt 114
neuberitten II 36. 43. 53. 61. -kollektabel II 36. 40
Neubruch, -gereut, -bruchzehnt 106. 150. 168. 175. II 122. 175. aufgehoben 180. 181. II 75.
neun, die neun Mann 102. II 108
Neunergericht 23. II 14
Neutralitätssäule 139
niedergerichtliche Untertanen II 39
Notbete 14. -zins II 123
Novalzehnt s. Neubruchzehnt
Nutzen II 87

Oberacht 38
Oberammann II 34
Oberamt(mann) in Altwürttemberg 21. 26. 27. 29. 34. 48. 54. 57. 62. 67. 82. 96. 97. II 14 ff. 24. 34. 85. 98. 102. 107. vgl. Vogt. in Neuwürttemberg 34 ff. 39 ff. 43 f. 50 ff. 63 f. II 28. 30. 45. 54 ff. 68 f. 85. 103
Oberamtsrat II 6. 54. 69
Oberdiakonus, -helfer 27. II 20. -direktor II 57 f. -forstamt 31. -gericht (-sherr) 99. II 76. 104. -hof II 104. -pfleger 46. II 14. -rat 100. -richter II 104. -schultheiß 96. II 100. -vogt in Altwürttemberg 21. II 23. -vogt (-eiamt) in Neuwürttemberg 34 f. 39. 43. 44 ff. II 14. 24. 26. 28. 31. 37. 40 ff
Obmann der Untergänger 102. II 110
Obrichter II 101 Z. 14 v. u. (so zu lesen statt Oberrichter)
Obrigkeit, hohe 123. 137. II 29 f. 72. 86. niedere II 86
Obst, wildes II 23. 107. -baum 80. -zehnt 105. II 17
Ochs s. Farrenhaltung
offener Landtag II 50. offen Gericht II 34
Ohmd- (Ohmt-) bannrecht, -bannzins, -gerechtigkeit II 89. -wiesen 85. II 89. -zehnt II 117
Ohmgeld s. Umgeld
Ohngnoßschaft, Ongnosame s. Ungenossame
Ohrenabschneiden II 106
Öl 111
Ordinarideputation 50. II 49 f. 55. 57. vgl. Deputation, Landschaftsdeputierte. -kontribution, -steuer 14 f. II 39. -untergang 146
Orte der Reichsritterschaft 106
Ortsführer II 108. -gefängnis 99. -gericht s. Gericht. -herrschaft s. Dorfsherrschaft. -vogt 95. II 98. -vorsteher s. Schultheiß. Ernennung seit 1822: 165. -wasen 83. II 86
Ösch s. Esch
Ostergeld, -gült, -steuer II 122 f

Pacht s. Zeitpacht
Papst II 9
Passivlehen 59
Patrimonialamt, -gericht(s-barkeit), -herr, -polizei 157. 159. 164 f. II 167. 175. 181. aufgehoben 157. 182
Patron(at) 28. 47. 72 f. 106. 157. II 17. 21 f. 32. 76. 117 f. 164
Pelagier II 148
Peräquation II 8. 57
Personalgemeinde 92
Personalleibeigenschaft 135. 170
Pfahl II 159. -burger II 97
Pfand, -schaft, -besitz, -herr (schaft) 2 f. 49. 64. 66. II 9. 11. 15. 26. 37. 38 f. 41 f. 46. 60
pfänden 99. II 113
Pfarrer, Pfarrei 20. 24. 27 ff. 46 ff. 103. 106 f. 184. 193. II 13. 17. 19 ff. 32. 33. 83. 85. 87. 108. 118. 144. 169. 181. 187
Pfarrpflege 140. II 158
Pfatt, Pfatthag II 88. Pfattenschätzer, -schauer II 115

Digitized by Google

Pfefferlehen II 124 f
Pfeiler des Malteserordens 43
Pfenning, böser 14
Pferch, -recht 90. 92. 138. II 77. -käse II 77. -meister II 112
Pflegamt 41. II 28. 46
Pflege 140. 149. II 38. 43. 152
Pfleger 26. 45. II 14. 19. 28. 43. 45. 100. 104. 109. 111
Pfleghof 26
Pflugdienste (75) 77. -frucht, -korn 78. II 81. -recht II 81. 120
Pfrund II 32
Pfründe des Hirten 104. II 115. Pfr. = Ausding, -haus, Pfründner II 135
Pirs, Pirsch, freie 31. 37. **45 f. 90 ff.** 137. II 31. 94 f
Pirschdörfer II 31. -gericht, -richter 46. 49. 137. 144. II 31. -ordnung II 94. -stein II 161. -vogt(eiamt) 45 f. II 31
pium corpus II 98
Platzbube, -mädchen, -meister II 112
Plenarkonvent, -versammlung, Plenum II 42. 55. 58
Polizei 157. 160. 164 f. 182. II 113. 167. 173
Portgericht II 104
Post 11 f. II 5
Pragmatische Sanktion 50. II 45
Prälat 26. 27. 50. 54. II 13. 18. 20. 45. 57. **61 ff.** 144
Pranger 99. II 72. 104
Präsentation II 32. 76
Präsident der schwäbisch-österreichischen Stände II 58 f
Precarie II 133
Preßburger Friede II 26. 60
Priesterstand 129
Prinzipal II 45. 52. 107
Priorat 43. II 30
Priorin II 30
privilegium de non appellando 6
Prokurator II 106 f
proprietas II 119
Propst(ei) 26. 27. 44. 54. 76. II 18. 30. 32. 93. 118. 140. 145
Provisor 29. II 22
Prügelhose, -strafe II 106

Quartier II 48. 50. 52 f

Rain, Reinung 142. II 160
Raitkammer II 6
Rat in Landgemeinden 3. 35. **101 f.** II 1. 101. 108 f. in Städten 22. 38. 45. 47. 82. 90 f. II 16. 27. 39 f. 47. 53. 75. 152
Ratsgebietiger 41. 42. -herr, -mann, -mitglied, -person, -verwandter 23. 29. 44. 45. 46. 102
Rauch II 12. 149. -fall II 125. -geld II 166. -haber, -henne, -huhn, -herr 73. 136. II 77. 166. -pfund II 126
Rauhbruch II 117
rauher Wein II 117
Realgemeinde(recht) 92. II 90. 95. -hauptrecht II 125. -leibeigenschaft 129. 131. 161. II 143. 148. 153
Rechendienst II 79
Rechner II 109
Rechnitz II 123
Rechnungsabhör II 50. 78. 102. 113. -deputation, -deputierte II 49 f
Rechtsprecher II 101. 104
Rechtsverweigerung 6. II 27
Regierung (als Behörde) 44. 52. 64. II 25 f. 33. 47. 49. 51. 55. 69
Regierungskanzlei 40. -rat 100. II 20. 66. -und Kammerrat II 57. 59
Reichnutz s. Rechnitz
Reichsanlagen 14. -armee s. -heer. -dörfer, -flecken, reichsfreie Bauern 1 ff. 64. II 1 ff. -fürst 12. 57 ff. -generalpostmeister 11. -graf(schaft) 57. 59. II 28. -heer 9. 17. -hofrat 6. 38. 59. 61. 125. II 27. 104. -kammergericht 6. 14. 38. 99. II 27. 64. 80. 104. 150. -kreis s. Kreis. -leute, freie II 3. -pfand 2 f. -prälat II 43. -ritter(schaft) 21. 32 (39. 49) 54. **56 ff.** 63. 66 f (72 f. 126) 133. 156. 165. 175. 182. 186. 190. II 26. 30. 31. 44. 48. 50. 62. 63. 72. 157. 167. 175. 184. 190. 197. -stadt 3. 44 ff. 47. 52. 58. 59. 63. 64. 66. 108. 156. II 30. 104. -stände, -ständische Gebiete 7. 38. 39. 56. 60 f. 63. 66. 156. II 30. -steuer II 1. -stift 7. -straße 37. -tag 17. 53. II 4. zu Worms 1521 : 2 (II 1). -unmittelbar II 3. 30. 64. 68. 72. 167. -vogt II 1. 3
Reifwirt 16
Reihendorf 86
Reinung s. Rain
Reisen II 39. 74
reisiger Schultheiß s. Schultheiß. r. Forstknecht 32
Reishilf, -schaden, -steuer 17. II 12. -lehen 114. -mähne II 130. -wagen 17. II 12
Reisuhr II 95
Reitel 84
Reitlehen II 129
Rekognitionsgeld II 10
Renovation, renovieren 110. II 53
Rentbeamter, -meister 34. 35. 39. 40. 41. 43. II 6. 60
Rente, Rentenkauf 108 f. 111. II 122
Rentkammer 22. 31. 32. 33. II 18. 151
rentkammerliche Ämter, Orte II 15. 63
Rentmeister s. -beamter
Repräsentation 52. II 25. 51. 55 ff
Reservatenvogt 62. II 67
retractus II 131. territorialis II 98
Reute, Mehrzahl Reutenen II 87 f. 122
Reutäcker 84. II 127. -garbe II 122. -lehen II 88
Revers(brief) 112. II 124
Revolutionskriege 18
Richter in Landgemeinden 23. 71. 74. **96 ff.** 100. II 84. 101. 103 f. 107 ff. = Vorsitzender des Gerichts 98. II 101.
Richterstühle 102
Rindammann, -batzen II 84
Rindergeld, -haber 73
Rinne 145

Digitized by Google

Rittergeld 58. -lehen II 121. 165. 188. -orden 101. vgl. Deutscher Orden, Johanniterorden im 2. Verzeichnis. -ordnung II 64. -pferd II 66
Ritterschaft, ritterschaftlicher Adel 108. 167 ff. 174 ff. 179. 188. 191. II 6. 12. 13. 14. 15. 17. 22. 23. 30. 34. 45. 50. 57. **61 f.** 63. 76. 98 ff. 104. 107. 119. 147. 167 ff. 194. vgl. Reichsritterschaft, Adel. ritterschaftliche Dörfer **56 ff.** 99. 100. 130. 167. II 64 f. 153. f. auch Ritterschaft. -wappen 150.
Römerstein 144
Roßbau(er) 75. 76. II 129. -schauer, -beschauer, -geschauer II 105. 112
Rottmeister II 113
Rübteile 83
Rückfall II 136
rügen, rugbar, Rügung 49. 97. 100. 122. II 19. 34. 104
Ruggericht 49. II 15. 19. 34
Runse 145
Rustikalsteuer II 8. 11
Rutenausstreichen II 106

Saathahn II 87
Säckelmeister II 99
Salbuch 110. II 119. -land II 127 f. 130
Salzscheibe 128. II 143 ff
Sammelplatz 20. II 13
Sammler 116
Satrapa II 29
Satzbürger II 31
Saufrecht II 87
Schadeneinnehmer 23
Schafbeschau II 112
Schäfer, Schafweide 90
Schaffner II 19. 122
Schafgemeinde II 116
Schandbühne 99. -stein II 106
Schankgerechtigkeit II 78 f
Scharwache II 114. -werk II 79
Schatz, Schätzer II 112
Schatzung 14. II 5. 15. 112. 150
Schaubühne II 106
Schauer, Schaugeld, -lohn II 112
Scheffeläcker II 122
Scheibenschießen 18. II 113
scheibenweise 111. II 123
Scheidfurche, -stein II 156. -hirte II 116
Schelle, Schellenwerk II 106
Scheuermeister II 112
schieben, das Urteil II 104
Schied, Schiedbuße, schieden, Schieder usw 103. II 110
Schiedstein II 156
Schießgesellen, -gesellschaft II 12
Schihlermann II 13
Schildlehen II 120. -stein 150
Schirm, Schirmherr(schaft), Schirmverwandter, Schirm(s)vogt(ei) 4. 5. 27. 44. 65. 66. 70 f. 119. 123. 125. II 30. 31. 68. **70 f.** 72. 75. vgl. auch Schutz
Schirmer II 70
Schirmgeld u. dgl. 4. 65. 66. II 71. -recht, -sgerechtigkeit II 70. 124. -roggen II 71. -sangehörige II 70. 77
Schlauf II 132
Schlechtgült II 122
Schleife II 159
Schlichterwaldgericht 97. II 102
Schlußakte, Wiener 164
Schmalhirte, -vieh II 115 f
Schmiede, Schmiedstatt II 78
Schnabel II 105
Schnapper II 105
Schneller 99
Schöffe, Schöpfe, Schöppe 21. 38. 67 f. 96. II 73. 101
Schrannengericht 100. II 107
Schreiber(stand) 32 ff
Schroter, Schröter II 113
Schub und Recht II 104
Schuepis s. Schuppose
Schuldensteuer II 9
Schuldiener = Schulmeister II 144. -geld 30. -meister 29 f. 48. 73. 101. II 22. 32 f. 87. -pflicht, -zwang 30. 48
Schultheiß 21. 23. 40. 44. 49. 50. 53. 74. 82. **95 ff.** 100. 103. 123. 146. 157 (165). II 15. 30. 31. 33. 39. 45 f. 60. 63. 85. **98 ff.** 107 f. 110 ff. 115. 129. 131. 142. reisiger Sch. 96. II 98. 100 f. gemeiner Sch. 96
Schulwesen 29 f. 48. II 20. 22. 32 ff. 187
Schupfgut, -lehen 118. II 119. 124. 132. **133 f.** 140. 142. 167
Schuppose, Schuppis. Schuepis II 128 f
Schurwaldgericht 97. II 83. 102
Schutz (und Schirm), -herr, -recht, -gerechtigkeit 2. 4. 5. 66. 70. 94. 133. II 30. 70. 71. 74. 77. 150. vgl. Schirm. -haber II 2. 71. 118. -geld 5. 57. -genossen, -verwandte 94. II 97. 151
Schütz 103
Schützenmeister II 12. 113
Schwaige, Schwaighof 114
Schweingült, -haber II 93
Schwert 100. 137. II 156
Schwörbüchse II 106
Sechser 101. II 109
Seefahrt 114
Seilwagen 76
selbbotenes Gericht 98
Selde 93. 113. 115. II 86 f. 96. 124. 126 f
Seldäcker, -güter, -häuslein II 127
Seldner 75. **93 f.** 102. 115. 117. II 12. 79 ff. 83. 87. 94 f. **96 f.** 105. 109. 127 ff. 152
Semiplenum, -plenarkonvent II 55
Siebenjähriger Krieg 19. II 13
Siebner(ei) 103. II 160
Siebzehner 68. II 73
Sitzgeld 38
Skribent 33
Sold, Söld II 7 f
Soldbereitung II 53
Soldhäuslein II 127
Söldner 18 ff. s. auch Seldner
Sommerfeld 85. -huhn 111
Sonderfeld 84. II 127
Sonnenlehen 110
Sonntagsschule 30
Span 68
Spanischer Erbfolgekrieg 11. 18. II 48. 53
Spanndienste 74. II 129
Spatzengelder, -köpfe 78. II 82

Digitized by Google

Speisung 73 f. II 78. 141. vgl. Zehrung
Spezial(superintendent) 27 f. 33. II 20 f. 34. vgl. Dekan
Spinngeld II 171
Spital, Hospital 5 f. 28. 32. 45. 46. 63. 70 f. 109. 140. 145. 149 f. 153. 184. II 22. 68. 78. 85. 98. 115. 117 f. 122. 131. 150 f. 153. 156 ff. 182. -dorf, -flecken II 45. 151. -gericht 45. -meister, -pfleger II 111. -oberpflegamt 45
Sprungochs II 118
Stab 21 f. 95. 96. 97. 124. II 14 f. 19. 101 f. 107. 140 f. 157. vgl. Gerichtsstab
Stabsamt(mann) 26. 60. 96. II 15 f. 23. 46. 100. geistliches Stabsamt II 15. -beamter 21 ff. 26 f. 48. 55. 71. 96. 100 ff. 123. II 14. 34. 107
Stabhalter 37. 100. II 27. 98 f. 107. -herr II 75
Stabskeller 22. 40. 67. II 16. -pfleger II 19. 109. -schultheiß 95. II 15. 98 ff. -vogt II 15. 60. 98
Stadtammann(amt) 44. II 43. 53. -bet 171. -gericht II 104. 106 f. vgl. Gericht. -schultheiß 44
Stadt- und Amtspfleger 24. -physikus 24. -schaden II 16. -schreiber 22 ff. 32 f. 67. 103. II 16. 46 ff.
Stammgeld, -miete 32 f. II 23. -haber 73
Stand, dritter II 13
Stände s. Land-, Reichsstände
Standesherrn 163 ff. II 163 ff, besonders 179
Standgeld 17. 93. II 12. -reiser 84
Statthalter II 26
Stehendes Heer 10. 18 f
Steigbeseher II 111
Stein tragen 99. II 106
Steinbeschreibung 137. II 157
Steiner, Steinsetzer, -satz 103. II 156. 159. -geld 103. -kreuz 139. II 157. 159. 161. -zehnt 106
Stelze 145
Stempel II 9
Stephanstag II 145
Sterbehandlohn II 126
Sterbfall 130. 136. 166 (170) 171. II 125. 152. 170 f. 179. vgl. Fall, Todfall, Hauptrecht
Steuer 4. 13 ff. 35. 50. 61. 133. 154. II 1. 6 ff. 15. 39. 41. 44. 60. 75. 86. 99. 102. 112. 119. 179. 182. von Grundholden II 74. vgl. Besteurungsrecht und die verschiednen Steuern unter ihren besondern Namen
steuerbar II 162
Steuerbuch II 6. -einbringer 24. -freiheit der Geistlichen II 9. -grenze II 162. -gült II 179. -setzer 13
Stichgeld 17
Stiefel, rote II 105
Stift in Tübingen 28. II 21
Stifter, geistliche, Stiftung 25. 29. 44. 47. 58. 66. 120. 139. II 17. 22. 30. 43. 82. 141. 148. 149. 153
Stiftsherr 44. -kirche 25. -verwalter, -verwaltung 25. II 17
Stiftungspflege(r) II 111. 148
Stipendium in Tübingen s. Stift.
Stock 3. 40. 66. II 1. 72. Stock als Grenzzeichen 143. -streiche II 106
Strafgerichtsbarkeit s. Gerichtsbarkeit
Strafhäuslein 99. -stein II 106
Straße, kaiserliche, des Königs, des Reiches 11. 37. 39. 46. 83. 100. 141. II 4. 28
Straßenbau als Strafarbeit II 4. 106. -wesen 11. 57. 82. 83. 141. II 9
Straußwirt 16
Streichmeß II 131
Streubesitz 86 ff
stroherner Degen und Kranz II 105
Strohwisch 84. II 88
Sturmstreich 8
Sturz II 1. 3
Subsidium charitativum II 9
Substitut 22. 33. II 16
Sudelwirtschaft 89
Sühnekreuz 144. II 108. 161
Superintendent, -attendent 46. 47. II 32. vgl. General-, Spezial-
Syndikus, Syndikat 50. II 33. 46 ff. 70
Synodus 28. II 20

Täfer, Taferne usw 16. II 78. 84. Täferwein 74
Tageinung II 105. -gelder II 53
tägliche Dienste, Fronen 75. II 82
Taglohn, -löhner 77. 79. 94. 104. II 80. 87. 96. 116. 127. 184
Talvogt II 60
Tannenzapfenlieferung usw II 171
Tanzmeister II 112
Taubenschlaggelder 76
Taxen für Präsentation II 32. für Entlassung II 154
Teilbau, -güter 109. 110. II 18. 122. -gebühren, -wein 110. 175. II 164. 174. 180 f. abgelöst 162. 180
Teile, gemeine 83
Territorialloslung II 98
Todfall 3. 130. II 78. 132. 152. vgl. Sterbfall. -gericht II 140. -güter II 134
Tor 64. 83
Torkel, Torgelwein 74
Tote Hand II 98
Totengräber 104
Trägel II 33
Träger 116. 119. 121. II 131 f
Trämel II 77
Tratt II 84. 86. vgl. Trieb
Traufrecht II 127
Trennungstaxen 116. 117
Treylohe s. Dreilohe
Trieb und Tratt 83. II 86. 110. vgl. Überfahrt, Viehtrieb
Triebbucke II 90. -marke 138
Triesch II 93
Trillenmeister II 50
Trisolei 43. II 29
Trockenbodengeld 74. II 79
Trögel II 33
Tropfhäuslein II 127
Truchenmeister 61. II 47. 60
Truhe II 153
Trylohe s. Dreilohe
Tübinger Vertrag 15. 23. 132. II 5. 150. 152
Tür und Angel 73

Digitized by Google

Türkengült, -hilfe, -steuer, -kriege 14. II 5. 8 f. 25. 38. 52. 62
Turmstrafe 99. II 105

Überfahrt, Übertrieb 86. 138. vgl. Trieb. -gült II 122. -hauf, -maß II 132
Uchtbuben II 89
Umgangbrot II 22
Umgeld 16. 17. 74. II 9. 10. 11. 12. -gelder 17. 22. 30. II 113. -stand 98
unbelehnte Seldner II 97
unbesinch (= sinnig) II 109
Unfälle II 125
Ungeld s. Umgeld
ungemessene Fronen 75. 77. 162. 163. 173. II 173
Ungenossame, ungenossamlich, Ungenossen 128. 133. II 140. 143. 145. 148
Ungericht II 140
ungewisse, unständige Gefälle 112. II 125. 170
Universität Tübingen s. Tübingen im 2. Verzeichnis
Unrecht = Strafe II 104. auf Unrechts Kosten 99
unständig s. ungewiß
Unteramt(mann), -bezirk 21. 96. II 14. 85. 98. 100. -gang, -gänger 82. 103. 145. 146. II 105. 110. 156. -kauf 73. II 12. -käufer 30. -mark(ung) 140. II 158. 160. -saß, -seß II 120. -tanen 2 f. 6. 13 ff. 90 f. 108. 110. II 1. 10. 39 f. 44. 69. 71. 74 ff. 80 f. 84. 97. 119. 142. 159. = Grundholden 110. = Leibeigne 136. II 153. -taneneid II 84. -tänigkeit II 153 ff. -tanpatent 64. II 69 f. -vogt 21. II 14. 45. -zieler 140. II 110. 158
unverrait, unverrechnet II 16
unwesentlicher Bau II 124
Urbar, Urbuch 110. II 121
Urfehde II 106
Urteil(s)sprecher 38. 39. 100. II 27. 107
Usualfuß 9 f. II 4

Vasall 54. 59. II 72. vgl. Lehen
verbannen, verbieten 21. 98. II 89. 103. 107
Verbrauchsabgaben 15 ff
Verehrungen 17
Vereinödung 87. II 91
verhagen 84
verhegen 98
Verhörstag 36. II 33
Verleihung auf Lebenszeit 5. vgl. leibfällig
verlosen 83
vermachen 84
Vermögenssteuer II 8. 71. 145. 150
vermotten 89
verpfählen 93. II 159
verrechnete Beamte 22. 32. 106. II 16. 118
verrufen 9
verschlagen II 90
Versicherung II 52
versiegeln 16
Verstein(ig)ung 82. II 110
vertrinken, einen II 104
Verwalter, geistlicher, s. u. geistlich
Verwandtschaft, Vetternwesen 28. 33. II 24
(verwaten II 147)
Viehtrieb, -weide 81. 86. II 84. 89. vgl. Trieb
Viehweid(n)erstein 138
Vieraugengut 117. 120. II 132
Vierer, Viermann, Vierleute 101 f. II 78. 89. 96. 100. 105. 108 ff. 113. 115. 134
Viererlehen II 134
Viertel(sversammlung) II 41. 49. 54 f. — 113. -meister II 109. 113. -söldner II 129
Vierundzwanziger 101
vitalitia bona II 132
Vizedom 44
Vogt 2. 44 ff. 48. 68. 71. 74. 95. II 31. 34. 71. 75. 77 f. 98 f. 103. 107. 110 f. = Klostervogt II 70. = Dorfsherr II 76. = Oberamtmann 21. 23. 25. 33. 34. 82. 96. 100. II 14. 23. 24. 34. 107. 109. 152. -amt II 31
vogtbar II 76. 152
Vogtei 71. II 2. 29 ff. 71. 142. 151
Vogteilichkeit II 76
Vogtgericht 48 f. 74. 80. 81. 102. 122. II 19. 34. 103. -sbuch II 34. 158. -haber 65. II 2. 71. 118. -herr(in) 71. 135. II 12. 76. 100. -leute II 3. 74 ff. -mahl II 2. -recht 74. 106. II 71. 78. 83. 123 f. 127. 142. -ruggericht 49. II 34. -zettel II 20. 34
Vorbede II 5. -eckerich II 94. -gang II 45. -geher 103. -geld 109. -kaufsrecht II 79. -losung 116. -ratspflege(r) 102. II 109. -weide II 89. -zins 109. -zugsrecht II 131

Wachbatzen II 114. 171
Wachs II 123
Wacht, Wächter II 114
Wächterstiefel II 79
Wagenpfennig II 130. -steuer 23. II 17. 81
Wahrner II 122
Waibel s. Weibel
Waisenhennen II 145
Wald als Weide 90. 138. -erbe, -lehen II 139. -geding, -gericht 81. 97. II 85. 94. 102. 119. -gemärke II 157. -hufendorf 86. II 90. 137 f. -meister II 112. -nutzungen II 23. vgl. Eckerich. -schütz 103. -verwüstung 83. II 87 f. -vieh II 93. -vogt 31. 82. II 23. 77
walzende Güter 113. 121. II 126 f
Wändel, hohe II 71
Wappen(schilder) 27. 150 ff
Wasserlauf II 12
Wasser-, Wässermeister 103
Wassertag II 171. -zoll II 12
Wat und Waffen II 147. vgl. Wehr
Wechselfelder, -wirtschaft 89. II 93. 122. -wiesen II 93.
Weg- (und Stein-)buch 141. II 156
Weggeld II 12. -meister II 112. -stein 141. -zoll II 105
Weglaßbrief II 155. -löse 112. 118. II 122. 125. 132. 134. -zug II 154 f
Wehnlaib 104. II 115
Wehr und Waffen, Gewehr 18. 92. II 12. 146. vgl. Wat
Wehrpflicht 18 ff
Weibel 40. II 73. -hub II 73

Digitized by Google

Weiberwald II 112. -zeche II 95
Weide(land), Weidrecht, -genuß 81 ff. 90. 92. 100. 113. 117. 138. 140. 143. II 84 f. 88. 96. 126. 158. -geld 73 II 115. -genossenschaft II 85. -käse II 77. -lagerbuch II 162. reutenen s. Weitraide. -rind 73. II 77. -säule, -stein, -stock 138. 140. II 157. -surrogatgeld II 89
Weiler 86 f. II 90 ff. 108
Weinanschneider II 10. -baulehen II 130. -berg, -garten 105. 110. 114. II 122 f. 130. 18[illegible]. -fahrt 114. -fahrtgeld 78. -gartschauer II 111. -gulden II 12. -kauf 73. II 78. -schätzer II 112 f. -steuer II 170. -zehnt 105. II 117. 175. -zieher II 113
Weisat, weisen, Weisung, Weisgeld, Weismahl 122. 129. 131. II 140 f. 145
Weisch II 88
Weisen, die II 104
Weistum II 107
Weitraide 84 f. II 88. 122. 127
Werber, Werbung, Werbplatz 18. 19 f. II 4. 13
Wetterkreuz II 159
Widemhof, Wittumgut, -hof 24. 106. 114. II 83. 118. 122. 131. 142. 149
Widemann, Widenbauer 114. II 118.
Wied und Nägel II 134
Wiederkauf 109. II 98. -losung, -lösung II 67. 165
Wiener Kongreß 159
Wiesen 89 f. 114. II 89. vgl. Mähder
Wiesetter II 88
Wildbann (31) 45. II 157
Wildenei II 93
Wilderei II 23
Wildfang, -recht, -streit 133. 134. II 151
Wildfelder II 93. -meister II 23 (Z. 13 v. u. statt Waldmeister). -schaden 31. 76. II 41. 81. 157. -zaun 139
Windwein II 78
Winkelmeß, -(g)rinne, -rute 145. II 159. -münzen 9. -recht II 136
Winteresch, -feld 85. -geld II 122. -weide II 128
Wirt, Wirtschaftsgerechtigkeit 16. 63. II 11. 78 f. 100
Wittlingstuhl II 147
Wittum s. Widem
Wochengeld II 115
Wohnlaib II 115
Wohnrecht II 136
Wölfe 31. 78. II 23
Wolfjagensgelder 78. II 82
Wonne und Weide II 86
worben II 80
Wuchenlaib 104
Wucherstier II 118

Zaunholz 90. 113
Zeche II 116
zechentweis 102
Zehendteilpfleger II 112
Zehner 101. II 101. 108
Zehnten, Zehntgüter, -recht 24. 88. 105 ff. 108. 110. 139. 144. 145. 159. 154. 156. 162. 167. 175 f. 180 ff. 188. II 17. 18. 32. 84 ff. 99. 116 ff. 122 f. 129. 158. 174 ff. 180. Zehnten verpachtet, in feste Renten verwandelt 176. 178. II 173. 175 f. abgelöst 176. 180 ff. II 179 f. der Zehnte = Markung 139. II 106. 108
Zehntablösungskasse 181
Zehntbauer II 118. 129. -bezirk 106. 139 f. 142. (144) 149 f. (II 162). -freiheit 106 f. II 86. -gänger II 116. -grenzstein II 162. -herr(schaft) 76. 88. 106. 108. 132. 150. 175. II 91. 116. 118. -holde 175. -knecht, Zehender 105. II 116. -rechte des Staats II 180. -scheuer II 175. -stein 139. 150. II 157. -surrogatgeld 106. II 116. 123
Zehrgeld II 48
Zehrung 73. 93. 103. II 48. 78. 87. 95 f. 99. 113. 141
Zeichen = Grenzzeichen 143. = Zeugen (s. d.) II 160
Zeitpacht 109 f. 111. II 120. 128
Zelg 85. II 79. 122. -frucht II 122
zelglicher Anbau 89
Zent, -gericht 41. 67 f. 97. II 28. 72 f. 142. -stab II 73
Zentralablösungskommission II 169. 179
Zerstücklung der Höfe 115 ff. 119. 120 f. 126 f. 155. 157. 159. 162. 164. 174. II 119. 127 f. 130 ff
Zeugen (der Markſteine) 145 f. II 160
Ziel II 158. -stein 144
Zins 109. 111. 155. II 71. 119 f. 166. Zinsen abgelöst 180. -buch II 121
zinseigen II 119
Zinser II 71. 146
Zinsgült (?) II 123. -gut 109. 111. 157 ff. 175. II 120. 174. -haus II 97. -kauf II 164. -lehen 62. -losung 116. -mann, -leute II 120. 140. 148. -wein 110
zobeln 146
Zoll, Zoller, Zollhaber, -korn 17. 22. 71. II 9. 12. 101. Zoll beim Verkauf II 12
Zuchthaus(strafe) II 73. 106. -häusle II 99. -stier s. Farrenhaltung
Zug, freier s. frei
Zugehaus II 97
Zugehörige II 77
Zugfronen 74. 75
Zuggeld 80
Zungen des Malteserordens 43. II 30
zuschlagen II 87. 89
(Zweiaugengut II 132)
zweifällig 117
Zwerchgrinne 145
Zwierößler II 129
Zwing und Bann 71. 81. 137 f. 139. II 75. 77. 99
Zwing- und Bännstein II 157
Zwölfer 101. II 93. 101. 108

Digitized by Google

II. Verzeichnis der Orte, Herrschaften und Personen.

A. = (badisches) Amt. BA = (bayrisches) Bezirksamt. G. = Gemeinde. Kr. = (badischer oder elsaß-lothringischer) Kreis. OA = (württembergisches oder hohenzollerisches) Oberamt.

Aach OA Freudenstadt 97. II 102. A. Engen II 36. 38
Aalen II 72. 104. OA 127. 135
Abensberg (Niederbayern) 144
Abstatt OA Heilbronn 133. II 66. 141
Abtsgmünd OA Aalen II 30. 79. 103. 106. 112. 122
Achalm bei Reutlingen II 2
Adelberg OA Schorndorf 26. 27. 32. 119. 147. II 18. 19. 32. 73. 76. 132. 134. 141
Adelmann v. Adelmannsfelden 48. 71. II 33. 77 f. 88. 105. 113 f. 117
v. Adelsheim 67
Aderzhofen G. Möhringen OA Riedlingen II 119
Adolzhausen OA Mergentheim 138
Affaltrach OA Weinsberg 43. II 65. 71
Affstätt OA Herrenberg 139. II 15. 157
Aglishardt G. Böhringen OA Urach 88. II 91
Ahldorf OA Horb II 66
Aich OA Nürtingen II 101
Aichelau OA Münsingen II 80. 87. 97. 99. 122. 129. 134
Aichelberg OA Schorndorf II 171. OA Kirchheim II 15
Aichschieß OA Eßlingen 97. II 15. 102. 142
Ailringen OA Künzelsau II 65
Aitrach, die 37
Alb, die 83. 89. 142. II 92. 136
Albeck OA Ulm 44. 135
Alberweiler OA Biberach II 42
Albrecht der Erste II 3
Aldingen OA Ludwigsburg II 65
Alfdorf OA Welzheim II 127
Allerheiligen zu Schaffhausen II 17. 71
Alleshausen OA Riedlingen 64 f
Allgäu 70. 80. 95. 110. 114. 136. 148. II 74. 84. 88. 121. 125. 130. 145. 151. 161
Allmannsweiler OA Saulgau II 41
Allmersbach OA Backnang II 19
Alpgau II 1
Alpirsbach OA Oberndorf 26. 115. 116. 129. 130. II 10. 12. 18. 23. 32. 70. 71. 99. 120. 122. 134. 139 f. 146. 148. 151
Altbierlingen OA Ehingen II 37
Altböckingen (abgegangen) bei Heilbronn 138. 140. II 3
Altburg OA Calw II 141
Altdorf, jetzt Weingarten OA Ravensburg 3 f. 35. 36. 37. 49. 51. 52. 64. 68. 139. II 1. 3. 6. 8. 13. 26 f. 36. 41. 45. 52. 57. 60. 68 f. 91. 98 f. 122
Altensteig OA Nagold 82. II 18. 85. 122. 144
Altersberg OA Gaildorf II 92
Althausen AO Mergentheim 4. II 1. 10. 71. 88. 110 f. 113
Altheim (unbestimmbar) II 2. OA Riedlingen II 37. 42. 45. 158. 171
Altingen OA Herrenberg II 2. 115
Altshausen OA Saulgau 41. 43. II 2. 50. 126. 148
Ammerhof, Ammern G. Tübingen 151. II 77. 106. 132
Andelfingen OA Riedlingen II 158
Anhausen OA Heidenheim II 18. 19. 22. 82. 100 f. 122. 127. 135
Ansbach, Markgrafschaft 5. 7. 8. 40. 46 f. 49. 58. 70. 98. 120. 123. 126. II 3. 35. 65. 74. 127. 141
Apfelstetten OA Münsingen II 137. 139
Archshofen OA Mergentheim II 65
Argen, Herrschaft 39. II 28. 44
Argengau 37. II 130
Arnegg OA Blaubeuren 43
Arzis in Bessarabien II 97
Asch OA Blaubeuren II 139
Asperg OA Ludwigsburg II 145
Auendorf OA Göppingen 123. II 141
Auenstein OA Marbach 4. 133
Auersperg, Fürst von II 37. 45
Aufhausen OA Geislingen II 34. 94. OA Neresheim II 65. 114 f

Digitized by Google

Augsburg 47. II 16. 23. 38. 67. 183
Auguſtin, der h. II 30
Auingen OA Münſingen 100
Autendorf OA Waldſee II 105. 113. 126. 129. 135

Baach OA Münſingen II 97. OA Schorndorf II 142
Baar, die, bei Schwenningen OA Tuttlingen 113. II 129
Bach OA Ehingen II 84
Bachenau OA Neckarſulm II 3
Bächlingen OA Gerabronn II 31
Backnang 25. 122. II 14. 142. 149. OA II 91. 136 f
Baden 9. 10. 34. 69. 129. 155. 177. II 20. 26. 85. 128. 149. 150. 176. Baden-Baden, Stadt 144. II 124
Baienfurt OA Ravensburg II 42
Baindt OA Ravensburg II 30. 132
Baiſingen OA Horb II 65. 66
Baldern OA Neresheim 5. 41. II 28. 118
Balingen II 14. 16. 76. 131. OA 78
Balzheim OA Laupheim 69
Bärſtein? II 2
Bartenbach OA Göppingen II 141
Bartenſtein OA Gerabronn 40. II 32. vgl. Hohenlohe
Baſſenheim, Graf Waldbott von 163. II 133. 167
Bayern 6. 7. 34. 40. 79. 129. 155. 177. II 14. 16. 26. 28. 60. 78 ff. 91. 126. 132. 135. 143. 145. 148. 176
Bayriſcher Kreis 8
Bayriſch Schwaben II 36. 79
Bebenhauſen OA Tübingen 26. 27. 76. 140. 149 f. II 18. 21. 81 f. 91. 115. 131. 139. 152
Becher, Auguſt II 192
Beilſtein OA Marbach 59. 62. 92. 135. II 18. 125. 149
Beimerſtetten OA Ulm 97. II 96
Beinberg OA Neuenbürg II 138
Beiningen OA Blaubeuren II 139
Belſen OA Rottenburg 138. 141. II 146 f
Bemberg G. Rot am See OA Gerabronn II 101
Benediktiner(innen) II 30. 92
Benzenzimmern OA Ellwangen II 71. 83. 86. 101. 103 f. 106. 108. 114. 129
Berg G. Stuttgart II 101
Berg, Herrſchaft, OA Ehingen und Blaubeuren II 25. 30. 37 ff. 68
Berghülen OA Blaubeuren II 139
Berlichingen OA Künzelsau II 64. 138
v. Berlichingen 67. 69. 165. II 81. 174
Bermaringen OA Blaubeuren II 112. 160
Bernhaldenmühle G. Reichenberg OA Backnang II 149
Bernhardsdorf G. Dewangen OA Aalen II 77. 108 f
Bernloch OA Münſingen II 23. 92
Bernſtadt OA Ulm 45. 97. II 96
v. Beroldingen II 27
Beſenfeld OA Freudenſtadt II 125. 145
Beſigheim 92. 133. II 14. 149. 153. OA 86. 88. II 88
Beſſarabien II 97
Bettenweiler G. Ettenkirch OA Tettnang II 90
Betzingen G. Reutlingen 101
Beuren OA Nagold II 85. BA Neuulm II 38. 43
Beuron bei Sigmaringen II 92. 132
Beutelsbach OA Schorndorf 26. 152
Bezgenriet OA Göppingen 138
Biberach, Stadt 46. 63. 91. 152. II 68. 161. 167. OA 89. II 91. 135. 153
Biberach OA Heilbronn 14. II 83. 161
Biberbach BA Wertingen bayriſch Schwaben II 37 ff
Bieringen OA Horb 67. II 72
Bierſtetten OA Saulgau II 38. 41
Bieſelsberg OA Neuenbürg II 138
Bietigheim OA Beſigheim 133. II 14. 98. 123. 129
Bildechingen OA Horb 147. II 42
Billafingen OA Sigmaringen II 37. 39
Billingsbach OA Gerabronn 143
Billizhauſen (abgegangen) OA Göppingen 138
Binsdorf OA Sulz II 36. 41
Binswangen OA Neckarſulm II 84
Binzwangen OA Riedlingen II 84
Birenbach OA Göppingen 123. II 141
Birkach OA Stuttgart II 90
Biſſingen, Grafen von 49. II 37. 40. 131. 174. 191
Bittelbronn OA Neckarſulm II 136 f
Bitz OA Balingen II 9. 68. 106. 109. 111. 116. 129
Blankenhain, Graf von 141
Bläsheim, Kr. Erſtein, Lothringen II 119
Bläſiberg G. Derendingen OA Tübingen 143
Bläſikelter G. Wankheim OA Tübingen 138
Blaubeuren 26. 59. 91. 119. 124. 139. II 14. 16. 18. 19. 21. 70 f. 76. 79. 89. 123 f. 139 ff. 147. OA 89. II 89. 138.
Blaufelden OA Gerabronn 40. II 101
Blindheim 30. II 22
Böblingen 23. 99. II 14. 89. 107. 152. OA 86. 88
Böckingen OA Heilbronn 117. 133. II 3. 74. 86. 142. 151
Bodenſeegegend 114. II 23. 74. 86. 88. 96. 113. 117. 121. 124. 143. 145
Böhmen 59. II 7. 8. 30. 154

Digitized by Google

Böhringen OA Urach II 139
Bolheim OA Heidenheim II 80. 104. 143. 152
Boll OA Göppingen 138
Bollingen OA Blaubeuren 41
Böllingen (Böllinger Hof) G. Neckargartach OA Heilbronn II 76
Bonfeld OA Heilbronn 121. 125. 145. 148. II 64. 76. 87. 102. 123. 127. 133. 156 ff. 169
Bonn 43
Bönnigheim OA Besigheim II 73
Bopfingen OA Neresheim 64
Börstingen OA Horb II 2. 66
Börtlingen OA Göppingen II 141
Bösingen OA Rottweil II 32
Bottwar 133. vgl. Großbottwar
Brackenheim II 145. OA 22
Brandenburg 33. 139. 143. II 7. 30
Braunsbach OA Künzelsau II 65
Breisach II 13 (so Z. 17 v. u. zu lesen statt Breisgau)
Breisgau 20. 34. 52. II 13. 21. 25 f. 56 f. 59 f. 70. 128
Bremelau OA Münsingen II 80. 97. 134. 149
Bremen OA Saulgau II 182
Brend G. Pfahlbronn OA Welzheim II 119
Brenz OA Heidenheim 55. II 100
Bretzfeld OA Weinsberg II 101
Brixen II 24
Bronnen OA Laupheim II 68
Bruck BA Erlangen II 14
Bruchen OA Kirchheim II 15
v. Bubenhofen II 76
Bubesheim BA Günzburg II 36. 41. 45
Buch BA Neuulm II 38
Buchau OA Riedlingen 7. 11. 50. 91. II 30. 38. 65. 133. 148. 153
Buchhorn, jetzt Friedrichshafen 9. II 47. 88
Bühl Kr. Baden 144. OA Biberach II 68. OA Rottenburg 151
Bühlenhausen OA Blaubeuren II 139
Bühlertann OA Ellwangen II 32. 33. 89 f. 95. 97 f. 101. 107. 113 f. 118. 127 f. 158 f
Bühlerzell OA Ellwangen II 89. 94 f. 110. 118
Bulach s. Neubulach
Bünzwangen OA Göppingen 72
Buoch OA Waiblingen 152. II 17
Burgau BA Günzburg 51. 64. II 36. 38. 40. 42 f. 45. 61. 69
Burgberg OA Heidenheim 101
Burgholz bei Tübingen 149
Burgund, Ballei 41
Burladingen OA Hechingen II 106
Bussen G. Offingen OA Riedlingen 49. II 37. 39. 42. 46
Buttenhausen OA Münsingen II 65
Buxheim BA Memmingen II 38
Calw II 24. 145. 152. (Ober)Amt II 90. 93. 98. 137. 143. 145. Grafen von II 90
Cannstatt II 65. 71. OA II 91
Castell, Graf von 57. 62 f. II 37. 39. 59. 64
Chnuzeswilare II 90
Chotek, Graf von II 54
Christoph, Herzog 5. 16. 25. 49. 54. 55. 132. II 22. 141
Churrätien 143
Cleebronn OA Brackenheim 69
v. Closen 150
Comburg bei Hall 58. 120. II 5. 32. 65
v. Cotta II 171
Crailsheim 7. 40. 46. II 33. 65. 126. 160. OA II 90. 92. 136
Creglingen OA Mergentheim 7. 49. II 65
Criesbach OA Künzelsau II 138
v. Cristani II 54

Dalkingen OA Ellwangen 103. II 115
Dänemark 63. II 30
Dankoltsweiler G. Jagstzell OA Ellwangen II 81
Dapfen OA Münsingen 140. II 139. 158
Dätzingen OA Böblingen 44. II 30. 88
Deffingen BA Günzburg II 41
Degenfeld OA Gmünd II 72. 75. 87. 90. 141
v. Degenfeld 55. II 72. 76. 174
Degernau G. Ingoldingen OA Waldsee II 42 f
Deißlingen OA Rottweil II 95. 107
Deizisau OA Eßlingen II 151
Dellmensingen OA Laupheim II 84
Denkendorf OA Eßlingen 27. 79. II 18. 70. 89
Dentingen G. Offingen OA Riedlingen II 33. 37. 42
Derdingen OA Maulbronn 26. II 15. 19
Derendingen OA Tübingen 28. 138. 140. 143. 147. II 20. 85. 122. 131. 156 ff
Dettingen OA Heidenheim II 78. 88. 115. 143. OA Kirchheim II 100. OA Urach II 2 f. 100. OA Sigmaringen 148
Deutscher Bund 10. 159 f. 163 ff. 177 f. 183. 185 ff. II 163 ff
Deutscher Orden, Deutschmeister 4. 7. 8. 41 ff. 47. 48. 129. 133. 134. 151. II 2. 24. 28 f. 33. 65. 71. 81. 99. 126. 150. 171
Deutsches Reich 53
Dewangen OA Aalen II 77. 108
Dietersweiler OA Freudenstadt II 102
Dintenhofen G. Herbertshofen OA Ehingen II 42 f
Dischingen OA Neresheim II 71. 75. 83 f. 101. 103. 106 ff. 114. vgl. Oberdischingen
Ditzingen OA Leonberg 47
Donau II 94. Kanton D. 56. 63

Digitized by Google

Donaukreis II 136. 138. 151. 168 ff
Donaurieden OA Ehingen II 42. 84
Donaustädte 63. II 68. 157
Donauwörth II 183 f
Donnbronn G. Untergruppenbach OA Heilbronn 81. 138
Donzdorf OA Geislingen II 12. 34. 75. 77. 89. 93. 106 f. 111 ff. 136. 144
Dorfmerkingen OA Neresheime II 114
Dornhan OA Sulz II 95
Dornstetten OA Freudenstadt 81. 97. II 85. 102. 119. 145. 147. 152
Dörrmenz G. Landsiedel OA Gerabronn II 124. 129
Dörzbach OA Künzelsau II 64 f
Dotternhausen OA Rottweil II 171
Drachgau II 73
Drackenstein OA Geislingen 47. II 32
Dreifürstenstein, Dreiherrnstein, Dreimarkstein 141
Dünsbach OA Mergentheim II 64
Dunzendorf G. Rinderfeld OA Mergentheim II 87
Dürmentingen OA Riedlingen 40
Dürnau OA Göppingen 135. II 76. 89. 144
Dürrenzimmern OA Brackenheim 96. II 101. 108. 151.
Dürrheim A. Villingen 151
Dürrmenz OA Maulbronn 27. II 21
Dußlingen OA Tübingen II 17
Duvernoy 173. 189

Eberhard im Bart II 61. 144. E. II., Graf, dann Herzog II 61. E. III., Herzog 55. Eberhard Ludwig, Herzog 18. 55. II 3. 20. 106. 157
Ebersbach OA Göppingen II 15. 100. 152
Ebersberg OA Backnang II 20
Eberstadt OA Weinsberg II 101
Ebingen II 9. 68. 72. 158
Ebnat OA Neresheim II 78
Echenbrunn (-prunn) BA Dillingen II 133
Eckenweiler OA Rottenburg 22
Eckhof G. Weilheim OA Tübingen 140. 150
Eckwälden G. Zell OA Göppingen II 15
Edelfingen OA Mergentheim II 65. 75. 103 f. 106
Effringen OA Nagold 82. II 85
Eglofs (Meglofs) OA Wangen 2 f. 40. 53. II 1. 3. 99. 146
Ehestetten OA Münsingen II 68. 152
Ehingen an der Donau 4. 17. 49 ff. 63 f. 91. II 1. 8. 11. 13. 25 f. 35 ff. 53 f. 57. 59 f. 84. 121. OA II 135. 137. 173
Ehingen G. Rottenburg 139. II 22. vgl. St. Moriz
v. Ehingen 58. 150
v. Ehinger 69
Ehrenbreitstein 6
Ehrenfels G. Hayingen OA Münsingen II 159
Einöd G. Kleinaspach OA Marbach 133
Eintürnen OA Waldsee II 146
Eisenharz OA Wangen II 171
Elchingen OA Neresheim II 110. 114. 160
Elfinger Hof G. Maulbronn 88. II 91
Ellingen BA Weißenburg, Mittelfranken 42 f
Ellmannsweiler G. Laupertshausen OA Biberach II 144
v. Ellrichshausen 67
Ellwangen, gefürstete Propstei 5 f. 7. 10. 11. 44. 47. 48. 120. II 5. 30. 32 f. 70. 75 f. 81. 93. 97. 104. 118. 128. 132. 134 f. 145. OA 86. 89. II 90. 97. 119. 138. 143
Elsaß 39. II 25. 26. 119. 128. 130. 149. Ballei E. 41
Eltingen OA Leonberg 100. II 89
Emberg OA Calw II 63
Emerkingen OA Ehingen II 37. 40 f. 127
Emmendingen Kr. Freiburg II 64
Engstlatt OA Balingen II 12. 120
Ennabeuren OA Münsingen 145. II 2. 71
Ensisheim Kr. Gebweiler, Oberelsaß II 26. 95
Entringen OA Herrenberg II 101
Enzenberg, Graf von II 37
Eppingen Kr. Heidelberg 69
Erbach OA Ehingen 49. 63. 81. II 38. 42. 67. 84. Grafschaft E. im Odenwald II 128. 144
Erisdorf OA Riedlingen II 84
Eriskirch OA Tettnang II 108. 143
Erkenbrechtsweiler OA Nürtingen II 23
Erlachhof (jetzt Ludwigsburg) II 91
Erlaheim OA Balingen II 67
Erlenbach OA Neckarsulm II 84
Ernsbach OA Öhringen II 65
Ersingen OA Ehingen II 84. 107
Ertingen OA Riedlingen 135. II 84. 110. 143. 151
Eschach, die 37
Eschenau OA Weinsberg 133. II 65
Eschenbach OA Göppingen 72. II 72. 141
Eselsdorf (jetzt Heiligenhaus) OA Öhringen II 91
Essendorf OA Waldsee II 39
Essingen OA Aalen II 12. 89 f. 95. 116. 158
Eßlingen 70 f. II 61. 65. 150 f. OA II 91
Ettmannsweiler OA Nagold II 85
Eutingen OA Horb II 42
Eutinger Tal G. Eutingen II 67. 71

Fehrbacher Feld, Fehrenbach G. Grunbach OA Schorndorf 138
Feldstetten OA Münsingen II 139. 141
Felldorf OA Horb 148

Digitized by Google

Ferdinand der Erste II 8. 62. der Zweite 60. der Dritte II 67. Erzherzog (1529—95) II 11
Finsterlohr OA Mergentheim II 95. 104
Flein OA Heilbronn 6. 113. 133. 151. 152. II 33. 123. 159
Fleischwangen OA Saulgau II 171
Forchtenberg OA Öhringen 129
Franken 39. 67. 93. 103. 113. 120. 121 (126) 143. 155. II 62. 63. 96. Ballei Fr. 41 f. II 29
Frankenbach OA Heilbronn 106. 117. II 12. 116. 151
Frankfurt a. M. 68. 190. II 23. 61. 185
Fränkischer Kreis 8. II 3
Frankreich, Franzosen 18. 19
Franziskanerinnen II 30
Freiburg i. B. 34. 52. 64. II 7. 13. 25. 51. 55 ff. 69. 95
Freising 144
Freudenbach OA Mergentheim II 111
Freudenstadt OA II 91. 138
Freudental OA Besigheim 58. II 64
v. Freyberg II 38. 59
Frickenhofer Höhe OA Gaildorf II 92
Fridingen OA Tuttlingen II 26. 41
Friedberg-Scheer, Grafschaft 40. II 153
Friedrich II. Kaiser 2. Fr. III. Kaiser II 1. 2. Friedrich der Große 19. Fr. I. Herzog von Württemberg (135) II 149. König Fr. von W., als Herzog Friedrich der Zweite 19. 155 ff. II 20. 76. 183
Friedrich Eugen 18
Friedrich Karl (nicht Karl Friedrich) Herzog-Administrator von Württemberg 18
Friedrich Wilhelm I. 63
Friedrichsruhe G. Zweiflingen OA Öhringen II 116
Frommenhausen OA Rottenburg 62
Fugger 59. 62. II 28. 37 f. 41. 68
Fulda 129
Fünfbronn OA Nagold II 85
Fürfeld OA Heilbronn 121. 127. 140. II 76. 101. 104. 128
Fürstenberg, Grafen, Landgrafen, Fürsten von 59. 72. 144. 176. II 31. 62. 181. Heinrich Graf von F. II 62

Gaildorf, OA 86. 87. 88. II 92. 119. 127. 143
v. Gaisberg 32. 56. 173. II 22. 172
Gammelshausen OA Göppingen 135. II 89. 144
Gansloser, jetzt Auendorf OA Göppingen 123
Garbenhof G. Plieningen OA Stuttgart 70
Gärtringen OA Herrenberg 61
Gebrazhofen OA Leutkirch 1 f. 35 ff. II 1. 27. 101. 119
Gebück 142
Geisingen OA Ludwigsburg 66. 72
Geislingen, Stadt 7. 44. 135. II 24. OA II 119. 136
Geisnang (jetzt Ludwigsburg) II 91
Geizkofler II 1
Gemmingen vgl. Gunningen
v. Gemmingen 56. 67. 125. 127. 133. 191. II 191
Gengenbach A. Offenburg 10
Genkingen OA Reutlingen 27. 142
Georgenberg bei Reutlingen 143
Gepirs 37. 39
Gerabronn 7. 40. II 65. OA II 91. 138
Geradstetten OA Schorndorf 138
Gerstetten OA Heidenheim II 97. 137. 152
Gersthofen BA Augsburg II 132
Geßler, Ernst 192. II 198
Giengen an der Brenz OA Heidenheim 7. II 32. 70
Glatt OA Haigerloch 67
Glatt, die II 12
Glatttal II 91
Gmünd, Stadt und Gebiet 10. 45. 70. 91. 95. 120. 123. II 12. 15. 24. 31. 34. 75. 75. 77. 97. 101. 109. 119. 134. 143. OA 95. II 119. 127. 135. 143
Gochsheim BA Schweinfurt II 3
Gögglingen OA Laupheim II 92
Goldburghausen OA Neresheim II 32. 78. 83 f. 86. 113. 115 f. 118
Golther, Ludwig II 183. 185. 196
Gomadingen OA Münsingen II 110
Gomaringen OA Reutlingen 55. 101. 148. II 83 f. 117. 141
Gönningen s. Gunningen
Goppertsweiler G. Flunau OA Tettnang II 88
Göppingen II 15. 17. 23. 24. 65. 104. 117. 141. 148. 152. OA II 138
Gosheim OA Spaichingen II 141
Göttelfingen OA Horb 66. II 72
Gotteszell G. Gmünd II 115
Grafenwald G. Alberweiler OA Biberach II 42
Graisbach BA Donauwörth 142. II 10
Graubünden 38
v. Gravenitz II 3. 73
Großaspach OA Backnang 29. 101. 133
Großbottwar OA Marbach 59. 92. II 14. 67. 144. 145. vgl. Bottwar
Großeislingen OA Göppingen II 79
Großengstingen OA Reutlingen 55. II 20
Großgartach OA Heilbronn 95. II 5. 12. 15. 76. 94. 100. 103. 126
Großheppach OA Waiblingen 142
Großingersheim s. Ingersheim
Großlaupheim s. Laupheim
Großsachsenheim OA Vaihingen 54
Großsüßen OA Geislingen 45. II 23 f. 85
Grötzingen OA Nürtingen II 86. 98
Grückler II 21

Digitized by Google

Gruibingen OA Göppingen II 148
Grunbach OA Schorndorf 138. 141. 142. 152
Grünbach G. Donzdorf OA Göppingen II 90. 128
Gruorn OA Urach II 139
Gruppenbach s. Untergruppenbach
Gültlingen OA Nagold 4 f
v. Gültlingen 56. 82. II 85. 144. 172. 191
Gültstein OA Herrenberg 148
Gundelsheim OA Neckarsulm 42
Gundershofen OA Münsingen II 20. 137
Gunningen OA Tuttlingen II 43 f
Günzburg, bayrisch Schwaben 51. 64. II 13. 26. 36. 38. 41. 57. 60 f
Gussenstadt OA Heidenheim II 12. 14. 17 ff. 22 f. 34. 77. 81 ff. 93 f. 96. 100 f. 105 f. 108 f. 112 ff. 116. 118. 120. 122 ff. 127. 131. 134. 153. 157. 159. 161
Gutenberg OA Kirchheim II 15. 152
Gutenstein A. Meßkirch II 37. 40
Gutenzell OA Biberach II 30
Güterstein G. Urach 151

Haberschlacht OA Brackenheim II 151
Hachtel G. Wildentierbach OA Gerabronn II 104. 116
Haddinwilare II 90
Hag, der grüne 143
Hagelloch OA Tübingen 147
Hailtingen OA Riedlingen II 33. 37. 42. 45
Haisterkirch OA Waldsee II 39
Haiterbach OA Nagold II 101
Hall, Stadt und Gebiet 45. 47. 69. 86. 95. II 5. 31 ff. 65. 86. 96 f. 101. 106. 109 f. 118 f. 121. 129 ff. 145. Kommende H. 43
Haller Heg oder Landwehr 143
Hällische Straße 141
Hallwangen OA Freudenstadt II 102
Hannover 160. 164. II 168
Harmersbach A. Offenburg 153
Hart, Münsinger s. Münsingen. H. bei Ebingen II 158
Harthausen OA Oberndorf II 152. OA Stuttgart II 2. 101
Harthauser Wald 68
Hatzfeld, Graf v. II 64
Hauenstein A Waldshut II 13
Haunsheim BA Dillingen II 108. 121. 133. 158
Hausen bei Massenbach OA Brackenheim II 64. BA Obernburg, Unterfranken II 118
Häusser, Ludwig II 191
Hayingen OA Münsingen II 106. 159
Hechingen II 105 f
Hegau II 36. Kanton H. 56. 63
Heggbach G. Maselheim OA Biberach II 30. 68. 91. 119. 132 f
Heidenheim, Stadt und Herrschaft (Amt) II 9. 14. 16. 77. 80. 82. 98. 104. 129. 133. 143 f. 152. 157. OA II 114
Heilbronn, Stadt und Gebiet 6. 10. 26. 46. 59. 82. 90 f. 96. 113. 114. 129. 133. 134. 138. 140. 143. 151. II 5. 12. 31. 50. 65. 77 f. 103. 106. 116. 118. 119 f. 129. 133. 143. 145. 150. 156. 158. 160. Kommende H. 41 ff. 48. II 29. 56. 81. 119 f. OA 86. 94. 101. 117. II 86. 130
Heiligenhaus G. Zweiflingen OA Öhringen II 91 Z. 4 v. u. statt Heiligental
Heiligkreuztal OA Riedlingen 49. 63. II 30. 37. 39 f. 68. 70. 72. 151
Heimsheim OA Leonberg II 16
Heiningen OA Göppingen II 152
Heinriet (Ober- und Unterheinriet) OA Weinsberg 133
Heitersheim A. Staufen Kr. Freiburg 43. II 29
Helfenstein G. Geislingen 152. II 89. 148. 160
Hemigkofen OA Tettnang 39. II 28
Hemmendorf OA Rottenburg 43. 151. II 29. 30. 65. 105
Hemmingen OA Leonberg II 22. 72. 74
Hengstfeld OA Gerabronn II 64
Heppenheim an der Bergstraße II 158
Herbertshofen OA Ehingen II 42 f
Herbrechtingen OA Heidenheim II 15. 18. 22. 32. 86. 103. 127. 135. 152
Herdegen, Joh. Christoph II 76. 172
Herlazhofen OA Leutkirch 1. II 119. 138
Herlikofen OA Gmünd II 12. 78. 88. 95. 113. 121. 158
Hermaringen OA Heidenheim II 152
Herrenalb OA Neuenbürg 26. II 15. 18. 19. 70. 104
Herrenberg 22. 138. 139. 152. II 157 ff. OA II 17
Herrlingen OA Blaubeuren 139. II 24
Heselbronn G. Überberg OA Nagold II 85
Hessen 69 f. 141.
Hessental OA Hall II 132
Hessigheim OA Besigheim 122. 124. II 71. 123. 148
Heubach OA Gmünd II 14
Heuberg im OA Spaichingen II 89 ff
Heuchelberger Stab 22. II 15
Heuchlingen OA Aalen II 30. 114. OA Heidenheim II 78. 115. 143. OA Neckarsulm 43
Heuchstetten G. Gerstetten OA Heidenheim II 22
Heudorf OA Riedlingen II 143. OA Saulgau II 174
Heufeld bei Talheim OA Rottenburg 81
Heufelden OA Ehingen II 42
Heuhof G. Bremelau OA Münsingen II 80
Heutal bei Sondernach OA Münsingen 145
Heutingsheim OA Ludwigsburg II 76

Digitized by Google

Hildrizhausen OA Herrenberg 148
Hilgartshausen G. Brettheim OA Gerabronn II 104. 115
Hiller von Gärtringen 61
Hilzingen A. Engen II 38. 41
Himmlingen G. Unterkochen OA Aalen II 87
Hinterweiler G. Gomaringen OA Reutlingen II 84
Hirrlingen OA Rottenburg II 72
Hirsau OA Calw 32. 124. 149. II 18. 19. 71. 90
Hirschau OA Rottenburg 151. II 53
Hirschberg, Grafschaft, bei Schwabach 142
Hirschlatt OA Tettnang II 80. 140
Hitzkofen OA Sigmaringen II 33. 37. 41. 44 f
Hochberg OA Waiblingen II 65
Hochburgund 143
Hochdorf OA Freudenstadt II 139. OA Vaihingen II 170
Hoch- und Deutschmeister s. Deutscher Orden
Hochwang BA Günzburg II 42 f
Hochwiese beim Lichtenstein G. Honau OA Reutlingen 142
Hofen OA Cannstatt II 20. am Bodensee, jetzt Friedrichshafen II 110. Kloster (ebenso) II 80
Hohebach OA Künzelsau II 65
Hohenalfingen OA Aalen II 80
Hohenbaldern s. Baldern
Hohenberg, Grafschaft **34 f.** 49. 62. 134. 137. 144. 151. II 2. 6. 25 f. 38 f. 60. vgl. Nieder-, Oberhohenberg
Hoheneck OA Ludwigsburg II 100. 147
Hohenentringen OA Herrenberg 151
v. Hohenfeld 150
Hohengehren OA Schorndorf 97. II 102
Hohenheim OA Stuttgart 70
Hohenlohe, Grafschaft, später Fürstentum, Gesamthaus 7. 8. **40 f. 46.** 53. 58. 68. 69. 78. 97. 112. 120. 129. 133. 155. 156. 166. 172. 182. 186. II 31 f. 65. 83. 116. 120. 124 ff. 131. 149. 181. 194. H. Bartenstein 57. 165. II 32. Ingelfingen II 32. Jagstberg 165. 182. II 170 f. Kirchberg 53. II 32. 172 f. Langenburg 53. 68. II 13. 32. 171. Öhringen 171. II 32. 171. Schillingsfürst II 32. Waldenburg 182
Hohenneuffen s. Neuffen
Hohenrechberg s. Rechberg
Hohenstadt OA Aalen II 33
Hohenstaufen OA Göppingen 108. 135. II 152
Hohenstein OA Besigheim II 66. 68
Hohentengen OA Saulgau 40
Hohenweiler (abgegangen) bei Wildentierbach OA Gerabronn II 87
(Hohen)zollern 142. 148. II 10. 26. 39 f. 44. 80 f. 86 f. 94. 97. 106. 122. 144 ff. 153. H. Sigmaringen II 30. 37
Hölder, Julius II 163. 181 ff
Holenstein G. Bühlerzell OA Ellwangen II 95. 115
Holledau, die, bei Landshut 144
Hollenbach OA Künzelsau 144. II 64. 95
Holstein 63
Holzheim OA Göppingen II 141. BA Neuulm II 36. 41. 45
Honburg G. Tuttlingen 78
Honhardt OA Crailsheim 45. II 33
Höpfigheim OA Marbach 54. 60. 61. II 15. 63. 91
Horb II 26. 36. 41. 46 f. 50. 53. 65. 68. 72. 121. OA II 86
Horkheim OA Heilbronn 5. 58. 133. II 64. 123
Hornberg bei Triberg II 146
Horneck G. Gundelsheim OA Neckarsulm 42 f. II 29
Hornisgrinde 141
v. Hornstein II 59. 172. 175
Horrheim OA Vaihingen II 101
Hörschel an der Werra, Sachsen-Weimar 143
Hoßkirch OA Saulgau II 3. 104
Huber, Oberamtmann II 24
Hülben OA Urach 140. 147
Hundersingen OA Münsingen II 139
Hundskapf (so zu lesen statt — kopf) bei Tübingen 149
Hürben BA Kulmbach, bayrisch Schwaben II 42
Hütten OA Münsingen II 137

Ichenhausen (abgegangen) G. Böhringen OA Urach II 91
Iebenhausen OA Göppingen II 65
Igelsberg OA Freudenstadt II 139
Igelsloch OA Neuenbürg II 138
Igersheim OA Mergentheim II 34. 65. 105
Iggingen OA Gmünd II 75. 88. 95
Iller 142
Illingen OA Maulbronn 147. II 161
Ilmenau 142
Ilsfeld OA Besigheim 143
Ilshofen OA Hall 45. II 32
Immenhausen OA Tübingen 138
Immenstadt, bayrisch Schwaben II 130
Ingelfingen OA Künzelsau II 32. 138. 152. 171
(Groß-)Ingersheim OA Besigheim 144. II 34. 75. 95. 110. 159. J. OA Crailsheim II 65
Ingoldingen OA Waldsee II 42 f
Ingstetten OA Münsingen II 137
Innsbruck 38. II 6 f. 24 f. 35 f. 38. 49. 51. 68
Irrmannshofen, jetzt Wald BA Mindelheim II 37

Digitized by Google

Isenburg-Büdingen-Meerholz, Graf von 8. II 179
Isny OA Wangen 7. 9. 37. 38. II 96. 145. 148. 150
Istein A. Lörrach II 142
Itzlingen G. Kerkingen OA Neresheim II 78. 112 ff. 118
Jäger, Regierungsrat II 198
Jäger von Gärtringen II 72
Jagstfeld OA Neckarsulm 68
Jagsthausen OA Ellwangen II 130. OA Künzelsau 165
Jagstheim OA Crailsheim II 126
Jagstkreis II 136 ff. 168 ff
Jagsttal II 136
Jagstzell OA Ellwangen II 30
Jaumann, Domdekan II 176
Jena II 106
Johanniterorden 7. 43 f. 151. II 29 f. 34. 65
Joseph II., Kaiser 20. 38. 53. 64. II 14. 21. 58. 99. 135 (153 ff) 156
Jud Süß 33
Jülich 141
Jusi, der 148
Justingen OA Münsingen 8. 9. 10. 55. II 4. 20. 63. 108. 114. 137. 149

Kälbling, der, bei Besigheim 92
Kalkweil G. Rottenburg 151
Kallenberg BA Meßkirch 49. 62. II 38 f. 45. 67. 72
Kapf, buckleter 140
Kapfenburg G. Hülen OA Neresheim 41. 43. II 29. 71. 75. 116
Kappel bei Buchau II 65. A. Villingen II 20
Karl der Vierte II 1. der Fünfte II 62. 160. der Sechste II 41. Kronprinz, dann König von Württemberg 191. 192. II 197. Markgraf von Burgau II 40
Karl Alexander 33. 55. II 4. 20
Karl Eugen 6. 8. 11. 12. 17. 18. 19. 21. 33. 55. 72. II 20. 24. 76. 92. 107
Karl Friedrich, Markgraf von Baden 155
Katzenstein G. Frickingen OA Neresheim II 25
Keller v. Schleitheim II 38
Kemnat OA Stuttgart 139
Kempten 9. II 38
Kilchberg OA Tübingen 139. 140. 150. II 22
Killingen G. Röhlingen OA Ellwangen II 76. 78. 88 ff. 94. 97. 110. 113. 115 f. 118
Kinsau BA Schongau, Oberbayern II 129
Kinzig II 12
Kinzigtal II 97. 158
Kirchberg a. d. Jagst OA Gerabronn II 32. 73. vgl. Hohenlohe. Grafschaft K. (OA Laupheim) 62. II 25. 37 f. 68
Kirchentellinsfurt OA Tübingen 149. II 132. 149
Kirchhausen OA Heilbronn 42. 43. 113. 121. II 29. 82. 103. 126
Kirchheim am Neckar OA Besigheim 4. 17. 54. II 63. 151
Kirchheim am Ries OA Neresheim 102. II 30. 71 f. 75. 78. 83. 87. 97. 101. 103. 107. 109. 112 f. 118. 158
Kirchheim unter Teck 101. II 14. 152. OA II 138
Kirchheimer Forst 139
Kißlegg OA Wangen 38. 40
Klarissinnen II 30
Kleinaspach OA Marbach II 151
Kleingartach OA Brackenheim 22. II 121
Kleinsachsenheim OA Vaihingen II 63
Klingenberg OA Brackenheim 24
Klosterreichenbach s. Reichenbach
Klosterwald OA Sigmaringen II 37. 43
Kniebis 152
Knittlingen OA Maulbronn 27. II 21
v. Knöringen 56
Kochendorf OA Neckarsulm II 65. 100
Kochertal II 136
Kochertürn OA Neckarsulm II 84
Kohlberg OA Nürtingen II 2. 17. 23. 71
Kolbingen OA Tuttlingen II 38
Köln 39. 43. 141
Köngen OA Eßlingen 55. II 109
Königsbronn OA Heidenheim II 18. 19. 22. 106. 111. 115. 121. 124 f. 130. 135. 146
Königsegg, Graf von 35. II 38. 148. 171
Konstanz 34. 38. 52. II 11. 13. 25 f. 36. 39. 44. 51 f. 55 f. 60. 95. Bistum K. 8. 9. 29. 47. II 17. 40
Konzenberg G. Wurmlingen OA Tuttlingen II 40
Kornwestheim OA Ludwigsburg II 101
Kraichgau, Kanton II 63. 67
Krebsstein G. Gutenberg OA Kirchheim II 15
Kresenbach s. Krumbach
Kreßbach G. Weilheim OA Tübingen 140. 150
Kreuzlingen bei Konstanz II 80
Krumbach, bayrisch Schwaben II 36. 38. 44
Krummhardt G. Aichschieß OA Eßlingen II 102
Kuchen OA Geislingen 135. II 144
Kühnhard G. Reubach OA Gerabronn II 141
Künzelsau 69. II 65. 72. 102 f. 106. 110. 113. 192. OA II 138
Küpfendorf G. Steinheim OA Heidenheim II 89 f. 115
Kupferzell OA Öhringen II 32
Kuppingen OA Herrenberg 148. II 15. 17. 157

Digitized by Google

Kurheſſen II 176
Kürnbach A. Bretten 69 f
Kurpfalz 5. 132 f. 134. II 63
Kurrheiniſcher Kreis 8
Kurz, Hermann 64
Kuſterdingen OA Tübingen 29. 145. 147. 150. II 122

Laibach OA Künzelsau II 64 f
Laichingen OA Münſingen II 99. 104. 140. 157
Laimaugawilare II 90
Laimnau OA Tettnang II 85. 90
Lampoldshauſen OA Neckarſulm II 137
Landensberg BA Günzburg II 36. 41. 43
Landvogtei Schwaben (Altdorf) 1 f. 3 f. 35 ff. 49. 52. 65. 120. 125. 139. II 1. 6. 8. 25 ff. 30. 34. 36. 38. 42. 46. 52 ff. 68. 151. obere L. 2
Langenargen OA Tettnang 9. 39. II 4. 75
Langenau OA Ulm 44. II 34
Langenbrand OA Neuenbürg II 63
Langenburg OA Gerabronn 68. II 28. 31 f. 73. 158. vgl. Hohenlohe
Langenenslingen OA Sigmaringen II 37. 39. 44 f
Langnau OA Tettnang 39. II 71. 74. 79. 140. 146 f
Lauchheim OA Ellwangen 43. II 24. 29. 65. 105 f. 113. 160
Laudenbach OA Mergentheim II 64. 171
Lauffen OA Beſigheim 143
Laupheim II 65. 145 f. 151. 153. OA II 135
Lauterburg OA Aalen II 87. 94. 116
Lautern OA Gmünd 101. II 95. 99 ff. 108 f. 114
Lech 38. 142
Lehren bei Steinsfeld OA Weinsberg II 65
Leibringen OA Sulz II 121. 128 ff. 148
Leinfelder Hof G. Enzweihingen OA Vaihingen II 92
Leinheim BA Günzburg II 41
Leinweiler G. Schechingen OA Aalen II 89
Lendſiedel OA Gerabronn II 32
Lengenloch G. Überberg OA Nagold II 85
Lenningen OA Kirchheim II 15
Leonberg II 150. 152
Leonbronn OA Brackenheim 60
Leopold der Erſte 38. II. 67. der Zweite 20. 64. II 14. 58 f. Erzherzog (1586 bis 1632) II 39. 52 f
Leutenberg, Schwarzburg-Rudolſtadt II 105
Leutkirch 7. 37. 90. OA 86. 88. II 91. 135
Leutkircher Heide 1 f. 35. 37 ff. 90. 108. 133. II 1. 91. 93. 119. 131
v. Leutrum 150
Lichtenberg G. Oberſtenfeld OA Marbach 59
Lichtenſtein G. Honau OA Reutlingen 142
Lichtenſtern G. Löwenſtein OA Weinsberg 26. 27. 106. II 19. 71
Liebenau OA Tettnang II 110. 112
v. Liebenſtein 72. II 65. 72 f. 141
Liebenzell OA Calw 21. 135. 147. II 145. 148
Lienzingen OA Maulbronn 144. 148. 152. II 144. 156. 159. 161
Limpurg, Grafſchaft 8. 47. 68. 73. 113. 120. 133. II 3. 12. 73. 131. 146. 168. 175. 179
Lindau II 74
v. Linden 183 f. 189 ff. II 184 ff
Lippach OA Ellwangen II 89. 97. 118
Liutrateswilare II 90
Lobenrot G. Schanbach OA Cannſtatt II 102
Lochenhof G. Hauſen am Tann OA Rottweil II 92
Lombach OA Freudenſtadt II 71. 148
Lonſee OA Ulm 45. 135
Lorch OA Welzheim 32. 119. II 18. 70. 73. 119. 132. 134. 141
Lorenzenzimmern G. Altdorf OA Hall II 32. 127
Loßburg OA Freudenſtadt II 146. 151
Lotenberg G. Eſchenbach OA Göppingen 72
Löwenſtein, Grafſchaft (OA Weinsberg) 29. 61 f. 172. II 84. 143. 144. 170
Löwenſteiner Berge II 92. 136
Löwental G. Schnetzenhauſen OA Tettnang II 80. 96. 127. 134
Ludwig Eugen, Herzog von Württemberg 18
Ludwigsburg 12. 99. II 16. 65. 83. 91. 104. 106. 157
Luſtnau OA Tübingen 26. 27. 149. II 101
Luttingen A. Waldshut II 13

Machtolsheim OA Blaubeuren II 104. 139
Mägdeberg im Hegäu II 37
Magdeburg 139
Mägerkingen OA Reutlingen 145. II 139
Magolsheim OA Münſingen II 20. 93. 105
Mähren II 7. 8. 154
Mähringen OA Tübingen 82. 138
Mainhardter Wald II 92. 136
Mainz 4. 8. 69. 141. 151. II 65. 147
Maiſenbach OA Neuenbürg II 138
v. Majer II 55. 57
Malaichen G. Eglofs OA Wangen II 1
Malefizſchenk 57. II 59
Malmsheim OA Leonberg II 17
Malteſer ſ. Johanniter
Manzell G. Schnetzenhauſen OA Tettnang II 148
Marbach, Stadt 81. II 16. 145. OA II 91. 136
Marchtal (Obermarchtal) OA Ehingen 6. 64. 66. 151. II 77. 80
Margrethauſen OA Balingen II 30. 31

Digitized by Google

Maria Thereſia 9. 20. 51. 53. 63. 125. II 8. 24. 25. 53. 58
Mariaberg G. Bronnen OA Reutlingen II 30
Markelsheim OA Mergentheim II 65
Marktluſtenau OA Crailsheim 56
Marſchalkenzimmern OA Sulz 59. II 149 f
Marſtetten, Grafſchaft II 43
Maſelheim OA Biberach II 91 f. 119. 133
Maſſenbach OA Brackenheim II 64. 170
Maßhalderbuch G. Ödenwaldſtetten OA Münſingen II 80
Maulbronn 27. 54. 129. 149. II 2. 3. 12. 18. 19. 21. 23. 24. 63. 71. 91. 110. 130. 144. OA 88. II 90 f
Maximilian der Erſte 62. II 2. 30. 61. der Zweite 61. Erzherzog (bis 1618) II 25. 39
Meckenbeuren OA Tettnang 39
Mecklenburg 164. II 167
Megilolfes, Meglofs ſ. Eglofs
Mehrſtetten OA Münſingen 95. II 99. 139
Meimsheim OA Brackenheim 97
Meiningen 152
Meiſtertum 42. II 29
Memmenhauſen BA Krumbach II 38
Memmingen II 94
Mengen OA Saulgau 63. 184. II 35 f. 38. 41. 69. 153. 182
Mergentheim 8. 41 ff. II 2. 29. 64. 65. 191. OA II 91
Merklingen OA Leonberg 26. II 19
Merkur bei Baden-Baden 144
Metternich, Fürſt 164. II 165. 167
Mettlingen ſ. Möttlingen
Metzingen OA Urach II 111. 151
Michelbach OA Brackenheim 60. a. d. Lücke OA Gerabronn II 64
Mittelbiberach OA Biberach II 153. 171
Mittelbronn G. Frickenhofen OA Gaildorf II 86 ff. 95. 97. 115. 117 f. 127
Mittelweiler G. Überberg OA Nagold II 85
Mittnacht, Hermann II 191
Möckmühl OA Neckarſulm 67. II 73. 143. 147. 161
Modena, Herzog von II 26
Mögglingen OA Gmünd II 82. 113 ff
Mohl, Moritz II 192
Möhringen auf den Fildern OA Stuttgart 70 f. II 151
Mömpelgard 152
Monakam OA Calw II 143. 149
Mönchberg OA Herrenberg 133
Mönchweiler A. Villingen II 43
Montfort, Grafſchaft 7. 39 f. 53. II 26. 28. 59. 74 f. 124. 139. 156. 167. 173
Moosburg BA Freiſing 144
Moritzſtift in Ehingen-Rottenburg 139
Morſtein G. Dünsbach OA Gerabronn II 73. 101. 142
Moſer, Johann Jakob 57
Mössingen OA Rottenburg 138. II 146 f
Möttlingen OA Calw II 23
v. Motz II 59
Mühlen OA Horb II 65
Mühlhauſen am Neckar OA Cannſtatt 171. II 146. an der Enz OA Vaihingen 140. 150. II 2. 106. 110. 161. A. Engen II 37. 41
Mühringen OA Horb II 65
Mulfingen OA Künzelsau II 65
München II 28
Mundelsheim OA Marbach 54. II 18. 63. 145
Munderkingen OA Ehingen 50. 63. 91. II 36. 38. 41. 46 ff. 54
Münſingen 81. II 16. 61. 84 f. Münſinger Hart 81. 97. 138. 145. II 85. OA 72. 93. 118. 119. 145. II 80. 86. 88 ff. 95 f. 110. 113. 117 ff. 122. 127. 129. 131. 133 ff. 137. 142. 151. 157. 159. Münſinger Alb 84. 95. 100. 102. II 92. 93. 97. 105. 109
Münzdorf OA Münſingen II 152
Murr OA Marbach 81
Murrhardt OA Backnang 55. 135. II 18. 22. 23. 70. 115. 137. 151 f
Murrhardter Wald II 92. 136
Mutlangen OA Gmünd II 31. 99 f. 108 f. 114

Nagelsberg OA Künzelsau II 65
Nagold 31. II 22. (O)A II 90. 138. 152
Napoleon I. 156. 159
Nardenheim G. Vorderſteinenberg OA Gaildorf 68. II 73
Neckargartach OA Heilbronn 6. 59. 106. II 116. 158
Neckarkreis II 136 f. 170 ff
Neckaroberamt 43. II 29
Neckar-Schwarzwald, Ritterkanton II 30. 65. 72
Neckarſulm 41 ff. 151. II 29. 65. 157. OA II 137
Neckartal II 91
Neenſtetten OA Ulm II 144
Nefflen 25
Neidlingen OA Kirchheim 54. II 63. 100. 149 f
v. Neipperg 134
Nellenburg, jetzt in Trümmern, bei Stockach; (Land-)Grafſchaft N. 51. 63. 144. II 36. 38. 40. 43. 45. 47 f. 53 f. 68
Nellingen OA Eßlingen 76. II 134
Nellingsheim OA Rottenburg 22
Neresheim 41. 48. 65 f. II 108 f. 114. 125. 130. 158
Neubronn OA Aalen II 75 f. 87. 89. 114
Neubulach OA Calw 28. 82. II 21
Neuenbürg 54. 59. II 145. OA II 90. 93. 136 f. Forſt II 23

Digitized by Google

Neuenhaus OA Nürtingen II 101
Neuenstadt OA Neckarsulm II 152
Neuffen OA Nürtingen 33. 148. 152. II 151
Neuhaus G. Igersheim OA Mergentheim 43. G. Oberteuringen OA Tettnang 46
Neuhausen ob Eck OA Tuttlingen II 17. a. d. Erms OA Urach II 3. 19
Neukirch OA Tettnang II 117
Neuler OA Ellwangen II 30
Neuneck OA Freudenstadt 67. II 99
v. Neuneck 150. II 102
Neunheim G. Röhlingen OA Ellwangen II 89. 127
Neunkirchen OA Mergentheim II 65
v. Neurath II 180
Neusaß G. Schöntal OA Künzelsau 68
Neutrauchburg OA Wangen 40. II 28
Neuweiler OA Calw II 123
Nibel, Nibelgau 37. II 27
Niedergundelfingen G. Gundelfingen OA Münsingen II 144
Niederhofen OA Brackenheim 22. II 63. G. Wuchzenhofen OA Leutkirch II 27
Niederhohenberg, Grafschaft II 6. 36. 41. 54
Niedernau OA Rottenburg 151
Niedernhall OA Künzelsau II 138
Niederösterreich II 24
Niederschwaben 37
Niederstetten OA Gerabronn II 64. 171
Nippenburg G. Schwieberdingen OA Ludwigsburg II 66
Nonnenbach OA Tettnang 39
Nordhausen OA Ellwangen II 114. 118
Nordheim OA Brackenheim II 17. 71
Nördlingen II 78. 115. 118
Nördlinger von Talheim 133
Nordstetten OA Horb II 38. 41. 46. 65
Nufringen OA Herrenberg 139. 148. II 157. 159
Nürnberg 143. II 99. Burggrafentum II 127
Nürtingen 76. II 62. 81. 110. OA II 12. 77. 86
Nusplingen OA Spaichingen II 67

Obenhausen BA Illertissen II 38. 42 f
Oberbettringen OA Gmünd II 103
Oberböbingen OA Gmünd II 111. 141
Oberböhringen G. Unterböhringen OA Geislingen II 90
Oberdigisheim OA Balingen II 38. 141
Oberdischingen OA Ehingen 57. II 11. 14. 59. 75. 83. 94. 118. 123 ff. 131. 142. 144. 149
Oberdorf OA Neresheim II 65. 71. 85. 95. 97. 109. 113 f. OA Tettnang 108 f. 112
Obereisesheim OA Heilbronn II 95. 126. 131
Obereßlingen G. Eßlingen 29
Obergailingen bei Schaffhausen II 44
Obergriesheim OA Neckarsulm II 3
Obergruppenbach G. Untergruppenbach OA Heilbronn 138
Obergünzburg BA Oberdorf Landgericht Kempten II 38
Oberhausen OA Reutlingen 142
Oberheinriet s. Heinriet
Oberhofen, Stift, in Göppingen II 141
Oberhohenberg, Grafschaft II 36. 41. 43. 54. 60
Oberjesingen OA Herrenberg II 15. 157
Oberkirchberg OA Laupheim 62
Oberkirnach A. Villingen 103
Oberkochen OA Aalen II 75. 86 f. 89. 94. 112 f
Oberland, altwürttembergisches II 104. vgl. Oberschwaben
Oberlengenhardt OA Neuenbürg II 132
Oberlenningen OA Kirchheim II 15
Obermarchtal s. Marchtal
Obermusbach OA Freudenstadt II 139
Obernau OA Rottenburg II 6. 36. 38. 41. 46. 72
Oberndorf 34. II 36. 39. 46. OA 86. II 93. 131. 137
Obernheim OA Spaichingen II 67
Oberösterreich 34. II 24. 25. 35
Oberpfalz II 109
Oberrhein II 130
Oberriexingen OA Vaihingen II 101
Oberschneidheim G. Unterschneidheim OA Ellwangen II 95
Oberschwaben (Oberland) 1. 3. 9. 35. 37. 39. 41. 52. 54. 67. 70. 74. 84. 86 ff. 95. 112. 120. 126. 131. 134. 154 f. 156. 163. 166. 182. II 1. 47. 72. 79. 96. 98. 100. 106. 125. 135. 143. 148 f. 151. 154. 167
Obersielmingen s. Sielmingen
Oberstenfeld OA Marbach 60. II 31. 66
Obersulmetingen OA Biberach II 42. 135. 167
Oberurbach OA Schorndorf II 17
Oberweiler G. Laubbach OA Saulgau II 3
Ochsenbach OA Brackenheim II 95
Ochsenburg (-berg) OA Brackenheim 60. 61. II 63. 67
Ochsenhausen OA Biberach 7. 44. 65. 119. 164. II 42. 71
Ochsenwang OA Kirchheim II 149
Odenwald II 79
Ödenwaldstetten OA Münsingen 140
Ödheim OA Neckarsulm II 63
Offenau OA Neckarsulm II 3
Offingen OA Riedlingen II 37. 42
Öffingen OA Cannstatt II 88
Ofterdingen OA Rottenburg II 82
Ohmenheim OA Neresheim II 98
Öhringen 171. II 32. 65. OA II 92
Olnhausen OA Neckarsulm II 63

Digitized by Google

Onſtmettingen OA Balingen II 12
Openwilare II 90
Oppenheimer ſ. Jud Süß
Oppenweiler OA Backnang 29. II 17. 90
Orlach OA Hall II 32
Öſchelbronn OA Herrenberg 81. A. Pforzheim II 63
Öſchingen OA Rottenburg II 117
Oßweil OA Ludwigsburg II 151
Oſtdorf OA Balingen II 128. 131. 140 f
Öſterreich 1 f. 3 f. 6. 7. 34 ff. 38. 39. 45. 48. 49 ff. 53. 54. 58. 59. 60. 62 ff. 65 f. 156. 164. 177. 188. 190. II 1. 5. 10. 12. 24. 26. 28. 30. 66. 68. 72. 75. 82. 98. 150. 167. 176
Öſterreichiſcher Kreis 7
Öſterreichiſch Schwaben ſ. Schwäbiſch Öſterreich
Ötinger 55
Öttingen, Grafſchaft, Fürſten von 5. 41. 46. 57. 58. 64. 65 f. 173. 174. 177 f. 181. 186. 187 f. II 4. 30. 33. 37. 65. 71. 73. 78. 83. 97. 115. 118. 172. 174. 179. Prinz, nachher Fürſt Karl von Öttingen-Wallerſtein II 181 ff
Ottobeuren BA Memmingen II 38
v. Ow 56. II 191. 197
Öwisheim II 3. 12. 24

v. Palm 69. 171. II 146
Pappelau OA Blaubeuren II 139
Petershauſen G. Konſtanz II 38
Peterzell A. Villingen II 43
Petinwilare II 90
Petrus, der heilige 138. II 115
Pfaffenhofen BA Neuulm II 38. 42 f
Pfäffingen OA Herrenberg II 2
Pfahlheim OA Ellwangen II 79
Pfalz 133. 134. II 12. 25. 150 f. vgl. Kurpfalz
Pfälziſcher Krieg 62
Pfedelbach OA Öhringen 40. II 32
Pfitzingen OA Mergentheim II 95
Pfizer, Paul 173. II 172. 177
Pflaumloch OA Neresheim II 65. 75. 86. 90. 105. 108 f. 113 ff. 141. 160
Pflummern OA Riedlingen 29. 60. 61. II 63. 100
v. Pflummern II 40. 46
Pfrondorf OA Tübingen II 101
Pfullingen OA Reutlingen 22. 27. 100. 101. 142. 143. II 3. 15. 86. 107. 140. 148
Philipp, Markgraf von Baden II 149 (153). Pfalzgraf bei Rhein II 25.
Pirs 37
Pirſch, Rottweiler freie 45 f. 137. 144. II 31. vgl. auch Verzeichnis I unter Pirs
Plapphof G. Fichtenberg OA Gaildorf II 115
Plattenhardt OA Stuttgart II 2. 17. 101.
Plettenberg, Graf von II 179. 181
Pliensbach G. Zell OA Kirchheim II 15
Poſen II 126
Prämonſtratenſer II 92
Praßberg G. Leupolz OA Wangen 114
Prettfeld (vermutlich Brettenfeld Gemeinde Rot am See) OA Gerabronn II 113
Preußen 19. 33. 41. 160. 164. 166. 168. 177. 188. II 176
Probſt, Rudolf II 184
Pückler, Graf 8. II 121. 175
Pulverdinger Hof G. Enzweihingen OA Vaihingen II 92

Quadt, Graf von II 145. 171. 182

Radolfzell 50. II 36. 38. 41. 48. 54
Rammingen OA Ulm II 118. 129
Ramsberg G. Reichenbach OA Gmünd II 75 ff. 84. 97 f. 100 f. 103 f. 106 f. 109 ff. 113
v. Ramſchwag II 56
v. Raßler II 38. 59
Rattſtadt G. Rindelbach OA Ellwangen II 132
Ratzenried OA Wangen II 151
Raunau BA Krumbach II 59
v. Rauner II 67
Ravensburg 3. 9. 37. 46. 52. 63. 64. 139. II 16. OA II 128. 135
Rechberg OA Gmünd II 12. 33. 79, 83 f. 87. 97 f. 100 f. 103 f. 109 ff. 125. 127. 132. 134. 160
v. Rechberg 29. II 72. Johann Bernhard Graf von II 194
Rechberghauſen OA Göppingen 123
Reichenau, Kloſter, im Bodenſee II 118. 143
(Kloſter)Reichenbach OA Freudenſtadt 99. II 19. 63. 139. R. OA Aalen II 97. 111. OA Gmünd II 75. OA Göppingen II 152
Reichenberg OA Backnang II 23. 149
Reicheneck OA Urach II 148
v. Reiſchach 21. II 148. 170
Rembrechts G. Schomburg OA Tettnang II 85
Remmingsheim OA Rottenburg 22
Remstal II 91. 136
Renningen OA Leonberg 100
Rennſteig, -ſtieg 141. 142. 143. 152
Rennweg 142
Reumhardt ſ. Krummhardt
Reute OA Biberach II 171. OA Waldſee II 37. 41
Reutlingen 29. 31. 46. 47. 101. 140. 150. 184. II 23. 156. OA II 92
Rexingen OA Horb 43. II 15. 29. 34. 65. 82. 144
Rhein 39. 142. II 62

Digitized by Google

Rheinbund 16
Rheingau 142
Rhön 142
Riedheim BA Günzburg II 97
Riedlingen 49. 63. 91. II 8. 25. 26. 36. 38. 41. 44. 49. 69. OA II 135. 173
Rietheim s. Riedheim
Rindenmoos G. Reute OA Biberach II 171
Ringingen OA Blaubeuren 4. 65. 91. 108. II 109
Rißtissen OA Ehingen II 141
Rödinger, Friedrich II 168
Rodt OA Freudenstadt 112. II 76. 85. 103. 131. 141. 149
Röfingen BA Günzburg II 36. 41. 43
Röhlingen OA Ellwangen II 138
Rohrbach BA Neuburg a. D. II 78. 129. 140
Rohrdorf OA Nagold 43. II 29. OA Wangen II 171
Römer, Friedrich 173. 183. II 169. 172. Robert II 192. 198
Ronsberg BA Oberdorf Landgericht Kempten II 38. 41. 46
Roseck G. Unterjesingen OA Herrenberg 26. II 152
Rosenfeld OA Sulz II 24. 98
Roßwag OA Vaihingen 27
Rot OA Leutkirch 66. 120. II 71. 147. R. am See OA Gerabronn II 103. R. OA Mergentheim II 111
Rotenberg, der, an der Steinlach 92. II 94
Roth, Oberamtmann II 64
Rothenburg o. T. 143. II 10. 110. 113. 120
Rötlen G. Röhlingen OA Ellwangen II 101. 106
Rottenburg 34 f. 50. 51. 54. 137. 140. 143. II 6. 27. 36 ff. 69. OA 130. II 86
Rottenmünster, Abtei, OA Rottweil 9. 10. II 30
Röttingen OA Neresheim II 95. 110. 114. 116. 118. 159 f
Rottweil 9. 10. 39. 45 f. 63. 69. 91. 137. II 10. 20. 27 f. 30 ff. 34. 65. 83. 98. 161. Kommende 43. OA II 86. 91. 98. 138
Rübgarten OA Tübingen II 72
Rudersberg OA Welzheim II 136
Rudolf der Erste 1. der Zweite 61
Ruhfelden BA Krumbach II 38. 41
Ruppertshofen OA Gaildorf? OA Gerabronn? II 171
Rußland 128

Sachsen 164. II 176. S. Meiningen 152. II 176. S. Weimar II 176
Sachsenheim s. Großs.
Sachsenweiler G. Ilberberg OA Nagold II 85
v. Saint André II 171
Salem, Salmannsweiler A. Überlingen 76. II 30. 151
Salm, Prinz zu 171
Salzburg II 145
San(e)weles (abgegangen) G. Eutendorf OA Gaildorf II 91
Sankt Blasien, Abtei 64. II 32
Sankt Gallen, Abtei 114. II 90
Sankt Georgen A. Dillingen II 18. 20. 43. 71. 124. 128. 143. 146 ff. in Dillingen II 42 f. OA Tettnang II 96
Sankt Moritz in Augsburg II 38. in Ehingen s. Moritzstift
Sankt Peter in Waldsee II 37
Sanzenbach G. Rieden OA Hall II 131
Saulgau 63. II 36. 38. 41. 104. 153. OA II 135. 163. 174
Schäffer, Oberamtmann 157. II 64
Schaffhausen II 17
Schaichtal bei Herrenberg 138
Schalksburg G. Laufen OA Balingen 78
Schall, Karl Ludwig II 198
Schanbach OA Cannstatt II 102
Schäsberg, Graf von II 168. 178 f
Schechingen OA Aalen II 33
Scheer OA Saulgau 40. 53. II 135
Schelklingen OA Blaubeuren 47. 62. II 25. 36 ff. 72
Schemmerberg OA Biberach II 151
Schenk (zu Winterstetten) 124. II 142
Scheppach BA Günzburg II 42 f
Schertel von Burtenbach II 72
Scheuerberg G. Neckarsulm 42. 43. II 29
Schillingskreuz beim Neuffen 152
Schiltach A. Wolfach II 140
Schlat OA Göppingen 72. II 73. 141
Schlattstall OA Kirchheim II 15
Schlayer 183. II 169. 172. 176
Schlechtbach G. Gschwend OA Gaildorf II 75. 108 ff. 158
Schlesien 146. II 154
Schleswig(-Holstein) II 109. 191
Schlichemtal II 91
Schlichten, die Schlichte, Schlichter Wald OA Schorndorf 97. II 101 f
Schloßberg OA Neresheim II 64
Schlotterbeck 129. II 144
Schmalegg OA Ravensburg 46
Schmiden OA Cannstatt II 157
Schmiechen OA Blaubeuren II 23
Schmiedelfeld G. Sulzbach OA Gaildorf II 15
Schnait OA Schorndorf 97. II 102
Schneidheim (Unterschneidheim) OA Ellwangen 43
Schöckingen OA Leonberg 29. II 22. 78
Schömberg OA Neuenbürg II 138. OA Rottweil II 36. 38. 41
Schomburg OA Tettnang II 28
Schön G. Freudenbach OA Mergentheim II 83. 95. 104. 111. 114

Digitized by Google

Schönaich OA Böblingen II 112
Schönau A. Heidelberg 149
Schönbuch 31. II 23. 77. 97
Schönebürg OA Laupheim II 91 f
Schönenberg OA Maulbronn 144
Schöntal OA Künzelsau 7. 67. 68. 113. 171. II 91. G. Adolzhausen OA Mergentheim (abgegangen) 138
Schopfloch OA Kirchheim II 15
Schorndorf 97. 152. II 23. 152. OA II 90. 136. 138
Schott, Sigmund II 192
Schramberg OA Oberndorf 49. 144. II 37. 40. 60. 143. 152
Schrozberg OA Gerabronn II 149
Schurwald 97. II 91
Schussengau 37
Schussenried OA Waldsee 7. 66. 91. II 41. 72. 125. 147
Schüttberg G. Westgartshausen OA Crailsheim II 92
v. Schütz 60. 61
Schwabach 142
Schwaben 39. 57. II 26. 35. 62. 64. 83
Schwäbischer Kreis 7 ff. 14. 18. 38. 39. 53. II 3. 39. 43 f. 48. 50. 67. 68 (94)
Schwäbisch Österreich, österreichisches Schwaben 4. 15. **20. 34 ff. 49 ff. 62 ff.** 78. II 4. **6 ff.** 10. **13 f.** 21. **24 ff.** 33. **34 ff. 67 ff.** 78. 95. 98 f. 119. 135. 144. **153 ff**
Schwarzburg, Grafen von 149
Schwarzenberg OA Neuenbürg II 138. Fürsten von 39
Schwarzwald 86 ff. 114. 115. 147. II 13. 94. 122. 136. 139
Schwarzwaldkreis II 136 f. 171 ff
Schweiz 38. 39. II 10. 128
Schwieberdingen OA Ludwigsburg II 100
Sechtenhausen G. Zipplingen OA Ellwangen II 87
v. Seckendorf 56
Seelach G. Gschwend OA Gaildorf 68. 97. II 73. 132
Seifriedsberg BA Krumbach II 37 f
Seißen OA Blaubeuren II 139
Sennfeld BA Schweinfurt II 3
Serrfeld BA Königshofen II 97
Sersheim OA Vaihingen II 63
Siebenbürgen II 109
Sielmingen (Ober- und Unter-) OA Stuttgart 138. 140. 144
Sigel, Karl Friedrich II 196
Sigismund, Kaiser II 1
Siglingen OA Neckarsulm II 137
Sigmaringen, Grafschaft II 39. 44
Sigmarswangen OA Sulz II 148
Simmersfeld OA Nagold II 85
Sindeldorf OA Künzelsau II 138
Sindelfingen OA Böblingen 23. 33. II 14
Sindringen OA Öhringen II 88
Singen A. Konstanz II 10. 37. 41
Söflingen G. Ulm 66. 124. II 30. 70
Solms, Graf von II 121. 131. 175
Sondelfingen OA Urach II 130
Sonderbuch OA Blaubeuren II 139
Sondernach OA Ehingen II 99
Sontheim OA Heidenheim II 122. OA Heilbronn 42 f. 48. 92. 121. 141. 151. II 65. 76. 85. 95. 99 f. OA Münsingen II 99. 139. OA Urach II 78
Spaichingen 34 f. II 26. 41. 60. OA II 90
Speier 6. 47
v. Speth II 2
Spiegelberg OA Backnang II 15
Spraitbach OA Gmünd II 12. 15. 34. 77. 101
v. Staab II 59
Stäble OA Rottenburg 22. II 15
Stadion, Grafen von 49. 62 f. II 37. 40. 42
vom Stain II 40
v. Stammheim II 2
Stauffenberg, Schenk von II 67
Stein BA Ottobeuren II 38
v. Stein 151
Steinbach OA Hall II 65. OA Künzelsau II 138. A. Bühl 144
Steinenbach OA Tettnang II 88
Steinheim a. d. Murr OA Marbach 55. 81. II 12. 19. 63. 85. OA Heidenheim II 97. 124
Steinlach 81. 92. 140
v. Sternenfels 60
Stetten am Heuchelberg OA Brackenheim 22. II 63. 147. im Remstal OA Cannstatt 55. II 65. 100. OA Laupheim II 84. bei Hechingen II 126
v. Stetten 69
Stettenfels G. Untergruppenbach OA Heilbronn 59. II 76. 79
Steußlingen OA Ehingen 54. II 63
Stockach OA Reutlingen II 108. Kr. Konstanz 38. 51. 63. II 36. 38. 45. 53 f. 69
Stöckenburg G. Vellberg OA Hall II 32
Stocksberg G. Stockheim OA Brackenheim 42. 43. II 29
Stödtlen OA Ellwangen 5 f. II 132
Straßdorf OA Gmünd II 75. 88. 95
Stromberg 142
Stubersheim OA Geislingen 45. II 81
v. Sturmfeder 29
Sturz, oberer und unterer, Grafschaft Eglofs II 1. 3
Stuttgart 9. 12. 14. 23. 25. 26. 29. 54. 99. II 20 ff. 61. 65. 104. 152. 180
Südrußland 147
Sulz a. N. 33. 57. OA II 91. 138. Grafen von S. 39. II 27
Sulzbach (welches?) II 100
Sulzdorf OA Hall II 32

Digitized by Google

v. Sumeraw II 25. 54 ff
Sundgau II 25
Suppingen OA Blaubeuren II 139
Süßen s. Großsüßen

Täbingen OA Spaichingen II 149
Talheim OA Heilbronn 69. 133. II 65. 73. 76. 87. 103 f. 161. OA Rottenburg 81. II 80
Tannau OA Tettnang II 117
Tannenburg G. Bühlertann OA Ellwangen II 80. 128 f
Tannhausen OA Ellwangen 48. II 33. 86 f. 89 f. 95. 108 f. 112. 115. 117. BA Krumbach 63
Taubergegend II 110
Tauberoberamt 43
Taunus 143
Taxis 11 f. 40. II 47. vgl. Thurn
Tegernsee II 109
v. Tessin II 146 f. 170
Tettnang 40. 53. II 4. 8. Herrschaft 39. II 5. 23. 28. 32. 44. 74 f. 79. 103. 119. 125. 143. 151. OA II 32. 33. 71. 74. 84. 91. 93. 110
Teuringen OA Tettnang II 99. 111. 125
v. Thalheim II 161
Thengen A. Engen II 37 f. 45
Thennenbronn A. Triberg 144
Thumb II 2
Thüren (= Dürnau?) II 76
Thüringen, Thüringer Wald 141. 142. 145
Thurn und Taxis 53. 163. 164 f. 176. 182. 186. II 5. 135. 143. 167. 170. 173. 179. 181. 183. vgl. Taxis
Tiefenbach OA Crailsheim II 71
Tirol 118. II 24 ff. 140 f. 145
Tiurizis (Teuerzer Sägmühle) G. Geifertshofen OA Gaildorf II 91
Todtnau Kr. Lörrach II 13
Trauchburg (abgegangen) bei Wengen BA Kempten 40. II 28
Traun und Abensberg, Grafen von 3
Trebbin Regierungsbezirk Potsdam 139. II 159
Treffelhausen OA Geislingen II 171
Trient II 21. 24
Trier 6
Trochtelfingen OA Neresheim 101. II 76. 85. 89. 97. 105. 109 f. 112. 114 f
Truchseß s. Waldburg
Tübingen 21. 26. 27. 31. 54. 91. 99. 100. 101. 137 ff. 142 ff. II 5. 10. 14. 18. 20. 24. 65. 77. 85. 104. 122. 131. 145. 152. 156 ff. Universität, Juristenfakultät 29. 92. 100. II 10. 80. Stift 28. II 21. Pfalzgrafen von T. 147. 151. II (157) 161. Tübinger Forst 31. 139
Türkheim OA Geislingen 45. II 94
Tuttlingen 78. II 9. 71. 118. 147. 152. OA 91. 138

Überkingen OA Geislingen II 34. 94. 108
Übrigshausen OA Hall II 122
Uhland 173. II 172
Ulm 7. 8. 38. 44 f. 47. 66. 91. 93. 95. 97. 102. 103. 120. 124. 135. 136. 139. II 16. 23 f. 30. 34. 65. 77 f. 81. 89. 96. 99. 108 f. 111. 114. 117. 121. 123. 128 f. 144. 146. 152 f. 157. 160. 168. Kommende 41. 43. 124. Wengenkloster II 123. OA II 90
v. Ulm 49. 62. II 26. 38 ff. 59. 171
Ulrich der Vielgeliebte, Graf 71. II 61 f. Herzog Ulrich 14. 62. 106. 107. II 22. 62. 111
Ungarn II 30
Unlingen OA Riedlingen II 37. 42. 45
Unterböbingen OA Gmünd II 75. 79. 86. 88 f. 98 ff. 103. 116. 141
Unterdeufstetten OA Crailsheim II 64
Untereisesheim OA Heilbronn 106. 140. 67. 76
Untergriesheim OA Neckarsulm II 3
Untergruppenbach OA Heilbronn 138. II 96. 109
Unterhaugstett OA Calw II 23
Unterhausen OA Reutlingen 29
Unterheinriet s. Heinriet
Unterjesingen OA Herrenberg II 152
Unterkirchberg OA Laupheim II 132
Unterkochen OA Aalen 48. II 79. 87 f
Unterland II 104
Unterlengenhardt OA Neuenbürg II 138
Unterlenningen OA Kirchheim II 15
Unterlimpurg G. Hall II 65. 127
Unterlottenweiler G. Ailingen OA Tettnang II 123
Unteröwisheim s. Öwisheim
Unterrakkoldshausen (abgegangen) G. Billingsbach OA Gerabronn 143
Unterschwandorf OA Nagold II 65
Untersielmingen s. Sielmingen
Untersteinbach OA Öhringen II 32
Unterteuringen s. Teuringen
Untertürkheim OA Cannstatt II 101
Unterweiler G. Laubbach OA Saulgau II 3
Urach 21. 100. 119. 144. II 14. 16. 61. 152. Uracher Alb 84. II 89. 93. Forst II 23. (O)A II 77. 80 f. 85 ff. 95. 100. 110. 113. 117. 119. 122. 134. 138. 146 f. 150 f
Urslingen, Gräfinnen von II 112
Ursprung G. Schelklingen OA Blaubeuren 49. 62. II 30. 37. 40
Utzmemmingen OA Neresheim II 83. 88 f. 96. 108 f. 112. 114 ff. 127. 157

Vaihingen an der Enz 21. 32. II 145. OA 88. II 17. 148. auf den Fildern OA Stuttgart II 151
v. Varnbüler II 22. 72. 74. 174 f
Vehlenberg G. Waldtann OA Crailsheim II 92

Digitized by Google

Veitsburg G. Ravensburg 3
Vellberg OA Hall 45. II 127
Veringen(ſtadt) OA Gammertingen, Hohenzollern II 37 ff
Vierundzwanzig Hof OA Oberndorf II 139
Villingen in Baden II 20. 43. 56
v. Vohenſtein II 33
Vöhringen ſ. Veringen
Vollmaringen OA Horb 66. 91. II 72
Vorarlberg 34. 52. II 13. 25 f. 44 f
Vorderöſterreich, Vorlande 34. 52. 64. II 5. 13. 25 f. 35 f. 78 f. 94. 98 f. 153 ff

Wachbach OA Mergentheim 43. II 65. 111. 116
v. Wächter-Spittler 193
Wagner, Gottlieb Friedrich II 22
Wagner von Frommenhauſen 62. II 67
Waiblingen 141. II 16. 156 ff. OA 88. II 90 f
Wald, Herrſchaft, BA Mindelheim II 37. 41. Kloſter W. ſ. Kloſterwald
Waldburg, Grafſchaft, Truchſeſſen, Grafen, Fürſten von W. 7. 40. 53. 120. 156. 160. 171. 174. 181. 185. II 28. 37 ff. 75. 77. 171 ff. 194. Konſtantin Fürſt von Waldburg-Zeil-Trauchburg 182. II 165
Waldburg, Pfarrdorf OA Ravensburg II 146
Waldorf OA Nagold II 122. OA Tübingen II 20
Waldeck, Grafen von 8. 141. 145. 150. II 175. 179. 181
Waldenbuch OA Stuttgart 31. II 23
Waldenburg OA Öhringen II 32
Waldenburger Berge II 92.
Waldhauſen OA Tübingen II 91
Waldmannshofen OA Mergentheim II 64
Waldſee 40. 63. II 7. 10. 26. 28. 36. 38. 52. 57. 69. 105. 157. 171. Propſtei II 151. Stift St. Peter in W. II 37. OA 86. 88. II 135. 138. 171
Walheim OA Beſigheim II 111. 153
Wallerſtein ſ. Öttingen
Wallhauſen OA Gerabronn II 14. 101. 103
Walxheim OA Ellwangen 5. 101 f (ſo zu leſen ſtatt Welzheim). II 86 f. 89 f. 108 ff. 114 f. 118 f. 129
Wangen 37. 108. OA 85. 88. II 91. 135 f. 145. 153
Wankheim OA Tübingen 58. 138. II 65. 171
Wannweil OA Reutlingen 150
Wannenhäuſern G. Ettenkirch OA Tettnang II 123
Warmbronn OA Leonberg II 17
Warthauſen OA Biberach 49. 62. 63. II 37 f
Wäſchenbeuren OA Welzheim 123
Waſſeralfingen OA Aalen II 73. 80. 88. 159
Waſſerburg BA Lindau II 28
Waſſertrüdingen BA Dinkelsbühl 5
Weckherlin, Finanzminiſter II 24. 126
Wehingen OA Spaichingen II 140 f
Weichſtetten (abgegangen) G. Laichingen OA Münſingen II 157
Weidenſtetten OA Ulm 45
Weikersheim OA Mergentheim II 32. 65. 73 145. 171
Weil OA Eßlingen II 19. W. der Stadt OA Leonberg 7. W. im Dorf OA Leonberg 133. W. im Schönbuch OA Böblingen 26
Weiler OA Blaubeuren II 76. 147. G. Münzdorf OA Münſingen II 144. OA Weinsberg II 121. W. in den Bergen OA Gmünd II 75. 97
v. Weiler 59. 172
Weilheim OA Tübingen 29. 114. 137 139 f. 142 f. 146. 147. 150. II 122. 131. 156 ff
Weiltingen BA Dinkelsbühl II 73
Weingarten OA Ravensburg 3. 52. 65 f. II 1. 13. 36. 60. 70. 74. 121. 134 f. 140 f. 148. 151
Weinheim? (l. Leinheim?) II 41
Weinsberg 141. 143. 151. 153. II 160. OA 172. II 91. 136
Weißenau G. Eſchach OA Ravensburg 52. 65 f. II 72. 74. 92. 140
Weißenhorn BA Neuulm II 36 ff. 68
Weitenburg G. Sulzau OA Horb II 59
v. Welden 173. II 65. 145 f. 172. 175
Wellmich bei St. Goarshauſen II 98. 113
Wellſtein (Wöllſtein) G. Abtsgmünd OA Aalen II 101. 104. 122
Welzheim 73. II 3. 73. 92 f. 117. OA 92. 136. 138. 143. Welzheimer Wald 89 114. 120. II 136
Wendlingen OA Eßlingen II 63
Wengen (ſo zu leſen II 28 Z. 26 ſtatt Wangen) II 28
Wennedach G. Reinſtetten OA Biberach II 119. 133
Wenzel, König II 2
Werenwag A. Meßkirch II 38. 41
Wermutshauſen OA Mergentheim II 83. 87
Wertheim, Grafſchaft II 118
Weſterheim OA Geislingen II 99
Weſternhauſen OA Künzelsau II 138
Weſthauſen OA Ellwangen II 86 f. 89. 93 f. 129
Weſtheim OA Hall II 19
Wetzgau G. Großdeinbach OA Welzheim II 75. 89
Wetzlar 6
Wiblingen OA Laupheim 49. 63. II 37. 41. 68. 72. 76. 92. 123
Widdern OA Neckarſulm 67. II 73
Wiederhold 78
Wien 52. 125. II 8. 14. 35. 51. 53. 56 ff

Digitized by Google

Wieſenbach OA Gerabronn II 65. 103
Wieſenſteig OA Geislingen 7. 40. 120. 123. 144. 152. II 28. 79. 136. 141. 156 ff
Wieſt, Andreas Alois 173. II 76. 125. 163. 174. 178. 182
Wildberg OA Nagold 28. 33. 82. II 23
Wildentierbach OA Gerabronn II 87
Wilhelm I. König von Württemberg 21. 34. 155. 160 ff. II 165. 170. 182. 197
Willsbach OA Weinsberg II 101
Wimpfen 10. 14. 69. 113. 152. II 5. 24. 131. 133
Windiſchgrätz, Fürſt von II 146. 179
Winterbach OA Schorndorf II 123. 144
Winterlingen OA Balingen II 95. 132
Winterſtetten, Schenk zu 124. II 142
Winterſtettendorf OA Waldſee II 72
Winterſtettenſtadt OA Waldſee 138. II 39. 105. 157
Winzeln, jetzt Lochenhof ſ. d.
Winzerhauſen OA Marbach 29. 60. 61. II 66. 125. 144. 149
Winzingen OA Gmünd II 72. 88. 100. 107. 112. 114 f. 118
Wippingen OA Blaubeuren 124
Wißgoldingen OA Gmünd 147. II 10. 34. 75. 77. 91. 104 ff. 109 f. 149. 151. 158
Wittendorf OA Freudenſtadt II 139
Wittleder, Lorenz 33
Wittlensweiler OA Freudenſtadt II 102
Witzishofen (abgegangen) G. Weinſtetten OA Laupheim II 92
Wolfach Kr. Offenburg 152
Wolfegg OA Waldſee 40. II 28. 146
Wolfenhauſen OA Rottenburg 22. 122. II 71
Wolfenweiler BA Freiburg i. B. II 90
Wöllſtein ſ. Wellſtein
v. Wöllwarth 56. 190. 192. II 75 f. 109. 174. 179. 182 f. 190. 194. 198
Worms 47. 106. II 17
Wuchzenhofen OA Leutkirch 1. II 119. 138
Wurmberg OA Maulbronn II 63
Wurmlingen OA Tuttlingen II 40. 128
Wurmlinger Kapelle OA Rottenburg 153
Wurzach OA Leutkirch 40. II 146
Würzbach OA Calw II 63
Würzburg, Bistum 47. 58. 69. II 5. 63. 65. 124
Wuſtenriet G. Großdeinbach OA Welzheim 5

Zaberfeld OA Brackenheim 60. II 64
Zaiſersweiher OA Maulbronn 147. II 144. 161
Zavelſtein OA Calw 54. II 123
Zeil OA Leutkirch 49. 53. 134. II 28. 94. 129. 146. vgl. Waldburg
Zell ſ. Radolfzell
Zell unter Aichelberg OA Kirchheim II 15
Zeller Horn beim Hohenzollern 142
Zeller Stab OA Kirchheim II 15
Zeppelin, Graf Friedrich von II 191
Ziemetshauſen BA Krumbach II 37
Zimmerbach G. Durlangen OA Gmünd II 86. 89 f
Zimmerbuch (abgegangen) G. Böhringen OA Urach II 91
Zimmern unter der Burg OA Rottweil II 72
v. Zimmern II 31. 40
Zipplingen OA Ellwangen 4. II 71. 79. 95. 113 116. 130
Ziſterzienſer 88. 149. II 30. 91
Zöbingen OA Ellwangen II 10. 33. 85 f. 105. 114. 118 126
Zollern ſ. Hohenzollern
Zwiefalten OA Münſingen 7. 44. 53. 55. 65. 72. 84. II 2. 3. 19. 30. 70 f. 80. 116. 119. 122. 148. 153. 159

Digitized by Google

Berichtigungen und Ergänzungen zu meinen „Gesammelten Beiträgen" von 1902 (vgl. S. V unter Beitr.).

I und II verweisen auf Band I und II der vorliegenden „Neuen Beiträge".

S. 34. Die Zahlen von 1791 sind ergänzt II 211.
S. 41. Zu A 4 vgl. II 86; zu A 5 II 95.
S. 56 Gerichtspfleger s. II 106 (bei Fürsprech).
S. 96 über Gemeinsherrschaft II 76 oben.
S. 102. Die Angabe, daß das Wasserschloß zu Horkheim zum Ritterkanton Odenwald gehört habe, geht auf die alte Oberamtsbeschreibung S. 150 zurück; nach der neuen Bearbeitung OA Heilbronn III 385 f. gehörte es im 16. und 17. Jahrhundert zum schwäbischen Ritterkanton Kocher. Vgl. für die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts Bauer ZWF 1868 S. 123; für 1623 und 1686 die alte Oberamtsbeschreibung S 308. Dagegen im Grundbuch des Kantons aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ist es nicht mehr zu finden; Bauer a. O. 125. Nach den „Herrschaftsgebieten" (vgl. hier vorne S. VII) S. 15 Z. 2 v. u. stand es (oder sein Inhaber Buhl?) um 1800 außerhalb des ritterschaftlichen Kreisverbands.
S. 106 Kirchhausen, Neckaroberamt s. I 43. II 29.
S. 124 A 1. Maßpfenning nicht = Umgeld; s. I 16. II 11.
S. 146 A 2 Wolfjagens- und Spatzengelder I 78. II 82.
S. 150. Die Pfarrei Horkheim gehörte nicht zur Diözese Lauffen, sondern zur Diözese Weinsberg; OA Heilbronn III 390. Vgl. (gerade für das Jahr 1686) Kolb in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht 1902 (3. Folge 11. Band) S. 18.
S. 163 A 5. Statt Wangen ist Zeil zu setzen.
S. 163 f mit A. Über die freie Pirsch s. I 90 ff. II 94.
S. 166 A 3 Z. v. u. Statt Hausgenossen lies Hintersässen.
S. 167 A 3 LO 1536. Nach „darf" ist einzusetzen: ohne Erlaubnis der Regierung oder ihrer Beamten; s. II 98. Dabei sind unter Ausleuten nicht bloß Ausländer, sondern überhaupt Ausmärkische zu verstehen; s. ebd.
S. 171 Z. 15. Statt 1480 lies seit 1497; s. II 103 unten.
S. 178 A 4. Über angießen s. II 113.
A 10. Viertelsmeister s. ebd.
S. 182 unten. Über die 13 ß des großen Frevels s. II 105.
S. 184 A 1. Statt Billighausen lies Billizhausen.
S. 215. Zu den Bonfelder Hausgütern vgl. II 87.
S. 234 A 3 Hinterwagen s. II 134.
S. 347 A 6. Vgl. II 152.
S. 357 A 1. Vgl. II 150.
S. 405 A 3 und 410 A 7. Nur beim Verkauf, nicht auch bei der Vererbung haben die Drittelshöfe in Kirchhausen den dritten Gulden zu geben.
S. 439. Über die Gründe der Vereinödungen am Schluß des 17. Jahrhunderts s. II 91.
S. 445 A 2. Vgl. II 147.

Digitized by Google

Druckfehler in Band II.

S.	13	Z.	17 v. u.	statt	Breisgau lies Breisach.
S.	15	Z.	4	„	Eberbach l. Ebersbach.
		Z.	12	„	323 l. 223.
S.	17	Z.	13	„	wurden l. werden.
S.	23	Z.	13 v. u.	„	Waldmeister l. Wildmeister.
S.	28	Z.	26	„	Wangen l. Wengen.
S.	63	Z.	13	„	Wurzbach l. Würzbach.
S.	65	Z.	26	„	Hoßbach l. Hohebach.
S.	76	Z.	30	„	a. J. l. o. J. (ohne Jahr).
S.	77	Z.	9 v. u.	„	Hundshaber l. Hundstaler.
S.	82	Z.	6 v. u.	„	Gemeinde l. Gemeinder.
S.	87	Z.	27	„	Bauernschaft l. Bauerschaft.
S.	91	Z.	4 v. u.	„	Heiligental l. Heiligenhaus.
S.	101	Z.	22	„	S. 36 l. I 36.
		Z.	14 v. u.	„	Oberrichter l. Obrichter.
S.	102	Z.	15 v. u.	„	Ach l. Aach.
S.	132	Z.	8	„	Todesfalls l. Todfalls.
S.	144	Z.	23	„	Heilbronner l. Maulbronner.

Nachwort.

Um nicht zu einer falschen Einschätzung der Arbeitslast und der Mußezeit eines württembergischen Gymnasialrektors Anlaß zu geben, bemerke ich, daß von der Arbeit für dieses Buch der größte Teil in die frühen Morgenstunden vor dem Beginn des Unterrichts fällt, ein anderer in die späten Abendstunden, ein dritter in die Ferien. Mit achtstündiger Arbeitszeit war's freilich dabei nicht getan.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book is due two weeks from the last date stamped below, and if not returned or renewed at or before that time a fine of five cents a day will be incurred.

1 Mar '39		

Digitized by Google

DATE DUE
AUG - 6 1975
DATE DUE
FEB - 6 1976
PRINTED IN U.S.A.
06694586
331.8 K723
1-2
06694586
Digitized by Google